2 J. publ. g. 332-4

2°

J Lbl germ 332 (4

<36603666280013

<36603666280013

Bayer. Staatsbibliothek

Ed 2.140.

Sammlung

Derer

Reichs-Schlüsse.

Buch.

Erſtes

Vollständige

Sammlung

Aller

Von Anfang des noch fürwährenden Teutschen Reichs-Tags de Anno 1663. biß anhero abgefaßten

Reichs-Schlüsse,

Worinnen

Nebst der bey Eröffnung dieses Reichs-Tags beschehenen Kayserlichen Proposition, alle nachhero von Zeit zu Zeit dahin ergangene

Kayserl. Commissions- und andere Decreta:

Der Höchst- Hoch- und Löblichen Reichs-Stände gemeinsamlich abgefaßte

Bedenken, Gutachten und Schlüsse:

Hierüber erfolgte

Kayserliche Ratificationen und Resolutionen:

Auch

Sonstige von der allgemeinen Reichs-Versammlung, sowohl an die Römisch-Kayserlich- als Römisch-Königliche Majestät, desgleichen an einige Chur- und Fürsten, auch auswärtige Mächte erlassene Schreiben, und von diesen hinwiederum an jene ertheilte

Antwort- und Handlungen,

In

Allerhand Staats-Kriegs-Friedens-Religions-Justitz-Policey-Müntz- und verschiedenen andern allgemeinen Reichs- und der Stände Particular-Anliegenheiten, begriffen, und dem Publico genuine mitgetheilet werden.

Alles

Zu mehrerer Beleuchtung des Römisch-Teutschen Reichs wahrer Grund-Verfassung, und Regierungs-Form, mithin dem Allerhöchsten Oberhaupt sowohl, als dessen Gliedern samt und sonders dabey zustehender respective allerhöchsten Reservaten, Hoheiten, Præeminentien, Prærogativen, Freyheiten, Recht- und Gerechtigkeiten: auch zu deren und des allgemeinen Weseus Nutzen, Wohlfahrt und Besten.

Vierter Theil,

Zusammengetragen

Durch

Johann Joseph Pachner von Eggenstorff,

Churfürstlich-Pfältzischen Geheimen Rath.

Mit der Römisch-Kayserlichen Majestät Allergnädigstem *Privilegio.*

REGENSPURG

Gedruckt mit Neubauerischen Schriften, MDCCLXXVII.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

ELENCHUS

Uber die

In diesem Vierten Theil der vollständigen Sammlung aller Reichs-Schlüsse ꝛc. enthaltene

Summarien.

1719. Martius. I. Kayserliches Decret. Wird von Kayserl. Majestät dem Reich die Ausfindigmachung eines neuen anständigen Erz-Amts für Chur-Braunschweig recommendirt, und darüber ein förderſames Reichs-Gutachten erwartet. Pag. 1

Majus. II. Credential-Schreiben an den Reichs-Convent, von dem Kayserl. und Reichs Cammer-Gericht für die beyde deputirte Assessores, Dresan, und von Ludolf, zu mehrerer Vorstell- und Beförderung deſſelben Anliegenheiten pto augmenti des numeri Assessorum & salarii. 2

III. Kayserliches Commissions-Decret. Kayserl. Majestät communiciren dem Reichs-Convent den von lezterer Extraordinari Reichs-Cammergerichts-Visitations-Deputation unterm 13. Dec. 1713. erstatteten ausführlichen Bericht samt Beylagen und errichtetem Visitations-Abschied, welchen allerhöchst Dieſelbe ratificiren, anbey über die in ermeldtem Bericht zu weiterer Reichstägigen Ueberlegung ausgeſezte Puncta, ſonderlich wegen Vermehrung des Numeri Assessorum & Salarii so andern, Dero allergnädigſte Meynung eröffnen, übrigens aber das in fine sub Nro. 14. annectirte einſeitige Conclusum derer A. C. Verwandten Subdelegatorum, als Dero allerhöchſten Autorität und des Reichs innerlichen Verfaſſung, Ansehen, und Gerechtſamen widerſtrebend, aus Kayſerlicher Machts-Vollkommenheit, für null, nichtig und ungebührend declariren. Mit Beylagen sub Lit. A. bis Lit. P. und Nro. 1. bis 14. 3

Junius. IV. Kayserliches Commissions-Decret. Daß zu Reparation und Verſorgung beyder Reichs-Veſtungen Kehl und Philippsburg, auf Herbeyſchaffung der nöthigen Geld-Mittel der ohnverweilte Bedacht zu nehmen, und wegen der Rückſtände an dem anno 1716. verwilligten Römer-Monat contra Morosos executive zu verfahren. 92

1719. September. V. Kayserliches Commissions-Decret. Wird dem Reichs-Convent das Hochfürſtl. Coſtanziſche Ansuchen pro Moderatione ſothanen Hochſtifts Reichs-Matricular-Anſchlags anempfohlen. 93

December. VI. Reichs-Gutachten. Auf das Kayserl. Commissions-Decret (sub III.) in materia Cameræ, wird der abgefaſte Visitations-Abſchied von Reichs wegen ebenfalls approbirt, anbey für gut gefunden, daß der Numerus Assessorum Cameræ auf 25. Subjecta feſtzuſtellen: das jährliche Salarium für jeden auf 2000. Ispecie Reichs-Thaler, deßgleichen auch dem Herrn Cammer-Richter und zweyen Præsidenten ihre bisherige Salaria à proportion zu erhöhen: der Fundus hierzu einsweilen aus dem Betrag der beliebten jährlichen 7. Cammer-Zieler, nach der provisionaliter angenommenen Usual-Matricul zu erholen, immittelſt aber nicht weniger längſtens inner nächſten 3. Jahren, denen in ihrem Matricular-Anſchlag prægravirten Ständen (ſo ſich in Zeit von 6. Monaten hierum sub pœna præcluſi zu melden hätten) billigmäßige Moderation angedeyhen zu laſſen: und endlichen auf die übrige Puncta demnächſt das weitere Reichs-Gutachten zu erſtatten. Mit Beylage sub lit. A. 94

1720. Januarius. VII. Kayserliches Commissions-Decret über der Reichs-Stadt Rothenburg an der Tauber Ansuchen um Moderation ihres Matricular-Anſchlags, nebſt Beylage. 103

Martius. VIII. Reichs-Gutachten. Daß der beyden Reichs-Veſtungen Philippsburg und Kehl be-

1720. Martium. beständiges Versorgungs-Werk noch zur Zeit vieler Schwierigkeiten halber, nicht zu Stand zu bringen gewesen, indessen aber zu sothanem Behuf interims-Weise ein fernerer Geld-Beytrag von 2. Römer-Monaten zu bewilligen, und beynebens für gut befunden worden, daß Status morosi zu Erlegung ihrer rückständigen Schuldigkeit an denen in annis 1703. & 1716. dahin verwilligten respective 6. und 1. Römer-Monaten Reichs-Constitutions-mäßig würklich angehalten: im übrigen aber auch der Fränkisch- und Schwäbischen Creyse, dann anderer Stände Indemnisations-Gesuch hiernächst, so bald es füglich geschehen möge, zur Hand genommen werden solte. 104

Aprilis. IX. Kayserliches Commissions-Decret. Kayserl. Majestät bezeugen vor dem gantzen Reich Dero äusserstes Mißfallen und Empfindlichkeit gegen derer A. C. verwandten Comitial-Gesandtschaften bey Gelegenheit der wider Chur-Maynz, Chur-Pfalz und Hochstift Speyer ꝛc. angebrachten Religions-Beschwerden geäusserte hitzige Rathschläge, grundverderbliche Principia und Lehrsätze, einseitige ungleiche Auslegung der Reichs-Satzungen, und dadurch veranlassete Reichs-Satzungs-widrige gewaltthätige Unternehmungen; mit Vorstellung, was es endlich cum Compage Imperii abgeben würde, wann Catholici gleichmäßige Principia zu fassen und darnach zu verfahren, sich irre machen lassen solten. Ermahnen dahero, die in Anno 1704. zu gütlicher Beyleg- und Erledigung der Religions-Irrungen beliebte engere Reichs-Deputation ehestens würklich anzugehen, auch allerseitige Comitial-Gesandtschaften des Ends zu instruiren, und zur Bescheidenheit, dann Stiftung Fried und Einigkeit anzuweisen, hingegen all undienliche Hitzig- und Anzüglichkeiten ein für allemal zu untersagen. 105

September X. Kayserliches Commissions-Decret. Wird von Kayserl. Majestät die mit Frankreich, Engelland und Holland zu Beförderung des Spanischen Friedens in Londen den 2. Aug. 1718. getroffene quadruple Allianz dem Reich communicirt, und dessen Consens zu der darinn für den Spanischen Infant Don Carlos stipulirten Anwartschaft und Eventual-Belehnung mit denen Groß- und Herzogthümern Toscana, Parma und Placentia als Reichs-Manns-Lehen angesonnen, mithin demselben anheim gestellet, Ihro Kayserl. Majestät zu Schliessung des Friedens auch von Reichs-wegen zu bevollmächtigen, oder eine Reichs-Deputation zu dem nacher Cambray angesetzten Friedens-Congress abzuschicken. Mit Beylage sub Lit. A. 117

XI. Kayserliches Commissions-Decret. Ratification des Reichsgutachtens (sub VIII.) wegen der zu Reparation und Unterhaltung der beyden Reichs-Vestungen interims-Weise ferner verwilligten 2. Römer-Monate. 142

November XII. Credential-Schreiben an die Reichs-Versammlung von denen Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande, für Herrn Marinus Gallieris als deren Residenten allda. 144

XIII. Kayserliches Commissions-Decret. Ratification des Reichs-Gutachtens (sub VI.) in materia Camerali, und sonderlich wegen Vermehrung des Numeri der Cammergerichts-Assessoren und Erhöhung deren Besoldungen. 144

XIV. Kayserliches Commissions-Decret. 1720. December. Ratification des Reichs-Gutachtens (sub CCCCXCV. Part. III.) wegen interims-Moderation der Reichs-Stadt Ulm Matricular-Anschlags. 146

XV. Kayserliches Commissions-Decret, 1721. Februarius Kayserl. Majestät bezeugen Dero Befremdung über der A. C. verwandten Gesandtschaften Ausbleiben vom Reichs Rath wegen des in Ansag gebrachten Kayserl. Commissions-Decrets de 12. Aprilis 1720. puncto Remediorum der Religions-Gravaminum, mit Anbefehlung, sothane Ansag und Propositionem ejnscldren puncti förderlichst zu beschleunigen. 147

XVI. Rescriptum Cæsareum an die Kayserliche Commission zu Regenspurg über der A. C. verwandten Comitial-Gesandtschaften gegen das Kayserl. Commissions-Decret de 12. Aprilis 1720. vorgebrachte Beschwerden, mit weitläufiger Vorstellung deren Unerheblichkeit, wiederholter Behauptung des gänzlichen Innhalts ermeldten Commissions-Decrets: nachdrucksamer Ahndung der anmaßlichen Eingriffe in die Kayserliche allerhöchste Reservata: nebst sonstig sehr merkwürdigen Erläuterungen ein und anderer Stelle des Instrumenti Pacis Westphalicæ circa jus fœderum, denominationem Corporis: jus eundi in partes & votorum communium, nec non Repressaliarum. 148

XVII. Reichs-Gutachten. Wird dem Schwäbischen Creyß, und dasig-Reichs-Prälatischen Collegio ein ferneres Drittel an deren bis ad annum 1713. exclusive rückständigen Cammer-Zielern conditionate nachgelassen; Ratione Moderationis deren Cameral-Anschlags aber, werden selbige auf das Reichs-Gutachten (sub VI.) verwiesen. 153

XVIII. Kayserliches Commissions-Decret. Aprilis. Ratification vorstehenden Reichs-Gutachtens, mit dem Gesinnen, die übrige in dem Reichs-Gutachten (sub VI.) zu fernerer Berathschlagung ausgestellte puncta in materia Camerali ebenfalls ohne längere Verweilung zur Endschaft zu befördern. 154

XIX. Kayserliches Commissions-Decret. Octobris. Nachdrucksame Ermahnung, daß die zur Interims-Reparirung der beyden Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl im vorigen Jahr vom Reich verwilligte zwey Römer-Monate schleunigst entrichtet, und sofort über das beständige Besatz-Erhalt- und Versorgungs-Werk dieser beyden Reichs-Vestungen ehebaldest das so lang vertröstete Reichs-Gutachten zu Kayserl. allergnädigster Genehmhaltung gebracht werde. 155

XX. Rescriptum Cæsareum an die Kayserliche Commission zu Regenspurg, wegen der in Frankreich grassirenden pestilenzischen Seuche, mit Communicirung der dieserhalb an die hohe Creyß-Ausschreib-Aemter erlassenen Kayserl. Verordnungen. Mit Beylage sub Lit. A. December. 156

XXI.

über die Summarien.

1724. Januarius. XXI. Kayserliches Commissions-Decret, Verstellung der äussersten Nothwendigkeit, daß zu Entrichtung der Cammer-Gerichts-Besoldungen, nach Maaßgab des Gutachtens (sub VI.) die Ausstände an alten, und neu erhöheten Cammer-Zielern ohngesäumt und allenfalls durch die Creyß-Ausschreib-Aemter bey denen Morosis executive beygetrieben werden. Mit Beylag sub Lit. A. 158

Martius. XXII. Pro Memoria, was Namens bey der höherer Reichs-Collegiorum dem Stadt-Magistrat zu Regensburg, wegen dessen und der Burgerschaft unternommener sträflichen Eingriffe in der Comitial-Gesandtschaften Immunitäten, Privilegien und Legations-Jura, bedeutet und ernstlich erinnert worden. 160

Junius. XXIII. Kayserliches Commissions-Decret, Erklärung der Kayserl. Gesinnung, wegen Untersuch- und Abstellung allerseitiger Religions-Gravaminum. 161

Julius. XXIV. Kayserliches Commissions-Decret. Des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Cardinalen von Sachsen Eminenz und Durchl. notificiren dem Reichs-Convent Dero vorhabende Reise nacher Ungarn. 164

November XXV. Kayserliches Commissions-Decret. Kayserl. Majestät verlangen ein Reichs-Gutachten, wie, und unter was Bedingnissen mit der Crone Frankreich auf deren Anerbieten wegen reciprocirlicher Auslieferung der Deserteurs ein beständiger Vergleich zu verabreden und zu errichten seye. 165

XXVI. Kayserliches Commissions-Decret. Mehrmalige Erinnerung um ohnverweilte Herbeyschaffung hinlänglicher Geld-Mittel zu höchstnothwendiger Reparation und Rettung der beeden Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl, vor deren zu des Reichs Schande und Spott gereichendem gänzlichen Verfall. 165

December. XXVII. Reichs-Gutachten. Wird Ihro Kayserl. Majestät auf Dero Commissions-Decret (sub X.) der Reichs-Contens zur Expectanz und Eventual-Belehnung des Spanischen Prinzen zweyter Ehe, Infanten Don Carlos, mit denen Groß und Herzogthümern Toscana, Parma und Placentia, in der Qualität eines ohnveränderlichen Reichs-Mannlehens ertheilet, nebst dem Ersuchen, auf solchen Fuß auch nomine Imperii den Frieden mit der Crone Spanien zu schliessen. 167

1723. April. XXVIII. Reichs-Gutachten. Wird derer Cammer-Gerichts-Officianten bisherige Besoldung um ein Drittel vermehret, mithin der dermalige Status derer Cammergerichts-Personen Besoldung specifice beygelegt, und der Punct wegen fernerer Augmentirung des Cammer-Richters und beyder Præsidenten Besoldung noch zur Zeit ausgestellt. Mit Beylage sub Lit. A. 168

Junius. XXIX. Kayserliches Commissions-Decret. Daß die Fortführung des bisherig Fürstl. Lichtensteinischen Sitz- und Stimm-Rechts, wegen der in ein ohnmittelbares Reichs-Fürstenthum erhobenen Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg, künftighin für beständig festgestellet werden möchte. 169

XXX. Reichs-Resolution, daß dem Lieferanten Eckers auf Abschlag seiner Prætension wegen zur Veste Kehl abgegebenen Bauholzes, einsweilen 300. fl. aus der Reichs-Casse verabfolgen zu lassen. 1723. Julius. 170

XXXI. Conclusum beeder höherer Reichs-Collegiorum vom 13. Aug. 1723. wodurch die künftige beständige Fortführung des Fürstl. Lichtensteinischen Sitz- und Stimm-Rechts im Reichs-Fürsten-Rath bewilliget wird. August. 171

XXXII. Kayserliches Commissions-Decret. Benachrichtigung von des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Eminenz und Durchlaucht Wiederzurückkunft aus Ungarn. 171

XXXIII. Kayserliches Commissions-Decret. Kayserl. Majestät bezeigen Dero Befremdung über der A. C. verwandten Comitial-Gesandtschaften einseitig und ohngegründere Auslegung des Instrumenti Pacis Westph. puncto Commissionum in denen zwischen zweyerley Religions-Partheyen obschwebenden Cautis. Mit Beylage sub Lit. A. 172

XXXIV. Reichs-Gutachten. Wird Kayserl. Majestät von Seiten des Reichs überlassen, mit der Crone Frankreich die Handlung und Vergleich, wegen reciprocirlicher Auslieferung der Deserteurs, auch nomine Imperii mit zu besorgen. September 175

XXXV. Rescriptum Cæsareum, wodurch der Kayserl. Commission auf dem Reichstag der speciale Auftrag, Macht und Gewalt, mit der Anweisung ertheilet wird, wie die Untersuch- und Abthuung der Religions-Gravaminum aufs kürzeste zu befördern und zur Endschaft zu bringen. 176

XXXVI. Kayserliches Commissions-Decret. Kayserl. Majestät urgiren ferner wegen höchstnothwendiger Versorgung der Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl, auf förderſame Abfassung eines ergiebigen Reichs-Schlusses. 178

XXXVII. Rescriptum Cæsareum an die Kayserl. Commission zu Regenspurg wegen Nachlaß der Schweden-Vorpommerischen bis ad annum 1721. ausständigen Cammer-Zieler. October. 179

XXXVIII. Kayserliches Commissions-Decret. Des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Eminenz und Durchlaucht benachrichtigen den Reichs-Convent von Dero vorhabenden Reise nacher Lüttich zu dasig neuer Bischöflichen Wahl. 1724. Januarius 180

XXXIX. Kayserliches Commissions-Decret. Daß in Verfolg des Badischen Friedens-Schlusses dem Herrn Bischofen und Fürsten zu Straßburg wegen Dero empfangenen Reichs-Lehen, die vorige Stelle des Bischöflich-Straßburgischen Sitz- und Stimm-Rechts im Reichs-Fürsten-Rath wiederum einzuräumen. Februarius 181

XL. Kayserliches Commissions-Decret. Benachrichtigung von des Kayserl. Herrn Prin- April.

Principal-Commissarii Cardinalen von Sachsen Hochfürstl. Eminenz und Durchlaucht Wiederankunft von Lüttich. 181

1724. Aprilis. XLI. Kayserliches Commissions-Decret. Daß Kayserl. Majestät die ex parte Statuum A. C. vorhabende einseitige Verlegung des Oster-Festes und darauf folgender Festorum mobilium nicht verstatten könnten, sondern in dieser allgemeinen Sache sämmtliche Reichs-Stände sich vorderst mit einander zu vernehmen, und darüber ein Reichs-Gutachten zu erstatten hätten. 182

XLII. Kayserliches Commissions-Decret. Notification von glücklicher Entbindung der Röm. Kayserin Majestät mit einer Erzherzogin Namens Maria Amalia Carolina. 183

XLIII. Kayserliches Commissions-Decret. Kayserl. Majestät mißbilligen die eine zeithero verspührte Unthätigkeit des Reichs-Convents in Ansehung des so hochnothwendigen Versorgungs-Werks der beyden Reichs-Vestungen, mit Begehren eines ohnverzüglichen Reichs-Schlusses und kurzen Erklärung, was man dann endlichen sothaner beyden Reichs-Vestungen halber thun oder lassen wolle. 183

XLIV. Reichs-Gutachten. Gratulation zur glücklichen Geburt der Kayserl. Prinzeßin Erzherzogin Maria Amalia Carolina. 185

May. XLV. Kayserliches Commissions-Decret. Kayserliche Majestät erklären sich, geneigt zu seyn, über den (sub XXXV.) zu Abthuung der Religions-Gravaminum vorgeschlagenen Modum, auch die Local-Commissiones in sicherer Maaß vor sich gehen zu lassen, unter der ausdrücklichen Bedingniß jedoch, daß vorhero die Reichs-Satzungs-widrige Repressalien gänzlich abgestellet, und der Reck aus der Pfalz abgeruffen werde. 185

Julius. XLVI. Reichs-Gutachten. Daß dem Herrn Reichs-Prälaten zu Salmansweil mit geberener Interims-Moderation dessen Reichs-Matricular-Anschlags bis auf remanirende 76. Gulden zu willfahren. 137

XLVII. Reichs-Gutachten. Werden von denen der Krone Schweden dermalen noch übrig verbliebenen Vor-Pommerischen Reichs-Landen die restirende alte Cammer-Ziele allerdings nachgelassen, und deren Reichs- und Cammer-Matricular-Anschlag pro futuro um ein Drittel interims-weise moderirt; mit Vorbehalt, wegen Herbeybringung dieses Abgangs aus übrigen Vor Pommerischen Landen demnächst das weitere resolviren zu wollen. 187

XLVIII. Kayserliches Commissions-Decret. Ratification des Reichs-Gutachtens (sub XXXIV.) wegen Errichtung eines Vergleichs mit der Krone Frankreich, über reciprocirliche Auslieferung der Deserteurs. 188

1725. Aprilis. XLIX. Extractus Rescripti Cæsarei an die Kayserl. Commission bey dem Reichs-Tag, um die förderſame Ausmachung des Cameral-Sustentations-Werks eifrigst zu betreiben. Mit Beylage sub Lit. A. 189

1725. Junius. L. Kayserliches Decret. Communication des in Verfolg Reichs-Gutachtens (sub XXVII.) von Kayserl. Majestät in Dero und des Reichs Namen mit der Crone Spanien, zu Wien getroffenen Friedens-Tractats, und daß zu Auswechselung der Ratificationen das weiter erforderliche Reichs-Gutachten ehestens zu vergleichen und einzusenden seye. Mit Beylage sub Lit. A. 191

Julius. LI. Reichs-Gutachten. Wird vorstehender von Seiten Kayserl. Majestät mit der Crone Spanien getroffene Friedens-Tractat, von Reichs-wegen beangenehmet, und Kayserliche Majestät ersuchet, in Dero und des Reichs Namen selbigen ratificiren und bestättigen zu wollen. 195

August. LII. Kayserliches Decret. Werden von Kayserl. Majest. dem Reich die über alle der Zeit her vorgekommene Religions-Beschwerden eingelangte Verantwortungen, Paritions-Anzeigen, und völlige Verlauf der Sachen in 3. Abtheilungen durch den Druck vorgelegt, in der zuversichtlichen Hofnung, daß so beschaffenen Umständen nach, dem Hauptwerk die völlige Abhelfung ohnschwer werde befördert werden können. Nebst dem weitern Ansinnen, daß, falls in ein oder anderem annoch etwas mit Bestand zu erinnern, solches förderſamst zu weiterer Kayserl. Verfügung angezeigt, indessen aber vor allem die Abstellung der vorgegangenen Repressalien ohne ferneren Verzug erfüllet werden solle. 195

September LIII. Kayserliches Decret. Mittheilung derer über den Spanischen Friedens-Tractat ausgewechselten Römisch-Kayserlichen und Königl. Spanischen Ratificationen. Mit Beylagen sub Lit. A. B. 197

October. LIV. Reichs-Resolution. Werden dem Bauholz-Lieferanten Simon Elker, auf Abschlag seiner Forderung ferner 625. Gulden aus der Reichs-Cassa angewiesen. 199

LV. Reichs-Resolution. Wird der Capitain und Ingenieur Michal, wegen Vergütung seiner Forderung auf die nächsteingehende Reichs-Gelder vertröstet. 199

LVI. Rescriptum Cæsareum an den Kayserl. Con-Commissarium zu Regenspurg, Freyherrn von Kirchner über ein so andere gegen die in puncto Gravaminum Religionis ergangene Kayserliche Verordnungen allda zum Vorschein gekommene malitiose, verwegene und verläumderische Scripta Anonyma, mit dem allergnädigsten Befehl, auf die Authores allen Fleißes nachzuforschen, um allenfalls gegen selbe, den Reichs-Hof-Fiscalen zu Beobachtung der Amts-mäßigen Gebühr excitiren lassen zu können. 200

1726. Februarius. LVII. Kayserliches Decret. Abermalige nachdrucksame Erinner- und Ermahnung zu ohnverzüglicher Abfassung eines allgemeinen Reichs-Schlusses über das höchstnöthige Reparations- und Versorgungs-Wesen der beyden Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl. 202

October. LVIII. Kayserliche Credentiales an die allgemeine Reichsversammlung für des Herrn Fürsten Frobeni von Fürstenberg Hoch-

Hochfürstl. Gnaden als Kayserl. Principal-Commissarium und Repræsentanten daselbst. 203

1726. October. LIX. Reichs-Gutachten. Werden Kayserl. Majestät occasione des von denen Schuh-Knechten in Augspurg erweckten vermessentlichen Aufstands ersuchet, nicht nur überhaupt, die wegen Abstellung der Handwerker-Mißbräuche vorhin abgestattete Reichs-Gutachten zu ratificiren, sondern auch im gegenwärtigen Casu speciali ad petitum der Reichs-Stadt Augspurg die allergnädigste Kayserl. Verfügungen fördersamst ergehen lassen zu wollen. 204

LX. Credentiales von des Königs in Großbritannien Majestät an den Reichs-Convent für Hrn. le Heup als Dero Ministre daselbst. 206

November LXI. Reichs-Gutachten. Womit Kayserlicher Majest. in pto Moderationis Matriculæ Cameralis die specificirliche Designationen der darinn sich gravirt angegebenen Reichs-Stände, und diesen daraufhin ex æquo & bono von Seiten der dreyen Reichs-Collegien, theils einhellig, theils discrepant verwilligten Moderationen zu näherer allergnädigster Decision und Ratification eingesendet werden. Mit Beylagen sub Sign. ⊙ & Lit. A. B. C. 206

LXII. Reichs-Gutachten über den Fundum surrogationis & respective sustentationis Judicii Cameralis, nebst Beyfügung einer Specification über alle bis dahin ausständige Cammer-Zieler. Mit Beylagen sub Nro. 1. 2. 3. & Lit. A. B. C. 220

LXIII. Credentiales von des Königs in Frankreich Majestät an den Reichs-Convent für Monsr. de Chavigny als Königl. Französischen Ministre allda, in transumpto latino. 244

December. LXIV. Reichs-Resolution. Werden nacher Philippsburg zu dasig nöthigster Schadhaftigkeiten Reparation einsweilen 10000. Gulden, sodann dem Simon Elcker für das zur Veste Rehl gelieferte Bauholz, die ihme noch ausständige 5854. Gulden aus der Reichs-Cassa angewiesen, nicht weniger die Extradition der Churpfälzischen in Philippsburg befindlichen Artillerie verfüget. 245

LXV. Reichs-Resolution. Werden ferner zu Reparation der beyden Reichs-Vestungen, und zwar nacher Philippsburg 24000. Gulden, dann nacher Rehl 13200. fl. aus der Reichs-Cassa assignirt. 246

1727. Februarius. LXVI. Reichs-Resolution über des Schwäbischen Creyses, dann des Entrepreneur della Maria Forderungen, wegen dessen in Behuf des Rhein-Baues zu Rehl verwendeter Kosten, nebst einer fernern Geld-Remise zu Reparation sothaner Vestung. 246

LXVII. Reichs-Resolution. Auf der beyden Commendanten zu Philippsburg und Rehl Schreiben, wird derer selben Disposition überlassen, die dort am nothwendigsten befindende Reparationen bestens zu besorgen. 248

LXVIII. Reichs-Resolution. Wird der Entrepreneur della Maria und Franz Hutto mit ihrer Forderung wegen des Wasser-Baues zu Rehl auf die vorige Reichs-Resolution (sub LXVI.) verwiesen. 248

1727. Februarius LXIX. Reichs-Gutachten. Daß dem Hochstift Straßburg wegen dessen auf dem Reichs-Boden gelegener zweyen Aemter Oberkirch und Ettenheim der Reichs-Matricular-Anschlag auf 150. Gulden, dann zum Reichs-Cammer-Gericht ad 25. Gulden pro Simplo anzusetzen. 248

Martius. LXX. Kayserliches Commissions-Decret. Kayserl. Majestät approbiren den bey gegenwärtigen gefährlichen Aspecten, von Seiten des Reichs-Convents zu Versorgung der beyden Reichs-Vestungen bezeigenden Eifer, und recommendiren dessen fernere Beschleunigung mit Beziehung auf den Innhalt Dero Commissions-Decreti (sub CDXIX. Part. III.) Mit Beylage sub Lit. A. 249

LXXI. Memoriale so an den Reichs-Convent von dem Königl. Französischen Ministro Monsr. de Chavigny in Latein- und Französischer Sprache übergeben, und darinn occatione vorwaltender mißlicher Conjuncturen, seines Königs friedfertige Gesinnungen gegen das Reich conteſtirt worden. 251

LXXII. Kayserliches Commissions-Decret. Umständliche Vorstellung der dem Röm. Reich von Seiten in- und auswärtiger Mächte androhenden Gefahr, und sonderlich occasione des mit der Crone Spanien Kayserl. Seits getroffenen Freundschafts- und Commercien-Tractats in der Königl. Englischen Anrede an das Großbritannische Parlament gegen Kayserl. Majestät Person, Ehre und Würde angeführter grundloser Aeusserungen, nebst Communication der darauf an des Königs in Großbritannien Majestät, durch den dortigen Kayserl. Residenten von Palm geschehenen nachdrucksamen Repræsentation. Mit Beylagen sub Lit. A. B. 253

LXXIII. Reichs-Gutachten. Wird der Burggrafschaft Reineck Reichs-Matricular-Anschlag bis auf remanirende 2. Gulden moderirt, nebst Nachlassung der aufgeschwollenen Restanten. 260

LXXIV. Pro Memoria so von dem Königl. Großbritannischen Ministro Herrn le Heup zu Regensburg dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio übergeben, hingegen ad acta Imperii nicht zu nehmen, sondern demselben durch den Chur-Maynzischen Legations-Secretarium retradiren zu lassen; in allen dreyen Reichs-Collegiis den 31. Martii 1727. resolvirt worden. 261

April. LXXV. Kayserliches Commissions-Decret. Kayserl. Majest. benachrichtigen den Reichs-Convent, aus was erheblichen Ursachen Dieselbe den Königl. Großbritannischen Ministre, Monsr. le Heup, aus Regensburg und dem Reich per Decretum abzuweisen bewogen worden. Mit Beylage sub Lit. A. 262

May. LXXVI. Kayserliches Commissions-Decret. Ratification des Reichs-Gutachtens (sub LIX.) wegen der Schuhknechte in Augspurg unternommenen vermessentlichen Aufstands, und daß Kayserl. Majest. bereits die-

1727. May. dieserhalb nacher Augspurg wiederholte Kayserl. scharfe Verordnungen erlassen: Vor Publication des wegen Abstellung der Handwerker-Mißbräuche in Anno 1672. abgefaßten Projects aber anvorderst erwarten wollten, ob nicht in Betracht der von so langer Zeit her sich geänderten Umstände, etwa nähere Erinnerungen dabey für gut befunden werden möchten. 263

August. LXXVII. Reichs-Gutachten. Wird dem Herrn Fürsten zu Oettingen das erledigte Reichs-Generalat von der Cavallerie übertragen. 265

LXXVIII. Reichs-Gutachten, wodurch des Herrn Herzogen zu Braunschweig-Bevern Hochfürstl. Durchl. die erledigte Reichs-General-Feld-Zeugmeister-Stelle conferirt wird. 265

Octobris. LXXIX. Kayserliches Commissions-Decret. Kayserliche Majestät begehren wiederholter ein fördersames Reichs-Gutachten über Ausfindung eines anständigen Reichs-Erz-Amts für Chur-Braunschweig. 266

LXXX. Kayserliches Commissions-Decret. Wird des Herrn Herzogen zu Braunschweig-Wolfenbüttel Hochfürstl. Durchlaucht Ansuchen pro extensione der Braunschweigischen hohen Chur-Würde auf Dero Hochfürstl. Haus, nach erfolgender völligen Erlöschung des Chur-Braunschweig-Hannoverischen Manns-Stammes, dem Reich zu favorabler Entschliessung recommendirt. 267

LXXXI. Kayserliches Commissions-Decret, des Herrn Herzogen zu Braunschweig-Blankenburg Hochfürstl. Durchl. Gesuch pro admissione ad votum & sessionem im Reichs-Fürstenrath, wegen des Fürstenthums Blankenburg belangend. 268

November LXXXII. Kayserliches Commissions-Decret. Ratification des Reichs-Gutachtens (sub LXI.) in materia moderationis Matriculæ Cameralis. Mit Beylage sub Nro. 1. 269

LXXXIII. Kayserliches Commissions-Decret. Ratification des Reichs-Gutachtens (sub LXII.) in materia sustentationis Judicii Cameralis. Mit Beylage sub Lit. A. 272

LXXXIV. Kayserliches Commissions-Decret. Genehmhaltung des Reichs-Gutachtens (sub LXXVIII.) wegen der des Herrn Herzogen zu Braunschweig-Bevern Hochfürstl. Durchl. conferirten Reichs-General-Feldzeugmeister-Stelle. 284

LXXXV. Kayserliches Commissions-Decret. Approbation des Reichs-Gutachtens (sub LXXVII.) wegen des dem Herrn Fürsten zu Oettingen conferirten Reichs-Generalats von der Cavallerie. 285

1728. Januarius LXXXVI. Kayserliches Commissions-Decret. Bey denen occasione der Zwingenbergischen Lehens-Executions-Sache in Comitiis zwischen beyderseits Religions-Verwandten entstandenen Streitigkeiten und Trennungen, werden selbige von Kayserl. Majest. ermahnet, zu Abschneidung aller schädlicher Folgerungen, all dasjenige, was dieser Sache halber vorgegangen, als nicht geschehen zu achten, und allerseits ohnnachtheilig zu halten. 286

1728. Martius. LXXXVII. Kayserliches Commissions-Decret. Genehmhaltung des Reichs-Gutachtens (sub LXXIII.) wegen Moderation der Burggrafschaft Reineck Reichs-Matricular-Anschlags. 287

September LXXXVIII. Reichs-Gutachten. Daß der Balley Coblenz die schuldige Cammer-Zieler-Retardaten bis ad terminum annunciationis Mariæ 1719. inclusive zu remittiren. 287

1729. Martius. LXXXIX. Kayserliches Commissions-Decret. Benachrichtigung von des Herrn Ignatii Baron von Otten Legitimation zur Chur-Maynzischen Principal-Gesandtschaft und Führung des Reichs-Directorii in Comitiis. 288

Aprilis. XC. Kayserliches Commissions-Decret. Ratification des Reichs-Gutachtens (sub LXXXVIII.) wegen Nachlassung der Balley Coblenz schuldiger Cammer-Zieler-Retardaten bis ad Terminum Annuntiationis Mariæ 1719. inclusive. 289

XCI. Kayserliches Commissions-Decret. Ratification des Reichs-Gutachtens (sub XLVI.) wegen der Reichs-Prælatur Salmansweiler Reichs-Matricular-Anschlags Moderation bis auf remanirende 76. Gulden. 290

XCII. Kayserliches Commissions-Decret. Kayserl. Majestät begehren eine categorische Erklärung, ob man die beyde Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl, von Reichs-wegen ohne ferneren Verzug behörig versorgen, oder völlig zu Grund gehen, und für verlassen halten wolle. 290

Junius. XCIII. Reichs-Gutachten. Daß denen beyden abgebrannten Reichs-Städten Reutlingen und Schwäbisch-Hall an allgemeinen Reichs-Anlagen eine Temporal-Exemption auf 20. Jahr zu verstatten: quoad præstationes Circuli aber, selbe an den Schwäbischen Creyß zu verweisen: sodann der Cammer-Zieler halber, denenselben die von Reichs-Fürstl. und Städtischen Collegiis Anno 1726. zugedachte Moderationen zu gönnen wären. 291

XCIV. Kayserliches Commissions-Decret. Umständliche Vorstellung des Herrn Herzogen Carl Leopold Herzogen zu Mecklenburg gegen Dero Landstände ausgeübter ohnverantwortlichen Grausamkeiten und Thathandlungen: auch gegen Kayserliche Majestät und Dero Verordnungen bezeigter ohnabänderlichen sträflichen Widersetzlichkeit, mit Begehren eines standhaften räthlichen Gutachtens, auf was Art und Weise diesem Unwesen sattsam zu begegnen und abzuhelfen. 292

Julius. XCV. Reichs-Gutachten über die beyde Kayserliche Commissions-Decreta (sub LXXXII. & LXXXIII.) und sohin daraus abgefaßte 10. Puncta deliberanda in materia moderationis Ma-

Matriculæ & Sustentationis Judicii Cameralis. Mit Beylage sub Lit. A. 295

1729. Julius. XCVI. Kayserliches Commissions-Decret: Ratification des Reichs-Gutachtens (sub XCIII.) wegen der beyden Reichs-Städte Reutlingen und Schwäbisch-Hall temporal-exemption ab oneribus publicis Imperii. 301

September XCVII. Kayserliches Commissions-Decret: Notification, daß von wegen Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Maynz bey Abwesenheit Dero bisherigen Comitial-Gesandtens Freyherrn von Otten, sich der Tit. Freyherr von Plettenberg zur Chur-Maynzischen Principal-Gesandtschaft und Führung des Reichs-Directorii legitimirt habe. 302

November. XCVIII. Credentiales an die Reichs-Versammlung von denen Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande; für Herrn Marinus Galleris als deren Ministre allda. 303

XCIX. Kayserliches Commissions-Decret: Abermalige bewegliche Vorstellung über den gänzlichen Verfall der beyden Reichs-Vestungen, mit wiederholter Abforderung einer ohnverzüglichen Erklärung, ob man von Reichs-wegen selbige ehestens versorgen, oder für verlassen halten wolle? 304

December C. Reichs-Gutachten. Werden Kayserl. Majestät ersuchet, zu Beförderung der nöthigen Reparation und Versorgung der beeden Reichs-Vestungen, die an denen zu solchem Behuf in An. 1716. & 1720. verwilligten 3. Römer-Monaten annoch obhandene nahmhafte Restanten durch die Creyß-Ausschreib-Ämter bey denen morosis würklich executive eintreiben zu lassen, mit Erbieten, demnächst der allenfalls erforderlichen mehrern Geld-Mittel halber, befindenden Umständen nach, das fernere entschliessen zu wollen. 304

CI. Protestation, Reservation, und Declaration, so von Seiten des Reichs-Fürstlichen Collegii gegen des Reichs-Erb-Marschall-Amts über die Gesandtschaftlichen Bedienten und Domestiquen prætendirte vermeintliche Jurisdiction, nicht nur ad Protocollum Collegii Principum genommen, sondern auch dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio übergeben, von diesem ad Acta Imperii gelegt, und sofort darüber gegenwärtiges Documentum factæ insinuationis extradirt worden. 306

1730. Januarius CII. Reichs-Resolution. Daß zu Herstellung der Schleussen und Brücken zu Philippsburg einsweilen 2000. Gulden aus der Reichs-Cassa dahin zu übermachen. 308

Martius CIII. Kayserliches Commissions-Decret. Ratification des Reichs-Gutachtens (sub C.) wegen Reparation der beyden Reichs-Vestungen, und daß zu sothanem Behuf ohne längern Verzug eine fernere hinlängliche Anzahl Römer-Monate zu verwilligen ohnumgänglich nöthig seye. Mit Beylage sub Lit. A. 308

CIV. Reichs-Gutachten. Auf vorstehendes Kayserl. Commissions-Decret, werden vorderst Kayserl. Majestät ersuchet, anbey auch Chur-Mayns und Chur-Brandenburg requirirt, einen Ihrer besterfahrnen Ingenieurs, Comitibus Imperii, nach beyden Reichs-Vestungen, zu deren Besichtigung und abstattenden Gesammt-Bericht über die zu deren dauerhafter Herstellung erforderliche Kosten abschicken zu wollen; um sofort über die dazu benöthigte Anzahl Römer-Monate den Schluß fassen zu können. 310

CV. Reichs-Resolution. Des Commendanten zu Kehl Rechnungs-Werk, dann Befriedigung der dasigen Handwerks-Leute Forderungen belangend. 1730. Martius. 311

CVI. Kayserliches Commissions-Decret. Benachrichtigung des Reichs von dem zwischen Frankreich, Spanien und Engelland zu Sevilien heimlich geschlossenen Tractat, und darinn gegen den Inhalt der Londinischen Quadruple-Allianz, über die Toscanischen und Parmesanischen Reichs-Lehen mittelst gewaltsamer Introduction 6000. Mann Spanischer Truppen; dann über sonstige Res domesticas Imperii; ohne Kayserlicher Majestät und des Reichs Vorwissen und Bewilligung angegangenen nachtheiligen Verbündnissen; mithin wie Kayserl. Majestät zwar dagegen zu Schutz des Reichs Hoheit und Gerechtsamen, fort zu Abhaltung des androhenden Gewalts bereits von Dero Kriegs-Völkern nacher Italien anmarschiren lassen: indessen aber auch auf allen Fall hierunter sich des gesammten Reichs kräftigste Unterstützung vertrösteten; und des Ends ein patriotisches herzhaftes Reichs-Gutachten erwarteten. Mit Beylagen sub Lit. A. und Nro. 1. bis 11. 312

CVII. Kayserliches Commissions-Decret. Majus. Genehmhaltung des Reichs-Gutachtens (sub CIV.) wegen Besichtigung derer Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl; und daß Kayserliche Majestät des Ends nicht nur Ihres allerhöchsten Orts einen erfahrnen Ingenieur dahin abzuschicken entschlossen, sondern auch bey Chur-Maynz, und Chur-Brandenburg zu gleichmäßiger Abschickung Erinnerung gethan hätten. 328

CVIII. Reichs-Resolution. Wird dem Commendanten zu Kehl Freyherrn von Roth nach dessen über dasigen Vestungs-Reparations-Bau abgelegter Rechnungen Revision und Approbation, das Absolutorium ertheilet, und die Bezahlung des sich aus sothanen Rechnungen ergebenen Activ-Recesses assignirt. Junius. 329

CIX. Reichs-Resolution. Wird dem Reichs-Cassier Thome für seine Bemühung mit der Einnahm und Ausgab, auch Berechnungen der Reichs-Gelder, eine Discretion von 400. Gulden verwilliget. Julius. 330

CX. Kayserliches Commissions-Decret. Notification von des Tit. Herrn Ignatii und Herrn Johann Caspar Friederich Freyherren von Otten Legitimation zur Churfürstl. Maynzischen Principal-Gesandtschaft und Führung des Reichs-Directorii in Comitiis. 330

CXI. Reichs-Gutachten. Wird der durch Feuersbrunst sehr beschädigten Reichs-Stadt Goßlar, eine Temporal-Exemption ab oneribus Imperii & Circuli auf 20. Jahr, dann die Befreyung von Cammer-Zielern auf 12. Jahr verwilliget. August. 331

Elenchus

1730. August. CXII. Reichs-Resolution. Werden zu Reparation derer Brücken in der Veste Rehl, 500. Gulden aus der Reichs-Cassa assignirt. 332

September CXIII. Reichs-Resolution. Werden zu Reparirung derer Brücken in der Vestung Rehl ferner 300. Gulden aus der Reichs-Cassa assignirt. 332

October. CXIV. Kayserliches Commissions-Decret. Erinnerung, daß in Verfolg Kayserl. Commissions-Decreti (sub LXXVI.) die wegen Abstellung der Handwerker Mißbräuche zu publicirende Verordnung ohne längern Verzug gutächtlich an Handen gegeben werde. 333

1731. Januarius CXV. Reichs-Resolution. Daß zu Erbauung einer neuen steinernen Schleusse zu Philippsburg 2000. Gulden aus der Reichs-Cassa dahin zu übermachen. 334

CXVI. Reichs-Resolution. Daß dem Ingenieur- und Artillerie-Hauptmann Dreschérübe auf dessen Vorstellung zur Remuneration 800. Gulden aus der Reichs-Cassa zu bezahlen. 334

CXVII. Reichs-Gutachten. Moderation des Hochstifts Lüttich Reichs-Matricular-Anschlags bis auf remanirende 853. Gulden, 20. Kreuzer. 334

Februarius CXVIII. Kayserliches Commissions-Decret. Daß nach nunmehro eingelangten von denen zu Besichtigung derer beyden Reichs-Vestungen Philippsburg und Rehl abgeschickten Ingenieurs erstatteten Berichten, die Nothdurft zu deren Herstell- und Versorgung erforderlicher Kosten ohne weitern Verzug verwilliget und beygetragen werde. 335

CXIX. Reichs-Schluß. Werden Kayserl. Majestät von Reichs-wegen ersuchet, über die von denen zu Besichtigung der beyden Reichs-Vestungen Philippsburg und Rehl abgeschickten Ingenieurs eingesendete differente Projecten und Plans, durch Dero Hof-Kriegs-Rath nur ein Project und Ueberschlag der erforderlichen Kosten für jede Vestung insbesondere verfassen, und dem Reichs-Convent zukommen lassen zu wollen. 337

Aprilis. CXX. Kayserliches Commissions-Decret. Genehmhaltung vorstehenden Reichsschlusses, und daß Kayserl. Majestät in dessen Verfolg bereits den gemessenen Befehl an Dero Hof-Kriegs-Rath zu Besorgung der Nothdurft ergehen lassen, indessen aber für gut befinderen, daß zu Gewinnung der Zeit einsweilen ein Geld-Beytrag von 6. Römer-Monaten, um immittelst die erforderliche Bau-Materialien herbey zu schaffen, verwilliget werde. 337

May. CXXI. Kayserliches Commissions-Decret. Kayserl. Majestät communiciren dem Reich, den mit des Königs von Großbritannien Majestät den 16. Martii 1731. zu Wien getroffenen Pacifications-Tractat, wodurch gegen stipulirte Guarantie der in Ihrem Durchlauchtigsten Erzhaus eingeführten Successions-Ordnung, die Introduction 6000. Mann Spanischer Trouppen in die Toscanischen und Parmesanischen Reichs-Mannlehen; unter vorbehaltener Mitcinwilligung des Reichs zugestanden, und dahero auch um dessen Consens hierzu angesuchet wird. Mit Beylagen sub Lit. A. B. C. 339

1731. Junius. CXXII. Reichs-Gutachten. Womit auf die Kayserlichen Commissions-Decreta (sub LXXVI. & CXIV.) das allschon Anno 1672. wegen Abstellung der Handwerker-Mißbräuche abgefaßte, und dermalen mit nähern Zusätzen verbesserte Project Kayserl. Majest. zu allergnädigster Ratification, und demnächstiger Publicirung ins Reich abgegeben wird. 347

Julius. CXXIII. Reichs-Gutachten. Wird der Reichs-Consens zur Introduction 6000. Mann Spanischer Besatzung in die Toscanische, Parmesanische und Placentinische ohnveränderliche Reichs-Mannlehen zu des Spanischen Prinzen Don Carlos künftiger Successions-Sicherheit ertheilet. 348

CXXIV. Kayserliches Commissions-Decret. Communication des vom Kayserl. Hof-Kriegs-Rath, über den Reparations-Bau der beyden Reichs-Vestungen Philippsburg und Rehl abgegebenen Bedenkens und Plans, nebst Ueberschlag der dazu erforderlichen Kosten, fort sonstigen Erinnerungen. Mit Beylage sub Lit. A. 349

CXXV. Reichs-Gutachten. Das dem Herrn General Grafen von Seckendorff conferirte Reichs-Generalat von der Cavallerie belangend. 352

August. CXXVI. Kayserliches Commissions-Decret. Ratification des Reichs-Gutachtens (sub CXI.) wegen der Reichs-Stadt Goßlar Temporal-Exemption ab oneribus publicis Imperii auf 20. und respée 12. Jahr lang. 353

CXXVII. Kayserliches Commissions-Decret. Fernerer Anhang und Erinnerungen zu dem Kayserl. Commissions-Decret (sub CXXIV) wegen Reparation und Versorgung der Reichs-Vestungen. 354

September CXXVIII. Kayserliches Commissions-Decret. Ratification des Reichs-Gutachtens (sub CXXII.) wegen Abstellung der Handwerker-Mißbräuche im Reich. 354

CXXIX. Kayserliches Commissions-Decret. Nachdrucksame Erinnerung zu Beförderung eines Entschlusses über die zu Herstellung der fast völlig verfallenden Reichs-Vestungen erforderlichen Geld-Mittel. 355

October. CXXX. Kayserliches Commissions-Decret. Approbation und Genehmhaltung des Reichs-Gutachtens (sub XCV.) in puncto Moderationis Matriculæ & Sustentationis Cameralis. 356

CXXXI. Kayserliches Commissions-Decret. Ratification des Reichs-Gutachtens (sub CXXV.) wegen des dem Herrn General Grafen von Seckendorff conferirten Reichs-Generalats von der Cavallerie. 357

CXXXII.

1731. Octobris. CXXXII. Kayserliches Commissions-Decret, wodurch von Kayserl. Majest. das Reich um Uebernehmung der Garantie oder Gewährleistung der in Ihrem Durchlauchtigsten Erzhaus eingeführten und An. 1713. erklärten Erbfolge-Ordnung belanget wird. Mit Beylagen sub Lit. A. B. C. 358

CXXXIII. Schreiben von Königl. Majestät in Frankreich an den Reichs-Convent, womit Dero bisheriger allda gestandener Minister M. de Chavigny abgeruffen wird. 367

CXXXIV. Antwort-Schreiben an Königl. Majestät in Frankreich vom Reichs-Convent, auf vorstehendes Dero wegen Abruffung des M. de Chavigny ergangenes Schreiben. 368

1732. Januarius CXXXV. Reichs-Gutachten, wodurch auf das Kayserl. Ansinnen und Verlangen (sub CXXXII.) die Garantie oder Gewährung der in dem Durchlauchtigsten Erzhaus Oesterreich eingeführten und An. 1713. erklärten Erbfolge-Ordnung auf Maaß und Weise articuli secundi des zwischen Kayserl. Majestät und der Crone Engelland am 16. Martii 1731. getroffenen Tractats, auch von Reichs-wegen übernommen worden. 368

Februarius. CXXXVI. Kayserliches Commissions-Decret. Genehmhaltung und Ratification vorstehenden Reichs-Gutachtens, wegen übernommener Reichs-Garantie der im Durchlauchtigsten Erzhaus Oesterreich eingeführten Succeßions-Ordnung. 370

CXXXVII. Kayserliches Commissions-Decret. Ratification des Reichs-Gutachtens (sub CXVII.) wegen Moderation des Hochstifts Lüttich Reichs-Matricular-Anschlags. 372

Aprilis. CXXXVIII. Kayserliches Commissions-Decret. Ueber eingelangte Nachricht von der bishero unterbliebenen Publication der wegen Abstellung der Handwerker-Mißbräuche ergangenen Kayserl. Patenten, wird dem Reichs-Convent die des Ends an sämtliche hohe Creyß-Ausschreib-Aemter schon vorlängst zugefertigte Kayserliche Verordnung communiciret, mithin deren förderſame Vollstreckung anerinnert. Mit Beylagen sub Lit. A. B. 372

Junius. CXXXIX. Kayserliches Commissions-Decret. Notification von des Tit. Herrn Ignatii, und Herrn Johann Friedrich, beeder Freyherren von Otten Legitimation zur Chur-Maynzischen Principal-Gesandtschaft und Führung des Reichs-Directorii in Comitiis. 384

Julius. CXL. Reichs-Gutachten. Wird zur Reparation und Herstellung der beyden Reichs-Vestungen ein fernerer Geld-Beytrag von 6. Römer-Monaten, unter sicheren Bedingnissen verwilliget. 385

August. CXLI. Kayserliches Commissions-Decret. Ratification vorstehenden Reichs-Gutachtens in der Reichs-Vestungen Versorgungs-Sache, mit Communication der an die Creyß-Ausschreib-Aemter wegen Beytreibung der Retardaten an denen vormals zu obigem Ende verwilligten 3. Römer-Monaten, ergangenen Kayserl. Excitatorien. Mit Beylage sub Lit. A. 386

CXLII. Reichs-Schluß. Daß der löblich. Schwäbische Creyß zu ersuchen, in Behuf des äusserst nöthigen Wasserbaues Reparation zu Kehl, einstweilen auf Abschlag dessen an denen verwilligten 6. Römer-Monaten treffenden Ratæ 2000 Gulden dahin avanciren und abgeben zu wollen. 1732. Augusti. 387

CXLIII. Reichs-Schluß. Werden zur Reparation einiger Baufälligkeiten zu Philippsburg, aus der Reichs-Cassa 900. Rthlr. dahin allignirt. 388

CXLIV. Kayserliches Commissions-Decret. Ratification des Reichs-Schlusses (sub CXLII.) wegen der zu einstweiliger Reparation des Wasserbaues zu Kehl bestimmten 2000. Gulden. September 389

CXLV. Extract Kayserl. allergnädigsten Rescripti an den Chur-Maynzischen, als gevollmächtigten Interims Chur-Böhmischen Gesandten auf dem Reichstag zu Regenspurg, Freyherrn von Otten, die im Königreich Böheim publicirte General-Handwerks-Patenten betreffend, samt Beylage sub Lit. A. December 389

CXLVI. Kayserliches Commissions-Decret über das im Reich verfallene Münz-Wesen, mit Abforderung eines Reichsgutachtens, wie diesem Uebel aus dem Grund abzuhelfen, und hierinnfalls sowohl die vorherige Reichs-Satzungen, als dermalen ferner einrathende Mittel zu gemeinsamer Beobachtung und Execution zu bringen. 1733. Februarius 390

CXLVII. Kayserliches Commissions-Decret. Kayserl. Majestät benachrichtigen das Reich von der Ihro Königl. Majestät von Groß-Britannien als Chur- und Fürsten des Reichs ertheilten Kayserl. Belehnung mit denen an diese von der Crone Schweden Anno 1719. abgetretenen beyden Herzogthümern Brehmen und Verden, mit Begehren, Dieselbe sothaner beeden Herzogthümer halber, zu Sitz und Stimm im Reichs-Fürstlichen Collegio zu admittiren. Martius 392

CXLVIII. Reichs-Gutachten über der beyden Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl Haupt-Reparation und Versorgungswerk. Mit Beylage sub Lit. A. 393

CXLIX. Kayserliches Commissions-Decret. Notification von der dem Herrn Abbten des Reichs-Stifts St. Emmeran zu Regenspurg Anselmo und dessen Nachfolgern ertheilt-renovirt- und bestättigten Reichs-Fürstl. Würde. 396

CL. Kayserliches Commissions-Decret. Ratification des Reichs-Gutachtens (sub CXLVIII.) in der beyden Reichs-Vestungen Reparations- und Versorgungs-Angelegenheit. Majus. 398

CLI. Kayserliches Commissions-Decret. Daß bey gegenwärtig androhender Gefahr nicht nur die Besatzung beyder Reichs-Vestun- Junius.

stungen Philippsburg und Kehl ohne Zeit-Verlust hinlänglich zu verstärken, sondern auch mit einem ergiebigen Vorrath an Proviant und Munition zu versehen. 399

1733. September CLII. Kayserliches Commissions-Decret. Wird wegen der denen beyden Reichs-Vestungen bevorstehenden augenscheinlichen Gefahr eines feindlichen Angrifs, zu ohnverzüglicher Herbeyschaffung der benöthigsten Artillerie, Proviants, Ammunition und anderer Zugehörungen, auf eine neue Geld-Verwilligung von 2. Römer-Monaten urgirt. 400

October. CLIII. Reichs-Gutachten. Auf vorstehendes Kayserl. Commissions-Decret werden die vorliegende Creyse von Reichs-wegen ersuchet, mit einigen tausend Mann die Besazung in beyden Reichs-Vestungen ehestens zu verstärken: anbey zu Anschaffung erforderlichen Proviants und Ammunition die angetragene 2. Römer-Monate verwilliget. 401

November CLIV. Kayserliches Commissions-Decret. Ratification vorgehenden Reichs-Gutachtens, und daß Kayserliche Majestät in Verfolg dessen bereits an die associirte vordere Creyse wegen Verstärkung der Besazung beyder Reichs-Vestungen die behörige Intimirung gethan. 402

CLV. Kayserliches Commissions-Decret. Vorstellung des von der Crone Frankreich unter dem ungegründeten Vorwand des Pohlnischen Wahlgeschäfts, mittelst feindlichen Anfall der Reichs Vestung Kehl und Ueberziehung der teutschen und Italiänischen Reichs-Lande werkthätig unternommenen Friedensbruchs, dann des Königs von Sardinien, als Herzogen zu Savoyen, mit ermeldter Crone darunter gemachten feindlichen Bunds, mithin wie Kayserl. Majestät sich allergnädigst versehen, daß man Deroselben hierinnfalls von Reichswegen, mit Rath und That kräftigst beystehen, und des Ends einen standhaften Reichs-Schluß und Kriegs-Gegen-Erklärung werde abfassen wollen. Mit Beylagen sub Lit. A. B. C. D. & Nr. 1. bis 9. 402

1734. Januarius CLVI. Reichs-Schluß über verschiedene die Reichs-Vestung Philippsburg berührende Erfordernissen, und sonderlich, daß zu dasigem Fortificationsbau ferner 20. tausend Gulden, dann zu Erweiterung der dasigen Garnisons-Kirche für die Soldaten Aug. Conf. 1500. Gulden aus der Reichs-Cassa zu übermachen, fort über ein so anderer Gelder Verwendung gute Rechnung zu führen. 425

Februarius CLVII. Reichs-Schluß. Daß die Rückstände an denen in Behuf der Reichs-Vestungen von Anno 1716. bis 1732. verwilligten 9. Römer-Monaten, ohnverweilt bey denen motosis executivè einzutreiben, mithin nach nunmehro von Frankreich feindlich occupirter Veste Kehl, sothane Gelder nebst denen im vorigen Jahr ferner verwilligten 2. Römer-Monaten lediglich für die Vestung Philippsburg zu verwenden, um solche mit aller Nothwendigkeit zu versehen, und in wehrhaften Stand zu setzen. 427

CLVIII. Kayserliches Commissions-Decret. Ueber der Reichs-Stadt Windsheim Ansuchen um eine temporal-Exemption ab oneribus publicis Imperii und Moderation ihres Reichs-Matricular-Anschlags, wegen erlittener grossen Feuersbrunst, worunter Kayserl. Majestät des Reichs Gutachten erwarten. 1734. Februarius 428

CLIX. Reichs-Gutachten. Wird auf das Kayserl. Commissions-Decret (sub CLV.) wider die Crone Frankreich, dann den König von Sardinien, als Herzogen zu Savoyen, und deren Adhærenten, wegen ohne geringste dazu gegebene rechtmäßige Ursach, gegen das Reich unternommener friedbrüchiger Gewaltthätigkeiten und Hostilitæten, eine Gegen-Kriegs-Declaration nomine Imperii entschlossen, und Kayserl. Majestät ersuchet, solche ins Reich nebst denen gewöhnlichen Avocatorien und Inhibitorien ehestens zu publiciren, sofort aber dem andringenden feindlichen Gewalt mit hinlänglicher Verfassung nach dem Fuß der Reichs-Schlüsse de Anno 1681. 1689. 1702. & 1704. entgegen zu gehen. 428

CLX. Kayserliches Commissions-Decret. Genehmhaltung des Reichs-Schlusses (sub CLVI.) über verschiedene Erfordernissen, in Behuf der Reichs-Vestung Philippsburg. Martius. 430

CLXI. Kayserliches Commissions-Decret. Ratification des Reichs-Schlusses (sub CLVII.) wegen ohnverweilter Beytreibung der Retardaten an denen successivè zu Versorgung der Reichs-Vestungen verwilligten Römer-Monaten: dann deren dermaliger Verwendung zu wehrhafter Herstellung der Vestung Philippsburg. 431

CLXII. Kayserliches Commissions-Decret. Bestättigung des Reichs-Gutachtens (sub CLIX.) in Materia belli, und wie Kayserliche Majestät die darinn angetragene Kriegs-Erklärung gegen die Crone Frankreich, dann Herzogen von Savoyen und Adhærenten, nebst erforderlichen mandatis avocatoriis & inhibitoriis ehestens zu publiciren, und dem Reich zu communiciren nicht ermangeln würden, indessen aber sich versehete, daß die Anzahl des Reichs-Kriegs-Heers sammt Zugehörungen an Kriegs-Geräthschaft und Geld, nach dem Grund der angezogenen Reichs-Schlüsse, forderlichst determinirt und herbey geschaft werde. 432

CLXIII. Reichs-Gutachten. Daß das Reichs-Kriegsheer auf 120. tausend Mann, nach Maaßgab der Reichs-Schlüsse de annis 1681. 1702. & 1704. herzustellen, und einsweilen die armirte Reichs-Creyse und Stände ihre Mannschaft in Zeiten an den Ober-Rhein mit aller Nothwendigkeit versehen anmarschiren zu lassen. 434

CLXIV. Kayserliches Commissions-Decret. Ratification vorstehenden Reichs-Gutachtens in materia belli puncto quanti militaris. 434

CLXV. Kayserliches Commissions-Decret. Communication der von Kayserl. Majestät wider die Könige von Frankreich und Sardinien Aprilis.

nien, als Herzogen von Savoyen, und deren Adhærenten ins Reich erlassenen Kriegs-Verkündigung, una cum mandatis avocatoriis & inhibitoriis, fort sonstigen Verordnungen. Mit Beylagen sub Nro. 1. 2. 3. 4. 435

1734. April. CLXVI. Reichs-Schluß. Befriedigung einiger von dem Reparations-Bau der Reichs-Veste Rehl herrührender ausständiger Schuldforderungen. 444

CLXVII. Reichs-Gutachten in materia belli circa quæstionem quomodo? wie nämlich die Reichs-Armee mit Proviant, Fourage und andern Nothwendigkeiten zu versehen? was für Artillerie und Ammunition herbeyzuschaffen? wie der Soldaten desordres zu verhüten? wie das March-Wesen, Fuhrwerk, Vorspann, ohnnöthige Troßpferde, so anders ohne Schaden der Unterthanen zu reguliren? wie das Commando der Reichs-Armee und Rang der Generalität einzurichten? und deren Pflichten abzulegen? und wie ein Creyß den andern am schleunigsten wider die feindliche Einfälle zu secundiren? 444

CLXVIII. Reichs-Schluß über verschiedene nacher Philippsburg zu Reparation dasiger Fortifications-Werker, auch zu Umgiessung eines dort befindlichen unbrauchbaren grossen Artillerie-Stücks in 16. drey Pfund schiessende Canonen, aus der Reichs-Cassa assignirt, und abgeschickte Geld-Summen. 451

CLXIX. Kayserliches Commissions-Decret. Nachdrucksame Vorstellung der Französischen feindlichen Absichten und Veranstaltungen, an denen Mosel- und mittern Rhein-Ströhmen gegen Ehrenbreitstein, und sofort in das Herz von Teutschland einzudringen, mithin wie höchst nöthig es seye, dieser androhenden äussersten Gefahr mit zusammen gesezten all möglichsten Kräften zu begegnen, und des Ends allerseitige Kriegs-Mannschafts-Contingentien mit erforderlichen Requisitis zur Reichs-Armada ohnverzüglich abzuschicken. 452

May. CLXX. Kayserliches Commissions-Decret. Benachrichtigung, daß nach der feindlichen Armee erfolgten Passirung des Rheins des Herrn Prinzen Eugenii von Savoyen Durchlaucht mit der 4. mal schwächeren Kayserl. und Reichs-Armee sich nacher Heilbronn zurück zu ziehen für rathsam befunden, um allda die weitere Verstärkung füglich zu erwarten, mithin wie höchst nöthig es seye, ohne geringsten Zeit-Verlust die Reichs-Armee mit Beystellung der noch abgängigen Mannschafts-Contingentien zu verstärken, um den weiteren Einbruch des Feinds abzuhalten, und ihme den Weg über den Rhein zurück zu weisen. 453

CLXXI. Reichs-Gutachten über ferner in die Reichs-Kriegs Verfassung einschlagende Nothwendigkeiten, daß nemlich eine allgemeine Reichs-Operations-Cassa und zwar nach dem Fuß der Römer-Monate alsogleich zu errichten, und zu solchem Ende einsweilen 30. Römer-Monate beyzutragen: Die Besorgung dieser Operations-Cassa, dem Obrist von Kaltenthal unterm Titul eines Obristen Kriegs-Commissarii zu committiren, und der in Capite commandirenden hohen Generalität die unbeschränkte Disposition über solche Gelder zu überlassen. 455

1734. May. CLXXII. Reichs-Gutachten. Werden nebst dem Kayserl. Herrn General-Lieutenant und erstern Reichs-Feldmarschallen, aus besondern Considerationen und ohne Consequenz, annoch 3. Reichs-Feldmarschälle, nemlich Herzog Carl Alexander von Würtemberg: Herzog Ferdinand Albrecht zu Braunschweig-Bevern, und Fürst Leopold zu Anhalt-Dessau ernennet: sodann die vacirende Reichs-General-Feldzeugmeister-Stelle dem Herrn Grafen von der Mark conferirt. 456

CLXXIII. Kayserliches Commissions-Decret. Ratification des Reichs-Gutachtens (sub CLXVII.) in materia belli circa quæstionem quomodo, mit abermaliger nachdrucksamer Urgirung auf ohnverweilte Abschickung allerseitiger Mannschafts-Contingentien zur Kayserl. und Reichs-Armee. 457

CLXXIV. Kayserliches Commissions-Decret. Genehmhaltung der Reichs Schlüsse (sub CLXVI. & CLXVIII.) in Sachen beede Reichs-Vestungen Philippsburg und Rehl belangend. 459

CLXXV. Kayserliches Commissions-Decret. Approbation und Bestättigung des Reichs-Gutachtens (sub CLXXI.) wegen Aufstellung einer Kriegs-Operations-Cassa, und dazu einsweilen verwilligten Beytrag von 30. Römer-Monaten, mit dem Gesinnen, in eventum auf einen weitern Beytrag den Bedacht zu nehmen. 460 Junius.

CLXXVI. Kayserliches Commissions-Decret. Ratification des Reichs-Gutachtens (sub CLXXII.) wegen Ersezung der Reichs-General-Feld-Marschall- dann General-Feldzeugmeister-Stellen. 461

CLXXVII. Reichs-Gutachten. Moderation der Reichs-Stadt Cölln Reichs-Matricular-Anschlags, bis auf remanirende 425. Gulden. 462 Julius.

CLXXVIII. Kayserliches Commissions-Decret. Ratification vorstehenden Reichs-Gutachtens, wegen der Reichs Stadt Cölln Matricular-Anschlags Moderation. 462 September

CLXXIX. Reichs-Schluß. Daß die zur Operations-Cassa eingehende Wechselbriefe und Gelder gegen Producirung des Herrn Prinzen Eugenii von Savoyen Durchlaucht Assignation zu Frankfurt zu entrichten: der della Maria seiner ausständigen Forderungen halber zu contentiren, und denen Regenspurgischen Deputirten zur Reichs-Cassa wegen ihrer Bemühung und Berechnung 1. pro Cento vom würklichen Geld-Eingang angedeyhen zu lassen. 463 October.

CLXXX. Kayserliches Commissions-Decret. Daß des Königs von Großbritannien Majestät als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg die an die im Jahr 1713. vom Reich errichtete, und dem Christian von Rost aufgetragene Operations-Cassa stellende liquide Forderung zu vergüten billig seye. 464 November.

Elenchus

1734. December. CLXXXI. Kayserliches Commissions-Decret. Benachrichtigung des Reichs, von der feindlichen Absicht, den nechstkünftigen Feldzug mit Belagerung der Vestung Maynz zu eröfnen, um nach deren Eroberung ins Herz von Teutschland einzudringen, mithin daß zu Abhaltung dieser Gefahr, und standhafter Defension dieser importanten Reichs-Vormauer, noch einige Aussenwerker höchst nothwendig, mithin zu deren schleuniger Herstellung etwa 2. Römer-Monate verwilliget werden möchten. 465

CLXXXII. Kayserliche Credentiales an den Reichs-Convent, für den Kayserl. geheimen Rath, Tit. Herrn Philipp Henrich Freyherrn von Jodoci, als Kayserl. Con-Commissarium allda. 466

CLXXXIII. Kayserliches Commissions-Decret. Genehmhaltung des Reichs-Schlusses (sub CLXXIX.) wegen Auszahlung der zur Reichs-Operations-Cassa eingehenden Gelder. 467

CLXXXIV. Reichs-Gutachten. Werden des Herrn Landgrafen Maximilian von Hessen-Cassel, Herrn Herzogen Ferdinand von Bayern, und Herrn Herzogen zu Sachsen-Weissenfels Durchl. Durchl. Durchl. zu Reichs-General-Feldzeugmeistern ernennet. 468

1735. Februarius. CLXXXV. Reichs-Gutachten. Wird die erledigte Reichs-General-Feldmarschall-Lieutenant-Stelle dem General von Wurtgenau conferirt. 469

Martius. CLXXXVI. Reichs-Gutachten. Auf das Kayserl. Commissions-Decret (sub CLXXXI.) werden zu schleuniger Herstellung der gutgefundenen neuen Defensions-Werker bey der Vestung Maynz 2. Römer-Monate verwilliget, und die Abschickung der noch abgängigen Mannschafts-Contingentien ad loca operationum nachdrucksamst urgirt. 469

CLXXXVII. Kayserliches Commissions-Decret. Notification von der dem Reichs-Gräflichen Hause Oettingen-Spielberg conferirten Reichsfürsten Würde. 470

CLXXXVIII. Reichs-Gutachten, wodurch dem Herrn Erbprinzen von Hohenzollern, Fürsten Friederich Ludwig das Reichs-Generalat von der Cavallerie, auf Resignation seines Herrn Vaters conferirt wird. 471

CLXXXIX. Kayserliches Commissions-Decret. Ratification des Reichs-Gutachtens (sub CLXXXVI.) wegen verwilligter 2. Römer-Monate zu schleuniger Verfertigung der bey der Vestung Maynz erforderlichen neuen Fortifications-Werker. 472

April. CXC. Kayserliches Commissions-Decret. Kayserl. Majestät begehren zu Hemmung des schändlichen Ausreissens bey denen teutschen Kriegs-Völkern, Ihro ein hinlängliches Mittel durch ein Reichs-Gutachten an Handen zu geben. 473

CXCI. Kayserliches Commissions-Decret. Ueber der vordern associirten Reichs-Creyse wegen Errichtung ergiebiger Heu-Magazinen gegen hinlängliche Indemnisations-Versicherung gethanen Vorschlag, verlangen Kayserl. Majestät einen hinreichigen gutachtlichen Reichs-Schluß abzufassen, und zu Dero Genehmhaltung ehestens einzuschicken. 474 — 1735. Junius.

CXCII. Kayserliches Commissions-Decret. Nachdrucksame Erinnerung um förderliche Entrichtung der noch verschiedentlich haftenden Rückstände an denen in Behuf der Kriegs-Operationen vorigen Jahrs verwilligten 30. Römer-Monaten: dann um fernere Verwilligung eines Geld-Beytrags von 60. Römer-Monaten, zu Bestreitung der Nothdurft für dießjährigen Feldzug. Mit Beylage sub Lit. A. 476

CXCIII. Kayserliches Commissions-Decret. Kayserl. Majestät geben dem Reich nachrichtlich zu vernehmen, wie Sie, um den Feind zu Wiederherstellung des durch der beyden See-Mächte bisherige Verwendung nicht zu erheben gewesenen Friedens desto ehender zu vermögen, sich der Ihnen von der Czaarin Majestät großmüthig zugestandenen Hülfs-Völker zu des Reichs ersprießlichem Dienst zu gebrauchen entschlossen, und daß deren Durchzug niemanden zu Schaden noch zu Last gereichen werde. 478

CXCIV. Reichs-Gutachten. Wird des commandirenden Kayserl. General-Lieutenant und Reichs-Feldmarschallen Herrn Prinzen Eugenii von Savoyen Durchl. zu einigem Kennzeichen Dero um das Röm. Reich und ganze Christenheit erworbener unsterblicher Verdienste, ein Römer-Monat jährlich, als lang Sie in gegenwärtigem Krieg das Commando führen werden, bewilliget. 480 — Julius.

CXCV. Reichs-Gutachten, wodurch auf das Kayserl. Commissions-Decret (sub CXC.) zu Hemmung des schändlichen und sträflichen Ausreissens der Soldaten bey der Reichs-Armee, ein und andere Mittel an Handen gegeben werden. 481

CXCVI. Kayserliches Commissions-Decret. Genehmhaltung des Reichs-Gutachtens (sub CXCIV.) wegen des tit. Herrn Prinzen Eugenii von Savoyen Durchlaucht von Seiten des Reichs zugedachter Erkänntlichkeit. 482

CXCVII. Danksagungs-Schreiben an die allgemeine Reichs-Versammlung von des tit. Herrn Prinzen Eugenii von Savoyen Durchl. für die Deroselben ex parte Imperii zugedachte Erkänntlichkeit. 483

CXCVIII. Kayserliches Commissions-Decret. Beurlaubung des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Fürsten Frobeni Ferdinand von Fürstenberg Hochfürstl. Gnaden, bey der allgemeinen Reichs-Versammlung. 484 — August.

CXCIX. Reichs-Schluß. Daß auf vorstehende Beurlaubung Sr. Fürstl. Gnaden zu

1735. August. zu Fürstenberg für Dero geäusserte grosse Contestationen, und während obgehabten Kayserl. Principal-Commissariats, zu Kayserl. Majestät, des Reichs, und Publici Dienst angewendete viele Mühe und Sorge von Reichs wegen gebührender Dank mündlich zu erstatten. 484

October. CC. Kayserliches Decret. Bey denen occasione der Reichs-Städte Rothenburg-Windsheim- und Dortmundischen Matricular-Moderations- und respective Exemptions-Sache, in Comitiis sich erhobenen Mißhelligkeiten, wird die Kayserl. Meynung eröffnet, wie solchen sowohl in gegenwärtigem Casu ein Ende zu machen, als auch fürs künftige in Causis Moderationum Matriculæ allen besorglichen Unordnungen vorzubiegen seyn möchte. 485

CCI. Kayserliche Credentiales an den Reichs-Convent für des Tit. Herrn Fürsten Joseph Wilhelms von Fürstenberg Hochfürstl. Gnaden, als Kayserl. Principal-Commissarium und Repræsentanten daselbst. 487

CCII. Kayserliches Commissions-Decret. Notification von des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstlichen Gnaden, auf eine kurze Zeit vorhabender Reise nach Dero Gütern in Böheim. 488

November. CCIII. Reichs-Gutachten. In Verfolg Kayserl. Commissions-Decreti (sub CXCII.) werden ferner 60. Römer-Monate in Behuf der Kriegs-Operationen verwilliget, mit dem Beysatz, daß von denen wegen Heubringung (ut sub CXCI.) in Vorschuß stehenden Creysen und Ständen der Betrag ihrer Forderungen an obig ihrem Geld-Contingent pro rata innen behalten werden könne. 488

December. CCIV. Kayserliches Commissions-Decret. Genehmhaltung und Ratification vorstehenden Reichs-Gutachtens. 489

1736. Martius. CCV. Reichs-Gutachten. Wird dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht die Aufnahme eines andern Medici dergestalt verstattet, daß dieser einsweilen bis zu Ableben des alten Medici mit der halben Besoldung sich begnüge. 491

CCVI. Kayserliches Commissions-Decret. Kayserl. Majestät communiciren den Reich die mit der Crone Frankreich verglichene und unterm 3ten Octobris h. a. zu Wien unterzeichnete Friedens-Præliminarien, wodurch hauptsächlich die beede Herzogthümer Lothringen und Baar an Frankreich auf ewig cedirt, und dagegen dem Haus Lothringen das Groß-Herzogthum Toscana als ein Equivalent übertragen, mithin über ein so anders des Reichs Einwilligung angesuchet wird. Mit Beylage sub Lit. A. 491

April. CCVII. Reichs-Gutachten. Auf das Kayserl. Decret (sub CC.) wird der Reichs-Matricular-Anschlag der Stadt Rothenburg bis auf remanirende 130 fl. und der Stadt Dortmund bis auf verbleibende 50. Gulden moderirt: Der Reichs-Stadt Windsheim aber die Exemption ab oneribus publicis Imperii & Circuli auf 25. Jahr verwilliget: sodann der künftigen Moderations-Fälle halber nähere Maaßregul vorgeschrieben. 498

CCVIII. Reichs-Gutachten. Wird Kayserlicher Majestät zu denen mit der Crone Frankreich getroffenen Friedens-Præliminarien die angesonnene Reichs-Einwilligung, anbey zugleich die Vollmacht, im Namen des gesammten Reichs, den förmlichen Frieden nach Innhalt der Præliminarien und mehr andern angeführten Bedingnissen, bis auf desselben Ratification abzuschliessen, ertheilet; Uebrigens aber geschlossen, daß dem Herzoglichen Hause Lothringen dessen hergebrachtes Sitz- und Stimm-Recht im Fürstlichen Collegio unterm Aufruf Nomeni, von wegen dessen noch übrig ohnmittelbaren teutschen Reichs-Landen fortzuführen ohnbenommen verbleiben solle. 499 — 1736. May.

CCIX. Kayserliches Commissions-Decret. Genehmhaltung und Ratification vorstehenden Reichs-Gutachtens puncto Pacificationis mit Frankreich. 501 — Junius.

CCX. Kayserliches Commissions-Decret. Approbation und Bestättigung des Reichs-Gutachtens (sub CCVII.) wegen der Reichs-Städte Rothenburg, Windsheim und Dortmund Reichs-Matricular-Moderation und respective temporal-exemption ab oneribus Imperii & Circuli. 502

CCXI. Kayserliches Commissions-Decret. Nachdrückliche Erinnerung, daß das Anno 1733. wegen des verfallenen Münzwesens ergangene Kayserl. Commissions-Decret (sub CXLVI.) ohnverweilt in Berathschlagung gezogen, mithin, wie diesem Unwesen zu steuren, und die errichtete Reichs-Verordnungen gegen die Uebertreter zur Execution zu bringen, ein standhaftes Reichs-Gutachten erstattet werde. 502 — October.

CCXII. Kayserliches Commissions-Decret. Daß occasione nächst bevorstehender Friedensschlußmäßiger Restitution und Evacuation der beyden Reichs-Vesturgen Philippsburg und Kehl, sowohl wegen deren Besatz-Versorgung und Reparirung, als auch wegen Indemnisation des Fränkischen und Schwäbischen Creises obigen Ends supererogatorie verwendeter Kosten, ehestens ein hinlänglicher Reichs-Schluß zur Kayserl. Genehmhaltung abgefasset werde. 504

CCXIII. Reichs-Gutachten womit die erledigte Reichs-General-Feldmarschall-Lieutenant-Stelle dem Herrn Landgrafen Ludwig von Fürstenberg conferirt wird. 505

CCXIV. Kayserliches Commissions-Decret. Daß in Verfolg Kayserl. Ansinnens (sub — 1737. Februarius.

(sub CCVII.) das Besatz- und Versorgungs-Werk beeder Reichs-Vestungen, ohne längern Verzug in Proposition und Berathschlagung genommen, mithin vorderst wenigstens 8. Römer-Monate zu denen nöthigsten Reparationen und Versorgung, wie auch Vergütung der von des Herrn Herzogen zu Würtemberg Hochfürstl. Durchlaucht zur Besatzung ersagter Vestungen einsweilen hergegebenen Mannschaft verwilliget werden möchten. 506

1737. Aprilis. CCXV. Reichs-Gutachten, auf die Kayserl. Commissions-Decreta (sub CXLVI. & CCXI. daß zu Abhelfung des gemeinschädlichen Münz-Verfalls einsweilen all weiteres Ausmünzen geringhaltiger Sorten ohne Ausnahm alsogleich abzustellen: die Heckenmünz-Stätte niederzuwerfen: der Leipziger Münzfuß bis auf bessere Münz-Rectification fest zu stellen: alle bishero im Reich cursirende inn- und ausländische Gold- und Silber-Sorten, nach sothanem Fuß zu valviren: des Ends die Creyß-Münz-Wardeine ad Comitia zu berufen und zu verpflichten, immittelst aber auch allen Privatis das Brechen und Einschmelzen der Münz-Sorten bis auf weitere Verordnung indistinctim zu verbiethen: mit Vorbehalt, das fernere Reichs-Gutachten demnächst Kayserl. Majestät in der Sache zu erstatten. 507

CCXVI. Kayserliches Commissions-Decret. Ratification des vorstehenden Reichs-Gutachtens, wegen Abhelfung des verfallenen Münz-Wesens. 509

Julius. CCXVII. Instruction und Eyds-Formul, so für die ad Comitia zu Examinir- und Valvirung der inn- und ausländischen Gold- und Silber-Sorten beschriebene Creyß-General-Münz-Wardeine, unterm 3. Junii 1737. in allen dreyen Reichs-Collegiis beliebet worden. 510

Julius. CCXVIII. Information über die den 3. Julii 1737. nomine Imperii in dem Churmaynzischen Gesandtschafts-Quartier vorgegangene Verpflichtung der in Comitiis sich eingefundenen Creyß-General-Münz-Wardeine. 511

CCXIX. Reichs-Gutachten. Wird die erledigte Reichs-General-Feldmarschall-Stelle des regierenden Herrn Herzogen von Lothringen Königl. Hoheit übertragen. 512

CCXX. Pro Memoria. Was bey Probir- und Valvirung zu observiren, und denen Münz-Wardeinen zur Nachricht communicirt worden. 513

CCXXI. Kayserliches Commissions-Decret. Umständlicher Vortrag des bisherigen feindlichen Betragens der Ottomannischen Pforte gegen Rußland, und Ihrer Kayserl. Majestät hierunter zu Vermittlung des Friedens vergeblich angewendeter Bemühung, mithin aus was erheblichen Ursachen allerhöchst Dieselbe vi fœderis defensivi mit Rußland, zur Bundmäßigen Hülfleistung endlichen gegen die feindliche Ottomannische Pforte die Waffen zur Diversion zu ergreiffen bewogen worden, mit dem Ansuchen, Deroselben hierzu mit einer ergiebigen Reichs-Hülfe und Beysteuer an Handen gehen zu wollen. Mit Beylagen sub Lit. A. & B. & Nr. 1. == 11. 514

CCXXII. Kayserliches Commissions-Decret. Ratification und Genehmhaltung des Reichs-Gutachtens (sub CCXIX.) wegen der des Herrn Herzogen zu Lothringen Königl. Hoheit übertragenen Reichs General Feldmarschallen Stelle. 537 — 1737. August.

CCXXIII. Credential-Schreiben an die allgemeine Reichs-Versammlung von denen Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande für Herrn Jacob Gallieris, als deren Ministre allda. 558 — Octobris.

CCXXIV. Kayserliches Commissions-Decret. Benachrichtigung von des Reichs-Gräflichen Hauses Nassau-Weilburg in Verfolg des allschon von Kayser Carolo IV. erhaltenen und Anno 1688. bestättigten Diplomatis angenommener Reichs-Fürstlichen Würde. 558

CCXXV. Reichs-Gutachten. Auf das Kayserl. Commissions-Decret (sub CCXXI.) puncto subsidii contra Turcam wird Ihro Kayserl. Majestät, um dem Erbfeind der Christenheit mit desto grösserer Macht zu begegnen, von Reichs-wegen mit einer freywilligen Beysteuer von 50. Römer-Monaten an Handen zu gehen beschlossen. 559 — December.

CCXXVI. Kayserliches Commissions-Decret. Genehmhaltung vorstehenden Reichs-Gutachtens wegen verwilligten 50. Römer-Monaten zu Behuf des Türken-Kriegs. 560 — 1738. Januarius

CCXXVII. Kayserliches Commissions-Decret. Daß des Herrn Fürsten zu Anhalt-Dessau Hochfürstl. Durchlaucht sich freymüthig erklären, des Herrn Herzogen zu Lothringen und Groß-Herzogen von Toscana Königl. Hoheit, die erste Reichs Feldmarschall-Stelle zu überlassen, und sich mit der zweyten begnügen zu wollen. Mit Beylage. 561 — Februarius

CCXXVIII. Kayserliches Commissions-Decret. Abermalige Erinnerung, gestalt wegen Besatz-Reparir- und Versorgung beyder Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl, einen ohnverweilten hinreichigen gutachtlichen Schluß abzufassen und zur Kayserlichen Ratification einzuschicken. 562 — Martius.

1738. Junius. CCXXIX. Kayserliches Commissions-Decret: Daß zu vollständiger Berechnung und Liquidation, dann Vergütung der von Seiten vorliegender Reichs-Creyse bey letzterem Feldzug in Behuf der Reichs-Armee zu Verhütung des höchst schädlichen Fouragirens beschehenen Heu und Stroh-Lieferung vor allen Dingen ein gewisser Preiß für den Centner Heu; und das Bund Stroh von Seiten des Reichs zu determiniren und fest zu setzen: 564

August. CCXXX. Königlich Französische Credentiales an die allgemeine Reichs-Versammlung für Monsieur de la Noue als Königl. Ministre allda: 565

CCXXXI. Relatio Secretarii Moguntini über dessen Verrichtung beym Königlich-Französischen Ministro Mr. de la Noue; wegen der an Seiten des Reichs-Convents von ihme anverlangten Producirung einer Königl. Vollmacht: 566

September CCXXXII. Reichs-Gutachten, Wird in Verfolg Reichs-Gutachtens (sub CCXV.) dermalen auch das Regulativum der künftig auszuprägenden Scheid-Münz Sorten festgestellet, und anbey die bisherig curirende Scheid-Münze durch die Creyß-Münz-Wardeine hiernach in behörige Proportion reduciren zu lassen beliebet: 569

Octobris. CCXXXIII. Kayserliches Commissions-Decret: Wiederholte Erinnerung um ohnverweilte Erstattung des schon vielfältig betriebenen Reichs-Gutachtens wegen Reparation, Besatzung und Verpflegung der beeden Reichs-Vestungen. 572

December CCXXXIV. Reichs-Gutachten. Wird die durch Absterben des Herrn Generalen von Wurtgenau erledigte Reichs-General-Feldmarschall-Lieutenant-Stelle, des Herrn Herzogen Wilhelm zu Sachsen-Gotha Hochfürstlicher Durchlaucht conferirt. 573

CCXXXV. Kayserliches Commissions-Decret: Ratification des Reichs-Gutachtens (sub CCXXXII.) über das Regulativum des Scheid-Münzfusses, nebst Begehren eines nähern Reichs-Gutachtens über etlich fernere dabey angebrachte Erinnerungen: 574

1739. Januarius CCXXXVI. Bericht und Gutachten, so an den Reichs-Convent von denen General-Münz-Wardeinen samt beygefügten Specificationen über alle von ihnen probirte und auf den wahren Werth nach dem Leipziger Fuß gesezte inn- und ausländische Gold- und Silber-Sorten, auch Scheidmünzen, zu weiters gutfindender Entschliessung übergeben worden: Mit Beylage sub Sign. ⊙ 576

Martius. CCXXXVII. Kayserliches Commissions-Decret: Ratification des Reichs-Gutachtens (sub CCXIII.) wegen der dem Herrn Landgrafen Ludwig von Fürstenberg conferirten Reichs-General-Feldmarschall-Lieutenant-Stelle: 593

CCXXXVIII. Kayserliches Commissions-Decret: Ratification des Reichs-Gutachtens (sub CCXIV.) wegen der des Herrn Herzogen Wilhelm zu Sachsen-Gotha Hochfürstlicher Durchlaucht übertragenen Reichs-General-Feldmarschall-Lieutenant-Stelle: 593

1739. Martius

CCXXXIX. Reichs-Gutachten. Wird des Herrn Herzogen Joseph Friedrich zu Sachsen-Hildburghausen Hochfürstl. Durchlaucht die erledigte Reichs-General-Feld-Zeugmeister-Stelle conferirt: 594

April.

CCXL. Kayserliches Commissions-Decret: Ratification vorstehenden Reichs-Gutachtens. 594

Junius.

CCXLI. Kayserliches Commissions-Decret: Fernerweites Ansuchen um eine ergiebige freywillige Reichs-Beysteuer zu Fortsezung des Kriegs wider den übermüthigen Erbfeind der Christenheit. 595

Julius.

CCXLII. Kayserliches Commissions-Decret: Benachrichtigung von der Kayserl. Erklärung, daß das von weyl. Kaysers Ferdinandi II. Majestät dem ersten Herrn Fürsten zu Salm Philipp Otto ertheilte Fürsten-Stands Diploma, auch auf den Herrn Niclas Leopold Wild- und Rheingrafen gehe, inmassen dieser aller davon abhangenden Prærogativen und Rechte sich gebrauchen könne: 599

Octobris.

CCXLIII. Kayserliches Commissions-Decret: Kayserl. Majestät communiciren dem Reich, den zu Ihrer grossen Empfindlichkeit mit der Ottomannischen Pforte ohnvermuthet geschlossenen nachtheiligen Frieden, nebst wiederholtem Ansuchen, gestalt Deroselben mit der jüngst angesonnenen ergiebigen Reichs-Beysteuer, zu mehterer Befestigung künftiger Sicherheit an Handen gehen zu wollen: Mit Beylage sub Lit. A: 599

November

CCXLIV. Reichs-Gutachten. Werden Ihro Kayserl. Majest. auf Dero (sub CCXLI. & CCXLIII.) beschehenes wiederholtes Ansuchen ferner 50. Römer-Monate, als eine freywillige Beysteuer zu Erleichterung der des vorgewesenen Türken-Kriegs halber verwenderen übergrossen Kosten, und künftiger mehreren Sicherstellung der allgemeinen Christenheit, von Reichs-wegen verwilliget. 609

1740. Februarius

CCXLV. Kayserliches Commissions-Decret. Genehmhaltung und Ratification vorstehenden Reichs-Gutachtens puncto subsidii charitativi in Behuf der ergangenen übergrossen Kriegs-Kosten und künftiger Sicherstellung

stellung der Christenheit gegen den Erbfeind. 609

1740. Martius. CCXLVI. Kayserliches Commissions-Decret. Kayserl. Majestät communiciren dem Reich, den zufolge der Deroselben (sub CCVIII.) ertheilten Vollmacht, in Ihrem und des Reichs Namen, mit der Crone Frankreich errichteten und unterzeichneten Definitiv-Friedens-Tractat sammt allem deme, was darunter zu mehrerer Befestigung der allgemeinen Ruhe, mit mehr andern dabey interessirten Mächten abgehandelt, und geschlossen worden, in der allergnädigsten Zuversicht, daß man von Reichs-wegen, all dessen Beangenehmung halber, fördersamst zu einem einstimmigen Schluß zu schreiten, ohnermangeln werde. Nebst Beylagen. 610

1740. Julius. CCXLVII. Kayserliches Commissions-Decret, daß der Herr Fürst Niclas Leopold von Salm zu Fortführung des hergebrachten Fürstl. Salmischen Sitz- und Stimm-Rechts im Reichs-Fürstlichen Collegio admittirt werden möchte. Nebst Beylage. 637

Octobris. CCXLVIII. Kayserliches Commissions-Decret. Kayserl. Majestät begehren über des Königs in Preussen Majestät gegen das Hochstift Lüttich, der Herstallischen Differentien halber, unternommene eigenmächtige Gewaltthätigkeit, ein nach des Vaterlands Wohlfahrt, und dessen Grundgesetzen ausgemessenes standhaftes Reichs-Gutachten. 682

Vollständige

Sammlung

Aller

Von Anfang des noch fürwährenden Teutschen Reichs-Tags de Anno 1663.

biß anhero abgefaßten

Reichs-Schlüße ꝛc.

Vierter Theil.

I.

Kayserliches Decret.

1719. Martius.

Wird von Kayserl. Majestät dem Reich die Ausfindigmachung eines neuen anständigen Erz-Amts für Chur-Braunschweig *recommendirt*, und darüber ein förderſames Reichs-Gutachten erwartet.

Dictatum Ratisbonæ 31. *Martii*. 1719.

Von der Röm. Kayserl. Majest. Carl des Sechsten Unsers allergnädigsten Herrn wegen, derer bey der Reichs-Versammlung anwesenden Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten in Gnaden anzuzeigen: Es seye Churfürsten, Fürsten und Ständen erinnerlich, welchergestalten, und unter was Bedingnissen der Braunschweigischen Chur auf Einrathen des gesamten Reichs, mittelst des an weyland Kayſers Josephi Majest. glorwürdigsten Andenkens unterm 13ten Januarii anno 1710. erstatteten, und von Deroselben gnädigst genehm gehaltenen Gutachtens,

1719. Majus. das Erz-Schatzmeister-Amt beygeleget, solches aber von Ihro Königl. Majest. in Groß-Brittannien, als Churfürsten zu Braunschweig zufolge der Reichs- und Baadischen Friedens-Schlüsse, an Chur-Pfalz nebst der achten Chur-Stelle wieder abzutreten, mithin jener mit einem neuen Erz-Amt wieder zu versehen seye.

Wie nun Ihre Kayserl. Majest. nicht zweiflen, daß Churfürsten, Fürsten und Stände aus denen in vorerwehntem Gutachten enthaltenen Ursachen, und hochansehnlichen stattlichen Würden und Verdiensten, welche das Chur- und Fürstliche Hauß Braunschweig, bevor und insonderheit aber jetzt regierende Königl. Majest. von Groß-Brittannien bey dem Röm. Reich erworben, dieses auch selbige in Betrachtung gezogen und erkennet hat, diesemnach von selbst geneigt seyn werden, für die Chur Braunschweig ein neues anständiges Erz-Amt ausfindig zu machen, und dasselbe anstatt des vorigen damit wieder zu beehren;

Als haben Ihro Kayserl. Majest. denen Chur-Fürsten und Ständen diese hohe Angelegenheit mittelst dieses Decreti bestens empfehlen, und darüber deren gesamtes Gutachten ehestens erwarten wollen. Die im übrigen vorbesagten vortreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten mit Kayserl. Gnaden wohlgewogen verbleiben. Signatum zu Wien, unter Ihrer Kayserl. Majest. hiervorgedruckten Kayserl. Secret-Insiegel, den 26ten Junii anno 1718.

(L.S.)

Friederich Carl Graf von Schönborn.

(L.S.

E. F. von Glandorff.

II.

Credential-Schreiben

An den Reichs-*Convent*, von dem Kayserl. und des Reichs Cammer-Gericht für die beyde *deputirte Assessores*, *Dresan*, und von Ludolf, zu mehrerer Vorstell- und Beförderung desselben Anliegenheiten *pto. augmenti* des *numeri Assessorum & salarii*.

Dictatum Ratisbonæ 23. *May*, 1719.

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hochedle, Vest- und Hochgelehrte, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe, Botschaften und Gesandte ꝛc.

Hoch- und vielgeehrte Herren

Unsern hoch- und vielgeehrten Herren mögen Wir hierdurch nicht bergen, wasgestalten, nachdem Uns die sichere Nachricht von dem zu Regenspurg angelangten Kayserl. allergnädigsten Commissions-Decreto in dieses Kayserlichen und Reichs-Cammergerichts Angelegenheiten zukommen, Wir zu mehrerer umständlicher Vorstellung dieses höchsten Reichs-Gerichts Zustands, und Beförderung der erwünschten Entschliessung in puncto *augmenti* sowohl *Numeri Assessorum*, als deren *Salarii* an die hochlöbliche Reichs-Versammlung 2 Assessores, Herrn Philipp Friederich *Dresanum*, und Georg Melchior von Ludolff, als welche von dem ganzen Werk vollkommene Information haben, bey denen jetzo ohnediß ordnungsmäßig einfallenden Vacantien von Raths-Tägen abzuordnen, die Nothdurft erachtet haben;

Gleichwie Wir nun nicht zweiflen, daß Unsere hoch- und vielgeehrte Herren die höchstbillige und gemeinnützliche Desideria des Collegii Cameralis Dero hohen Begabniß nach selbst erkennen, und auch Ihro Kayserlichen Majest. zu des gesamten Reichs Wohlfarth gereichende allergnädigste Intention zu secundiren belieben werden; Also ersuchen Dieselbe Wir hiemit zum fleißigsten, es geruhen Dieselbe vorgemeldte unsere Deputirte mit ihrem Vorbringen hochgeneigt zu hören, und denenselben Glauben beyzulegen, auch darauf an Dero hohe Principalen zu Erlang forderfamister gewühriger Instruction solchen Bericht und Gutachten zu erstatten, wie es der Sachen höchste Nothdurft, und dieses höchsten Gerichts Aufrechthaltung ohnumgänglich erfordert.

Wo-

Wobey unsere hoch- und vielgeehrte Herren Wir in göttlichem Schutz treulich empfehlen.

Unserer Hoch- und Vielgeehrten

Herren

Wetzlar den 15ten May 1719.

Freund- dienst- bereit- und gutwillige.

1719. Majus.

Cammer Richter, Præsidenten, und Beysitzere des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts ꝛc.

III.

Kayserliches Commissions-Decret.

Kayserl. Majestät *communiciren* dem Reichs-*Convent* den von letzterer *Extraordinari* Reichs-Cammergerichts *Visitations-Deputation* unterm 13 *Dec.* 1713. erstatteten ausführlichen Bericht samt Beylagen und errichterem *Visitations*-Abschied, welchen allerhöchst Dieselbe *ratificiren*, anbey über die in ermeldtem Bericht zu weiterer Reichstägigen Ueberlegung ausgesetzte *Puncta*, sonderlich wegen Vermehrung des *Numeri Assessorum & Salarii* so andern, Dero allergnädigste Meynung eröffnen, übrigens aber das *in fine sub Nro.* 14. *annectirte* einseitige *Conclusum* derer *A C.* Verwandten *Subdelegatorum*, als Dero allerhöchsten Autorität und des Reichs innerlichen Verfassung, Ansehen, und Gerechtsamen widerstrebend, aus Kayserl. Machts-Vollkommenheit für *null*, nichtig und ungebührend *declariren*.

Dictatum Ratisbonæ 26. Maj. 1719.

Von Ihro Röm. Kayserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, lassen Ihro Durchleuchtigste Eminenz, der Hochwürdigst Durchleuchtigste Fürst, und Herr, Herr Christian August, der Heil. Röm. Kirche Priester, Cardinal ꝛc. tot. tit. und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung höchstansehnlicher gevollmächtigter Principal-Commissarius der Churfürsten, Fürsten und Stände anwesenden fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten ohnverhalten: Ihre Kayserl. Majest. hätten nach ohnlängst wiederum hergestellter activität der Reichstägigen Berathschlagungen eine von Ihren vorderisten Angelegenheiten zu seyn gehalten, Dero Reichs-väterliche Sorgfalt auf die mehrere Erheb- und Bevestigung des Justiz-Wesens in dem Reich zu lenken, als eine Sache, woran nebst dem göttlichen Seegen, Flor und Aufnehmen der Länder, auch ein großer Theil von eines jedweden Fried- und Ruhestand ins besondere abhange.

Sie thäten also zu diesem Ziel und Ende derer sammentlichen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs bey gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigten fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten dasjenige nachrichtlich mittheilen, was die zur letzteren extraordinari Reichs-Visitation des Kayserl. Cammer-Gerichts verordnet gewesene Kayserl. Commissarii und des Reichs Visitatores in verschiedenen Puncten theils schlüßlich abgehandelt, theils zu weiterer Ueberlegung ausgesetzt, und darüber allenthalben unter dem 18ten Decembris 1713. ihren ausführlichen Bericht samt Beylagen à Lit. A. biß P. (ut sub signo ☉) Sign. ☉ erstattet hätten.

Und gleichwie allerhöchst gedacht Ihrer Kayserl. Majestät zu besonderem allergnädigsten Wohlgefallen gereiche, was von denen zu sothaner ausserordentlichen Visitation bevollmächtigt gewesenen Churfürsten, Fürsten und Ständen sowohl, als Dero Subdelegatis mit ungesparter Sorgfalt, Mühe, Fleiß und Eifer zu Erhebung dieses hochwichtigen Geschäfts rühmlich beygetragen, und zum Theil fernerweit an Hand gegeben worden: Also thäten Ihro Kayserl. Majest. vor allem den bereits verkündeten wohlabgefasten *Visitations*-Abschied allergnädigst genehm halten, gut und vest heissen, denen darunter gebrauchten Kayserl. Commissariis und Reichs-Visitatoribus aber sowohl, als Dero respective Delegatis, das verdiente Lob und Zeugniß wohl und mit Ruhm vollbrachter Sachen beylegen.

Nachdeme aber schon vorgedachtermassen in dem communicirten Bericht selbsten, verschiedene wichtige *Puncta* ausgesetzt worden, welche einer fernern Reichstägigen Ueberlegung, und darauf befundenen Dingen nach, behöriger Abhelfung vonnöthen hätten: Also lassen Ihro Kayserl. Majest. besagter Puncten halber, sich sonders dasjenige zu Gemüth gehen, und wären mit denen Visitatoribus gleicher Meynung, daß alles, was

1719. Majus. biß anhero vor die Aufrechthaltung dieses hohen Gerichts, und Abstellung derer eingeschlichenen Mißbräuche, Gebrechen und Irregularitæten durch viele schwer- und kostbare Bemühungen geschehen, entweder vergebens, oder doch zum wenigsten unzulänglich seyn würde, wo nicht die Anzahl derer anjetzo vorhandenen *Assessorum* mit der Menge der alldort anhängig- und bey der heutigen zank- und strittsüchtigen Welt sich täglich mehr und mehr anhäuffenden gerichtlichen Vorfallenheiten in eine gerechte Proportion gezogen, und solchergestalt vermehret werde, daß man vernünftige Hofnung zu fassen Ursach haben könnte, der Entscheidung so vieler von langen Jahren her Rechtshängig gewesen- und täglich neu darzu kommenden Processen gewachsen zu seyn, und anbey der schon von so langer Zeit hero bey vielen nothleidenden Partheyen innerhalb Reichs beseufzet- ausserhalb aber beruffenen Unendlichkeit derer teutschen Rechtshändel ein Ende zu machen.

Ihro Kayserl. Majest. hielten also in der Quæstione an? mit denen Herren Visitatoribus davor, daß in einer handgreiflichen Unmöglichkeit beruhen werde, zu solchem Zweck zu gelangen, wo nicht ad interim, und biß man in dem Stand wäre, die Reichs-Satzungs-mäßige völlige Anzahl erfüllen zu können, deren Numerus, welcher vor jetzo kaum zu denen Angelegenheiten eines einzigen Creyses zulänglich, wenigstens biß auf die Halbscheid der in der Cammer-Gerichts-Verfassung vorgeschriebenen Assessorum, oder auf 25. Subjecta, inclusive Ihres Königl. Chur-Böhmischen und des Churfürstl. Braunschweigischen, vestgestellet würde;

Alldieweilen aber auf diesen Event nicht wohl möglich fallen wollte, zu stattlich-gelehrt- und gewissenhaft- auch in Reichs- und Rechts-Sachen erfahrnen Leuten zu gelangen, oder auch die bereits vorhandene zu erhalten, wann selbe nicht vor ihre einig und allein zu dem gemeinen Besten, und Beförderung des heilsamen Justitz-Wesens anzuwenden habende Mühe, Arbeit und Sorge mit einer auslänglichen, und solchen Besoldung versehen würden, dabey sie nach Beschaffenheit derer jetzigen geldmanglenden Zeiten ihrem Stand und ansehnlichen Würde gemäß ruhig und ehrlich bestehen können: Als wollen Ihro Kayserl. Majest. Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs väterlich erinnert haben, darunter auf Mittel und Wege zu denken, und Ihro Kayserl. Majest. Churfürsten, Fürsten und Stände in einem Reichs-Gutachten an Hand zu geben, wie nicht nur das bißherige *Salarium* nahmhaft vermehret, sondern auch richtig bezahlet werden könne, unter welcher Erhöh- und Besoldungs-Vermehrung dann weniger auch nicht die jedesmalige Cammer-Richter, Præsidenten, und andere zu der völligen Constitution des Cammer-Gerichts gehörige Personen verstanden zu seyn, hierdurch declariret werden.

Ferner könnten Ihre Kayserl. Majest. die von so geraumer Zeit ins Stecken gerathene *ordinari Visitationes* und *Revisiones* nicht anderst, als einen notablen, und solchen Mangel ansehen, wodurch, und zwar in dem ersten bey abgehender so hoch nöthiger Aufsicht alle vorhin mühsam errichtete heilsame Ordnungen ins Wanken gesetzt, in dem andern aber dem Justitz-Wesen das unentbehrliche letztere Complementum benommen würde. Sie wollten also auch dieses Puncts genaue und eifrige Beherzigung mit und neben andern Reichstags Deliberandis angelegentlich erinnert haben, und darüber, zumal *ratione modi*, bald möglich eines statt- und standhaften Reichs-Gutachtens gewärtig seyn.

Gleichfalls hätten sich Ihre Kayserl. Majest. in Unterthänigkeit vortragen lassen, was von Dero Kayserl. Commissarien, und des Reichs-Visitatoren wegen Abstellung derer von denen Bischöfflichen *Officialat*-Gerichten in Civil-Sachen so heftig in Schwung gehenden ungebührlichen Appellationen und Evocationen an die Geistliche höhere Gerichte berichtet worden; Wie nun dießfalls bereits von Dero letztern Vorfahren, und geliebten Herrn Bruders Kaysers Josephi Majest. und Liebden glorwürdigsten Andenkens nach dem Beyspiel voriger Röm. Kayser zu verschiedenen malen die á Nro. 5. biß 13. befindliche Verordnung erlassen, und darüber seithero mit allem Ernst gehalten worden: Also vermeinten Ihre Kayserl. Majest. nicht undienlich zu seyn, wann zu derselben Beobachtung auch Dero und des Reichs-Cammer-Gericht angewiesen würde.

Weil dann durch das bekannte vieljährige Justitium Camerale verschiedenen zu diesem hohen Gericht gehörigen Personen

und

und Canzley-Verwandten ein Ausstand von 25645. Rthlrn. verblieben, von dem Fiscal auch, 2344. fl. 52 kr. zu Cammer-Gerichts-Nothwendigkeiten vorgeschossen worden, zu deren Abtilgung und Ersetzung dessen, was dazu an denen in gerichtlicher Verwahrung liegenden Geldern genommen worden, kundbar keine ordentliche Mittel vorhanden wären; Als wollten Ihre Kayserl. Majest. ebenermassen derer Churfürsten, Fürsten und Stände beyräthige Meynung vernehmen, welchermassen, und durch was für ein extraordinaires Mittel diesen nothleidenden Leuten zu ihrem Rückstand aus denen in dem Visitations-Bericht enthaltenen Ursachen, der Billigkeit nach verholfen werden könnte, und ob nicht dasjenige als ohnschädlich in Consideration zu ziehen seye, was von Ihro Kayserl. Majest. lieben Neven des Heil. Reichs durch Germanien Erz-Canzlern, und Churfürsten zu Maynz Liebden in
N. 4. Vorschlag gebracht worden, und sub. Nr. 4. in Abschrift zu befinden ist.

Endlichen wäre auch von oftgemeldten Kayserl. Commissariis und Visitatoribus als eine unvermeidliche Nothwendigkeit angesehen worden, daß entweder das Cammergericht an einen andern bequemen, sichern und beständigen Ort zu transferiren, oder wenigstens zu **Wetzlar ein besseres Unterkommen** vor die dazu gehörige Personen, und insonderheit eine sichere Verwahrung derer Acten, und Erbauung eines Gerichts-Hauses samt dazu gehörigen Gewölben zu verschaffen seye; Worinnen Ihro Kayserl. Majestät ebenfalls der Sachen Wichtigkeit nach der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs umständliches Gutachten mit nächsten erwärtig wären: **Wie, wohin, und mit was Mitteln** eines, oder das andere zu bewürken seye.

Was übrigens die in der **Pfenningmeisterey** befindende Ausstände belangt, darinnen hätten Ihro Kayserliche Majestät Dero Cammer-Richter gnädigst aufgetragen, solche zu untersuchen, und darüber mit Gutachten zu berichten; Welchemnach Sie nicht ermanglen werden, selbige der Reichs-Versammlung zu fernerem Bedenken und Einrathung benöthigter Abhelfungs-Mittel vorlegen zu lassen; Inzwischen aber die Beförderung alles dessen, und was etwa sonst zu weiterer Verbesser-Erhebung und Bevestigung des Justiz-Wesens, auch Ruhe und Ordnung bey diesem hohen Gericht fernerweit zu erinnern, und fest zu stellen seyn möchte, zu reiffer Uberleg- und schleuniger Beförderung recommendirt haben, als die da Ihres allerhöchsten Orts nimmermehr etwas an sich würden erwinden lassen, was zu Erreichung eines so heilsamen und Gottgefälligen Zwecks zusamt damit verknüpfter Ruhe und Ordnung, wie auch Ehre und Wachsthum der teutschen Nation gereichen, und zu Exonerirung Dero selbst eigenen Gewissens vor dem **Richter aller Richter** erforderlich seyn möge. 1719. Majus

So lieb nun endlich obigem allem nach Ihro Kayserl. Majestät die mit so gutem Nutzen und Nachruhm zu Ende gebrachte Visitation gewesen, so unerwartet seye Deroselben hingegen das am Ende besagter Visitation hervorgebrochene sub Num. 14. befindliche sogenannte *Conclusum* einiger *Subdelegirten* vorkommen, als welches Sie in der Modalität, wie solches liegt, und seinem Begrif und Inhalt nach, nicht anders, als vor eine solche Sache ansehen könnten, die da nicht nur der **Kayserl. allerhöchsten Autorität**, und zugleich des gesammten Reichs innerlichen **Verfassung, Ansehen**, und **Gerechtsamen widerstrebet**, sondern auch, und zumalen sich mit der Ehre, und Wohlstand des eben damals visitirten Cammer-Gerichts auf keinerley Weise vereinbaren lasse, als demo dadurch gleich bey Anfang ihrer neuen Wiederherstellung eine Vermuthung ungezimenden Verfahrens aufgebürdet, zugleich aber auch dadurch der Grundstein zu allerhand Singularitäten, einseitigen heimlichen Berichten und Declarationen, auch Offenbarung derer Votorum und Raths-Geheimnissen geleget werde, samt noch andern mehrern Inconvenientien, die da nicht ohne Hemmung der Justiz, und Zerrüttung der aus verschiedenen Glaubens-Verwandten bestehenden Cammer-Gerichts Personen, daraus unausbleiblich herfliessen müssen, da doch denenjenigen, welche zu vorbesagtem Concluso geholfen, oder sonst das Ihrige auf einige Weise beygetragen, nicht unbewust seyn könne, oder solle, daß, nachdeme die von Ihro Kayserlichen Majestät und dem Reich unter gewisser Maaß beliebt- und genehm gehaltene Reichs-Instruction auf keine singulos, sondern die gesammte Visitatores, und deren von Reichs-wegen auszumas- Num. 14.

1719. Majus

chen habende gemeinsame Verrichtungen gestellet gewesen, Ihro Kayserliche Majest. auch selbst sich niemalen einfallen lassen, in dergleichen Dingen einseitig fortzugehen, also auch und um so viel weniger sich von einzelen Subdelegatis gebühren wolle, derley Verfügungen gleichsam zum Gesetz und Richtschnur in judicando vorzuschreiben, noch weniger aber andern, sich darnach zu richten, als im Gegentheil hell am Tage lieget, daß ohne eines Röm. Kaysers Vorwissen, Beytret- und Genehmhaltung dergleichen Dinge weder angefangen, noch geendiget werden können, und anbey ein jeder sich selbst zu bescheiden haben müste, daß, wann in teutschen Reichs-Sachen etwas mit Bestand zu erinnern vorgestellt, solches zuforderist an einen regierenden Röm. Kayser durch im Reich übliche Mittel und Wege gebracht, keineswegs aber mit Umkehrung guter Ordnung, und Anzettlung schädlicher Mißhelligkeiten zum Zerfall der teutschen Regierungs-Form durch dergleichen einseitig unternommene ohnförmliche, und in ipsis terminis eine Implicanz mit sich führende Concluſa vest gestellet werden könne, deren Annehmung, gleichwie sie von Ihro Kayserl. Majestät bereits vor der Hand seines Orts geahndet, und vorgedachtem in denen Reichs-Satzungen bekannten Grund-Schluß seine anklebende Richtigkeit zugelegt worden:

Also hätten Ihro Kayserliche Majest. des schädlichen Gefolgs halber, solches nochmal nicht übergehen können, noch sollen, sondern Sie thäten diese einseitige *in re & forma* ohnberührliche Schrift aus Kayserlicher Macht Vollkommenheit, als null, nichtig und ungebührend declariren, die darnach gemachte *judicata* aber für ungültig, irrig und unstatthaft erkennen, jedoch mit dem ausdrücklichen gnädigsten Bedeuten und Erbieten, daß, wann irgendwo gegen Ihrer Kayserlichen Majest. Verhoffen und Wissen, die Friedens-Schlüsse, und Reichs-Abschiede sollten ausser Augen gesetzt, und Sie als Röm. Kayser und obrister Richter in dem Reich, davon durch geziemende Weise und Wege benachrichtiget werden, Sie sodann die behörige Reichs-Constitutionsmäßige Einsehung oder Vermittelung alsbald selbst dergestalten Dingen nach, auf andere recht- und ordentliche Weise zu versügen, nicht unterlassen, niemalen aber gestatten würden, Dero Kayserl. Amt durch dergleichen einseitige Unternehmung vor- und eingreiffen zu lassen, da zumal Ihro Kayserl. Majest. weder gewohnt noch gemeint wären, etwas an sich ermanglen, noch weniger aber sich bey Gott mit der Verantwortung, noch bey der Nachwelt und gesammten Reich mit der Nachrede beladen zu lassen, daß mit Dero Wissen oder Willen jemalen etwas gegen Dero Kayserl. höchst richterliches Amt, oder derer Partheyen erwiesenes Recht in deren höchsten Reichs-Gerichten ausgeübet, oder sonsten das geringste verstattet worden, wodurch Unordnung, Zwietracht, Zerrüttung und Mißhelligkeiten zwischen Haupt und Gliedern, oder unter diesen allein entstehen oder geheget werden, oder sonst etwas zu Schulden kommen könnte, worüber jemand, wer der auch seye, es geschehe gleich mit oder ohne Ansehen der Glaubens-Verwandtschaft sich verkürzet, verohnrechtet, oder benachtheiliget zu seyn, mit Fug und Wahrheit zu beschweren Ursach haben sollte.

Ihro Durchlauchtigste Eminenz verbleiben derer Churfürsten, Fürsten und Stände vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freund-geneigt- und gnädigem Willen beständig wohl zugethan. Signatum Regenspurg den 24. Monatstag May 1719.

(L. S.)

Cardinal von Sachsen ꝛc.

Beylage sub Sig. ⊙.

Copia der Gesamt-*Relation* der Kayserlichen *Commissarien* und *Visitatoren* des Kayserlichen und Reichs-Cammergerichts zu Wetzlar *de dato 18. Decembris 1713. unacum adjunctis* von *Lit. A.* biß *P. inclusive.*

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Euer Kayserl. Majestät wird annoch in allergnädigstem Andenken ruhen, welchergestalten weyl. Dero Herrn Bruders Josephi Kayserl. Maj. glorwürdigster Gedächtniß mit Chur-Fürsten und Ständen des Heil. Reichs eine unumgängliche Nothdurft zu seyn befunden, und dahero entschlossen, über die bey dem Kayserl. und des Reichs Cammergericht entstandene Irrungen, eingeschlichene Mißbräuche und Gebre-

brechen zu deren rechtlicher Reichs-Constitutions-mäßiger Untersuch- und Verbesserung, auch dem Befinden nach zu ernstlicher Bestraffung, sodann zu Wiederherstellung des zerfallenen Justiz-Wesens eine Extraordinari Reichs-Visitations-Deputation anzuordnen, daraufhin auch neben der Kayserl. Commission beyderseits Religions-verwandte Stände in gleicher Anzahl zu Deputirten erkieset, auch dieselbe mit einer von allerhöchstgedacht in Gott ruhender Kayserl. Majestät ratificirten Reichs-Instruction versehen, und des Heil. Röm. Reichs Stadt Wetzlar, als dermaligen Sitz des Gerichts, zum Ort der Zusammenkunft benennet, und zu wirklicher Erscheinung einen gewissen Termin angesetzt haben.

Gleichwie aber sothane Zeit wegen des feindlichen Einbruchs in Schwaben, und anderer Orten, mittelst eingefallener Verhinderniß einiger Stände, so genau zu beobachten nicht möglich gewesen; Also haben Wir Uns guten Theils etwas später allhier eingefunden, und nicht ehender als im Septembr. des 1707. Jahrs zusammen treten, jedoch die Sessiones den 20. Octobris anerst anfangen können, an welchem Tag Wir der Churfürsten, Fürsten und Stände subdelegirte Räthe und Befehlshabere in der Cammergerichtlichen Audienz-Stube erschienen, und Euer Kayserlichen Majestät Commission durch gewisse Deputirte dahin abholen, und der Gebühr nach begleiten lassen, sodann mit einander das Visitations-Geschäft angegriffen, und zuvorderst die Vollmachten verlesen, untersuchet, und gültig befunden, jedoch keiner Substitution dabey Platz gegeben, allermassen dergleichen auch bey der vormaligen Visitation nicht zugelassen worden.

Hiernächst seynd Wir weiters verfahren, und haben unsere Ankunft sowohl, als die vorgangene Legitimation und Eröfnung der Visitation durch ein an das Cammergericht angeschlagenes Decret mit Einverleibung der Reichs-Vollmacht öffentlich kund gethan. Diesemnach die von einigen Gliedern des Gerichts beschehene Recusationes eines und andern Subdelegati untersuchet und abgethan, anbey der Reichs-Instruction zufolge, Uns dermalen einer Eids-Formul verglichen, und solche ausgeliefert, nicht weniger das *Silentium* gebührend zu halten allerseits angelobt. 1719. Majus

Ferners hat man nach Anleitung des §vi 8vi der Reichs-Instruction die Fragstück verfertiget, und dabey abgeredet, selbige auf alle Mängel und Gebrechen einzurichten, folglich hierinn *per modum inquisitionis* zu verfahren, hingegen der *Dissidien* halber, den *Processum accusatorium* vorzunehmen, und beyden Theilen in denen sich dazu qualificirenden Puncten den Beweiß aufzulegen, doch daß der *Processus accusatorius* mit dem *inquisitorio* concurriren, und jenem durch diesen auch geholfen werden möge.

Hierauf ist im Junio 1708. der Anfang mit *Examine* der Cameral-Personen gemacht, zu Beförderung der Sachen aber beschlossen worden, daß zu deren Abhörung die Visitatores sich in 2. Senatus vertheilen möchten, welche dann dieses Werk wegen Weitläuftigkeit der Aussagen erst im Anfang des 1709. Jahrs zum Stande bringen können: Wobey Wir allerunterthänigst nicht bergen sollen, daß des damaligen Herrn Cammer-Richters Churfürstliche Gnaden aus bewegenden Ursachen, und weilen Sie bekanntlich vom Gericht beständig abwesend gewesen, vor dießmal, soviel das Examen betrift, jedoch ohne Consequenz und mit Vorbehalt des einer Visitation zustehenden Rechtens, nicht vernommen, hingegen beyde Præsidenten bey denen obgedachter massen angeordneten 2. Senatibus nicht, sondern in pleno mit dem Beding, daß solches künftig gegen die Beysitzere zu keinem Nachtheil angeführt werden solle, verhöret worden.

Als nun dieses Examen geendiget, haben Wir einen Extract zum Behuf der Special-Inquisition verfertiget, und darauf für gut befunden, die geringere Sachen biß nach der Wiedereröfnung des Gerichts auszusetzen, diejenige Puncten aber, so eine *Remotion* oder *Suspension* vom Amt verdienen möchten, gleich vorzunehmen, welches auch also bewerkstelliget, die Præsidenten, ingleichen einige Beysitzere, und andere Cameral-Personen nochmals über gewisse Vorfallenheiten ordentlich vernommen, viele Zeugen abgehört, mithin der *Inquisitions-Process* völlig eingerichtet worden, da inzwischen die streitig gewesene Gerichts-Personen, nach dem ihnen unterm 18. Junii 1708. ertheilten Decret

1719. Majus

ihre Handlungen (welche ihnen, um die Dictatur nicht allzusehr zu beschweren, oder gar zu weit zurück zu setzen, ihrer Weitläuftigkeit halber gedruckt zu übergeben, anbefohlen worden) vor und nach eingebracht, und damit biß zum Schluß verfahren; Wobey gleichfalls beliebet worden, daß man diese Dissidien eben so, wie mit denen Depositionen geschehen, unterscheiden, und diej enige Puncten allein, welche Suspensions- oder Cassations-mässig zu seyn geschienen, vor Eröfnung des Gerichts untersuchen, und abthun sollte.

Nachdeme nun verschiedene Sachen also erörtert, die Untersuchung der übrigen aber, wegen nach und nach gefolgter Todesfälle derer meisten Beysitzer, und sonsten immer schwerer worden, hat man endlich denen nothleidenden Partheyen zu Trost die Eröfnung des Gerichts nicht länger verschieben wollen, sondern selbige vor allen Dingen vorzunehmen sich verglichen, gestalten auch solche am 28. Januar. 1711. würklich beschehen, wobey gleich anfänglich dem Collegio das sub Lit. A. hiebey kommende Interims-Memoriale nach Anleitung des in der Reichs-Instruction enthaltenen 12ten Puncts zugestellet worden. Worauf Wir dann weiter alle übrige Mängel des Gerichts, und sowohl der Præsidenten und Beysitzer biß nach wiedereröfnetem Gericht ausgesetzt gewesene geringere, als aller andern Cameral-Personen Gebrechen genau untersuchet, auch die Real-Defecten mit allen Umständen erwogen, und überall behörige Verfügungen gethan. Nicht weniger haben Wir die gemeine Bescheide, sowohl diejenige, so im Druck befindlich, als auch die übrige, so Uns von dem Cammer-Gericht abschriftlich übergeben worden, genau durchgangen, und deßhalber ermeldtem Gericht das sub Lit. B. beyliegende Decret, um sich darnach zu achten, zugestellet.

Lit. A.

Lit. B.

Da auch die vom Collegio Camerali erforderte Monita, nebst denen, so der Fiscalis, und Procuratores gethan, übergeben gewesen, haben Wir dabey dasjenige, was zu Verbesserung der Justiz, und Abschaffung aller eingeschlichenen Mißbräuche dienen kann, besten Fleisses erwogen, und auf solche Erinnerungen, so weit sie denen Reichs-Satzungen gemäß, oder doch nicht zuwider befunden worden, billigmässige Reflexion gemacht.

Folgends haben Wir sowohl die *Fiscalische* als Pfenningmeisterische, und Armen-Seckels Rechnungen untersucht, und wegen der dabey sich ereigneten Mängel, so viel möglich, Vorsehung gethan: die *fiscalische Cassa* aber in einem sehr schlechten Stand, und daß der jetzige Fiscal von Emerig mit Einschliessung des 1712. Jahrs noch 2374. Gulden 52. Kr. Vorschuß zu fordern habe, gefunden. Da nun solchemnach die Unkosten, welche Inhalts der Cammer-Gerichts-Ordnung zu denen extraordinari Ausgaben von dem fiscalischen Vorrath zu nehmen, ohnmöglich bestritten werden können, so beruhet auf Euer Kayserl. Majestät allergnädigster Verfügung, wie diesem Mangel zulänglich abzuhelfen seyn möge.

Bey Untersuchung der Pfenningmeisterey-Rechnung hat sich befunden, daß der Pfenningmeister vom Jahr 1688. biß auf den Termin nativitatis Mariæ 1711. und also in denen 24. Jahren 382030. Rthlr. 27. Kr. verrechnet, und davon 542. Rthlr. 33$\frac{1}{3}$. Kr. schuldig verblieben; In dem verwichenen 1712. Jahr aber mit Einschluß gedachten Recesses 38529. Rthlr. 7$\frac{1}{3}$. Kr. eingenommen, von welchen Er auf künftige Rechnung 5946. Rthlr. 72$\frac{1}{3}$. Kr. auch von der alten Ausstands-Rechnung 148. Rthlr. im Vorrath behalten; Ob wir nun zwar ihme ermeldte 542. Rthlr. 33. Kr. zu ersetzen auferlegt, hat Er doch laut der Anlage Lit. C. um deren Nachlaß wegen jetzigen Geld-klemmen und kostbaren Zeiten, auch um Erhöhung seiner Besoldung, inständigst angesucht. Weilen aber mit Zahlung der Cammer-Zieler schlecht eingehalten wird, haben Wir des letztern halber, etwas zu verordnen angestanden, sondern denselben mit diesem sowohl als vorerwehntem seinem Gesuch an Euer Kayserl. Majestät und das Reich verwiesen, im übrigen wegen Verbesserung der bey denen Rechnungen herfür gethanen Gebrechen ein absonderliches Memorial abgefast.

Lit. C.

Was die *Ordinari Visitation*, oder *Revision*, auch deren Wiedereinführung betrift, nicht weniger was für Puncten sonsten Uns allhier vorkommen, deren Erörterung höchst nöthig seyn will, darüber haben Wir das sub Lit. D. hiebey gelegte ohnvorgreifliche Gutachten verfast, welches Euer Kayserl. Majestät allergnädigster Verordnung Wir unterthänigst überlassen.

Lit. D.

Die

Die *Dubia Cameralia* haben Wir zwar nach Anleitung des §. 24. der Reichs-Instruction gleich Anfangs von dem wiedereröfneten Cammer-Gericht erfordert; Weilen aber die Beysitzer in gar zu geringer Anzahl, dazu mit der Arbeit überhäuft, auch meistentheils neu angekommen seyn, so haben dieselbe hierinnfalls an Uns nichts gelangen lassen, sich jedoch laut Beylag Lit. E. sub Lit. E. erbothen, wann dergleichen vorfielen, solche zusammen zu tragen, und Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz, als des Heil. Röm. Reichs-Erz-Canzlern hiernächst einzusenden, um selbige weiter an Ihro Kayserl. Majest. und das Reich zu bringen.

Wir haben auch einen Anfang gemacht, die *Revision* des Cammer-*Concepts* vorzunehmen, und zu dem Ende nicht allein der Procuratoren Erinnerung hierüber erfordert, sondern auch gewisse Deputirte aus unsern Mitteln erkieset, welche nebst 2. dazu verordneten Beysitzern sich zusammen gethan, um dieses heilsame Werk, wann es immer möglich wäre, auszumachen, so aber theils wegen dazwischen gekommenen Todesfällen, theils auch wegen der hiezu erforderlichen langen Zeit, und andern Schwierigkeiten nicht zu erheben gewesen, folglich davon abgegangen werden müssen, jedoch hat man dem Collegio von Visitations wegen anbefohlen, hierüber nach und nach ihre Gedanken zu Papier zu bringen, und solche gleichfalls an höchstgedacht Ihre Churfürstl. Gnaden zu Maynz zu weiterer Beförderung gelangen zu lassen.

Was sonsten die in der Reichs-Instruction uns aufgegebene besondere Puncten betrift, als: Daß man 1mo. *in Causis Subditorum contra Magistratus* keine Mandata sine Clausula ohne vorhergehenden Bericht erfordern, auch 2do. denen Klagen wegen Nicht-Annehmung der von einigen Ständen *præsentirten* Beysitzer abhelfen solle ꝛc. solches haben wir genau beobachtet, und dieserwegen in dem Visitations-Recess nöthige Vorsehung gethan.

Weiters haben wir nicht ermangelt, wann von ein und andern über das Cammer-Gericht Klage geführt worden, solchen, so viel in unsern Mächten gestanden, nach vorher beschehener zulänglicher Untersuchung sothaner Beschwerden, durch einige von Zeit zu Zeit an das Collegium erlassene Decreten nach Maßgebung der Ordnung. part. 1. tit. 50. abzuhelfen. 1719. Majus.

Alle übrige Puncten nun, so nach und nach bey gegenwärtiger Visitation erörtert worden, haben wir in denen sub Lit. F. G. H. I. K. L. und M. hiebey kommenden Abschied und Memorialien verfaßt, solche publiciret, und daneben allerseits Gerichts-Personen zu deren gehorsamer Befolgung ernstlich ermahnet. Lit. F. G. H. I. K. L. M.

Es ist gleichmäßig von uns reiflich überleget worden, was man mit denen annoch unerörterten *Dissidien* vornehmen, und wie man nach Innhalt des §. 17. der Reichs-Instruction einem jeden zu seiner Satisfaction verhelfen könnte; Weilen aber endlich beyde Theile sich derselben begeben, und denen Ständen die grosse Kosten noch länger zu ertragen beschwerlich, uns aber bedenklich gefallen, die so ziemlich beruhigte Gemüther aufs neue zu verbittern: Als haben wir um desto mehr für gut befunden, diesen Punct zu übergehen, und es bey denen beederseits beschehenen Erklärungen und Verzicht allerdings bewenden zu lassen.

Im übrigen zweifeln wir keineswegs, die jetzige Beysitzere werden sich äusserst bemühen, sowohl die vorige, als jetzo vorgeschriebene Reichs-Gesetze inskünftige mit aller Sorgfalt zu befolgen, massen wir denenselben das rühmliche Zeugniß geben müssen, daß sie bey gegenwärtiger geringen Anzahl einen grossen Eifer zur Arbeit spüren, und nichts an sich ermangeln lassen, was zu Aufrechthaltung dieses höchsten Reichs-Gerichts dienen könnte, gestalten Sie dann seit dessen Eröffnung (obschon vom Anfang derselben ihrer so viel als jetzo nicht gewesen, sondern die mehreste erst nach und nach angenommen worden) dannoch 187. Urtheile in *definitivis* und 595. Urtheile in *interlocutoriis* ausgesprochen haben, ohne die extrajudicial-Decreta, deren auch 3010. ergangen.

Es würde aber denenselben zu sonderbarer Consolation gereichen, die würkliche Vermehrung der Beysitzer auch befördern, wann Euer Kayserl. Maj. Dero allerhöchste Sorgfalt dahin noch weiter anzuwenden allergnädigst geruhen wollten, damit ihnen die behörige Besoldung durch fleißigen Beytrag der Cammer-Zieler gereichet würde. Zumalen sonsten zu besorgen, daß die denen Reichs-Satzungen nicht gemessene ausserordentliche Wege, um zu der ruckständigen Besoldung zu gelangen, (deren

1719. Majus. Lit. N. sich laut des beyliegenden Vergleichs sub Lit. N. die Beysitzere bedienen) dem Gericht an seiner Autoritæt inn- und ausser Reichs grossen Abbruch thun möchten, um welcher Ursachen willen wir zwar fürs künftige dessen Verlängerung ihnen untersagt, wegen des gegenwärtigen und vergangenen aber darum etwas zu verordnen Bedenken getragen, weilen eines theils der Haupt-Punct, so die Austheilung der Zieler betrift, bey dem gesamten Reich noch unerörtert hanget, andern theils dieser nur auf eine kurze Zeit gerichtete Vergleich zu Beruhigung des Gerichts sein vornehmstes Absehen gehabt, wir auch kein Mittel noch Weg gesehen, wie denen Inconvenientien zu steuern, und doch die Assessores zu ihrem Unterhalt gelangen könnten, falls die von Reichs wegen deßhalb gefaßte Schlüsse nicht zu ihrer Würklichkeit kommen, und dadurch die auf viele 1000. sich belaufende annoch ruckständige Besoldungen bezahlet werden sollten.

Es seynd mit Kayserl. und des Reichs Bewilligung von denen beym Cammer-Gericht *deponir*ten Geldern erstlich Anno 1681. zu Ueberbringung der Cameral-Acten von Speyer nach Frankfurt einige Gelder genommen worden, (deren Verzeichniß aber bey gedachtem Gericht nicht mehr vorhanden, sondern vermuthlich zu gedachtem Speyer-verlohren gangen) zweytens Anno 1698. zu Wiederabhohlung der vom Feind nach Straßburg weggeführten Cameral-Acten 3000. fl. entlehnt worden, mit dem Beding jedoch, daß solche demnächst in die Depositen-Küste restituirt werden sollen; Also stellen Euer Kayserl. Maj. Wir allerunterthänigst anheim, wie solche Ersetzung etwa bewerkstelliget werden möchte:

Wir können Euer Kayserl. Maj. auch in tiefester Submission ohnangezeigt nicht lassen, wasgestalten bey dem so lang angehaltenen Justitio und Abgang der Nahrung die Noth unter verschiedenen Angehörigen des Gerichts, insonderheit der Canzley-Verwandten, so groß geworden, daß Wir auf vielfältige Vorstellung der letztern bemüßiget worden seynd, um deren gänzliches Verderben zu verhüten, denen Nothdürftigen ein Quartal aus obbemeldten alten Depositen vorschiessen zu lassen. Ob dieselbe zwar sich anheischig gemacht, solchen Vorschuß der 903. Rthlr. aus denen ersten fälligen Tax-Geldern hinwieder zu ersetzen; so seynd jedoch nach wieder eröffnetem Gericht die Gefälle der Tax so schlecht gewesen, daß nach Ausweiß beygelegten ihren Memorials sub Lit. O. der Canzley noch würklich 25645. Rthlr. ausstehen, und wir also diesen Leuten in der noch würklich anhaltenden Bedürfniß und geringen Gehalt, welchen sie nicht einmal, so viel von denen letzteren Jahren, völlig erhalten können, die versprochene Ersetzung sothanen Vorschußes noch nicht zumuthen können, sondern müssen vielmehr Euer Kayserl. Maj. ebenfalls allergehorsamst anheim stellen, ob Deroselben allergnädigst gefallen wollte, auf ein extraordinaires Mittel zu gedenken, wie diesen Leuten der Ruckstand, welcher aus denen Tax-Gefällen schwerlich zu erheben seyn dörfte, sonsten etwa abgeführet werden könnte, massen in Entstehung dessen, denen daher rührenden Klagen, und oft vorgekommenen Beschwerden, zwischen gedachter Canzley und denen Partheyen, oder deren Procuratoren, nicht wohl abzuhelfen. Lit. O.

Nachdeme auch bey uns erinnert worden, daß die von denen Franzosen aus Speyer nacher Straßburg Anno 1689. weggeführte *Cameral-Acten* wieder zur Hand gebracht werden mögten, so thun Euer Kayserl. Maj. Wir allerunterthänigst anheim stellen, ob Deroselben gefällig, solches bey denen Friedens-Tractaten allergnädigst besorgen zu lassen.

Von dem Collegio Camerali ist weiters angebracht worden, daß in Civil-Sachen von denen Bischöflichen *Officialat*-Gerichten an die Erz-Bischöfliche appelliret, und selbige solchergestalt gar ad *Nuntios* und *extra Imperium* gezogen würden, derowegen Wir, deme vorzukommen, das Collegium Camerale auf die in dergleichen Appellations-Sachen von abgelebter Ihrer Kayserl. Maj. Josepho glorwürdigster Gedächtniß ergangene allergnädigste Verordnung angewiesen, und was wir hierunter weiters zu verordnen nützlich zu seyn erachten, deßfalls beziehen Wir Uns mit Euer Kayserl. Maj. allergnädigsten Erlaubniß auf den 5ten Punct des unvorgreiflichen Gutachtens unter vorhin vermeldter Beylage sub Lit. D. und stellen ausser Zweifel, Euer Kayserl. Maj. werden Dero allerhöchsten Orts eine solche Vorsehung zu thun geruhen, damit das denen Ständen des Reichs hierunter zuwachsende Præjudiz abgewendet werden möge.

Schließ-

Schlüßlichen haben wir zwar auch dasjenige, was in dem §. 18. der Reichs-Instruction enthalten, und von der ehevorigen Reichs-Commission anderer Ursachen halber nicht vollführet worden ist, zum Stand bringen, auch zu dem Ende durch einige Deputirte bey dem Stadt-Magistrat allhier ein und anders wegen besserer Policey, Sicherheit der Cameral-Acten, und dergleichen besorgen lassen wollen; Es haben sich aber so viele Verhindernissen in Weg gelegt, daß wir zu unserem Zweck zu gelangen nicht vermögt, und dahero veranlaßt worden seynd, Euer Kayserl. Majest. die *Translocation* des Gerichts und zwar zu künftig besserem Unterhalt der Gerichts-Personen an einen, wo möglich, mit schiffreichen Wasser versehenen Ort, aus hernach stehenden Ursachen allerunterthänigst einzurathen, gestalten dann fürs erste wegen Haltung des ordentlichen Gottes-Dienstes ein Haupt-Mangel sich darinnen vorthut, daß beede Religionen zu abgetheilten Stunden sich einer Kirche bedienen, folglich in Verrichtung der Andacht eine der andern beschwerlich fallen, ja zuweilen wohl gar sich darinnen verstöhren lassen muß, so seynd auch

2do.) die Schulen wegen Abgang des darzu erforderlichen Unterhalts bey beeden Religionen dermassen schlecht bestellt, daß der Cameral-Personen Kinder in ihrer Jugend der Gebühr nach nicht unterrichtet, sondern gar frühzeitig zu der Eltern schweren Last an andere Orte mit grossen Unkosten verschickt werden müssen, betreffend aber

3tio.) das Gerichthauß, so ist dasselbe an sich sehr schlecht, und ausser dem untersten Stock ein von Holz und Leimen aufgerichteter Bau, worinnen zu sicherer Verwahrung der Acten keine Gewölber vorhanden, und dahero bey entstehendem Brand wegen der hin und wieder in der Stadt sich noch befindenden Stroh-Dächer, und ermanglenden Brand-Mauren nicht nur der Cammer-Gerichts-Personen Privat-Wohnung, sondern auch das Reichs-Archiv selbsten einer beständigen Feuers-Gefahr unterworfen, wie wir dann solches in unserer Anwesenheit allhier bey einsmal nächtlicher Weile entstandenen Feuers-Brunst selbst ansehen müssen, und ob zwar der Magistrat sich angelegen seyn lassen, die Stroh-Dächer abzuschaffen, so scheinet doch, daß wegen Unvermögenheit der Leute solches schwerlich zum Stand wird gebracht werden können. Wir wollen anjetzo nicht gedenken, daß viele Acta in der Leserey aus Abgang ersagter Gewölber zu grossem Nachtheil der Justiz und Partheyen bereits verschimmlet und vermodert gefunden worden seynd. 1719. Majus.

4.) Beginnet allgemach der Holz-Mangel wegen abgehender genugsamer Zufuhr einzureissen, nächst deme so ist

5.) der hiesige gemeine Pöbel mehreren Theils sehr unbändig, deme auch um so weniger zu steuren, als der hiesige Magistrat nicht allezeit im Stande ist, seinen Verordnungen den gebührenden Nachdruck zu geben.

Ob nun aber diese jetzt erwehnt- und lediglich zu Beybehaltung der dem Cammer-Gericht, vermög der Reichs-Satzungen, zukommenden Ehr- und Würde abzielende Gedanken bey Euer Kayserl. Majest. den allergnädigsten Eingang finden werden, solches stellen Derselben wir allerunterthänigst anheim, dabey nicht verhaltende, wasgestalten zwar die Commission, welche Euer Kayserl. Majest. auf Chur-Pfalz und Hessendarmstadt, denen zwischen dem Magistrat, und der Burgerschaft allhier entstandenen Irrungen abzuhelfen, allermildest angeordnet gehabt, durch deren Subdelegirte gedachter Stadt-Obrigkeit, das Policey-Wesen in besseren Stand zu setzen, in dem darüber abgefasten Recess nachdrücklich aufgegeben, auch wir durch gewisse Deputirte aus unseren Mitteln solches mit demselben der Reichs-Instruction gemäß, bestmöglichst einzurichten uns haben angelegen seyn lassen, woraus ermeldter Stadt-Magistrat erst vor kurzer Zeit auf Veranlassung der hin und wieder grassirenden Seuchen, nach Inhalt des sub Lit. P. beygehenden Vergleichs einige in das Policey-Wesen einschlagende Puncten mit Zuthuung des Cammer-Gerichts verfast, und wie es in ein und anderer Vorfallenheit bey dem anzustellen seyenden Policey-Collegio zwischen beederseits Deputirten gehalten werden solle, verabredet; Lit. P.

Weilen aber dieser Vergleich nur in general-Terminis bestehet, so lasset sich dermalen eben, ob? und wie weit seiner Zeit bey ihren Zusammenkünften das Werk zum Stand kommen werde? nicht melden:

Indessen aber können wir gleichwohlen noch dieses in allertiefestem Respect anzumerken nicht umhin, daß, wann ja die

1719. Majus

Translocation des Gerichts aus anderen etwa vorfallenden Ursachen nicht so bald zu bewerkstelligen wäre, wir in alle Wege ohne einige Maaßgebung dafür halten müssen, daß von Reichs-wegen vor allen auf sichere Verwahrung der *Acten* und Erbauung eines Gericht-Hauses mit denen dazu nöthigen Gewölbern gedacht, und zu solchem Ende dem hiesigen Stadt-Magistrat bey ermanglenden Mitteln mit einer zulänglichen Hülfe, und etwa einem Römer-Monat an Hand gegangen werden möchte.

Womit zu Euer Kayserl. Mejest. allerhöchsten Hulden ꝛc. ꝛc.

Wetzlar den 18 December 1713.

Euer Kayserl. Majestät

allerunterthänigst treu
gehorsamste

Commissarii und Visitatores.

Lit. A.

Interims-Memoriale,

Dem Herrn Cammer-Richter, *Præsidenten* und Beysitzern zuzustellen.

Dictatum den 11. *Februarii* 1711.

Von wegen der höchstansehnlichen Kayserl. Commission und anwesender Herren Visitatoren wird denen Membris Collegii Cameralis zuforderist ernstlich bedeutet, daß, nachdeme das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht allhier wieder eröffnet und in die vorige Activität gestellt, Sie nicht allein durante Visitatione, sondern auch ins künftige jederzeit fleissig bey Rath und denen Audienzien erscheinen, Ihren Verrichtungen, wie es die Cammer-Gerichts-Ordnung, Reichs- und Visitations-Abschied mit sich bringen, auch der rechtmäßig und wohlhergebrachten Cameral-Observanz nach, pflichtmäßig abwarten, die Justiz administriren, und was hieran hinderlich seyn könnte, als Haß, Neid, Feindschaft, Æmulation, Rachgierigkeit und allen Rancorem animi hindansetzen, auch ihres Orts zu gänzlicher Abschaffung der Mißbräuche, das Ihrige treulich beytragen, und sothane Abolition Ihrer Kayserlichen Majest. und des Reichs Intention gemäß befördern helfen, sodann in allen Gelegenheiten und Zusammenkünften in- oder ausser Rath aller Passionen, Injurien und Anzüglichkeiten sich enthalten sollen, widrigenfalls gewärtig zu seyn, daß gegen denjenigen, so der erste aufs neue mit einigen Injurien und andern verdrießlichen Unordnungen, ex quacunque demum causa wiederum anfangen, oder andere an ihren Ehren und sonsten angreifen würde, mit der in dem der Reichs-Instruction einverleibten Reichs-Gutachten vom 15. Octob. 1704. enthaltenen Animadversion, daß nämlich derselbe ipso facto von seinem Officio suspendirt, ja gar dessen privirt seyn solle, werde verfahren werden.

Sodann hätte der Herr Cammer-Richter, samt denen Herren Præsidenten und Assessoren, sogleich mit Annehmung neuer Assessoren, und zwar dergestalt zu verfahren, daß das Gericht anfangs von denen durch die Herren Churfürsten und Creyse des Reichs Præsentirten beyderley Religion in gleicher Anzahl, jedoch ohne Præjudiz des Kayserl. Præsentati, bekleidet, und mit selbigen ein Senatus definitivarum vorerst bestellt werden könne, zu welchem vorgedachten Actu Examinis & Receptionis für dißmal der in Numero minorum Assessorum Vota von einer Religion so viel, als der in Numero majorum Assessorum Vota von der andern Religion gelten sollen, diese hätten alsdann, damit der Reichs-Instruction gemäß mehrere Senatus formirt werden möchten, mit Annehmung mehrerer Assessorum, so weit sich die Erhaltungs-Mittel damalen erstrecken wollen, observata tamen paritate Religionis inter Statuum Assessores biß zu fernerer in puncto Numeri beschehenden Verordnung fürzuschreiten; Im übrigen aber hätten Sie mit dem Kayserlichen sowohl, als andern Præsentatis, so viel deren Reception belanget, der Cammer-Gerichts-Ordnung, Westphälischen Frieden-Schluß uud Reichs-Satzungen gemäß dergestalt zu verfahren, daß niemand wider die Gebühr beschweret, noch keiner von denen hohen Herren Præsentanten zu befugten Querelen veranlasset werden möchten. Damit aber die Reception der Neopræsentatorum um so mehr befördert werden möchte, wären sie mit grossen Voluminibus Actorum nicht zu obruiren, sondern denenselben kleinere, jedoch solche Acta zuzustellen, welche bereits gedachte annoch lebende Assessores hinter sich haben, und darinn mit ihren Relationen fertig

tig und also qualificirt seynd, daß daraus des Neopræsentati specimen Doctrinæ eruiret werden könne. Was in einem und andern sonsten noch zu beobachten, wird man dem Collegio hiernächst auch zufertigen. Decretum in Consilio Visitationis. Wetzlar den 6 Febr. 1711.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

Lit. B.

Dictatum den 20 *Decembris* 1713.

Von wegen der höchstansehnlichen Kayserl. Commission und anwesender Herren Visitatoren, wird dem Collegio Camerali hiemit bedeutet, was massen man bey dermaliger Visitation die nach und nach von dem Kayserlichen und des Reichs Cammer-Gericht publicirte gemeine Bescheide, um zu wissen, in wie weit sie denen Reichs-Satzungen conform, durchgangen, und bey deren Erwegung dafür gehalten, daß, so viel diejenige betrift, welche in denen Reichs-Satzungen gegründet, (von welcher Gattung man die meisten zu seyn befunden) es allerdings dabey zu lassen, dergestalt jedoch, daß die jüngern Reichs-Gesetze vor denen ältern in allewege billig zu beobachten, dahero auch viel gemeine Bescheide, welche sonst nützliche Verordnungen in sich begreiffen, (nachdem im letzten Reichs-Abschied verschiedenes ratione Processus verbessert und in gewisser Maß geändert worden) anjetzo bloß, als zur historischen Nachricht dienlich, anzusehen seynd; was aber diejenige gemeine Bescheide anlanget, bey welchen eine etwas mehrere Bedenklichkeit, als bey andern sich ereignet, davon hat man ein Verzeichniß hiebey gelegt, und dabeneben angemerkt, wie solche zu verstehen und zu beobachten, biß Ihre Kayserliche Majest. und das Reich ein anders verordnet; So soll auch ins künftige bey Verfassung der gemeinen Bescheide dem §. 14. des in diesem Jahr errichteten Visitations-Abschieds nachgelebet werden. Decretum in Consilio Visitationis. Wetzlar den 27. Novembris 1713.

Churfürstlich Maynzische Canzley.

Des Kayserlichen und Reichs Cammer-Gerichts Herren Amts-Verwesern, Præsidenten und Assessoren zuzustellen.

Subadjunctum ad Lit. B.

Verzeichniß etlicher gemeinen Bescheide, bey welchen ihrer besondern Eigenschaft halber von *Visitations* wegen gewisse Anmerkungen zu setzen für nöthig erachtet worden. 1719. Majus

Dictatum den 1 *Decembris* 1713.

Ad commune Decretum de Anno 1593. den 30. Martii §. 2. circa finem wegen Commun- oder Collegien hat es, so viel den Ruff-Gulden betrifft, bey der in dem Deputations-Abschied de Anno 1600. §. es seynd auch ꝛc. 100. cum seq. sein Bewenden.

Ad Scriptum de Anno 1603. soll das Collegium sich nach der unterm 5. Sept. 1707. und den 5 Maji 1710. ergangenen und hierbey gelegten Kayserl. Verordnung richten.

Ad Scriptum de eodem dato läst man es bey den Reichs-Satzungen. Videantur diese Kayserliche Verordnungen sub Numeris seq. 1615. & 1616.

Ad commune Decretum de Anno 1620. den 12. Febr. wird es bey dem Inhalt der Reichs-Satzungen und bißheriger Observanz gelassen.

Ad commune Decret. de Anno 1653. den 3. Sept. §. 3. und respective 5. mit der Anzahl oder insinuirenden Processen ist es nach der klaren Disposition des jüngern Reichs-Abschieds de Anno 1654. §. zu dem Ende ꝛc. 68. und Visitations-Recess de Anno 1562. §. nachdem ꝛc. 8. zu halten.

Ad §. 5. ibi so viel die benahmste Anzahl unter denen reitenden und Bey-Boten betrift, bleibt es bey dem Decret, bis Ihro Kayserl. Majest. und das Reich ein anders verordnen wollen.

Ad §. 7. wegen Abcopirung der Processen soll der Visitat. Abschied de Anno 1713. §. 48. beobachtet werden.

Ad commune Decretum de Anno 1656. den 25. Aug. & resolutiones de Anno 1657. den 28. Jan. §. 1. bleibt der Chur-Fürsten und Stände verpflichteten würklichen Räthen die im Reichs-Abschied 1654. §. über dieses ꝛc. 43. zugelegte Befreyung vom Juramento Calumniæ, so viel ihrer Herren Rechtfertigungs-Sachen betrifft, billig vorbehalten.

Ad dict. Resolut. §. 2. in fine seynd die Restitutiones brevi manu behutsam und nicht anderst, als wann die zu deren Erhaltung angebrachten Ursachen ganz klar und dergestalt beschaffen seynd, daß kein Zweifel dabey entstehen könne, zu erkennen.

Ad commune Decretum de Anno 1660. 9. Jan. §. 3. wird es zwar bey Verordnung gelassen, die am End der Richterli-

1719. Majus. chen Willkühr halber zugesetzte Clausul aber hiemit aufgehoben.

Ad commune Decretum de An. 1661. 1. Octobr. §. 2. wird der Abcopirung halber, dasjenige, so oben ad commune Decretum de Anno 1653. §. 7. angemerkt, hieher wiederhohlt.

Ad commune Decretum de Anno 1663. den 10. Decembr. kan nach Inhalt des von jetziger Visitation an die Advocaten und Procuratoren gestellten Memorialis §. 3. auch genug seyn, wann ein Procurator dem gegentheiligen Procuratori das Original-Schreiben vorzeige, und darauf selbigem quoad passum concernentem eine simplicem Copiam mittheile.

Ad commune Decretum de Anno 1666. den $\frac{1}{11}$ Aug. §. 2. ist in der Cammer-Gerichts-Ordnung part. 3. tit. 11. per totum, und in mem. Jud. de Anno 1584. §. wann Original ꝛc. 9. wie auch im Reichs-Abschied de Anno 1654. §. wäre dann ꝛc. 38. §. auf den unverhoften ꝛc. 94. und §. zum achten ꝛc. 103. wegen der Handlung coram Deputatis deutliche Verordnung beschehen, nach welchen man gegenwärtigen §. verstanden haben will.

Ad commune Decretum scriptum de Anno 1667. 23. Martii §. 10. läst man es bey dem mem. ad fiscalem & quæstorem de Anno 1572. §. wann auch ꝛc. 8. und allenfalls bey der im Visitat. Abschied de Anno 1713. §. bey Untersuchung ꝛc. 108. gemachten Provisional-Verordnung.

Ad commune Decretum de Anno 1669. 7. Julii & 1671. eodem hat es wegen der im Decret mit anbefohlenen Abstattung des Restitutions-Eydes in der Advocaten und Principalen Seele so lang, biß Ihro Kayserl. Majestät und das Reich ein anders befehlen, sein Verbleiben.

Ad commune Decretum de Anno 1693. $\frac{15}{25}$. Maji §. 6. sollen die Procuratores das Wart-Geld auch von denen Reichs-Ständen, ohnmittelbaren Reichs-Communen, oder auch fürnehmen und privilegirten Mediat-Collegiis und Städten zu erfordern und zu exigiren nicht befugt seyn, sondern den 16. §. des Memorialis der Advocaten dieses 1713. Jahrs allerdings beobachten.

Ad commune Decretum 1711. den 4. Martii wird das Cammer-Gericht hiemit auf den §. 103. des Visitations-Abschieds und §. 15. des Memorial. Advocat. & Procurat. 1713. verwiesen, um darüber gebührend zu halten.

Lit. C.

An die höchstansehnliche Kayserl. *Commission* und *extraordinari* Reichs-*Visitations-Deputation* unterthänigst-unterthänig- und gehorsamstes *Memoriale*, Mein des Kayserl. und Reichs-Cammer-GerichtsPfenningmeisters, Philipp Jacob Krebs.

L. C.

per Auctionem Salarii betreffend.

Gnädigster Herr, auch gnädige, hochgeehrtest- und hochgeneigteste Herren.

Demnach meine Rechnungs-Sachen in so weit zum Ende gediehen, daß von denen 24. jährigen Rechnungen, und zwar bey der Anno 1712. mir 542. Rthlr. zu Recess angeschrieben worden; so finde mich gemüßiget, Ew. Hochfürstl. Gnaden, Ew. Excellenzien und meinen hochgeehrtesten Herren, gleich in meinem letztern Memorial vom 3. Novembris a. c. bereits mit mehrerem angeführet, hierunter nochmalen mit unterthänigst- und unterthänigem Respect vorzustellen, wie schwer mir fallen würde, wann obberührten Recess bey gegenwärtigen Geld-klemmen und sonsten in viele Wege betrübten Zeiten nachtragen und abführen sollte: dann gleichwie Ew. Hochfürstl. Gnaden, Ew. Excellenzien und meinen hochgeehrtesten Herren ohne überflüßiges Anführen nicht unbekannt seyn kan, was ich währenden denen schweren Zeiten des Kriegs erleiden müssen, indeme gleich bey Antretung meines Pfenningmeister-Amts, da die Französische Invasion darauf erfolget, und die Stadt Speyer verbrannt worden, ich drey der schönsten Häuser, und fast all das Meinige verlohren, sodann der Ab- und Auf-zug von dannen auf Frankfurt, auch von dar anhero, die Einrichtung des Haußhalts angewandte grosse Auslagen, auch die hiesigen Orts von Tage zu Tage sich merklich ergrösserende Versteiger- und Theurung der Victualien, Waaren und Handwerks-Leute mich dergestalt von baaren Mitteln entblösset, daß da zumalen mein zu Friedens wohlfeilen Zeiten aufgerichtetes sehr geringes Salarium bey weitem nicht zu Bestreitung der nöthigen Ausgaben zureichend gewesend, sondern ich dabey den ersparten Nothpfenning zusetzen müssen, mir wenig oder nichts übrig geblieben, also scheinen diese besondere Umstände, ihrer

selbst

selbst redenden Billigkeit nach, eine genauere Beherzigung zu verdienen; und gelanget deswegen an Ew. Hochfürstl. Gnaden, Ew. Excellenzien und meine hochgeehrteste Herren mein unterthänigst- unterthänig- und gehorsamstes Bitten, Dieselben wollen in höchst- und hohen Gnaden geruhen, obangeführtes in gnädigst- gnädig- und hochgeneigteste Consideration zu ziehen, und sowohl in Ansehung dessen, als meiner in die 25. Jahre Ihrer Kayserl. Majestät und dem Reich bey meinem Amt treu- geleisteten allerunterthänigsten Dienste mir obgedachten aus meinen Rechnungen gezogenen Recess de Anno 1711. zu remittiren, oder wenigstens anstatt dessen, zufolg des bey vorigen Visitationen, und jedesmaliger Abhörung der Pfenningmeister-Rechnungen üblichen Herkommens eine proportionirte Verehrung in Gnaden angedeyen zu lassen, und demnächst bey Ihro Kayserl. Majestät, auch der hochansehnlichsten Reichs- Versammlung zu Augspurg, vermittelst Dero gnädigst- gnädig und hochgeneigtester Billigerachtung und Recommendation es dahin richten und befördern zu helfen, damit mein gar zu geringes Salarium mit 100. Rthlr. jährlich, und die in denen Frankfurter-Messen verordnete für mich und Scribenten täglich auf 1½. Rthlr. sich belauffende wenige Diæten- Gelder auf 2. Rthlr. erhöhet und verbessert werden mögen, indeme ja bekannter massen vor eine Mahlzeit mehr als 1. Gulden bezahlt werden muß, auf daß ich mein hinlängliches Auskommen ins künftige haben, und mein Amt mit desto mehrerer Freudigkeit in pflichtschuldigster Treue und Fleiß verwalten könne; Ich werde dagegen Ursach haben, solche höchste und hohe Gnade und Gutthat mit allerunterthänigst- unterthänig- und gehorsamstem Dank Zeit Lebens zu erkennen und zu rühmen, auch GOtt den Allmächtigen um Ew. Hochfürstl. Gnaden, Ew. Excellenzien und meiner hochgeneigtesten Herren ferners beglückten höchst- und hohen Wohlstand täglich anzuflehen, als der ich ohne deme mit tiefester Veneration und geziemenden Respect verharre

Ew. Hochfürstl. Gnaden, Ew. Hoch-Gräfl. Excellenzien, und meiner hochgeehrtesten Herren

unterthänigst- gehorsamster Diener
Philipp Jacob Krebß.

Lit. D. 1719. Majus

Beylage.

Dictat. den 5. Decembris 1713.

Unvorgreifliches Gutachten über einige Puncten, so bey gegenwärtiger *Visitation* vorgekommen.

1) Es ist in der Reichs-Instruction gegenwärtiger extraordinari - Visitations-Deputation unter andern aufgegeben worden, Vorschläge zu thun, wie die Visitationes ordinariæ wiederum eingeführt werden möchten. Nun hat man zwar von Seiten der Visitation keinen bessern und bequemern Modum, als denjenigen, welcher in dem Reichs-Abschied de Anno 1532. tit. 3. §. 3. nachgehends auch ausführlicher in der Cammer-Gerichts-Ordnung part. 1. tit. 50. §. 1. und noch ferners in seiner Maß im jüngern Reichs-Abschied §. 128. enthalten, ausfindig zu machen gewust, indem, wann die Stände nach der Ordnung, wie sie auf Reichs-Tägen sitzen, verschrieben werden könnten, aller Streit vermieden bleiben, und die Schemata sich von selbsten ergeben würden.

Wann aber dieser Modus wider Verhoffen annoch einige Schwürigkeit finden sollte, so hat man eventualiter bey hiesiger Visitation ein Schema extraordinariæ Visitationis dergestalt, wie die Beylag sub Num. 1. besagt, jedoch vorbehältlich der einem jeden Stand des Sitzens und Stimme halber etwa zukommenden Befugniß entworfen, wobey wir sonderheitlich dem an die Röm. Kayserl. Majestät den 12. Martii 1666. allerunterthänigst erstatteten Reichs- Gutachten gefolget; Was aber die übrige dem Reichs-Abschied de Anno 1654. angehängte Classes oder Schemata belangt, hat man solche auf jezige Zeiten und Umstände durchgehends einzurichten nicht wohl thun- oder müglich befunden; immittelst wird gleichwohlen hochnöthig seyn, mit Wegräumung aller Verhinderniß eine baldige Visitation ins Werk zu richten, damit man wahrnehmen möge, wie das Cammer- Gericht die ihnen jetzo vorgeschriebene Gesetze befolge. Num. 1.

2) Eine gleiche Bewandniß hat es mit denen Revisionibus ordinariis, dann, wann die Visitationes ordinariæ einmal regulirt seyn, ergeben sich die Revisiones von selbsten, weilen die Revisores, laut obangezogener Cammer-Gerichts-Ordnung p. 1.

1719. Majus. tit. 50. nach eben derselben Ordnung ausgeschrieben werden.

3) Weilen man aus denen monitis Cameralibus wahrgenommen, daß wegen der übermäßigen Executions-Kosten, wodurch die meiste Partheyen, indem sie solche fast nicht erschwingen können, um den würklichen Genuß ihres mit grossem Aufwand erstrittenen Rechtens gebracht werden, schwere Klagen geführt würden; so hat man zu Abhelfung sothaner Beschwerden die in dem Extractu Protocolli Visitationis sub Num. 2. hiebeykommende ohnvorgreifliche Vorschläge entworfen, und dieselbe zur allergnädigsten Genehmhaltung hiebey gefügt. Num. 2.

4) Ingleichen haben die Præsidenten und Beysitzer in vorgedachten ihren Monitis angeregt, daß, wann pars appellata ausserhalb Reichs wohne, die Processe durch Cammer-Bothen nicht insinuirt werden mögen, dieses höchsten Reichs-Gerichts Authorität auch den modum Litterarum subsidialium nicht wohl zuliesse, sondern in solchen Fällen bishero Edictal-Citationen, so an den Gränzen des Reichs angeschlagen worden, gebrauchen müssen; welches aber um derentwillen bedenklich, daß, wann solche Zeit dem Appellato nicht kund worden, ihme unschuldiger Weise ein Præjudiz zugezogen würde; Um solches nun zu verhüten, könnte das zulänglichste Mittel seyn, daß die ausländische Parthey gleichbalden vor dem Richter erster Instanz eine schriftliche Versicherung und Benennung unter eigener Hand und Siegel von sich gebe, an wen innerhalb Reichs in Casum appellationis und in andern Fällen, wo das höchste Reichs-Gericht nöthige Verordnung ergehen zu lassen für gut befinden würde, die daselbst etwa erkennende Processe oder Mandata alsdann zu insinuiren seyen, welche Versicherung und Benennung sofort unter des vorigen Richters Autorisation der Supplication pro Processibus mit beyzufügen wäre.

5) Was Ihro Kayserliche Majestät Josephus glorwürdigsten Andenkens der Officialat-Gerichten halber hiebevor durch offene Patenten allergnädigst verordnet, zu dessen gebührender Befolgung haben wir das hiesige Cammer-Gericht bereits angewiesen; Weilen aber die Nothdurft erfordert, daß eine jede Lands-Obrigkeit in Geist- und weltlichen Sachen, sowohl in Personal- als Real-Vorfallenheiten, und denen, so mixti fori pflegen genennet zu werden, einen Unterscheid, und darunter eine förmliche Decision machen lasse, sodann in den Geistlichen Sachen derselben Jurisdiction nicht vorgegriffen werde, sondern selbige bey der Geistlichen Obrigkeit lediglich verbleiben, auch unter keinem Vorwand zu denen weltlichen Gerichten gezogen werden, und da etwa ein Neben-Punct, als gemeinschaftlicher streitiger oder violirter weltlicher Jurisdiction und dergleichen darunter vermischet seyn sollte, den Partheyen aufgegeben werde, selbige von der Causa Ecclesiastica, wo möglich, abzusondern, sothane Puncten allein ein- und auszuführen, damit die Advocaten unterm Vorwand eines weltlichen Neben-Puncts die Geistlichen Sachen indirectè zum weltlichen Richter nicht devolubel machen könnten, in denen Civil-Sachen aber die Vielfältigkeit der Instantien verhütet, und darinnen keine Appellation ausser dem Reich gestattet, auch dem vorgebogen werde, daß die Partheyen, deren Rathgebere, Advocaten und Procuratoren, auch die Notarien und andere Personen dergleichen Appellationes nicht unternehmen mögen; als stellen Ew. Kayserl. Majestät wir allerunterthänigst anheim, ob nicht zu Beybehaltung der Kayserl. und des Reichs aller- und höchster Ober- und Bothmäßigkeit weiters zu verfügen, daß immittelst, biß bey dem Päbstlichen Stuhl diese ohnerledigte Fälle durch einen gütlichen Vergleich abgethan seyn werden, mit oder zwischen denen Reichs-Ständen, so dieses particulare betrift, ein gewisses Temperament darunter ausgesehen, und solches denen Gerichten, welchen es zu wissen nöthig, zur Richtschnur vorgeschrieben, oder wenigstens von denen interessirten Ständen auf vorher eingeholtes Gutachten ihrer Geist- und Weltlichen in beyden Rechten erfahrnen Räthe derentwegen besondere Ziel und Maß gestellet werde, sodann ferners denen Officialat-Gerichten um oberwehnter daraus entstandener, auch ins künftige besorglich nicht ganz, und zumal in Effecten abzuschaffen möglicher Mißbräuche willen, die Jurisdiction in Causis civilibus, wie in verschiedenen Catholischen Landen gar nützlich geschehen, abgenommen, und denen weltlichen Richtern privativè überlassen werde, da aber dieses, wegen sich etwa ereigneten Beschwerlichkeiten, sobald nicht zu erheben wäre,

wäre, denen Officialat-Gerichten eine provisionale Verordnung zuzustellen, wornach sie sich in Causis Ecclesiasticis, civilibus, & mixti fori, bis zu ereignetem Vergleich mit dem Päbstl. Stuhl zu achten, und in denen beyden letztern anzubefehlen wäre, daß sie in obgedachten Sachen, worinn etwa der weltliche Richter schon prævenirt, oder aber die Streit-Sache bereits erörtert ist, zu deren Nunciatur nicht appellirt, sondern die Partheyen lediglich an den weltlichen Ober-Richter verwiesen werden sollen, und zwar alles bey Verlust der Jurisdiction, welche sie in weltlichen Sachen hergebracht, die alsdann der Reichsstand, in dessen Namen die Officialat-Gerichte solche führen, dem von ihme angeordneten weltlichen Richter privative zu überlassen hätte; Endlich aber die allgemeine Verordnung zu thun wäre, daß die Partheyen, deren Consulenten, Procuratoren, Notarien, und andere Personen, welche zu Schmälerung Ew. Kayserlichen Majestät und des Reichs aller- und höchster Jurisdiction dergleichen Appellationen vornehmen, oder darinnen rathen und helfen würden, bey ereignender Frevlung ihre Würde und Amt, auch gestalten Sachen nach eine höhere und schärfere Strafe verwirket haben sollen.

6) Ob man zwar in jetzigem Visitations-Abschied hin und wieder die Strafen gegen die Ubertreter angehängt, weilen sich jedoch leicht ergeben könnte, daß, wann eine Visitation herbey nahet, oder auch wohl gar bey Anfang derselben ein- und anderer, so sich übel bewust, sich hinweg begebe, um der Strafe zu entgehen; so hat man, dem vorzukommen, aus vielen zu Beybehaltung Ihrer Kayserlichen Majestät und des Reichs allerhöchsten Gerichtbarkeit abzielenden Ursachen dafür gehalten, daß Niemand, so der Visitation, oder der Jurisdiction unterworfen, ohne erhaltene Erlaubniß, unter was Vorwand es auch seyn möchte, sich derselben entziehen, widrigenfalls ipso facto für infam gehalten werden solle.

7) Besage der Reichs-Gesetze ist die Besoldung derer Assessorum auf 1000. Rthlr. bestimmt: Ob nun wohl verschiedene Subdelegirte dahin angetragen, daß man wegen jetzigen kostbaren Zeiten und nach immerdar steigenden Werth der Sachen ermeldte Besoldung auf 3000. Gulden vermehren möchte; so ist dennoch wegen vieler Umstände, insonderheit aber weilen die Cammer-Zieler noch nicht richtig abgetragen werden, es vor dießmal dabey gelassen, anbey aber provisionaliter, und biß von Ihro Kayserlichen Majestät und dem Reich ein anders verordnet wird, beliebt worden, daß jeder Reichsthaler dermalen zu 2. Gulden von Zeit des wieder eröfneten Gerichts an gerechnet und bezahlet werde. 1719. Majus

8) Es ist auch in dem Instrumento Pacis gar heilsamlich verordnet, daß 50. Beysitzer bey dem Cammer-Gericht bestellet werden sollten. Ob nun wohl die Erfahrung bezeuget, daß auch die 13. welche bey dem Gericht sich letzthin befunden, ihre Besoldung kaum bekommen können, der Reichs-Anschlag auch zu Erhaltung so vieler Beysitzer nicht zureichend seye; so hat man jedoch, in Hofnung künftig besserer Bezahlung, die Verfügung gethan, daß das Cammer-Gericht wenigstens mit Annehmung 25. Beysitzer verfahren solle; Um aber auch zu dieser Vermehrung gelangen zu können, wird nöthig seyn, die Matricul auf dem Reichs-Tag dergestalten einzurichten, damit die Beysitzer, wo nicht nach der in Instrumento Pacis verordneten Anzahl, jedoch wenigstens vorgedachter Halbscheid davon angenommen werden möge.

9) In dem Deputations-Abschied de Anno 1557. §. ferner ꝛc. 34. ist zwar versehen, daß, um allerley Unrichtigkeit und Verdacht zu verhüten, zwey Brüder, Einer zum Assessoren, der Andere zum Procuratoren am Kayserl. Cammer-Gericht nicht angenommen werden sollen; Weilen aber eine viel grössere, theils eine gleiche Ursach des Verbots bey Vater und Sohn, Schwäher und Tochter-Mann, Stief-Vater und Stief-Sohn, item zwey Schwägern primi gradus juxta copulationem Canonicam vorhanden ist; so hat man von Visitations wegen davor gehalten, daß gedachte Verordnung auch auf jetztbemeldte Personen zu erstrecken wäre, wann aber dergleichen Verwandt- und Schwägerschaft währendem Amt sich ereignete, und ein würklicher Assessor eines Procurators Tochter-Mann, Stief-Sohn, oder vice-versa würde, so sollen die Beysitzer auf solchen Fall in denen bey dem Kayserlichen und Reichs-Gericht allhier Rechts-hängigen Sachen, in welchen die mit ihnen also anverwandte oder ver-

1719. Majus schwägerte Advocati und Procuratores, advocando vel procurando bedient seyn, nicht votiren noch referiren, sondern abtreten, dabey aber von dem Directorio hierunter zeitlich Vorsehung geschehen, und allenfalls jemand von einem andern Senat an seine Stelle gesetzt werden.

Neben-Beylage

Num. 1.

1.) Chur-Maynz.
2.) Chur-Trier.
3.) Oesterreich.
4.) Bamberg.
5.) Costanz.
6.) Regenspurg
7.) Münster.
8.) Bayern.
9.) Pfalz-Lautern.
10.) Schwäbische Prælaten.
11.) Grafen.
12.) Stadt Cölln.
13. Stadt Augspurg.

1.) Chur-Sachsen.
2.) Chur-Brandenburg.
3.) Magdeburg.
4.) Sachsen.
5.) Brandenburg-Culmbach.
6.) Braunschweig.
7.) Hessen.
8.) Würtenberg.
9.) Mecklenburg.
10.) Baaden.
11.) Wetterauische Grafen.
12.) Stadt Straßburg oder Regenspurg.
13.) Stadt Nürnberg.

Salvo alternationis ordine. Wann Magdeburg wegbleiben sollte, müste Minden hieher gesetzt werden.

Neben-Beylage.

Num. 2.

Extractus Protocolli Visitationis Martis den 20. Decembris 1712.

Ohnmaßgebliche Vorschläge *in puncto Executionis Sententiarum* und darzu erforderlicher Kosten.

1.) Wären die Executiones derer bey dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht ergangenen Urtheile sumptibus exequendi zu verrichten. Dabey

2.) kein sonderlicher Comitat zu gebrauchen, noch einige übermäßige Tractamenten zu halten, noch weniger aber

3.) zu gestatten, daß man von Seiten derer Executions-Subdelegirten für die mitnehmende Kutschen und Pferde (ausser was selbige etwa kosten und verzehren) an die Partheyen täglich oder wöchentlich einiges Geld, oder sonsten etwas prætendire, wie dann

4.) demjenigen, welcher die Kosten hergeben muß, frey zu stellen, wie er bemeldte Executions-Subdelegirte auf eine convenable Art und Weise ad Locum Commissionis durch ein anständiges Gefährte bringen lasse, und weilen

5.) die Executions-Kosten sich öfters sehr hoch belaufen, so könnte die Sache dahin beliebig gerichtet werden, damit in denen Creysen, wo zwey oder drey ausschreibende Stände seynd, von jedem nur ein Rath zur Execution abgeschickt, und einem dererselben täglich mehr nicht, als vier Reichsthaler für seine Diæten, nebst der Zehrung, im Fall aber hierzu von einem der jetztgedachten ausschreibenden oder dirigirenden Stände zwey deren subdelegirte Räthe ohnumgänglich deputirt werden müsten, jedem täglich nur drey Reichsthaler, nebst der Zehrung, sodann dem Secretario, oder Actuario, täglich die Helfte von nächst erwehntem Quanto derer drey Reichsthaler zu seinem Diæten-Geld, nebst der Zehrung, erlegt werde, wobey jedoch

6) denen Partheyen frey zu stellen, ob sie an statt der täglichen Verpflegung, und für erstgedachte Diæten-Gelder überhaupt, jedem Executions-Subdelegirten 7. oder dafern von einem Creyß-ausschreibenden Fürsten mehr als einer, wie obgemeldt, geschickt werden sollte, 6. Reichsthaler geben, solches auch nach Proportion mit der Helfte bey dem Secretario oder Actuario observiren wollen: Endlichen hätte es

7.) in Causa Banni bey der Cammer-Gerichts-Ordnung und jüngern Reichs-Abschied sein Verbleiben.

Lit. E.

An die höchstansehnliche Kayserliche *Commission* und hochlöbliche Reichs-*Visitations-Deputation* gehorsamste Anzeige vom *Collegio Camerali.*

Exhibitum 20. Sept. 1713.

Die *Dubia* Cameralia betreffend.

Dictat. den 16. Oct. 1713.

Hochwürdigster Fürst,
Auch
Hoch- und Wohlgebohrner Graf,
Der Römisch-Kayserlichen Majestät höchstverordnete Kayserliche Herren Commissarien.
Sodann
Hoch-Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne, Hoch-Edel-Gestrenge, und Hochgelehrte,
Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtiger extraordinari Visitations-Deputation gevollmächtigte subdelegirte Räthe, und respective Syndici;
Gnädigst- gnädiger Herr,
auch
Hochgeehrteste, Hoch- und Vielgeehrte Herren.

Auf die ohnlängsthin sub rubrica dubiorum Cameralium zu rechtlicher Ueberleg- und Resolvirung empfangene Materien hat man zwar gebührend nachzudenken seither deme nicht ermanglet, zumalen auch in dem gänzlichen Vorsatz bestanden, das hierunter waltende Reichs nützliche Absehen einer hochansehnlichen Kayserlichen Commission und Reichs-Visitations-Deputation nach Kräften befördern zu helfen.

Als aber bey genauer Untersuch- und würklicher Angreiffung des Werks allenthalben sich geäussert, daß die Generalität angeregter Materien, wann dieselbe in mehrere Casus oder Quæstiones reduciret, und dabey bald diese und jene Umstände, so ohne das sammentlich nicht vorzusehen, und deren jede bisweilen diversitatem decisionis nachführet, hinzugesetzet würden, selbige die Schranken kurzer Resolution weit überschreiten, und vielmehr eine Abfassung neuer Commentarien erfordern möchte, zudem die wenige Jahr über, daß das nun gröstentheils mit neuen Assessoren besetzte Gericht wieder in seine Activität hergestellet ist, keine solche Casus vorgefallen, über deren Entscheidung die Votanten in partes æquales gangen, mithin dubia Cameralia entstanden, dadurch aber decisio Legislatoria vonnöthen wäre; 1719. Majus.

So hat man einer höchstansehnlichen Kayserl. Commission und hochlöbl. Reichs-Visitations-Deputation ein solches, wie hiemit geziemend beschiehet, anzuzeigen nicht umgehen, zugleich aber, wasgestalten wir, nach Anleitung der §. 135. und 136. des jüngeren Reichs-Abschieds, nicht allein, falls ins künftige dergleichen dubia Cameralia ausbrechen dörften, dieselbe gelegentlich zusammen zu tragen, und mit denen hierüber gemachten Conclusis zur Chur-Maynzischen Canzley einzuschicken, sondern auch alle contraria præjudicia sorgfältigst zu evitiren, jedesmalen beflissen seyn werden, contestiren wollen.

Euer Fürstl. Gnaden,
Excellenz,
und
Unserer Hoch- und Vielgeehrten Herren.

unterthänigst- unterthänige, Dienstbereitwilligste

Cammer-Richter, Amts-Verweser, Præsident und Assessores des Kayserlichen und Heil. Reichs-Cammer-Gerichts allhier.

Lit. F.

Visitations-Abschied *de Anno* 1713.

Wir der Römischen Kayserlichen Majestät Unsers allergnädigsten Herrn Commissarien, auch der zu gegenwärtiger Extraordinari-Visitation deputirten Churfürsten, Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs gevollmächtigte Räthe und Befehlhabere, bekennen und thun kund hiemit öffentlich; Nachdeme die in Gott ruhende Römische Kayserliche Majestät JOSEPHVS glorwürdigster Gedächtniß, wie auch sämtliche Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Römischen Reichs bey der annoch fürwährenden allgemeinen Reichs-Versammlung für gut und nothwendig angesehen, wegen der bey dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht seit der letztern im Jahr 1600. vorgewesenen Visitation eingeschlichenen verschiedenen Mißbräuche, Mängel und Gebrechen, sodann einiger unter desselben Mit-Gliedern ehedessen entstandener Irrun-

1719. Majus. rungen, zu Wiederherstellung der heilsamen Justitz, eine Extraordinari Visitations-Deputation anzuordnen, und daraufhin neben der höchstansehnlichen Kayserl. Commission denen in hiebey nachgedruckter Reichs-Vollmacht benannten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, Kraft ihnen deßfalls ertheilter Instruction, und darauf erfolgter allergnädigster Kayserl. Ratification dergestalt aufzutragen, daß oberwehnte Mängel und Gebrechen sowohl des Gerichts an sich, als der Cameral-Personen insbesondere, gründlich untersuchet, denenselben bestmöglichst abgeholfen, und sonsten Reichs-Constitutions-mäßig verfahren, vor allem aber das verfallene Gericht in behörige Activität hinwieder gestellet werden solle, und dann Dieselbe in dieser Absicht Uns anhero abgeordnet; daß Wir im Monat Septembris 1707. damit den Anfang gemacht, das Cammer-Gericht im Januario 1711. wieder eröffnet, und ferner in sothanem Visitations-Geschäft bis zum Ende fortgeschritten; Wie sich nun hiebey geäussert, daß bey gedachtem Cammer-Gericht der Ordnung, Reichs-Satzungen, Deputations- und Visitations-Abschieden nicht in allem gebührend nachgelebt worden:

§. 1. So haben Wir zwar zu dem Herrn Cammer-Richter, als dem Haupt des Gerichts, das zuversichtliche Vertrauen, derselbe werde vor sich selbsten beflissen seyn, die Reichs-Gesetze und heilsame Verordnungen in allen Stücken zu beobachten, und durch ein gutes Exempel die übrige Glieder des Gerichts zu einer gleichmäßigen Nachfolge desto nachdrücklicher zu verbinden: Die Præsidenten und Beysitzer aber werden ernstlich hiemit erinnert und ermahnet, sowohl die Cammer-Gerichts-Ordnung, in wie weit selbige durch die folgende Reichs-Satzungen nicht geändert oder aufgehoben worden, als auch andere Reichs-Constitutiones, Deputations- und Visitations-Abschiede und Memorialien, Religion- und Profan- auch den Westphälischen Frieden genau zu beobachten, niemand, unter was für einem Vorwand es seyn möge, dargegen zu beschweren, sondern beyde die Catholische und Augspurgische Confessions-Verwandte, worunter die Reformirte mit begriffen, bey denen in erwehnten Reichs-Satzungen enthaltenen Rechten und Befugnissen zu schützen.

Cammer-Gerichts-Ordnung und andere Reichs-Satzungen zu observiren.

§. 2. Und da man auch dem Cammer-Gericht nicht nur mit Aufwendung schwerer Unkosten gute Gesetze vorzuschreiben, sondern auch dessen Glieder ohne Unterscheid zu deren schuldiger Beobachtung anzuhalten gemeint ist: Als ergehet der ernstliche Befehl insbesondere dahin, daß besagtes Cammer-Gericht die, Zeit währender Visitation, an dasselbe abgelassene Decreta, und was noch weiters in gegenwärtigem Visitations-Abschied enthalten ist, der Gebühr nach, bey Vermeidung der wider die Uebertreter in der Ordnung, Reichs- und Visitations-Abschieden begriffen- und noch anderer schwereren Strafen befolgen, auch weder unter dem Vorwand einiger vermeinten Gebrechen und Herkommens, noch sonsten davon im geringsten sich entziehen solle.

Die Zeit währender dieser Visitation ergangene Decreta, und jetzigen Abschied genau zu beobachten.

§. 3. Dieweilen auch der Ruhestand im Collegio ohne Einigkeit unter dessen Gliedern nicht zu hoffen; Gleichwohlen aber die äusserste Nothdurft erfordert, daß solcher wieder hergestellt und beständig erhalten werde: So versiehet man sich gänzlich zu allen und jeden Personen des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts ohne Unterscheid, Sie werden mit Vergessung desjenigen, was ehedessen vorgangen, keine Passiones gegen einander künftighin weiters verspühren lassen, sich aller Anzüglichkeiten und Vorwurfs in- und ausserhalb Raths und Gerichts allerdings enthalten, auch zu einiger Mißverständniß, Zank und Zwietracht keine Ursach geben; Fürnämlich aber trägt man die Zuversicht zu Præsidenten und Beysitzeren dieses höchsten Reichs-Gerichts, dieselbe werden, da Ihnen, als in vornehmen Ehren-Aemtern und Würden stehenden ansehnlichen Personen, einander mit Schmähen, oder hitzig- und harten Wort-Wechselungen zu begegnen, ohne dem zumalen nicht anständig, vermittelst genauer Beobachtung dieser Verordnung, andern mit gutem Exempel vorgehen, und jederzeit die Wege suchen und fürnehmen, wodurch gute Einigkeit und Freundschaft erhalten, aller Unwille hingegen verhütet und abgeschnitten werden möge; Im Fall aber wider Verhoffen einer oder anderer solchem hinführo entgegen handlen und zu Unwillen oder Zank weitere Ursach geben würde, soll der Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser

Allen Zank und Zwietracht zu meiden.

nach

nach Maßgebung der Ordnung und anderer Reichs-Satzungen, mit Rath und Vorwissen der übrigen Beysitzer, sich seines Amts alsobalden mit Ernst gebrauchen, derjenige auch, so zuerst mit einigen Injurien, Verdrießlichkeiten u. Unordnungen, aus was für Ursachen es auch geschehen möchte, wiederum anfangen, und andere an ihren Ehren oder sonsten ungebührlich angreiffen würde, ipso facto von seinem Amt suspendiret seyn, ja dessen, gestalten Sachen nach, gar entsetzet werden.

Judicis & Præsidum mutua Communicatio.

§. 4. Und weilen die Wohlfahrt des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts guten Theils auf einer vertraulichen Correspondenz des Herrn Cammer-Richters und Præsidenten beruhet; Als wird demselben obliegen, in allen wichtigen Sachen mit diesen zu communiciren, und mit deren Rath zu überlegen, wie die Reichs-Gesetze und Ordnungen am besten befolget werden können; Gleichwie nun des Herrn Cammer-Richters Arbitrio anheim gestellt bleibet, ob eine Sache wichtig seye, oder nicht: Also hat man zu demselben, oder dessen Amts-Verweser die Zuversicht, er werde hierunter seine Pflicht und Gewissen lediglich beobachten, und die Wichtigkeit der Sachen nicht nach Affecten und Neben-Absichten ermäßigen, um bey künftiger Visitation keine Verantwortung zu haben.

In Bestellung der Amts-Verweserey auf das Senium zu sehen.

§. 5. Damit aber alle Collisiones zwischen denen Præsidenten wegen des Directorii, in casum absentis vel mortui Judicis, vermieden werden mögen: Als soll ins künftige in Bestellung der Amts-Verweserey auf das Senium gesehen, und der Senior in Præsidio darzu verordnet werden; Dafern es sich aber begäbe, daß ermeldter Senior Krankheit oder anderer Zufälle halber an Verwaltung seines Præsidenten-Amts sowohl, als der Verwesung gehindert würde: So hätte der Herr Cammer-Richter, da er von der Stelle abseyn müste, auf obgedachten Verhinderungs-Fall, und so lang solcher währen möchte, an seiner Statt den nächsten Præsidenten in ordine zu verordnen. Wann auch die Last des Directorii beständig ob sich zu tragen einem Præsidenten zu schwer fallen sollte, wäre damit unter denen Præsidenten nach Ausweiß des Visitations-Abschieds de Anno 1577. §. 5. abzuwechseln, biß Se. Kayserl. Majestät und die Stände sich eines andern Modi vergleichen würden.

1719. Majus

§. 6. Nachdem Ihrer Kayserl. Majestät und dem Reich allein zustehet, die Activität des Gerichts zu hemmen: Als soll kein Præsident, noch Assessor der Cammer-Gerichts-Ordnung zuwider eigenes Gefallens seine Amts-Verrichtung und Rathsgänge verlassen, vielweniger hierdurch verursachen, daß das Gericht in eine neue Zerrüttung und Verfall gesetzt werde, auch der Herr Cammer-Richter für allen Dingen darauf sehen, daß denen Unordnungen, daraus dergleichen erfolgen könnte, auf geziemende Anzeige würklich abgeholfen werde, darneben aber alle und jede Personen des Cammer-Gerichts nachdrücklich anhalten, ihre Amts-Verrichtungen so lang, bis von allerhöchstgedachter Ihrer Kayserl. Majestät und dem Reich anderwärte Verordnung beschehe, Reichs-Constitutions- und Pflicht-mäßig zu beobachten; Da sich aber dessen allen unerachtet jemand unterstehen würde, deme dannoch zuwider zu handlen, derselbe soll nicht allein ipso facto seiner Ehre und Amts verlustiget seyn, sondern mit noch weiterer exemplarischer Strafe angesehen und belegt werden.

Soll jeder sein Amt beobachten, und eigenes Gefallens solches nicht verlassen.

Religio.

§. 7. Soll das Collegium Camerale alle Sorgfalt anwenden, damit diejenige allein, welche der Catholischen Religion und Augspurgischen Confession, worunter die Reformirte mit begriffen, zugethan, bey dem Gericht angenommen werden, und zweifelt man nicht, dieselbe werden eines ehrbaren und exemplarischen Lebens sich dabey befleißigen; Da aber wider Verhoffen jemand einen ärger- und schändlichen Wandel führen, oder einer von obberührten Religionen abgehenden Secte anhängig, und solches kund, oder erweißlich seyn würde, derselbe wäre bey dem Gericht nicht zu dulden, damit diesem dadurch kein böser Ruff oder Verachtung zugezogen werde.

Respectus erga Cæsarem.

§. 8. Wird dem Herrn Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzern hiemit nachdrücklich bedeutet, den gegen Ihre Kayserl. Majestät, auch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, vermög der Reichs-Constitutionen schuldigen Respect besser, als von einigen bishero beschehen, zu beobachten, auch auf deren bey dem Collegio eingelangte Schreiben jederzeit behörig- und Justiz-mäßige Reflexion

1719. Majus.

zu machen, und selbige jedesmal, insonderheit wann sie Prætensionen betreffen, zu unverweilter Proposition und Umfrag zu bringen; Falls hingegen ein- oder anderes beschwerliches Schreiben in denen bey diesem Gericht Rechtshängigen Sachen einlaufen würde: So sollen sie sich weder durch Furcht, noch Bedrohung, oder Gewalt, von wem, oder in was Nahmen es schrift- oder auch mündlich geschehen möchte, an Ertheil- und Handhabung unpartheyischer Justiz hindern oder irren lassen, sondern in denen ihnen anbefohlenen Sachen, denen Rechten und Ordnungen nach, geraden Wegs fortgehen, und thun, was in dergleichen Fällen die Reichs-Satzungen vermögen.

Bedrohliche Schreiben ad Collegium nicht zu attendiren, sondern die Reichs-Gesetze vor Augen zu haben.

§. 9. Nachdemmalen aber auch überhaupt darüber Beschwerde geführet wird, daß sowohl die vier Fälle, worinn allein die Mandata sine Clausula verstattet seynd, zu weit erstreckt, und dabey die dazu erforderte Umstände und Requisita nicht jedesmal, wie doch nach dem jüngern Reichs-Abschied §. alle Supplicanten ꝛc. 79. geschehen sollte, mit Fleiß beobachtet, und dahero die Partheyen auch mehrmalen um ihre erstere Instanz gebracht würden, als auch sonsten gegen der Reichs-Stände Privilegia de non appellando & evocando, Jura Austregarum &c. öfters Processs und Mandata erkannt worden: So wird dem Cammer-Gericht anbefohlen, solches alles künftighin sorgfältig zu verhüten, den jüngern Reichs-Abschied hierunter allerdings zu beobachten, insonderheit aber wider den wahren Verstand der Cammer-Gerichts-Ordnung, die in solcher Part. 2. Tit. 23. specificirte vier Fälle, gegen die Churfürstl., Fürstl. oder Fürsten-mäßige und andere rechtliche Austräge (davon die erstere Chur- und Fürstliche Freyheiten in gedachter Ordnung Part. 2. Tit. 4. §. 4. ausdrücklich genennet werden) zu derselben Beschwerde, auf nicht genugsam qualificirte, oder der Gebühr nach nicht beschienene Narrata in keine Weise zu erstrecken, noch dadurch die erstere Instanzien zu vernichtigen; Da jedoch dergleichen Processs oder Mandata, etwa von denen Partheyen durch ungleiche Erzehlung erschlichen worden, solche, auf der Stände des Reichs, so es angehet, gehöriger massen beschehene Insinuation Ihrer Privilegien und geziemende Vorstellung ohne verzüglichen Anstand wieder abzuthun, und den Verbrecher, sowohl Parthey als Anwald, welche sothane Mandata oder Processs ohngebührlich ausgebracht, nach Befindung des Unfugs, oder auch freventlichen Vorsatz in die Unkosten und Strafe fällig zu ertheilen; Und damit man in denen Senatibus von der Stände Privilegien und Gerechtsamen so viel bessere und geschwindere Nachricht haben möge, die in vorigen Visitationen angeordnete Tabellen verfertigen, und in der Rath-Stube anhängen zu lassen.

Mandata sine Clausula contra Status.

Statuum Privilegia & Jura.

§. 10. Desgleichen soll das Cammer-Gericht wider Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, auf Dero Landsassen und Unterthanen, oder auch der Armen-Partheyen eingebrachte Klagen nicht leichtlich Processs erkennen, oder Mandata sine Clausulâ ertheilen, sondern vielmehr denen Reichs-Constitutionen, Kayserl. und Königl. Wahl-Capitulationen gemäß, vorhero um Bericht schreiben: Wann dann derselbe einkommen und daraus erscheinen wird, daß des Supplicanten Suchen und Begehren keine statt haben könne, soll derselbe vom Cammer-Gericht gänzlich abgewiesen, im Gegenfall aber, da die Sache recht und billig befunden würde, oder die Bericht-Schreiben in angesetzter Frist nicht eingelanget, noch derentwillen Prorogation von der Obrigkeit, so den Bericht erstatten sollen, gesucht worden, alsdann dem Befinden nach der Processs und Mandaten halber auf des Supplicanten ferneres Anhalten erkennt werden, was Rechtens; Welches letztere gleichfalls in denen Appellations-Sachen, worinn das Cammer-Gericht des Richters erster Instanz Bericht erfordert, also gehalten werden solle.

Mandata sine Clausula in Causis Subditorum.

Bericht-Schreiben.

§. 11. Es wird im übrigen des Collegii Cameralis rechtlichem Ermessen überlassen, denen Schreiben um Bericht eine Temporal-Inhibition anzuhängen, falls eine offenbare Gefahr bey dem Verzug wäre, oder ein unersetzlicher Schade denen Supplicanten, wann solche Inhibition nicht beygefügt würde, zugezogen werden möchte, welches jedoch zuvor behörend zu bescheinen. Bey sothaner Inhibition dann auch eine gewisse Zeit, zu Einsendung des Berichts, nach Gestalt der Sachen und Entlegenheit des Orts der Obrigkeit anzusetzen; Sollte aber solcher in bestimmter Zeit, vom Tag der Insinuation an zu rechnen, nicht einkommen, wäre der Sachen Eigenschaft nach, wegen des Mandats oder Processs, auf weiters

Temporal-Inhibition.

Aus-

Anhalten zu erkennen, was Rechtens. Wobey gleichwolen in allem mit solcher Behutsamkeit zu verfahren, daß die Stände des Reichs sich dießfalls zu beschweren keine Ursach haben mögen. Wann nun ein Bericht-Schreiben eingelangt, hat das Cammer-Gericht zum allerschleunigsten und förderſamsten darinn Verordnung zu thun, und nach Befinden entweder die Temporal-Inhibition alsobald aufzuheben, oder in andere Wege die rechtliche Gebühr hierunter zu verfügen.

Ne Potestas Collegii nimium extendatur.

§. 12. Ferners nachdeme vorkommen, als ob das Cammer-Gericht in Erkennung der Commissionen zu weit gehe, auch salvos Conductus in vim moratoriorum ertheile: So wird dasselbe hiemit erinnert, sich keinen mehrern Gewalt zuzulegen, als in der Ordnung und Reichs-Satzungen enthalten, besonderlich gegen der Churfürsten, Fürsten und Stände Lands-herrliche Rechte auf keine Weise zu verfahren.

Mandata Auxiliatoria.

§. 13. Nicht weniger hat dasselbe in Erkennung der sogenannten Mandatorum Auxiliatoriorum behutsam zu seyn, damit sich niemand derentwegen zu beschweren befugte Ursache haben möge.

Reichs-Satzungen durch gemeine Bescheide nicht zu verändern.

§. 14. Da man auch bishero wahrgenommen, daß obbemeldtes Cammer-Gericht die Ordnung- und andere Reichs-Satzungen durch gemeine Bescheide jezuweilen geändert: Als wird demselben hiemit anbefohlen, dießfalls fürohin nicht weiter als gedachte Ordnung- und Reichs-Satzungen in gewisser Maas erlauben, zu gehen.

Statuta Locorum.

§. 15. Es sollen der Herr Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzer, die dem Cammer-Gerichte bekannte oder fürgebrachte redliche Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten des Heil. Römischen Reichs Churfürstenthum, Fürstenthum, Herrschaften und Gericht, bey Abfassung der Urtheil, gebührend beobachten; Gestalten dann dieselbe zu Erreichung sothanen Zwecks hiemit erinnert werden, bey jedesmal erfolgtem Todesfall oder Abgang eines Beysitzers und dessen an den præsentirenden Stand beschehenen Cammer-Gerichtlichen Zuschreiben und Verkündigung die geziemende Vorstellung dahin zu thun, damit an des abgegangenen Beysitzers statt ein anderer, so nebst den gemeinen Rechten auch desselben Landes Gebräuchen und guten Gewohnheiten erfahren, daferne es thunlich, præsentirt werden möge. 1719. Majus.

Admittendi Præsentatus, ut præsentetur Petiti Statutorum & Consuetudinis Locorum unde præsentatur.

§. 16. Weilen die Præsidenten neben dem Herrn Cammer-Richter bey dem Gericht an Kayserl. Majestät statt sitzen, und dahero sich gebühren will, daß die Beysitzer und alle andere Gerichts-Personen denenselben in Verrichtung ihrer Aemter, vermög der Ordnung, den schuldigen Respect und Gehorsam leisten: desgleichen auch überhaupt gegen denjenigen, so in ein- oder des andern Abwesenheit das Directorium führet, beobachten sollen; Als werden die Beysitzere dahin angewiesen, deme allem behörig nachzukommen, auch übrigens die Schranken des ihnen in der Ordnung zugelegten Gewalts nicht zu überschreiten; Hingegen haben auch Cammer-Richter und Præsidenten hinführo in emsiger Gegenwärtigkeit beym Gericht ihr Amt in alle mögliche Wege ernstlich, jedoch mit gebührender Bescheidenheit, wie sich solches gegen die Beysitzer geziemet, der Ordnung gemäß zu verrichten, nicht weniger gegen die Partheyen, so etwa von diesen schimpflich zu reden sich unterstünden, deren Ansehen, Ehre und Respect nachdrücklich schützen zu helfen; Gleichwohlen aber, wann etwas verdächtiges oder strafbares wider dieselbe vorkommen sollte, nichts zu übersehen. Respectus Judicis, Præsidum, & Assessorum.

Zu welcher Zeit die Plena zu halten.

§. 17. Demnach man Zeit währender Visitation allhier öfters wahrgenommen, daß bey dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht die Plena zu gewöhnlicher Raths-Zeit gehalten, und dadurch grosse Hindernisse denen andern Verrichtungen verursacht worden; Als wird gemeldtem Cammer-Gericht hiemit bedeutet, gedachte Plena inskünftige nicht mehr an ordentlichen Raths-Tägen und Stunden, sondern ausser solchen Nachmittags, und etwa auch auf die Samstäge (jedoch nach vollbrachten Relationen) und geringere Ferien, oder, da es die Nothdurft erfordert und die Sache keinen Verzug leiden könnte, eine Stunde Vormittags in Ordinariis vorzunehmen; Wobey jedoch sich der künftige Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser, gebührender Bescheidenheit zu gebrauchen hat, damit nicht viel Zeit darüber vergeblich zugebracht werde.

Materiam Pleni regulariter vorher ansagen zu lassen.

§. 18. Gleichergestalt hat der Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser, denen Præsidenten und Beysitzern die zu berathschlagen seyende Materien ge-

1719. Majus. meiniglich vorhero ansagen zu lassen, auf daß sich dieselbe mit ihren Votis desto besser gefaßt halten, und solche nicht, wie bishero öfters geschehen, zu verschieben veranlaßt werden mögen.

Plena. §. 19. Der Vortrag soll nicht weniger darinn jederzeit klar und deutlich beschehen, auch ein jeder in seiner Ordnung insbesondere aufgeruffen, sodann der etwa vonnöthen seyenden weitern Umfrage halber die ausfallende Vota wohl beobachtet, und nichts, was für gut angesehen wird, umgangen werden; Wobey man jedoch die Beysitzere erinnert haben will, weiter, als der Vortrag mit sich bringt, wann es nicht die Eigenschaft und Zusammenhang der Sachen erfordert, im Votiren nicht zu gehen, im übrigen sich auch in Plenis demjenigen, was unten §. 72. des Votirens halber verordnet, gemäß zu bezeigen, sonderlich auch in Præsentations-Sachen ohnbedingt und nicht zweydeutig ohne alle Neben-Absicht der Ordnung und ihren Pflichten nach die Stimme von sich zu geben.

Freyes Votum in Plenis. §. 20. Es hat auch ferner der Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser, dahin zu sehen, daß denen Beysitzern ein freyes Votum ohne die geringste Einrede verstattet, noch unter einigem Vorwand solches gehindert, oder Ziel und Maas vorgeschrieben, und diejenige, welche mit Bescheidenheit einem oder dem andern zuwider votiren, von keinem, er seye, wer er wolle, übel angesehen, oder abgeschreckt werden mögen.

Plena. §. 21. Und weil man wahrgenommen, daß von dem dirigirenden Præsidenten das Arbitrium in definiendis Causis Pleni & non Pleni in einigen Fällen zu weit extendirt worden: Als hat der Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser, dahin zu sehen, daß (1.) was vermög der Ordnung und Reichs-Constitutionen ohnstreitig ad Plenum gehört, dahin gezogen, und nicht per Senatus darüber umgefragt, was auch einmal dahin gebracht, bis zu völliger der Sachen Erörterung beständig dabey gelassen, und unter keinem Prætext dergleichen Sachen auf andere Art ohne des Collegii Wissen entschieden werden. (2.) Wo aber zweifelhaftig wäre, ob diese oder jene Sache eigentlich ad Plenum gehörig oder nicht; In diesem Fall hat der Herr Cammer-Richter solches mit Ermäßigung derer Præsidenten und vier ältesten und erfahrensten Assessoren zu überlegen und zu ermäßigen.

Receptio Assessorum. §. 22. Ihre Kayserl. Maj. auch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, wollen bey Annehmung der zum Gericht ernennten Beysitzer alle Mißbräuche abgeschaft haben, und daß keiner blos aus Absicht auf die hohe Præsentanten, noch aus Gunst oder Hoffnung, daß durch dessen Annahm mehrere Cammer-Zieler eingehen möchten, sondern daß allerdings geschickte, gelehrte und wohlerfahrne Beysitzer aufgenommen, und damit nicht, wie bishero mißfällig verspürt worden, so lang angestanden, vielmehr aber solch Præsentations-Werk auf alle Weise beschleuniget werde; Es solle auch in Austheilung der Acten unter den Præsentirten, so viel möglich, Gleichheit gehalten, diesen nicht zu Gefallen kleine oder leichte, einem andern aber zu Last grosse oder schwere Acten gegeben, vielweniger aus etwa eingezogener ohnbegründeter heimlicher Kundschaft ein præsentirter, sonst gelehrter und erfahrner Mann zum Examen oder Annahm unfähig gemacht, und dadurch gleichsam um Glück und Ehre, ohne Noth und Ursache, gebracht werden, allermassen kein von den Ständen des Reichs nachpræsentirter vor einem zuerst præsentirten würklich anzunehmen, wann nicht dieser ihme selbst an der Annahme verhinderlich, oder aber wegen seiner Geschicklichkeit, auch untadelhaften Lebens und Wandels erweißliche oder solche wahrscheinliche und erhebliche Ausstellung vorgekommen, so eine weitere Untersuchung Pflichten halber erfordern, welchenfalls das Cammer-Gericht die Annahme entweder befindenden Dingen nach zu verweigern, oder auf eine Zeitlang, jedoch sonder unnöthigen Verzug, zu verschieben hätte, ohne hierunter auf Vorschreiben, oder andere Neben-Ursachen, die heissen, wie sie wollen, vielmehr aber auf GOtt und ihr Gewissen, und dasjenige, was sie der Gerechtigkeit, dem Kayser und Reich, auch endlich der christlichen Liebe schuldig seynd, das Abseh en zu richten; Wann nun der Præsentirte zur Beysitzer-Stelle gelanget, soll derselbe unter dem unbegründeten Vorwand, als ob er seinen Præsentanten beym Gericht (welches überhaupt Ihre Kayserl. Majest. und das Reich allein repræsentiret) insonderheit repræsentire, keine Unruhe im Rath noch sonsten anfangen, weder einseitige Berichte, ver-

Præsentatus post Receptionem non repræsentat Præsentantem.

Scheiden Collegium.

vermittelst Entdeckung der Heimlichkeiten des Collegii, so demselben, oder der Visitation nur zu wissen gebühren, erstatten, vielweniger Geschenke oder jährliche Bestallung von dem Præsentante oder andern, bey Vermeidung der im §. 3. enthaltenen Straffen, ziehen, sondern nach beschehener Aufschwörung beym Gericht allein von Kayserl. Majestät und dem Reich dependiren, und des Cammer-Gerichts Jurisdiction, gleich allen dessen übrigen Verwandten lediglich unterworfen bleiben.

Advocati & Procuratores recipi possunt ad Assessoratus dignitatem.

§. 23. Auch sollen die beym Cammer-Gericht sich befindende Advocati und Procuratores, wann sie zur Beysitzer-Stelle præsentirt, und sonsten ihrer Geschicklichkeit halber dabey kein Anstand seyn möchte, davon nicht ausgeschlossen werden, jedoch daß dieselbige in denenjenigen Sachen, in welchen sie bedient gewesen, worüber sie vorhero eine eydliche Verzeichniß von sich zu stellen hätten, nicht votiren; Weilen aber dem Gericht bey so geringer Anzahl der Beysitzer wenig damit gedient ist, wann solche Personen darzu geordnet werden, welche in gar vielen Sachen abtreten müssen: So trägt man zu den hohen Præsentanten das geziemende Vertrauen, Dieselbe werden sich gefallen lassen, daß die vorhero beliebte Zulassung und Annahm obgemeldter Advocaten und Procuratoren zu der Beysitzer-Stelle nicht ehender, als bis die Ihro Kayserl. Majestät und dem Reich von Visitations-wegen gutachtlich eingerathene Anzahl der Beysitzer zur Würklichkeit gebracht, oder wenigstens uerklich vermehrt worden, ihren Anfang nehmen möge, es wäre dann, daß ein Advocatus oder Procurator einige Jahre von dem Gericht abwesend gewesen, wodurch die befürchtete Partheylichkeit aufhören würde, solchenfalls hätte es bey dem Herkommen sein Verbleiben.

Observetur Paritas Religionis inter Status Præsentatos.

§. 24. Wird der hiebevor zu Speyer errichtete Cammer-Gerichtliche Schluß vom 25. Octobr. 1686. so viel die Ungleichheit unter denen von den Ständen des Reichs beyderley Religion præsentirten Beysitzern betrift, hiemit, jedoch vorbehaltlich des Kayserl. Præsentations-Rechts, aufgehoben, und der Herr Cammer-Richter oder dessen Amts-Verweser erinnert, ins künftige bey dem Gericht nichts in Proposition zu bringen, so denen Reichs-Satzungen oder Friedens-Schlüssen zuwider lauffe.

Nec quicquam proponatur, quod Constitutionibus Imperii & Pacis Instrumentis adversetur.

§. 25. Ob man auch wohl zu denen hohen Præsentanten das geziemende Vertrauen träget, Dieselbe werden allerseits solche Personen, welche mit denen in der Ordnung und andern Reichs-Satzungen zu einem so wichtigen Richter-Amt erforderten Qualitäten versehen, jedesmal præsentiren; Da jedoch dem gemeinen Wesen sehr vorträglich, daß man sich der Præsentirten Geschicklichkeit, so viel möglich vor deren Annehmung versichere: Als wird dem Herrn Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser, hiemit ernstlich verbothen, denen Præsentatis einige Acta, worinnen Responsa Juris vorhanden, ad referendum auszustellen, vielweniger sollen diese selbst dergleichen über die ihnen zugestellte Acta oder daraus gezogene Fragen einholen: Und weilen auch bey der Anno 1600. vorgewesenen Visitation dem Cammer-Gericht Macht gegeben worden, aus denen Acten, woraus der Præsentirte seine Prob-Relation verfertiget, demselben zu opponiren, dieses aber einem oder andern, so lang keine durchgehende Gleichheit zwischen denen Præsentirten gehalten wird, falls man mit ihme ein besonderes Examen vornehmen wollte, beschwerlich vorkommen möchte, so wird besagtes Cammer-Gericht hiemit ermahnet, den ihme beygelegten Gewalt hinführo besser zu gebrauchen, und zu Verhütung aller künftigen Beschwerden jeden Præsentirten ohne Unterscheid aus der von ihm abgelegten Relation zu examiniren, um sich dadurch seiner Wissenschaft und Erfahrung, auch ob er die Relation selbsten gemacht, desto mehr versichern zu können; Gestalten dann das Examen der Prob-Relation nach beschehener Opposition also fort zu mehrerer Nachricht in die Leserey verwahrlich zurück gegeben werden solle.

1719. Majus.

Præsentati, aus der Prob-Relation zu examiniren.

Inhabilitas Assessorum.

§. 26. Wann auch aller bey Annehmung der Beysitzer gebrauchten Vorsichtigkeit ohngeachtet, gleichwohl ein und anderer zum Assessorat künftighin zugelassen werden sollte, welcher im Referiren und Votis nachgehends nicht genug gelehrt, geübt und erfahren, oder sonst seines Wesens, oder anderer Sachen halber, untüchtig gefunden würde, derselbe soll durch Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzer bey ihren Pflichten wiederum abgeschaft, jedoch die in der Cammer-Gerichts-Ordnung vorgeschriebene Maß und Weise hiebey genau beobachtet werden.

1719. Majus

Protocolla in Plenis.

§. 27. Ferner soll der Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser, darüber fest halten, daß von denen Proto- und Notariis allein in vollem Rath alles, was darinn gehandelt und beschlossen, dem Visitations-Abschied de Anno 1577. §. 5. zufolg wohl verzeichnet, das Protocoll umständlich geführet, und sogleich oder wenigstens nächstfolgenden Tag, jedoch ausser Raths-Zeit, in Gegenwart derer, so dem Pleno beygewohnet, verlesen, adjustirt, und darunter (LECTUM & APPROBATUM) gesetzt, solchemnach behöriger Orten verwahrlich hingelegt, nicht aber in der Præsidenten, Beysitzer, oder Protonotarien Häuser, noch anderst wohin getragen werde.

Plena.

§. 28. Sonderlich sollen in dergleichen Fällen, da es zur Contradiction kommt, die Protocolla besser und umständlicher geführet, und die unanständige harte Redens-Arten, auch warum über ein- oder andern Punct nicht seye votirt worden, wer solches verhindert ꝛc. genauer bemerkt, und auch solchenfalls das Protocoll alsofort verlesen, und vorangeführter massen unterzeichnet werden, wie dann denen Proto- und Notariis bey Verlust ihres Dienstes sowohl dieses, als auch weiter anbefohlen wird, daß, wann einer oder anderer derer Votirenden einige harte Expressiones würklich gebraucht hätte, und hernach solche aus dem Protocollo heraus gelassen wissen wollte, er sich bey der angedroheten Strafe, ohne des gesammten Collegii Bewilligung, darzu nicht verleiten lassen solle.

Plena.

§. 29. Es hat auch der Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser Achtung darauf zu geben, daß keine Deliberationes in circulo, weniger ohne Beyseyn eines Proto- oder Notarii gehalten werden.

Conclusorum Pleni Executio.

§. 30. Was nun also in Pleno beschlossen und einmal beliebet worden, solches hat der Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser, der Ordnung und andern Reichs-Satzungen gemäß ohnverzüglich zur Execution zu bringen, dieselbe unter keinem Prætext zu verzögern, sich darüber weiter keiner Erkänntniß anzumassen, vielweniger solche Conclusa Pleni ohne ausdrückliche Bewilligung des Collegii zu ändern, im übrigen auch sich angelegen seyn zu lassen, daß allerhöchstgedachter Sr. Kayserl. Majestät, oder der Stände Jura jederzeit vor Augen behalten, und unter keinen Privat-Absichten gekränket werden.

Negotia extraordinaria.

§. 31. Weil man auch ferner wahrgenommen, daß die Negotia extraordinaria nach der in denen Reichs-Gesetzen vorgeschriebenen Maß nicht jederzeit besorget und tractiret worden, es aber auch an dem ist, daß bey dermaliger geringen Anzahl der Beysitzer die alte Reichs-Satzungen (vermög welcher die Causæ extraordinariæ vor zwey Definitiv-Räthen erörtert werden müssen) so genau nicht befolget werden können; Als hat man vor gut befunden, biß auf erfolgte der von der Visitation gutachtlich eingerathenen Vermehrung der Beysitzer, dergleichen Sachen nur vor einem Definitiv-Rath nach Anleitung der Visitations-Abschiede tractiren zu lassen; Was aber geringere Sachen betrift, welche ehemalen vermög der Ordnungen vor 2. oder 4. Personen gehandelt worden, dabey hat es noch ferner sein Bewenden: Doch ist insonderheit zu beobachten, daß dieser Senatus mit dem andern von halben, drey viertel oder ganzen Jahren abgewechselt werde, damit unter denen sämmtlichen Beysitzern eine Gleichheit, als worinn der Ruhestand im Collegio guten Theils bestehet, erhalten werden, und ein jeder nothdürftige Erfahrung in denen Extraordinari-Sachen erlangen möge.

Deputation.

§. 32. Weil aber in des Herrn Cammer-Richters Belieben stehet, ob er die Causas extraordinarias vor einem Definitiv-Rath vornehmen, oder hierzu eine eigene Deputation, wie vor Alters heilsamlich geschehen, überhaupt verordnen wolle: So wird derselbe, wann er eine solche Deputation zur Beförderung derer, vermög der Ordnung und Visitations-Abschiede, ad plenum nicht gehörigen Sachen nützlicher befinden sollte, von selbst ermäßigen, auch die Ordnung darnach einrichten, daß 1.) Die Deputation (welche ehemals auch wohl in 14. Personen bestanden) biß zu völliger Ergänzung der von Visitationswegen, wie obgemeldt, eingerathenen Anzahl der Beysitzer, immittelst aus weniger Personen, jedoch in ziemlicher Anzahl bestehen möge. 2.) Hat derselbe solche theils aus denen ältesten und erfahrensten, theils aus denen neu angekommenen Beysitzern zu nehmen. 3.) Im Fall einige Bedenklichkeit in denen dahin gebrachten Fällen vorkommt, die Sache an zwey Definitiv-Räthe, oder gestalten Dingen nach, ad

Ple-

Plenum zu bringen. 4.) Solche Deputatos, seinem Gutbefinden nach, alle halbe, drey viertel, oder ganze Jahre abzuwechseln. 5.) Was von denen Deputatis beschlossen wird, in ein eigenes Buch eintragen zu lassen, damit die andere Beysitzer auch jederzeit Nachricht davon haben können, und zu dem Ende 6.) Nichts ohne Beyseyn eines Proto-oder Notarii vorzunehmen, welcher schuldig seyn soll, alle Substantialia Votorum genau zu verzeichnen, und insonderheit die Vollstreckung desjenigen, was beschlossen ist, mit allen Umständen zu protocolliren, auch es im übrigen wegen Einricht- und Ablesung des Deputations-Protocolli, wie mit denen Protocollis Pleni, zu halten.

Deputationes.

§. 33. Und gleichwie oben gedacht worden, daß dem Herrn Cammer-Richter frey stehe, gewisse Deputatos ad Negotia extraordinaria zu benennen, also ist solches auch von denen übrigen Deputatis, und zwar nach deren Reichs-Satzungen und Herkommen zu verstehen; Was aber insonderheit die Bestellung der Deputirten ad Causas Fiscales betrift, bleibt es bey dem, was in dem jüngern Reichs-Abschied dißfalls verordnet, und unten in dem §. 91. noch weiter enthalten ist.

Senatuum Constitutio.

§. 34. Es soll auch der Herr Cammer-Richter nach Anzahl der Beysitzer und Maßgebung der Reichs-Satzungen die Senatus, sowohl Definitivarum, als Extrajudicialium mit aller Behutsamkeit einrichten, die Re- und Correferenten, so viel möglich, zusammen in einen Rath ordnen, und sonsten der Personen Gleichheit halten, die geübte und vor andern fleißige Beysitzer, desgleichen diejenige, so einander mit naher Sipp- oder Schwägerschaft zugethan und verwandt seynd, nicht in einen, sondern in drey oder vier Räthe eintheilen, bevorab aber die Gleichheit der Religion in denen im Westphälischen Frieden-Schluß Art. 5. §. Ac proinde &c. 53. benannten Fällen genau beobachten, auch besorgen, daß die Vota, Decreta, Sententiæ, und was sonsten in Judicialibus und Extrajudicialibus vorkommt, von denen Proto- und Notariis allein, wie bereits vorhin derer Plenorum halber verordnet, verzeichnet, und dem Protocoll eingetragen werden.

§. 35. Dieweilen man auch zu Beförderung der Justiz vor dienlich erachtet, daß wenigstens so lang, als eine Sache referirt wird, und biß diese zum Ende gebracht, der Præsident, so von Anfang in dem Senat, wo solche vorgenommen, gesessen, dabey gelassen werde; Als wird der Herr Cammer-Richter erinnert, solches zu beobachten. Wie dann nicht weniger nach einmal beschehener Eintheilung die Senatus sobald ohne erhebliche Ursach und Rath der Beysitzer nicht geändert, oder die Personen abgewechselt werden, sondern zum wenigsten ein halb Jahr, drey viertel Jahr, oder auch ein ganzes Jahr also verbleiben sollen, um hierdurch allen Verhindernissen und Unordnungen, so daraus im Referiren entstehen könnten, vorzubiegen. 1719. Majus

Senatuum Mutatio.

Senatuum & Assessorum Mutatio.

§. 36. Demnach weiters vorkommen, daß eine und andere Sache aus dem Senat, worinn sie gewesen, in einen andern getragen, oder aber ein Beysitzer, so im Senat, wo die Sache vorhin tractirt, gesessen, daraus in einen andern Rath versetzt worden: Als hat der Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser, solches ins künftige zu verhüten, und ohne genugsame Ursach dergleichen nicht zu verfügen, zumalen aber, wann einmal die Acta besichtiget und referiret, dieselbe gefährlicher Weise weiters zu referiren nicht zu befehlen, es wäre dann der Handel also wichtig, darzu also merkliche Ursachen vorhanden, daß solches die Nothdurft erforderte, auf welchen Fall der Herr Cammer-Richter oder Amts-Verweser die Ordnung genau zu befolgen, im übrigen auch wegen etwa nöthiger Adjunction mehrerer Beysitzer sich ohnpartheyisch zu bezeigen, und solche nicht anderst, als da es nothwendig, auch nach Inhalt des Reichs-Abschieds de Anno 1570. §. Alsdann auch ꝛc. 78. wohl bedächtlich zu veranstalten, fürnemlich aber dasjenige, was auf den Fall, da einige Beysitzer aus wichtigen Ursachen einer andern Meynung, als die Majora seyn würden, hiebevor heilsamlich verordnet, nach Anleitung der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 1. Tit. 13. §. Weiter ordnen ꝛc. 10. genau zu beobachten.

Senatuum Separatio.

§. 37. Da auch ferners keine geringe Verstöhrung bey denen Senatibus verursacht wird, wann deren zwey in ein Zimmer zusammen gesetzt werden, so seynd dieselbe abzusondern, und nöthige Zimmer darzu anzuschaffen, weßhalben Burgermeistern und Rath allhier von Visitations-

1719. Majus

wegen allschon die behörige Andeutung beschehen.

Dies Feriati.

§. 38. Nachdeme nunmehro im Reich die Calender zusammen treffen, mithin die Beweg-Ursach der bey dem Cammer-Gericht ehedessen eingeführten doppelten Feyertäge dermalen aufhöret, so seynd selbige, so lang es durchgehends des Calenders halber in jetzigem Stand bleibet, dergestalt abzustellen, daß fürohin die grosse Feyertäge, als Ostern, Pfingsten und Weyhnachten, nur einfach gefeyert, und solche so wenig, als die Fastnachts- und vor Pfingsten einfallende Creutz-Woche auf eine mehrere Zeit, als in der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 2. tit. 33. vorgeschrieben, erstrecket werden sollen; Wegen der übrigen bishero üblich gewesenen Feyertäge wird zwar in so weit nachgesehen, daß solche bey jetziger geringen Anzahl derer Beysitzer zu schleuniger Ausarbeitung ihrer Relationen noch einige Zeit doppelt gehalten, wann aber die von Visitations wegen einzurathen beliebte Anzahl der Beysitzer wenigstens auf 13. würklich angewachsen seyn wird, sollen alle solche Feyertäge nur einmal gefeyert, jedoch anstatt derer abgestellten doppelten Feyertäge dem Cammer-Gericht, zu Beförderung der Relationen, in jeder Woche, worinn kein Fest- oder Feyertag einfallet, ein gewisser von denen Rathsgängen befreyter Tag gestattet, mit Aussetzung dieses Tags aber von gemeldtem Cammer-Gericht der Anfang ehender nicht gemacht werden, bis die Anzahl der Beysitzer auf oberwehnte 13. Personen würklich gekommen seyn, mithin die doppelte Haltung der einzelen Feyertäge aufhören wird; Uebrigens können die Feriæ Caniculares vom 18. Julii bis den 25. Augusti inclusivè, gleich als bisher geschehen, nebstdem auf denen geringeren Feyertägen, und, wie oben bereits vermeldet, die Plena gehalten werden.

Horæ Senatus.

§. 39. So viel sonsten die Zeit der Rathsgänge belanget, kan man auf die von Præsidenten und Beysitzern gethane Vorstellung zwar gestalten Dingen nach, geschehen lassen, daß die bishero gehaltene Stunden verändert und der Rath eine Stunde später angehen möge, jedoch daß die sonst gewöhnliche Zeit überhaupt nicht verkürzet werde.

Tempus Senatus exactè observetur.

§. 40. Darneben soll ein jeder Beysitzer zu der Raths-Stunde zeitlich im Rath seyn, und sich daran nichts, dann erweisliche Ehehaften verhindern lassen; Da aber die Ursachen nicht genugsam, und einer darauf, oder sonst ohne alles Anzeigen den ganzen Morgen vom Rath geblieben wäre, soll ihm die desselben Tags gebührende Besoldung zum halben Theil abgezogen und unter die Neglecten gerechnet, auch der versäumten Stunden halber das Memoriale Jud. 1586. §. fin. befolgt werden. Nicht weniger hat jeder Beysitzer sich alsofort in seinen Rath und Stelle zu verfügen, keinesweges aber zuvor in gemeiner Raths-Stube zusammen zu kommen, noch vor Endigung der in der Ordnung gesezten Stunden voneinander zu gehen, sondern vielmehr nach verflossener Zeit, falls die vorseyende Sache bald zum Schluß zu bringen, darinn fortzufahren, und nicht davon zu eilen, welches auch in Plenis also zu beobachten; gestalten dann der Herr Cammer-Richter sich gegen die Uebertreter dieser Ordnung seines Amts ernstlich zu gebrauchen hat.

Vestitus Assessorum.

§. 41. Die Præsidenten und Beysitzere sollen in Rathsgängen, Audienzien und übrigen öffentlichen Amts-Verrichtungen, nach jetziger Art und Gelegenheit, in schwarzer und zierlicher Kleidung erscheinen, auch ausser denen sich jederzeit Standes-jedoch nicht übermäßig und dergestalt aufführen, wie es die Würde dieses höchsten Reichs-Gerichts und ihr eigenes Ansehen erfordert.

Venia & Absentia Assessorum.

§. 42. Ingleichen sollen Sie ihr Amt fleißig abwarten, die Beysitzere ihre obhabende Relationes befördern, und vom Gericht, wie von einigen beschehen, so oft nicht abwesend seyn, noch der Præsidenten Urlaub sich mißbrauchen, gestalten sowohl der Herr Cammer-Richter, als die Præsidenten darauf zu sehen, daß hierinnen dem Memorial. Jud. de anno 1586. §. So ist ꝛc. 2. allerdings gemäß gelebt werde: Ebenmäßig sollen beyde Præsidenten nicht leicht zu einer Zeit von dem Gerichte abwesend, weniger vielen Beysitzern, davon auf einmal abzureisen, erlaubt seyn, damit die Justiz nicht gehindert und dem gemeinen Wesen kein Nachtheil zugezogen werde; Dannenhero der Herr Cammer-Richter und Præsidenten zu besorgen, auch die Beysitzere selbst sich hierunter zu bescheiden haben, daß sie miteinander erwegen, wie ein jeder nach seiner Gelegenheit die Erlaubniß von dem Gericht auf einige Zeit abzuseyn nehmen könne, und bey der Abreise

reise die hinter sich habende Acta in die Leserey zurück geben; Wann nun unter solchen ausgelieferten Actis einige seyn würden, welche die Eil erforderten, und auf des verreiseten Beysitzers Wiederkunft nicht wohl unerörtert liegen bleiben könnten, hat der Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser selbige alsobald einem andern ad referendum auszustellen.

Cammer-Richters, Præsidenten und Assessoren Neglecten.

§. 43. Wegen der Neglecten ist in denen vorigen Visitations- auch jüngern Reichs-Abschiede gute Verordnung beschehen, welcher Præsidenten und Beysitzer behörend nachzuleben haben: Im übrigen läßt man es bey dem Herkommen bewenden, daß nemlich die Præsidenten an der Beysitzer, und diese hinwiederum an der Præsidenten Neglecten Theil haben; Es sollen aber Præsidenten und Beysitzer gegen die klare Reichs-Satzungen, ohne Vorwissen und Bewilligung Ihrer Kayserlichen Majest. und des Reichs, mit einem zeitlichen Herrn Cammer-Richter keine Bedingniß oder Verträge wegen desselben Besoldung machen, seine Neglecten auch bey der Pfenningmeisterey-Cassa verbleiben, und keinesweges denen Præsidenten und Beysitzern zu gut kommen; Ingleichen sollen der verstorbenen oder sonsten abgekommenen, oder ihr Amt nicht mehr verrichtenden Beysitzer wegen, keine Neglecta eingezogen, oder ausgetheilt, sondern diß-falls der jüngere Reichs-Abschied §. 12. & seq. wohl beobachtet, auch unter dem Vorwand einer von dem abgangenen Beysitzer dem Cammer-Gericht nicht bekannt gemachten Aufkündigung davon nicht abgewichen werden. Hingegen hat es bey dem denen Wittiben der in ihrem Amt abgelebten Præsidenten und Beysitzer bishero gereichten Gnaden-Quartal dermalen sein Verbleiben.

A Membris Collegii familiaritas cum Partibus, Advocatis & Procuratoribus vitetur.

§. 44. Damit ferners allerley Nachrede und Verdacht vermieden werde, sollen die Præsidenten und Beysitzer sich aller bedenklichen und verdächtigen Familiarität, mit denen Advocaten und Procuratoren sowohl, als denen Partheyen und Sollicitanten gänzlich enthalten, und demjenigen, was deßfalls in der Cammergerichts-Ordnung Part. 1. Tit. 13. §. Und damit allerley ꝛc. 14. insonderheit auch der Kost und Dienst halber anbefohlen worden, gebührend nachleben; Und dieweilen sothane Familiarität aus dem Spielen und andern vielfältigen Umgang mit obgedachten Personen, auch dahero, daß die Beysitzer, oder deren Angehörige, bey denen Cameral-Partheyen auf ihren Reisen bisweilen einkehren, oder übernachten, entstehet: So haben sie sich alles obigen zu müßigen, und überhaupt keine solche Gemeinschaft zu pflegen, dadurch etwas Verdachtes herrühren, und sich ansehen lassen möchte, daß sie der Ordnung zuwider handeln, sondern es hat vielmehr ein jeder hierunter seinen Glimpf und Wohlstand zu bedenken, gestalten dann aus eben solcher Ursach denenselben keineswegs erlaubt seyn solle, denen Partheyen zu Bedienung ihrer bey dem Cammer-Gericht Rechtshängigen Sachen einige Advocaten und Procuratoren vorzuschlagen und einzurathen. 1719. Majus

Nec Consilia suppeditentur.

§. 45. Sintemalen auch vorkommen, daß ein und anderer Beysitzer ehedessen einigen Personen mit Rath an Hand gegangen, solches aber mit eines Beysitzers Amt nicht bestehen mag: So haben sich dieselbe dessen inskünftige allerdings zu enthalten, und weder in- noch ausser Gericht jemand, wer der auch seye, gegen die Ordnung advocando, oder consulendo behülflich zu seyn.

Corruptiones.

§. 46. Wiewohl man nun hiernächst zu denen Personen des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts samt und sonders die gänzliche Zuversicht hat, es werden dieselbe das ihnen anvertraute Amt dergestalt verwalten, daß sie mit unverletztem Gewissen jederzeit Gott dem höchsten Richter davon Rechenschaft geben, auch gegen Ihro Kayserl. Majest. und das gesamte Reich es wohl verantworten können, und so viel an ihnen, durch Vermeidung alles bösen Scheins und Verdachts ein vollkommenes Vertrauen zu diesem höchsten Reichs-Gericht, und willigen Gehorsam gegen dessen Urtheil und Bescheid zu erwecken und zu erhalten sich befleißigen, folglich aller derer auf gewisse Fälle gesezten Straffen bey so redlichen, tapferen und ohnverdächtigen Männern es niemalen bedörffen; Um aber jedoch ins künftige allem dem sorgfältig entgegen zu gehen, wodurch (wie vormals auf höchstärgerliche Weise geschehen) das Gericht von neuem beschrieben werden könnte: So wird von wegen Ihrer Kayserl. Majestät, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, denen Præsidenten und Beysitzern hiemit ernstlich anbefohlen, daß ihrer keiner seinem geleisteten theuren Eid zuwider, in denen

Majus. 1719. am Cammer-Gericht Rechtshängigen Sachen weder durch sich selbst, noch die seinige einiges Geschenk oder Nutzen, es seye vor oder nach ergangenem Urtheil, unter was Schein oder Vorwand, und durch wen es auch angeboten werden möchte, weder directè noch indirectè anzunehmen Macht haben solle. Gestalten alle Partheyen, ingleichen deren Advocaten, Procuratoren und Sollicitanten, durch so unredliche Wege die Justiz zu erkaufen, oder aber auch nur die Beförderung der an sich sonsten gerechten Sache zu suchen um so mehr zu vermeiden haben, als der dem Gericht hierdurch erweckte böse Ruf an der demselbigen gebührenden Authorität einen ganz unleidentlichen Abbruch thut; Wofern sich aber dannoch jemand so weit vergehen, und sein Gewissen und Ehre dermassen vergessen würde, daß Er vor sich selbst (oder doch die seinige mit seinem Wissen) würklich Geschenk annähme, oder sich etwas versprechen liesse, derselbe solle, wann Er dessen überführet worden, nicht allein zur dreyfachen Wieder-Erstattung des empfangenen und zweyfacher Erlegung des versprochenen zu des Fisci Nutzen angehalten, sondern auch mit unverweilter Entsezung seines Amts angesehen werden, und seiner Ehren verlustiget seyn. Welcher Advocat oder Procurator aber sich zum Werkzeug hierunter gebrauchen lassen, derselbe soll gleichfalls, ohne Hofnung einiger Begnadigung, seines Amts und Ehren entsetzet werden. Wie dann auch die Partheyen, so dergleichen selbst gethan, oder thun lassen, um eine Summa Gelds, so den Werth dessen, was gegeben worden, doppelt erreichet, und dem Fisco zuzueignen, gestraffet, auch nach Befinden weiter willkührlich darum angesehen werden sollen, allermassen dem Cammer-Gericht die in denen gemeinen Rechten geschärfte Straffen vorkommenden Umständen nach gegen die Verbrecher zu verhängen ohnbenommen bleibet. Würde aber etwas nur angebothen, jedoch weder gegeben, noch angenommen, und gleichwohl dem Herrn Cammer-Richter, oder wem es sonst zu wissen gebührt, nicht angezeigt; So soll diejenige Gerichts-Person, welcher das Anbiethen beschehen, nach gestalten Sachen willkührlich bestraffet, die Parthey so solches gethan, was sie erweißlich angebothen, dem Fisco zur Straf erlegen, und wann ein Advocat, oder Procurator sich solches unterstanden, selbiger nicht allein ebenfalls den Werth des angebothenen Geschenks an den Fiscum aus eigenen Mitteln zu liefern schuldig erkannt, sondern auch noch über dieses ab Officio eine Zeitlang suspendirt, ja wohl gar befindenden Dingen nach mit Verlust der Ehren abgeschaft werden. Man will demnach alle und jede Gerichts-Personen treulich ermahnet haben, hierunter so wenig sich selbst, als denen ihrigen das mindeste dißfalls erlaubt zu halten, oder nachzusehen, sondern vielmehr allen Ernst zu gebrauchen, daß, sobald von dergleichen Verbrechen und unziemlichen Anmuthungen einem oder andern das geringste zu Ohren kommt, solches dem Herrn Cammer-Richter, oder wem es nach der Sachen Gelegenheit zu wissen nothwendig, ohne Ansehen der Person, ohngesäumt eröfnet, folglich gegen die Beschuldigte behörend inquirirt, und obiger Verordnung gemäß durchgehends verfahren werden möge.

Confusio Processuum & Rubricarum Mutatio evitetur.

§. 47. Wie aber auch bißhero in Extrajudicialibus sich einige Ungleichheit der Bescheiden und in der That geäussert, daß zuweilen in una eademque Causa bey einem Rath völlige Appellations-Process erkannt, beym andern aber dieselbe abgeschlagen, oder ein Mandatum de exequendo ertheilet worden, und sothane zu offenbarer Verunglimpfung des Gerichts und zu Verwirrung der Justiz gereichende Contrarietät dahero entstanden, daß die Advocati und Procuratores der Sachen ehemalige Rubric verändert, und die vorhin erhaltene Bescheide ihrer fernern Supplic nicht wieder beygelegt, oder die Notarii denen neu-übergebenen Schriften die etwa vorhin von einem oder andern Theil in eben dieser Sache bereits eingekommene Memorialien beyzubinden, auch solches gleich dem Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser zuzustellen, mithin denselben an den vorigen Referenten zu erinnern, ausser Acht gelassen haben: So gehet zur nöthigen Vorbiegung künftigen so ärgerlichen Unwesens Unsere Meynung, Wille und Befehl dahin, daß alle Schriftsteller und Sachwalter, wann sie etwas übergeben haben, ihre Bitte allemal der Geschichts-Erzählung gemäß einrichten, den Tag der Ueberantwortung darauf verzeichnen, und wann zum zweyten- oder drittenmal zu suppliciren nöthig, die vorige Klagen mit ihren aufgeschriebenen Be-

scheiden zugleich übergeben, der Sachen und Partheyen erstere Rubric und Namen unverändert lassen und befolgen, sodann der Notarius, welcher die Memorialien annimmt, selbst, samt demjenigen, was etwa vom Gegentheil vorhero einkommen, und aus der andern Notarien Verzeichniß oder Register sogleich zu ersehen, dem Herrn Cammer-Richter oder dessen Amts-Verweser beysammen gebunden, mit Benennung des vorigen Referentis einreichen, gedachter Cammer-Richter aber gegen die Ubertreter, nach befindender Boßheit, Unterschleif, oder Nachläßigkeit, mit nachdrücklicher Bestrafung verfahren lassen, auch demächst diejenige Acta, welche zwischen einerley Partheyen verhandelt und gleicher Würkung seynd, als Primi, Secundi, Tertii Mandati, oder sonsten nicht zertheilen, sondern einem Referenten zustellen solle, damit hierdurch die viele Zeit verderbliche Bemühung und alle Ungleichheit in Urtheilen verhütet werde.

Supplicationes adjungantur Processibus & describantur sient & Adjuncta in Cancellaria.

§. 48. Demnach die Ausfertigung derer auf die übergebene Supplicationes erkannten Mandaten oder Processen bißhero aus der Ursache merklich verhindert worden, weilen aus gedachten Suppliquen der Inhalt gezogen, und erwehnten Mandaten oder Processen einverleibt worden: Als soll zu derselben mehrerer Beförderung ins künftige beydes unterlassen, die von der Cammer-Gerichts-Canzley abgeschriebene Suppliquen und Anlagen aber denen erkannten Mandaten oder Processen beygefügt, und der Gegen-Parthey verkündet werden; Wobey nicht ausser Acht zu lassen, daß nach Anleitung des jüngern Reichs-Abschieds §. 34. diejenige Protonotarien, welche die Expedition verrichten, die denen Partheyen zu insinuiren seyende Suppliquen sowohl, als die ausgehende Ladung vidimiren, nicht weniger unter die in der Canzley abgeschriebene und collationirte Beylagen, nebenst ihrer der Protonotarien unterzeichnetem Namen, das Wort: COLLATIONATUM: setzen, auch ein jeder Copist unter die von ihm geschriebene Copey folgende Wörter: Kayserliche und Reichs-Cammer-Gerichts-Canzley-Handschrift: sodann gleichfalls seinen Namen darunter schreiben, jedoch dafür nichts weiters, als die gewöhnliche Copey-Gelder bezahlt werden sollen; Ob nun zwar solchergestalt denen Partheyen der Nutzen um so mehr zuwachset, als eines Theils dieselbe dadurch die Copeyen authoritate publica erhalten, andern Theils aber die Abschreib- und Vidimiruug zusammen dermalen nicht höher, als vorhin die Copeyen allein zu stehen kommen, für welche letztere von einigen Procuratoren gedachten Partheyen wohl noch mehrers angerechnet worden; Da jedoch die Canzley sothane Abschreibung der denen Partheyen zu insinuirenden Processen und deren Beylagen der Gebühr nicht befördern könnte: Soll alsdann das Collegium Camerale untersuchen, woran es hafte; Und falls die Beförderung nicht zu bewerkstelligen, alsdann fürs künftige denen Procuratoribus die Abschriften selbst zu verfertigen erlauben; Solchenfalls aber wegen deren Vidimirung, auch sonsten der Copeyen in Judicialibus halber die Reichs-Satzungen beobachten lassen; Damit aber aus Beylegung der Suppliquen keine Unrichtigkeit entstehen möge, haben die Advocaten und Procuratoren ins künftige ihr Vor- und Anbringen, absonderlich aber die Petita Supplicationum, worauf der Bescheid oder Befehl gestellt werden solle, deut- und verständlich, mit Auslassung überflüßiger Allegationen und Anzüglichkeiten, ein- und auszuführen.

Attentata in Causis Appellationis.

§. 49. Auf daß auch bey denen in Appellations-Processen jezuweilen einklagenden Attentaten in Erkennung der Mandaten förmlich verfahren, und hierunter eine gewisse Ordnung gehalten werden möge; So ist es damit an deme, daß erstlich, wann sich Attentata von Zeit des eröfneten Bescheids, intra decendium hervor thun, dieselbe denen Rechten gemäß ohne Verzug extrajudicialiter aufgehoben werden sollen; Hingegen sofern zweytens nach verflossenen zehen Tägen, und ehe die interponirte Appellation behörig kund gethan, der Richter erster Instanz auf Anruffen derer Partheyen mit der Execution, oder sonsten in Rechten fürgefahren hätte, wäre solches für kein Attentatum zu achten, sondern der Appellant in dem Hauptwerk, wie es sich geziemet, zu handlen anzuweisen; Sollte es aber Sache seyn, daß drittens nach eingelegter und gebührend notificirter Appellation (bevor jedoch vom Cammer-Gericht plenarii Processus erkennt und verkündet wären) attentirt würde, so ist in sothaner Begebenheit vor allem dahin zu sehen, ob sie auch offenbar oder erwiesen seynd, und etwa währendem Lauf

1719. Majus. der Fatalien, oder nachdem deren erlangte Prorogation dem Judici à quo bekannt gemacht, geschehen, welchenfalls selbe extrajudicialiter aufzuheben, und folgsam auf gepflogene reifliche Ueberlegung das nöthige zu verordnen; Trüge sich nun ausser diesem ferners zu, daß viertens wegen einiger so gar nach würklich insinuirter Inhibition begangener Attentaten, die offenbar oder alsobald erweißlich, Klag entstünde, so sollen die Mandata revocatoria auf des Appellanten rechtliches Begehren, vermög jüngern Reichs-Abschieds §. Und wann gegen ꝛc. 59. extrajudicialiter erkannt, und solcher Punct forderst zur Execution gebracht werden. Da im widrigen, wo sie anderst beschaffen, das Cammer-Gericht selbige nicht extrajudicialiter und der Parthey ohngehört, sondern judicialiter auf vorgängige genugsame Untersuchung mitzutheilen, auch ein gleichmäßiges zu beobachten hat, wann vor Erkennung des gebetenen Mandati erhebliche Exceptiones desertionis vel non devolutionis, wodurch die Jurisdiction dieses höchsten Gerichts zweifelhaft, mithin die quæstio Attentatorum altioris indaginis zu seyn schiene, eingekommen. Wie dann nicht weniger darauf genaue Obsicht zu haben, daß in solchen und andern dergleichen ad Judicium verwiesenen Attentaten, welche mit der Haupt-Sache nicht verknüpft, und also ohne diese vorläufig wohl entschieden werden können, sonder langwierigen gerichtlichen Processs zum schleunigsten fortgeschritten, darinn die Justiz verfüget, auch dabeneben in allem übrigen denen gemeinen Rechten und Reichs-Satzungen nachgelebet werde.

Protractio Justitiæ & Prorogatio Fatalium.

§. 50. So hat man auch mißfällig vernommen, daß bey dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht die Processe, zu grossem Abbruch der Justiz, gar zu sehr verzögert, und die Fatalia zu oft und weit hinaus erstreckt worden; Nachdem aber sowohl in der Ordnung, als jüngern Reichs-Abschied bereits Ziel und Maaß gesetzt, wie sich das Cammer-Gericht darinn zu verhalten: Als wird dasselbige hiemit ernstlich erinnert, ins künftige solchen Verordnungen gemäß zu leben, und darüber nicht zu schreiten, zu welchem Ende hinführo die Supplicationes, worinn um Prorogation der Fatalium angesucht ist, ohne Verzug vorgenommen, und darauf decretirt werden solle, was Rechtens, damit der Appellant oder dessen Procurator, ob seiner Bitte statt gegeben worden seye oder nicht, erfahren möge.

Frivolæ Dilationes.

§. 51. Weilen auch von denen Partheyen, oder deren Advocaten und Procuratoren, mehrmalen blos zu Verzögerung der Processe freventlicher Weise Dilationes gesucht werden: Als haben Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzer dagegen mögliche Vorsehung zu thun, und dem eingerissenen Uebel auf alle thunliche Wege zu steuern, zu solchem Behuf auch die Leser wöchentlich ein Verzeichniß aller gebetenen Dilationen zu verfertigen, und diese samt denen gerichtlichen Protocollis, worinn die dießfalls gehaltene Recesse befindlich, jeden Samstag an einen besondern Ort des Bescheid-Tisches, wodurch sie von andern Bescheid-Tisch-Sachen abgesondert, zu legen, sodann die jedesmal anwesende Beysitzere sich dergestalt, daß unter ihnen wegen der Anzahl und Arbeit eine proportionirte Gleichheit seye, und keiner vor dem andern beschwert werde, zu vertheilen, und ein jeder in der ihm zukommenden Sache die Bewegnuß der begehrten weitern Frist und deren Bescheinigung genau zu untersuchen, sofort nach Befinden das Begehren entweder zuzulassen, oder abzuschlagen, oder auch nach Gelegenheit der Umstände zu verkürzen; Wann aber die Dilation aus unbescheinten Ursachen, oder sonsten in andere Wege freventlich gesucht worden: So solle gegen die Advocaten und Procuratoren mit behöriger Strafe verfahren, auch in dem Fall, da sich äusserte, daß dieselbe entweder gleich Anfangs von der Sachen Ungrund gewust, oder solchen in deren Verfolg wahrgenommen, und die Dilationes zum blossen Umtrieb und Aufenthalt gebethen, solche Strafe alsdann erhöhet, oder die Uebertreter gar nach Bewandniß der Bosheit mit Suspension oder gänzlicher Entsetzung vom Amt angesehen werden.

Prorogationes.

§. 52. Obwohlen auch wegen schlechter Beobachtung der gerichtlichen Præjudicial-Terminen, dann der widerrechtlich gesucht- und gestatteten Prorogations-Prorogationen halber bereits ehedessen viele Klagen entstanden, und man dahero bey Errichtung voriger Reichs-Gesetze deren zulängliche Abstellung zu verfügen gemüßiget gewesen, so hat sich doch bey jetziger Visitations-Deputation abermalen geäussert, daß denen hierinnfalls so heilsamlich ertheilten

theilten Verordnungen in viele Wege entgegen gehandelt, und dieselbe nach wie vor unbefolgt gelassen worden seyen: Man will dahero den Herrn Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzer, insbesondere aber die Advocaten und Procuratoren nochmalen erinnert, und ihnen nachdrücklich anbefohlen haben, daß sie, wie in allem andern, also auch in obbemeldten Stücken über die nicht zum blossen Schein, wohl aber zu schuldiger Nachlebung vorgeschriebene Reichs-Satzungen besser, als bishero geschehen, halten, vornemlich aber dasjenige beobachten sollen, was dießfalls in dem jüngern Reichs-Abschied §. Indeme ꝛc. 97. und §. Zum Achten ꝛc. 103. zu Abkürzung des Processes und Beförderung der Land und Leut schützenden Gerechtigkeit wohlbedächtlich beliebet worden, damit man endlich gegen die kundbare Uebertreter mit geschärfter Strafe zu verfahren keine Ursache haben möge.

Processuum Protractio.

§. 53. Und nachdem vielfältig geklagt, auch befunden worden, daß die Procuratores der so wohl eingerichteten Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 1. Tit. 23. und Part. 3. Tit. 40. nicht allerdings nachgelebt: Als sollen Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzer dahin sehen, daß die darinn vorgeschriebene Weise zu handlen überhaupt genau beobachtet, die eingeschickte Schriften, wann schon der Termin noch nicht verflossen, von denen Procuratoren in ihrer Ordnung übergeben, und solche keineswegs hinterhalten, noch die Submissiones zu lang verzögert, oder sonsten Gefährlichkeiten zu Verlängerung des Processes gebraucht werden, im übrigen auch Sorge tragen, daß gedachte Procuratores nacheinander, wie sie in ihrer Ordnung stehen, die Fürträge thun, und ausser dieser keine Handlung fürbringen, nicht weniger sich aller Weitläuftigkeit, sonderlich bey denen sogenannten Contradictions-Recessen enthalten, am wenigsten aber zu Steckung der etwa bevorstehenden Urtheil frivolè recessiren, allermassen dann zu dessen Verhütung die Beysitzer alle Samstag die in denen Audienzien geführte Protocolla fleißig durchgehen, und wann sie dergleichen lange oder andere Recesse, wie obgedacht, wahrnehmen, alsdann nicht allein dieselbe verwerfen, sondern auch die übertretende Procuratores dem jüngern Reichs-Abschied §. 98. gemäß, vorkommenden Umständen nach, mit schwerer Geld-Busse, Suspension oder gänzlicher Abschaffung bestrafen, insonderheit diese Verordnung an denenjenigen, welche die Geld-Buße nicht aus eigenem Seckel bezahlen, sondern solche von ihren Principalen, unter was vor einem Vorwand es seyn möge, wieder einzunehmen sich unterstünden, mit allem Ernst vollstrecken sollen. 1719. Majus.

Procuratores ordinem servent.

Contradictionals Recess.

Frivoli Recessus.

§. 54. Gleichwie zu Beförderung der Relationen, mithin auch zu ehender Erörterung der Rechtshängigen Sachen dienet, wann eine Ordnung in denen Processen oder schriftlichen Handlungen in acht genommen, und nicht alles untereinander geworfen wird, immassen auch in dem jüngern Reichs-Abschied §. 37. der Beklagte dahin angewiesen ist, daß derselbe auf jeden Punct, wie sich das Factum verhält, seine Anzeige thun soll: Also haben Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzer die Vorsehung zu thun, daß die Procuratores bey ihrer Partheyen Advocaten es dahin richten, auch von diesen keine andere Schriften, als in welchen der in dem Libell einmal gebrauchten Ordnung der Materien nachgegangen worden, annehmen, wobey jedoch der Beklagte die in seiner Exceptions-Schrift etwa mit eingeführte Exceptiones dilatorias voran setzen, und darauf der Gegentheil sothane Ordnung auch beobachten, und auf solche Weise beyde Theile den ganzen Process fortsetzen, mithin die Sachen, zu Beschwerung des Referenten, oder ihr der Partheyen selbst eigenem Schaden nicht hin und wieder noch unordentlich tractiren sollen; Würde nun einer von denen Advocaten oder Procuratoren dieser Verordnung entgegen handlen, so wäre derselbe ohnnachläßig zu bestrafen. Ordo Processus.

§. 55. So viel die Audienzien belangt, lasset man es bey denen bishero üblich gewesenen Tägen und Stunden, jedoch dergestalten bewenden, daß zu mehrerer Ehre und Hochachtung dieses Reichs-Gerichts ein Præsident jederzeit nebst einem oder zwey Beysitzern dabey erscheinen, sodann die gegenwärtige Protonotarii und Leser neben dem Tag, Monat und Jahr, auch die Stunde, wann die Audienz angefangen, ingleichen welcher Præsident und Beysitzer derselben beygewohnt, fleißig aufzeichnen sollen. Audientiæ.

§. 56. Dann haben der Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser, und die Procuratores diligenter comparent in Audientiis.

1719. Majus.

die Præsidenten darüber fest zu halten, daß die Procuratores sich zu bestimmter Zeit in denen Audienzien einfinden, und wegen des Fiscalischen Anruffens nicht davon bleiben, anben die abhaltende Gegen-Recesse laut, verständlich und langsam dictiren, damit die Proto- und Notarii solche um so viel besser fassen und auffschreiben mögen, absonderlich aber daran zu seyn, daß keine Zänkereyen, Getöß oder Tumult bey öffentlichen Audienzien geduldet, vielmehr aber gänzlich vermieden, und gegen die Freveler sogleich ein ernstliches Einsehen vorgenommen werde.

Ohnnöthige Submissiones.

§. 57. Ferners sollen die ohnnöthige Rechts-Sätze und überflüßige Submissiones hinführo nicht verstattet, sondern dießfalls die Cammer-Gerichts-Ordnung und Visitations-Abschiede befolget, und die Procuratores, so deme nicht nachkommen, ohnnachläßig gestraft werden.

Citationes ad reassumendum.

§. 58. Nachdemmalen auch die Citationes ad reassumendum bishero in der Audienz alsogleich erkannt worden, und dann daraus entstanden, daß solche mehrmalen wieder aufgehoben werden müssen: Als sollen, dem vorzukommen, wann dergleichen gebeten wären, auch da keiner, welcher hierinn widerspräche, vorhanden, dannoch 6. Juridicæ abgewartet, und nach deren Verfliessung, wann die Ladung nochmals gesucht würde, selbige alsdann erst erkannt, sonsten aber wegen der auf des Mandantis Erben benöthigten Extension der Vollmacht der jüngere Reichs-Abschied §. 99. wohl beobachtet werden.

Juramenta frivola Advocatorum & Procuratorum.

§. 59. Indem sich auch zugetragen, daß ehedessen einige Advocati und Procuratores nicht nur die Processe gefährlich oder beflissentlich verzögert, oder wohl gar eine ungerechte Sache, es seye entweder aus Vorsatz, Unerfahrenheit der Rechten, oder nicht genugsamen aus denen Acten genommenen Unterrichts bedienet, sondern auch, und was das ärgerlichste ist, mit Hindansetzung ihres Gewissens die Juramenta, zum Exempel Calumniæ, Appellationis & Restitutionis in integrum, und zwar ohne vorher gelesenen Acten abzuschwören sich unterstanden haben, dergleichen freventliches Unternehmen und Leichtsinnigkeit aber an sich höchst strafbar, und nicht zu verantworten ist, wann die hierinn schuldig befundene schlechterdings nur mit einer geringen Geld-Strafe von einigen Marken Silber, wie bishero, angesehen werden sollen: Als ergehet an den Herrn Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzer der ernstliche Befehl, auf den erstern Fall, nach Beschaffenheit der Umstände, gegen die Parthey sowohl, als auch vornemlich den frevelmüthigen Sachwalter die in dem jüngern Reichs-Abschied §. Und nachdem ꝛc. 120. wohlbedächtlich verhängte Geld- oder andere Strafe unnachläßig zu vollziehen; Auf den zweyten Fall aber, und da eines begangenen Meineyds halber genugsame Indicia vorhanden, die gemeine Rechte und Reichs-Satzungen mit aller Schärfe zu befolgen, auch befindenden Dingen nach gegen die Verbrecher ohne Ansehung der Personen mit würklicher Suspension, Entsetzung Amts und Ehren, zu verfahren, ja dieselbe wohl gar mit schwerer Leibes-Strafe belegen zu lassen.

Distributio.

§. 60. Was die Distribuirung der Acten anlanget, da will man die hierunter so klares Ziel und Maaß setzende Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 1. Tit. 10. zu Vermeidung aller künftigen Unordnung und Abhelfung der Partheyen bishero geführten Beschwerden ihres wortlichen Innhalts anhero wiederholt, und den Herrn Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser, nachdrücklich angewiesen haben, diese und andere dahin einschlagende Grund-Gesetze des Reichs durchgehends einzufolgen, und darob zu seyn, daß fürohin, zu Nutzen der Advocaten und Procuratoren, oder jemand anderes, deme etwa von der Parthey eine Verehrung oder Vortheil, wie ehedessen beschehen, versprochen worden seyn mag, keine Acta ad referendum ausgetheilt, sondern in dieser sowohl, als andern Sachen gerade und ohne alle Neben-Absichten verfahren werde, damit hiedurch der dem Gericht eine Zeither zugezogene üble Ruff vermieden, auch alles in die Reichs-Constitutions-mäßige Wege geleitet und darinn erhalten werden möge: Zuforderst ist bey solcher Distribution Sorge zu tragen, daß keine Acta, worinn nicht submittiret, unversehener Dingen ausgetheilet, vornemlich aber eine Gleichheit gehalten, und weder die Person, noch Religion der Partheyen, oder Procuratoren, sondern allein, ob dasjenige, was zu befördern gesucht wird, die älteste oder privilegirte Sache seye (als welche vor den neuen und nicht privilegirten zu distribuiren, und dabey auf die Causas Pauperum behörend zu reflectiren) angesehen wer-

werden, wie dann auch der Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser, die einmal distribuirt gewesene Acta, deren Referens aber vom Gericht abkommen, oder gestorben, nicht, wie zuweilen geschehen, liegen lassen, sondern vor andern zeitlich wieder austheilen solle.

Distributio. §. 61. Auch sollen diejenige Sachen, so den Herrn Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzere, oder deren Angehörige betreffen, nicht in die Senatus, darinn die Principales oder Interessirte præsidiren oder sitzen, sondern in einen andern Rath durch den Herrn Cammer-Richter, oder den Præsidenten, welchen die Sachen nicht angehen, ad referendum gegeben werden.

Distributio. §. 62. Ebenmäßig hat der Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser, denen Beysitzern, mit welchen der Partheyen Procurator in Process verfangen, keine Acta zu distribuiren, annebens auf die etwa einwendende Recusationes, wann solche gegründet seyn, behörige Reflexion zu machen; Im Fall auch der Cammer-Richter, oder die Præsidenten selbst, oder aber ihre nahe Anverwandten bey einigen Sachen interessiret wären, sollen sie sich sowohl in Extra- als Judicialibus des distribuirens müßigen, auch gleich den Beysitzern denen dieserhalb vorgehenden Berathschlagungen sowohl in Pleno, als Senatibus nicht beywohnen.

Distributio und deren Register in Extrajudicialibus & Judicialibus. §. 63. Ferner wird dem Herrn Cammer-Richter oder dessen Amts-Verweser anbefohlen, die eingekommene Supplicationes zeitlich und ohne Unterscheid denen Beysitzern auszutheilen, auch bey deren Distribution dahin zu sehen, daß vom Notario, so die Woche hat, sogleich, welchen Tag und was für einem Beysitzer jede Supplication ad referendum zugestellt, ins Register fleißig aufgezeichnet werde, wie dann auch besagter Herr Cammer-Richter, ohne Beyseyn eines Lesers, oder per Schedulas in Judicialibus, es seye auf was Weise und unter was Vorwand es wolle, keine Acta ad re- oder correferendum auszustellen, wohl aber darob zu seyn, und dem Leser bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung aufzugeben hat, daß beyde, nemlich sein des Herrn Cammer-Richters und Lesers Register, Ordnungs-mäßig übereinkommen, und darinnen genau das Jahr, Monath und Tag, da in jeglicher Sache submittirt, und hernach darinn der Re- und Correferens (deren Nahmen auch beyzufügen) bestellt worden, ingleichen ob es eine privilegirte oder gemeine Sache, und auf Bey- oder End-Urtheil darinn beschlossen seye, mit allem Fleiß bemerkt werde. 1719. Majus.

§. 64. Hiernächst hat ein jeglicher Beysitzer, wann er mit seiner Relation gefaßt, es behörig anzuzeigen, worauf die Præsidenten jederzeit aus des Herrn Cammer-Richters oder des Lesers Register sich zu ersehen, oder zu erkundigen haben, welches die erst-distribuirte oder sonsten der Ordnung und Rechten nach befreyte Sache, mithin vor andern zu referiren seye: Gestalten dann der Herr Cammer-Richter dem Leser fleißig einzubinden, daß er jedes Jahr in seinem Register, ob die Ordnung beobachtet seye, nachsehen, und wann es nicht geschehen, ihme solches anzeigen solle, damit gedachter Herr Cammer-Richter sich seines Amts mit Nachdruck gebrauchen könne; Welchem auch oblieget, sein Register, auf daß die Præsidenten sich jedesmal laut der Ordnung daraus erkundigen können, allezeit im Rath bey der Hand zu haben, und wann er verreiset, dasselbe zu deren Nachricht in der Leserey zurück zu lassen. Relationes.

Ne Acta propria authoritate ab Assessoribus secum sumantur. §. 65. Die Referenten sollen die ihnen ausgetheilte Extrajudicial-Supplicationes mit sich nacher Haus nehmen, und daraus, wo es nöthig, einen kurzen Extract machen, kein Beysitzer aber sich anmassen, deren einige oder sonst andere Acta heimzutragen, noch von Protonotarien oder Lesern zu erfordern, sie seyen ihm dann ordentlich distribuirt, damit nichts davon verlohren werden, noch der Beysitzer selbst hiedurch einen Verdacht auf sich laden möge, desgleichen dann auch die Leser diejenige Acta, so einem Beysitzer ordentlich ad referendum zugestellt worden, wann diese ausser denen in der Ordnung bemerkten Fällen vor deren Erledigung in die Leserey zurück gegeben werden wollten, ohne Vorwissen oder ausdrücklichen Befehl des Herrn Cammer-Richters nicht anzunehmen, sondern solches Zumuthen demselben sogleich anzuzeigen haben.

Ne Assessores Extractus & Relationes ab aliis fieri curent. §. 66. Als man auch bey gegenwärtiger Visitation wahrgenommen, daß ehedessen einige Beysitzer sich in Verfassung ihrer Relationen fremder Hülfe, insonderheit der Advocaten und Procuratoren gebraucht haben, dieses aber mit ihren obhabenden Assessorats-Pflichten so wenig, als

1719. Majus. als des Gerichts Würde und Administrirung unpartheyischer Justiz bestehen mag, auch sonsten grosser Unrichtigkeit und Gefahr unterworfen ist: So wird denen Beysitzern hiemit ernstlich verbothen, es seye wer, und unter was Vorwand es wolle, einige Extractus Actorum oder Relation selbsten verfertigen, oder sich darinn helfen zu lassen, alles bey Vermeidung der hierdurch wohlverdienten Cassations-Strafe, womit diejenige sowohl, welche dergleichen Extractus oder Relationes machen lassen, als die, so selbige aufgesetzt, angesehen, wie dann auch, wann dieses von jemand anders beschehen wäre, gegen solchen gleichfalls mit ohnausbleiblicher schwerer Strafe verfahren werden solle, worauf Cammer-Richter und Præsidenten mit Nachdruck zu halten haben.

Re- & Correferentes.

§. 67. Seynd zufolg der Ordnung und Abschieden, wann auf Definitiv-oder wichtige Interlocutorien, so die Kraft eines End-Urtheils auf sich tragen, beschlossen, sowohl der Re- als Correferens stracks bey Austheilung der Acten zu bestellen, und mit dem letztern nicht bis zur Zeit, da die Relation abgelegt werden will, vielweniger, wann schon damit der Anfang gemacht, zuzuwarten, sonderlich aber ist kein neu-angekommener, oder noch nicht genugsam geübter Beysitzer allein zum Referiren zuzulassen: Wann aber etwa die Parthey nach der Hand ein-oder andern Beysitzer aus triftig-und erweißlichen Ursachen für verdächtig angeben, mithin auf allen Fall um eine Veränderung des Re- oder Correferentis bitten würde, so soll der Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser solchem Verlangen, nach Gestalt und Wichtigkeit der Ursachen, entweder mit Rath der Præsidenten und einiger alt-erfahrner Beysitzer, oder wohl gar des Pleni statt geben, damit die vormals hieraus entstandene Unordnungen, Mißtrauen und Verbitterungen inskünftige vermieden bleiben mögen.

In causis restitutionis in integrum adjunctio.

§. 68. Nicht weniger ist vorkommen, daß in denjenigen Fällen, da Restitutio in integrum gesucht wird, die Referenten von ihren vorigen Meinungen nicht leicht abgehen, und die neu-angeführte öfters wichtige Ursachen zu Zeiten ausser Acht lassen; Weilen nun hierdurch den Partheyen ein unwiederbringlicher Schade zugezogen werden könnte, so hat der Herr Cammer-Richter ihnen solchenfalls die Zuordnung einiger Beysitzer aus andern Senaten nicht zu weigern, und trägt man im übrigen keinen Zweifel, es werde der jedesmalige Re- und Correferent sein Gewissen hiebey beobachten.

Custodia Actorum.

§. 69. Ob zwar sich der Ordnung nach gebühret, daß ein jeder Beysitzer die ihm distribuirte Acta sowohl, als Supplicationes zu sich nehme, und nicht auf den Bänken in der Rath-Stube oder sonsten hin und wieder verstreuet liegen lasse, so haben doch solches vorhin einige zur Ungebühr nicht bewerkstelliget, und dahero ihres Orts nicht geringen Anlaß gegeben, daß dadurch die Acta mangelhaft und zuweilen wohl gar zu grossem Nachtheil der Partheyen verlohren worden; Dieses nun ins künftige zu verhüten, werden die Beysitzer ernstlich erinnert, denen Visitations-Abschieden gemäß solches zu unterlassen, und alsbald nach beschehener Austheilung ihre Acta mit sich nach Hauß zu nehmen, dieselben, biß daraus von ihnen referirt, und die Sache ihre gebührende Erledigung erlangt, beysammen gebunden zu halten, und zu verwahren, hiernächst aber mit ihren Productis und Consiliis ergänzet, wohin sie gehörig, jedesmal wieder zu überantworten. Und weilen auch sowohl durch die vorangeführte Zerstreuung, als sonsten die Referenten denen Partheyen kund worden: Als sollen die Rubriquen derjenigen Acten, welche einem Beysitzer zuzustellen, verpitschirt werden, allermassen auch gedachten Beysitzern anbefohlen wird, nach Inhalt der Cammer-Gerichts-Ordnung und darauf sich gründenden Visitations Abschiede die ihnen distribuirte Acta nicht vor ihren Haußgenossen oder andern offen liegen, noch solche durch ihre Diener ohnverschlossen hin und her tragen zu lassen.

Relationes in Causis antiquioribus, privilegiatis & novis.

§. 70. Daß sonsten die alte Sachen, wann sie beschlossen und annoch in motu seynd, für denen neuen nicht privilegirten vorgenommen werden sollen, ist dem Herrn Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzern aus der Ordnung, Visitations-Recessen und jüngern Reichs-Abschied nicht unbekannt: Weilen aber hierunter nichts destoweniger dann und wann ein Fehler verspührt worden: So haben sie sich insgesammt und ein jeder seinem Amt nach dahin zu befleißigen, daß inskünftige gedachten Reichs-Gesetzen deßfalls besser nachgelebt, auch die einmal angefan-

gene

gene Relationes biß zum Ende ohnunterbrochen vollführet, im übrigen aber der Zeit und Ordnung halber, in welcher die Beysitzer aus denen ihnen distribuirten Actis nach derselben Grösse oder Wichtigkeit zu referiren haben, der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 1. Tit. 13. §. Damit auch ꝛc. 18. ingleichen denen Visitations-Abschieden de Anno 1577. §. Auch sondern ꝛc. 17. & seq. & Memoriali Judicis & Assessorum de Anno 1587. §. Derohalben ꝛc. ult. behörend nachgesetzt, benebenst auch die zwischen Cameral-Personen schwebende Processe der Ordnung nach und so viel möglich beschleuniget werden.

Processus Cameralium eilig terminentur.

§. 71. Gleichwie nun die Beförderung der Justiz neben andern auch hauptsächlich auf den Modum referendi ankommt, dieser aber sowohl in denen Reichs- als Visitations-Abschieden, absonderlich in dem de Anno 1570. §. In denen Räthen ꝛc. 5. & seq. de Anno 1577. §. Gleichfalls ꝛc. 12. cum seq. & de Anno 1581. §. Dieweil ꝛc. 1. und Mem. Assess. de eodem Anno §. Derowegen ꝛc. 1. wie auch jüngern Reichs-Abschied §. 143. und 144. deutlich vorgeschrieben: Als werden Erstlich die Beysitzer nachdrücklich angewiesen, in denen Sachen, woraus sie referiren, ihre Extractus Actorum und Facti Speciem nach jetzt erwehnten Reichs-Verordnungen zu verfertigen, mithin in selbigen Substantiam rei, so viel thunlich, kurz zu begreiffen, was überflüßig, auszulassen, und in denen Materien, so in Actis wiederholet werden, sich auf die vorhergegangene Passus zu beziehen ꝛc. Zweytens solle beyden Theilen nach beschlossener Sache frey stehen, eine Facti speciem oder Extractum Actorum ohne unnöthige Anführung der Rechten nervosè zu verfassen, jedoch haben sie solche bey willkührlicher Strafe denen Actis gemäß allerdings einzurichten, und davon so viel Abschriften, als Beysitzer in einem Senatu definitivarum seynd, zu machen, sodann auf die Rubric die Sache, wozu die Facti Species oder Extractus Actorum gehörig, anzumerken, und solche sofort zur Leserey verschlossen, nicht aber in der Beysitzer Häuser zu geben, welche auch also von denen Lesern in einer besondern Truhe aufzubehalten, und in dem gerichtlichen Protocoll, daß solche eingekommen, zu verzeichnen. Da demnach Drittens bey Herrn Cammer-Richtern, oder dessen Amts-Verwesern von dem mit seiner Relation gefasten Beysitzer, wann diese abzulegen, angefragt, und darauf, sie in wenig Tagen ablegen zu lassen, fest gestellt wird: So hat gemeldter Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser von denen Lesern, falls gegen vorgedachte Verordnung in erstbemeldtem Protocoll nichts angemerkt wäre, zu vernehmen, ob in derjenigen Sache, worinn der Beysitzer zu referiren bereit, nicht einige Schriften in der Leserey verschlossen vorhanden seyen, und da sich dergleichen darinn befinden, alsdann jedem Beysitzer, so in dem Senat, worinn die Sache referiret werden solle, sitzet, (keineswegs aber dem Re- oder Correferenten, als welche vor sich selbsten einen Extract und Facti Speciem aus denen Acten zu machen haben) eine der obgedachten verschlossenen Abschriften zuzustellen; Auch viertens ihnen Beysitzern aufzugeben, solche wohl zu durchlesen, damit sie gleichfalls bey Ablegung der Relation in facto unterrichtet seyn mögen. 1719. Majus.

Modus referendi.

§. 72. Wann nun der Re- und Correferens ihre Relation und Vota langsam und verständlich abgelegt, auch die im Senat sich befindende Beysitzer fleißiges Aufmerken, wie sie ohne dem schuldig, gehabt haben: so solle ein jeder sein Votum purè und ohnbedingt, nach bestem Wissen und Gewissen abstatten, und es auf den Fall, da Er mit dem Re- oder Correferenten einerley Meynung wäre, ohne überflüßige Wiederholung der von jenem schon angeführten Ursachen etwa mit dem Wort: PLACET: zum Protocoll geben, und solches der Notarius darinn aufzeichnen. Begäbe sich aber, daß ein- oder anderer Beysitzer mit dem Re- oder Correferenten sich nicht vergleichen, und einer andern Meinung seyn würde: so hätten der- oder dieselbe die Beweg-Ursachen klar und deutlich, jedoch sonder dictiren, auch in möglicher Kürze vorzutragen, oder aber, da Er es nöthig befindet, dem Protocoll schriftlich beylegen zu lassen, worauf dann nach Beschaffenheit der Sachen der Herr Cammer-Richter die zweyte Umfrage zu thun, oder wie bereits oben im §. 37. erwehnet worden, den Senat mit Zuziehung mehrerer Beysitzer zu verstärken. Wobey man sich gleichwohl gänzlich versiehet, es werde ein jeglicher Beysitzer aller geflissentlichen und gefährlichen Singularität im

Vota Assessorum,

1719. Majus. Votiren sich enthalten, und einen Anhang im Gericht, oder Zufall im Urtheilen nicht suchen, sondern seinem abgeschwohrnen Eid treulich nachleben, damit gegen ihn widrigenfalls der Ordnung und andern Reichs-Satzungen nach nicht verfahren werden dörfe.

Relationes & Vota.

§. 73. Daß im übrigen sowohl in Judicial- als Extrajudicial-Sachen die Relationes und Vota aus Absicht der Religionen keineswegs beschehen, und die Beysitzer weder derselben, noch denen streitenden Partheyen zu Lieb oder Leid richten, sondern ihren theuren Pflichten nach ohne einigen anderweitigen Respect oder Absehen den geraden Weg hindurch gehen sollen ꝛc. ist in dem jüngern Reichs-Abschied §. Mehrermeldtes ꝛc. 157. nachdrücklich verordnet; Da man aber gleichwohlen bey gegenwärtiger Visitation wahrnehmen müssen, daß in verschiedenen Sachen die Beysitzer beyder Religionen öfters ohne Noth sich zu theilen, und paria Vota zu machen pflegen, solches aber gemeiniglich aus einem unzeitigen in denen Reichs-Gesetzen so ernstlich verbothenen Religions-Eifer herrühret: Als ist Unser ernstlicher Befehl hiemit, daß die Beysitzer in dergleichen Fällen die Sachen wohl und umständlich erwegen, allen ungebührlichen Eifer beyseit setzen, und nichts, als die schwere Pflicht, womit sie der Justiz verwandt, vor Augen haben, oder gewärtig seyn sollen, daß nach dem Inhalt des vorangeführten jüngern Reichs-Abschieds gegen die Ubertreter verfahren werde.

Unzeitiger Eifer der Religion.

Assessoribus ist erlaubt, die Relationes zu lesen, und Acta mit nach Hauß zu nehmen, ne tamen nimium protrahant Actorum retrotraditionem.

§. 74. Damit auch kein Beysitzer, ehe und bevor er die referirte Sache recht eingenommen und davon gründlichen Unterricht überkommen, sein Votum ablegen möge, ist in dem jüngern Reichs-Abschied wohlbedächtlich verordnet, daß, falls er die verfertigte Relation selbst lesen wollte, sie ihme vorgelegt werden, und darneben auch die Acta mit nach Hauß zu nehmen erlaubt seyn sollte, wobey es dann auch nochmalen billig sein Bewenden hat; Jedoch haben die Beysitzer hierunter solche Maß zu gebrauchen, damit die Relation dadurch nicht lang aufgehalten werden, und die Acta förderlichst wieder an ihren Ort kommen mögen.

Sententia prælegatur & subscribatura Referentibus.

§. 75. Da nun die Relationes und Vota obberührter Massen abgelegt, und die Urthel im Rath geschlossen, so soll diese darauf ohne Verzug abgefaßt, in Gegenwart der Beysitzer, welche bey der Relation gewesen, öffentlich verlesen, demnächst alsbald dem Notario angegeben, von dem Re- und Correferenten hinführo denen Reichs-Satzungen gemäß unterschrieben, und folgends gebührend eröfnet werden.

Relationes Sabbathinæ.

§. 76. Dieweil man auch in Erfahrung gebracht, daß die vormals sorgfältig angeordnet gewesene Relationes Sabbathinæ gar nicht mehr in Ubung, hingegen anjetzo die Bescheid-Tische, mit denen zu solchen Relationibus gehörigen Sachen wider die ausdrückliche Ordnung untereinander vermenget werden, und dann hierdurch leichtlich eine Ubereilung, auch vieles der Justiz zum Nachtheil geschehen kan: Als befehlen Wir hiemit, diesen Mißbrauch und Unordnung sofort abzustellen, die Relationes Sabbathinas wiederum einzuführen, und da auf den Sambstag ein Feyertag einfallen würde, den vorhergehenden Tag darzu zu nehmen, gestalten der Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser darauf zu sehen, daß alle Beysitzer an solchen Tägen, wie sonsten zu Rath erscheinen, ihrem Amt bey Straf der Neglecten zu rechter Stund fleißig abwarten, die in gedachten Sabbathinis angefangene Relationes, welche wegen Kürze der Zeit nicht gleich zu Ende gebracht werden können, doch hernach in proxima Sabbathina ausmachen, dabey aber die Taxationes Expensarum ehender nicht als auf der Partheyen oder deren Anwälde Gesuch vorgenommen, ingleichen keine extrajudicialiter eingekommene, oder in der Wochen überbliebene Supplicationes in die Sambstägige Räthe zu deren Vornehm- und Erledigung übergeben, sondern diejenige Judicial-Sachen, worinnen quoad punctum Desertionis vel non Devolutionis, Declinatoriarum, Inhibitionum, oder dergleichen submittiret worden, die eine mehrere und reiffere Uberlegung, als andere auf den Bescheid-Tisch gehörige geringere Sachen erfordern, alle Sambstag ausser denen ordentlichen Distributionen derer auf End- oder wichtige Bey-Urtheil beschlossenen Sachen denen Beysitzern absonderlich ausgetheilt werden, und selbige in Senatibus Sabbathinis in ihrer Ordnung, und zwar nicht mit blosser Verlesung der Acten, sondern aus dem von jedem Referenten gemachten Extractu Actorum, nach der im jüngern Reichs-Abschied

schied §. Und nachdem ꝛc. 144. fürgeschriebenen Maß treulich zu referiren, die Prorogationes Terminorum, Compulsoriales, Ruf- und übrige geringere Gerichtliche Sachen aber, welche keine weitläuftige Untersuchung gebrauchen, sondern in continenti abgethan werden können, und sonst zu dem Bescheid-Tisch, nach Inhalt der Ordnung, auch andern Reichs-Satzungen gehörig, sollen daselbst ohnverzüglich vorgenommen und erlediget werden.

Expeditio Supplicationum.

§. 77. Die Bescheide über die Supplicationes, auf welche dies oblationis durch den Procuratorem richtig zu schreiben, und die ohne des Herrn Cammer-Richters Bewilligung niemals wieder zurück zu nehmen, sollen, so viel immer möglich, beschleuniget, und ohne einige Absicht oder Partheylichkeit zur Expedition befördert werden. Zu dem Ende die Notarii ihre Register alle Sambstag wohl zu übersehen, aus solchen die unexpedirte Supplicationes samt dem Referenten auszuziehen, und dem Herrn Cammer-Richter zuzustellen schuldig seyn, welcher dann insbesondere hierauf genau Acht zu haben, und gegen den unfleißigen Beysitzer der Ordnung nach zu verfahren hiemit angewiesen wird.

Unpartheyische Erörterung der Bescheid-Tisch Sachen.

§. 78. Und weil auch darüber Klage vorgekommen, daß einigen Procuratoren gar keine, andern hingegen viele Sachen an dem Bescheid-Tisch aus sonderer Zuneigung erlediget worden: Als soll in Erörterung der auf gedachtem Bescheid-Tisch liegenden Sachen ohne Ansehung der Personen verfahren, und einem Procuratori darinn nicht mehr Gunst, als dem andern erwiesen werden.

Bescheid-Tisch.

§. 79. Insonderheit solle man fleißige Obsicht haben, daß die Acta und Protocolla der Cammergerichts-Ordnung und vorigen Visitations-Abschieden zufolg richtig complirt, und auf den Bescheid-Tisch keine andere Sachen, als welche dahin einschlagen, gebracht, nicht aber in die Rath-Stuben herum getragen werden: Wie dann zu Verhütung aller hierunter sich etwa ereignenden Unordnung und Gefährde zwey Beysitzer zu deputiren, so die auf dem Bescheid-Tisch liegende Sachen zeitlich durchsehen, und diejenige, so dahin nicht, sondern etwa ad Senatus Definitivarum vel Interlocutoriarum gehörig, zu dem Ende mit einem, die aber, so ad Relationes Sabbathinas qualificiret, mit zweyen Creutzen bezeichnen, damit solche an gebührenden Ort gebracht, und zum referiren ausgetheilet werden mögen. 1719. Majus

Ohne denen vorhergehenden Extrajudicial-Protocollen nicht zu referiren.

§. 80. Demnach auch angezeigt worden, daß ohne die vorhergehende Extrajudicial-Protocolla und die darinn enthaltene öfters wichtige Rationes nachzusehen, jezuweilen referirt werde: Als sollen die Referenten jedesmal sothane Protocolla bey der Hand haben, die in selbigen befindliche Gründe genau erwägen, und alsdann denen Rechten und Acten gemäß weiter verfahren.

Bestraffung der temere Litigantium & Appellantium.

§. 81. Von dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts Fiscal ist geklagt worden, daß die muthwillige Kläger und Appellanten dem Deputations-Abschied de Anno 1600. §. Obwohlen ꝛc. 17. & Recess. noviss. §. 120. gemäß, von dem Collegio Camerali nicht gestraft, und wann auch solches beschehen, dennoch die dem Fisco zugehörige Straf-Fälle demselben dann und wann entzogen, und dem Armen-Seckel zugewendet worden seynd; Dahero wird obgedachtem Collegio bedeutet, hinführo in deren Bestraffung die oben §. 51. beschehene Verordnung genau zu beobachten, und denen Frevlern dißfalls nichts zu übersehen, sondern jedesmal soviel, und weniger nicht, als von 2. biß 20. Mark löthiges Goldes zur Straf anzusetzen: Und weilen in diesen und andern Fällen die Strafen dem Fisco gehören, ausser was in denen Reichs-Satzungen, absonderlich in der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 1. tit. 52. cum seq. und dem jüngern Reichs-Abschied §. 98. enthalten, als welche Straffen (sie mögen in- oder ausser Gericht, hoch oder niedrig in denen daselbst specificirten Casibus gesetzt seyn) dem Armen-Seckel anheim fallen sollen: So hat das Cammer-Gericht obiger Verordnung allerdings nachzuleben, und bey Ansetzung jedesmaliger Strafe die Beweg-Ursach mit anzuführen.

Compensatio Expensarum.

§. 82. Damit auch keine Parthey an diesem höchsten Gericht sonder sattsamen Grund eine Rechtfertigung führe oder verfolge, und dadurch dem Collegio Camerali unnöthige Mühe, denen andern Partheyen Verzögerung ihrer rechtmäßigen Sachen, seinem Gegentheil aber ungebührliche Kosten und Aufhalt desselben Befugniß mache: So soll die Vergleichung der aufgewandten Unkosten ohne genugsame Ursachen in denen Urtheilen nicht ge-

1719. Majus. schehen, sondern vielmehr der verlierende Theil in dieselbe verurtheilt, auch ferner, wann dieser binnen der gesetzten Zeit mit seinen Exceptionibus gegen die Liquidirung der Unkosten nicht eingekommen, noch derentwillen weitere Frist gesucht, solche ohne Anstand auf des obsiegenden Theils Begehren moderirt, und dem obsiegenden Theil dazu gebührend verholfen werden.

Multiplicatio aritoriarum. §. 83. Als ferners vorkommen, daß in einer Sache so vielfältige Paritori-Urtheil ertheilt worden, und gar langsam Declaratio Poenæ, oder Mandatum de exequendo erfolget, worauf sich dann die Procuratores und ihre Partheyen verlassen, solches aber nicht allein der Röm. Kayserl. Maj. und gesamter Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs im jüngern Reichs-Abschied ausgedruckter Meynung und heilsamer Verordnung schnurstracks zuwider lauft, sondern auch zu Schmälerung dieses höchsten Gerichts Authorität und merklichem Nachtheil gemeinen Justiz-Wesens gereichet: Als wird das Cammer-Gericht hiemit ernstlich erinnert, die Erkennung dergleichen vielfältiger Paritorien zu unterlassen, mithin vorgedachtem jüngern Reichs-Abschied §. 76. §. 159. & seq. allerdings nachzuleben, insonderheit aber in denen Fiscalischen Poen-Fällen auf Anruffen des Fiscalis rechtlicher Ordnung nach die gebetene Mandata de exequendo zu erkennen, und demselben schleunige Justiz angedeyhen zu lassen.

Præjudicia Cameralia sibi & Constitutionibus Imperii contraria. §. 84. Es ist gleichfalls darüber geklagt worden, daß nicht allein viele gegeneinander streitende Præjudicia sich bey dem Gericht hervor gethan, sondern auch sogar einige, welche der Ordnung und Reichs-Gesetzen zuwider eingefolget werden; Solchem Mißbrauch nun abzuhelfen, wird dem Herrn Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzern alles Ernstes anbefohlen, dergleichen in alle Wege zu verhüten, und da sich solche Fälle begeben würden, förderlich in Pleno sich eines gewissen Schlusses zu vereinbaren, bevorab dahin zu sehen, daß keine denen Reichs-Satzungen offenbar zuwider eingeschlichene Præjudicia bey Verfassung der Bescheide und Urtheile weiter gebraucht, oder künftighin angenommen, nicht weniger in gleichen Fällen gleiches Recht und Process, vermög des Deputations-Abschieds de Anno 1557. §. Ferner nachdem hiebey ꝛc. 5. und derer Reichs-Abschiede de Anno 1566. §. Wann auch hinfürter ꝛc. 95. & de Anno 1570. §. Wiewohl auch in allem ꝛc. 75. cum duobus sequent. erkennet werden.

Publicatio Sententiarum. §. 85. Sollen die einmal abgefaßte und beliebte Urtheil zufolg des jüngern Reichs-Abschieds nicht hinterhalten, sondern inskünftige wochentlich alle Montag Vormittags zu Ende des Raths, wie gebräuchlich, in Gegenwart des Re- und Correferenten verlesen, da aber ein- oder anderer Krankheit halber gegenwärtig zu seyn verhindert würde, die Urtheil demselben zur Durchsehung ins Haus geschickt, sodann solche darauf gleich Nachmittags in der gewöhnlichen Audienz-Stube, und zwar, wann es End- oder wichtige Bey-Urtheile seynd, in Gegenwart des Herrn Cammer-Richters, oder eines Præsidenten, mit Zuziehung der Halbscheid derer jedesmal anwesenden Beysitzer, die Actoriæ, Ruffen- und andere geringe Bescheide aber in Beyseyn eines Præsidenten und Beysitzern, so die Audienz ordinariè dem jüngern Reichs-Abschied §. 88. nach, halten, eröffnet, und, wann solches geschehen, in denen Urtheilen nichts geändert, vielmehr dieselbe, wie sie abgelesen, ausgefertiget werden; Sonsten hat es wegen der Achts-Erklärung bey der Ordnung und denen Reichs-Satzungen sein Verbleiben.

Die Commissoria nicht obscur, sondern deutlich einzurichten. §. 86. Damit nach erkannten Commissionen die Commissarii wissen mögen, worauf selbige, und insonderheit die Vollziehung derer bey dem Cammer-Gericht ausgefallenen Urtheile ankomme, und nicht veranlasset werden, über den etwa zweifelhaften Verstand des ihnen ertheilten Commissorii zu der Partheyen Beschwerde und der Sachen Aufenthalt öfters anzufragen, oder Erläuterung zu suchen: So befehlen Wir hiemit und wollen, daß besagtes Cammer-Gericht sothane Commissoria jederzeit deut- und verständlich einrichten, auch, da es zu der Commissarien besserm Unterricht nöthig, und die Partheyen es verlangen würden, die dahin einschlagende Stücke aus denen Acten unter der Canzley-Handschrift beylegen lassen solle.

Relationes ubi asservandæ. §. 87. Alldieweilen auch bey gegenwärtiger Visitation sich hervor gethan, daß derer abgekommenen und verstorbenen Beysitzer hinter sich gehabte Protocolla, Extractus und Relationes nicht jedesmal zu gehöriger Zeit, wie im Visitations-Abschied de Anno 1600. §. Und obwohl ꝛc. 7. cum seq. und jüngern Reichs-Abschied §. Vorge-

gehend dieses ꝛc. 150. heilsamlich versehen, zum Cammer-Gericht geliefert, noch auf die darinn vorgeschriebene Art verwahret werden, so soll inskünftige darauf besser Acht gegeben, und dieser Unordnung vorzukommen, die abgelegte Relationes in die dazu verordnete Kisten gelegt, verschlossen, aufgehoben, auch nach Absterben der Beysitzer und gleich darauf beschehener Versiegelung aller Cameral-Acten etwa den zweyten oder dritten Tag hernach, falls noch einige Relationen bey ihnen vorhanden, nebst andern zum Cammer-Gericht gehörigen Briefschaften in ihren Häusern ordentlich aufgesucht und abgeholt, ingleichen die Relationes, so die noch lebende Beysitzer abgelegt, und etwa wider die Gebühr noch bey sich haben möchten, von ihnen abgefordert, nicht weniger inskünftige der Abkommenden Relationes vor ihrem Abgang, wie obgemeldt, ausgeantwortet, sodann sogleich in die Leserey gebracht, und allda wohl verwahrt, keineswegs aber in der Protonotarien Häuser oder anderstwohin geliefert werden.

Silentium. §. 88. Es bestehet auch ein nicht geringes Gebrechen bey diesem höchsten Gericht darinn, daß das Silentium, worauf doch sämtliche Gerichts-Personen einen theuren Eid geschworen, und weßhalb so vielmalen in vorigen Visitations-Abschieden nöthige Verordnung geschehen, fast gar nicht gehalten wird; Allermassen dann nicht allein, wer Referens in einer Sache, sondern auch wie die Vota eines jeden Beysitzers gelautet, und die Concluſa ausgefallen, ohne Mühe zu erfahren; Damit nun solchem Uebel, wodurch denen Beysitzern selbst oftmals viel Verdruß zuwachset, dermaleinst gesteuret werde: So will man die vorige Verordnungen nicht nur alles ihres Innhalts wiederholt, sondern auch den Herrn Cammer-Richter und Præsidenten insbesondere hiemit erinnert haben, sich ihres Amts ernstlich zu gebrauchen, so bald ihnen etwas von diesem so gar gemeinen Verbrechen zu Ohren kommt, auf die Verdächtige ohne Ansehen der Person ohngesäumt zu inquiriren, und gegen die schuldig befundene mit ohnausbleiblicher schwerer Strafe, ja wohl, gestalten Dingen nach, mit Entsetzung vom Amt zu verfahren, insonderheit aber darauf scharf zu halten, daß vor der Zeit die Urtheile nicht bekannt gemacht werden.

1719. Majus. Præcautiones ne Referens propalentur.

§. 89. Und damit die Referenten desto weniger ausgekundschaft werden, sollen Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzer gegen die Procuratoren, Partheyen, oder deren bevollmächtigte Sollicitanten in ihren Reden und Gesprächen vorsichtig seyn, und sich mit ihnen in die Merita Cauſæ nicht zu weit einlassen.

Similiter. §. 90. Ferners sollen die Præsidenten, und welcher in deren, oder in des Herrn Cammer-Richters Abwesenheit das Directorium führet, durch niemand inskünftige die Notarien oder Leser, wer in ein- oder anderer Sache Referent seye, befragen lassen, sondern von demjenigen selbsh der die Austheilung derer Acten in seinem Register aufgezeichnet, vernehmen, welcher aus denen Beysitzern selbige zu referiren bekommen habe, damit in der durch einen dritten beschehenden Nachfrage der Referent nicht etwa offenbaret werden möge.

Deputati ad Fiscum. §. 91. Unter andern Mißbräuchen hat man auch wahrgenommen, daß die Deputati Fisci nicht jederzeit von dem Collegio Camerali bestellt, die Fiscalische Interlocutori-Bescheide auch nicht, wie gebräuchlich, von vier Beysitzern verfertiget, sondern ohne Unterscheid in denen Räthen distribuirt, und dadurch die ordentliche Relationes gehindert worden; Wann aber solches dem Deputations-Abschied de Anno 1557. §. Nachdem ꝛc. 55. und jüngern Reichs-Abschied §. Berührtem ꝛc. 93. schnurstracks zuwider lauft: Als wird dem Herrn Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verwesern, hiemit anbefohlen, dahin zu sehen, daß von dem Cammer-Gericht alsofort zwey Deputirte, einer der Catholischen Religion, der andere aber der Augspurgischen Confession zugethan, dem Fisco zugeordnet, und oberwehnte Bescheide durch vier dazu bestellte Beysitzer extra ordinem begriffen, und der gemeine Rath damit nicht beschwert, auch im übrigen dasjenige, was in denen angeführten Reichs-Abschieden und der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 1. Tit. 16. wegen der Fiscalischen Sachen und deren Beschleunigung versehen ist, besser, als bishero beobachtet, und dem Fisco auch zu seinen sowohl vor als nach ergangenem Urtheil gemachten Processs-Kosten verholfen werde; Damit nun solches alles desto besser befördert werden möge, soll eine absonderliche Stube zu Verwahr-

1719. Majus

und Beysammenhaltung der Fiscalischen Acten verfertiget, und die Deputati ad Fiscum, und zur Pfenningmeisterey (so viel deren gegenwärtig und wann sich Fälle begeben, wobey die letztere nöthig seynd) alle Samstäge nach geendigtem ordentlichen Rath, in der Deputation- oder gedachter Fiscalischen Stube zusammen treten, und den Fiscal, welcher sich auch allda jedesmal zu obbemeldter Zeit einzufinden hat, über die Vorfallenheiten hören, mithin die Fiscalische Sachen sich alles Fleisses angelegen seyn lassen.

Fiscalia.

§. 92. Demnach sich auch gebührt, daß in denen in das Fiscalat-Amt einschlagenden Materien dem Fiscali Communication derer übergebenen Schriften und ergangenen Decreten beschehe: Als haben Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzer dißfalls jederzeit das nöthige zu verfügen.

Fiscalische Gefälle.

§. 93. In der Cammer-Gerichts-Ordnung und andern Reichs-Satzungen ist zwar genugsam versehen, wohin die Fiscalische Gefälle gehörig und anzuwenden seynd; Nachdem aber bey gegenwärtiger Visitation sich hervorgethan, daß zuweilen dem Fisco solche Ausgaben zugemuthet worden, welche Er zu thun nicht schuldig: Als sollen Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzer die Reichs-Gesetze hierunter genau beobachten, und den Fiscal mit keinen Decreten, welche denenselben nicht gemäß, es geschehe unter was Vorwand es wolle, beschwehren, vielweniger ohne Ihrer Kayserl. Majestät ausdrückliche allergnädigste Erlaubniß, etwas von Straf-Geldern sich selbst zueignen.

Fiscalische Sachen.

§. 94. So viel die Fiscalische Vergleiche mit denen Partheyen betrift, hat es zwar in denen Fällen, wo die Reichs-Gesetze dem Fiscali erlauben, sich mit Vorwissen der Deputirten ad Fiscum mit denen Partheyen zu vertragen, bey der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 1. Tit. 16. §. 3. sein Bewenden, doch haben die Deputati vor dem Schluß des Vergleichs dem Collegio davon Nachricht zu geben, und dessen Gutfinden darüber abzuwarten; Wann es aber auf eine Moderation oder gänzliche Erlassung der Strafe aus blosser Gnade ankommt, ist die Parthey mit ihrem Suchen an Ihro Kayserl. Majestät zu verweisen. Im übrigen hat es wegen Strafe der frevelmüthigen Appellanten bey dem Visitations-Abschied de Anno 1581. §. Obwohl ꝛc. 6. sein ohnverändertes Verbleiben.

Pasquillen.

§. 95. Als auch zu Zeiten gegen die Cameral- und andere Personen Pasquillen hervor kommen, dieselbe aber nicht behörig untersucht worden; So soll der Fiscal, äusserster Möglichkeit nach, wann ins künftige dergleichen sich mehr ergeben würden, auf die Urheber inquiriren, und was er dißfalls in Erfahrung gebracht, dem Collegio übergeben, welches alsdann gegen die Pasquillanten, und die daran Theil genommen, mit denen in denen Reichs-Satzungen und gemeinen Rechten gesetzten Strafen der Schärfe nach zu verfahren ernstlich erinnert wird.

Pupillar-Sachen.

§. 96. Ob zwar in dem Memorial. Jud. de Anno 1568. §. Als auch ꝛc. 6. & seqq. heilsamlich verordnet, und im Memorial. Judic. de Anno 1595. §. Ob nun wohl ꝛc. 4. erinnert worden, wie es in Pupillar-Sachen zu halten, deme aber nicht allerdings nachgelebt worden: Als wird der Herr Cammer-Richter hiemit ernstlich ermahnet, sich der Pupillen Sachen, gedachter Ordnung nach, bestes Fleisses angelegen seyn, und wann eine Cammer-Gerichts-Person mit Tod abgehet, nicht allein denen hinterlassenen Kindern alsogleich Vormünder setzen, sondern auch dieser Verwaltung halber jährlich die Rechnung abhören zu lassen, damit denen Unmündigen der Gebühr nach vorgestanden werde.

Fremde Sollicitanten.

§. 97. Wegen der Sollicitanten in fremden Sachen ereignen sich auch allerhand Mißbräuche; Diesem nun, so viel möglich, zu steuren, wird das Sollicitiren bey hiesigem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht allen denen, so solches in ihren eigenen Geschäften nicht verrichten, noch darzu abgeordnet und bevollmächtiget seynd, ohne Unterscheid, insonderheit aber denenjenigen, welche sich am Ort des Cammer-Gerichts derentwillen beständig aufhalten, und die Sollicitatur der Sachen mit Fleiß an sich ziehen, gänzlich verboten, und sollen Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzer keinen dergleichen Sollicitanten, sie seyen Geistlich oder Weltlich, Christen oder Juden, Gehör geben; Desgleichen

die

die Leser ohne Einwilligung des ordentlichen Procuratoris keine Acten oder Producten mehr einem fremden noch einem andern Procuratori oder Advocaten vorlegen, sondern wann sich derselben einer darum anmelden würde, solches alsobald gehörigen Orts, damit darinn gebührendes Einsehen beschehe, anzeigen.

Advocatorum & Procuratorum Receptio.

§. 98. In Annehmung der Advocaten und Procuratoren hat das Cammer-Gericht fleißig dahin zu sehen, damit darzu solche Subjecta, welche nicht allein mit behöriger Geschicklichkeit versehen seynd, sondern sich auch im Leben und Wandel untadelhaft aufführen, zugelassen, und der Cameral-Personen Kinder, wann sie die behörige Qualitäten haben, vor andern dabey bedacht werden; Falls sich aber nachgehends äusserte, daß der Advocaten einer sein Specimen nicht selbst ausgearbeitet, wäre derselbe alsdann vom Gericht völlig abzuschaffen.

Procuratorum Numerus.

§. 99. So viel die Anzahl der Procuratoren betrift, solle es bey deren im Reichs-Abschied de Anno 1570. §. Wiewohl auch ꝛc. 62. bis auf 30. vermehrten Personen gelassen werden.

Abpracticirung der Partheyen.

§. 100. Als auch angebracht worden, daß zu Zeiten ein Procurator dem andern seine Parthey abpracticire; So befehlen Wir, die Kayserliche Commissarii und Visitatoren, hiemit ernstlich, daß die Procuratores sich dessen hinführo enthalten sollen; Da aber jemand solchem zuwider handelte: So haben Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzer dieselbe alsbald ihres Stands zu entsetzen.

Injuriosa Scripta vel Producta vitanda.

§. 101. Nicht weniger wird das Collegium Camerale erinnert, gute Vorsehung zu thun, daß niemand gegen Chur-Fürsten und Stände des Reichs, oder auch andere einige Anzüglichkeiten in denen Recessen oder Producten gebrauche; Wann aber dergleichen vorkäme, soll nebenst deren Verwerfung gegen die Ubertreter gebührliche Strafe ergehen und vollstreckt werden.

Copeyen aus der Canzley zu nehmen.

§. 102. Ingleichen hat der Herr Cammer-Richter oder dessen Amts-Verweser, darauf zu halten, daß zufolg der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 1. Tit. 24. §. 1. & 2. wie auch des Memor. Procurat. de Anno 1600. §. Ferner wird auch ꝛc. 3. und zu Verhütung aller der Gegen-Parthey etwa zuwachsenden Gefährlichkeit, die Procuratoren die Attestationes, Producten, Schriften und Beylagen aus des Cammer-Gerichts-Canzley nehmen und lösen, und solche durch ihre Schreiber nicht abschreiben, noch der Gegen-Parthey insinuiren lassen, oder einander communiciren, sondern alles, was der Parthey zu insinuiren oder zu communiciren ist, in gedachter Cammer-Gerichts-Canzley copirt, von einem Protonotario oder Leser vidimirt, und darunter: Kayserliche und Reichs-Cammer Gerichts-Canzley-Handschrift: vom Copisten gesetzt, auch von diesem sein Name unterschrieben, dafür aber von denen Partheyen weiter nichts, als die Copey-Gelder, gefordert und bezahlt werden solle; Falls aber ein- oder anderer von denen Procuratoren oder Canzley-Personen dieser Verordnung zuwider handelte, wären der- oder dieselbe mit behörender ohnnachläßiger Strafe dafür anzusehen. 1719. Majus.

Die Expeditiones aus der Canzley zu lösen.

§. 103. Demnach auch die Procuratores zu Zeiten bey der Canzley ein- und andere Expeditiones verfertigen, und hernächer, ohngeachtet der vom Verwalter ihnen dieserwegen beschehenen Anzeige, gegen den Inhalt des Visitations-Abschieds de Anno 1564. §. Betreffend Copias &c. 27. ohnausgelöst liegen lassen: Als wird gedachtem Canzley-Verwalter, um solchem Mißbrauch vorzukommen, frey gestellt, derentwegen denen Procuratoren die Ausfertigung in ihren eigenen, nicht aber anderer Partheyen Sachen aufzuhalten; Wann aber die Canzley auf diese Art zur Zahlung nicht gelangen könnte, und daherro bey dem Gericht klagen würde, hat das Cammer-Gericht darinn solches Einsehen zu haben, daß ohne Schrift-Wechselung, dem säumigen Procuratori anbefohlen werde, innerhalb wenig Tägen solche auszulösen. Da gleichwohlen derselbe deme nicht nachkäme, soll ihm aus seinen eigenen Mitteln zur Strafe eben so viel in den Armen-Seckel zu bezahlen auferlegt, sodann durch die Pedellen und Cammer-Boten die Canzley-Gebühr sowohl, als die Strafe eingetrieben, auf verharrenden Ungehorsam aber derselbe gar ab Officio suspendiret werden.

1719. Majus Procuratorum pœna.

§. 104. Weilen sich ebenmäßig befunden, daß in Bestrafung der Procuratoren gegen einige mit aller Schärfe verfahren, andern aber aus Gunst durch die Finger gesehen werde: So soll das Cammer-Gericht sorgfältig Achtung geben, daß künftig hierunter ohne Absicht der Personen eine Gleichheit gehalten, und also keiner vor dem andern beschwehrt werde; Falls aber ein- oder andere Reichs-Satzung durch eingerissenen allgemeinen Mißbrauch bishero nicht beobachtet worden: So hat gemeldtes Cammer-Gericht zuforderst die Procuratores zu deren fleißiger Befolgung anzuweisen, und da gleichwohlen dagegen gehandelt würde, alsdann die Ubertreter mit gebührender Strafe anzusehen, diese und andere Pœn-Fälle auch mit Ernst, und, da es nöthig, durch Androhung und Bewürkung der Suspension beyzutreiben.

Pfenningmeister.

§. 105. Des Pfenningmeisters halben ist bey dieser Extraordinari-Visitation vorkommen, daß wegen ermanglenden sicher und wohlverwahrten Orts allhier die einkommende Cammer-Zieler nicht, wie in der Ordnung und Visitations-Abschieden versehen, verwahret würden; Weilen aber solchem billig besser nachzuleben: Als hat das Cammer-Gericht einen sichern und wohlverwahrten Ort auszusehen, wo die eingehende Cammer-Zieler in einer hierzu verordneten Truhe aufgehoben werden können.

Pfenningmeister.

§. 106. Weilen das Collegium Camerale vermittelst eines dem Pfenningmeister Anno 1695. ertheilten Decreti, zu der von Kayserl. Majestät und dem Reich vorhin bestimmten Besoldung sich wegen der nach der Hand eingeschlichenen geringhaltigen Münz-Sorten den Aufwechsel eigenmächtig zugebilliget: Als soll gedachtes Collegium sich dergleichen künftighin in allewege enthalten, und unterm Namen eines Aufwechsels oder anderm Vorwand ohne Kayserl. Majestät und des Reichs Vorwissen, auch erfolgter ausdrücklicher Einwilligung über den im jüngern Reichs-Abschied, auf 1000. Thaler erhöheten und nach dem jetzigen Lauf des Reichs-Thalers auf 2000 Gulden von Visitations-wegen, jedoch nur bis auf Ihro Kayserl. Majestät und des Reichs anderweitige Verordnung, angesetzten Gehalt nichts mehr zulegen. Und gleichwie sowohl in der Cammer-Gerichts-Ordnung, als auch denen Reichs- und Visitations-Abschieden versehen, daß unter Cammer-Richter, Præsidenten, Beysitzern und andern Cameral-Personen wegen Austheilung der Besoldungen eine durchgehende Gleichheit zu halten: Als soll hinführo das von denen Ständen des Reichs einkommende Species-Geld an Thalern und andern groben Sorten nach dem Reichs-Constitutions-mäßigen innerlichen Werth nicht allein unter gedachten Cammer Richter, Præsidenten und Beysitzer, sondern auch die Officianten nach Proportion der einem jeden zukommenden Besoldung ausgetheilet, und der Aufwechsel wegen der eingehenden currenten Münze ihnen Officianten, jedoch nur von Zeit des wieder eröfneten Gerichts, mit Haltung durchgehender Gleichheit gezahlet und vergütet werden.

Pfenningmeister.

§. 107. Nachdem der Ordnung und Reichs-Satzungen, bevorab dem Visitations-Decret an Fiscal und Pfenningmeistern de Anno 1572. zufolge, die Cammer-Zieler von denen Ständen des Reichs entweder in die verordnete Leg-Städte zu liefern, oder dem Pfenningmeister zu bezahlen, auch von demselben und dem Gegenschreiber darüber zu quittiren seynd: Als sollen Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzer, insbesondere aber die Deputati ad Cassam darob seyn, damit gedachten Reichs-Satzungen genau nachgelebt werde, und nicht gestatten, daß, wann etwa ausser dem einer Gerichts-Person an Besoldung was bezahlt, und nachgehends von den Cammer-Zielern abgezogen werden wollte, der Pfenningmeister solches künftig in seine Rechnungs-Einnahme bringe, oder darüber quittire; Wie dann zu Verhütung der daraus entstehenden Unordnung selbiger Stand einen Weg wie den andern, als ob Er nicht gezahlt, zu halten, und der Fiscal sich hierunter seines Amts zu gebrauchen hat.

Pfenningmeister.

§. 108. Bey Untersuchung der Pfenningmeisterey-Rechnungen hat man wahrgenommen, wasmassen vom Jahr 1673. biß 1686. inclusive nicht mehr als zwey, und zwar ohnabgehörte Rechnungen vorhanden, und es in jetzt-erwehnter Zeit damit also unrichtig hergegangen, daß nach allem angewendeten Fleiß nicht auf den Grund

zu kommen gewesen, wie viel die hiebevorige Pfenningmeister im Rest und Nachstand verblieben; Da aber hierunter vorskünftige zulängliche Vorsehung zu thun höchst nöthig seyn will, zumalen dem gemeinen Wesen eben so wenig, als einem zeitlichen Pfenningmeister vorträglich, wann man die Rechnung lang ohnabgehört liegen lässet; Als sollen Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzer dem Pfenningmeister, wann etwa die künftige Visitation ihren ordentlichen Fortgang gegen Verhoffen nicht gewinnen würde, jedes Jahr seine Rechnung provisionaliter abnehmen, jedoch der nächstkommenden Visitation oder Deputation wegen Abhörung sothaner Pfenningmeisterey-Rechnung habender Befugnissen in allem ohne Nachtheil.

Pedellen. §. 109. Anlangend die Pedellen und deren Amt, hat der Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser keineswegs zu gestatten, daß sie die Schlüssel zu den Raths-Stuben, welche allezeit in die Leserey zu liefern, zu sich nehmen, oder diese ohne Geheiß, eigenem Gefallen nach, allein aufschliessen, sondern vielmehr zu Beybehaltung des bey dem Gericht so nöthigen und oben schon verpönten Silentii darob zu seyn, daß, wann ein Pedell erheischender Nothdurft nach in die Rath-Stube geschickt wird, solches nicht ohne Zuordnung oder Beysetzung eines Lesers geschehe; Allenfalls auch die Supplicationes oder Acta nicht zerstreuet vor eines jeden Beysitzers Ort, sondern zusammen mitten auf den Tisch mit umgeschlagenen Rubriquen gelegt, oder sonst in andere Wege wohl verwahrt werden.

Armen-Seckel. §. 110. Der Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser wird hiemit insonderheit erinnert, wegen des Armen-Seckels behörige Vorsehung zu thun, damit es richtiger, als bishero, damit hergehe, und dazu einige Beysitzer, wie Herkommens, wiederum deputirt werden, welche nicht allein des Pedellen darüber geführte Rechnung alle viertel Jahr abhören, sondern auch daran seyn sollen, damit das Repertorium mit mehrerem Fleiß, als vorhin, geführt, die Schuldner mit ihrem Vor- und Zunamen, auch wo sie wohnhaft, ordentlich benennt, deren Obligationes oder Cautiones darinn mit Buchstaben oder Zifern fleißig angemerkt, und beygelegt, mithin diese letztere in einem besondern Fascicul zusammen geheftet, auch sonsten dasjenige sorgfältig beobachtet werde, was zu Vermeidung der bißhero verspürten allzugrossen Unrichtigkeit dienund zu künftiger besserer Verwaltung des Armen-Seckels zulänglich erachtet werden möchte; So sollen auch die Pedellen dahin nachdrücklich angewiesen werden, daß sie fürohin mit Einforderung der zu dem Armen-Seckel gehörigen Straf-Gelder nicht ein viertel Jahr zuwarten, sondern solche, wann sie angesetzt, in gebührender Zeit einfordern, und davon in jeder Woche alle Samstag eine Verzeichniß derjenigen, welche ihre Strafe nicht bezahlt, dem Herrn Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser übergeben, welche sofort mit allem Fleiß daran zu seyn, und gedachten Pedellen dahin Obrigkeitliche Hand Reichs-Constitutions-mäßig zu bieten haben, daß von ihnen die Straffen ordentlich und ohne einigen Abgang eingetrieben, nicht aber, wie bißhero, wann die Straffe der Ordnung denen Procuratoren angesetzt, anstatt eines Cammer-Gülden nur 60. Kr. sondern 80. Kr., und wann eine Strafe nach Ermäßigung erkennt, anstatt 2. Cammer-Gülden nicht nur 120. Kr. sondern 160. Kr. eingetrieben, deren Zahlung auch, wann die Advocaten, Procuratoren, Partheyen oder andere, welche gestraft worden, selbiger Remission oder Moderation von Zeit der angesetzten Strafe innerhalb 8. Tagen durch gewöhnliches Decret nicht bescheinigen, alsdann durch die Pedellen, unangesehen des um solcher völligen Nachlaß oder Ringerung angegebenen oder beschehenen Supplicirens, ernstlich gefordert, und eingebracht, sodann dem

1719. Majus

1719. Majus. dem Pedellen von jedem eingekommenen Straf-Gülden, wie von Alters, ein Batzen gelassen werden, zu welchem Ende der Herr Cammer-Richter oder dessen Amts-Verweser berührten Pedellen alle Sambstag einen Urlaub-Schein, woraus sie ersehen können, welchen Procuratoren aus der Audienz zu bleiben erlaubt, zuzustellen, auch jederzeit gegen die Uberfahrer mit der in dem jüngern Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 98. und sonsten in den Reichs-Satzungen enthaltenen Strafe, auch bewandten Sachen und Umständen nach Pœna dupli oder Suspension zu verfahren; Dabenebens haben Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser, ingleichen obgedachte Deputirte Sorge zu tragen, daß die Einnahm und Ausgab, nach vorhero von den Rechnungs-Führern genugsam geleisteter Caution, treulich beschehen und berechnet, über die Strafen ein Register gehalten, und darinn die denen Cammer-Gerichts-Advocaten und Procuratoren angesetzte Strafen aufgezeichnet, die Rechnung auch über sothane Gelder jedes Jahr richtig abgelegt, die Strafen auf vorgängiges von dem Collegio Camerali erthellendes Decret, allein zu der armen Partheyen Sachen, als wozu sie in denen Reichs-Satzungen gewidmet, und nicht, wie bißhero zur Ungebühr beschehen, zu was anders, ob es schon pios usus beträffe, angewendet, die auslehnende Capitalien mit genugsamen Unterpfändern versehen, die davon jährlich fallende Zinse ohnnachläßig eingetrieben, nicht weniger nach Anleitung des Deputations-Abschieds de An. 1600. §. Damit aber ꝛc. 10. die armen Partheyen des Juramenti paupertatis vor dessen Abschwörung wohlverständlich erinnert, das Armen-Recht denenjenigen, welche solchen Eyd würklich geschworen, alleinig verstattet, ihnen jedoch nichts, als auf Supplicationes und schriftlich ausgestellte Zeugnissen derjenigen Cammer-Gerichts Advocaten und Procuratoren, welche sie bedienen, und glaubwürdig attestiren, ob und wie lang dieselbe bey dem Gericht sich aufgehalten, verabfolget, ingleichen das verwilligte Quantum von denen Notarien mit Buchstaben ausgeschrieben, sodann die Anweisungs-Zettul wegen des würklichen Empfangs entweder von der Armen-Parthey selbst, oder durch ihren Procuratoren unterschrieben werde, wobey keineswegs zu gestatten, daß dieselbe über ein halbes Jahr vermög mehrangeregten Deputations-Abschieds de Anno 1600. §. Und als hierbey ꝛc. 11. bey dem Cammer-Gericht sonder Noth verharren, weniger aber, daß Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzer solche Personen der Ordnung zuwider, zu Dienern, Kutschern, Mägden oder andern dergleichen Diensten auf- und annehmen: Nebenst deme soll das Collegium Camerale, wann eine arme Parthey ein obsiegliches Urtheil erhalten, dem vorigen Richter oder Executori solches gleich zu wissen thun, mit dem Befehl, daß von diesem das aus dem Armen-Seckel vorgeschossene Quantum nicht allein einbehalten, oder sonsten von der armen Parthey, wann sie zu bessern Mitteln gelangt, ersetzet, sondern auch die übrige Gebühr abgestattet werde; Hiernächst ist auch in allem andern nach der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 1. Tit. 78. und Deputations-Abschied de Anno 1600. §. So viel ꝛc. 6. zu verfahren, und den Pedellen oder Rechnungs-Führern vors künftige dasjenige, was in dem Anno 1576. ergangenen Commissions- und Visitations-Decret vom 18. Maji verordnet, um sich darnach zu achten, zuzustellen. Nicht weniger sollen obgedachte Deputirte jährlich das Repertorium wohlbedächtlich durchgehen, alles in richtigen Stand zu setzen und zu erhalten sich bemühen, auch überhaupt eine weit bessere Administration, als bißhero, über den Armen-Seckel führen, auf daß in unverhoften Fall der nicht genugsam getragenen Sorgfalt man nicht gemüßiget seyn möge, mehrerwehnte Depu-

putirte und andere, so des Armen-Seckels Gelder in Handen und deren Verwaltung gehabt, zu Ersetzung alles Schadens, so durch ihre Nachläßigkeit demselben an Capitalien, Zinsen, oder sonsten auf ein oder andere Weise zugewachsen, executivè anzuhalten.

Boten. §. 111. Der Boten halben, als bey welchen grosse Unrichtigkeit verspührt worden, soll dasjenige, was in der Cammer-Gerichts-Ordnung und sonsten, auch was Anno 1653. den 3. Decembr. und den 1. Octobr. 1661. vom Collegio Cameráli, so viel die Bothen belangt, wohl verordnet worden, besten Fleisses beobachtet, der Bothen Anzahl wegen es bey denen 12. reitenden, und noch zur Zeit, so lang es nöthig befunden wird, der 12. Fuß-Bothen gelassen, nicht weniger dieselbige durch Cammer-Richter oder Præsidenten samt etlichen aus den Beysitzern, auch in Beyseyn des Verwalters, angenommen, und an Platz eines abgehenden reitenden der älteste hierzu qualificirte Fuß-Bote befördert werden.

Boten. §. 112. Sollen der Herr Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzer, auch keine Cammer-Bothen in Diensten haben, sondern da Sie dergleichen annoch bey sich hätten, sogleich abschaffen.

Boten. §. 113. Damit man auch wegen Bestrafung der Boten eine gewisse Regul, wornach sich ins künftige zu richten, haben möge: Als ist wegen deren Verbrechen folgender Unterschied zu machen, daß, wann der Cammer-Boten Mißhandlung eine Leibs-Strafe oder Infamiam nach sich ziehen, alsdann derselben Sachen Erörterung dem Collegio zustehe; Wann aber ein- oder anderer aus geringeren, als oben gemeldten Ursachen mittelst Entsetzung vom Dienst, oder mit dem Thurn zu strafen, ein solches von dem Herrn Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser, mit Zuziehung einiger Beysitzer, in Beyseyn des Canzley-Verwalters, vorzunehmen und zu entscheiden, in schlechten Sachen hingegen der Canzley-Verwalter, als Boten-Deputatus die Bestrafung, wie Herkommens, zu verrichten hätte, jedoch daß die von dem Canzley-Verwalter auferlegte Geld-Bussen ohne Wissen und Willen des Cammer-Richters, Præsidenten und Beysitzer nicht ganz, oder zum Theil erlassen, sondern dem Armen Seckel eingebracht werden; Und auf daß solche richtig in die Rechnung einkommen, soll der Pedell, welcher die Armen-Seckels Gelder zu verrechnen, jedesmal einen Schein von dem Canzley-Verwalter beylegen, was jährlich an Strafen angesetzt worden. 1719. Majus.

Bezahlung des Haus-Zinses. §. 114. Demnach auch Klage vorkommen, daß einige Cameral-Personen, wann sie in Listen- oder andern Häusern wohnen, den Haus-Zinß unter mancherley Vorwand nicht zahlen, sondern solchen aufschwellen lassen, oder durch ohnbefugte Gegen-Rechnung entweder beschwerlich, oder gar zu nichten zu machen suchen: Als ist Unser ernstlicher Befehl hiemit, daß vors verflossene sowohl, als fürs künftige richtige Rechnung gepflogen, und sofort der Haus-Zinß ordentlich bezahlet, allenfalls auch denen klagenden Partheyen ohne Weitläuftigkeit und Absicht der Personen zu ihrem Recht verholfen werde.

Admonitio generalis. §. 115. Obgemeldten Abschied samt denen darzu gehörigen Memorialien, und besondern Zeithero ertheilten Decreten wollen Wir an statt und von wegen Allerhöchstgedachter Röm. Kayserl. Majestät, auch der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Cammer-Richtern, dessen zeitlichen Amts-Verweseru, Præsidenten, Beysitzern, Verwaltern, Fiscal, Advocaten, Procuratoren, und allen andern Cammer-Gerichts-Personen bey denen Pflichten, womit sie Kayserl. Majestät und dem Reich verwandt, nochmalen befohlen haben, daß alle und jede denenselbigen bis auf der Kayserl. Majestät und des Reichs weitere Versehe- und Verordnung nachleben, und darüber mit höchstem Fleiß halten, bey Poen und Straf darinn verleibt, und Kayserlicher Majestät

1719. Majus.

Ungnade zu vermeiden. Dessen zu wahrer Urkund haben Wir Unsere Insiegel daran gehängt; So geschehen Wetzlar den 18. Decembris 1713.

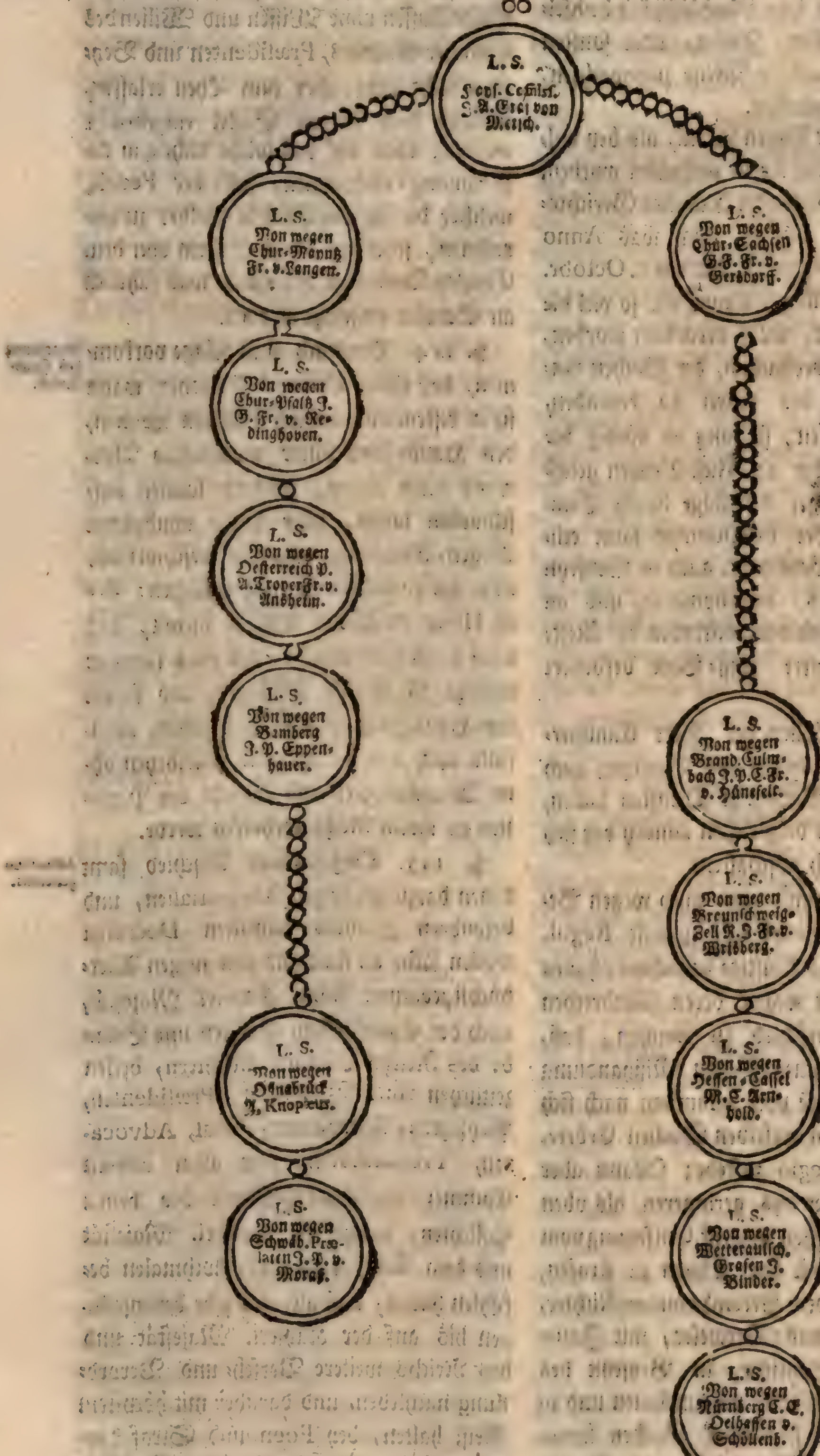

Reichs-Vollmacht.

1719. Majus.

Demnach des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände vor rathsam befunden, aus Dero Mittel zu erkiesen, welche der zu Abhelfung der in dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht eingeschlichenen Gebrechen, Mißbräuche und Unordnung, und zu Verbesserung des Justitz-Wesens veranlasten Extraordinari-Reichs-Visitations-Deputation von Reichs wegen beyzuwohnen hätten, und dann in allen dreyen Reichs-Collegiis und zwar observata paritate Religionis

Aus dem Churfürstlichen,

Chur-Maynz,
Chur-Pfalz,
Chur-Sachsen,
Chur-Brandenburg,

Aus dem Fürstlichen,

Salvo alternationis ordine.

Saltzburg,
Oesterreich,
Bamberg,
Speyer,
Hildesheim,
Oßnabrügg
Münster,
Baaden-Baaden,
Schwäb. Prälaten,
Magdeburg,
Schweden-Bremen,
Sachsen-Weymar,
Brandenburg-Culmbach,
Braunschweig Zell,
Würtemberg,
Hessen-Cassel,
Mecklenb. Schwerin,
Wetterauische Grafen,

Salvo alternationis ordine.

NB. Salvo alternationis ordine, Welche Alternation aber auf Oßnabrügg nicht, sondern allein auf Lüttich und Münster dergestalt per Lectionem zu verstehen, als wann auch Lüttich gegenwärtig wäre, so nach dem Herkommen mit Münster in Sessione & Voto allezeit alternirte, also daß in effectu Oßnabrügg an seinem Ort zwischen beeden zu verbleiben, und Münster im Sitzen und Votiren cum Reflexione toties quoties auf Lüttich bey dieser Reichs-Deputation, und zwar zu Folge desselbigen Loos allhier in Comitiis vorgewesenen Aufruf-Zettels das erstemal nach, und alternatim vor Oßnabrügg zu kommen haben solle.

Aus dem Städtischen aber, des Heil. Röm. Reichs Städte,

Cölln,
Aachen,
Nürnberg,
Frankfurt,

darzu erwählet und benennet worden;

Als wird denenselben von gesammten Reichs wegen zu obgedachtem Ende Kraft dieses vollkommener Gewalt, tam in genere & specie, wie dieselbe denen Reichs-Satzungen nach denen Visitatoribus zustehet, ertheilet, auf daß Sie die ihrige mit genugsamer Vollmacht auf die bestimmte Zeit nacher des Heil. Röm. Reichs Stadt Wetzlar, nämlichen innerhalb zwey Monat, vom 20ten jetztlaufenden Monats Aprilis anzurechnen, zu gemeldter Reichs-Visitations-Deputation schicken und abordnen, um daselbst mit und neben der höchstansehnlichen Kayserl. Commission, auf den Montag nach Trinitatis, so ist der 20te nächstkünftigen Monats Junii zu erscheinen, und dasjenige der Instruction gemäß vornehmen, berathschlagen, verrichten und schliessen zu helfen, was zu völliger Verbesserung des Kayserl. und Reichs-Gerichts und des Justitz-Wesens, auch zu Stabilirung dessen Jurisdiction und Authorität nach Abschaffung obgedachter Mängel und Mißbräuche immer diensam erachtet werden mag. Was nun durch sie insgesamt, nebens Höchstgedachter Kayserl. Commission, oder auf ein- oder des andern Abwesenheit, Krankheit, oder nicht-Erscheinen, durch die übrige, nach Anleitung der Instruction, abgehandelt, geschlossen und verrichtet werden wird, solches soll von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs in gewisser zulänglicher Zeit angenommen und unverbrüchlich gehalten, das Cammer-Gericht auf dessen Beobachtung angewiesen, auch die Reichs-deputirte Stände deswegen allerdings vertreten werden. Signatum Regenspurg, den 16. April 1707.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L. S.)

Lit. G.

Memoriale, dem Canzley-Verwalter und übrigen Canzley-Personen zuzustellen.

Demnach bey dieser Extraordinari-Visitation Beschwerung vorgekommen, daß von denen Canzley-Personen vielfältig wider die Cammer-Gerichts-Ordnung, auch Reichs- und Visitations-Abschiede gehandelt worden, solches aber billig abzustellen, und die vorhandene Reichs-Satzungen von allen und jeden der Canzley verwandten Personen nicht weniger, als denen übrigen Gliedern des Kayserlichen und Reichs Cammer-Gerichts zu beobachten; So befehlen die Kayserl. Commission

1719. Majus.

und Visitatores dem Canzley-Verwalter hiemit ernstlich, und wollen

Alle Canzley-Personen sollen ihr Amt fleißig verrichten, und die Zeit wohl beobachten.

§. 1. Daß er über dieselbe nachdrücklich halten, insgemein ohne einige Partheylichkeit und Ansehen der Person denen Mißbräuchen steuren, und für sich selbsten allenthalben mit gutem Exempel vorgehen, insonderheit aber fleißig acht haben solle, damit alle Canzley-Personen zu behörender Zeit und Stunde auf der Canzley erscheinen, und ein jeder seinem Amt besser, als von einigen bishero geschehen, Innhalts der Cammer-Gerichts-Ordnung emsig abwarten, zu dem Ende er, Verwalter, auch selbst für sich nicht allein Morgens zu gewöhnlicher Raths-Stunde, sondern auch Nachmittags in der Canzley jederzeit gegenwärtig seyn, und nicht gestatten soll, daß jemand ohne erhebliche Ursache und ohne seine Erlaubniß ausbleibe, oder die Canzley-Personen unter sich einige Abwechselung ihrer Erscheinung auf der Canzley, oder Nicht-Erscheinung halber machen, vielmehr aber hat er darauf zu sehen, daß ein jeder das seinige, was ihme Kraft seines Amts zu thun oblieget, treulich verrichte.

Canzley-Verwalters Obsicht, daß ein jeder sein Amt verrichte.

§. 2. Und damit solches desto ordentlicher beschehe, soll der Canzley-Verwalter die nunmehr gedruckte Canzley-Ordnung, ausser was derselben halber bey gegenwärtiger Visitation weiters versehen worden, sorgfältig beobachten, daß solcher der Gebühr nachgelebt werde.

Neglecten und Strafe der Ausbleibenden.

§. 3. Dafern aber ein- oder anderer deme nicht nachkommen, zu behöriger Stunde sich nicht einstellen, von der Canzley abtreten, oder zu halben und ganzen Tagen gar ohne Erlaubniß ausbleiben würde, demselben soll jedesmal von seiner Besoldung etwas gewisses, benanntlich einem Protonotario vor jede Stunde, die er abwesend, ein Kopfstück, einem Notario und Leser drey Batzen current Währung, denen übrigen aber nach Ermäßigung des Verwalters ein gewisses abgezogen, solche Neglecta auch unter die fleißig-erscheinende über ihre behörige Besoldung nach Proportion derselben ausgetheilt werden. Würden sich dannoch die Unfleißige daran nicht kehren, so soll der Canzley-Verwalter es an Ihre Churfürstl. Gnaden zu Maynz gelangen lassen, wie er dann nicht weniger auf befundene Untüchtigkeit eines Subjecti zu aller Zeit, sonderlich aber, da ihme solches bekannt, noch vor der Aufschwörung desselben seinen unterthänigsten Bericht an höchstgedachte Se. Churfürstl. Gnaden deßhalb zu erstatten hat, damit Dieselbe in Zeiten remediren können. Wann auch gedachte Canzley-Personen ihren Aemtern nicht abwarten, sondern darinn die Ordnung überfahren würden, so sollen sie nach Grösse und Gelegenheit der Ueberfahrung durch den Verwalter, oder, so es die Grösse der Mißhandlung erfordert, auch durch den Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzer gestraft werden.

Habilitas Personarum Cancellariæ.

§. 4. Auf daß auch alle Canzley-Personen desto mehr Beweggniß und Ursache haben, in ihren Sachen Fleiß anzuwenden, und sich geschickt zu machen; So hat man zu Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz das zuversichtliche Zutrauen, Sie werden die gnädigste Vorsorge dahin tragen, daß der Promotion halber die Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 1. Tit. 26. §. Damit ꝛc. 4. genau beobachtet, und die Canzley jederzeit mit solchen tüchtigen und geübten Personen besetzet werde, daß in der ihnen obliegenden Arbeit nirgends kein Mangel seyn möge.

Visitatio Cancellariæ.

§. 5. Wobey man ausser Zweifel stellet, höchstgedachte Ihre Churfürstl. Gnaden zu Maynz werden, falls die jährliche Visitationes Ordinariæ nicht so bald zum Stand kommen sollten, die Canzley von Zeit zu Zeit, wie es die Reichs-Satzungen an die Hand geben, visitiren lassen, um die Canzley-Personen in behörenden Schranken ihres Amts zu halten, und allen künftig etwa entstehenden Klagen bestens vorzukommen.

Protocolla Pleni accurat zu führen und vorzulesen.

§. 6. Die Proto- und Notarii sollen sich äusserstes Fleisses bemühen, die Protocolla Pleni richtig zu führen, und alle wichtige Umstände nach ihrem besten Vermögen wohl zu verzeichnen; Damit aber um so viel weniger einige Fehler dabey vorgehen können, wird ihnen hiedurch auferlegt und befohlen, Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzer geziemend zu erinnern, daß dem jetzigen Visitations-Abschiede §. 27. zufolge das Protocoll in Pleno verlesen und adjustirt werde; So bald nun dieses geschehen, sollen obgedachte Proto- und Notarii (*Lectum & Approbatum in præsentiâ &c.* - - - *Die* - - - - *& Anno* - - - - -) darunter setzen.

§. 7.

Protocolla Senatus & in Audientiis.

§. 7. Mit gleichem Fleiß sollen auch die Protocolla sowohl in Audientiis als Senatibus von denen Proto- und Notariis geführt, und alles richtig geschrieben, der Procuratoren ihre Recesse der Cammer-Gerichts-Ordnung und Visitations-Abschieden gemäß in ihren vorgebrachten Formalibus protocollirt, und darinnen durchaus nichts geändert, sodann die Protocolla und Acta fleißig complirt, die Processe zu rechter Zeit ausgefertiget, und hierunter kein Eigennutz gesucht, weniger derentwegen einiges Geschenk angenommen werden, alles bey Vermeidung ohnausbleiblicher schwerer Strafe.

Ausfertigung der Processe.

Prohibitio Munerum.

Verwahrung und Separirung der Protocollorum Pleni.

§. 8. Die Protocolla Pleni sollen in der Canzley in einem wohlverwahrten Schrank, und der Schlüssel dazu jederzeit von dem Canzley-Verwalter mit behöriger Sorgfalt aufbehalten, von ihm auch sonst niemand darüber gelassen, keineswegs aber in Privat-Häusern herum getragen, noch ausserhalb denen Præsidenten jemand, ohne Vorwissen des Herrn Cammer-Richters, oder dessen Amts-Verwesers, und, wann es dieser erlaubt, nur am Ort des Gerichts zu lesen gegeben werden, es seye dann, daß ein- oder anderer Senatus solche einzusehen nöthig erachtete, welchenfalls es nach Endigung desselben sofort wieder an gehörigen Ort zu bringen; Die Protocolla Pleni aber, so den Herrn Cammer-Richter, Præsidenten oder Beysitzer, insonderheit diejenige, so dererselben Annahm betreffen, seynd jedesmal separatim zu führen, und bey andere nicht zu heften.

Verwahrung der Urtheils-Bücher, Protocollen und Acten.

§. 9. In Verwahrung der Urtheils-Bücher, Protocollen und Acten ist die Cammer-Gerichts-Ordnung besser, als vorhin, zu beobachten; Auf daß man auch inskünftige keine Klage zu führen habe, daß einige Acten entkommen, verlegt, oder zurück gehalten worden, sollen die Leser alle Acta, welche sie denen Referenten, in die Rath-Stuben, auf den Bescheid-Tisch und Canzley geben, dem hiebevorigen üblichen Brauch nach, in ein gewisses Buch, mit Beschreibung des Tags und Stunden, wann die Auslieferung beschehen, und die Personen, welchen sie zugestellt, verzeichnen, und falls auch einige Judicial-Acten verlegt seyn oder mangeln würden, sich förderlichst bemühen, dieselbe ferner aufzusuchen, und wieder zur Hand zu bringen, von denjenigen aber, so sich über allen angewandten Fleiß nicht finden lassen wollten, ein Verzeichniß machen, solches dem Canzley-Verwalter, neben einer Nachricht, wo vermuthlich dieselbe stecken, oder hinkommen seyn möchten, zustellen, damit durch denselben darüber ferner Nachforschung beschehen, und, was zu deren Beybringung dienet, veranstaltet werden möge. 1719. Majus.

Annotirung der ausgelieferten Acten.

§. 10. Zu Beförderung der Expeditionen sollen inskünftige der Innhalt aus den Supplicationen nicht mehr gezogen, noch denen erkannten Mandaten oder Processen einverleibet, sondern die Supplicationen und Beylagen von der Cammer-Gerichts-Canzley abgeschrieben, durch den expedirenden Protonotarium vidimirt, auch mit der Unterschreibung, wie in dem Visitations-Abschied §. 48. und hierunten verordnet, gehalten, sodann denen ausgefertigten Mandaten und Processen beygelegt, und der Parthey verkündet werden.

Processus quomodo expediendi. Narrata non extrahenda.

Ingrossisten sollen die Processe fleißig ausfertigen.

§. 11. Nachdem auch verspürt worden, daß die Ingrossisten nicht allemal zur Ausfertigung der Processen und Beylagen ohne Reichung einiger Verehrung zu bringen gewesen, sondern unter allerhand Einwendungen solche zu verzögern gesucht: So ist der Kayserl. Commission und Visitatoren ernstlicher Befehl, daß sie von niemand, unter einigerley Vorwand, Geschenk begehren oder annehmen, sondern mit dem, was ihnen von ihrer Arbeit ordentlich gesetzt, lediglich zufrieden seyn sollen: Alles bey Vermeidung scharfen Einsehens, ja gestalten Dingen nach, Suspension oder Entsetzung vom Dienst: Und soll der Canzley-Verwalter hierüber nachdrücklich halten, damit allem Eigennutz, weswegen die Canzley ehedessen so beschrieben worden, genüglich gesteuert, und die anbefohlene Expeditiones auf keine Weise verzögert werden.

Und wie die Copeyen auszufertigen.

§. 12. Und gleichwie in dem jetzigen Visitations-Abschied bereits versehen, wie es mit dem Abschreiben in der Canzley in einem und andern zu halten: Also soll auch der Canzley-Verwalter gute Obsicht und Sorge tragen, daß in Copirung solcher Producten die Cammer-Gerichts-Ordnung, Reichs- und Visitations-Abschiede behörend befolget, nicht weniger unter die in der Canzley abgeschriebene und collationirte Beylagen, nebens der Protonotarien unterzeichneten Nahmen, das Wort *Collationatum*: gesetzt, auch von einem jeden Copisten unter seine Copey folgendes:

1719. Majus

Kayserliche und Reichs-Cammer-Gerichts-Canzley-Handschrift: sodann gleichfalls sein Nahme darunter geschrieben, jedoch dafür weiter nichts als die gewöhnliche Copey-Gelder bezahlt werden.

§. 13. Doch bleibet dem Notario Fisci frey, in Sachen, da der Fiscus denen Partheyen assistiret, wann selbige die Canzley-Gebühr bezahlt haben, für den Fiscal die nöthige Abschriften von denen ausgegangenen Processen zu verfertigen; Ingleichen mögen die in Fiscalischen Sachen ertheilte Decreta durch den Notarium Fisci abgeschrieben, und dem Fiscal zugestellt werden.

§. 14. Falls auch in abgeurtheilter Sache von der Parthey die Canzley-Gebühr nicht bezahlt wäre, und der Fiscal wegen der in solchem Urthel enthaltenen Strafe einen Auszug nöthig hätte, so kan ihm zwar selbiges zu lesen gegeben, und durch den Notarium Fisci das ihn angehende daraus gezogen, sodann ihme Fiscali zugestellt, der übrige Inhalt aber soll nicht communicirt werden, biß die Canzley von der Parthey befriediget seyn wird.

Der Copeyen fleißige Revidirung und Fleiß im Abschreiben.

§. 15. Hat der Canzley-Verwalter embsige Obsicht zu tragen, daß die ausgefertigte Processe genau revidirt werden, und die Copisten ernstlich anhalten, daß sie ins künftige nicht so vitios, als bißhero geschehen, schreiben, sondern im Copiren gebührenden Fleiß anwenden, und die Collationirung mit mehrerer Sorgfalt, als vorhin, verrichten; Dafern aber gleichwohlen dieselbe solcher Verordnung zuwider handlen würden, sollen die Procuratores und Partheyen dergleichen übelgeschriebene Copeyen anzunehmen, oder auch dafür etwas zu bezahlen nicht gehalten seyn: Sondern es wird der Canzley-Verwalter vielmehr hiemit erinnert, auf die deßhalben beschehene Anzeige ohngesäumte Verfügung zu thun, daß solche von neuem, und zwar auf Verlangen des Procuratoris oder der Partheyen ohnverzüglich ausser denen gewöhnlichen Stunden, da die Canzley-Personen pflegen auf der Canzley zu seyn, abgeschrieben werden. Dabenebenst stehet ihme dem Canzley-Verwalter frey, noch überdieß solchen unfleißigen Copisten in eine Geld-Strafe zu nehmen, welche nach Art der andern Negl-ecten unter die übrige Copisten auszutheilen; Im Fall er aber sich gar nicht bessern, sondern in seinem Unfleiß verharren würde, ist derselbe seines Dienstes ohne Anstand zu erlassen.

Klein Papier, wenig Zeilen und grosse Buchstaben zu evitiren.

§. 16. Es sollen die Ingrossisten und Copisten kein so kleines Papier brauchen, worauf zu ihrem ohnzuläßigen Vortheil nur wenig Zeilen können geschrieben werden, weniger die Wörter weit von einander setzen, oder allzugrosse Buchstaben machen, damit die Blätter nur bald gefüllt werden mögen: Die Canzley-Personen auch sonsten in der Armen Sachen den Deputations-Abschied de Anno 1600. §. So viel ꝛc. 6. wohl beobachten; Hingegen denen Copisten, wann sie für die Armen etwas abschreiben müssen, die Gebühr aus dem Armen-Seckel, jedoch nur 6. Kr. vom Bogen bezahlt werden; Da aber darinn kein Geld im Vorrath wäre, sollen nichts destoweniger diese Sachen gedachtem Deputations-Abschied zufolg expedirt, und der Copisten vorgedachte Schreib-Gebühr hiernächst aus dem Armen-Seckel, wann in selben etwas eingebracht worden, genommen, diesem aber nicht allein solches von der Armen-Parthey, wann sie durch ein obsiegendes Urtheil oder sonst zu Mitteln kommt, ersetzet, sondern auch die der Canzley von jedem Bogen abgegangene 6. Kr. nebenst andern Canzley-Gebühren nachgetragen werden.

Copie in Causis Pauperum.

§. 17. Demnach die Notarii, wann denen Armen aus dem Armen-Seckel etwas zu reichen verwilliget worden, solches auf die Supplicationes oder dem Pedellen zugesteliten Schein bißhero nur mit Zieffern geschrieben, dadurch aber eine Unrichtigkeit entstehen kan: So sollen sie solches verwilligtes Quantum nicht mehr mit Ziffern, sondern mit Buchstaben ausschreiben.

Armen-Seckel.

Ad Acta clam nihil tradatur, sed omnia in Audientia producantur.

§. 18. In der Audienz soll alles zuforderst producirt, und allda das Duplicat zugleich mit übergeben, von denen Lesern aber ausser deme nichts, noch einige Producta, da auf einem Judici, auf dem andern Parti gezeichnet, angenommen werden.

Complirung der Acten und Protocollen.

§. 19. Um die Referenten an Ertheilung schleuniger Justiz wegen ohncomplirten Acten und Protocollen nicht aufzuhalten, sollen die Leser denen Notariis, und diese jenen Ordnungs-mäßig in deren Ergänzung, ihrer Obliegenheit nach, besser als bishero beschehen, behülflich seyn, und solche fleißig zusammen tragen, auch zu sothaner Complirung die ordinari Canzley-Stunden brauchen, und diese nicht zu eigennützigen

ger Collationirung der Acten anwenden: Sodann auf den Bescheid-Tisch keine andere, als darauf eigentlich gehörige Sachen bringen, die Notarii auch ihre haltende Register alle Sambstag wohl übersehen, aus solchen die ohnexpedirte Supplicationes samt dem Referenten ausziehen und dem Herrn Cammer-Richter zustellen.

Ne Nomina Referentium mutentur.

§. 20. Nicht weniger wird denen Notariis ernstlich befohlen, gute Obacht zu tragen, damit die Namen der Referenten nicht verwechselt, noch die Suppliquen pro Processibus, welche einige Connexion mit einander haben, in verschiedene Räthe gebracht werden.

Supplicæ pro Processibus connexionem habentes.

§. 21. Demnach auch angezeigt worden, daß in Appellations-Sachen die von denen streitenden Theilen einkommende Supplicæ pro Mandato de exequendo zurück gehalten, und hingegen die pro Processibus übergeben worden, woraus viel unordentliches und widriges entstehen kan, so soll sothane Zurückhaltung ins künftige gänzlich unterbleiben, und der Canzley-Verwalter darauf alles Fleisses acht geben, daß in solchen beede Bitt-Schriften zugleich an gehöriges Ort kommen.

Supplicæ pro Mandato de exequendo & in eadem causa pro processibus Appellationis non separentur.

Zusammensetzung der Acten post Submissionem.

§. 22. Auf daß aber fürohin von denen bey diesem höchsten Reichs-Gericht vorhandenen Acten so leichtlich nichts mehr, wie bißhero beschehen, und vielfältig geklagt worden, verlohren gehen möge, wodurch nicht allein die Justiz öfters verzögert, sondern auch denen Partheyen und dem gemeinen Wesen mehrmalen ein nicht geringer Nachtheil und Schaden zugezogen wird: so sollen, um diesem allem ins künftige vorzubiegen und abzuhelfen, nach jedesmalen beschehener Submission in jeglicher Sache solche Acta in der Leserey zusammen geheftet, und foliiret, die Heftungs-Kosten aber von denen streitenden Theilen dem Buchbinder bezahlet werden. 1719. Majus.

Quæ a Lectoribus inscribenda sint Actis.

§. 23. Es ist auch gar heilsam in der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 1. Tit. 30. in princ. & §. 1. versehen, was die Leser auf die Acta und Producta, um alle Unordnung zu verhüten, schreiben sollen; Nachdem aber solches bißhero nicht beobachtet worden: als wird denenselben anbefohlen, gedachte Ordnung ins künftige besser zu befolgen.

Decreta & Sententiæ, quomodo Protocollo inserendæ.

§. 24. Gleichermassen wird denen Proto- oder Notarien bey ihren Eiden und Pflichten anbefohlen, keine Urtheil noch Decrete in ihr Protocoll auf der Referenten, oder anderer Angeben zu verzeichnen, es seyen dann die Beysitzer, so bey der Relation gewesen, gegenwärtig, und denenselben vorgelesen; Nicht weniger sollen vorgedachte Proto- oder Notarii die Referenten, wann es von diesen etwa vergessen würde, geziemend erinnern, sothane Urthel zu unterschreiben.

Abgeurtheilte Acta denen Protocollis gleich beyzubinden.

§. 25. Sollen die abgeurtheilte Acta denen Protocollis alsobald beygebunden, von denen Notarien sogleich wieder in die Leserey getragen, auch der Cammer-Gerichts-Ordnung nach 3. Urtheils-Bücher gehalten, und das bißhero nicht geführte dritte Buch, der Ordnung gemäß von einem Ingrossisten sauber geschrieben werden.

Drey Urtheils-Bücher.

Taxa Cancellariæ.

§. 26. Da auch des Canzley Taxes halber zwischen der Canzley und denen Procuratoren oder Partheyen vielfältige Irrungen entstanden: Als wird, deme vorzukommen, zu männigliches Wissenschaft die Tax-Ordnung, und was die Procuratores oder Partheyen an Canzley-Gebühr zu bezahlen haben, hienach gesetzt, nemlich:

	Rthlr.	Kr.
Citatio.		
Gemeine Urkund.		
Denunciatio Litis.		
Schreiben um Bericht.	2.	45.
Promotoriales.		
Subsidiales.		
Inhibitio.		
Compulsoriales.		
Dilatio.	4.	45.
Dilationis Prorogatio.		
Citatio & Inhibitio.		
Citatio & Compulsoriales.	7.	
Compass-Brief.		
Völlige Appellations-Process.	11.	40.

		Rthlr.	Kr.
1719. Majus.	Citatio Advocati aut extensio Compulsorialium ad edendas Rationes decidendi.		80.
	Temporalis Inhibitio.	2.	
	Mandatum sine Clausulâ. Executoriales. Dilatio cum Mandato contra Commiss. ex novis Narratis.	8.	45.
	Mandatum cum Clausulâ. Arctior Inhibitio. Arctiores Compulsoriales. Salvus Conductus.	6.	70.
	Commissio.	12.	45.
	Dilatio mit fernern Befehl Briefl. Urkunden.	6.	70.
	Urkund Ehelicher Geburt.	2.	77.
	Rescriptum.	1.	45.
	Arrestum.	6.	60.
	Denunciatio Banni.	59.	88.
	Absolutio Banni.	59.	88.
	Requisitoriales.	6.	70.
	Revisionis Intimatio 15. Goldgl.	20.	
	Insinuatio Privilegii de non appellando 100. Goldgl.	133.	30.
	Commissio ad examinandum Notarium publicum.	12.	45.
	Documentum Immatriculationis Notarii publici.	6.	
	Summatim verò cum reliquis Juribus.	14.	45.
	Restitutio in integrum Processibus inserta.	2.	43.
	Extensio in causis Mandatorum & Appellationum.	4.	
	Extensio in Causis Citationis simplicis.	2.	45.
	Alle Process Libells-Weise geschrieben.		80.
	Urkund acceptirt- confirmirten Vergleichs, Pacti, Heyraths-Verschreibung und andern Transactionen: Item Confirmatio Fideicommissi, Donationis und dergleichen.	21.	
	Pro quovis Rescripto taxatur die Halbschied.	10.	45.
	Consensus Alienationis.	6.	70.
	Confirmatio Contractûs Permutationis zwischen Herzogen und Fürsten.	23.	
	Pro quovis Folio Protocolli.		80.
	Pro Copia Sententiæ Definitivæ.		80.
	Pro Copia Sententiæ primæ Paritoriæ.		80.
	Pro Copia Sententiæ Interlocutoriæ.		40.
	Copey-Geld vor jeden Bogen.		12.

Vormundschaften.

	Fürstliche.	14.	45.
	Gräfliche.	9.	45.
	Freyherrliche. Cum Capsula.	9.	45.
	Adeliche.	8.	

Stands-Erhöhungen.

	Fürstliche 100. Goldgl.	133.	30.
	Gräfliche 60. Goldgl.	80.	
	Freyherrliche 40. Goldgl.	53.	30.

Pro Rescripto wird die Helfte bezahlt.

Welche Tax-Ordnung, wie sie bishero pro Normâ gehalten worden, also soll sie auch fernerhin dafür gehalten, und ins- künftige in keine Weise oder Wege ohne Ihrer Kayserl. Majestät und des Reichs Vorwissen erhöhet werden, gestalten man

sich

sich zu Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz versiehet, daß Dieselbe darüber genau halten zu lassen, und in etwaiger Verweilung der Cammer-Gerichts-Visitationen bey der von Ihro vornehmenden Canzley-Visitation deßfalls behörende Obsicht zu tragen geruhen werden; Da aber immittelst sich derentwegen einiger Streit erheben sollte, so hat das Collegium Camerale, obberührter allhier einverleibter Ordnung nach, Sorge zu tragen, damit es keines weitern Einsehens nöthig habe.

Taxæ Inscriptio. §. 27. Es ist auch der Tax jedesmal auf die ausgefertigte Processe an einen solchen Ort und zwar mit völligen Buchstaben zu schreiben, wo dasselbe nicht weggeschnitten werden kann, und soll der Canzley-Verwalter gute Obsicht haben, daß die Partheyen bey Taxirung der Canzley-Gebühr nicht übernommen werden; Wie dann auch der Tax-Einnehmer seinem Amt fleißig obliegen, und zu dessen Nachtheil sich zu keiner andern Arbeit gebrauchen lassen solle.

Ne quis Taxa praegravetur.

Taxæ Receptor.

Taxa. §. 28. Falls hiernächst einige Irrungen des Taxes halber zwischen der Canzley und denen Partheyen oder deren Procuratoren, als ob etwa zu viel erhoben worden, entstehen möchten: So seynd bey denen jederzeitigen Visitationen des Kayserlichen und Reichs Cammer-Gerichts die Tax-Bücher vorzulegen, um zu sehen, ob die angebrachte Klagen gegründet seyn oder nicht, um darinn befindenden Dingen nach die Gebühr verfügen zu können.

Taxæ Residuum. §. 29. Sodann sollen sothane Tax-Gelder blos allein zu Erhaltung der Canzley-Personen angewendet, und der etwa zu Zeiten vorhandene Ueberschuß bey dem Tax-Amt wohl verwahrt werden, damit fürohin an deren Bezahlung kein Mangel erscheine.

Numerus Personarum Cancellariæ. §. 30. Zu dem Ende ist es bey der jetzigen in denen Reichs-Satzungen verordneten Anzahl der Canzley-Personen lediglich zu lassen, und solche weiter nicht zu vermehren.

Abkürzung der Tax-Rechnung. §. 31. Daß auch behörige Richtigkeit der Tax halber gehalten, und die Abhörungs-Kosten, so viel möglich, gespahret werden mögen, wären die Tax-Rechnungen alle zwey Jahr, wie herkommlich, abzuhören.

Ne Extranei intrent in Cancellariam. §. 32. Mehrgemeldter Verwalter hat ferners dahin zu sehen, daß niemand, so in die Canzley nicht gehörig, darein oder über die Schranken gehe, wie dann auch die Partheyen, oder Procuratores nicht in die Leserey geführt, sondern von ihnen in einem vor derselben vorhandenen Zimmer die Acta, und zwar nur quoad Passus concernentes, in Gegenwart eines Lesers, nach Innhalt des Memorialis Advocatorum & Procuratorum de Anno 1575. §. Ob auch wohl ꝛc. 14. eingesehen, keinesweges aber, daß jemand einige Acten mit sich oder in die Häuser trage, gestattet werden solle. 1719. Majus. Aut Lectoriam.

Extraneus ad Inspectionem Actorum non admittatur. §. 33. Und damit aller Verdacht, als ob etwa ein- oder anderes zu oder von denen Acten gekommen, vermieden bleibe; So wird denen Lesern befohlen, daß sie ohne der Partheyen oder des zu der Sache bevollmächtigten Procuratoren Vorwissen und Einwilligung keine Acten oder Producten mehr einem Fremden, noch andern Procuratoren, oder Advocaten vorlegen, sondern wann sich etwa dergleichen jemand wegen Einschauung der Acten anmelden würde, solches alsobald dem Herrn Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser, um darinn gebührendes Einsehen zu haben, anzeigen.

Silentium. §. 34. Demnach auch bishero zum höchsten Mißfallen der Kayserl. Commission und Visitatoren vielfältig verspüret worden, daß das Silentium der Gebühr nach nicht gehalten: So sollen alle und jede Canzley-Personen demjenigen, was ihnen in Kraft ihrer Pflicht und der so vielen deßhalb gemachten Verordnungen hierunter zu beobachten obliget, genauer nachleben, und nichts, was sie bey dem Gericht in Erfahrung bringen, jemanden, wer der auch seye, eröffnen, insonderheit die Decreta keinem andern, als welchem, sie zu wissen, zukommet und gebühret, offenbaren, alles bey Verlust ihres Dienstes, auch nach Befinden anderer schwerer Strafen.

Familiaritas cum Procuratoribus & Partibus a Personis Cancellariæ vitetur. §. 35. Die Canzley-Personen sollen die vertrauliche Gemeinschaft mit denen Partheyen und Procuratoren gänzlich einstellen, auch vermög der Ordnung und voriger Visitations-Abschiede keine Kostgänger halten, noch jemand beherbergen, weniger einige bey dem Cammer-Gericht Rechtshängige Sache zur Distribution oder sonsten sollicitiren, sondern dessen allerdings müßig gehen, wie ihnen dann auch neben ihren Canzley-Aemtern einige andere Bedienungen zu übernehmen nicht erlaubt

1719. Majus. seyn soll; Wegen der Commissionen aber läßt man es bey der in dem Visitations-Abschied de Anno 1559. §. Ueberdieß ꝛc. 34. cum seq. schon beschehenen Verordnung, nach welcher sie sich durchgehends zu achten, lediglich bewenden.

Cameral-Päße. §. 36. Soll der Canzley-Verwalter, oder in dessen Abwesenheit der nächst folgende Protonotarius keine Päße für die Cameral-Personen ausfertigen lassen, worinn nicht nahmentlich die Quantität der zu ihrem Haus-Gebrauch erforderlichen Bedürfnissen verzeichnet, sonsten auch wohl beobachten, daß fremden Personen sothane Päße nicht zu gut kommen mögen.

Respectus erga Præfectum & Civilitas erga Personas Cancellariæ. §. 37. So ist auch der Kayserl. Commission und Visitatoren ernstlicher Wille und Meynung, daß sämtliche Canzley-Personen, worunter die Leser mit begriffen, dem Verwalter geziemende Ehrerbiethung bezeigen, Gehorsam leisten, und dessen an sie ergehenden Befehlen gebührend nachleben sollen; Dahingegen gedachter Verwalter gleichfalls angewiesen wird, denen ihme untergebenen Canzley-Verwandten mit Bescheidenheit zu begegnen, und sich ohne Affecten seines Amts zu gebrauchen, damit niemand sich mit Fug zu beschweren Ursache haben möge.

§. 38. Schließlichen wird denen Canzley-Verwandten nachdrücklich anbefohlen, nicht allein die hievor gesetzte Puncten in allen Stücken zu befolgen, sondern auch dasjenige, was in jetzigem Visitations-Abschied ihrentwegen weiters verordnet, als wann es von Wort zu Wort allhier eingerückt wäre, mit behöriger Sorgfalt allerdings zu beobachten. Decretum per Commissarios & Visitatores. Wetzlar den 18. Decembr. 1713.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

Lit. H.

Memoriale dem Kayserlichen *Fiscal* zuzustellen.

Von wegen der Kayserl. Commission und Visitatoren wird forderist der Procurator Fiscalis in allen Vorfällen und Obliegenheiten seines Amts überhaupt auf die Cammer-Gerichts-Ordnung und andere deswegen vorhandene heilsame Reichs-Gesetze durchgehends und beständig angewiesen; Insonderheit aber

Die Fiscalische Klagen emsig fortzusetzen. §. 1. Erstens demselben hiemit anbefohlen, die mit erforderlichem Vorbewust der Deputirten einmal angestellte Fiscalische Klagen der Gebühr emsig und nachdrücklich fortzusetzen, folglich auf vorgeschriebene Weise zu Ende zu bringen. Und gleichwie in jetzigem Visitations-Abschied Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzer die Fiscalische Sachen zu befördern erinnert worden: Also ist ebenmäßig ermeldter Kayserl. Commission und Visitatoren Wille und Meynung, daß auch Er Fiscalis mit geziemendem Ansuchen und behörigem Sollicitiren dem Werk weitershin treu, fleißig und unverdrossen nachsetzen, weniger nicht

Die Fiscalische Sachen zu befördern

Die Mandata de exequendo zeitlich zu extrahiren. §. 2. Zweytens das Mandatum de exequendo gegen die in eine Strafe fällig ertheilte Parthey, da sie von Kayserl. Majestät nicht zeitlich ein anderes beybringt, Ordnungs-mäßig suchen und extrahiren, auch

Bey den Audienzien soll der Fiscal allzeit erscheinen. §. 3. Drittens denen öffentlichen Audienzien, bis solche geendiget seynd, beywohnen solle.

Verkündigung der Fiscalischen Processe. §. 4. Viertens bleibt dem Fiscali freygestellt, die Verkündigung der Processen seines Amts entweder durch die immatriculirte Notarien, oder durch Cammer-Gerichts-Bothen auf Art und Weise, wie es hergebracht, thun zu lassen.

Fiscalische Rechnungen. §. 5. Fünftens hat Er, Fiscalis, nicht nur seiner jährlichen Amts-Rechnung hinführo ein Canzley-Verzeichniß und Extract, wieviel und was für Strafen selbiges Jahr erkennt, und was darauf bezahlt worden, anzuschliessen, sondern auch in der Rechnung des nächstfolgenden Jahrs einzutragen, was von jeder Strafe noch ausstehet, und weiters daran eingangen: Nicht weniger in beglaubter Form jedesmal beyzulegen, wann Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst gefällig gewesen, ein- oder andere Strafe gänzlich oder zum Theil nachzulassen. Gleichwie auch

Daß die Cammer-Gerichts-Personen bey ihrer Freyheit gehandhabt werden. §. 6. Sechstens an den Canzley-Verwalter wegen erforderlicher Cameral-Päße zur Haus-Nothdurft der Cammer-Gerichts-Personen, auch daß darinn zu Nachtheil der Zölle kein Ungebühr oder Uebermaß gebraucht werde, die Verordnung ergangen; Also ist hingegen von Seiten des Procuratoris Fiscalis die Obsicht zu haben, damit ersterwehnte Cammer-Gerichts-Personen in denen ihnen zukommenden Immunitäten und Freyheiten nicht gekränkt, sondern dabey gelassen und gehandhabt werden. Und da im übrigen

Pasquillen. §. 7. Siebendens mit grossem Mißfallen verspühret worden, daß allhier von einer Zeit hero durch muthwillige und allzufreche Federn öfters verschiedene schändliche Pasquillen zum Vorschein kommen, wodurch zu Verstöhrung innerlicher Ruhe und guter Verständniß viele Verläumd- und Verbitterung, oder doch Argwohn und Aergerniß entstanden: Als gehet der Kayserl. Commission und Visitatoren ernstlicher Befehl dahin, daß mehrgemeldter Fiscal, wann von einigen dergleichen Pasquillen was wahrzunehmen, nicht allein das Corpus Delicti alles Fleisses aufbringen, sondern auch ungesäumt auf dessen Urheber, und wer durch boßhaftige Ausstreuung, oder in andere gefährliche Wege daran Theil genommen, genau inquiriren solle, worauf derselbe die so eingezogene Erkundigung, mit Vorbewust der Deputirten ad Fiscum, dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht zu übergeben, und dieses sofort darinnen, bewandten Umständen und Rechtlicher Ordnung nach, mit Schärfe und dergestalt zu verfahren hat, wie es die Reichs- und gemeine Satzungen ausweisen, und zugleich der so oft und vielfältig eingerissene Frevel zu der Schuldigen wohlverdienten Strafe und Schrecken der übrigen erfordert. Decretum per Commissarios & Visitatores Wetzlar den 18. Decembris 1713.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(Die *Fiscal*ische Quittung *vid. infra.*)

Lit. I.

Memorial denen *Advocaten* und *Procuratoren* zuzustellen.

Es haben die Kayserl. Commission und Visitatores die bey dem Cammer-Gericht hier und dar eingeschlichene Mängel und Gebrechen gründlich untersucht, und befunden, daß auch denen hiesigen Advocaten und Procuratoren hierunter nicht ein geringes zu Schulden komme; Wie nun aber dieses alles gröstentheils aus bisheriger schlechter Befolgung der ihnen zur Richtschnur gesetzt- und wohlbedächtlich vorgeschriebenen Reichs-Verordnungen herrühret:

General-Anweisung. §. 1. Also wird denenselben alles Ernstes hiemit anbefohlen, sowohl der Cammer-Gerichts-Ordnung, als denen Deputations- und Visitations-Abschieden, auch andern Reichs-Satzungen, insbesondere aber demjenigen, was in gegenwärtigem Memoriali verordnet wird, geziemend nachzuleben, und weder unter dem Vorwand einer unbegründt- und gegen die klare Reichs-Satzungen ohnedem nicht statt findenden Observantz, wie bißhero öfters geschehen, noch in andere Wege denenselben im geringsten zuwider zu handeln, damit man nach so oft beschehener Wiederholung der vorigen Reichs-Schlüsse gegen die schuldig befundene mit denen darinn enthaltenen, und anjetzo noch weiters der vielen Uebertretungen halber verhängten Strafen unnachläßig zu verfahren nicht gemüßiget werde. 1719. Majus.

Procuratoren Erscheinung in den Audienzien. §. 2. Es sollen dahero die Procuratores zu bestimmter Zeit und Stunde in denen Audienzien, und zwar mit schwarzen Mänteln und Kleidern ohne Degen erscheinen, des Fiscalischen Anruffens halber, oder sonsten ohne erheblich- und dem Herrn Cammer-Richter oder dessen Amts-Verweser zeit- und schriftlich anzuzeigenden Ursachen nicht davon, sondern jederzeit, wann gleich ein- oder andern die Ordnung zu recessiren nicht beträffe, bis zu Ende derselben in ihren angewiesenen Schrancken bleiben: Weniger nicht der übrigehrbaren Kleidung halber der Cammer-Gerichts-Ordnung und Visitations-Abschieden nachleben.

Procuratoren Recess. §. 3. Damit in denen Audienzien alles um so richtiger hergehe, auch die Partheyen und Sachen destomehr befördert werden, so befiehlt man denen Procuratoren hiemit, daß sie die Ordnung im Recessiren fleißig beobachten, und keiner dem andern bey Strafe des zu verwerfen seyenden Recesses darinn fürgreifen solle: Desgleichen haben sie sich aller Weitläuftigkeit, unnöthiger Recht-Sätze, sonderlich bey denen sogenannten Contradictions-Recessen, wie auch aller undienlichen Submissionen zu müßigen, noch zur Steckung der etwa bevorseyenden Urtheil einen unbegründeten Recess abzuhalten, sondern vielmehr demjenigen genaue Folge zu leisten, was wegen zeitlichen Vortrags der ihnen von den Partheyen zugeschickten Handlungen in dem jüngern Reichs-Abschied wohlbedächtlich verordnet worden ist, alles bey Vermeidung der in jetztbesagtem jüngern Reichs-Abschied §. Nachdem ꝛc. 90. und §. Gleichergestalt ꝛc. 98. gegen die Uebertreter enthaltenen und noch andern schwereren Strafen: So viel aber die von denen Partheyen an ihre Procu-

Communication der Partheyen Schreiben an die Procuratoren.

curatores ablassende Schreiben betrift, Kraft deren etwa um neuen Termin oder Prorogation zu bitten, oder sonst etwas zu handeln wäre, sollen dieselbe in gehöriger Ordnung dem gegentheiligen Sachwalter quoad Passum concernentem in Originali vorgezeigt, und davon ihme hiernächst auf Verlangen eine gleichlautende Abschrift mit Beysetzung des Dati zugestellet werden.

Procuratoren Recess.

§. 4. Und nachdeme das Ansehen dieses höchsten Reichs-Gerichts erfordert, daß die Procuratores bey denen öffentlichen Audienzien mit gebührender Bescheidenheit einander begegnen, gestalten dann denenselben hierunter, und wie sie die Recesse einrichten sollen, in der Ordnung und Visitations-Abschieden klares Ziel und Maß vorgeschrieben ist: So wird ihnen hiemit auferlegt, sich aller Anzüglichkeiten und schimpflichen Reden zu enthalten, einiges Getöß in besagten Audienzien nicht zu verursachen, auch die Gegen-Recesse kurz und deutlich zu dictiren, damit die in denen Audienzien sitzende Proto- und Notarii solche wohl verstehen, und richtig aufzeichnen können.

§. 5. Gleichwie zu desto schleunigerer Ausfertigung der erkannten Mandaten oder Processen beliebet und verordnet worden ist, daß der Inhalt der übergebenen Suppliquen von denen Protonotariis nicht mehr, wie vorhin, ausgezogen, sondern diese selbst, nachdem sie vorhin behörigermassen in der Canzley abgeschrieben und collationirt worden, denen Mandaten, oder Processen beygelegt werden sollen: Also wird auch denen Advocaten und Procuratoren hiemit anbefohlen, ins künftige die Geschichts-Erzehlung sowohl, als zuforderist die Petita Supplicationum, worauf der Richterliche Schluß zu verfassen, deutlich und nervosè ohne alle Anzüglichkeiten und überflüßige Anführung der dem Richter vorhin schon bekannten Rechte einzurichten.

Einrichtung der Supplicationen pro Processibus.

Frivolae Dilationes.

§. 6. Weilen auch die Justitz dadurch nicht wenig verzögert, und denen in Rechtfertigung stehenden Partheyen noch schwerere Unkosten zugezogen werden, wann die Advocaten und Procuratoren unstatthafte Fristen suchen, dergleichen auch der bißherigen Erfahrung nach durch beybringende Schein-Gründe öfters erschleichen, dieses alles aber gegen die Ordnung und jüngern Reichs-Abschied laufet, an sich verbothen und höchst strafbar ist: Als sollen dieselbe sich dessen führohin allerdings enthalten; Widrigenfalls aber gewärtig seyn, daß gegen sie mit gehöriger Strafe, und da sie entweder Anfangs von der Sachen schlechten Beschaffenheit schon gewust, oder doch solche bey weiterm Verfolg derselben wahrgenommen, mithin die Dilationes nur zum blossen Umtrieb und Aufenthalt gesucht hätten, mit zeitlicher oder gänzlicher Entsetzung vom Amt verfahren werde.

Protractio Processus.

§. 7. Nicht weniger ist angebracht und mißfällig vernommen worden, daß einige Advocaten und Procuratoren über vorangeregte Verzögerung, auch sonsten die Processe und derselben Endschaft ungewissenhaft verlängern, und nicht nur aus Vorsatz ungerechte Sachen übernehmen, oder die von der Urthel erster Instantz frevenlich appellirende Partheyen bedienen, sondern auch wohl gar der bisherigen Erfahrung nach, jezuweilen die Juramenta Calumniæ, Appellationis, Restitutionis in integrum, und dergleichen, ohne vorher gelesenen Acten mit unverantwortlicher Leichtsinnigkeit abschwören; Um nun aber diesem der Justitz so schäd- als ärgerlichen Unwesen auf das kräftigste abzuhelfen: So haben die Kayserl. Commission und Visitatores in jetzigem Abschied dem Herrn Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzern gemessenen Befehl ertheilt, gegen die Verbrecher auf den erstern Fall nach denen Reichs-Satzungen, und benanntlich mit denen in dem jüngern Reichs-Abschied enthaltenen Strafen; Auf den zweyten Fall aber nach Beschaffenheit des Verbrechens, oder Meyneids mit würcklicher Suspension, Entsetzung Amts und Ehren, auch befindenden Dingen nach mit schwerer Leibs-Strafe ohnnachläßig zu verfahren, wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden und Schimpf zu hüten hat.

Frivola Juramenta.

Submissiones.

§. 8. Es wird auch denen Procuratoren hiemit ernstlich aufgetragen, daß auf ihrer Gegen-Parthey in der Sache schrift- oder mündlich beschehenen Schluß sie nach Inhalt der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 3. Tit. 23. ebenmäßig schliessen, und ihren Gegen-Schluß oder Submission nicht auf viele Monate, wo nicht Jahr und Tag verzögern, vielweniger aber unter dem Vorwand einiger in der gegenseitigen Handlung beygebrachter Novorum überflüßige

nur

nur zu Verzögerung der Sachen und Steckung der Urtheil abzielende Schriften übergeben, sondern in diesem sowohl, als andern Stücken das unpartheyische Recht zu befördern auch ihres Orts sich befleissen sollen, und dieses zwar bey Vermeidung willkührlicher Strafe, womit das Cammer-Gericht gegen sie ohne Ansehen der Personen zu verfahren hat.

Uebernehmung vieler Sachen.

§. 9. Bey gegenwärtiger Visitation des Cammer-Gerichts ist auch angezeigt worden, daß einige Procuratoren mehr Partheyen und Sachen annehmen, als sie mit erfordernder Aufmerksamkeit zu bedienen vermögen; Ob nun wohl eine gewisse Anzahl, wie viel nämlich jedem Procuratori deren zu gestatten, sich nicht füglich setzen lässet: So werden sie doch hiermit ernstlich erinnert, nach Gelegenheit der Sachen sich von selbsten zu bescheiden, auch die Gebühr und ihre geleistete theure Pflichten hierunter genau zu beobachten, insonderheit auch denenjenigen Partheyen, so zu ihrer Geschicklichkeit das Vertrauen haben, und von ihnen zugleich advocando bedient seyn wollten, dem Visitations-Abschied de Anno 1551. §. Weiter ꝛc. 6. zufolge, nicht abhanden zu gehen: Dafern aber befunden würde, daß jemand aus ihnen wegen angenommener vielen Sachen die rechtliche Befugniß ein- oder anderer Parthey mit behöriger Sorgfalt sich nicht angelegen seyn liesse, sondern solche versäumte, demselben wäre hierinnen von dem Cammer-Gericht nach Anleitung des Visitations-Abschieds de Anno 1559. §. Dieweilen auch ꝛc. 36. nicht allein gewisse Maß und Ziel vorzuschreiben, sondern Er auch nach Gelegenheit der Versäumniß und Unfleisses ernstlich zu bestrafen.

Appraesicirung der Partheyen.

§. 10. Nachdem aber auch Klage vorkommen, daß einige Procuratoren denen andern durch Verkleiner- oder Verunglimpfung derselben ihre Partheyen abpracticiren, wodurch dann unter ihnen Zanck und Widerwillen entstanden: So befehlen die Kayserl. Commission und Visitatores hiemit, und wollen, daß sie sich dieses unziemlichen Fürnehmens künftighin untereinander gänzlich enthalten, und auf den widrigen Fall die schuldig befundene nach Ausweiß der Cammer-Gerichts-Ordnung und Visitations-Abschiede durch Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzer ihres Amts sogleich entsetzt werden sollen.

§. 11. Ob zwar in denen Visitations-Abschieden sorgfältig verordnet worden, und die wiederholte Anweisung dahin beschehen ist, daß die Advocaten und Procuratoren der Partheyen Namen und Rubriquen der Sachen bey deren Verfolg nicht ändern, noch dieselbe sonsten confundiren sollen, so hat man doch abermalen mißfällig vernehmen müssen, daß sie deme nicht allerdings nachgelebt, mithin dadurch verursacht haben, daß jezuweilen gegeneinander laufende Decreta oder Mandata abgefast und erkennet worden seyen; Um nun aber allem dem Cammer-Gericht hierdurch unvermeidlich zuwachsenden Unglimpf zulänglich abzuhelfen: So will man diß-falls nicht nur die vorige Verordnung ihres wörtlichen Inhalts anhero wiederholet, und die Advocaten und Procuratoren zu deren besserer Befolgung angewiesen, sondern auch denenselben ernstlich auferlegt haben, daß, wann von ihnen etwas übergeben wird, sie der Sachen und Partheyen erstere Rubric und Namen ungeändert lassen, auch da öfters zu suppliciren nöthig wäre, die auf ihre vorige Klagen ihnen mitgetheilte Gerichts-Bescheide ihren fernern Suppliquen jederzeit beylegen sollen; Gestalten dann auch bereits dem Collegio Camerali darüber fest zu halten, und gegen die Uebertreter, befindenden Dingen nach, mit exemplarischer Strafe zu verfahren, anbefohlen ist. 1719. Majus. Veränderung der Rubriquen.

§. 12. Es ist auch denen Advocaten und Procuratoren zur Gnüge bekannt, was grosse Verkleinerung ehedessen durch die hin und wieder geschehene Beschreyung wegen angenommener Gab und Geschenk diesem höchsten Reichs-Gericht zugezogen worden: Dahero erachten die Kayserl. Commission und Visitatoren in allwege höchstnöthig zu seyn, zu fernerer Beybehaltung der jetztbesagtem Reichs-Gericht anklebenden Ehre und Würde künftighin nicht nur dem Uebel selbst, sondern auch allen ärgerlichen Nachreden durch gegenwärtige Verordnung und was derentwillen noch weiters in dem Haupt-Recess enthalten, auf das kräftigste zu steuren, und solchemnach ihnen Advocaten und Procuratoren ernstlich zu verbieten, daß sie um ein- oder anderes Mitglied am Gericht zu bestechen, keine Gab, Geschenk, oder dahin abzielendes Versprechen, es seye von wem es wolle, annehmen, noch sich sonsten in einigerley Weise zu der von denen Partheyen Corruptiones.

1719. Majus. etwan vorhabenden Corruption, als ein Werkzeug gebrauchen lassen, sondern vielmehr, da ihnen von einer Parthey zu obbemeldtem Ende etwas gegeben oder anerboten worden wäre, solches dem Herrn Cammer-Richter, oder deme es sonsten nach Gelegenheit der Sache zu wissen gebühret, ungesäumt anzeigen sollen. Wann aber gleichwohlen wider Verhoffen, ein oder der andere aus ihnen dieser Verordnung nicht gebührend nachleben würde, der- oder dieselbe sollen alsdann nicht nur das empfangene zurück zu geben, sondern auch noch so viel aus dem ihrigen zur Strafe zu erlegen angehalten, beedes dem Fisco zugewendet, auch der schuldig befundene ab Officio suspendirt, ja wohl gar bewandten Umständen nach mit Verlust der Ehren abgeschaft werden.

Für die Beysitzer keine Extractus Actorum oder Relationes zu machen.

§. 13. Man hat ferner bey dieser Visitations-Deputation in Erfahrung gebracht, daß einige aus denen Advocaten und Procuratoren sich unterfangen, von denen Beysitzern Acta anzunehmen, und in denen annoch Rechtshängigen Sachen Extractus Actorum, oder Relationes zu machen; Wie nun aber dieses dem Gericht selbst allzuverkleinerlich, dergleichen Zumuthen und Übernehmung auch an sich selbst höchst strafbar ist: Also wird denen Advocaten und Procuratoren sich dessen, es seye gleich unterm Vorwand eines rechtlichen Bedenkens oder sonsten, durchaus zu müßigen, alles Ernstes hiemit auferlegt, auch denenselben beedes, und zwar bey Strafe der Entsetzung vom Amt, verbothen.

Copeyen aus der Canzley zu nehmen oder zu lösen.

§. 14. Nicht weniger werden die Advocaten und Procuratoren zufolg der Cammer-Gerichts-Ordnung, Reichs- und Visitations-Abschieden nachdrücklich dahin angewiesen, neben den gebräuchlichen Attestationen fürohin alle Copeyen von den Producten und Schriften, auch der Gegen-Parthey zu insinuiren seyenden Beylagen, aus der Cammer-Gerichts-Canzley um die gewöhnliche Tax, darüber sie auch nicht beschwehrt werden sollen, zu nehmen und zu lösen, mithin durch ihre Scribenten solche nicht abschreiben, noch dergleichen Abschriften der Gegen-Parthey zustellen zu lassen, oder unter sich einander zu communiciren; Alles bey Vermeidung unnachläßiger Strafe, wann, und so oft sie dieser Verordnung zugegen handlen werden.

Bezahlung der Laborum Cancellariæ.

§. 15. Obgedachte Canzley hat auch Klage geführt, daß in denen Fällen, wo die in Rechtfertigung gestandene Partheyen sich mit einander verglichen, die Labores Protocollares öfters nicht bezahlt worden seyen; Wann nun gleichwohl recht und billig, daß man der Canzley die Gebühr der gehabten Mühe und Arbeit halber entrichte: Als ergehet an die Procuratores der ernstliche Befehl hiemit, bey ihren Eids-Pflichten, womit sie dem Cammer-Gericht zugethan, darob zu seyn, daß demjenigen, was dißfalls in dem Deputations-Abschied de Anno 1557. §. Und nachdeme ꝛc. 41. cum seq. enthalten, ihrer Seits, besser als bißhero beschehen, nachgelebt, die Partheyen solcher Zahlung halber von ihnen fleißig ermahnet, und das zu dem Ende einkommende Geld ohnverzüglich in die Canzley geliefert werde, wie dann auch besagte Procuratores auf Ersuchen des Canzley-Verwalters, oder Tax-Einnehmers ihres angewendeten Fleisses halber glaubwürdige Anzeige zu thun schuldig, bey deren Verweigerung aber vom Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzern, dem Befinden nach schwerer Strafe gewärtig seyn sollen.

Dienst- oder Wart-Geld.

§. 16. Obwohlen denen Advocaten und Procuratoren nicht gebühret, ihren Partheyen jährliches Dienst- oder Wart-Geld anzumuthen, noch diese gegen ihren Willen damit zu beschwehren, oder in andere Wege sich dergleichen zu bedingen, so ist doch deme ungehindert vorkommen und befunden worden, daß dieselbe auch in diesem Stücke denen Reichs-Satzungen schlechte Folge geleister, vielmehr noch über das die Partheyen sonsten übernommen, und ihre Verdienste nach eigenem Gefallen taxirt haben: Es wollen dahero die Kayserliche Commission und Visitatores diesen gegen die klare Reichs-Verordnungen so vielfältig verspürten Mißbrauch gänzlich abgestellet, und zu dem Ende die Advocaten und Procuratoren zu besserer Beobachtung desjenigen, was sowohl in der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 1. Tit. 46. und Deputations-Abschied de Anno 1557. §. Desgleichen ꝛc. 50. insbesondere aber dem Visitations-Recess de Anno 1586. §. Desgleichen ꝛc. 34. enthalten ist, bey Vermeidung der darinn ausgedruckten Straffen, ernstlich angewiesen, und ihnen dabey anbefohlen haben, ihren Schreibern nicht zu gestatten, daß dieselbige eini-

Taxirung der Procuratoren Verdienst.

ge Discretion für die Schreib-Stube fordern.

§. 17. Auf daß aber die Procuratores, welche von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs keine Bestallung haben, wissen mögen, was ihnen für ihren Verdienst ins künftige anzurechnen erlaubt: So ist biß auf Ihrer Kayserl. Majestät und des Reichs anderwärte Verordnung für gut befunden worden, nachfolgende Tax diesem Memoriali einzuverleiben, um sich durchgehends darnach zu achten.

Taxa Laborum.

1. Für eine Supplication pro Arbitrio Judicis. 1. fl.

Und nach befindender Mühe mehr auch weniger.

2. Für einen gemeinen Gewalt, dann pro Copia signata. 1. fl. 30. Kr.

Jedoch dergestalt, daß die Procuratores gebührende Sorge und Aufsicht tragen sollen, damit 1.) zu Vermeidung der Correctur verschiedene gedruckte Formularia angeschaft, und 2.) die Vollmachten fürohin nicht auf halbe, sondern ganze Bögen übergeben werden. Wobey man 3.) denen Procuratoren insbesondere aufgetragen haben will, daß auf den Fall, da ihrer mehr einem Stand des Reichs, oder Privat-Parthey bedienet, und von diesen mit einer General-Vollmacht versehen wären, derjenige, welcher eine neue Sache für seinen Principalen procurando zu bedienen suchet, nebst seiner bereits producirten General-Vollmacht (so nach Inhalt des jüngern Reichs-Abschieds in allewege bey seiner Kraft verbleibet) auch ein Schreiben von gedacht seinem Principal in zulänglicher Frist beyzubringen schuldig seyn solle, damit man desto mehr versichert seyn könne, daß ihm für andern die Bedienung dieser Sache aufgetragen worden. Wie dann auch 4.) ein jeder Procurator ein Register zu halten, und darinn seine Substituten in jeglicher Sache zu dem Ende aufzuzeichnen hat, daß, wann einer aus diesen der Bedienung sich entziehet, vom Gericht abkommet, oder aber verstirbt, er alsobald einen andern Gewalt mit Benennung eines neuen Substituti beybringen, und hierdurch die so viele Citationes ad reassumendum vermieden werden mögen. Gestalten es auch 5.) respectu der Substituten wegen Haltung ermeldter Register eine gleiche Meinung hat, und diese keineswegs unterlassen sollen, auf Abstand, oder tödtlichen Hintritt des Principal-Procuratoris sofort dem Stand, oder Parthey es kund zu machen, und mit der Genehmhaltung einen auf ihre Person principaliter eingerichteten Gewalt, zu Abschneidung aller sonst ohnumgänglichen Legitimations-Urtheln beyzubringen. 1719. Majus.

3. Pro Cautione. 30. Kr.

4. Pro Decreto finali in Extrajudicialibus, ingleichen pro Sententia Definiva vel Interlocutoria vim definitivæ habente. 1. fl.

5. Für Actori- und andere geringere Urtheln. 30. Kr.

6. Für Ablegung eines Eids tam pro Principali, quam Advocato. 3. fl.

Jedoch sollen die Procuratoren auf den Fall, da die Streit-Sache etwa eine Gemeinde, oder mehrere Consortes Litis beträffe, über jetztbesagte 3. Gulden weiter nichts denen Partheyen anzurechnen befugt, im übrigen aber gehalten seyn, sogleich bey Ubergebung der ersten Supplique, wie auch allen folgenden Schriften den ihnen bekannten wahren und nicht simulirten Advocaten bey Vermeidung der Strafe anzuzeigen.

7. Für den ersten Vortrag oder Recess, wann eine Sache gerichtlich eingeführt wird. 1. fl.

8. Für einen schriftlichen Reproductions-Recess. 1. fl.

9. Für gemeinen Recess. 20. Kr.

Und solle vor die unnöthige Contradictions-Recess nichts bezahlt werden.

10. Pro oblatione Libelli, wann ein Procurator denselben samt denen Beylagen wohl durchlesen, dem Stylo Camerali gemäß eingerichtet, und ohne vieles corrigiren der Gebühr nach paginirt hat, nicht weniger pro perlustratione & margination Instrumenti Appellationis, und einen Appellations-Libell zu durchgehen, zu margginiren, und mit denen Beylagen, wie obstehet, einzurichten, pro arbitrio Judicis nach Weitläuftigkeit der Sache. 1. biß 4. fl.

11. Pro Litis Contestatione 1. fl.

12. Für eine Missiv, zumalen wann die Procuratores die abgehaltene Recess mit überschicken. 15. biß 30. Kr.

13. Pro Conclusione in Causa, jedoch nur einmal. 1. fl.

14. Für einen jeden Bogen Schreib-Gelder. 8. Kr.

1719. Majus.

Jedoch daß es deut- und leßlich geschrieben, gut Papier, auch die Schriften paginirt seyn.

15. Für eine Supplication pro Mandato vel Citatione, sodann eine Schrift zu revidiren, und dem Stylo Camerali gemäß einzurichten, pro arbitrio Judicis. 1. biß 4. fl.

Auch mehr, oder weniger; Es solle aber ein jeder Procurator anzeigen, was er vor Mühe dabey gehabt, und solche mit der von dem Advocaten überschickten Schrift gleich bey der Production bescheinigen, und derselben die Taxam beysetzen.

16. Für Extrahir- und Bestätigung einer Fürstlich- Gräflich- oder adelichen Vormundschaft, auch darüber zu verfertigen habender Gewälter, Abstattung der Juramentorum, Aufsetzung des Memorialis &c. 5. biß 9. fl.

17. Für die Completur des Privat-Protocolli, oder vielmehr jeden Recess, welchen sie in besagtes Protocoll eintragen. 6. Kr.

18. Für den Expens - Zettel, wann eine Parthey in die Unkosten condemnirt ist, aus denen Acten zu extrahiren und auszufertigen, nachdem solcher groß oder klein. 1. fl. biß 1. fl. 30. Kr.

Hingegen gebühret denen Procuratoren für den Auszug ihrer Privat-Rechnung, ausser dem Schreib-Geld Nichts.

19. Weilen die Verfassung der Schriften in die Deservita Advocatorum einschlaget, und diese ihrer Eigenschaft nach nicht anhero gehören, so wird derselben Taxirung dem Richterlichen Ausspruch anheim gestellet; Denen Procuratoren aber aufgetragen, daß sie bey Ubergeb- oder Producirung sothaner Schriften die Taxam darunter setzen, um dieselbe sogleich bey abstattender Relation taxiren zu können. Und trägt man zu dem Cammer-Gericht das zuversichtliche Vertrauen, dasselbe werde unter denen Procuratoren dießfalls eine durchgehende Gleichheit halten, und keinem vor dem andern einige Gunst bezeigen.

20. Die Sollicitaturen belangend, da lässet man es bey denen gemeinen Bescheiden de datis 13. Decembris 1659. §. 8. und $\frac{15}{25}$. Maji 1693. § Und demnach allerdings ꝛc. und zwar dergestalten bewenden, daß denen Procuratoren dieserhalben oder auch unter einem andern Vorwand etwas in die Rechnung zu bringen, nicht erlaubt seyn solle; Allermassen dann auch das vielfältige Sollicitiren von selbsten aufhören wird, wann künftighin die ältere und privilegirte Sachen vor denen jüngern und unprivilegirten Ordnungs-mäßig distribuirt und referirt werden. Dafern jedoch ein Procurator vor dem andern in Bedienung der Sache eine Extraordinari-Mühe, wofür ihme in gegenwärtigem Tax namentlich nichts ausgeworfen ist, gehabt hätte, mag von demselben ein solches nach Erörterung der Sache, worinn es eigentlich bestanden, angezeigt, und dem Begehren, nach Richterlichem Ermessen, willfahret werden. Wobey man dann auch nicht zweifelt, das Cammer-Gericht werde denen Procuratoren zu ihrem billigmässigen Verdienst, von Amts-wegen gerne behülflich seyn. Im übrigen bleibet es der Expens-Rechnung halber, daß nemlich diese jederzeit auf Rheinische Gülden gesetzt werde, bey dermaliger Observanz. Desgleichen hat es wegen der bißhero üblich gewesenen und von der obsiegenden Parthey, auch nach beschehener Richterlicher Moderation abzuschwören gepflogenen Taxations-Eide regulariter sein Verbleiben, es wäre dann Sache, daß das Cammer-Gericht in ein- oder anderm Fall aus erheblichen Ursachen die Parthey damit zu verschonen ermessen würde.

Judicial-Producten.

§. 18. Es bestehen auch darinn nicht geringe Beschwerden, daß die Procuratores in Judicialibus jezuweilen auf ein Product pro Judice, und auf das andere pro parte schreiben, und dieses sowohl, als die Extrajudicial - Supplicationes sehr schlecht und vitiosè geschrieben, zu übergeben pflegen; Um nun diesem allem künftighin zu begegnen, und der Gebühr nach abzuhelfen; So wird denen Procuratoren hiemit befohlen, fürohin auf ihren Judicial-Producten obermeldte Wörter: Pro Judice & Parte auszulassen; Falls auch von einem oder andern Theil es begehrt würde, seynd sothane Schriften in der Canzley zu collationiren, damit beyderseits Partheyen, daß sie in allem gleich lauten, und dabey keine Gefährlichkeit vorgehe, um so mehr gesichert seyn mögen.

Anzüglichkeiten in Schriften.

§. 19. Ferner wird denen Advocaten und Procuratoren auferlegt, sich in ihren Schriften gegen jedermann, zuvorderst aber Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs aller ungeziemender Redens-Art und Anzüglichkeiten zu enthalten; Widrigenfalls aber nach Beschaffenheit und

Grösse

Grösse des Verbrechens einer willkührlichen schweren Straffe zu gewärtigen.

Raths-Prædicata der Procuratoren.

§. 20. Denen Advocaten und Procuratoren stehet zwar frey, von denen hohen und fürnehmen Ständen des Reichs einige Ehren, oder Raths-Prædicata, da sie mit dergleichen begnadiget werden, anzunehmen, doch sollen sie sich mit keinen andern als Cammer-Gerichtlichen Dienst-Pflichten beladen, noch sonsten ohne sonderliche Bewilligung des Herrn Cammer-Richters, Præsidenten und Beysitzer, auch nur in denen Fällen, da es ohne Verhinderung und Abbruch der Gerichtlichen Sachen geschehen kan, zu Commissionen gebrauchen lassen; Wobey ihnen jedoch ernstlich verboten wird, sich in Ansehung solch- erlangten Raths-Tituls über andere Procuratores einen höhern Rang zuzulegen; Vielweniger aber sich insgesamt denen von obgedachten Ständen würklich verpflichtet- und etwa an das Cammer-Gericht abgeordneten Räthen im Gehen oder Sitzen vorzudringen.

Procuratores sollen die Antworten, so sie von ihren Principalen wegen der Cammer-Zieler empfangen, dem Fiscal und Pfenningmeister gleich anzeigen.

§. 21. Weilen bey Abhaltung der Fiscalischen Recessen wegen der ruckständigen Cammer-Zieler öfters Unrichtigkeiten vorgehen, und der Procurator Fisci jezuweilen gegen diejenige Stände anruffet, so die eingeklagte Zieler mittler Zeit gehöriger Orten erlegt, oder sonsten an ihre Procuratoren überschickt haben, dieses aber guten Theils auch daher rühret, daß die Advocaten und Procuratoren, wann sie die von ihren Principalen auf ihre Zuschriften erhaltene Antworten dem Pfenningmeister nicht zu rechter Zeit anzeigen: Als wird denenselben hiemit ernstlich anbefohlen, demjenigen, was dießfalls in denen Memor. Procurat. de Annis 1569. §. Es findet ꝛc. 2. & 1572. in Princ. verordnet worden, fürohin besser bey Vermeidung willkührlicher Strafe nachzusetzen.

Einen Schein der Boten-Verdienst bey Reproducirung der Processe mit beyzulegen.

§. 22. Damit die Bothen bey Verkündigung der Processen die Partheyen wider die Gebühr nicht übernehmen, noch diesen ein mehrers, als in der Ordnung erlaubt, zumuthen mögen; So wird denen Procuratoren hiemit aufgetragen, bey gerichtlicher Reproducirung der verkündeten Processe jederzeit eine Berechnung, oder Schein des von ihren Partheyen bezahlten Bothen-Verdiensts mit einzubringen.

Visitations-Abschied zu observiren.

§. 23. Schließlichen werden die Advocaten und Procuratoren insgesamt auf den Haupt-Recess, und zu schuldiger Befolgung alles dessen, was ihre Person und Amt angehend, noch weiters darinn enthalten, gleich ob es von Wort zu Wort anhero wiederholet worden wäre, hiemit angewiesen; Deme allem sie dann getreulich nachzukommen, und vor schärfern Einsehen und Strafen sich zu hüten haben. Decretum per Commissarios & Visitatores. Wezlar den 18. Decembris 1713.

1719. Majus.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

Lit. K.

Memoriale dem Pfenningmeister zuzustellen.

Wie die Zieler zu gleichförmiger Zahlung der Cameral-Personen Besoldung gewidmet, und Ihrer Kayserl. Majestät und des Reichs gerechtester ohngezweifelter Wille und Meynung ist, daß die Gelder gleich nach verflossenem Termin, Nahmens eines jeden zahlenden Standes, an die Leg-Städte, oder in dem Ort des Gerichts zur Pfenningmeisterey Cassa, ohne derselben Beschwer, geliefert werden sollen: Als hat sothane heilsame Verordnung nicht allein der Kayserl. Fiscal, vermittelst nöthiger Anruffung wider die Säumige, sondern auch die Procuratoren durch fleißiges Erinnern an ihre Principalen, von welchen sie die darauf erhaltene Antworten jedesmalen dem Fiscal und Pfenningmeister vorzuzeigen schuldig, mit allem Fleiß zu befördern. Hiernächst soll zuforderst von einem jeglichen Pfenningmeister ein beglaubter Schein seines vorigen guten Verhaltens beygebracht, ingleichen Ordnungs-mäßige Caution geleistet, und die eingehende Gelder richtig, seinen Pflichten nach, berechnet werden; Damit aber dieses desto besser und ordentlicher geschehe, wollen die Kayserl. Commission und Visitatores nicht allein die zu dem Ende vorhin gemachte und in der Cammer-Gerichts-Ordnung, Visitations-Abschieden und andern Reichs-Satzungen enthaltene gute Verordnungen ausdrücklich wiederholt, und den Pfenningmeister auch überhaupt auf deren bessere Beobachtung, als bishero die Erfahrung bezeigt, ernstlich angewiesen, sondern auch demselben noch fernerweit gemessen anbefohlen haben, daß Er

Pfenningmeister soll die Gelder in Beyseyn des Gegen-Schreibers selbst einnehmen.

§. 1. Erstlich die zu Abfindung der Cammer-Zieler eingehende Gelder allemal selbst in Beyseyn des Gegen-Schreibers einnehmen, und

1719. Majus.

Wie der Pfenningmeister zu quittiren habe.

§. 2. Darüber zweytens mit eigentlicher Benennung eines jeden Stands Anschlags und derer Personen, durch welche darauf die Zahlung beschehen, auch Specificirung der empfangenen Geld-Sorten, und des Orts der Zahlung alsofort beym Empfang, nicht aber vorhero, weniger generaliter auf Abschlag, oder zu eines oder andern particularen Gunst auf Assignation, Negotiation, oder sonst dabey suchenden Vortheil, und wann die Gelder in die Leg-Städte, oder ad locum Judicii zu seinen des Pfenningmeisters Handen nicht, sondern an ein- oder andere Cameral-Personen ohnmittelbar geliefert werden wollen, gar nicht quittiren solle.

Pfenningmeisters und Gegen-Schreibers Manualia.

§. 3. Damit drittens des Pfenningmeisters und Gegen-Schreibers Manualia jederzeit übereintrefen, so haben die Deputati ad Cassam künftig jedesmal nach der Meß-Zeit ermeldten Pfenningmeister und Gegen-Schreiber wegen der von ihnen in der Messe eingenommenen Gelder, und ob deren über sothane Einnahme geführte Manualia unter sich und mit denen dießfalls ausgestellten Quittungen in der Summe und Sorten, auch in allem andern übereinkommen, zu vernehmen, und dasjenige dabey zu beobachten, was sie zu Verhütung alles Unterschleifs nöthig zu seyn erachten werden: Es sollen auch sonsten der Pfenningmeister und Gegen-Schreiber nach jedesmaligem Empfang der Cammer-Zieler ihre Manualia alsogleich miteinander zu dem Ende collationiren, damit, wann je bey ein- oder anderm ein Irrthum eingeschlichen wäre, solcher unverzüglich verbessert werden könne; Daferne aber einer unter ihnen diesem nicht nachlebte, und an der Verzögerung Schuld trüge, seynd demselben nicht allein seine Diæten-Gelder abzuziehen, sondern er auch noch überdieß willkührlich zu bestrafen. Sodann hat

Gelder in die Truhe zu liefern.

§. 4. Der Pfenningmeister viertens das Empfangene in die dazu verordnete Kisten zu verschliessen, den Schlüssel bey sich zu behalten, die Truhe aber in des Collegii Cameralis Verwahrsam, wozu ein bequemer und sicherer Ort auszusehen, hinzustellen. Demnächst

Gleichheit in der Auszahlung.

§. 5. Aus dem Empfang fünftens, das einem zeitlichen Herrn Cammer-Richtern, Præsidenten und Beysitzern im jüngern Reichs-Abschied verhöhete Salarium sowohl, als die denen Officianten gebührende Besoldung in durchgängiger proportionirter Gleichheit mit harten Species-Rthlrn. oder jeden Thaler nach jetzigem Lauf mit zwey Gülden von Zeit des wieder eröffneten Gerichts, so lang bis Ihre Kayserl. Majestät und das Reich ein anderes verordnen, und zwar einem jeden nicht ehender, als in seiner Ordnung alle Viertel-Jahr zu vertheilen, und er auch seiner eigenen Zahlung halber sich darnach zu achten.

Decretum de Anno 1672. zu befolgen.

§. 6. Auf daß nun sechstens bey der Rechnung keine fernere Unordnung einreisse, und dießfalls einige Ohnwissenheit nicht vorgeschützet werde; So hat der Pfenningmeister auch dasjenige, was bey der Anno 1672. abgehörten Pfenningmeisterey-Rechnung gut befunden, und hierneben sub Lit. A. B. & C. beygelegt ist, zu befolgen; Gestalten

Lit. A. B. C.

In der Rechnung der Stände Anschlag zu præmittiren.

§. 7. Siebendens zuvorderist eines jeden Stands Matricular-Anschlag voran zu setzen, und der Stände Nahmen, wie bey einer, also auch bey allen andern Rechnungen in selbiger gleicher Ordnung beyzufügen.

Niemand auszulassen.

§. 8. Auch achtens kein Stand auszulassen, und von welchem die Rubriquen noch unbekannt, doch absonderlich beym Empfang einzutragen; Daferne aber hinkünftig vom Pfenningmeister etwas in Empfang zu bringen unterlassen werden sollte, ist derselbe zum doppelten Ersatz der ausgelassenen Posten wegen der hierbey mit unterlaufenden unverantwortlichen Nachläßigkeit ohne allen Anstand anzuhalten, und noch überdieß, dem Befinden nach, schärfer, ja wohl mit gänzlicher Cassation zu bestrafen.

Strafe, wann nicht alles in Empfang gebracht wird.

Bescheinung der Ausgaben.

§. 9. Ferners solle neuntens der Pfenningmeister seine Ordinari-Ausgaben mit genugsamen Quittungen bescheinigen, und keinen Geld-Verlust, noch Provision verrechnen; Wann aber das Collegium einige Gelder ausser der Meß-Zeit von Frankfurt anhero kommen zu lassen für nöthig erachtete, das Porto, bey dermaligen Umständen, höchstens auf einen halben Gulden von hundert Reichsthaler, im Fall die Lieferung nicht geringer, oder durch zufällige Gelegenheit gar ohnentgeldlich zu haben, ansetzen; Nichtweniger soll der Pfenningmeister das Porto, welches sowohl von Frankfurt anhero, als auch von denen Leg-Städten bis Frankfurt etwa bezahlt werden müssen, gebührend bescheinigen.

Kein Geld-Verlust noch Provision zu verrechnen.

§. 10.

Gemachen Lasten der Geld-Sorten dem Pfenningmeister gegen Quittung selbst ablangen lassen.

§. 10. Damit aber zehendens der Pfenningmeister obangeregten Geld-Verlusts halber weiters keine Beschwerung finden möge, sollen alle Cameral-Personen, niemand ausgenommen, welche von demselben ihre Besoldung zu empfangen haben, solche bey ihm ablangen lassen, und ihre förmliche Quittungen, mit Unterschreibung ihres Nahmens und Beysetzung des Jahrs und Tags, dabey überschicken. Wann jedoch ungültiges oder falsches Geld darunter befindlich, solches gleich ausgeschossen, und von ihme Pfenningmeister ersetzt, sonsten aber nach solcher Zahlung demselben die Zurücknehmung einiges Gelds nicht zugemuthet, weniger dazu angehalten werden.

Pfenningmeisters Abreise in die Messe.

§. 11. Und weil man eilftens wahrgenommen, daß des Pfenningmeisters Reise-Kosten nach Frankfurt sehr hoch gestiegen, und derselbe öfters gar zu lang und etwa ohne Noth sich in der Messe verweilet habe: Als ist der Kayserl. Commission und Visitatoren ernstlicher Wille, daß gedachter Pfenningmeister von dem Collegio jedesmal einen schriftlichen Befehl, welchen Tag er abzureisen, und wie lang er sich daselbst aufzuhalten hätte, geziemend ausbringen solle.

Extraordinari-Ausgaben.

§. 12. Anlangend zwölftens die Verzeichnisse anderer des Pfenningmeisters würklich ausgelegter und nöthig erachteter Extraordinari-Ausgaben und Reise-Kosten, solle er selbige denen Deputirten ad Cassam insbesondere allemal vorzeigen, und wann solche von diesen nachgesehen, auch darinn nichts unbilliges oder unrichtiges befunden worden, durch sie unterschreiben lassen, sodann seiner Rechnung geziemend beylegen, und über dieses demselben keine andere Posten, sie haben Nahmen wie sie wollen, ohne schriftlichen Befehl gut gehalten werden. Und wird solchemnach das Collegium Camerale ihme dergleichen zu ertheilen sich nicht weigern; Man zweifelt auch nicht, dasselbe werde hierunter die Ordnungen und Reichs-Satzungen durchgehends vor Augen haben, und dagegen nichts verfügen.

§. 13. Damit aber dreyzehendens alles desto förmlicher zugehe, und die Bürgen eines zeitlichen Pfenningmeisters von dem Zustand der Rechnungen, und ob solche richtig geführet seyen, Nachricht haben, allenfalls auch für ihre eigene Sicherheit Sorge tragen können, so soll der Pfenningmeister, wann die künftige Visitatio-

nes, wider Verhoffen, den ordentlichen Fortgang nicht gewinnen möchten, provisionaliter seine Rechnung jährlich vorm Collegio, oder dazu bestellenden Deputatis ablegen, jedoch der künftigen Visitation derselben Abnahme und Genehmhaltung allewege vorbehalten bleiben. Decretum per Commissarios & Visitatores. Wetzlar den 18. Decembr. 1713. 1719. Majus. Provisional-Abhörung der Rechnung.

Churfürstl. Mäyntzische Canzley.

(Pfenningmeisters Quitung *vid. infra.*)

Subadjunctum ad Lit. K.

Lit. A.

Demnach die Kayserliche zu Abhör der Pfenningmeisterey-Rechnungen anhero verordnete subdelegirte Commissarii ihre obgehabte Commission nunmehr so ferne zum Ende gebracht, daß des jetzigen Pfenningmeisters Gisberts de Mare Rechnungen von Anno 1660. bis 1671. beydes inclusivè ordentlich durchgangen, Einnahme und Ausgabe gegeneinander berechnet, und ein gewisser Recess gezogen worden, dabeneben nach sorgfältiger Ueberlegung aller bishero vorgekommenen Acten, Rechnungen, Urkunden, Beylagen und mündlichen glaubhaften Bericht so viel befunden, daß alle bisherige Unordnung und Radix omnis mali dahero entstanden, weilen 1. die bey dem Pfenningmeister-Amt so heilsamlich abgefaßte Ordnung, Reichs- und Visitations-Abschiede, Memorialien, Instructiones und Decreta mehrentheils ausser Acht kommen, hingegen dem gemeinen Wesen höchstschädliche Mißbräuche und Fehler eingeschlichen; Dahero 2. die wohlbedächtlich verordnete Gegen-Schreiberey unterblieben. 3. Die Unterhaltungs-Gelder von des Heil. Reichs Ständen nicht jedesmal in die dazu verordnete Leg-Städte, oder nacher Speyer bezahlt, sondern durch der Kaufleute Assignationen verwechselt, folgends 4. in die behörige Truhen nicht gelegt, vielmehr aber in des Pfenningmeisters freyer Disposition zu Haus behalten, und dieses alles wegen so viele Jahr hero unterbliebener Extraordinari Cameræ Visitation nicht verbessert worden, dadurch dann dem Reich und Kayserl. Cammer-Gericht allerhand Unheil und Schaden zugewachsen:

Als haben vorwohlermeldte Subdelegati nicht allein den ganzen Verlauf obgehabter und nunmehr durch göttlichen Beystand so weit gebrachter Commission ihren gnädigsten und hochgeehrten Herren Principalen

1719. Majus.

palen unterthänigst und gehorsamlich referirt, sondern auch damit bis auf der Röm. Kayserl. Majestät, auch Chur-Fürsten und Stände des Heil. Reichs erfolgende Approbation, oder anderwärtliche Verordnung, der Cammer-Gerichts-Unterhalts-Gelder halben keine weitere dergleichen Unordnungen, wie obgemeldt, einreissen möchten, für gut angesehen, ihr den 1. Martii jüngsthin in Camerâ publicirtes Decretum alles seines Innhalts nochmals zu erholen, daneben, massen hiemit beschieht, provisionaliter zu verordnen, daß (1.) der Cammer-Gerichts-Ordnung, so viel das Pfenningmeister-Amt belangt, in allen und jeden Puncten von denen Interessenten stricte nachgelebt, (2.) von denen Lesern die Gegen-Schreiberey bey allen und jeden des Pfenningmeisters Ein- und Ausnahmen sorgfältig gehalten, und von ihnen zu mehrerer des Heil. Reichs Stände Sicherheit, das ihnen bey gegenwärtiger Commission anvertraute und zugestellte neue Gegen-Schreiberey-Insiegel jedesmals denen Quittungen aufgedruckt, (3.) die Gelder laut oberwehnten Decreti nirgends anderstwo, als in denen dazu verordneten Leg-Städten, oder allhier angenommen, und mit jedes Stands Kosten erlegt, darauf (4.) in die von Alters hero verordnete Truhen gebracht, auch gleich jetzo die darinn schuldige Depositа restituirt werden. Sodann (5.) der Pfenningmeister seine Rechnungen nach dem ihme jetztmals zugestellten Modell und Reduction der Cammer-Währung in Current-Rthlr. ohne Vermischung des alten mit dem neuen Ausstand jährlich einrichten, und dreyfach ausfertigen, auch davon ein Exemplar dem Kayserl. Cammer-Gericht bis auf erfolgende ordentliche Abhör einliefern, da immittelst einige Dubia sich ereigneten, bey denen à Camerâ zur Pfenningmeisterey verordneten Deputirten sich darüber schriftlichen Bescheids erholen, und das ertheilende Decret zu seiner Sicherheit wohlverwahrlich behalten, und denen Rechnungen beylegen, oder gewärtig seyn solle, daß, was er ohne Ordre gethan, ihme nachmals bey der Abhör, als ohnpassirlich gestrichen, und auf seinen Rest gesetzt werde. (6.) Hätten die Leser das obangezogene Decretum de dato 1. Martii ebenmäßig nachdrucksam zu beobachten, und sich dieselbe sowohl, als der Pfenningmeister alles Verdachts und unzuläßiger Collusion, wie ihnen samt und sonders hierunter beweglich und bey Verlust ihrer Dienste, auch nach Befindung mehrerer Abstrafung zugesprochen worden, alles Fleisses zu enthalten. (7.) So viel die bey denen Ständen noch restirende Liquidanda betrift, werden ihme Pfenningmeister hiezu Zeit sechs Monate angesetzt, ihme auch alle dienliche Mittel, dadurch eine vollständige Richtigkeit zu machen, vermittelst des Fiscal-Amts hiemit ertheilt, und annebens (8.) auferlegt, keine Particular-Solution eines Ausstands ohne genugsame des Prætendents Legitimation zu thun, weniger dergleichen Actiones an sich zu erhandeln, auch (9.) da ein- oder anderer Stand jeweilen mit ihme Pfenningmeistern abzurechnen, und seine Schuldigkeit richtiglich zu machen verlangte, selbigem eine vollständige Designation cum Anno & Die darüber einzuschicken, im übrigen aber sich mit denen bey letzterer Rechnung ihme zugeeigneten Zehrungs-Kosten zu begnügen, und dem Leser, so lang er auf der Reise ist, eben so viel für seine Person zu erstatten; Und gleichwie (10.) der Pfenningmeister diesem allem steif, fest, und ohnverbrüchlich nachzukommen, bey seinen Pflichten und Eyden mündlich zugesagt und versprochen; Also ist ihme auch genugsam angezeigt worden, falls er wider Verhoffen dagegen vorsetzlich handeln würde, der Fiscus ein Jus quæsitum über seine zur Caution gestellte Haabe und Güter haben solle. (11.) Wäre dem Kayserlichen Fiscali die Gegen-Rechnung zur Nachricht abschriftlich zu communiciren, er hätte aber dahin zu sehen, daß in dem Fiscalischen Anruffen und gegen die Morosos der Ordnung gemäß ohneingestellt verfahren werde. Wornach sich ein jedermänniglich zu richten, und allem obigen festiglich nachzuleben, der Pfenningmeister aber zu erwarten hat, was die Röm. Kayserl. Majestät, auch Chur-Fürsten und Stände auf die erstattete Relation in ein- und anderm Puncto für eine fernerweite Decision ertheilen werden. Decretum in Consilio D. D. Subdelegatorum den 1r Aprilis 1672.

Subadjunctum ad Lit. K.

Lit. B.

Modell, nach welchem der Pfenningmeister seine künftige Rechnungen einzurichten hat.

Erstlich solle Er den Recess voriger Rechnung nicht mehr auf ein absonderliches

ches Blat, sondern allezeit in Capite zu Eingang der Einnahm setzen.

Item solle Er alle Stände deren Creyssen nach, mit ihrem Anschlag, es seye, daß sie etwas von selbigem Jahr bezahlt, oder nicht, eintragen.

Solle er allezeit die nächst vorige Zahlung, wann und auf was Ziel, oder Termine sie geschehen, richtig specificiren, und darauf die Zahlung, so in selbigem Jahr, und wo sie geschehen, zusetzen.

Wann ein Stand in selbigem Jahr nichts zahlt, solle Er die letzte Zahlung, wo, wann, und auf was Ziel, oder Terminen, gleichwohl specificiren, und darauf, daß in diesem Jahe, worauf die Rechnung geschicht, nichts bezahlt worden, Meldung thun.

Was in den Leg-Städten eingehet, das solle Pfenningmeister bey jedem Creyß voran setzen, und durch glaubwürdige Abschriften der Leg-Scheine (davon die Originalia bey dem Kayserl. Cammer-Gericht, der Ordnung gemäß, bleiben sollen) die Einnahm bescheinen, und darauf, was ihme selbst aus selbigem Creyß bezahlt, zusetzen.

Solle er die neue Zieler von den alten Terminen sowohl in Einnahm, als Ausgab gänzlich separiren, wie ihm durch unterschiedliche Decreten solches ausdrücklich auferlegt worden, Er aber denselben nicht nachgekommen.

1671.

Chur-Rheinischer Creyß.

Chur-Maynz.

Giebt zum Ziel - - Reichsthaler, letzte Zahlung war das 34te Ziel, und geschahe den - - Maji - - - zahlt in diesem Jahr zu Speyer am - - - das 35te Ziel mit 205. Rthlr.

Chur-Cölln.

Zum Ziel 350. Rthlr. letzte Zahlung den 16. Martii 1670. das 32te Ziel, zahlt in diesem Jahr nichts. - - - 0

Und also mit übrigen.

Schwäbischer Creyß.

Aus der Leg-Stadt Augspurg.

Stadt Regenspurg Ziel 70. Rthlr. letzte Zahlung den 12. Novembris 1670. ware das 34te Ziel, zahlt in diesem Jahr am 15. Martii das 35te Ziel mit 1719. 70. Rthlr. Majus.

Und also mit übrigen ut supra.

Summa Summarum aus der Leg-Stadt Augspurg, wie durch Leg-Schein sub Num. 3658. Rthlr.

Subadjunctum ad Lit. K.

Lit. C.

Den 1. *Martii* 1672.

Demnach die Kayserliche zu Abhör des Pfenningmeisters Rechnungen allhier anwesende Subdelegirte, bey währender Commission wahrnehmen müssen, daß die von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs zum Cammer-Gerichtlichen Unterhalt bewilligte Gelder, in die darzu verordnete Leg-Städte entweder nicht erlegt, oder aber daraus ohne Vorwissen des Kayserl. Cammer-Gerichts unter der Hand erhoben, und an andere Orte, und zwar verschiedene Privat-Kaufleute, zu ihrem und des Pfenningmeisters dabey suchenden ohnerlaubten Profit assignirt, keine Urkunden, wie viel Geld, in was Sorten und in was Werth dieselbe jedesmal bezahlt, ertheilt, noch solche Unterhalts-Gelder in die allhier von Alters hero geordnete Truhen verwahrt worden, dahero die erforderte Gegen-Schreiberey von denen Lesern nicht observirt werden können: Und aber sothane Unordnung, Mißbräuche und Vervortheilungen der Reichs-Gelder nicht allein der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 1. Tit. 40. schnurstracks entgegen laufen, sondern auch gesammten des Heil. Reichs Ständen, und in specie einem Hochlöblichen Collegio Camerali zu sonderbarer Beschwerde und Gefährde gereichen: Als haben ermeldte subdelegirte Commissarii eine hohe Nothdurft zu seyn ermessen, daß diesem höchstschädlichen Verfahren ins künftige gesteuret und vorgebogen, zu dem Ende auch bey jetzt bevorstehender Frankfurter Fasten-Meß, alle und jede des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände durch Ihre allhier bestellte Procuratores erinnert werden möchten, daß sie ihre Gelder hinführo nirgends anderstwohin, als hinter Burgermeister und Räthe der hierzu verordneten Leg-Städte, oder aber in hiesiger Stadt Speyer, nicht in geringer Münz, wie bißhero geschehen zu seyn vorgegeben wird, sondern in groben gangbaren Münz-Sorten

1719. Majus.

ten, so viel immer möglich, bezahlen lassen, auch dabey unterschiedlich, wie viel Gelder, in was Speciebus, und in was Werth dieselbe erlegt, beurkunden wollen, damit die Leser ihre sonderliche Register, als Gegenschreiber, darüber halten, die Gelder von den Leg-Städten mit wenigsten Unkosten, und ohne Laggio anhero verschaft, sodann in obberührten Truhen, biß zu jederweiliger Distribution, verwahrlich behalten werden möchten: Damit auch ferner alle Unordnungen (derentwegen die Stände ihrer Quittungen und anderer Bewegnissen halber wider die Pfenningmeister eine geraume Zeithero geklagt) hinführo vermieden bleiben, haben vorermeldte subdelegirte Commissarii sich einer gewissen Quittung und Gegen-Scheins-Formul miteinander verglichen, und für gut angesehen, daß von nun an und fürdershin, von dem Pfenningmeister keine Quittung, Assignation oder Wechsel mehr ausgegeben, auch weder von denen Ständen, deroselben Procuratoren und andern Befehlshabern, noch denen Leg-Städten, Kaufleuten und Cassirern angenommen, oder vor gültig gehalten werden sollen, es seyen dann die Termine des alten Ausstands, oder die neue Zieler, worauf die Bezahlung geschicht, wie ingleichen die Sorten und derselben Werth darinn ordentlich specificirt, sodann zu End derselben Quittung von der Leserey ein Schein, unter dem kleinen Canzley-Insiegel, daß eine beglaubte Abschrift davon zu allhiesiger Gegen-Schreiberey eingeliefert worden, beygesetzt, auf Maß und Weise, wie in hiebeygedruckter Quittungs- und Gegen-Scheins-Formul ordentlich zu sehen. Diesen Zweck in hiesiger Stadt Speyer sowohl, als bey denen Frankfurter Messen mit Nachdruck zu erreichen, solle der Pfenningmeister nunmehr die zu Speyer eingehende Unterhaltungs-Gelder nicht in seiner Behausung, sondern in der Leserey oder Deputations-Stube, in Beyseyn und mit Zuthun der Leser, als zugeordneter Gegen-Schreiber, empfangen, gesammter Hand, wie obstehet, quittiren, und in die Truhen ohnverzüglich einlegen, und solle daraus auch nichts ohne Vorwissen der zum Pfenningmeister-Amt deputirten Beysitzer erhoben, und jedesmal wie viel, was Sorten, wozu die Ausnahm geschieht, in das Protocollum der Gegen-Schreiberey ordentlich eingetragen werden. Die Reisen aber nach denen Frankfurter Messen anlangend, solle bis auf sämmtlicher Chur-Fürsten und Stände Ratification, oder anderwärtliche Verordnung, einer von den Lesern, als Gegen-Schreiber, mit dem Pfenningmeister zu der künftig- und folgenden Frankfurter Messen reisen, sie beyde daselbst, wie zu Speyer, die von denen Leg-Städten und andere einkommende Gelder zugleich, und keiner ohne den andern, empfangen, quittiren, und in die Cassa einschliessen, zu dem Ende das eiserne Faß oder Stock, so darzu gebraucht wird, mit zwey unterschiedenen Schlössern versehen, den einen Schlüssel der Leser, den andern aber der Pfenningmeister in guter Verwahr haben, und von denen Summen, Sorten, verordneten Reiß- und Zehr-Unkosten, was nothwendig und würklich ausgegeben wird, samt dazu dienenden Quittungen, und alles Verlaufs umständliche Gegen-Schreiberey halten, und bey der Wiederkunft (die sie so viel möglich ohne Zeit-Verlierung und Abwartung einiger Privat-Geschäfte zu beschleunigen hätten) dem Kayserl. Cammer-Gericht überantworten.

Gleichwie nun dieses zu des Kayserlichen und des Heil. Reichs Cammer-Gerichts ohngezweifeltem Besten und Nutzen gereicht: Also wird Hochlöbl. gedachtes Collegium sich von selbsten gefallen lassen, die Verordnung bey nächst gerichtlicher Audienz zu dem Ende zu publiciren, damit alle und jede Procuratores ihren Principalen sothane Anstalten mit erster Post-Gelegenheit überschreiben, auch die Leg-Städte ihre Kaufleute und dazu verordnete Cassirer darauf anweisen, zumalen ein jeder Stand neben denen Lesern, als Gegengenschreibern, und Pfenningmeistern sich darnach zu richten wissen möge. Speyer den 29. Febr. Anno 1672.

Ex Mandato Dominorum subdelegatorum Commissariorum.

Bernardus Klein.

Cæsareæ Commissionis Secretarius.

Quittungs-Formul.

Daß Ihro Churfürstl. Gnaden zu N. (& sic mutatis mutandis) durch Dero Rath, Procuratorn, Befehlshabern ꝛc. mir Ends benannten des Hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gerichts verordneten Pfenningmeister das auf Nativitatis

1671.

1671. und Annunciationis Mariæ 1672 verfallene 35. und 36te Zieler jedes per Hundert und Funfzig Rthlr. zu wohlgedachten Kayserl. Cammer-Gerichts Unterhaltung an nachfolgenden Sorten:

	Rthlr.	Kr.
Ducaten	N.	N.
Ganz und halben Reichsthaler.	N.	N.

die Summe von Drey Hundert Reichsthalern haben erlegen und bezahlen lassen, bekenne hiemit, und quittire deswegen um so bezahlte Drey Hundert Reichsthaler alle diejenige, so quittirens vonnöthen. Urkund dieser meiner eigenhändiger Unterschrift und aufgedrucktem Pittschaft. Geben Speyer den ꝛc.

(L. S.) N. N.

Gegen-Scheins-Formul.

Daß gleichlautende Abschrift zur Gegen-Schreiberey eingeliefert, und dabey wie Num. ⁎ ⁎ zu sehen, die Gelder und Sorten richtig befunden, auch in die verordnete Cassa würklich eingetragen worden, solches wird durch des Kayserl. Cammer-Gerichts unterschriebenen Lesers, als Gegenschreibers Handschrift und vorgedrucktes kleines Canzley-Insiegel hiemit bezeugt. Datum ut supra.

(L. S.) N. N.

Publicatum ex Mandato Collegii Imperialis Cameræ, in offentlicher *Audienz*.

1. Martii, Anno 1672.

Jacobus Michaël, Lic.
Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

Lit. L.

Memoriale dem Canzley-Verwalter wegen des Bothenmeisters und der Bothen zuzustellen.

Obwohlen in der Cammer-Gerichts-Ordnung und Visitations-Abschieden heilsamlich versehen, welchergestalt der Bothenmeister sowohl, als die Bothen ihren obhabenden Aemtern abwarten sollen, so ist jedoch bey währender Visitation vorgekommen, daß wider solche nützliche Verordnungen mancherley Mißbrauch, Mängel und Gebrechen eingeschlichen, und derentwegen viele verdrießliche Klagen geführet worden; Um nun hinführo dergleichen Unordnung und Beschwerden zu begegnen, ist an den Canzley-Verwalter, als Bothen-Deputatum der gemessene Befehl, mit allem Ernst darob zu seyn, auf daß all dasjenige, was deßfalls wider besagte Reichs-Satzungen vorgegangen, fordersamst eingestellet, der Bothenmeister und Bothen hingegen zu deren unverbrüchlicher Haltung nachdrücklich angewiesen, und die Übertretende mit gebührender Strafe unnachläßig angesehen werden. 1719. Majus

§. 1. So viel aber den Bothenmeister insbesondere betrift, ist geklagt worden, daß er die ausgefertigte Processe nicht gleich zur Hand genommen, dagegen dieser die Schuld auf die Procuratores gelegt, als welche mit erwehnten Processen ihrem Gefallen nach einige Bothen, denen sie günstig, abgeschickt, oder wohl gar dem Tax-Einnehmer die Unrichtigkeit beymessen wollen: Damit aber sothane eingerissene Mißbräuche zu nicht geringem Schaden des Justiz-Wesens verhütet bleiben, sollen hinkünftig alle Processe, so bald sie ausgefertigt und würklich bezahlt, durch den Tax-Einnehmer dem Bothenmeister selbst eingehändiget, durch diesen dem sollicitirenden Procuratori, da er hiervon eine Abschrift zu nehmen verlanget, zu solchem Ende ohnbesiegelt hinaus gegeben, und hernachmals, wann er gedachte Processe zum besiegten wieder zur Canzley gebracht, in Gegenwart des Canzley-Verwalters, oder in dessen Abwesenheit, eines Protonotarii und des Tax-Einnehmers besiegelt, sodann selbige, nachdem sie von ihme und dem Bothenmeister in ihre absonderliche Register eingetragen, diesem und sonsten niemanden, wer der auch seyn mag, ausgefolget, von ihme alsdann ein Bothe, an dem die Ordnung zu reisen ist, gebührlich und in rechter Zeit abgefertiget, und denen Procuratoren oder jemand andern nicht gestattet werden, solche Processe auf der Canzley liegen, oder hinweg nehmen, und einem andern Bothen, welchem sie geneigt, zuspielen, oder sonsten ihres Gefallens, wann und durch wen sie wollen, verkünden zu lassen. Bothenmeister soll allein denen Bothen die Processe einhändigen.

§. 2. Wann also die Bothen ihre Abfertigung erhalten, soll kein Procurator, noch andere, wie bißhero verspühret worden, dieselbe mit ihren Neben-Schreiben an ihre Partheyen, noch sonsten aufhalten, Bothen nicht aufzuhalten.

1719. Majus

ten, oder im Gegen-Fall darüber gebührende Strafe zu gewarten haben.

Bothen sollen gleich fortreisen.

§. 3. Weßhalber dann der Bothenmeister mit allem Fleiß darauf sehen soll, daß die Bothen, so von ihme mit Processen abgefertiget, zum förderlichsten von dannen reisen, seinem Befehl getreulich nachkommen, und nicht, wie vorhin viel- und oftmals beschehen, sich in der Stadt einige, auch wohl 8. und mehr Tage heimlich aufhalten, oder zu einem Thor hinaus, zum andern wieder herein gehen, und auf andere in der Expedition stehende gefreyte Sachen, welche sie durch die ihrige bißweilen sollicitiren lassen, mit Gefahr der ihnen bereits aufgegebenen Sachen zuwarten.

Bothen Bestrafung.

§. 4. Dafern aber gleichwohlen die Bothen dawider handlen, und länger im Abreisen sich verweilen, oder sonsten in ihren Verrichtungen unfleißig befunden würden, ist ihnen solches keineswegs zu gestatten, sondern durch den Bothenmeister ernstlich zu untersagen, und da dieses bey ihnen nicht verfangen wollte, alsdann dem Canzley-Verwalter anzuzeigen, damit dieser Ungehorsam oder Unfleiß nach Anleitung des an Herrn Cammer-Richter der Bothen halber Anno 1585. ergangenen Memorialis gebührlich bestraffet werde.

§. 5. Um auch das viele Gezänk zwischen dem Bothenmeister und denen Bothen, wie auch unter ihnen selbst wegen vorgangener ungleicher Austheilung der Processe und Reisen gänzlich abzustellen, und daß der Canzley-Verwalter dieserhalben nicht mehr so viel überloffen, und in andern Verrichtungen gehindert werde,

Unter den Bothen Gleichheit zu halten.

solle der Bothenmeister ohne Unterscheid der Personen mit denen Bothen gute Ordnung und durchgehende Gleichheit halten, und nicht allezeit einem viel, dem andern wenig, oder einem die weite, oder sonst viel eintragende, dem andern aber die kurze und wenig erträgliche Reise zutheilen, weniger sich durch einigen Haß, Gunst, Schenkung und Versprechen, oder anders, wie das Namen haben, oder erdacht werden mag, bey unausbleiblicher sowohl gegen ein- als den andern Theil erfolgender scharffen Strafe verleiten, oder bewegen lassen, sondern in Austheilung sich ganz ohnpartheyisch ohne Neben-Absichten bezeigen.

Reitende und Fuß.

§. 6. Anlangend aber die Bothen, sollen jederzeit ein oder zween und ein fußgehender Bothe, an denen die Ordnung zu reisen ist, Vor- und Nachmittag zu gewöhnlicher Zeit, nicht wie bißhero jezuweilen sich zugetragen, insondern vor der Canzley in der Stille und mit aller Bescheidenheit aufwarten, mithin alles Zankens sich enthalten, damit die Canzley-Personen in ihren Amts-Verrichtungen nicht mehr verstöhret werden.

Bothen wie sie reisen sollen.

Bothen sollen alles aus des Bothenmeisters Hand empfangen.

§. 7. Ingleichen solle kein Both Kayserl. Processs oder Brief mehr zu verkünden annehmen, er habe sie dann obgemeldter massen aus des Bothenmeisters Hand oder Befehl empfangen, und, sobald er von demselben abgefertiget, ungesäumt abreisen, und nicht auf andere Processe warten, oder sich, biß die Procuratores an ihre Partheyen geschrieben, aufhalten lassen.

Bothen sollen sich bey Verkündung der Processs in behörigen Schranken halten.

§. 8. Gleichergestalt werden die Bothen alles Ernstes angewiesen, sich bey denen von ihnen beschehenden Verkündigungen in behörigen Schranken zu halten, und bescheidentlicher, als jezuweilen die Erfahrung gegeben, aufzuführen, welchemnach nicht gezweifelt wird, die Stände des Reichs werden sich dem jüngern Reichs-Abschied §. Damit aber ꝛc. 165. gemäß zu bezeigen von selbsten geneigt seyn.

Bothen sollen ungebührliche Verehrungen nicht annehmen.

§. 9. Nachdeme sich auch ergeben, daß die Bothen bey denen Verkündungen und sonsten ungebührliche Verehrungen, auch gar den Vorwand nehmen, für die Canzley Trink-Gelder zu fordern: Als sollen sie solches bey Verlust ihres Dienstes gänzlich unterlassen.

Bothen ungebührliche Rechnungen.

§. 10. Insonderheit aber hat verlauten wollen, daß einige Bothen 1.) denen Partheyen mehrere Meilen, als sich gebührt, sodann 2.) verschiedenes ohnnöthiges Wart-Geld, da sie doch, wann sie gewollt, ehender fortreisen können, und 3.) vor Insinuirung der Beylagen etwas absonderliches anzurechnen sich unterstanden; Wie nun dieses unbillige Verfahren keineswegs zu gedulten: Also wird ihnen solches bey Wiedererseßung des ohnrecht abgenommenen und dem Befinden nach vorgedachter unausbleiblicher Strafe hiemit ernstlich verbothen.

Bothen-Rechnung.

§. 11. Auf daß auch keine Parthey mit übermäßigen Reise-Geldern, Bothen-Lohn oder sonsten beschwehret werde, sollen die Bothen von allen Partheyen beglaubte Scheine und Verzeichniß alles dessen, so sie von ihnen gefordert und empfangen, mitbringen, welche sodann der Bothenmeister

ster zu übersehen hat, und wann hieraus oder aus der von den Procuratoren bey Reproduction der Processe gethanen Anzeig eine Ubermaß sich ergeben würde, so seynd die Verbrecher nebenst Wiedererstattung des zu viel erhobenen gebührend abzustraffen.

Bothen sollen nach ihrer Wiederkunft sich gleich bey dem Bothenmeister anmelden.

§. 12. Nicht weniger sollen die Bothen, sobald sie von ihrer Reise wiederum angelanget, sich noch selbigen, oder wann es zu spat, gleich nachfolgenden Tag, unter Vermeidung scharfen Einsehens und Strafe, bey dem Bothenmeister, oder bey demjenigen, so in Abwesenheit seine Stelle vertritt, keineswegs aber mehr, wie etliche im Brauch gehabt, allererst bey denen Procuratoren anmelden, sondern sich der Cammer-Gerichts-Ordnung am ersten Theil Tit. 38. §. Nachdem auch ꝛc. 21. gemäß bezeigen.

Bothen sollen das Geld für die Procuratoren gleich liefern.

§. 13. Wie dann ferners, wann ein Both Geld oder anders, von denen Partheyen ihren Procuratoren zu überliefern angenommen, derselbe solches nicht bey sich behalten, sondern ohnverzüglich, wie er es empfangen, überantworten, oder anfänglich dergleichen nicht annehmen solle.

Bothen sollen Kayserl. Liberey tragen.

§. 14. Demnach auch angeigt worden, daß die Bothen zum Theil, wann sie reisen, so schlecht gekleidet gehen, daß sie nicht wohl vor Bothen des Kayserl. Cammer-Gerichts anzusehen; So ist der Kayserl. Commission und Visitatoren ernstlicher Befehl hiemit, daß dieselbe einen saubern Rock nach der Kayserl. Liberey anschaffen, und sich dessen auf denen Reisen bedienen sollen.

General-Anweisung

§. 15. Schließlichen soll all dasjenige, was des Bothenmeisters und Bothen halber in denen gemeinen Bescheiden Anno 1653. den 3. Decembr. und 1661. den 1. Octobr. verordnet worden, nebst Eingangs gemeldten Reichs-Satzungen besten Fleisses beobachtet werden. Decretum per Commissarios & Visitatores Wetzlar den 18. Decembr. 1713.

Churfürstlich-Maynzische Canzley.

L. M.

Memoriale wornach sich die Pedellen zu achten.

Schlüssel zur Raths-Stube.

Die Pedellen des Kayserl. Cammer-Gerichts werden insgemein angewiesen, sich in allem der Ordnung und Visitations-Abschieden gemäß zu bezeigen.

§. 1. Insonderheit aber wird ihnen ernstlich eingebunden, daß sie die Schlüssel zu denen Rath-Stuben allezeit in die Leserey liefern, und selbige ohne ausdrücklichen Befehl allein nicht mehr aufschliessen, sondern wann sie erheischender Nothdurft nach hinein geschickt werden, solche allweg in Beyseyn des Lesers eröfnen sollen. 1719. Majus.

Verschwiegenheit.

§. 2. Und dafern die Pedellen im Ein- und Ausgehen, oder sonsten ohngefehr einige Heimlichkeiten des Raths erfahren, sollen sie dieselbe niemanden, auch nicht die Referenten und Beysitzer, so im Senat gewesen, und die Sache unter Hand gehabt, bey Vermeidung schweren Einsehens und nach Beschaffenheit der Sache, Entsetzung vom Dienst, offenbaren, sondern alles biß ins Grab verschwiegen halten, welche Strafe ebenfalls diejenige Advocaten und Procuratoren zu gewarten haben, so ihnen dergleichen zu entdecken, wie vorhin beschehen, ins künftige zumuthen würden.

Sollen in denen Raths-Stuben nichts lustriren.

§. 3. Weiters wird denen Pedellen bey erst erwehnter Strafe verbothen, die in denen Raths-Stuben vorhandene Acten, Protocollen und Briefschaften ohngebührlicher Weise einzusehen, oder zu durchblättern, hingegegen aber anbefohlen, daß, wann dergleichen verlohren und von ihnen gefunden würden, sie solches nicht mehr verschweigen, sondern gehörigen Orts alsbalden anzeigen sollen.

Straf-Gelder in den Armen-Seckel.

§. 4. Es ist auch der fernere ernstliche Befehl, daß die Pedellen hinführo mit Einforderung der zum Armen-Seckel gehörigen Straf-Gelder nicht ein viertel Jahr zuwarten, sondern solche, wann sie angesetzt, in gebührender Zeit mit allem Fleiß eintreiben, und davon in jeder Woche alle Sambstag eine schriftliche Verzeichniß derjenigen, welche ihre Strafe nicht erlegt, dem Herrn Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser übergeben sollen, welche sodann Oberkeitliche Hand zu bieten, und dasjenige, was im jetzigen Visitations-Abschied §. 110. dieserwegen verordnet, zu beobachten wissen werden.

Straf-Gulden.

§. 5. Nicht weniger sollen die Pedellen, wann die Strafe der Ordnung denen Procuratoren angesetzt, an statt eines Cammer-Guldens nicht mehr 60. sondern 80. Kreutzer, ingleichen wann die Strafe nach Ermäßigung erkennt, an statt zwey Cammer Gülden hinkünftig nicht 120. Kr. sondern 160. Kr. einfordern, auf deren Zahlung

1719. Majus. lung auch, wann innerhalb 8. Tagen von Zeit der angesetzten Strafe, der Nachlaß oder Minderung durch ein gewöhnliches Decret von besagten Procuratoren nicht beschienen wird, ernstlich dringen, und, da einer oder der andere um völligen Nachlaß oder Ringerung eingekommen zu seyn vorgeben, oder noch willens seyn möchte, davon sich nicht abhalten lassen, und dem gemeinen Bescheid vom 17. Augusti 1661. allerdings nachleben.

Pedellen Gebühr vom Straf-Gulden.

§. 6. Und gleichwie ihnen Pedellen von jedem eingekommenen Straf-Gülden vor Alters ein Batzen gelassen worden, also hat es auch fürs künftige dabey sein Verbleiben; Damit im übrigen sie auch wissen können, welchen Procuratoren aus der Audienz zu bleiben erlaubt, haben sie bey dem Herrn Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser alle Sambstag um die Zettel derer, welche die Erlaubniß erhalten, geziemend anzusuchen.

Rechnung über den Armen-Seckel.

§. 7. Obig erwehnte und eingegangene Straf-Gelder aber hat der ältere Pedell in eine ordentliche Einnahm und Ausgab zu bringen, darüber ein eigenes Register zu halten, und dieselbige darinn aufzuzeichnen, die Rechnung auch über sothane Gelder vor denen zum Armen-Seckel Deputirten jedes Jahr auf solche Weise abzulegen, wie es Anno 1712. bey gegenwärtiger Visitation beschehen; Jedoch soll er daneben nicht nur seiner jährlichen Rechnung hinführo eine Canzley-Verzeichniß und Extract, wie viel und was für Strafen selbiges Jahr erkennt, und was darauf bezahlt worden, anschliessen, sondern auch in der Rechnung des nächst folgenden Jahrs eintragen, was von jeder Strafe noch ausstehet, und weiters daran eingangen.

Sollen die Nachricht von denen verkündeten Decreten behörender Orten zurück bringen

§. 8. Letzlichen weilen die Pedellen von denen Extrajudicial-Decreten, welche durch sie der Parthey verkündiget werden, keine Nachricht zurück bringen, so sollen sie solches fürohin behörender Orten wieder anzeigen, und sowohl hierinn, als auch in allem andern ihrem Amt fleißig obliegen, oder widrigenfalls gewärtig seyn, daß gegen sie mit unausbleiblicher Strafe verfahren werde. Decretum per Comissarios & Visitatores Wetzlar den 18. Decembris 1713.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

Lit. N.

Ad Relationem Commiss. & Visit. de 18. Decembr. 1713.

Demnach zwischen denen des Kayserl. Cammer-Gerichts damaligen Herren Amts-Verwesern, Præsidenten und einiger der alten Assessoren, und deren zwischen dem Jahr 1707. und 1712. abgekommenen, oder derer verstorbenen nachgelassenen Erben, ingleichen denen an den Cammer-Zieler mit participirenden Officialen, sodann denen von Anno 1711. 1712. & 1713. neu angenommenen und mit diesen concurrirenden ältesten Assessoren, Herrn Zernemann, wie auch andern Cameral-Bedienten, geraume zeithero in puncto distributionis der einkommenden Cammer-Zielern heftige Mißhelligkeiten Reichs-kundbarlich entstanden, zu deren förderlicher Hinwegräum- und Wiederherstellung nur auf das gemeine Wesen und der lieben Justiz Wohlfahrt so angesehener als nöthiger Harmonie im Collegio zwar verschiedene Vorschläge ins Mittel gebracht, aber biß hiehin derer keiner zulänglich geachtet werden mögen; Als haben obberührte Herren Amts-Verweser, Præsidenten und Assessores nochmalen alles Ernstes sich zusammen gethan, und endlichen dahin, allermassen mit mehrerem nachfolget, verglichen, und zwar

1.) Ist allerseits abgeredet, beliebt und beschlossen, daß die anjetzo vorhandene, sodann künftig von denen ab Anno 1654. erschienenen und förders erscheinenden Cammer-Zielern ad Cassam kommende Gelder jetzt und forthin jedesmalen in fünf Theile gesetzt, davon ein fünfter Theil unter gemeldte Amts-Verweser, Præsident und vorgemeldte alte annoch gegenwärtige, auch vom Gericht abgekommene Assessores, ingleichen derer verstorbenen Wittiben und Erben, sodann die daran participirende Officiales und respective deren Erben distribuirt und bezahlt, und damit solang continuirt werden solle, biß ihrer jeglicher, mithin sie allesamt, wegen der ihnen respective bis auf erfolgte Todes-Fälle, oder andere Dienst-Entlassung, und dann ratione derer noch lebenden, biß auf die Zeit, da nach wieder eröfneten Gerichts Activität, der erste neue Assessor Herr Huber den 5. Maji 1711. hinzugekommen, ausstehenden Besoldung und respective Gnade-Quartalen völlig vergnügt seyen.

2.) Die

2.) Die übrige vier Fünftel der jetzo vorhandenen Gelder aber sollen allein unter die alten und in Annis 1711. und 1712. neu hinzu gekommene Herrn Præsidenten und Assessores, benanntlich Herrn Amts-Verwesern Freyherrn von Ingelheim, Herrn Præsidenten Grafen zu Solms, und die Herren Assessores von Geißmar, Zernemann, Moser, Huber, Schrag, Braillard, Ludolf, Krebß, und die alte und neue Officiales, sodann die führohin ad Cassam einkommende rückständige und weiters zukommende alte und neue Herren Præsidenten, Assessoren und Officialen auf deren respectivè von obgemeldtem 5. Maji 1711. und eines jeden Ankunft an erschienene, auch forthin erscheinende Besoldungen pro modo cujusque Salarii, jedoch daß keiner mehr, als ihme zu der Zeit gebühret, erhebe, æqualiter inter omnes & singulos ausgetheilt und bezahlt werden.

3.) Wofern nach Gottes Willen und Verhängniß, ein oder anderer deren jetzo vorhandenen Præsidenten, Assessoren und Officialen mit Tod abgehen, resigniren, oder sonsten in andere Wege vom Gericht abkommen sollte, alsdann hätte derselbe, oder dessen Wittib und Erben in dem §. 1. gemeldten Einen fünften Theil, auf Art und Weise, wie daselbst von derer jetzt verstorbenen Wittwen und Erben, auch sonsten vom Gericht abgekommenen gemeldet, zu concurriren, und die gebührende Portion daraus jedesmal, biß zur völligen Befriedigung, zu empfangen.

4.) Damit aber der gesammten Paciscenten biß hiehin rückständige Besoldungen desto ehender möchten abgeführt, und hernach das Werk um so leichter in seine Ordnungs-mäßige Gleiße wieder gebracht werden; So solle einem jeden Præsidenten, Assessoren, Wittib und Erben, der, oder die biß hiehin einigen Rückstand der Besoldungen zu fordern haben, freygestellet und ohnverwehret seyn, für sich, oder durch andere hie und da bey denen Ständen, welche ab Anno 1654. an, biß auf Nativitatis Mariæ des 1712. Jahrs exclusivè, noch einige Cammer-Zieler schuldig seynd, um deren Zahlung sich zu bestreben, und daß solche ganz oder zum theil geschehen möchte, zu recommendiren und besten Fleiß anzuwenden, was alsdann einer, oder anderer hierdurch zuwegen bringet, solches solle demselben, usque ad quantitatem der bis hiehin zu fordern habenden Besoldung auf sodann habenden Ausstand gelassen, und auf des Pfenningmeisters hiervon dem Collegio vorhero zu thun habende Anzeige jetztgedachter Pfenningmeister hiemit und Kraft dieses angewiesen seyn, gegen die von demjenigen, so das Geld empfangt, ausstellende Besoldungs-Quittung den zahlenden Stand der in so weit bezahlten Cammer-Zieler halber ebener Gestalt, als ob die Lieferung immediate ad Cassam geschehen wäre, zu quittiren, wobey jedoch derselbe auch dahin pflichtmäßige Aufsicht zu nehmen hat, daß keinem Præsidenten, Assessori, Wittib, Erben, Officialen ꝛc. eine höhere Summe bey denen Ständen zu erheben, zugestanden oder quittirt werde, als er nach Abzug des entweder solchergestalt, oder aus denen Distributionen empfangenen Quanti an Besoldung annoch zu fordern hat, oder ihme daran biß hiehin erschienen ist. 1719. Majus.

5.) Sobalden dann ein- oder anderer entweder durch dergleichen Negotiation oder durch den aus denen Distributionen erhaltenen Empfang seiner rückständigen Besoldung habhaft würde, solle der, oder dieselbe an obbemeldtem Einen fünften Theil nicht weiter participiren, sondern solcher allein unter die übrige, deren Besoldungs-Ruckstand noch nicht getilget, vertheilet werden, auch dafern ein- oder anderer eine grössere Summe, dann der Nachstand seiner Besoldung austragt, zu negociiren vermöchte, und dergestalten einen Uberschuß zu erlangen Gelegenheit hätte, solle er diesen ad Cassam der in §. 1. & 3. verglichenen 5tæ zu inferiren schuldig seyn.

6.) Wie sichs dann mit der in §. 4. determinirten Particular-Negotiation nur in so lang, daß eines jeden, biß auf jetzigen Vergleich erschienener Besoldungs-Rückstand abgetragen sey, verstehet.

7.) Und dann übrigens an Seiten der Anfangs gedachten Præsidenten und Assessoren und deren verstorbenen Wittiben und Erben, auch der alten Officialen und deren Erben die Combinirung vorberührter Negotiation mit dem hierinn beliebten und verglichenen Modo distributionis als eine conditio sine qua non bedinget und anderer Seiten zugestanden worden:

1719. Majus

So ist dabey ferner verabredet und allerseits bewilliget, falls wider Verhoffen jetztgemeldte Negociationes ex post, ohne des Negocianten Verschulden und etwa gegebenen billigen Anlaß durch höhere Authorität inhibirt, oder sonsten von jemand auf ein- und andere Weise per directum, vel indirectum geflissentlich behindert werden sollten, daß alsdann auch der unter solcher Condition bewilligte Modus distribuendi in ein und ander. wiederum gefallen seyn und jeglicher Theil in seinen vorigen Rechten stehen solle.

8.) Endlichen solle durch diese, bloß um Friedens und Einigkeit willen, in gegenwärtigem ganz ausserordentlichen Zufall eingangene Vergleichung nichts zum Abbruch deren allschon vorhandenen, oder künftig machenden Reichs-Ordnungen, sondern alles einzig per Modum transactionis provisionalis, salva de cæteris Ordinationis regula verstanden seyn.

Zu dessen Urkund und Festhaltung seynd dieses Vergleichs zwey gleichlautende Exemplaria verfertiget, von denen anwesenden Cammer-Richter, Amts-Verwesern, Præsidenten und Assessoren für sich und wegen der übrigen Interessenten unterschrieben und besiegelt, und jeglichem Theil eines zugestellet worden. Wobey denen dermalen nicht gegenwärtig gewesenen beeden Herren Assessoren Huber und Ludolf ihre Genehmhaltung annoch subnectiren zu mögen, vorbehalten bleibt. Signatum Wetzlar den 3. Junii 1713.

Lit. O.

An eine höchst-ansehnliche Kayserliche *Commission* und Hochlöbl. Reichs-*Visitations-Deputation* unterthänigst- und gehorsamstes nothdringliches *Memoriale*

Sämmtlicher à tempore Justitii im Rückstand der Besoldung verbliebenen Canzley- und Leserey-Personen

Des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts Canzley- und Leserey-Personen betreffend.

Mit Beylagen sub Lit. A. & B.

Exhibitum den 5. Decembr. 1713.

Copia.

Dictatum den 23. Decembris 1713.

Der Röm. Kayserl. Majestät höchst-ansehnliche Herren Herren Commissarii.

Hochwürdigster Fürst, gnädigster Herr,

Auch

Hochgebohrner Graf, gnädiger Graf und Herr,

Sodann

Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen höchst- und hochverordnete Herren Visitatores.

Hoch- Wohl- und Hoch-Edelgebohrne, auch Hoch-Edelgestrenge und Hochgelahrte, gnädige, hochgeneigte und hochgebietende Herren.

Ew. Hochfürstl. Gnaden, Hochgräfl. Excellenz, Excellenzien und Unsern Hochgeneigt- auch Hochgebietenden Herren ruhet ohne weiteres unterthänigst- und gehorsamstes Anführen ausser Zweifel in ohnentfallenem Andenken, in was desolaten Zustand Ends ermeldte unterthänigste Supplicanten Zeit währender 6. jährigen Besoldungs-Carenz gesetzt, und zu unserer ohnentbehrlicher Sustentation von allen vorhin gehabten Mitteln fast gänzlich zu entblössen, theils auch in tieffe Schulden zu stecken gemüßiget worden; Obwohlen man nun in solcher Bedrängniß sich gänzlich versehen, es würden bey nunmehro Gott Lob, wieder her- und in seine vorige Activität gestelltem Cammer-Gericht die Tax-Gefälle dergestalten richtig einkommen, daß nicht allein die laufende Quartalen, auch andere ordinari und extraordinari Ausgaben damit bestritten, sondern auch der so hart druckende grosse Rückstand, wo nicht sogleich völlig, doch nach und nach davon abgetragen werden mögen; So haben wir jedoch gegen alle bessere Zuversicht leyder in der That biß hiehin erfahren müssen, daß, ungeachtet des in dreyjährigem Wiederaufnehmen florirenden höchsten Gerichts, dannoch von denen bißherigen Tax-Gefällen kaum die lauffende Salaria bezahlt, vielweniger der denen Canzley- und Leserey-Personen zu ohnentbehrlicher Sustentation aus denen zu Frankfurt liegenden Depositen-Geldern gethane Vorschuß à 903. Rthlr. als eine höchst-privilegirte Schuld, welcher ohne dem vor allen aus denen Tax-Gefällen refun-

fundirt werden sollte, wiederum abgetragen werden kan; Wann nun solchergestalten die, bey ohne dem sehr geringen Salario meist verblutet- und verschuldete Canzley- und Leserey-Personen sich zu lang vertrösteter Participation und Erholung an dem auf fünf und zwanzig tausend sechs hundert fünf und vierzig Rthlr. 30. Kr. Lit. A. & B. laut Anlag sub Lit. A. & B. angewachsenen Ruckstand gar keine Hoffnung zu machen, wo nicht durch eine Extraordinari-Vermittelung providirt würde; und dann die tägliche Erfahrung bezeuget, daß (1.) seither des letztern Justitii gar viele vorhin in Camera ventilirte Processe entweder verglichen oder anderwärtig hingezogen worden, mithin sehr vieljährige labores Cancellariæ unbezahlt verblieben. (2.) Die wenig eingehende Tax-Gefälle allein in geringhaltiger in dem Reich eingeschlichener Münz (ohngeachtet der zu 90. Kr. ausgemünzte Rthlr. ad 2. fl. und um deßwillen aller Preiß der Victualien, Waaren und anderer Feilschaften immer höher gestiegen) sowohl in dem Tax, als auch bey Austheilung der laufenden Salarien bezahlt werden, derentwegen aber eine höchst-ansehnliche Kayserl. Commission und hochlöbliche Reichs-Visitation vorbrachten Umständen nach es dahin dirigiret, daß denen Herren Præsidenten und Assessoren sowohl die rückständige, als lauffende Quartalen, wie nicht weniger denen hinterlassenen Wittiben und Erben in speciebus, oder deren Werth in Current gereichet, sodann bereits von denen hohen Reichs-Ständen ansehnliche Summen auf den Rückstand bezahlt worden; Dahero auch der Billigkeit gemäß, daß bey dermaligen ohnedem so theuren Zeiten denen annoch beständig arbeitenden Canzley-Bedienten aller Abgang ersetzet, und wegen sonst ohnmöglich scheinender Abtilgung des grossen Rückstands, wo nicht von allgemeinen Reichs wegen, doch wenigstens provisionaliter remedirt werde; Als ist und gelanget an Ew. Hochfürstl. Gnaden, Hochgräfliche Excellenz, Excellenzien und unsere hochgeneigt- auch hochgebietende Herren unser der gesammten im Rückstand verfangenen Canzley- und Leserey-Personen unterthänigst- und gehorsamste Zuflucht und nothdringliche Bitte, Dieselbe gnädigst, auch gnädig und hochgeneigt geruhen wollen, in mildester Erwegung all obangeführter besondern Umstände ohne unterthänigste Maßgebung es dahin zu dirigiren, und respectivè zu verordnen, daß der Canzley-Tax aus gleichmäßigen in puncto des Aufwechsels an den Hochlöbl. Reichs-Convent vom Collegio Camerali den 2. Sept. 1681. abgelassenen, und in dessen am 5. Octobr. 1695. verfastem Concluso pleno enthaltenen triftigen Motiven an statt der biß dato in schlechter Münz bezahlten Cammer-Gulden mit harten guten species Rthlrn. oder jeder Rthlr. nach jetzigem Lauf mit 2. Gulden von denen Partheyen bezahlt, und damit, wo nicht allezeit, wie jedoch unterthänigst gebeten wird, wenigstens so lang, bis denen mit grösterm ihrem Schaden in so langer Carenz gestandenen Canzley- und Leserey-Personen ihr völliger Besoldungs-Rückstand abgetilget, continuiret und angebilliget werden möge; Getrösten uns bey dieser hart druckenden, und wegen der ohnentbehrlichen Sustentation bewegenden höchsten Noth eines mit gewünschtem Effect uns consolirenden Schlusses, und seynd solche hohe Gnade mit unterthänigst- und gehorsamsten treu-eifrigen Dienst-Verrichtungen in schuldigster Submission zu demeriren geflissen. 1719. Majus.

Ew. Hochfürstl. Gnaden,
Hochgräfl. *Excellenz*, *Excellenzien*,
und
Unserer Hochgeneigt- und Hochgebietenden Herren
unterthänigst- unterthänig- und gehorsamste
Sämmtliche â tempore Justitii im Rückstand der Besoldnug verbliebene Canzley- und Leserey-Personen.

Subadjunctum ad Lit. O. Lit. A.

Copia.

Dictatum den 1. Decembris 1713.

Specification, was sämmtlichen des Kayserl. Cammer-Gerichts Canzley-Verwandten, und wie viel einem jeden insbesondere an restirenden Besoldungen, nach Abzug desjenigen, was denenselben sowohl durante justitio, als auch von denen von Herrn Canzley-Verwaltern vorgeschossenen 1018. Rthlr. 37. Kr. und sonsten nach und nach gereicht worden, annoch aus- und rückständig seye.

	Rthlr.	Kr.
Ihro Gestreng dem Herrn Canzley-Verwaltern	3434.	30.

1719.			
Majus.	Transp.	3434. Rthlr.	30. Kr.
	Herrn Protonot. Michael Seniori	2289.	50.
	Herrn Protonot. Hartmann	2289.	50.
	Herrn Protonot. Michael Juniori	2289.	50.
	Herrn Advocato Fisci, als gewesenem Notario,	1078.	10.
	Herrn Notario Arbogast	1078.	10.
	Herrn Notario und Registratori Appelius	1078.	10.
	Herrn Notario Weickart	1078.	10.
	Herrn Notario Bolles	1078.	10.
	Weyland Herrn Notarii Fisci Kirschbaums Wittib	512.	75.
	Herrn Leser Nidderer	1078.	10.
	Herrn Leser Stumpf	1078.	10.
	Herrn Leser Sanck	1078.	10.
	Herrn Leser Schmitz	1078.	10.
	Weyland Herrn Johann Carl Fabri, als gewesenen Tax-Einnehmers, Wittib und Kindern	78.	10.
	Als gewesenem Completori	22.	22 1/2.
	Dem jetzigen Herrn Completori Sauß	8.	67 1/2.
	Dem jetzigen Tax-Einnehmer Hauck	1000.	
	Item als gewesenem Ingrossisten	54.	
	Weyland Herrn Helfrichs Nachgelassung Erben, als gewesenem Ingrossisten	642.	38.
	Item als gewesenem Canzley-Diener	195.	33 1/2.
	Herrn Ingrossist Günther	754.	83.
	Herrn Ingrossist Held	412.	45.
	Herrn Ingrossist Kemper	18.	67 1/2.
	Herrn Rauch, als Canzley-Dienern,	16.	68.
	Summa 23723. Rthlr.		53. Kr.

Subadjunctum ad Lit. O.

Lit. B.

Copia,

Dictatum den 1. Decembris 1713.

Sämtlichen des Kayserl. Cammer-Gerichts Canzley- und Leserey-Verwandten stehet an ruckständigen Besoldungen aus, laut beyliegender Specification sub

Num. 1.	23723. Rthlr.	53. Kr.
Sodann hat Herr Canzley-Verwalter Anno 1708. den 28. Septembris der Canzley vorgeschossen, laut Beylage sub Num. 2.	1018. Rthlr.	37. Kr.
Item seynd Anno 1709. den 22. Maji aus der Depositen-Kiste zu Frankfurt erhoben worden, laut Specification sub Num. 3.	903. Rthlr.	30. Kr.
Belauft sich also der völlige Canzley-Rückstand in allem auf hiernach gesetzte	25645. Rthlr.	30. Kr.

Lit. P.

Dictatum den 9. Decembris 1713.

Zu wissen seye hiemit; Demnach von Seiten des Kayserl. und Reichs Cammer-Gerichts-Collegii bey allhiesigem Stadt-Magistrat öftere Erinnerungen wegen verschiedener Verbesserungen hiesiger Stadt Policey-Wesens zu nothdürftiger Subsistenz, auch Sicherheit hochgedachten Cameral-Collegii und zugehöriger Personen, auch sämtlicher Burgerschaft selbst, zumalen bey jetzigen gefährlichen grassirenden ansteckenden Seuchen, vorgefallen, gemeldter Magistrat auch oberwehnte Verbesserung sich nicht zuwider seyn lassen, sondern solche, so viel nach und nach in Betracht des Orts Beschaffenheit zu thun möglich, sich ernstlich angelegen seyn zu lassen

lassen gewillet, auch zu besserer Berathschlag- Anordnung und Exequirung derer vor nöthig und thunlich geachteten Anstalten, um an sich hierunter nichts ermangeln zu lassen, fürohin ein ordentliches Policey-Collegium, sowohl aus Cameral-Personen, als ihres Mittels zu bestellen vor nöthig erachtet, auch diese ihre Meynung dem Collegio Camerali zu vernehmen gegeben, mit dem Erbieten, desselben hiezu deputirte Personen nicht allein willig zu admittiren, und hinführo alles, was zu Einrichtung guter Policey, nach Beschaffenheit dieses Orts, nöthig und dienlich ist, durch obbesagtes Policey-Collegium ohne einige Hinderung berathschlagen, anordnen, und sowohl bey hiesiger Stadt zugehörigen ohne Aufenthalt oder Beruffung exequiren zu lassen, dahingegen sie der Hofnung lebten, daß die zum Kayserl. und Reichs Cammer-Gericht gehörige Personen in Beobachtung guter Ordnung sich nicht ausnehmen, noch mit widrigem Exempel zu deren Uebertretung Anlaß geben würden, welches des allhiesigen Magistrats beschehenes Erbieten vom Collegio Camerali nach beschehener reiffer Ueberlegung angenommen, und die Bestellung besagten Policey-Collegii durch Cameral-Personen, und vom Stadt-Rath zu obernenntem Ende beliebt; Als seynd durch beyderseits zu Einrichtung dieses heilsamen und gemeinnützlichen Werks deputirte respective Cammer-Gerichts-Assessoren, Syndicos und Raths-Verwandten folgende Puncten, worüber hinführo beständig, und solang das Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht sich allhier in der Stadt Wetzlar befindet, unverändert zu halten verbindlich abgeredet worden.

Erstlich sollen zum obbemeldten Policey-Wesen neben zwey Cammer-Gerichts-Assessoren, auch zwey der Stadt nicht ohnanständige Procuratores, welche letztere dem Collegio ordentlich beyzuwohnen haben, und dann von des Magistrats wegen, nebens denen Stadt-Syndicis, vier Raths-Herren, als zwey Bau-Herren, und zwey andere Deputirte verordnet, und dieselbe mit vollkommener Authorität und Gewalt, alle vorkommende zum Policey-Wesen gehörige Sachen zu berathschlagen, beschliessen, zu verkündigen, und durch hinlängliche Mittel, welche der Magistrat schleunigst auf beschehene Anzeige verordnen will, zu exequiren, versehen werden.

Zum andern soll dieses Collegium wochentlich wenigstens einmal, oder erheischender Nothdurft nach zweymal in einem von dem Magistrat darzu angewiesenen besondern verschlossenen Zimmer, wobey eine beeidigte Person aufzuwarten, das Zimmer zu säubern, und was nöthig, zu bestellen hat, zu bestimmten Stunden zusammen kommen, und die vorfallende Nothwendigkeiten überlegen, berathschlagen, beschliessen, verkündigen, und gegen die Widerspenstige exequiren lassen. 1719. Majus.

Zum dritten seynd zum Anfang vom Collegio Camerali die beyde Herren Herren Assessores Somborn und Ludolph, und zwey Procuratores, dermalen Licent. Bonn Advoc. Fisci, und D. Lintheimer, von dem Magistrat beide Syndici, vier Raths-Herren verordnet, doch mögen diese Personen auf ihre erhebliche Entschuldigung von einem Jahr zum andern auf Michaelis der Bemühung, welche ohne Privat-Nutzen, bloß dem gemeinen Besten zu Liebe geschiehet, enthoben, und andere zu diesem Werk geschickte bestellet werden.

Zum vierdten, gleichwie die Proposition und Direction in diesem Collegio wochentlich alternatim denen vom Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht und dem Stadt-Magistrat verordneten Personen, von Seiten des Stadt-Magistrats beliebet worden, es seye dann, daß beede Herren Herren Assessores, oder einer von denenselben persönlich beywohnen thäten, alsdann die- oder derselbe das Directorium zu führen:

Als werden auch allerseits dahin bedacht seyn, daß unter ihnen keine zwiespaltige Meinungen in gemeinnützlichen Dingen entstehen, sondern alles unanimi Consensu, auch genugsame Ueberlegung beschlossen werde, dafern aber wider Vermuthen, in ein- und anderem Fall verschiedene Meinungen entstehen sollten, so ist der Schluß nach denen mehreren Stimmen zu machen, wobey es auch verbleiben soll, wie dann auf obgedachte des Magistrats Erklärung man nicht vermuthen will, daß von Seiten desselben leere Vertröstung guter Anordnungen geschehen seyn, und durch blosse Widersprechung derer zum Collegio verordneten Raths-Personen das Gute werde verhindert werden, welchen unverhoften Falls man sich von Seiten des Cammer-Gerichts die Gebühr vorbehalten haben will.

1719. Majus.

Zum fünften wird dieses Policey-Collegium vor allen Dingen diejenigen Anstalten, so bey jetzigen gefährlichen Krankheiten von dem Magistrat zu Sicherung hiesiger Stadt allbereit beliebet, und was noch ferner zu diesem Zweck vor gut befunden werden möchte, respective zur Execution und Berathschlagung und fernerer Veranstaltung zu bringen, sodann was ferner im Policey-Wesen nöthig, nach und nach vorzunehmen, und, so viel sich thun läst, und möglich ist, zu veranstalten; Dann auch

zum sechsten zu betrachten haben, daß denen Beschwerungen der Burgerschaft wider einige Procuratores Cameræ, Canzley-Personen und deren Angehörige in puncto der wider die Cammer-Gerichts-Ordnung und jüngern Reichs-Abschied anmassenden Wirthschaft, Gasthaltung, Weinschenkens, oder andern Burgerlichen Gewerbs zu Nachtheil gemeiner Stadt-Ærarii abgeholfen, und sie zu Beobachtung obberührter Reichs-Constitutionen angewiesen, hingegen dieselbe auch bey ihrer darinnen gegönneten Freyheit erhalten werden mögen.

Zum siebenden, gleichwie dieses Collegium bloß zum Policey-Wesen und dessen Einrichtung zum Nutzen des Kayserl. und Reichs Cammer-Gerichts und dessen angehörigen Personen, als gemeiner Stadt angesehen, wozu der Magistrat alle Beförderung zu thun sich erboten, als haben die zu solchem Collegio verordnete Personen sich keiner andern Jurisdiction, als was hierzu gehöret, anzumassen, sondern die zum Policey-Wesen nicht gehörige Dinge an gehörige Orte zu verweisen, hingegen was Policey-Sachen seyn, ohngehindert zu tractiren, diejenige, so es betrift, erfordern zu lassen, Vorstell- und Erinnerungen zu thun, auch Decreta unter einer besondern Subscription derer zum Policey-Wesen hiesiger Stadt verordneten Commission unter besonderm Insiegel zu ertheilen.

Zum achten, werden die Puncta deliberanda unter denen zum Collegio verordneten vorhero communicirt, und bey nächster Zusammenkunft darüber reiflich berathschlaget.

Dessen zu wahrer Urkund ist dieses in duplo ausgefertiget, und mit Kayserlichen Cammer-Gerichts, wie auch gemeinen Stadt-Insiegel corroborirt und bekräftiget worden. Geschehen Wetzlar den 1. Decembris 1713.

(L.S.)

Num. 1.

Copia.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser,

Allergnädigster Kayser und Herr Herr.

Euer Kayserl. Majestät geruhen allergnädigst, Deroselben hierdurch allerunterthänigst vortragen zu lassen, welchergestalt uns sowohl Amts und Pflichten halber oblieget, als auch in dem jüngern Visitations-Abschied §. 91. unter andern sonderlich anbefohlen worden, nicht allein auf die Ew. Kayserl. Majestät allerhöchstes eigenes Interesse betreffende fiscalische Sachen fleißige Obsicht zu tragen, auch zu dem Ende in einem besondern Zimmer wochentlich zusammen zu kommen, sondern auch die bey Ew. Kayserl. Majestät Cammer-Gericht öfters vorfallende Deputationes und Neben-Geschäfte ausser denen ordentlichen Raths-Geschäften vorzunehmen §. 31. 32. nicht weniger jeglichen Senatum in ein besonders Zimmer, zu Vermeidung aller vorhin angemerkten Confusion, zu setzen, §. 37.

Es ist auch ausser solchen Puncten jedermann offenbar, und erwehnter Visitation und Ew. Kayserl. Majestät höchst-ansehnlicher Commission selbst vor Augen gewesen, wie schlecht und unsicher das Cameral-Archiv vor besorglicher Feuers-Brunst verwahrt, und was für ein unwiederbringlicher Schaden dadurch gar leicht entstehen könnte, ja wie alle Anstalten, so der Stadt-Magistrat allhier zu Verhütung Feuers-Brunsten, und deren möglichster Vorkehrung machen sollte, so gar fahrläßig seyn, daß es zu beschreiben viel zu weitläuftig fallen würde, auch hat all unser Erinnern und Anmahnen bißhero nichts gefruchtet, also, daß sie es gleichsam mit Unempfindlichkeit angehöret, und täglich selbst, und dazu dieses, was sonst ein jeder vernünftiger Hauß-Vater aus Sorgfältigkeit abzukehren pflegt, ohne hinlängliche Anstalt ansehen, daß dieses Jahr über in etlichen Monaten kaum Wasser in der Stadt, ausser was man von ferne ho-

len

len müssen, wegen übler Aufsicht auf die Wasser-Röhren zu bekommen gewesen.

Nun haben wir dafür gehalten, daß sowohl in Ansehung obgedachter Visitations-Verordnung, als in Betracht der uns obliegenden Sorgfalt, zu möglichster Verhütung aller Gefahr und unersetzlichen Schadens, mehrermeldtem Stadt Magistrat ernstliche Ansinnung geschehen könnte, wegen der nöthigen Zimmer und lüftigen Brief-Gewölbs, die nicht allzu grosse Kosten erfordernde Anstalten zu machen, allein an statt, daß sie die dienliche Vorschläge dazu überschlagen, und wenigstens guten Willen dazu gezeiget, haben sie das Ansinnen sobald geweigert, mit Vorschützung, daß sie allbereits genug præstiret, und keine Reichs-Constitution sie dazu obligirt, gestalten die Stadt in Schulden steckte, und vielmehr Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs diese Besorgung zukäme.

Endlich haben sie mit Beziehung auf die Stadt Speyer, im Fall ihnen die Reichs- und Creyß-Onera erlassen würden, warum sie sich lange Zeit vergeblich beworben, zu billigen Dingen willig zu seyn sich erkläret.

Nun müssen wir zwar dieses zugeben, daß keine Reichs-Constitution diejenige Stadt, wo das Kayserl. Cammer-Gericht seinen Sitz hat, die dazu nöthige Gebäude auf ihre alleinige Kosten zu führen, verbinde, und daß vielmehr dergleichen Sachen auf williger Übernehmung beruhen.

Es ist auch nicht zu befinden, daß die Stadt Wetzlar bey Aufnahme des Cammer-Gerichts zu einem mehrern, als was sie mit Hergebung ihres Rath-Hauses, einigermassen beschehener Anrichtung, auch der sogenannten wenigen Listen-Häuser zur Einmiethung Cameralen gegen Mieth-Zinß, auch einfeurens der Zimmer sich erboten. Sodann der Stadt Speyer wegen dergleichen zur Zeit des daselbst gewesenen Cammer-Gerichts übernommenen Unkosten, in Remiss derer Reichs- und Creyß-Onerum Ergötzlichkeit wiederfahren, ausser Zweifel will gesetzet werden.

Dannenhero in dessen allem Betracht wir Bedenken tragen müssen, in den allhiesigen Magistrat, welcher sich auch mit der zu allem obgedachten Ansinnen unwilligen Burgerschaft entschuldiget, weiters zu dringen.

Gleichwie aber obgemeldte Zimmer und Brief-Gewölber sowohl zu Fiscalisch- als andern wichtigen, sich täglich häufenden Gerichts-Sachen zu veranstalten, mithin allem Unheil vorzukehren, die höchste Nothdurft erfordert, und aller Verzug bey denen allhie vorhandenen eitel hölzernen, mehrentheils schlecht verwahrten Gebäuden mit Gefahr verknüpfet ist: 1719. Majus

So haben wir unser Gebühr zu seyn ermessen, Ew. Kayserl. Majestät alle diese Umstände, auch wie wir an unserm Amt, so viel der Sachen Bewandniß nach geschehen können, nicht ermangelt, allerunterthänigst vorzustellen, auch daß dem Visitations-Abschied in obgedachten Puncten bißher nicht eingefolget werden können, wie nichtweniger bey weiters entstehendem Mangel und Unheil, so der gütige Gott gnädiglich abwenden wolle, bey Ew. Kayserl. Majestät und sämmtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, ausser aller Verantwortung zu seyn verhoffen; Dabey Ew. Kayserl. Majestät, wie diesen Mängeln bey hiesiger Stadt, die vermittelst fleißiger Anstalten wohl verbessert werden können, zu remediren, und ob nicht, nach dem Exempel der Stadt Speyer, auch hiesiger Stadt eine Ergötzlichkeit, ratione der Reichs- und Creyß-Onerum, gegen die anerbotene obgemeldte, und noch ferner sich ereignende nöthige Præstanda (darunter wir nichts, als was die höchste Nothdurft erfordert, begehren werden, insonderheit aber die Anordnung eines neuen Gottes-Ackers vor der Stadt, unter die unumgängliche Nothwendigkeit rechnen) wiederfahren könnte, allerunterthänigst und gehorsamst anheim stellen wollen. Thun damit Ew. Kayserl. Majestät Gott dem Allmächtigen zu langwierigem Kayserlichen Wohlstand, und glücklichster Regierung, Derselben aber uns und hiesiges Dero Kayserl. Cammer-Gericht zu beharrlichen Kayserl. Hulden und Gnaden allerunterthänigst empfehlen.

Ew. Kayserl. Majestät

Wetzlar den 27. Septembris 1717.

allerunterthänigst gehorsamste Cammer-Richter, Amts-Verweser, Præsidenten und Assessoren Dero Kayserl. Cammer Gerichts daselbsten.

1719. Majus.

Num. 2.

Copia.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Röm. Kayser,

Allergnädigster Kayser und Herr Herr ꝛc.

Ew. Röm. Kayserl. Majestät sollen wir allerunterthänigst und gehorsamst nicht bergen, wasgestalt uns die erwünschte Nachricht zukommen, daß nächstens die Reichs-Deliberationes zu Regenspurg ihren Anfang wieder nehmen würden. Gleichwie nun wir zu des Vaterlands gemeinem Besten von Gott dem Allerhöchsten allen Segen und Gedeyen hierzu allerunterthänigst wünschen, also haben Ew. Kayserliche Majestät wir hiermit in allergehorsamster Devotion zu bitten nicht umhin gekönnt, daß Dieselbe durch Dero allerhöchste Authorität bey obgedachter Reassumirung der Reichs-Deliberationen Dero höchstansehnliche Kayserl. Commission, und übrige Dero Gesandtschaften dahin allergnädigst zu instruiren geruhen möchten, damit Dero Kayserl. Cammer-Gerichts Angelegenheit gleich bey dem Anfang vor allen andern Angelegenheiten vorgetragen, und vorgenommen, mithin dieses Ew. Kayserl. Majestät devotestes Collegium Camerale sowohl in Vermehrung der Zahl derer Assessorum, ohne welche in denen sich täglich häuffenden Justiz-Sachen nicht mehr fortzukommen, und kaum die Extrajudicialia oder Supplicationes pro Processibus behörig abzufertigen seynd, als auch der in unseren mehrmaligen allerunterthänigsten Vorstellungen gebetenen und höchstnöthigen Vermehrung des Salarii dereinst consoliret, mithin die heilsame Justiz befördert, und sämmtliche Glieder des Collegii zu der, jetzigem Zustand nach, fast unerschwinglichen Arbeit aufgemuntert werden mögen. Ew. Kayserl. Majestät der göttlichen Obhut getreulichst, und uns samt und sonders zu Dero allerhöchsten Kayserl. Hulden und Gnaden allerunterthänigst und gehorsamst empfehlende.

Ew. Röm. Kayserl. Majestät ꝛc.

Wetzlar den 30. Januarii
1719.

allerunterthänigst-gehorsamste
Cammer-Richter, Præsidenten und Assessores Dero Kayserl. Cammer-Gerichts daselbsten.

Num. 3.

Copia

An Ihro Kayserl. Majestät allerunterthänigsten Schreibens, vom Kayserl. Cammer-Gericht zu Wetzlar, vom 3. Martii 1719.

Die nothwendige Vermehrung der Cammer-Gerichts-Assessoren und Erhöhung der Besoldung betreffend.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster,

Allergnädigster Kayser und Herr.

Obwohl Ew. Kayserl. Maj. aus unsern öftern allerunterthänigsten Vorstell- und Ansuchungen der Zustand dieses Dero höchsten Gerichts, und unser, nicht sowohl vor unsere Personen, als das Publicum beschehenes Verlangen vorhin genugsam bekannt seyn könnte, also daß Dieselbe dießfalls weiter allerunterthänigst anzulangen uns etwa mißdeutet werden dörfte; So treibet uns doch unsere Pflicht und obliegende schwere Verantwortung bey ermanglender genugsamer Administration der Justiz, wornach soviel hundert, ja tausend Partheyen seufzen, hierzu an, damit uns die Saumniß nicht einstens zu Last geleget werden möchte. Dahero Ew. Kayserl. Majestät unser noch dißmaliges allerunterthänigstes Vorstellen in allerhöchsten Gnaden zu vermerken geruhen werden.

Es ist bekannt, daß bey Wiedereröffnung des Gerichts im Januario 1711. kaum 5. Assessores vorhanden, kurz hernach, ein paar Jahr über, deren nur acht gewesen, endlich Anno 1713. mit grosser Mühe zwölf angenommen werden können; dessen Ursach dazumal ware, daß sowohl die restirende, als currente Cammer-Zieler währendem Justitio ins Stecken gerathen, und man sich nach dem Ertrag der Cassæ richten müssen: Als nun durch vielfältig fiscalisches Anruffen, erfolgte Paritions-Urtheln, mithin auf den allgemeinen Reichs-Schluß Anno 1713. wegen Erlaß eines Drittheils, die currenten Zieler bey denen mehresten Ständen des Reichs einiger massen wieder in Gang kommen, deren Ertrag und Einnahme aber zum Unterhalt zweyer Præsidenten und zwölf Assessoren sammt denen Officianten nicht hinreichig, am wenigsten aber zu Abtilgung derer aufgeschwollenen über 60000. Rthlr. sich belauffenen restirenden Besoldungen zulang-

zulänglich gewesen, so hat man mit Indulgenz der Visitation die particulier-Negociation zur Hand nehmen müssen, wodurch es endlich und mit Hülfe der nach und nach ad Cassam eingetriebenen Summen, dahin gebracht worden, daß die Besoldungs-Reste derer kurz vor und nach dem Justitio gewesenen Gerichts-Personen getilget, und die bißherige Zahl ihr geordnetes Salarium quartaliter, jedoch nur erst seither der Herbst-Messe des 1717. Jahrs richtig erheben können. Der Zweck aber des Reichs-Schlusses de Anno 1713. mit Formirung eines Capitals und Fundi aus denen Resten, um damit die Zahl der Assessoren, wie es die Noth erforderte, hinlänglich zu vermehren, und zu besolden, hat so wenig erreichet werden mögen, als die Stände des Reichs gröstentheils, ja ganze Creyse solchem Reichs-Schluß mit Entrichtung derer Rückstände wenig Folge geleistet haben, also daß bekanntlich beym Bayrischen und Schwäbischen Creyß das mehreste noch biß dato haftet, und alles Anruffen, Urthel und Mandata de exequendo fruchtloß gewesen. An einigen andern Orten machet man auch kein Bedenken, wann von hiesigem höchsten Gericht ihrem Begehren nicht gefüget, oder etwas nicht gefälliges erkannt wird, alsobalden von Entzieh- oder Aufenthalt der Zahlung zu sprechen. Diesemnach haben die bißhero eingegangene Cammer-Richter-Reste sammt denen Currenten bloß zu Abtilgung der Besoldungs-Rückstände und der laufenden dienen können, und da nächstvorigen Jahrs ich der Cammer-Richter meine Function angetreten, mithin die jährliche Ausgabe um 9000. Gulden beynahe stärker worden, so hat man mit dem in Cassa nur etwan auf eines halben Jahrs Unterhalt conservirten Vorrath, auf Formirung eines Capitals und Fundi nicht denken können, weil diese Summa dazu im wenigsten anreichend, auch man nicht versichert ist, ob auch dieser wenige Vorrath bey etwa künftiger Ermanglung der von Terminen zu Terminen angehen sollenden Zieler, deshalben man sich doch eines bessern und der Zunahme des Vorraths annoch versehen will, bleiben werde, und weil die Einnahme an currenten Zielern, wie oberwehnet, zu Unterhalt des Collegii, auch ausser meiner des Cammer-Richters Besoldung, nicht zulangt, die nach und nach einkommende Reste nothwendig zur Hülfe genommen werden müssen, in mehrerer Erwegung, wenn schon hiervon etwas überschiessen sollte, damit vor allen Dingen der Abgang des Matricular-Quanti zur Besoldung derer anwesenden Glieder des Gerichts, zu ersetzen wäre, ehe man einen Fundum zur hinlänglichen mehrern Anzahl erlangen könnte. 1719. Majus.

Nun würde zur Beförderung der Justiz und der täglich sich häuffenden Gerichts-Händel allerdings und forderist höchstnöthig seyn, die Zahl derer Assessoren ziemlich zu erhöhen, immassen es offenbar, und ich der Cammer-Richter von Zeit meines geführten Amts bezeugen kan, daß der Sachen soviel, meistentheils sehr wichtig und schwere, der Partheyen allerhand Stands, hoher, mittelmäßiger, niedriger, auch armer, so eine grosse Menge, der Uberlauf täglich so häufig, darinnen sie auch ihrer Noth nach nicht zu verdenken, daß, wo anzufangen und was auszusetzen seye, fast nicht abzusehen, und man den Mangel der Justiz-Administration, auch die Wahrheit des öfters hörenden Vorwurfs, daß die Cameral-Processe keinen Ausgang gewinneten, selbst erkennen, aber bey Wenigkeit derer Assessoren und Arbeiter die Remedirung nicht verschaffen kan, sondern nur beseufzen muß, gestalten zu Expedirung der Supplicationen, worauf vor allen getrieben zu werden pflegt, wie solche von allen Orten zufliessen, auch oft in geringen Sachen sich häuffen, die bißherige Anzahl derer Assessoren kaum hinlanget, da solche Supplicationes der Ordnung nach unter funfzig Assessores getheilt werden sollten, so muß diese Arbeit durch zwölf, auch weniger, und dabey die Relationes derer gerichtlichen Acten geschehen, also daß zwölf Assessores zu Besorgung der Sachen aus einem halben Creyß des Heil. Reichs, ja manchem einzelen Fürstenthum kaum sufficient, und die Erfahrung giebt, daß an vielen Orten die Unter-Gerichte mit mehr Personen zur Justiz, als das Kayserl. Cammer-Gericht, welches universaliter im ganzen Reich die Ober-Justiz, concurrenter mit dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath zu administriren hat, versehen ist. Einige Monath über seynd wegen beschehener Todes-Fälle nur zehen Assessores gewesen, und hat die Zahl nur biß auf zwölf, wegen vieler Verhinderung annoch nicht ersetzt werden können. Wann nun unter

1719. Majus.

zehen oder zwölfen ein- oder der andere, wie einige Wochen her der Casus würklich vorhanden ist, Unpäßlichkeit halber nicht zu Rath kommen kan, oder auch nach Ordnungs-mäßig erlaubter Zeit abwesend ist, so entstehet alsobald grosse Hinderung der Geschäfte in Zergliederung der Senatuum, und in allen Sachen, welche die Abwesende, oder von Frequentirung des Raths verhinderte, unter Handen haben. Begiebt sich ein Senatus ad definitivas, dazu nach Beschaffenheit der Sachen öfters mehr als eine Woche erfordert wird, so bleiben alle Supplicationes, die sich doch alle Tage vermehren, liegen. Nimmt man einige Zeit über Supplicationes vor, wie dann darauf insonderheit sowohl von Partheyen, als der Cammer-Gerichts-Canzley, welche aus der Taxa besoldet wird, gedrungen zu werden pfleget, so klagen die Partheyen über Mangel der Urthel, und finden sich auch in Supplicationibus mehrmals solche Dinge, zu deren nur einer gründlichen Expedition oft etliche Täge vonnöthen seynd. Die wenige Assessoren werden bey solchen Umständen mit Distributionibus derer gerichtlichen Acten, (welcher Distribution ich der Cammer-Richter, um denen Partheyen nur einige Consolation zu geben, mich oft nicht entziehen kan) sodann mit täglichen Supplicationen überhäuft, und will doch alles mit behörigem Fleiß ausgearbeitet seyn, damit die letzte Justiz und Authorität des höchsten Gerichts bestehen möge, dahero nothwendig sehr viel und nöthige Processe und Suppliquen unexpedirt liegen bleiben, weil eines auf das andere warten muß, und zu gleicher Zeit mehrerley Ding zu verrichten ohnmöglich ist; nicht zu gedenken, daß unter der häufigen und schweren Arbeit der Assessoren, welche am äusserstem Fleiß nichts erwinden lassen, Kräfte und Gesundheit sich nicht erhöhet, sondern, wie leicht zu erachten, abnimmt, ohne daß sie bis anhero die Consolation der Besoldungs-Verbesserung erlangt. Wie schwer bey denen zunehmenden Pretiis rerum (worunter anjetzo nur in specie der übermäßige Preiß des Holzes und der Wohnungen angeführt wird) einem jeden, zumal denen Assessoren, die mit stärkerer Familie versehen, der Unterhalt falle, um sich nur pro decoro aufzuführen, will man allhier in umständlicher Beschreibung nicht bringen, sondern nur dieses aus vorigen Vorstellungen wiederholen, daß eines Assessoris Familie allhier zur Beförderung gar keine Wege hat, ausserhalb aber von Einheimischen, so darauf zu vigiliren die Gelegenheit nicht versäumen, alles so übersetzt sey, daß darauf keine Hofnung zu machen; Indessen werden bey hiesigem Officio eines jeden eigene Mittel samt der Besoldung verzehrt, also daß denen Wittiben und Kindern eines Assessoris, der sonst mit reichlichen Patrimonial-Mitteln nicht versehen, vor alle dem Publico geleistete sondere Dienste des Lebens Unterhalt kaum übrig bleibet.

Dieses alles, allergnädigster Kayser und Herr, hat uns die äusserste Noth noch einstens allerunterthänigst vorzustellen gedrungen, damit, wann bey Ew. Kayserlichen Majestät, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs über uns wegen Mangel oder Verzögerung der Justiz Klagen geführet werden sollten, wir unser Gewissen dießfalls befreyet und der Verantwortung uns entschüttet haben möchten, gleichwohl in der allerunterthänigsten Zuversicht, daß Ew. Kayserl. Majestät nach Dero Welt gepriesenem allerhöchsten Justiz-Eifer dieses Dero höchsten Gerichts Zustand allergnädigst beherzigen, und zu Abhelfung der Mängel, bevorab der wenigen Zahl der Assessorum, anbey auch des höchst-billigen Besoldungs-Gesuchs, die erforderliche Mittel mit Nachdruck vorzukehren, mithin den gänzlichen Verfall des Gerichts abzuwenden, allermildest geruhen werden.

Der Zweck der Besoldungs-Vermehrung ist unsers Erachtens anderst nicht, als in zulänglicher Erhöhung der Præstationen zu erlangen, dann ohne Ubernehmung eines mehrern Oneris in proportionirter Erhöhung dermaliger Usual-Matricul (welches wir vor eine von Churfürsten, Fürsten und Ständen schon längst beschlossene Sache halten, auch in vorigen Zeiten besage der Reichs-Abschiede unter allen vorkommenen Extraordinar-Mitteln dieses einzig und allein vor practicabel befunden worden) dürften die fernere Deliberationes fruchtloß seyn, und indessen das Gericht in solchen Stand gerathen, daraus es so leicht nicht wieder zu setzen. Ohne Vermehrung der Assessoren sind die Justiz-Geschäfte der Gebühr nach zu bestreiten schlechterdings ohnmöglich, und vermag ich der Cammer-Richter bey denen jährlich über 500. neu erwachsenden Processen, und

und denen noch ohnerörtert liegenden etlich tausenden meiner Obliegenheit und dem von Ew. Kayserl. Majestät zu mir allergnädigst geschöpften Vertrauen, wie ich es wohl wünschte, kein sattsames Genügen thun.

Die Vermehrung des Salarii, ohne welche keine rechtschaffene geschickte Leute sich anhero præsentiren und beruffen lassen, (wie dann verschiedene Churfürsten und Creyse mit denen eröfneten Præsentationen bißhero an sich halten) ist eben so nöthig, als billig, und vor die gegenwärtige Glieder des Gerichts, die sich derselben von Zeit ihres Anno 1713. beschehenen ersten Gesuchs an, nach Proportion der Zeit des geführten Officii, getrösten wollen, (inmassen sie mehrentheils mit solcher Hofnung sich an hiesiges Gericht begeben, oder wenigst dabey geblieben) bey ihrem bißhero gehabten schweren Stand und Zusatz ihrer Mittel consolabel, auch ohne solche Vermehrung denen gegenwärtigen Gliedern länger, wie auch denen zukünftigen, zu bestehen nicht möglich. Beydes kan durch Ew. Kayserl. Majestät allerhöchste Authorität und ernsten Nachdruck zu Aufrechterhaltung dieses Gerichts, unserer zuversichtlichen Hofnung nach erlangt werden, warum Dieselbe wir hiemit nochmals allerunterthänigst und gehorsamst, auch höchstflehentlich anruffen, Ew. Kayserl. Majestät der gewaltigen Obhut Gottes und zu Dero Kayserl. Hulden uns samt und sonders allerunterthänigst und gehorsamst empfehlende.

Ew. Kayserl. Majestät

Wetzlar den 3. Martii
1719.

allerunterthänigst- und gehorsamste
Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzer des Kayserl. und H. Reichs-Cammer-Gerichts daselbst.

Num. 4.

Copia.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Ew. Kayserl. Majestät wird sonder weitläuftiges Anführen annoch in gnädigstem Andenken ruhen, was gestalten die mir anvertraute Reichs-Cammer-Gerichts-Canzley zu Wetzlar sowohl bey Deroselben als mir und der jüngsthin vorgewesenen Reichs-Visitation so vielfältig als wehmüthigst ihren miserablen Zustand dahin vorgestellet habe, daß sie nicht allein von denen Creditoribus wegen ihres grossen und über 23000. Rthlr. belauffenden Rückstands, und darauf zu Erhaltung derer nöthigen Lebens-Mittel contrahirten Schulden häufig überfallen würden, sondern auch wegen nicht mehr habenden Credits, und bey denen lauffenden Quartalien kaum für das gegenwärtige einkommender Besoldung nicht das bedürftige Brod herbeybringen könnten, so daß mir auch gemeldter Canzley-Verwalter jüngsthin angezeiget, daß er entweder obgemeldten Creditoribus nicht mehr gegen vorernannte Canzley-Personen puncto Debiti die Justiz zu administriren vermöchte, oder aber diese mit dem Bettelstab davon gehen, und also nothwendig die Canzley verfallen müste, wessenthalben dann besagter Canzley-Verwalter, samt allen Canzley- und Leserey-Bedienten in Vorschlag gebracht und gebeten, zu Abtilgung solches ihres grossen Rückstands den Thlr. gleichwie auch respectu des Cammer-Gerichts geschehen, pro Juribus Cancellariæ in specie zahlen zu lassen. Nun allergnädigster Kayser und Herr, habe ich, in Betracht der grossen Noth und Armuth, welche ich vor einigen Tagen selbst mit rechter Gemüths-Bewegung an einigen von besagter Canzley an mich abgeschickt gewesenen gesehen, dieses zu Conservirung des Cammer-Gerichts selbsten, und dabey zu administrirender Justiz Ew. Kayserl. Majestät, als des Reichs allerhöchsten Oberhaupt (wie hiemit in aller Veneration geschiehet) gehorsamst anzeigen, und Sie anbey inständigst erbitten sollen und wollen, die Sache dahin zu befördern, damit ihr demnächst gleichfalls von gesammten Reich, vermittelst gewöhnlicher Ew. Kayserl. Majestät allergnädigsten Ratification, die abhelfliche Maß auf ein- oder andere hinlängliche Weise, wie es alsdann beliebig seyn wird, gegeben werde. Ew. Kayserl. Majest. erkennen hierab gnädigst mein mitleidiges und höchst nöthiges Absehen; Womit in tiefestem Respect verbleibe

Ew. Kayserlichen Majestät

Maynz den 7. Maji
1715.

unterthänigst- gehorsamster
Churfürst,
Loth. Franz Churfürst Mp.

1719. Majus.

Num. 5.

Copia

Patentium ad Officialem & Judices, Magiſtratúsque ut & Advocatos & Subditos Leodienſes, ne Jurisdictio Imperialis & Civilis à Judicibus Eccleſiaſticis turbetur.

Viennæ 5. Septembris 1707.

In ſimili ad Epiſcopatum Paterbornenſem & Monaſterienſem,
Item Archi-Epiſcopatum & Officialatum Colonienſem &c.

JOSEPHUS &c.

(Tit.) Officiali, Judicibus, & Magiſtratibus, nec non Advocatis, Procuratoribus ac Notariis, cæterisque ſubditis Epiſcopatus & Principatus Leodienſis gratiam Noſtram Cæſaream & omne bonum.

Vobismet ipſis apprimè conſtat, à pluribus jam annis morem depravatum irrepſiſſe, quo nonnulli, dum controverſias civiles rerum temporalium ergo coram officiali, aliisve Magiſtratibus Jurisdictionem Eccleſiaſticam æque ac civilem Epiſcopi ac Principis Veſtri nomine exercentibus agitarunt, & forte ſuccumbunt, ab iisdem ad alios Judices Eccleſiaſticos Superiores ac porro Nuntios, indeque ad Sedem Apoſtolicam provocent, imo quidam etiam prima tonſura vel Ordinibus minoribus initiati, licet iisdem deſertis relictisque ad Negotia Functionesve civiles ſe verterint, imo & uxores duxerint, nihilominus dictorum ordinum ſub prætextu jurisdictioni civili ſe ſubtrahere, memoratosque ad Judices Eccleſiaſticos provocare præſumant. Quod vero, cum Sacri Imperii legibus & conſtitutionibus adverſetur, ac in Imperialis Jurisdictionis Noſtræ præjudicium & contemptum vergat; Imo & Nos ſacrumque Imperium cum Apoſtolica Sede quandoque graviter committere & collidere queat, adeoque Nobis, ut alias Eccleſiæ Patrono, ita viciſſim etiam Jurium Imperii Jurisdictionisque Cæſareæ Vindici vigore juratæ Capitulationis Noſtræ avertendum ac aboliendum incumbat.

Quapropter ſerio, diſtricte & ſub indignationis Noſtræ Cæſareæ comminatioñe inhibemus, ne officialis aliive Judices Eccleſiaſtici Jurisdictionem Civilem jure more patriæ exercentes, in cauſis Civilibus Appellationes ad exteros Judices Eccleſiaſticos, multo minus ad Nuntios Sedemve Apoſtolicam foveant, nec acta priora, informationesque transmittant, quin potius ſub pœnis debitis interdicant, & ad Judices ſeculares immediatè Superiores remittant; Advocati verò ac Procuratores, Notarii, aliive de rebus, cauſisque civilibus diſceptantes in poſterum nunquam amplius, nec ſub primæ quidem tonſuræ, minorumve ordinum per negotia aut munera civilia ſeu temporalia, ductasve uxores deſertorum obtentu, nec memoratæ conſuetudinis perperam introductæ prætextu ad Judices Superiores mere Eccleſiaſticos, multo minus vero Nuntium Sedemve Apoſtolicam, ſed Judices ſeculares aut civiles in Imperio immediatè Superiores provocent, vel appellent, alias vero, cum forte contravenerint, proceſſus ejusmodi ipſo facto nullos aut caſſatos fore, ſeque cauſis & Juribus ſuis cecidiſſe, imo inſuper etiam à Fiſcali noſtro Imperiali ad pœnas quoque graviores conveniendos eſſe noverint, de quibus Vos omnes ſupradictos certiores reddere voluimus, per præſentes Manu ac Sigillo Noſtro Imperiali munitas, quæ dabantur Viennæ 5. Sept. 1707.

Num. 6.

Copia

Reſcripti Cæſarei ad Officialem Leodienſem, ne Jurisdictio Imperialis & Civilis per Eccleſiaſticos turbetur.

Viennæ 5. Sept. 1707.

In ſimili Officiali de Wanſoulle.

JOSEPHUS &c.

(Tit.) Apprime tibi conſtat peſſimum illum morem irrepſiſſe, quo Partes in cauſis Civilibus coram te aliisve Magiſtratibus Nomine Epiſcopi & Principis tui Jurisdictionem Eccleſiaſticam & civilem exercentibus diſceptantes, ac porro forte ſuccumbentes in legum & Conſtitutionum Imperialium fraudem, Jurisdictionisque Noſtræ Cæſareæ præjudicium & contemptum ad Judices Superiores Eccleſiaſticos, ac deinde Nun-

Nuntium Sedemque Apostolicam provocare, eoque Nos Sacrumque Romanum Imperium cum dicta Sede Apostolica committere præsumant. Quod verò cum juxta juratam Capitulationem Nostram Cæsaream Nobis pro supremi officii Nostri Cæsarei Munere sistere atque abolere incumbat, eoque fine patentes annexas decreverimus, Nos easdem Consilio illic privato per Urbem ac Principatum Leodiensem, ubi opus fuerit, compitis affigendas atque observandas transmisimus, sed & quoque benignissimè commonitum voluimus, ut in posterum eisdem serio insistas, debitumque earum cultum & obedientiam ab omnibus Jurisdictioni tuæ subjectis præstari cures, ac in eos, qui forte refractarii fuerint, severe animadvertas; Executurus es in eo seriam jussionem ac voluntatem Nostram Cæsaream, & Nos, quod supereſt, gratiam Nostram Cæsaream tibi continuamus. Viennæ 5. Sept. 1707.

Num. 7.

Copia.

Rescripti Cæsarei ad Consilium privatum Leodiense, in puncto Jurisdictionis Imperialis & Civilis ne per Appellationes ad Judices Ecclesiasticos turbetur.

Viennæ 5. Sept. 1707.

JOSEPHUS &c.

(Tit.) Probe memineritis, ultimo Imperii Recessu non minus ac Capitulatione Nostra Cæsarea cautum esse, ut, cum in quibusdam Episcopatibus præsertim vero Leodiensi mos ille depravatus irrepserit, quo Partes & Causidici à sententiis & decretis rerum Imperialium ergo, ad Judices Ecclesiasticos Superiores, imo Nuncium & Sedem Apostolicam in Jurisdictionis Nostræ Imperialis præjudicium provocent, Nos malum hoc omni modo imposterum avertemus.

Postquam igitur in ejus causas ac rationes penitius inquiri curavimus, easque ex hoc potissimum oriri deprehendimus, quod Officiales, aliive Judices Episcoporum ac Principum Suorum nomine non Episcopalia solum & Ecclesiastica, sed etiam Civilia & temporalia administrent, indeque accidat, ut Partes earumve Advocati & Procuratores, in causis etiam temporalibus & civilibus forte succumbentes, promiscue & indifferenter ad Judices Ecclesiasticos Superiores ut & Nuncium Curiamque Apostolicam provocent, eoque Nostram & Sacri Imperii jurisdictionem gravissime convellant, ac Nos Sacrumque Imperium quandoque cum Sede Apostolica collidant. 1719. Majus.

Quapropter ad pessimam illam ad Ecclesiasticos exteros provocandi consuetudinem ex origine abolendam, Patentes hisce annexas decrevimus, ut Officialis aliique Judices Ecclesiastica simul ac Civilia seu temporalia in Principatu Leodiensi ejusque territoriis annexis administrantes æque ac partes disceptantes, earumque Advocati, Procuratores, Notarii, aliique Causidici causas civiles ab Ecclesiasticis deinceps sejungant inque Ecclesiasticis ad Judices Superiores Ecclesiasticos, in Civilibus autem ac temporalibus, ad Judices sæculares in Imperio immediatè Superiores, cum forte gravati fuerint, provocationes & appellationes suas dirigant, nisi, cum sequius fuerint, pœnas Constitutionum Imperialium incurrere voluerint.

Quod itaque sicut ad Jurisdictionis Imperialis conservationem evitandamque cum Sede Apostolica collisionem spectat, ita benignissime jubemus, ut easdem illic publicari & ubique compitorum in Urbe Principatuque Leodiensi ac territoriis annexis affigi & observari curetis, Nobisque, uti executi fueritis, quamprimum debite significetis, executuri in eo seriam, enixamque voluntatem & jussionem Nostram Cæsaream, Qui, quod supereſt, gratiam Nostram Cæsaream Vobis conservamus. Viennæ 5. Sept. 1707.

Num. 8.

Copia

Rescripti Cæsarei ad Consilium Ordinarium Leodiense in puncto Jurisdictionis Imperialis & Civilis, ne per Ecclesiasticos turbetur.

Viennæ 5. Septembris 1707.

JOSEPHUS &c.

Honorabiles fideles dilecti. Latere Vos nequit, pessimum illic morem irrepsisse, quo partes in Causis Civilibus coram Officiali Leodiensi, aliisve Ma-

1719. Majus. Magistratibus nomine Episcopi & Principis Vestri jurisdictionem Ecclesiasticam & Civilem exercentibus, imo etiam Vobismet ipsis disceptantes ac porro forte succumbentes in legum & constitutionum Imperialium fraudem, jurisdictionisque Nostræ Cæsareæ præjudicium & contemptum ad Iudices Superiores Ecclesiasticos ac deinde Nuncium, Sedemque Apostolicam provocare, eoque Nos Sacrumque Romanum Imperium cum dicta Sede Apostolica committere & collidere præsumant.

Quod vero cum juxta juratam Capitulationem Nostram Cæsaream muneris sit Imperialis, ut omni insistamus & aboleamus modo, Patentes annexas decrevimus, Consilioque illic privato per Urbem ac Principatum Leodiensem ubicunque opus fuerit, compitis affigendas atque observandas consignavimus, adeoque una etiam Vos clementissime commonitos volumus, ut imposterum eisdem serio insistatis, debitumque earum cultum & obedientiam ab omnibus jurisdictioni Vestræ subjectis præstari curetis, ac in eos, qui forte refractarii forent, severe animadvertatis, imo etiam pro eo ac vobis velut jurium nostrorum Imperialium Vindicibus incumbit officio, qui forte contravenerint, severe coerceatis: Executuri in eo seriam jussionem ac voluntatem Nostram Cæsaream & Nos quod supereſt gratiam Nostram Cæsaream Vobis continuamus. Viennæ 5. Septembris 1707.

Num. 9.

Copia

Rescripti Cæsarei ad Scabinatum Leodiensem, in puncto Jurisdictionis Imperialis & Civilis, ne per Ecclesiasticos turbetur.

Viennæ 5. Septembris 1707.

JOSEPHUS &c.

Honorabiles fideles dilecti. Vosmet ipsos latere nequit, pessimum illic morem irrepsisse, quo Partes in causis Civilibus, coram Officiali Leodiensi aliisve Magistratibus, nomine Episcopi & Principis Vestri Iurisdictionem Ecclesiasticam & Civilem exercentibus, imo etiam Vobismet ipsis, disceptantes ac porro forte succumbentes in legum & Constitutionum Imperialium fraudem Iurisdictionisque Nostræ Cæsareæ præjudicium & contemptum ad Iudices Superiores Ecclesiasticos, ac deinde Nuntium Sedemque Apostolicam provocare, eoque Nos, Sacrumque Romanum Imperium cum dicta Sede Apostolica committere & collidere præsumant.

Quod vero cum Nobis juxta juratam Capitulationem Nostram Cæsaream pro supremo Officii Nostri Cæsarei munere sistere atque abolere incumbat, eoque fine Patentes annexas decrevimus, Nos easdem Consilio illic privato per Urbem ac Principatum Leodiensem, ubi opus fuerit, compitis affigendas atque observandas transmisimus, atque una & Vos clementissime commonitos voluimus, eisdem serio insistatis, debitumque earum cultum & obedientiam ab omnibus Jurisdictioni Vestræ subjectis præstari curetis, ac in eos, qui forte refractarii forent, severe animadvertatis; Executuri in eo seriam jussionem ac voluntatem Nostram Cæsaream, & Nos, quod supereſt gratiam Nostram Cæsaream Vobis continuamus. Viennæ 5. Sept. 1707.

Num. 10.

Copia

Rescripti an den Kayserl. Abgesandten, Grafen von Welß.

Ne jurisdictio Imperialis & Civilis per Appellationem in causis temporalibus ad Judices Ecclesiasticos turbetur.

Viennæ 5. Sept. 1707.

JOSEPHUS &c.

(Tit.) Dir ist vorhero sattsam bekannt, wasgestalt Kraft jüngsten Reichs-Abschieds nicht weniger als Unserer Kayserl. Wahl-Capitulation, zwischen Uns, Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs gemessen verabredet und vorgesehen worden, daß die etlicher Orten eingerissene Mißbräuche, wodurch die Causæ Civiles von ihren ordentlichen Gerichten im Heil. Reich ab- und ausser dasselbe ad Nuncios Apostolicos, und wohl gar ad Curiam Romanam gezogen werden, abgeschaft und ernstlich verbothen, auch Unserem Kayserl. Fiscal

sowohl

sowohl bey Unserm Kayserl. Reichs-Hof-Rath als Cammer-Gericht anbefohlen werden sollte, wider diejenige, so Partheyen als Procuratoren und Notarien, die sich dergleichen anmassen, und dazu einiger gestalt gebrauchen lassen, mit behöriger Anklag von Amts wegen zu verfahren, damit die Ubertreter demnächst gebührend angesehen, und bestraft werden möchten. Nachdeme Wir nun solchemnach dieses Werk alles fleißig überlegen und untersuchen lassen, und befunden, wie dergleichen Unordnung mehrentheils daher rühre, daß, weilen die Officiales in einem und andern Bißthum im Namen ihres Bischoffen die Geistliche Sachen, und als Lands-Fürsten die Weltlichkeiten zugleich mit respiciren, und aburtheilen, also folglichen sich zutrage, daß die etwan succumbirende Parthey alsdann auch in weltlichen Sachen, ohne Unterscheid an die höhere geistliche Obrigkeiten, und sofort an die Nuncios, ja gar an den Päbstlichen Stuhl appelliren, und mithin nicht allein die Jurisdictiones untereinander confundiren, sondern auch Uns und dem Reich zu Zeiten mit jenen ohnnöthige Mißhelligkeiten und Unlust verursachen; So haben Wir dieses Ubel aus dem Grund abzuthun, und in denen Bischoff- und Fürstenthümern, wo die Officiales zugleich die Geist- und Weltlichkeiten zu administriren haben, die Geistliche Sachen von denen Weltlichen zu unterscheiden, und jene an die höhere Geistliche, diese aber an die immediat höhere Weltliche Reichs-Gerichte, ihrer Ordnung nach, durch Provocationes und Appellationes zu bringen für das forderlichste und nächste Mittel erachtet, und demnach anverwahrte Patentes abfassen lassen, dieselbige dortigem Unsertwegen bestellten Consilio privato, nicht weniger als Officiali, wie auch dem Consilio ordinario und Scabinat daselbst mittelst anverwahrter Rescriptorum zugeschickt, und deren Publicir- und Beobachtung gnädigst anbefohlen, und solchemnach beynebenst auch Dir von allem diesem zu dem Ende gnädigste Nachricht geben wollen, damit auch Du auf allen erforderten Fall darob zu halten wissen mögest; Womit Wir Dir im übrigen ꝛc.

Wien den 5. Sept. 1707.

Num. 11. 1719. Majus.

Copia

Rescripti Cæsarei in puncto Jurisdictionis Imperialis & Civilis, ne per Appellationes in causis temporalibus ad Judices Ecclesiasticos turbetur.

An Bischof zu Paderborn und Münster.

In simili mut. mutandis

An den *Officialen* zu Cölln.

Wien den 5. Sept. 1707.

JOSEPHUS &c.

Ehrwürdiger Fürst, lieber Andächtiger! Deiner Andacht ist vorhero sattsam bekannt, wasgestalt Kraft jüngsten Reichs-Abschieds sowohl, als Unserer Kayserl. Wahl-Capitulation, zwischen Uns, Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs gemessen verabredet und vorgesehen worden, daß die etlicher Orten eingerissene Mißbräuche, wodurch die Causæ Civiles von ihren ordentlichen Gerichten im Heil. Reich ab- und ausser dasselbe ad Nuntios Apostolicos, und wohl gar ad Curiam Romanam gezogen worden, abgeschaft und ernstlich verbothen, auch Unserem Kayserl. Fiscal sowohl bey Unserm Kayserl. Reichs-Hofrath, als Cammer-Gericht anbefohlen werden sollte, wider diejenige, so Partheyen als Procuratoren und Notarien, die sich dergleichen anmassen, und dazu einigergestalt gebrauchen lassen, mit behöriger Anklag und Amts wegen zu verfahren, damit die Ubertreter demnächst gebührend angesehen und bestraft werden möchten.

Nachdem Wir nun solchemnach dieses Werk alles Fleisses überlegen und untersuchen lassen, und befunden, wie dergleichen Unordnung mehrentheils daher rühre, daß, weilen die Officiales in einem und anderm Bißthum im Namen ihres Bischoffen die geistliche Sachen, und als Lands-Fürsten die Weltlichkeiten zugleich mit respiciren, und aburtheilen, also folglichen sich zutrage, daß die etwann succumbirende Partheyen alsdann, ohne Unterschied an die höhere geistliche Obrigkeiten, und sofort an die Nuncios, ja gar den Päbstlichen Stuhl appelliren, und mithin nicht allein die Jurisdictiones untereinander confundiren, sondern auch

1719. Majus. Uns und dem Reich zu Zeiten mit jenen unnöthige Mißhelligkeiten und Unluſt verurſachen: So haben Wir dieſes Uebel aus dem Grund abzuthun, und in denen Biſchof- und Fürſtenthümern, wo die Officiales zugleich die Geiſt- und Weltlichkeiten zu adminiſtriren haben, die geiſtliche Sachen von denen Weltlichen zu unterſcheiden, und jene an die höhere Geiſtliche, dieſe aber an die immediat höhere weltliche Reichs-Gerichte, ihrer Ordnung nach, durch Provocationes und Appellationes zu bringen, für das förderſamiſte und nächſte Mittel erachtet, und demnach anverwahrte Patentes abfaſſen laſſen, und Deiner Andacht zu dem Ende beyſchlieſſen wollen, damit Sie dieſelbe in Ihren beeden Biſchof- und Fürſtenthümern Paderborn und Münſter zu Ihrer Officialen, auch derer Advocaten, Procuratoren, Notarien und Partheyen Nachricht publiciren laſſen, und auf deren genaue Beobachtung feſte ſtarke Hand halten wolle, in deſſen gnädigſter Zuverſicht Wir im übrigen Deiner Andacht mit Kayſerl. Gnaden und allem Guten wohlbeygethan verbleiben. Wien den 5. Septembris, Anno 1707.

Num. 12.

Copia

Reſcripti Cæſarei ad Comitem de Welz, in puncto Reviſionis in Epiſcopatu & Principatu Leodienſi.

Viennæ 21. Octobr. 1709.

JOSEPHUS &c.

(Tit.) Quid Nobis Conſilium illic Noſtrum privatum in Reviſionis à ſententiis ad ſuprema Noſtra Imperii Dicaſteria inappellabilibus in ipſomet Principatu interponendo materia dubii obmoverit, quidque ordinandum rogaverit, id ex annexis ejusdem literis uberius intelliges; cujus itaque in ſequelam cum pro Iuſtitiæ promovendæ Zelo formulam quandam concipi curaverimus, eandem hiſce tibi eo fine juſſuque communicandam duximus, ut tres Epiſcopatus & Principatus Leodienſis ordines deſuper audias, & hi porro Nobis demiſſiſſime exponant, an alternativam in Reſcripto Noſtro Cæſareo de decima Maji proxime præterlapſi dato de Actis ad impartialem Univerſitatem pro Reviſione transmittendis contentam Civitati & patriæ Leodienſi proficuam, aut ſecus exiſtiment, ſimulque ea, quæ circa ſupradictam formulam addenda vel tollenda mutandave pro utilitate dictæ Civitatis & patriæ arbitrantur, punctatim cum additis rationibus ſpecificent, prout id à te & dictis Ordinibus proxime præſtolamur, gratia Noſtra Cæſarea, quod ſupereſt, in te benigne propendentes. Viennæ die 21. Octobr. 1709.

Ad Num. 12.

Formula

Reviſionis ſuper cauſis non appellabilibus in Epiſcopatu & Principatu Leodienſi.

Modus Reviſionis inſtituendæ talis eſſe poterit, ut Officialis Leodienſis, quamvis Eccleſiaſticus ſit, in ſecularibus tamen profanisque cauſis non niſi ut Secularis habeatur, ab eoque nullatenus ad Iudices Eccleſiaſticos, qualescunque ſint & quacunque dignitate alias fulgeant, ſed ſemper ad ſuprema & immediata Tribunalia Noſtra, nempe Conſilium Noſtrum Imperiale Aulicum, aut Cameram Imperialem in iſtis provocetur Cauſis, in quibus provocatio hujusmodi per privilegia glorioſiſſimorum Prædeceſſorum Noſtrorum non eſt reſtricta, in illis vero, quæ vi privilegiorum ab Imperatoribus Maximiliano primo die 24. Iunii 1518. Carolo quinto 27. Iulii 1521. & 20. Iulii 1545. nec non Maximiliano ſecundo 21. Iulii 1571. Civitati & patriæ Leodienſi Comitatuique Loſſenſi conceſſorum, ſeu ratione ſummæ aut Taxæ in iis determinatæ, ſeu alio ex capite inappellabiles ſunt, licitum ſit parti, quæ à ſententia per Officialem lata ſe gravatam ſentit, quocunque in caſu beneficium Reviſionis amplecti; hæc autem 2do. tunc ſuam amplectendi talis beneficii voluntatem intra decendium à ſententiæ publicatione, ſi hæc publicatio in Officialis Iudicio coram partibus aut earum procuratoribus peracta fuerit, ſin ſecus, à ſententiæ talis facta Inſinuatione debeat Officiali in Scriptis notificare, & 3tio. intra triginta dies continuos à prænemorato decendio libellum ſupplicem, qui facti & totius controverſiæ ſeriem gravaminumque expoſitionem contineat, Epiſcopo & Principi Leodienſi Ejusve Conſilio privato exhibere, ut 4to. ab illo

illo ad Revisionem peragendam tres, aut, si gravitas circumstantiarum adhuc majorem numerum videatur exigere, quinque Iuris periti, neutri partium legitime suspecti per Decretum scriptum nominentur, Officiali quoque editio Actorum Originalium cum rationibus decidendi sub brevi præfixo termino injungatur, post quæ sic peracta 5to. Revisores Iuramentum in revidendis aliorum patriæ Leodiensis Iudicum sententiis consuetum præstent, & dein libellum supplicem parti impetratæ, hujus vero responsionem parti impetranti indilate communicent, ac 6to. rem totam ita expediant, ut intra sex menses à die præsentati apud Principem vel Consilium privatum libelli supplicis computandum, vel aliud temporis spatium à Principe Consiliove ex justis causis abbreviandum, aut prorogandum, non solum Acta apud Officialem ventilata cum rationibus decidendi, prædictisque novis partium exhibitis seorsim legant, sed Collegialiter etiam in loco ipsis vel in palatio Episcopali, vel alibi assignando causam definitive decidant, & si quem 7mo. frivole sine legitima causa ad Revisionem convolasse tunc deprehenderint, cum pœna condigna plectant, executionem vero sententiæ Revisoriæ 8vo. sive hæc confirmatoria prioris fuerit, sive reformatoria, ad Officialem remittant, atque hæc omnia & singula sic undique 9no. observentur, ut, si temporum supra determinatorum non habeatur exacta ratio, Revisio debeat pro deserta respective aut non admittenda haberi pronuntiarique; pendente autem Revisionis Iudicio 10mo. Executio sententiæ ab Officiali latæ suspendatur, nisi 11mo. hæc provisionalis tantum fuerit, aut alia in possessorio summarissimo, causisve alimentorum, salariorum pro famulis, vel similium materiarum parem celeritatem desiderantium, quippe tales omnes sententiæ per partem Victricem mediante idonea & sufficiente cautione de restituendis iis, quæ indebite percepta esse per Iudicium Revisorium pronuntiabuntur, ad executionem ab Officiali perduci poterunt, adhibeantur insuper 12mo. in Revisionum causis non iidem Iuris-Consulti, qui in anterioribus adhibiti fuerunt, sed in quavis alia Revisione semper alii, in quantum tamen fieri poterit, consideratis numeri personarum ad Revisionem quavis vice nominandarum, cæterorumque subinde occurrentium circumstantiis. 1719. Majus.

Num. 13.

Copia

Leodiensis & Lossensis Jurisdictionis Civilis & Revisionis modi in causis non appellabilibus.

5. Maji 1710.

Patentes in Principatu Leodiensi & Comitatu Lossensi publicandæ.

JOSEPHUS &c.

OFficiali, Judicibus & Magistratibus, nec non Advocatis, Notariis, Procuratoribus, aliisque subditis Episcopatus & Principatus Leodiensis, Comitatusque Lossensis cujuscunque status, conditionis & sexus, gratiam Nostram Cæsaream & omne bonum. Quibus notum est, quod, cum diversæ ad Nos querelæ delatæ essent, qualiter in Causis temporalibus coram Officiali Leodiensi agitatis, contra Sacri Romani Imperii Leges, Constitutiones & Sanctiones, ad Officialem Colonienſem, ac porro ad Nuncium Apostolicum ibidem, imo & Curiam Romanam provocasset & appellasset, eoque non modo Jurisdictionem Imperialem graviter læsisset, sed & se, partemque adversam immensis inutilibusque sumptibus aggravasset, Nos pernicioſissimum hunc procedendi modum jam quidem ante hac, sub die quinta Septembris Anno 1707. Interdicto Nostro Imperiali serio inhibuerimus, ac Partibus per Officialis sententias gravatis, & forte gravandis serio præceperimus, ut in Causis appellabilibus ad judices immediate superiores temporales ac Nos, Consiliumve Nostrum Imperiale Aulicum, aut Cameram Nostram Imperialem appellarent. Verum cum in causis ad suprema Dicasteria, Privilegiorum vigore vel alias, non appellabilibus dubitaretur, quo partes gravatæ provocarent, ne si una forte vel altera Instantia inique vel injuste judicarentur, sine ulteriori Juris remedio contra Jura succumberent; Nos pro debito Nostro Justitiæ promovendæ Zelo primum Consilii privati nec non Statuum Leodiensium ac Lossensium rationes & opiniones hac super re concivimus, iisque bene consideratis & examinatis, certum

1719. Majus. Reviſionis modum & ordinem dictis in Cauſis haud appellabilibus ab ipſismet ſuggeſtum clementiſſime approbavimus, prout illum ſequenti forma approbamus & præſcribimus. Imo. ut Officialis Leodienſis quamvis Eccleſiaſticus, in Secularibus tamen, profanisque Cauſis non niſi uti Secularis habeatur, ab eoque nullatenus ad Judices Eccleſiaſticos, qualescunque ii ſint, & quacunque dignitate alias fulgeant, ſed ſemper ad Noſtra ſuprema & immediata Tribunalia, nempe ad Conſilium Noſtrum Imperiale Aulicum, aut Cameram Imperialem in iſtis provocetur Cauſis, in quibus provocatio hujusmodi per Privilegia glorioſiſſimorum Prædeceſſorum Noſtrorum non eſt reſtricta, in illis vero, quæ vi Privilegiorum ab Imperatoribus Maximiliano primo die 24. Junii 1518. Carolo quinto 27. Julii 1521. & 20. Julii 1545. nec non Maximiliano ſecundo 21. Julii 1571. Civitati & Patriæ Leodienſi, Comitatuique Loſſenſi conceſſorum, ſeu ratione ſummæ, aut Taxæ in iis determinatæ, ſeu alio ex capite inappellabiles ſunt, licitum ſit parti, quæ a ſententia per Officialem ſive in prima aut in alia ulteriori Inſtantia, vel Reſtitutionis in integrum lata, ſe gravatam ſentit, quocunque in caſu beneficium Reviſionis amplecti, hæc vero ſecundo tunc ſuam amplectendi talis beneficii voluntatem intra decendium a ſententiæ publicatione, quæ prævia partis ſeu ejusdem Procuratoris citatione, prout moris, facienda eſt, debeat in ſcriptis ſeu in actis litis per ſe vel Procuratorem in Inſtantia coram Officiali conſtitutum declarare, ut Judex atque altera Pars illius notitiam habeant. Tertio autem intra triginta dies a præmemorato decendio continuos pars Reviſionem implorans præfatam Procuratoris ſui declarationem ratificare, nec non Libellum ſupplicem, qui facti & totius controverſiæ ſeriem gravaminumque expoſitionem ex Actis præcedentis, ſeu præcedentium Inſtantiarum unice deſumptam contineat, Epiſcopo & Principi Leodienſi Ejusve Conſilio privato una cum Inſtrumento prætactæ Ratificationis & Conſtitutionis exhibere. Et quarto, intra eundem terminum rationes decidendi infra menſem eundem in ſcriptis extradendas ab Officiali petere, eumque ad effectum pars utraque Acta ſua Originalia ad Officialem intra præſcriptos triginta dies conferre teneatur, alioquin pars ſupplicans Reviſionis beneficio, ſupplicata vero jure per ſententiam a qua quæſito excidat; ac deinde quinto: Libellus ſupplex ad obtinendam Reviſionem coram Principe vel ejus Conſilio privato productus ab eodem Conſilio alteri parti cum termino quindecim dierum ad contradicendum communicetur; eoque elapſo Princeps ſexto: vel præfatum Ejus Conſilium privatum ad Reviſionem peragendam tres, aut ſi gravitas circumſtantiarum adhuc majorem numerum videatur exigere, quinque Juris-Conſultos neutri partium legitime ſuſpectos per Decretum ſcriptum nominet, hiſce ſeptimo peractis: Reviſores Juramentum in revidendis aliorum Patriæ Leodienſis Judicum ſententiis conſuetum, coram prætacto Conſilio, ſub duobus ſaltem Conſiliariis præſtent, & octavo: Rem totam ita expediant, ut intra ſex menſes a die præſentati apud Principem vel Conſilium privatum Libelli ſupplicis computandos vel aliud temporis ſpatium a Principe Conſiliove memorato, juſtis ex Cauſis abbreviandum, vel prorogandum, acta prioris vel priorum Inſtantiarum cum rationibus decidendi, aliisque partium ſcriptis ſeorſim legant, ac deinde collegialiter in loco ipſis, vel in Palatio Epiſcopali, vel alibi aſſignando cauſam definitive decidant, & nono: Si quem frivole & ſine legitima cauſa ad Reviſionem convolaſſe deprehenderint, cum pæna pecuniaria condigna plectant. Decimo autem: Executionem Sententiæ Reviſoriæ, ſive confirmatoria prioris, ſive reformatoria fuerit, ad Officialem remittant, atque undecimo: hæc omnia & ſingula ſic undequaque obſerventur, ut, ſi temporum ſupra determinatorum exacta ratio non habetur, Reviſio pro deſerta reſpective aut non admittenda haberi, pronunciarique debeat, interea autem duodecimo: Sententiæ ab Officiali latæ Executio pendente Reviſionis Judicio ſuſpendatur, niſi hæc decimo tertio: proviſionalis tantum, aut alias in poſſeſſorio ſummariſſimo, Cauſisve alimentorum, Salariorumque pro famulis vel ſimilium materiarum parem celeritatem deſiderantium lata fuerit, quippe tales omnes ſententiæ per partem ſupplicatam ſeu

Vi-

Victricem, mediante cautione idonea & sufficienti, de restituendis lis, quæ indebite percepta esse per Judicium Revisorium pronunciabuntur, ad executionem ab Officiali perduci poterunt, ita tamen, ut si pars Victrix ejusmodi cautionem non habeat, nec reperire possit, suumque desuper Juramentum præstet, talis solummodo cautio exigatur, quæ de Jure exigenda est; Decimo quarto autem: Caveatur, ne in Revisionum causis paulatim speciale & ordinarium Judicium Revisorium ex certis & perpetuis Personis introducatur, ideoque nec iidem Juris-Consulti, qui anterioribus adhibiti fuerint, sed in quavis alia Revisione semper alii ad eandem idonei deputentur; ac denique decimo quinto: quod attinet ad Advocatos, Notarios, aliosque curiæ Episcopalis, uti vocantur, socios & alios Privilegiatos, cujuscunque status, conditionis aut sexus, qui, si ad alios Judices Seculares citentur, ad Officialis forum recurrere solent, de quibus ad Nos similiter relatum est, ipsis quidem continuationem hujus recursus ad Officialem posthac, sed in actionibus tantum Personalibus atque ea sub Lege concedimus, ut Officialis, isto casu, eodem, uti de causis appellabilibus supradictum est, modo, non ut Judex Ecclesiasticus, sed ut Secularis reputetur, & hujusmodi recurrentes in Causis Secularibus ab eo sub quocunque prætextu ad Judices Ecclesiasticos provocare nequeant, sed in his semper ad Secularia supradicta suprema Judicia Nostra Imperialia appellare, vel supra fato modo in Causis ad ista non appellabilibus Revisionem instituere debeant, alias vero sciant, appellationes & Processus contra præscriptum hunc modum & ordinem institutos, ipso facto nullos & cassatos esse, Contraventores autem, uti supradictum est, Causis, Juribusque suis cecidisse, imo insuper etiam cum in Causis profanis ac temporalibus ad Judices Ecclesiasticos provocaverint, a Fiscali Nostro Imperiali Aulico ad pœnas quoque graviores conveniendos esse noverint, de quibus omnes suppradictos certiores redere voluimus per præsentes manu Nostra subscriptas ac Sigillo Nostro Cæsareo munitas, quæ dabantur Viennæ die 5. Maji 1710.

Num. 14. 1719. Majus.

Copia

Concluſi in Conferentia Evangelicorum.

Wezlariae die 19. Decembris 1713.

Nachdeme man Zeit währender Visitation so viel erfahren, als ob verschiedene Sachen, so ihrer Natur und Eigenschaft nach, und vermög des Passauischen Religions-Vertrags, Westphälischen Friedens-Schlusses, und anderer Reichs-Gesetze vor das Cammer-Gericht nicht gehörig, gleichwohl unter allerley Vorwand dahin gezogen, und Processe und Mandata darinn erkannt worden wären, gestalten dann eine Geistliche Sache der Augspurgischen Confessions-Verwandten wegen angezogener Nullitäten, auch zuweilen hierunter Ehe-Sachen, auf gewisse Masse vorzunehmen, und zu erörtern zwar für unbedenklich gehalten worden, hingegen aber dergleichen die Römisch-Catholische betreffende Sachen daselbst weder ex capite nullitatis noch sonst aus Mangel gegründeter Jurisdiction angenommen, und also hierdurch die in angeregtem Westphälischen Friedens-Schluß vorgeschriebene klare Regul, unter beederseits Religions-Verwandten in solchen Sachen Gleichheit zu halten, denselben zuwider der Gebühr nicht beobachtet worden seyn soll; derohalben seye, bis das gesamte Corpus Evangelicorum einen gewissen Schluß in ein- und andern gefasset, inzwischen auf Special-Instruction der dieser Visitation würklich noch beywohnenden höchst- und hohen Herren Principalen Evangelischen Theils, dem Herrn Præsidenten und Beysitzern a. c. die geziemende Vorstellung dahin zu thun, wie man sich versehe, Sie würden Dero löblichen Eyfer vor die Beobachtung der Reichs-Grund-Gesetze noch fernerhin dergestalt bezeigen, damit durch ihre Vorsorge und einmüthiges gutes Vernehmen ohnpartheyische Justiz administriret, in obgedachten und andern Fällen alles Nachtheil von denen Churfürsten, Fürsten und Ständen Evangelischen Theils abgewendet, und keiner Ungleichheit zwischen ihnen und denen Catholischen, unter dem Vorgeben einer Possession, Observanz, oder anderer dergleichen Einwendungen, als welche wider mehrgedachten Friedens-Schluß nicht angezogen werden können, noch sollen, Platz gegeben, sondern vielmehr bey dergleichen sich wider Verhoffen etwa ereig-

1719. Junius. nenden Begebenheiten gehörigen Orts davon Bericht erstattet werde. Wie man dann auch insonderheit wegen des von einem zeitigen Herrn Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser prætendirenden Voti decisivi ausser allem Zweifel stellete, Sie würden mit solcher Reichs-Satzungsmäßigen Behutsamkeit in denen Fällen, da man sich dessen bedienen zu können glaubte, zu verfahren wissen, daß allenfalls die Jura Statuum Evangelicorum ohngekränkt bleiben. Von sothanem Concluso wäre dem Herrn Præsidenten, Grafen von Solms, Abschrift zuzustellen, um denen Herren Herren Assessoribus Evangelischen Theils davon beliebige Nachricht zu geben, und sich dessen sonst seiner beywohnenden Erfahrenheit und Prudenz nach, zum gemeinsamen Besten des Evangelischen Wesens zu gebrauchen.

Conclusum in Conferentia Evangelicorum die 19. *Decembris* 1713.

IV.

Kayserliches Commissions-Decret.

Daß zu *Reparation* und Versorgung beyder Reichs-Vestungen Kehl und Philippsburg, auf Herbeyschaffung der nöthigen Geld-Mittel der ohnverweilte Bedacht zu nehmen, und wegen der Ruckstände an dem *anno* 1716. verwilligten Römer-Monat *contra Morosos executive* zu verfahren.

Dictatum Ratisbonæ 21. Junii 1719.

Von Ihro Röm. Kayserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen lassen Seine Durchleuchtigste Eminenz, der Hochwürdigst-Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Christian August, der Heil. Röm. Kirche Priester, Cardinal ꝛc. ꝛc. Ihro Röm. Kayserl. Majest. würklicher geheimer Rath, und zu fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs gegenwärtigen fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten ohnverhalten. Allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Majestät seye von Dero General-Feld-Marschall-Lieutenant, und dermaligen Commendanten der Kayserl. und des Heiligen Römischen Reichs Gränz-Vestung Kehl, Herrn Christoph, Joseph, Franz von Roth, zu wiederholtenmalen, und noch kürzlich allerunterthänigst berichtet worden, wie sehr, und gewaltig der Rhein-Fluß noch immerfort den Damm bey gedachter Vestung hinweg zu reissen beginne, und wie bey nicht erfolgender baldiger Vorbau- und Abhaltung weitern Einbruchs in kurzer Zeit nichts gewissers, als eine völlige Eindringung des Wassers biß auf die Glacis zu erwarten stehe.

Gleichwie nun deßhalber sowohl, als wegen nöthiger Versorgung der Vestung Philippsburg schon ehedeme unterm 29ten Octobris und 21ten Novembris 1717. durch ergangene Kayserl. Commissions-Decreta die Unvermeidlichkeit der Sache, und darzu erforderlichen Geld-Beytrags vorgestellet worden, zu solchem Behuf auch eine kleine Verwilligung zwar damals schon geschehen, dem Vernehmen nach aber guten Theils noch nicht einmal bezahlt seyn solle;

So könnten Ihro Kayserl. Majest. anderweit nicht umhin, denen sammentlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs dieses als eine in die Sicherheit und Ehre des ganzen Röm. Reichs einschlagende Sache, zu genauer Beherzigung anheim zu geben, mit angelegentlicher Erinnerung, darunter endlich einmal den erforderlichen Nachdruck zu gebrauchen, folglich die zu dem obgedachten Zweck benöthigte Geld- und Reparations-Mittel mit solcher Zulänglichkeit, und Beschleunigung herbey zu schaffen, damit nicht hernach über das dem Publico aus dergleichen Unterlassungen täglich zum Haupt schwebende gefährliche Nachtheil, auch zugleich der Schaden, welcher anjetzo annoch mit erleidentlichen Kosten zu steueren seyn mag, in fast unerschwingliche Summen hinauf wachsen möge.

Wobey dann zugleich Ihro Kayserliche Majest. auch diejenige Stände, so das Ihrige zu dem einfachen Römer-Monat, welcher zu dieser Reparation gedachter massen schon vor der Hand von Reichs wegen bewilliget worden, biß daher beyzutragen unterlassen hätten, ernstlich wollten erinnert haben, sich damit länger nicht aufzuhalten, oder widrigensalls erwärtig zu seyn, daß bey fernerer Saumseligkeit die

Creyß-

Creyß-Directorial- und Ausschreib-Aemter samt und sonders dahin excitiret werden müsten, gegen die morosos allenthalben denen Reichs- Satz- und Executions-Ordnungen gemäß zu verfahren; Allermassen auch ein solches bereits jetzo eventualiter zu thun um so mehr nöthig seyn wollte, als ausser diesem fast nicht abzusehen wäre, worzu am End alles dasjenige, was in löblichen Reichs-Versammlungen zum gemeinnützigen Zweck berathschlaget wird, dienen könnte, wann demselben keineswegs nachgelebt würde, sondern die Vollziehung fast zu eines jeden Willkühr ausgesezet bleiben müste; Ihro Durchleuchtigste Eminenz, der höchstansehnliche Kayserl. Herr Principal-Commissarius verbleiben anbey der Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten mit freund- geneigt- und ghädigem Willen wohlzugethan. Signatum Regenspurg den 19ten Junii 1719. 1719. Sept.

Cardinal von Sachsen.

(L.S.)

V.

Kayserliches Commissions-Decret.

Wird dem Reichs-*Convent* das Hochfürstl. Costanzische Ansuchen *pro Moderatione* sothanen Hochstifts Reichs-*Matricular*-Anschlags anempfohlen.

Dictatum Ratisbonæ 5 Sept. 1719.

Von der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, lassen Ihro durchleuchtigste Eminenz, der hochwürdigst durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Christian August, der Heil. Röm. Kirche Priester, Cardinal, Nationis Germanicæ Protector, Erzbischoff zu Gran, des Heil. Röm. Reichs Fürst ꝛc. Ihro Röm. Kayserl. Majestät würklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius &c. &c. der Churfürsten, Fürsten und Stände allhier anwesenden fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten hiemit ohnverhalten; Es hätte bey allerhöchstgedacht Ihro Kayserlichen Majest. des Herrn Bischofs zu Costanz Fürstliche Gnaden das Abnehmen, und schlechten Zustand der zu seinem anvertrauten Stift gehörigen Lande und Unterthanen beweglich vorgestellt, zugleich sich wegen aufhabenden weit über die Proportion des nurgedachten Stifts ansteigenden allzugroßen Anschlags beschweret, und unterthänigst gebeten, Ihm mit Dero Kayserl. Commissions-Decret an die löbliche Reichs-Versammlung dahin zustatten zu kommen, damit der wahrhafte Befund seines erarmten Stifts in Consideration gezogen, und dessen *Matricular*-Beytrag dergestalt *moderiret* werden möge, daß selber für das künftige, und biß zur Rectification der Matricul in dem Schwäbischen Creyß nicht höher, als mit einem ordinari Fürstenmäßigen Anschlag beschwert verbleibe.

Gleichwie nun Ihro Kayserl. Majest. Ihres allerhöchsten Orts diese des Herrn Bischofs zu Costanz Fürstlichen Gnaden Vorstellung und Bitte in der Wahrheit und Billigkeit gegründet finden, folglich dem beschwerten Stift aus angeführten Ursachen die Erleichterung seines Matricular-Anschlags, und eine dessen jetzigen Kräften gemäß fallende Auflag der Reichs- und Creyß-Præstandorum gerne gönnen; Also haben Sie zu solchem Ende gnädigst anbefohlen, vorgedacht bey Deroselben in Unterthänigkeit beschehenes Anbringen und Bitten, der löblichen Reichs-Versammlung (wie hiemit laut Beylagen A. B. & C. beschiehet) mitzutheilen, und solches zu einem baldig- gedeylichen Reichs-Gutachten zu recommendiren. Höchstermeldt Ihre Durchleuchtigste Eminenz verbleiben derer Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten mit freund- geneigt- und gnädigem Willen beständig wohlbeygethan. Signatum Regenspurg den 4ten Septembris 1719.

Cardinal von Sachsen.

(L. S.)

1719. Dec.

VI.

Reichs-Gutachten,

Auf das Kayserl. *Commissions-Decret (sub III.) in materia Camerali*, wird der abgefaßte *Visitations*-Abschied von Reichs wegen ebenfalls *approbirt*; anbey für gut gefunden, daß der *Numerus Assessorum Cameræ* auf 25. *Subjecta* festzustellen: das jährliche *Salarium* für jeden auf 2000. *Species* Reichs-Thaler; deßgleichen auch dem Herrn Cammer-Richter und zweyen *Præsidenten* ihre bißherige *Salaria a proportion* zu erhöhen: der *Fundus* hierzu einsweilen aus dem Beytrag der beliebten jährlichen 7 Cammer-Zieler; nach der *provisionaliter* angenommenen *Usual Matricul* zu erhohlen, immittelst aber nicht weniger längstens inner nächsten 2 Jahren, denen in ihrem *Matricular*-Anschlag *prægravirten* Ständen (so sich in Zeit von 6 Monaten hierum *sub pœna præclusi* zu melden hätten) billigmäßige *Moderation* angedeyhen zu lassen: und endlichen auf die übrige *Puncta* demnächst das weitere Reichs-Gutachten zu erstatten.

Dictatum Ratisbonæ 16 Decembris 1719.

Der Röm. Kayserl. Majestät zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissario, und Kayserl. würklichen geheimen Rath, Ihro Hochfürstlichen Eminenz, und Durchl., Herrn Herrn Christian August ꝛc. ꝛc. bleibt hiemit unverhalten; Nachdeme man in allen dreyen Reichs-Collegiis daß am 26ten May dieses Jahrs publice dictirte Kayserl. Commissions-Decret (womit Ihro Kayserl. Majest. Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs dasjenige nachrichtlich mitgetheilet, was zu letzterer extraordinari Reichs-Visitation des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts verordnet gewesene Kayserl. Commissarii, und des Reichs Deputirte, in verschiedenen Puncten schlüßlich abgehandelt, und zum Theil zu **weiterer Ueberlegung** ausgestellet (darüber Se. Kayserl. Majest. unter andern Punctis und zwar 1^mo die Vermehrung des *Numeri Assessorum* et 2^do die Verbesserung eines zeitlichen Cammer-Richters, dann Præsidenten und Assessoren **Besoldungen**, ein ferners Reichs-Gutten verlangten) samt denen am 8ten Aprilis, 15ten Octobris des 1716ten, dann 21. Martii und 23ten May, wie auch den letztern am 6ten Junii dieses Jahrs dictirten des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts Memorialien, und mittelst deren Inhalt auch durch ordentlichen Vortrag

3^tio.) was für ein *Terminus, a quo* die erhöhete Salaria zu zahlen, zu determiniren? und

4) was zu Bezahlung dieses Numeri der 25. Assessorum für ein beständig richtiger *Fundus* (daraus die Mittel der erhöhetenSalarien zu bestreiten) zu nehmen? in behörige Deliberation gestellet; So ist nach der Sachen Wichtigkeit, und deren Umstände reiffer Erwegung dafür gehalten worden, daß forderist Ihro Kayserl. Majestät wegen Dero für die Erhalt- mehrere Erheb- und Bevestigung des Gott gefälligen heilsamen Justitz-Wesens im Reich continuirender allerhöchst ruhmwürdigster Sorgfalt der allerunterthänigst schuldigste Dank (wie hiemit beschiehet) zu erstatten, und gleichwie mit Sr. Kayserl. Majest. auch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, gern vernommen, daß die Kayserl. Commissarii und deputirte Visitatores durch ihre unersparte Sorgfalt, Mühe und Eyfer dieses hochwichtige Justitz-Geschäft, durch Ihren wohlgefaßten *Visitations*-Abschied zum Theil gehoben, und was Sie zum Theil ferner an Hand gegeben, die Stände des Reichs solches auch in andere Wege danknehmig erkennen würden; Also hätte man auch mit Kayserl. Majest. und denen Visitatoren wohl begriffen, daß zu Erhaltung dieses vollbrachten heilsamen Werks die Anzahl der jetzo vorhandenen Assessoren mit der Menge derer alldort anhängigen, und täglich sich häuffenden gerichtlichen Vorfallenheiten in eine gerechte Proportion gezogen, und also vermehret werden müsse, daß Hofnung seye, der Entscheidung so vieler von langen Jahren her rechthängig gewesten und täglich neu darzu kommenden Processe gewachsen zu seyn, und dahero geschlossen, daß

ad 1^mum. der *Numerus Assessorum* des Kayserlichen und Reichs-Cammergerichts nach der Kayserl. allergnädigsten Intention auf die Halbscheid der in dem Westphälischen Friedens-Schluß, und jüngeren Reichs-Abschied vorgeschriebenen Assessoren, oder auf 25. Subjecta inclusive des

Chur-

Chur-Böhmisch- und Chur-Braunschweigischen vestzustellen, biß man im Stand wäre, die Reichs-Satzungs-mäßige völlige Anzahl der Beysitzer erfüllen zu können, und hätte das Cammer-Gericht nicht nur vor jetzo gleich, die Anzahl der 25. Beysitzer, nachdeme die Præsentati, und deren Relationes pro statu, assessorat-mäßig befunden worden, complet zu machen, sondern auch fürohin unter ni Vorwand der nicht eingekommenen Zieler (als welche von allen und jeden säumigen Ständen Reichs-Satzungs-mäßig einzutreiben, und das Cammer-Gericht entweder, woran es hafftet, an Ihro Kayserl. Majest. und das Reich, ohne die Execution aufzuhalten, behörig zu bringen, und widrigenfalls die Schuld sich selbst beyzumessen hat) keine Assessorat-Stelle eigenmächtig ledig und unbesetzt zu lassen. Damit man aber zu stattlich gelehrt- und gewissenhaften, auch in Reichs- und Rechts-Sachen wohl erfahrnen und geübten Männern gelangen möge, worauf eines Theils die præsentirende Stände, andern Theils das Collegium Camerale in dem Examine bey deren Reception der Cammergerichts-Ordnung, und Pflichten gemäß, wohl Sorge zu tragen, und vorgeschriebenermassen rechtschaffene Männer zu Beförderung des Justitz-Wesens, an das Cammer-Gericht bald zu præsentiren wissen würden; So ist

ad 2^dum. ferner geschlossen, daß sowohl denen jetzigen, als künftigen Assessoribus das dermalige Salarium der Ein tausend nur ad alterum tantum, nämlich jährlich auf 2000. Species Rthlr: und zwar in dermaliger valuta den Rthlr: ad 2 fl. den Gulden ad 60 kr. gerechnet, auch einem zeitlichen Cammer-Richter, und zweyen Præsidenten nach dem alten Fuß, oder proportion, ihre Salaria zu erhöhen, damit sie desto eyfrig- und beständiger Ihre einig zu dem gemeinen Besten, und Beförderung unpartheyischer Justitz zu verrichtende Mühe, Arbeit, und Sorge ohne andere Interruption allein anwenden, nach Beschaffenheit des jetzig grösseren Aufwands, und steigenden Werths aller Sachen, ihrem Stand und ansehnlichen Würden gemäß, ruhe- und ehrlich sich halten, und bestehen können, wann aber die valuta des Reichsthalers auf 90 kr. über kurz oder lang im gesamten Reich reducirt, mithin die pretia rerum wieder fallen, der Rthlr. Species ihnen alsdann auch nicht höher, als 90 kr. vom Pfenning-Meister-Amt bezahlt werden solle, von was Zeit aber diese Erhöhung der Salarien mit der Zahlung ihren Anfang, und Lauf nehmen solle, ist 1719. Dec.

ad 3^tium: dahin der Schluß ausgefallen, daß die würkliche beym Gericht annoch vorhandene Cammer-Richter, Præsidenten, und Assessores die erhöhete Salaria pro præterito respective a die Recessus der letztern Reichs-Visitation, als den 19. Decembris 1713. und a die introductionis ad Collegium Camerale jeder pro Rata temporis officii, aus denen Cameral-Restantien, und zwar aus denen biß ad festum annunciationis B. V. M. jüngsthin inclusive der verfallenen 130. Cammer-Zieler dergestalt erheben mögen, daß soviel von dem Ertrag solcher Restantien, und 130 Zieler noch übrig, und respective ausständig, ihnen zu solchem Behuf (was jedem pro præterito noch zu restiren befunden wird) nachdeme es, wie vorgedacht, Reichs-Satzungs-mäßig eingetrieben, zu assigniren, die currente, und künftige Salaria aber, ihnen und denen neu angenommenen und noch ferners annehmenden Assessoren, und zwar diesen auch a die ihrer Introduction ad Collegium Camerale dem erhöheten Fuß nach, von denen laufenden Zielern sofort zu zahlen, und gedachtem Collegio Camerali aufgegeben werden möchte, daß dasselbe von Jahren zu Jahren einen vollständigen von dem Pfenningmeister unterschriebenen Extract seiner Rechnungen mit Specificirung eines jeden Reichs-Stands, was selbiger nach denen erhöheten Zielern bezahlt, oder noch restiret, und über die Einnahm, und Ausgab solcher restirenden Cammer-Zieler, auch welche Creyß-ausschreibende Fürsten gegen säumige nicht Reichs-Constitutions-mäßig mit der Execution verfahren, ad Cæsarem & Imperium einzuschicken, um provisionaliter zu sehen, ob, und wie die Zahlung ad Intentionem Cæsaris & Imperii geschehen seye, massen dann ausserdeme Er Pfenningmeister das geringste weiter (es seye dann mit Kayserl. Majestät, und des Reichs Bewilligung) dem von Kayserl. Majestät ratificirten Reichs-Schluß vom 10ten Martii 1713. zuwider, an Niemanden was mehr auszuzahlen, befugt seyn solle. Den *Fundum* aber betreffend, wor-

1719. Dec. aus die erhöhete Salaria herzunehmen, ist weiter

ad 4^tum. beliebt, und geschlossen worden, daß die von des Collegii Cameralis anhero deputirten Assessoribus übergebene, von Ihnen unterschriebene und gesiegelte, also intitulirte *Usual-Matricul* (ut sub Lit. A.) eventualiter & provisionaliter, und biß sich entweder ein anderer Fundus ergeben, oder solche Usual-Matricul erforderlichermassen zu Ergrösserung des jetztmaligen Fundi rectificiren lassen würde, anzunehmen, darauf zu halten, und wann man diese der unrichtig angegebenen Posten halber, durchgangen, würde sich äussern, ob mehr oder weniger, als 7. Cammer-Zieler zu solchen erhöheten Besoldungen nöthig, auch wie die ungiebige Posten wieder in Gang zu bringen, und der Fundus für die erhöhete Salaria Bestand habe, um darnach ex parte Cæsaris & Imperii das weitere gestalten Sachen nach, verordnen zu können.

Lit. A.

Damit aber das nöthige Unterhaltungs-Quantum erlangt werden möge, (wobey jedoch von denen Ständen des Reichs die durchgehende Gleichheit ausbedungen worden) so hätte jeder Stand des Reichs den gewöhnlichen Beytrag, indessen auf 7 Zieler in gedachtem Verstand, des Rthlrs. valuta nämlichen ad 90 kr. zu erhöhen, und seine Quotam in 2 Fristen 4 Wochen vor Annunciat. & Nativit. B. V. M. jedesmal mit 3½ Ziel in die angeordnete Legstatt richtig zu liefern, und mit dem Nativit. Mariæ lauffenden Jahrs erschienenen 131sten Ziel den Anfang zu machen: oder da es wegen Kürtze der Zeit nicht seyn könnte, sein Quantum nachzutragen, auch mit solchem jährlichen Beytrag beständig zu continuiren;

Zu richtiger Beybring- und Zahlung aber gedachter Cammer-Zieler und Besoldungen bliebe denen Ständen des Reichs nach dem Reichs-Abschied de anno 1654. §. 14. bevor, Ihre Land-Stände, Bürger, und Unterthanen zur Beyhülf des Cammer-Gerichts Unterhalt zu ziehen, und wäre der in erstgedachtem jüngeren Reichs-Abschied bereits für gut befundene *Modus exequendi* gegen die säumige Stände und Unterthanen auf allen Fall zu gebrauchen.

Nachdeme auch verschiedene Stände, sonderlich die Reichs-Städte grossen Theils sich über ihren allzuhoch überspannten Cammer-Matricular-Anschlag beschwert, und dahero zu vorgemeldter Erhöhung der 7 Zieler anderst nicht, als unter dem ausdrücklichen Beding verstehen wollen, daß ihnen zufolg mehrgedachten jüngeren Reichs-Abschieds §. 195. die schon öfters vertröstete aber bißhin nicht erlangte billigmäßige Ringerung und *Moderation* dermaleins in der That angedeyhe; Als ist ferner beliebt und geschlossen worden, daß alle und jede Stände, die man in dem Cammer-Matricular-Anschlag über ihr Vermögen übersetzt zu seyn befinden wird, ohne längern Anstand zulänglich *sublevirt* und geringert werden sollen;

Zu solchem Ende dann diejenige, welche ihre Gravamina, oder Causales moderationis nicht allschon würklich bey Ihro Kayserl. Majest. und dem Reich mit genugsamen Creyß-Ausschreib-Amtlichen *Testimonialien* gebührend übergeben haben, schuldig und gehalten seyn sollen, selbige innerhalb 6 monatlicher Frist, von Zeit erfolgender allergnädigster Kayserl. Ratification gegenwärtigen Reichs-Gutachtens, und zwar gleichfalls mit zulänglichen *Testimonialien* von denen Creyßausschreibenden Fürsten (welche denen sich hierum meldenden Ständen, mit allem geneigt- und gnädigen Willen darinn zu willfahren) worunter ein jeder Stand gehörig, allhier zu übergeben, und beyzubringen, welche Stände aber hierunter säumig erscheinen würden, die sollen nach verflossener solcher 6 monatlichen Frist nicht mehr damit gehört, sondern gänzlich abgewiesen werden, es seye dann glaubwürdig beyzubringen, daß die Testimoniales binnen solcher Zeit, allen angewendeten Fleißes ungeachtet, noch nicht zu erlangen, oder sonst ob impedimentum satis prægnans, & notorium die Causales moderationis, und was zu deren Elucidir- und Ausführung gehörig, zum Stand zu bringen nicht möglich gewesen.

All solche sowohl schon eingekommene, als künftig noch einkommende Gravamina, oder Memorialien nun sollen sofort hier aufm Reichs-Tag in sämtlichen Collegiis förderlichst vorgenommen, über das Befinden, und ob? auch wie hoch ein jeder Reichs-Stand zu moderiren? Ihro Kayserl. Majest. ein allerunterthänigstes Reichs-Gutachten erstattet, und Dieselbe von Reichs wegen gezielmend ersucht werden, Dero allergnädigste Ratification dergestalten zu befördern, damit allen und jeden

in

in der That prægravirten Ständen längstens in Zeit von 2. Jahren (worunter das obberührtermassen zu Einbringung der noch zurück seyenden Gravaminum bestimmte halbe Jahr mit begriffen, und eingeschlossen) eine befindenden Dingen nach billigmäßige Moderation und Abnahm des allzu hohen Matricular-Anschlags wirklich angedeyhen möge; biß zu deren Erfolg aber sollen alle und jede sich gravirt nennende Stände verbunden seyn, die verglichene 7. Zieler nach der bißherigen *Usual-Matricul* richtig, und ohne Abgang zu bezahlen.

Wo es sich aber wider Verhoffen zutrüge, daß in obbestimmten Termin der 2. Jahre nicht alle Moderationes ausgemacht, und erörtert werden könnten, so solle denen Ständen, welche ihre Gravamina mit denen Creyßausschreibamtlichen Testimonialien in der verglichenen 6. monatlichen Zeit gebührend eingebracht, nicht allein bevor und frey stehen, nach Verfliessung der 2. Jahre ein mehrers nicht, als die bißherige gewöhnliche 2. Zieler, nach dem alten Anschlag zu zahlen, und damit so lang und viel zu continuiren, biß sie in ihrem Gesuch der Billigkeit nach consolirt seyn werden, sondern dieselbe sollen auch Fug und Macht haben, dasjenige, was sie während der Zeit an denen 7. Zielern erweißlich zu viel bezahlt haben werden, an denen künftigen compensando einzubehalten, ohne daß denenselben von jemanden ein mehrers abgefordert, oder sie dazu schuldig, und verbunden erachtet werden sollen.

Allermassen aber ohnschwer vorzusehen, daß durch die vorseyende *Moderationes* ein merkliches an dem *Fundo Camerali* abgehen, mithin die verwilligte 7. Zieler zum Unterhalt der Cameral-Personen nicht erklecklich seyn dörften; als wird man hiernächst von einem zulänglichen extraordinari Mittel, oder Fundo, wodurch solcher Abgang zu ersetzen, rathschlagen, und sich eines Reichs-Gutachtens zu vergleichen suchen.

Auf die übrige in dem obangeführten Kayserl. Commissions-Decret enthaltene Puncta, würde man nach vollbrachter Deliberation den fernern Schluß demnächst auch eröfnen, und darüber Kayserl. Majestät das weitere Reichs-Gutachten allerunterthänigst erstatten. Womit dem Kayserlichen Herrn Principal-Commissario Ihro Hochfürstl. Eminenz und Durchlaucht zu Sachsen, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte sich geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 15. Decembr. 1719. 1719. Dec.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

Beylag Lit. A.

Communicatum den 10. Aug. 1719.

Copia

Dermaliger Cammer-Gerichtlichen Usual-Matricul aus denen Pfenningmeisterey Rechnungen gezogen.

Oesterreichischer Creyß.	Giebt dermalen zu jedem Ziel. Rthlr.	Kr.
Stift Trient	46	34
Stift Brixen	46	34
*Fürst von Auersperg	16	—
*Grafschaft Kirchberg	19	28 ½
*Fürst von Eggenberg	16	--
*Fürst von Dietrichstein	35	--
*Fürst Piccolomini	35	--
Summa	214	6 ½
Burgundischer Creyß.		
Sämmtliche Burgundische Niederlande.	463	68.
Summa per se		
Fränkischer Creyß.		
Stift Bamberg	164	22 ½
-- Würzburg	236	—
-- Aichstett	92	70.
Teutschen Ordens Meister	69	51.
Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach und Onolzbach	193	21.
Henneberg-Schleußingen 54. Rthl. 36. Kr.		
Hieran bezahlen:		
Sachsen-Naumburg	22	56.
Sachsen-Altenburg	15	80.
Sachsen-Weymar	3	87 ½
Sachsen-Eisenach	3	87 ½
Sachsen-Gotha	7	85.
Hessen-Cassel wegen Henneberg-Schmalkalden	5	41
Stift Würzburg wegen Hennebergischer Lande.	11	48.

Bayerische Staatsbibliothek München

1719. Dec.

	Giebt dermalen zu jedem Ziel. Rthlr.	Kr.
Sachsen-Coburg wegen Henneberg-Römhilt	23	17.
Grafschaft Castel	5	37.
Grafschaft Löwenstein Werthheim	37	9.
Grafschaft Hohenlohe 51. Rthlr. 4. Kr.		
Hieran bezahlen:		
Hohenlohe Neuenstein	4	5 5/11
Oehringen	4	5 5/11
Weickersheim	4	5 5/11
Kinzelsau	2	63 7/11
Langenburg	10	57.
Waldenburg	8	45 2/3
Schillingsfürst	8	45 2/3
Pfettelbach	8	45 2/3
Grafschaft Limburg-Speckfelden	12	33.
Grafschaft Limburg-Gildorf	12	33.
Grafschaft Erbach	7	65.
Schwarzenberg Hohen-Landsberg	4	60.
*Hatzfeld pro se & ratione Gleichen	18	--
Schwarzenberg wegen Herrschaft Seinzheim	10	--
Stadt Nürnberg	232	--
Rotenburg an der Tauber	69	52.
Winzheim	61	76.
Schweinfurt	38	60.
Weissenburg am Nordgau	19	30.
Summa	1427	45.

Bayrischer Creyß.

Chur-Bayern wegen Herzogthum Bayern	231	81.
Erz-Stift Salzburg	173	84.
Stift Passau	27	5.
Freysingen	57	88.
Regenspurg	21	22 1/2
Probstey Bergdesgaden	34	70 1/2
*Chur-Bayern wegen Wald-Sachsen	46	34.
Abtey Kaysersheim	115	87.
St. Emmeran	50	22 1/2
Nieder-Münster	29	--
Ober-Münster	29	--
Pfalz-Sulzbach	13	78 1/4
Pfalz-Neuburg	97	33 1/4
Landgrafschaft Leuchtenberg	38	59.
Fürst von Lobkowitz wegen Sternstein	35	--
Chur-Bayern wegen der Grafschaft Haag	23	17.
Grafschaft Ortenburg	9	25.
Herrschaft Wolfstein wegen Ober-Sultzbürg und Pyrbaum	7	22.
Herrschaft Mayrelrein	3	8.
Stadt Regenspurg	42	45.
Summa	1087	65.

Schwäbischer Creyß.

Stift Augspurg	54	9.
Costnitz	46	34.
Abtey Reichenau	23	17.
Probstey Ellwangen	50	22 1/2
Abtey Kempten	69	51.
Salmansweiler	96	55.
Weingarten ratione Brandis vel Brandis-Blumenegk	38	58.
Weissenau	3	43.
Petershausen	46	34.
Schüssenried	23	17.
Rockenburg	38	58.
Ochsenhausen	46	34.
Marchthal	59	81.
St. Blasii wegen der Grafschaft Lüpffen	34	70 1/2
Otten-Bayern	3	43.
Elchingen	48	62 1/2
Probstey Wettenhausen	69	51.
Abtey Münchenrodt vel Rodt	15	41.
Ursperg	23	17.
Yrsen	9	25.
Gengenbach	23	17.
Abtey Lindau	34	70 1/2
Buchau	28	88 1/2
Rothen Münster	34	70 1/2
Guthen Zell	23	17.
Hechbach	3	77 1/2
Bayndt	3	77 1/2
Balley Elsaß und Burgund	3	77 1/2
	115	84 1/2

Her-

	Giebt dermalen zu jedem Ziel: Rthlr.	Kr.
Herzogthum Würtenberg	363	24.
Baden-Durlach	49	77.
Baden-Baden	49	77.
Fürstenthum Mündelheim	26	26 1/2.
Fürst von Liechtenstein	5	30.
Chur-Bayern, wegen Helffenstein-Wisensteig	3	8.
Fürstenberg-Mößkirchen	1	49.
Helffenstein Gundelfingen	7	68.
Grafschaft Zimmern	5	71 1/2.
Oettingen zu Oettingen	26	60.
Oettingen-Wallerstein	12	21.
Oettingen-Katzenstein und Hohen-Baldern	5	50.
Oettingen-Spielberg	8	80.
Grafschaft Montfort	26	25.
Fürstenberg im Kintzinger Thal wegen Stühlingen	26	60.
Fürstenberg Baar	26	60.
Fürstenberg-Heiligenberg wegen der Wertenbergischen Güter	21	12.
*Grafschaft Eberstein	3	8.
Hohenzollern-Hechingen	12	33.
Hohenzollern-Haygerloch	12	33.
Hohenzollern-Siegmaringen	12	33.
Hohenzollern-Siegmaringen wegen Wertenbergischen Güter	10	51.
Grafschaft Sulz	13	47.
Herrschaft Justingen	5	36 1/2.
Hohenzollern-Hechingen, wegen Tengen-Nellenburg	—	62 1/2.
Hohenzollern-Siegmaringer, wegen Tengen-Nellenburg	—	83 1/2.
Hohenzollern-Haygerloch wegen Tengen-Nellenburg	1	35.
Truchses zu Wolfsegg	26	47.
Truchses zu Zeyl	6	57 1/2.
Truchses zu Zeyl Würzach	6	57 1/2.
Truchses zur Scheer	39	72.
Königsegk Aulendorf	16	21.
Hohen-Gerolzeck	2	28 1/2.
Herrschaft Graveneck	2	28 1/2.
*Hohen-Schwangau	13	48.
Hohen-Rechberg	10	—
Hohen-Embs pro se und wegen Sulzbrandis	17	18 7/8.

	Giebt dermalen zu jedem Ziel: Rthlr.	Kr.
*Graf von Trautmannsdorf	15	—
*Grafschaft Schlick	15	—
*Graf Georg Ludwig von Sinzendorf	15	—
*Graf Joachim von Sinzendorf	15	—
*Graf Colloredo	15	—
*Graf Ungnaden von Weissenwolf	15	—
*Abensperg und Traun	15	—
Grafschaft Lupffen	13	82.
Fugger Leopoldinischer Linie ratione Wassenburg	6	—
Fugger Hanßischer Linie	12	58 1/2.
Fugger Jacobischer Linie	12	11 1/2.
Fugger Marxischer Linie	5	16 1/2.
*Herrschaft Braydenegg	10	—
Stadt Augspurg	193	20.
— Kauff-Bayern	25	50.
— Ulm	212	49.
— Memmingen	120	52.
— Kemten	46	34.
— Bieberach	69	50 1/2.
— Ysny	38	57.
— Leutkirch	28	88 1/2.
— Wangen	30	83.
— Lindau	77	26.
— Ravenspurg	52	15 1/2.
— Buchhorn	23	17.
— Ueberlingen	89	77.
— Pfullendorf	28	88 1/2.
— Reutlingen	65	62 1/2.
— Eßlingen	101	41.
— Schwäbisch Gemünd	57	87.
— Weyl	38	58.
— Häylbronn	85	—
— Wimpffen	44	39.
— Hall in Schwaben	120	52.
— Dünckelspiehl	85	2.
— Bopffingen	15	59.
— Gingen	23	17.
— Ahlen	21	23.
— Nördlingen	125	53.
Chur-Bayern wegen Donawerth	34	70.
Stadt Buchau	4	57.
— Offenburg	13	11.
— Gengenbach	13	11.
— Zell am Hammersbach	6	51.

1719. Dec.

1719. Dec.

	Giebt dermalen zu jedem Ziel: Rthlr.	Kr.
— Rothweyl	54	9.
— Rothweil wegen Zimmern	5	71 1/2.
* — Costnitz	48	28 1/2.
Summa	4122	4 5/4.

Ober-Rheinischer Creyß.

	Giebt dermalen zu jedem Ziel: Rthlr.	Kr.
Stifft Wormbs	19	28 1/2.
Stifft Speyer und Probstey Weissenburg	96	55.
* Stifft Straßburg	59	82.
Stifft Basel	23	17.
Probstey Odenheim	23	17.
Johanniter-Ordens-Meister	42	37.
Stifft Fulda	69	50 1/2.
Fürstenthum Hirschfeld	23	17.
* Stifft Murbach	23	17.
* Stifft Münster in S. Gregori Thal	34	70 1/2.
Pfaltz-Zweybrücken	77	26.
* Hertzogthum Lothringen	154	52.
* Sponheim Simmern	30	83.
Hessen-Cassel	135	3.
Hessen-Cassel wegen der Grafschaft Catzenelenbogen	7	35 1/4.
Hessen-Darmstadt	89	43 1/4.
Fürst von Salm	5	71 1/2.
Nassau-Saarbrücken ratione Ottweiler	23	17.
Nassau-Saarbrücken ratione Weylburg	23	17.
Nassau-Idstein Wiß-Baden	15	—
Wild- und Rhein-Graf zu Kyrburg	8	62 1/2.
Wild- und Rhein-Graf zu Dhaun	4	31.
Wild- und Rhein-Graf Leopold zu Grumbach	2	15 1/2.
Wild- und Rhein-Graf Johann	2	15 1/2.
* Hohenfelß Reipolts-Kirch	12	6.
* Krichingen, Graf Christoph	3	77 1/2.
* Krichingen, Graf Peter Ernst, modo Graf Johann Ludwig	3	77 1/2.
* Salm Lothringen	5	71 1/2.
Hanau-Münzenberg	45	71 1/2.
* Hanau-Lichtenberg und Ochsenstein	24	66.
Leiningen-Hartenburg	6	86.
Leiningen-Dachsburg	6	86.
* Grafschaft Falkenstein, Hieran zahlt Lothringen pro rata	4	45.
* Graf von Wehlen giebt pro rata	—	81.
* Falkenstein-Oberstein	3	8.
Ysenburg-Büdingen	32	42.
Solms-Lich Butzbach	5	28.
Solms-Lich Graf Philipps Adam	2	59.
Solms-Lich Graf Hermann Adolph Moritz	2	59.
Solms-Laubach	5	28.
Solms-Rödelheim	5	28.
Solms-Braunfels-Hungen	3	35.
Solms-Braunfels-Greifenstein	5	60.
Solms-Braunfels zu Braunfels	7	85.
* Leiningen-Rixingen	3	8.
Leiningen-Westerburg	12	32 1/2.
Grafschaft Waldeck	19	34.
Warsperg ratione Reineck modo Graf von Sinzendorf	4	57.
Dagstuhl-Sötern	3	8.
Herrschaft Pleß	2	28 1/2.
Waldbott von Bassenheim, ratione Olbrück	5	—
Graf von Wartenberg, immittelst auf Abschlag 5. Rthlr. 30. Kr.	—	—
Graf von Stadian wegen Thanhausen immittelst auf Abschlag 4. Rthlr. 56. Kr.	—	—
* Stadt Landau	34	70.
— Speyer	101	41.
— Wormbs	101	41.
— Frankfurt	193	20 1/2.
— Friedberg in der Wetterau	25	11.
* — Wetzlar	13	47.
Summa	1703	23 1/4.

Chur-

Chur-Rheinischer Creyß.	Giebt dermalen zu jedem Ziel. Rthlr.	Kr.
Chur-Maynz samt Reineck und Königstein	257	19
Chur-Trier und Abtey Prüm	270	50
Chur-Cölln	231	81
Chur-Pfalz	139	11 5/8
* Balley Coblentz	116	—
Nassau-Dillenburg pro se, Siegen, Dietz und Hadamar	63	1
Fürstenthum Arnberg	35	—
Nieder-Ysenburg Gräntzau	11	54
Summa	1124	36 5/8

Westphälischer Creyß.		
Stift Paderborn	49	34
Stift Münster	124	5
Stift Lüttich	154	52 1/2
Stift Ossnabrück	23	17
Herzogthum Verden	23	17
Fürstenthum Münden	23	17
Abtey Stablo	46	34
Abtey Verden	46	34
Stift Corneli-Münster	54	8 1/2
Abtey Corvey	46	34
Stift Hervorden	23	17
Stift Essen	46	34
Herzogthum Cleve und Marck	193	20 1/2
Herzogthum Gülch und Berg	193	20 1/2
Grafschaft Ostfrießland	45	89
Grafschaft Vierneburg	10	6
Grafschaft Sayn	17	69
Wittgenstein zu Wittgenstein	2	64
Wittgenstein Homburg	1	79 1/2
Wittgenstein Berleburg	—	84 1/2
Manderscheid Schleyden	25	—
Manderscheid Blanckenheim	16	—
Graf von Nesselroth wegen der Herrschaft Metternich	—	79 12/16
Manderscheid Gerolstein	16	—
* Manderscheid Kayl	4	—
Wied-Runckel die Obere Grafschaft	9	24 1/2

	Giebt dermalen zu jedem Ziel. Rthlr.	Kr.
Wied-Runckel die Untere Grafschaft	9	24 1/2
* Grafschaft Gronsfeld	15	—
Bentheim zu Benheim	34	70 1/2
Bentheim Steinfurth	11	53 1/2
Bentheim Tecklenburg	11	53 1/2
Grafschaft Rittberg	30	21
Grafschaft Reckheim	15	—
Grafschaft Pyrmont	5	6 13/16
Grafschaft Oldenburg	32	41 1/2
Hoja Lüneburg-Zell Ober- und Unter-Grafschaft	9	—
Bentheim ratione Hoja	1	75
Grafschaft Schaumburg Gehma	46	34
Grafschaft Spiegelberg	9	24 1/2
Grafschaft Lippe	19	29
Grafschaft Virneburg	2	28 1/2
Nassau Holtzapfel	28	31
Stadt Cölln	231	80
— Aachen	88	79
— Dortmund	61	75
* — Heervorden	23	17
Summa	1881	54 29/48

Ober-Sächsischer Creyß.		
Chur-Sachsen cum exemptis	441	41
Chur-Brandenburg	231	81
Stift Camin	23	16
Stift Walckenried	23	16
Stift Quedlinburg	69	52
Fürstenthum Anhalt	69	52.
Das Fürstliche Sambt-Hauß Sachsen NB. ist deswegen noch Abrechnung zu pflegen	110	38
* Schweden wegen Pommern	96	55
Chur-Brandenburg wegen Pommern	77	27
Grafschaft Reussen von Plauen	18	52
Grafschaft Schwartzburg Rudolstatt	19	67
Schwartzburg Sondershausen	19	64
Chur-Sachsen wegen Mannsfeld	26	88

1719. Dec.

1719. Dec.	Giebt dermalen zu jedem Ziel. Rthlr. Kr.
Magdeburg wegen Mannsfeld	9 ʒ ---
Mannsfeld Graf Christoph Friedrich	14 ʒ 57
Mannsfeld Graf David	9 ʒ 15
Graf Christoph Ludwig zu Ortenburg wegen Stollberg Werningerode	11 ʒ 53
Graf Christoph Ernst zu Stollberg Werningerode und Gedern	5 ʒ 73
Graf Friedrich Carl zu Stollberg Gedern	2 ʒ ---
Hohnstein Lohr und Clettenberg	10 ʒ 74
Grafschaft Barby Mühlingen	6 ʒ 8
Schönburg Glauchau	7 ʒ 66
Summa	1305 ʒ 5.

Nieder-Sächsischer Creyß.	Giebt dermalen zu jedem Ziel. Rthlr. Kr.
Herzogthum Magdeburg	146 ʒ 77
Herzogthum Bremen	30 ʒ 83 1/2
Stift Hildesheim	20 ʒ 62 1/2
Fürstenthum Halberstatt	46 ʒ 34
Stift Lübeck	23 ʒ 17
Stift Schwerin	23 ʒ 17
Stift Ratzeburg	19 ʒ 28 1/2
Braunschweig-Wolffenbüttel	79 ʒ 49
Chur-Braunschweig wegen Lüneburg-Zell	115 ʒ 84 1/2
Chur-Braunschweig wegen Calenberg, Grubenhagen, Diepholt und einiger Schaumburgisch- und Hildesheimischen Stücke	103 ʒ 54
Mecklenburg-Schwerin	69 ʒ 51
Mecklenburg-Güstrau	69 ʒ 51
Dännemarck wegen Hollstein	54 ʒ 9
Hollstein-Gottorff	54 ʒ 9
Chur-Braunschweig wegen Sachsen-Lauenburg	69 ʒ 51
Grafschaft Rantzau	7 ʒ 9
Stadt Lübeck	212 ʒ 50
Stadt Bremen	42 ʒ 45
Stadt Hamburg	125 ʒ 53
Stadt Mühlhausen	57 ʒ 87
Stadt Nordhausen	54 ʒ 10 1/2
Stadt Goslar	79 ʒ 21
Summa	1505 ʒ 53 1/2

Summa Summarum aller Creyse	Rthalr. ʒ Kr.
Zu einem Ziel --- --- --- ---	14835 ʒ ---
Nach Abzug derer im gedruckten Summarischen Extract specificirten ungangbaren Posten, welche in Summa betragen --- --- --- ---	1497 ʒ 22
Nota. Die ungangbaren Posten sind mit einem * bemerket.	
Beträgt Matricula Cameralis zu einem Ziel mehr nicht als --- --- --- --- ---	13337 ʒ 68 3/31
Also zu zwey gewöhnlichen Zielern, so auf Annuntiationis und Nativitatis B. V. Mariæ jährlich verfallen ---	26675 ʒ 46 6/16
Jeden Reichs-Thaler zu 90. Kreuzer gerechnet und solche zu Reichs-Gulden reduciret:	
Beträgt Matricula Cameralis jährlich zu zwey Zielern	40013. Gülden, 16 6/31 Kr.

Regenspurg den 28. Julii 1719.

Daß bevorstehende Copia der Cammer-Gerichtlichen Usual-Matricul mit denen von Jahr zu Jahr formirten Pfenning-Meisterey-Rechnungen richtig übereinkomme, und daß wir weder glauben noch wissen, daß von einigem Stand des Reichs zu des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts Unterhaltung auf jedes Ziel, ein mehrers, als obangezeiget, contribuiret werde, bezeugen wir Endes unterschriebene beede, ad Causas Fiscales, und dermalen ad Comitia

mitia Imperii deputirte Assessores nach unsern Pflichten, womit wir Kayserlicher Majestät und dem Reich verbunden seynd. Regenspurg den 31. Julii 1719 1720. Januar.

Philipp Friderich Dresanus. (L.S.)

Georg Melchior von Ludolf. (L.S.)

VII.

Kayserliches Commissions-Decret

Über der Reichs-Stadt Rothenburg an der Tauber Ansuchen um *Moderation* ihres *Matricular*-Anschlags.

Dictatum Ratisbonæ 17. Januarii 1720.

Von Ihro Röm. Kayserl. Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, lassen Ihro Durchlauchtigste Eminenz, der Hochwürdigst Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Christian August, der Heil. Röm. Kirche Priester, Cardinal ꝛc. Nationis Germanicæ Protector &c. Ihro Röm. Kayserl. Majestät würklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius &c. der Churfürsten, Fürsten und Stände allhier anwesenden Räthen, Bothschaften und Gesandten hiemit ohnverhalten: Es hätten Allerhöchstgedacht Ihrer Kayserlichen Majestät Burgermeister und Rath Dero und des Heil. Reichs Stadt Rothenburg ober der Tauber allerunterthänigst zu vernehmen gegeben, wasmassen bereits vor einigen Jahren von dem Fränkischen Creiß derselben Anfangs eine Temporal-Moderation ihrer Matricul ad 126¾. Gulden zugestanden, nachgehends aber die Erstreckung derselben biß zu besserem Wachsthum und Erholung voriger Kräfte, jedoch mit solcher Maaß vorgeschlagen worden, daß auch bey allhiesiger Reichs-Versammlung darauf reflectirt, und daselbst von dem ganzen völligen Creyß Matricular-Contingent, zu Vermeidung monatlicher Accrescenz das resolvirende Quantum abgeschrieben, einfolglich bey künftigen Reichs-Anlagen, auch allen andern gemeinen Beschwerden und Repartitionen nur auf den übrigen Theil gesehen werde, mit allerunterthänigster Bitte, daß, weil sich nicht finden wollen, daß die in beygehendem Entwurf befindliche Kayserl. allergnädigste Intention und Wille zur würklichen Expedition wäre gebracht, und an die Kayserl. Principal-Commission bey allhiesiger Reichs-Versammlung das behörige rescribirt worden, Ihro Kayserl. Majestät als jetzo regierender Röm. Kayser solches annoch in Gnaden zu vollziehen geruhen wollten.

Nachdeme nun Ihro Kayserl. Majestät nicht minder, als Dero in Gott ruhenden Herrn Vaters, und Vorfahrers am Reich Kayserl. Majestät dieser guten Stadt in Betracht der für sie obwaltenden vielen Bewegniß-Ursachen die Erleichterung ihres Matricular-Anschlags nach des Creyses selbst eigenem Befinden und Einrathen gnädigst gerne gönnen, und darüber dem väterlichen Vorgang gemäß, Dero Kayserliche Confirmation und Bestättigung dazu ertheilen: Als haben Sie zugleich allergnädigst anbefohlen, solches (wie hiemit beschiehet) der löbl. Reichsversammlung zu dem Ende bekannt zu machen, damit vorbesagter Stadt der würkliche Genuß dieser Moderation von Reichs wegen gegönnet, und sie dadurch in das Vermögen und Kräfte gesetzet werde, Ihrer Kayserl. Majestät und dem Reich künftighin ihre Schuldigkeit leisten zu können. Höchstermeldt Se Durchlauchtigste Eminenz verbleiben der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freund-geneigt- und gnädigem Willen jederzeit wohl beygethan. Signatum Regenspurg den 16. Januarii 1720.

(L.S.)

Cardinal von Sachsen.

1720. Martius

Beylage.

Copia Rescripti Cæsarei an das löbliche Creyß-Ausschreibamt d. d. 14. Januarii 1701.

Wir haben den von allgemeinen Creyß-Convent zu Nürnberg Uns unterm dato den 27. Junii gethanen gehorsamsten Bericht dahin gnädigst verstanden, daß zwar zufolge Unsers den 26. Febr. des 1697. Jahrs an Ew. Liebden wegen Unserer, und des Heil. Röm. Reichs Stadt Rothenburg an der Tauber, abgelassenen Schreibens die Untersuchung des Vermögens selbiger Stadt aus vorgefallenen Verhindernissen nicht vorgenommen werden können, doch an Seiten des Creyses Ihro nicht allein der Genuß der behörigen Moderation noch ferner auf 2. Jahre bewilliget, sondern auch die von der Stadt vorgebrachte, und Uns von dem Creyß beygeschlossene verschiedene Motiva also beschaffen befunden worden, daß Ihro die bißherige Temporal-Moderation auch fürs künftige biß zu besserem Wachsthum und Erholung ihrer vorigen Kräfte wohl zu gönnen seye, jedoch solchergestalt, daß auch bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg darauf reflectiret, und daselbst von dem ganzen Fränkischen Creyß-Matricular-Contingent zu Vermeidung der monatlichen Accrescenz das resolvirende Quantum abgeschrieben, einfolglich bey künftigen Reichs-Anlagen, auch allen andern gemeinen Beschwerden, und Repartitionen nur auf den überbleibenden Theil gesehen werde.

Wann Wir Uns nun des Creyses gehorsamsten Gutachten um so lieber gnädigst conformiren, als demselben, und dem ganzen Reich daran gelegen, daß dessen durch unglückliche Zufälle in Abnehmen und Unvermögenheit gerathene Stände und Glieder nicht ganz zu Grund gerichtet, sondern ihnen vielmehr mittelst zeitlicher Abnehmung des allzu schweren Lasts wiederum aufgeholfen werde; So thun Wir auch die billig befindende fernerweite Temporal-Moderation dergestalt gnädigst bestätigen, daß obgedachte Stadt biß auf folgende Rectification der Matricul, oder der Stadt genugsame Erholung, bey ihrem jetzigen Anschlag der 126¾. Gulden ohnverändert gelassen, einfolglich bey künftigen Reichs- und Creyß-Anlagen, auch allen andern gemeinen Beschwerden, Einquartierungen und Repartitionen darauf reflectiret, solches auch so wenig, als andere vorgehende Moderationes denen übrigen Ständen und Creysen zu Præjudiz und Beschwerde gereichen, sondern dieses moderirende Contingent bey dem gemeinen Creyß-Quanto in Abzug, oder Defalcation gebracht werden solle; Gestalten Wir auch hierüber die Nothdurft bey der Reichs-Versammlung durch Unsere Kayserliche Commission erinnern lassen werden, und an Euer Liebden Liebden gnädigst gesinnen, daß Sie Kraft Creyßausschreibenden Amts es gleichfalls bey dem Creyß ad notam nehmen, und der betrübten Stadt dessen würklich geniessen lassen wollen. Daran erweisen Uns Euer Liebden Liebden ein sonders angenehmes Gefallen, und verbleiben Denenselben mit ꝛc. wohl beygethan. Wien den 24. Januarii 1701.

VIII.

Reichs-Gutachten

Daß der beyden Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl beständiges Versorgungs-Werk noch zur Zeit vieler Schwierigkeiten halber, nicht zu Stand zu bringen gewesen, indessen aber zu sothanem Behuf *interims*-Weise ein fernerer Geld-Beytrag von 2. Römer-Monaten zu bewilligen, und beynebens für gut befunden worden, daß *Status moroſi* zu Erlegung ihrer rückständigen Schuldigkeit an denen *in annis* 1703. & 1716. dahin verwilligten *respective* 6. und 1. Römer-Monaten Reichs-*Constitutions*-mäßig würklich angehalten: im übrigen aber auch der Fränkisch- und Schwäbischen Creyse, dann anderer Stände *Indemnisations*-Gesuch hiernächst, so bald es füglich geschehen möge, zur Hand genommen werden solte.

Dictatum Ratisbonæ 6. Martii 1720.

Der Röm. Kayserl. Majestät zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissario, und Kayserl. würklichen geheimen Rath, Ihrer Hochfürstl. Eminenz und Durchlaucht,

Herrn

Herrn Herrn Christian August, der Heil. Röm. Kirche Priestern, Cardinalen, Nationis Germanicæ Protectori &c. bleibt hiemit ohnverhalten: Nachdeme man in allen dreyen Reichs-Collegiis die am 25. May 1716. 29. Octobr. und 21. Nov. 1717. auch 21. Junii des nächstabgewichenen Jahrs per publicam Dictaturam communicirte Kayserliche Commissions- und respective Ratifications-Decreta, wie auch die am 19. Nov.. 1714. 22. Julii, 29. Septembr. 1715. 6. Junii 20. und 30. Decembr. 1716. 3. und 11. Aug. 10. und 24. Dec. 1717. 16. Jan. 9. Febr. 27. May 16. Sept. 5. und 22. Novembr. 1718. des Schwäbisch-Fränkisch-Oberrheinisch, und Fürstlich-Würtembergische, nicht weniger vom 7. Jan. 1716. biß hieher alle und sehr viele der beyden Generalen und Commendanten der Reichs-Vestungen zu Philippsburg und Kehl an gegenwärtigen allgemeinen Reichs-Convent abgelassene, gleichfalls Statibus communicirte Schreiben, die zu Kriegs- und Friedens-Zeiten nach dem von Kayserlicher Majestät allergnädigst mitgetheilten Unterricht und Entwurf erstgedachter beyder Reichs-Vestungen erforderliche Versorg- und Erhaltung, auch hierzu ferner begehrte 2. Römer-Monate betreffend, in förmliche Proposition gestellet, bey der hierüber gepflogenen Berathschlagung aber befunden hat, daß eines Theils die beständige Versorgung obbesagter beeden Reichs-Vestungen (wie man es zwar gewunschen) wegen der im Weg liegenden vielen Hindernissen und Schwierigkeiten, noch zur Zeit nicht ad effectum zu bringen, andern theils aber gleichwohlen nöthig seye, daß dieselbe bey der auf dem längern Verzug liegenden Gefahr von dem gänzlichen Zerfall errettet, und wenigst durch unverweilte Beyschaffung zulänglicher Mittel *in statu quo* erhalten werden:

Als ist nach reifer Uberlegung der Sache, und dabey vorgekommenen Umständen dafür gehalten und geschlossen worden, daß zu Behuf beeder Reichs-Vestungen, auch deren Reparation und Unterhaltung *interims*-weise abermalen 2. Römer-Monat, jedoch dergestalt zu bewilligen, und in allhiesiger freyen Reichs-Stadt Regenspurg zu bezahlen wären, wann von dieser, seiner Natur und Eigenschaft nach, gemeinsamen Last kein Stand des Reichs unter keinerley Vorwand sich eximiren, sondern hierzu alle und jede ohne Ausnahm *secundum ordinem Collegiorum & votantium* concurriren würden. 1720. Martius

Wobey Ihre Kayserliche Majestät von Reichs wegen (wie hiemit beschiehet) allerunterthänigst zu ersuchen wären, Dieselbe allergnädigst darob zu seyn geruhen möchten, damit diejenige Stände, so das ihrige an denen in annis 1703. (derentwillen der Stadt-Magistrat zu Frankfurt eine vollständige Specification der erlegten Gelder einzuschicken hätte,) und 1716. respective verwilligten 6. und einen Römer-Monat nicht bezahlt haben, denen willigen gleich geachtet, und zu Erlegung ihrer Schuldigkeit Reichs-Constitutionsmäßig ohngesäumt und würklich angehalten werden.

Ubrigens wolle man auch hiernächst, und sobald füglich damit auszulangen, der löbl. Fränkisch- und Schwäbischen Creyse Verlangen, *puncto indemnisationis* wegen gethanen Vorschuß an beede Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl, auch der übrigen Stände habende Liquidationes, Forderungen und Berechnungen zur Hand nehmen, und sich angelegen seyn lassen, daß dieselbe dem gethanen Versprechen, und der Billigkeit nach consolirt werden.

Womit dem Kayserl. Herrn Principal-Commissario, Ihrer Hochfürstl. Eminenz und Durchlaucht zu Sachsen, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte sich geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 6. Martii 1720.

(L. S.)

Churfürstlich-Maynzische Canzley.

IX.

Kayserliches Commissions-Decret.

Kayserl. Majestät bezeigen vor dem ganzen Reich Dero äusserstes Mißfallen und Empfindlichkeit gegen derer *A. C.* verwandten *Comitial*-Gesandtschaften bey Gelegenheit der wider Chur-Maynz, Chur-Pfalz und Hochstift Speyer ꝛc. angebrach-

1720. Aprilis

brachten Religions-Beschwerden geäusserte hitzige Rathschläge, grundverderbliche *Principia* und Lehrsätze, einseitige ungleiche Auslegung der Reichs-Satzungen, und dadurch veranlassete Reichssatzungs-widrige gewaltthätige Unternehmungen; mit Vorstellung, was es endlich *cum Compage Imperii* abgeben würde, wann *Catholici* gleichmäßige *Principia* zu fassen und darnach zu verfahren, sich irre machen lassen solten. Ermahnen dahero, die *in Anno* 1704. zu gütlicher Beyleg- und Erledigung der Religions-Irrungen beliebte engere Reichs-*Deputation* ehestens würklich anzugehen, auch allerseitige *Comitial*-Gesandtschaften des Ends zu *instruiren*, und zur Bescheidenheit, dann Stiftung Fried und Einigkeit anzuweisen, hingegen all undiensame Hitzig- und Anzüglichkeiten ein für allemal zu untersagen.

Dictatum Ratisbonæ 12. *Aprilis* 1720.

Von der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen geben Ihro Durchlauchtigste Eminenz, der Hochwürdigst Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Christian August, der Heil. Röm. Kirche Priester, Cardinal ꝛc. Ihro Röm. Kayserl. Majestät würklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius &c. des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände allhier anwesenden vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hiermit zu vernehmen, wasgestalten Ihro Röm. Kayserl. Majestät Reichs-väterlich und wohlmeynend nicht verhalten könnten, daß Ihro, als Röm. Kayser, Dero hiesige höchstansehnliche Kayserl. Principal-Commission ohne Verzug geziemend berichtet, und annebenst eingeschicket habe, was bey Deroselben von denen hier anwesenden Augspurgischen Confeßions-verwandten Gesandtschaften für Beschwerde, namentlich gegen Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz, und gegen Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, dann auch gegen des abgelebten Herrn Bischofen zu Speyer Fürstliche Gnaden und Freyherrn von Sickingen zu Ebernburg insbesondere, und weiters über mehrere Religions- und andere Sachen insgemein den 13. Octobris vorigen Jahrs mündlich in Unterthänigkeit angebracht, dabey pro Memoria sub Num. 1. hiebey liegend übergeben und gebeten worden.

1.) So gnädigst nun Ihro Kayserl. Majestät angesehen und aufgenommen, daß bey Deroselben die Augspurgische Confeßions-verwandte Gesandtschaften Ihre Angelegenheiten geziemend vorzutragen sich schuldig erachtet, um dadurch klärlich an den Tag zu legen, wie Ihre höchst und hohe Herren Principalen, Obere und Committenten, an allen Thätlichkeiten keinen Gefallen haben, sich an Gleich und Recht gern begnügen, und dasselbe allda suchen, von wannen sie es billig hoffen, und erlangen sollen, damit ihres Theils Ruhe und Einigkeit, und gutes Vertrauen im Röm. Reich erhalten werde: Eben so gnädigst und willfährig haben Ihre Kayserliche Majestät hierüber durch Dero Kayserl. höchstansehnliche Commission dahier, vorgemeldten Gesandtschaften erklären und versichern lassen, daß Sie nach der Sachen reiffer Erwegung alsobald an die vorernannte Chur- und Fürsten unterm 18. Novembr. jüngsthin das behörige *circa facta* erlassen, und zugleich von weitern Unternehmungen gnädigst und ernstlich ab- und zur Güte, oder selbstigen Abstellung anermahnet, dabey auch ferners und allenfalls die Einsehung Dero Kayserlichen Amts erinnert, mithin ohne Verzug die Hand an das Werk geleget haben, um nach eingelangten Berichten jenes nicht zu verfehlen, oder in das weite zu spielen, und mit leeren oder *dilatori*schen *Rescriptis simplicibus*, sondern in Verfolg der Westphälischen und anderer Friedensschlüsse sowohl, als derer sämmtlichen Reichs-Satzungen, und Ihrer Kayserlichen Wahl-Capitulation durch die darinnen allenthalben vorbehaltene güt- oder richterliche Mittel, die gebührende abhelfliche Maaß *circa facta*, nehmlich *per Rescripta dehortatoria*, *inhibitoria* & *mandatoria*, & quidem in *forma arctiorum* Kayserlich zu ertheilen, einfolglich jedermann in dem, was recht und billig ist, Dero Kayserliches Amt in Vermittel- oder Verordnungen gnädigst gerne angedeyen zu lassen: nebst angehängter gerechtesten Ermahnung, man möchte sich unterdessen von Seiten der Augspurgischen Confeßions-Verwandten gegen die Reichsständische Bescheidenheit, und gegen eben

die

die Reichs-Friedens-Schlüsse und Gesetze, worauf man sich beruffe, in der Sache, und in denen Personen, mit unzeitigem Eifer auch nicht übereilen, und zu keinen allerseits schädlichen Weiterungen Anlaß geben, gestalten in Sachen so platter Dingen, ohne den beschuldigten Theil vorhero auch gar nicht einmal *circa facta* vernommen, oder zuvor dehortirt zu haben, anderster zu verfahren, in gemeldten Friedens-Schlüssen und Reichs-Satzungen nirgends vorgeschrieben, sondern deutlich verboten seye; immassen auch darauf in vorangezogenem pro Memoria selbsten: Wann etwann ein- und andere *Circumstantia facti in referendo*, wie es geschehen könnte, gefehlet seyn sollte, und ein anders dargethan werden könnte, man hierunter nichts gefährliches intendirt haben, sondern in allen sich weisen lassen, dem Recht und Billigkeit Raum geben, auch dergleichen Billigkeit sich wieder versehen wollte, vernünftig schon zurück gedacht worden.

Mit allem dem hätten Ihre Kayserl. Maj. so mißfällig als empfindlich vernehmen müssen, was gestalten die A. C. verwandte Gesandtschaften auf dem allgemeinen Reichs-Tag, Ihren Herren Principalen zu gleicher Zeit eingerathen, daß Sie in ihren Landen, gegen die darinn gelegene Catholische Clöster und Kirchen *Repressalien* vornehmen, und daneben auswärtige Mächte ersuchen möchten, in ihren Gebiethen gegen die Catholischen ein gleiches zu thun, und mit Ihnen A. C. Verwandten causam communem zu machen; welchemnach Ihre Maj. der König in Engelland, als Churfürst zu Braunschweig, schon den 4ten Novembr. jüngsthin bey Ihrer Anwesenheit in ihren teutschen Reichs-Landen am ersten mit Repressalien gegen die Catholischen zu verfahren den Anfang gemacht, und die Catholische Kirche zu Zelle nicht nur würklich habe verschliessen, sondern auch den Catholischen Gottesdienst verbiethen, folglich dahier davon die Nachricht alsobald ertheilen lassen;

Deme Ihre Maj. der König in Preussen, als Fürst zu Halberstadt und Minden, nach Ihrer Ruckkehr von Hannover, gegen die Catholische Kirchen und Clöster in ihren Reichs-Landen, nemlich in der Stadt Minden den 28ten Novembr. zu Halberstadt den 3ten Decembris, und insonderheit gegen das im Reichs-Fürstenthum Halberstadt gelegene uralte Gottes-hauß, Stift und Closter Hammersleben, mit Hindansetzung der in Abschrift Num. 2. hiebey befindlichen Kayserl. Obrist-Richter- und Lehenherrlichen Abmahn- und Reichsväterlich wohlgemeynten Warnung, auf eine im Reich niemalen erhörte unmässige, der christlichen Liebe sowohl als eines guten Regenten Milde widerstrebende, und in sich ohne Ruckfrag verpönte, mithin denen Reichs-Fiscalen unterworfene harte Weise, am 5ten vorgemeldten Monats Decembris verfahren, indeme nicht nur dieses Closters Kirche gesperret, sondern die Renten eingezogen, die Geistlichen in ganz kurzer Frist mit dem Bettelstab in der Hand, mit Hindansetzung Kayserlicher Maj. und Dero höchsten Richter-Amts, gänzlich aus- und ins Elend fortgejaget haben, welches hernach bey Ihrer Kayserl. Majest. auf eine ganz fremde Art durch die Antworten Num. 3. und 4. ausser aller Reichs-Ständischen Schuldig- und Bescheidenheit, vielmehr angezeiget, als vermeyntlich habe entschuldiget werden wollen; 1720. Aprilis.

Deme Ihre Durchl. der Landgraf zu Hessen Cassel, nach Ausweiß des Num. 5. auch nachzufolgen sich geäussert haben.

Noch weit empfindlicher seye Ihrer Kayserl. Maj. ferner vorgekommen, daß man gegen das ganze teutsche Reichs-Wesen und dessen allerseitige Grund-Gesetze, folgsam gegen teutsche Pflicht und Reichs-Tags-Verrichtungen (welche in Besorgung des *Publici*, und Beybehaltung Ruhe, Friede und Einigkeit des Vaterlands, der Kayserl. Maj. und des Reichs gemeinsamer Hoheit, nach dessen heilsamen Satzungen allein gewidmet seyn sollen) wider die Kayserl. Maj. und Ihre Reichs Mitstände in solche Hitzigkeiten, und auf solche thätliche noch weiters gehende Rathschläge, Bedrohungen, Schriften, Druckereyen, einseitige Auslegung oder Deuteleyen vom Gebrauch des Oßnabrück- und Münsterischen Friedens, folgsam unter eben der Zeit, als mit angezogenen Reichs-Satzungen das Recht gesuchet, gegen eben dieselbe Reichs-Satzungen und Rechte auf alles Ohnrecht unnöthiger Dingen verfallen und zugefahren seye, obwohlen Ihre Kayserl. Majest. das Recht und Billige nicht allein nicht abgeschlagen, sondern alles auf vorerwehnte Weise in die ordentliche Wege alsbalden

1720. Aprilis. gesetzet, und an Dero Kayserl. Amt nirgend nichts haben gebrechen lassen.

Welches Verfahren auf einem öffentlichen Reichs-Tag, und bey so gestalten Dingen, so lang das teutsche Reich stehet, mit einer solchen Neuerung und Hitzigkeit wohl niemalen erhöret, oder unterfangen worden; immassen man nicht allein (ohnerwartet deren bey Kayserl. Maj. bereits implorirten, und von Deroselben alsbald mit behörigen Weg und Ernst vorgewendeten Reichs-Satzungsmäßigen gütlichen Ermahnung und Mitteln, oder des höchsten Kayserl. Amts) erstlich unter sich, hernach unter dem Namen eines *Corporis* von einem Theil des Reichs zusammen gegangen, sondern auch, wie es scheint, ohne Einsehung, und mit Verschweigung eines Theils des nach Vergiessung so vielen beyderseitigen Christen-Bluts, und am Ende für auswärtige Hülfe noch dazu zu bezahlen gehabten vielen Millionen baaren Gelds, und mit der noch heutigen Tags zum Denkmal an vielen Orten im Römischen Reich vor Augen habenden Verheerung der herrlichsten Reichs-Landen, errichteten Oßnabrück- und Münsterischen Friedens, unter sich beständige, bis zu verbotenen unzeitigen Unionen oder Bündnissen gegen Ihre Mit-Stände, und nach Ausweisung ihrer schrift- und mündlichen Vorstellungen, beynahe gegen die Kayserl. Maj. und Dero höchstes Amt selbst gerichtet- und angezielten Extremitäten, Waffen und Drohungen, ihren Herren Principalen einzurathen sich nicht entsehen;

Immittelst auch, ohnerachtet bey Ihrer Kayserl. Maj. um Dero Kayserl. Amt zu Verschaffung des Rechten und der Gerechtigkeit ferner angesuchet worden, zu gleicher Zeit einseitige anderweite in sich vorhin nach denen Reichs-Satzungen nichtige *Concluſa* unter sich gemacht, und darinnen ganz unordentliche, zu des teutschen Vaterlands völligen Zerrüttung allerdings Reichs-Grundverderbliche *Principia* festzustellen sich angemasset haben solle. Als da unter andern seynd, auf die aus Kayserlichen und des gesamten teutschen Reichs Gnaden und Milde errichtete und privilegirte Universitäten oder hohe Schulen und Academien im Römischen Reich, gewisse neuerliche, zu nichts als zu Uneinigkeiten, Trennung und Unruhen unter Haupt und Gliedern, und diesen unter sich selbst abzielende, in denen gemeinbündigen Reichs-Satzungen nicht erweißliche oder erfindliche Lehr-Stücke abzuschicken, und denen Professoribus nachdrücklich aufzugeben, daß sie nach solchen ihre Lehren und Principia einrichten, und darnach sich achten sollten; Arrest- und andere bedrohliche Schreiben wegen der Berchtolsgadischen Emigranten: ja gar auf des Herrn Herzogs zu Würtenberg und Herrn Landgrafens zu Hessen-Cassel Fürstl. Durchl. Durchl. *Protectoria* aut *Conſervatoria* für die in rechtlichen Proceſs seyende Sachen der Kayserl. und des Reichs Stadt Speyer, zu erkennen: anderer unordentlicher wider die Reichs-Grund-Gesetze, gute Ordnung, alte Observanz, und gegen eines Römischen Kayſers alleiniges Amt und Gewalt sehr hart anlaufender Dinge zu geschweigen; sondern auch diesemnach auf solcher üblen Bahn weiter fortgegangen worden seyn solle; indeme Ihre Maj. der König von Preussen, als Churfürst zu Brandenburg, nebst des Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Durchl. die Circular-Schreiben vom 23. und 30. Decembris vorigen Jahrs sub Num. 6. und 7. abgelassen, und dadurch zu Unfried und weitern Thätlichkeiten die Aufmahnung zu gleicher Zeit gethan, als die Augspurgische Confessions verwandte Gesandtschaften, auch Sr. Durchleuchtigsten Eminenz, dem Kayserl. Herrn Principal-Commissario die anderweite Vorstellung laut Num. 8. zur Einsendung an Ihre Kayserl. Maj. bereits ausgehändiget haben;

Wie nun in selbiger viele sehr anzügliche, der höchstnothwendigen Einigkeit, und teutschen Vertrauen im heiligen Reich gefährliche Dinge und vielmalige Bedrohungen, zu eigener Wehr und Waffen zu greifen, insonderheit aber unter andern enthalten, daß oftgemeldte A. C. verwandte Gesandtschaften alles in Ihrer Kayserl. Maj. allerhöchsten Nahmen, mit Hindansetzung aller Kayserl. Reichs-Pflicht, thun, und die von ihnen anstatt der Repressalien und öffentlichen Thätlichkeiten also nennende gelindeste Wege und *Jura Retorsionis*, ohne Verletzung Kayserlichen Respects, willkührlich verüben zu können, andurch Kayserl. Majest. warlich ganz unverschuldter Dingen ausser Acht und Amt zu setzen, mithin alles wohl und recht gethan zu seyn vermeynen:

So

So würde nun mit Ihrer Kayserlichen Maj. das gesamte heilige Reich, und ein jeder desselben hoch- oder niederer Chur-Fürst und Stand, was in so geartete teutsche Rathgeber und Patrioten für Vertrauen zu setzen, und wie Ihrer Kayserl. Maj. bey solchen Dingen zu Muth seyn könne, von selbsten leicht erkennen, folgsam zu nöthiger deren Abänderung und heilsamer Vermittlung eines so gestalteten Uebels, in Beherzigung allgemeinen Heils und Ruhe, selbst betrachten.

Ihre Kayserl. Maj. wollten niemanden, und keinem Religions-verwandten Stand, oder Unterthanen des Reichs seine Meynung und Principia beschränken oder benehmen, in so weit nemlich selbige denen gemeinbündigen Reichs-Satz- und Ordnungen wahrhaft und vollkommen gleichförmig seyen; doch müßten Sie dahier und dermalen nicht verbergen, daß Sie gleichsam gegen ihre eigene Kayserl. und Oesterreichische Mildigkeit nun unumgänglich genöthiget seyen, aus Reichs-väterlichem ohnpassionirten Herzen, zu des allgemeinen Wesens Besten, Churfürsten, Fürsten und Stände vorgemeldten der Sachen bisherigen wahren Verlauf, und deren eigentlichen Stand mit seinen Wahrheits-Gründen und eigenen Farben, und wie man mit Ihro umgehet, deutlich vorzustellen, mithin einen jeden erachten zu lassen, ob Sie nicht die gröste Ursache haben, Ihr Reichs-väterliches Leidwesen und Empfindlichkeit über sothane unnöthige, unruhige, ungründlich- und unordentliche Rathschläge und Beginnen zu äussern, und sich gegen die Gestalt eines so sich nennenden *Corporis Evangelici*, folglich über dessen gebrauchenden *Modum*, bey dem ganzen Reich höchstens zu beschweren, und dagegen von Kayserl. Amtswegen das behörige zu begehren und vorzukehren; Allermassen Ihro der Text. *de uno capite, & uno corpore, & singulis membris:* ex art. 5to. §. 19. *quod unum Imperii corpus, & quid sit, si non pro uno considerari possit*, wohl bewust seye.

Ihre Kayserl. Majest. wüßten von Anfang Ihrer Kayserl. Regierung sich so wenig zu entsinnen, daß Sie zu dem Ihro von denen A. C. Verwandten in diesem Werk bezeigenden Mißtrauen und Zunöthigung, und daß man Ursache und Noth habe, zu gleicher Zeit von anderweiten Zusammenkünften, um Kriegs-Rüstungen in und auser Reichs miteinander zu veranstalten, und dadurch sich selbst Recht zu schaffen, oder hievon so öffentlich zu sprechen, und in Dero geheiligtes Angesicht zu schreiben, bishero einigen Anlaß oder Ursache gegeben haben; gestalten Sie in allen Dingen, welche an Sie ordentlich und geziemend gebracht, und worüber Dero Kayserl. Amt gebührend angesuchet worden, mit Dero Wissen und Willen dasselbe niemand mit Wort oder Werken versaget, sondern solches denen Reichs- und andern Gesetzen nach jedesmal unpartheyisch angedeyhen lassen. 1720. Aprilis.

Sie erinnerten sich, was Ihre Kayserl. Obliegenheit in solchen und allen andern Sachen erheische, darneben auch, was in denen Reichs-Satz- und Ordnungen vorgeschrieben, und in sich endlich recht und billig seye; Sie wüsten auch wohl, was wegen Haltung deren Reichs-Rechten, deren Einrichtung oder Auslegung Ihro, als Kaysern, mit oder ohne dem gesamten Reich, nicht aber von einem Theil allein, so fort einem jeden Reichs-Stand insbesondere oder allein zustehe, oder zustehen könne und solle; und hätten Dero höchsten Orts erweißlich bishero an allem dem nichts gebrechen lassen, was Ihro dießfalls obliege: Sie erseheten auch noch nicht die mindeste Ursache, warum man auf solche *Extremitäten* verfallen mögen.

Ihre Kayserl. Maj. wüßten nicht minder, was der Oßnabrück- und Münsterische, auch der Religions-Friede, die *Executions*-Ordnung und *arctior modus exequendi* in Religions-Mißhelligkeiten, circa *materiam* & *objectum* für Ziel und Maaß geben: auch was denen in Religions-Sachen strittigen Theilen, wann nemlich innerhalb dreyen Jahren kein Recht erfolge, wegen zuläßlicher Thätlichkeit und Waffen in dem Oßnabrückischen Art. 17. §. *verùntamen si neutro* &c. &c. und in dem Münsterischen §. 116. *verùntamen* &c. &c. deutlich eingestanden, und erlaubt, dabey aber nicht zu finden sey, daß ein jeder Reichs-Stand in seinen Landen gegen unschuldige, und an dem, was *in quæstione rei restituendæ* damalen gewesen, und jetzt neuerlich angebracht worden, nicht Theil habende Leute, oder sonsten Repressalien, oder neuersonnene *Retorsiones juris iniqui*, durch dergleichen vermeyntlich gelinde, in der That aber gegen Mit-Stände sowohl als

1720. Aprilis. als gegen die Kayserl. Majestät selbst sehr ohngelinde Art ausüben solle, oder könne, und möge.

Ihre Kayserliche Majestät wüsten und erinnerten sich auch absonderlich wohl, was in dem Westphälischen Friedens-Schluß, nemlich in dem Oßnabrückischen Art. *ut autem &c.* 8. und in dem Münsterischen §. *gaudeant* 63. *de unionibus*, aut *fœderibus* enthalten, und wie solches vorgeschrieben seye.

Die Beschwerde gegen Chur-Pfalz, wegen der halben Heil. Geist-Kirche, und wegen Verbietung des so genannten Heydelbergischen *Catechismi*, habe sich erst jüngst ereignet. Jene Wegnehmung seye nur eine Wirkung eines irrigen Chur-Pfälzischen *Suppositi*, welches nach eingekommenen Nachrichten gar bald würde können erläutert, und geändert werden, wann denen von Ihrer Kayserl. Majestät gleich anfänglich vorgemeldtermassen gethanen best gemeinten Reichs-väterlichen Erinner- und Ermahnungen von denen A. C. verwandten Churfürsten, Fürsten und Ständen, und deren Gesandtschaften allhier nur ruhiglich wäre Gehör und statt gegeben, und so schädliche Weiterungen unterlassen worden.

Ein gleiches würde wegen Herstellung vorgemeldten Catechismi auch desto leichter haben geschehen können, weilen, nach dem Ihrer Kayserl. Majestät gehorsamst erstatteten Bericht, und gethanen Erklärung Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht, solcher nicht circa Symbola aut dogmata, sondern nur in so weit derselbe ohne Erlaubniß und Grund des vorgedruckten Churfürstlichen Wappens und Privilegii, auch gegen den ersten Heydelberger Catechismum neuerlich ist, mithin nach Ausweiß der in Abschrift sub No. 9. und 10. hiebey liegenden Landsfürstl. Verordnungen ihren sogenannten reformirten Unterthanen sonsten und deßwegen nichts untersaget, entwendet oder genommen, vielweniger den Gottesdienst in andern dasigen Kirchen zu üben verbothen, und am allerwenigsten jemanden mit dem Bettelstab, wie es vorerwehntermassen von Ihro Majestät dem König in Preußen, als Chur- und Fürsten zu Brandenburg geschehen, wegzuziehen, oder ichtwas dergleichen befohlen worden seye.

Man habe derohalben Ihro Kayserl. Majestät für den Mittler und Richter der Ordnung nach, recht erkennet, und in dem ersten Pro Memoria gebührend angesuchet, Ihro Kayserl. Majestät hätten sich darüber vorgemeldter massen stracks zu dem, was Sie schuldig seynd, auch aus aufrichtigem Kayserl. Reichs- väterlichen Gemüth gnädigst erkläret und ernstlich angewendet, die Hand alsbalden an das Werk geleget, und gnädigst zugesagt, Ihr Kayserliches Amt dabey stracken Wegs zu handlen.

Sie A. C. Verwandte aber hätten herentgegen neben deme was recht ist, das ist, neben Anruffung Ihrer Kayserl. Majestät allerhöchst- und richterlichen Hülfe, zu gleicher Zeit gethan, was allerdings nicht recht, sondern gegen die Oßnabrück- und Münster-Frieden selbst, gegen alle Reichs-Satzungen, gegen alles teutsche Recht und Billigkeit, mithin gegen die einem Röm. Kayser, dem ganzen Reich, dem teutschen Vaterland und einem jeden sich selbst respective schuldigen Ehrerbietigkeit, Pflicht und Obsicht in vielen Stücken angehend seye, mithin auch in sich endlich ohnleidentlich seyn müsse.

Ihro Kayserliche Majestät gebeten diesemnach Churfürsten, Fürsten und Ständen wohl zu erwegen, wo es dann endlich im Reich hin verfallen werde, und wer dann eigentlich daran die Schuld tragen würde, wann man mit einem Röm. Kayser, wie es in dieser Sache geschehen, verfahren? Ihn zum Mittler und Richter ersuchen, zu gleicher Zeit aber sein und seiner Mitstände eigener Richter mit allerdings verbothenen Thathandlungen seyn, denselben durch solche eigenmächtige Gewaltthaten, Anruffung fremder Hülfe, durch anzügliche Schriften, kecke Druckereyen, und deren ohngescheute Uebergebung an Dero Kayserl. höchstansehnliche Principal-Commission, mithin die Kayserliche Majestät und das Reich selbst auf die Seite stelle.

Ihro Kayserl. Majestät fasseten nicht, was man eines oder andern Theils in dem Reich damit gewinnen, oder stabiliren wolle, und wo es dann hin, auch wie endlich auszukommen und zu bestehen seyn werde, wann man Catholischer Seiten eben solche Wege aus- und einheimisch einzugehen, und solche *Principia* zu *stabiliren* sich auch verirren lassen wolte.

Ihro

Ihro Kayserl. Majestät hätten vorhin nach der Beylage No. 11. 12. und 13. sich bereits Anno 1715. über solche *Scripta anonyma*, und ohnbündige *Asserta*, *aut imaginarias Leges & Principia* gnädigst und Reichs-väterlich eröfnet, wogegen höchst bedauerlicher Weise nun mehrmalen, und noch viel ärger als nie zuvor, durch dergleichen Bezeigungen, und Hindansetzung aller Reichs-Satz- und Ordnungen, auch alles Betrachts des Erfolgs gleichsam mit Waffen und andern öffentlichen Bedrohungen, keine Gesetze noch Ordnung in dem Heil. Röm. Reich mehr erkennen, oder halten zu wollen, sondern die Sache, ohnerwartet derer vorgeschriebenen gütlichen Mittel oder Rechten, in die äusserste Noth allschon zu dringen geäussert und fortgefahren werde, durch welche Wege, Schriften und Consilia freylich dann alles in die allerseits ohnglückselige Extremitäten werde verfallen, und verwicklet werden, herentgegen aber ohne Noth vieles Nachforschens sich bald ergeben müssen, wer, und welche daran gegen Gott, und das Vaterland die höchstverantwortliche Schuld und Ursach zu tragen haben.

So wenig nun Ihre Kayserl. Majestät hieran den mindesten Theil haben wolten, so wenig könnten Sie Sich des Ihro dagegen dießfalls und sonsten gebührenden Kayserlichen Amts einseitig von einem Theil eines Reichstags gleichsam entsetzen, und nehmen, am allerwenigsten aber es darauf ankommen lassen, sondern Sie seyn entschlossen, selbiges bey allen Vorfallenheiten, nach denen teutschen Reichs Grund-Gesetzen, ohne Ansehung der strittigen Dinge und Personen, oder Glaubens-Bekanntnissen, wie Sie es Gott und dem Reich angelobet, zu üben, wolten im übrigen die widrige abgenöthigte Folgen von solchen gesuchten Händeln denen Rathgebern und Urhebern auf ihre Pflicht und Verantwortung lassen.

Ecklären daher dem allgemeinen Reich und Vaterland mit gutem zeitigen Rath und Wissen, von obhabenden Kayserlichen Amts und Gewalts wegen, und Kraft dessen, und derer deutlich vorgeschriebenen Reichs-Satz- und Ordnungen nach reiffer deren Sachen, und aller dabey unterlaufender Umstände selbstiger Erwegung, hiemit gnädigst und ernstlich, daß Sie solches Verfahren, *ratione rei*, & *modi*, so wenig, als die vermeintlich befugte *Repressalien*, oder den *titulum Juris Civilis, aut publici Germanici*, und deren neuerlichen sogenannten *Retorsionum Juris iniqui* unter Dero Kayserl. Namen geschehen lassen, oder gut heissen können, indeme davon in dem Ossnabrück- und Münsterischen Frieden, und übrigen Reichs-Satzungen nirgendwo ichtwas, wohl aber das gerade Wiederspiel an allen Orten, Kraft anliegender Beylage Num. 14. zu ersehen, wo überall die gütliche oder richterliche Mittel in allen General- und Special-Sachen, folgsam die norma regulativa illius & temporis futuri circa Ecclesiastica & profana deutlich vorgeschrieben, und angedeutet, die *Repressaliæ & viæ facti* allerdings, biß zur Straf des Friedens-Bruchs verbothen seynd, und daß folglich solches Verfahren, in- und über Sachen, wo man contra vias facti die Haupt-Klage führet, und anstellet, desto ärgerlich- und unförmlicher seye.

1720. Aprilis.

Allerhöchst Dieselbe müsten auch die wegen der Berchtolsgadener *Emigranten* neu erfundene *mandata arrestatoria* und sonderlich die an des Herrn Herzogs zu Würtemberg, und Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Fürstl. Durchl. Durchl. dem Vernehmen nach, und zwar von einem ganz unbefugten Gewalt erlassene Protectoria aut conservatoria für die Kayserl. und Reichs-Stadt Speyer, und deren nicht Religions- sondern nach der Beylage Num. 15. lediglich in denen höchsten Reichs-Gerichten anhängige zum Theil erloschene Rechts-Sachen, allerdings unzuläßig und unordentlich, null und nichtig erkennen, mithin recht bekümmerlich ansehen, daß nun auch in die alleinige *Jura reservata Majestatis Cæsareæ* eben so ohne Rücksicht der Sachen, und der Folge verfahren werden wolle, als Sie kaum vor einem Jahr *circa Potestatem legislatoriam, & judiciariam* wegen des einseitigen Concluſi auf der gemeinsamen Reichs-Visitation Dero Kayserl. Cammer-Gerichts, nach der sub Num. 16. angezogenen Beylage wären angegriffen worden, und dagegen die Kayserliche Verordnung Num. 17. hätten thun müssen; dann Sie gnädigst willig gesteheten, daß Sie keineswegs zu begreiffen vermöchten, was man dann mit dem Band des *Corporis Germanici*, dessen Satz- und Ordnungen anderst, als wie solche seynd, machen wolle,

1720. Aprilis. auf welchen Grund und Absehen von einem Stand gegen den andern, als ob kein Recht, Gesatz, noch Kayserliches Amt, oder Gewalt mehr vorhanden wäre, diese Rathschläge und gewaltthätiges Verfahren gerichtet seyn solle, als daß unter solchem Schirm und Beginnen nach und nach ein Stand von dem andern unterdrucket, und hernach aufgerieben, folglich in sich *tota Imperii Compages* sicherlich werde *dissolvirt* werden, welches wohl zu betrachten, und zu beherzigen, Ihro Kayserl. Majestät alle grosse und kleine Stände insgesammt und einen jeden ins besondere zu seinem und gemeinen Heyl gnädigst wolte gewarnet und erinnert haben.

Eben dahero könnten Ihro Kayserliche Majestät zu Beybehaltung gemeiner Ruhe, Einigkeit und Rechtens, und zu wahrem Begriff, Lehre und Verstand derer Reichs-Satzungen, nicht gestatten, denen *Professoribus* auf denen mit Kayserlicher Erlaubniß und Privilegien im Reich aufgerichteten Universitäten, oder hohen Schulen zu andern, als denen Reichs-Satzungs-mäßigen Lehr-Stücken, viel weniger zu eigensinniger und einseitiger Auslegung, Deuteley, oder Verdrehung der Reichs-Friedens-Schlüsse, und des Vaterlands Grund-Gesetze anderst, als wie solche bißhero in dem Heil. Röm. Reich zum rechten herkommen, und zu gemeinsamen Band angenommen, und Herkommens seyn, oder wie solche noch weiters gemeinsamlich werden verglichen, und von Kayserl. Majestät ratificiret, mithin bündig und recht werden, einigen Anlaß zu geben; gestalten solche von niemand anderst als nach dem Enthalt derer Reichs-Satzungen, und nach deren wahren von Kayserl. Majestät und dem Reich beliebt- und erklärten gemeinsamlichen Interpretation zu lehren, zu richten, und zu schlichten seyn, widrigenfalls die ohnerfindliche, dem gemeinen Wesen Grundverderbliche Principia, wie man dermalen zu statuiren suchet, freylich noch weiters einschleichen würden, und müsten, wogegen und wider alle solche Neotericos Ihro Kayserliche Majestät Dero Reichs-Fiscales nochmalen zu der strengsten Beobachtung ihres Amts vielmehr anzuhalten, widrigenfalls auch denen Universitæten ihre Privilegia u cassiren, auch sie mit ernsthaften Strafen, gestalten Dingen nach, anzusehen genöthiget seyn würden.

Ihro Kayserl. Majestät hielten nicht minder für sehr unordentlich, ohnanständig und ohngeziemend, daß auf einem ordentlichen Reichstag Status unter sich, und Dero zu Berathschlag- und Besorgung Fried und Einigkeit bestellte Gesandschaften mit so harten unnöthigen Worten, und Antastungen, wie es vorhin etlichmal in denen Nordischen und andern Sachen, hernach auch gegen die Reichs- und *Collegial-Directoria* selbst schon geschehen, nun weiters ausbrechen, einander unter sich nach kaum angebrachten Klagen, ohne Richter oder Mittler, gleichsam zu Red zu stellen, zu bedrohen, oder wirklich zu verfahren erlaubt oder ordentlich erachten mögen, wie dann jetzt Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz, als des Heil. Röm. Reichs ältister und Erster Churfürst, und durch Germanien Erz-Canzler insbesondere mit Beymessung ohnerfindlicher Dinge, neuerlich und offentlich sehr hart angegriffen worden seye; da doch Ihro Kayserl. Majestät aus bemeldter Ihrer Churfürstlichen Gnaden Betrag und Antworten, solche Noth eben so wenig recht ersehen, als glauben können, daß ein Stand oder ein Theil des Reichs den andern eigenmächtig zu Rede zu stellen befugt seye, oder daß der Herr Churfürst, durch seinen so lange Jahre hindurch dem Röm. Reich, und dessen gemeinen Wesen ohnermüdet erwiesenen treu-patriotischen vielen ersprießlichen Vorstand und Dienste, dergleichen Verunglimpfung und Angrif, wohl aber bessern Dank und Erkänntlichkeit verdienet habe.

Gleichwie ferner Ihre Kayserl. Majestät nicht fassen könnte, woher der Lermen entstehe, oder gegründet seye, daß es jetzt um die ganze Augspurgische Confeßion, sonderlich an dem Rhein-Strom gethan seye, allwo ihres Wissens fremde Potentaten sich noch nicht eingemischet, die beklagte Chur-Fürsten, und Stände auch sich der gebührenden Verhör, gütlichen Verständniß, oder Reichs-schuldigen Gehorsam noch nicht entzogen, oder entsaget hätten, also auch von Ihrer Kayserl. Majestät die voreilige in denen Reichs-Satzungen nicht gebilligte Uniones eben so angesehen, und selbige, so lange jene oder andere Stände die Rechte und Gesetze nicht unterdruckt, oder verworfen hätten, billig

lig allerdings hiermit cassiret, und jeder Reichs-Chur-Fürst und Stand, oder Unterthan davon absolvirt, herentgegen zu gutem, und gänzlichen Betracht deren gemeinsamlich bekannten Reichs-Grund-Gesetze, und zu allerseits friedfertiger Ruhe und Einigkeit, in denen Wegen des Heiligen Reichs Rechten ordentlich angewiesen würden.

Im übrigen hätten Ihre Kayserl. Majestät ernstlich nachschauen lassen, ob, und was Ihro, und der *memorie* Dero glorwürdigsten gerechtesten Kayser, und Vorfahrer Ferdinandi, Leopoldi & Josephi Majest. Majest. Majest. Christmildesten Andenkens, die A. C. verwandte Gesandte, mit Recht, Fug und Wahrheit vorwerfen könnten, nämlich daß man sie über 70. Jahr lang in ihren Religions-Beschwerden, nach ordentlichen derentwegen samt oder sonders gethanen Anbringen, ohngehört gelassen habe.

Es finde sich unter weyland Kayserl. Majest. Ferdinandi und Leopoldi Regierung nichts, so bey Deroselben ordentlich wäre angebracht, und auf dem Reichs-Tag oder sonsten, gestalten Dingen nach, ohnbeantwortet gelassen worden, worüber man sich dann selbsten bescheiden möchte, ob solche Dinge in genere & solle, und ohne Benamsung einiger besondern Sache, einem Römischen Kayser auf öffentlichem Reichs-Tag wider Dero glorwürdigste Vorfahrer ganz obenhin unter die Augen zu sagen, zu schreiben, und zu drucken, der Gebühr und Respect gemäß? und ob es eine Art seye, sich so zu beschweren, oder einige Sache, welche sie auch seyn möge, solchergestalten ordentlich zu Ende bringen zu können? wann aber eine, oder andere Sache erliegen geblieben, so werde dessen Ursache leicht zu erforschen, und mithin Dero Vorfahrer Christmildesten Andenkens, und allerhöchst Dieselbe ohne Schuld zu finden, und es zu erweisen seyn.

Es seye insonderheit unter weyland Kayfers Josephi Majest. und jetzt glorwürdigst regierender Kayserl. Majestät Regierung, auf die von ihnen A. C. verwandten Gesandtschaften durch besondere Gesamt-Vorschreiben, oder allgemeine Reichs-Gutachten zu Beförderung der Justiz, oder ihrer vermeintlichen Beschwerden angebrachte, bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath im Rechts-Stritt mehrstens befangene Dinge, nach Ausweiß des N. 18. durch gewöhnliche Decreta Dero Kayserl. Reichs-Hof-Rath hinüber gegeben, und dabey gnädigst und ernstlich anbefohlen worden, in allen und jeden vorbenannten Sachen der Ordnung nach, ohne Verweilung zu verfahren, und nach denen Reichs-Grund-Gesetzen und Rechten schleunige unpartheyische Justiz zu ertheilen, wie dann auch bey ziemlich- und ordentlichen Anbringen ferners geschehen werde, und solle, was recht seye; Daß aber alles noch nicht ausgemacht sey, daran trageten Ihre Kayserl. Majestät keine, mehrestens aber die Partheyen, wegen ein- und andern Theils eigener Saumseligkeit in Beybringung, und Handlung der Nothdurft, und an deren statt genommenen Absprungs an die Reichs-Versammlung, wodurch jedesmal viel Zeit verzogen werde, und darinnen vielleicht die ganze Schuld seye, daß es gleichsam in dem Heil. Reich scheinen, und daraus Kraft der schriftlich übergebenen sogenannten anderweiten Vorstellung dahin getrieben werden wolle, als ob Ihro Kayserl. Majestät als dem Oberhaupt und Dero höchsten Reichs-Gerichten obliege, so bald eine Parthey A. C. verwandten Theils seye, daß man weder via ordinaria Processuum verfahren, oder gleichsam alle Leges überfahren müsse, oder diesen weniger als andern Reichs-Gliedern und Unterthanen die *probatio juris, aut legalitas Rerum & Temporis* obliege, wiewohlen in denen Reichs-Abschieden, Reichs-Friedens-Schlüssen, Reichs-Hof-Raths- und Cammer-Gerichts-Ordnungen, *circa materias Religionum, aut circa Res, & Personas unius, aut alterius de toleratis Religionibus* alles Ziel und Maaß deutlich vorgeschrieben, sonsten aber nach der gemeinen Rechts-Regul, wo kein Kläger, da kein Richter seye, dieser aber anderst nicht, als nach der Eigenschaft und Art des Geklagten verfahren könne. 1720. Aprilis.

Gestalten auch neben deme insgemein wissend seye, was zu Beschleunigung und Beförderung der Justiz Ihre Kayserliche Majestät bey neuer Anstellung Ihres Kayserl. Reichs-Hof-Raths im Jahr 1714. nach der Wahl-Capitulation, in dem dabey erlassenen *Decreto Instructionis* Dero gehorsamsten Reichs-Hof-Rath, dann auch ferner Dero gehorsamsten Kayserl. Cammergericht, auf Einrathen derer zu desselben jüngsten Visitation verordnet gewesten

1720. Aprilis. Churfürsten, Fürsten und Ständen, in dem durch deren subdelegirte Visitatoren im Jahr 1713. gefertigten, und von Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst gutgeheissenen *Visitations*-Abschied aufgegeben, und anbefohlen haben, damit zu gebührlicher Achtung derer Reichs-Satzungen, sowohl wegen des Richter-Amts, als wegen ohnabseitigen Ansehen derer Sachen und Personen, welcher Glaubens-Bekänntnuß dieselbe auch seyn möchten, ordentlich, redlich, und rechtlich überall zu verfahren ohnvergessen werde.

Was auch sonsten in dem ersten, Ihro Durchl. Eminenz, dem Kayserl. Herrn Principal-Commissario den 19ten Octobris vorigen Jahrs übergebenen so betitelten *Pro Memoria* gegen Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, wegen der von demselben beschehenen Arrestirung der Stadt Wormsischen Burgermeister, Ludwig Niclas Meckhel, dasigen Stadt-Schultheissen Elias Christoph Weiß, und deren Consulenten so hart angeführet worden, nämlich als wann die A. C. Verwandte keinen Richterlichen Schutz mehr hätten, sondern ein jeglicher auf dieselbe aller Orten greiffen, und mit beschwerlichen Gefängnissen selbige ängstigen, und quälen möchte, wie er wollte: darinnen seye auf die bey Ihrer Kayserl. Majest. von Dero Stadt Speyer im September vorigen Jahrs allerunterthänigst beschehene schriftliche Anbringen und Bitte, die Kayserl. ernstliche Verordnung und Befehl an Ihre Churfürstl. Gnaden zu Maynz unterm 16. Octobris Kraft Anlag Nro. 19. schon ergangen, und offenbar kund gewesen, daß vorgemeldte arrestirte nicht nur alsobald ohne einiges Entgelt loßzulassen, wie es dann auch dem gehorsamsten Bericht nach vollzogen worden, sondern dergleichen Arrestirung nicht mehr geschehen solle.

Ihre Kayserl. Majest. lassen allem obigen nach, allen ohnpræoccupirten patriotischen Chur-Fürsten, und Ständen samt der vernünftigen Welt zu betrachten über, wie unbedachtsam, und mit was Wahrheits-Grund Deroselben vorgeworfen werden könne, ob seye auf ihr der A. C. Verwandten bey Kayserl. Majest. Majest. Majest. öfters gethane Anbringen, Vorstellungen, und Bitten bißhero, und über 70. Jahre weder die geringste Reflexion gemacht, weder Gehör noch Justitz ertheilet worden.

Sie überlassen nicht minder dem gesamten Reich zu urtheilen, wie nahe die Anreizer der allhiesigen A. C. verwandten Gesandtschaften gegen die Kayserl. Majest. solchermassen in den Tag hinein zu reden, und zu schreiben sich unterstehen, und was Dieselbe, und deren Principales zu solchen Räthen, und zu solchen interpretatoribus & citatoribus Legum Imperialium, für Vertrauen und Hofnung, zu Stift- und Erhaltung guten Rechtens, Ruhe und Einigkeit im Reich, setzen können?

Alldieweilen nun diesemnach ferner aus oftgedachtem *Pro Memoria*, und anderweiten Vorstellung hauptsächlich zu ersehen, daß *circa facta* gegen Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz, Churfürstliche Gnaden zu Maynz, den verstorbenen Herrn Bischoffen zu Speyer, und den Freyherrn von Sickingen zu Ebernburg die Haupt-Klagen seyen; indessen aber vorbesagte Repressalien von Ihro Majest. dem König in Preussen als von Chur-Brandenburg, und Ihro Majest. dem König in Engelland, als von Chur-Braunschweig unternommen worden:

So haben Ihre Kayserl. Majest. Churfürsten, Fürsten und Ständen, mittelst deren Abschriften sub Num. 20. 21. 22. 23. 24. 25. gnädigst mittheilen wollen, was Sie dieserwegen sowohl an erstgedachte beyde Herren Churfürsten, als an den Herrn Herzogen zu Würtenberg, und den Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel, wegen der auf diese beyde vorgemeldter unerlaubter für die Kayserl. Reichs-Stadt Speyer aufgetragen seyn sollender *Protectorien aut Conservatorien* für Kayserl. *dehortatoria*, *inhibitoria* und *cassatoria*, ferner auch sub Num. 26. 27. 28. 29. was Sie an Churfürstl. Durchleucht zu Pfalz, Churfürstl. Gnaden zu Maynz, des neuen Bischofs zu Speyer Fürstliche Eminenz, und an den Freyherrn von Sickingen, nach denen von diesen gehorsamst eingekommenen Berichten und Verantwortungen Kayserl. erkennet, und verordnet haben, immassen Sie wegen nicht ordentlich angebracht- oder erwiesenen Dingen annoch anderst zu erkennen, und zu verordnen, in Rechten nicht vermögen:

Wegen desjenigen aber, was in ofterwehntem *Pro Memoria* und anderweiten Vorstellung gegen die *Clausul* des *arti-*

culi

culi quarti Pacis Ristwicensis, mithin tertii Badensis zur Beschwerde, und dessen Abhelfung gesagt werden will, darüber könnten Ihre Kayserl. Majest. Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs Dero Befremdung nicht bergen, daß ihre Gesandtschaften, ohne einzige Rucksicht, auf Dinge, die ausser Menschen Leben und Gedächtniß noch lange nicht veraltet wären, allerhöchst Dieselbe gegen die *acta publica* so keck anzutreten sich nicht entseheten, welche dorthin anzuweisen, Ihre Kayserl. Majestät Chur- Fürsten und Stände hiermit nachdrücklichst wolten ermahnet haben; dann es Welt-kundig, und offenbar, dahero auch jedem Patrioten gutermassen erinnerlich seyn müste, was gedachter *Clausul* halber sowohl von denen A. C. verwandten Gesandtschaften dahier im Jahr 1697. bey Ihrer Kayserl. Majestät weyland Herrn Vaters Kayserl. Majestät für Beschwerde Nro. 30. geführet, Dieselbe aber mittelst des Nri. 31. und deren dazu gehörigen Beylagen der Reichs-Versammlung solches allzu ungleiche Vorgeben deutlich vorzulegen bemüssiget worden, als was hernach zu gütlicher Hebung dieser Zwistigkeiten auf dem allgemeinen Reichstag von Jahr zu Jahren, nach Ausweiß der Reichs-Tags-Acten öfters vorgekommen, und welchergestalten man nach vielen dort gepflogenen Handlungen endlich im Jahr 1702. sich derentwegen mit einander gütlich verglichen; Deme zufolge auch Ihrer Kayserl. Majestät glorwürdigsten Andenkens, das in Abschrift Nro. 32. anverwahrte Reichs-Gutachten unterm 11ten Martii 1704. in aller Unterthänigkeit erstattet, Welche darüber durch Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz unterm 25ten Aprilis besagten 1704. Jahrs Dero allergnädigste Kayserl. Genehmhaltung dahin eröffnen lassen, daß Sie mit Churfürsten, Fürsten und Ständen gleicher Meynung seyen, daß zu Abthuung allerseitiger Religions-Gravaminum eine engere Reichs-Deputation, der grösseren Anzahl, jedoch allen und jeden an ihren ordinari Deputations-Rechten, oder sonsten ohnnach-heilig, zu præferiren seye, wie Sie dann auch die darzu von Reichs-wegen erkieserte 6. Deputirte approbirt, anbey alles vollzogen haben, was Ihrer Kayserl. Obliegenheit ware;

Man habe diesemnach nicht allein unter weyland Kayserts Josephi Majestät Christ- seeligsten Andenkens, sondern auch Ihro Kayserl. Majestät nach dem Antritt Dero Kayserl. Regierung, sonderlich noch im Jahr 1714. und 1715. nach Ausweiß deren Reichs-Tags-Acten, beyderseits die gütliche Handlung forrgesetzet, und durch Dero damaligen Kayserl. Principal-Commissarium, Ihre Fürstl. Gnaden zu Löwenstein seeligen Andenkens, die Reichsväterliche Erinner- und Ermahnung nach der Beylag Num. 33. öfters thun lassen, da im übrigen Ihrer Kayserl. Majestät sicherlich und gründlich lieb gewesen seyn würde, daß die ganze damalige Reichs-Kriegs-Declaration und der zur Freyheit und Ruhe von Europa besorglich noch oft nöthige Effect, mithin nach der *Intention* der *Declarantium* die *Execution* der *Belligerantium* gewesen wäre, oder hätte erlanget werden können, oder wollen; Indeme aber weltkundig seye, welchergestalten, und an welchen Alliirten, und Patrioten es gebrochen, daß ein so heilsam und nöthiger Endzweck nicht erhalten worden, zumalen welche ihre schuldige *præstationes* und *Particular-Allianzen* nicht gehalten, und zu denen allgemeinen für die Reichs-Defension, zur Militar-Operations-Cassa, und zu andern Verwilligungen, wenig, oder gar nichts beygetragen, und dasjenige bißhero noch nicht geleistet haben, was sie von Reichs-wegen, sonderlich als so hoch begabt- und begnadete Reichs-Glieder, mit zugesagt, und sich dessen schuldig gemacht haben: Dahero seye auch bey Ihrer Kayserl. Majestät nicht gestanden, weder Ihro, noch denen willigen Patrioten mit Grund vorzuwerfen, und aufzubürden, daß bey dem Badischen Friedens-Congress kein besserer Reichs-Friede erfolget seye.

1720. Aprilis.

Sollte es aber dahin ernstlich gemeynt seyn, wie beynahe der wortliche Inhalt deren so betitulten *Pro Memoria*, und anderweiten Vorstellung des *Corporis Evangelici* deuten zu wollen scheinet, nämlich daß ein *nomine Cæsaris & Imperii* errichtetes *pactum publicum* in- oder ausser des Reichs, bündig und ohnbündig zugleich seyn könne und solle: daß ein *Suppositum voti communis* oder anmassende *interpretation* eines Theils des Reichs *circa pactum publicum & paciscentes in facie orbis*, das ist, auf einem öffentlichen Reichs-Tag *pro parte* vel *in toto* ohne Ursach gültig, oder ohngültig, *prioribus pa-*

1720. Aprilis.

*cificationibus derogatori*ſch, oder nicht, oder aber ein *modus* aut *Lex tollendi obligationem pacificationum publicarum* abgeben, oder ſeyn könne: daß die der Kayſerl. Majeſtät ertheilte **Vollmacht** fruſtratoriſch **in ſich**, oder in ſeiner **Würkung** ſeye; So könnte Ihrer Kayſerl. Majeſt. anderſt nicht, als tief zu Gemüth, und in der Seele empfindlich ſeyn, daß man ein in Ihro und des **Reichs Namen** mit einer fremden Potenz geſchloſſenes *pactum publicum* gegen Ihro, und des Reichs **Hoheit, Treue und Glauben** in und auſſer Reichs nun ſolchermaſſen darzuſtellen gutfinden möge; Ihre Kayſerl. Majeſtät betrachteten mit Kayſerl. Wehmuth, wohin ſolche *facta & Conſilia in jure gentium*: wohin *in exiſtimatione & fide Cæſaris & Imperii Germanici* einſchlageten? Es habe *teſtibus Factis* an Ihro gewiß nicht gefehlet, daß ein beſſerer Friede ſeye errungen worden, Sie hätten *teſtibus actis* dazumalen ſolches, anbey auch, und öfters erinnert, wo es hinkommen würde, wann der ſchädliche **neue** *modus votorum communium*, vel *particularium* innerlich- und äuſſerlichen Glauben umſchränken, oder die *Pacta* wankelhaft und ohnbündig, oder alles ohnſtändig, und ohnerörtert machen ſollten. Sie hätten nicht ermangelt, die Conſequenz ſolcher Sachen, und dabey vorzuſtellen, was es dann *cum compage Corporis Germanici* abgeben würde, wann *Catholici* gleichmäſſige *Principia* faſſeten, und verfahren würden, ſo ihnen endlich von **gleicher Geſtalt und Gültigkeit** ſeyn müſte. Ihre Kayſerl. Majeſtät hätten jedennoch frey geſtellet, wann etwan einige Status, obwohlen dieſelbe zuvor mit Frankreich auch über Reichs-Sachen bereits beſonderen Frieden geſchloſſen, auch jetzt den mehreſten Lärmen macheten, jedennoch den Krieg continuiren wollten. Dieſe hätten ſolches nicht gut gefunden, noch wagen wollen, ſondern das ſub Nro. 34. anliegende Concluſum Imperii ſeye eingeſchicket, in friedlich Reichs-ſtändiger Einigkeit die Sachen vermittelt, endlich Ihrer Kayſerl. Majeſtät gratuliret worden, welche dahero auch nicht ſehen könnten, wie Sie, Ihre glorwürdigſte Vorfahrer, und die Catholiſche Stände nun, wegen gefährlicher **Erklärung** und *abolition* gemeldter **Friedens-***Articuln*, oder deſſen *Clauſulen* und *materien* einige *Culpam* aut *moram* zu tragen hätten.

Solchemnach, und bey ſo geſtalten Sachen, gleichwie Ihre Kayſerl. Majeſtät damalen ſchon davor gehalten, daß man die von Seiten der A. C. Verwandten unterbrochene gütliche Handlung nicht allein über dieſe Ryßwickiſche und Baadiſche *Clauſul*, ſondern alle andere Reichs-Religions-Sachen (welche ja ihrer Natur und Eigenſchaft nach, ein innerliches Reichs- oder Haußgeſchäfte, mithin kein fremder darein zu miſchen ſeye) wieder zur Hand nehmen, und ſelbige in aufrechten gegeneinander bezeigenden Vertrauen, der Billigkeit nach, ſonderlich *quoad uſum & normam* ausmachen möchte, wozu Ihre Kayſerl. Majeſt. Dero damaligen allergnädigſten Erbiethen nach, zu Stiftung guten Vertrauens, Erhaltung Friedens, Ruhe und Einigkeit im Reich, aus beſonderlicher Reichs-väterlicher für alle und jede Stände, und Glaubens-Bekäntniſſe hegenden Kayſerl. Liebe und Achtung Dero allerhöchſten Orts alles mögliche, und zur Sachen dienliche, auch jetzt noch gerne mit beytragen wollten:

Alſo beharreten Ihre Kayſerl. Majeſt. noch bey vorgemeldter Dero Reichs-väterlichen Wohlmeynung, nämlich, daß gegen Dero, und des **Reichs Hoheit, Treu und Glauben** eine ſo geſtaltete Erklärung, gegen öffentliche Friedens-Schlüſſe ohnmöglich ſtatt haben, oder beſtehen könne, ſondern Sie müſten, und wollten *ratione interni Imperii* Chur- Fürſten und Stände allerſeitiger Glaubens-Bekänntniß hiemit nochmalen allermildeſt ermahnet haben, ſolche durch vorangezogenen Reichs-Schluß, mit langen Bedacht und gutem zeitigen Rath ſelbſt rühmlich erwählte, und zu Erhaltung guten einmüthigen Vernehmens, und beſſeren Vertrauens unter denen Ständen beliebte gütliche Handlung in dieſem Stück, und etwaigen andern Religions-Irrungen, durch die **erwählte engere Reichs-***Deputation*, mittelſt friedliebender, vernünftiger, und in denen Reichs-Satzungen erfahrner ſubdelegirten Miniſtern dermaleinſt mit aufrichtig Chriſtlichem Gemüth würklich anzugehen, wegen des Orts der Zuſammenkunft aber ſich zu vergleichen, und Ihrer Kayſerl. Majeſtät darüber ein Reichs-Gutachten zu Dero gnädigſter Kayſerl. Ratification je ehender je lieber einzuſchicken.

In

In dem übrigen wolten Ihre Kayserl. Majestät wegen denen in Religions-Sachen, oder zwischen zweyerley Religions-Verwandten bey denen höchsten Reichs-Gerichten anhangenden Dingen, und Rechts-Händeln, wie auch wegen denen verpönten Drucken und Schmäle-reyen Ihr im Jahr 1715. erlassenes oben Num. 11. angezogenes Edict, und auch vorgemeldte Anmahnungen an Dero Kayserliche höchste Reichs-Gerichte und an Dero Kayserl. Reichs-Fiscales und Bücher-Commissarios allerdings hiemit erneuert haben, sonsten auch an Dero Kayserlichem ohnpartheyischen Amt und fernerer Sorgfalt in Rechts- und Reichsgeist- und weltlichen Sachen weiters ohnermüdet nichts ermangeln lassen.

Und gleichwie schließlichen Ihre Kayserliche Majestät nicht zweiflen, daß darauf von allen guten Patrioten allerseits behörige Reflexion werde gemacht, und Dero gutem Rath und Befehl die schuldige Folge geleistet werden; also versehetен Sich Dieselbe auch allergnädigst, daß ein jeder Chur-Fürst und Stand des Reichs seine bey der Reichs-Versammlung anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte zu Erreichung solches allgemeinen heilsamen Zwecks bald und zulänglich zu instruiren, und dieselbe zur Bescheidenheit, bevorab aber zu Stiftung Friedens, Ruhe, Einigkeit und Vertrauens anzuweisen, alle dagegen undiensame Hitzig- und Anzüglichkeiten aber ein für allemal zu untersagen, nicht minder auch anbey zu erinnern für gut achten werde, daß dieselbige ihrer eingebohrnen allgemeinen teutschen Pflicht und Schuldigkeit nach, die Rathschläge und Thaten nicht nach ihren *idealisch*- oder einseitigen Meinungen, sondern nach den allerseitigen gemeinbündigen rechten Buchstaben, Sinn und Verstand aller Reichs-Satzungen richten, und folgen, mithin die beständige Probe wahrer und guter Patrioten mit schuldigster Ehrerbietigkeit gegen Ihre Kayserl. Majestät geben, und andern dießfalls mit gutem Exempel vorgehen mögen; immassen an Ihrer Kayserl. Majestät es endlich weder fehlen werde, noch solte, daß nicht der ganze Oßnabrück- und Münsterische Friede samt und neben all und jeden Reichs-Satz- und Ordnungen in allen Reichs-Religions- und *Profan*-Sachen, ohne fremdes zuthun, allerseits genau und unverdreheter in ihrer Vollkommenheit, wahren Verstand und Consistenz erhalten werden solten, und würden. 1720. Sept.

Höchstermeldte Ihre Durchlauchtigste Eminenz verbleiben des H. R. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freund-geneigt- und gnädigem Willen beständig wohl zugethan. Signatum Regenspurg den 12. Aprilis 1720.

(L.S.)

Cardinal von Sachsen.

X.

Kayserliches Commissions-Decret.

Wird von Kayserl. Majestät die mit Frankreich, Engelland und Holland zu Beförderung des Spanischen Friedens in Londen den 2. *Aug.* 1718. getroffene *quadruple Allianz* dem Reich *communicirt*, und dessen *Consens* zu der darinn für den Spanischen *Infant Don Carlos stipulirten* Anwartschaft und *Eventual*-Belehnung mit denen Groß- und Herzogthümern *Toscana*, *Parma* und *Placentia* als Reichs-Manns-Lehen angesonnen, mithin demselben anheim gestellet, Ihro Kayserl. Majestät zu Schliessung des Friedens auch von Reichs-wegen zu bevollmächtigen, oder eine Reichs-*Deputation* zu dem nacher *Cambray* angesetzten Friedens-*Congress* abzuschicken.

Dictatum Ratisbonæ 9. *Sept.* 1720.

Von der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, lassen Ihro Durchlauchtigste Eminenz, der Hochwürdigst Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Christian August, der Heil. Röm. Kirche Priester, Cardinal, Nationis Germanicæ Protector, Erz-Bischof zu Gran ꝛc. Ihro Röm. Kayserl. Majestät wirklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius, der Churfürsten, Fürsten und Stände allhier anwesenden fürtreflichen

1720. Sept. Räthen, Bothschaften und Gesandten hiemit ohnverhalten. Es seye Reichskündig, wasgestalt unter der Kriegs-Erklärung, welche an Seiten Dero in Gott ruhenden Herrn Vaters Kayserl. Majestät höchstseligen Andenkens, und des Röm. Reichs An. 1702. wider die Crone Frankreich ergangen, auch der damalige Besitzer der Spanischen Monarchie namentlich mit begriffen gewesen, gleichwohl mit demselben, wie bekannt, bey dem zu Baden im Ergau errichteten Frieden nichts gehandelt, sondern Ihre Kayserliche Majestät und das Röm. Reich, soviel ihn betrift, in Unfrieden geblieben, bald hernach aber erfolget seye, daß seiner Seits gegen die in dem 30. Art. besagten Baadischen Friedens bestätigte Neutralität offenbare feindselige Thätlichkeiten mit Fortführung eines würklichen Kriegs verschiedentlich ausgeübet worden, und aber daraus (zumalen bey damaliger Beschaffenheit der Sachen) nicht nur denen Welschen Reichs-Lehen, sondern auch dem ganzen Röm. Reich teutscher Nation, und gesammter Christenheit viel und schweres Ungemach bevor gestanden.

Also hätten Ihro Kayserl. Majestät, um diesem Unheil vorzukommen, und den Endzweck der so hoch nöthigen allgemeinen Beruhigung nicht zu hindern, sich mit Zuruksetzung Ihres Durchlauchtigsten Erzhauses Gerechtsamen in vielen Dingen überwunden, und endlich der in Abdruck beyliegenden Anfangs von Engelland entworfen- nachgehends von Frankreich angenommenen Bündniß gefüget, welcher dann auch endlich unter dem 26. Januarii jetzt laufenden Jahrs von dem Madritischen Hof beygetreten worden, mithin es nunmehro an dem seye, daß in einem zu Camerich beliebten Friedens-Congress dieses Geschäft zu seiner vollständigen feyerlichen Richtigkeit gebracht werden solle.

Lit. A.

Alldieweilen jedoch in dem 5. Art. sothaner Bündniß der Erbfall über das Florentinisch- und Parmesanische Groß-Herzogthum und Lande berühret, und anbey gemeldet worden, wasgestalt dieselbe von denen fremden diesen Bund schliessenden Mächten nach Ausgang des jetzo regierenden *Medicæi*sch- und *Farnesi*schen Manns-Stammens für männliche Lehen angesehen werden solten, und wie es sonst mit denenselben zu halten seye? Ihro Kayserliche Majestät hingegen darunter sich, vermög ihrer Wahl-Capitulation, und nach Ausweiß obgedachten Art. erkläret hätten, daß ohne dem in vorgedachter Capitulation erforderten Vorwissen und Consens mit denen begehrten Anwartschaften nicht zu verfahren wäre:

Also thäten Sie dieses derer ofterwehnten Mächte Ansinnen sammt denen zu bevorstehender Einrichtung des Friedens mit Spanien vorgefallenen Umständen an Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs hierdurch gelangen lassen, und darüber respective Deroselben Gutachten, und *Consens* um so eher und zuversichtlicher erwarten, als dadurch des Röm. Reichs Gerechtsame und Macht bestärket und vermehret würde.

Ihre Kayserliche Majestät wollten auch, wann von Seiten des Reichs bey obangeregtem Friedens-Congress etwas zu beobachten wäre, derer Churfürsten, Fürsten und Stände dabey führende Gedanken und Meynung nicht allein gern vernehmen, sondern auch denselben hiermit lediglich anheim gestellt seyn lassen, ob sie für besser befinden würden, Ihre Kayserliche Majestät zu Schliessung dieses Friedens auch von Reichs-wegen zu bevollmächtigen, oder eine eigene Reichs-Deputation zu dem Congress abzuschicken.

Höchstermeldt Se. Durchlauchtigste Eminenz verbleiben der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freund- geneigt- und gnädigem Willen jederzeit wohl beygethan. Signatum Regenspurg den 9. Sept. 1720.

(L. S.)

Cardinal von Sachsen.

Beylag Lit. A.

Tractatus Cæsarem inter & Galliæ ac magnæ Britanniæ Reges, pro Pacificatione Europæ. Conclusus Londini secunda Augusti 1718.

In nomine sanctissimæ & individuæ Trinitatis.

Notum perspectumque sit omnibus quorum interest aut interesse quomodocunque potest.

Postquam Serenissimus & Potentissimus Princeps Ludovicus decimus quintus, Franciæ, Navarræque Rex Christianissimus, & Serenissimus ac Potentissi-

tissimus Princeps Georgius Magnæ Britanniæ Rex, Dux Brunsuicensis & Luneburgensis, Sacri Romani Imperii Elector, &c. Nec non Celsi & Potentes Status Generales Unitarum Fœderati Belgii Provinciarum, conservandæ almæ Paci jugiter intenti, probe animadverterunt, per fœdus illud triplex sub quarto Januarii Anno 1717. inter se ictum, Regnis quidem suis atque Provinciis utcunque, non tamen undequaque, neque tam solide prospectum esse, ut nisi una & glisscentes adhuc inter nonnullos Europæ Principes simultates, ceu perpetua dissidiorum fomenta è medio tollerentur, tranquillitas publica vigere diu, aut constare posset, edocti videlicet experimento Belli anno superiori in Italia exorti, ad quod proinde tempestive sopiendum per tractatum die 18. Julii Anni 1718. initum, de certis inter se pacificationis Articulis convenerunt, juxta quos Pax quoque inter Sacram Cæsaream Majestatem, & Hispaniarum Regem, nec non inter eandem, Regemque Siciliæ conciliari, stabilirique posset, facta desuper amica invitatione, ut Sua Majestas Cæsarea, amore pacis ac quietis publicæ, istos conventionum Articulos, suo quoque nomine amplecti ac probare, adeoque tractatui inter se inito & ipsa accedere quoque vellet, quorum quidem tenor sequens est.

Conditionum Pacis, inter S. Maj. Cæsar. & Regiam Cathol. Majest.

Articulus I.

Ad reparanda ea, quæ contra Pacem Badensem die septima Sept. 1714. concluſam, prout & contra Neutralitatem, per tractatum die decima quarta Martii 1713. pro Italia stabilitam, novissime turbata fuerunt, Sereniss. & Potentiss. Hispaniarum Rex, obligat se ad restituendam Suæ Majest. Cæsareæ, prout & idem, mox, vel ad summum duos post menses, a commutatione Ratificationum præsentis tractatus, actu restituet insulam & Regnum Sardiniæ, in eo statu quo erat tunc, cum illud occupavit, renunciabitque Suæ Majestati Cæsareæ omnia jura, prætensiones, rationes, & actiones in dictum Regnum, ita ut Sua Majestas Cæsarea de illo, ceu de re sua, plene libereque atque ad eum modum, juxta quem amore boni publici facere statuit, disponere possit. 1720. Sept.

Articulus II.

Quandoquidem unica quæ excogitari potuit ratio ad constituendum duraturum in Europa æquilibrium ea visa fuerit, ut pro Regula statuatur, ne Regna Galliæ & Hispaniæ ullo unquam tempore, in unam eandemque personam, nec in unam eandemque lineam, coalescere, unirique possent, istæque duæ Monarchiæ, perpetuis retro temporibus separatæ remanerent, atque ad obfirmandam hanc Regulam tranquillitati publicæ adeo necessariam, ii Principes quibus nativitatis prærogativa jus in utroque Regno succedendi tribuere poterat, uni è duobus pro se, totaque sua posteritate solemniter renunciaverint, adeo ut ista utriusque Monarchiæ separatio in legem fundamentalem abierit in Comitiis generalibus, vulgo LAS CORTES, Madriti die 9. Mensis Novembris 1712. receptam, & per tractatus Trajectenses die 11. Aprilis 1713. consolidatam, Sua Majestas Cæsarea legi adeo necessariæ & salutari ultimum complementum datura, atque omnem sinistræ suspicionis ansam tollere, tranquillitatique publicæ consulere volens, acceptat, & consentit in ea, quæ in tractatu Trajectensi super jure & ordine successionis in Regna Franciæ & Hispaniæ acta, sancita & transacta fuerunt, renunciatque tam pro se, quam pro suis hæredibus, descendentibus, & successoribus maribus & fœminis, omnibus juribus omnibusque in universum prætensionibus quibuscunque, nulla penitus excepta, in quæcunque Regna, Ditiones & Provincias Monarchiæ Hispanicæ, quarum Rex Catholicus, per Tractatus Trajectenses agnitus fuit legitimus possessor, solemnesque desuper Renuntiationis actus, in omni meliore forma expediri, eosque publicari, & in acta loco congruo referri curabit, ac super his instrumenta solita Suæ Majestati Catholicæ, Partibusque compaciscentibus, exhibituram se promittit.

Articulus III.

In vim dictæ Renunciationis, quam Sua Majestas Cæsarea amore universæ Europæ securitatis, habita quoque ea ratione, fecit, quod Dominus Dux Au-

1720. Sept. relianenſis, juribus & rationibus ſuis in Regnum Hiſpaniæ, pro ſe & pro ſuis deſcendentibus, ſub ea conditione renunciaverit, ne Imperator aut ullus ejusdem deſcendentium in dicto Regno ſuccedere unquam poſſet; Sua Majeſtas Cæſarea agnoſcit Regem Philippum V. legitimum Hiſpaniarum & Indiarum Regem, eidemque tribuere promittit titulos & prærogativas dignitati ſuæ, Regnisque ſuis debitas; ſinet præterea eundem, ejusque deſcendentes hæredes, & ſucceſſores, maſculos & fœminas, pacificè frui cunctis iis Ditionibus Monarchiæ Hiſpanicæ in Europa, in Indiis, & alibi, quarum poſſeſſio ipſi per tractatus Trajectenſes aſſerta fuit, neque eum in dicta poſſeſſione directè vel indirectè turbabit unquam, aut ullum jus in dicta Regna & Provincias ſibi ſumet.

Articulus IV.

Pro Renunciatione atque agnitione á Sua Majeſtate Cæſarea, in præcedentibus duobus articulis facta, Rex Catholicus viciſſim renunciat tam ſuo quam ſuorum hæredum, deſcendentium & ſucceſſorum marium & fæminarum nomine, Suæ Majeſtati Cæſareæ, ejusque ſucceſſoribus, hæredibus & deſcendentibus maſculis & fœminis, cuncta jura ac rationes quascunque, nulla penitus exceptà, in omnia & quælibet Regna, Provincias & Ditiones, quæ vel quas Sua Majeſtas Cæſarea in Italia vel in Belgio poſſidet, aut ei vigore præſentis Tractatûs obvenient, abdicatque ſe univerſim omnibus Juribus, Regnis & Provinciis in Italia, quæ olim ad Monarchiam Hiſpanicam pertinuerunt, quas inter Marchionatus Finalienſis, à Sua Majeſtate Cæſarea Reipublicæ Genuenſi Anno 1713. ceſſus, diſertè quoque comprehenſus intelligatur, ſolemnesque deſuper Renunciationis actus in omni meliori forma expediri, eosque publicari, & loco congruo in acta referri curabit, ac ſuper his, inſtrumenta conſueta Suæ Majeſtati Cæſareæ & Partibus compaciscentibus exhibiturum ſe promittit. Sua Majeſtas Catholica renunciat pariter Juri reverſionis ad Coronam Hiſpaniæ, ſibi, ſuper Regno Siciliæ reſervato, omnibusque aliis actionibus, & prætenſionibus, quarum prætextu Suam Majeſtatem Cæſaream, ejus hæredes & Succeſſores, directè vel indirectè, tam in ſupradictis Regnis & Provinciis, quàm in cunctis aliis Ditionibus, quas actu in Belgio vel ubicunque alibi poſſidet, turbare poſſet.

Articulus V.

Quia verò eo caſu, quo magnum Hetruriæ Ducem, prout etiam Ducem Parmæ Placentiæque, eorumque ſucceſſores, absque liberis maſculis decedere contingeret, ipſa ratio ſucceſſionis in Ditiones ab iis poſſeſſas, novum facilè bellum in Italia excitare poſſet, ob diverſa videlicet ſucceſſionis jura, quæ præſens Hiſpaniarum Regina, nata Duciſſa Parmenſis, poſt deceſſum propiorum ante ſe hæredum, ex una; ex altera verò parte, Imperator & Imperium, in dictos Ducatus ſibi competere utrinque obtendunt. Quò itaque gravibus ejusmodi contentionibus, & iis, quæ inde naſcerentur malis tempeſtivè obvietur, conventum fuit, ut Status ſeu Ducatus, à præfatis magno Duce Hetruriæ, Parmæque & Placentiæ Duce, modò poſſeſſi, futuris in perpetuum retrò temporibus, ab omnibus Partibus contractantibus agnoscantur & habeantur pro indubitatis Sacri Romani Imperii feudis maſculinis. Viciſſim Sua Majeſtas Cæſarea, per ſe, ceu Caput Imperii, conſentit, ut ſi quando caſus aperturæ dictorum Ducatuum, ob deficientiam hæredum maſculorum, contingat, filius dictæ Hiſpaniarum Reginæ primogenitus, hujusque deſcendentes maſculi, ex legitimo matrimonio nati, iisque deficientibus, ſecundus, aut alii poſtgeniti ejusdem Reginæ filii, ſi qui naſcentur, pariter unà cum eorum poſteris maſculis, ex legitimo matrimonio natis, in omnibus dictis Provinciis ſuccedant. Quem in finem cùm & Imperii conſenſu opus ſit, Sua Majeſtas Cæſarea, pro eo obtinendo, omnem operam impendet, eoque obtento Litteras expectativæ, Inveſtituram eventualem continentes, pro dictæ Reginæ filio vel filiis, eorumque deſcendentibus maſculis legitimis, in debita forma expediri, easque Regi Catholico, mox, vel ſaltèm poſt duos menſes, à commutatis Ratificationum Tabulis, tradi curabit, absque ullo tamen damno aut præjudicio, ſalvaque

per

per omnia Principum, qui dictos Ducatus in præsens obtinent, possessione.

Conventum præterea, inter Sacram Cæsaream Majestatem, Regemque Catholicum fuit, quòd Oppidum Liburni in perpetuum sit & permanere debeat Portus liber, eo planè modo quo nunc est.

Virtute Renunciationis ab Hispaniarum Rege, in universas Italiæ Ditiones, Regna ac Provincias, quæ olim ad Reges Hispaniæ pertinebant, factæ, ipse Rex præfato Principi suo filio, Urbem Portûs Longi, unà cum ea parte Insulæ Ilvæ, quam in illa actutùm tenet, cedet, tradetque, quamprimùm dictus Princeps, extinctâ Magni Hetruriæ Ducis posteritate masculinâ, in actualem ejusdem Ditionum possessionem, immissus fuerit.

Transactum insuper, ac solemni stipulatione cautum fuit, quod nullus prædictorum Ducatuum ac Ditionum, ullo unquam tempore aut casu possideri possit aut debeat, à Principe, qui uno tempore Regnum Hispaniæ obtinet, & quòd nullus unquam Hispaniarum Rex, tutelam ejusmodi Principis assumere possit, aut gerere valeat.

Denique conventum est, & in id omnes singulæque partes contrahentes pariter sese obligârunt, nunquam iri admissum, ut viventibus adhuc præsentibus Ducatuum Hetruriæ, Parmæque possessoribus masculis, ullus unquam miles, cujuscunque Nationis, sive proprius, sive conductitius, ab Imperatore, & Regibus Hispaniæ ac Galliæ, aut etiam à Principe, ad eam successionem supra designato, in dictorum Ducatuum Provincias & Terras induci, aut ullum ab iis Præsidium Urbibus, Portubus, Oppidis & Fortalitiis in iis sitis imponi possit.

Ut verò dictus Reginæ Hispaniæ filius, ad magni Ducis Hetruriæ, Parmæque & Placentiæ Ducis successionem, per hunc Tractatum designatus, contra omnes casus uberiore securitate fruatur, certiorque de executione promissæ sibi successionis reddatur, nec non Imperatori & Imperio feudum desuper constitutum illibatum maneat, utrinque placuit, ut miles præsidiarius, numerum tamen sex millium non excedens, in præcipua ejusdem Oppida, Liburnum scilicet, Portum-Ferraium, Parmam, Placentiamque imponatur, ab Helvetiæ Pagis, vel ut vocant, Cantonibus, quibus Cantonibus hunc in finem subsidium solvent tres partes contrahentes, mediatoris vices gerentes, ac miles ille ibidem continuetur, usque dum casus dictæ successionis, quo Oppida sibi commissa, dicto Principi ad eandem designato, tradere tenebitur, existat, absque ulla tamen molestia aut sumptu præsentium possessorum, eorumque successorum masculorum, quibus etiam dicti milites præsidiarii juramentum fidelitatis sunt præstituri, nec aliam ullam sibi assument auctoritatem, præter solam Urbium tuitionem custodiæ suæ commissarum. 1720. Sept.

Cùm autem donec de numero & stipendio & modo talis militis instituendi, cum Helvetiorum Pagis conveniatur, longior fortè, quàm operi tam salutari expediat, mora effiagitari posset, Sacra Regia Majestas Britannica, pro singulari suo, in id, tranquillitatemque publicam, studio, & scopo citiùs assequendo, interim, si reliquis Contrahentibus ita è re visum fuerit, proprium suum militem ad suprà memoratum usum præbere, haud denegabit, donec miles in Helvetiorum Pagis conscribendus, tuitionem & custodiam dictarum Urbium assumere possit.

Articulus VI.

Sua Majestas Catholica ad testificandam sinceram suam in tranquillitatem publicam voluntatem, consentit iis, quæ infra de Regno Siciliæ in commodum Suæ Majestatis Cæsareæ disponuntur, renunciatque, pro se suisque hæredibus & successoribus, maribus & fœminis, juri reversionis dicti Regni ad Coronam Hispaniæ, per instrumentum cessionis die 10. Junii 1713. disertè eidem reservato, amoreque boni publici, dicto actui 10. Junii 1713. in quantum opus est; Item & articulo sexto Tractatus, se inter, Regiamque Suam Celsitudinem Ducem Sabaudiæ Trajecti initi, prout & generaliter omni ei derogat, quod retrocessioni, dispositioni, & permutationi memorati Regnæ Siciliæ, per præsentia Pacta stabilitæ, adversari posset, eâ tamen conditione, ut jus reversionis Insulæ & Regni Sardiniæ, ad eandem Coronam eidem vicissim cedatur & asseratur, prout infrà articulo secundo con-

1720. Sept. ventionum inter Sacram Majeſtatem Cæſaream & Regem Siciliæ magis explicatur.

Articulus VII.

Imperator, & Rex Catholicus, ſpondent mutuò, ſeſeque obſtringunt ad defenſionem, ſeu guarantiam reciprocam omnium Regnorum & Provinciarum, quæ vel quas actu poſſident, aut quorum poſſeſſio ad illos, vigore hujus Tractatûs pervenire debet.

Articulus VIII.

Sua Majeſtas Cæſarea, Suaque Regia Catholica Majeſtas executioni mandabunt, ſtatim à commutatione Ratificationum præſentium Conventionum, omnes & ſingulas conditiones in iis comprehenſas, idque intra ſpatium ad ſummum duorum menſium, inſtrumentaque Ratificationum dictarum Conventionum commutabuntur Londini, intra terminum duorum menſium à die ſubſcriptionis computandorum, aut citiùs ſi fieri poteſt; Quâ conditionum executione prævià factâ, eorum Miniſtri Plenipotentiarii ab iis nominandi, in loco Congreſſûs, de quo inter ſe convenerint, quantocius cætera Pacis ſuæ particularis puncta ſingillatim, ſub mediatione trium Partium Compaciscentium, component atque definient.

Conventum præterea fuit, quòd in Tractatu Pacis inter Imperatorem & Regem Hiſpaniarum peculiariter ineundæ, concedetur amneſtia generalis, pro omnibus perſonis cujuscunque ſtatûs, dignitatis, gradûs, aut ſexûs ſint, tam Eccleſiaſticis quàm Militaribus, Politicis & Civilibus, quæ durante ultimo bello Partes unius aut alterius Principis ſecutæ ſunt, vigore cujus, univerſis & ſingulis dictis perſonis permittetur, licebitque recipere plenariam poſſeſſionem & uſumfructum ſuorum bonorum, jurium, privilegiorum, honorum, dignitatum & immunitatum, iisque utentur, fruenturque æquè liberè ac iis ſub initium ultimi belli, vel quo tempore uni alterive parti cœperunt adhærere, gaviſæ & fruitæ fuerunt, non obſtantibus Confiscationibus, Arreſtis & Sententiis ſub bello factis, latis aut pronunciatis, quæ pro nullis & ceu non factis habebuntur. Inſuper virtute ejusdem amneſtiæ, omnibus & ſingulis dictis perſonis, quæ unam alteramve partem ſecutæ ſunt, fas liberumque erit repetere Patriam ſuam, bonisque ſuis uti, frui, planè ac ſi bellum nullum interveniſſet, datâ eis commodâ facultate, dicta bona ſua, ſive per ſe, ſi præſentes ſint, ſive per Procuratores, ſi abeſſe à Patria maluerint, adminiſtrandi, eaque vendendi, aut de illis, quocunque alio modo pro libitu ſuo disponendi, ad eum omnino modum quo ante cœptum bellum de iis disponere valûêre.

Conditiones Tractatus concludendi, inter Suam Majeſtatem Cæſaream, & Regem Siciliæ.

Articulus I.

Poſtquam Ceſſio Siciliæ, Domui Sabaudicæ per Tractatus Trajectenſes, unicâ conſolidandæ Pacis causâ, nulloque Regis Siciliæ in eam habito jure, facta, teſte universâ Europâ, ad ſcopum illum aſſequendum adeò nihil contulerit, ut magnum potiùs obſtaculum effecerit, quò minùs Imperator eisdem Tractatibus acceſſerit, eò quòd ſeparatio Regnorum Neapolis & Siciliæ ſub uno eodemque Dominatu, vulgarique utriusque Siciliæ appellatione, tam diù ſtare ſolitæ, non modò communibus utriusque Regni rationibus, mutuæque conſervationi, verùm etiam reliquæ Italiæ quieti adverſetur, novas indies turbas paritura, dum vetus illa neceſſitudo & commercia inter utrumque Populum neque tolli, neque diverſorum Principum rationes, tam facilè conciliari ſe ſinant; hinc eſt quòd Principes, qui Tractatibus Trajectenſibus primam manum admovêre, licere ſibi, etiam citra aſſenſum eorum quorum intereſt, exiſtimârint, unum illum Tractatûs Trajectenſis articulum, qui Regnum Siciliæ ſpectat, neque aliquam ejus adeò præcipuam partem facit, abrogare, iis potiſſimum rationibus nixi, quòd præſens Tractatus, ab renunciatione Cæſaris, incrementum, complementumque ſuum recipiat, & quòd per commutationem Regni Siciliæ, cum Regno Sardiniæ, impendentia Italiæ bella præverterentur, quando Imperator Siciliam, cui nunquam renunciavit, armis, quod poſt fractam, occupatâ Sardiniâ, Italiæ neutralitatem, jure po-

potest, repeteret; Prætereà quòd Regi Siciliæ, beneficio Tractatûs adeò solemnis, cum Sua Majestate Cæsareâ, & à primis Europæ Principibus guarantigiati, certus permansurusque Status obtingeret. His tantis igitur rationibus permoti convenerunt, quòd Rex Siciliæ Insulam, Regnumque Siciliæ cum omnibus suis dependentiis & annexis, Suæ Majestati Cæsareæ in eo quo nunc sunt statu, mox, vel ad summum, duos post menses à commutatione ratificationum præsentis Tractatûs, restituet, renunciatis Cæsari ejusque hæredibus & successoribus utriusque sexûs, in dictum Regnum juribus & actionibus quibuscunque, tam pro se, quàm pro suis hæredibus & successoribus masculis & fœminis, sublatâ penitus ejus ad Coronam Hispaniæ reversione.

Articulus II.

Vicissim Sua Majestas Cæsarea, cedet Regi Siciliæ, Insulam regnumque Sardiniæ, in eo quo illud à Rege Catholico receperit statu, renunciabitque omnibus juribus & actionibus in dictum Regnum, pro se, suis hæredibus & successoribus utriusque sexûs, in favorem Regis Siciliæ, ejusque hæredum & successorum, ad illud deinceps, cum titulo Regni, cunctisque Regio axiomati annexis honoribus, perpetuò possidendum, prout Regnum Siciliæ possederat; salvâ tamen, utì suprà dicti Regni Sardiniæ ad Coronam Hispaniæ reversione, quando Regem Siciliæ absque posteris masculis, & totam domum Sabaudicam successoribus masculis, destitui contingeret: cæterùm ad eum planè modum, quo dicta reversio, per Tractatus Trajectenses, & per actum cessionis consequenter à Rege Hispaniæ factæ, pro Siciliæ regno pacta & ordinata fuit.

Articulus III.

Sua Majestas Cæsarea, confirmabit Regi Siciliæ, omnes, per tractatum signatum Taurini 8. Novembris 1703. eidem factas cessiones, tam illius partis Ducatûs Montisferrati, quàm Provinciarum, Urbium, Oppidorum, Castellorum, terrarum, locorum, jurium & redituum de Statu Mediolanensi, quæ possidet, eo modo quo ea actu possidet, spondebitque pro se, suis descendentibus & successoribus, nunquam se, neque illum, nec ejus hæredes & successores in dicta possessione esse turbaturam, eâ tamen lege, quòd omnes cæteræ actiones seu prætensiones, quæ dictô Regi Siciliæ virtute memorati Tractatûs competere fortè possent, perpetuò peremptæ sint & maneant. 1720. Sept.

Articulus IV.

Sua Majestas Cæsarea agnoscet jus Regis Siciliæ, ejusque Domûs, succedendi immediatè in Regno Hispaniæ & Indiarum, in casum, quando Rex Philippus V., ejusque posteri deficient, eo modo ac per renunciationes Regis Catholici, Ducis Biturigum, Ducis Aurelianensis, & Tractatus Trajectenses stabilitum fuit, promittetque Sua Majestas Cæsarea, tam pro se, quàm pro suis successoribus & descendentibus, quòd nullo unquam tempore eidem se directè vel indirectæ opponere, aut quidquam in contrarium obmovere velit; hâc tamen declaratione adjectâ, quòd nullus Princeps è Domo Sabaudica, qui in Regno Hispaniæ succedet, ullam unquam provinciam, seu ditionem, uno tempore possidere in continenti Italiæ possit, & quòd in eum casum istæ provinciæ, devolventur ad Principes collaterales istius Domûs, quorum unus post alium secundùm proximitatem sanguinis in iis succedet.

Articulus V.

Sua Majestas Cæsarea, & Rex Siciliæ, mutuam tutelam seu guarantiam sibi præstabunt, pro Regnis & Provinciis universis, quas actu in Italia possident, aut vigore hujus Tractatûs eis obvenient.

Articulus VI.

Sua Majestas Cæsarea, & Rex Siciliæ, statim à commutatione Ratificationum istarum conventionum, executioni dabunt omnes & singulas conditiones in iis contentas; idque intra spatium ad summum duorum mensium, Ratificationumque instrumenta dictarum conventionum commutabuntur Londini, in termino duorum mensium à die subscriptionis, aut citius si fieri potest; & mox ab executione prævia dictarum conditionum, eorum Ministri Plenipotentiarii ab iis nominandi in loco con-

1720. Sept. greſſus, de quo ipſi mutuò convenerint, ſub mediatione trium partium contractantium, cætera ſigillatim puncta pacis ſuæ particularis component.

Quòd alte fata Sua Majeſtas Cæſarea Catholica, ad promovendum ejusmodi Pacis propoſitum, & ad avertenda dira bellorum mala ſuapte proniſſima, præinſertas conventiones, omnesque & ſingulos earundem articulos, ex ſincero conſolidandæ univerſalis pacificationis deſiderio, acceptaverit, prout hiſce acceptat, ac proinde, cum præmemoratis tribus Potentiis, fœdus peculiare in ſequentes conditiones pepigerit.

Articulus I.

Sit, maneatque inter Sacram Cæſaream Catholicam Majeſtatem, Sacram Regiam Majeſtatem Chriſtianiſſimam, Sacram Regiam Majeſtatem Magnæ Britanniæ, Celſosque ac Potentes Dominos Status Generales Fœderati Belgii, eorumque hæredes & ſucceſſores, fœdus arctiſſimum, vigore cujus, ſinguli, Ditiones & ſubditos aliorum tueri, nec non Pacem manutenere, propriaque ipſorum commoda, ceu ſua mutuò promovere, damna verò & injurias cujuscunque generis prævenire, avertereque, teneantur.

Articulus II.

Tractatus Trajecti, Badæque Helvetiorum initi, in ſuo vigore & robore firmi permaneant, partemque iſtius efficiant, exceptis tamen iis articulis, quibus per præſentem tractatum expreſsè derogare è republica viſum eſt, ùt & iis Tractatuum Trajectenſium articulis, quibus per Tractatum Badenſem derogatum fuit. Attamen Tractatus fœderis Weſt-Monaſterii ſub 25. Menſis Maji Anno 1716. inter Sacram Cæſaream Catholicam Majeſtatem, nec non inter Sacram Regiam Magnæ Brittaniæ Majeſtatem, celebratus, prout & alter ille die quartâ Januarii Anno 1717. Hagæ Comitis inter Chriſtianiſſimum & Magnæ Brittanniæ Reges, Statusque Generales Fœderati Belgii initus, plenum ſuum per omnia robur ac vim obtineant.

Articulus III.

Sacra Majeſtas Chriſtianiſſima prout & Sacra Majeſtas Britannica, Dominique Status Generales Fœderati Belgii, pro ſe, ſuisque hæredibus & ſucceſſoribus ſpondent, quòd Sacram Majeſt. Cæſaream Catholicam, ejusque hæredes & ſucceſſores in nullo penitus ſuorum Regnorum, Ditionum & Provinciarum, quæ vel quas nunc poſſidet vigore Trajecti, Badæque Tractatuum, aut quorum quarumve poſſeſſionem vigore hujus Tractatûs obtinebit, nec directè nec indirectè turbare unquam, quin potius ejusdem Provincias, regna & jura, quæ modò poſſidet, aut vi hujus Tractatûs eidem obvenient, tam in Germania quàm in Belgio & Italia, tutari, & ut ajunt, guarantigiare velint ac debeant, expromittentes ſeſe dicta Sacræ Cæſareæ Catholicæ Majeſtatis Regna & Provincias contra omnes & ſingulos, qui eas hoſtiliter invadere tentarent, defendere, eique, eveniente caſu, ſubmittere velle & debere auxilia quibus opus habebit juxta conditiones & partitionem, de quibus infrà inter eos convenit. Pariter utraque præfata Chriſtianiſſima & Britannica Majeſtas Regia, ac Status Generales diſertè ſe obſtringunt, quòd nullam unquam protectionem aut aſylum in ullo ſuarum Ditionum locò, dare, concedereve ſubditis Sacræ Majeſtatis Cæſareæ Catholicæ, velint, qui actutum ſunt, aut in futurum ab ea declarati fuerint rebelles, & caſu quo ejusmodi fortè in eorum Regnis, Provinciis & Dominiis exiſterent, ii, ut à finibus ſuis, intra octo dies à facta interpellatione Cæſarea expellantur, ſerìò ſe curaturos ſincerè pollicentur.

Articulus IV.

Viciſſim Sacra Majeſtas Cæſarea Catholicâ, Sacra Regia Majeſtas Britannica, Fœderatique Belgii Status Generales, pro ſe, ſuisque hæredibus & ſucceſſoribus promittunt, quòd Sacram Majeſtatem Chriſtianiſſimam, in nulla penitus ſuarum Ditionum ad Coronam Galliæ nunc ſpectantium, nec directè nec indirectè turbare unquam, quin potiùs easdem contra omnes & ſingulos, qui illas hoſtiliter invadere tentarent, tueri ac defendere, eidemque in eum caſum auxilia ſubmittere velint & debeant, quibus Rex Chriſtianiſſimus opus habebit, juxta ac infrà transactum eſt.

Pa-

Pariter Sacra Majestas Cæsarea-Catholica, Sacra Majestas Regia Britannica, & Domini Status Generales, promittunt, sesequeobligant, quod manutenere, guarantigiare, & defendere velint ac debeant jus successionis in Regno Franciæ, juxta tenorem Tractatuum Trajecti 11. Aprilis anno 1713. initorum, obstringentes se, ad tutandam dictam successionem, plane ad normam Renuntiationis, quæ à Rege Hispaniarum 5. Novembris anno 1712. facta & 9. ejusdem mensis & anni in Comitiis generalibus Hispaniæ per solemnem actum acceptata fuit, quæ subinde die 8. Martii anni 1713. in legem abiit, & postremo per dictos tractatus Trajecti stabilita & ordinata fuit, idque contra omnes quoscunque, qui ordinem dictæ successionis contra præmissos actus & subsecutivos Tractatus, turbare præsumerent, quem in finem, auxilia juxta partitionem infra conventam suppeditabunt. Quin, ubi res postularet, omnibus viribus dictum successionis ordinem propugnabunt, denunciato etiam bello, ei qui eundem infringere, aut impugnare tentaret.

Insuper Sua Majestas Cæsarea Regio-Catholica, & Majestas Regia Britannica, Statusque Generales, pariter se obstringunt, quod nullum unquam tutamen aut asylum, in suis Ditionibus, dabunt aut concedent subditis Majestatis Regiæ Christianissimæ, qui actutum sunt, aut olim fuerint declarati rebelles, & casu quo ejusmodi forte in eorum Regnis, Provinciis & Dominiis existerent, eos è finibus suis, intra octo dierum spatium, à facta interpellatione regia, exire jubebunt.

Articulus V.

Sacra Majestas Cæsarea Regio-Catholica, nec non Regia Majestas Christianissima, Statusque Generales Fœderati Belgii, obligant se, pro se, suis hæredibus & successoribus, ad mauutenendam & guarantigiandam successionem, & in Regno Magnæ Britanniæ, quemadmodum ea per Leges Regni stabilita est, in Domo Suæ Majestatis Britannicæ modo regnantis, prout etiam ad defendendas universas Ditiones & Provincias à Sua Majestate possessas, nullumque asylum aut refugium, in ullo suorum Dominiorum loco, dabunt aut concedent, Personæ, ejusve descendentibus, si qui ei obtingant, quæ vivente Jacobo II. Principis Walliæ, & post ejus excessum Regium Magnæ Britanniæ titulum assumpsit; promittentes pariter pro se ipsis, suis hæredibus & successoribus, nullum se dictæ Personæ, ejusve descendentibus, directe vel indirecte, terra, marive, præbituros esse auxilium, consilium, aut opem quamcunque, sive in ære, armis, apparatu militari, navibus, milite, nautis, sive alio quocunque demum modo. Idem observaturos intuitu eorum, quibus à dicta Persona, ejusve descendentibus, forte mandatum aut commissum foret, regimen Suæ Majestatis Britannicæ, aut tranquillitatem Regni sui, sive bello aperto, sive clandestinis conspirationibus, suscitandove seditiones, & rebelliones, aut piraticam contra subditos Suæ Majestatis Britannicæ exercendo turbare, quo postremo casu, Sacra Majestas Cæsarea Regio-Catholica promittit se minime permissuram, ut ejusmodi Piratis, ullum in Portubus Belgii sui detur receptaculum. Tantundem spondent Sacra Majestas Christianissima, Statusque Generales Fœderati Belgii, pro Portubus sui Dominii, prout vicissim Sua Majestas Regia Britannica, refugium omne in Portubus Regni sui denegaturam promittit, Piratis, subditos Sacræ Cæsareæ Majestatis Regio Catholicæ, Sacræ Regiæ Majestatis Christianissimæ, aut Dominorum Statuum Generalium infestantibus. Denique Sua Majestas Cæsarea Regio-Catholica, Sacra Regia Majestas Christianissima, Dominique Status Generales obstringunt sese, quod nullam unquam protectionem vel asylum, in ullo suorum Dominiorum loco illis Regiæ Magnæ Britanniæ subditis dabunt, qui actutum sunt, vel aliquando fuerint declarati rebelles: Et casu quo ejusmodi forte in eorum Regnis, Provinciis, & ditionibus existerent, eos, è finibus suis, intra octo dierum spatium, ab interpellatione Regia, exire jubebunt.

1720. Sept.

Quod si etiam Sacram Regiam Majestatem Britannicam in aliqua parte hostiliter invadi accideret, Sua Majestas Cæsarea Regio-Catholica, ut & Regia Majestas Christianissima, Fœderatique Belgii Status Generales, in eum casum obstringunt sese ad submittenda auxilia

1720. Sept. infra determinata: idem facturi ejus deſcendentibus, ſi quando eos in ſucceſſione Regni magnæ Britanniæ turbari contingeret.

Articulus VI.

Sua Majeſtas Cæſarea Regio-Catholica, Regia Chriſtianiſſima & Britannica, obligant ſe pro ſe ipſis, ſuis hæredibus & ſucceſſoribus ad guarantiam & tuitionem omnium Ditionum, Jurium, & Provinciarum, quas Domini Status Generales Fœderati Belgii actu poſſident, contra quoslibet qui eas turbarent aut invaderent, promittentes eis, exiſtente caſu, auxilia infra enunciata. Sua Majeſtas Cæſarea Regio-Catholica, utraque quoque Majeſtas Regia Chriſtianiſſima & Britannica æque ſe obſtringunt, quod nullum unquam refugium vel aſylum in ullo Regnorum ſuorum illis Statuum Generalium ſubditis concedent, qui ſunt, vel in futurum fuerint denunciati rebelles, & ſi forte ejusmodi in eorum Regnis, Ditionibus & Provinciis exiſterent, eos è finibus ſuis, intra octo dierum ſpatium à facta Reipublicæ interpellatione exire curabunt.

Articulus VII.

Ubi alterutram ex prædictis quatuor Partibus contractantibus, à quocunque alio Principe, aut Statu invadi, aut etiam in poſſeſſione Regnorum, Ditionumque ſuarum per violentam detentionem Subditorum, Navium, Rerum, aut Mercium, Terra, Marique turbari contingeret, tunc ſuperſtites tres officia ſua, mox ac de eo requiſiti fuerint, impendent, quo, offenſo, ſuper illato damno & injuria ſatisfiat, aggreſſorque à perſecutione hoſtilitatis abſtineat.

Aſt ubi amica hæc Officia reconciliandis Partibus, atque ad procurandam debitam Parti læſæ ſatisfactionem, reparationemque haud ſufficerent, eo caſu Alti Contractantes ſubmittent invaſo, intra bimeſtre ſpatium à facta requiſitione, auxilia ſequentia unitim vel ſeparatim, videlicet:

Sua Majeſtas Cæſarea Regio-Catholica, octo millia Peditum, & quatuor millia Equitum.

Sua Majeſtas Chriſtianiſſima, octo millia Peditum, & quatuor millia Equitum.

Sua Majeſtas Britannica, octo millia Peditum, & quatuor millia Equitum.

Et Domini Status Generales, quatuor millia Peditum, & duo millia Equitum.

Quod ſi Princeps, aut Pars læſa, pro Milite, Naves bellicas aut onerarias, vel etiam ſubſidia pecuniaria, ſubmitti ſibi mallet, quod in ejus arbitrium reponitur, eo caſu petitæ Naves, pecuniæve ei ſubminiſtrabuntur, ad menſuram ſumptuum in Militem impendendorum, & ut omnis ambiguitas circa calculum, ſeu æſtimationem dictorum ſumptuum tollatur, placuit mille Peditis, menſtruatim ad valorem decem millium Florenorum Hollandicorum, mille vero Equites ad triginta mille Florenos Hollandicos, menſtruatim æſtimari, eadem intuitu Navium proportione obſervata.

Ubi auxilia ſupra enumerata impendenti neceſſitati imparia forent, Partes contractantes de ferendis amplioribus ſuppetiis indilatim convenient: quin exigente caſu, Socium læſum, omnibus ſuis viribus adjuvabunt, bellumque Aggreſſori denunciabunt.

Articulus VIII.

Principes & Status de quibus Partes Contractantes unanimiter convenient, iſti Tractatui accedere poterunt, nominatim vero Rex Luſitaniæ.

Tractatus iſte approbabitur & ratihabebitur, à Sua Majeſtate Cæſarea, Regia Chriſtianiſſima & Britannica, atque à Celſis & Potentibus Dominis Statibus Generalibus Uniti Belgii, Tabulæque Ratificationum commutabuntur Londini, extradenturque reciproce intra ſpatium duorum menſium, aut citius ſi fieri poteſt.

In cujus rei fidem, Nos infra ſcripti, Plenipotentiarum Tabulis muniti iisdemque invicem communicatis, quarum apographa cum archetypis rite à Nobis collata & recognita, ſub finem hujus Inſtrumenti, verbotenus inſerta ſunt, præſentem hunc Tractatum ſubſcripſimus,

& ſi-

& Sigillis noſtris communivimus. Actum Londini die vicesimo-secundo Julii V. St. / secundo Augusti N. St. anno Domini milleſimo ſeptingenteſimo decimo octavo. 1720. Sept.

(L.S.) *Christoph Pentenrieder ab Adelshauſen.*
(L.S.) *Du Bois.*
(L.S.) *Joes. Phil. Hoffmann.*
(L.S.) *W. Cant.*
(L.S.) *Parker C.*
(L.S.) *Sunderland P.*
(L.S.) *Kingston C. P. S.*
(L.S.) *Kent.*
(L.S.) *Holles Newcaſtle.*
(L.S.) *Bolton.*
(L.S.) *Roxburghe.*
(L.S.) *Berkeley.*
(L.S.) *J. Cragges.*

Articulus ſeparatus.

Quod ſi forte Dominis Generalibus Uniti Belgii Ordinibus grave nimis foret, conferre ratam ſuam partem ſtipendii Helvetiorum Cantonibus, pro Liburni, Portus Ferrai, Parmæ & Placentiæ Præſidiis ſolvendi, juxta concluſi hodie Tractatus fœderis tenorem, Articulo iſto ſeparato expreſſe cautum, & inter quatuor Partes contrahentes conventum eſt, quod eo caſu Rex Catholicus dictam Dominorum Statuum Generalium ratam in ſe recipere poſſit.

(L.S.) *Christoph. Pentenrieder, ab Adelshauſen.*
(L.S.) *Du Bois.*
(L.S.) *Joes Phil. Hoffmann.*
(L.S.) *W. Cant.*
(L.S.) *Parker. C.*
(L.S.) *Sunderland P.*
(L.S.) *Kingston. C. P. S.*
(L.S.) *Kent.*
(L.S.) *Holles Newcaſtle.*
(L.S.) *Bolton.*
(L.S.) *Roxburghe.*
(L.S.) *Berkeley.*
(L.S.) *J. Craggs.*

Articulus ſeparatus.

Quum in Tractatu Fœderis cum Sac. Cæſarea Catholica Majeſtate hodie ſubſcribendo, ut & conditionibus Pacis in eo inſertis, Sacræ Regiæ Majeſtates Chriſtianiſſima & Britannica, & Domini Status Generales Belgii Uniti, præſentem Hiſpaniarum & Indiarum poſſeſſorem Regem Catholicum, & Ducem Sabaudiæ Regem Siciliæ, vel etiam Sardiniæ appellent: & vero Sacra Majeſtas Cæſarea Catholica, binos hos Principes pro Regibus agnoſcere haud poſſit, nndequam & ii ad hunc Tractatum acceſſerint, proinde Sacra Cæſarea Catholica Majeſtas, per Articulum iſtum ſeparatum & ante Tractatum fœderis ſubſcriptum, declarat & proteſtatur, quod per Titulos ibi adhibitos vel etiam omiſſos, ſibi minime præjudicare, neque dictis binis Principibus, Titulos Regios concedere aut adjicere intendat, niſi in eum duntaxat caſum, ubi & illi Tractatui hodie ſubſcribendo acceſſerint, atque placitis in eo conditionibus Pacis pariter conſenſerint.

Articulus iſte ſeparatus eandem vim obtinebit, ac ſi ipſimet Tractatui hodie concluſo ſignatoque verbotenus inſertus fuerit, ratihabebiturque eodem modo, atque ratihabitionum Tabulæ intra idem tempus cum ipſo Tractatu extradentur.

In quorum fidem, Nos infra ſcripti vigore Plenipotentiarum hodie invicem exhibitarum, hunc Articulum ſeparatum ſubſcripſimus, & Sigillis noſtris communivimus. Actum Londini die vigeſimo-ſecundo Julii S. V. / ſecundo Auguſti S. N. anno Domini milleſimo ſeptingenteſimo decimo octavo.

(L.S.) *W. Cant.*
(L.S.) *Parker. C.*
(L.S.) *Sunderland P.*
(L.S.) *Kingston. C. P. S.*
(L.S.) *Kent.*
(L.S.) *Holles Newcaſtle.*
(L.S.) *Bolton.*
(L.S.) *Roxburghe.*
(L.S.) *Berkeley.*
(L.S.) *J. Craggs.*

1720. Sept. do, atque ratihabitionum Tabulæ, intra idem tempus cum ipso Tractatu extradentur.

In quorum fidem, Nos infra scripti, vigore Plenipotentiarum hodie invicem exhibitarum, hunc articulum separatum subscripsimus, & Sigillis nostris communivimus. Actum Londini die vigesimo secundo Julii S. V. / secundo Augusti S. N. Anno Domini millesimo septingentesimo decimo-octavo.

(L.S.) *Christoph. Pentenrieder, ab Adelshausen.*

(L.S.) *Du Bois.*

(L.S.) *Joes Phil. Hoffmann.*

(L.S.) W. *Cant.*
(L,S.) *Parker C.*
(L.S.) *Sunderland P.*
(L.S.) *Kingston C. P. S.*
(L.S.) *Kent.*
(L.S.) *Holles Newcastle.*
(L.S.) *Bolton.*
(L.S.) *Roxburghe.*
(L.S) *Berkeley.*
(L.S.) *J. Craggs.*

Articulus separatus.

Quum Titulorum aliqui, quibus Sac. Cæsarea Majestas, sive in Plenipotentiis, sive in Tractatu Fœderis hodie secum subscribendo, utitur, per Sacram Regiam Majestatem Christianissimam agnosci haud possint, per hunc articulum separatum & ante Tractatum Fœderis subscriptum declarat & protestatur, quod per dictos hoc Tractatu adhibitos Titulos, aut sibi alterive præjudicare, aut Sacræ Cæsareæ Majestati, jus ullum adjicere minime intendat.

Articulus iste separatus eandem vim obtinebit, ac si ipsimet Tractatui hodie concluso signatoque, verbotenus insertus fuerit, ratihabebiturque eodem modo, atque ratihabitionum Tabulæ intra idem tempus cum ipso Tractatu extradentur.

In quorum fidem, Nos infra scripti, vigore Plenipotentiarum hodie invicem exhibitarum hunc articulum separatum subscripsimus, & Sigillis nostris communivimus. Actum Londini die vigesimo secundo Julii S. V. / secundo Augusti S. N. Anno Domini millesimo septingentesimo decimo-octavo.

(L.S.) *Christoph. Pentenrieder, ab Adelshausen.*

(L.S.) *Du Bois.*

(L.S.) *Joes. Phil. Hoffmann.*

(L.S.) W. *Cant.*
(L.S.) *Parker C.*
(L.S.) *Sunderland P.*
(L.S.) *Kingston C. P. S.*
(L.S.) *Kent.*
(L.S.) *Holles Newcastle.*
(L.S.) *Bolton.*
(L.S.) *Roxburghe.*
(L.S.) *Berkeley.*
(L.S.) *J. Craggs.*

Declaratio à Plenipotentiariis Regis Magnæ Britanniæ subscripta.

Quandoquidem secundum usum, quem utrinque convenit, receptum fuisse in Tractatibus inter Majestates Suas Britannicam & Christianissimam Riswici, Trajecti ad Rhenum & Hagæ Comitis, pro Triplici Fœdere initis, Instrumenta pro Rege Magnæ Britanniæ Lingua Latina, pro Rege vero Christianissimo Lingua Gallica confecta sint, adjecta tamen Declaratione, quod si alius antea usus ob-

tinuerit, eidem se Rex Christianissimus in posterum accommodaret. Cumque in Tractatu hodierno die inter Imperatorem Romanorum, Regem Magnæ Britanniæ, Regem Christianissimum, & Status Generales Fœderati Belgii signato, usus supra memoratus observari haud potuit, sine incommodo plurium adhuc Instrumentorum faciendorum, quo Tractatus hujus subscriptio in longius differri necesse foret. Cumque insuper aliqui è Plenipotentiariis enixe postulaverint, ut nullum Tractatus hodierni Instrumentum

tum fieret, quod omnium simul Partium contrahentium subscriptionibus munitum non fuerit; quo pacto factum est, ut omnia dicti Tractatus Instrumenta Lingua Latina conscripta sint. Eum igitur in finem, ne hoc exemplum in usum trahatur, inter Regem Magnæ Britanniæ & Regem Christianissimum, Nos Plenipotentiarii Majestatis Suæ Britannicæ, rogatu Plenipotentiarii Majestatis Suæ Christianissimæ, declaramus, quod id omne, idioma, sive Linguam Tractatus hodierni spectans, in exemplum trahi aut proferri non poterit in posterum; verum usus antea receptus inter utramque coronam obtinebit, ita ut quod hodie factum est, eidem nullo modo derogabit, neque jus aliquod novum in contrarium adjiciet.

In quorum fidem, Nos Plenipotentiarii Majestatis Suæ Britannicæ, hanc Declarationem subscripsimus, & Sigillis nostris communivimns: Londini die vicesimo secundo mensis Julii, anno Domini millesimo septingentesimo decimo octavo.

(L.S.) *Sunderland. P.*
(L.S.) *Roxburghe.*
(L.S.) *Craggs.*

Ratificatio Cæsarea.

Quod nos, inspectis, probeque examinatis istorum Tractatuum ac Conventionum Articulis, eosdem omnes & singulos in universum ratos, gratosque habuerimus, & approbaverimus, prout eos omnes & singulos, & universim, quæ ita acta, concluſa ac subscripta fuerunt, vigore Præsentium approbamus & ratificamus, verbo Cæsareo-Regio & Archiducali promittentes, Nos ea firmiter religioseque per omnia observaturos ac impleturos, neque unquam admissuros esse, ut iis à Nobis, aut à nostris ullo unquam tempore contravenietur. In quorum fidem præsens Ratificationis Instrumentum propriâ manu subscripsimus, appensoque consueto nostro Sigillo communiri jussimus. *Viennæ*, 14. mensis Septembris, Anno Domini millesimo septingentesimo decimo octavo: Regnorum nostrorum Romani septimo: Hispaniarum decimo quinto: Hungarici verò & Bohemici octavo. *Carolus.* Ad Mandatum

Sac. Cæs. & Cathol. Regiæ Majestatis proprium *Joannes Georgius Buol.* Ad latus *Philippus Lud. Comes à Sinzendorf.* 1720. Sept.

Ratification du Roy de France.

Nous, ayant agréable les susdits Traité & Articles séparez, en tous & chacuns les points qui y sont contenus; avons de l'avis de notre tres-cher & tres-Amé Oncle, le Duc d'Orleans Regent de nôtre Royaume, iceux, tant pour Nous que pour Nos Heritiers & Successeurs, Royaumes, Pays, Terres, Seigneuries & Sujets, accepté, approuvé, ratifié, & confirmé, & par ces Presentes signées de nôtre main, acceptons, approuvons, ratifions, & confirmons, & le tout promettons, en foy & parole de Roy, garder & observer inviolablement, sans jamais aller ni venir au contraire, directement ou indirectement, en quelque sorte & maniere que ce soit. En temoin de quoy nous avons fait mettre nôtre Scel à ces Presentes. Donné à Paris le trente-uniéme jour d'Aoust l'an de grace mil sept cent dix-huit, & de nôtre Regne le troisiéme. Signé, *Louis*: Et plus bas. Par le Roy le Duc d'Orleans Regent present. Signé *Phelypeaux*, & scellé du grand Sceau de cire jaune, sur lacs de soye bleuë tressez d'or, le Sceau enfermé dans une boëte d'argent, sur le dessus de laquelle sont empreintes & gravées les Armes de France & de Navarre, sous un Pavillon Royal soutenu par deux Anges.

Ratificatio Regis Magnæ Britanniæ.

Nos, viso perpensoque Tractatu suprascripto, eundem in omnibus & singulis ejus articulis & clausulis approbavimus, ratum, gratum, firmumque habuimus, sicut per Præsentes pro nobis, hæredibus & successoribus nostris, eundem approbamus, ratum, gratum, firmumque habemus, spondentes ac in verbo Regio promittentes, Nos omnia & singula quæ in prædicto Tractatu continentur, sincerè & bonâ fide præstitúros & observaturos, neque permissuros unquam, quantum in nobis est, ut ea à quopiam violentur, aut ullo modo iisdem in contrarium eatur. In quo-

1720. Sept. quorum omnium majorem fidem & robur, Præsentibus manu nostrâ Regiâ signatis, magnum nostrum Magnæ Britanniæ Sigillum appendi fecimus. Quæ dabantur in Palatio nostro apud Kensington septimo die mensis Augusti, Anno Domini millesimo septingentesimo decimo octavo, Regnique nostri quinto. *Georgius, R.*

Plenipotentiarum Tabulæ Majestatis Suæ Cæsareæ.

Nos Carolus sextus, Divinâ favente Clementiâ, Electus Romanorum Imperator, semper Augustus, Germaniæ, Hispaniarum, utriusque Siciliæ, Hierusalem, Indiarumque, nec non Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Esclavoniæque Rex, Archidux Austriæ, Dux Burgundiæ, Brabantiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carnioliæ, & Würtembergæ, Comes Habspurgi, Flandriæ, Tirolis & Goritiæ &c. Hisce notum testatumque facimus omnibus quorum interest: Postquam amicissimis Serenissimi ac Potentissimi Principis Georgii, Magnæ Britanniæ Regis, nec non Sacri Romani Imperii Electoris, Ducis Brunsuicensis, hortationibus sæpius fuimus invitati, ut eas secum rationes iniremus, quibus pax ac quies per Europam cum universis Principibus Christianis constare vel certè obfirmari magis, etiam in eos casus posset, qui olim bellorum causam suppeditare & vel ex nunc alere videntur. In quam quoque partem etiam Serenissimum ac Potentissimum Principem Ludovicum XV. Franciæ Regem, unà cum Statibus Generalibus Fœderati Belgii, itidem propendere accepimus: Hinc pro sincero desiderio quo in Pacis ac quietis consilia ferimur, honorabilem nostrum Consiliarium Imperialem Aulicum, nec non Consilii Belgici Austriaci Assessorem, Christophorum Pentenrieder ab Adelshausen, nostrum Sacrique Romani Imperii fidelem & dilectum, cum plena facultate, cum Ministris præfatorum Regum Franciæ & Magnæ-Britanniæ, ac eorum Fœderatis ea omnia, quæ ad scopum tam salutarem assequendum facere possent, tractandi ablegandum statuimus, dantes illi plenam ac omnimodam potestatem, unà cum Residente Londini nostro, honorabili, fideli, dilecto, Joanne Philippo Hoffmann, cui parem in hanc rem facultatem impertimur, sive simul, sive altero eorum impedito, in solidum cum dictis Ministris, isthoc negotium tractandi & concludendi, verbo Cæsareo Regio spondentes, Nos ea omnia & singula, quæ nomine nostro, ii vel alteruter eorum ità egerit, tractârit, atque concluserit, non modò rata, grataque, æquè ac si a nobis ipsis acta forent, habituros, verùm etiam nostrum Ratihabitionis instrumentum intra tempus conventum extradituros esse. In quorum fidem præsentes propriâ manu subscripsimus, Nostroque Sigillo Cæsareo communiri jussimus. Datum in Civitate nostra Viennæ, die vigesimâ septimâ Septembris, Anno millesimo septingentesimo decimo septimo. Regnorum nostrorum Romani sexto, Hispaniarum decimo quinto, Hungarici verò & Bohemici septimo. Signatum *Carolus*. Ad mandatum Sacræ Cæsareæ & Catholicæ Regiæ Majestatis proprium *Joannes Georgius Buol*. Et ad latus *Philippus Lud. Comes à Sinzendorf*.

Plein-Pouvoir du Roy de France.

Louis par la grâce de Dieu, Roy de France. A tous ceux qui ces presentes Lettres verront, *Salut*. Comme Nous voulons contribuer, autant qu'il est en Nous, au maintien de la tranquillité publique, rétablie par les Traitez d'Utrecht & de Bade, & à l'affermissement de la Paix si necessaire à toute l'Europe, que Nous desirons d'ailleurs de répondre aux ouvertures, qui Nous ont été faites de la part de nôtre très-cher & très amé Frere le Roy de la Grande Bretagne, dans la vûë de prévenir les suites de l'embrasement qui vient de s'élever, à l'occasion des differends, qui subsistent entre nôtre tres cher & très amé Frere l'Empereur des Romains, & nôtre très cher & très amé Frere & Oncle le Roy d'Espagne, Nous confians entierement en la capacité, experience, zele & fidelité pour nôtre service, de nôtre amé & feal le Sieur Abbé du Bois, Conseiller ordinaire en nôtre Conseil d'Etat & au Conseil des Affaires Etrangeres, Secretaire de nôtre Cabinet: *Pour ces causes*, & autres bonnes considerations, à ce Nous mouvans, de l'avis de nôtre très-cher & très amé Oncle le Duc d'Orleans, Regent;

gent; Nous avons commis, ordonné & deputé, & par ces Presentes, signées de nôtre main, commettons, ordonnons & députons, le dit Sieur Abbé du Bois, & luy avons donné & donnons Plein-pouvoir, commission & mandement special pour en nôtre nom, en qualité de nôtre Plenipotentiaire, convenir avec un ou plusieurs Ministres de la part de nôtre dit Frere l'Empereur des Romains, de celle de nôtre dit Frere & Oncle le Roy d'Espagne, de celle de nôtre dit Frere le Roy de la Grande Bretagne, & de celle de leurs Hautes Puissances, nos très-chers & grands amis, les Etats Generaux des Provinces-Unies des Pays-Bas, pareillement munis de Pouvoirs en bonne forme, arrêter, conclure, & signer avec les dits Ministres ensemble ou separément, tels Traités, Articles & conventions, que le dit Sieur Abbé du Bois avisera bon être, voulant qu'il agisse en cette occasion, avec la même autorité que Nous ferions & pourrions faire, si Nous y etions presens en personne, encore qu'il y eût quelque chose qui requit un mandement plus special, non contenu en ces dites Présentes. Promettant en foy & parole de Roy, d'avoir agréable, tenir ferme & stable à toujoûrs, accomplir & executer ponctuellement tout ce que le dit Sieur Abbé du Bois aura stipulé, promis & signé en vertu du présent Pouvoir, sans jamais y contrevenir, ni permettre qu'il y soit contrevenu, pour quelque cause, ou sous quelque prétexte que ce puisse être; comme aussi d'en faire expedier nos Lettres de Ratification en bonne forme, pour être echangées dans le temps dont il sera convenu, *car tel est nostre Plaisir* En témoin de quoy Nous avons fait mettre nôtre Scel à ces Présentes. *Donné* à Paris le vingt-cinquiéme May, l'An de grace mil sept cent dix huit, & de nôtre Regne le troisiéme. Signé, *Louis*, & sur le repli par le Roy *le Duc d'Orleans* Regent present; Signé *Phelypeaux* & scellé.

Plenipotentiarum Tabulæ

Maj. Brit.

Georgius, R.

Georgius Dei Gratiâ, Magnæ Britanniæ, Franciæ & Hiberniæ Rex, Fidei defensor, Dux Brunsvici & Luneburgi, Sacri Romani Imperii Archi-Thesaurarius, & Princeps Elector, &c. Omnibus & singulis ad quos præsentes hæ Litteræ pervenerint, *Salutem.* Cùm Tractatibus Trajecti ad Rhenum & Badæ-Ergoviæ conclusis, tot bellorum semina etiamnum relicta animadverteremus, ut non tam extinctæ, quàm sopitæ paululùm dilatæque viderentur Europæ calamitates, curas protinùs, omnes cogitationesque contulimus, ut solidis duraturisque Pacis conditionibus hinc inde initis, omnes armorum capiendorum causas radicitùs præcideremus. Cùmque Bellum quod inter Imperatorem Romanorum, atque Hispaniarum Regem exortum est, ardeat magis magisque, & latius sese spargere incipiat, sollicitudines quidem nostras duplicavimus, quò tranquillitatem publicam, hisce motibus turbatam, sine mora restitueremus. Cùmque pacificationis capita, quæ nos unà cum Rege Christianissimo, & Dominis Ordinibus Generalibus Uniti Belgii partibus vel bello jam implicitis, vel mox implicandis, ex æquo bonoque proponenda esse duxerimus, dicto Romanorum Imperatori, pro suo erga bonum publicum studio, haud ingrata esse acciperemus; cùmque spes porrò sit, reliquos Principes quorum interest, maturè perpensis conditionibus, easdem haud gravatè tandem amplexuros, consultum esse judicavimus, viros undiquaque istiusmodi muneri obeundo pares, ex nostra parte nominare, qui tam præclaro, tamque salutari operi finem imponerent. Sciatis igitur, quod nos fide, prudentiâ, integritate atque industriâ, Reverendissimi in Christo Patris, perquam fidelis & intimè dilecti Consiliarii nostri, Guillelmi Archi-Episcopi Cantuariensis, totius Angliæ Primatis & Metropolitani; perquam fidelis & dilecti Consiliarii nostri, Thomæ Domini Parker, Baronis de Macclesfeld, summi nostri Magnæ Britanniæ Cancellarii; perquam fidelis & prædilecti consanguinei & Consiliarii nostri Caroli, Comitis de Sunderland, Consilii nostri Præsidis; perquam fidelium & intimè dilectorum Consanguineorum & Consiliariorum nostrorum, Evelyn Ducis de Kingston, Privati nostri Sigilli Custodis; Henrici Ducis Cantii, hospitii nostri Præfecti; Thomæ Ducis Novi Castrensis,

1720. Sept.

1720. Sept. dicti noſtri hoſpitii Camerarii; Caroli Ducis de Bolton, Regni noſtri Hiberniæ Locumtenentis & Gubernatoris noſtri generalis; Joannis Ducis de Marlboroug, Exercituum noſtrorum Capitanei Generalis; ac Joannis Ducis de Roxburghe, è Primariis noſtris Statûs Secretariis unus; perquam fidelium & prædilectorum conſanguineorum & conſiliariorum noſtrorum, Jacobi Comitis de Berkeley, Primarii Admiralitatis noſtræ Commiſſarii; Guilielmi Comitis Covper, Baronis de Vingham, & Jacobi Comitis Stanhope, è primariis noſtris Status Secretariis alius, & perquam fidelis & dilecti Conſiliarii noſtri Jacobi Craggs Armigeri, è Primariis noſtris Status Secretariis alius, plurimum confiſi, eosdem nominavimus, fecimus, & conſtituimus, quemadmodum per præſentes nominamus, facimus & conſtituimus noſtros veros, certos & indubitatos Commiſſarios, Procuratores & Plenipotentiarios, dantes & concedentes eisdem omnibus, vel eorum tribus quibusvis, aut pluribus omnem & omnimodam facultatem, poteſtatem, authoritatemque, nec non mandatum generale, pariter ac ſpeciale (ità tamen ut generale ſpeciali non deroget, neque contra) pro nobis & noſtro nomine, cum Miniſtro, Miniſtrisve tam ex parte boni Fratris noſtri Romanorum Imperatoris, quàm ex parte boni Fratris noſtri Regis Chriſtianiſſimi, ac etiam ex parte Dominorum Ordinum Generalium Unitarum Belgii Provinciarum, poteſtate ſufficienti, hinc inde munito vel munitis, de & ſuper conditionibus pacis, quæ ad bellorum motus ſedandos, & ad communem Europæ tranquillitatem reſtituendam, ſtabiliendamque plurimum facere poſſint, ac etiam ſuper articulis, ſive ſecretis, ſive ſeparatis, ac denique ſuper omnibus quæ ad opus prædictum promovendum perficiendumque, maximè apta videbuntur, conveniendi & concludendi; quæque ità concluſa & conventa fuerint, noſtro nomine ſubſignandi, mutuoque extradendi, recipiendique, reliquaque omnia factû neceſſaria præſtandi, perficiendique, tam amplis modo & formâ, ac noſmet ipſi, ſi intereſſemus, facere & præſtare poſſemus; ſpondentes & in verbo regio promittentes, nos quæcunque à dictis noſtris Commiſſariis, Procuratoribus, ac Plenipotentiariis, vel eorum tribus pluribúsve concludi contigerit, rata ea omnia, grata & accepta omni meliori modo habituros, neque paſſuros unquam, ut in toto vel in parte, à quopiam violentur, aut ut iis aliquo modo in contrarium eatur. In quorum omnium majorem fidem & robur, magnum noſtrum Magnæ Britanniæ ſigillum, Præſentibus manu noſtrâ Regiâ ſignatis appendi fecimus. Quæ dabantur in Palatio noſtro apud Kenſington, 15. die menſis Julii, Anno Domini 1718. Regnique noſtri quarto.

Articuli Separati, & Secreti.

Articulus Primus.

Poſtquam Sereniſſimus & Potentiſſimus Rex Chriſtianiſſimus, & Sereniſſimus Rex Magnæ Britanniæ, nec non Celſi & Potentes Domini Status Generales Fœderati Belgii, vigore Tractatus, inter eos hodierna die concluſi & ſubſcripti, ſuper certis conditionibus convenerunt, ſecundum quas Pax inter Sereniſſimum & Potentiſſimum Romanorum Imperatorem atque Sereniſſimum & Potentiſſimum Regem Hiſpaniarum, item inter eandem Sacram Majeſtatem Cæſaream, Regemque Siciliæ (quem deinceps Regem Sardiniæ nominare viſum eſt) conciliari poſſet, quarum quidem conditionum copiam præfatis tribus Principibus fecere, ut loco baſis fixæ, ſtabiliendæ inter eos pacis forent, Sacra Majeſtas Cæſarea, ex graviſſimis rationibus, ob quas Rex Chriſtianiſſimus & Rex Magnæ Britanniæ, & ſupradicti Status Generales, hoc tantum tamque ſalutare opus ſuſceperunt, permota, deferensque circumſpectis urgentibusque eorum conſiliis & ſuaſionibus, acceptare ſe declarat dictas conditiones, ſeu Articulos, nullo penitus eorum excepto, ceu conditiones fixas & immutabiles, juxta quas pacem perpetuam cum Rege Hiſpaniarum, atque cum Rege Sardiniæ concludere conſentit.

Articulus II.

Quia vero Rex Hiſpaniarum & Rex Sardiniæ dictis conditionibus nec dum adhuc ſunt aſſentiti, Sua Majeſtas Cæſarea, prout & Suæ Majeſtates Regiæ Chriſtianiſſima & Britannica, præfatique Status Generales, convenerunt de admitten-

do

do iis ad consentiendum spatio trium mensium, à die subscriptionis præsentis Tractatus computandorum, sufficere existimantes hoc temporis intervallum, ut dictas conditiones ritè perpendere possint, iique demum se determinent atque declarent, num conditiones fixas & immutabiles pacificationis suæ cum Sua Majestate Cæsarea acceptare ipsi quoque velint, prout eos esse facturos ab eorum pietate & prudentia sperare licet, fore scilicet & exemplum Suæ Majestatis Cæsareæ secuti animi motibus moderari, habitaque humanitatis ratione tranquillitatem publicam privatis suis sensibus præhabere, unaque effusioni sanguinis subditorum suorum parcere, atque calamitates belli à reliquis Europæ nationibus avertere velint. In quem finem Suæ Majestates Christianissima & Britannica, Statusque Generales Fœderati Belgii, officia sua quam efficacissima una simul & seorsim impendent, quo dictos Principes ad ejusmodi acceptationem permoveant.

Articulus III.

Verum, si contra omnem expectationem Alte-Contractantium, votaque universæ Europæ, Rex Hispaniarum & Rex Sardiniæ, post elapsum trium mensium terminum dictas conditiones pro eorum pacificatione cum Sua Majestate Cæsarea propositas, acceptare abnuerent, cum tranquillitatem Europæ à renitentia vel molimninibus clandestinis dictorum duorum Principum dependere æquum non sit, Suæ Majestates Christianissima & Britannica, nec non Status Generales, suas cum viribus Suæ Majestatis Cæsareæ jungere promittunt, quo illi ad acceptationem & executionem præfatarum conditionum adigantur. Quem in finem Cæsareæ Suæ Majestati præbebunt unitim & separatim eadem ipsa auxilia, de quibus, pro reciproca defensione mutua, articulo septimo Tractatus fœderis sub hodierno die subscripti convenere, unanimiter consentientes, ut Sua Majestas Christianissima subsidia loco militis præstet in ære. Quod si auxilia in dicto articulo septimo enunciata, assequendo proposito scopo imparia forent, tum quatuor partes contractantes de amplioribus auxiliis Suæ Majestati Cæsareæ submittendis absque mora convenient, eaque continuabunt, quousque Sua Majestas Cæsarea Regnum Siciliæ subegerit, ejusque Regna & Provinciæ in Italia plena securitate gaudeant. 1720. Sept.

Conventum insuper & quidem disertis verbis fuit, quod si ob causam auxiliorum quæ Suæ Majestates Christianissima & Britannica, Dominique Status Generales, Suæ Majestati Cæsareæ vi & in executionem præsentis Tractatus suppeditabunt, Reges Hispaniæ & Sardiniæ, vel unus illorum, bellum alterutri dictorum Contractantium, declaret, aut inferret, sive eum in suis Ditionibus aggrediendo, sive eorum subditos, aut naves, res & merces, terra marive violenter retinendo, in eum casum duæ aliæ Potentiæ Contractantes illico bellum præfatis Regibus Hispaniæ & Sardiniæ, vel illi binorum eorum Regum, qui id alterutri dictarum Potentiarum contractantium denunciaverit aut intulerit, declarabunt, neque arma ante deponent, quam Imperator in possessione Siciliæ & securus ratione suorum Regnorum & Provinciarum in Italia sit, satisfactumque pro justitia fuerit illi ex tribus Partibus Contractantibus, quæ occasione præsentis Tractatus, armis impetita aut damnificata fuerit.

Articulus IV.

Ubi unus duntaxat præfatorum binorum Regum, qui pacis conditionibus cum Sua Majestate Cæsarea faciendæ necdum assentiti sunt, eas acceptaret, is quoque quatuor Partibus contractantibus ad compellendum eum, qui eas recusaverit, se conjunget, submittetque suam partem subsidiorum juxta distributionem desuper faciendam.

Articulus V.

Si Rex Catholicus amore boni publici, & quod commutatio Regnorum Siciliæ & Sardiniæ, pro manutentione Pacis universalis necessaria sit, persuasus, in eam consentiat, conditionesque Pacis cum Imperatore ineundæ, ut supra, amplectatur, è contra vero Rex Sardiniæ, ea permutatione rejecta, Siciliam retinere persistat, in eo casu, Rex Hispaniæ Sardiniam Imperatori restituet, qui istius Regni custodiam, (salvo supremo suo in illud Dominio) Serenissimo Regi Britannico & Dominis Statibus Generalibus

1720. Sept. libus tamdiu committet, donec ſubacta Sicilia, Sardiniæ Rex, ſupra recenſitis conditionibus Tractatus cum Imperatore ineundi ſubſcribat, atque in acceptationem Regni Sardiniæ loco æquivalentis pro Regno Siciliæ conſentiat, quo facto, in ejus poſſeſſionem, à Rege Magnæ Britanniæ Statibusque generalibus mittetur; Si vero Sua Majeſtas Cæſarea expugnare Siciliam, atque in ſuam poteſtatem redigere nequiret, in eum caſum, Magnæ Britanniæ Rex, Statusque Generales, Regnum Sardiniæ eidem reſtituent, frueturque interim Sua Majeſtas Cæſarea dicti Regni reditibus, qui ſumptus in cuſtodiam factos excedent.

Articulus VI.

Aſt ubi Regem Sardiniæ in dictam permutationem conſentire, Regem vero Hiſpaniarum eandem recuſare contingeret, in hoc caſu Imperator, adjutus reliquorum compaciſcentium auxiliis, Sardiniam oppugnabit, quæ tamdiu ei ſubmittere ſpondent, æque ac Sua Majeſtas Cæſarea, arma minime deponere promittit, donec univerſum Sardiniæ Regnum occupaverit, quod mox ab occupatione, Regi Sardiniæ cedet.

Articulus VII.

Quod ſi uterque & Hiſpaniæ & Sardiniæ Rex, permutationi Siciliæ & Sardiniæ ſeſe opponerent, Imperator, una cum ſociorum auxiliis, primo loco Regnum Siciliæ adorietur, quo occupato, arma contra Sardiniam vertet, eo copiarum numero, quo præter auxilia ſociorum ad utramque expeditionem opus eſſe exiſtimabit, ſubacta quoque Sardinia, ejus cuſtodiam Sua Majeſtas Cæſarea Regi Britannico, Dominisque Statibus Generalibus eo usque committet, donec Sardiniæ Rex conditionibus pacis cum Imperatore ineundæ ſubſcripſerit, atque Regnum Sardiniæ, pro æquivalente Regni Siciliæ acceptare conſentiat, ſibi tunc à Sua Majeſtate Britannica, Statibusque Generalibus tradendum, frueturque interim Sua Majeſtas Cæſarea reditibus iſtius Regni, qui ſumptus in cuſtodiam factos ſuperabunt.

Articulus VIII.

Caſu quo Rex Catholicus, Sardiniæque Rex, vel alteruter illorum, dictas conditiones pacis illis propoſitas acceptare & exequi renuerint, ob eamque cauſam quatuor partes compaciſcentes, via facti contra eos vel alterutrum eorum procedere compellerentur, conventum diſerte fuit, Imperatorem (qualemcunque ejus arma progreſſum contra dictos binos Reges, aut eorum alterutrum habere poſſent) contentum eſſe & acquieſcere debere, emolumentis ſibi in dictis conditionibus mutuo conſenſu deſignatis, reſervata tamen Suæ Majeſtati Cæſareæ poteſtate, jura ſua, quæ adverſus Regem Sardiniæ, ſuper ea parte Status Mediolanenſis, quam iſte nunc poſſidet, habere prætendit, armis, vel etiam per tractatum pacis tale bellum ſubſecuturum, revindicandi, ſalva quoque aliis tribus compaciſcentibus, in caſum, ubi ejusmodi bellum contra Regem Hiſpaniæ & Regem Sardiniæ ſuſcipiendum foret, facultate, cum Sua Majeſtate Cæſarea conveniendi, & deſignandi alium quendam Principem, in cujus favorem tunc Sua Majeſtas Cæſarea, de parte Ducatus Montisferratenſis, à Rege Sardiniæ modo poſſeſſa, ad ejusdem excluſionem diſponere, & quali alteri Principi, vel qualibus aliis Principibus, litteras Expectativæ, Inveſtituram continentes eventualem ſtatuum, nunc à Magno Duce Hetruriæ, & à Duce Parmæ Placentiæque poſſeſſorum in excluſionem filiorum præſentis Reginæ Hiſpaniæ, accedente conſenſu Imperii, concedere debeat, hac Declaratione adjecta, quod nullo unquam tempore aut caſu, neque Sua Majeſtas Cæſarea, neque ullus Princeps è Domo Auſtriaca, qui Regna, Ditiones & Provincias Italiæ poſſidebit, dictos Ducatus Hetruriæ & Parmæ, aſſerere ſibi aut attribuere valeat.

Articulus IX.

Verum, ubi Sua Majeſtas Cæſarea Siciliam, adhibito ſufficienti copiarum numero, Sociorumque auxiliis & mediis, impenſa quoque congrua diligentia, armis ſubigere, aut in poſſeſſione iſtius Regni ſtabilire ſe nequiret, partes compaciſcentes conveniunt declarantque, Suam Majeſtatem Cæſaream eſſe & fore in eum caſum, omnino liberam & ſolutam ab omni obligatione per hunc Tractatum aſſumpta, conſentiendo in ſupra-

dictas

dictas conditiones pacis, se inter, Regesque Hispaniæ & Sardiniæ ineundæ: Salvis tamen reliquis præsentis Tractatus articulis, qui Suam Majestatem Cæsaream, Suasque Majestates Regias Christianissimam & Magnæ Britanniæ, & Dominos Status Generales Uniti Belgii mutuo spectant.

Articulus X.

Attamen cum securitas & tranquillitas Europæ, finis, scopusque sit renunciationum à Sua Majestate Cæsarea & Sua Majestate Catholica, pro se, suis descendentibus & successoribus, omnium prætensionum, super Regno Hispaniæ & Indiis, ex una, ex altera parte vero, super Regnis, ditionibus & Provinciis Italiæ & Belgico-Austriacis, faciendarum, memoratæ renuntiationes fient ab una & altera parte, eo modo & forma, uti articulo secundo & quarto conditionum pacis, inter Suam Majestatem Cæsaream & Regiam Catholicam Majestatem pangendæ conventum fuit; & quamvis Rex Catholicus præmemoratas conditiones acceptare recusaret, Imperator nihilominus instrumenta suæ renunciationis expediri faciet, cujus tamen publicatio, in diem subscriptionis pacis suæ cum Rege Catholico differetur; Et si Rex Catholicus in rejicienda dicta pace constanter perseveraret, Sua Majestas Cæsarea nihilo secius Regi Britannico, eo tempore quo ratificationes istius Tractatus commutabuntur, actum solemnem dictarum renunciationum extradet, quem Sua Majestas Britannica, juxta commune contractantium pactum, Regi Christianissimo ante non exhibendum promittit, quam Sua Majestas Cæsarea in possessionem Siciliæ pervenerit, qua adepta, tunc tam exhibitio, quam publicatio dicti actus renuntiationum Cæsarearum, ad primam Regis Christianissimi requisitionem fiet, istæque renuntiationes locum habebunt, sive Rex Catholicus paci cum Imperatore subscripserit, sive non, eo quod in hoc ultimo casu guarantia partium compaciscentium Cæsari esse debeat loco securitatis, quam alioquin ipsæ renunciationes Regis Catholici, Suæ Majestati Cæsareæ, pro Sicilia & ceteris Italiæ Statibus, Belgiique Provinciis præstitissent.

Articulus XI.

1720. Sept.

Sua Majestas Cæsarea promittit, nihil se moliri aut movere, nec contra Regem Catholicum, nec contra Regem Sardiniæ, & generaliter, contra neutralitatem Italiæ velle, in termino illo trimestri, qui iis pro acceptandis conditionibus pacis suæ cum Imperatore concessus est. Ast si intra dictum tempus trium mensium Rex Catholicus, loco dictas conditiones acceptandi, suas potius hostilitates, contra Suam Majestatem Cæsaream prosequi pergeret, vel si Rex Sardiniæ, Provincias quas Imperator in Italia possidet, armis aggrederetur, in eum casum, Suæ Majestates Christianissima & Britannica, nec non Domini Status Generales obstringunt sese, ad submittenda illico Suæ Majestati Cæsareæ in sui tutelam auxilia, quæ vi fœderis hodie subscripti, pro reciproca suorum statuum defensione invicem sibi præstare convenerunt, idque conjunctim vel separatim, neque etiam expectato duorum mensium lapsu, amicis officiis adhibendis, alias in dicto fœdere præfixorum; & ubi auxilia in dicto Tractatu determinata fini proposito haud sufficerent, quatuor partes compaciscentes mox inter se, de validiore ope Suæ Majestati Cæsareæ ferenda, convenient.

Articulus XII.

Præmissi undecim articuli, apud Suam Majestatem Cæsaream, Suas Majestates Christianissimam & Britannicam, Statusque Generales, per spatium trium mensium à die subscriptionis, secreti manento, nisi abbreviare terminum illum, aut producere de communi eorum placito videretur; & quamvis præfati undecim articuli sint à Tractatu fœderis hodierna die à quatuor dictis Partibus compaciscentibus subscripto, separati, eandem tamen vim ac robur habebunt, ac si illi, de verbo in verbum inserti essent, cum ejus partem essentialem efficere censeantur. Porro Ratihabitiones eorum uno tempore, cum alteris illius Tractatus extradentur.

In quorum fidem, nos infra scripti, vigore Plenipotentiarum, hodie invicem exhibitarum hos articulos separatos

1720. Sept. & ſecretos ſubſcripſimus & Sigillis noſtris communivimus. Actum Londini, die $\frac{\text{viceſimo-ſecundo Julii St. V.}}{\text{ſecundo Aug. St. N.}}$ Anno Domini 1718.

(L. S.) *Chriſtoph. Pentenrieder ab Adelsbauſen.*
(L. S.) *Joannes Phil. Hoffmann.*
(L. S.) *du Bois.*
(L. S.) *W. Cant.*
(L. S.) *Parker. C.*
(L. S.) *Sunderland, P.*
(L. S.) *Kingſton, C. P.*
(L. S.) *Kent.*
(L. S.) *Holles Newcaſtle.*
(L. S.) *Bolton.*
(L. S.) *Roxburghe.*
(L. S.) *Berkeley.*
(L. S.) *J. Craggs.*

Articulus ſeparatus.

Quùm Tractatus hodierno die, inter Majeſtatem Suam Britannicam initus ſignatusque, ac in ſe complectens, tam conditiones, quæ æquiſſimæ, ſummeque aptæ judicatæ ſunt, ad Pacem ſtabiliendam inter Imperatorem & Regem Catholicum, atque inter dictum Imperatorem Regemque Siciliæ; quàm conditiones fœderis, ad Pacem publicam conſervandam inter prædictas Potentias contrahentes ſanciti, celſis & præpotentibus Dominis Ordinibus Generalibus Unitarum Belgii Provinciarum, communicatus fuerit; cùmque articuli ſeparati & ſecreti, hodie itidem ſignati, continentesque rationes quas ad Tractatum ſuprà dictum executioni mandandum inire viſum eſt, iisdem Ordinibus Generalibus, mox proponendi ſint, ſtudium quod illa Respublica teſtatur, ad reſtituendam firmandamque tranquillitatem publicam, nullum dubitandi locum relinquit, quin ipſa eidem animo perlubenti accedere velit. Ideòque dicti Ordines generales, tanquam partes contrahentes, in ipſo Tractatu nominatim inſeruntur ſub ſpe ſcilicet fidentiſſimâ, illos eidem ſeſe tam cito adjuncturos, ac uſitatæ in ſtatu ſuo formulæ id pati poſſint.

(L.S.) *Chriſtoph. Pentenrieder ab Adelsbauſen.*
(L.S.) *Joannes Phil. Hoffmann.*
(L.S.) *du Bois.*

Sin verò præter ſpem & vota Partium contrahentium (quod tamen omnino non ſuſpicandum eſt) præfati Domini Ordines Generales, Tractatui ſupradicto accedendi conſilium haud ceperint, expreſsè conventum concordatumque eſt inter dictas Partes contrahentes, quòd Tractatus ſæpe nominatus, hodiernoque die ſignatus, effectum ſuum inter ipſas nihilominus ſortietur, & in omnibus ejus clauſulis & articulis executioni mandabitur, eodem modo quo ibidem conſtitutum eſt, ejusdemque Ratificationes temporibus præfinitis exhibebuntur.

Articulus iſte ſeparatus eandem vim obtinebit, ac ſi ipſimet Tractatui hodie concluſo ſignatoque verbotenus inſertus fuerit, ratihabebiturque eodem modo, atque ratihabitionum tabulæ intra idem tempus, cum ipſo Tractatu extradentur.

In quorum fidem nos infraſcripti, vigore Plenipotentiarum hodie invicem exhibitarum, hunc articulum ſeparatum ſubſcripſimus & Sigillis noſtris communivimus. Actum Londini, die $\frac{\text{viceſimo-ſecundo Julii S. V.}}{\text{ſecundo Aug. S. N.}}$ Anno Domini milleſimo ſeptingenteſimo decimo-octavo.

(L.S.) *Parker.*
(L.S.) *Sunderland, P.*
(L.S.) *Kent.*
(L.S.) *Holles Newcaſtle.*
(L.S.) *Bolton.*
(L.S.) *Roxburghe.*
(L.S.) *Stanhope.*
(L.S.) *J. Craggs.*
(L.S.) *Provana.*
(L.S.) *de la Perrouſe.*

Rati-

Ratificatio Cæsarea.

Quòd nos præmissos hosce ita conclusos, ac per Plenipotentiarios virtute mandati signatos articulos, omnes & singulos non secùs ac fœderis Tractatum, cujus utpotè partem facere censetur, in universum ratos, gratosque habuerimus, approbaverimusque, prout & eos omnes & singulos vigore præsentium approbamus & ratihabemus, verbo Cæsareo, Regio & Archiducali spondentes, nos dictos articulos & eorum quemvis sanctè religioseque impleturos ac observaturos esse. In quorum fidem, præsens Ratificationis Instrumentum propriæ manûs subscriptione, appensoque nostro Sigillo communivimus. Viennæ quatuordecimâ mensis Septembris, Anno Domini millesimo septingentesimo decimo-octavo: Regnorum nostrorum Romani septimo: Hispaniarum decimo quinto: Hungarici verò & Bohemici octavo. *Carolus.* Ad mandatum Sac. Cæs. & Cathol. Regiæ Majestatis proprium *Joannes Georgius Buol.* Ad latus *Philippus Ludovicus Comes à Sinzendorf.*

Ratification du Roi de France.

Nous ayant agréables les susdits articles séparez & secrets, en tous & chacuns les points qui y sont contenus, avons de l'avis de nôtre très-cher & très-amé Oncle le Duc d'Orleans, Regent de nôtre Royaume, iceux tant pour Nous, que pour nos Heritiers & Successeurs, Royaumes, Pays, Terres, Seigneuries & Sujets, accepté, approuvé, ratifié & confirmé; & par ces Presentes, signées de Nôtre main, acceptons, approuvons, ratifions, & confirmons, & le tout promettons en foy & parole de Roy, garder & observer inviolablement, sans jamais aller ni venir au contraire, directement ou indirectement, en quelque sorte & maniere que ce soit. En témoin de quoi Nous avons fait mettre nôtre scel à ces Presentes. Donné à Paris le trente uniéme jour d'Août l'an de grace 1718. & de Nôtre Regne le troisiéme: Signé, *Louis.* Et plus bas, par le Roy, le Duc *d'Orleans*, Regent present, signé *Phelipeaux*, & scellé du grand Sceau de cire jaune, sur lacs de soye bleüe tressés d'or, le sceau enfermé dans une boëte d'argent, sur le dessus de laquelle sont empreintes & gravées les armes de France & de Navarre, sous un Pavillon Royal soutenu par deux Anges. 1720. Sept.

Ratificatio Regis Magnæ Britanniæ.

Nos visis & perpensis articulis separatis & secretis suprà scriptis eosdem in omnibus & singulis eorundem clausulis approbavimus, ratos, gratos, firmosque habuimus, sicut per præsentes pro nobis, hæredibus & successoribus nostris, eosdem approbamus, ratos, gratos firmosque habemus; spondentes, ac in verbo Regio promittentes, nos omnia & singula, quæ in prædictis articulis separatis & secretis continentur, sincerè & bonâ fide præstituros & observaturos, neque permissuros unquam, quantum in nobis est, ut à quopiam violentur, aut ut ullo modo iisdem in contrarium eatur. In quorum omnium majorem fidem & robur præsentibus, manu nostrâ Regiâ signatis, magnum nostrum magnæ Britanniæ Sigillum appendi fecimus. Quæ dabantur in Palatio nostro apud Kensington, septimo die mensis Augusti, anno Domini millesimo septingentesimo decimo octavo, Regnique nostri quinto.

Georgius, R.

Accessio Regis Siciliæ ad præfatum Tractatum Londinensem.

Quandoquidem Tractatus quidam, articulique separati & secreti, itidemque articuli alii quatuor separati, eodem spectantes, iique omnes ejusdem vigoris, cum Tractatu principali per Ministros Plenipotentiarios Majestatis Suæ Cæsareæ & Catholicæ, Majestatis Suæ Christianissimæ, & Majestatis Suæ Britannicæ, Londini vicesimo secundo Julii / secundo Augusti proximè præterlapsi, inter partes contrahentes supranominatas ritè concluſi signatique fuerint, quorum omnium tenor de verbo ad verbum hic sequitur.

Fiat Insertio.

Cumque porrò Rex tum Siciliæ, quem verò nunc Regis Sardiniæ nomine appellari conventum est, secundùm mentem Tractatûs articulorumque suprà insertorum, invitatus fuerit, ut iisdem omnibus & singulis plenè, ampleque accedere, & partibus contrahentibus,

1720. Sept. tanquam pars ipſe ab initio compaciſcens, ſeſe formâ debitâ adjungere vellet, cumque dictus Rex Sardiniæ maturè perpenſis conditionibus in Tractatu articulisque præinſertis ſpeciatim expreſſis, non ſolùm declaraverit, ſeſe velle easdem acceptare, & acceſſione ſuâ comprobare, verum etiam Plenipotentiarum Tabulas ſufficientes Miniſtris ſuis ad id opus perficiendum nominatis conceſſerit. Quò itaque negotium tam ſalutare, finem optatum conſequatur, nos infraſcripti Majeſtatis Suæ Cæſareæ & Catholicæ, Majeſtatis Suæ Chriſtianiſſimæ & Majeſtatis Suæ Britannicæ Miniſtri Plenipotentiarii, nomine & authoritate dictarum Suarum Majeſtatum, ſuprafatum Regem Sardiniæ, in Tractatûs præinſerti, articulorumque omnium & ſingulorum eodem pertinentium, ſocietatem plenam atque omnimodam admiſimus, adjunximus atque aggregavimus, ac per præſentes admittimus, adjungimus atque aggregamus, eâdem authoritate promittentes, quòd Majeſtates Suæ ſuprafatæ, conjunctim & ſigillatim omnes & ſingulas conditiones, ceſſiones, pactiones, guarantias, fidejuſſionesque, in Tractatu, articulisque ſæpe nominatis contentas expreſſasque, dicto Regi Sardiniæ penitus & ad amuſſim præſtabunt atque adimplebunt. Proviſo inſuper quòd omnia & ſingula, de quibus conventum erat per articulos ſecretos, contra dictum Sardiniæ Regem, per præſentem hanc ejusdem acceſſionem ceſſent prorſus atque aboleantur. Viciſſim verò, nos infraſcripti Regis Sardiniæ Miniſtri Plenipotentiarii, virtute Plenipotentiæ rite exhibitæ atque recognitæ, cujus Apographum in fine hujus inſtrumenti adjectum eſt, teſtamur hiſce, ſpondemusque dicti Regis nomine, quod prædictus Rex & Dominus noſter, accedit plene, ampleque Tractatui, Articulisque omnibus, & ſingulis ibidem præinſertis; quod acceſſione hac ſolemni, partibus contrahentibus ſupramemoratis, tanquam pars ab initio compaciſcens ſeſe adjungit; quodque vi, vigoreque actus hujuſce, antedictæ Regis Sardiniæ Majeſtas, tam pro ſe quam pro hæredibus ſuis & ſucceſſoribus, ſeſe mutuo obligat & obſtringit, Majeſtati Suæ Cæſareæ & Catholicæ, Majeſtati Suæ Chriſtianiſſimæ, & Majeſtati Suæ Britannicæ earumque hæredibus & ſucceſſoribus, junctim & diviſim, ſeſe omnes & ſingulas conditiones, ceſſiones, pactiones, guarantias & fidejuſſiones in Tractatu, Articulisque ſupra inſertis, expreſſas, memoratasque obſervaturam, præſtituram atque adimpleturam, verſus omnes junctim, ſingulasque ſeorſim, eodem modo eademque fide, & religione, ac ſi pars contrahens ab initio fuerit, & cum Majeſtate Sua Cæſarea Catholica, Majeſtate Sua Chriſtianiſſima, & Majeſtate Sua Britannica, easdem conditiones, ceſſiones, pactiones, guarantias & fidejuſſiones conjunctim vel ſigillatim inierit, concluſerit, ſignaveritque.

Inſtrumentum hoc admiſſionis, acceſſionisque dicti Regis Sardiniæ, ab omnibus partibus compaciſcentibus ratihabebitur, Ratihabitionumque tabulæ rite confectæ intra ſpatium duorum menſium, à die ſubſcriptionis computandorum, aut citius, ſi fieri poterit, Londini commutabuntur atque invicem extradentur.

In quorum omnium fidem, nos Plenipotentiarii partium contrahentium, Poteſtatibus hinc inde ſufficientibus inſtructi, haſce præſentes manibus noſtris ſubſcripſimus, ſigillisque appoſitis communivimus, ſcilicet Plenipotentiarii Majeſtatis Suæ Cæſareæ & Catholicæ, Majeſtatis Suæ Britannicæ, & Majeſtatis Suæ Regis Sardiniæ, Londini die vicesimo octavo Octobris St. V. / octavo Novembr. St. N. Plenipotentiarius autem Majeſtatis Suæ Chriſtianiſſimæ, Lutetiæ Pariſiorum, die decima octava menſis Novembris, Anno Domini milleſimo ſeptingenteſimo decimo octavo.

(L.S.) *Chriſtoph. Pentenrieder ab Adelshauſen.*
(L.S.) *Joannes Phil. Hoffmann.*
(L.S.) *Du Bois.*
(L.S.) *Parker.*
(L.S.) *Sunderland P.*
(L.S.) *Kent.*
(L.S.) *Holles Newcaſtle.*
(L.S.) *Bolton.*
(L.S.) *Roxburghe.*
(L.S) *Stanhope.*
(L.S.) *J. Craggs.*
(L.S.) *Provana. De la Perouſe.*

Plein-

Plein-Pouvoir du Roy de France.

Louis par la grace de Dieu, Roy de France & de Navarre: A tous ceux qui ces Presentes Lettres verront, *Salut*: L'attention particuliere que nous avons euë depuis nostre avenement au Trosne, à contribuer autant qu'il est en nous, au maintien de la tranquilité publique, retablie par les Traités d'Utrecht & de Bade, & à l'affermissement de la Paix, nous ayant porté à conclure les Traités, qui ont esté signé à Londres le deuxiéme Aoust dernier, en nostre nom, avec les Ministres Plenipotentiaires de nostre trés cher & trés amé Frere, l'Empereur des Romains, & ceux de nôtre trés-cher & tres-amé Frere, le Roy de la Grande Bretagne, & qui contiennent les conditions, qui doivent desormais servir de fondement à la Paix entre nostre dit Frere l'Empereur des Romains, & nôtre trés-cher & tres-amé Frere & Oncle le Roy d'Espagne, & entre nostre dit Frere l'Empereur des Romains, & nostte trés-cher & trés-amé Frere & Grand-Pere le Roy de Sicile; Estant informés d'ailleurs de la resolution que nostre dit Frere & Grand-Pere le Roy de Sicile a prise, d'accepter les conditions, qui lui ont esté reservées par les dits Traités: Nous confians entierement en la capacité, experience, zele & fidelité pour nôtre service, de nôtre amé & feal le Sieur Abbé du Bois, Conseiller en tous nos Conseils, Ministre & Secretaire d'Estat & de nos Commandemens: *Pour Ces Causes*, & autres bonnes considerations, à ce nous mouvans, de l'avis de nostre trés-cher & trés-amé Oncle le Duc d'Orleans Regent: Nous avons commis, ordonné & député, & par ces Presentes signées de nostre main, commettons, ordonnos & deputons, le dit Sieur Abbé du Bois, & luy avons donné & donnons plein-pouvoir, commission & mandement special, pour en nostre nom, en qualité de nostre Plenipotentiaire, convenir avec les Ministres Plenipotentiaires de nostre dit Frere l'Empereur des Romains, ceux de nostre dit Frere le Roy de la Grande Bretagne, & ceux de nostre dit Frere & Grand-Pere le Roi de Sicile, pareillement munis de leurs Plein-Pouvoirs en bonne forme, arrester, conclure & signer l'acte d'accession de nostre dit Frere & Grand-Pere, aux dits Traités signés à Londres; le dit jour deuxiéme Aoust dernier: Voulans que le dit Sieur Abbé du Bois agisse en cette occasion, avec la même autorité que nous ferions & pourrions faire, si nous y estions presens en personne, encore qu'il y eut quelque chose qui requit un mandement plus special, non contenu en ces dites Presentes. Promettans, en foy & parole de Roy, d'avoir agréable, tenir ferme & stable à toûjours, accomplir & executer ponctuellement, tout ce que le dit Sieur Abbé du Bois aura stipulé, promis & signé en vertu du present pouvoir, sans jamais y contrevenir, ni permettre qu'il y soit contrevenu, pour quelque cause, ou sous quelque prétexte que ce puisse estre; comme aussi d'en faire expedier nos Lettres de ratification en bonne forme, pour estre échangées dans le temps, dont il sera convenu: *Car Tel* est nostre plaisir: en temoin de quoy nous avons fait mettre nostre Scel à ces Presentes. *Donné* à Paris le vingt cinquiéme Octobre, l'an de grace mil sept cent dixhuit, & de nostre Regne le quatriéme. Signé, *Louis*, & sur le reply, Par le Roy *Le Duc d'Orleans*, Regent present: Et plus bas; *Phelypeaux*. Scellé sur double queüe du grand Sceau de Cire jaune. 1720. Sept.

Plein-Pouvoir du Roy de Sardaigne.

Victor Amé, par la grace de Dieu, Roy de Sicile, de Hierusalem, & de Cypre &c. Duc de Savoye, de Montferrat &c. Prince de Piemont &c. A tous ceux qui ces Presentes verront, Salut. L'intention sincere que nous avons toûjours euë de concourir autant qu'il est en nous au maintien de la tranquillité publique, & à l'affermissement de la paix en Europe, & de répondre à ce sujet au desir des trois Puissances, qui ont conclu le traité de la Quadruple Alliance, à Londres, le second du mois d'Aoust proche passé nouveau stile, & qui nous ont invité d'y acceder & d'ac-

1720. Sept. d'accepter les conditions de traité y contenuës, entre Sa Majeſté Imperiale & nous, nous y a determiné, des que nous avons eſté en eſtat, de le faire; Nous confians à cet effet entierement en la capacité, experience, zele, & fidelité pour noſtre ſervice, de nos chers, bien amez, & feaux le Comte Provana Chevalier, Grand Croix, & Grand-Conſervateur de l'Ordre militaire de Saint Maurice, & S. Lazare, noſtre Gentilhomme de la Chambre, & premier Secretaire des Guerres, & du Comte de la Perrouſe, Conſeiller d'Etat, Chevalier d'honneur au Senat de Savoye, & noſtre Envoyé extraordinaire auprés de Sa Majeſté Britannique: nous les avons choiſis, nommez & deputez par ces preſentes, choiſiſſons, nommons & deputons, pour nos Plenipotentiaires, & leur avons donné & donnons plein pouvoir, commiſſion & mandement ſpecial, pour en noſtre nom, en la dite qualité de nos Plenipotentiaires, tous deux conjointement, ou l'un d'eux ſeul, en cas de maladie ou autre empeſchement de l'autre, acceder au ſusdit Traité de la Quadruple Alliance, du dit jour ſecond Aoûst, auquel nous accedons des à preſent, & en promettre, comme nous promettons, l'obſervation des conventions du Traité y contenuës, entre Sa Majeſté Imperiale & nous, & à cet effet, de ſigner l'acte qui en devra eſtre fait, avec les Miniſtres ou le Miniſtre des dites trois Puiſſances, conjointement ou ſeparement, ainſi qu'il ſera convenu, comme auſſi de faire, conclure, & ſigner les Articles, Traitez & Conventions, qu'ils aviſeront bon eſtre, voulant qu'ils agiſſent en ces occaſions ſusdites, avec la même autorité que nous ferions & pourrions faire, ſi nous étions preſens en perſonne, encore qu'il y euſt quelque choſe, qui requit mandement plus ſpecial, non contenu en ces Preſentes: Promettant en foy & parole de Roy, d'obſerver & faire inviolablement obſerver tout ce qui aura eſté fait, convenu, reglé & ſigné par les dits Comtes Provana & de la Perrouſe, nos Plenipotentiaires, ou par l'un d'eux, en cas de maladie ou empeſchement de l'autre, ſans y contrevenir, ny permettre qu'il y ſoit contrevenu, directement ny indirectement, pour quelque cauſe, ou ſous quelque pretexte que ce ſoit ou puiſſe eſtre, comme auſſi d'en faire expedier nos Lettres de Ratification en bonne forme, pour eſtre echangées dans le temps dont il ſera convenu. En temoin de quoy nous avons ſigné les Preſentes, fait contreſigner par le Marquis Del Borgo, Secretaire de noſtre Ordre, noſtre Miniſtre, & premier Secretaire d'Etat, pour les Affaires Etrangeres, & à icelles fait apposer noſtre ſeeau ſecret. Données en noſtre Chaſteau de Rivoles, le 17. Octobre, l'an de grace 1718. & de noſtre Regne le cinquiéme. Signé, *V. Amadeo*: Et plus bas *Del Borgo*.

Ratification du Roy de France.

Nous ayant agréable le ſuſdit acte d'acceſſion, en tout ce qui y eſt contenu, avons de l'avis de noſtre tres cher & tres-amé Oncle, le Duc d'Orleans, Regent de noſtre Royaume, iceluy, tant pour nous, que pour nos heritiers, ſucceſſeurs, Royaumes, Pays, Terres, Seigneuries & Sujets, accepté, approuvé, ratifié & confirmé, & par ces Preſentes ſignées de noſtre main, acceptons approuvons, ratifions & confirmons, & le tout promettons en foy & parole de Roy, garder & obſerver inviolablement, ſans jamais aller, ny venir au contraire, directement ou indirectement, en quelque ſorte & maniere que ce ſoit: en témoin de quoy, nous avons fait mettre nôtre ſcel à ces Preſentes. Donné à Paris le cinquiéme Decembre mil ſept cent dix-huit, & de noſtre regne le quatriéme. Signé, *Louis*: & plus bas Par le Roy, Le Duc d'*Orleans*, Regent preſent. Signé, *Phelypeaux*. Scellé du grand Sceau de cire jaune ſur lacs de ſoye bleuë treſſez d'or: le Sceau enfermé dans une boëte d'argent ſur le deſſus de laquelle ſont empreintes & gravées les Armes de France & de Navarre, ſous un Pavillon Royal, ſoûtenu par deux Anges.

Acceſſio Regis Hiſpaniarum &c. ad præfatum Tractatum Londinenſem, & ejusdem Acceſſionis à Confœderatis reſpectivè facta Acceptatio.

Cum per Conventionem Hagæ Comitum ſignatam inter Nos ſubſcriptos Mi-

Miniſtros Sacræ Suæ Cæſ., Sacræ Suæ Britannicæ, & Sacræ Suæ Chriſtianiſſimæ Majeſt. conventum ſit, ut Sua Majeſtas Catholica poſſit intra ſpatium trium menſium à die ſubſcriptionis dictæ Conventionis computandorum acceptare Tractatum Londini ſignatum ſecundo Aug. 1718. n. ſt. fruique commodis in ejus favorem per dictum Tractatum ſolemniter promiſſis; Cumque dicta Sua Majeſtas Catholica purè & plenè acceptaverit, actu Regia manu Sua ſubſcripto 26. Januarii 1720. n. ſt. cujus Apographum in hoc Inſtrumento adjectum eſt, Conventionem Pariſiis factam 18. Julii 1718. n. ſt. cujus Conditiones atque Articuli omnes de verbo ad verbum iidem ſunt ac illi, qui in Tractatu Londinenſi continentur, & cum dicta Sua Majeſtas Catholica Marchionem de Beretti Landi ſuum Plenipotentiarium tabulis ſufficientibus ad hoc opus conſummandum muniverit, quò itaque negotium tam ſalutare finem ſuum exoptatum conſequatur, Nos infraſcripti Cæſareæ, Britannicæ & Chriſtianiſſimæ Majeſtatum Miniſtri Plenipotentiarum Tabulis muniti ad ſignandam præfatam Conventionem Hagæ Comitum factam, per quam Regi Hiſpaniarum, intra terminum trium menſium à die ſubſcriptionis dictæ Conventionis computandorum purè & plenè conditionibus in Tractatu Londinenſi expreſſis accedere liberum eſt, declararavimus & per præſentes Majeſtatis Suæ Catholicæ puram, ſimplicem & plenam ad omnes & ſingulos Articulos præfati Tractatûs Londinenſis Acceſſionem Nos acceptare declaramus.

Ego autem infraſcriptus Majeſtatis Suæ Catholicæ Plenipotentiarius à dicta Sua Majeſtate Plenipotentiarum Tabulis ad ſignandam cum Miniſtris Fœderatarum Poteſtatum Conventionem Pariſiis factam 18. menſis Julii 1718. n. ſt. cùm ſim inſtructus, obſervatumque fuerit Miniſtrum Majeſtatis Suæ Cæſareæ dictam Conventionem Pariſiis factam non ſubſcripſiſſe, illam vero Conventionem per Tractatum Londinenſem 2. Auguſti 1718. n. ſt. à Miniſtro Majeſtatis Suæ Cæſareæ ſubſcriptam complementum ſuum accepiſſe, & Comitem à Windiſchgräz Majeſtatis Suæ Cæſareæ Miniſtrum & Plenipotentiarium acceſſionem Majeſtatis Suæ Catholicæ acceptandi poteſtatem non habiturum, ſi dicta Acceſſio ad Conventionem Pariſiis factam tantummodo ſe referret: Cumque recognitis & perpenſis dictâ Conventione Pariſiis factâ, & dicto Tractatu Londini ſignato, compertum ſit, utrumque de Verbo ad Verbum congruere, ita ut Conventio Pariſienſis, Tractatusque Londinenſis una eademque res omnino ſint; ego neceſſariâ auctoritate ſum munitus ad ſignandum Tractatum Londinenſem, quem Tractatum æquè ac Conventionem Pariſienſem in omnibus & ſingulis eorundem Articulis purè & plenè nullaque adhibita reſervatione, ex parte & nomine Regis Hiſpaniarum Domini mei accepto. 1720. Sept.

Inſtrumentum hoc Acceſſionis Majeſtatis Suæ Catholicæ ratihabebitur ab omnibus Partibus compaciſcentibus & ratihabitionum Tabulæ ritè confectæ intra ſpatium duorum menſium à die ſubſcriptionis computandorum aut citiùs ſi fieri poterit, Hagæ Comitum commutabuntur & invicem extradentur. In quorum fidem Nos Partium Contrahentium Plenipotentiarii ſupradictis Plenipotentiarum Tabulis mutuò exhibitis inſtructi haſce Præſentes manibus noſtris ſubſcripſimus, & Sigillis noſtris communivimus. Actum Hagæ Comitum die decimâ ſeptimâ Februarii Anni milleſimi ſeptingenteſimi vigeſimi.

(L.S.) *Leopoldus Comes d Windiſchgraz.* (L.S.) *Marques Beretti Landi.* (L.S.) *Cadogan.* (L.S.) *Fleuriau de Morville.*

In altero Inſtrumento:

(L.S.) *Leopoldus Comes d Windiſchgraz.* (L.S.) *Marques Beretti Landi.* (L.S.) *Fleuriau de Morville.* (L.S.) *Cadogan.*

1720. Sept. **Actus Accessionis Suæ Majestatis Catholicæ, Madriti 26. Januarii 1720.**

Philippus, Dei gratiâ, Rex Castiliæ, Legionis, Arragoniæ, utriusque Siciliæ, Hierosolimæ, Navarræ, Granatæ, Toledi, Valentiæ, Galetiæ, Majoricæ, Hispalis, Sardiniæ, Cordubæ, Corsicæ, Murciæ, Giennæ, Algarbiæ, Algeziræ, Gibraltariæ, Canariarum, Indiarum Orientalium & Occidentalium, Insularum & Continentis Maris Oceani: Archidux Austriæ, Dux Burgundiæ, Brabantiæ, & Mediolani, Comes Habspurgi, Flandriæ, Tyrolis, & Barcelonæ, Dominus Biscaiæ & Molinæ, &c. Cùm per Serenissimum Principem Georgium Magnæ Britanniæ Regem, atque Serenissimum Principem Ludovicum XV. Nepotem Nostrum Franciæ & Navarræ Regem propositus sit Nobis modus perpetuam in Europa tranquillitatem stabiliendi, & eo intuitu procurandi firmam pacem & sinceram inter Potentias Belligerantes reconciliationem, atque cùm hunc in finem memorati Serenissimi Reges Plenipotentiarum Tabulis instruxerint, nempe Magnæ Britanniæ Rex Comites de Stairs, & de Stanhope, & Franciæ Rex Marchionem & Marescallum de Uxelles & Dominum Clermont Comitem de Cheverini, atque hi Ministri eò pervenerint, ut Tractatum concluserint, quem signârunt Parisiis 18. Julii 1718. in quo alios inter Articulos specificantur Conditiones Pacis, quam inter Principes, qui bellum hucusque continuârunt, stabiliri in votis fuit, & cùm memorati Domini Magnæ Britanniæ & Franciæ Reges Nobis proposuerint hisce adhærere conditionibus, licet hucusque eas admittere propter justas, quas habuimus rationes, distulerimus, nihilominùs desiderantes ex parte Nostra implere vota memoratarum Majestatum Serenissimorum Magnæ Britanniæ, & Franciæ Regum, atque efficere, ut Europa Pacis gaudeat beneficio, quamvis cum detrimento Nostro & diminutione cùm Statuum tum jurium, quibus renunciamus, ut eò pertingamus: Decrevimus modò prædictum Tractatum acceptare signatum Parisiis 18. Jul. 1718. à supradictis quatuor Plenipotentiariis Suarum Majestatum Britannicæ & Christianissimæ, atque ideò tenore Præsentium acceptamus hunc præfatum Tractatum, & in omnibus admittimus, quæ continet punctis: & præcipuè in eo quod spectat & concernit comprehensos octo Articulos & directè respicientes Pacem inter utramque Aulam Madritensem & Viennensem, & inter Principes utriusque Dominationis modò regnantes. In cujus fidem commisimus Expeditionem præsentis Instrumenti manu Nostrâ muniti & Sigillo Nostro secreto, atque ab infrascripto primo Statûs Secretario subsignati. Datum Madriti 26. Januarii 1720. Signatum erat

Ego Rex,

Et infra

Josephus de Grimaldo.

Nos infrascripti Ministri & Plenipotentiarii declaramus Apographum suprà insertum Archetypo collatum, & de Verbo ad Verbum consimile esse. Actum Hagæ Comitum die decimâ septimâ Februarii Anni millesimi septingentesimi vigesimi.

(L. S.) *Leopoldus Comes d Windischgraz.* (L. S.) *Marques Beretti Landi.* (L. S.) *Cadogan.* (L. S.) *Fleuriau de Morville.*

In altero Instrumento:

(L. S.) *Leopoldus Comes d Windischgraz.* (L. S.) *Marques Beretti Landi.* (L. S.) *Fleuriau de Morville.* (L. S.) *Cadogan.*

XI.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification des Reichsgutachtens (*sub VIII.*) wegen der zu *Reparation* und Unterhaltung der beyden Reichs-Vestungen *interims*-Weise ferner verwilligten 2. Römer-Monaten.

Dicta-

1720. Sept.

Dictatum Ratisbonæ 19. *Sept.* 1720.

Von der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, lassen Ihre Durchlauchtigste Eminenz, der Hochwürdigst Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Christian August, der Heil. Röm. Kirche Priester, Cardinal, Nationis Germanicæ Protector, Erz-Bischof zu Gran ꝛc. Ihro Röm. Kayserl. Majestät wirklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten anzeigen: Nachdeme Ihro Kayserl. Majestät gnädigst gern vernommen, daß Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs auf die von Denenselben, und deren Commendanten beyder Reichs-Gräntz-Vestungen **Philippsburg** und **Kehl** wegen deren Baufälligkeiten, und höchst nothwendigen Reparation sowohl als deren völligen Versorgung zum öftern gethane Erinnerungen durch Dero bey hiesiger Reichs-Versammlung anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte nach vorhero darüber in allen 3. Reichs-Collegiis gepflogener reiffer Uberlegung der Sache, und dabey vorgekommenen Umständen unterm 18. Martii nächsthin das von Dero höchstansehnlicher Principal-Commission den 12. selbigen Monats zu Kayserl. allergnädigster Gernehmhaltung eingeschickte Gutachten abfassen lassen, und darinnen zu Behuf vorgemeldter beyder Vestungen, und deren Reparation und Unterhaltung *interims*-**Weise** abermalen **2. Römer-Monat**, so in der hiesigen Kayserl. und H. Reichs-Stadt **Regenspurg** zu erlegen, jedoch dergestalten bewilliget, wann von diesem seiner Natur und Eigenschaft nach gemeinsamen Last kein Stand des Reichs unter keinerley Vorwand sich eximiren, sondern hierzu alle und jede ohne Ausnahm *secundum ordinem Collegiorum & votantium* concurriren würden:

Also thäten allerhöchst gemeldte Kayserliche Majestät diesen rühmlich abgegebenen Reichs-Schluß, aus Kayserlicher Macht und Völlkommenheit mit dem Beysatz allergnädigst gut heissen, daß, gleichwie Denenselben gemeldte Verwilligung, und der von der Churfürsten, Fürsten und Stände hiesigen fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hiebey erwiesene lobwürdige teutsch-patriotische Eifer, und die Beförderung des Reichs-Gutachtens gnädigst lieb und wohlgefällig zu vernehmen gewesen; Also wolten sich Kayserliche Majestät zu deren Principalen, Obern und Committenten für des wehrtesten Vaterlands Ehre, Nutzen und Nothwendigkeit, erwehnte beyde Reichs-Vestungen in aufrechten Wehrstand zu erhalten, dadurch zu erkennen gegebener rühmlichen Obsorge gnädigst versehen, daß Sie insgesamt, und ein Jeder von Ihnen insbesondere, in Betracht- und Ansehung der **Baufälligkeit** und **Noth**, worinnen diese beyde Vestungen sich nicht allein dermalen befinden, sondern bey noch länger ausbleibenden Geld-Hülfs-Mitteln zu des Reichs gröstem Schaden nnd Nachtheil, sowohl als zu dessen Schimpf und Spott gar zusammen fallen, mithin in ganz wehrlosen Stand kommen würden, sein Quantum an diesen beyden **Römer-Monaten** in beliebter Legstadt aufs bald möglichste abtragen, und durch die beygeruckte Zahlungs-Condition secundum ordinem Collegiorum & votantium sich davon nicht zurück halten lassen, und keiner auf den andern zuwarten, sondern vielmehr einer dem andern dießfals in gutem Exempel zur Nachfolge vorgehen werde.

Ihro Kayserl. Majestät wolten auch dem an Dieselbe von Reichs-wegen, in erwehntem Gutachten gethanen allerunterthänigsten Ersuch nach ernstlich darob seyn, damit diejenige Stände, so das Ihrige an denen im Jahr 1703. & 1716. respective für besagte beyde Vestungen verwilligten 6. und 1. Römer-Monat bißhero nicht bezahlet hätten, denen willigen gleich geachtet, und zu Erlegung ihrer Schuldigkeit Reichs-Constitutions-mäßig ohngesäumt und wirklich angehalten werden, zu welchem Ende Dieselbe die Verzeichniß derjenigen Stände, so das ihrige daran bezahlet haben, von denen Einnahms-Cassen abzufordern nöthig hielten, um nach deren Empfang, wer im Ruckstand hafte, zu ersehen, und daraus an die Creyß-Ausschreib-Aemter das behörige der Reichs-Satzungs-mäßigen Execution halber, zu verordnen.

Wobey Ihre Kayserl. Majestät Churfürsten, Fürsten und Ständen die angelegentlichste Erinnerung zu Ehr und Noth

1720. Nov. des ganzen teutschen Wesens dahin erneuerten, daß man den Punct der beständigen Versorgung dieser so importanten Reichs- und Gränz-Vestungen einsmals, und endlich mit Reichsständischer Willfahr und Einigkeit beständig ausmachen möge.

Im übrigen seye Denenselben auch aus mehrgemeldtem Reichs-Gutachten gnädigst lieb zu ersehen gewesen, daß man hiernächst sowohl der löbl. Fränkischen und Schwäbischen Creyse Verlangen *in puncto indemnisationis* wegen gethanen Vorschusses an oftgemeldte beyde Reichs-Vestungen, als auch der übrigen Stände habende *Liquidations*-Forderungen und Berechnungen zur Hand nehmen, und sich angelegen seyn lassen wolle. Welches allerhöchst gedachte Kayserliche Majestät daher Churfürsten, Fürsten und Ständen bestens empfohlen haben wolten, nebst der gnädigsten Zuversicht, daß auch deren Räthe, Bothschaften und Gesandte hierunter teutsch patriotisch beförderlich seyn werden, damit jene, dem gethanen Versprechen, und der Billigkeit nach sich consolirt sehen mögen. Ihro Durchlauchtigste Eminenz der höchstansehnliche Kayserliche Herr Principal-Commissarius verbleiben der Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freund- geneigt- und gnädigem Willen wohl zugethan. Signatum Regenspurg den 18. Sept. 1720.

(L. S.)

Cardinal von Sachsen.

XII.

Credential-Schreiben

An die Reichs-Versammlung von denen Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden, für Herrn *Marines Gallieris* als deren *Residenten* allda.

Dictatum Ratisbonæ 2. Novembr. 1720.

Hochwürdigste Durchlauchtigste ꝛc.

Die Zuneigung die Wir haben, um mit dem Reich alle gute Freundschaft und Correspondenz zu unterhalten, hat Uns resolviren gemacht, an statt weyl. Unsers Residenten *Mortagne* einen andern mit demselben Caracter zu stellen, um bey der Reichs-Versammlung zu residiren, und haben Wir dazu erkohren den Ehrnvesten, Frommen, Unsern lieben getreuen *Marines Gallieris*, der in andern Gelegenheiten von seiner Geschicklichkeit Uns erwiesenen Proben und Getreulichkeit halber, in dem Vertrauen, daß seine Person Euer Churfürstl. Durchlaucht, und Fürstlichen Durchlaucht und Euer Liebden geruhen werden, gemeldten *Marines Gallieris*, als Unsern *Residenten* dafür zu erkennen, und demselben vollkommen Glauben zu geben, in all demjenigen, so er an Euer Churfürstliche Durchlaucht, und Fürstliche Durchlaucht, und Euer Liebd. in Unserm Namen, und von Unsertwegen vortragen solle, auch dabey versichert seyn, daß Unser Aufmerck ganz dahin gezielet und gestellet, und Wir nicht anderst trachten, als mit Euer Churfürstlichen Durchlaucht, und Fürstlichen Durchlaucht und Euer L. gesamtlich, und einem jeden ins besondere zu cultiviren, und zu vermehren die gute Verständniß, welche zwischen Uns subsistiret, zum Besten allerseits Landen, Staaten und Unterthanen. Wir hoffen, daß gemeldt Unser *Resident* das Glück haben werde, Euer Churfürstlichen Durchlaucht, und Fürstlichen Durchlaucht, und Euer L. von dieser Unserer aufrichtigen Intention zu persuadiren ꝛc. In dem Haag den 3. Julii 1720.

XIII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification des Reichs-Gutachtens (*sub VI.*) *in materia Camerali* und sonderlich wegen Vermehrung des *Numeri* der Cammergerichts-*Assessoren* und Erhöhung deren Besoldungen.

Dicta-

Dictatim Ratisbonæ 5. Novembr. 1720.

Von Ihro Röm. Kayserl. Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, lassen Ihro Durchlauchtigste Eminenz, der Hochwürdigst Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Christian August, der Heil. Röm. Kirche Priester, Cardinal ꝛc. Nationis Germanicæ Protector &c. Ihro Röm. Kayserl. Majestät würklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius &c. der Churfürsten, Fürsten und Stände allhier anwesenden Räthen, Bothschaften und Gesandten hiemit ohnverhalten: Ihro Kayserl. Majestät hätten mit sonderbarem gnädigsten Wohlgefallen vernommen, daß mit Deroselben Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs der Meinung gewesen, von Dero fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten auch bereits vorhero aus treu patriotischem Eifer rühmlichst dahin angetragen worden, was gestalt nicht genug seyn wolle, das Kayserliche Cammer-Gericht, so wie es seithero gestanden, würklich zu erhalten, sondern auch zu mehrerer Beförder- und Befestigung des dadurch zu verwalten seyenden heilsam- und Gott gefälligen Justiz-Wesens die Nothdurft erfordere, dasselbe durch genugsame Zahl der Cammer-Gerichts-Beysitzer, samt übrigen dazu gehörigen und erforderlichen nothwendigen Personen in einen Reichs-Satzungs-mäßigen Stand zu erheben, anbey aber auch diesen letztern ihren versicherten Unterhalt nicht allein vor jetzo fest und unverbrüchlich zu setzen, sondern auch die dazu abgangene und zum Theil von Anbeginn des Cammer-Gerichts zerfallene, theils durch die Zeit selbst geänderte Mittel und Wege ausfindig, gang- und zahlbar zu machen.

Gleichwie nun solches, vermittelst eines in allen dreyen Reichs-Collegiis nach reiflich gepflogener Rathschlag- und Erwegung aller Umstände unter dem 15. Decembr. verlittenen 1719. Jahrs verglichenen, beliebt- und Ihrer Durchlauchtigsten Eminenz, als Kayserl. Principal-Commissario zu Einholung Kayserl. allergnädigster Genehmhaltung behändigten Reichs-Gutachtens, theils würklich geschehen seye, theils zu anderweiter Uberlegung und Gutachten ausgesetzt worden;

Also thäten Ihro Kayserl. Majestät sothanes allgemeine Reichs-Gutachten durchgehends genehm halten, nicht zweifelnd, es werden des Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände alle und jede zu vorberührtem lobwürdigen Endzweck von Reichswegen zum voraus gemeinnützig beliebt- und genehm gehaltene *Remedia*, aus Liebe vor den gemeinen Nutzen und Wohlstand ohne einige Ausflucht, entweder in dem Werk leisten, oder wenigstens bey unverhofter Entstehung desselben an Seiten derer Creyß-Ausschreib-Aemter durch strackse Befolgung der Reichs-Satzungs-mäßigen Executions-Mittel sich nichts zur Verantwortung aufbürden; massen Ihro Kayserl. Majestät endlich abzusehen nicht vermögten, was und wie viel ausser diesem dem Justiz-Wesen mit leeren Worten und unbefolgten Reichs-Schlüssen werde geholfen seyn, oder wie bey unterbleibenden Cammer-Zielern dem Cammer-Gericht die Ersetzung derer Assessorat-Stellen können aufgetragen werden, als bey welchem es zumal in letzt verwichenen Jahren, weder an fiscalischen Urtheilen, noch an behöriger höherer Anzeige keineswegs, wohl aber daran erwunden habe, daß die vorhandene Reichs-Gesätze, und insonderheit der Reichs-Schluß von 1713 (ohnerachtet des dabey conditionirten Nachlasses einer tertiæ an denen biß dahin rückständig verbliebenen Zielern) von denen mehrern Ständen weder befolgt, noch gegen die säumige Reichs-Satzungs-mäßig wäre verfahren worden.

Aus welcher Ursach dann auch Ihro Kayserl. Majestät dasjenige, was in besagtem Reichs-Gutachten von durchgehender Gleichheit gemeldet worden, allein von durchgehender Verbindlichkeit zu dem, wohin biß zu verläßiger Errichtung eines andern Fußes die dermalige Cammer-Matricul anweiset, nicht aber dahin verstanden haben wollen, als wann bey ein oder andern Standes sich ereignendem Saumsal, auch die übrige Stände sich derentwegen der Zahlung des Cammergerichtlichen Matricular-Quanti zu entziehen, oder damit an sich zu halten vermögten, sondern daß eine durchgehende Gleichheit der *Execution* gegen die saumselige von allem dem, was etwa nach dermaligem Cammergerichtlichen Matricular-Fuß im Rückstand verblieben, allein dasjenige

1720. Nov.

1720. Dec. jenige seye, worauf noch zur Zeit mit Bestand angetragen werden könne; und wozu Ihre Kayserliche Majestät die sämmtliche Creyß-Directoria hierdurch nochmalen ernstlich wollen angewiesen, und ihres Amts und Obliegenheit allerdings erinnert haben.

Da sonst, so viel die übrige noch völlig nicht erörterte oder ausgesetzte Puncta betrift, Ihro Kayserl. Majestät gerne sehen thäten, wann auch dieselbe um so mehr unabläßig vor die Hand genommen, und in weitere emsige Berathschlagung gezogen würden, als Sie solches vor eine Sache halten müssen, worauf die Vollständigkeit dieses grossen Werks beruhet, und daran nebst dem so hoch nöthig und ersprießlichen Justiz-Wesen ein grosser Theil des allgemeinen Wohl- und Ruhestands hafte, mithin dem ganzen Reich samt allen dessen hoch- und niedern Ständen und Unterthanen so merklich gelegen seye, und wozu auch Ihre Kayserliche Majestät, soviel an Ihnen wäre, alles fernerweit gern und ernstlich mit beyzutragen willig, und allerdings entschlossen wären.

Da übrigens auch einer hochlöblichen Reichs-Versammlung noch ferner dieses nicht zu verhalten seye, was von des Kayserl. Herrn Cammer-Richters Fürstlichen Gnaden, und beyden dortigen Herren *Præsidenten*, wie auch dem Reichs-*Fiscal*, *Advocato Fisci*, *Medico*, Pfenningmeister, und sämmtlichen Ihres Kayserlichen Cammergerichts *Advocaten*, und *Procuratoren*, auch übrigen Zubehörigen, wegen Erhöhung ihrer *Salarien*, schrift- und bittlich an höchstgedachte Ihre Kayserliche Majestät in Unterthänigkeit gebracht worden, welches alles und jedes, besonders aber die Cammerrichterliche und Præsidenten Besoldung, samt mehrerer Bestallung der Kayserl. Cammergerichts-Canzley, Sie um so angelegentlicher wolten recommendirt haben, als ohne das erste vornehme und geschickte Leute bey dergleichen Aemtern nicht würden bestehen können, ohne das letztere aber, ein grosser Theil von der Arbeit derer Assessorum umsonst, und allenthalben im Grund nicht viel gefruchtet seye, wann man aus Mangel genugsam und geschickter Leute, oder vielmehr für dieselben erforderlicher Nahrung und Unterhalt, nicht einmal die ergangene Urtheil, und rechtliche Verordnung ad Executionem litteralem zu bringen sich in dem Stand befinden solte.

Höchstermeldt Ihro Durchlauchtigste Eminenz verbleiben derer Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freund-geneigt- und gnädigem Willen beständig wohl zugethan. Signatum Regenspurg den 3. Nov. 1720.

Cardinal von Sachsen.

(L.S.)

XIV.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification des Reichs-Gutachtens (*sub CCCCXCV. Part. III*) wegen *interims-Moderation* der Reichs-Stadt Ulm *Matricular*-Anschlags.

Dictatum Ratisbonæ 31. *Decembr.* 1720.

Von der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, lassen Ihro Durchlauchtigste Eminenz, der Hochwürdigst Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Christian August, der Heil. Röm. Kirche Priester, Cardinal ꝛc. Ihro Röm. Kayserl. Majestät wirklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung höchstansehnlicher Principal-Commissarius, der Churfürsten, Fürsten und Stände allhier anwesenden Räthen, Bothschaften und Gesandten ohnverhalten: Es hätten Churfürsten, Fürsten und Stände des Röm. Reichs auf fürwährender allhiesiger Versammlung nach reifer über die von der Kayserl. und Heil. Röm. Reichs-Stadt Ulm im Jahr 1678. 1686. 1709. und 1716. wegen ansuchender Ringerung ihres Matricular-Anschlags übergebene 4. Memorialien in allen dreyen Reichs-Collegiis gepflogenen Erweg- und Berathschlagung am 16. Nov. 1716. ein Gutachten dahin abgefasset, daß in Ansehung derer von gemeldter Stadt beygebrachten Beschwerden und wichtigen Umständen, wegen vieler in denen verwichenen Kriegen erlittenen sehr grossen Schaden, und ihres

der-

dermaligen Zustands; sonderlich auch der letzten Reichs-bekannten Fatalitäten auf des Schwäbischen Creyß-Ausschreib-Amts an Ihro Kayserl. Majestät und Dero glorreicheste Vorfahrer sowohl, als an die Reichs-Versammlung im Jahr 1678. und 1680. 1702. und 1712. erlassene Zeugenschaft und Vorschreiben besagter Stadt die von ihr gebetene *interims-Moderation* biß auf 375. Gulden usque ad rectificationem der allgemeinen Matricul wohl zu gönnen seye.

Nachdeme nun dieses Gutachten der höchstansehnlichen Kayserl. Commission geziemend zugestellet, und es an Kayserliche Majestät hinterbracht, auch derentwegen von Burgermeister und Rath mehrgemeldter Stadt, inständigst und demütigst mehrmalen angesucht worden; als thun Ihre Kayserl. Majestät hiemit ernanntes Reichs-Gutachten allerdings, und zwar mit dem Zusatz, gnädigst ratificiren, daß, weilen Dieselbe in dem Gutachten in aller Unterthänigkeit ersucht worden, bey des Schwäbischen Creyses ausschreibenden Fürsten die Verfügung zu thun, daß von erstgedachter Reichs-Stadt Ulm der *Matricular*-Anschlag *interims*-Weise, und biß zur Rectification der allgemeinen Matricul, bey künftigen Reichs- und Creyß-Anlagen nur auf obvermeldt verbleibende 375. Gulden gesetzet, moderiret, und nach Proportion erhoben werde, jedoch daß solches andern Ständen und Creysen ohne Præjudiz und Beschwerde seyn sollte; So werden Dieselbe auch solche Verfügung gnädigst thun, und den Schwäbischen Creyß zur Befolgung des Reichs-Gutachtens anweisen, damit dessen Genuß der guten Stadt von Reichs-wegen würklich angedeyen möge. 1721. Febr.

Höchstermeldt Ihro Durchlauchtigste Eminenz verbleiben der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freundgeneigt- und gnädigem Willen jederzeit wohl beygethan. Signatum Regenspurg den 30. Decembr. 1720.

(L S.)

Cardinal von Sachsen.

XV.

Kayserliches Commissions-Decret.

Kayserl. Majestät bezeigen Dero Befremdung über der *A. C.* verwandten Gesandtschaften Ausbleiben vom Reichs Rath wegen des in Ansag gebrachten Kayserl. *Commissions-Decrets de* 12. *Aprilis* 1720. *puncto Remediorum* der Religions-*Gravaminum*, mit Anbefehlung, sothane Ansag und *Proposition* ermeldten *puncti* fördersamst zu beschleunigen:

Datum Ratisbonæ 10. *Februarii* 1721.

Von Ihro Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, lassen Ihro Durchlauchtigste Eminenz, der Hochwürdigst Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Christian August, der Heil. Röm. Kirche Priester, Cardinal, Nationis Germanicæ Protector &c. Ihro Röm. Kayserl. Majestät wirklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius, der Churfürsten, Fürsten und Stände allhier anwesenden vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hiermit ohnverhalten: Ihro Kayserl. Majestät hätten nicht ohne sonderbare Befremdung vernehmen müssen, was wegen des Ansag-Zettels: „Morgen Vormittag um 8. Uhr zu dem am „12. *April* dieses Jahrs *Statibus per Dicaturam publicam communicirten* Kayserl. *Commissions-Decret in puncto remediorum* derer Religions *Gravaminum*: „Dann des Schwäbischen Creyses, „und desselben Reichs-*Prælatischen* „*Collegii* in der *Re-* und *Correlation* „stehenden Cammer-Anschlags *Moderation*, und deren Cammer-Zieler „Rückständen suchenden fernern *Remission* zu Rath. Den 19. *Decembr.* „1720. an Seiten derer sämmtlichen Augspurgischen Confessions-Verwandten auf dem Reichs-Tag vorbey gangen, und wie man darüber gleich Anfangs von denen offentlichen Deliberationen hinweg zu bleiben den Schluß gefasset, nachgehends auch damit fernerweit also fortgefahren, und endlich in der That den Weg künftig

1721. Mart. mehr etwas an das gesammte Reich zu bringen, oder abzuhandlen, wo nicht gar zu versperren, doch wenigstens zu beschränken sich eigenmächtig angemasset habe.

Ihrer Kayserl. Majestät seye dieses verharrliche Beginnen um so empfindlicher vorkommen, als die Proponenda nichts, dann ihre derer Augspurgischen Confessions-Verwandten selbst eigene, und zumalen solche Angelegenheit betreffen, über deren Beschleunigung biß anhero soviel Bewegung gemacht worden, deren Capita, oder Haupt-Stücke auch bereits längst vorhero durch ergangene besondere Verordnungen auf die Remedia in puncto Gravaminum Religionis, und den allerseitigen Vergleich des rechten Gebrauchs des Artic. 4. Pacis Ryswicensis, & Badensis deutlich vermeinet und angesetzet gewesen;

Ihro Kayserliche Majestät müsten also bey nahe ohnzweifentlich wahrnehmen, daß bey denen Augspurgischen Confessions-Verwandten, oder vielmehr unter dem Namen dererselben entweder ein und andere sich selbst gemachte gehäßige Impressiones mehr, als der Eifer vor die Abthuung ihrer selbst vorgebrachten Religions-Beschwerden gelten thäten, oder hinter der ganzen Sache weit etwas anders, als offentlich gezeiget werde, verborgen liege, nachdeme nicht allein aus dieser, sondern aus bisherigen mehr andern Begebenheiten ganz eigentlich zu vermerken gewesen, daß dasjenige was man an der einen Seite ängstiglich in Worten zu suchen geschienen, an der andern fast geflissentlich in der That wiederum gehindert, und zurück gehalten worden;

Ihro Kayserl. Majestät hätten Sich bey allem diesen nicht irre machen lassen, dasjenige zu thun, wozu Sie Dero Kayserliches Amt, und Reichs-väterliche wahre Sorgfalt für den allgemeinen Ruhe- und Wohlstand, auch zu Beförderung der Gott gefälligen Justiz anweise, allermassen Sie Sich in ihrem vorigen Commissions-Decret und Resolutionen von selbsten Kayserl. erkläret und anerbothen, zu diesem heilsamen Ende daherv nöthig befunden hätten, jetztgemeldte Ansage, und die Proposition obgedachter Puncten hiermit nochmalen allergnädigst anzubefehlen, und deren Beschleunigung zu erinnern, jedoch könnten Allerhöchst-Dieselbe dabey nicht bergen, daß, wann man sich an Seiten der Augspurgischen Confessions-Verwandten nicht eines bessern begreiffen, sondern ohne Noth und Ursach in der bißherigen Renitenz und Betragung fortfahren würde, Ihro Kayserliche Majestät an allem üblen Gefolg, so daraus, wie leicht zu ermessen, fast ohnvermeidlich entstehen müste, ausser Schuld seyn, und solche bey Gott, dem gesammten Reich, und werthen Vaterland, zur Last und Verantwortung denenjenigen samt und sonders hiemit anheim gelegt haben wolten, welche daran durch dergleichen beharrliche Widersetzlichkeit Ursach seyn mögen. Höchstermeldt Ihro Durchlauchtigste Eminenz verbleiben derer Churfürsten, Fürsten und Stände vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freundgeneigt- und gnädigem Willen beständig wohl zugethan. Signatum Regenspurg den 9. Februarii 1721.

(L.S.)

Cardinal von Sachsen.

XVI.

Rescriptum Cæsareum

An die Kayserl. *Commission* zu Regenspurg über der *A. C.* verwandten *Comitial*-Gesandtschaften gegen das Kayserl. *Commissions-Decret de* 12. *Aprilis* 1720. vorgebrachte Beschwerden, mit weitläuffiger Vorstellung deren Unerheblichkeit, wiederholter Behauptung des gänzlichen Inhalts ermeldten *Commissions-Decreti*: nachdrucksamer Ahndung der anmaßlichen Eingriffe in die Kayserliche allerhöchste *Reservata*: nebst sonstig-sehr merkwürdigen Erläuterungen ein und anderer Stelle des *Instrumenti Pacis Westphalicæ circa jus fœderum, denominationem Corporis: jus eundi in partes & votorum Communium, nec non Repressaliarum.*

Communicatum Ratisbonæ 19. *Martii* 1721.

Wir mögen Ew. Liebd. und Dir gnädigst nicht verhalten, daß Uns ohnlängst Namens derer sämmtlichen Augspurgischen Confessions-verwandten Churfürsten, Für-

Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichstag bevollmächtigten Räthen, Bothschaften und Gesandten, durch den allhiesigen Chur-Sächsischen Agenten ein Schreiben ohne weitere Anzeig und Vortrag, was es betreffe, übergeben, und zu gleicher Zeit zu Regenspurg durch den öffentlichen Druck bekannt gemacht worden, worinnen unter der Rubric einer allerunterthänigsten Vorstellung gegen Unser letzters den 12. Aprilis kurz verlittenen Jahrs an das gesammte Reich gebrachtes Commissions-Decret allerhand Beschwerungen erregt, und mit vielen Anzüglichkeiten gegen die Concipienten weitläuftig auszuführen gesucht worden, ohnerachtet man wohl gewust, ehedem auch selbst erkannt, daß solches in Unserer Gegenwart, und nach vieler Deliberation ertheilt worden.

Ob nun wohl diese Art mit einem Röm. Kayser zu handlen, und sich gegen dessen erlassene Commissions-Decreta anfangs extracomitialiter in Worten, und nachgehends auf dem Reichstag selbst in der That durch widersetzliches ausbleiben von denen darüber angestellten Deliberationibus in der That aufzulehnen, nicht anderst, als vor eine höchst befremdliche, und so beschaffene Sache angesehen werden können, oder müssen, daß Wir Uns wohl und genugsam veranlasset gefunden, besagte Schrift eher zurück zu geben, als Uns darüber (wie Wir auch noch de facto zu thun nicht gemeynt seynd) mit jemand auf einige Weise einzulassen; So hat dessen gleichwohl ohnerachtet, Unsere Reichsväterliche wahre Liebe und Sorgfalt für den allgemeinen Ruhestand dergestalt vorgedrungen, daß Wir Uns vorbesagte Vorstellung mit allen ihren Umständen allerunterthänigst vortragen lassen, und, wie weit etwa die darinnen vorgewendete Beschwerden zu dergleichen ohngewöhnlichen und *irrespectuosen* Bezeigungen, auch nur von weiten einen vernünftigen Vorwand gegeben haben möchten, in genaue Ueberleguna selbst gezogen haben;

Gleichwie aber bey dessen Beschehung sich endlich ein mehrers nicht befunden, als daß

1.) in dem Hauptwerk, so viel nemlich die Religions-Sache betrift, die unwissende, oder leichtglaubige durch allerhand ungeziemende Heftigkeiten gegen die Catholische Geistlichkeit und Religion von einer gleichsam vor der Thür seyenden Verfolgung der protestantischen Religion überredet werden wollen, in der That jedoch ein mehrers nicht heraus kommen, als daß man sich über den Artic. 4. Pac. Ryswic. & Badensis, und einen vermeinten Mißbrauch des in dem Westphälischen Friedens-Schluß selbsten so oft und deutlich gegründeten *Juris reformandi* beklagt, demnächst sich und nebst diesem über verschiedene hin- und wieder durch das ganze Reich, durch erlassene Excitatoria zusammen getriebene noch zur Zeit weder untersucht- noch zulänglich dargethane Particulier-Beschwerden weitläuffig extendirt, und endlich wider den vorgeschlagenen modum einer Reichs-*Deputation* allerhand Bedenklichkeit obmoviret, bald hernach aber, und zum

2.) als eine sonderbare Bekränkung Reichsständischer Gerechtsame anzuziehen vermeinen wollen, daß denen Statibus ihr bekanntes Jus fœderum, denen Augspurgischen Confessions-Verwandten insbesondere aber die *Qualitas Corporis* samt dem *Jure eundi in Partes & votorum communium*, solle in Zweifel gezogen worden seyn, nebst

3.) hingefügter Verfechtung ein- und anderer in oberwehntem Unserm Kayserl. Commissions-Decret zu beeifern nöthig befundener Eingriffe gegen die allerhöchste Jura Majestatica: Als können Wir quoad

1.) nicht finden, was überall nöthig gewesen, deßhalber nur ein einziges Wort zu verlieren, nachdeme endlich alles dieses an den Reichstag theils wirklich verwiesen, theils durch ein und andere nach der Hand an Unsere Kayserl. Principal-Commission, und die Partheyen selbst erlassene Verordnung dergestalt regulirt worden, daß dadurch alle etwa besorgte Hindernissen völlig hinweg fallen, und an einem friedlichen Ausgang im geringsten nicht zu zweiflen seyn wird, wann anderst die auf allen Blättern der übergebenen Vorstellung an Tag gelegte fast unerträgliche Bitterkeit, Haß und Mißtrauen gegen die Catholische Religion, und alle so derselben zugethan seyn, samt eigensinniger Auslegung derer Reichs-Gesetze unter denenjenigen, mit welchen man hierunter ferner zu handlen haben möchte, der Einträcht- und Billigkeit noch einigen Raum verstatten wollen; Dessen und aller dergleichen gehäßiger Exaggerationen ungehindert, Wir gleichwohlen

1721. Martius

1721. Mart. wohlen ohne einiges Bedenken dem Urtheil der ganzen vernünftigen Welt untergeben können, ob dann endlich die Vermuthung einer vorhabenden Persecution eher wider diejenigen zu fassen seye, wo man mit soviel excessiv-großen, und fast übermachten Kriegs-Verfassungen, in- und ausländischen Religions-Bündnissen und unersättlichem Haß und Lästerungen gegen seinen Neben-Christen und Stände zu Werk gehet, als wo man sich biß dirse Stunde ohne einige Unbescheidenheit zu allem dem, was gleich und Recht mit sich bringt, erbothen, Unsern Kayserl. Verordnungen auch williglich Plaz gegeben, zumal aber nicht den mindesten Schein einer Armatur oder Kriegs-Verfassung, ja sogar nicht einmal einer natürlichen Gegenwehr von sich verspühren lassen, ohnerachtet sich vielleicht zu rechter Zeit auch alldort solche Gravamina finden dürften, die sich mit denen Gegnerischen nicht allein *numero*, sondern auch *pondere* gar wohl und füglich in Vergleichung setzen lassen werden, was

2.) die beleidigt seyn sollende *Jura Statuum* anlange, wissen Wir Uns bey Unserer Kayserl. Regierung nicht das geringste zu erinnern, wird auch aus dem Commissions-Decret deßhalben mit Grund der Wahrheit nichts zu erfinden seyn; indeme Wir absonderlich *ratione Juris fœderum* wohl eingedenk seyn, was deßwegen in dem §. *gaudeant Instrum. Pacis Westphal.* und sonsten hin und wieder enthalten ist, solches auch niemal in denen alldort befindlichen Terminis in Zweifel zu ziehen gedenken; Daß man aber in Irrungen, die zwischen Ständen, und *Concivibus unius Imperii* entstanden, und die da, wann man nicht selbst Hinderung in den Weg gelegt hätte, sehr leicht würden zu heben gewesen seyn, nach kaum angebrachter Klag zum Waffen lauffen, Teutschland gegen Teutschland armiren, und durch herum geschickte Circular-Schreiben zu einem so unnöthig- als weit aussehenden Religions-Krieg Lermen blasen wollen, solches halten Wir vor eine derer Grund-verderblichen Arten der Bündnissen, mithin Unserm allerhöchsten Amt gemäß, darwider Reichsväterliche Verwahrung zu thun, und aus dem Westphälischen Friedens-Schluß Articul. 17. §. 7. zu erinnern: *Quod nulli omnino Statuum Imperii liceat Jus Suum vi, vel Armis persequi, sed si quid controversiæ vel jam exortum sit, sive posteà in-*

ciderit, unusquisque Jure experiatur, & quod secus faciens NB. reus sit fractæ Pacis publicæ &c. glauben auch, daß daran so wenig unrecht geschehen seye, als diese Ausnahm in dem vorgedachten §. *gaudeant &c.* deutlich gegründet ist, und Wir Uns selbst niemalen Bedenken gemacht haben, oder noch machen werden, in allen Unsern Reichs-wegen zu errichten vorhabenden Bündnissen derer getreuen Reichs-Stände Rath und Gutfinden einzuhohlen, und, wie weit solche mit dem allgemeinen Wohl- und Ruhestand, auch Sicherheit des gesamten Vaterlands übereinstimmig befunden werden, zu vernehmen; Wir halten auch nicht davor, daß darunter sich jemand, bey welchem noch *quies, & Salus publica* das geringste gelten thut, aus dem kurz vorhergehenden §. 6. dis vorbesagten Articuli 17. in Verbis: *junctis cum Parte læsa consiliis ac viribus arma sumere &c.* solle irre machen lassen, indeme ja mit wenig Nachdenken zu begreiffen ist, daß alldort zwischen denen *compaciscirenden* Theilen von allerseits Religionen eine reciproque Guarantie gleichsam *per modum mutuæ Evictionis hinc inde promissæ* fest gestellet worden, die da, wie aus denen vorgehenden §is zu ersehen, einen anjetzo kaum ersinnlichen Casum in sich hält, und auf den uneingestandenen Fall, da solche anhero applicabel wäre, dannoch allerhand wohl und reiflich erwogenen Beschränkungen, und insonderheit einem klar und deutlich bestimmten dreyjährigen *Termino* unterworfen ist, darüber sich mit denen in dem letztern Schreiben enthaltenen *præsumptuosen Rationibus* keineswegs so schlechterdings hinaus lauffen lassen will.

Was aber die *Denominationem Corporis* betrift, darinnen haben die Augspurgische Confessions-Verwandte selbst declarirt, daß ihnen gleich gelte, ob man sie, cæteris nimirùm paribus, pro *Corpore: Societate:* oder auch vor einen Theil des Reichs benennen, oder unter sich benennen lassen will, und eben so gleich gilt es auch Uns; indeme endlich nichts neues ist, daß verschiedene Dinge durch den langen Gebrauch oder Mißbrauch eine solche Benennung bekommen, dazu sie sich ihrer eigentlichen Natur und Beschaffenheit nach auf keinerley Weise qualificiren können; Daß aber Wir aus Unserer geheimen Reichs-Hof-Canzley mit dergleichen *Titulatur* (ausgenommen, was ein- oder ander-

desmal aus Irrthum geschehen) etwas sparsamer umgangen, und noch umgehen werden, darinnen haben Wir über die vieljährige Observanz die allgemeine Eigenschaft der sogenannten politischen *Corporum* vor Uns, davon das erstere in der letzten Vorstellung selbst nicht gelaugnet, und daß man ihre Schreiben nicht anderst als unter der Rubric derer sämtlichen Augspurgischen *Confessions*-Verwandten Räthe, Bothschafter und Gesandten, ad acta registrirt habe ꝛc. eingestanden wird, *manifestô indicio*, wie weit man eben dadurch von der Eigenschaft eines politischen *Corporis* annoch entfernet geblieben seye, indem ja jedermann weiß, daß zu dergleichen *Corpore* eine *Repræsentanz* und Vereinigung der Meynungen entweder *sub forma monarchica*, oder *sub aristocratica* der *Majorum* gehöre, und vermittelst dieser die *facta Corporis* von denen *Actibus singulorum* unterschieden werden; Dahingegen unter denen *Sociis* oder *unitis* (wovor sich die Augspurgischen Confessions-Verwandten bishero unter der Benennung eines Corporis in der That gerirt haben) einem soviel als dem andern zu denen Sachen zu reden gebührt, folgbar von denen gesamten *Unitis* zu dem gemeinsamen Endzweck *viritim* und keineswegs *sub figura Corporis* beygetreten werden muß.

Was aber in dem §. *in causis Religionis* Artic. 5. Pacis Westphalicæ in Verb. *ubi Status A. C. cum Catholicis tanquam unum Corpus considerari nequeunt, &c.* enthalten, solches wiederholen Wir nochmalen, daß Wir es wohl wissen, und dawider nichts in den Weg zu legen vermeynen, glauben aber nicht, daß weder aus denen Worten, noch aus dem Verstand des vorbesagten §. so viel erscheine, wie deßwegen in denen Fällen, ubi Status A. C. cum Catholicis *tanquam unum corpus* nicht consideriret werden können, eine Zertrennung in verschiedene *Corpora*, sondern allein dasjenige erfolge, was insgemein bey allen Corporibus von dergleichen Art in casu *dissolutionis*, vel *totalis*, vel *temporariæ* zu geschehen pflegt, nemlich, daß die vorhin in *universo Corpore* gewesene *Vis Repræsentativa*, oder *Majoritas Votorum*, wenigstens, so viel den *Punctum Quæstionis* betrift, aufhöre, und man mit dem von dem eigentlichen *Corpore* abgehenden Theil, *quà singulis*, zu tractiren habe.

Was aber das *Jus eundi in Partes*, und davon abhangende *Vota communia* anlange, dabey haben Wir ebenfalls anders nichts zu erinnern, als daß man sich darunter in solchen Terminis halte, wie eben in diesem §. und sonst in denen Reichs-Constitutionibus hin und wieder der Länge nach zu sehen ist, wasgestalt nemlich *Amore quietis publicæ, & ex singulari odio contra pruritum eundi in Partes* mit reifem Vorbedacht verordnet, und durch eine vieljährige Praxin Imperii befestiget worden, daß derley Trennung nicht anderst geschehen können, oder sollen, als wann die Augspurgische Confessions-Verwandten *post vota scilicet comitialiter, & viritim dicta* alle miteinander einerley Meynung seynd, und entweder eine *Materia Religionis*, oder *quæcunque alia Causa*, jedoch von solcher Beschaffenheit vorhanden ist, wo die *Partes tanquam unum Corpus* nicht zu considériren sind, oder, welches eben so viel heißt, solche in *pactis* wohlbegründete *separatas Rationes* vor sich haben, die sie, sich von dem grösseren Theil abmajoriren zu lassen, nicht können gehalten werden.

1721. Martius

Also wollen Wir jedermann, bey dem noch eine Billigkeit und Liebe vor das Vaterland wohnet, urtheilen lassen, was daraus für eine Beschwerung zu machen, oder wohin es im Gegentheil mit der ganzen Verfassung des Reichs hinaus kommen werde, wann man nach der Meynung einiger neugieriger *Ingeniorum* ganz *extra Circulos Pac. Westphalicæ in quacunque materiâ privatim* zusammen treten, ein sogenanntes *Votum commune* errichten, dadurch die *Majora* stopfen, und sofort die *unionem Voluntatum ac virium* (als das einzige Mittel, den *nexum Imperii* beysammen zu erhalten) völlig zerrütten, und aus einer *imaginaria anchora Libertatis* eine *realem Anchoram omnium confusionum* ohne Noth und Ursache höchstgefährlicher Weise in dem Reich errichten will, oder auch *ratione modi*, wie seithero geschehen, unter sich, ehe etwas zur Umfrage kommt, zusammen gehen, und, ohne daß man weiß, ob es *per majora* oder *à singulis* geschehen, eine Meynung *extra-comitialiter* abfassen, und solche denen Catholicis pro *Voto communi absque ulla Legitimatione*, aut *Legalitate* aufdringen will, über welches, falls es bey dem alten Gleiß nicht wollte gelassen werden, Wir

1721. Martius. billig zu sprechen haben, Unsere fernere Gedanken aber, und was ein- und dem andern Stand selbst daraus nachtheiliges bevorstehe, denen *Principalen*, auch wo, und wie es sonst nöthig, zu eröffnen ohnermangeln werden. Was endlich

3.) die Exculpir- und respective Vertheidigung der in Unsere allerhöchste Gerechtsame einschlagenden Eingriffe belanget, darunter haben Wir allenthalben nicht befinden können, was dießfalls von der geringsten Erheblichkeit gesagt werden können, mithin fast nicht abzusehen gewust, zu wessen Auferbauung so viel Blätter von Zuläßigkeit der *Repressalien*: Vertheidigung der von denen Augspurgischen Confessions-verwandten Gesandtschaften *sub quocunque demum Titulo* ertheilten *Protectoriorum*: item, *Mandatorum arrestatoriorum*: unternommener *Cassation* Recht- und Friedens-Schluß-mäßiger getroffener **Vergleiche**: **einseitiger Verfügung** gegen den A. C. verwandten Theil Unsers Kayserl. Cammer-Gerichts, und dergleichen seynd angefüllet worden, indeme ja endlich alles dieses nichts als kundbare *Effectus* der *Supremæ Potestatis jus dicendi, et custodiæ Legum publicarum* sind, die Wir vor den **Edlesten Stein Unserer Kayserl. Crone**, und damit dergestalt unzertrennlich verknüpft halten, daß Wir Uns daraus, **von wem es auch immer seye**, so lang Wir den **Kayserl. Thron** betreten, auf keinerley Weise verdringen, noch weniger diese hohe Jura durch solche Dinge unnütz, und unbrauchbar machen lassen werden, welche damit keineswegs bestehen können, sondern entweder eine *Speciem belli privati ipso facto* nach sich führen, oder dazu unmittelbar den **Weg bahnen**, wie v. g. die *Repressalien*, und neu erfundene *Guarantien* unzweifelbar seyn; Am allerwenigsten aber sind Wir gemeint, Uns solche durch ein **Feder-Gefecht** beschränken, oder in **Zweifel** ziehen zu lassen, sondern halten Uns vielmehr durch Unsere beschworne Wahl-Capitulation nicht allein befugt, sondern auch in Pflicht und Gewissen verbunden, dieselbe **gegen einen jedweden, wer der auch seye**, der sich daran ferner **zu wagen**, oder darwider **zu frevlen** unterstehen sollte, mit Reichs-Constitutions-mäßigem Nachdruck zu vertheidigen; glauben auch festiglich, daß, so wenig besagte Wahl-Capitulation erleide, dergleichen allerhöchste Kayserl. Jura zu unersetzlichem Nachtheil Unserer Kayserl. Würde und Ansehens, wie auch des gesammten Reichs, und zumal derer Hülfbedürftigen schwächeren Stände, zu vergeben, so wenig auch einigen Ständen, und noch weniger ihren Gesandten anstehen wollen, der von jenen vor Unserem Kayserl. Thron abgeschwornen theuern Pflicht schnur gerad zuwider, jemal in einem solchem Rath zu seyn, wo darwider offenbar gehandelt, und Eingriff mit Eingriff angehäufet werden wollen.

Und weilen daraus allenthalben so viel erscheint, daß nicht etwa ein Eyfer, die Religions-Sachen zu befördern, (als die dadurch mehr gehindert werden) auch nicht die geringste redliche Ursach verletzter Reichs-Ständischen Jurium, sondern eine pur lautere Zunöthigung, und ungezäumte *Passion* einiger zu Regenspurg befindlicher Gesandten zu allen diesen Unanständigkeiten Anlaß geben, und selbige dahin getrieben haben, unter dem Namen derer *Concipienten*, an denenjenigen einige Rachgier auszuüben, welche etwa Amt und Pflichten halber, denen *sub nomine Corporis* seithero in verschiedenen Dingen geäusserten Regier-süchtigen Unternehmungen in dem Weg liegen müssen, da sich doch eher gebührt hätte, vor allen Dingen auf den eigentlichen Anfang der Sachen, und vorhergängige selbst eigene Facta zurück zu schauen, und aus diesen mit erforderlicher Moderation zu erwegen, wie ja endlich dieses niemal der Weg gewesen seye, mit Uns, als Römischen Kayser umzugehen, daß man zwar des einen Tags seine Beschwerde mit einem affectirten Vertrauen zu Unserm Justitz-Eifer anbringe, kurz hernach aber, und ehe noch eine Antwort erfolgen können, oder sonst der geringste Anlaß über verweigerte Hülf zu klagen gegeben worden, mit einem neuen nicht viel weniger, als eine Kriegs-*Declaration* in sich haltenden Pro Memoria herausgehe, darauf **Wort und Werk** zusammen setze, und dasjenige, worüber Unser Kayserl. allergnädigstes Amt implorirt worden, durch verbotene *Repressalien*, oder, (wie man es neuerlich tituliren wollen) einen eben so wenig erlaubten **Gegenschutz**, und *Retorsionem Juris iniqui* herauszupressen suche, auch, daß es dabey nicht bleiben solle, sondern

dern

dern eine innerliche Unruhe, so viel als beschlossen seye, durch Herumschickung obgedachter Circular-Schreiben zu erkennen gebe, zu gleicher Zeit aber auf dem Reichstag mit Anmassung dessen, was des Kayſers ist, nicht anderst, als wann kein Kayser wäre, oder wenigstens dazu nichts zu sagen habe, verfahret, da dann gewiß ein jeder, der sich nicht geflissentlich selbst betrügen wollen, würde haben finden müssen, daß man sich weder zu befremden, noch zu erzürnen Ursache gehabt habe, wann auf eine Quantität solcher und mehr anderer empfindlicher Dinge, und *insulten*, nicht eben allemal die angenehmste Worte gefunden werden können: mithin wollen Wir Uns mit dergleichen Widerspruch gegen Unsere Kayserliche Commissions-Decreta, und Versperrung des Wegs, ferner mit dem Reich zu handlen, ein vor allemal verschonet wissen, sonsten auch fast nichts mehr wünschen, als daß Unsere Kayserl. allerhöchste Gerechtsame so gut auf dem Reichstag unter denen heutigen neuen, und seltsamen, von denen *Universitæt*en in die Reichs-Raths-Versammlung gebrachten Principiis aufgehoben wären, als die jura Statuum bey Uns, und Unserem Ministerio, die da alle mit einander an die Reichs-Constitutiones genau gewiesen seynd, aufgehoben seyn, und bleiben sollen, massen, so viel den ersten *Punct*, und in specie die eingerissene neuerliche *Principia* betrifft, über das, was oben gesagt worden, die jetzige Vorstellung selbst, davon verschiedene abermalige Proben an Tag gebe, da man nämlich die Gesandtschaften ohne Benennung Unserer Kayserl. Majestät, ja sogar ihrer eigenen *Principalen*, als würkliche Legislatores darzustellen, und in mehr anderen Puncten in ein *Coexercitium Jurium Majestaticorum* zu erheben gesucht; da ferner die ex Parte derer A. C. verwandten Gesandtschaften, über unzweifelbaren Kayserl. Juribus *null* und nichtiglich formirte Concluſa Unserer Kayserl. Majestät vor die Augen gelegt, mit dem Zusatz, daß Wir dieselben zu *cassiren* nicht befugt, noch die Gesandtschaften derer Stände über dergleichen Eingriffe, oder andere in das *Regimen universi* einschlagende Dinge (deren die Moderation, und Bescheidenheit ihrer Principalen selbsten sich noch nicht angemasset, noch auch solche denen Reichs-Rechten und Pflichten gemässen ansehen würden oder könnten) zur Red und Antwort zu stellen berechtiget wären, welchem allem dann Wir feyerlich widersprechen, die vormalige Declarationem *nullitatis* aller und jederseitiger *nulliter* unternommenen *Irregularitæt*en, nochmalen wiederholen, Unsere Ministros, Räthe, Schrift-Verfasser, und andere, die darunter gebraucht worden, oder gebraucht werden möchten, gegen männiglich zu vertreten übernehmen thun, allenthalben auch ihnen wegen hin und wieder zugefügter Unbild, zu behöriger Satisfaction zu verhelfen, eben so gut wissen, als unvergessen seyn werden. Ew. Liebden, und Du haben dißfalls Unsern Ihnen bekannten gnädigsten Willen und Meynung zu vollziehen. Wir verbleiben ꝛc. Wien den 14. Februar. 1721. 1721. Martius

XVII.

Reichs-Gutachten.

Wird dem Schwäbischen Creyß, und dasig-Reichs-Prälatischen *Collegio* ein fernéres Drittel an deren biß *ad annum* 1713. *exclusive* ruckständigen Cammer-Zielen *conditionate* nachgelassen; *Ratione Moderationis* deren *Cameral*-Anschlags aber, werden selbige auf das Reichs-Gutachten (*sub VI.*) verwiesen.

Dictatum Ratisbonæ 28. *Martii.* 1721.

Der Röm. Kayserl. Majestät zu gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissario und Kayserlichen würklichen geheimen Rath, Ihrer Hochfürstl. Eminenz und Durchl. Herrn Herrn Christian August, der Heil. Römischen Kirche Priestern, Cardinalen, Nationis Germanicæ Protectori, Erzbischoffen zu Gran, und des Heiligen Römischen Reichs Fürsten ꝛc. bleibt hiemit ohnverhalten: Nachdeme man in allen dreyen Reichs-Collegiis die den 21ten May, 20ten Octobr. 1713. 3ten Januar. 25ten May, 17ten Novembr. 1714. 13ten Julii 1715. 6ten

1721. Aprilis. Junii, 20ten Decembr. 1716. 3ten Augusti, 10ten Decembr. 1717. und 5ten Novembr. 1718. per publicam Dictaturam communicirte Memorialia des Schwäbischen Creyses, und des Schwäbischen Reichs-*Prælati*schen *Collegii* oft wiederholtes von Kayserl. Majestät selbst dem Reich in Dero den 20ten Junii 1713. gleichfalls dictirten Kayserl. Commissions-Ratifications-Decret allergnädigst recommendirtes Anliegen, einen fernern Nachlaß von ihrem grossen Rückstand der Cammerzieler und deren Anschlags-*Moderation* betreffend, durch verschiedene ordentliche Vorträge in behörige Berathschlagung gezogen; So ist der Sachen Beschaffenheit, und allen vor- und anbrachten wohlerwogenen Umständen nach, dafür gehalten und geschlossen worden, daß, wofern der Schwäbische Creyß innerhalb 6. Monathe Frist a die Ratificationis Cæsareæ bey Kayserl. Majestät und dem Reich die in die Pfenningmeistereyen beschehene Bezahlung eines Drittels würklichen dociret haben wird, alsdann gemeldtem Schwäbischen Creyß, und Schwäbischen Reichs-Prælatischen Collegio und dessen sämtlichen Mit-Reichs-Ständen über das bereits nachgelassene eine Drittel (jedoch ohne einige Consequenz für diesen und andere Reichs-Creyse) auch das zweyte Drittel an denen bis ad Annum 1713. exclusive verfallenen und guten theils noch rückständigen Zielern dergestalt nachgesehen seyn, daß dasjenige, was seit dem ersten Nachlaß von ein und anderem Stand, nach Ausweiß der von dem Cammer-Gericht selbst übergebenen Specification an dem andern Drittel bezahlet worden, in tertiam remanentem computirt, und an demselben abgeschrieben, benebens aber auch das übrige, sobald möglich, abgeführet, und künftighin mit denen Current-Zielern zu jedem Termin, nach dem erhöheten Fuß, richtig zugehalten werden solle;

Die gesuchte *Moderation* des Cameral-Anschlags für den gesammten Schwäbischen Creyß, und Schwäbische Reichs-Prälatische Collegium aber ist auf den Inhalt des von Kayserl. Majest. allergnädigst ratificirten Reichs-Gutachtens vom 15ten Decembr. des 1719ten Jahrs verwiesen worden, welches Kayserl. Majest. von Reichs-wegen (wie hiemit beschiehet) gutächtlichen allerunterthänigst zu eröffnen, und vorzutragen wäre. Womit dem Kayserlichen Herrn Principal-Commissario, Ihrer Hochfürstl. Eminenz und Durchlaucht zu Sachsen, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Botschaften und Gesandte sich geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 21. Martii 1721.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L. S.)

XVIII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification vorstehenden Reichs-Gutachtens, mit dem Gesinnen, die übrige in dem Reichs-Gutachten (*sub VI.*) zu fernerer Berathschlagung ausgestellte *puncta in materia Camerali* ebenfalls ohne längere Verweilung zur Endschaft zu befördern.

Dictatum Ratisbonæ 26. Aprilis 1721.

Von Ihro Röm. Kayserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, lassen Ihro Durchlauchtigste Eminenz, der Hochwürdigst Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Christian August, der Heil. Römischen Kirche Priester, Cardinal ꝛc. Ihro Röm. Kayserl. Majestät würklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius &c. der Churfürsten, Fürsten und Stände allhier anwesenden vortreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten ohnverhalten: Es hätten Ihro Römisch Kayserl. Majest. ab dem an Dieselbe von Dero hiesigen höchstansehnlichen Principal-Commission unterm 28ten vorigen Monats Martii allerunterthänigst erstatteten Bericht sich vortragen lassen, was für des Schwäbischen Creyses und Schwäbischen Reichs-Prälatischen *Collegii* bey Ihnen und der Reichs-Versammlung wegen eines fernern Nachlasses von ihrem grossen Rückstand der Cammer-Zieler, und deren Anschlags-Moderation oft wiederholtes Anbringen, in allen dreyen Reichs-

Reichs-Collegiis nach reiffer der Churfürsten, Fürsten und Stände vortreflicher Räthe, Botschaften und Gesandten gepflogener Berathschlagung der Sachen Beschaffenheit, vor- und angebrachten wohl erwogenen Umständen am 21ten Martii jüngsthin für ein Ihrer Röm. Kayserlichen Majestät zu Dero allergnädigsten Genehmhaltung gebührend eingeschicktes Reichs-Gutachten verglichen und geschlossen.

Gleichwie nun Ihre Kayserl. Majestät als Römischer Kayser dißfalls der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs gutem zeitigen Rath, und gemeinsamer Meynung um desto lieber gnädigsten Beyfall geben, und solches abgefaste allgemeine Reichs-Gutachten aus Kayserlicher Macht, allerhöchsten Gewalt und Vollkommenheit genehm halten, und gutheissen thäten, als dadurch nicht allein gemeldten Creyses, sondern auch Dero Kayserl. Cammer-Gerichts Aufnahm befördert, mithin auf den darab anhoffenden Nutzen gesehen würde;

Also zweifleten Kayserl. Majestät auch keineswegs, es werden Fürsten und Stände des Schwäbischen Creyses nach nunmehro beschehener Ratification dieses allgemeinen Reichs-Schlusses zu Bezahlung des einen Drittels bey Dero Kayserlichem und des Reichs Cammer-Gericht ohne Verzug den Anfang machen, und dadurch ihre Erkenntlichkeit zeigen, gestalten Ihrer Kayserl. Majest. dann auch allhiesiger vortreflichen Räthe, Botschaften und Gesandten bey diesem Werk zu Beförderung der Gott gefälligen Justitz erwiesene rühmlichste Sorg und Mühe zu allergnädigstem Gefallen gereiche, und an dieselbe Reichs-väterlich gesinneten, bey deren Principalen, Obern und Committenten die Erinnerung zu thun, damit Sie über die übrige im vorigen Reichs-Gutachten vom 15ten December des 1719ten Jahrs zu hernächstiger weitern Berathschlagung, und Reichs-Schluß ausgestellte *Puncta*, zulänglich instruirt, mithin dieselbe ohne Verweilung, oder ohnnöthiges Einstreuen, und Neben-Absichten gleichfalls vorgenommen, und zur Endschaft befördert werden möchten. 1721. Octobr.

Und da auch noch ferner von mehrerwehntem Kayserl. Cammer-Gericht seither nach Ausweiß derer Beylagen A. B. & C. nicht allein über die Unrichtigkeit der Bezahlung geklagt, sondern auch mehr andere Besorgniß geäussert worden, als würden Ihro Kayserl. Majest. gleichfalls allergnädigst gern sehen, wann darauf weniger nicht bey künftigen Berathschlagungen, und Gutachten die erforderliche Reflexion gemacht würde. Höchstermeldt Se. Durchlauchtigste Eminenz verbleiben im übrigen der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs vortreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten mit freundgeneigt- und gnädigem Willen jederzeit wohlbeygethan. Signatum Regenspurg den 25ten April 1721.

Cardinal von Sachsen.

(L. S.)

XIX.

Kayserliches Commissions-Decret.

Nachdrucksame Ermahnung, daß die zur *Interims-Reparirung* der beyden Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl im vorigen Jahr vom Reich verwilligte zwey Römer-Monate schleunigst entrichtet, und sofort über das beständige Besatz- Erhalt- und Versorgungs-Werk dieser beyden Reichs-Vestungen ehebaldest das so lang vertröstete Reichs-Gutachten zu Kayserl. allergnädigster Genehmhaltung gebracht werde.

Dictatum Ratisbonæ 17. *Octobr.* 1721.

Von Ihro Röm. Kayserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, lassen Ihro Durchlauchtigste Eminenz der Hochwürdigst-Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Christian August, der Heil. Römischen Kirche Priester, Cardinal, Nationis Germanicæ Protector, Erz-Bischoff zu Gran ꝛc. des Heiligen Römischen Reichs Fürst ꝛc. Ihro Röm. Kayserl. Majest. würklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius &c. des Heiligen Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände allhier anwesenden vortreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten hiemit ohnverhalten: Es hätte bey allerhöchstgedacht Ihro

1721. Dec. Kayserl. Majest. Dero löbl. Kayserl. Hof-Kriegs-Rath die allerunterthänigste Anzeige gethan, wasmassen an denselben der Commendant in der Kayserl. und Reichs-Veste Kehl, von Roth, unterm 6ten nächst abgewichenen Monats Septembris den schuldigsten Bericht erstattet habe, wie daß der angewachsene Rhein an erstgemeldter Vestung nicht nur den alldasigen unausgemacht gewesenen Bau, sondern auch den Communications-Damm dergestalt überstiegen, daß die völlige Glacis eines halben Manns hoch mit Wasser überschwemmet, die an nur erwehntem Communications-Damm angelegte Faschinat 50. Schritt, der Länge nach, in Grund geleget, und 11. Joch an der grossen Rhein-Brücke darnieder geworfen seyen, also, daß, woferne nicht bald zulängliche Mittel von Reichs-wegen angeschaft werden sollten, obberührte Veste Kehl bey dem besorglich ferner andringenden Wasser-Gewalt gänzlich werde zu Grund gerichtet werden, mit der am Schluß angehängten allerunterthänigsten Bitte, Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst geruhen möchte, Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs solch äusserste Gefährlichkeit zu Gemüth zu führen, und zu Herbeyschaffung derer ohnumgänglich nöthigen Geld-Mittel nachdrücklich zu vermögen.

Ihro Kayserl. Majest. hätten den schadhaften schlechten Zustand mehrgeheldter Vestung um so unlieber vernommen, als Ihro zu gleicher Zeit von andern Orten her, der zuverläßige Bericht zukommen, daß an denen zur interims-Reparation beeder so hoch importanten Gräntz-Vestungen **Philippsburg** und **Kehl** kraft des von Ihro in gewisser Maaß allergnädigst gutgeheissenen Reichs-Gutachtens vom 8. Martii 1720. bewilligten zwey Römer-Monaten zu dato kaum etliche wenige hundert Gulden seyen erlegt worden. Ihro Kayserl. Majest. können dahero zu dieser in einer so wichtigen des gesamten Reichs Wohlfahrt, Ehr und Sicherheit angehenden Sache verspührenden Kaltsinnigkeit länger nicht stillschweigen, sondern findeten sich kraft tragenden Kayserl. Amts bemüßiget, alle und jede Stände des Reichs, so Ihre Quotam an solchen zwey Römer-Monaten noch nicht erlegt hätten, bey Ihren dem Vaterland schuldigen Pflichten hiermit nochmalen alles Ernstes anzumahnen und zu erinnern, solches ohne längern Anstand, und ohne Zuwarten des einen auf den andern, annoch zu bewerkstelligen, und vorerwehntem vorjährigen Reichs-Schluß ein vollständiges Genügen zu leisten;

Weilen aber dieses nur ein Temporal- oder Interims-Behelf, womit dem Hauptwerk noch nicht abgeholfen wäre; Als versehete Sich Ihro Kayserl. Majest. allergnädigst, daß man zufolg deren von Ihro an das Reich gnädigst mitgetheilten Projecten und Entwurf die beständige Besatz- Erhalt- und Versorgung mehrgemeldter Kayserl. und Reichs-Vestungen **Philippsburg** und **Kehl** mit mehrerm Ernst und Eifer, als bißhero, werde vor die Hand nehmen, die Nothdurft in Reichs-Ständischer Einigkeit berathschlagen, und abhandeln, fort Ihro das so lang vertröstete Reichs-Gutachten zu Dero gnädigster Genehmhaltung des nächsten erstatten. Höchstermeldt Ihro Durchlauchtigste Eminenz verbleiben derer Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs vortreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten mit freund- geneigt- und gnädigem Willen beständig wohlzugethan. Signatum **Regenspurg** den 16. October 1721.

Cardinal von Sachsen.
(L.S.)

XX.

Rescriptum Cæsareum

An die Kayserl. *Commission* zu Regenspurg, wegen der in Frankreich *grassirenden* pestilenzischen Seuche, mit *Communici*rung der dieserhalb an die hohe Crey**ß**-Ausschreib-Aemter erlassenen Kayserl. Verordnungen.

Dictatum Ratisbonæ 10 *Decembris* 1721.

Carl der Sechste *tot. tit.*

sub Lit. A. Wir geben Ew. Liebden, und Dir mittelst des Anschlusses zu vernehmen, was Wir in Verfolg Unserer vorigen wegen der in verschiedenen Französischen Provinzien grassirenden nun je länger je weiter ein-

eingreiffenden pestilenzischen Seuche an die ausschreibende Fürsten derer Reichs-Creyse erlassenen Kayserlichen Verordnungen an diese unter heutigem dato ferner zu verfügen nöthig gefunden haben, und befehlen Ew. Liebden und Dir anbey gnädigst, daß Sie aller nöthiger, und diensamer Orten in Unserm Namen erinnern, und Obacht tragen helfen, damit man auf die aus verdächtigen Französischen Landen kommende Leute und Waaren bessere Aufsicht trage, und selbe nicht mehr passiren lasse; dann, wie höchlich dem in- und ausländischen allgemeinen Wesen und Wohlstand daran gelegen, und derentwegen nicht allein Wir, sondern jedermann Sorge zu tragen pflichtig seye, Ihnen vorhin genugsam bekannt. Wir verbleiben ꝛc. Wien den 20. Novembris 1721.

Beylag sub Lit. A.

Kayserl. Verordnung an die hohe Creyß-Ausschreib-Aemter wegen der in Frankreich graßirenden pestilenzischen Seuche.

Carl der Sechste ꝛc. (tit. tot.)

In Verfolg der von Uns, wie an Ew. Andacht und Liebden, als ausschreibende Fürsten des Schwäbischen Creyses, als auch an andere Creyse, wegen der in denen Französischen Landen sich je länger je weiter ausbreitenden pestilenzischen Seuche erlassenen Kayserlichen Verordnungen, mögen Wir nicht unterlassen, Ew. Andacht und Liebden hiemit anzufügen, daß Uns Unser zu Venedig anwesender Bothschafter von *Colloredo* jüngstens berichtet, es hätte ihme dasiger sogenannter *Magistrat della Sanita* zu wissen gemacht, wasmassen man von Seiten der Republic zu Præservation des Publici gemüßiget seye, das Commercium mit allen aus Teutschland kommenden Waaren, dermalen aus der Ursach zu süspendiren, weilen einige in Spanischen Diensten gewesene Graubünderische Officiers, welche man in dem Venetianischen Gebieth, wegen ihrer durch verdächtige mit der Pest inficirte Französische Provinzien, und namentlich durch das *Gevaudan* genommenen Passage, sogar auch zu rigoureuser contumace keineswegs zu- und durchpassiren lassen wollen, sondern gleich zurück gewiesen habe, bey ihrer darauf-hin nacher Straßburg gewendeten Route aber über allda gemachten Halte von einzigen 11. Tägen von dannen zu Kehl, und sofort weiters durch die Würtembergische, dann auch durch Unsere Oesterreichische Vorlande, Ulm, und Lindau ohnbedenklich passirt worden seyen, mit welcher Gelegenheit man von Seiten gemelder *Republic* Venedig zugleich in Erfahrenheit gebracht, daß alle aus Frankreich kommende Leute und Waaren, mit Straßburg-Schweitzerischen und Reichsständischen ganz leicht zu erhalten seyenden Pässen ohngehinderten Durchgang findeten; inmassen nach gethaner Anzeige einiger von der Frankfurter Messe nach Venedig zurück gekommenen Kaufleute eine unbeschreibliche Menge von Personen und Waaren, mittelst dergleichen Pässe durch verschiedene Reichs-Lande zur Frankfurter Messe aus verdächtigen Französischen Provinzien gekommen. 1721. Dec.

Wann nun Euer Andacht und Liebden nicht allein, sondern ein jeder gedenken und ermessen wird, wie schädlich eines theils solcher von Seiten der Republic Venedig aus vorerzehlten Ursachen gegen Teutschland vorzunehmen resolvirte *Ando*, oder Sperr sowohl denen Reichs- als Unsern Oesterreichischen Landen, mithin dem allgemeinen Commercio seyn wird: andern theils aber, was für grossen Gefahren einer Ansteckung zum gemeinsamen Verderben sowohl teutscher, als auswärtiger Lande die Ein- und Durchlassung derer aus verdächtigen Französischen Provinzien kommenden, obschon mit Pässen versehenen Personen und Waaren unterworfen, wie nöthig es dahero seye, allerseits durch gesammten Rath und That, an denen Gräntzen gegen Frankreich, und gegen die Schweitz eine mehrere, ja alle mögliche Aufsicht und Schärfe, Kraft löblichen Beyspiels anderer vorsichtig- und hochvernünftiger Potenzien zu Abwendung alles Unglücks von dem werthen Vaterland nach jeglicher Schuldigkeit anzuwenden.

Als ergehet hiemit an Euer Andacht und Liebden, als ausschreibende Fürsten des Schwäbischen Creyses Unser Kayserl. gnädigster und ernsthafter Befehl, auf die geraden Wegs, oder durch die Schweitz aus Frankreich kommenden Personen und Waaren nicht nur allein an denen Gränzen, sondern auch aller Orten, die genaueste und strengste Obsicht halten zu lassen, und die förderlichste Verfügung zu thun, damit bevorderist zu Kehl die so schädliche

1722. Januar. liche als gefährliche Ein- und Durchlassung derer aus dem Französischen Gebieth kommenden Personen und Waaren ohne Anstand völlig ab- und eingestellt, sonsten auch alle höchst nöthige Vorsehungs-Anstalten gemacht, die Creyß- und benachbarte Stände dessen ernstlich erinnert, von niemanden ein widriger Pass respectirt, oder angenommen, allermassen Wir auch Unsern Stellen solche allerdings untersaget haben, endlich auch derentwegen mit Unserer Vorder-Oesterreichischen Regierung, Gouvernatoren, und Commendanten sowohl Unserer Oesterreichischen als Kayserlichen am Ober-Rhein gelegenen Reichs-Vestungen, ein stetes, emsiges, und treues Vernehmen, und Einverständniß gepflogen werde. Gestalten Wir in allen Oesterreichischen Vor- und andern Erb-Landen bereits ein gleiches angeordnet, und alle Stellen und Beamtungen unter ihren Pflichten und schwerer Verantwortung dahin mit befehlet haben. Wir ꝛc. Wien den 20. Novembr. 1721.

XXI.

Kayserliches Commissions-Decret.

Vorstellung der äusserstenNothwendigkeit, daß zu Entrichtung der Cammer-Gerichts-Besoldungen, nach Maaßgab des Gutachtens (*sub VI.*) die Ausstände an alten, und neu erhöheten Cammer-Zielern ohngesäumt und allenfalls durch die Creyß-Ausschreib-Aemter bey denen *Morosis executivè* beygetrieben werden.

Dictatum Ratisbonæ 3. Januarii 1722.

Von Ihro Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn wegen, lassen Ihro Durchlauchtigste Eminenz, der Hochwürdigst Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Christian August, der Heil. Röm. Kirche Priester, Cardinal, Nationis Germanicæ Protector, Erz-Bischof zu Gran ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Fürst ꝛc. Ihro Röm. Kayserlichen Majestät würklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius, der Churfürsten, Fürsten und Stände allhier anwesenden vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hiemit ohnverhalten: Obwohl Ihre Kayserliche Majestät bey Genehmhaltung des Reichs-Gutachtens, welches ehedem unterm 15. Decembris 1719. über die Aufrechthalt- und Verbesserung des Kayserl. Cammer-Gerichts an Dieselbe ergangen, keinen Zweifel getragen, es würden Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs aus Liebe vor den gemeinen Nutzen und Wohlstand dasjenige ohne einigen Aufenthalt werkthätig erfüllen, was vorerwehntem Reichs-Gutachten gemäß, und zu Bevestigung des gottgefälligen Justiz-Wesens ohne diß ohnumgänglichen erforderlich gewesen; So hätten Sie doch aus denen Klagen, welche seithero von Cammer-Richter, Præsidenten und Assessoren, des vorerwehnten Gerichts über den schlechten Eingang sowohl der alten, als neu erhöheten Zieler bey Ihro eingelossen, das gerade Widerspiel höchst ungern vernehmen, und dadurch bey nahe auf die Beysorge gerathen müssen, daß, wo nicht in kurzem mit mehrerem Ernst zur Sache gethan würde, der Verfall dieses Gerichts vielleicht näher, als die verläßige Hofnung seyn dörfte, dasselbe mit der beschlossenen Anzahl derer 25. Assessorum besetzt, oder auch diese letztere in dem würklichen Genuß des zugelegten Besoldungs-Augmenti bevestiget zu sehen;

Gleichwie aber niemanden verborgen seyn könnte, wie hoch und viel denen sämmtlichen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, bey denen die Liebe des Vaterlands und der Gerechtigkeit noch etwas gelte, an der Conservation dieses hohen Tribunalis gelegen seye, und wie schwer hingegen fallen wollte, nurgedachten Endzweck ohne Ergreiffung erforderlicher Mittel zu behaupten, die da jedoch nicht in vertröstlichen leeren Worten, sondern in einer wahrhaften *Realität*, und würklichen Befolgung des letztern Reichs-Schlusses bestehen müssen, als ohne welchen dieses hochwichtige Werk niemal einen Anfang nehmen, zu geschweigen, erhoben, und noch weniger die am Cammer-Gericht pro publico arbeitende Cammer-Richter, Præsidenten und Assessores beybehalten, am allerwenigsten aber zu Vermehrung derselben Anzahl ein beständiger Grund geleget werden könne.

Also

Also hätten Ihro Kayserl. Majestät der Nothdurft ermessen, Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs dessen nochmals gnädigst zu erinnern, nicht zweiflend, Sie werden alles dieses, und insonderheit die Verwirrung, welche aus fernerer Unterbleibung und Befolgung derer zum Besten des Justiz-Wesens ergangenen Reichs-Schlüsse entstehen dörfte, in gebührende Beherzigung ziehen, mithin ernstlich daran seyn, daß künftighin in gewöhnlichen Terminen sowohl der Ausstand von denen 130. vorgehenden, als von 131. an nachfolgenden neuen Zielern in bestimmter Zeit und Summa Reichs-Schluß-mäßig zu der Reichs-Pfenningmeisterey-Cassa (wie von einigen Ständen zu Ihro Kayserlichen Majestät besondern gnädigsten Gefälligkeit, und Dero eignem hohen Lob ruhmwürdig erfolget wäre) mit patriotischem Eifer fort bezahlet werden, und folgbar nicht nöthig seyn möge, die Creyß-Ausschreib-Aemter auf Art und Weise (wie bereits provisionaliter, laut Beylag geschehen) zu Beobachtung und Continuation der Executions-Vollstreckung zu excitiren, oder auch benöthigten Falls mit Dero Kayserl. allerhöchsten Amt selbsten ins Mittel zu treten.

Höchstermeldt Ihro Durchlauchtigste Eminenz verbleiben derer Churfürsten, Fürsten und Stände vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freundgeneigt- und gnädigem Willen beständig wohl zugethan. Signatum Regenspurg den 3. Januarii 1722.

(L. S.)

Cardinal von Sachsen.

Beylage sub Lit. A.

Excitatorium an Chur-Maynz, als ausschreibenden Fürsten des Chur-Rheinischen Creyses, um die Creyß-Stände zur Bezahlung der Cammergerichts-Zieler nach dem jüngsten Reichs-Gutachten zu erinnern, und die *Morosos* durch die *Execution* dazu anzuhalten, *in simili mutatis mutandis*, an die ausschreibende Fürsten des Ober-Rheinisch-Fränkisch-Schwäbisch-Ober-Sächsisch-Nieder-Sächsisch-Westphälisch- und Bayerischen Creyses.

Carl der Sechste ꝛc. (tot. tit.)

Euer Liebden ist erinnerlich, welchergestalten in dem von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs auf fürwährendem Reichstag zu Regenspurg in Sachen, die Unterhaltung Unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts zu Wetzlar betreffend, am 15. Decembris 1719. abgefaßten und von Uns den 3. Novembr. vorigen Jahrs gnädigst approbirten Reichs-Gutachten unter andern im 4ten Punct beliebet und beschlossen worden, daß die von des Collegii Cameralis nach gedachtem Regenspurg deputirten Assessoribus übergebene, und versieglete, also intitulirte *Usual-Matricul* eventualiter & provisionaliter, und biß sich entweder ein anderer Fundus ergeben, oder solche Usual-Matricul erforderlichermassen zu Ergrösserung des jetztmaligen fundi rectificiren lassen werde, anzunehmen, und zu Erlangung des nöthigen Unterhaltungs-Quanti ein jeder Stand des Reichs den gewöhnlichen Beytrag indessen auf 7. Zieler in gedachtem Verstand, des Rthlrs Valuta nemlich ad 90. kr. zu erhöhen, und seine Quotam in zwey Fristen, 4. Wochen vor Annunciationis, & Nativitatis B. V. Mariæ jedesmal mit 3½. Ziel in die angeordnete Legstatt richtig zu liefern, und mit dem Nativitatis Mariæ des 1719. Jahrs erschienenen 131. Ziel den Anfang zu machen, oder, da es wegen Kürze der Zeit nicht seyn könnte, sein Quantum nachzutragen, auch mit solchem jährlichen Beytrag beständig zu continuiren hätte; zu richtiger Beybring- und Zahlung aber gedachter Cammer-Zieler und Besoldungen bliebe denen Ständen des Reichs nach dem Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 14. bevor, ihre Land-Stände, Burger und Unterthanen zur Beyhülf des Cammer-Gerichts Unterhalt zu ziehen, und wäre der in erstgemeldtem jüngern Reichs-Abschied bereits für gut befundene Modus exequendi gegen die säumige Stände und Unterthanen auf allen Fall zu gebrauchen.

1722. Januar.

Obwohlen Wir nun bey Genehmhaltung vorgedachten Reichs-Gutachtens ausser Zweifel gestellet, es würden Churfürsten, Fürsten und Stände die zu Erhaltung und Bevestigung des Gott gefälligen Justiz-Wesens verwilligte Mittel aus Liebe für den gemeinen Nutzen und Wohlstand ohne einige Ausflucht in dem Werk leisten, und die Creyß-Ausschreibämter hierunter zuforderst mit gutem Exempel vorgehen, die säumige Stände aber nach Unserer in gemeldtem Kayserl. Ratifications-

1722. Martius

Decreto gethanen gnädigsten und ernstlichen Erinnerung durch strake Befolgung der Reichs-Satzungs-mäßigen Executions-Mittel zur Schuldigkeit anhalten, und sich dißfalls nichts zu Schulden und Verantwortung kommen lassen:

So vernehmen Wir gleichwohlen nicht ohne sonderbarem Leydwesen aus denen von Unserm Kayserl. Cammer-Gericht bey Uns in Unterthänigkeit angebrachten Anzeigungen, daß von Zeit solches von Uns ratificirten Reichs-Schlusses von denen alten und neuen Zielern so wenig (als jemalen vorhin geschehen) erlegt worden seye, mithin denen Gerichts-Personen der verdiente Liedlohn je länger je weniger gereichet werde, folglichen das so ansehnliche Gericht, mithin auch Recht und Gerechtigkeit zum Untergang kommen müste.

Wir thun demnach von Kayserl. Amtswegen, Ew. Liebden, als ausschreibenden Fürsten des Chur-Rheinischen Creyses, (gleichwie es auch anheut an alle andere geschiehet) nochmalen insbesondere freundgnädiglich, und ernstlich erinnern, ermahnen und gesinnen, Sie wollen nach vorgemeldtem Reichs-Schluß nicht nur die Quotam ihrer Zieler ohne längern Verzug (deme ohngeachtet, was immittelst auf allgemeinem Reichstag in der Haupt-Sache verhandelt wird) wenigstens in liquidis werkthätig entrichten lassen, und dadurch ihren Creyß- und Reichs-Mitständen den kürzesten Weg zur schuldigen Nachfolge zeigen, sondern die säumigen, und zwar die Vornehmern der natürlichen Ordnung und Billigkeit nach zuerst, durch die in dem jüngsten Reichs-Abschied per gradus vorgeschriebene Execution anstrengen, und Uns dießfalls den ausführlichen Bericht erstatten, sich selbsten auch von anderweiten Kayserlichen Verordnungen, und Mitverantwortung bey dem allwissenden Gott entladen, dann es nicht allein um billigen Liedlohn, sondern auch die Annehmung mehrerer Beysitzer zu thun ist, nachdeme weder denen Partheyen, noch dem Recht sonsten würde in der That geholfen seyn;

Wir geben hievon Unserm Cammer-Gericht, und dortigen Fiscalen unter heutigem dato die ebenmäßige Nachricht, damit dieselbe auch ihr Amt und Nothdurft ferners zu behandlen wissen mögen, seynd ihres, und was Ew. Liebden dießfalls gethan oder verrichtet, ausführlichen Berichts von Zeit zu Zeiten gewärtig, und verbleiben ꝛc. Wien den 8. Dec. 1721.

XXII.

Pro Memoria,

Was Namens beyder höherer Reichs-*Collegiorum* dem Stadt-*Magistrat* zu Regenspurg, wegen dessen und der Burgerschaft unternommener sträflichen Eingriffe in der *Comitial*-Gesandtschaften *Immunitäten*, *Privilegien* und *Legations-Jura*, bedeutet und ernstlich erinnert worden.

Dictatum Ratisbonæ 13. *Martii* 1722.

Nachdeme in beeden höhern Reichs-*Collegiis* einige Jahr hero von verschiedenen hohen Chur- und Fürstlichen Gesandtschaften vielfältige Klagen vorgebracht worden, wasgestalten der hiesige Magistrat Denenselben, ihren angehörigen Bedienten und Schutz-Verwandten ihre Immunität, und von Anfang des Reichstags wohl hergebrachte kundbare Gesandtschafts Privilegia & Jura in viele Wege gekränket, und dasjenige sowohl in Fleisch und Bier-*Accis*, als anderer *Impostен* Befreyungen nicht gestatten lasset, was derselbe auch in solchen Fällen des Reichs Marschalls Policey-Verordnung gemäß, schuldig und verbunden ist, solche Immunität auch auf keine Weise observire, sondern die Gesandtschaften ihren Burgern fast ärgerlicher Weise gleich halten wolle, ohne hierinn auf öftere Klagen die geringste rechtliche Satisfaction gebührend zu ertheilen, mithin im Policey-Wesen die gröste Unordnung und Confusion in hiesigen Comitiis ohne abgesehene Remedirung verspühret würde, da doch dem Magistrat wohl bekannt, daß dem gemeinen Stadt-Wesen zum besten Nutzen, jährlich dahier von wegen des Reichstags, etliche 100000. Gulden consumirt werden, und dieses Nutzens halber, obgemeldt hiesiger Magistrat sich auch sehr eifrig bemühet, biß er den Reichs-Convent von Augspurg anhero wieder zurück gebracht. Daß dahero bey solcher beschwerlichen Consumption, und

kostbaren Unterhaltung des lang gedauerten Reichs-Tags, die Chur- und Fürstliche Gesandten ihre Freyheiten und Exemption von allen Impositen der täglich im Preiß mehr steigenden Consumptibilien für sich und ihre Zugehörige, auch Schutz-Verwandte, der uralten Reichs-Tags-Observanz, des Magistrats Versprechen, und Reichs-Marschalls-Policey-Verordnungen nach, dagegen cum effectu zu geniessen hätten, und daß hierauf die höchste und hohe Herren Principalen und Committenten zu Erleichterung ihrer Gesandten An- und Zugehörigen bey obigen Umständen mit Ernst halten zu lassen gemeint, dessen werden sie von niemand zu verdenken seyn.

Wie nun eine Confusion über die andere sich ereignet, ohne die geringste Satisfaction darinn zu erhalten; So ist auch in hochgedachten beyden höhern *Collegiis* am letztern Rath glaubhaft vorkommen, daß die hiesige bürgerliche Metzger und Becken sich kurz verwichener Zeit nicht allein vermessentlich unterfangen haben, das einigen Chur- und Fürstlichen Gesandtschaften und deren Bedienten zugehörige, aus denen umliegenden Orten hereingebrachte Fleisch und Brod vor oder unter denen Stadt-Thoren gewaltthätiger Weise hinweg zu nehmen, sondern auch sogar die Restitution des Abgenommenen zum Theil bis auf diese Stunde noch verweigert, und sich dabey ungescheuet vernehmen lassen, daß sie hinfüro weder denen löblichen Gesandtschaften, noch deren Angehörigen, in keine Weise mehr gestatten würden, die zu ihrer Consumption benöthigte Victualien von aussen herein in die Stadt bringen zu lassen; Dieses kühne abermalige Unternehmen aber nicht anderst als für einen zum Despect allerseits höchst- und hoher Herren Principalen sowohl, als zu merklicher vermehrender Beschwerde der Gesandtschaften und ihrer Angehörigen, gereichenden sträflichen Eingrif in die obgemeldte Immunitären, Privilegia und Jura Legatorum angesehen werden muß; 1722. Junius.

Als hat man in beyden höhern Reichs-*Collegiis* eine Nothdurft zu seyn erachtet, diesem eine lange Zeit gewährten Unwesen dermaleins mit allem Ernst zu steuern, mithin nicht umhin seyn können, daß Namens beeder höherer Reichs-Collegiorum hiesiger Stadt-Magistrat ernstlich erinnert werde, um sowohl denen beleidigten Gesandtschaften und deren Angehörigen, wegen der ausgeübten unverantwortlichen Gewaltthaten, mittelst *Restitution* des Abgenommenen, und ernstlicher Bestrafung der Urheber und Frevler, zulängliche Satisfaction zu verschaffen, als auch pro futuro nach Anleitung des von Kayserl. Maj. Anno 1714. den 10ten Julii an erstgedachten Magistrat ergangenen allergnädigsten Befehl-Schreibens solche Veranstaltungen vorzukehren, damit allerseits löbliche Gesandtschaften und ihre Bediente fürs künftige für dergleichen Insulten sicher gestellet, auch die uralte Reichs-Tags-Observanz, Immunität, Privilegia und Jura Legationum für sich, An- und Zugehörige, in allem zu geniessen ungekränkt bleiben.

Damit aber solches desto besser erfolge, und ernstlicher darauf gehalten werde; So wäre Namens beyder höherer Reichs-*Collegiorum* die höchstansehnliche Kayserl. Commission auch geziemend (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen, Sie belieben möchte, mit dem Reichs-Marschall-Amt die errichtete Reichs-Tags-Policey-Ordnung zu besserer Observanz mit hiesigem Magistrat ohne Anstand *communicato Consilio* mit dem Reichs-*Convent* zu bringen, damit dadurch künftig alle fernere Verdrüßlichkeiten aufgehoben, und die hohe Gesandtschaften, solche, und deren Contenta cum effectu geniessen mögen, wozu dem Magistrat ein kurzer Termin zu præfigiren wäre.

XXIII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Erklärung der Kayserl. Gesinnung, wegen Untersuch- und Abstellung allerseitiges Religions-*Gravaminum*.

Dictatum Ratisbonæ, 30. *Junii* 1722.

Von der Röm. Kayserl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn wegen, lassen Ihro Durchlauchtigste Eminenz, der Hochwürdigst Durchlauchtigste Fürst und Herr Chri-

1722. Junius. Christian August, der heiligen Römischen Kirche Priester, Cardinal, Nationis Germanicæ Protector, Erz-Bischoff zu Gran ꝛc. des heiligen Römischen Reichs Fürst ꝛc. Ihro Römisch Kayserl. Maj. würklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtig-allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius, des heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände allhier anwesenden fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hiemit ohnverhalten: Wasgestalten allerhöchst Se. Kayserl. Maj. Ihro all dasjenige allerunterthänigst hätte vortragen lassen, was Namens der sammentlichen Augspurgischen Confessions-verwandten Churfürsten und Stände vermittelst eines unterm 30. May 1721. abgelassenen Schreibens sowohl, als auch nachgehends durch zwey bey hochgedachter Sr. Durchlauchtigsten Eminenz, als höchstansehnlichen Principal-Commissario, am 11ten Sept. vorigen, und 22ten Martii dieses laufenden Jahrs, übergebene Schriften pro Memoria angebracht, auch sofort an Dieselbe allerunterthänigst berichtet worden.

Ihre Kayserl. Majest. würden nicht ermangelt haben, Dero allergnädigste Resolution hierauf denen Augspurgischen Confessions-verwandten Churfürsten, Fürsten und Ständen schon längstens eröffnen zu lassen, wann nicht Dieselbe von einer Zeit zur andern vermuthet hätten, daß Ihro von denen beklagten Catholischen Ständen die Anzeige über den vollkommenen Vollzug Dero an Dieselbe erlassenen dem Kayserl. Commissions-Decreto vom 11ten Aprilis 1720. angefügten Kayserl. Verordnung zukommen würde;

Nachdeme dann nun endlich von Ihro **Churfürstl. Durchl. zu Pfalz**, als gegen welche die meiste und vornehmste Gravamina gerichtet, hieneben liegende zwey Paritions-Berichte A. & B. cum adjunctis vor kurzer Zeit erst eingelangt, als hätten Ihro Kayserl. Maj. keinen Anstand nehmen wollen, solche denen Augspurgischen Confessions-verwandten Churfürsten, Fürsten und Ständen in Abdruck hierbey mitzutheilen, woraus sich zuforderist soviel ergebe, daß Ihro **Churfürstl. Durchl. zu Pfalz** sich nicht allein ohnumgänglich gemüßiget gefunden, die angebrachte Gravamina (als die meistens *in facto* bestanden) untersuchen zu lassen, welches sowohl wegen deren Menge an sich selbsten, als auch anderer Umständen halber, viele Mühe und Zeit erfordert gehabt, sondern es hielten auch Ihre Churfürstl. Durchl. dafür, obangezogenen an Sie ergangenen Kayserl. Befehlen und Verordnungen ein vollkommenes Genüge geleistet, und alle *post Pacem Baadensem* unterloffene Neuerungen gänzlich ab- mithin alles in den Stand, wie es vor erstgemeldtem Baadischen Frieden gewesen, hergestellet zu haben;

Ihre Kayserl. Maj. lebten dannenhero der gänzlichen und gnädigsten Zuversicht, daß man an Seiten deren der A. C. zugethanen Churfürsten, Fürsten und Stände sich bey so bewandten Dingen damit begnügen lassen, und ein mehrers von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz nicht verlangen, noch dießfalls mit weitern beschwerlichen Zumuthungen in Dieselbe dringen würde; Wofern aber wider Verhoffen sich ein- und anderes in facto nicht so, wie angegeben worden, verhalten sollte, so wären Ihre Kayserl. Majest. allergnädigst entschlossen, einen Kayserl. Commissarium auf die Stelle selbsten mit dem gemessenen Befehl abzuschicken, der alle vor unabgethan angegebene Facta in loco ipso nochmalen nach Ziel und Maaß Dero vorigen Kayserl. Erklär- und Verordnungen untersuchen, dasjenige, was abgethan zu seyn, durch richtige Bescheinungen, oder Confessata implorantium erwiesen worden, anmerken, die annoch unerörterte Puncten aber, so viel deren *in Liquido* beruhen, zur schleunigen Abstellung befördern, *in illiquiden* und solchen Dingen aber, welche für keine zu die Zeit des Baadischen Friedens einschlagende Gravamina gehalten werden wollen, beederseits Momenta anhören, insonderheit auch, wo es nöthig, den Kirchen-Rath und Consistoria mit ihren Monitis vernehmen, und, wie sie alles befunden, punctatim und pflichtmäßig berichten solle, damit Ihre Kayserl. Maj. hernächst nach vestgestelltem Objecto Executionis mit Deren Anordnungen desto unanstößiger verfahren, und schleuniger zum Ende kommen, obwohlen sich Dieselbe gnädigst gesichert hielten, daß es Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz nicht würden dazu kommen lassen;

Dahingegen könnten Ihre Kayserliche Majest. auch nicht verhalten, daß Sie sich vor würklicher Abruffung des Reck aus der **Chur-Pfalz**, wie auch völliger Ab-

Abstellung der unbefugten in denen Reichs-Satzungen so hoch verbotenen *Repressalien*, sonderlich gegen das Closter Hammersleben, zu einem weitern Angrif der Sachen nicht entschliessen würden noch könnten.

Wegen des letztern wollten sich Dieselbe auf obberührtes ans Reich erlassenes Kayserl. *Commissions-Decret* vom 11. *April* 1720. nochmalen beziehen, als worinn mit unwidersprechlichen Gründen dargethan worden, daß solche Repressalien wider alles Recht und Billigkeit, sonderlich wider des heiligen Römischen Reichs Satz- und Ordnungen laufen, und mit der teutschen Regierungs-Form nicht bestehen können.

Anbelangend die Abruffung des Reck, da seye die Frage nicht, ob *Status singuli*, oder auch mehrere in *Societate legali* beysammen stehende Stände das *Jus Legationis* zu exerciren befugt seyen? als welches denenselben niemand jemal in Zweifel gezogen, oder auch nur zu bestreiten sich hätte zu Sinn steigen lassen; Es hätte dannenhero der von denen A. C. Verwandten in obgemeldtem Schreiben vom 30ten May 1721. operosè angeführten Exempeln um so weniger bedörft, als keines von selbigen auf gegenwärtigen Fall der Reckischen Abordnung einschlage; Dann, obwohlen man diese damit zu beschönigen vermeinen wollte, daß in dem Westphälischen Friedens-Schluß einem jeden erlaubt seye, bey einem oder andern Stand des Reichs für seine einer andern Religion zugethane Unterthanen zu *intercediren*, so seye doch allzu offenbar, daß man nicht in denen Schranken einer Friedens-Schluß-mäßigen *Intercession* geblieben, sondern einer Art einer *Inquisition in statum Anni Decretorii* sich angemasset habe, welches der klaren Verordnung erstangezogenen Westphälischen Friedens-Schlußes Artic. V. §. 30. schnurstracks zuwider, als wo ausdrücklich verboten seye, fremde Unterthanen, auch der Religion halber in Schutz zu nehmen, oder denenselbigen in einige Weise zu *patrociniren*.

Gleichwie man nun mehr als zu viel gesichert seye, daß Churfürsten, Fürsten und Stände der A. C. in ihren Landen keinem Catholischen Stand dergleichen was verstatten würden; Also würden hoffentlich Dieselbe Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfalz wider die in oftgemeldtem Westphälischen Friedens-Schluß so hoch recommendirte exactam, mutuamque æqualitatem inter utriusque Religionis Status, ita, ut quod uni justum est, alteri quoque justum esse debeat, nichts solches aufbürden wollen: ja es könnten und würden Ihro Kayserl. Majest. niemand, wer der auch seye, dergleichen zu Schmälerung ihres Obrist-richterlichen Executions-Amts gereichenden Gewalt einräumen, und verseheten sich demnach allergnädigst, daß nicht nur die förderſamste vollkommene Abstellung obberührter *Repressalien*, sondern auch die ohnverweilte Ab- und Zurückruffung des Recken aus der Chur-Pfalz dermaleins erfolgen würde, um deme vorgangen, Ihr allerhöchstes Kayserl. Amt, mittelst Abschickung einer Commission auf die Stelle selbsten desto unbedenklicher vollziehen zu können, wozu Dieselbe sich dann nochmals auf erfolgesetzten Fall allergädigst erboten haben wollten. 1722. Junius.

Was demnächst die *Transferirung* des *reformirten* Kirchen-Raths von Heydelberg nach Mannheim anbelange, da möchte zwar wohl seyn, daß solche der Convenienz ein- und anderer Privatorum entgegen laufe; Ob aber deswegen ein Landsherr schuldig seye, oder auf den Verweigerungs-Fall dazu angehalten werden könne, seine in die innerliche Lands-Verfassung einschlagende Veranstaltung, nach dergleichen Privat-Convenienz einzurichten, solches hätten Ihro Kayserliche Maj. weder aus denen von denen Augspurgischen Confessions-Verwandten vorgebrachten Motiven mit genugsamen Grund wahrnehmen, noch auch sonst allenthalben dazu rechtserhebliche Ursachen befinden können, sondern glaubten denen Imploranten weit verträglicher zu seyn, wann sie dergleichen Dinge nicht eben als eine Schuldigkeit prætendirten, sondern von der Güte ihres Landsherrn erwarteten, und hingegen diese durch geziemende Gegen-Bezeigung zu erwerben und zu verdienen suchten.

Das Chur-Pfälzische *Edict*, und die dem Ansehen nach fast ohne Unterscheid untersagte *Correspondenz* könnten Ihro Kayserl. Majest. zwar nicht billigen, zumalen, wann es in dieser Generalität verstanden, oder auch wohl gar auf gegründete Religions-Beschwerden, *& ad quoscunque* extendirt werden wollte; Nachdeme aber gleichwohl das ganze

1722. Julius. Werk aus vorerwehnter Quelle der Reckischen Abordnung herfliesse, und Se. Churfürstl. Durchl. wie es scheine, kein anderes Absehen dabey gehabt haben mögen, dann sich dadurch nicht sowohl der Justiz Administration zu entziehen, als von einem in Dero Landen aufzudringen gesuchten *Inquisitore* zu entladen; Als seye ohnschwer zu ermessen, daß hernach solche Dinge, wann man zumalen vorhero durch allerhand ohnbeliebige Neuer- und Zumuthungen die Geduld seiner Mit-Stände aufs höchste getrieben, und dazu ohne Noth und Ursache selbst Anlaß gegeben, sich nicht mit allem Rigore anziehen, noch vindiciren lassen, bevorab, da nirgendswo zu finden seye, daß Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz sich jemals Ihrer Kayserl. Majest. oder Deren Kayserl. Commissariorum Untersuchung, Erkänntniß und Execution entschlagen, wohl aber dieselbe selbst verlanget, und dagegen blos und allein mit einer solchen *Specie Inquisitionis* verschonet zu werden gesucht hätten, die da endlich niemand im Römischen Reich, als Ihro Kayserl. Maj. allein zugestanden, keineswegs aber von einem Stand über den andern geübt werden könnte.

Im übrigen zweifelten Ihro Kayserl. Majest. keineswegs, daß, gleichwie von Ihro die Augspurgische Confessionsverwandte Stände die Ab- und Herstellung aller seit dem Baadischen Frieden in Religions-Sachen unternommenen Neuerungen verlangt und gebethen hätten; Also auch dieselbe aus eben angeführter in der natürlichen Billigkeit gegründeten Regula exactæ, mutuæque inter Status utriusque Religionis Æqualitatis, denen Catholischen ein gleiches Recht angedeyhen, mithin alle in ihren Landen, und gegen Ihre Catholische Unterthanen vorgenommene Neuerungen von selbsten förderlamst würden abstellen lassen, auf den unverhoften widrigen Entstehungs-Fall aber seyen Ihro Kayserl. Majest. entschlossen, auf eben diese Weise, wie an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz ꝛc. also auch Dero Kayserl. Commissarios zu Untersuch- und Abthuung solcher Beschwerden an alle übrige *Gravantes utriusque Religionis* abzuschicken, und alles in einen Reichs-Satzungs- und Friedens-mäßigen Stand herstellen zu lassen;

Solches alles hätten Ihro Durchlauchtigste Eminenz, Kraft erhaltenen specialallergnädigsten Kayserl. Befehls, derer Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten nicht verhalten sollen, verbleiben anbey Denenselben mit freund- geneigt- und gnädigem Willen wohlbeygethan. Signatum Regensburg, den 30ten Junii 1722.

(L.S)

Cardinal von Sachsen.

XXIV.

Kayserliches Commissions-Decret.

Des Kayserl. Herrn *Principal-Commissarii Cardinalen* von Sachsen *Eminenz* und Durchl. *notificiren* dem Reichs-*Convent* Dero vorhabende Reise nacher Ungarn.

Dictatum Ratisbonæ, 1. Julii 1722.

Ihro Durchlauchtigste Eminenz der Hochwürdigst- Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Christian August, der heiligen Römischen Kirche Priester, Cardinal, Nationis Germanicæ Protector, Erz-Bischoff zu Gran, des heiligen Römischen Reichs Fürst ꝛc. Ihro Römisch-Kayserl. Maj. würklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius, lassen der Churfürsten, Fürsten und Stände des heiligen Römischen Reichs allhier anwesenden fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hierdurch ohnverhalten, welchergestalten sich Dieselbe auf den von Ihro Kayserl. und Königl. Maj. erhaltenen allergnädigsten Befehl, zu dem im Königreich Ungarn vorseyenden Reichs-Tag als dortiger *Primas* zu erscheinen, begeben, allwo Sie einige Zeit zubringen, sofort aber sich wieder dahier einfinden würden. Denenselben unterdessen mit freund- und geneigt- auch gnädigem Willen wohlbeygethan verbleibende. Signatum Regensburg, den 30ten Junii 1722.

(L. S.)

Cardinal von Sachsen.

XXV.

XXV.

1722. Nov.

Kayserliches Commissions-Decret.

Kayserl. Majest. verlangen ein Reichs-Gutachten, wie, und unter was Bedingnissen mit der Crone Frankreich auf deren Anerbiethen wegen *reciprocirlicher* Auslieferung der *Deserteurs* ein beständiger Vergleich zu verabreden und zu errichten seye.

Dictatum Ratisbonæ 2. Nov. 1722.

Von der Röm. Kayserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn wegen lassen Ihro Durchleuchtigste Eminenz, der Hochwürdigste Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Christian August, der Heil. Röm. Kirche Priester, Cardinal, Nationis Germanicæ Protector &c. Ihro Römisch Kayserl. Majest. und Königl. Majest. würklicher geheimer Rath, und Dero bey dem annoch vorwährenden allgemeinen Reichs-Tag bevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius &c. des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände zu Regensburg auf dem Reichs-Tag anwesenden fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten hiemit ohnverhalten: Wasgestalten Ihro Kayserl. Majestät von des Herrn Churfürsten zu Pfalz Durchlaucht hinterbracht worden, wie daß Ihrer Kayserl. Majest. und gedachten Herrn Churfürstens Durchlaucht General-Feld-Zeugmeistern Freyherrn von Isselbach von dem Königl. Französischen Commendanten zu Landau die Eröffnung geschehen, daß die Crone Frankreich über eine reciprocirliche Auslieferung der Ueberläufer, mit Ihrer Kayserl. Majest. und dem gesammten Reich einen Vergleich zu errichten, und derentwegen Handlung zu pflegen erbiethig seye.

Wann nun dieses zu Verhütung des vielen Ausreissens der teutschen Soldaten eine sehr gute, folglich nicht nur Ihro Kayserl. Majest. sondern allen Herren Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs nützliche Sache seyn würde; als zweifleten Ihro Kayserl. Majest. nicht, es würden gesamte Herren Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, dieses aus vorerwehnten Ursachen gerne vernehmen, und Ihro Kayserl. Majest. darüber durch ein Reichs-Gutachten an die Hand geben, auf was vor eine Art und Weise, und auf was vor Bedingnissen die Verabredung, und ein beständiger Vergleich mit bemeldter Crone Frankreich standhaft zu errichten seye, welchemnach höchstbesagt Ihro Kayserl. Majest. sodann sich derentwegen auch entschliessen und der Sache gemeinnützigen Trieb und Ende zu verschaffen, sich Reichs-väterlich würden angelegen seyn lassen; Solches alles hätten Ihro Durchlauchtigste Eminenz, Kraft erhaltenen special- allergnädigsten Kayserl. Befehls derer Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten nicht bergen sollen; Verbleiben anbey denenselben mit freund-geneigt- und gnädigem Willen wohlbeygethan. Signatum Wien den 12ten October 1722.

Cardinal von Sachsen.

(L.S.)

XXVI.

Kayserliches Commissions-Decret.

Mehrmalige Erinnerung um ohnverweilte Herbeyschaffung hinlänglicher Geld-Mittel zu höchstnothwendiger *Reparation* und Rettung der beeden Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl, vor deren zu des Reichs Schande und Spott gereichenden gänzlichen Verfall.

Dictatum Ratisbonæ 2. Nov. 1722.

Von der Röm. Kayserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn wegen, lassen Ihro Durchlauchtigste Eminenz, der Hochwürdigste Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Christian August, der Heiligen Röm. Kirche Priester, Cardinal, Nationis Germanicæ Protector &c. Ihro Röm. Kayserl. Majest. und Königl. Majest. würklicher geheimer Rath, und Dero bey dem annoch vorwährenden allgemei-

1722. Nov.

meinen Reichs-Tag bevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände zu Regensburg anwesenden fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesanden hiermit ohnverhalten, wasgestalten allerhöchstgedacht Se. Kayserl. Majest. Dero Kayserl. Regenspurgischen Principal-Commission bey nahe einer Jahrs Frist, nemlich unterm 3ten und 10ten Octobris des 1721ten Jahrs allergnädigst anbefohlen, bey der Reichs-Versammlung zu **Regenspurg** in Verfolg derer vorigen oftmaligen Kayserl. Erinnerungen die schrift- und mündliche Vorstell- und Anmahnungen zu thun, damit vor die Reichs-Vestungen **Philippsburg** und **Kehl** diejenige zulängliche Mittel von Reichs wegen, ohne längern Verzug ausfindig gemacht, und bald würklich entrichtet werden möchten, auf daß bey deren längern Mangel, diese von Tag zu Tag mehr und mehr zusammen fallende Vestungen (welche vor etlichen Jahren mit wenigem Geld in behörigen Wehr-Stand hätten gesetzet und erhalten werden können) nicht völlig zu Grund gehen, und für verlassen geachtet werden möchten, auch hierüber damals durch ein Kayserl. Commissions-Decret der Reichs-Versammlung schriftlich eröfnet, und bey denen Herren Gesandten hinnach dieses Werks grosse Wichtigkeit weiter mündlich vorgestellet, dieselbe auch zu dessen Beförderung ihre bestmögliche Officia bey ihren hohen Herren Principalen anwenden zu wollen, zugesagt hätten.

Es wäre dannoch aber so ferne, daß, ohngeachtet aller Ihrer Kayserl. Majest. aus Kayserl. Amts-Obliegenheit Reichsväterlich gethanen oftmaligen Erinnerungen von Reichs wegen darauf, biß athero die gebührende Acht und Sorge genommen, oder bezeuget worden, gleichsam, als ob an gedachten beyden Vestungen niemanden ichtwas gelegen seye;

Da nun Ihro Kayserl. Majest. sowohl von den *Commendanten* vorgedachter zweyer Reichs-Gräntz-Vestungen, als von des Herrn Herzogs von **Würtemberg** Durchlaucht von obhabenden Reichs-Feld-Marschall-Amts-wegen, dann auch von Ihrer Kayserl. Majest. **Hof-Kriegs-Rath**, die oftwiederholte schuldige Anzeig geschehen, in was vor schlechtem Stand die Reichs-Vestungen heutiges Tages seyen, und welchergestalten selbige von Tag zu Tag ärger werden, daß solche endlich völlig verfallen, und mit vielen 100000 Gulden nicht würden können wieder in den behörigen Stand gesetzt werden, woferne man zu deren Erhaltung nicht bald die Hand thätlich anlegen, und die nöthige Mittel hierzu von Reichs-wegen anschaffen und patriotisch hergeben wolle:

Als haben höchstgedacht Ihro Kayserl. Majest. der gesammten Reichs-Versammlung abermalen mit dem Zusatz annoch anfügen wollen; Es wären oftgedachte zwey Vestungen einem Römischen **Kayser** und dem **Reich** durch jüngstere Friedens-Schlüsse, von der **Crone Frankreich** zurückgegeben, mithin *sub ea conditione* gemeinsame Reichs-Vestungen, folglich auch daraus eine Schuldigkeit worden, selbige durch **gesamte Mittel** Reichs-Satz- und Ordnungs-mäßig zu unterhalten: nicht aber sowohl zu des gemeinsamen Vaterlands gröster Schande und Spott, als zu dessen nicht wenigen Gefahr, Schaden und Nachtheil auf die Weise (wie es leyder geschiehet, und der bedauernswürdige Augenschein gebe) zu Grund gehen zu lassen; allermassen dadurch die obere Reichs-Creyse künftig dem Feind völlig offen, und unbedeckt wären, mithin dadurch denen Unter-Creysen nicht wiederum auch das flebile beneficium Ordinis würde zu theil werden; zumalen auch aus solcher Nachläßigkeit die getreue Stände, als des Herrn Churfürsten zu **Pfalz**, und des Herrn Marggrafen zu **Anspach** Durchlaucht Durchlaucht nebst denen Städten **Nürnberg** und **Frankfurt** am Mayn, ihre nach **Philippsburg** zeithero dem letztern Reichs-Krieg hergeliehene, und dorten noch seyende **grosse und kleine Geschütz** samt darzu gehöriger *Ammunition*, und andern Kriegs-Geräthschaften zurückverlangten, und bey Ihro Kayserl. Majest. derentwegen das Anbringen zu deren erlaubender Abfuhr gethan hätten, welches endlich in die Harre nicht könnte versaget, mithin Ihre Kayserl. Majestät auch nicht zu verdenken seyn würden, wann Ihre Kayserl. Majest. ebenfalls Dero in **Philippsburg** habende schwere Geschütz, von dannen auch zurück zu nehmen sich gemüßiget sehen würden;

Dahero Churfürsten, Fürsten und Stände alles wohl betrachten, zu baldiger Vorkommung des ganzen Ruins solcher

cher zweyer dem Reich so hochangelegener Gräntz-Orte das behörige zu reiffer Berathschlagung ziehen, und darüber nicht nur einen Reichs-Schluß abfassen, sondern auch zu Reparirung und Versorgung die verwilligende Geld-Mittel alsobald entrichten, mithin niemand sich dißfalls etwas zu Schulden, Vorwurf, und Verantwortung kommen lassen möchte, in mehrerem Betracht, daß nicht allein ein grosser Theil der teutschen Sicherheit, sondern auch des gesamten Reichs Ansehen daran mit abhange, und es einen jeden ins besondere, wann man ordentlich zusammen greifete, ein so geringes betreffen würde, daß dessen Entschlag einer bey nahe schimpflichen Aufbürdung des Unterlasses nicht nur nicht werth, sondern jedermann so bedauerlich, als empfindlich seyn werde. Solches alles hätten Ihro Durchlauchtigste Eminenz Kraft erhaltenen special- allergnädigsten Kayserl. Befehls derer Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten nicht bergen sollen. Verbleiben anbey denenselben mit freund- geneigt- und gnädigem Willen wohlbeygethan. Signatum Wien den 12ten Octobr. 1722. 1722. Dec.

Cardinal von Sachsen ꝛc.

(L. S.)

XXVII.

Reichs-Gutachten.

Wird Ihro Kayserl. Majest. auf Dero *Commissions-Decret (sub X.)* der Reichs-*Consens* zur *Exspectanz* und *Eventual*-Belehnung des Spanischen Prinzen zweyter Ehe, *Infanten Don Carlos*, mit denen Groß- und Herzogthümern *Toscana*, *Parma* und *Placentia*, in der *Qualität* eines ohnveränderlichen Reichs-Mann-Lehens ertheiler, nebst dem Ersuchen, auf solchen Fuß auch *nomine Imperii* den Frieden mit der Crone Spanien zu schliessen.

Dictatum Ratisbonæ 10. Dec. 1722.

Der Röm. Kayserl. Majestät zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissario und Kayserl. würklichen geheimen Rath, Ihrer Hochfürstl. Eminenz und Durchlaucht, Herrn Herrn Christian August der Heiligen Römischen Kirche Priester, Cardinalen, Nachen der Römischen Germanicæ Protectori &c. bleibt hiemit ohnverhalten; Nachdeme man in allen dreyen Reichs-Collegiis, das am 9ten Sept. des 1720ten Jahrs per Dicaturam publicam Statibus communicirte Kayserliche Commissions-Decret, den erforderlichen, und in der Anno 1718. geschlossenen Quadruple-Alliance Art. 5to. stipulirten Reichs-*Consens* zu der darinnen benannten *Exspectativ*- und *Eventual*-Belehnung mit denen respective Groß- und Herzogthümern *Florenz*, *Parma*, und *Placentia*, betreffend, durch ordentlichen Vortrag, in behörige Berathschlagung gezogen; So ist der Sachen Wichtigkeit, und allen dabey vorkommenen Umständen, auch deren reiffer Erwegung nach, dafür gehalten und geschlossen worden, daß Ihrer Kayserl. Majest. von Reichs wegen, nicht allein für Dero hierinn angewendete Reichs-väterliche Sorge, der schuldigst allerunterthänigste Dank (wie hiemit beschiehet) zu erstatten, sondern auch Ihro der allergnädigst verlangte Consensus Imperii zu der in obgedachtem Articulo 5. der Quadruple-Allianz begriffenen Exspectanz und Eventual-Belehnung des erstgebohrnen Spanischen Prinzen zweyter Ehe, und dessen ehelicher männlicher Descendenz, auf deren Abgang aber des zweyten, oder andern nachgebohrnen Prinzen, und deren ehelicher männlicher Descendenz mit erstgemeldten Florentinisch-Parmesanisch- und Placentinischen respective Groß- und Herzogthümern, als ein unveränderliches Reichs-Mann-Lehen nach Aus- und Abgang des jetztregierenden *Medicei*sch- und *Farnesi*schen Manns-Stammes zu ertheilen, und Dieselbe anbey allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen wären, Sie allergnädigst geruhen möchten, allein auf jetztgedachten Fuß des *Articuli 5ti* der *Quadruple-Allianz*, auch *nomine Imperii* den Frieden mit der Crone Spanien zu schliessen. Womit dem Kayserl. Herrn Prin-

1723. Aprilis. Principal-Commissario, Ihrer Hochfürstl. Eminenz und Durchlaucht zu Sachsen, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Botschaften und Gesandte sich geziemend empfehlen.

Signatum Regenspurg den 9ten Dec. 1722.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L.S.

XXVIII.

Reichs-Gutachten.

Wird derer Cammer-Gerichts *Officianten* bißherige Besoldung um ein Drittel vermehret, mithin der dermalige *Status* derer sämtlichen Cammergerichts-Personen Besoldung *specifice* beygelegt, und der *Punct* wegen fernerer *Augmentirung* des Cammer-Richters und beyder *Præsidenten* Besoldung noch zur Zeit ausgestellt.

Dictatum Ratisbonæ 21. Aprilis 1723.

Der Röm. Kayserl. Majest. zu gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissario, und Kayserl. würklichen geheimen Rath, Ihrer Hochfürstl. Eminenz und Durchlaucht, Herrn Herrn Christian August, der Heiligen Römischen Römischen Kirche Priester, Cardinalen, Nationis Germanicæ Protectori &c. bleibt ohnverhalten; Man hätte auf das den 5ten Novemb. 1720. dictirte Kayserl. Commissions-Ratifications-Decret, die fernere eines zeitlichen Cammer-Richters, und zweyer Præsidenten Besoldungs-Vermehrung betreffend, sich in allen dreyen Reichs-Collegiis zwar besprochen: darüber aber, weil die Sache aus Abgang des Fundi noch nicht genugsam præpariret, keinen Schluß fassen können, sondern diesen Punct noch zur Zeit ausgestellet: hingegen denen Cammer-Gerichts-Officianten auf derselben den 6ten Junii und 29ten Novembr. 1719. auch 18ten Januarii 1721. per dictaturam publicam communicirte Memorialia zu besserem Auskommen ihre Salaria, dergestalt jedoch, daß kein Stand des Reichs weder directe noch indirecte dadurch über die verwilligte 7 Zieler nach dem zu moderirenden Fuß beschweret werde, auf ein Drittel nach Proportion eines jeden dermalen geniessenden Besoldung folgendermassen zu vermehren, daß dem

	Rthlr.	kr.
Reichs-Fiscal - - -	1777.	70.
Advocato Fisci - - -	1016.	---
Medico - - - - -	506.	60.
Bothen-Deputato - -	272.	40.
Pfenningmeistern - -	611.	50.
Lesern wegen der Gegenschreiberey - - - - -	80.	---
Zwey Pedellen zusammen	320.	---
Bothenmeister - - - -	80.	---
12 reitenden Bothen zusammen - - - - -	693.	30.

und zwar a die Annuntiationis B. V. Mariæ des 1722ten Jahrs anzurechnen, folglich den Terminum solutionis a quo auf das 136te Ziel zu setzen, und also von der Pfenningmeisterey gemeldte Besoldung denenselben zu reichen, und zu bezahlen beschlossen: dabey aber resolvirt, und ausdrücklich statuirt worden, daß der Reichs-Thaler bey dermaliger Besoldungs-Vermehrung künftig denen Cameral-Personen, als Cammer-Richter, Præsidenten, Assessoren, und sämtlichen Officianten indistincte nicht anderst, als auf 90. kr. gerechnet, und von der Pfenningmeisterey bezahlt, auch ohne Kayserl. Majestät und des gesammten Reichs Vorwissen und Einwilligung nicht wieder zu 2 fl. angeschlagen, noch sonsten von dem Cammer-Gericht unter dem Namen eines Auswechsels, oder in andere Wege bey etwa künftiger Erhöhung des Reichs-Thalers ein neuer Zugang, unter was Vorwand es immer seyn möge, immermehr gesucht werden, noch das Cammer-Gericht dagegen etwas zu verhängen, und zu verordnen, auch sonsten die Reichs-Gelder anderwärts, als zu ihren Salarien zu verwenden, in keine Weise befugt seyn solle, darauf auch zu halten, der Pfenningmeister, gleichwie vorhin geschehen, also auch nochmalen bey seiner Verantwortung anzuweisen wäre.

Worinn aber nun der Cammer-Gerichts völlige Unterhalt bey solcher beliebten Besoldungs-Vermehrung *in quanto* bestehe, und was einer jeden Cameral-Person vom obristen bis untersten daran gebühre, gebe beyliegende Specification

sub

sub Lit. A. zu künftiger Nachricht mit mehrerem. Welches Reichs-Gutachten Kayserl. Majestät zur allergnädigsten Ratification allerunterthänigst (wie hiemit beschichet) einzuschicken wäre; Womit dem Kayserl. Herrn Principal-Commissario Ihrer Hochfürstl. Eminenz und Durchl. zu Sachsen, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Botschaften und Gesandte sich geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 19ten Aprilis 1723.

Churfürstlich Maynzische Canzley.

(L.S.)

Beylage sub Lit. A.

Specificatio
der Cammer-Gerichts-Personen Besoldung vom obersten biß zum untersten nach dem erhöheten Fuß den Reichs-Thaler zu 90. kr. gerechnet. 1723. Junius.

	Rthlr.	kr.
Cammer-Richter	11733.	30.
2. Præsidenten	7312.	——
25. Assessores	66666.	60.
Fiscalis	1777.	70.
Advocatus fisci	1016.	——
Medicus	506.	60.
Bothen-Deputatus	272.	40.
Pfenningmeister	611.	50.
Bothenmeister	80.	——
Der Leser wegen der Gegenschreiberey	80.	——
2. Pedellen	320.	——
12 reitende Bothen	693.	30.
Summa	91069.	70.

XXIX

Kayserliches Commissions-Decret.

Daß die Fortführung des bißherig Fürstl. Lichtensteinischen Sitz- und Stimm-Rechts, wegen der in ein ohnmittelbares Reichs-Fürstenthum erhobenen Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg, künftighin für beständig festgestellet werden möchte.

Dictatum Ratisbonæ 21. Junii 1723.

Von Ihro Röm. Kayserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, lassen Ihro Durchlauchtigste Eminentz, der Hochwürdigste Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Christian August, der Heiligen Römischen Kirche Priester, Cardinal, Nationis Germanicæ Protector, Erz-Bischoff zu Gran, und des Heil. Römischen Reichs Fürst ꝛc. Ihro Römisch Kayserl. Majestät würklicher geheimer Rath, und zu fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung zu Regensburg gevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius, der Churfürsten, Fürsten und Stände allda anwesenden fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten, hiermit ohnverhalten: Es wäre denenselben vorhin bekannt, wasmassen auf allerhöchst gedacht Ihrer Kayserl. Majestät den 19ten Aprilis 1712. durch ein Kayserliches Commissions-Decret gethanen gnädigsten Vorspruch, Churfürsten, und Fürsten des Reichs, weyland Dero gewesenem Kayserl. geheimen Rath und Obrist-Hofmeistern, *Anton Florian*, Fürsten von Lichtenstein, die Introduction zum Sitz und Stimme in dem Reichs-Fürsten-Rath auf der weltlichen Bank, kraft eines den 5ten Decemb. gedachten 1712ten Jahrs auf fürwährendem Reichs-Tag zu Regenspurg verfasten, und von Ihro den 17. Januar 1713. gnädigst genehm gehaltenen Reichs-Gutachtens gegen die deswegen von gedachtem Herrn Fürsten verlangte, und von Demselben ausgestellte Reversalien solchergestalten zugestanden und verwilliget haben, daß jedoch dessen männliche Erben zur Stelle und Stimme nicht gelassen werden sollen, ehe und bevor selbige mit Fürsten-mäßigen ohnmittelbaren Gütern im Reich fähig gemacht worden seynd.

Nachdeme nun gedachter Herr Fürst von Lichtenstein solche Bedingniß zu erfüllen, und dadurch für sich, und seine männliche Nachkommenschaft das erlangte Fürstliche Sitz- und Stimm-Recht zu erhalten, von dessen Vettern, denen Fürstlichen Lichtensteinischen Philippinischen Söhnen die von weyl. Ihrem Vettern Herrn Fürsten Johann Adam ererbten, in dem Schwäbischen Creyß gelegenen un-

1723. Julius. mittelbaren Reichs- Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gegen ein Æquivalent, Kraft eines deswegen den 12ten Martii 1718. mit einander getroffenen und den 8ten Junii selbigen Jahrs von Ihrer Kayserl. Majestät bestättigten Contracts, zu des Fürstl. Lichtensteinischen Hauses Primogenitur gebracht, und Allerhöchst-Dieselbe dahero auf des Herrn Fürsten geziemendes allerunterthänigstes Ansuchen bewogen worden, in Ansehung der dem Reich, und gemeinen Wesen nicht nur von mehrgedachtem Herrn Fürsten, sondern auch von dessen Vor-Eltern treu eifrigst geleisteten guten Dienste zu dessen Fürstl. Hauses wahren Aufnahm vorbesagte Graf- und Herrschaften samt allen von Demselben und Dessen Erben und Nachkommen erkaufenden, oder durch andern rechtmäßigen Titul annoch überkommenden, und ersterwehnten Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg einverleibenden unmittelbaren Landen, mit deren jetzigen und künftigen Rechten und Gerechtigkeiten den 23ten Januar 1719. in ein unmittelbares Reichs-Fürstenthum mit dem Titul und Namen Lichtenstein gnädigst zu erheben, allerhöchstgedachte Ihre Kayserl. Majest. auch nach dessen Absterben, sein hinterlassener Sohn und Erbe in Unterthänigkeit gebeten, alles dieses der Reichs-Versammlung kund zu machen.

Mehrallerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Majest. lassen bey Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs ein solches dahero bestens empfohlen seyn, damit diese von denenselben denen Reichs-Satzungen nach verwilligte Fortführung des Fürstl. Lichtensteinischen Sitzes und *Voti* zum behörigen Stand gebracht und vestgestellet werde. Höchstermeldt Ihro Durchlauchtigste Eminenz verbleiben im übrigen derer Churfürsten, Fürsten und Stände vortreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten mit freund- geneigt- und gnädigem Willen beständig wohlzugethan. Signatum Wien den 7ten Aprilis 1723.

Cardinal von Sachsen.

(L.S.)

XXX.

Reichs-Resolution

Daß dem Lieferanten Elckers auf Abschlag seiner *Prætension* wegen zur Veste Kehl abgegebenen Bauholzes, einsweilen 300 fl. aus der Reichs-*Cassa* verabfolgen zu lassen.

Dictatum Ratisbonæ 16. Julii 1723.

Allhiesige des Heil. Römischen Reichs löbl. freye Stadt Regenspurg hätte dem von Kehl anhero kommenen Lieferanten Simon Elcker auf sein an das Reich gestelltes, und von dasigem Commendanten und General-Feldmarschall-Lieutenant Freyherrn von Roth in seinem zugleich abgelassenen Schreiben nachdrücklich recommendirtes Memoriale, in Abschlag seiner an das Römische Reich, der beschehenen nahmhaften Quantität an Faschinen und Bau-Holz avancirten Lieferung halber, habenden Prætension, die in Cassa sich befindende 300 fl., dem Bauschreiber Ignatius Franzen aber 50 fl. gegen genugsame Quittung verabfolgen, und diesem anbey bedeuten zu lassen, daß er sich mit seiner vom Reich nicht beliebten, noch weniger agnoscirten Bestallungs-Forderung künftig nicht mehr melden solle. Von welchen beyden Zahlungen obgemeldte Stadt Regenspurg dem Herrn Generalen Freyherrn von Roth der künftigen Berechnung halber, Nachricht geben, und benebens von Reichs-wegen ersuchen kann, des erwehnten Lieferanten Elckers Creditoren zu disponiren, damit Sie demselben ihrer Forderungen halber, noch einige Zeit nachsehen, und in solang in Gedult stehen möchten, biß dessen Prætension von denen zu dasigem Vestungs-Bau ohne das gewidmeten Römer-Monaten ferner eingehenden Reichs-Geldern bezahlt, und also er Elcker mit seinen dießfalls habenden Creditoren insgesamt befriediget werden können.

XXXI.

XXXI.

1723. August.

Conclusum

beeder höherer Reichs-*Collegiorum* vom 13. *Aug.* 1723. wodurch die künftige beständige Fortführung des Fürstl. Lichtensteinischen Siz- und Stimm-Rechts im Reichs-Fürsten-Rath bewilliget wird.

Dictatum Ratisbonæ 13. *Augusti* 1723.

Nachdeme in beyden Reichs-Collegiis das am 21. Junii dieses Jahrs per Dictaturam publicam beyden höhern Reichs-Collegiis communicirte Kayserl. Commissions-Decret, die Fortführung des Fürstl. Lichtensteinischen Siz- und Stimm-Rechts in Comitiis betreffend, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gestellet, und befunden, daß weyl. des in Gott ruhenden Fürstens Anton Florian, Regierer des Hauses von und zu Lichtenstein, gewesener Ritter des güldenen Vliesses, Grand d'Espagne von der ersten Classe, Kayserl. Majestät würklicher geheimer Rath und obrister Hofmeister, Fürstl. Gnaden, christmilden Andenkens, die in Deroselben bey der Anno 1713. in Ansehung Ihrer und Dero Herren Vorfahrer bey Kayserl. Majestät, dem Röm. Reich, und gemeinen Wesen in- und ausser Reich erworbenen sehr vielen, grossen und stattlichen Verdienste erlangten Introduction in den Reichs-Fürsten-Rath extradirten Revers enthaltene Bedingnisse durch die rechtmäßig an sich gebrachte, im Schwäbischen Creyß gelegene, von Kayserl. Majestät den 23. Januarii 1719. in ein unmittelbares Reichs-Fürstenthum unter dem Titul und Namen Lichtenstein erhobene Graf- und Herrschaften *Vaduz* und Schellenberg noch bey ihren Lebzeiten, besag obgemeldten Kayserl. Commissions-Decrets adimpliret, und dadurch das erhaltene Fürstl. Lichtensteinische Siz und Stimm-Recht in Comitiis im löblichen Fürstenrath für sich, Ihre Erben, und Nachkommen, festgestellet;

Als ist dafür gehalten und geschlossen worden, daß bey obigen von Kayserlicher Majestät per Decretum Commissionis beyden höheren Reichs-Collegiis vorgestellten und angedeuteten Umständen, absonderlich der im Fürstlich Lichtensteinischen Revers enthaltenen Bedingnissen gänzlichen Erfüllung, der Kayserl. allergnädigsten Recommendation und Intention gemäß, das vorhin schon erhaltene Fürstlich Lichtensteinische Siz- und Stimm-Recht im löblichen Reichs-Fürsten-Rath, durch weyland hochgedachten Fürstens Anton Florian von Lichtenstein hinterlassenen Herrn Sohn, Joseph Johann Adam, des Heil. Röm. Reichs Fürsten und Regierern des Hauses von und zu Lichtenstein, auch Rittern des güldenen Vliesses, Grand Espagne von der erstern Classe, Kayserlicher Majestät würklichen geheimen Rath und Cammerer Fürstl. Gnaden, Dero Erben und Nachkommen, nunmehr künftig beständig und würklich fortzuführen seye.

XXXII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Benachrichtigung von des Kayserl. Herrn *Principal-Commissarii* Hochfürstl. *Eminenz* und Durchlaucht Wiederzurückkunft aus Ungarn.

Dictatum Ratisbonæ 14. *Augusti* 1723.

Ihro Durchleuchtigste Eminenz, der Hochwürdigst Durchl. Fürst und Herr, Herr Christian August, der Heil. Röm. Kirche Priester, Cardinal, Nationis Germanicæ Protector, Erz-Bischof zu Gran, des Heil. Röm. Reichs Fürst ꝛc. Ihro Röm. Kayserl. Majestät würklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchst ansehnlicher Principal-Commissarius &c. lassen der Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs allhier anwesenden fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hierdurch ohnverhalten, daß, nachdeme der im Königreich Ungarn vorgewesene Reichstag, bey welchem Dieselbe als *Primas* ohnumgänglich erscheinen müssen, sich mit der Gnade

1723. Augusti. Gottes zu Ihrer Kayserl. Majestät allerhöchstem Vergnügen, glücklich geendiget, hätten Dieselbe den allergnädigsten Befehl ertheilet, sich hinwieder ungesäumt zu Vertretung Ihrer anvertrauten höchst ansehnlichen Principal-Commissarii Stelle anhero nacher Regenspurg zu begeben; deme Sie dann auch gleich nachgelebet, wie nicht weniger ihre Reise nach Möglichkeit beschleuniget, und den 11. dieses dahier höchst beglückt wieder angelanget wären. Wormit höchstermeldt Se. Durchlauchtigste Eminenz der Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freund-geneigt- auch gnädigem Willen wohl beygethan verbleiben. Signatum Regensburg den 14. Aug. 1723.

(L. S.)

Cardinal von Sachsen.

XXXIII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Kayserl. Majestät bezeigen Dero Befremdung über der *A. C.* verwandten *Comitial*-Gesandtschaften einseitig- und ohngegründete Auslegung des *Instrumenti Pacis Westph. puncto Commissionum* in denen zwischen zweyerley Religions-Partheyen obschwebenden *Causis*.

Dictatum Ratisbonæ 16. *Augusti* 1723.

Von der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, geben Ihro Durchlauchtigste Eminenz, der Hochwürdigst Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Christian August, der Heil. Röm. Kirche Priester, Cardinal &c. Ihro Röm. Kayserl. Majestät würklicher geheimer Rath und zu fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius &c. des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände allhier anwesenden vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hiemit zu vernehmen: Ihro Kayserl. Majestät hätten aus dem de dato 30. Januarii & præsentato 26. Aprilis dieses laufenden 1723. Jahrs nebenliegenden allerunterthänigsten
sub Lit. A. An- und Vorbringen (ut sub Lit. A.) mit sonderlicher Befremdung ersehen, wasgestalten A. C. verwandte Gesandtschaften allhier zu Regenspurg den Westphälischen Friedens-Schluß in puncto Commissionum dahin auslegen wollten: als ob in denen zwischen zweyerley Religions-Partheyen obschwebenden Causis nicht nur Commissarii von beyderley Religion und gleicher Anzahl, sondern auch von gleicher Macht, Vermögenheit und Ansehen benennet werden sollten, anbey auch gegen die höchste Reichs-Gerichte, und insonderheit wider Dero Kayserl. Reichs-Hofrath, wegen Erkennung ungleicher Commissionen schwere Beschuldigungen angebracht hätten;

Gleichwie nun aber denenselben keiner Dingen gebührete, sich einer einseitigen die Kayserliche Macht und Authorität einschränkenden, und sonst ganz unthunlichen *interpretationis authenticæ*, mit Ausschliessung der Kayserl. Majestät als allerhöchsten Oberhaupts im Röm. Reich, und deren Catholischen Mit-Stände, (wie auch in einer Sache wo der Buchstab für sich ganz klar und deutlich ist, mithin gar keine Auslegung statt habe) nach selbst eigenem Willen anzumassen;

Also würden auch Ihro Kayserl. Majestät Sich in Ihre allerhöchste Kayserl. Rechte keiner Dingen eingreiffen, und um so weniger davon verdringen lassen, als es weder in dem von ihnen angezogenen Instrumento Pacis noch in der Reichs-Hofraths-Ordnung, weder in der Kayserl. Wahl-Capitulation gegründet, wo durchgehends nur *de paritate numeri*, keineswegs aber *de Qualitate Commissariorum* gedacht werde, welche beede toto genere, und nach allen in der natürlichen Vernunft gegründeten Principiis gar weit unterschieden seynd, wie dann auch *circa Deputatos Imperii ordinarios* nur wegen gleicher Anzahl ein ebenmäßiges verordnet, und so wenig bey diesen, als denen Creiß-Ausschreib-Aemtern eine Gleichheit in der Macht und Vermögenheit, ja bey denen mehresten vielmehr observantia in contrarium von altersher eingeführet worden sey, dergestalt, daß, nachdeme auch bey diesen letztern auf Macht, Vermögen-

genheit und Ansehen nicht reflectirt worden, um soviel weniger hierauf bey denen Commissionibus zu sehen nöthig, als bey welchen die Partheyen weit weniger zu besorgen, gestalten diese bekanntermassen kein Urtheil zu sprechen, sondern nur der von Kayserl. Majestät ihnen vorgeschriebenen Instruction nachzukommen, und die von denen Partheyen übergebene Momenta mit einem blossen Voto consultivo zur Kayserlichen Decision einzuschicken haben, zumalen auch, und in besonderer Betrachtung *æqualitas Potestatis* in allen Kayserlichen Commissionen einem jeden Kayserlichen Commissario ohne Unterscheid der Religion dergestalt ertheilet wird, daß Kayserliche Majestät in expeditione negotiorum dem Catholischen nicht mehr Gewalt, als dem der A. C. zugethanen auftragen, wie nicht weniger, und wann ja gegen einen justa recusationum causa vorkommt, allezeit und ohne Beschwerlichkeit ein anderer substituiret würde, wessenthalben dann allein alle Klage über Commissarien Ungleichheit hinweg falle.

Wann aber auch alles dieses nicht wäre, so seye doch die Sache nebst deme, daß derer Reichs-Stände Macht, Vermögenheit und Ansehen, wegen unüberwindlichen Beschwernissen sich nicht so, wie man sich einbildet, abmessen, oder definiren lässet, auch um deßwillen nicht allezeit thunlich, weilen man öfters einen Mächtigern entweder wegen weiter Entlegenheit, oder anderer in Rechten gegründeter Recusations-Ursachen, wann man auch gern wolte, dannoch pro Commissario nicht benennen könne, zu geschweigen, daß, wann auf Macht und Vermögenheit allezeit gesehen werden sollte, noch weit andere *Inconvenientien* erfolgen, und vielleicht zu derer A. C. verwandten Reichs-Stände eigenem Præjudiz ein und anderer mächtiger von derley Commissionen sich selbst vor allezeit ausschliessen dörfte, endlichen aber, und bald gar um alle diese, und öfters pro administratione Justitiæ ganz unentbehrliche Commissionen wegen unausbleiblicher Strittigkeiten, so erst über der *Commissarien* Macht, Vermögenheit und Ansehen entstehen würden, zu merklicher Hemmung der heilsamen Justiz, und der A. C. Verwandten eigenem grossen Schaden gethan seyn müste: Hiernechst, und daß der Schwächere dem Mächtigern nachzugeben, und viele Absichten für denselben zu tragen pflege, dadurch würde gegen Ihre selbst eigene Glaubens-Genossen ein ganz unanständiges, und um so weniger gegründetes Mißtrauen bezeiget, als vielfältige Exempla, laut deren mit denen Berichten öfters einkommenden zweyerley Gutachten ganz das Gegentheil darthäten: auch würde aus dieser Besorgniß noch weiter erfolgen, daß die Gleichheit in Macht und Vermögenheit, auch sogar in denen *inter Partes ejusdem Religionis* verstirenden Streit-Sachen beobachtet werden müste: 1723. August.

Gleichwie nun eines Theils diese Sachen von sehr gefährlicher Folge, immassen es nicht dabey verbleiben, sondern sowohl die *Deputatos Imperii ordinarios*, als auch die Creyß-Ausschreib-Aemter in diese Verwirrung mit einflechten, und alles gleichsam *ad impossibile* redigiren, mithin fast die ganze Reichs-Verfassung umkehren würde:

Also könnten auch Ihro Kayserl. Majestät andern theils nicht anderst finden, als daß die in obangezogenem Schreiben gegen die höchste Reichs-Gerichte, und insonderheit den Kayserl. Reichs-Hofrath enthaltene schwere Beschuldigung für ganz grundloß, und eine geflissentliche Zunöthigung zu halten seye, welche ein jeder, auch nur gemeiner Richter stark zu Gemüth nehmen, und sich auf rechtliche Mittel zu beruffen um so weniger unterlassen würde, als minder unbekannt seye, daß alle Kayserl. Hof-Commissiones von Kayserl. Majestät in Ihrem allerhöchsten Kayserl. Namen *vel im- vel mediate* benennet werden, folgsam Ihre allerhöchst- und geheiligte Person selbst, obschon die äusserliche Worte einen andern Klang geben wollen, in der That betastet werde. Diesem allem nach wolten Kayserl. Majestät Kraft Ihres allerhöchst richterlichen Amts sie hiermit von allen dergleichen ganz ungegründeten Unternehmungen ab- und dahin ermahnet haben, sich nicht nur dessen ins künftige gänzlich zu enthalten, sondern vielmehr ihre Gedanken dahin zu richten, womit im Heil. Röm. Reich unter denen Ständen daselbst alles Mißtrauen unterbleiben, hingegen allgemeine Einigkeit und gute Verständniß, wie auch gegen die höchste Reichs-Gerichte das nöthig- und gebührende Ansehen beybehalten werden möge. Womit Se. Durchlauchtigste Eminenz, der höchst ansehn-

1723. August. sehnliche Herr Principal-Commissarius, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freund- und geneigt- auch gnädigem Willen wohl beygethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 15. Aug. 1723.

(L.S.)

Cardinal von Sachsen.

Beylag sub Lit. A.

Allerunterthänigste Vorstellung an Ihre Kayserl. Majestät von denen *A. C.* verwandten *Comitial*-Gesandtschaften zu Regenspurg.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, und unüberwindlichster Röm. Kayser, auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheim König ꝛc.

Allergnädigster Kayser, König und Herr.

So sehr und sehnlich Wir auch wünschen, des vielen Klagens über die mannigfaltige denen Evangelischen im Reiche, mit Hindansetz- oder Verkehr- und Mißdeutung der heilsamen Reichs-Satzungen, hin und wieder zugefügte so offentliche, als auch nicht so in die Augen fallende, sondern oft und lange unvermerkt gebliebene Drangsalen dermaleins überhoben zu seyn, um der uns deßfalls von Zeit zu Zeit abnöthigenden allerunterthänigsten Vorstellungen an Ew. Kayserl. Majestät ein Ende machen zu können; So tröstlich und erfreulich ist uns hingegen, daß Ew. Kayserl. Majestät unter denen unvergleichlichen Tugenden, so nur denen allerglorwürdigsten Regenten gemein seynd, die allerglorwürdigste höchste Milde und Gerechtigkeits-Liebe in der höchsten Vollkommenheit besitzen, um gerechte Beschwerden anzuhören, und nicht zu ermüden, denenselben Recht und Wandel zu schaffen, so lange deren zum Theil sehr tief eingewurzelte Ursachen dauren.

Und in dem daraus bey Unsern höchst- und hohen Herren Principalen, auch Obern und Committenten, erwachsenden zuversichtlichen Vertrauen erkühnen Wir Uns hiemit, Ew. Kayserliche Majestät in allerunterthänigster Devotion anzugehen und vorzutragen, wie sehr des von denen sämmtlichen hohen Compaciscenten des Westphälischen Friedens abgezielten Zwecks durchgehender Impartialität und Gleichheit zwischen beyderseits Religions-Verwandten verfehlet werde, wann die höchsten Reichs-Gerichte, insonderheit Ew. Kayserlichen Majestät Reichs-Hofrath, in Fällen, da zwischen litigirenden Evangelischen und Catholischen Partheyen Commissiones von Hofe aus zu erkennen die Nothdurft erfordert, der dieserwegen im Westphälischen Friedens-Instrument Art. V. §. 51. geschehenen Vorsehung, daß nämlich solchenfalls utriusque Religionis pari numero Commissarii zu ernennen, damit ein Genügen gethan zu haben vermeinen wollen, wann einem Catholischen Reichs Chur- oder Fürsten, welcher von grosser Authorität und entweder an und vor sich selbst, oder wegen verschiedener inhabender Fürsten- oder Bischofthümer, von ansehnlicher Macht ist, etwann ein schwacher Evangelischer Stand von wenigem Ansehen und Kräften an die Seite gesetzet wird.

Aus was Ursachen und zu welchem Ende jenes bey Errichtung des pro sanctione Imperii pragmatica angenommenen Westphälischen Friedens also beliebet worden, fället einem jeden aus der blossen Einsicht hell in die Augen, daß nemlich der eine litigirende Theil vor dem andern, wegen des von einem Commissario seiner Religion sich versprechenden auch wohl mehrentheils nach der bekannten Schwachheit und Unart menschlicher Neigungen in der That geniessenden Favors und Vorschub sich keines Vortheils zu rühmen haben, und also die Unpartheylichkeit der beyden Theilen, ohne Ansehen der Person und Religion zu administrirenden Justiz destomehr ausser allem Verdacht gesetzet werden möchte; Zumalen wann es ohne diese Absicht gewesen wäre, und man auf die, obwohl bey einem jeden præsupponirende Integrität alleine Rechnung machen zu können geglaubt hätte, es dieser Verordnung und Gesetzes im geringsten nicht bedürft haben würde, sondern man, wie auch endlich jezuweilen es gar wohl möglich, sowohl zu Catholischen als Evangelischen, & vice versa, gleicher Billigkeit und eines durchgehenden unpartheyischen Verfahrens in allen Fällen sich würde haben versehen können, dessen würklicher Effect aber, nach obbesagtem in ipsa lege fundirten Verdacht, eine jedwede litigirende Parthey, von welcher Religion sie auch

sey,

sey, ebenfalls einen Commissarium ihrer Religion zu haben, sich nicht allerdings getrösten mag, wann schon einem ansehnlichen und mächtigen Commissario, der des Gegentheils Religion ist, auch von der seinigen ein anderer schwacher mit jenem in keine Vergleichung kommender Commissarius adjungirt wird; Zumalen es nicht nur von selbst begreiflich fällt, sondern auch die vielfältige leidige Erfahrung es allbereit gewiesen hat, wie ein præpotenter Commissarius, oder dessen Subdelegatus, einen neben sich habenden von geringerer Vermögenheit und Authorität und dessen Abgeordneten, als welche mehrentheils auf jenen, nach Beschaffenheit der Umstände vielfältige Absichten zu machen haben, und niemanden gern irritiren wollen, zum Stillschweigen zu bringen, und in Furchten zu halten weiß, auch manchmal von demselben keine Wahrheiten und Vorstellungen anhören, weniger annehmen mag, denen Er, wann sie von einem gleiches Ansehens herkämen, Raum und Gehör geben würde.

Dieses, allergnädigster Kayser und Herr, würden Wir, ob es schon auf Evangelischer Seiten mehr, auch in offenen und gedruckten Schriften angemerkt worden, noch gern länger unangezeigt gelassen haben, wann nicht in vorigen Zeiten sowohl, als ganz kürzlich die gar öftere, doch soviel uns wissend, nur Evangelische Partheyen treffende Exempel (zumalen Wir uns keines einigen zu erinnern wissen, darinnen mächtigem Evangelischen Stande ein geringer und unvermögender Catholischer Religion, auf gleiche Weise wäre adjungirt worden, bey Unsern höchst und hohen Herren Principalen, auch Obern und Committenten, die gerechte Besorgniß erwecket hätte, daß wider Ew. Kayserl. Majestät allergerechteste Intention, ein gegen den wahren Sinn der Reichs-Grund-Gesetze schnur stracks anlaufender und fast zur Gewohnheit werdender Mißbrauch, zum äusserst verderblichen Nachtheil der Evangelischen Rechtsuchenden Stände und Partheyen, daraus entstehen möchte; 1723. Sept.

Zu dessen Abwendung hiemit an Ew. Kayserl. Majestät Namens Unserer höchst- und hoher Herren Principalen, auch Obern und Committenten, unser allerunterthänigstes Suchen und Bitten ist, es geruhen Dieselbe allergnädigst, nach Dero allerhöchsten weder offenbare Ungerechtigkeit, noch indirecte Entkräftung der Reichs-Fundamental-Gesetze dultenden Weißheit und Gerechtigkeits-Liebe, die allergnädigste Versehung zu thun, daß in Erkennung gericht- und aussergerichtlicher Commissionen die höchste Reichs-Gerichte, und insonderheit Dero Reichs-Hofrath, die in der oballegirten Disposition des Instrumenti Pacis, deren unläugbaren wahren Sinn und Zweck nach, gegründete Parität beyderseits Religions-Commissarien nicht nur der blossen Anzahl, sondern auch der zu committirenden Stände Macht, Vermögenheit und Ansehen nach, (wie solches aus gleicher Ursache in allen Deputationibus Imperii, Kraft selbiger Verordnung, gebräuchlich und in beständiger Observanz ist) möglichstermassen beobachtet, und also auch dieser nicht geringe Stein des Anstosses zur erwünschten Wiederherstellung des vollkommenen Vertrauens zwischen beyderseits Religions-Ständen, und Abwendung des Verdachts, als ob durch unvermerkte Wege denen Evangelischen Nachtheil zugezogen werden dörfte, dadurch hinweg geräumt und gehoben werden möge. Womit zu Ew. Kayserl. Majestät allerhöchsten Hulden und Gnaden Wir uns in allerunterthänigster Submission empfehlen, und Zeit Lebens in allerdemüthigsten Respect verharren

Ew. Kayserl. Majestät

allerunterthänigst- treu-gehorsamste

Der Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände, zu gegenwärtigem Reichstag gevollmächtigte Räthe, Bothschaften und Gesandte.

XXXIV.

Reichs-Gutachten.

Wird Kayserl. Majestät von Seiten des Reichs überlassen, mit der Crone Frankreich, die Handlung und Vergleich, wegen *reciprocirlicher* Auslieferung der *Deserteurs*, auch *nomine Imperii* mit zu besorgen.

Dictatum Ratisbonæ 27. Septembr. 1723.

Der Röm. Kayserl. Majestät zu gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissario, und Kayserlichen

1723. Sept. würkl. geheimen Rath, Ihro Hochf. Eminenz u. Durchl., Hn. Hn. Christian August, der Heiligen Römischen / Römischen Kirche Priester, Cardinal, Nationis Germanicæ Protectori &c. bleibt ohnverhalten: Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis das am 2ten Novembr. letzt abgewichenen 1722ten Jahrs Statibus per Dictaturam publicam communicirte Kayserl. Commissions-Decret, die von der Crone Frankreich in Vorschlag gebrachte mit Kayserl. Majestät und dem Römischen Reich, über eine reciprocirliche Auslieferung beyderseitiger Ueberläuffer vorzunehmende Handlung, und derentwillen zu errichtenden Vergleich betreffend, durch ordentlichen Vortrag, anbey Innhalts obgemeldten Kayserlichen Commissions-Decrets in behörige Berathschlagung gestellet, auf was für eine Art und Weise, und was für Bedingniß die Verabredung, und ein beständiger Vergleich, mit Eingangs erwehnter Crone Frankreich standhaft vestzustellen; So ist bey der Sachen Erwegung dafür gehalten und geschlossen worden, daß diese gemeinnützliche Sache Kayserl. Majestät allerunterthänigst anheim zu geben und zu überlassen, Dieselbe auch allergehorsamst zu ersuchen wären, das Werk durch Dero und des Reichs Generalität reguliren, dabey aber auch Imperii nomine das behörige allergnädigst besorgen zu lassen. Womit des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii, Ihrer Hochfürstl. Eminenz und Durchlaucht zu Sachsen, der Churfürsten, Fürsten und Stände allhier anwesende Räthe, Botschaften und Gesandte sich geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 27ten Sept. 1723.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L. S.)

XXXV.

Rescriptum Cæsareum

Wodurch der Kayserl. *Commission* auf dem Reichstag der *speciale* Auftrag, Macht und Gewalt, mit der Anweisung ertheilet wird, wie die Untersuch- und Abthuung der *Religions-Gravaminum* aufs kürzeste zu befördern und zur Endschaft zu bringen.

Dictatum Ratisbonæ 28. *Sept.* 1723.

Wir Carl der Sechste von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien König ꝛc. Entbiethen dem Hochwürdigen in Gott Vatern, und Durchlauchtig-Hochgebohrnen Herrn Christian August, der Heiligen Römischen Kirche Cardinalen, Herzogen zu Sachsen, Erz-Bischoffen zu Gran, Unsers Erb-Königreichs Ungarn Primati, Groß-Canzlern und Administratorn des Bißthums Raab ꝛc. Unserem Kayserl. geheimen Rath und Principal-Commissario bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, lieben Freund, Oheim und Fürsten, Unsern Freund-Oheimlichen Willen, Kayserl. Gnade und alles gutes. Hochwürdiger in Gott Vater, und Durchlauchtig Hochgebohrner, lieber Freund, Oheim und Fürst, auch Wohlgebohrner Lieber Getreuer: Uns ist alles dasjenige gebührend vorgetragen worden, was eine Zeither der bekannten Religions-Differenzien halber vorbey gegangen, und dabey absonderlich in gebührende Ueberlegung kommen, was von Dir dem Con-Commissario zu verhoffter mehrerer Beschleunigung des Geschäfts in Vorschlag gebracht, und hernach vor Deiner Anhero-Reise wiederholet worden;

Nun haben Wir Uns zwar niemalen beyfallen lassen können, daß nach Beschaffenheit dieses besondern Falls (da Wir Uns aus gnädigstem guten Willen, und zu Beförderung des so hochnöthigen Einvernehmens, zu der Restitution ad Statum Pacis Badensis bewogen gefunden, erst jetzo bey dem Angriff der Sache, *ratione modi*, wie etwan Unserem Versprechen am leichtesten ein Genügen geleistet werden könnte? Ziel oder Maaß gesetzet, oder auch wohl gar auf allerhand übel gegründeten Argwohn einer darunter gesuchten Aufzüglichkeit gefallen werden sollte: und zwar alles dieses um so vielweniger, als an Seiten der A. C. V. die von Uns jederzeit vorausgesetzt- theils würk-

würklich versprochene, theils ohne Verletzung Unsers höchstrichterlichen Amts und Ansehens nicht wohl vermeidentliche Abstellung derer Hammerslebischen *Repressalien*, und Abruffung des *Recks*, nicht allein keineswegs erfolget, sondern auch auf die deswegen geschehene mehrmalige Erinnerungen nicht einmal die gebührende Antwort ertheilet worden, und Wir also befugte Ursach gehabt hätten, ehe und bevor ein solches würklich geschehen, fernerweit nicht den geringsten Schritt zu thun:

Nachdeme aber die Zeit über allerhand ohnnöthig in Weg gelegten Hindernissen verloffen, der Zustand des Reichs auch die Beförderung und Endschaft der Sachen angelegentlichst erfordert; so seynd Wir nicht nur gnädigst zufrieden, sondern ertheilen auch Ew. Liebden und Dir hierdurch Unsere Kayserl. Special-Commission, Macht und Gewalt dahin, daß Sie nach dem Fuß derer Extracts-weise übergebenen Gravaminum mit Zuziehung Unserer übrigen Königl. Chur-Böheimischen und Oesterreichischen Gesandten, aus allen und jeden Antworten der sogenannten Gravantium (welche, so viel deren seithero eingelaufen, zu dem Ende originaliter hieben gehen, und noch ferner von Zeiten zu Zeiten nachzusenden anbefohlen worden) einen kurzen, jedoch zuverläßigen Extractum Responsionum mit Vorbeygehung aller Anzüglichkeit, und zur Sache undienlichen Umschweiffe verfassen, solchen dem Chur-Sächsischen zustellen, und was etwa weiter an Seiten derer A. C. Verwandten zu mehrerer Erläuterung und Bescheinigung des Facti beygebracht werden möchte, vernehmen; nicht weniger auch denen Catholicis ad ulterius (si opus erit) monendum, davon Communication thun, und eben auf solche Weise in casu inverso, wo die A. C. Verwandte Gravantes und Catholici gravati seynd, verfahren; allenthalben aber in dem ganzen Geschäft *summa*risch, jedoch solchergestalt progrediren sollen, damit *Veritas facti & Existentia Gravaminis* schleunig, jedoch klar und richtig eruiret, und allerseits Religions-Verwandten vor die Augen gelegt werden möge, wie Wir zwar denen *Gravatis* cujuscunque Religionis mit der gebührenden rechtlichen und schleunigen Hülfe aus Handen zu gehen, im geringsten nicht gemeynt seynd; dagegen aber auch die Beklagten eben so wenig ungehört verdammen, oder mit kostbaren und weitläuftigen *Commissionen* (öfters in schlechten oder wohl gar unerfindlichen Dingen) übereilen lassen könnten. 1723. Sept.

Sobald nun durch diesen Weg Ew. Liebden und Dir die Wahrheit der Sache, und würkliche Existenz ein- oder mehrerer angegebener Gravaminum *ad liquidum* gebracht worden; So haben Sie und Du dem gravirenden Theil davon, ohne einzigen Verlust, Nachricht zu geben, und selben der Abstellung halber, *authoritate Cæsarea sub brevi termino ultimato* zu erinnern, bey Verspührung der geringsten Tergiversation aber Uns davon allerunterthänigsten Bericht zu erstatten, damit Wir der Execution halber fernerweite nachdrückliche Verordnung ergehen lassen können. Sollten auch, wie zu vernehmen, nach der Hand, ein und andere neue Gravamina eingelaufen seyn, worinnen dato noch keine Rescripta ergangen seynd, so haben Ew. Liebden und Du solche denen angegebenen Gravantibus Kraft Unserer hierzu gleichmäßig ertheilenden Kayserl. Commission in priori forma einzuschliessen, und deren Abstell- oder Verantwortung zu begehren, auf den letzten Erfolg aber damit eben so, wie obgedacht, zu verfahren, niemal jedoch die Hand in solche Sachen (so vor Unserem Kayserl. Reichs-Hof-Rath, oder Cammer-Gericht befangen, und Rechts-hängig erwiesen seynd) einzuschlagen, sondern solche alsofort von sich ab- und ad Locum litis ceptæ zu verweisen, allwo es nach ziemlichen Anmelden, an schleunig- und Reichs-Satzungs-mäßiger Gerechtigkeit nicht fehlen solle, vor allem auch zu Vermeidung künftiger Anstöße denen A. C. Verwandten nicht zu verhalten, daß Wir Unsere Local-Commissiones auf keine Weise anderst und eher anordnen werden, als wann zuforderist die Hammerslebische *Repressalien* völlig abgestellt, und die Abruffung des *Recks* würklich vollzogen worden; gestalten Wir hierauf ohnbeweglich bestehen, und

gleichwie übrigens dieses der einzige Weg ist, den Wir nach Beschaffenheit gegenwärtiger Umstände, und einer solchen Situation des Geschäfts erwählen können, wo in vielen Puncten kein eigentlicher Kläger, weniger jemand vorhanden, der sich (wie sonst gewöhnlich) zur Sache, und Verificirung derer geklagten fa-

1723. Sept. factorum *legitimiret*, oder zum Vorschuß derer *Commissions*-Kosten erbiethig gemacht:

2) Beynahe kein einziges Factum so (wie es ad impetrandam Commissionem nach allem Reichs- und Rechts-Gebrauch erforderlich) dargethan, oder bescheiniget, ja sogar

3) ex Parte derer A. C. Verwandten selbst, daß man über der Wahrheit derer angebrachten Gravaminum sich zu keiner eviction anheischig machen könnte, toties quoties declariret worden, und wo auch

4) ein sehr grosser Theil der Beschwerden entweder der schlechten Importanz halber, keiner kostbaren Commission werth, oder doch so beschaffen seynd, daß sie mit geringer Mühe, und ohne einigen Kosten durch bloß schriftliche Verfügnissen aus dem Grund können erhoben werden;

Also werden Wir gleichwohl bey allem diesem, und sobald sich in progressu Causæ zeigen sollte, daß ein oder der andere Punct nicht anderst, als durch eine Commissionem in Loco abgethan werden könne, dieselbe auf geziemendes Ansuchen und Beybringung vorerwehnter *Requisitorum* jederzeit ohnweigerlich anordnen, und ohne einigen Unterscheid der Glaubens-Bekanntniß, das gleichmäßige Recht denen Catholischen wie denen A. C. Verwandten allerdings unpartheyisch verfügen, und durchgehends in der That bestärken, wie angelegen Uns seye, durch alle zulängliche Wege die Endschaft der Sachen samt davon abhangender innerlicher Ruhe und Wohlstand des wertheſten Vaterlands allerdings befördert zu wissen, und wie Unsere unabläßliche Sorgfalt dahin gerichtet ist, und bleibe, daß all solches bald und werkthätig geschehe, dahero Wir auch jeden guten Patrioten zu so gemeinnützig- und heilsamen Zweck auf seine Uns, und dem Reich schuldige Pflicht wollten erinnert haben, um mit teutschen Rath und That in treuer Einigkeit fleissigst zu gutem Ende zu eilen, und zu sorgen, damit Wir bey Unserer gerechtesten Intention und Reichs-väterlichen wahren Sorgfalt ferner nicht gehindert, oder (wie fast aus dem letzten Concluso der A. C. Verwandten erscheinen will) mit allerhand so unanständigen und unverdienten, als ungegründetem Argwohn, oder Conditionen ferners belegt werden mögen.

Verbleiben damit Ew. Liebden und Dir, respective mit Freund-Oheimlichen Willen, Kayserl. Gnaden und allem Guten wohlbeygethan und wohlgewogen. Geben auf Unserm Königl. Schloß zu Prag den 9ten Sept. 1723. Unserer Reiche des Römischen im 12ten, des Hispanischen im 20sten, des Hungarischen und Böhmischen aber im 13ten.

Carl

Vt Friederich Carl Graf von Schönborn.

L. F. v. Glandorff.

XXXVI.

Kayserliches Commissions-Decret.

Kayserl. Majestät *urgiren* ferner wegen höchstnothwendiger Versorgung der Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl, auf förderſame Abfassung eines ergiebigen Reichs-Schlusses.

Dictatum Ratisbonæ 30. *Sept.* 1723.

Von der Röm. Kayserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, lassen Ihro Durchlauchtigste Eminenz der Hochwürdigst Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Christian August, der Heil. Römischen Kirche Priester, Cardinal, Nationis Germanicæ Protector, Erz-Bischoff zu Gran, des Heiligen Römischen Reichs Fürst ꝛc. Ihro Röm. Kayserl. Majestät würklicher geheimer Rath, und zu fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius &c. des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände allhier anwesenden vortreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten ohnverhalten: Es seye Ihrer Kayserl. Majestät gnädigst lieb zu vernehmen gewesen, daß man bey hiesiger Reichs-Versammlung die Versorgungs-Materie der Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl von neuen in die Proposition und Berathschlagung genommen; Sie verlangten aus Kayserl. Liebe und Obsorg für

für das wertheste teutsche Vaterland sehnlichst, daß dieses nun so lange Jahre daurendes, und von allerhöchst Denenselben vielmal Reichs-väterlich erinnertes höchstnothwendiges Werk durch einen standhaften Reichs-Schluß bald ausgemacht werden möge; sonsten man sich von Reichs wegen, zu Ihrer Kayserl. Majest. endlicher Nachricht deutlich zu erklären hätte, ob man dann diese Vormauern des Reichs, sowohl zu dessen Unsicherheit und Gefahr, als zur ewigen Schande und Spott der ganzen teutschen Nation so schlechter Dingen zu Grund gehen, und einem künftigen Reichs-Feind gleichsam Thür und Thor offen machen und lassen wolle?

Wie aber nicht so viel denen vorliegenden Creysen, als dem ganzen Reich, deme solche Vestungen von Friedens-Schlüssen übergeben und aufgebürdet worden, an schuldiger wehrhafter Erhaltung vorgedachter beyden importanten grmeinsamen Reichs-Vestungen, von welchem sich kein Glied des Reichs mit Billigkeit entziehen könnte, noch weniger aber eigenmächtig loßzehlen sollte, in der That und der teutschen Ehre halber, sehr viel gelegen: Als trügen Ihro Kayserl. Majest. gegen die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ein besseres gnädigstes Vertrauen, Dieselbe würden diese Sache gründlicher, und mit mehrerem Eifer zu Gemüth nehmen, und ohne längeren Verschub durch einen ergiebigen Reichs-Schluß, für die gemeinsame Sicherheit und Wohlfahrt pro *præterito*, *præsenti*, & *futuro* ausmachen, und veststellen, als wozu Sie sowohl die gesamte Churfürsten, Fürsten und Stände, als deren bey hiesiger Reichs-Versammlung anwesende Räthe, Botschaften und Gesandte nochmalen gnädigst und Reichs-väterlich angemahnet haben wollten; Gestalten auch Ihre Kayserliche Majestät ohngeachtet der bekannten, Ihres Durchleuchtigsten Erz-Hauses Exemptionen von wegen des Oesterreichischen Reichs-Creyses zu Reparation und künftiger Unterhaltung oftgedachter zweyer Vestungen, jedoch ohne anderweite Consequenz, mit einem würklichen Beytrag gnädigst zu concurriren entschlossen seynd. 1723. Octobr.

Endlich aber, wann diese und vorige Ihre oftmalige getreue Kayserl. Reichs-väterliche Anmahn- und Erinnerungen umsonst seyn sollten, erwarten wollten, ob dann mit redlichem teutschen Rath und Pflichten der Verfall, oder die *Rasirung* derer Gränz-Vestungen zu Kehl und Philippsburg von Reichs-wegen zu schliessen und zu gestatten seye, allermassen auch endlich dißfalls Dero Schluß müste gefasset, und etwan andere Vorsehungen alsdann veranlasset werden.

Höchstermeldte Ihre Durchlauchtigste Eminenz verbleiben des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände vortreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten mit freund- geneigt- und gnädigem Willen beständig wohlzugethan. Signatum Regenspurg den 30. Sept. 1723.

Cardinal von Sachsen.

(L.S.)

XXXVII.

Rescriptum Cæsareum

An die Kayserl. *Commission* zu Regenspurg wegen Nachlaß der Schweden-Vorpommerischen biß *ad annum* 1721. ausständigen Cammer-Zieler.

Dictatum Ratisbonæ 13 *Octobr.* 1721.

Wir Carl der VI. von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser ꝛc. Entbiethen dem Hochwürdigen in Gott Vater, und Durchlauchtig Hochgebohrnen Herrn Christian August, der Heil. Römischen Kirche Cardinalen ꝛc. Unserm Kayserlichen geheimen Rath und Principal-Commissario bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, lieben Freund, Oheim und Fürsten, Unsern Freund-Oheimlichen Willen, Kayserl. Gnade und alles Gutes. P. S, auch ꝛc. Hochwürdiger in Gott Vater, und Durchleuchtig Hochgebohrner, Lieber Freund, Oheim und Fürst, und Wohlgebohrner Lieber Getreuer: haben Wir aus Deiner des Freyherrn von Kirchner unterm 19ten jüngst verlittenen Monats Julii an Uns in Unterthänigkeit erstatteten Bericht vernommen; welchergestalten der bey der Reichs-Versammlung an-

1724. Januar. anwesende Schweden-Vor-Pommerische Gesandte sich bey derselben aus Befehl seines Königs, mittelst eines Memorialis erbothen, daß man von Seiten Schweden vor das künftige pro Rata deren annoch auf dem teutschen Reichs-Boden besitzenden Lande, jedoch unter der Bedingniß des völligen Nachlasses *de præterito*, die Cammer-Gerichts-Zieler von der Zeit da selbe Lande der Crone Schweden von dem König in Dännemark im Jahr 1721. wieder eingeräumet worden, bezahlen solle;

Wie Wir nun gnädigst dafür halten, daß man dieses Schwedische Erbiethen wegen der etliche Jahre in feindlich Dänischen Gewalt gewesenen, und ruinirten Schwedischen teutschen Reichs-Lande für ziemlich wohlgesinnet anzusehen habe, auch von diesen vorhin verfallenen Cammer-Zielern ohne deme nichts zu hoffen, nicht allein wegen denen bißhero ex Pace Westphalica, (wiewohlen ohne Grund) widrig geführten Principiis, sondern auch, weilen in facto Schweden von dem Seinigen in dem Reich vertrieben worden, mithin mit verschiedenen Reichs-Ständen, die zugleich Potentiæ exteræ seynd, gewiß würde verwickelt werden, zumalen die Possessores zu dieser Schuld hauptsächlich, pro futuro aber, zumalen von aller Rechten wegen gehalten seynd, und nachdeme auf diese Art Unserm Kayserl. Cammer-Gericht vom Jahr 1721. die künftig richtige Zahlung der Zieler wenigstens aus dem Schwedischen Vor-Pommern zugehen, mithin von Schweden andern Reichs-Ständen dißfalls ein gutes Exempel gegeben werden wird:

So haben Euer Liebden und Du, nicht nur den dortigen Schwedischen Vor-Pommerischen Gesandten, gleichwie es dahier dem Schwedischen Residenten geschehen, mündlich zu vernehmen zu geben, daß Wir solches Erbiethen zu Erhaltung gedachten Cammer-Gerichts, und der von Gott eingesetzten Justitz mit besonderem gnädigsten Wohlgefallen vernommen, und Unsers allerhöchsten Orts, nicht zwar aus denen von Schweden angeführten Principiis, sondern aus anderen Uns hierzu bewegenden billigen Ursachen damit gnädigst zufrieden seyn, sondern es auch bey der Reichs-Versammlung bestens zu secundiren; Und wie Wir auch ein gleiches durch Unsere dortige Königl. Chur-Böhmische und Oesterreichische Gesandte thun lassen werden:

Also haben Ew. Liebden und Du dieses vorgedacht Unsern Gesandten zur Nachricht, und Vollzug mit zu überlegen und anzudeuten. Und Wir verbleiben Derosselben und Dir respective mit Freund-Oheimlichen Willen, Kayserl. Gnaden, und allem Gutem wohlbeygethan und gewogen. Geben auf Unserem Königlichen Schloß zu Prag den 7ten Sept. 1723.

Carl

Vt. Friedrich Carl, Graf von Schönborn.

E. F. von Glandorff.

XXXVIII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Des Kayserl. Herrn *Principal-Commissarii* Hochfürstl. Eminenz und Durchlaucht benachrichtigen den Reichs-*Convent* von Dero vorhabenden Reise nacher Lüttich zu dasig neuer Bischöflichen Wahl.

Dictatum Ratisbonæ 10. *Januar.* 1724.

Ihro Durchleuchtigste Eminenz, der Hochwürdigst Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Christian August, der Heil. Röm. Kirche Priester, Cardinal, Nationis Germanicæ Protector, Erz-Bischoff zu Gran, des Heiligen Römischen Reichs Fürst ꝛc. Ihro Röm. Kayserlichen Majest. würklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius &c. lassen der Churfürsten, Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs anwesenden fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten ohnverhalten: Es wäre ohnehin schon bekannt, wasgestalten Se. Churfürstl. Durchlaucht zu Cölln mildesten Andenkens den 12ten letztverstrichenen Monats Novembris das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, und durch dieses frühe Scheiden verschiedene Bißthümer, wo unter andern auch das Bißthum Lüttich begriffen, ledig worden.

Nach-

Nachdeme nun in erst bemeldtem Bißthum Lüttich Se. Durchlauchtigste Eminenz auch als Domherr und zwar in etlich und dreyßig Jahr allda zu seyn die Ehre hätten; So wären höchst Dieselbe gnädigst entschlossen, dem alten Herkommen und Ihrer capitularischen Schuldigkeit gemäß, mit zuvor erlangter Kayserlichen allergnädigsten Erlaubniß zu der bevorstehenden neuen Bischöflichen Wahl, so den 7ten künftigen Februarii vor sich gehen wird, sich nacher Lüttich zu begeben, und dorten in so lang aufzuhalten, bis selbe durch göttlichen Beystand glücklich vorbey gegangen, nachgehends aber wieder zurück zu kehren, und sich dahier einzufinden. Denen vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten unterdessen mit freund- und gnädigem Willen wohl beygethan verbleibend. Signatum Regenspurg den 9. Januarii 1724. 1724. Febr.

(L.S.)

Cardinal von Sachsen.

XXXIX.

Kayserliches Commissions-Decret.

Daß in Verfolg des Baadischen Friedens-Schlusses dem Herrn Bischofen und Fürsten zu Straßburg wegen Dero empfangenen Reichs-Lehen, die vorige Stelle des Bischöflich Straßburgischen Sitz- und Stimm-Rechts im Reichs Fürsten-Rath wiederum einzuräumen.

Dictatum Ratisbonæ 3. *Febr.* 1724.

Von der Röm. Kayserl. Majestät Carl des VI. Unsers allergnädigsten Herrn wegen, denen bey gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung anwesenden, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten in Gnaden anzuzeigen;

Nachdeme allerhöchst gedacht Ihre Kayserliche Majestät vermög des 12. Baadischen Friedens-Articuls in Verfolg der vorhergängigen Friedens-Schlüsse, Herrn *Armand Gaston*, der Heil. Röm. Kirche Cardinalen, Bischoffen und Fürsten zu Straßburg, die Kayserl. Reichs-Lehen gewöhnlicher massen am 10. Junii vorigen Jahrs allergnädigst verliehen, und den Lehen-Brief darüber ertheilet, folglich anjetzo auch demselben die alte ordentliche Sitz und Stimme auf Reichs- und Creyß-Tägen wieder anzuweisen seynd:

So haben oballerhöchstgedacht Ihre Kayserliche Majestät bey weiter Entfernung und Abwesenheit Dero Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii, durch dieses Dero Kayserl. Decret der Reichs-Versammlung zu Regenspurg die Nachricht zu geben allergnädigst anbefohlen, damit demselben die vorige Stelle des Bischöflichen Straßburgischen Sitzes und Stimme in dem Reichs-Fürstlichen Collegio wieder eingeräumet, und dessen zur Reichs-Versammlung beglaubigt- und gevollmächtigten Gesandten in Verfolg Friedens-mäßiger Execution dermalen hinwieder angewiesen werde.

Ihre Kayserl. Majestät verbleiben im übrigen derer Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit Kayserl. Gnaden wohlgewogen. Signatum zu Wien unter allerhöchst Deroselben hervorgedrucktem Secret-Insiegel den 21. Januarii 1724.

(L. S.)

Friedrich Carl Graf von Schönborn.
E. Fr. von Glandorf.

XL.

Kayserliches Commissions-Decret.

Benachrichtigung von des Kayserl. Herrn *Principal-Commissarii* Cardinalen von Sachsen Hochfürstl. *Eminenz* und Durchläucht Wiederankunft von Lüttich.

Dictatum Ratisbonæ 3. *Aprilis 1724.*

Ihro Durchlauchtigste Eminenz der Hochwürdigste Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Christian August, der H. Röm. Kirche Priester, Cardinal ꝛc. Ihro

1724. Aprilis. Röm. Kayserl. Majestät würklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius &c. lassen der Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs allhier anwesenden fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten ohnverhalten, daß, nachdeme die vorgeweste Bischöfliche Lüttichische Wahl, bey welcher Se. Durchlauchtigste Eminenz mit Kayserlicher allergnädigster Erlaubniß sich auch als Capitularis eingefunden gehabt, glücklich vorbeygegangen, hätten Dieselbe Sich hinwieder ungesäumt zu Vertretung Ihrer anvertrauten höchstansehnlichen Kayserl. Principal-Commissarien-Stelle zurück und anhero nacher Regenspurg begeben, dann den 29. dieses höchst beglückt dahier wieder angelangt wären; Womit höchst ermeldt Se. Durchlauchtigste Eminenz der Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freundgeneigt- auch gnädigem Willen wohl beygethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 31. Martii 1724.

(L.S.)

Cardinal von Sachsen.

XLI.

Kayserliches Commissions-Decret.

Daß Kayserl. Majestät die *ex parte Statuum A. C.* vorhabende einseitige Verlegung des Oster-Festes und darauf folgender *Festorum mobilium* nicht verstatten könnten, sondern in dieser allgemeinen Sache, sämmtliche Reichs-Stände sich vorderist mit einander zu vernehmen, und darüber ein Reichs-Gutachten zu erstatten hätten.

Dictatum Ratisbonæ 3. *Aprilis* 1724.

Von der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, lassen Ihre Durchlauchtigste Eminenz, der Hochwürdigst Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Christian August, der Heil. Röm. Kirche Priester, Cardinal &c. Ihro Röm. Kayserl. Majestät wirklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände allhier anwesenden vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hierdurch ohnverhalten: Es seye Ihro Kayserlichen Majestät allerunterthänigst vorgetragen worden, was die von denen mehreren Augspurgischen Confeßions-verwandten Churfürsten, Fürsten und Stände Räthen, Bothschaften und Gesandten bey gegenwärtigem allgemeinen Reichstag dahier, dem Vernehmen nach, gemachte Veränderung des instehenden Osterfests, und davon abhangender *Festorum mobilium* sowohl im ganzen Reich, als auch auf dem fürwährenden Reichstag allhier, und bey Dero Kayserl. Cammer-Gericht vor Weiterungen verursachen würde, auch was hierinnfalls sowohl derer Augspurgischen Confeßions-verwandten sub dato den 11. Martii, als der Catholischen Churfürsten, Fürsten und Stände zu vorgemeldtem allgemeinen Reichstag gevollmächtigte Räthe, Bothschaften und Gesandte sub dato den 21. Martii dieses Jahrs an Ihro Kayserl. Majestät allerunterthänigst gelangen lassen; Ob nun wohl Ihre Kayserl. Majestät keineswegs gemeint wären, denen Augspurgischen Confeßions-verwandten Chur- Fürsten und Ständen an erlangten Rechten und Befugnissen aus dem Religions- und Westphälischen Friedens-Schluß einige Beklemmung wiederfahren zu lassen;

So seye jedoch bekannt und gemein wissend, was wegen der Calenderänderung sowohl im Reichs-Abschied vom Jahr 1654. §. 158. als auch auf dem fürwährenden allgemeinen Reichstag Anno 1664. gehandelt, und daß diese allgemeine Sache auf gemeinsamen Schluß gesammter Churfürsten, Fürsten und Stände, und Ihro Kayserl. Majestät allergnädigste *Approbation* ausgestellet worden.

Nachdeme nun wegen gegenwärtiger neuer Veränderung an Ihro Kayserliche Majestät als des gesammten Reichs allerhöchstes Oberhaupt bißhero das Reichs-*Constitutions*-mäßige nicht seye gebracht, weniger von dem gesammten Reich hierüber behörig communicirt worden, die vorhabende einseitige Verlegung des Oster-

Oster-Fests, und darauf folgender *Festorum mobilium* aber, sowohl in Commercio, als sonsten in viele andere Wege allenthalben ohnausbleibliche grosse Zerrüttungen und Gefährde verursachen würde, und müste, welches Ihro Kayserliche Majestät in Kraft tragenden allerhöchsten Kayserlichen Amts mit andern Verfügungen keineswegs verstatten und nachsehen könnten;

Als begehrten Ihro Kayserl. Majestät von gesammten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, daß selbige wegen obbemeldter Veränderung mit einander sich vorderst vernehmen, und Deroselben ein Reichs-Gutachten förderlichst erstatten möchten, damit denen besorglichen und gefährlichen Verwirrungen noch in Zeiten vorgebogen werden könnte: 1724. Aprilis.

Inzwischen thäten Ihre Kayserliche Majestät Sich gnädigst versehen, es würden der Augspurgischen Confeßion verwandte Churfürsten, Fürsten und Stände dieser neuen Calender-Veränderung halber weiter nichts vornehmen, oder verhängen;

Höchstermeldt Ihro Durchlauchtigste Eminenz verbleiben des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freund-geneigt- und gnädigem Willen beständig wohl zugethan. Signatum Regenspurg den 2. April 1724.

(L.S.)

Cardinal von Sachsen.

XLII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Notification von glücklicher Entbindung der Röm. Kayserin Majestät mit einer Erz-Herzogin Namens *Maria Amalia Carolina.*

Dictatum Ratisbonæ 21. *Aprilis* 1724.

Von der Röm. Kayserlichen Majestät Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, lassen Ihro Durchlauchtigste Eminenz, der Hochwürdigste Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Christian August, der Heil. Röm. Kirche Priester, Cardinal ꝛc. Ihro Röm. Kayserl. Majestät würklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs anwesenden fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hierdurch ohnverhalten, welchergestalten der allmächtige Gott nach seinem Willen und aus unendlicher Güte, Ihre Röm. Kayserliche Majestät die Kayserin durch Dero den 5ten dieses lauffenden Monats Aprilis Nachmittags zwischen 7. und 8. Uhr höchst beglückt geschehene Entbindung Dero biß dahin getragenen fräulichen Leibs-Bürde mit einer wohlgestalten Frauen Tochter, und Durchlauchtigsten Erz-Herzogin, auch Königlicher Prinzeßin, Infantin von Hispanien gesegnet hätte, welche folgenden Tags durch das Sacrament der H. Taufe der allgemeinen christlichen Catholischen Kirche einverleibet, und Deroselben der Name Maria, Amalia, Carolina, beygeleget worden;

Ihro Durchlauchtigste Eminenz tragen keinen Zweifel, der Churfürsten, Fürsten und Stände fürtrefliche Räthe, Bothschaften und Gesandte, werden ab allem deme, was Ihro Kayserl. Majestät zu allerhöchstem Vergnügen gereichen mag, nicht weniger eine treue patriotische Freude darob schöpfen; Denen höchstermeldt Ihre Durchlauchtigste Eminenz mit freund-geneigt- und gnädigem Willen beständig wohl zugethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 20. Aprilis 1724.

(L.S.)

Cardinal von Sachsen.

XLIII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Kayserl. Majestät mißbilligen die eine zeithero verspührte Unthätigkeit des Reichs-*Convents* in Ansehung des so hochnothwendigen Versorgungs-Werks der beyden Reichs-Vestungen, mit Begehren eines ohnverzüglichen Reichs-Schlusses und

1724. Aprilis. kurzen Erklärung, was man dann endlichen sothaner beyden Reichs-Vestungen halber thun oder lassen wolle.

Dictatum Ratisbonæ 21. Aprilis 1724.

Von der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, lassen Ihre Durchlauchtigste Eminenz, der Hochwürdigst Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Christian August, der Heil. Röm. Kirche Priester, Cardinal ꝛc. Ihro Röm. Kayserlichen Majestät würklicher geheimer Rath, und zu fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände allhier anwesenden fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hierdurch ohnverhalten: Es gescheheten bey Kayserl. Majest. von Dero General-Lieutenant, und des Reichs General-Feld-Marschall Prinzen *Eugenii* von Savoyen Hochfürstlicher Durchlaucht sowohl, als auch von dem Kayserl. und des Reichs General-Feld-Marschall, des Herrn Herzogs zu Würtenberg Hochfürstlicher Durchlaucht Ihrem obhabenden Amt und Pflichten nach, höchst rühmlich die ohnabläßige gehorsamste Erinnerungen und beschwerliche Anzeigen, wasmassen die Kayserliche und Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl nicht nur in schlechter Versorgung stehen, sondern von Tag zu Tag, bevorab die Veste Kehl, zum gänzlichen Verfall kommen, und dasjenige, was in Zeiten mit wenigen Kosten hätte ausgebessert und erhalten werden können, anjetzo mit vielen 100. tausend Gulden nicht wieder zu erheben seyn werde; Ihrer Kayserlichen Majestät in aller Unterthänigkeit anheim stellende, was Dieselbe zu Erhaltung solcher zweyer dem Reich so hoch angelegener Gräntz-Vestungen vorzukehren und allergnädigst anzubefehlen, gut und nothwendig erachteten.

Wie nun Ihro Kayserl. Majestät aus allen Berichten und sonsten ungern und mit Bedauern vernehmen, „wie es auf „dem Reichstag dahier eine zeithero zugehe, „gestalten man in solchen wichtigen Sa„chen, so Dieselbe von obhabenden aller„höchsten Kayserlichen Amts und Obsor„ge wegen in bester Wohlmeynung, Reichs„väterlich zur Berathschlagung vorlegen „und erinnern, nichts zum Schluß brin„ge; obwohlen es des ganzen Reichs ge„meinsame, mithin eines jeden Stands „besondere Ruhe und Bestes besonderlich „erfordere, hiezu auch sowohl ein jeder „Churfürst, Fürst und Stand des Reichs, „als deren Räthe, Bothschaften und Ge„sandten, vermög der nicht nur dem „Vaterland, sondern ein jeglicher ihme, „und denen seinigen selbst schuldigen Pflich„ten beförderlich seyn sollte;

„Gleichwie solcher Rath und Sorge die ei„gentliche Ursache, Ziel und Ende der Reichs„täge und Berathschlagungen ist, wogegen „man jetzo viele Zeit und Kosten umsonst „verzehren, und zu teutsch patriotischem „Sinn und Herzen mit Vorzüglichkeit des „gemeinen Besten nicht schlagen thut:

Also wollten Ihro Kayserliche Majest. sowohl die gesammte Churfürsten, Fürsten und Stände, als deren bey hiesiger Reichs-Versammlung anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte nochmals gnädigst und Reichs-väterlich angemahnet, und sich auf das bereits den letzten Septembr. vorigen Jahrs an das gesammte Reich dieserhalben erlassene Commissions-Decret bezogen haben, mit dem Zusatz, daß bey vorerwehnter Beschaffenheit des Reichstags die beyde Kayserl. und Reichs-Vestungen nach und nach, bevorab Kehl, je länger je ärger zum Spott, Unehre und Nachtheil des ganzen Reichs teutscher Nation, zum völligen Ruin kommeten, wozu endlich Ihre Kayserliche Majestät nicht stillschweigen, und es denen die daran zu des ganzen Reichs, einfolglich aller Churfürsten, Fürsten und Stände Schaden und Nachtheil Ursach seynd, so schlechter Dingen nicht nachsehen könnten, sondern Sie samt und sonders auf ihre dem teutschen Vaterland schuldige Treu und Pflicht mehrmalen gnädigst und ernstlich erinnert, und ermahnet haben wollten, von Reichs wegen, durch einen zulänglichen Schluß, ohne längere Verzögerung zu erklären, was man dann oftgedachter beyder Vestungen, zum voraus Kehl halber, endlich und bald thun oder lassen wolle? Sonsten Kayserliche Majest. Ihre Völker mit ihrer Zugehör aus Kehl abruffen und der Schwäbische Creyß ein gleiches thun, mithin das daraus erfolgende Ubel denen so daran Schuld haben, zu seiner Zeit ohnausbleiblicher Verantwortung bey der Gerechtig-

keit

keit und dem Reich lediglich überlassen haben wollten; Höchstermeldt Ihre Durchleuchtigste Eminenz verbleiben des heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freund- geneigt- und gnädigem Willen beständig wohl beygethan. Signatum Regensburg, den 20ten Aprilis. April 1724.

(L.S.)

Cardinal von Sachsen.

XLIV.

Reichs-Gutachten.

Gratulation zur glücklichen Geburt der Kayserl. Prinzeßin Erzherzogin Maria Amalia Carolina.

Dictatum Ratisbonæ, 22. Aprilis 1724.

Der Römisch-Kayserl. Maj. zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissario und würklichen geheimen Rath, Ihrer Hochfürstl. Eminenz und Durchlaucht, Herrn Herrn Christian August, der heiligen Römischen Kirche Priester, Cardinal, Nationis Germanicæ Protectori &c. bleibt hiemit ohnverhalten:

Nachdeme man aus dem heut per Dictaturam publicam Statibus communicirten Kayserl. Commissions-Decret erfreuet vernommen, wasgestalten mittelst göttlicher unendlicher Güte am 5ten dieses Monaths Aprilis, Nachmittags zwischen 7. und 8. Uhr Ihre Majest. die Kayserin Ihrer bis dahin getragenen fräulichen Leibsbürde mit einer wohlgestalten Frauen Tochter und Erzherzogin höchstbeglückt entbunden, welcher folgenden Tags durch die heilige Taufe die Namen Maria, Amalia, Carolina, beygelegt worden;

So ist in allen dreyen Reichs-Collegiis dafür gehalten und geschlossen worden, daß nicht allein wegen dieser Kayserlichen dem Reichs-Convent beschehenen allergnädigsten Notification der glücklichsten Ihrer Majest. der Kayserin erfolgten Entbindung der schuldigst- allerunterthänigste Dank abzustatten, sondern auch der darob mitgeschöpften grossen Freude und allerhöchsten Kayserl. Vergnügens halber Ihrer Kayserl. Majest. zu dieser mit göttlicher Gnad erlangten Erzherzogin, Namens der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (wie hiemit beschiehet) in allem tiefesten Respect zu graduliren, und von GOtt mit Kayserl. Maj. und allen treuesten Patrioten herzlich zu wünschen seye, daß hierauf Dieselbe und Dero allerdurchlauchtigstes Erzhauß zu dessen florisanten freudenreichen immerwährenden Conservation, höchsten Trost der Christenheit, auch Friede und allgemeinen Ruhestand des geliebten teutschen Vaterlands, mit einem bald folgenden gesunden und wohlgestalten Erzherzogen zu seiner Zeit ferner auch von der göttlichen Allmacht begnadet und erfreuet werden mögen; Womit des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Eminenz und Durchlaucht, Cardinalen zu Sachsen ꝛc. derer Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte sich geziemend empfehlen. Signatum Regensburg, den 21ten April. 1724.

(L.S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

XLV.

Kayserliches Commissions-Decret.

Kayserliche Majestät erklären sich, geneigt zu seyn, über den (*sub XXXV.*) zu Abthuung der Religions-*Gravaminum* vorgeschlagenen *Modum*, auch die *Local Commissiones* in sicherer Maaß vor sich gehen zu lassen, unter der ausdrücklichen Bedingniß jedoch, daß vorhero die Reichs-Satzungs-widrige *Repressalien* gänzlich abgestellet, und der Reck aus der Pfalz abgerufen werde.

1724. Majus. *Dictatum Ratisbonæ, 3. May 1724.*

Von der Römisch-Kayserl. Maj. unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, lassen Ihro Durchleuchtigste Eminenz, der Hochwürdigst-Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Christian August, der heiligen Römischen Kirche Priester, Cardinal &c. Ihro Römisch-Kayserl. Maj. würklicher geheimer Rath und zu gegenwärtig-allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius &c. des heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände allhier anwesenden vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hiemit ohnverhalten: Nachdeme Ihro Kayserl. Majest. ungern vernommen, daß der zu gemeiner Einträchtigkeit und Nutz des heiligen Reichs jüngst vorgeschlagene und von derer Augspurgischen Confessions-verwandten Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs dahier anwesenden Räthen, Bothschaften und Gesandten selbst anfangs mehresten Theils mit gut gefundene, dahero von Ihro Kayserl. Maj. unterm 9ten Septemb. vorigen Jahrs, aus Kayserl. Gütigkeit und Recht liebender Sorgfalt allergnädigst genehm gehaltene Modus, für dießmal die zeithero des Baadischen Friedens in Religions-Sachen beschehene Neuerungen und Beschwerden in der Güte zu erörtern und abzuthun, nun nicht anständig seye, und Sie Augspurgische Confessions-Verwandte, anstatt vorgedachten Modi, *Commissiones Locales* fort verlangeten;

So erklären allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Majest. sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen, Kraft dieses Dero Kayserl. Commissions-Decreti allergnädigst, daß Sie hierzu nach denen Reichs-Satzungen und Ordnungen geneigt seyen, und derentwegen die behörige Kayserliche Verordnungen ohne Verzug ergehen lassen, sofort die Executions-Commissarios diejenige aus denen Creyß-Directoribus, gestalten Dingen nach, ernennen wollen, und werden, wo keine Mit-Gravantes zu seyn sich finden.

Gleichwie aber Ihro Kayserliche Maj. bey dem Anfang der Religions-Beschwerden sowohl in der dem Lord Cadogan im Jahr 1720. ertheilten Resolution, als in allen Ihren hernach erlassenen Kayserl. Commissions-Decreten, und sonsten überall gethanen Erklärungen Ihr Kayserliches höchst richterliches und Friedens-Executions-Amt zu thun, und alle seither dem Baadischen Frieden erweißlich beschehene Religions-Beschwerden ab- und in den vorigen Stand wieder zu stellen, als *Conditionem sine qua non*, ausdrücklichen vorgesetzt, daß vorhero die in des heiligen Römischen Reichs Satz- und Ordnung deutlich verbotene und verpönte Repressalien, sonderlich die zu Hammersleben, gänzlich abgestellet, und den Reck aus der Pfalz abgeruffen, auch dorten hinweg wissen wollen:

Also thun Ihro Kayserl. Majest. auf dem Vollzug erwehnter beyder Conditionen vorhero allerdings und unbeweglich beharren, ohne dessen Vorgang Sie, als Römischer Kayser, obristes Haupt, höchster Richter und Gesetzhalter im Reich, nichts thun wollten, noch würden; Immassen allerhöchst Dieselbe solchergestalten unterthänigst belanget und gehorsamst angeruffen worden, und sich zu des heiligen Reichs Satz- und Ordnungs-mässiger Abstellung der Religions-Beschwerden gnädigst erkläret hätten, sofort auch von Deroselben derentwegen an die angegebene allerseitige Gravantes verschiedene Kayserliche Befehle bekanntlichen erlassen, und von diesen die nächst nachfolgende gehorsamste Antworten und Paritions-Berichte erstattet werden mögen, nochmalen deutlich erklärende, daß Sie bey und neben sothanem Dero Kayserlichen Amt und Verordnungen die bekanntermassen gegen die Reichs-Gesetze unternommene und fortwährende Repressalien so wenig als den gleichsam zum Aufseher in der Pfalz aufgestellten Reck gedulten könnten, noch wollten; Die übrige Verantwortung und die Beklemmung so hoch bedenklicher Ort- und Sachen samt und sonders jenen überlassende, welche daran für GOtt und dem Vaterland die Schuld tragen. Höchstermeldt Ihro Durchlauchtigste Eminenz verbleiben des heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten, mit freund-geneigt- und gnädigem Willen wohl beygethan. Signatum Regensburg, den 3ten May 1724.

(L.S.)

Cardinal von Sachsen.

1724. Julius.

XLVI.

Reichs-Gutachten.

Daß dem Herrn Reichs-Prälaten zu Salmansweil mit gebetener *Interims-Moderation* dessen Reichs-*Matricular*-Anschlags bis auf *remanirende* 76. fl. zu willfahren.

Dictatum Ratisbonæ, 26. Julii 1724.

Der Römisch-Kayserl. Maj. zu gegenwärtig-allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissario und Kayserl. würklichen geheimen Rath, Ihrer Hochfürstl. Eminenz und Durchl. Herrn Christian August, der heiligen Römischen Kirche Priestern, Cardinalen, Nationis Germanicæ Protectori &c. bleibt ohnverhalten; Als in allen dreyen Reichs-Collegiis das den 15ten Januarii, dieses Jahrs, Statibus per dictaturam publicam communicirte des Herrn Reichs-Prälatens zu Sallmansweyller Memoriale, samt seinen vielen Beylagen und Causalien, auch Schwäbischen Creyßausschreibamtlichen Recommendationen und Testimonialien die von 130 fl. bis auf remanirende 76 fl. begehrte Reichs-*Matricular-Moderation* betreffend, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung genommen worden, hat man dafür gehalten und geschlossen, daß sowohl in sonderbarer Erwegung der in dem producirten Memoriali, und zumalen denen beygeschlossenen Causalibus angeführten mehreren und triftigen Motiven, als auch in fernerer Consideration der von denen Schwäbischen Creyß ausschreibenden Herren Fürsten in particulari & communi ertheilten Recommendationen und Testimonialien obgedachtem Herrn Reichs-Prälaten bis auf künftige Rectificationem Matriculæ mit der gebetenen Interims-Moderation billig zu willfahren, und zu solchem Ende Ihro Kayserl. Majest. vermittelst eines gewöhnlichen Reichs-Gutachtens allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen wäre, Sie allergnädigst geruhen wollten, bey dem Schwäbischen Creyß-Ausschreib-Amt die Verfügung zu thun, daß von mehrgedachten Herrn Reichs-Prälatens aufgehabten 130 fl. bisherigen Reichs-Matricular-Anschlag 54 fl. abgezogen, und bey allen Reichs- und Creyß-Præstandis, auch allen andern Beschwerden und Repartitionen nur auf die verbleibende 76 fl. reflectiret, und nach Proportion von besagter Reichs-Prælatur nicht mehr erhoben werden möge, jedoch daß solches andern Ständen und Creysen ohne Præjudiz und Beschwerde seye, auch im übrigen wegen Rectification der Matriculs bey dem in Anno 1670. den 19ten Augusti gemachten Reichs-Schluß sein ungeändertes Verbleiben haben solle. Womit dem Kayserl. Herrn Principal-Commissario Ihrer Hochfürstl. Eminenz und Durchl. zu Sachsen, derer Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte sich geziemend empfehlen. Signatum Regensburg, den 21ten Julii 1724.

(L.S)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

XLVII.

Reichs-Gutachten.

Werden von denen der Krone Schweden dermalen noch übrig verbliebenen Vor-Pommerischen Reichs-Landen die *restirende* alte Cammer-Zieler allerdings nachgelassen, und deren Reichs- und Cammer-*Matricular*-Anschlag *pro futuro* um ein Drittel *interims*-weise *moderirt*; mit Vorbehalt, wegen Herbeybringung dieses Abgangs aus übrigen Vor-Pommerischen Landen demnächst das weitere *resolviren* zu wollen.

Dictatum Ratisbonæ, 31. Julii 1724.

Der Römisch-Kayserl. Maj. zu gegenwärtig-allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissario und Kayserl. würk-

1724. Julius. würklichen geheimen Rath, Ihrer Hochfürstlichen Eminenz und Durchlaucht, Herrn Herrn Christian August, der heiligen Römischen Römischen Kirche Priestern, Cardinalen, Nationis Germanicæ Protectori &c. bleibt ohnverhalten: Als in allen dreyen Reichs-Collegiis die den 6ten Febr. 1722. 8ten Julii und 6ten Octobr. 1723. dann 15ten Januarii und 1ten hujus per publicam Dictaturam Statibus communicirte Schweden-Vor-Pommerische Gesandtschafts-Memorialien, einen begehrten billigmäßigen proportionirten *Cameral-* und Reichs-*Matricular*-Anschlag auf die vom letzten Nordischen Krieg her der Krone Schweden noch überbliebene Vor-Pommerische Reichs-Lande, und nach dessen Einrichtung eine Moderation eines Drittels pro futuro vom Januarii 1721. zu zahlen an zu rechnen, mit Nachlaß des völligen Cameral-Residui *pro præterito* betreffend, durch ordentlichen Vortrag, sonderlich auch die Chur-Brandenburg- und Schwedischer Seits der Uebernehmung halber in denen den 10ten und 13ten hujus dictirten fernern 2. Memorialien pro & contra vorgestellte Motiva in behörige Deliberation gezogen;

So ist nach der Sachen und aller deren dabey vorgestellten Motiven und Umständen, auch dermaligen Vor-Pommerischen Zustandes reifer Erwegung dafür gehalten und geschlossen worden, daß die von denen Vor-Pommerischen Reichs-Landen noch schuldige alte Cammer-Ziel-Restanten völlig nachzulassen, und auf die der Krone Schweden vom letzten Nordischen Krieg her noch überbliebene Vor-Pommerische Reichs-Lande pro futuro ein billiger proportionirter Reichs- und Cammer-Matricular-Anschlag à 1ma. Januarii des 1721sten Jahrs nach eigenem beschehenen Erbiethen zu zahlen, in die Reichs- und Cammer-Matricul anzusetzen, das Quantum auch demnächst zu benennen, und der alsdann proportionirt-angesetzte Vor-Pommerische Reichs- und Cammer-Matricular-Anschlag interimsweise bis auf fernere anderwärte Kayserl. und Reichs-Verordnung eventualiter in Ansehung der hierinn respective vorkommenen Ober-Sächsischen Creyßausschreibamtlichen Testimonialien um ein Drittel zu moderiren, und dieses abzuschreiben;

Was aber wegen dieses der Krone Schweden abschreibenden auf denen übrigen Vor-Pommerischen Reichs-Landen radicirten Quanti (um solches dem Römischen Reich in keinen Verlust oder Abgang kommen zu lassen) zu thun seye, wollte man demnächst auch zu resolviren sich vorbehalten, und dahin Kayserl. Majest. das allerunterthänigste Reichs-Gutachten (wie hiemit beschiehet) zu erstatten seye; Womit dem Kayserl. Herrn Principal-Commissario Ihrer Hochfürstl. Eminenz und Durchl. zu Sachsen, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende vortrefliche Räthe, Bothschaften und Gesandte sich geziemend empfehlen. Signatum Regensburg, den 28ten Julii 1724.

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

XLVIII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification des Reichs-Gutachtens (*sub XXXIV.*) wegen Errichtung eines Vergleichs mit der Krone Frankreich, über *reciprocirliche* Auslieferung der *Deserteurs*.

Dictatum Ratisbonæ, 31. Julii 1724.

Von der Römisch-Kayserl. Maj. unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, lassen Ihro Durchlauchtigste Eminenz, der Hochwürdigst-Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Christian August, der heiligen Römischen Kirche Priester, Cardinal, Nationis Germanicæ Protector, Erzbischoff zu Gran, des heiligen Römischen Reichs Fürst ꝛc. Ihro Römisch-Kayserl. Maj. würklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius des heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände allhier anwesenden fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hiemit ohnverhalten, Ihro Kayserl. Maj. hätten Sich gebührend vortragen lassen,

was

was auf Dero an hiesige Reichs-Versammlung unterm 2ten Novembris 1722. kund gemachtes Commissions-Decret, die Aufrichtung eines Vergleichs mit Frankreich wegen der ausreissenden Soldaten betreffend, von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs unterm 27ten Septembris 1723. gutächtlich beschlossen, und von Dero höchstansehnlichen Kayserl. Principal-Commission unterm 11ten Oct. ejusdem Anni zu gnädigster Genehmhaltung gehorsamst eingeschickt worden;

Gleichwie nun daraus zu vernehmen gewesen, daß allerhöchst Deroselben diese gemeinnützliche Sache von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs lediglich anheim gegeben werde, mit dem allerunterthänigsten Ersuchen, das Werk in Ihrer Kayserl. Majest. und des Reichs Namen durch Dero Generalität besorgen und reguliren zu lassen; Also thäten Ihro Kayserl. Maj. dieses in Dieselbe von gemeinen Reichs wegen gesetzte Vertrauen nicht allein gnädigst annehmen, und das darüber erstattete Reichs-Gutachten aus Kayserl. Macht und Vollkommenheit allergnädigst gutheissen und genehmhalten, sondern Sie würden auch Dero Kayserl. und des Reichs Generalität allergnädigst anbefehlen, Sich darüber mit der Königl. Französischen zu unterreden, und den Vergleich vorgeschlagenermassen abzuhandeln, und zu behöriger Approbation einzuschicken, da dann Ihre Kayserl. Majest. solchen fernerweit auch an die Reichs-Versammlung mitzutheilen nicht unterlassen werden; Höchstermeldt Ihre Durchlauchtigste Eminenz verbleiben des heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freund- geneigt- und gnädigem Willen wohlbeygethan. Signatum Regensburg, den 29ten Julii 1724. 1725. Aprilis.

(L. S.)

Cardinal von Sachsen.

XLIX.

Extractus Rescripti Cæsarei

an die Kayserl. *Commission* bey dem Reichs-Tag, um die förderſame Ausmachung des *Cameral-Sustentations*-Werks eifrigst zu betreiben.

Communicatum Ratisbonæ, 18. Aprilis 1725.

Lassen Ew. Liebden, und Dir mittelst nebenliegenden Abschriften gnädigst ohnverhalten, was an Uns Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzer Unsers Kayserl. Cammer-Gerichts zu Wetzlar, wegen der eine Zeithero gering und schlecht eingehenden Cammer-Zieler in Unterthänigkeit angezeiget und gebethen haben. Da nun es vor GOtt und der Welt unverantwortlich, annebst auch der heilsamen Gerechtigkeit sehr nachtheilige Sache, mithin dem Reich zum ewigen Hohn und Spott seyn würde, ein so vornehmes von Unsern glorwürdigsten Vorfahrern Römischen Kayserrn und Königen mit Rath und Hülfe derer Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, so mühsam angestelltes, und bis anhero rühmlich erhaltenes Reichs-Gericht anjetzo durch den Abgang oder Vorenthalt derer von jedem Reichs-Stand zu dessen Erhaltung zu zahlen schuldigen Cammer-Zieler zum Verfall kommen zu lassen;

Als befehlen Wir Euer Liebden und Dir hiemit gnädigst und ernstlich, derentwegen samt Unsern Königl. Churböhmischen und Oesterreichischen Gesandten, denen Wir aus Unsern Königl. und Erz-Herzoglichen Hof-Canzleyen ein gleiches anbefehlen lassen, bey denen Reichs-Ständischen Gesandtschaften eine nachdrückliche Vorstellung zu thun, und Sie auf die unverzügliche schon so viele Jahre dauernde Ausmachung des Cameral-Unterhalts ohne Unterlaß zu treiben. Wobey diesen zu vernehmen gegeben werden kann, wassmassen Wir Unsers allerhöchsten Orts zwar dafür hielten, daß kein besseres Mittel und *Modus collectandi*, als der Fuß derer Römer-Monathe seyn könnte; Wann aber Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs einen andern und bessern Fundum erdenken, und durch einen Reichs-Schluß belieben würden, so würde Uns selbiger auch gnädigst lieb seyn, und von Uns genehmgehalten werden;

Wir lassen im übrigen Ew. Liebden, und Dir abschriftlichen hierbey legen, welchergestalten Wir indessen die ausschreibende Lit. A.

1725. Aprilis.

bende Fürsten derer Reichs-Creyse gnädigst und ernstlich erinnert und ermahnet haben, nach Anleitung des letztern Reichs-Gutachtens vom 15ten Decembris 1719. sowohl ihre ruckständige Cammer-Zieler selbst zu entrichten, als von obtragenden Amts wegen Ihre Creyß-Mit-Stände hierzu anzuhalten; Ew. Liebden und Du werden diesemnach obigen Unsern gnädigsten Willen und Meynung bestens zu vollziehen wissen, und daran nichts ermangeln lassen; Die Wir Deroselben und Dir respectivè mit freund-Oheimlichen Willen, Kayserl. Gnaden und allem Guten wohl beygethan und wohlgewogen verbleiben.

Beylage sub Lit. A.

Kayserliche Verordnung an die ausschreibende Fürsten derer Reichs-Creyse:

Carl der Sechste ꝛc. (tot. tit.)

Wir mögen Ew. Liebden nicht verhalten, daß bey Uns Cammer-Richter, Præsidenten und Assessores Unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts zu Wetzlar, in Unterthänigkeit sich beschwerend angezeiget, wasmassen von langer Zeit her die Cammer-Zieler so gering und schlecht abgeführt worden, daß in Ermanglung des erforderlichen Unterhalts besagtes Gericht nothwendig in gänzlichen Verfall gerathen müsse; Gestalten es einigen dessen Membris an Lebensmitteln gebreche, und diese dahero nothwendiger Weise wegen Abgang eigenen Vermögens eine Zeitlang bis zu richtigem Erfolg der Cammer-Zieler von dannen sich wegbegeben, mithin dieses Gericht dadurch aus der Activität gesetzet werden dörfte;

Wie nun der Verfall eines so ansehnlichen zu Handhabung der GOtt gefälligen Justiz im Reich gewidmeten Gerichts vor GOtt und der Welt, wegen der vielen nach Recht und Gerechtigkeit seufzenden Partheyen unverantwortlich, und denen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs samt-und sonders nachtheilig seyn, darneben auch zum grösten Spott in und ausser dem Reich gereichen würde;

So lassen Wir obhabenden Kayserl. allerhöchsten Amts wegen, nicht nur durch Unsere Kayserl. Commission, und Gesandtschaften bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg derentwegen, und zu Ausmachung des Unterhalts für besagtes Cammergericht die Nothdurft bekanntlich immerfort angelegentlichst erinnern, vorstellen und treiben, sondern gesinnen indessen auch an Ew. Liebden abermalen hiemit freund-gnädigst und ernstlich, Sie wollen vermög Ihres obtragenden Ausschreib-Amts in dem Chur-Rheinischen Creyß nach Anleitung des im Jahr 1719. am 15ten Decembr. von dem ganzen Reich so einhellig, als rühmlich für den Unterhalt erstgedachten Gerichts gemachten, und von Uns, als Römischen Kayser gnädigst genehmgehaltenen, folglich allen Reichs-Creysen und deren ausschreibenden Fürsten zu dessen Befolgung für Sich und Ihre Creyß-Mit-Stände unterm 8ten Decembris des 1721ten Jahrs intimirten Reichs-Schlusses, Sich dessen sowohl selbst, als alle Dero Creyß-Mit-Stände, fordersamst erinnern, mithin ihre ruckständige Cammer-Zieler abtragen, und die deßfalls saumselige hierzu nach der Reichs-Executions-Ordnung ohnabläßig anhalten, folglichen Uns, wie solches von Ew. Liebden geschehen, gehorsamst hinterbringen;

Von dieser Unserer Kayserl. Verordnung ertheilen Wir Unserem Kayserlichen Cammer-Richter, und durch ihn Unserm Kayserl. Gericht unterm heutigen dato zu dem Ende Nachricht, damit dasselbe Unsere Kayserliche Obsorge darob erkennen, und dißfalls auch seines Orts die Nothdurft nach denen Reichs-Satzungen und Cammer-Gerichts-Ordnung zu beobachten und zu vollstrecken wisse, deme Ew. Liebden alsdann von obtragenden Amts wegen nach Dero bekannten Rechts-Liebenheit und Patriotischer Neigung beyzustehen und zu gehorchen, unvergessen wollen. Ew. Liebden werden in dieser so hohen das ganze Reich, und dessen gemeinsames Justitz-Wesen betreffenden Angelegenheit, wie Wir Uns dessen zu Ihro ohne Zweifel freund-gnädiglich versehen, weder an sich, noch ihrem Creyß-Ausschreib-Amt ichtwas ermangeln, oder Ihro zur Schuld kommen lassen; Deroselben im übrigen mit ꝛc. verbleibende. Wien den 31ten Martii 1725.

L.

1725. Junius.

Kayserliches Decret.

Communication des in Verfolg Reichs-Gutachtens *(sub XXVII.)* von Kayserl. Majestät in Dero und des Reichs Namen mit der Crone Spanien, zu Wien getroffenen Friedens-*Tractats*, und daß zu Auswechselung der *Ratificationen* das weiter erforderliche Reichs-Gutachten ehestens zu vergleichen und einzusenden seye.

Dictatum Ratisbonæ 20 Junii 1725.

Von der Röm. Kayserlichen Majestät Carl des VI.ten Unsers allergnädigsten Herrn wegen denen bey gegenwärtiger allgemeinen Reichs-Versammlung anwesenden, des Heiligen Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände vortreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten hiermit in Gnaden anzufügen: Es werde aus dem Kayserl. Commissions-Decret vom 9ten Septembris Anno 1720. Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heiligen Reichs in ohnentfallenem Andenken seyn, was wegen des Anwartschafts-Lehen-Briefs auf Dero und des Heiligen Reichs Welscher Lande lehenbare Herzogthümer *Florentz*, *Parma* und *Placentz*, für den Hispanischen Prinzen *Carlos* auf allgemeinen Reichstag vorgekommen, und welchermassen Ihro Kayserl. Majestät vermög Reichs-Verwilligung vom 9ten Decembr. 1722. geziemend seyen ersucht worden, den zu allgemeiner Ruhe der Christenheit allein noch übrigen Frieden, auch Namens des Heiligen Reichs mit der Crone Spanien zu schliessen.

Nun haben Ihre Kayserl. Majest. zu dessen Beförderung den Kayserl. Anwartschafts-Lehen-Brief behörig ausfertigen, und gegen genugsame Versicherung an die Spanische Bevollmächtigte aushändigen lassen, sofort auch Dero Kayserl. Ministros zu *Camerich* gemessen angewiesen, und bevollmächtigt, den allgemeinen Reichs-Frieden solchergestalten abzuschliessen.

Es seye aber die allerseitige Zusammenkunft in besagtem *Camerich* bekanntermassen fruchtloß gestanden und habe an Dero Kayserl. Hoflager der König in Spanien kurzhin einen eigenen bevollmächtigten Botschafter abgeschickt, um dieses zwischen der Kayserl. Majestät und dem Reich allein noch übrige Christliche Friedens-Werk zu gemein heilsamen Ende zu bringen, mithin mit Ihro und dem Heiligen Reich eine wahre Freundschaft beständig zu veranlassen und zu errichten;

Allermassen nun ofthöchstbesagt Ihro Kayserl. Majest. aus angebohrnem friedliebenden Kayserl. Gemüth, und Reichsväterlicher Sorgfalt dieser gemeinnützigen Absicht ebenmäßig zu begegnen, dannenhero Dero Kayserl. bevollmächtigte Botschafter zu diesem Ziel und Ende alsobalden dahier zu ernennen, gutgefunden; So habe die Handlung sich auch bald so glücklich gefüget, daß der Tractat über besagten Kayserl. und des Reichs Frieden, laut Anlag von beyderseitigen Bevollmächtigten unterm 7ten dieses Monats Junii würklich seye geschlossen und unterschrieben, auch allerseits gefertiget worden. Lit. A.

Wann nun Ihre Kayserl. Majestät Dero höchsten Orts für fruchtbar und redlich ansehen, daß vorbesagter Friedens-Tractat, wie derselbe hierbey lieget, genehm zu halten, sodann schlüßlichen die beyderseitige Ratificationes dahier in Wien seiner Zeit auszuwechseln seyen:

Als haben allerhöchst Dieselbe denen gesamten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heiligen Reichs zu dem Ende hiermit die allergnädigste Nachricht zu geben anbefohlen, auf daß selbe das gewöhnliche weitere Reichs-Gutachten, nach darunter waltender gemeinsamer Wohlfahrt und Nutzen ohnverweilt zu vergleichen und einzuschicken, erinnert seyen.

Und es verbleiben im übrigen Ihre Kayserl. Majest. derer Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs vortreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten mit Kayserl. Gnaden wohlgewogen. Signatum Laxenburg unter Ihrer Kayserl. Majestät hervorgedrucktem Signet Insiegel den 13. Junii 1725.

(L.S.)

Friederich Carl Graf von Schönborn.

P. R. R. Edler Herr von Jorgenthal.

Inscriptio.

Von der Röm. Kayserl. Majest. Carl des *VI*ten Unsers allergnädigsten Hrn.

1725. Junius.

wegen, denen bey gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung anwesenden des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände vortreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten in Gnaden anzuzeigen.

Beylage sub Lit. A.

Instrumentum Pacis Nomine Sacræ Cæsareo-Catholicæ Majestatis & Sacri Romani Imperii ab una, atque Sacræ Regio-Catholicæ Majestatis ex altera Parte Viennæ in Austria die 7. Junii A. C. 1725. signatum.

In Nomine Sacro-Sanctæ Trinitatis, Patris & Filii & Spiritus Sancti.

Notum sit omnibus & singulis, quorum interest, aut quomodolibet interesse potest:

Cum Bello, quod præmatura mors Sereniſſimi quondam Hiſpaniarum Regis Caroli ſecundi per univerſam ferè Europam ſuper ſucceſſione in ejus Regna excitavit, cum Sacra Cæſarea Majeſtate Sacrum quòque Romanum Imperium acceſſerit; Pace porrò, per Tractatus imprimis Trajectenſem, deinde Badenſem, tandem per eum, qui Londini 2. Auguſti / 22. Julii Anno milleſimo ſeptingenteſimo decimo octavo initus fuit, inter Partes Belligerantes majori ex parte reducta, id unum ſupereſſet, ut inſpirante Deo, in Cujus manu ſunt corda Principum, Pax quòque inter Sacram Majeſtatem Cæſareo-Catholicam, & Sacrum Romanum Imperium ex una: Sacrámque Majeſtatem Regio-Catholicam ex altera parte reſtabiliretur, Tractatus verò Cameracenſis, ob varias rerum viciſſitudines ad optatum finem deduci hucúsque non potuerit; Ideóque modó fatus Rex Hiſpaniarum ad conficiendum magnum hoc, cum Majeſtate Cæſarea, Sacróque Romano Imperio pacis negotium, Legatum ſuum Extraordinarium & Plenipotentiarium Hiſpanicum ſufficienter inſtructum, ad Aulam Imperialem miſerit, & in hunc finem, ac opus, orbi Chriſtiano tam ſalutiferum, támque neceſſarium, Sacra Cæſarea Majeſtas Catholica pro ſincero ſuo in communem Europæ ſalutem amore ac ſtudio, promptas mox aures præbuerit, atque ſuo Cæſareo, Sacríque Romani Imperii nomine in vim plenipotentiæ ac requiſitionis Statuum Imperii de die nona Decembris anni milleſimi ſeptingenteſimi vigeſimi ſecundi Conſiliarios ſuos ſtatus intimos. Nempe

Celſiſſimum Sacri Romani Imperii Principem Dominum Eugenium Sabaudiæ & Pedemontium Ducem, aurei Velleris Equitem, Conſilii ſui Aulico-Bellici Præſidem, & Locumtenentem Generalem, ſuum ac Sacri Imperii Campi Mareſchallum, Regnorumque ac Statuum ſuorum hæreditariorum per Italiam Vicarium Generalem

Atque Illuſtriſſimos & Excellentiſſimos Dominos:

Philippum Ludovicum Sacri Romani Imperii Comitem à Sinzendorff, Sacri Romani Imperii Theſaurarium hæreditarium, Liberum Baronem in Ernſtbrunn, Dominum Dynaſtiarum Gföll, Superioris Seloviz, Porliz, Sabor, Miilzig, Loos, Zaan & Droskau, Burggravium in Rheineck, Supremum hæreditarium Scutiferum ac Dapicidam in Archiducatu Superioris & Inferioris Auſtriæ, hæreditarium Pincernam in Auſtria ad Anaſum, aurei Velleris Equitem, Sacræ Cæſareæ Majeſtatis Provinciarum Auſtriacarum Cancellarium Aulicum.

Gundacarum Thomam Sacri Romani Imperii Comitem & Dominum de Starhenberg, in Schaumburg, & Waxenberg, Dominum Ditionum Eſchelberg, Liechtenhag, Rotenegg, Freyſtatt, Haus, Oberwalſee, Senfftenberg, Bodendorff, Hatwan, aurei Velleris Equitem, Archi-Ducatus Auſtriæ Superioris & Inferioris Mareſchallum hæreditarium ſupremum.

Erneſtum Fridericum Sacri Romani Imperii Comitem de Windiſchgraz, Liberum Baronem de Wallenſtein & in Valle, Dominum Dominiorum Sancti Petri in Inſula, Roten Lotha, & Leopoldsdorff ſupremo-hæreditarium per Ducatum Styriæ ſtabuli Præfectum, aurei Velleris Equitem, Conſilii ſui Imperialis Aulici Præſidem: &

Fridericum Carolum Sacri Romani Imperii Comitem à Schönborn, Bucheimb, Wolffsthal, Sacri Romani Imperii Dominum

num in Reichelsberg & Heppenheimb, & Comitem in Wisentheid, Dominum in Göllersdorff, Schönborn, Aspersdorff, Weirburg & Parschenbrunn, Weiler, Geilbach & Pommersfelden &c. Supremum in Archiducatu Austriæ infra & supra Anasum hæreditarium Dapiferum, Imperialis Ecclesiæ Bambergensis Coadjutorem, Majestatis Cæsareæ & Sacri Romani Imperii Pro-Cancellarium Aulicum

tanquam Legatos suos extraordinarios & Plenipotentiarios Cæsareos cum sufficiente mandato, atque potentia plena agendi, tractandi, concludendi, signandique nominaverit, ac instruxerit:

Prout sua Sacra Regia Catholica Majestas suum Hispanicum Legatum Extraordinarium

Illustrissimum & Excellentissimum Dominum Joannem Guilielmum Baronem de Ripperda, Dominum de Jensema, Enghelenburg, Poelgust, Koudekente & Ferwerr, Judicem hæreditarium de Humsterland & de Campen

itidem cum sufficiente mandato, plenaque potentia agendi, tractandi, concludendi, signandique, nominavit ac instruxit:

Ideo præfati Domini Legati Extraordinarii & Plenipotentiarii, commutatis mandatorum tabulis, habitisque inter se colloquiis, in Leges & Articulos almæ Pacis, qui sequuntur, convenerunt.

Articulus Primus.

Pax sit constans, perpetua & universalis, ac amicitia vera, inter Sacram Cæsaream & Catholicam Majestatem, Ejusque Successores, totum Sacrum Romanum Imperium, omnésque ejusdem ac singulos Electores, Principes, Status & Ordines, Vasallos, Clientes, & Subditos ex una: & Sacram Regiam Majestatem Catholicam, ejusque Hæredes, Successores, Clientes & subditos ab altera parte: eáque ita sincerè servetur, & colatur, ut neutra Pars in alterius injuriam, dispendium, vel detrimentum, sub qualicunque prætextu, vel prætensione quidquam moliatur, aut molientibus, seu quodvis damnum inferre conantibus, consilium ullum vel auxilium, quocunque illud nomine aut colore eveniat, præstare possit, aut debeat, sed potius utraque Pars alterius honorem, utilitatem ac commodum serio promoveat, non obstantibus quibuslibet in contrarium fortè Pactis vel fœderibus quando- & quomodocunque factis, aut deinceps faciendis. 1725. Junius.

Articulus Secundus.

Sit perpetua utrinque amnestia & oblivio omnium eorum, quæ ultro citróque durante Bello, vel occasione Belli, hostiliter acta sunt, ita, ut nec eorum, nec ullius alterius rei causâ, alter alteri quicquam molestiæ directè vel indirectè, viâ facti, vel sub specie Juris, uspiam inferat, aut inferri patiatur.

Gaudeant etiam hac amnestiâ, ejusque beneficiô & effectu omnes utriusque Partis Vasalli, Clientes, & subditi, hac tamen additâ declaratione, ut, quæ in Tractatu Neutralitatis Hagæ Comitis Anno millesimo septingentesimo decimo tertio ratione Principum, Vasallorum, & subditorum Imperii in Italia statuta, & in Pace Badensi Articulo trigesimo cum Rege Galliæ inita, confirmata fuerunt, in præsenti Tractatu pro repetitis habeantur, ac ab utraque Parte inviolatè observentur.

Articulus Tertius.

Virtute hujus Tractatûs plenè restituantur, & restituta sunto, à subscripta Pace, Commercia inter Sacræ Cæsareo-Catholicæ Majestatis, Imperiique, & Sacræ Regio-Catholicæ Majestatis, Regnique Hispaniæ subditos in eam, quæ ante Bellum fuit, libertatem, fruanturque omnes & singuli, nominatim Urbium Imperialium, & Emporiorum Hanseaticorum Cives & Incolæ, terrâ marique pleniſſimâ securitate, Juribus, immunitatibus, privilegiis & emolumentis, quibus ante Bellum fruiti sunt.

Articulus Quartus.

Sacra Cæsarea Majestas Catholica pro se, & Sacro Romano Imperio consentit, ut, si quando Ducatum Hetruriæ, aut Ducatus Parmæ & Placentiæ, ceu in Tractatu Londinensi Anno millesimo septingentesimo decimo octavo, ad pristina superioritatis Imperialis Jura, ab omnibus Partibus compaciscentibus agnita indubitata Imperii Feuda, ex defectu Posteritatis Masculinæ vacare contingeret, Filius Sereniſſimi Hispaniarum Regis ex Regina vivente, natâ Principe

1725. Junius.

Parmenſi Primogenitus, hujusque Deſcendentes Maſculi ex legitimo matrimonio nati, iisque deficientibus, ſecundus, aut alii poſtgeniti ejusdem Regis Reginæque Filii, pariter cum eorum Poſteris Masculis ex legitimo matrimonio natis, aut naſcituris, in omnibus dictis Ducatibus & Provinciis, juxta datas jam Litteras Expectativæ, eventualem Inveſtituram continentis ſuccedant:

Oppido tamen Liburno Portu libero, uti nunc eſt, perpetuo permanente.

Promittit inſuper Rex Catholicus, quod eveniente præmemorato caſu Urbem Portus Longi una cum Parte Inſulæ Ilvæ, quam in illa poſſidet, Principi Infanti filio ſuo cedet:

Neque Ipſe aut alius ejus in Regno Hiſpaniæ Succeſſor Tutelam Principis, qui iſtos Ducatus omnes vel alterutrum eorum poſſidebit, unquam gerere, aut ex prædictis Ducatibus, vel in Italia quidquam ſibi acquirere, retinere, aut poſſidere valeat:

Et quæ de non introducendo, viventibus modernis Principibus, milite proprio, aut conductitio in dictos Ducatus Articulo quinto Tractatus Londinenſis cauta ſunt, religioſe obſervare velit, ita tamen, ut, ſi quando caſus aperturæ unius vel alterius Ducatus eveniat, Princeps Infans Don Carolus ſecundum Literas Inveſtituræ eventualis, quarum tenor in omnibus & ſingulis punctis, Articulis, clauſulis, & conditionibus hic pro repetito, ac plenè inſerto habetor, ejusdem poſſeſſionem apprehendere poſſit.

Articulus Quintus.

Huic Paci includentur omnes illi, qui poſt permutatas ejusdem ratihabitionum Tabulas, intra ſex menſes ab una vel altera Parte ex communi conſenſu nominabuntur.

Articulus Sextus.

Pacem hoc modo concluſam promittunt Legati Cæſarei & Regius Hiſpanus ad formam hic mutuo conditam, à Sua Majeſtate Cæſareo-Catholica, & à Sua Majeſtate Regio-Catholica ratihabitum, & publica ratificationum Inſtrumenta intra trium menſium ſpatium ab hodierna die computandorum, aut citius, ſi fieri queat, hic reciprocè commutatum iri.

In quorum omnium fidem ac robur ſupranominati Legati Plenipotentiarii Cæſarei, & Regio Hiſpanicus Tabulas has propriis manibus ſubſcripſerunt, & Sigillis ſuis muniverunt, Acta hæc ſunt Viennæ in Auſtria die ſeptimâ Menſis Junii Anno milleſimo ſeptingenteſimo vigeſimo quinto.

(*L. S.*) *Eugenius à Sabaudia.* (*L. S.*) *J. G. Baro de Ripperda.*
(*L. S.*) *Philippus Ludovicus Comes à Sinzendorff.*
(*L. S.*) *Gundacarus Comes à Starhenberg.*
(*L. S.*) *Erneſtus Fridericus Comes à Windiſchgraz.*
(*L. S.*) *Frid. Carol. Com. à Schönborn.*

Articulus Separatus.

Per Articulum hunc ſeparatum placuit & conventum eſt; Titulos hoc in Tractatu ab utraque Parte aſſumptos Neutri præjudicio ulli haud fore: Huicque Articulo ſeparato eam vim eſſe, ac ſi ipſimet Tractatui inſertus fuiſſet, pari etiam modo ratihabendus. In quorum fidem ſupranominati Plenipotentiarii hunc Articulum ſeparatum itidem ſubſcripſerunt: Actum Viennæ die ſeptima Menſis Junii Anno milleſimo ſeptingenteſimo vigeſimo quinto.

(*L. S.*) *Eugenius à Sabaudia.* (*L. S.*) *J. G. Baro de Ripperda.*
(*L. S.*) *Philippus Ludovicus Comes à Sinzendorff.*
(*L. S.*) *Gundacarus Comes à Starhenberg.*
(*L. S.*) *Erneſtus Fridericus Comes à Windiſchgraz.*
(*L. S.*) *Frid. Carol. Com. à Schönborn.*

LI.

1725. Julius.

Reichs-Gutachten.

Wird vorstehender von Seiten Kayserl. Majestät mit der Crone Spanien getroffene Friedens-*Tractat*, von Reichs-wegen beangenehmet; und Kayserl. Majestät ersuchet, in Dero und des Reichs Namen selbigen *ratificiren* und bestättigen zu wollen.

Dictatum Ratisbonæ 20. Julii, 1725.

Der Röm. Kayserl. Majest. zu gegenwärtig-allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissario und würklich geheimen Rath, Ihrer Hochfürstl. Eminenz und Durchlaucht, Herrn Christian August ꝛc. (tot. tit.) bleibt im Namen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs hiemit ohnverhalten:

Nachdeme man in allen dreyen Reichs-Collegiis das am 20ten Junii jüngsthin dictirte Kayserl. Decret mittelst ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen, und den Inhalt nach der Sachen und deren Umstände Wichtigkeit reiflich erwogen;

So ist mit Ihro Kayserl. Majest. dafür gehalten und geschlossen worden, daß der zu Wien den 7ten ejusdem zwischen Ihro Kayserl. Majest. und dem Heiligen Römischen Reich an einem: und Ihro Königl. Catholischen Majest. in Hispanien am andern Theil, auf des Römischen Reichs Verwilligung, und mittelst des unterm 9ten Decembr. 1722. erstatteten Reichs-Gutachtens beschehenes geziemendes Ersuchen geschlossene dem Reichs-Convent in obgedachtem Decret allergnädigst mitgetheilte Friede von Kayserl. Majestät und Reichs wegen zu ratificiren, und zu bestättigen seye. Wie man dann solchen von aller dreyer Reichs-Collegiorum wegen, in der besten Form und Weise, ratificirt und bestättiget, Ihro Kayserl. Majestät auch nebst allergehorsamster Dank-Erstattung für Dero bey dieser vorgewesenen Friedens-Handlung angewendete unermüdete Reichs-väterliche Vorsorge und Communication des Friedens-Instruments allerunterthänigst von Reichs-wegen (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen wären, Sie allergnädigst geruhen möchten, obgedachten Frieden in Ihrem allerhöchsten und des Heiligen Römischen Reichs Namen in der darinn bestimmten Zeit zu ratificiren und zu bestättigen, dem Reichs-Convent auch sodann ein *Original* von dem solchergestalt beyderseits ratificirenden Friedens-Instrument *ad acta Imperii* zukommen zu lassen. Womit des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Eminenz und Durchlaucht, Cardinalen zu Sachsen, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Botschaften und Gesandte sich geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 20ten Julii 1725.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L. S.)

LII.

Kayserliches Decret.

Werden von Kayserl. Maj. dem Reich die über alle der Zeit her vorgekommene Religions-Beschwerden eingelangte Verantwortungen, *Paritions*-Anzeigen, und völlige Verlauf der Sachen in 3. Abtheilungen durch den Druck vorgelegt, in der zuversichtlichen Hofnung, daß so beschaffenen Umständen nach, dem Hauptwerk die völlige Abhelfung ohnschwer werde befördert werden können. Nebst dem weitern Ansinnen, daß, falls in ein oder anderem annoch etwas mit Bestand zu erinnern, solches förderſamst zu weiterer Kayserl. Verfügung angezeigt, indessen aber vor allem die Abstellung der vorgegangenen *Repressalien* ohne fernern Verzug erfüllet werden solle.

Dictatum Ratisbonæ 7. Augusti 1725.

Von der Röm. Kayserl. Majest. Carl des VIten Unsers allergnädigsten Herrn wegen denen bey gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung anwesenden des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände vortreflichen

1725. August. Räthen, Botschaften und Gesandten in Gnaden anzufügen, und bleibt denenselben hierdurch ohnverhalten: Es seye aus denen Anschlüssen mit mehrerem zu ersehen, daß bey allerhöchst besagt Ihrer Kayserl. Majest. sowohl von denen Herren Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, nicht weniger von verschiedenen Mitgliedern der freyen Reichs-Ritterschaft und sonsten in denen bekannten Religions-Beschwerden und Zwistigkeiten die anliegende gehorsamste Anzeigen übergeben, und dabey sonderlich von Chur-Pfalz in ein- und anderem unterthänigst vorbehalten, und gebeten worden;

Gleichwie nun die Sachen solchermassen beschaffen zu seyn scheinen, daß Ihro Kayserl. Majestät in Dero zu der gemeinen Ruhe und Herstellung des allseitigen Vertrauens in dem Heil. Römischen Reich unermüdet besorgten Kayserl. Gemüth der zuversichtlichen gnädigsten Hoffnung seynd, es werde dadurch dem Haupt-Werk näher getreten, und die Abhelfung denen so beschwer- als gefährlichen, und dem gemeinen Wesen in viele Wege nachtheiligen Zwistigkeiten befördert, folglich das so hochnöthige gute Einvernehmen, nach Dero allergnädigstem Wunsch und Verlangen wiederum völlig hergestellet werden können:

So haben Ihre Kayserl. Majest. welche Ihres allerhöchsten Orts in gegenwärtigen Religions-Irrungen an unabläßigen nachdrücklichen schriftlichen Erinnerungen und Befehlen, verschiedenen Abschickungen, und andern nur erdenklichen Mitteln bißhero nichts erwinden lassen, um sothane unausgesetzte Reichs-väterliche Sorgfalt vor jedermanns Augen zu legen, allergnädigst befohlen, daß nicht allein die Verantwortungen, gehorsame Anzeigen, und der Sachen Umstände samt allem deme, was zeithero dißfalls und in der ganzen Sache geschehen, vorgangen, und weiters eingekommen, nebst denen darzu gehörigen Bescheinungen zum Druck gebracht, sondern auch zusamt dem völligen Verlauf der Sachen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs durch beykommende Anschlüsse mitgetheilt werden sollen;

Zu welchem Ende das Werk in 3. Abtheilungen gestellet, und in der ersten bloß und allein dasjenige angeführt worden, was in denen zwey erstern Pro Memoria zum Grund der gegenwärtigen Beschwerden angebracht, daraufhin von Ihro Kayserl. Majestät befohlen, und deme zufolge von denen Beklagten hinwieder vorgestellet, oder vollstreckt worden.

In der 2ten Abtheilung aber, was sonderlich die Klagen gegen Chur-Pfalz betrift, und

in der 3ten was nach der Hand weiter vor Beschwerden angebracht, und dagegen von denen Beklagten in Antwort vorgestellet und gebeten worden.

Annebens gehet Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigstes Begehren dahin, daß man in denen Fällen, wo etwa insbesondere annoch etwas abhängig, oder in ein und anderen mit wahrhaften Bestand zu erinnern und zu erweisen seyn möchte, solches förderlichst allergehorsamst anzeigen möge, alsdann die fernerweite Kayserliche allergerechteste Verordnungen befundenen Umständen nach, unausbleiblich erfolgen sollen.

Nachdeme aber Ihre Kayserl. Majest. die Abstellung aller, mithin auch der bey dem Closter Hammersleben vorgenommenen Repressalien, ohne einzigen weitern Aufenthalt vorhero werkthätig erfüllet, einfolglich das unbefugt entzogene förderlichst zurück gegeben wissen wollen; Als seynd allerhöchst Dieselbe der schuldigsten Vollziehung ohne weitern Anstand also gewiß gewärtig, als im übrigen Ihre Kayserl. Majest. kraft tragenden Kayserl. Amts endlichen nicht umgehen können würden, andere Reichs-Constitutions-mäßige Mittel dargegen, der Ordnung nach, abhelflich vorzukehren, und verbleiben im übrigen derer Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs vortreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten mit Kayserl. Gnaden wohlgewogen. Signatum zu Wien unter allerhöchstgedacht Ihrer Kayserlichen Majestät hervorgedruckten Kayserl. Secret-Insiegel den 26ten Julii 1725.

(L. S.)

Friedrich Carl Graf von Schönborn.

E. F. von Glandorff.

Inscriptio.

Von der Röm. Kayserlichen Majestät Carl des *VI.* Unsers allergnädigsten Herrn wegen denen bey gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung anwesenden, des Heil. Römischen

schen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände vortreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten in Gnaden anzuhändigen. 1725. Sept.

LIII.

Kayserliches Decret.

Mittheilung derer über den Spanischen Friedens-*Tractat* ausgewechselten Römisch-Kayserlichen und Königl. Spanischen *Ratificationen*.

Dictatum Ratisbonæ 26. Sept. 1725.

Von der Röm. Kayserl. Majest. Carl des VI. Unsers allergnädigsten Herrn wegen denen bey gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung anwesenden des Heiligen Römischen Reichs Churfirsten, Fürsten und Stände vortreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten hiemit in Gnaden weiter anzufügen, wasmassen über den der gegenwärtigen Reichs-Versammlung letzthin mitgetheilten ganzen Friedens-Tractat (nachdem das mit lobwürdigem Eifer, und teutsch-Vaterländischem Gemüth zu allerhöchstbesagt Ihro Kayserl. Majest. gnädigstem Wohlgefallen abgegebene Reichs-Gutachten eingelanget, desgleichen die Königl. Spanische Genehmhaltung dahier eingetroffen) die gewöhnliche Auswechselung beyderseits bedungener Ratification den 29ten Augusti jüngsthin würklich erfolget, mithin diese Friedens-Handlung, vermög Dero Kayserl. Reichsväterlichen beständigen Sorgsamkeit zu des gemeinen Wesens ersprießlichen Nutzen vollkommentlich abgethan seye; Diesemnach haben allerhöchst Dieselbe gnädigst anbefohlen, den buchstäblichen Innhalt davon durch die Anlagen vorbemeldter Lit A. & B. Reichs-Versammlung zur gemeinbündigen Nachricht und Achtung ausführlich mitzutheilen, und verbleiben im übrigen Ihro Kayserl. Majest. denen des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände vortreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten mit Kayserl. Gnaden wohlgewogen. Wien unter Ihrer Kayserl. Majest. hervorgedrucktem Secret-Insiegel den 12ten September 1725.

L. S.

Friederich Carl Graf von Schönborn.

P. M. Freyherr von Georgenthal.

Beylag sub Lit. A.

Ratificatio Cæsarea.

Nos *Carolus Sextus Divina favente clementia electus Romanorum Imperator, semper Augustus, ac Rex Germaniæ, Castellæ, Aragoniæ, Legionis, utriusque Siciliæ, Hierusalem, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ, Navarræ, Granatæ, Toleti, Valentiæ, Gallitiæ, Majoricarum, Sevillæ, Sardiniæ, Cordubæ, Corsicæ, Murciæ, Giennis, Algarbiæ, Algeziræ, Gibraltaris, Insularum Canariæ, & Indiarum, ac Terræ firmæ, Maris Oceani, Archidux Austriæ, Dux Burgundiæ, Brabantiæ, Mediolani, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ, Limburgiæ, Lucemburgiæ, Geldriæ, Wirtembergæ, Superioris & inferioris Silesiæ, Calabriæ, Athenarum, & Neopatriæ, Princeps Sueviæ, Cataloniæ, & Austriæ, Marchio Sacri Romani Imperii Burgoviæ, Moraviæ, superioris & inferioris Lusatiæ, Comes Habspurgi, Flandriæ, Tyrolis, Ferretis, Kyburgi, Goritiæ, & Arthesiæ, Landgravius Alsatiæ, Marchio Oristhani, Comes Gotiani, Namurci, Rossilionis, & Ceritaniæ, Dominus Marchiæ Sclavonicæ, Portus Naonis, Biscajæ, Molinæ, Salinarum, Tripolis & Mechliniæ, &c.*

Notum facimus Omnibus & Singulis, præsentes Literas inspecturis, lecturis, vel legi audituris, aut quomodocunque infrascriptorum notitia ad ipsos pervenerit: Divina favente clementia factum esse, quod super Bello, quo propter successionem Hispanicam universa propemodum Europa involuta fuit, nunc Tractatus Pacis, Nos, Sacrumque Romanum Imperium inter, & Serenissimum ac Potentissimum Principem Philippum quintum Hispaniarum & Indiarum Regem Catholicum in Civitate nostra Vienna, per constitutos utrinque Legatos Extraordinarios, & Plenipotentiarios, nuper initus & conclusus, atque solemne desuper instrumentum confectum, subscriptum, & signatum fuerit, forma, modo, & tenore sequenti:

Locus inserti tractatus.

Cum igitur omnia, & singula, quæ publico huic Instrumento inserta leguntur,

1725. Sept. tur, Noſtro Cæſareo, & Sacri Romani Imperii Nomine, per Noſtros Cæſareos Legatos Extraordinarios, & Plenipotentiarios ſupranominatos geſta, acta, & conventa fuerint; Hinc nos præhabita matura, & deliberata conſideratione, accedente communi omnium Imperii Statuum conſenſu de vigeſima Julii nuperi, præfatum pacis Tractatum in omnibus & ſingulis punctis ratum, gratumque omnino habuerimus, prout ex certa noſtra ſcientia, & Cæſareæ Majeſtatis plenitudine, ipſum approbamus, laudamus, ratificamus & confirmamus, rataque perpetuo & firma eſſe, ac fore prætacta omnia virtute præſentium ſtatuimus & declaramus, verbo Noſtro Imperiali promittentes, pro Nobis, Noſtrisque Succeſſoribus Romanorum Imperatoribus & Regibus, ac Sacro Imperio Romano, Nos omnes & ſingulos Articulos, & quidquid tota hac Pacis conventione continetur, firmiter, conſtanter, ac inviolabiliter ſervaturos, pleneque executioni mandaturos, nec ulla unquam ratione, ut vel per Nos, vel per alios contraveniatur, quocunque modo permiſſuros eſſe, in quorum omnium teſtimonium, robur, ac fidem Sigillum Noſtrum Cæſareum majus huic Diplomati Manu noſtra ſubſcripto appendi juſſimus. Datum in Civitate noſtra Vienna vigeſima nona Auguſti, Anno milleſimo ſeptingenteſimo vigeſimo quinto, Regnorum noſtrorum Romani decimo quarto, Hiſpanicorum vigeſimo ſecundo, Hungarici & Bohemici vero decimo quinto.

CAROLUS

(L.S.)

Vt. Frid. Carol. Com. de Schönborn.

Ad Mandatum Sacræ Cæſareæ Majeſtatis proprium.

Philipp. Wildericus Nobilis Dom. de Georgenthal.

Beylag ſub Lit. B.

Ratificatio Hiſpanica.

Philippus Dei *gratia*, *Caſtellæ*, *Legionis*, *Aragoniæ*, *utriusque Siciliæ*, *Hieroſolymarum*, *Navarræ*, *Granatæ*, *Toleti*, *Valentiæ*, *Gallitiæ*, *Majoricarum*, *Hiſpalis*, *Sardiniæ*, *Murtiæ*, *Guienni*, *Algarbiorum*, *Algeziræ*, *Gibraltaris*, *Inſularum Canariæ*, *Indiarum*, *Orientalium*, & *Occidentalium Inſularum*, & *continentis*, *Maris Oceani Rex*, *Archi-Dux Burgundiæ*, *Brabantiæ*, & *Mediolani*, *Comes Habſpurgi*, *Flandriæ*, *Tyrolis*, & *Barcinonis*, *Dominus Biſcayæ*, & *Molinæ* &c. &c.

Cum Divina favente clementia, Nos inter, & Sereniſſimum, atque Potentiſſimum Principem, Carolum hujus nominis Sextum Romanorum Imperatorem, & Sacrum Imperium Tractatus Pacis per Miniſtros Legatos Extraordinarios, & Plenipotentiarios ampliſſimis mandatis ad id nominatim pro utraque Parte inſtructos, quorum nomina in ipſo conventionis inſtrumento ſerta leguntur, concluſus, & ſubſcriptus, & ſignatus fuerit, forma modo, & tenore ſequenti:

Locus inſerti tractatus.

Nos eadem omnia, & ſingula, præhabita matura, & diligenti conſideratione, ex certa noſtra ſcientia approbamus, ratificamus, & confirmamus, rataque & firma eſſe, & fore virtute præſentium declaramus, ſimulque verbo Regio promittimus, pro Nobis, noſtrisque Succeſſoribus, Regnis, & ſubditis, Nos, omnes & ſingulos ſupra deſcriptos articulos, & quidquid tota hac in Pacis conventione continetur, firmiter, conſtanter, & inviolabiliter ſervaturos, atque executioni mandaturos, nullaque ratione, ut vel ex noſtra parte, vel per alios contraveniatur, paſſuros, quomodocunque id fieri poſſet, omni dolo & fraude excluſis. In quorum omnium fidem, robur, & teſtimonium, præſentes noſtras Ratificationis literas expediri mandavimus, Manu Noſtra ſubſcriptas, & Sigilli noſtri Secreti appoſitione roboratas, nec non infraſcripti Secretarii noſtri ſtatus, & univerſalis expeditionis chirographo referendas. Datum in Regia hac noſtra apud ſanctum Ildefonſum, die Julii vigeſima prima, Anno Domini milleſimo ſeptingenteſimo vigeſimo quinto.

PHILIPPUS

(L. S.)

Joannes ab Orendayn

Ratificatio Hiſpanica

Articuli Separati.

Philippus *Dei gratia, Caſtellæ, Legionis, Aragoniæ, utriusque Siciliæ, Hieroſolymarum, Navarræ, Granatæ, Toleti, Valentiæ, Gallitiæ, Majoricarum, Hiſpalis, Sardiniæ, Murciæ, Guienni, Algarbiorum, Algeziræ, Gibraltaris, Inſularum Canariæ, Indiarum Orientalium & Occidentalium, Inſularum & Continentis, Maris Oceani Rex, Archi-Dux Auſtriæ, Dux Burgundiæ, Brabantiæ & Mediolani, Comes Habſpurgi, Flandriæ, Tyrolis & Barcinonis, Dominus Biſcayæ, & Molinæ &c. &c.*

Cum præter inſtrumentum pacis Nos inter, & Sereniſſimum & Potentiſſimum Romanorum Imperatorem, & Sacrum Imperium concluſæ à Nobis jam ratihabitum, etiam in articulum ſequentem per Miniſtros ab utraque Parte Legatos Extraordinarios, & Plenipotentiarios conventum fuerit, juxta ſubinſertum tenorem.

Locus Articuli ſeparati. 1725. Octobr.

Nos autem pariter ratum & firmum habere Volentes, hiſce ipſum confirmamus, approbamus, & ratihabemus, verbo Regio promittentes: Nos eundem accurate obſervaturos, nec unquam ipſi quavis ratione, prætenſione, ſeu prætextu contraventuros, aut infracturos; In quorum fidem, robur, & teſtimonium præſentes approbationis & ratificationis Literas, vel Inſtrumentum, Manu propria ſubſcripſimus, & Sigilli Noſtri Secretarii Noſtri Status, & univerſalis Expeditionis chirographo roborati. Datum in Regia hac Noſtra apud Sanctum Ildephonſum die Julii vigeſima prima, An. Domini milleſimo ſeptingenteſimo vigeſimo quinto.

PHILIPPUS

(L. S.)

Joannes ab Q rendayn

LIV.

Reichs-Reſolution.

Werden dem Bauholz-Lieferanten Simon Elker, auf Abſchlag ſeiner Forderung ferner 625. Gulden aus der Reichs-*Caſſa* angewieſen.

Dictatum Ratisbonæ 2. *Octobris* 1725.

Als man aus dem am 24. Sept. dictirten des Kehliſchen Lieferanten Simon Elckers Memorial erſehen und befunden, daß ſeine zu der Veſte Kehl geſchehene Faſchinen und Bauholz-Lieferungen ad 6763. Gulden, zumalen auf daſigen Herrn Commendanten anhero erlaſſenes, unter obigem dato auch dictirtes Schreiben ſalvo tamen errore calculi liquid befunden und dieſer Lieferant bereits unterm 16. Julii 1723. durch damaliges Concluſum trium Collegiorum Imperii bey ihme hier erlegten 300. Gulden auf die fernere Bezahlung vertröſtet worden;

Als wird deme zufolg von allen 3. Reichs-Collegiis die löbliche freye Reichs-Stadt Regenſpurg hiemit angewieſen, die in der Caſſa vorräthige 625. Gulden auf Abſchlag ſeiner rechtmäßigen Forderung gegen Auslieferung dieſer Anweiſung und genugſamer Quittung zu bezahlen, und damit ihre Rechnungs-Ausgab zu juſtificiren, mehrgedachten Lieferanten auch auf die fernere Zahlung bey mehr eingehenden Reichs-Geldern um ſeiner Schadloßhaltung zu vertröſten. Signatum Regenſpurg den 1. Octobris 1725.

(L. S.)

Churfürſtlich-Maynziſche Canzley.

LV.

Reichs-Reſolution.

Wird der *Capitain* und *Ingenieur* Michal, wegen Vergütung ſeiner Forderung auf die nächſteingehende Reichs-Gelder vertröſtet.

1725. *Dictatum Ratisbonæ 19. Octobris 1725.*

Octobr. Es wäre dem Capitain und Ingenieur Michal auf sein übergebenes den 18. hujus per Dictaturam communicirtes Memoriale einsweils zu bedeuten, daß Ihme dasjenige, so er rechtmäßig zu fordern, dermalen aus Abgang der Geld-Miteel nicht bezahlt werden könnte; dahero derselbe zu vertrösten, daß ihme bey künftig eingehenden Reichs-Geldern seine Forderung von der Stadt Regenspurg abgetragen, und bezahlet werden, dieses Conclusum aber demselben loco Assignationis in eventum dienen solle. Signatum Regenspurg den 19. Octobris 1725.

(L.S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

LVI.

Rescriptum Cæsareum

An den Kayserl. *Con-Commissarium* zu Regenspurg, Freyherrn von Kirchner über ein so andere gegen die *in puncto Gravaminum Religionis* ergangene Kayserliche Verordnungen allda zum Vorschein gekommene *malitiose*, verwegene und verläumderische *Scripta Anonyma*, mit dem allergnädigsten Befehl, auf die *Authores* allen Fleisses nachzuforschen, um allenfalls gegen selbe, den Reichs-Hof-*Fiscalem* zu Beobachtung der Amts-mäßigen Gebühr *excitiren* lassen zu können.

Communicatum Ratisbonæ 29. Octobris 1725.

Carl der Sechste ꝛc. (tot. tit.)

Wohlgebohrner lieber getreuer.

Uns seynd die in Abschrift hiebey liegende so betitelte Considerationes über den am 7. Septembr. jetztlauffenden Jahrs in Comitiis ausgetheilt- und zu Unserm am 7. Aug. jüngsthin dictirten Kayserl. Decreto gehörigen Extractum, samt noch einem andern Scripto anonymo ejusdem formæ in der Nassau-Siegischen Sache zu Unserm besondern Mißfallen vorkommen, und ist anbey zu vernehmen gewesen, daß solche erstlich zu Regenspurg, ohne zu wissen von wem, herum gegeben, und hernach durch das ganze Reich verschicket und ausgebreitet worden;

Nun befinden Wir zwar besagte Scripta, und vornemlich die nur erwehnte Betrachtungen so beschaffen, daß Wir nicht anderst vermuthen oder glauben können, als daß einem jeden, der von der Sachen Beschaffenheit nur einiger massen informirt ist, die Boßheit, Verwegenheit und verleumderische Absichten des Authoris aus der blossen Durchlesung in die Augen fallen müssen, in mehrerer Betrachtung, daß, soviel den bald anfangs gemachten so oft recoquirten nicht weniger unehrerbiethigen als unwahrhaften Vorwurf des verstrichenen 4. monathlichen Termini restitutorii betrift, endlich ein jeder weiß und wissen muß, daß es mit einem Röm. Kayser noch so weit nicht kommen seye, sich von jemand wer der auch seyn möge, Terminos vorschreiben, oder aus deren Verabsäumung Vorwurf machen zu lassen, und daß insonderheit mit dem angezogenen Termino quadrimestri es Actenkundigermassen die Beschaffenheit habe, daß Wir Uns zwar gegen den Lord Cadogan bereits 1720. aus eigener Bewegniß vernehmen lassen, was massen Wir dahin sehen wollten, damit NB. die damal angebracht gewesene *Gravamina*, wo möglich innerhalb 4. Monaten abgethan werden möchten;

Gleichwie aber solches schon vorlängst geschehen: die eben zu selber Zeit hingegen *pro Conditione sine qua non* vorausgesetzte Abthuung derer Hammerslebischen *Repressalien* aber noch biß diese Stunde nicht vollkommen erfüllet ist;

Also ergiebt sich von selbsten, wie daß dasjenige was damalen geschehen oder vertröstet worden, nicht anderst als ungereimt und boßhaft auf die erst lange Zeit hernach hin und wieder in dem Reich zusammen gebracht- zu selber Zeit noch unbekannt gewesene Gravamina (wovon doch in dem obermeldten Extractu nicht die Rede ist) detorquirt, und zur Verunglimpfung Unseres allerhöchsten Kayserl. Amts malitiose verdrehet, und mit andern dahin nicht gehörigen Dingen vermenget werde; nicht zu gedenken, daß auch ratione dieser letztern Gravaminum es an Uns weder jemal gehaftet habe, noch biß diese Stunde hafte, daß solche nicht vorlängst abgethan worden,

oder

oder in kurzem abgethan werden können; indeme in Reichs-kündiger Notorietät beruhet, und aus Unserer deßhalb ergangenen und zum Druck zu geben anbefohlenen Kayserl. Verordnung (wovon zu geschwinder Nachricht der Extract sub Lit. B. beygehet,) genugsam zu sehen ist, was Wir zu deren gütlicher und bedörfenden Falls rechtlicher Abstellung, nach Anleitung der Reichs-Constitutionen von Zeiten zu Zeiten verordnet, und durch verschiedene an allen nöthigen Orten beschehene Vorstellungen, kostbare Abschickungen Unserer Ministrorum, und wohlgemeinte Reichs-väterliche Vermahnungen vor Mühe und Sorgfalt angewendet haben, und anwenden lassen, und daß dagegen zu des Geschäfts Verzögerung und Hinderniß von einigen Orten, noch täglich mit erneuerten Weitläuftigkeiten, beflissentlicher Verwirrung und Eingelänk mit beständigem Schreiben, Drucken, und vielerley unerwiesenem Klagwerk, fast die ganze Sache aus dem Reichs-Satzungs-mäßigen Gleiß seye gebracht; zumalen aber durch nicht erfolgte Erfüllung der so theuer versprochenen Bedingniß aufgehalten, und kurz zu sagen, zwar in dem Mund und mit der Feder die Suchung der lieben Justiz vorgewendet, in der That aber alles, was Wir zu solchem Ende mit aufrichtiger Sorgfalt gethan haben, gestecket, und fruchtloß gemacht worden, und daß mithin derentwegen Uns und denen Unsrigen nicht mit dem geringsten Schein der Wahrheit etwas widriges zur Schuld gelegt werden könne, sondern vielmehr Wir Uns wegen nicht beschehener Erfüllung der gleich anfangs vorausgesetzten und versprochenen Conditionen zu beschwehren, und denen, die darunter leiden, vor allem Recht zu verschaffen haben.

Was demnechst die angezichtigte Partheylichkeit in extrahendo sive procedendo anbelanget, womit man Unsere Ministros, bald Unsere Kayserl. Commission zu beschmitzen gesucht hat; So bestehet solches in einer offenbaren Unwahrheit und handgreiflichen Verleumdung, dann entweder es will dadurch gesagt werden, daß die Klagen zu kurz und unvollkommen extrahirt worden; So hätte man sich erinnern sollen, daß eben dieselbe, so wie sie liegen, Unserer Kayserl. Commission aus der Chur-Sächsischen Registratur zugestellet, von dieser aber an Uns geschicket, und hernach aber auf Unsern Befehl, den Octobrinen ergangenen Rescriptis an die beklagte, und zwar mit Beyfügung des gedruckten Extensi, woraus die Extractus genommen gewesen, angeschlossen worden: Will man aber sagen, daß mehr in dem Extractu, als in denen Antworten stehe, so hätte der boßhafte Author ja vernünftiger gethan, wann er die zum Druck des Extensi erforderliche wenige Täge vollends abgewartet, und sodann gesehen hätte, ob ein Excessus in extrahendo begangen worden, oder ob nicht vielmehr Catholici, wann sie mit dergleichen unvernünftigen Beschwerden zu thun haben wollten, klagen könnten, daß aus soviel voluminosen Schriften ein Extract von so wenig Bögen seye gemacht worden;

Vor das allerunbesonnenste aber von allen müssen Wir jenes ansehen, daß der Author vorgemeldter ungereimten Schrift sich in einen voreiligen Stritt über die Materialia derer Antworten einzulassen unterstehen mag, da doch Unsers Wissens biß anhero in der That ein mehrers nicht geschehen ist, als daß die Antworten, soviel deren eingeloffen, oder nicht schon wirklich gedruckt seynd, so, wie sie liegen, extradirt, und im übrigen denen gesammten Ständen des Reichs mit gnädigstem Vertrauen überlassen worden, was sie deßhalben in der Sache selbsten vor zulänglich oder unzulänglich halten, und allenthalben zu vergleichen, zu rathen und zu beschliessen, nöthig befinden werden, denen dann wohl zweifels ohne unanständig seyn wird, sich von dergleichen vorwitzigen Anonymis vorgreiffen zu lassen;

Allermassen dann auch Uns je länger je unerträglicher fallet, die Verwegenheit eines oder des andern verdeckten Calumnianten so hoch ansteigen zu lassen, daß er nicht nur kein Bedenken machet, sich eigenmächtig an Unsere Kayserliche Verordnungen, und an das gesammte Reich gerichtete Decreta, ehe sie noch einmal mit allen dazu gehörigen Beylagen der Reichs-Versammlung mitgetheilet, zu geschweigen darüber berathschlaget worden, gleichsam communi nomine zu wagen, sondern auch Uns, als einen Kayser, höchsten Richter und Oberhaupt, und Unsere Kayserliche Verordnungen, Ministros und Räthe, ehe und bevor er noch einmalen weiß oder

1726. Febr. wissen kan, was Wir nach befundenen Beweißthum derer Sachen sagen wollen, oder werden, einer Partheylichkeit zu beschuldigen, aus keiner andern Ursach, als weil er aus dem Extractu siehet, daß die so hoch und gefährlich ausgebreitete Religions-Beschwerden bey der vernünftigen Welt zur Zerstöhr- und Unterbrechung des innerlichen Ruhestands in dem Reich nicht von der Wichtigkeit, wie solche etwann von einigen ausgegeben werden wollen, dörften angesehen werden;

Als hast du alles dieses jedermann unverborgen zu lassen, deren sämmtlichen Chur-Fürsten und Stände des Reichs vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten aber bey Gelegenheit zu sagen, wasmassen Wir von Ihnen samt und sonders sowohl als einem jeden, deme die Ruhe und der Wohlstand seines Vaterlands lieb wäre, in der sichern Erwartung stünden, daß sie selbst an dergleichen frevelhaften Antastungen Unsers Kayserlichen allerhöchsten Amts und verpönten Winkel-Blasern, einen Abscheu tragen, und mit Uns gemeint seyn werden, eher dahin zu sehen, damit dieselbe entdecket und als Störer der gemeinen Ruhe und guten Einvernehmens in dem Reich angesehen, als ihren strafbaren Suggestionibus, Verleumdung und Beschmitzung Unserer treuen Diener das geringste Gehör gegeben werde;

Dahingegen Wir Uns nicht länger enthalten können, dasjenige mit Nachdruck vor die Hand zu nehmen, was die Gesetze des Reichs gegen dergleichen Libellos und deren Authores und heimliche Aufwiegler mit sich bringen.

Zu welchem Ende dann an Dich hiermit Unser ernstlicher Befehl ergehet, daß du nach dem Authore oder Authoribus, und denen erstern Ausstreuern, Helfer oder Helfers Helfern mit allem Fleiß nachforschen, und was du deßhalber in Erfahrung bracht hast, unverweilt anhero berichten sollest, da Wir dann Unsern Reichs-Hof-Fiscal (wie zum Theil der Schrift halber bereits geschehen) auch gegen die Person des Authoris zu excitiren, und zu Beobachtung seines Amts zu erinnern nicht ermangeln: Wir meinen es ernstlich, und du vollziehest hieran Unsern gnädigsten Willen, welchen du zu gleichem Ziel und Ende Unsern Königl. Chur-Böhmischen, und Oesterreichischen Gesandtschaften zu eröfnen, und dich mit Ihnen, als einer Uns Selbst angehenden Sache gewöhnlicher massen zu berathen hast. Datum Wien den 8. Octobr. 1725.

Inscriptio:

Dem Wohlgebohrnen Unserm Kayserl. geheimen Rath, *Con-Commissario*, und des Reichs lieben getreuen, Michael Achatio Freyherrn von Kirchner.

LVII.

Kayserliches Decret.

Abermalige nachdrucksame Erinner- und Ermahnung zu ohnverzüglicher Abfassung eines allgemeinen Reichs-Schlusses über das höchstnöthige *Reparations-* und Versorgungs-Wesen der beyden Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl.

Dictatum Ratisbonæ 11. *Februarii* 1726.

Von der Röm. Kayserl. Majestät Caroli des VI. Unsers allergnädigsten Herrn wegen, derer Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs auf fürwährendem Reichstag zu Regenspurg anwesenden vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten in Gnaden anzufügen: Es werde denenselben gutermassen erinnerlich seyn, welchergestalten allerhöchstgedacht Ihre Röm. Kayserliche Majestät aus Reichs-väterlicher Obsorge denen Chur-Fürsten und Ständen die Reparation und Versorgung derer beyden gemeinsamen Reichs-Gräntz-Vestungen Philippsburg und Kehl, bevorab dieser letztern, durch vielfältige Kayserliche Commissions-Decreta und sonsten allergnädigst angelegentlichst empfohlen, und derentwegen den zulänglichen werkthätigen Reichs-Schluß verlanget haben.

Nachdemmalen nun in ganzen Schluß hierauf biß anhero nichts erfolget, und des Herrn Herzogs zu Würtenberg Durchlaucht sowohl, als der Freyherr von Roth, Commendant der Vestung Kehl, den Verfall und Nothstand dieser auf den äussersten Gränzen des Reichs liegenden Reichs-Vestungen, wie aus denen 3. Beylagen

des

des mehrern zu ersehen, an Ihre Kayserl. Majestät und Dero Kayserl. Hof-Kriegs-Rath schuldigstermassen mehrmalen berichtet, anbey auch um baldige zulängliche Rettungs-Mittel gebeten haben:

So finden sich Ihre Kayserliche Majestät von obhabenden allerhöchsten Amts und Kayserlicher Reichs-väterlichen Sorge und Einsicht um so mehr bemüßiget, solches der Reichs-Versammlung abermalen mitzutheilen, als Sie nicht nur aus allen Regenspurgischen Berichten, sondern so gar aus geschriebenen und gedruckten Zeitungen mißfällig vernehmen müssen, daß ohngeachtet aller von Kayserlicher Majestät vorgedachter 2er Vestungen Erhalt- und Versorgung halber, so oft und vielmalen gethanen Reichs-väterlichen allergnädigsten und ernstlichen Erinner- und Anmahnungen man dannoch darauf so wenige Acht und Sicht bißhero gemacht habe, als ob niemand daran etwas gelegen seye, und ein jeder Reichs-Stand im Reich, sonderlich in gemeinbündigen Reichs-Sachen thun und lassen könne und wolle, was seine eigne Willkühr und Gelegenheit ist, mithin Ihre Kayserl. Majestät nicht wissen, wohin es mit des teutschen Reichs Hoheit, Ehre und Sicherheit sowohl, als mit der dem Vaterland schuldigen Pflicht hinaus wolle, und zu was Ziel und Ende der Reichstag gehalten, mithin zu was Nutzen von Kayserl. Majestät und denen Churfürsten, Fürsten und Ständen soviel Zeit und Unkosten dort verwendet werden, wann man die, das Reich und dessen gemeines Wesen angehende Sachen, nach deren Nothwendigkeit nicht förderlich beherzigen, berathschlagen und gutächtlich beschliessen will, was zu dessen Wohlfart, und Besten nöthig und ohne Verzug erforderlich ist. 1726. Octobr.

Dahero Ihro Kayserl. Majestät aus vorgedachten und mehr andern Dero Kayserl. Gemüth hierzu antreibenden Ursachen hiemit die abermalige allergnädigst und ernstliche Erinnerung und Anmahnung thun, oberwehnter beyder Reichs-Gränz-Vestungen, sonderlich und beforderist der Veste Kehl Erhalt- und Versorgungs-Geschäft, als woran des Reichs und aller dessen Glieder Ehre und Sicherheit so groß und viel gelegen ist, ohne längern Verzug vorzunehmen, und sich eines gemeinsamen Schlusses bald möglichst zu vereinbaren, sodann selbigen Ihrer Kayserlichen Majestät zur allergnädigsten Genehmhalt- und dessen Exequirung zu überschicken, oder Ihro wissen zu lassen, ob? und warum etwann beschlossen seye, solche importante Vestungen gänzlich verfallen, und wehrloß zu lassen?

Ihre Kayserl. Majestät seynd hierüber der Zeit, Noth und der Sachen Folge halber, von rechtschaffenen Patrioten des großmüthig- und billigen Beyfalls ohnzweifentlich, dannenhero des förderlichst gemeinsamen Reichs-Schlusses je ehender je besser gewärtig, und verbleiben im übrigen derer Churfürsten, Fürsten und Stände vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit Kayserlichen Gnaden wohl gewogen. Signatum zu Wien unter Deroselben hervor gedrucktem Kayserl. Secret-Insiegel den 30. Januarii 1726.

Friedrich Carl Graf von Schönborn.

(L. S.)

E. F. v. Glandorf.

LVIII.

Kayserliche Credentiales

An die allgemeine Reichs-Versammlung für des Herrn Fürsten Frobenii von Fürstenberg Hochfürstl. Gnaden als Kayserl. *Principal-Commissarium* und *Repræsentanten* daselbst.

Dictatum Ratisbonæ 2. Octobris 1726.

Carl der VI. von Gottes Gnaden Erwählter Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Ehrsame, Hoch- und Wohlgebohrne, Edle, Ehrsam, Gelehrte, Liebe, Andächtige und Getreue!

Nachdeme es dem allmächtigen Gott nach seinem unerforschlichen Rath-Schluß und Willen gefallen, des Hochwürdigen in Gott Vater und Durchlauchtig Hochgebohrnen Herrn Christian August, der Heil. Röm. Kirche Cardinals, und Herzogens zu Sachsen-Zeitz Liebden, weyl. Unsern Kayserl. geheimen Rath und Principal-Commissarium bey fürwährendem Reichstag zu Regenspurg, von

1726. Octobr. dieser Welt in das ewige abzuruffen; als haben Wir solche erledigte Unsere Kayserliche allerhöchst ansehnliche Stelle mit einem tauglichen Repræsentanten hinwieder zu ersetzen, aus Reichs-väterlicher Sorgfalt nachdrücklich getrachtet;

Da Wir nun hierzu den Hochgebohrnen *Frobenium Ferdinandum* gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg-Mößkirchen, Grafen zu Heilingenberg und Wertenberg, Landgrafen in der Baar, Herrn zu Hausen im Künzingerthal ꝛc. Unsern Kayserlichen geheimen Rath, lieben Oheim und Fürsten, sowohl wegen dessen uralten vornehmen Geschlechts, und Uns bekannten rühmlichen teutsch väterländischen Eifers, Treu und Liebe, als in Reichs- und Weltgeschäften aus denen bereits viele Jahre hindurch, von Unsern glorwürdigsten Vorfahren, und Uns Selbst Ihro vielfältig anvertraut gewesenen Verrichtungen, Aemtern und Handlungen erworbenen stattlichen Erfahrenheit und Wissenschaft, und deßwegen zu Sr. Liebden besonders setzenden gnädigsten Vertrauens ausgesehen, und ihme aufgetragen, sich bald möglichst nacher Regenspurg zu erheben, um bey dasiger Reichs-Versammlung gedacht Unser Kayserl. *Principal-Commissariat*-Amt von Unsertwegen zu verwesen, zu verwalten und fortzuführen, mithin all dasjenige befördern zu helfen, was zu Unsern und des Heil. Reichs Diensten, Aufnahm und Bestem wird können gedeyhlich seyn.

Zu diesem Ende haben Wir Se. Liebden nebst Unserm offenen Gewalts-Brief, mit dieser Unserer Kayserl. Beglaubigung an Euch insgesamt versehen, und begehren solchemnach gnädigst, Ihr wollet als Unsern Kayserl. gevollmächtigten *Principal-Commissarium* und *Repræsentanten* Dieselbe gehorsamlich ansehen, erkennen, ehren und achten, Ihro in gegenwärtig- und künftigen Reichstags-Sachen, gleich Uns selbsten vollkommenen Glauben beymessen, und gegen Sie Euch in allen vorfallenden Geschäften, und in denen Unsers Namens Euch eröfnenden Vorfallenheiten, und Unsern Befehlen, dem Herkommen nach, also willfährig, förderlich und gewührig erzeigen, wie es von Uns dem allgemeinen Vaterland teutscher Nation, und der wehrten Christenheit zum Besten angesehen, auch zu eines jeden getreuen Churfürsten, Fürsten und Stands des Reichs selbst eigener Wohlfart, Aufrechthalt-Beehrung und Sicherheit nöthig, und Unsere Kayserl. gnädigste Zuversicht zu Euch dißfalls insgesamt, und einem jeden insbesondere vollkommen gestellet ist.

Wir seynd solches forderist gegen Euere Principalen und Obere, dann auch gegen Euch respective freund-vetter-Oheim-gnädiglich und gnädigst zu erkennen geneigt, und verbleiben Euch samt und sonders mit Kayserl. Gnaden wohl gewogen. Geben in Unserer Stadt Wien den 5. Febr. 1726. Unserer Reiche des Römischen im 15. des Hispanischen im 23. des Hungar- und Böhmischen ebenfalls im 15.

Carl ꝛc.

Friedrich Carl Graf von Schönborn.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

E. Fr. von Glandorf.

Inscriptio:

Denen Ehrsamen, Hoch- und Wohlgebohrnen, Edlen, Ehrsamen, Gelehrten, Unsern lieben andächtigen und des Reichs getreuen *N. N.* der bey gegenwärtigem Reichstag zu Regenspurg anwesenden Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs bevollmächtigten Räthen, Bothschaften und Gesandten.

LIX.

Reichs-Gutachten.

Werden Kayserl. Majestät *occasione* des von denen Schuhknechten in Augspurg erweckten vermessentlichen Aufstands ersuchet, nicht nur überhaupt die wegen Abstellung der Handwerker-Mißbräuche vorhin abgestattete Reichs-Gutachten zu *ratificiren*, sondern auch im gegenwärtigen *Casu speciali ad petitum* der Reichs-Stadt Augspurg die allergnädigste Kayserl. Verfügungen förderlichst ergehen lassen zu wollen.

Dictatum Ratisbonæ 15. *Octobris* 1726.

Der Röm. Kayserl. Majestät zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii Herrn Frobenii

benii Ferdinand gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg-Mößkirchen, Grafen zu Heilingenberg und Wertemberg, Landgrafen in der Baar, Herrn zu Hausen im Kinzinger Thal, Kayserl. geheimen Raths Hochfürstl. Gnaden, bleibt hiemit im Namen des Heiligen Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände anwesender Räthe, Botschaften und Gesandten gebührend ohnverhalten;

Nachdeme man in allen dreyen Reichs-Collegiis der Reichs-freyen Stadt Augspurg unterm 27ten August jüngsthin Statibus per Dictaturam publicam communicirtes Memoriale mit diesem beygelegter Specie facti durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen, und aus dessen Inhalt vernommen, was für einen widerrechtlich-höchst strafbaren Aufstand dasige Schuh-Knechte wider gedachter Reichs-Stadt ertheilte Reichs-Constitutions-mäßige Verordnungen veranlasset und erwecket, wie sie an statt des schuldigen Gehorsams in ihrer Hartnäckigkeit nicht allein verharret, sondern immer frecher, und dergestalt animoser worden, daß sie sich auch nicht gescheuet, mit grossen Haufen aus der Reichs-Stadt auszutreten, und zu grösserer Aergerniß des Publici der Orts Obrigkeit zu derselben Verachtung und in Windschlagung aller Ihrer gethanen gütlichen Wege, vermessene unleidentliche Postulata und Bedingnisse vorschreiben, auch sogenannte Lauf- oder vielmehr Aufwieglungs-Schreiben an andere in verschiedener Herrschaften Landen und Städten befindliche Schuhknechte ergehen zu lassen: dabey auch vorkommen, daß von kurzen Jahren hero unterschiedlich dergleichen höchstärgerliche tumultuirende Austretungen, grosse Excessen und Insolenzen von andern Schuh-Knechten sowohl in Kayserl. Majest. als einiger Churfürsten, Fürsten und anderer Reichs-Stände Residenzien und Städten, aus ihren dem gemeinen und Privat-Wesen höchst schädlich und nachtheilig angemaßten Vermessen- und Frechheiten offenbar verübet worden, und dann erinnerlich, was occasione der Verbesserung des Policey-Wesens, unter andern auch der bey denen Handwerckern eingeschlichenen Mißbräuche, und deren Abstellung halber bereits den 3ten Martii des Jahrs 1672. Kayserl. Majest. für ein Reichs-Gutachten erstattet, und solches allerhöchst zu ratificiren, und ins Reich per Edictum zu publiciren, Dieselbe den 18ten Decembris 1680. iterato allerunterthänigst ersuchet, sothanes Reichs-Ansuchen auch in dem wegen der Stein-Metzen grossen Hütten-Stube zu Straßburg anmassender Citation und Evocation der Stein-Metzen-Meister und Gesellen aus dem Römischen Reich, erstatteten Gutachten unterm 16ten Martii 1707. angelegentlich wiederholt worden. 1726. Octobr.

Wann nun aber die verschiedene malen hierinn verhofte Kayserl. allergnädigste Entschliessung biß hieher noch nicht erfolget; immittelst aber (wie damal von Reichs-wegen bereits vorgestellet worden ist) sothane Mißbräuche, Unordnungen und Muthwillen unter denen Handwerkern im Heiligen Römischen Reich fast täglich mehr und mehr über Hand nehmen, und dann denen Herrschaften und Obrigkeiten schwer fället, so schädliche Excessen erforderlichermassen durchgehends gleich abzustellen, ehe und bevor das Reichs-Gutachten vom 3ten Martii des 1672ten Jahrs allergnädigst ratificiret, und in alle Reichs-Creyse publicirt werde;

Als ist in allen dreyen Reichs-Collegiis nach reiflich erwogenen diesen und andern motiven und Umständen dafür gehalten und geschlossen worden, zu Abstellung solcher strafbarer Insolenzen der Handwerker ohnumgänglich vonnöthen zu seyn, Kayserl. Majest. nochmalen allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen, Dieselbe geruhen möchten, vorerwehnte Reichs-Gutachten nicht allein allergnädigst zu ratificiren, sondern auch zu Verhütung alles besorgenden mehreren Unheils die höchst diensame Verordnung ins Reich per Edictum, in diesem *Casu speciali* aber wider die ausgetretene tumultuirende Stadt Augspurgische in der in obangezogener facti Specie beygelegten Specification mit Namen angezogene Schuh-Knechte eine Kayserl. ernsthafte verpönte Verordnung ad petitum der Reichs-freyen Stadt Augspurg fördersamst ergehen zu lassen, daß solche mit Namen specificirte widerspenstige und ungehorsame Tumultuanten aller Orten im Römischen Reich für untüchtig und unredlich Inhalts obgedachten Reichs-Gutachtens gehalten, auch von niemanden befördert werden sollen, so lang und viel, biß sie sich gehorsam bezeiget, und zu schuldiger

1726. Octobr. diger Parition der an sie ergangenen Obrigkeitlichen Verordnung ergeben haben werden, und deßhalben sich urkundlich von mehrgemeldter Stadt Augspurg aus legitimiren können, allenfalls auch gegen die Tumultuanten bey ihrer ferner bezeigenden Widersetzlichkeit und Ungehorsam, gestalten Dingen und Umständen nach, mit Leib- und Lebens-Strafe zu verfahren wäre; Welches Reichs-Gutachten man zu Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigsten Ratification höchstgedachten Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden hiemit zu communiciren nicht ermangeln wollen. Womit Deroselben der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Botschaften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 4ten Octobr. 1726.

Churfürstl. Maynzische Canzley.
(L.S.)

LX.

Credentiales

Von des Königs in Großbritannien Majestät an den Reichs-*Convent* für Hrn. *le Heup* als Dero *Ministre* daselbst.

Dictatum Ratisbonæ 14. *Octobr.* 1726.

Georgius Dei Gratia Magnæ Brittanniæ, Franciæ & Hiberniæ Rex, fidei Defensor, Dux Brunswicensis & Lüneburgensis, Sacri Romani Imperii Archithesaurarius & Princeps Elector.

Amplissimis & Consultissimis Viris, Electorum, Principum, Statuumque Sacri Romani Imperii Consiliariis & Legatis, ad Comitia Ratisbonensia Deputatis, ibidemque congregatis, Amicis nostris perdilectis Salutem.

Amplissimi & Consultissimi Viri, amici perdilecti,

Cum é re nobis visum fuerit, nobilem fidelem, & dilectum Nobis Eduardum Finch, armigerum, nuperum Nostrum apud vos Ministrum aliorsum ad exequenda quædam Negotia avocare, noluimus sanè diutius Consessum vestrum amplissimum, gravissimúmque alio Ministro ex nostra parte constituto carere; Nominavimus igitur nobilem fidelem, & dilectum Nobis *Isacum le Heup*, armigerum, & in Parlamento Nostro Magnæ Brittanniæ Senatorem, qui Ratisbonam sese conferret, ibidemque Ministri nostri munus susciperet.

Proinde vos omnes peramicè rogatos esse volumus, ut dictum nostrum Ministrum benignè accipiatis, atque iis omnibus, quæ nostro nomine dicturus est, fidem integram tribuatis, quippe nullam non arripiet occasionem, vobis testificandi, quantâ benevolentiâ hunc vestrum Consessum consultissimum prosequamur, quantum cordi habeamus Electorum, Principum, Statuumque omnium Germanicorum Jura, Libertatésque, quantoque demum animi studio S. R. Imperii Quietem ac Tranquillitatem stabilire, inconcussásque tueri cupiamus. De reliquo autem vos Divini Numinis tutelæ ex animo commendamus. Dabantur in Palatio nostro apud Kensingthon die 8. mensis Julii Anno Domini 1726. Regni Nostri duodecimo.

Vester bonus Amicus.
Georgius Rex.
Townshend.

LXI.

Reichs-Gutachten

Womit Kayserl. Majest. in *pto Moderationis Matriculæ Cameralis* die *specificirliche Designationen* der darinn sich *gravirt* angegebenen Reichs-Stände, und diesen daraufhin *ex æquo & bono* von Seiten der dreyen Reichs-*Collegien*, theils einhellig, theils *discrepant* verwilligten *Moderationen* zu näherer allergnädigster *Decision* und *Ratification* eingesendet werden.

Dicta-

Dictatum Ratisbonæ 12. *Nov.* 1726.

1726. Nov.

Der Röm. Kayserl. Majest. zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii Herrn Frobenii Ferdinand, gefürsteten Landgrafens zu Fürstenberg-Mößkirchen, Grafen zu Heilingen- und Wertenberg, Landgrafen in der Baar, Herrn zu Hausen im Künzinger Thal, Kayserl. geheimen Raths, Hochfürstl. Gnaden, bleibt hiemit geziemend ohnverhalten: Nachdeme in allen dreyen Reichs-Collegiis nach Veranlassung des von Kayserl. Majest. allergnädigst ratificirten Reichs-Schlusses vom 15ten Decembris 1719. der in denen Cammer-Zieler-Anschlägen sich gravirt angegebenen hoch- und löblichen Stände des Reichs producirte Memorialien, zu Erlangung deren Moderation nach und nach, wie sie dictirt worden, durch ordentlichen Vortrag mit ihren Causalien, und Creyß-Ausschreibamtlichen Testimonialien, wo diese vorhanden waren, besag beykommender Specification sub Signo ⊙. und in 2 Tomis Beyschlüssen a Nro. 1. bis 114. in behörige Deliberation gezogen, und alles reiflich überlegt;

So ist der Sachen Umständen und befundener Billigkeit nach, dafür gehalten und geschlossen worden, daß denen gravirten Reichs-Ständen an ihren übersetzten Cammer-Zieler-Anschlägen eine billigmäßige Ringerung *ex æquo & bono* zu gönnen, und ein gewisses Quantum von ihrem habenden Simplo gemeldter Cammer Zieler, nach Inhalt der anliegenden Specification sub Lit. A. abzuschreiben.

Und nachdeme das Churfürstliche *Collegium* über einiger Reichs-Stände und Städte fernere moderationes mit dem Reichs-Fürsten- und Städtischen Rath differenter Meynung bliebe; So ist solche Discrepanz in die Anlag sub Lit. B. specifice zu setzen, zu separiren, und Kayserl. Majest. einzuschicken, auch dabey beliebet worden, daß bey unterlassender Zahlung dieses geringerten Quanti, Status dieses Beneficii moderationis *ipso facto* verlustiget seyn sollen: der fernere begehrte Nachlaß an denen hin und wieder noch haftenden alten Restanten der Stände Cammer-Zieler, abzuschlagen, und es bey vormaligen allen Ständen des Reichs concedirten einem Drittel, denen Schwäbischen Creyß-Ständen aber verwilligten zwey Drittel Nachlaß alter Cammer-Zieler Restanten, und also bey denen dißfalls errichteten ratificirten zweyen Reichs-Gutachten vom 18ten Martii des 1713ten und 21ten Martii 1721ten Jahrs zu lassen, der Reichs-*Fiscal* auch nach denen in obgedachter Specification enthaltenen notatis ratione avulsorum, und nach errichteter Cammer-Matricul von einem zum andern Stand überkommenen Herrschaften, Land und Leute seines Amts zu erinnern seye; Und

nachdeme sowohl aus denen verglichenen, als denen specificirten differenten Moderationen das *Quantum moderatum* nach dem Churfürstlichen mit dem Fürstlichen und Städtischen gemeinsamen Plan ungleich, und nach dem einen mehr, nach dem andern weniger zu surrogiren, anbey befunden worden, daß das vom Cammer-Gericht selbst vorgeschlagene *Surrogatum* zu dem *Sustentations-Fundo* allein nicht zureichig, wie in dem andern unter heutigem dato errichteten Reichs-Gutachten *in negotio Surrogationis & Sustentationis Cameralis* mehrers enthalten;

So hat man hierüber Kayserl. Majest. einen Plan sub Lit. C. zu besserer der Sachen Einseh- und Entschliessung (wie hiemit beschiehet) mit zu überschicken dienlich ermessen, auf daß sowohl nach ein oder anderer differenter Meynung erfolgender allergnädigster Kayserl. Ratification, die hoch- und löbliche Stände mit deren Cammer-Zieler-Anschlags-Moderation in soweit consolirt, als die Gott gefällige Justiz im Reich, mittelst Zahlung des Cammer-Richters, Præsidenten und Assessoren erhöheter Bestallungen in tantum befördert werden könne. Lit. C.

Und wären Ihro Kayserl. Maj. bey so gestalten Sachen (da in *puncto Moderationis* allhier zu einem einmüthigen Schluß wegen der in denen Reichs-Protocollis enthaltenen und bekannten Ursachen nicht zu gelangen gewesen,) absonderlich allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen, den von Seiten der Reichs-Versammlung in solchem Frangenti zu Deroselben nehmenden Recurs sich nicht mißfallen zu lassen, sondern ins Mittel zu treten, und nach Dero allerhöchst erleuchtesten Einsicht der Sache, die billigmäßig- zumalen aber der lieben Justiz und Erhaltung des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts

1726. Nov. richts zur höchstnöthigen Beförderung gereichende abhelfliche Maaß zu geben geruhen wollten.

Welches Reichs-Gutachten man zu Ihrer Kayserl. Majest. allergnädigsten Ratification, höchstgedachten Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden hiemit zu communiciren nicht ermangeln wollen. Womit der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Botschaften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 8ten Novembris 1726.

Churfürstlich Maynzische Canzley.

(L.S.)

Signum ⊙.

Specification

derjenigen Reichs-Stände Memorialien und Testimonialien, welche pro Moderatione Matriculæ Cameralis eingekommen, und wie sie nach und nach dictiret worden.

No. 1. Reichs-Stadt Winzheim.

Memoriale de dato 5ten Julii & sub dictato 28ten Julii 1719. item sub dato 12ten Martii und dictato 21ten April 1721. cum testimon. item sub dato 17ten May & dict. 29ten May 1722.

No. 2. Reichs-Prälat zu Salmans-Weyller.

Memoriale sub dato 29ten Julii & dictato 10ten August 1719. item sub dato 22ten Aprilis & dict. 8ten May 1721. cum testimonialibus, item sub dato 10ten Jan. & dictato 21ten Jan. 1722.

No. 3. Reichs-Prälat zu St. Emmeran.

Memoriale sub dato 23ten August & dict. 25ten Aug. 1719. item sub dato 26ten April. & sub dictato 30ten April 1720. cum testimonialibus, item sub dato 17ten Januarii, & dictato 21ten Jan. 1721. item sub dato 5ten Nov. & dictato 7ten Novembris 1722.

No. 4. Reichs-Stift Ober-Münster.

Memoriale sub dato 22ten Septembris & dictat. 22ten Septembris 1719. item sub dato 13ten Julii 1720. & dictato 5ten May 1721. cum testimonialibus; Item sub dato 21ten Januarii, & dictato 22ten Jan. 1722. item sub dato 13ten Novembris & dictato 20ten Novembris 1722.

No. 5. Fürstl. Abtey Corvey.

Memoriale sub dato 26ten Septembr. & dict. 27ten Septembris 1719. item vom dato 6ten May & dict. 8ten May 1721. item sub dato 8ten Novembris & dictat. 10ten Novembris 1721. item sub dato 16ten May, & dictato 18ten May 1722. Item sub dato 30ten May, & dictato 30ten May 1722. item sub dato 6ten Junii & dict. 8ten Junii 1722. cum testimonialibus.

No. 6. Reichs-Stadt Speyer.

Memoriale sub dato 23ten Septembr. & dict. 30ten Sept. 1719. Item sub dato 4ten May, & dict. 5ten May 1721. item sub dato 17ten May, & dict. 13ten Junii 1721. cum testimonialibus.

No. 7. Reichs-Stättischen *Collegii*

Memoriale sub dato 4ten Octobris & dict. 10ten Octobris 1719. item sub dato 8ten Novembris, & dict. 15ten Novembris 1719.

No. 8. Reichs-Stadt Memmingen.

Memoriale sub dato 10ten Octobris, & dict. 20ten Octobris 1719. item sub dato 4ten May, & dict. 5ten May 1721. cum testimon. item sub dato 4ten Decembris, & dict. 17ten Decembris 1722.

No. 9. Reichs-Stadt Rothweil.

Memoriale sub dato 3ten Novembris & dict. 15ten Novembris 1719. item sub dato - - - - - - & dict. 30ten April 1721. cum testimon.

No. 10. Reichs-Stadt Eßlingen.

Memoriale sub dato 3ten Novembris & dict. 29ten Novembris 1719. item sub dict. 10ten April 1721. cum testimon. item sub dict. 17ten Decembris 1722.

No. 11. Reichs-Prälat zu Ochsenhausen.

Memoriale sub dato 23ten Novembr. &

& dict. 11ten Dec. 1719. cum test. It. sub dato 21ten & dict. 29ten Oct. 1721.

N. 12. Reichs-Stadt Schweinfurth.
Memoriale sub dato 3ten Nov. 1719. & dict. 24ten Jan. 1720. it. sub dato 24ten April. & dict. 3ten May 1721. it. sub dict. 30ten Aug. 1721. cum testim. it. sub dict. 26ten Jan. 1722.

N. 13. Reichs-Stadt Rothenburg.
Memoriale sub dato 4ten & dict. 5ten May 1721. it. sub dict. 15ten Dec. 1721. cum testim.

N. 14. Balley Elsaß und Burgund.
Memoriale sub dato 20ten Febr. & dict. 26. Martii 1720. It. sub dato 10ten & dict. 28ten Martii 1721. cum testim.

N. 15. Reichs-Stadt Lübeck.
Memoriale sub dict. 19ten Apr. 1720. it. sub dato 5ten & dict. 6ten Aug. 1720. cum testim.

N. 16. Balley Coblenz.
Memoriale sub dato 30ten May & dict. 27ten Sept. 1720. it. sub dato 27ten Octobr. & dict. 5ten Novembr. 1720. cum test. it. vom dato 15ten Jan. & dict. 16ten Martii 1722.

N. 17. Graf von Ortenburg.
Memoriale sub dato 11ten Octobr. & dict. 2ten Nov. 1720. cum testim.

N. 18. Reichs-Stadt Cölln.
Memoriale sub dict. 2ten Nov. 1720. It. sub dict. 13ten Nov. 1721. cum testim.

N. 19. Gräflich Limburgische *Allodial*-Erben.
Memoriale sub dato 18ten und 23ten Dec. 1720. sub dict. 18ten Jan. 1721. cum testim. it. sub dato 10ten & dict. 26ten May 1721.

N. 20. Reichs-Stadt Wangen.
Memoriale sub dict. 22ten Febr. 1721. it. sub dict. 7ten Junii 1721. cum testim.

N. 21. Reichs-Stadt Dortmund.
Memoriale sub dict. 1ten Martii 1721. it. sub dict. 14ten Martii 1722.

N. 22. Fürstl. Lübeckisches 1726. Nov.
Memoriale sub dato 22ten Febr. & dict. 14ten Martii 1721. It. de dato 29ten Decembr. 1721. & dict. 4ten Martii 1722. it. sub dato 30ten Oct. & dict. 5ten Novembr. 1722. cum testim.

N. 23. Reichs-Stadt Mühlhausen.
Memoriale sub dato 1ten Februar. & dict. 4ten April. 1721. it. sub dato 22ten April. & dict. 29ten April. 1721. it. sub dato 17ten Martii & dict. 27ten Martii 1722. cum testim.

N. 24. Reichs-Stadt Ueberlingen.
Memoriale sub dict. 8ten April. 1721. cum testim.

N. 25. Reichs-Stadt Schwäbisch-Hall.
Memoriale sub dict. 21ten April. 1721. cum testim.

N. 26. Fürst Schwarzenberg.
Memoriale sub dato 25ten und dict. 26ten April. 1721. it. sub dato 30ten & dict. 30ten April. 1721. cum testim.

N. 27. Reichs-Stadt Augspurg.
Memoriale sub dict. 26ten April. 1721. cum testim.

N. 28. Fürstl. Kemptisches
Memoriale sub dato 22ten April. & dict. 29ten April. 1721. it. sub dato 17ten & dict. 18ten Octobr. 1721. cum testim.

N. 29. Reichs-Stadt Ulm.
Memoriale sub dato 21ten & dict. 29ten April. 1721. cum testim. it. sub dict. 17ten Decembr. 1722.

N. 30. Reichs-Stadt Lindau.
Memoriale sub dict. 30ten Apr. 1721. cum testim. it. sub dict. 19ten Nov. 1722.

N. 31. Reichs-Städte Offenburg, Gengenbach, und Zell am Hammerspach.
Memoriale sub dict. 30ten Apr. 1721. it. sub dict. 5ten May 1721. cum testim.

1726. Nov. N. 32. Fürstl. Stabloisches
Memoriale sub dato 30ten April. & dict. 2ten May 1721. it. sub dato 24ten Septembris & dict. 24ten Dec. 1721. cum testim.

N. 33. Fürstl. Costanzisches
Memoriale sub dato 30ten April. & dict. 2ten May 1721. it: sub dict. 28ten May 1721. it. sub dato 11ten & dict. 23ten May 1722.

N. 34. Fürstl. Speyerisches
Memoriale sub dict. 30ten April. & dict. 2ten May 1721. it. de dato 27ten & dict. 29ten May 1722. it. de dato 30ten Junii & dict. 1ten Julii 1722. cum testim.

N. 35. Fürstl. Freysingisches
Memoriale de dato 25ten April. & dict. 2ten May 1721. cum testim. It. sub dict. 18ten Junii 1722.

N. 36. Chur-Brandenburgisches wegen Magdeburg
Memoriale de dato & dict. 2ten May 1721. It. de dato 27ten Febr. & dict. 2ten Martii 1722. It. sub dato 18ten Aug. & dict. 22ten Sept. 1722. It. vom 17ten & dict. 22ten Octobr. 1722.

N. 37. Pfalz-Zweybrücken.
Memoriale sub dato 31ten Martii & dict. 2ten May 1721. It. sub dato & dict. 13ten Aug. 1721. It. de dato 7ten & dict. 9ten Sept. 1722.

N. 38. Reichs-Prälat zu Weissenau.
Memoriale sub dato 29ten Martii & dict. 2ten May 1721. cum testim.

N. 39. Reichs-Prälat zu Elchingen.
Memoriale sub dato 25ten Aprilis & dict. 2ten May 1721. cum testim. It. sub dato 14ten & dict. 24ten Jan. 1722.

N. 40. Reichs-Prälat zu Roth.
Memoriale sub dato 5ten Apr. & dict. 2ten May 1721. cum testim.

N. 41. Reichs-Stift Buchau.
Memoriale sub dato 10ten Aprilis & dictato 2ten May 1721. cum testim. It. 4ten & dict. 12ten Febr. 1722.

N. 42. Graf Giech.
Memoriale de dato 24ten Martii & dict. 2ten May 1721.

N. 43. Gräflich Gettingische Linie.
Memoriale sub dato 21ten April & dict. 2ten May 1721. cum testim. It. de dict. 18ten Octobr. 1721. It. de dict. 27ten Jan. 1722.

N. 44. Graf von Gronsfeld.
Memoriale sub dict. 2ten May 1721. cum testim.

N. 45. Stadt Buchhorn.
Memoriale sub dict. 2ten May 1721. cum testim. It. sub dict. 12ten Febr. 1722.

N. 46. Stadt Friedberg.
Memoriale sub dato 25ten Apr. & dict. 2ten May 1721. It. sub dato 16ten & dict. 30ten May 1722. cum testim.

N. 47. Stadt Pfuhlendorf.
Memoriale sub dict. 2ten May 1721. cum test.

N. 48. Johanniter-Meister.
Memoriale sub dato & dict. 3ten May 1721. It. sub dato 30ten Octobr. & dict. 18ten Nov. 1721. cum testim.

N. 49. Fürstl. Trientinisches
Memoriale sub dato & dict. 3ten May 1721. It. sub dato 8ten Junii & dict. 6ten Aug. 1721. cum testim.

N. 50. Fürstl. Culmisches
Memoriale sub dato & dict. 3ten May 1721.

N. 51. Fürstl. Baselisches
Memoriale sub dato & dict. 3ten May 1721. It. sub dato 19ten Junii & dict. 12ten Aug. 1721. It. sub dato 16ten & dict. 29ten Octobr. 1721. cum testim.

N. 52. Schwäbisch Reichs-Prälatisches *Collegium*.
Memoriale sub dato 2ten & dict. 3ten May 1721.

N. 53. Stadt Goßlar.
Memoriale sub dato 27ten Martii & dict. 3ten May 1721. It. sub dictat. 13ten

13ten Apr. 1722. It. sub dict. 26ten Nov. 1722. cum testim.

N. 54. Stadt Ravenspurg.

Memoriale sub dict. 3ten May 1721. It. sub dict. 4ten Junii 1721. cum testim.

N. 55. Fürstenthum Brixen.

Memoriale sub dato 4ten & dict. 5ten May 1721. It. sub dato 15ten & dict. 27ten Nov. 1721. cum testim.

N. 56. Hoch- und Teutschmeister.

Mem. sub dato 4ten & dict. 5ten May, item sub dato 11. und dict. 12ten Sept. 1721. item sub dato 10. & dict. 11. Octobr. 1721. cum testim.

N. 57. Stift Nieder-Münster.

Mem. sub dato 12ten Novembr. 1720. & dict. 5ten May 1721. cum testim. item sub dato 23ten Januar. & dict. 26ten Jan. 1722. item sub dato 18ten Novembr. & dict. 20ten Novembris 1722. item sub dato 18ten Novembr. & dict. 12ten Decembr. 1722.

N. 58. Reichs Prälat zu Marchthal.

Mem. sub dict. 5ten May 1721. cum testim. item sub dict. 6ten Febr. 1722.

N. 59. Reichs-Prälat zu Petershausen.

Mem. sub dato 28ten April & dict. 5ten May 1721. cum testim.

N. 60. Reichs-Prälat zu Schussenried.

Memle sub dato 2ten April & dict. 5ten May 1721. item sub dato 27ten May, & dict. 13ten Junii 1721. cum testim. item sub dato 29ten Decembr. 1721. & dict. 14ten Jan. 1722.

N. 61. Stift Lindau.

Mem. sub dato 14ten Mart. & dict. 5ten May 1721. cum testim. Item sub dato 2ten Jan. & dict. 26ten Jan. 1722. item sub dict. 2ten Novembris 1722.

N. 62. Reichs-Prälat zu Gengenbach.

Mem. sub dato 1ten May & dict. 5ten May 1721. cum testim.

N. 63. Reichs-Prälat zu Kayserheim.

Mem. sub dict. 5ten May 1721. item sub dato 18ten Octobr. & dict. 18ten Octobr. 1721. cum testim. item sub Nov. dato 7ten & dict. 27ten April 1722. item sub dato 4ten Martii, & dict. 29ten Martii 1724.

N. 64. Graf Königsegg.

Mem. sub dato 24ten April, & dict. 5ten May 1721. cum testim.

N. 65. Freyherr von Freyberg.

Mem. sub dato 20ten April, & dict. 5ten May 1721. cum testim.

N. 66. Stadt Kempten.

Mem. sub dato 4ten May & dict. 5ten May, item sub dict. 19. Novembris 1721. cum testim.

N. 67. Stadt Frankfurt.

Mem. sub dato 4ten & dict. 5ten May 1721. item sub dict. 7ten Junii 1721. item sub dict. 19ten Novembris 1721. cum testim. item sub dict. 17ten Dec. 1722.

N. 68. Stadt Leydkirchen.

Mem. sub dato 4ten April, & dict. 5ten May 1721. cum testim.

N. 69. Stadt Reutlingen.

Mem. sub dato 5ten & dict. 5ten May 1721. item sub dict. 23ten Junii 1721. item sub dict. 23ten Junii 1721. cum testim.

N. 70. Stadt Giengen.

Mem. sub dato 23ten Martii & dict. 8ten May 1721. item sub dato 14ten Junii & dict. 13ten Aug. 1721. cum testim. item sub dato 13ten & dict. 27ten Martii 1722.

N. 71. Fürstlich Lüttichisches

Mem. sub dict. 10ten May 1721. it. sub dato 15ten May & dict. 6ten Sept. 1721. item sub dato 18ten April & dict. 22ten April 1722. cum testim.

N. 72. Prälat zu Rockenburg.

Mem. sub dict. 21ten May 1721. it. sub dict. 24ten Octobr. 1721. cum testim.

N. 73. Graf von Grafenegg.

Mem. sub dato 5ten & dict. 21ten May 1721. cum. testim. item de dato 30ten Aprilis & dict. 16ten May 1722.

1726. Nov. N. 74. Graf von Hohenlohe.
Mem. sub dato 24ten April & dict. 21ten May 1721. item sub dato 30ten Sept. & dict. 13. Decembr. 1721. cum testim.

N. 75. Stadt Weissenburg.
Mem. sub dato 9ten May & dict. 28ten May 1721. item sub dato 18ten Aug. & dict. 30ten Aug. 1721. cum testim. item sub dato 10ten Decembr. 1721. & dict. 14ten Jan. 1722. item de dato 27ten Febr. & dict. 16. April. 1722.

N. 76. Graf von Abensperg.
Mem. sub dict. 29ten May 1721. cum testim.

N. 77. Stadt Issny.
Mem. sub dato 20ten April & dict. 7ten Junii 1721. cum testim.

N. 78. Graf Sayn.
Mem. sub dict. 13ten Junii 1721. item sub dict. 20ten Febr. 1722.

N. 79. Rothen-Münster.
Mem. sub dat. 27ten April & dict. 23ten Junii 1721. cum testim. item vom 18ten Febr. & dict. 4ten Martii 1722.

N. 80. Graf Manderscheid.
Mem. sub dict. 23ten Junii 1721. item sub dato 2ten May & dict. 16ten May 1722. cum testim.

N. 81. Stadt Biberach.
Mem. sub dict. 23ten Junii 1721. item sub dict. 27ten Octobris 1721. cum testim. item sub dict. 7ten Jan. 1722.

N. 82. Stadt Worms.
Mem. sub dato 4ten Junii & dict. 22ten Aug. 1721. item sub dato 2ten Martii & dict. 14ten Martii 1722. item sub dict. 14ten Martii 1722. cum testim.

N. 83. Stadt Wimpfen.
Mem. sub dict. 22ten Iunii 1721. cum testim.

N. 84. Stadt Nürnberg.
Mem. sub dato 16ten Aug. & dict. 26ten Aug. 1721. cum testim.

N. 85. Graf von Leiningen.
Mem. sub dato 16ten Aug. & dict. 30ten Aug. 1721. item sub dato 3ten Martii & dict. 21ten Martii 1722. it. sub dato 12ten May & dict. 21ten May cum testim. 1722.

N. 86. Stadt Heilbronn.
Mem. sub dict. 30ten Aug. 1721. it. sub dict. 17ten Decembris 1721. cum testim. item sub dato 23ten Febr. & dict. 14ten Martii 1722. item sub dict. 26ten Novembris 1722.

N. 87. Stadt Kaufbayern.
Mem. sub dato 17ten Aug. & dict. 27. Sept. 1721. item sub dato 17ten Octobris & dict. 27ten Octobr. 1721. cum testim. item sub dato 16ten Ian. & dict. 27ten Ian. 1722. item sub dato 25ten April & dict. 4ten May 1722. item sub dato 9ten Decembris & dict. 17ten Decembris 1722.

N. 88. Würtemberg.
Mem. sub dato 12ten Sept. & dict. 5ten Octobris 1721. item sub dato 20ten Febr. & dict. 4ten Martii 1722. item sub dato 10ten Novembris & dict. 13ten Novembris 1722.

M. 89. Stadt Weyl.
Mem. sub dato 1ten Octobr. & dict. 8ten Octobris 1721. item sub dato 22ten Decembris 1721. & dict. 5ten Febr. 1722.

N. 90. Fürstlich Oettingisches
Mem. sub dato 9ten Iulii & dict. 18ten Octobr. 1721. cum testim. item sub dict. 27ten Ian. 1722.

N. 91. Graf Kaunitz von Riedberg.
Mem. sub dict. 24ten Octobr. 1721. item sub dict. 11ten Martii 1722.

N. 92. Fürstlich Eichstädtisches
Mem. sub dat. 22ten Octobr. & dict. 27ten Octobris 1721. item sub dato 23ten Decembris & dict. 24ten Decembris 1721. item sub dato 17ten Martii & dict. 20ten Martii 1722. cum testim.

N. 93. Fürstlich Wormsisches.
Mem. sub dato. 11ten Octobr. & dict. 5ten Novembr. 1721.

N. 94. Stadt Nördlingen.
Mem. sub dict. 10ten Novembris 1721. cum testim.

N. 95. Reichs-Stadt Schwäbisch-Gemünd.
Mem. sub dato 8ten Octobris & dict. 10ten Novembris 1721. cum testim. item sub dato 21ten Febr. & dict. 13ten Martii 1722.

N. 96. Nassau-Ottweiler und Saarbrücken.
Mem. sub dato 24ten Novembris & dict. 12ten Decembris 1721. item sub dato 17ten April. & dict. 27ten April. 1722. cum testim.

N. 97. Reichs-Stadt Aalen.
Mem. sub dict. 17ten Decembris 1721. item sub dict. 26. Jan. 1722. cum testim.

N. 98. Graf von Rechberg.
Mem. sub dato 5ten Decembris & dict. 30ten Decembris 1721. item sub dato 16ten Martii, & dict. 13ten Aprilis 1722. cum testim. item sub dato 7ten Aprilis, & dict. 17. dito 1722.

N. 99. Reichs-*Prælat* zu Wöhrden.
Mem. sub dato 31ten Jan. & dict. 5. Febr. 1722. item sub dict. 15ten May 1722.

N. 100. Ottobayern.
Mem. sub dato 13ten Jan. & dict. 20ten Febr. 1722. item sub dato 24ten Martii & dict. 1ten April 1722.

N. 101. Gräfl. Fuggerische *Agnaten*.
Mem. sub dict. 20ten Febr. 1722.

N. 102. Stadt Aachen.
Mem. sub dict. 14ten Martii 1722.

N. 103. Fürst Ahrenberg.
Mem. sub dato 23ten Febr. & dict. 16ten Martii 1722. it. sub dato 14ten Aug. & dict. 2ten Octobr. 1722. cum testim.

N. 104. Stadt Dünkelspiel.
Mem. sub dict. 16ten April. 1722. item sub dato 13ten April, & dict. 2ten May 1722. cum testim.

N. 105. Stift Quedlinburg.
Mem. sub dato 16ten Martii & dict. 29ten April 1722. item sub dato 17ten May & dict. 12ten Junii 1722. cum testim. 1726. Nov.

N. 106. Anhalt-Schaumburg.
Mem. sub dato 11ten May & dict. 29. May 1722.

N. 107. Fürstl. Löwenstein-Wertheimisches
Mem. sub dato 12ten May & dict. 9ten Junii 1722. item sub dato 9ten Junii & dict. 20ten Junii 1722. cum testim.

N. 108. Gräfl. Löwenstein-Wertheimisches
Mem. sub dato 13ten April, & dict. 9ten Junii 1722.

N. 109. Fürstl. Prümm.
Mem. sub dato 17ten Julii & dict. 22ten Septembris 1722. cum testim.

N. 110. Fürstenberg-Stühlingen.
Mem. sub dato 29ten Junii, & dict. 2ten Octobr. 1722. cum testim.

N. 111. Corneli-Münster.
Mem. sub dict. 3ten Octobris 1722. cum testim.

N, 112. Stadt Bopfingen.
Mem. sub dict. 3ten Octobris 1722. cum. testim.

N. 113. Fürstl. Nassau-Cazenelenbogen.
Mem. sub dict. 19ten Nov. 1722.

N. 114. Stadt Nordhausen.
Mem. sub dict. 26ten Nov. 1722.

Beylage
Lit. A.

Specification derjenigen hoch- und löblichen Stände des Reichs, so über ihren habenden Cammer-Zieler-Anschlag sich *gravirt* zu seyn angeben, und wie diese in allen dreyen Reichs-*Collegiis moderiret*, und was ihnen von ihrem *Simplo* abgenommen worden.

	Simplum		Moderatum	
	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
Reichs-Gottes-Hauß Sallmannsweyl, die Halbscheid	96	55	48	27
NB. Hiebey wird der Reichs-Fiscal erinnert, sich zu erkundigen, wohin die in dem Sallmansweyler Memorial angeführte Reichs-Güter hingekommen, und wer dermaliger Possessor derselben seye, um diesen Nachlaß von denen entkommenen Gütern nach Proportion, dem Cammer-Zieler-Quanto wieder beyzubringen.				
Reichs-Gottes-Hauß St. Emmeram, in Regenspurg, die Helfte	50	22	25	11
Reichs-Stift Ober-Münster, die Halbscheid	29	—	14	45
Reichs-Stadt Speyer, zwey Drittel	101	41	67	57
Fürstliches Stift Corvey, ein Drittel	46	34	15	41
NB. Ratione der angegebenen Avulsorum wäre der Reichs-Fiscal seines Amts zu erinnern, und wann sich befinden				

1726. Nov.		Simplum. Rthlr.	Kr.	Moderatum. Rthlr.	Kr.
	solte, daß diese Avulsa vor Errichtung der Cammer-Matricul von diesem Stift bereits abkommen gewesen, die dermalen ertheilte Moderation von selbsten wieder aufgehoben seyn und cessiren solte.				
	Reichs-Gottes-Haus Ochsenhausen, ein Drittel	59.	81.	19.	87.
	NB. Der Reichs-Fiscal hätte wegen der im Ochsenhausischen Memorial angegebenen und abgekommenen Reichs-Güter, und zwar in specie wegen der an die Reichs-Stadt Ulm gekommenen Herrschaft Wein, sich zu erkundigen, und dasjenige zu beobachten, was bey dem Reichs-Gottes-Haus Sallmannsweil derselbe erinnert worden.				
	Balley Elsas und Burgund, drey Viertel	115.	84.	86.	84.
	NB. Wegen dieser Balley entkommenen Reichs-Güter hätte der Reichs-Fiscal dasjenige zu beobachten, was bey andern dergleichen oben erinnert worden.				
	Balley Coblenz, 3½ Viertel	116.	—	101.	45.
	NB. Ratione Avulsorum wird der Reichs-Fiscal erinnert, dasjenige zu beobachten, was bey dergleichen obigen Ständen notiret worden.				
	Grafschaft Ortenburg, die Helfte	9.	25.	4.	57.
	NB. Ratione Avulsorum, wie bey vorherigen.				
	Gräflich Limburgische Allodial-Erben die Halbscheid	18.	49.	9.	24.
	NB. Hiebey wird der Reichs-Fiscal erinnert, wegen der heimgefallenen Lehen-Stücken sich anzugeben, und zu beobachten, daß das gedachten Allodial-Erben abgeschriebene auf die Lehen-Güter nach Proportion, wieder repartiret werde.				
	Reichs-Stadt Dortmund, die Helfte	61.	75.	30.	82.
	Fürstliches Stift Lübeck, ein Drittel	23.	17.	7.	65.
	Reichs-Stadt Mühlhausen, ein Drittel	57.	87.	19.	29.
	Fürst Schwartzenberg, wegen der Land-Herrschaft Kleggau, ein Fünftel	13.	17.	2.	57.
	Fürstliches Stift Kempten, ein Viertel	69.	51.	17.	35.
	Reichs-Stadt Offenburg, die Helfte	13.	11.	6.	50.
	Reichs-Stadt Gengenbach, die Helfte	13.	11.	6.	50.
	Reichs-Stadt Zell am Hammersbach, die Helfte	6.	51.	3.	25.
	Fürstliches Stift Stablo, die Helfte	46.	34.	23.	17.
	NB. Ratione Avulsorum wird der Reichs-Fiscal, wie bey vorherigen dergleichen Ständen, das Angemerckte zu observiren erinnert.				
	Hochstift Freysingen, ein Viertel	57.	88.	14.	44.
	Pfalz-Zweybrücken, ein Drittel	77.	26.	25.	68.
	Reichs-Gottes-Haus Weisenau, die Halbscheid	46.	34.	23.	17.
	NB. In so lang dieses nicht die von der Land-Vogtey in Schwaben entzogene Nieder-Gericht und Steuerbarkeit wieder bekommt, als auf welchen Fall ihme nur ein Tertz abzuschreiben, und wäre auf die gebetene Recommendation in dem Reichs-Gutachten zu reflectiren.				
	Reichs-Gottes-Haus Elchingen, ein Drittel	69.	51.	23.	17.
	NB. Der Reichs-Fiscal wird hierbey wegen der abgekommenen Reichs-Güter wie bey anderen dergleichen vorherigen Ständen, erinnert.				
	Reichs-Gottes-Haus Roth, ein Drittel	23.	17.	7.	65.
	NB. Der Reichs-Fiscal wird wegen Verlust der Fundations-Güter sich zu erkundigen haben, wie bey vorigen Ständen erinnert.				

	Simplum.		Moderatum.		1726.
	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Nov.
Graf Giech-Wittumb, wäre ein Anschlag in denen Cammer-Zielern in Simplo auf 4. Rthlr. anzusetzen	---	---	---	---	
Gräflich Oetting-Wallerstein-Spielberg- und Hohen-Baldersche Linie, die Halbscheid	26.	61.	13.	30.	
NB. Der Reichs-Fiscal wird ratione Avulsorum, wie bey obigen dergleichen Ständen, die Gebühr zu beobachten, erinnert.					
Graf von Gronßfeld, die Halbscheid	15.	---	7.	45.	
Johanniter-Orden, zwey Drittel	42.	37.	28.	24.	
Hoch-Stift Trient, die Halbscheid	46.	34.	23.	17.	
Hoch-Stift Cur wäre pro Simplo seines Cammer-Anschlags 6. Rthlr. anzusetzen	---	---	---	---	
Hoch-Stift Baasel, die Halbscheid	23.	17.	11.	53.	
NB. Wegen der Avulsorum wird der Reichs-Fiscal hiebey gleichfalls erinnert.					
Hoch-Stift Brixen, die Helfte	46.	34.	23.	17.	
Hoch- und Teutscher Orden, ein Achtel	69.	51.	8.	62.	
Reichs-Stift Nieder-Münster, die Helfte	29.	---	14.	45.	
Reichs-Gottes-Haus Marckthal, ein Drittel	34.	70.	11.	53.	
Reichs-Gottes-Haus Petershausen, die Helfte	23.	17.	11.	53.	
NB. Ratione Avulsorum wird der Reichs-Fiscal auch wie bey obigen vorherigen Ständen erinnert.					
Reichs-Gottes-Haus Schussenriedt, die Helfte	38.	58.	19.	29.	
NB. Der Reichs-Fiscal wird hierbey ratione Avulsorum, wie vorhin, abermalen erinnert.					
Reichs-Stift Lindau, die Helfte	28.	88.	14.	44.	
NB. Ratione Avulsorum wird der Reichs-Fiscal abermalen, wie vorhin erinnert.					
Reichs-Gottes-Haus Gengenbach, zwey Drittel	34.	70.	23.	16.	
NB. Und wird der Reichs-Fiscal hierbey absonderlich erinnert, sich wohl der vielen Avulsorum halber zu erkundigen.					
Graf Königsegg zu Aulendorff, die Halbscheid	16.	21.	8.	10.	
NB. Und hätte der Reichs-Fiscal wegen der entkommenen Herrschaft Marckstätten an den Grafen von Truchsäß sich zu wenden.					
Freyherr von Freyberg, wegen Justingen, ein Fünftel	5.	36.	1.	7.	
Hoch-Stift Lüttich, ein Drittel	154.	52.	51.	47.	
NB. Ratione Avulsorum, wie bey vorherigen.					
Reichs-Gottes-Haus Roggenburg, zwey Drittel	46.	34.	30.	82.	
NB. Und wird der Reichs-Fiscal ratione Avulsorum, wie bey vorherigen Ständen abermalen erinnert.					
Graf von Grafenegg, ein Drittel	2.	28.	---	69.	
Gräflich Hohenlohe-Waldenburgische Linie ein Viertel	25.	47.	6.	33.	
Reichs-Stadt Weissenburg, die Halbscheid	19.	30.	9.	60.	
Graf von Abensperg und Traun, wegen Egeloff die Halbscheid	15.	---	7.	45.	
Grafschaft Sayn, ein Viertel	17.	69.	4.	39.	
NB. Und wird ratione Avulsorum der Fiscus seines Amts erinnert.					
Reichs-Gottes-Haus Rothenmünster, die Helfte	23.	17.	11.	53.	
Graf von Manderscheid, ein Drittel	32.	---	10.	60.	
Reichs-Stadt Worms, zwey Drittel	101.	41.	67.	56.	
Reichs-Stadt Wimpffen, zwey Drittel	44.	39.	29.	56.	
Reichs-Stadt Nürnberg, dieser Löbl. Stadt bezeigender Eyfer zu Beförderung der Gott-gefälligen Justitz, und daß sie mit denen erhöheten sieben Zielern, so lang sie im Stand					

1726. Nov.		Simplum. Rthlr.	Kr.	Moderatum. Rthlr.	Kr.
	verbleibe, continuiren würde, wäre zu rühmen, und dieses von derselben an den Reichs-Convent gebrachte Petitum und Offertum nach denen Creyß-Ausschreib-Amtlichen Testimonialien ad Acta Imperii zur künftigen Nachricht zu legen, wiewohlen man von Reichs wegen verhoffet, diese löbliche Reichs-Stadt werde in ihrem florisanten Statu continuiren, und einiger Moderation auch pro futuro nicht vonnöthen haben.				
	Grafschaft Leiningen-Hartenburg, wegen Dachsburg, die Halbscheid	13.	82.	6.	86.
	Reichs-Stadt Weyl, zwey Drittel	38.	58.	25.	68.
	Fürst von Oettingen, ein Drittel.	26.	60.	8.	80.
	Graf von Kaunitz, wegen Rittberg, ein Drittel	30.	21.	10.	7.
	Hoch-Stift Worms, ein Viertel	19.	28.	4	74.
	Nassau-Saarbrücken, die Helfte	61.	34.	30	62.
	Graf Rechberg, wegen Hohen-Rechberg und Illereichen	10.	---	2	45.
	NB. Wäre von der Halbscheid des Quanti Cameralis der 5. Rthlr. von denenjenigen Gütern, so er besitzet, auf die Helfte oder 2. Rthlr. 45. Kr. zu moderiren, die andere Halbscheid der 5. Rthlr. hätte der Fiscal bey dem Grafen von Styrum, als dermaligen Possessore von Illereichen, zu fordern.				
	Reichs-Gottes-Haus Wehrden, die Helfte	46.	34.	23.	17.
	NB. Und wäre der Reichs-Fiscal zu erinnern, wie bey vorherigen.				
	Reichs-Gottes-Haus Otto-Bayern, abgeschlagen.				
	Graf Fuggerische Agnaten,, ein Drittel	35.	86.	11.	88.
	Reichs-Stadt Aachen, die Halbscheid	88.	79.	44.	39.
	Abtißin zu Quedlinburg, zwey Drittel	69.	52.	46.	34.
	Anhalt-Schaumburg, wäre von dem Nassau-Hadamarischen Cammer-Zieler-Anschlag der 12. Rthlr. 60. Kr. 1. Pf. wegen der von diesem Fürstlichen Haus erkauften Grafschaft Holtzapfel ein Quart oder 3. Rthlr. 15. Kr.				
	Und von dem Gräfl. Leiningen-Westerburgischen Cammer-Zieler-Anschlag der 12. Rthlr. 32. Kr. aber wegen der von diesem Gräflichen Haus an sich erhandelten Herrschaft Schaumburg, besag Memorialis adjuncti sub Lit. E. ein Fünftel oder 74. Kr. zusammen 3. Rthlr. 74. Kr. für sein Simplum an Cammer-Zielern in so lang zu zahlen, biß von dem Fiscalat-Amt wegen des in dem Decreto Camerali vom 16. Junii 1714. allegirten fiscalischen Manual, oder sonsten anderer Umstände halber ein anderes ad Comitia gebracht würde, wornach das Reichs-Fiscalat und Pfenning-Meister sich inskünftige sowohl als auch wegen der noch etwann vorhandenen Ruckstände zu richten, wegen des Bezahlten aber es auch, der eigenen Erklärung nach, sein Bewenden hätte.				
	Grafschaft Werthheim wäre ein Drittel dergestalten abzuschreiben, daß, wann die Avulsa wiederum zurückfallen würden, diese Moderation von selbsten cessiren sollte, inzwischen wäre der Reichs-Fiscal wie bey andern dergleichen Ständen, ratione Avulsorum, seines Amts zu erinnern.	37.	9.	12.	33.
	Churfürstenthum Trier, wegen Prüm drey Viertel	44.	14.	33.	9.
	Wegen Minden ein Drittel	23.	17.	7.	65.
	Corneli-Münster, ein Drittel	54.	8.	18.	2.
	Summa 1342. Rthlr. 33. Kr.				
	Summa septupli 9396. Rthlr. 51. Kr.				

Bey-

Beylage
Lit. B.

SPECIFICATION

Derjenigen Reichs-Stände, in deren Moderation das Churfürstliche mit denen Fürstlich- und Städtischen Collegiis differenter Meynung ist.

Churfürstliche Meynung.		Fürstlich- und Städtische Meynung.
Ein Drittel Nachlaß oder 23. Rthlr. 17. Kr.	Hochstift Costantz und Abtey Reichenau. Simplum 69. Rthlr. 51. Kr.	Die Halbscheid oder 34. Rthlr. 70. Kr.
Ein Drittel oder 32. Rthlr. 18. Kr.	Hochstift Speyer und Probstey Weissenburg Simplum 96. Rthlr. 55. Kr.	Die Helfte oder 48. Rthlr. 27. Kr.
Ein Viertel oder 36. Rthlr. 64. Kr.	Chur-Brandenburg wegen Magdeburg, Simplum 146. Rthlr. 77. Kr.	Ein Drittel 48. Rthlr. 85. Kr.
Die Halbscheid 17. Rthlr. 35. Kr.	Reichs-Stift Buchau Simplum 34. Rthlr. 70. Kreuzer.	Zwey Drittel 23. Rthlr. 26. Kr.
Ein Sechstel 19. Rthlr. 29. Kr.	Reichs-Gottes-Haus Kayserstheim Simplum 115. Rthlr. 87. Kr.	Ein Drittel 38. Rthlr. 54. Kr.
Ein Viertel 90. Rthlr. 72. Kr.	Herzogthum Würtemberg Simplum 363. Rthlr. 24. Kr.	Ein Drittel 121. Rthlr. 8. Kr.
Ein Sechstel 15. Rthlr. 41. Kr.	Hochstift Eichstädt Simplum 92. Rthlr. 70. Kr.	Ein Viertel 22. Rthlr. 61. Kr.
Ein Drittel 11. Rthlr. 60. Kr.	Fürst Arenberg Simplum 35. Rthlr.	Die Helfte 17. Rthlr. 45. Kr.

Churfürstliche Meynung.		Fürstlich- und Städtische Meynung.
Ein Drittel 8. Rthlr. 50. Kr.	Fürstenberg-Stülingen Simplum 26. Rthlr. 60. Kreuzer.	Wegen des Fürstl. Seits angegebenen Anschlags die Helfte von 40. Rthlr. 50. Kr. 20. Rthlr. 26. Kr.
Ein Viertel 15. Rthlr. 67. Kr.	Nassau-Catzen-Ellenbogen Simplum 63. Rthlr. 1. Kr.	Ein Drittel 21. Rthlr.
Zwey Drittel 41. Rthlr. 20. Kr.	Reichs-Stadt Windsheim Simplum 61. Rthlr. 76. Kr.	Fünf Sechstel 51. Rthlr. 48. Kr.
Ein Drittel 40. Rthlr. 17. Kr.	Reichs-Stadt Memmingen Simplum 120. Rthlr. 52. Kr.	Zwey Drittel 80. Rthlr. 34. Kr.
	Hierbey hat der Fiscal sich zu erkundigen, wer die von dieser Stadt weggekommene Reichs-Güter in Besitz habe, und diese Cammer-Zieler dem Possessori zu- und gemeldter Stadt ferner abgeschrieben werden mögen.	
Ein Viertel 14. Rthlr. 87. Kr.	Reichs-Stadt Rothweyl Simplum 59. Rthlr. 80. Kreuzer.	Zwey Drittel 39. Rthlr. 83. Kr.
Die Halbscheid 19. Rthlr. 30. Kr.	Stadt Schweinfurth Simplum 38. Rthlr. 60. Kreuzer.	Zwey Drittel 25. Rthlr. 70. Kr.
Ein Drittel 23. Rthlr. 17. Kr.	Stadt Rothenburg Simplum 69. Rthlr. 52. Kr.	Die Helfte 34. Rthlr. 71. Kr.
Ein Drittel 33. Rthlr. 73. Kr.	Stadt Eßlingen Simplum 101. Rthlr. 41. Kr.	Zwey Drittel 67. Rthlr. 57. Kr.
Ein Drittel 70. Rthlr. 76. Kr.	Stadt Lübeck Simplum 212. Rthlr. 12. Kr.	Die Helfte 106. Rthlr. 25. Kr.
Die Helfte 115. Rthlr. 85. Kr.	Stadt Cölln Simplum 231. Rthlr. 80. Kr.	Drey Fünftel 139. Rthlr. 12. Kr.
Die Helfte 15. Rthlr. 41. Kr.	Stadt Wangen Simplum 30. Rthlr. 83. Kr.	Zwey Drittel 20. Rthlr. 45. Kr.

Die

Churfürstliche Meynung.		Fürstlich- und Städtische Meynung.
	Der Reichs-Fiscal wird wegen dieser Stadt abgekommener Grafschaft Eglof die angegebene Halbscheid denen Possessoribus nach Befinden wieder anzuschreiben haben.	
Die Halbscheid 45. Rthlr. 32. Kr.	Reichs-Stadt Uberlingen Simplum 89. Rthlr. 77. Kr.	Zwey Drittel 59. Rthlr. 81. Kr.
Die Halbscheid 60. Rthlr. 26. Kr.	Stadt Schwäbisch-Hall Simplum 120. Rthlr. 52. Kreuzer.	Zwey Drittel 80. Rthlr. 34. Kr.
Ein Drittel 64. Rthlr. 36. Kr.	Stadt Augspurg Simplum 193. Rthlr. 20. Kr.	Zwey Drittel 128. Rthlr. 73. Kr.
Ein Fünftel 42. Rthlr. 45. Kr.	Stadt Ulm Simplum 212. Rthlr. 49. Kr.	Vier Siebentheil 121. Rthlr. 40. Kr.
Die Helfte 38. Rthlr. 58. Kr.	Stadt Lindau Simplum 77. Rthlr. 26. Kr.	Zwey Drittel 51. Rthlr. 47. Kr.
Die Halbscheid 11. Rthlr. 53. Kr.	Stadt Buchhorn Simplum 23. Rthlr. 17. Kr.	Drey Viertel 17. Rthlr. 35. Kr.
Die Halbscheid 12. Rthlr. 50. Kr.	Stadt Friedberg Simplum 25. Rthlr. 11. Kr.	Zwey Drittel 16. Rthlr. 67. Kr.
Die Halbscheid 14. Rthlr. 44. Kr.	Stadt Pfuhlendorf Simplum 28. Rthlr. 88. Kr.	Zwey Drittel 19. Rthlr. 29. Kr.
Ein Drittel 26. Rthlr. 37. Kr.	Stadt Goßlar Simplum 79. Rthlr. 21. Kr.	Die Helfte 39. Rthlr. 55. Kr.
Die Helfte 26. Rthlr. 7. Kr.	Stadt Ravenspurg Simplum 52. Rthlr. 15. Kr.	Zwey Drittel 34. Rthlr. 70. Kr.
Die Helfte 23. Rthlr. 17. Kr.	Stadt Kempten Simplum 46. Rthlr. 34. Kr.	Drey Viertel 34. Rthlr. 70. Kr.
Die Helfte 14. Rthlr. 44. Kr.	Stadt Leuthkirchen Simplum 28. Rthlr. 88. Kr.	Zwey Drittel 19. Rthlr. 29. Kr.
Die Helfte 34. Rthlr. 76. Kr.	Stadt Reutlingen Simplum 69. Rthlr. 62. Kr.	Drey Viertel 49. Rthlr. 28. Kr.

Churfürstliche Meynung.		Fürstlich- und Städtische Meynung.
Die Halbscheid 11. Rthlr. 53. Kr.	Stadt Giengen Simplum 23. Rthlr. 17. Kr.	Zwey Drittel 15. Rthlr. 41. Kr.
Die Halbscheid 19. Rthlr. 28. Kr.	Stadt Yßny Simplum 38. Rthlr. 57. Kr.	Drey Viertel 28. Rthlr. 87. Kr.
Ein Drittel 23. Rthlr. 16. Kr.	Stadt Biberach Simplum 69. Rthlr. 50. Kr.	Zwey Drittel 46. Rthlr. 33. Kr.
Ein Drittel 42. Rthlr. 45. Kr.	Stadt Heylbronn Simplum 85. Rthlr.	Fünf Sechstel 70. Rthlr. 75. Kr.
Ein Drittel 8. Rthlr. 46. Kr.	Stadt Kauff-Bayern Simplum 25. Rthlr. 50. Kreuzer.	Die Helfte 12. Rthlr. 70. Kr.
Die Helfte 62. Rthlr. 71. Kr.	Stadt Nördlingen Simplum 125. Rthlr. 53. Kr.	Drey Viertel 96. Rthlr. 17. Kr.
Die Helfte 28. Rthlr. 88. Kr.	Stadt Schwäbisch-Gemind Simplum 57. Rthlr. 87. Kr.	Zwey Drittel 38. Rthlr. 58. Kr.
Zwey Drittel 14. Rthlr. 15. Kr.	Stadt Aalen Simplum 21. Rthlr. 23. Kr.	Drey Viertel 15. Rthlr. 84. Kr.
Die Halbscheid 42. Rthlr. 46. Kr.	Stadt Dünckelspül Simplum 85. Rthlr. 2. Kr.	Fünf Sechstel 70. Rthlr. 76. Kr.
Zwey Drittel 10. Rthlr. 39. Kr.	Stadt Bopfingen Simplum 15. Rthlr. 59. Kr.	Drey Viertel 11. Rthlr. 66. Kr.
Ein Drittel 18. Rthlr. 3. Kr.	Stadt Nordhausen Simplum 54. Rthlr. 10. Kr.	Die Helfte 27. Rthlr. 10. Kr.
Ein Achtel 24. Rthlr. 13. Kr.	Stadt Frankfurt Simplum 193. Rthlr. 20. Kr.	Ein Drittel 64. Rthlr. 33. Kr.

Summa Churfürstlicher Moderationen 1366. Rthlr. 88. Kr.	Summa Simpli -- 3813. Rthlr. 39. Kr.	Summa Fürstl. und Städtischer Moderationen 2134. Rthlr. 85. Kr.
Summa Septupli 9568. --- 76. --	Summa Septupli -- 26694. --- 3. --	Summa Septupli -- 14944. --- 55. --

Die Churfürstliche Moderation von der Fürstlich- und Städtischen abgezogen, übertrift die Leztere die Erste mit 5375. Rthlr. 69. Kr.

Beylage. Lit. C.

Summarische Berechnung der Cammer-Zieler *Moderationen*, und was zu des Kayſ. und Reichs-Cammer-Gerichts jährlicher Unterhaltung für ein Geld-*Quantum* nach bißherig genoſſenen Reichs-Thaler zu zwey Gulden bey Cammer-Richter, zweyen *Præſidenten* und 25. *Aſſeſſoren ad duplum*, den *Officianten* aber auf ein Drittel erhöheter Beſtallung erfordert werde, und iſt nach dieſer Erhöhung ſämmtlicher Beſtallungen der Rthlr. zu 90. Kr. *reduciret* worden, dieſemnach hätten *Camerales* hinführo folgende *ſpecificirte* Beſtallungen zu genieſſen:

	Rthlr.	Kr.
Cammer-Richter	11733	30
Zwey Præſidenten	7312	—
25. Aſſeſſores	66666	60
Fiſcalis	1777	70
Advocatus Fiſci	1016	—
Medicus	506	60
Bothen-Deputatus	272	40
Pfenningmeiſter	611	50
Bothenmeiſter	80	—
Der Leſer wegen der Gegen-Schreiberey	80	—
Zwey Pedellen	320	—
Zwölf reitende Bothen	693	30
Summa	91069	70

Anweiſung der Zahlung nach beſchehenen Abzug der unrichtigen Poſten und Moderationen auf die Uſual-Matricul und Surrogandum.

Die Uſual-Matricul erträgt in allen Creyſen in Simplo 14800. Rthlr. welches in Septuplo ausmachet die Summam von:

103600. Rthlr.

Von dieſer Summe gehen wieder ab die in der Uſual-Matricul mit dem Signo * bemerkte unrichtige, jedoch wiederum in Richtigkeit zu bringende Poſten, ſo in ſimplo ertragen 1497. Rthlr. 69. Kr. dieſe machen in Septuplo:

10484. Rthlr. 33. Kr.

Solche von obigen 103600. Rthlrn. pro hic & nunc interims-Weiſe abgezogen, bleiben von der Uſual-Matricul übrig:

93115. Rthlr. 57. Kr.

Von dieſer Summe wird abermal abgezogen das Moderations-Quantum in Septuplo, ſo nach der Churfürſtlichen ertragt:

18965. Rthlr. 37. Kr.

Nach der Fürſtlich- und Städtiſchen: 24341. Rthlr. 16. Kr. 1726. Nov.

Dieſe von obigen 93115. Rthlr. 57. Kr. nach jeder differenten Meynung abgezogen, bleibt von der Uſual-Matricul nach der Churfürſtl. Moderation die Summe ad

74150. Rthlr. 20. Kr.

Nach der Fürſtlich- und Städtiſchen aber die Summe ad

68774. Rthlr. 41. Kr.

Wann nun dieſe differente Summen gegen Eingangs angeſetztes Cammer-Gerichts-Unterhalts-Quantum der 91069. Rthlr. 70. Kr. gehalten werden, ſo erſcheinet, daß der Abgang im Fürſtlich- und Städtiſchen Collegio gröſſer als im Churfürſtlichen ſeye, und müſte ſolchemnach zu obigem Cammer-gerichtlichen Unterhaltungs-Quanto jährlich erſetzet und ſurrogiret werden, nach dem Churfürſtlichen Plan:

16919. Rthlr. 50. Kr.

Nach des Fürſtlich- und Städtiſchen Collegii Plan:

22295. Rthlr. 29. Kr.

Dieſen Abgang der differenten Moderationen nun mittelſt eines Capitals pro fundo ſurrogatorio zu erſetzen, wird erfordert:

Nach dem Plan der Churfürſtlichen Moderation von 16919. Rthlr. 50. Kr.

Ein Capital von

338391. Rthlr.

Nach dem Plan der Fürſtlich- und Städtiſchen Moderation der 22295. Rthlr. 29. Kr.

Ein Capital von

445906. Rthlr.

Wann nun die ruckſtändige, currente und erhöhete Cammer-Zieler, laut des Cameral-Schreibens ſub dictato 18. Octobris 1726. in der Beylag Lit. B. ein Capital von 404112. Rthlr. austragen, und davon die in Lit. A. bemerkte Beſoldungs-Rückſtände mit 67061. Rthlr. 85. Kr. abgezogen werden, ſo bleibt zu Capital

337051. Rthlr.

Welches zu Erſetzung obiger Abgänge jährlich an Zinß zu 5. per Cento auswirft:

16852. Rthlr.

1726. Nov. Nach gezogener Bilance der Churfürstlichen Moderation von 16919. Rthlr. 50. Kr. mit vorstehenden 16852. Rthlr. Zinsen bleibt noch jährlich ein Uberschuß von

67. Rthlr. 50. Kr.

Herentgegen zeiget sich bey der Fürstlich- und Städtischen Moderation per 23295. Rthlr. 29. Kr. mit vorstehenden 16852. Rthlr. Zinsen noch ein Abgang von 5443. Rthlr. 29. Kr. diese zu ersetzen, würde ein weiterer Fundus surrogandus eines Capitals von

108866. Rthlr.

vonnöthen seyn.

LXII.

Reichs-Gutachten

Uber den *Fundum surrogationis & respective sustentationis Judicii Cameralis*, nebst Beyfügung einer *Specification* über alle biß dahin ausständige Cammer-Zieler.

Communicatum Ratisbonæ 12. *Novembris* 1726.

Der Römisch-Kayserl. Maj. zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii Herrn Frobenii Ferdinand, gefürsteten Landgrafens zu Fürstenberg-Mößkirchen ꝛc. Kayserlichen geheimen Raths, Hochfürstl. Gnaden, bleibt hiermit im Namen des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände anwesender Räthe, Bothschaften und Gesandten gebührend unverhalten: Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis occasione der in denen Cammer-Zieler-Anschlägen sich gravirt achtenden hoch- und löblichen Stände, beym Reichs-Convent producirten Moderations-Memorialien fernere Unterredung gepflogen, und befunden, daß durch deren wider Verhoffen und Vermuthen vorkommene gar zu groß- und excessive Menge das Quantum moderatum dergestalt hoch gewachsen, und heraus kommen, daß man, solchen sehr merklichen Abgang an der Cammer-Zieler Matricul zu ersetzen, ein Surrogations-Mittel (so denen Ständen nicht zum neuen Last gedeyen möchte) zu erfinden biß daher viele Beschwerlichkeit gehabt, und da die Einführuug des **gestempelten Papiers**, das Cammer-Sustentations-Werk aus denen **Römer-Monaten** herzunehmen, auch andere vorkommene Mittel mehr, theils für nicht zureichig und allerseits anständig, theils nicht practicabel angesehen, vom Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht aber selbsten ein ihme anständiger und mehr zureichiger Vorschlag, aus alten und neuen Cammer-*Restanten* ein Capital zu machen, und aus dessen fallendem Interesse das Surrogatum zu nehmen, durch ein den 9ten Julii 1725. per Dictaturam publicam Statibus communicirtes sub Nris 1. & 2. beyliegendes Memoriale und Specification gedachter Rückstände, dem Reichs-Convent geschehen und vorgestellet, und dieses Mittels ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung genommen, dergleichen Specification über aller Reichs-Stände dermalige Rückstände na Cammer-Zielern, und was das Collegium Camerale an Besoldung noch zu fordern, in einem abermaligen an den Reichs-Convent erlassenen per Dictaturam publicam den 18. Octobris jüngsthin Statibus communicirten Cameral-Schreiben vom 14. dito besag der Anlag sub Num. 3. & Lit. A. B. C. einkommen; So ist nach reifer der Sachen, und aller dabey vorgekommenen wohl erwogenen Umstände Uberlegung in allen dreyen Reichs-Collegiis dafür gehalten und geschlossen worden, daß es zuvorderist, und

N. 1. 2.

N. 3. & Lit. A. B. C.

1.) bey dem Anno 1719. gemachten Reichs-Schluß in allen und jeden Puncten, sonderlich wegen der erhöheten Anzahl von 25 Assessoren, und deren verbesserten Besoldungen halber, wie auch wegen der siebenfachen Zieler sein unveränderliches Bewenden haben und behalten müsse, folglichen die an erstbesagter Reichs-Schluß-mäßigen Anzahl von 25. Assessoren noch abgängige Stellen (in so weit nicht etwa von Seiten der Præsentantium oder Præsentatorum eine in der Cammer-Gerichts-Ordnung gegründete Hinderniß im Weg stehet (welchenfalls gleichwohl der Inhalt des jüngern Reichs-Abschieds de Anno 1654. §. 26. zu attendiren wäre) ohne fernern

Ver-

Verzug würklich ersetzet werden sollen, wie man dann

2.) zufolge obgedachten Reichs-Schlusses vom Jahr 1719. denen in dem Cameral-Anschlag prægravirten Ständen eine billigmäßige, obschon in denen Reichs-Collegiis differente Ringerung, Inhalts des unter heutigem dato errichteten Reichs-Gutachtens *in negotio moderationis Matriculæ Cameralis* um so mehr angedeyhen lassen, als aus dem obgedachten Cammergerichtlichen Surrogations-Vorschlag und dazu gehörigen Specificationen am Tag lieget, daß nach Abzug der unrichtig- oder ungangbar angegebenen Posten, wie auch der denen sämmtlichen Gerichts-Personen und Officianten biß ultima Iunii vorigen Jahrs ausständigen Besoldungs-Gebühren, nicht weniger ohne denen biß ad An. 1654. verfallenen alten Ausstands Terminen, an unbezahlten rückständigen currenten und erhöheten Zielern biß auf das 142. inclusive eine Summe von etlich 100000. Gulden bey verschiedenen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs ausständig sey, absonderlich da alle diese Rückstände dergestalten einzurichten und zu calculiren, daß sowohl in denen darinn bestimmten 2. als nachgefolgten andern Jahren, und so weiter fortan Statibus moderatis indistinctè nach dem von Kayserl. Majestät ratificirenden Churfürstlichen oder Fürstlichen und Städtischen differenter moderirten Fuß die verwilligte erhöhete Cammer-Zieler anzurechnen, und von diesen solche also in leidentlichen Fristen ohne interesse quoad tempus præteritum, biß ad Diem ratificationis Cæsareæ des unter heutigem dato errichteten Reichs-Gutachtens puncto moderationis matriculæ Cameralis zu zahlen, und was in denen obbestimmten 2. Jahren nach dem unmoderirten Fuß auf die 7. Cammer-Zieler über, oder zu viel bezahlt, compensando zu defalciren und abzurechnen seye.

3.) Dieser Ausstand an denen biß auf gegenwärtige Zeit noch unbezahlten rückständigen currenten und erhöheten Zielern, samt was an denen alten Ausstands-Terminen, wie auch von denen entweder noch gar nicht belegten, oder für unrichtig gehaltenen Ständen mit der Zeit noch eingebracht werden möchte, wäre pari passu pro surrogato des aus denen Cammer-Matricular-Moderationen resultirenden Abgangs anzunehmen, fort nach Anleitung des von obbesagtem Kays. und Reichs Cammer-Gericht gethanen Vorschlags zu Capital zu machen, und zu obigem Surrogations-Fundo zu verwenden: mithin 1726. Nov.

4.) Ihro Kayserl. Majest. von Reichswegen (wie hiemit beschiehet) allerunterthänigst zu ersuchen, Dero wiederhohlte Kayserliche Excitatoria an die Creyßausschreibende Fürsten dahin ergehen zu lassen, daß Dieselbe nicht allein, was Sie an Cammer-Zielern etwa selbst noch schuldig, förderlamst entrichten, sondern auch Ihre säumige Creyß-Mitstände zu gleichmäßig ohneingestellter baarer Zahlung alles Rückstands durch Reichs-Constitutions-mäßige Execution anhalten möchten; Wofern aber

5.) Ein- oder andere Stände mit dem baaren Geld nicht sogleich aufkommen könnten, ist ferner dafür gehalten worden, daß, um den vorgesetzten Zweck, nemlichen die Richtigstell- oder Ersetzung des per Moderationes abgehenden Quanti desto geschwinder und sicherer zu erreichen, vielgemeldtem Kayserl. und Reichs Cammer-Gericht freye Hand zu lassen wäre, mit dergleichen unvermöglichen Ständen ohne Nachlaß oder Minderung der Haupt-Summe dahin zu handlen, daß dieselbe das Capital auf gewisse zu vergleichen stehende Jahre in Handen behalten, und von einem Ziel zum andern mit Reichs-üblichen Interesse ad 5. pro Cento verzinsen, sofort jedesmal mit und neben denen lauffenden erhöheten Zielern die verfallene Zinsen unnachläßig, bey Vermeidung doppelten Ansatzes des ganzen Ruckstands unter anordnender schärfester Execution abzutragen, angehalten werden sollten, es wäre dann, daß künftighin bey ein oder dem andern Stand von neuem die Bezahlungs Unmöglichkeit per Injurias temporum, oder durch andere Fälle sich offenbar äussern sollte; Uber das wäre

6.) von dem Cammer-Gericht der Pfenningmeister dahin anzuweisen, neben dem, daß derselbe von einem Ziel zum andern über Einnahm und Ausgab der rückständigen sowohl, als laufenden Zieler und Zinsen, besondere richtige Designationes anhero einzusenden, über die entweder gleich baar, oder aber vorbesagtermassen verzinßlich eingehende Restanten eine besondere Cassam zu führen, die baar eingehende Gelder nach vorgängiger Abführung der verfallenen Besoldungs-Ausstände, mit

1726 Nov. des Cammer-Gerichts Vorwissen und Genehmhaltung an gewissen und sichern Ort zu Capital anzulegen, und sofort mit Bezahlung derer erhöheten Besoldungen hinführo, und zwar von dem dato der allergnädigsten Kayserlichen Ratification, oder dem darauf nächst folgenden Ziel an (biß es mit dem Surrogato zur gänzlichen Richtigkeit gekommen) dergestalt zu verfahren, daß jedesmal ¾. Theil aus denen eingehenden 7. Zielern, und das übrige ¼. von obbemeldten Zinsen entrichtet, und was alsdann etwa von denen 7. Zielern selbst, oder pro rata der unersetzten Reichs-Schlußmäßigen Anzahl der Assessoren noch überschiessen und in Cassa verbleiben möchte, zu dem fundo Camerali getreulich gezogen werde. Es hätte auch über obgedachte beyde Geld-Einnahmen der Pfenningmeister doppelte und besondere Rechnungen jährlich zu führen und richtig abzulegen, das Cammer-Gericht aber ihme solche zu mehrerer des Reichs- und Cammer-Gerichts Sicherheit fleißig und ordentlich, auch jährlich abzuhören, und damit dieser Fundus desto eher zu seiner Consistenz gelange, und das Kayserliche und Reichs Cammer-Gericht seines Unterhalts fürs künftige desto mehr gesichert seyn möge: So wäre

7.) nicht allein auf Beybringung und Belegung derer in der Usual-Matricul gar nicht begriffenen Stände ernstlich zu gedenken, und solches in forderlichste Berathschlagung wieder zu ziehen, sondern auch alles vorzukehren, damit die für unrichtig, oder ungangbar angegebene Posten, soviel als immer möglich, wiederum in Gang und Richtigkeit gebracht werden. Zu solchem Ende dann wären

8.) Allerhöchst gedacht Ihre Kayserl. Majestät nach dem in oberwehntem Cammergerichtlichen Schreiben beschehenen Vorschlag noch weiter (massen hiemit beschiehet) allerunterthänigst zu erbitten, Dieselbe allergnädigst belieben möchten, von denen Creyß-Ausschreib-Aemtern förderlichsten Bericht und Gutachten, wie vorberührte Posten am füglichsten herbey zu bringen, zu erfordern, und hievon dem Reich zu Besorgung der weitern Nothdurft hiernächst Communication wiederfahren zu lassen, und

nachdeme beyde höhere Reichs-Collegia der Reichs-Städte Rath ersucht, bey Kayserl. Majestät allerunterthänigst zu intercediren, damit Dieselbe aus denen von Ihme Reichs-Städtischen Collegio des mehrern in der Anlag sub N. 4. vorgestellten Beweg-Ursachen allergnädigst geruhen möchten, die am Kayserlichen und Reichs Cammer-Gericht ohnlängst ergangene fiscalische Urtheln aufzuheben, und die condemnirte Städte von der Pœna dupli respective und einer Mark löthigen Golds zu absolviren, und die an erstgedacht beyde höhere Reichs-Collegia dießfalls angebrachte Causales nicht unerheblich befunden, bevorab da die Reichs-Städte sich zu richtiger Abführung der 7. Zieler, zufolg jüngern Reichs-Schlusses von 1719. unter Anhofnung solchen Nachlasses nochmalen aufs verbindlichste anheischig gemacht;

Als hätte man keinen Anstand nehmen können, demselben mit denen gebetenen allerunterthänigsten Interceßionalien zu willfahren.

Man hätte aber hingegen Churfürstlicher Seits auch zuversichtlich gehoffet, es würde das Städtische Collegium sich mit denen considerablen und nahmhaften Chur- und Fürstlichen verwilligten Moderationen vieler vermögenden Reichs-Städte, so anfangs in dem Concluso communi Moderationum extradirt worden, zum Besten des Justiz-Wesens vergnügen, und keine fernere nachtheilige ultra moderationes mehr prætendiren, in nun erfolgtem unvermuthet widrigen Fall aber Collegium Electorale sich nicht ermächtigen können, weder für die in Pœnam bereits à Camera Imperiali declarirte Reichs-Städte de præsenti, noch andere vermuthlich bald ebenfalls in Straf vom Cammer-Gericht fällig erklärende morose Status pro remissione Pœnæ gegen den Recessum Imperii novissimum bey Kayserl. Majestät zu intercediren und Vorspruch zu thun, vielmehr aber müste man Kayserl. Majestät (wie hiemit beschiehet) ersuchen, gemeldte fiscalische Strafen indistincte bey denen condemnirten Städten exequiren, und zu Vermehrung des Fundi sustentationis in die Reichs-Pfenning-Meisterey erlegen, und auf diese Art bey denenjenigen Ständen, so sich ihres Beneficii remissionis eines Drittels, und respective zweyer Drittel bey nicht bezahlten übrigen Cammer-Zieler Restanten, nach Inhalt der ratificirten Reichs-Schlüsse vom 18. Martii 1713. und 21. Martii 1721. verlustiget gemacht, verfahren, und

diese

diese Gelder auch zu dem Fundo sustentationis verwenden zu lassen;

Hingegen lasset es das Fürstliche Collegium, sowohl wegen des von dem Kayserlichen und Reichs Cammer-Gericht gegen die Reichs-Städte ergangenen fiscalischen Urthels bey denen schon bereits beliebt-allerunterthänigsten Interessionalien, als auch des in puncto moderationis gemachten Fürstl. Concluſi, Kraft dessen man dem Reichs-Städtischen nachgehends auf gepflogene 3. jährige Unterhandlung aus hochwichtigen Ursachen accedirt ist, simpliciter bewenden, mit welcher Fürstl. Meynung dann das Reichsstädtische Collegium durchgehends verstanden. Uebrigens hätte man zwar gewünschet, daß nach Inhalt des Kayserl. Commissions-Decreti vom 3. Novembris 1720. dem Herrn Cammer-Richter, und beyden Præsidenten mit der gebetenen fernerweiten Besoldungs-Vermehrung gleich jetzt hätte willfahret werden mögen; Weilen aber der dießmal ausgefundene Fundus surrogationis dazu nicht erklecklich, als werden Sie, Herren Cammer-Richter und Præsidenten, einsweils, und biß ein anderwärtig zulänglichers Surrogations-Mittel ausgemacht worden, mit dem Anno 1719. ausgeworfenen Augmento sich begnügen lassen.

Welches Reichs-Gutachten man zu Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigsten Ratification höchstgedacht Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden hiemit zu communiciren nicht ermanglen wollen; Womit Deroselben der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bothschafter und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum **Regenspurg** den 8. Novembris 1726.

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

Beylage
Num. 1.

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edle, Vest und Hochgelehrte, Hoch- und Vielgeehrte Herren.

Nachdeme Wir von der durch dieses Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts Pfenningmeistern Uns übergebenen Specification dermalig ausständiger Cammer-Zieler den Abdruck gestrigen Tags aus hiesiger Buchdruckerey vollständig erhalten, so haben Wir ein von ihme, dem Pfenningmeister, eigenhändig unterschriebenes Exemplar Unsern Hoch- und Vielgeehrten Herren sub Lit. A. hiemit zu übersenden nicht ermanglen wollen. 1726. Nov.

Laut dieser Specification nun haben sich den 28. May lauffenden 1725. Jahrs die verfallene bis dahin ohnbezahlt verbliebene Cammer-Zieler, inclusivè deren biß dato noch ungangbaren Posten, auch inclusivè des Quanti moderandi, annoch beloffen auf 531190. Rthlr. die erstbemeldte hierunter begriffene dato noch ungangbare Posten aber auf 141616. Rthlr.

Wann nun benebenst das Quantum moderandum nach der mehrern Summe, und auf den Fuß des im Collegio Principum ausgefallenen Concluſi, jährlich auf 19725. Rthlr. 66. Kr. angeschlagen würde, so thäte solches nach Verlauf derer im Reichs-Gutachten de Anno 1719. zu Ausmachung derer Moderationen bestimmten zwehen Jahren, und also von Annunciationis Mariæ 1723. biß dahin 1725. inclusivè zusammen betragen 39451. Rthlr.

Folglichen würden sich nach Abzug dieses Quanti moderandi und deren ermeldt-ungangbaren Posten die übrig unbezahlt-ausständige Cammer-Zieler annoch belaufen auf 350123. Rthlr.

Bey welchen Ausständen hingegen denen Cammer-Gerichts-Personen, welchen doch vermög Cammer-Gerichts-Ordnung, ihre Salaria von Quartal zu Quartal richtig bezahlt werden sollten, zu derselben merklichen Schaden und Ungemach biß dato nicht vollständig entrichtet werden mögen, massen sie, vermög sub Lit. B. hiebey liegender Pfenningmeisterischen Designation, biß Ende lauffenden Monats Junii (der durch die bißherig und fürwährende Zahlungs-Retardirung verursachten Kosten und Schadens hier nicht zu gedenken) an dem von Quartal zu Quartal zu bezahlen gewesenen erhöheten Besoldungs-Quanto vom 1. Julii 1719. an annoch 77245. Rthlr. zu fordern haben. Nach deren Abzug die rückständige unbezahlte Cammer-Zieler sich annoch auf 272878. Rthlr. belaufen.

Hierunter seynd nicht begriffen die alte Ausstands-Termine, so von denen noch vor dem Jahr 1654. verfallenen Cammer-Zielern herrühren, und sich dermalen, vermög

1726. Nov. mög oben sub A. allegirter Pfenningmeisterischen Specification, auf 105768. Rthlr. annoch erstrecken.

Der hierauf im jüngern Reichs-Abschied §. 19. & 20. angewiesene Besoldungs-Rückstand belaufet sich, besag des Pfenningmeisterischen Certificats sub Lit C., der Zeit noch auf 27047. Rthlr. Und über das, nach Abzug solcher 27047. Rthlr. annoch mit 78721. Rthlr. daran bleibende Residuum haben Kayserl. Majestät und das Reich in ermeldtem §. 19. die weitere Disposition sich ausdrücklich vorbehalten.

Diese alte Ausstands-Termine hätten, vermög ermeldten Reichs-Abschieds, in 6. Jahren, und also mit der Frankfurter Oster-Meß 1660., völlig abgetragen werden sollen; Es seynd aber seither der Oster-Meß 1660. bereits 65. Jahr verflossen, inner welcher Zeit (von der in Casum moræ, so oft ein unbezahltes Ziel das andere erreichet, im jüngern Reichs-Abschied heilsamlich zwar verordneten pœna dupli allhier zu geschweigen) wenigst die Interesse, à tempore moræ jährlich zu 5. pro Cento gerechnet, das ermeldte Residuum derer 78721. Rthlr. mehr als dreymal überstiegen.

Wann nun obbemeldte mit 272878. Rthlr. ausständige Cammer-Zieler, dann das an alten Ausstands-Terminen mit 78721. Rthlr. bleibende Residuum, und zumalen auf dieses letztere, in Ansehung der bereits 65-jährigen Moræ, das Interesse wenigst ad alterum tantum, mithin zusammen 430320. Rthlr. dermalen executivè mit rechtem Ernst eingetrieben würden, so möchte hieraus das Quantum, so der für jetzo noch nur auf 7. Zieler eingerichteten Cammer-Matricul durch die Moderationes entgehen, nicht allein überflüßig ersetzet werden, sondern auch denen oben sub Lit. B. specificirten Cammer-Gerichts-Personen, in Ansehung deren bishero zum Theil sehr unrichtig und zum Theil noch gar nicht abgetragenen Besoldungen, derentwegen aber denenselben zugefügten merklichen Schadens, eine billigmäßige Indemnisation von Zeit der verfallenen Gebühren bis zu deren Bezahlung von Rechts wegen wiederfahren können, und dennoch ein nahmhaftes überschiessen, ohne daß man zu Ersetzung des durch die Moderationes entgehenden Matricular-Quanti auf die Richtigmachung deren in obiger Specification A. mit einem besondern Asterismo ausgezeichneten, nicht zwar an sich selbst durchgehends unrichtigen, sondern aus Mangel der Zahlung und Execution als ungangbar angegeben- und zum Unterhaltungs-Fundo damals nicht mit gerechneten Posten, zuzuwarten, und derentwegen bis dahin einiges Remedium provisionale zu ergreifen nöthig hätte.

Sondern es könnte über das durch Richtigmachung solcher Posten der Cammer-Matricul hernächst zuwachsende Augmentum, und den, nach abgezahlten Salariis, auch redintegrirten Matricular-Quanto, an denen exequirten Cammer-Gerichts-Ausständen annoch verbleibenden Ueberschuß von Kayserl. Majestät und dem Reich nach weiterem Gutbefinden absonderlich disponiret, und beedes etwann zu weiterer Vermehrung des Numeri Assessorum nach der Anzahl der Statuum præsentantium angewendet werden, indeme jetzo, nachdeme die Crone Böheimb und die Chur Braunschweig das Jus præsentandi von neuem erlanget, mehrere Status præsentantes als zu besetzen stehende 25. Assessorat-Stellen vorhanden, mithin in Concurrenz verschiedener Præsentationen gemeiniglich allerhand Dubia zu entstehen pflegen, deren man bey Errichtung eines dem Numero præsentantium correspondirenden Numeri Assessorum alsdann entübriget seyn würde.

Und ist nicht zu zweifeln, daß, wann benebens auch die viele in der Cammer-Matricul ganz ausgelassene Posten derselben einverleibet würden, solches, nächst Richtigmachung deren jetziger Zeit in der Matricul zwar begriffen- doch ungangbar wordenen Posten nicht ein ergiebiges abwerfen würde.

Ein solches aber zu bewürken, oder das hieraus zu hoffen habende eigentliche Quantum zu determiniren, ist so wenig in Unsern Mächten und Incumbenz, als wenig wir wissen können, was die Herren ausschreibende Fürsten bewogen haben möge, daß von Ihnen verschiedene in der Cammer-Matricul enthaltene Posten, bey welchen es der Execution halber, wann anderst die nach Anweisung des jüngern Reichs-Abschieds erkannte Mandata de exequendo von denenselben Reichs-Constitutions-mäßig hätten befolgt werden wollen, die geringste Schwierigkeit nicht gehabt hätte, dennoch mit denen Executionen immerzu verschonet, und eben dadurch

durch ungangbar worden. Es ist auch zu befahren, daß bey solchem Fortgang noch viel mehrere Posten ungangbar, und der Fundus in effectu immer verringert werden dörfte.

Ueber das will es hieselbst seither deme daß das Moderations- und Matricular-Wesen, und was dahin einschläget, bereits durch den Reichs-Abschied de Anno 1570. §. 117. zu dessen desto schleunigern Erledigung und Rectification vom Cammer-Gericht avocirt, auch die derentwegen coram Moderatoribus Imperii sowohl als dem Cammer-Gericht verhandelte Acta von dannen abgefordert worden, an der eigentlichen hierzu nöthigen gründlichen Nachricht allerdings ermangeln, und möchten hingegen jedes Creyses Herren ausschreibende Fürsten besser als Wir die Nachricht zu geben, und respective zu erkundigen wissen, warum die Gebühren zur Cammer-Matricul nicht exequirt und dadurch zum Theil ungangbar worden, oder was vor Status der Cammer-Matricul annoch einzuverleiben, und wie hoch solche in Anschlag zu nehmen wären; massen, wie dießfalls gemeine Creyß-Täge anzustellen, auch über was und wie daselbst Bericht und Erkundigung einzuziehen, im Reichs-Abschied de Anno 1582. §. 51. & seqq. deutlich angewiesen, Uns aber eigentlich nicht wissend ist, wie weit man hiemit gekommen, und was pro Augmento; auch Ergänzung der Cammer-Matricul, daraus zu nehmen seyn möchte.

So viel hiervon, theils aus denen bey dem Cammer-Gericht befindlichen wenigen, theils anderwärts her colligirten Nachrichten, hiesigen Orts wissend, ist durch die bekannte Historiam Sustentationis Cameralis und derselben zweyten Anhang dem Publico bereits mitgetheilet, auch die sogenannte ungangbare Posten allschon in der Anno 1719. ad Comitia exhibirten Usual-Matricul, und seither deme öfters in denen verfertigten Ausstands-Specificationen, anjetzo auch in der Specification oben Lit. A. mit einem Asterismo bemercket worden, worauf Wir Uns dann lediglich wollen bezogen haben, und deme dießfalls nichts, so nicht in Comitiis eben sowohl, wo nicht besser als dahier, bekannt seyn möchte, daselbst aber besser als durch Uns zum Stand gebracht werden kan, beyzufügen wissen; Gestalten auch die tägliche Justiz-Geschäfte nicht zu-

lassen, Uns solcher in Reichs-Constitutionen Uns dermalen nicht aufgetragener Arbeit zu unterziehen. 1726. Nov.

Und da nun bey obiger der Sachen Bewandnuß sich benebens von selbsten ergiebet, daß jenes Quantum, so der Cammer-Matricul durch die Moderationes entgehet, aus denen Cammergerichtlichen Ausständen überflüßig ergänzet werden möge, ohne daß es auch nöthig seye, die Cammer-Matricul weiter, als Anno 1719. beschehen, zu erhöhen, so haben Wir dennoch, weilen dem Vernehmen nach verschiedentlich angezogen wird, daß, da die Cammer-Matricul bereits auf 7. Zieler Anno 1719. erhöhet worden, eine weitere Erhöhung derselben, als ein neues unanständiges Onus, gäntzlichen zu verwerfen seye, hiemit ohnerinnert nicht lassen wollen, daß die Matricular-Erhöhung de Anno 1719. gegen den ehevorigen Matricular-Fuß (allermassen in denen sub Lit. D. beygehenden Anno 1719. zu Regensburg im Druck herausgegebenen und daselbst distribuirten Reflexionibus §. 38. und 39. ganz deutlich gewiesen worden) nicht auf das Septuplum, sondern nur auf $5\frac{1}{4}$. Ziel effectivè sich belaufe, und daß allenfalls, wann auch die Matricular-Erhöhung de Anno 1719. das Septuplum effectivè ausmachen thäte, dennoch die weitere Erhöhung der Cammer-Matricul über solch auf dermalige Current-Münz ausgerechnetes Septuplum, nach Erforderniß der ad alterum tantum erhöheten Besoldung, im Reichs-Gutachten de Anno 1719. §. ad 4. ausdrücklich festgestellet worden seye, ohnerachtet man damals besorget, daß durch die Moderationes ein merkliches an dem Fundo Camerali eintgehen, und die verwilligte Zieler zum Unterhalt der Cameral-Personen nicht hinlänglich seyn dörften, massen solches der §. Nachdeme auch ꝛc. circa finem des mehreren bewähret.

Zwar ist nicht ohne, daß eben daselbst beliebet worden, daß man hernächst von einem zulänglichen Extraordinari-Mittel oder Fundo, wodurch solcher Abgang zu ersetzen, rathschlagen, und sich eines Reichs-Gutachtens zu vergleichen suchen werde, allein es ist solches auch bereits im jüngern Reichs-Abschied §. 14. veranlasset, daselbst aber auch verordnet worden, daß, bis ein solch Extraordinari-Mittel beliebet, auch würklichen in Gang und Stand gebracht seyn würde, es immittelst bey der proportionirten

1726. Nov. tionirten Erhöhung der Matricul, nach Erforderniß des erhöheten Salarii, sein Verbleiben haben solle. Welche heilsame Disposition dann nicht aufgehoben, sondern in besagtem Reichs-Gutachten vielmehr nochmalen bestättiget worden ist.

Und weilen nun bishero einig Extraordinari-Mittel nicht beliebet, vielweniger in Gang und Stand gebracht worden, so könnte unsers Ermessens eine allenfalls nöthige weitere Erhöhung der Cammer-Matricul als ein neues nicht bereits auf allen Fall in so weit festgestelltes Onus nicht angesehen werden, oder wenigst vor andern nicht so privilegirten Auflagen von Rechtswegen annoch wohl den Vorzug finden mögen, wann nemlichen es auf die weitere Erhöhung der Zieler annoch ankommen müste, im Fall daß die mit denen Reichs-Constitutionibus nicht wohl zu combiniren stehende Vorenthaltung derer verfallenen Cammer-Zieler durch würkliche Executiones nicht besser dann bishero eingetrieben werden sollten, als wessentwegen bey Uns eine nicht geringe Besorgniß daher erwecket wird, daß dem Vernehmen nach bey der Hochlöbl. Reichs-Versammlung selbst die Einbringung derer ausständigen Cammer-Zieler, mithin die Befolgung derer dahin einschlagenden Reichs-Satzungen, noch zur Zeit unter die Dinge gezehlet zu werden scheinet, so ehender zu wünschen als zu hoffen seyn dörften.

Und daß eben darum, entweder auf eine Interims-Reduction einer Quartæ derer Besoldungen bis zu Eintreibung solcher Ausstände, oder aber auf Anrichtung verschiedener Cassen über die ausständige und weiters verfallende Cammer-Zieler angetragen werde, um ¼. der künftig verfallenden Besoldung auf die weiters verfallende, die übrige Quartam aber auf die bereits verfallene Cammer-Zieler, und hierauf auch die dato verfallene annoch unbezahlte Salaria zu verweisen.

Massen es dergleichen Interims-Reduction, oder Aufrichtung verschiedener Cassen, gar nicht nöthig hätte, wann die Reichs-Constitutiones befolget, und die Restanten bezahlt oder exequiret werden, im widrigen aber die vorhabende Interims-Reduction sowohl als die beyderley Cassen und dahin angewiesene Raten miteinander auf ein ganz ungewisses hinauslaufen würden, worauf Wir Unsern schweren Amts-Verrichtungen weder bis anhero obgelegen, und das Unserige nicht vorgeschossen, noch auch ferners zuzusetzen Uns zuzumuthen. Und werden Wir hoffentlich nicht zu verdenken seyn, wann Wir, anstatt der in der Cammer-Gerichts-Ordnung und letztern Reichs-Schluß verordneten Vierteljährigen richtigen Entrichtung des Salarii auf den Fuß des alterius tanti, gegen welches Wir an dem Gericht anhero verblieben seynd, und respectivè allhier Uns von neuem begeben haben, solche nachdenkliche Zahlungs-Verweisungen anzunehmen, und Uns auf diesen oder jenen ungewissen Eventum, oder allenfalls leere Cassen, restrictivè assigniren zu lassen Bedenken haben, und es hiermit depreciren müssen; Massen auf solche Art endlichen Unsere Besoldungen eben diejenige Fatalität erleben dörften, welche denen noch vor dem Jahr 1654. verfallenen damals noch unbezahlt gewesenen Cammergerichtlichen Besoldungen wiederfahren ist, als welche nach Verlauf mehr dann 65. Jahren bis auf heutigen Tag annoch nicht völlig getilget worden seynd.

Wir leben dahero der Zuversicht, daß Churfürsten, Fürsten und Stände hierunter, in Feststell- und Abführung deren Cammer-Zieler zu Erhaltung Unserer Besoldungen, Uns die Justiz eben auch also und nicht weniger angedeyen lassen werden, als Wir solche denen vor Recht liegenden Partheyen Unserer Obliegenheit nach mitzutheilen Uns bemühen, und daß man die Besoldungs-Abkürz- oder Zurücksetzung Uns weiter nicht zumuthen, oder, der in der Ordnung gegründeten Cammergerichtlichen Immunität zuwider, re ipsâ, unter was äusserlichen Schein oder auf was Art und Erfindung es auch immer geschehen möge, Uns zu des Gerichts Unterhaltung nicht collectiren, hingegen die in Zahlung deren Ausständen säumige Stände sowohl als auch die Reichs-Unterthanen, so die Arbeit beym Gericht wohl mehrentheils unnöthig- unbefugter Weise veranlassen, hiemit verschonen werde.

Und weilen ohnedeme der Pfenningmeister keinem mehr, als das verfallene Salarium austräget, zu distribuiren, oder aus der Cassa zu reichen befugt ist, so wäre wohl das beste, daß die verfallene sowohl als weiters verfallende Cammer-Zieler effectivè eingetrieben, und einem jeden daraus zuforderst das Seinige, mit Erstattung Kosten und Schadens, nachgetragen, und

das

das weiters verfallende in behöriger Frist gezahlet, sodann aber erst das überschiessende, woran es bey Befolgung derer Reichs-Gesetze nicht ermangeln kan, zu Capital angeleget, und aus dem daraus fallenden Interesse hernächst mehrere Assessores angenommen, mithin vor die bey dem Gericht arbeitende von Reichs wegen also gesorget werde, damit diese hinwiederum, ohne Bekümmerniß vor den Unterhalt, dem Justiz-Wesen desto baß abwarten, und mit Unterhalts-Geschäften, bey desselben Ermanglung, nicht so viel Zeit, wie nun einige Jahr hero beschehen müssen, hinzubringen bemüßiget wären; Uns ist zwar nicht unbewust, was ein jeder dem Vaterland schuldig seye, es ist aber noch lange nicht an deme, daß Uns hierunter die Ordnung dergestalt erreichet habe, daß mit Nachsehung der nach Gestalt jetziger Zeiten auf reife der Sachen Ueberlegung allerdings nöthig und billig befundenen Besoldungen Wir demselben unter die Arme zu greifen bemüßiget seyen, oder sonsten dessen Ursache haben sollten, sondern es möchte auf eine solche Weise die Liebe zu dem bono publico der Zeit noch viel besser durch andere, denen ohnedeme der Vorgang gebührt, als durch Uns können an den Tag gelegt werden, die Wir Unsers Orts nach der Eigenschaft Unsers Berufs, und auf Art und Weise, als es auf Uns sich geziemet, und an Uns von Rechts wegen erfordert werden mag, dießfalls nichts haben und werden erwinden lassen.

So will Uns auch das etwa vorgeschlagene weitere Mittel nicht beygehen, daß Wir selbst die Zahlung derer Zieler zu befördern bedacht seyn möchten, da Wir doch wegen Eintreibung derer Ausstände bis dato an Uns nichts erwinden lassen, in Unsern Mächten aber nicht stehet, die zu zahlen ungeneigte Stände ohne Execution darzu zu vermögen, oder aber die Execution selbst zu befördern.

Und da auch zum Theil vermeinet werden wollte, daß man zuforderist den Numerum von 25. Assessoren zu ersetzen hätte, ehevor die Cammer-Zieler zu zahlen wären, so können Wir nicht umhin, dieserwegen nur kürzlich vorzustellen, daß Wir eines dergleichen obhandenen Reichs-Gesetzes Uns zwar nicht erinnern, die Kayserliche allergnädigste Ratification de Anno 1720. auch Uns solches nicht aufleget, dennoch aber auch beneben in Ermanglung derer Præsentationen, in paritate Religionis der Numerus Assessorum über 17. bis anhero nicht zu erhalten gewesen, massen solches die Anlagen sub Lit. E & F. hinlänglich bezeugen mögen, da nemlichen, als man des Bayrischen Creyses ex parte Catholica Præsentatum ad Assessoratum recipirt und vociret, hernach bey dessen Ausbleibung mit der Exclusiva verfahren, und denselben pro renunciato halten wollen, des Herrn Erz-Bischoffen zu Salzburg Fürstliche Gnaden sowohl als des letzt abgelebten Herrn Bischoffen zu Eichstädt Fürstliche Gnaden Sich derentwegen ins Mittel geleget, und die Unverläßlichkeit des Cammergerichtlichen Unterhalts, & quòd nemo suis stipendiis militare cogatur, vorgeschützet, welche Beweg-Ursachen und Principia dann derenselben in Comitiis anwesende Herren Gesandte daselbst auch ohnzweifentlich werden gelten machen, und dahin mit antragen helfen, daß bey solchen Umständen, da die hohen Reichs-Stände selbst, bey bisherigem verwirrten Zustand des Unterhaltungs-Werks, auf die Sistirung deren Præsentatorum receptorum anzutragen verhindern, viel andere taugliche Subjecta aber, nachdeme sie durch Unsere Gefahr und Ungemach abgeschrecket werden, an das Cammer-Gericht sich præsentiren zu lassen Bedenken tragen, Uns hierunter nichts, sondern alles alleinig denenjenigen zu Schulden aufgerechnet werden möge, welche an hinterbliebener Zahl- und Exequirung derer Cammer-Zieler immer Theil haben.

1726. Nov.

Unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren ersuchen Wir hiemit dienstlich, diese Unsere jetzigen Umständen nach höchst gemüßigte Vorstellung in bestem zu vermerken, und darauf behörige Reflexion zu nehmen.

Womit Wir Unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren in den Göttlichen Schutz treulich empfehlen.

Unserer Hoch- und Vielgeehrter Herren

Wetzlar den 22. Junii 1725.

Freund-Dienstbereit- und gutwillige
Cammer-Richter, Præsidenten und
Assessores des Kayserl. Reichs-
Cammer-Gerichts daselbst.

Inscriptio.

Denen Hochwürdigen, Hoch- und Wohlgebohrnen, Hoch-Edlen, Vest- und Hochgelehrten, des heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigten Räthen, Bothschaftern und Gesandten ꝛc. Unsern Hoch- und Vielgeehrten Herren.

Regensburg.

1726. Nov. Beylag sub Num. 2. vid. sub Lit. B. pag. 229.

Beylage Num. 3.

Dictatum Ratisbonæ 13. Octobr. 1726.

Hochwürdig- Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edle, Vest- und Hochgelehrte, Hoch- und Vielgeehrte Herren.

Unsern Hoch- und Vielgeehrten Herren mögen Wir hiemit in geziemenden Respect nicht verhalten, wasgestalten Uns äusserliche Nachricht zugekommen, daß bey denenselben vorgebracht worden seyn sollte, ob wären Wir an Unserer Besoldung beynahe völlig befriediget, und hätten deßwegen keine Beschwerung, auch etwa an Uns es haften möchte, daß der Pfenningmeister die Specificationes des jede Meß eingehenden Belaufs beschehener Bezahlung und Ruckstände nicht eingesendet;

Nun wissen wir nicht, wer dergleichen ungegründete Vorgeben bey Hochlöblicher Reichs-Versammlung anzubringen sich unterfange; glauben aber, es müsse von einer Uns und diesem höchsten Reichs-Gericht sehr übel geneigten Person, dergleichen sich leider! bißhero viele geäussert, hergerühret seyn.

sub Lit. A. Wir thun also Unsern Hoch- und Vielgeehrten Herren die glaubhafte Versicherung, daß Inhalts des Pfenningmeisters sub Lit. A. hiebeyliegender Designation, Uns noch über 4. ganze Quartalien ausstehen: sodann daß Wir den Pfenningmeister sehr oft, um ersagte Designationes zu übergeben, erinnert; es ist aber theils wegen seines hohen Alters, theils verlohrnen halben Gesichts, und daß hingegen des Pfenning-Amts-Verrichtungen dermalen gegen vorige Zeiten, in vielen Stücken um ein merkliches beschwerlicher worden, mit ihme von einer Zeit zur andern Gedult zu tragen gewesen, und kommet nach vielem weitern Erinnern die gedruckte Designation B. was sämtliche Stände des Reichs biß 28. Junii 1726. an Cammer-Zielern schuldig verblieben seyn, auch biß dahin an allen erhöheten Zielern bezahlt haben, sodann ein Extract sub C. vermög dessen nach dem 28. Junii 1726. biß den 14ten laufenden Monats Octobris inclusive in allem mehr nicht, als 10943. Rthlr. 46½ kr. bezahlt worden, ohnerachtet sich inmittelst mit Nativitatis Mariæ jüngsthin das 145te erhöhete Ziel auch verfallen hat.

Woraus dann der Ungrund obermeldten Vorgebens genug erscheinet, und bitten Unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren Wir hiemit dienstlich, dergleichen ungegründetem Angeben keinen Glauben beyzulegen, massen Wir auch zu Unserm größten Mißfallen sehen und lesen müssen, daß in die öffentliche Zeitungen allerhand meistens ungegründete aus Regenspurg kommende dieses Kayserl. Cammer-Gericht betreffende Nachrichten debitirt werden. Womit Unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren in den göttlichen Schutz treulich empfehlen

Unserer Hoch- und Vielgeehrten Herren,

Wetzlar den 14. October 1726.

Freund- Dienst- bereit- und gutwillige

Anwesende Cammer-Richter, Præsidenten und Assessores des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts daselbsten.

Beylage sub Lit. A.

Haben biß 14ten Octobris inclusive 1726. an erhöheter Besoldung noch zu fordern:

	Rthlr.	Kr.
Des Herrn Cammer-Richters Grafen zu Hohenlohe-Bartenstein Hochgräfl. Excellenz	12042	49
Des Hn. Cammer-Præsidenten Freyherrn von Ingelheim Excellenz	3750	32
Des Hn. Cammer-Præsidenten Grafen zu Wied Excellenz	3750	32
Herr Assessor Freyherr von Geismar	480	49
Hr. Assessor Knoppäus	2756	22
Hr. Assessor Cramer	2756	22
Hr. Assessor Speckman	1895	79
Hr. Assessor von Sonborn	2736	22
Hr. Assessor von Miltitz	2736	22
Hr. Assessor von Brand	2736	22
Hr. Assessor von Ludolf	2736	22
Hr. Assessor von Oppel	2736	22
Hr. Assessor von Dresanus	2736	22
Hr. Assessor von Jodoci	2736	22
Hr. Assessor Franz	2736	22
Hr. Assessor Gudenus	2736	22

Hr.

Hr. Assessor Antoni	″	2736	22
Hr. Assessor von Plönier	″	2736	22
Hr. Assessor Breuer	″	2736	22
Hr. Assessor Dreßler	″	2736	22
Hr. Assessor Freyherr von Danckelmann	″	2736	22
Die sämtliche Officianten, salvo augmento	″	1362	32
Summa		67061	85

Wetzlar den 14. Octobr. 1726.

Philipp Jacob Krebs, Hochlöbl. Kayserl. Cammergerichts-Pfenningmeister.

Beylage Lit. B.

Specification

Was des Heil. Röm. Reichs Stände an des Kayserl. und Reichs Cammer-Gerichts Unterhalt biß Ende *Junii* 1726. (1.) auf die alte Ausstands-*Terminen*, (2.) an den ruckständigen Zielern über den *conditionirten* Nachlaß *respective* einer und zweyter *Tertiæ*, (3.) an denen *currenten* Zielern, (4.) auf die erhöhete Zieler *inclusive* deren mit einem * bemerkten biß *dato* noch ungangbaren Posten so wohl als des *quanti moderandi* annoch *restiren*, und (5.) auf die erhöhete Zieler gezahlt haben.

Nota 1. Die noch vor dem Jahr 1654. verfallen gewesene Cammer-Zieler nennet man alte Ausstands-*Termine*, wessentwegen der jüngere Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 19. und 20. nachzusehen ist. 1726. Nov.

Nota 2. Was vom ersten Ziel Nativitatis B. M. V. 1654. her biß zu dem Reichs-Schluß de Anno 1713. und biß auf das Annunt. B. M. V. selbigen Jahrs verfallene 118te Ziel rückständig verblieben, daran eine, des löblichen Schwäbischen Creyses Ständen aber auch die zweyte Tertia erlassen worden, nennet man rückständige Zieler.

Nota 3. Was aber nach erst ermeldtem Reichs-Schluß de Anno 1713. biß zu der Matricular-Erhöhung de Anno 1719. verfallen, heissen *currente* Zieler, und fangen an mit dem 119. Ziel Nativitat. B. M. V. 1713.

Nota 4. Was seither der Matricular-Erhöhung de Anno 1719. verfallen, werden erhöhete Zieler genennet, und fangen an mit dem 131ten Ziel Nativitatis Mariæ 1719.

Nota 5. Die hierunter begriffene ungangbare Posten werden mit einem * bemerket; Bey denenjenigen Posten so mit † bemerket, ist die Tertia nicht abgezogen.

Im Oesterreichischen Creyß.	Restirt am Ruckstand biß 118te Ziel inclusive nach Abzug tel.		Restirt an denen 12. currenten Zielern biß 130te inclusive.		Hat an erhöheten Zielern vom 131. biß 144ten inclusive bißher gezahlt.		Ist auf solche erhöhete Zieler inclusive des quanti moderandi noch schuldig.		Restirt an denen 12. alten Ausstands-Terminen.	
	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
Stift Trient	705	77⅓	231	80	″	″	2272	46	″	″
Stift Brixen	″	″	″	″	138	57⅝	2133	78⅛	″	″
* Grafschaft Kirchberg	1493	74	231	72	″	″	946	46⅛	206	74
* Fürst von Eggenberg	746	60	96	″	″	″	784	″	″	″
* Fürst von Dietrichstein	2486	60	420	″	″	″	1715	″	″	″
* Fürst Piccolomini	2753	30	420	″	″	″	1715	″	″	″
Summa	8186	31⅓	1399	62	138	57⅝	9566	80⅜	206	74

1726. Nov.

Burgundischer Creyß.	Restirt am Rückstand biß 118te Ziel inclusive nach Abzug ⅓tel.		Restirt an denen 12. currenten Zielern biß 130te inclusive		Hat an erhöheten Zielern vom 131. biß 144ten inclusive bißher gezahlt.		Ist auf solche erhöhete Zieler inclusive des quanti moderandi noch schuldig.		Restirt an denen 12. alten Ausstands-Terminen.	
	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
* Sämtliche Burgundische Niederlande	32578	28	5565	6	⁄	⁄	22724	2	7121	54
Im Fränckischen Creyß.										
† Stift Bamberg	⁄	⁄	⁄	⁄	8048	22½	⁄	⁄	⁄	⁄
† Stift Würtzburg	⁄	⁄	⁄	⁄	10738	⁄	826	⁄	⁄	⁄
Stift Aychstätt	⁄	⁄	⁄	⁄	1298	80	3247	20	⁄	⁄
Teutschen Ordens-meister	⁄	⁄	⁄	⁄	2434	75	973	84	⁄	⁄
Brandenburg-Culmbach	⁄	⁄	⁄	⁄	193	21	4540	88½	⁄	⁄
Brandenburg-Onolzbach	⁄	⁄	⁄	⁄	4396	5¼	338	14¼	⁄	⁄
Sachsen-Naumburg wegen Henneberg-Schleusingen	⁄	⁄	⁄	⁄	870	86	237	48	⁄	⁄
Sachsen-Meinungen wegen des ehemaligen Altenburg-Henneberg-Schleusingischen Antheils	⁄	⁄	⁄	⁄	602	27	176	23	⁄	⁄
Sachsen-Weymar wegen Henneberg-Schleusingen	⁄	⁄	⁄	⁄	194	57	⁄	⁄	⁄	⁄
Sachsen-Eisenach wegen Henneberg-Schleusingen	⁄	⁄	⁄	⁄	194	57½	⁄	⁄	⁄	⁄
Sachsen-Meinungen wegen des ehemaligen Gothaisch-Henneberg-Schleusingischen Antheils	⁄	⁄	⁄	⁄	121	70⅞	267	44⅛	⁄	⁄
Hessen-Cassel wegen Henneberg-Schmalkalden	⁄	⁄	⁄	⁄	248	20½	19	8½	⁄	⁄
† Stift Würtzburg wegen Hennebergischer Landen	⁄	⁄	⁄	⁄	524	69	40	33	⁄	⁄
Sachsen-Meinungen wegen Henneberg-Römhilden	⁄	⁄	⁄	⁄	760	77½	304	31	633	14
Grafschaft Castell	⁄	⁄	⁄	⁄	56	73⅓	208	29½	⁄	⁄
Löwenstein-Werthheim	⁄	⁄	⁄	⁄	372	64½	1445	16⅔	⁄	⁄

Ho-

1726. Nov.

Continuatio Fränkischen Creyß.	Restirt am Rückstand biß 118te Ziel inclusive nach Abzug ⅓tel		Restirt an denen 12. currenten Zielern biß 130te inclusive.		Hat an erhöheten Zielern vom 131. biß 144ten inclusive bißher gezahlt.		Ist auf solche erhöhete Zieler inclusive des quanti moderandi noch schuldig.		Restirt an denen 12. alten Ausstands-Terminen.	
	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
Hohenlohe-Weickersheim	⁄	⁄	⁄	⁄	405	27 7/9	⁄	⁄	⁄	⁄
Hohenlohe-Oehringen	⁄	⁄	⁄	⁄	254	68 8/9	69	43 1/2	⁄	⁄
Hohenlohe-Langenburg	⁄	⁄	⁄	⁄	441	25 1/2	79	67 1/2	⁄	⁄
Hohenlohe-Waldenburg	⁄	⁄	⁄	⁄	119	9 1/2	297	68 1/2	⁄	⁄
Hohenlohe-Schillingsfürst	⁄	⁄	⁄	⁄	119	9 1/2	297	68 1/2	⁄	⁄
Hohenlohe-Pfettelbach	⁄	⁄	⁄	⁄	119	9 1/2	297	68 1/2	⁄	⁄
Limburg-Speckfelden	⁄	⁄	⁄	⁄	448	33	157	54	⁄	⁄
Limburg-Gaildorf	⁄	⁄	⁄	⁄	155	80	450	7	⁄	⁄
Grafschaft Erbach	⁄	⁄	⁄	⁄	351	32 1/2	27	2 1/2	⁄	⁄
Schwartzenberg-Hohen-Landsberg	⁄	⁄	⁄	⁄	51	30	177	30	⁄	⁄
Hatzfeld pro se & ratione Gleichen	⁄	524	⁄	216	⁄	⁄	⁄	882	⁄	⁄
Schwarzenberg wegen Herrschaft Seinzheim	⁄	⁄	⁄	⁄	110	⁄	380	⁄	⁄	⁄
Stadt Nürnberg	⁄	⁄	⁄	⁄	11368	⁄	⁄	⁄	⁄	⁄
Rotenburg an der Tauber	⁄	⁄	⁄	⁄	1704	59	1704	59	⁄	⁄
Winzheim	⁄	⁄	⁄	⁄	374	75	2655	49	⁄	⁄
Schweinfurth	⁄	⁄	⁄	⁄	927	⁄	967	60	⁄	⁄
Weissenburg am Nordgau	⁄			⁄	432	⁄	515	30	⁄	⁄
Summa	524	⁄	216	⁄	48439	7/8	21584	56 7/8	633	14
Im Bayerischen Creyß.										
Chur-Bayern wegen Herzogthum Bayern	⁄	4101	72	2782	72	⁄	⁄	11363	9	⁄	⁄
Erz-Stift Salzburg	⁄	⁄	⁄	⁄	⁄	2435	6	6087	60	⁄	⁄
Stift Passau	⁄	⁄	⁄	⁄	⁄	1136	30	189	35	⁄	⁄
Stift Freysingen	⁄	⁄	⁄	⁄	⁄	115	86	2724	86	⁄	⁄
Stift Regenspurg	⁄	⁄	⁄	⁄	⁄	818	11 1/4	223	11 1/4		
Probstey Berchtesgaden	⁄	⁄	⁄	⁄	⁄	1095	60 1/4	608	63 1/4	⁄	⁄
* Chur-Bayern wegen Waldsachsen	⁄	3648	34 1/2	556	48	⁄	⁄	2272	46	1758	28 1/2

1726. Nov. Continuatio Bayerischen Creyß.	Restirt am Rückstand biß 118te Ziel inclusive nach Abzug ⅓tel, Schwäb. ⅔tel.		Restirt an denen 12. currenten Zielern biß 130te inclusive.		Hat an erhöheten Zielern vom 131. biß 144te inclusivè bißher gezahlt.		Ist auf solche erhöhete Zieler inclusive des quanti moderandi noch schuldig		Restirt an denen 12. alten Ausstands-Terminen.	
	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
Abtey Kayersheim	⸗	⸗	⸗	⸗	2551	33	3130	67	⸗	⸗
Abtey St. Emmeran	1528	60⅓	201	⸗	71	72	2390	40½	⸗	⸗
Stift Niedermünster	306	⸗	232	⸗		⸗	1421		197	57⅚
Stift Ober-Münster ⸗ ⸗		⸗	⸗	⸗	263	⸗	1218	⸗	102	24
Pfalz-Sulzbach ⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	388	45	291	33¾	⸗	⸗
Pfalz-Neuburg ⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	2146	15	2625	18¾	1387	65¾
Land-Grafschaft Leuchtenberg ⸗	1890	34⅓	425	19	⸗	⸗	1894	11	⸗	⸗
Gefürstete Grafschaft Sternstein ⸗	1848	40	420	⸗	⸗	⸗	1715	⸗	⸗	⸗
Chur-Bayern wegen der Grafschaft Haag	510	14	278	24	⸗	⸗	1136	23	⸗	⸗
Grafschaft Ortenburg ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	129	80	324	65	⸗	⸗
Herrschaft Wolfstein wegen Ober-Sulzbürg und Pyrbaum ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	14	44	340	44	⸗	
Herrschaft Maixelrein ⸗ ⸗	⸗	⸗	3	8	⸗	⸗	151	32	⸗	⸗
Stadt Regenspurg	⸗	⸗	⸗	⸗	595	⸗	1487	45	⸗	⸗
Summa ⸗	13833	75⅓	4898	81	11701	33	41595	61	3445	85¾
Im Schwäbischen Creyß.										
Stift Augspurg					973	82	1676	89	57	86⅝
Stift Costnitz	30	58	371	2	⸗	⸗	2272	46	⸗	⸗
Abtey Reichenau ⸗	745	38⅔	278	24	⸗	⸗	1136	23	28	58¹³⁄₂₄
Probstey Ellwangen	⸗	⸗	⸗	⸗	2009	45	452	67½	⸗	⸗
Abtey Kempten ⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	973	84	2433	75	⸗	⸗
Salmansweiler ⸗ :	⸗		966	10	1859	68¾	2874	16¼	⸗	⸗
Weingarten ⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	541	2	1352	50	⸗	⸗
Weingarten ratione Brandis vel Brandis-Blumenegg	⸗		⸗	⸗	48	62	121	65	⸗	⸗
Weissenau ⸗	1222	22⅔	556	48	⸗	⸗	2272	46	1331	88
Petershausen ⸗	295	43⅔	278	24	⸗	⸗	1136	23	567	69
Schussenried ⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	538	87	1354	55	920	67
Rockenburg ⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	649	26	1623	20	1067	54
Ochsenhausen	⸗	⸗	⸗	⸗	838	54	2096	45	⸗	⸗
Marchthal ⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	281	27	1423	7½	⸗	⸗
St. Blasii wegen										

Continuatio Schwäbischen Creyß.	Restirt am Rückstand biß 118te Ziel inclusive nach Abzug ⅔tel.		Restirt an denen 12. currenten Zielern biß 130te inclusive.		Han an erhöheten Zielern vom 131. biß 144te inclusive bißher gezahlt.		Ist auf solche erhöhete Zieler inclusive des quanti moderandi noch schuldig.		Restirt an denen 12. alten Ausstands-Terminen.	
	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
der Grafschaft Lupfen	⁄	⁄	⁄	⁄	48	22	122	15	⁄	⁄
Otto Bayern	⁄	⁄	⁄	⁄	392	25⅓	1993	67⅛	⁄	⁄
Elchingen	⁄	652	19	834	72	⁄	⁄	3408	69	247	37
Probstey Wettenhaußen	⁄	⁄	⁄	11	50	⁄	⁄	757	29	⁄	⁄
Abtey Münchenrodt vel Rodt	⁄	⁄	⁄	⁄	⁄	354	58	781	55	114	58
Ursperg	⁄	⁄	⁄	⁄	⁄	50	36⅔	404	18⅓	⁄	⁄
Yrsee	⁄	⁄	⁄	⁄	⁄	324	58	811	55	⁄	⁄
Gengenbach	⁄	786	77½	417	36	⁄	⁄	1704	34½	825	27½
Lindau	⁄	343	45	260	76½	53	75	1366	31½	65	33
Buchau	⁄	⁄	⁄	⁄	⁄	612	46	1091	78½	653	54
Rothenmünster	⁄	⁄	⁄	⁄	⁄	324	58	811	55	662	79
Gutenzell	⁄	⁄	⁄	⁄	⁄	54	5	135	12½	⁄	0
Hechbach	⁄	⁄	⁄	27	2½	81	7½	108	10	⁄	⁄
Baynd	⁄	⁄	⁄	23	15	⁄	⁄	189	17½	113	58
Balley Elsaß und Burgund	⁄	⁄	⁄	⁄	⁄	1507	78½	4173	12	2628	44
Herzogthum Würtenberg	⁄	⁄	⁄	⁄	⁄	15692	70	2107	26	⁄	⁄
Baaden-Durlach	⁄	⁄	⁄	⁄	⁄	2442	83	⁄	⁄	19	75
Baaden-Baaden	⁄	⁄	⁄	⁄	⁄	945	51⅔	1497	77⅓	⁄	⁄
Fürstenthum Mindelheim	⁄	⁄	⁄	⁄	⁄	368	11	920	27½	⁄	⁄
Fürst von Lichtenstein	⁄	⁄	⁄	⁄	⁄	93	30	168	⁄	⁄	⁄
Chur-Bayern wegen Helfenstein-Wiesensteig	⁄	⁄	⁄	⁄	⁄	8	86	142	36	⁄	⁄
Fürstenberg-Mößkirch wegen Helfenstein-Wiesensteig	⁄	⁄	⁄	⁄	⁄	39	57⅔	36	3⅓	⁄	⁄
Fürstenberg-Mößkirch wegen Helfenstein-Gundelfingen	⁄	⁄	⁄	⁄	⁄	199	10⅓	180	81⅔	⁄	⁄
Fürstenberg-Mößkirch wegen der Grafschaft Zimmern	⁄	⁄	⁄	⁄	⁄	148	65⅛	135	18⅓	⁄	⁄
Oettingen zu Oettingen	⁄	772	7	320	⁄	⁄	⁄	1306	60	⁄	⁄
Oettingen-Wallerstein	⁄	⁄	⁄	⁄	⁄	171	24	428	15	⁄	⁄
Oettingen-Katzenstein und Hohenbaldern	⁄	⁄	⁄	⁄	⁄	77	60	194	50	650	49
Oettingen Spielberg	⁄	⁄	⁄	⁄	⁄	124	40	311	10		

1726. Nov.

Continuatio Schwäbischen Creyß.	Restirt am Rückstand biß 118te Ziel inclusive nach Abzug $\frac{3}{3}$tel.		Restirt an denen 12. currenten Zielern biß 130te inclusive		Hat an erhöheten Zielern vom 131. biß 144te inclusive bißher gezahlt.		Ist auf solche erhöhete Zieler inclusive des quanti moderandi noch schuldig		Restirt an denen 12. alten Ausstands-Terminen.	
	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
Grafschaft Montfort	⁄	⁄	252	51$\frac{1}{3}$	⁄	⁄	1287	55	667	80
Fürstenberg im Kintzinger Thal	⁄	⁄	⁄	⁄	1026	60	280	⁄	⁄	⁄
Fürstenberg-Baar	⁄	⁄	⁄	⁄	1026	60	280	⁄	⁄	⁄
Fürstenberg-Heiligenberg wegen Wertenbergischer Güter	⁄	⁄	⁄	⁄	658	16$\frac{1}{3}$	377	31$\frac{2}{3}$	⁄	⁄
* Grafschaft Eberstein	109	12$\frac{2}{3}$	37	6	⁄	⁄	151	32	⁄	⁄
Hohenzollern-Hechingen	⁄	⁄	⁄	⁄	388	63	217	24	30	85
Hohenzollern-Haigerloch	⁄	⁄	136	3	⁄	⁄	605	87	⁄	⁄
Hohenzollern-Sigmaringen	⁄	⁄	7	54	⁄	⁄	605	87	313	36
Hohenzollern-Sigmaringen wegen Wertenbergischer Güter	162	2	126	72	⁄	⁄	517	69	286	42$\frac{1}{2}$
Grafschaft Sultz	⁄	⁄	⁄	⁄	389	28	273	25	⁄	⁄
Fürst von Auersperg wegen Grafschaft Tengen	⁄	⁄	⁄	⁄	504	⁄	280	⁄	⁄	⁄
Herrschaft Justingen	⁄	⁄	⁄	⁄	75	61	189	17$\frac{1}{2}$	202	48
Hohenzollern-Hechingen wegen Tengen-Nellenburg	2	72$\frac{1}{2}$	5	50	⁄	⁄	34	2$\frac{1}{2}$	6	20
Hohenzollern-Sigmaringen wegen Tengen-Nellenburg	29	55$\frac{5}{8}$	11	12	⁄	⁄	45	41$\frac{1}{2}$	54	72
Hohenzollern-Haigerloch wegen Tengen-Nellenburg	⁄	⁄	13	80	⁄	⁄	68	5	⁄	⁄
Truchseß zu Wolfsegg	⁄	⁄	⁄	⁄	905	34$\frac{7}{12}$	394	18$\frac{5}{12}$	⁄	⁄
Truchseß zu Zeyl	⁄	⁄	⁄	⁄	92	85	232	32$\frac{1}{2}$	⁄	⁄
Truchseß zu Zeyl-Würtzach	⁄	⁄	⁄	⁄	92	85	232	32$\frac{1}{2}$	⁄	⁄
Truchseß zu Scheer	127	2$\frac{1}{4}$	398	⁄	⁄	⁄	1950	18	1152	47
Königsegg-Aulendorf	⁄	⁄	⁄	⁄	227	24	568	15	113	70
Hohen-Geroltzegg	⁄	⁄	⁄	⁄	105	36$\frac{1}{4}$	8	9$\frac{1}{2}$	⁄	⁄
Herrschaft Gravenegg	⁄	⁄	⁄	⁄	62	39	113	46$\frac{1}{2}$	⁄	⁄
* Hohen-Schwangau	284	18	162	36	⁄	⁄	663	12	⁄	⁄

Continuatio Schwäbischen Creyß.	Restirt am Rückstand biß 118te Ziel inclusivè nach Abzug ⅓tel.		Restirt an denen 12. currenten Zielern bis 130te inclusivè.		Hat an erhöheten Zielern vom 131. bis 144te inclusivè bis hieher gezahlt		Ist auf solche erhöhete Zieler inclusivè des quanti moderandi noch schuldig.		Restirt an denen 12. alten Ausstands-Terminen.		1726. Nov.
	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	
Hohen-Rechberg	⁄	⁄	10	⁄	⁄	⁄	590	⁄	⁄	⁄	
Hohen-Embs pro se und wegen Sultz-Brandis	189	52 $\frac{7}{17}$	206	46 $\frac{1}{3}$	⁄	⁄	843	24 $\frac{7}{8}$	64	17 $\frac{5}{8}$	
*Herr Graf von Trautmannsdorf	565	⁄	180	⁄	⁄	⁄	735	⁄	⁄	⁄	
*Herr Graf Schlick	540	⁄	180	⁄	⁄	⁄	735	⁄	⁄	⁄	
*Herr Graf Georg Ludwig von Sinzendorf	580	⁄	180	⁄	⁄	⁄	735	⁄	⁄	⁄	
*Herr Graf Joachim von Sinzendorf	590	⁄	180	⁄	⁄	⁄	735	⁄	⁄	⁄	
*Herr Graf Colloredo	590	⁄	180	⁄	⁄	⁄	735	⁄	⁄	⁄	
*Herr Graf Ungnaden von Weissenwolff	590	⁄	180	⁄	⁄	⁄	735	⁄	⁄	⁄	
Abensperg und Traun	206	60	180	⁄	⁄	⁄	735	⁄	⁄	⁄	
Grafschaft Lupfen	⁄	⁄	⁄	⁄	333	75 $\frac{2}{3}$	347	72 $\frac{1}{3}$	306	84	
Fugger Leopoldinischer Linie	⁄	⁄	⁄	⁄	84	⁄	210	⁄	⁄	⁄	
Fugger Hanßischer Linie	⁄	⁄	⁄	⁄	177	9	442	67 $\frac{1}{2}$	⁄	⁄	
Fugger Jacobischer Linie	⁄	⁄	⁄	⁄	169	71	424	42 $\frac{1}{4}$	⁄	⁄	
Fugger Marxischer Linie	⁄	⁄	⁄	⁄	72	42	181	46 $\frac{1}{2}$	⁄	⁄	
*Herrschaft Breydenegg	328	13	120	⁄	⁄	⁄	490	⁄	⁄	⁄	
Herr Graf von und zu Stadian wegen Thannhausen	⁄	⁄	⁄	⁄	105	14	8	8	⁄	⁄	
Stadt Augspurg	⁄	⁄	⁄	⁄	7213	56 $\frac{2}{3}$	2254	23 $\frac{1}{3}$	⁄	⁄	
Kaufbeuern	⁄	⁄	⁄	⁄	1073	30	178	80	240	24	
Ulm	⁄	⁄	⁄	⁄	6546	36	3868	25	⁄	⁄	
Memmingen	⁄	⁄	⁄	⁄	1688	8	4220	20	⁄	⁄	
Kempten	⁄	⁄	308	64	649	26	1623	20	1081	76	
Biberach	173	10 $\frac{2}{3}$	626	4 $\frac{1}{2}$	⁄	⁄	3408	44 $\frac{1}{2}$	2549	78	
Yßny	⁄	⁄	⁄	⁄	⁄	⁄	1893	3	⁄	⁄	
Leutkirch	⁄	⁄	⁄	⁄	605	69	814	37 $\frac{1}{4}$	140	3 $\frac{1}{2}$	
Wangen	⁄	⁄	⁄	⁄	162	30 $\frac{3}{4}$	1352	76 $\frac{1}{4}$	⁄	⁄	
Lindau	⁄	⁄	⁄	⁄	518	38	3268	66	⁄	⁄	
Ravenspurg	1260	71 $\frac{1}{2}$	573	80 $\frac{1}{2}$	⁄	⁄	2556	39 $\frac{1}{2}$	1337	68	
Buchhorn	487	40 $\frac{2}{3}$	278	24	⁄	⁄	1136	23	445	50	
Uberlingen	1018	69 $\frac{1}{3}$	1078	24	⁄	⁄	4402	83	1301	⁄	
Pfullendorf	479	84 $\frac{1}{2}$	347	72	⁄	⁄	1420	16 $\frac{1}{2}$	938	69	
Reutlingen	⁄	⁄	361	57 $\frac{1}{2}$	⁄	⁄	3219	2 $\frac{1}{3}$	⁄	⁄	
Eßlingen	⁄	⁄	⁄	⁄	1623	26	2348	3	⁄	⁄	
Schwäbisch-Gemünd	⁄	⁄	⁄	⁄	1420	16 $\frac{1}{2}$	1420	16 $\frac{1}{2}$	⁄	⁄	

1726. Nov.

Continuatio Schwäbischen Creyß.	Restirt am Rückstand bis 118te Ziel incluſ. nach Abzug ⅔tel. (Ob. Rh ⅓.)		Restirt an denen 12. currenten Zielern bis 130te inclusive.		Hat an erhöheten Zielern vom 131. bis 144te inclusive bisher gezahlt.		Ist auf solche erhöhete Zieler inclusivè des quanti moderandi noch schuldig.		Restirt an denen 12. alten Ausstands-Terminen.	
	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
Stadt Weyl	491	7⅓	463	66	⸗	⸗	1893	52	805	29⅝
Heylbronn	⸗	⸗	⸗	⸗	1530	18	2635	31	⸗	⸗
Wimpfen	262	50	533	18	47	76	2129	35	476	⸗
Hall	⸗	⸗	⸗	⸗	3319	34	2588	84	⸗	⸗
Dünkelspiel	827	63⅓	1020	24	683	75	3482	23	2306	12¾
Bopffingen	⸗	⸗	⸗	⸗	219	16	547	85	⸗	⸗
Gingen	⸗	⸗	⸗	⸗	424	58	711	55	510	51¼
Ahlen	⸗	⸗	⸗	⸗	425	10	616	37	212	56
Nördlingen	796	68	1381	43	⸗	⸗	6153	77	⸗	⸗
Donawerth	382	50	417	30	⸗	⸗	1704	10	⸗	⸗
Buchau	⸗	⸗	⸗	⸗	104	86⅔	122	6⅓	120	51
Offenburg	⸗	⸗	⸗	⸗	183	64	459	25	⸗	⸗
Gengenbach	⸗	⸗	⸗	⸗	383	64	259	25	⸗	⸗
Zell am Hammerspach	⸗	⸗	⸗	⸗	195	16⅔	126	52¼	⸗	⸗
Rothweil	⸗	⸗	⸗	⸗	983	68	1667	13	217	86
Rothweil wegen Zimmern	125	45⅝	69	46	⸗	⸗	283	75⅓	⸗	⸗
* Costnitz	1578	31	579	72	⸗	⸗	2367	46½	901	66
Summa	17627	36 19/72	15132	66¼	69439	61 11/12	132598	87 7/24	26742	11⅛
Im Ober-Rheinischen Creyß.										
Stift Worms	⸗	⸗	⸗	⸗	946	46⅔	⸗	⸗	⸗	⸗
Stift Speyer und Probstey Weissenburg	⸗	⸗	⸗	⸗	1859	80	2874	5	⸗	⸗
Stift Straßburg	3434	9	718	84	56	40	2879	18	985	2⅔
Stift Basel	⸗	⸗	⸗	⸗	556	14	580	9	⸗	⸗
Probstey Odenheim	376	23	23	17	222	50	913	63	43	74
Johanniter-Ordens-Meister	1788	39⅔	508	84	226	47	1851	56	1146	22
Stift Fulda	⸗	⸗	⸗	⸗	2921	51	486	83⅓	⸗	⸗
Fürstenthum Hirschfeld	⸗	⸗	⸗	⸗	1136	23	⸗	⸗	⸗	⸗
*Stift Murbach	1523	63⅓	278	24	⸗	⸗	1136	23	701	42⅔
*Stift Münster in St. Gregori-Thal	2724	62	417	36	⸗	⸗	1704	34½	1696	18
Pfalz-Zweybrücken	2300	58½	850	16	1386	74	2400	30	2060	10½
*Herzogthum Lothringen	9917	18	1854	84	⸗	⸗	7574	28	4946	12
*Sponheim-Simmern	2432	49⅓	371	6	⸗	⸗	1515	17	3622	⸗
Hessen-Cassel	⸗	⸗	⸗	⸗	6144	1½	472	55½	⸗	⸗
Hessen-Cassel wegen Grafschaft Catzenelnbogen	⸗	⸗	⸗	⸗	336	40¼	25	79¼	⸗	⸗

Continuatio Ober-Rheinischen Creyß.	Restirt am Ruckstand biß 118te Ziel inclusivê nach Abzug ⅓tel.		Restirt an denen 12. currenten Zielern biß 130te inclusivê.		Hat an erhöheten Zielern vom 130. biß 144te inclusivê bisher gezahlt.		Ist auf solche erhöhete Zieler inclusivê des quanti moderandi noch schuldig		Restirt an denen 12. alten Ausstands Terminen.		1726. Nov.
	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	
Hessen-Darmstadt	⸗		⸗	⸗	407	55⅝	313	18⅛			
Fürst von Salm ⸗	233	58⅓	69	48	⸗	⸗	283	83⅓	140	85	
Nassau-Sarbrücken ratione Ottweiler	⸗	⸗	⸗	⸗	885	13	251	9⅚	726	48	
Nassau-Sarbrücken ratione Weylburg	⸗	⸗	⸗	⸗	1188	75	⸗	⸗	⸗	⸗	
Nassau-Itzstein-Wißbaden ⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	370	11	364	79	⸗	⸗	
Wild- und Rhein-Graf zu Dhaun	⸗	⸗	⸗	⸗	148	40	64	38⅛	⸗	⸗	
Wild- und Rhein-Graf Leopold zu Grumbach ⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	45	55½	60	74½	33	68	
Wild- und Rhein-Graf zu Stein ⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	78	85½	27	44	97	12	
Fürst von Salm wegen Kirburg ⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	134	65¾	10	32¼	⸗	⸗	
Wild- und Rhein-Graf zu Dhaun wegen Kirburg ⸗	106	30⅔	22	84	⸗	⸗	93	58	⸗	⸗	
Wild- und Rhein-Graf zu Grumbach wegen Kirburg ⸗	⸗	⸗	9	30	40	12	53	46	⸗	⸗	
Wild- und Rheingraf zu Stein wegen Kirburg ⸗	38	43½	15	26	40	12	53	46	⸗	⸗	
*Hohenfels-Reipoltskirch ⸗	949	22	144	72	⸗	⸗	571	24	504	48	
*Krichingen Herr Graf Christoph ⸗	303	66⅔	46	30	⸗	⸗	189	17½	⸗	⸗	
*Krichingen Herr Graf Peter Ernst modo Herr Graf Johann Ludwig	239	60⅔	46	30	⸗	⸗	189	17½	60	48	
*Salm-Lothringen	455	74⅔	69	48	⸗	⸗	283	83½	268	⸗	
Hanau-Münzenberg	⸗	⸗	⸗	⸗	2083	58¼	160	25¼	⸗	⸗	
*Hanau-Lichtenberg und Ochsenstein ⸗	1286	12	296	72	⸗	⸗	1211	84	⸗	⸗	
Leiningen-Hartenburg ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	316	43	24	31	258	81½	
Leiningen-Dachsburg ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	114	25	226	49	223	5	
*Lothringen wegen Grafschaft Falkenstein ⸗ ⸗	354	⸗	54	⸗	⸗	⸗	220	45	75	6	
*Herr Graf von Vehlen wegen Falkenstein ⸗ ⸗	40	72	10	72	⸗	⸗	44	9	⸗	⸗	

1726. Nov.

Continuatio Ober-Rheinischen Creyß.

	Restirt am Rückstand biß 118te Ziel inclusive nach Abzug $\frac{1}{3}$tel		Restirt an denen 12. currenten Zielern biß 130te inclusive.		Hat an erhöheten Zielern vom 131. biß 144ten inclusive bißher gezahlt.		Ist auf solche erhöhete Zieler inclusive des quanti moderandi noch schuldig.		Restirt an denen 12. alten Ausstands-Terminen.	
	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
*Falkenstein-Oberstein	85	$26\frac{2}{3}$	37	6	″		151	32	″	″
Ysenburg-Büdingen	″	″	″	″	1082	$46\frac{1}{4}$	153	$9\frac{1}{4}$	″	″
Hessen-Darmstadt wegen Ysenburg-Büdingen	″	″	″	″	329	$78\frac{3}{4}$	25	$33\frac{3}{4}$	″	″
Solms-Lich-Butzbach modo Herr Graf Friedrich Wilhelm zu Hohen-Solms	″	″	″	″	85	$11\frac{1}{3}$	175	$10\frac{2}{3}$	184	″
Solms-Lich Herr Graf Philipps Adam modo Herr Graf Friedrich Wilhelm zu Hohen-Solms.	″	29	19	″	″	″	130	11	″	″
*Solms-Lich Herr Graf Hermann Adolph Moritz modo Herr Graf Friedrich Wilhelm zu Hohen-Solms	″	″	″	″	2	59	127	42	″	″
Solms-Laubach	″	″	″	″	241	59	18	53	″	″
Solms-Rödelheim	″	″	″	″	223	6	37	16	″	″
Solms-Braunfelß Hungen	″	″	″	″	166	5	″	″	″	″
Solms-Braunfelß Greiffenstein	″	″	″	″	277	60	″	″	″	″
Solms-Braunfelß zu Braunfelß	″	″	″	″	389	25	″	″	″	″
*Leiningen-Rixingen	238	$78\frac{2}{3}$	37	6	″	″	151	32	19	$71\frac{5}{8}$
Leiningen-Westerburg	″	″	″	″	443	$9\frac{1}{4}$	162	$52\frac{3}{4}$	39	$51\frac{5}{8}$
Grafschaft Waldeck Warsperg ratione Reineck modo Herr Graf von Sintzendorf	257	88	55	54	″	″	227	3	139	6
Dagstuhl-Sötern	″	″	″	″	104	5	47	27	″	″
Herrschaft Pleß	″	″	″	″	113	$46\frac{1}{3}$	″	″	″	″
Walbotten von Bassenheim ratione Olbrück	31	20	30	″	44	40	200	50	″	″
Herr Graf von Wartenberg	″	″	″	″	206	$35\frac{1}{3}$	56	$31\frac{1}{2}$	″	″
*Sadt Landau	1924	$26\frac{2}{3}$	417	30	″	″	1704	10	″	″
Speyer	″	″	″	″	1417	83	3553	″	″	″
Worms	5550	$10\frac{2}{3}$	1217	42	″	″	4971	29	1890	$75\frac{1}{3}$
Frankfurt	″	″		″	8791	$77\frac{3}{4}$	676	$26\frac{1}{4}$	″	″

Fried-

Continuatio Ober-Rheinischen Creyß.	Restirt am Ruckstand biß 118te Ziel inclusivê nach Abzug ⅓tel.		Restirt an denen 12. currenten Zielern biß 130te inclusivê.		Hat an erhöheten Zielern vom 130. biß 144te inclusivê bisher gezahlt.		Ist auf solche erhöhete Ziel ler inclusivê des quanti moderandi noch schuldig		Restirt an denen 12. alten Ausstands-Terminen.		1726. Nov.
	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	
Friedberg in der Wetterau	220	88⅔	301	42	″	″	1230	89	″	″	
Wetzlar ″ ″	216	32	″	″		″	″	″	″	″	
Summa ″	37030	54⅔	7960	49	39472	76 17/24	43419	10⅞	19862	67⅝	
Im Chur-Rheinischen Creyß.											
Chur-Maynz samt Reineck und Königstein ″ ″	″	″	″	″	12603	31			″	″	
Chur-Trier und Abtey Prümb ″	″	″	″	″	11092	70	1623	30	″	″	
Chur-Cölln ″ ″	″	″	″	″	9739	72	1623	27	5108	21	
Chur-Pfalz ″ ″	″	″	″	″	3654	73¾	3162	45⅞	″	″	
*Balley Coblenz ″	3918	11⅓	1276	″	″	″	5684	″	2013	56	
Nassau-Dillenburg pro se, Siegen, Dietz, und Hadamar	224	17 7/11	756	12	423	29⅛	2664	19⅜	424	60	
Fürstenthum Arnberg ″ ″	″	″	″	″	370	″	1345	″	″	″	
Nieder-Ysenburg Grenzau ″ ″	506	88	104	36		″	568	36	606	20	
Summa ″	4649	27¼	2136	48	37884	6⅛	16670	68¼	8152	67	
Im Westphälischen Creyß.											
Stift Paderborn	″	″	″	″	2110	17	162	29	″	″	
Stift Münster	″	″	″	″	5831	53	247	12	″	″	
Stift Lüttich ″ ″	″	″	″	″	7574	52½	″	″	″	″	
†Stift Oßnabrück ″	″	″	″	″	1055	8½	81	14½	″	″	
Herzogthum Verden	″	″	″	″	973	84	162	29	801	78	
Fürstenthum Minden	″	″	″	″	301	41	834	72	″	″	
Abtey Stablo ″	″	″	″	″	400	64	1871	72	92	65½	
Abtey Werden ″	″	″	92	68	92	71⅓	2179	64⅔	″	″	
Stift Cornelii-Münster	″	″	″	″	2123	71⅔	526	74⅝	248	13 23/24	
Abtey Corvey ″ ″	″	″	″	″	1436	3	836	43	187	32½	
Stift Hervorden ″	″	″	″	″	239	74	896	39	″	″	
Stift Essen ″	″	″	″	″	2037	55	234	81	980	30	
Herzogthum Cleve und Mark ″	″	″	″	″	2175	49½	7292	55	15779	24	
Herzogthum Gülch und Berg ″ ″	″	″	″	″	8085	23¼	1382	80¼	8112	50	

1726. Nov. **Continuatio Westphälischen Creyß.**

	Restirt am Rückstand biß 118te Ziel inclusive nach Abzug ⅓tel.		Restirt an denen 12. currenten Zielern biß 130te inclusive		Hat an erhöheten Zielern vom 131. biß 144te inclusive bißher gezahlt.		Ist auf solche erhöhete Ziele inclusive des quanti moderandi noch schuldig.		Restirt an denen 12. alten Ausstands-Terminen.	
	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
† Grafschaft Ostfriessland	⁄	⁄	129	85	321	83	1931	48	⁄	⁄
Grafschaft Virneburg	24	11	40	24	236	75	256	39	⁄	⁄
Grafschaft Sayn	⁄	⁄	⁄	⁄	648	66	221	75	302	13½
Wittgenstein zu Wittgenstein	⁄	⁄	⁄	⁄	123	32	9	44	⁄	⁄
Wittgenstein-Homburg	⁄	⁄	⁄	⁄	32	86¼	59	29¼	⁄	⁄
Wittgenstein-Berleburg	⁄	⁄	⁄	⁄	42	64¼	3	25¾	⁄	⁄
Manderscheid-Schleiden	1866	60	300	⁄	⁄	⁄	1225	⁄	⁄	⁄
Manderscheid-Blanckenheim	⁄	⁄	⁄	⁄	423	36¼	317	49¹¹⁄₁₂	⁄	⁄
Herr Graf von Nesselrod wegen der Herrschaft Mechernich	18	53⅓	10	48¾	18	40⁵⁄₁₂	24	53¾	⁄	⁄
Manderscheid-Gerolstein	⁄	⁄	⁄	⁄	448	⁄	336	⁄	⁄	⁄
* Manderscheid-Kayl	314	60	48	⁄	⁄	⁄	196	⁄	⁄	⁄
Wied-Runckel die Untere Grafschaft	⁄	⁄	⁄	⁄	162	23¾	292	6¾	172	2⅔
Wied-Runckel die Obere Grafschaft	⁄	⁄	⁄	⁄	111	44	342	76½	⁄	⁄
* Grafschaft Gronsfeld	1006	60	180	⁄	⁄	⁄	735	⁄	⁄	⁄
Bentheim zu Bentheim	⁄	⁄	⁄	⁄	1458	85½	245	39	⁄	⁄
Bentheim-Steinfurth	772	39⅔	139	12	⁄	⁄	568	11½	72	12
Bentheim-Tecklenburg	⁄	⁄	⁄	⁄	127	48½	440	53	37	22
Grafschaft Riedberg	⁄	⁄	⁄	⁄	213	69	1267	56	⁄	⁄
Grafschaft Reckheim	120	7	75	⁄	66	72	668	18	⁄	⁄
Grafschaft Pyrmont	⁄	⁄	⁄	⁄	214	10	34	40¹¹⁄₂₄	⁄	⁄
Grafschaft Oldenburg	⁄	⁄	⁄	⁄	97	34½	1493	19	⁄	⁄
Bentheim ratione Hoya	121	⁄	22	⁄	⁄	½	89	75	13	70
Grafschaft Schaumburg-Gehma	⁄	⁄	281	22	⁄	⁄	2113	35¼	338	⁄
Grafschaft Spiegelberg	⁄	⁄	51	32	69	81	384	39½	378	16½
Grafschaft Lippe	⁄	⁄	⁄	⁄	676	25	270	46	⁄	⁄
Herrschaft Wiñeberg	⁄	⁄	⁄	⁄	89	17¼	24	29¼	⁄	⁄
Nassau-Holtzapfel	597	77⅓	125	19⅓	⁄	⁄	511	28	⁄	⁄
Stadt Cölln	⁄	⁄	⁄	⁄	5681	55	5680	85	⁄	⁄

Continuatio Westphälischen Creyß.	Restirt am Rückstand biß 118te Ziel inclusive nach Abzug ⅓tel.		Restirt an denen 12. currenten Zielern biß 130te inclusive		Hat an erhöheten Zielern vom 131. biß 144ten inclusive bißher gezahlt.		Ist auf solche erhöhete Zieler inclusive des quanti moderandi noch schuldig		Restirt an denen 12. alten Ausstands-Terminen.		1726. Nov.
	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	
Aachen	⁄	⁄	⁄	⁄	2177	40	2177	51	⁄	⁄	
Dortmund	2674	60	680	15	287	16	2742	59	1232	58	
Hervorden	1824	17⅓	278	24	⁄	⁄	1136	23	200	84	
Summa	9340	85⅝	2553	78¼	48158	63⅝	42509	22⁷⁄₁₈	28948	32¹⁷⁄₉₆	
Im Ober-Sächsischen Creyß.											
Chur-Sachsen cum Exemptis	⁄	⁄	⁄	⁄	21631	29	⁄	⁄	⁄	⁄	
Chur-Brandenburg	⁄	⁄	⁄	⁄	3477	51	7885	48	⁄	⁄	
Stift Camin	⁄	⁄	⁄	⁄	23	16	1112	48	⁄	⁄	
Stift Walckenried	⁄	⁄	⁄	⁄	1135	64	⁄	⁄	510	23	
Stift Quedlinburg	⁄	⁄	112	40	112	30	3296	88	⁄	⁄	
Fürstenthum Anhalt	⁄	⁄	⁄	⁄	3165	71	243	47	⁄	⁄	
Sachsen-Weymar	⁄	⁄	⁄	⁄	761	12	⁄	⁄	⁄	⁄	
Sachsen-Eisenach	⁄	⁄	⁄	⁄	761	12	⁄	⁄	⁄	⁄	
Sachsen-Coburg	⁄	⁄	⁄	⁄	217	73⅓	290	38	⁄	⁄	
Sachsen-Gotha und Hildburghausen	⁄	⁄	⁄	⁄	1140	30⅞	4	25⅓	⁄	⁄	
Sachsen-Altenburg	⁄	⁄	⁄	⁄	288	67⅓	721	78¾	⁄	⁄	
Sachsen-Weissenfels	2890	11⅓	192	30	⁄	⁄	785	32⅓	3700	80⅓	
Schweden wegen Pommern	⁄	⁄	⁄	⁄	738	76	614	83	⁄	⁄	
Chur-Brandenburg wegen Pommern	⁄	⁄	⁄	⁄	1283	4½	2504	58½	⁄	⁄	
Grafschaft Reussen von Plauen	⁄	⁄	⁄	⁄	774	76⅓	59	54⅓	⁄	⁄	
Sachsen-Gotha wegen Reussen von Plauen	⁄	⁄	6	64⅓	13	57	⁄	⁄	75	77⅓	⁄	⁄
Schwartzenburg Rudelstatt	⁄	⁄	⁄	⁄	⁄	⁄	693	5	276	38	⁄	⁄
Schwartzenburg Sondershausen	⁄	⁄	⁄	⁄	⁄	⁄	965	76	⁄	⁄	⁄	⁄
Chur-Sachsen wegen Mansfeld	277	⁄	323	66	⁄	⁄	1321	82	2053	45¼	⁄	⁄
Magdeburg wegen Mansfeld	⁄	⁄	⁄	⁄	⁄	9	⁄	432	⁄	106	⁄	⁄
Mansfeld Herr Graf Christian Friederich	914	51⅓	175	54	⁄	⁄	717	8	387	8	⁄	⁄
Mansfeld Herr Graf David	580	50	110	⁄	⁄	⁄	449	15	⁄	⁄	⁄	⁄
Herr Graf Christoph Ludwig zu Stollberg-Ortenburg	⁄	⁄	34	69	53	58	514	19	⁄	⁄	⁄	⁄
Herr Graf Christian Ernst zu Stollberg-Werningerode	⁄	⁄	⁄	⁄	68	54	118	13	⁄	⁄	⁄	⁄
Herr Graf Friderich												

1726. Nov.

Continuatio Ober-Sächsischen Creyß.	Restirt am Rückstand biß 118te Ziel inclusive nach Abzug ⅓tel.		Restirt an denen 12. currenten Zielern biß 130te inclusive.		Hat an erhöheten Zielern vom 131. biß 143te inclusivè bißher gezahlt.		Ist auf solche erhöhete Zieler inclusive des quanti moderandi noch schuldig.		Restirt an denen 12. alten Ausstands-Terminen.	
	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
Carl zu Stollberg-Gödern	⁄	⁄	⁄	⁄	56	⁄	42	⁄	⁄	⁄
Hohnstein, Lohra, und Clettenberg	⁄	⁄	⁄	⁄	162	19¼	368	6¾	607	50
Grafschaft Barby-Mühlingen	⁄	⁄	⁄	⁄	100	29⅛	196	2⅛	38	45
Schönberg-Glauchau	⁄	⁄	⁄	⁄	119	48	259	36	⁄	⁄
Summa ⁄	4668	41⅛	962	46	37740	2¼	22289	88⅝	7404	58½
Im Nieder-Sächs. Creyß.										
Herzogthum Magdeburg	⁄	⁄	⁄	⁄	890	72½	5519	68	⁄	⁄
Herzogthum Bremen	61	77	154	57½	1298	87	216	44½	324	47½
Stift Hildesheim	⁄	⁄	⁄	⁄	1014	2½	⁄	⁄	⁄	⁄
Fürstenthum Halberstadt	⁄	⁄	⁄	⁄	602	82	1669	54	⁄	⁄
Stift Lübeck	⁄	⁄	215	75	99	80	1036	33	⁄	⁄
Stift Schwerin	⁄	⁄	60	88	⁄	⁄	1136	23	⁄	⁄
Stift Ratzeburg	⁄	⁄	⁄	⁄	38	57	907	79½	⁄	⁄
†Braunschweig-Wolffenbüttel	⁄	⁄	⁄	⁄	3897	61	⁄	⁄	867	58
Chur-Braunschweig wegen sämtlicher zur Chur gehörigen Lande	⁄	⁄	⁄	⁄	11363	9	⁄	⁄	1601	45
Mecklenburg Schwerin	⁄	⁄	60	88	⁄	⁄	3408	69	⁄	⁄
Mecklenburg-Güstrau	⁄	⁄	60	88	⁄	⁄	3408	69	⁄	⁄
Dännemark wegen Holstein	⁄	⁄	⁄	⁄	54	9	2596	72	⁄	⁄
Holstein-Gottorf	468	78	⁄	⁄	576	72	2074	9	⁄	⁄
Chur-Braunschweig wegen Sachsen-Lauenburg	⁄	⁄	⁄	⁄	3408	69	⁄	⁄	⁄	⁄
Grafschaft Ranzau	⁄	⁄	49	63	⁄	⁄	347	81	⁄	⁄
†Stadt Lübeck	⁄	⁄	⁄	⁄	6447	46⅔	3967	63⅛	⁄	⁄
Bremen	⁄	⁄	⁄	⁄	552	½	1530	44½	⁄	⁄
Hamburg	⁄	⁄	⁄	⁄	5714	26½	439	50½	⁄	⁄
Mühlhausen	⁄	⁄	⁄	⁄	1564	37½	1275	86½	⁄	⁄
Nordhausen	⁄	⁄	⁄	⁄	1107	15⅙	1544	49⅓	⁄	⁄
Goßlar	⁄	⁄	⁄	⁄	1920	62	1961	67	⁄	⁄
Summa ⁄	530	65	603	9½	40551	69½	33042	63⅙	2793	60½

Sum-

Summarischer Extract.

Creyse.	Restirende rückständige Zieler.		Restirende currente Zieler.		Bezahlte erhöhete Zieler.		Restirende erhöhete Zieler.		Restirende alte Terminen.	
	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
Im Oesterreichischen	8186	31 1/3	1399	62	138	57 5/6	9566	80 2/3	206	74
Im Burgundischen	32578	28	5565	6	//	//	22724	2	7121	54
Im Fränckischen	524	//	216	//	48439	7 1/8	21584	56 7/8	633	14
Im Bayrischen	13833	75	4898	81	11701	33	41595	61	3445	85 1/4
Im Schwäbischen	17627	36 19/21	15132	66 1/4	69439	61 11/15	132598	87 3/4	26742	11 1/8
Im Ober-Rheinischen	37030	54	7960	49	39472	76 17/24	43419	10 7/8	19862	67 1/2
Im Chur-Rheinischen	4649	27 1/2	2136	48	37884	6 1/8	16670	68 1/4	8152	67
Im Westphälischen	9340	85 1/6	2553	78 1/4	48158	63 5/6	42509	22	28948	32 27/96
Im Ober-Sächsischen	4668	41 1/6	962	46	37740	2 19/24	22289	88 5/6	7404	58 1/4
Im Niedersächsischen	530	65	603	9 1/2	40551	69 2/3	33042	63 1/8	2793	60 1/2
Summa	128969	84 6/21	41428	86	333526	16 1/12	386002	1 5/16	105311	74 49/96

Summa Summarum aller unbezahlten rückständigen, currenten, und erhöheten Zieler *exclusive* der alten Ausstands-Terminen 556400 Rthlr. 82 11/14 Kr.

Unter vorstehender unbezahlten Summa seynd folgende ungangbare Posten:

Creyse	Rückständige Zieler.		Currente Zieler.		Erhöhete Zieler.	
	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
Im Oesterreichischen	7480	44	1167	72	5260	46 1/2
Im Burgundischen	32578	28	5565	6	22724	2
Im Bayerischen	3648	34 2/3	556	48	2272	46
Im Schwäbischen	5754	74 2/3	1979	24	7082	1/2
Im Ober-Rheinischen	22320	16	4044	60	16495	65
Im Chur-Rheinischen	3918	11 2/3	1276	//	5684	//
Im Westphälischen	1321	30	228	//	931	//
Summa	77021	69	14817	30	60449	70

Summa Summarum 152288. Rthlr. 69 Kr.

1726. Nov.	Von vorstehenden	556400 Rthlr. 82 111/144 Kr.	
	abgezogen die ungangbaren	152288 Rthlr. 69 Kr.	
	bleibt Rest	404112 Rthlr. 13 111/144 Kr.	
	und zwar an rückständigen	51948 Rthlr. 25 61/72 Kr.	
	an currenten " "	26611 Rthlr. 56 Kr.	
	und an erhöheten Zielern "	325552 Rthlr. 21 15/18 Kr.	
	Ausser denen obbemeldten auf die erhöhete Zieler würcklich bezahlten " "	333526 Rthlr. 16 11/12 Kr.	
	Hat auch absonderlich das Königreich und Chur Böheim bezahlt " "	9100 Rthlr.	
	Summa Summarum was in allem auf die erhöhete Zieler bezahlt worden, beträgt " "	342626 Rthlr. 16 11/12 Kr.	

Wetzlar den 28. Junii 1726.

(L. S.)

Philipp Jacob Krebs, Hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gerichts Pfenningmeister.

Beylag Lit. C.

Haben des Heil. Römischen Reichs hohe Herren Stände vom 28. Junii 1726. biß den 14ten Octobris besagten Jahrs an Cammergerichts-Unterhaltung in allem bezahlt 10943 Rthlr. 46 17/18 Kr.

Wetzlar den 14ten Octobris 1726.

Philipp Jacob Krebs, Hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gerichts Pfenningmeister.

LXIII.

Credentiales

Von des Königs in Frankreich Majestät an den Reichs-*Convent* für *Monsr. de Chavigny* als Königl. Französischen *Ministre* allda, *in transumpto latino.*

Dictatum Ratisbonæ 22. *Novembris* 1726.

Chariſſimi & præſtantes Amici!

Conſtat omnium temporum experimento, quantum noſtræ Coronæ & Corporis Germanici concordia poſſit afferre firmitatis huic generali tranquillitati, cujus tuitionem velut objectum principale præ oculis noſtris habuimus, à primordiis Regni Noſtri usque in præſens;

Quapropter exoptavimus perpetuo habendi penes Vos Miniſtrum appoſitum ad conſervandum hunc inter Nos & Sacrum Imperium ita feliciter conſtitutum concentum, vobisque demonſtrandum, quotiescunque id afferret occaſio, quantum Nobis ſint cordi felicitas, & commoda Germanici Corporis; & licet, quid hac de re ſentiamus, nullo tempore potueritis ignorare, neceſſarium duximus, id vobis affirmare de novo, eamque ob cauſam præelegimus Dominum de Chavigny, ut iret Ratisbonam, ibique degeret ſub qualitate Noſtri penes vos Miniſtri, qui, cum de noſtris intentionibus plenarie ſit inſtructus, perſuaſum eſt nobis, illius agendi rationem & modos vobis fore gratiſſimos, nec ullum eſt nobis dubium, quin plenam adhibituri ſitis fidem omnibus, quæ per eum explicabuntur, præſertim cum vobis aſſeret, in quacunque occaſione nos fore paratos ad augendam gloriam & magnitudinem Corporis Germanici. Super his obſecro Deum, ut vos chariſſimi & præſtantes amici! in ſancta ſua & digna Guardia habeat. Actum Fônti Bellaquei die 4. Septembris ao. 1726.

Louis.

Fleuriau.

Tres

Tres chers, & grands amis:

Comme l'Experience a fait connôitre dans tous les temps, combien l'union entre nótre Couronne, & le Corps Germanique peut contribuer au maintien de la tranquillité generale, dont la conservation a été depuis le commencement de Nôtre regne le principal objet de Nos Soins, & de Nos demarches, nous avons toujours desiré d'avoir prés de vous un Ministre, qui fût à poste de cimenter la bonne intelligence si heureusement établie entre Nous, & le saint Empire, & de Vous marquer en toutes occasions l'intereſt, que Nous prenons au bonheur & aux avantages du Corps Germanique, & quoyque vous n'ayez pû douter en aucun de Nos Sentiments à cet egard, Nous avons jugé necessaire de Vous en faire renouveller les assurances.

Dans cette veüe Nous avons choisi le S. *de Chavigny* pour se rendre à *Ratisbonne* en qualité de Notre *Ministre* prés de Vous; Nous sommes persuadé, qu'étant aussy parfaitemént instruit, qu'il l'est de Nos Intentions, sa conduite, & ses demarches ne pourront que vous étre très agreables, & Nous ne doutons pas, que vous n'ajoûtiez une entiere creance en tout ce, qu'il vous dira, surtout lorsqu' il vous asseurera, qu'en toutes occasions nous serons disposés à contribuer à la Gloire, & á la Grandeur du Corps Germanique; Sur ce je prie Dieu, qu'il vous ait tres Chers, & Grands amis en sa sainte & digne garde. Fait à Fontainebleau le 4. Nov. 1726. 1726. Dec.

Louis

Fleuriau.

LXIV.

Reichs-Resolution.

Werden nacher Philippsburg zu dasig nöthigster Schadhaftigkeiten *Reparation* einsweilen 10000 fl. sodann dem Simon Elcker für das zur Veste Kehl gelieferte Bauholz, die ihme noch ausständige 5854 fl. aus der Reichs-*Cassa* angewiesen, nicht weniger die *Extradition* der Chur-Pfälzischen in Philippsburg befindlichen *Artillerie* verfüget.

Dictatum Ratisbonæ 17. *Decembr.* 1726.

Nachdeme mit Bezahlung der verwilligten 2. Römer-Monate für die Reichs-Vestungen der würkliche Anfang gemacht;

So ist nach deren in des Gouverneur zu Philippsburg Fürsten von Oettingen dem Reich übergebenen Schreiben enthaltener Umstände reiffer Erwegung in allen dreyen Reichs-Collegiis dafür gehalten und geschlossen worden, daß dessen hier anwesendem Hofrath Friederich Adam Zenck gegen gedachten Gouverneurs ausstellende Original-Vollmacht, und Quittungen zu der nöthigsten Vestungs-Schadhaftigkeiten Verbesserungen einsweils von vorhandenen Reichs-Geldern auf monatlich einschickende Rechnungen auf Abschlag 10000. Gulden dergestalt zu bezahlen wären, daß solche dem Reich zum Nutzen, bloß und allein zur Vestungs-Reparation, und zu keinen andern, noch auch Reise-Unkosten, und sonsten (zumalen solche einzustellen, und keineswegs so wenig pro præterito als in futurum in Rechnung zu passiren) dem Reichs-Schluß vom 12. Martii 1720. gemäß, verwendet werden sollen.

Was aber die Commendanten-Wohnung zu Philippsburg in dem Hochstift Speyerischen Schloß betrift, hätte der Gouverneur sich mit dem Herrn Cardinal von Schönborn, als Bischoffen zu Speyer, in guten zu verstehen, allenfalls aber die Vermittlung bey Kayserl. Majest. allerunterthänigst zu suchen.

Wegen Vermehrung der Guarnison hingegen würde der Gouverneur sich an Kayserl. Majest. und die Reichs-Creyse von selbsten zu wenden wissen, damit hierinn alles wohl und zeitlich zu des Reichs bester Sicherheit besorget werde.

Nicht weniger wäre dem Kehler Lieferanten Simon Elcker auf seine dem Reichs-Convent durch verschiedene Memorialia gethane schriftliche Vorstellungen, an seiner vormals schon billig erkannten Forderung, des Commendanten Freyherrn von Roth eingeschickten Rechnungen nach, das

1726. Dec. dem Reich zum Nutzen für verschiedene Bau-Materialien und anderes verwendete (salvo calculo, & Revisione dessen Rechnungen) angesetzte Capital ad 5854 fl. gegen genugsame Quittung zu entrichten, und obgedachte beyde Zahlungen von dem Stadt Regenspurgischen Cassier-Amt (so dazu von Reichs-wegen hiemit angewiesen wird) zu besorgen.

Ueber das ist auch vor billig erkannt worden, daß Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz Dero in Philippsburg liegende Stuck und Zugehörde nach anliegender dem Reichs-Convent übergebenen Specification sub Lit. A. von dem dasigen Commendanten mittelst Kayserl. vorgehender allergnädigster Verordnung wiederum verabfolget werden möchten.

Von welchen dreyen Reichs-Convents Resolutionen der Kayserl. höchstansehnlichen Commission durch das Chur-Maynzische Reichs-Directorium geziemende Nachricht zu geben wäre, in der Zuversicht, Dieselbe würden um so mehr damit verstanden seyn, als Sie diese 2. erstere Sachen dem Reichs-Convent durch obwohlgedachtes Chur-Maynzische Reichs-Directorium zum öftern selbst angelegentlichst hätte recommendiren lassen. Signatum **Regenspurg** den 16. Decembris 1726.

LXV.

Reichs-Resolution.

Werden ferner zu *Reparation* der beyden Reichs-Vestungen, und zwar nacher Philippsburg 24000 fl. dann nacher Kehl 13200 fl. aus der Reichs-*Cassa assignirt.*

Dictatum Ratisbonæ 26. Decembr. 1726.

Nachdeme man über die abermalige viele Vorstellungen, die Reparation der beyden Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl betreffend, extraordinarie deliberiret; So ist nach reiffer der dabey vorkommenen Umstände Erwegung dafür gehalten und geschlossen worden, daß des Gouverneurs zu Philippsburg Fürsten von Oettingen noch hier anwesendem Hofrath Lic. Friderich Zenck über die bereits empfangene 10000 fl. noch weiter 24000. fl. und also zusammen gegen einschickende monatliche Berechnung und Quittung 34000. fl., dem Commendanten zu Kehl, Freyherrn von Roth, auch gegen einschickende gleichmäßige monatliche Berechnung und Quittung 13200 fl. von allhiesigem Stadt Regenspurgischen Cassier-Amt, aus denen eingegangenen Römer-Monat-Geldern mit der in Conclusio trium Collegiorum vom 16. hujus enthaltenen Bedingniß zu bezahlen, daß nämlichen diese Gelder dem Reich zum Nutzen, bloß und allein zu derer Vestungen Reparation und zu keinen andern, noch auch Reise-Unkosten, und sonsten, (zumalen solche einzustellen, und keineswegs, so wenig pro præterito als in futurum in Rechnung zu passiren) dem Reichs-Schluß vom 12ten Martii 1720. gemäß zu verwenden, das Chur-Maynzische hochlöbliche Reichs-Directorium auch zu ersuchen wäre, diese Resolution der Kayserl. höchstansehnlichen Commission gebührend zu hinterbringen, und nach deren Genehmhaltung dem Stadt Regensburgischen Cassier-Amt, solche zu befolgen, nöthige Intimation thun zu lassen. Signatum **Regenspurg** den 26ten Decembris 1726.

LXVI.

Reichs-Resolution

Ueber des Schwäbischen Creyses, dann des *Entrepreneur della Maria* Forderungen, wegen dessen in Behuf des Rhein-Baues zu Kehl verwendeter Kosten, nebst einer fernern Geld-*Remise* zu *Reparation* sothaner Vestung.

Dictatum Ratisbonæ 8. Febr. 1727.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis sich über des Schwäbischen Creyses ausschreibender Herren Fürsten, auch das Fürstl. Würtembergische, ingleichen des Commendanten zu Kehl, Freyherrn von Roth Schreiben, und des Kehler Entre-

trepreneurs Joseph della Maria 2. an den Reichs-Convent erlassen- und übergebene Memorialia, die Reparation der Veste Kehl, und anderes betreffend, besprochen; So ist nach der Sachen und deren Umstände Erwegung dafür gehalten und geschlossen worden, daß man

1.) aus verschiedenen erheblichen Considerationen, und aus Abgang benöthigter Instructionen, den zwischen dem Schwäbischen Creyß, und della Maria getroffenen und producirten Contract wegen des Kehler Rhein-Baues von Reichs-wegen zu ratificiren, sich nicht im Stand befände, und aus diesem Fundament gedachtem della Maria die fordernde 14409. fl. aus der Reichs-Cassa besonders zahlen zu lassen nicht vermöchte, und nachdeme an des Herrn Herzogen von Würtemberg Durchlaucht jüngsthin 13200. fl. durch Dero Hauptmann Schuhemacher überschickt worden, und in dem Reichs-Concluso vom 26ten Decembris vorigen Jahrs enthalten, daß zur Reparation der Veste Kehl, aus denen eingehenden 2. Römer-Monaten 16000. Gulden abzutragen;

Als wäre zu Ergänzung obgedachter 16000. fl. nicht allein der Ruckstand ad 2800 fl. sondern auch über diese noch 200 fl. und also dermalen gegen extradirende des Commendanten zu Kehl Freyherrn von Roth Vollmacht und Quittung dem Kehler Hauptmann von Handel von hiesigem Stadt Regenspurgischen Cassier-Amt an ersterwehnten Commendanten zu Kehl zu überliefern, die Summa von 3000 fl. auszuzahlen und zuzustellen, und weilen sich

2.) aus der Cassa-Rechnung befunden, daß kein Vorrath an Geld mehr vorhanden, auch das ferner eingehende an denen verwilligten 2 Römer-Monaten ein so geringes austrüge, daß beyde Vestungen Philippsburg und Kehl dadurch nicht reparirt werden könnten, und vorhin beschlossen, daß an denen eingehenden 2. Römer-Monaten mehr für Philippsburg, als Kehl zu verwenden;

3.) So sehe man nicht, wie mit der wochentlichen Nachschickung der 1000 fl. zu dem Kehler Vestungs-Bau dermalen willfahret werden könnte;

4.) Und würde man sich weiter besprechen, was es mit denen vom Schwäbischen Creyß angegebenen, und an denen 2. Römer-Monaten zu viel bezahlten, und zu refundiren begehrten 8416 fl. 20. kr. für eine Beschaffenheit habe, zumalen man der Meynung seye, daß gemeldter Creyß nach der Reichs-Matricul ein mehrers zu præstiren hätte, und so viel 1727. Febr.

5.) die von dem Commendanten zu Kehl Freyherrn von Roth dem Reichs-Convent eingeschickte, und von der Stadt Regenspurg auf jenes Verlangen verordneten Rechnungs-verständigen Deputirten revidirte, von verschiedenen Kehler-Officieren mit Hand und Pettschaft bekräftigte 16. Rechnungen über Einnahm und Ausgab verschiedener Reichs-Gelder betrift, hat man aus erwehnter Revisoren erstatteter Relation ersehen, daß die Einnahm, auch Latera, und Summaria in Einnahm und Ausgab meistens richtig, und nach gezogenem Calculo der Commendant für sich, verschiedene Handwerks-Leute und andere einen Recess an Geld von 9030 fl. 45. kr. 1 pf. vom Reich zu fordern hätte.

Nachdeme sich aber dabey gefunden, daß weder über die bezahlte, noch unbezahlte Posten die behörige theils angezogene, theils nicht angezogene Quittungen, und Verificationes beygelegt und producirt, auch in verschiedenen Geld-Ausgaben nicht zu ersehen seye, wofür solches verwendet, dabey ungemein große Gelder auf Diæten, auch ohnnöthige Reise- Zehrungs- und andere Kosten angesetzet worden, und dann der Cassæ Zustand also beschaffen, daß obangezogener Recess für itzo (wann er richtig befunden wäre) nicht abgeführt werden könnte; Als wäre der Commendant zu Kehl mit dieser seiner Forderung allenfalls biß auf verwilligende neue Reichs-Anlagen zur Gedult, und zugleich anzuweisen, die abgehende Quittungen zu seinen Rechnungen gebührend einzusenden, und über obigen Anstand, wohin verschiedene Gelder eigentlich verwendet worden, zu erleutern, um den Recess desto zuverläßiger auszumachen. Signatum Regenspurg den 8ten Febr. 1727.

Churfürstlich Maynzische Canzley.

(L.S.)

1727. Febr.

LXVII.

Reichs-Resolution.

Auf der beyden *Commendanten* zu Philippsburg und Kehl Schreiben; wird derenselben *Dispoſition* überlassen, die dort am nothwendigsten befindende *Reparationen* bestens zu besorgen.

D. Datum Ratisbonæ 19. *Febr.* 1727.

Man hielte in allen dreyen Reichs-Collegiis dafür, daß der beyden Commendanten zu Philippsburg und Kehl verlesene 3. Schreiben, als vom 31. Januar. und 1. und 7ten Februarii dieses Jahrs, weiter per dictaturam zu communiciren ohnnöthig wäre, weilen zu erwarten stünde, wie beyde Herren Commendanten Ihre Rechnungen über die Geld-Ausgaben an den Reichs-Convent einrichten, und überschicken würden, und weilen dieselbe von selbsten wüsten, was für Reparationes an gedachten Reichs-Vestungen die nothwendigste seyen, so hätte man denenselben von Reichs-wegen die sorgsame Disposition hierinn zu überlassen, und die indessen hierüber eingeschickte Specification in soweit zu approbiren. Wegen der Garnisonen und deren begehrten Vermehrung aber müste man es bey unterm 26ten Decembris vorigen Jahrs errichtetem Concluso bewenden lassen, und darauf beyde Commendanten nochmalen, sonderlich auch aber, was darinn wegen der nicht zu passiren seyn sollenden Reise- und andern unnöthigen machenden Unkosten enthalten, verweisen. Signatum Regenspurg den 19. Febr. 1727.

LXVIII.

Reichs-Resolution.

Wird der *Entrepreneur della Maria* und Franz Hutto mit ihrer Forderung wegen des Wasser-Baues zu Kehl auf die vorige Reichs-*Resolution* (*sub LXVI.*) verwiesen.

Dictatum Ratisbonæ 19. *Febr.* 1727.

Nachdeme unterm 8ten Febr. jüngsthin der mit denen Entrepreneurs della Maria, und Franz Nicola Hutto von dem Schwäbischen Creyß errichtete Contract wegen des Kehler Wasser-Baues von Reichs wegen nicht ratificirt, folglich auch dem Entrepreneur della Maria seine Forderung der 14409 fl. nicht agnoscirt, noch bezahlt werden könnte; So müste man es von Reichs-Convents wegen bey obgedachtem Concluso trium Collegiorum vom 8ten Febr. auch wegen dieses supplicirenden Hutto, und der dasigen Kehler-Schiff-Leute Begehren ex paritate rationis bewenden lassen, und sie darauf verweisen, und hielte man dahero ohnnöthig, deren Memorialia ferner Statibus per Dictaturam zu communiciren. Signatum Regenspurg den 19ten Februar. 1727.

LXIX.

Reichs-Gutachten.

Daß dem Hochstift Straßburg wegen dessen auf dem Reichs-Boden gelegener zweyen Aemter Oberkirch und Ettenheim der Reichs-*Matricular*-Anschlag auf 150 fl. dann zum Reichs-Cammer-Gericht *ad* 25 fl. *pro Simplo* anzusetzen.

Dictatum Ratisbonæ 21. *Febr.* 1727.

Der Röm. Kayserl. Majest. zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii Herrn Frobenii Ferdinand, gefürsteten Landgrafens zu Fürstenberg-Mößkirchen ꝛc. Kayserl. geheimen Rath, Hochfürstl. Gnaden, bleibt hiemit im Namen des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände anwesender Räthe, Botschaften und Gesandten gebührend ohnverhalten.

Nachdeme man in allen dreyen Reichs-Collegiis über die Fürstlich Straßburgische Memorialia de dictatis 29ten Martii, und 13ten Decembris 1724. dann 16ten Martii 1725. und 16ten Januarii

1727.

1727. sich ordentlich besprochen; So ist allen erwogenen Umständen nach, dafür gehalten und geschlossen worden, daß Sr. Eminenz dem Herrn Cardinal von Rohan, als Bischoffen zu Straßburg, wegen der 2. Reichs-Aemter Ober-Kirch und Ettenheim zum Reichs-Matricular-Anschlag 150 fl. in allen vorfallenden Reichs-Præstationibus & oneribus, zum Cammer-Gericht aber 25 fl. pro Simplo, und zwar solches alles a die seiner hiesigen reintroduction in den Reichs-Fürsten-Rath zu zahlen, anzusetzen seyen. Und dieses Reichs-Gutachten Kayserl. Majestät zur allergnädigsten Ratification allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) einzuschicken seye. 1727. Martius.

Womit höchstermeldter Sr. Hochfürstl. Gnaden, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Botschaften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 17ten Febr. 1727.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L. S.)

LXX.

Kayserliches Commissions-Decret.

Käyserl. Majestät *approbiren* den bey gegenwärtigen gefährlichen *Aspecten*, von Seiten des Reichs-*Convents* zu Versorgung der beyden Reichs-Vestungen bezeigenden Eifer, und *recommendiren* dessen fernere Beschleunigung mit Beziehung auf den Inhalt Dero *Commissions-Decreti* (*sub DXIX. Part. III.*)

Datum Ratisbonæ 13. Martii 1727.

Von der Röm. Kayserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen lassen Se. Hochfürstl. Gnaden, Herr Froberi Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Wertemberg, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Ritter des güldenen Vliesses ꝛc. der Römischen Kayserl. Majest. würklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Kayserlicher Principal-Commissarius, des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände allhier anwesenden vortreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten hiemit ohnverhalten:

Es wäre Ihrer Kayserl. Majest. aus denen von der hiesigen höchstansehnlichen Kayserl. Principal-Commission allerunterthänigst erstatteten Berichten gnädigst lieb, bey gegenwärtigen gefährlichen Zeiten, worinnen das geliebte Vaterland ohnverschuldeter Dingen verflochten werden wolle, zu vernehmen gewesen, daß der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs vortrefliche Räthe, Botschaften und Gesandte auf der allgemeinen Reichs-Versammlung sich rühmlich angelegen seyn liessen, die zur Ausbesserung der Kayserl. und des Heil. Römischen Reichs Gräntz-Vestungen Philippsburg und Kehl im Jahr 1716. allschon verwilligten einen- dann 1720. ferner verwilligte 2 Römer-Monate endlich vollends beyzubringen, wie es dann auch nach dem derentwegen abermalen gemachten Reichs-Schluß zum Theil bereits geschehen, und die bißhero eingegangene Gelder zu vorgedachtem Ende denen Commendanten erstbesagter Vestungen sorgfältig übermachet worden;

Nachdemmalen aber nicht nur annoch verschiedene Stände an obgenannten Römer-Monaten theils nur etwas auf Abschlag, theils gar nichts von ihrem darzu schuldigen Quanto abgestattet hätten, neben deme auch der ganze Erlag dieser Römer-Monate zu gänzlicher Wehrhaftmach- und Versorgung mehrbesagter Vestungen nicht zulänglich, sondern eine änderweite Reichs-Verwilligung ohnumgänglich nöthig seyn würde;

Als hätten Kayserl. Majest. aus Reichsväterlicher Wohlmeynung und Vorsorge an Dero höchstansehnliche hiesige Kayserl. Principal-Commission den allergnädigsten Befehl ergehen lassen, durch gegenwärtiges Kayserliches Commissions-Decret in Dero allerhöchsten Namen der Reichs-Versammlung mit dem Zusatz förderlichst nochmalen zu eröfnen, daß allerhöchst-Dieselbe zu denen gesamten Churfürsten, Fürsten und Ständen sowohl, als deren Räthen, Botschaften und Gesandten das gänzliche gnädigste Vertrauen setzeten, Sie würden samt und sonders in Betrachtung gegenwärtiger mißlichen Zeiten, und unruhigen Welt-Läuften, Ihnen alles und jedes, was zu Abwehrung der dem wer-

1727. Martius

theſten teutſchen Vaterland von auswärts her anſcheinenden Gefährlichkeiten gereichen kann, mithin den zu ſolchem Ende auch erforderlichen genugſamen Wehr-Stand mehrgedachter 2er Gräntz-Veſtungen, und deren ſchleunige Verſorgung nach dem Innhalt der oftermaligen, ſonderlich in dem Jahr 1717. unterm 20ten Novembris an die Reichs-Verſammlung ergangenen Kayſerl. Reichs-väterlichen Commiſſions-Decreten (worauf man ſich geliebter Kürze halber bezogen haben will) beſtermaſſen angelegen ſeyn, und nicht nur zuvorderiſt hierzu die an oftерwehnten 3. Römer-Monaten noch ausſtändige Contingentia ohne Verzug entrichten laſſen, ſondern auch auf eine neue Verwilligung den Reichs-Schluß faſſen, damit die an denen beyden Veſtungen angefangene Reparations-Arbeit deſto geſchwinder und nützlicher fortgeſetzet, und zum vollkommenen Stand gebracht werden könne.

Es hätten Ihre Kayſerl. Majeſt. allen nöthigen Falls auch denen Creyß-ausſchreibenden Fürſten die in Abſchrift hiebey liegende allerhöchſte Kayſerl. Verordnung zugefertiget, um die ſaumſelige zu dem baldigen Erfolg Ihrer Quoten Reichs-Satzungs-mäßig anzuhalten und zu exequiren; Seyen jedoch der ungezweifelt gnädigſten Zuverſicht, daß ein jeder des Vaterlands Ruhe, Ehre und Schutz liebender Reichs-Stand ſich von ſelbſten zu völliger Leiſtung ſeiner ſchuldigen quotæ erinnern, und ſolche im Geſicht der Reichs-Verſammlung zur öffentlichen Bezeugung ſeines patriotiſchen Eyfers abtragen laſſen werde.

Sub Lit. A.

Höchſtermeldt Se. Hochfürſtl. Gnaden verbleiben damit des Heil. Römiſchen Reichs Churfürſten, Fürſten und Stände vortreflichen Räthen, Botſchaften und Geſandten, mit freund- geneigt- und gnädigem Willen beſtändig wohlzugethan. Signatum **Regenſpurg** den 13ten Martii 1727.

Frobeni Ferdinand Fürſt zu Fürſtenberg.

(L.S.)

Beylag ſub Lit. A.

Kayſerliche Verordnung an die Creyß-ausſchreibende Fürſten.

Carl der Sechſte ꝛc. (tot. tit.)

Ew. Liebden ſeynd von Dero Geſandten bey dem Reichs-Tag zu Regensburg vorhin berichtet, aus was Urſachen man allda einmüthig ohnlängſt und rühmlichſt beſchloſſen, die im Jahr 1720. zu Repäration der Kayſerl. und Reichs-Gräntz-Veſtungen Philippsburg und Kehl verwilligte 2. Römer-Monate in gegenwärtigen Nöthen des geliebten Vaterlands bezahlen, und ſelbige dahin übermachen, und verwenden zu laſſen.

Ob nun wohl hieran von der Zeit ſolches letztern Concluſi trium Collegiorum einige nahmhafte Gelder zu der in Unſerer und des Heiligen Römiſchen Reichs Stadt Regensburg beſtimmten Einnahms-Caſſa bezahlet, und an die Commendanten obbenannter 2er Veſtungen zu deren Reparation übermachet worden: dieſe aber damit nicht auslangen, und den angefangenen Veſtungs-Bau zur wehrhaften Nothwendigkeit vollenden können, wofern die dazu weiters erforderliche Mittel nicht erfolgen:

Als geſinnen Wir an Ew. Liebden, als ausſchreibenden Fürſten des Chur-Rheiniſchen Creyſes freund- gnädiglich mit dem Befehl, Sie wollen Ihres obhabenden Amts wegen nach Innhalt obbemeldter Reichs-Tags-Schlüſſe Ihre annoch erſtgedachter 2er Römer-Monate halber im Ruckſtand ſeyende Creyß-Mitſtände zur ohnverweilenden Zahlung Ihres Antheils förderſamſt nicht nur ernſtlich erinnern, ſondern ſelbige auch bey zeigender Saumſeligkeit durch die Reichs-Satzungs-mäßige Executions-Mittel dazu anhalten, geſtalten dieſes ſowohl zu des gemeinſamen Reichs, Unſers allerſeitigen wertheſten Vaterlands, als zu eines jeden deſſen Standes oder Mit-Glieds Dienſt, Schutz und Beſten angeſehen und höchſt nothwendig iſt;

Wir ſeynd deſſen Ew. Liebden und allen Ständen des Reichs in ohngezweifelt gänzlicher Zuverſicht und Vertrauen gewärtig, und verbleiben Deroſelben mit ꝛc. Wien den 26. Febr. 1727.

LXXI.

1727. Nov.

Memoriale

So an den Reichs-*Convent* von dem Königl. Französischen *Ministro Monſ. de Chavigny* in Latein- und Französischer Sprache übergeben, und darinn *occaſione* vorwaltender mißlicher *Conjuncturen*, seines Königs friedfertige Gesinnungen gegen das Reich *conteſtirt* worden.

Dictatum Ratisbonæ 17. Martii 1727.

Sacri Romani Imperii Electorum, Principum, & Statuum Excellentiſſimi, Nobiliſſimi, atque Ampliſſimi Domini Legati, Conſiliarii, & Deputati, Domini honoratiſſimi.

Sereniſſimus, ac Potentiſſimus Rex Chriſtianiſſimus Dominus meus, omnium Clementiſſimus, mihi equidem Sacræ Regiæ Majeſtatis infra ſcripto ad præſentia Comitia generalia Miniſtro in mandatis dedit, ut Excellentiis, & Dominationibus veſtris nomine ſuo præſentem Libellum Memorialem exhibeam, quo exponam, quamvis Regia Sua Majeſtas credat, juſtitiam conſiliorum ſuorum pro conſervatione Pacis, & imprimis pro tranquillitate Corporis Germanici ſatis omnibus notam eſſe, nihilominus tamen ad illius aures perveniſſe, dari, qui ejus conſilia ſuſpecta reddere ſtudeant, quare Regiæ Suæ Majeſtati viſum eſt, conſilia ſua penitus declarare ac ſolemniter, ne illa ab ullo ignorentur, atque ut rumores iſti diſſipentur, quos quidam excitare voluerunt, de apparatibus bellicis, qui in ejus Regno non ſecus, ac in pluribus Principum fœderatorum fiant ditionibus.

Quilibet novit rationes, quibus Sacra Regia Majeſtas ad Tractatus cum aliis Principibus ineundos compulſa fuit, & hæc naturalis prudentiæ ratio eſt, qua quilibet Princeps de ſecuritate ſuarum terrarum ſollicitus eſſe debet, quando videt intendi alibi nubila, unde turbandæ earum quietis ac tranquillitatis periculum metuendum eſt, ſed Ea nunc declarat, quemadmodum id jam data occaſione ſæpius factum eſt, tractatus hos mere defenſivos eſſe, & unicè conſervationem Pacis Europæ intendere. Verum eſt, in uno horum tractatuum Sacram Regiam Majeſtatem 5tum & 6tum Articulum Pacis Monaſterienſis tuendum in favorem Belgii fœderatorum ordinum in ſe recepiſſe: ſed inter omnes conſtat, defenſionem horum Articulorum neque directè, neque indirectè Corpus Germanicum reſpicere, atque adeo à privatis rationibus prorſus alienam eſſe.

Sacra igitur Sua Regia Majeſtas ſibi perſuaſum habet, Principes, & Status Imperii nullam contentionis partem cujusdam, quæ ad illos planè non pertinet, capturos eſſe, illisque declarare voluit, quemadmodum id per Miniſtrum ſuum infra ſcriptum hodie declarat, minime ſe turbandi terras Germaniæ agitare conſilia, ſed potius quidquid contingat, omnes ſuas curas attente ac provide eo collaturam eſſe, ne Germaniæ ditiones pariter, ac Jura, Privilegia & tranquillitas Membrorum Corporis Germanici periclitentur, quam ipſam Declarationem regii & inviolabilis promiſſi loco haberi vult, à Corporis Germanici æquitate ſperans, fore, ut paribus conſiliis ac diſpoſitionibus puritati, ac juſtitiæ conſiliorum Sacræ Suæ Regiæ Majeſtatis illud reſpondeat;

Cumque Rex Chriſtianiſſimus perceperit eſſe, qui rumores ſpargant, Legatum ejus in Porta ottomanica turcas ſollicitare, ut conſilia capiant, quæ Imperii quieti adverſentur, Sacra Ejus Majeſtas hoc ipſo expreſſe ac ſolenniter declarat, calumniæ loco id habendum eſſe, legatumque ſuum Conſtantinopolitanum neque directè, neque indirectè id tentaſſe, neque, ut id faciat, in mandatis accepiſſe, declarare tandem, ſe tractatus Pacis Weſtphalicæ, in quibus fidem ſuam interpoſuerit, ſancte obſervaturam, ſemperque paratam fore, ad fidem hujus rei ſpeciatim omnibus & ſingulis faciendam, qui illam deſideraverint, ſive privatas, ſive publicas totius Corporis Germanici rationes ſibi propoſitas habeant. Interea Excellentiarum, & Dominationum Veſtrarum bene-

1727. Mart. benevolentiæ me commendo Datum Ratisbonæ die 27. Febr. 1727.

Excellentissimorum, Reverendissimorum, Nobilissimorum, atque Amplissimorum Dominorum Legatorum, Consiliariorum, Deputatorum, Dominorum honoratissimorum.

ad omnia officia paratissimus.
Chavigny Regis Christianissimi Minister.

Idem sequitur in idiomate gallico.

Memoire.

Que Monsieur de Chavygni Ministre de France a remis à la Diete le 27me Fevrier 1727. dans la forme ordinaire.

Quoyque Sa Majesté tres Chretienne ait lieu de croire, que la droiture de ses intentions pour le maintien de la paix, & en particulier pour la tranquillité du Corps Germanique soit parfaitement connüe, ayant appris neanmoins, qu'on affecte de rendre ses desseins suspects, Sa Majesté a jugé à propos, d'en faire une Declaration precise & solennelle, àfin qu'ils ne puissent étre ignorez de personne, & pour dissiper aussi les allarmes, qu'on a voulû exciter sur les preparatifs, qui se font dans son Royaume aussi, que dans plusieurs Etats des Puissances ses alliés.

Tout le monde sait les motifs, qui ont porté Sa Majesté tres Chretienne à conclure des traités avec d'autres Puissances, & c'est un effet naturel de la prevoyance, que tout Prince doit avoir pour la seureté de ses Etats, lorsqu'il voit se former de nuages au dehors capables d'en alterer le repos, & la tranquillité; Mais Elle declare aujourdhuy, comme Elle l'a deja fait en plusieurs autres occasions, que ces traitéz sont purement defensivs, & qu'ils ne tendent uniquement, qu'au maintien de la paix de l'Europe.

Il est vrai que dans un de ces traitéz Sa Majesté tres Chretienne s'est rendüe garante du 5me & 6me Article de celui de Münster en faveur des Etats generaux, mais il est notoire, que la garantie de ces articles ne regarde ni directement ni indirectement le Corps Germanique & que par consequent il n'y a aucun interet.

Sa Majesté tres Chretienne est donc persuadée, que les Princes & Etats de l'Empire ne prendront aucune part à une querelle, qui leur est absolument etrangere, & Elle a bien voulû leur declarer comme Elle declare aujourdhuy par son Ministre à Ratisbonne soussigné, qu'Elle est bien éloignée de songer à enfraindre le territoire de l'Allemagne, qu'Elle employera au contraire (quelque chose, qui puisse arriver) tous ses soins, & toute son attention à ce, que le territoire de l'Allemagne aussi bien que les droits, privileges & tranquillité des membres du Corps germanique n'en souffrent aucune atteinte; Sur laquelle asseurance Elle desire qu'on compte comme sur une parole Royale & inviolable, esperant en même tems de l'equité du Corps Germanique, qu'il voudra bien repondre de son côté à la pureté & à la droiture des intentions de Sa Majesté tres Chretienne par les mêmes sentiments, & les mêmes dispositions.

Sa Majesté tres Chretienne ayant appris aussi, qu'on repandoit le bruit, que son Ambassadeur à la Porte sollicitoit secretement les turcs, de prendre des resolutions contraires au repos de l'Empire, Sa Majesté tres Chretienne declare formellement, que c'est une calomnie, & que son Ambassadeur à Constantinople n'a fait ni a eu ordre de faire directement ni indirectement aucune demarche semblable.

Elle declare enfin, qu'Elle observera fidelement les traitéz de Westphalie, dont Elle est garante, & qu'Elle sera toujours prete à en donner des asseurances plus precises à chacun de ceux, qui pourroient le desirer soit par rapport à leur interest personel soit pour l'interest commun de tout le Corps Germanique.

LXXII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Umständliche Vorstellung der dem Röm. Reich von Seiten in- und auswärtiger Mächte androhenden Gefahr, und sonderlich *occasione* des mit der Crone Spanien

nien Kayserl. Seits getroffenen Freundschafts- und *Commercien-Tractats* in der Königl. Englischen Anrede an das Großbritannische *Parlament* gegen Kayserl. Majestät Person, Ehre und Würde angeführter grundlosen Aeusserungen, nebst *Communication* der darauf an des Königs in Großbritannien Majestät, durch den dortigen Kayserl. *Residenten* von Palm geschehenen nachdrucksamen *Repræsentation*. 1727. Martius

Dictatum Ratisbonæ 17. *Martii* 1727.

Auf Ihrer Röm. Kayserlichen Majestät empfangenen allergnädigsten Befehl können Se. Hochfürstliche Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Werdenberg, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Ritter des güldenen Vliesses, der Römisch-Kayserl. Majestät würklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Kayserlicher Principal-Commissarius, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände allhier versammleten fürtreflichen Räthen, Bothschaftern und Gesandten hiemit unangefügt nicht lassen, und seye vorhin inn- und ausserhalb Reichs sattsam bekannt, wasmassen allerhöchstgedachte Se. Kayserliche Majestät von dem Antritt Dero Kayserlichen Regierung und bißhero alle Dero Sorgfalt, Thun und Lassen zu dem alleinigen Ziel und Ende ohnermüdet gerichtet hätten, daß nicht nur in dem Heil. Röm. Reich, als dem wertheſten Vaterland, sondern auch in der gesammten Christenheit der allgemeine Fried- und Ruhestand, Einigkeit und glückliche Wohlfahrt best möglichst erhalten werden möge; Wozu Sie sogar mit verschiedener Hindansetz- und Aufopferung Dero eigenen Länder, getreuer Unterthanen und Vermögens nichts ersparet hätten, wie Sie dessen gerechtes Zeugniß von dem allwissenden Gott erwarteten, sich auch nicht minder in Dero Kayserl. Gemüth getrösteten, daß Ihnen von aller unpartheyischen Welt ein gleiches müsse und werde beygeleget werden;

Wie schwer und gefährlich herentgegen von einigen des Reichs in- und auswärtigen christlichen Mächten, zu Stöhrung der gemeinen Ruhe und Ausführung einer in Europa nicht leicht erhörten, sonderbar dem teutschen Wesen höchstgefährlichen Ober-Macht, allerhand Erfindungen, Dinge und Sachen unternommen, sofort öffent- und heimlich mit gröstem Eifer betrieben worden, das könnte und sollte nicht minder nunmehro gemeinwissend seyn, so daß leider! alles, was von allerhöchst-Deroselben hingegen zu Verhütung so grossen Ubels mit gröster Sorgfalt, Langmuth und Fürsichtigkeit erdultet, und ohne Unterlaß angewendet worden, fast umsonst und nicht mehr zulänglich scheinen wolle.

Obwohlen Sie nun bißhero aus verschiedenen hochwichtigen Staats-Ursachen das tief betrachtete Bedenken getragen, denenjenigen, welche Ihro und Dero höchstlöblichem Erzhauß sowohl, als dem Ruh- und Wohlstand des Heil. Röm. Reichs so gehäßig mögen abgeneigt seyn, unfriedlichen und besondern heimlichen Vorhaben und Neben-Absichten öffentlich zu widerstehen, sondern vielmehr mit langmüthigster Friedfertigkeit alle Extremitäten zu verhüten, und alle Widerwärtigkeiten, soviel Deroselben nur möglich gewesen, zu beglimpfen gesucht hätten; So seye es doch nunmehro daran, daß, nachdeme durch die an allen Gränzen des Reichs biß in Dero Oesterreichische Reichs-lehenbare Niederlande, und sonderlich an den ganzen Rhein- und Moselströmen, ja antheils Orten in des Reichs innerlichen Bezirk selbsten solche Anstalten bereits gemacht worden, und damit fortgefahren werde, daß es das Ansehen gewinne, als ob seye es schon an deme, daß gegen Dero Kayserl. Majestät und das Heil. Röm. Reich würkliche Thätlichkeiten unternommen und die teutsche Ruhe unverschuldet- und unnöthiger Dingen ganz wolle gestöhret werden.

Nun seye bey diesen der Welt-Sachen Umständen und Beschaffenheit Allerhöchst-Deroselben das von dem bey der Reichs-Versammlung anwesenden Französischen Ministro Chavigny, jüngst übergebene Memorial hinterbracht worden, aus welchem deutlich abzunehmen, mit was weitern Art und List, und aus welcher Veranlassung man trachte, das Allerhöchste Oberhaupt im Röm. Reich von dessen Gliedern zu trennen, solches unter einem noch niemals gebrauchten unanständigen metaphorischen Namen und ohngewöhnlichen Stylo von *Corps Germanique* in eine Spaltung à Cæsarea Majestate zu bringen, den Nieder-Burgundischen Reichs-Creyß als eine fremde und die übrige Creyse nicht

1727. Martius angehende Sache vorzustellen, ein gleiches auch von denen Italiänischen Reichs-Lehen, oder unter des Reichs Schutz und in Welschen Landen stehenden Provinzen vorzubilden, und hiermit den Weg zu bahnen, die zu Verderb- und Umstürzung gedachter Lande ausgesonnene Absichten auszuführen, und nach Trennung des gemeinen Reichs-Bandes einen nach dem andern zu unterwerfen, indessen aber die hier oben und diesseits der Alpen gelegene Stände biß zu seiner Zeit einzuschläfern, auch hierdurch die von Allerhöchstgedachter Ihro Kayserlichen Majestät in denen Creysen, und zwar zu Beybehaltung nöthigen Glimpfs nicht ehender als zu rechter Zeit, wegen der nächsten Gefahr veranlaßte Reichs-väterliche Vorsorge fruchtloß zu machen, dann sonsten wäre ja bekannt, daß der Baadische Friede in seiner Kraft seyn solle, und wider denselben Ihre Kayserliche Majestät und das Reich nicht gehandelt hätten, mithin diese neue Friedens- und Ruhe-Versicherung auf das ganze Röm. Reich und die davon hangende Provinzen und Lande relative auf Handhabung sothanen Friedens-Schlusses ohnedem hätte ruhig und sicher genug geachtet und fest gestellet bleiben sollen:

Gleichwie nun eine solche Anzeige von gesammten Chur-Fürsten und Ständen, als ein *in re & modo* unanständiges, dem wertheften Teutschen Vaterland höchst nachdenkliches, auch zu Zerrüttung, Stöhr- und Ubernhauffenwerfung der teutschen Verfassung abzielendes Beginnen, von allen rechtmeynenden teutschen Patrioten zweifels ohne würde angesehen werden; Also versehete sich Ihre Kayserliche Majestät gnädigst, daß sämmtliche Churfürsten, Fürsten und Stände, und deren vortrefliche Räthe, Bothschaften und Gesandte, wie auch ein jedweder rechtschaffen Teutsch-Gesinnter, die gegenwärtige weit aussehende Welt-Läufte recht beherzigen, und mit dieser Gelegenheit erwegen werden, wie daß oft Allerhöchst erwehnte Kayserl. Majestät nicht allein durch die letztere Königliche Englische Anrede an das Groß-Britannische Parlament in ihrer Allerhöchsten Person, Ehre und Würden angegriffen, als ein Stöhrer des allgemeinen Friedens und Mißhandler derer errichteten Tractaten auf eine unter gecrönten und in würklicher Feindseligkeit nicht begriffenen Häuptern ohnerhörte Art vorgestellet, auch weiters der mit Spanien in puris terminis fœderis defensivi geschlossene in Abdruck hiebey liegende Alliance-Tractat wider desselben klaren Buchstaben, Natur und Eigenschaft so gehäßig und ungegründet angegeben worden, als ob Ihro Kayserliche Majest. mit der Crone Spanien einen offensiv-Tractat in Favor des Prætendenten, um denselben auf den Englischen Thron zu bringen, würklich errichtet hätten, wodurch dann Allerhöchst-Dieselbe nothwendig veranlasset worden, die gleichfalls hiebey gehende Vorstellung an des Königs in Groß-Britannien Majest. thun zu lassen, um der Englischen Nation sowohl, als der ganzen Christenheit und unumfangenen Welt den Ungrund derer in vorgedachter Anrede enthaltenen unerfindlichen Auflagen kund zu machen, die als eine Folge des Anno 1725. zu Herrnhausen errichteten Tractats anzusehen, welchen an das gesammte Reich zu bringen, Ihre Kayserliche Majestät aus angebohrner Langmuth und Liebe zum Frieden bißhero zwar unterlassen, jedoch unterdessen verschiedene Wege und Mittel unabläßig gesuchet und angewendet hätten, allem Unheil vorzubiegen, gestalten Sie dann auch in eben dieser Absicht wegen des Ostendischen *Commercii* sich zu allem ersinnlichen erbothen, um die deßhalben entstandene oder vielmehr vorwendende Mißhelligkeiten, soviel an Ihro gewesen, Christ-friedlich abzuthun, obwohlen Dieselbe, wie die ausgegangene Scripta genugsam erwiesen, erstgedachtes Commercium nicht allein aufzurichten, sondern auch dasselbe auf alle Weise zu unterstützen schuldig und verbunden wären, allermassen jedermänniglich von selbsten in die Augen fallen müste, daß Dero Oesterreichische Niederlande, die doch ohnstreitig eine Vormauer des Röm. Reichs seyn, ja nicht einen geringen Theil desselben ausmachen, ohne Commercio dem teutschen Wesen unnützlich seyn würden, nicht zu gedenken, daß dasjenige, welches jetzo Ihro Kayserlichen Majestät wider alle Billigkeit, ja wider das Völker-Recht selbsten in Zweifel gezogen und aehemmet werden wollte, nicht allein in der That dem ganzen teutschen Vaterlande und dessen See-Rechten und Commercio höchst nachtheilig, sondern auch in der Nachfolge andern Potentien ebenfalls fatal seyn dörfte.

Lit. A

Lit. B

Mit

Mit allem dem hätten Allerhöchst erwehnte Ihre Kayserliche Majestät, zu obberührtem Endzweck des beybehaltenen lieben Friedens zu gelangen, nicht nur denen Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlande von vieler Zeit ankündigen lassen, daß Allerhöchst-Dieselbe Sich verbinden wollten, in kein einziges Land und sogenannte Loge Dero Schiffe abgehen zu lassen, wo die Holländische Trafiquanten stabiliret wären, wie es dann auch Dero Wissens bißhero nicht geschehen seye; Sie hätten sich noch weiters dahin erkläret, die Anzahl Dero Schiffe bis auf vier einzuschränken, worunter die auf China handlende, wohin bekanntlich die General-Staatische Unterthanen nicht trafiquirten, mit begriffen seyn sollten: Ihre Kayserliche Majestät hätten weiters zu Anfang Septembris nächst abgewichenen Jahrs in Frankreich eine Versicherungs-*Acte de se mutuo non offendendo* antragen lassen, um alle Thätlichkeit zu verhindern, und mittlerweile dieses Ostendische Geschäft, und was sonsten zwischen beyden Cronen, Spanien und Engelland abzuhandlen seyn möchte, während solcher Zeit, und durch diese Wege gütlich beyzulegen, zu welcher Handlung nachmals weiter auch die zwischen dem Röm. Reich und der Crone Franreich zwar ausgemachte, aber noch nicht abgethane Puncta hätten können gebracht werden; Es seye aber auch dieses Mittel, obwohlen man anderseits selbsten dazu Anlaß gegeben hätte, nachgehends vor unanständig geachtet worden. Hiebey hätten es Ihre Kayserl. Majestät noch nicht bewenden lassen, sondern nach vorgegangenen vielen Unterredungen endlichen eine dreyjährige völlige Suspension oft berührten Ostendischen Commercii bewilliget, ja Sich so gar zu einem Ihro sonst ganz nicht anständigen Congress zu bequemen keinen Anstand genommen, theils um die einiger Orten angefangene Thätlichkeiten zu unterbrechen, theils zu Vermittelung guter christlichen Einverständniß zu gelangen.

Dieses alles aber hätte biß dato nicht fruchten wollen, und seye solchemnach allerdings klärlich zu ersehen und zu erkennen, daß sonderlich der König von Großbritannien nichts anders im Schild führe, als Ihre Kayserliche Majestät anzutasten, die Ihro durch die Reichs-Satz- und Ordnungen zustehende Authorität und die davon hauptsächlich mit abhangende inner- und äusserliche Ruhe des H. Röm. Reichs in allem unrechtmäßiger, in der Nachfolge höchst gefährlicher Weise, zu beschränken, die Ihrem höchst löblichen Erz-Hauß von dem Röm. Reich zu Lehen rührende, auch andere Erb-Königreiche und Lande unverschuldeter Weise in die höchste Gefahr zu stürzen und zu bekriegen, das innerliche Reichs-Systema, mit Hindansetzung deren Ihro und dem Reich von Ihnen, als Churfürsten, abgeschwornen Eyd und Pflichten umzukehren, und in der That übern Haufen zu werfen, durch den Herrnhauser Tractat andere Mit-Stände und auswärtige Potenzien wider die Reichs-Verfassung und deutlichen Inhalt des Westphälischen Friedens in höchst verderbliche Verbindungen zu verleiten, unter dem Vorwand des Ostendischen Commercii (welches jedoch Ihre Kayserliche Majestät obverstandener massen durch gütliche Wege beyzulegen willig und bereit seyn) die General-Staaten der vereinigten Niederlande aufzuwieglen, unter eben selbigem Vorwand, und eines mit der Crone Spanien zum Favor des Prætendenten dem fälschlichen Vorgeben nach errichteten Tractats die Englische Nation (welcher doch Ihre Kayserliche Majestät aus aufrichtig- und erkenntlichem Gemüth so wohl beygethan seyen) in gefährliche und allein zu Seiner, des Königs Ambition und üblen Absichten dienende grosse Geld-Verwilligung einzuführen, von Norden aus alles Ubel dem teutschen Vaterland zu erwecken und zuzubereiten, die Crone Schweden von dem mit Kayserlicher Majestät, zu Behuf der Nordischen Ruhe, und insonderheit des Nieder-Teutschlandes, gerichteten Tractat abzubringen, und was das allererschröcklichste seye, so hätte man auch nach dem Schluß vorgemeldten Herrnhauser Tractats bis auf gegenwärtige Stunde entweder selbst, oder durch andere alles angewendet (wie mit allen Umständen zu erweisen stünde) um die Ottomannische Pforte wider Ihre Kayserl. Maj. (welches doch ohne höchste Gefahr des teutschen Vaterlandes und der ganzen Christenheit nicht seyn oder ablaufen könnte) aufzuhetzen. 1727. Martius

Es verseheten Sich solchemnach Ihre Kayserliche Majestät gnädigst und gänzlich, es würden sämmtliche Chur-Fürsten und Stände und deren fürtrefliche Räthe, Bothschaften und Gesandte, nach Ihrer beywoh-

1727. Martius

wohnenden Prudenz und teutschen patriotischen Eifer, Treu und Pflichten, oberzehlte der Sachen wahre Beschaffenheit recht beherzigen, und alles dasjenige mit vorkehren helfen, was zu Vertheidigung der beleidigten Allerhöchsten Kayserlichen Person, Ehre und Würde, wie auch zu Beschützung des hohen Ansehens des Heil. Römischen Reichs und dessen sämmtlicher Glieder, nicht weniger zu Ruh und Wohlfahrt von innen und aussen all und jeder oberstandener massen dazu gehörigen Lande und Provinzen gedeylich seyn könne, damit sonderlich das Röm. Reich dieß- und jenseits der Alpen, in Niederland und gegen Norden, in Ruhe und Einigkeit erhalten, aller fremder Gewalt abgetrieben, wider diejenige, so die innerliche Ruhe und Wesenheit des Vaterlandes zu stöhren vorhaben, Reichs-Constitutions-mässig verfahren, und alles was zu Bevestigung des innerlichen Bands zwischen Haupt und Gliedern ersprießlich, vorgekehret werden möge.

Inzwischen würden Ihre Kayserl. Majestät, zufolge Ihres tragenden höchsten Amts, alles was Ihro, vermöge Ihrer beschwornen Wahl-Capitulation und deren Reichs-Constitutionen, zu Beschützung und Besten des ganzen Röm. Reichs zukomme, vorkehren, demnächst auch bedacht seyn, wie Sie Dero beleidigten Person und des Reichs Sicherheit, wie auch Dero sämmtlichen Erb-Königreichen und Landen am besten und beständigsten prospiciren könnten, welches alles jedoch Dieselbe in keiner andern Absicht, als zu gemeiner Ruhe, Wohlfahrt und Sicherheit des Heil. Reichs insgesamt, und eines jeden Mitglieds insbesondere zu widmen beständig gemeinet seyen. Gleichwie nun des höchstansehnlichen Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstliche Gnaden all obiges aus empfangenem allergnädigsten Kayserl. Special-Befehl Einer Hochlöbl. Reichs-Versammlung nicht verhalten sollen; Als verbleiben Sie damit des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freund-geneigt- und gnädigem Willen wohl zugethan. Signatum Regenspurg den 17. Martii 1727.

Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

(L.S.)

Beylag Lit. A.

Amicitiæ Fœdus Cæsarem inter & Hispaniarum Regem, die 30. *Aprilis* 1725 *Viennæ conclusum.*

In nomine Sanctissimæ & Individuæ Trinitatis.

Notum sit Universis. Quamvis sincera amicitia inter Serenissimum & Potentissimum Principem ac Dominum Dominum CAROLUM hujus Nominis Sextum, Romanorum Imperatorem semper Augustum, ac Germaniæ, Hispaniarum, utriusque Siciliæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæque Regem, Archiducem Austriæ, Ducem Burgundiæ, Brabantiæ, Mediolani, Mantuæ, Styriæ, Carinthiæ, Carnioliæ, Limburgi, Lucemburgi, Geldriæ, ac superioris & inferioris Silesiæ, & Würtenbergæ, Principem Sueviæ, Marchionem Sacri Romani Imperii Burgoviæ, Moraviæ, superioris & inferioris Lusatiæ, Comitem Habspurgi, Flandriæ, Tyrolis, Ferretis, Kyburgi, Goritiæ, & Namurci, Landgravium Alsatiæ, Dominum Marchiæ clavonicæ, Portus Naonis, & Salinarum &c. &c. Nec non Serenissimum & Potentissimum Principem ac Dominum, Dominum PHILIPPUM hujus Nominis Quintum, Regem Castellæ, Legionis, Arragoniæ, utriusque Siciliæ, Hierosolymæ, Navarræ, Granatæ, Toleti, Valentiæ, Gallitiæ, Majoricæ, Hispalis, Sardiniæ, Cordubæ, Corsicæ, Murciæ, Giennæ, Algarbiæ, Algeziræ, Gibraltaris, Canariarum, Indiarum, Orientalium & Occidentalium, Insularum & Continentis, Maris Oceani, Archiducem Austriæ, Ducem Burgundiæ, Brabantiæ & Mediolani, Comitem Habspurgi, Flandriæ, Tyrolis, & Barcinonæ, Dominum Biscajæ, & Molinæ &c. per Accessionem ad Tractatum Londinensem à Sua Majestate Madriti 20. Januarii & 17. Febr. 1720. Hagæ-Comitis factam stabilita, & per solennem Pacis Tractatum hic Viennæ die trigesima Mensis Aprilis Anno infra notato confectum & subscriptum magis adhuc corroborata, firmataque fuerit, ad stringendum nihilominus eo arctius hunc pro bono Christiani Orbis tam proficuum Concordiæ nexum per utrinque eorum Ministros respe-

respectivè Commissarios, Legatos Extraordinarios, & Plenipotentiarios, videlicet pro parte Suæ Majestatis Cæsareæ Catholicæ per Celsissimum Principem ac Dominum Dominum Eugenium, Sabaudiæ & Pedemontium Principem, Altefatæ Suæ Majestatis Cæsareæ Catholicæ Consiliarium Actualem Intimum, Consilii Aulico-Bellici Præsidem, suumque Locumtenentem Generalem, Sacri Romani Imperii Campi Mareschallum, ac Ejusdem Statuum per Italiam Vicarium Generalem, Aurei Velleris Equitem: Nec non Illustrissimum, & Excellentissimum Dominum Philippum Ludovicum Sacri Romani Imperii Thesaurarium Hæreditarium, Comitem à Sinzendorf, Liberum Baronem in Ernstbrunn, Dominum Dynastiarum Gföl, Superioris Selowiz, Porliz, Sabor, Mülzig, Loos, Zaan, & Droskau, Burggravium in Reineck, Supremum Hæreditarium Scutiferum ac Præcisorem in superiori & inferiori Austria, Hæreditarium Pincernam in Austria ad Anasum, Aurei Velleris Equitem, Sacræ Cæsareæ Catholicæ Majestatis Camerarium, Actualem Consiliarium Intimum, ac Primum Aulæ Cancellarium, Ac Illustrissimum & Excellentissimum Dominum Gundaccarum Thomam, Sacri Romani Imperii Comitem de Starenberg, in Schaumburg & Waxenberg, Dominum Ditionum Eschelberg, Lichtenhaag, Rottenegg, Freystatt Haus, Oberwalsée, Senfftenberg, Bottendorff, Hattwan, Aurei Velleris Equitem, Sacræ Cæsareæ Catholicæ Majestatis Consiliarium Intimum Actualem, Archiducatus Austriæ superioris & inferioris Mareschallum Hæreditarium: Et pro parte Suæ Majestatis Regiæ Catholicæ per Illustrissimum & Excellentissimum Dominum Joannem Guilielmum Baronem de Ripperda, Dominum de Jensema, Engelenburg, Poelgest, Koudekente, & Ferwert, Judicem Hæreditarium de Humsterland & Campen, in præsens peculiare Amicitiæ Fœdus juxta sequentes Articulos convenerunt, commutatis prius Plenipotentiis.

Articulus Primus.

Sit maneatque Suam Majestatem Cæsaream Catholicam inter & Suam Majestatem Regiam Catholicam solida, sinceraque Amicitia, eaque utrinque ita colatur, ut unus alterius commoda ceu sua promoveat, damna vero avertat. Martius 1727.

Art. II.

Cum vero per Ministrum Serenissimi Hispaniarum Regis expositum fuerit, restitutionem Gibralterræ cum Portu suo per Regem Magnæ Britanniæ promissam fuisse, & Regem Hispaniæ insistere, ut Gibralterra cum Portu suo, & Insula Minorcæ cum Portu suo Mahon, Majestati Suæ Regiæ Catholicæ restituantur, ex parte Sacræ Cæsareæ Catholicæque Majestatis hisce declaratur, huic restitutioni, si amicabiliter fieret, sese non opposituram, & ubi utile videbitur, omnia bona officia, & si Partes id desiderarent, etiam mediatoria adhibituram esse.

Art. III.

Ad contestandam magis sinceram Amicitiam Serenissimus Hispaniarum Rex PHILIPPUS V. promittit, & spondet, Navibus Sacræ Cæsareæ Catholicæque Majestatis, & ejus subditorum, tutum, securumque ingressum daturum in omnes suos Portus in Continenti Hispaniæ sitos, cujuscunque Nationis Imperatori subjectæ sint, ita ut quæstum liberrimum non solum in illis, sed etiam in omnibus Hispaniarum Regnis exercere possint, gaudebuntque omnibus Privilegiis, & Prærogativis, quibus amicissima Natio (uti Galli hucusque fuerunt, & Angli adhuc sunt) gaudet, ac fruitur, idque statim à die publicatæ istius Pacis, quæ in omnibus Portubus & locis congruis sine mora fiet, juxta ac in Tractatu Commerciorum hodie subscripto conventum est.

Art. IV.

Si Naves Subditorum Suæ Majestatis Cæsareæ à quopiam tam cis, quam citra Lineam hostiliter impeterentur, Rex Catholicus promittit, se in eo casu Causam cum Sua Majestate Cæsarea communem facturum ad vindicandas reparandasque illatas injurias & damna, vicissim Sua Majestas Cæsarea Catholica promittit, si Naves Subditorum Suæ Regiæ Catholicæ Majestatis à quopiam tam cis, quam citra Lineam hostiliter impeterentur, se eo casu pariter Causam cum Sua Majestate Regia communem facturam, ad vindicandas reparandasque illatas injurias & damna.

1727. Martius

Art. V.

Cæterum etsi per Quadruplex Fœdus Securitas Regnorum, Dominiorum, & Provinciarum à Partibus compaciscentibus possessarum vicissim per Guarantiam stipulata sit, per hoc fœdus nihilominus præfatam securitatem uberiús explicare, casibusque, qui occurrere possunt, satiús providere placuit. Idcirco ad obfirmandum eò magis cœptum bonis auspiciis inter Sacram Cæsaream Catholicamque Majestatem & Sacram Regiam Catholicam Majestatem Amicitiæ studium, necessarium ac opportunum visum fuit, de Auxiliis mutuo præstandis, ac per ea debitâ Securitate magis firmandâ sequentia statuere; Nimirum si Imperator, ejus Regna, & Provinciæ Hæreditariæ ubicunque sitæ, hostiliter impeterentur, aut bellum alibi cœptum in illas transferri contingeret, in eum casum Rex Catholicus spondet, seseque obligat, quòd Suæ Majestati Cæsareæ omnibus viribus terra, marique opitulaturus, speciatim vero Classim Quindecim ad minimúm Navibus bellicis majoribus, vulgò *Vaisseaux de Ligne* instructam; insuperque Viginti Militum Millia, & inter hos Quindecim Mille Pedites, & Quinque Mille Equites in auxilium submissurus sit, solidis hibernis ab Imperatore providendos, hoc tamen pacto, ut Rex locò Militis pecuniam solvere possit, computatis in singulos Mille Pedites menstruatim Octo Mille Florenis Rhenensibus: & in singulos Mille Equites Viginti Quatuor Mille Florenis Rhenensibus per ratas mensuales in Urbe Genua persolvendis. Quoad Naves verò, si Rex Hispaniæ eas Imperatori non submitteret; poterit satisfacere mittendo Decem Millia Militum, vel locò illorum pecuniam juxta calculum suprà factum. Vicissim Sua Majestas Cæsarea spondet, ac se obligat, quòd Regi Hispaniarum Catholico in casum hostilis aggressionis in Provinciis in Europa ubicunque sitis, omnibus viribus terrà marique opitulaturus, speciatim verò in auxilium submissurus sit Triginta Millia Militum, scilicet Viginti Mille Pedites, & Decem Mille Equites, semper in natura suppeditandos, & solidis hybernis à Rege providendos.

Art. VI.

Tractatum hunc peculiaris Amicitiæ Fœderis promittunt utriusque Partis respectivè Commissarii & Legati Extraordinarii & Plenipotentiarii à Sua Majestate Cæsarea Catholica, & à Regia Catholica Majestate ad formam hîc mutuò placitam ratihabitum, solenniaque Ratihabitionum Instrumenta intrà spatium trium Mensium, aut citiùs, si fieri queat, hîc reciprocè commutatum iri. In quorum fidem, roburque præfati Ministri Legati Extraordinarii & Plenipotentiarii hoc peculiaris Amicitiæ Fœderis Instrumentum propriis manibus subscripserunt & Sigillis suis muniverunt. Acta hæc sunt Viennæ Austriæ die trigesimâ Mensis Aprilis Anno Domini millesimo septingentesimo vigesimo quinto.

(*L. S.*) *Eugenius à Sabaudia.*

(*L. S.*) *J. G. Baro de Ripperda.*

(*L. S.*) *Philippus Ludovicus Comes à Sinzendorff.*

(*L. S.*) *Gundaccarus Comes à Stahrenberg.*

Beylage Lit. B.

Repræsentatio Sereniſſimo Regi Magnæ Britanniæ ſuper ejusdem allocutionem die 28. Januarii 1727. ad Status Regni in Parlamento habitam à D. de Palm, Reſidente Cæſareo facta.

Sereniſſime & Potentiſſime Rex.

Quamprimùm ad aures Suæ Majestatis Cæsareæ Regio-Catholicæ, Domini mei Clementissimi, allocutio Majestatis Vestræ ad Regni Magnæ Britanniæ Status in Parlamento hodie congregatos habita pervenit, mirari suprà modum subiit, quâ ratione Majestas Vestra induci se passa sit, ut nonnulla in ista allocutione in sequiorem sensum detorta: alia à mente Suæ Majestatis Cæsareæ & Catholicæ quàm longissimè aliena: alia denique (quæ altiùs feriunt) omni etiam fundamento destituta Inclytæ Nationi velut certa ac indubitata inaudito hactenùs more, è Solio Regio proponeret. Etenim Pacem cum Serenissimo Hispaniarum Rege Viennæ initam

tam quod attinet, quis non obstupescat, eam ipsam Pacem Quadruplici Fœderi Londinensi, & aliis cum Majestate Vestra initis, ceu unicæ ac solidissimæ Basi innixam, & pro qua obtinenda Ipsamet Majestas Vestra unàcum Belli Sociis tam cruentum, tamque diuturnum, neque inglorium bellum gessit, ad quam Ipsamet allaboravit, à se nunc pro justa querimoniæ causa obtendi, & pro ansa eorum, quæ hucúsque cum summo Imperatoris & Imperii, tranquillitatisque publicæ detrimento ubique terrarum a Majestatis Vestræ Ministris gesta sunt, assumi, Magnæque Britanniæ Populo pro violatione Fœderum tanta cum Cæsaris Hispaniarumque Regis invidiâ ab Eadem proponi posse?

Post Pacem Viennensem incusatur alter Commercii Tractatus cum Hispania factus, atque ad promovenda utriusque Subditorum licita commoda institutus, qui Juri Gentium, atque amicarum Nationum moribus conformis, Gentique Britannicæ sive situs Provinciarum, sive natura ipsa Commercii spectetur, ex omni parte innocuus cùm sit, neque Pactis cum Magna Britannia initis vel in minimo adversetur; sanè causa, ob quàm Nationi, Cæsari aliàs amicissimæ (cujus præteritorum egregiè gestorum atque auxiliorum memoriam nulla unquam ætas ex Augustissimi Cæsaris corde evellet) Tractatus iste gravis aut offensivus esse possit, nulla supereſt, si modò is sincero, & ab omni concitandæ Nationis studio depurato animo expendatur.

Altera classis ea complectens, quæ nullo planè fundamento nituntur, concernit præcipuè imaginarium illud Fœdus, quod in Allocutione *Offensivum* nuncupatur, & contra Majestatem Vestram Imperatorem inter Regemque Hispaniarum contractum supponitur. Id verò quam vacuum & inane sit, ex eo convincitur, quòd assertum ejusmodi *Fœdus Offensivum* non solùm per oblatum nuper à Sua Majestate Cæsarea & Catholica Pactum *de se mutuò non offendendo:* sed & vel per idipsum *Amicitiæ Fœdus* cum Corona Hispanica contractum, Majestatique Vestræ, quando oportebat, communicatum ex integro sanè evertatur, è cujus verbis num vel umbra, aut minimum *Fœderis Offensivi* specimen erui possit? totius Orbis judicio submittitur. 1727. Martius

Altera hujus positionis pars adstruit Articulos Secretos, in favorem *Prætendentis* confectos, quorum certa, eaque fida indicia sibi adesse, asserit Majestas Vestra, quibus conventum esset, eundem Prætendentem ad Solium Magnæ Britanniæ evehere. Quâ verò mente, quâ de causâ & consilio ista falsissimis rumoribus innixa Populo Britannico exposita fuerint, facilè à quovis è vulgo, nedùm à Sua Sacra Cæsarea Catholica Majestate intelligitur. Cùm verò tantorum Principum fides, inviolabilis Dignitas, & Honor ferre nequeat, ejusmodi nullâ veritate suffulta asserta, universo Regno & Orbi è Solio Regio exponi; Eadem Sacra Cæsarea Catholica Majestas, ut acceptam inde gravissimam offensam Majestati Vestræ & Magnæ Britanniæ Regno hiscè declarem, mihi districtè injunxit, sub verbo Cæsareo asseverando, nullum Articulum secretum, nullamquè Conventionem existere, quæ vel minimum quid ejusmodi contineat, aut comprobare possit.

Quò verò ea, quæ ex hoc ad nostra usque tempora inaudito facto clam intenduntur, eo magis eluceſcant, animadvertitur, consultò ea exponi eo tempore, quo Parisiis de componendis, nullo Suæ Majestatis Cæsareæ & Catholicæ facto subortis dissidiis consultatur, ex quo altefatæ Majestatis Cæsareæ ad Pacem perpetuo proclivis animus, atque in observandis Fœderibus religiosissimus satis comprobantur.

Quæ subindè hîc de Gibraltar additâ siniſtrâ interpretatione adducuntur, ad ejus obsidionem suscipiendam hostilia in Indiis, invitis Tractatibus, ac alibi, adversus Regem Hispaniarum perpetrata notoria facta atque aggressiones justissimam causam dedisse videntur. Quæ autem Suæ Majestatis Cæsareæ Catholicæ hoc super Articulo Mens & Conventio fuerit, ex supradicto communicato Tractatu dispicere licet.

Quæ demùm de Ostendana navigatione adferuntur, Regem Catholicum, postquam justas subindè hujus Instituti rationes agnovit, ad eam fovendam nullo prorsùs Pacto obstrictum pietas induxit, nevè innocuum istud tuendi Belgici Repaguli (vulgò Barriere) sub-

1727. Martius

sidium tranquillitati, mutuæque cum Vicinis amicitiæ obicem ponat, varia non Hagæ-Comitis duntaxat ac aliis in locis compositionis media proposita, verùm etiam postremò Parisiis declarata fuerunt.

Quæ cùm ità sint, id sanè offensa Veritas, Honor, & Dignitas Sacræ Cæsareæ Catholicæ Majestatis postulabat, ut ista Majestati Vestræ, Regno Magnæ Britanniæ atque universo Orbi palàm exponerentur, quæ itidem pro illata sibi per tot imputationes gravissima injuria debitam reparationem omni jure exposcit.

LXXIII.

Reichs-Gutachten.

Wird der Burggrafschaft Reineck Reichs-*Matricular*-Anschlag biß auf *remanirende* 2 fl. *moderirt*, nebst Nachlassung der aufgeschwollenen *Restanten*.

Dictatum Ratisbonæ 26. Martii 1727.

Der Röm. Kayserl. Majest. zu gegenwärtigem allgemeinen Reichs-Tag gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Frobeni Ferdinand, gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg-Mößkirchen ꝛc. Hochfürstl. Gnaden, geben der Churfürsten, Fürsten und Stände hier anwesende Räthe, Botschaften und Gesandte hiermit gebührend zu vernehmen: Nachdeme in allen dreyen Reichs-Collegiis des Kayserl. Obrist-Hofmeisters Grafen Sigismund Rudolph von Sinzendorf, Burggrafens zu Rheineck den 15ten Febr. dieß Jahrs per Dictaturam publicam Statibus communicirtes Memoriale mit seinen Beylägen, die gesuchte Verringerung des Matricular-Anschlags der Burggrafschaft Rheineck von 12. biß auf 2. remanirende Rheinische Gulden, und den Nachlaß der aufgeschwollenen Restantien betreffend, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen;

Als ist nach reiffer der Sachen, und deren Umstände Erwegung aus vorgebrachten beweglichen billig gefundenen Ursachen, sonderlich in Consideration der vom Chur-Rheinischen Creyß-Ausschreib-Amt angelangt- und mit producirten Recommendation und Testimonialien dafür gehalten und geschlossen worden, daß dem Kayserl. Obrist-Hofmeistern Grafen von Sinzendorf, wegen seiner Burggrafschaft Rheineck die gebetene Moderation von 12. biß auf 2. verbleibende Rheinische Gulden, auch der völlige Nachlaß der Restantien zu gönnen, und zu solchem Ende Ihre Kayserl. Majest. (gestalten hiemit geschiehet) allerunterthänigst zu ersuchen seyen, an Ihre Churfürstl. Gnaden zu Maynz, als des Chur-Creyses ausschreibenden Churfürsten die allergnädigste Verordnung ergehen zu lassen, damit von obgedachtem Kayserl. Obrist-Hofmeistern Grafen von Sintzendorf, wegen der Burggrafschaft Rheineck Matricular-Anschlag der 12 fl. interims-weise, und biß zur Rectification der allgemeinen Reichs-Matricul 10 fl. abgenommen, und bey künftigen Reichs- und Creyß-Anlagen, auch allen andern Beschwerden, Einquartierungen, und Repartitionen nur auf die verbleibende 2 fl. Rheinisch reflectirt und nach Proportion von erstgemeldter Burggrafschaft Rheineck gehoben, alle bißher aufgeschwollene Restantien anbey mit nachgelassen werden, jedoch, daß solches andern Ständen und Creysen ohne Præjudiz und Beschwerde seyn, auch sonsten wegen Rectification der Reichs-Matricul es bey dem den 19ten Aug. 1670. gemachten Reichs-Schluß sein ungeändertes Verbleiben haben solle. Womit höchstbesagt Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden der Churfürsten, Fürsten und Stände anwesende Räthe, Botschaften und Gesande sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 24ten Martii ao. 1727.

Churfürstl. Maynzische Cantzley.

(L.S.)

LXXIV.

1727. Martius.

Pro Memoria

So von dem Königl. Großbrittannischen *Ministro* Herrn *le Heup* zu Regenspurg dem Chur-Maynzischen Reichs-*Directorio* übergeben, hingegen *ad acta Imperii* nicht zu nehmen; sondern demselben durch den Chur-Maynzischen *Legations-Secretarium retradiren* zu lassen; in allen dreyen Reichs-*Collegiis* den 31. *Martii* 1727. *resolvirt* worden.

Serenissimus, ac Potentissimus Rex Magnæ Britanniæ, Dominus meus omnium Clementissimus, mihi Ejusdem Sacræ Regiæ Majestatis ad præsentia Comitia generalia Ministro infrà scripto in mandatis dedit, ut nomine suo præsentem hunc Libellum Memorialem Excellentiis, ac Dominationibus vestris exhibeam, quo vobis exponam, quod, quamvis Regia Sua Majestas Justitiam consiliorum suorum, conatuumque pro totius Europæ Pace, et apprimè pro tranquillitate Corporis Germanici satis omnibus jam dudum manifestam ac notam speravit, & sibi persuasum habuit, nihilominus tamen sibi delatum est, quosdam esse, qui ne specie quidem veritatis, consilia sua integerrima, conatusque suos justissimos suspectos, infectosque reddere strenuè conantur.

Quam ob rem Regiæ Suæ Majestati visum est, per præsentem hunc libellum memorialem consiliorum suorum justitiam de integro repetere, atque funditus & solenniter propalare, ut suspiciones istæ prorsus amoveantur, quas inaudita ratiocinandi distortione struere quidam conati sunt, ex bellicis istis apparatibus, qui tam in Illius, quàm in aliorum Principum ditionibus tam pro salute publica totius Europæ, quam pro privata istorum Principum incolumitate instruuntur.

Mera enim prudentiæ ratio est, providique omnis Principis vigilantiæ, ut eo tempore cautius ac propensius securitati suæ provideat, cum undique ingruere tempestates videat, in sua forsan Regna, ni strenuè præcaveat, grassaturas. Declarat igitur R. S. Majestas per præsentem hunc libellum, ut sæpe sæpius data occasione jam dudum declaravit, fœdera ista, quæ nuper cum aliis Potestatibus inivit, merè defensiva esse, atque unicè ad conservandam publicam totius Europæ Pacem sancita fuisse.

Verum est quidem, in uno suorum fœderum R. S. Majestatem 5ti & 6ti Pacis Monasterienſis Articuli tutelam in Belgii fœderatorum Ordinum gratiam ac commodum in se recepisse; at omnibus procul dubio satis notum est, hosce articulos neque directè neque indirectè Corpus Germanicum respicere, ideoque à privatis illius rationibus prorsus alienos. Sacra igitur R. S. Majestas sibi persuasum habet, Principes ac Status Imperii nullo modo semet ipsos in controversia illius, atque illorum rationibus prorsus aliena atque extranea immistos fore, Illisque declarare vult, quemadmodum per Ministrum suum infra scriptum hodie declarat, molimen aliquod contra Germaniæ Pacem ac tranquillitatem tam longè à consiliis suis abesse, quòd potius strenuam operam navabit, ne in his tempestatibus atque angustiis temporum detrimentum aliquod Germaniæ Ditiones capiant, ac providè pro viribus se consulturum fore, ne Jura, Privilegia & tranquillitas Corporis Germanici in hac tam periculosa rerum commotione & discrimine simul involvantur.

Quam Declarationem Regii & inviolabilis promissi loco haberi, atque existimari vult, à nota Corporis Germanici æquitate sperans, fore, ut pari benevolentia atque integritate justissimis hisce R. S. Majestatis consiliis respondeat.

Cumque ad Regem, Dominum meum nunciatum sit, quosdam esse, qui publicè asserere ausi sunt, legatum suum in Porta ottomanica turcas ambiisse, ac sollicitasse ad consilia capienda Pacì Imperii Germanici adversa: R. S. Majestas expresse, ac solenniter per hunc libellum declarat, tales rumores calumniæ locò habendos esse, legatumque suum Constantinopolitanum neque id fecisse, neque ut faciat id, in mandatis accepisse.

1727. Aprilis.

LXXV.

Kayserliches Commissions-Decret.

Kayserl. Maj. benachrichtigen den Reichs-*Convent*, aus was erheblichen Ursachen Dieselbe den Königl. Großbrittannischen *Ministre*, *Monsr. le Heup*, aus Regensburg und dem Reich *per Decretum* abzuweisen bewogen worden.

Dictatum Ratisbonæ 16. Aprilis 1727.

Auf Ihrer Römisch-Kayserl. Maj. empfangenen allergnädigsten Befehl haben Se. Hochfürstl. Gnaden Herr Frobeni Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heilingenberg und Werttemberg, des heiligen Römischen Reichs Fürst, Ritter des goldenen Vliesses ꝛc. der Römisch-Kayserl. Maj. würklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Kayserl. Principal-Commissarius, des heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände allhier versammleten vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hiemit unangezeigt nicht lassen können. Ihre Römisch-Kayserl. Majest. hätten zu Dero sonderbaren gnädigsten Wohlgefallen vernommen, wasgestalten von Denenselben das unziemliche Memorial, so ohnlängst der Königl. Engelländische Minister, *le Heup*, an die Reichs-Versammlung bringen wollen, zwar in allen dreyen Reichs-Collegiis, als eine Sache, wodurch in der Person Ihres höchsten Oberhaupts das gesamte Reich verunehret werde, angesehen, zu möglichster Beybehaltung alles erdenklichen Glimpfs jedoch, noch zur Zeit auf ein mehrers nicht, als eine blosse Zurückgebung desselben geschlossen worden, als wobey es auch Ihre Kayserl. Majest. Dero allerhöchsten Orts aus nur angezogener Ursache ebenfalls würden haben bewenden lassen:

Nachdeme aber ofterwehnter Engelländische Minister sich unmittelbar nach diesem Entschluß, und zu geflissentlicher Elucidirung desselben, von hier hinweg begeben, nach seiner Zurückkunft auch die Reichswegen angeordnet gewesene Retradition nicht ohne Verächtlichkeit der Reichs-Versammlung von sich ab- und zurück gewiesen, auch noch hierüber dasjenige hinzu kommen seye, was ohnlängst zu London gegen Ihro Kayserl. Maj. alldortigen Residenten verhänget worden;

So hätten allerhöchstgedacht Dieselbe bey aller Ihrer gewöhnlichen Langmuth und Moderation sich ferner nicht entbrechen können, sondern beynahe dazu gezogen gefunden, vorerwehntem Ministre *le Heup*, vermittelst eines Kayserlichen Decreti Dero gerechtestes Mißfallen, und insonderheit dieses auf sonst gewöhnliche Weise zu erkennen zu geben, daß Sie ihn weiter, weder allhier noch in Dero Landen und dem Reich dulden, weniger pro *Ministro publico* erkennen könnten, sondern mit Zuschickung eines salvi Conductûs bey Verlust desselben erinnert haben wollten, sich binnen zweymal 24. Stunden von hier, und binnen 14. Tagen aus dem Reich hinweg zu begeben;

Gleichwie nun solchem (soviel die Abreise von hier betrift) von erwehntem *le Heup* die gebührende Folge schon würklichen geleistet worden, und, daß das übrige vollends geschehen werde, nicht zu zweiflen ist;

Also haben höchstermeldeten Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden derer Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung bevollmächtigten Räthen, Bothschaften und Gesandten davon allergnädigst befehligtermassen (jedoch nur zu blosser Wissenschaft und Nachricht) nebst Beylegung des an ofterm eldten le Heup abgegebenen Decrets part zu geben nicht ermanglen wollen; Höchstermeldt Ihre Hochfürstl. Gnaden verbleiben damit des heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freundgeneigt- und gnädigem Willen wohlzugethan. Signatum Regensburg, den 15ten Aprilis 1727. Lit. A.

Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

(L.S.)

Bey-

Beylag Lit. A.

Kayſ. *Decret* an den Königl. Großbrittanniſchen *Miniſtre Monſ. le Heup*, um aus Regensburg und dem Reich abzuweichen.

Sacræ Cæſareæ Majeſtatis Caroli V. Domini Noſtri Clementiſſimi, juſſu, Regis magnæ Brittanniæ Miniſtro, le Heup, hiſce ſignificandum.

Cum Sacra Cæſarea Majeſtas præter ſolitam ſibi Cæſaream longanimitatem ac manſuetudinem, innatique animi clementiam, atque notoriam, qua in inclytam Nationem Britannicam conſtanter fertur, propenſionem, eò commota fuerit, ut tam vigore Suæ Majeſtatis Imperialis, quàm pro aperto integerrimæ veritatis teſtimonio ipſum, le Heup, pro Miniſtro Britannico in Comitiis & conſpectu Imperii ſacri, ejusque limitibus diutiùs ferre, agnoſcere, nec tolerare poſſit, ideòque is quantociùs ex urbe Ratisbona, & finibus Imperii eliminandus veniat. Ea de cauſa Sac. Cæſ. Majeſt. pro ſua, atque Sacri Romani Imperii Majeſtate ac decore decrevit ac mandavit, ut ipſe, le Heup, adhuc Ratisbonæ, aut alibi in Cæſareis, ac Romani Imperii terris & Provinciis exiſtens intra duorum dierum ſpatium, ab inſinuatione hujus computandum, ex urbe Ratisbona, aut aliò, ubi moratur, loco, intra quindecim verò dies ex Sacræ Cæſareæ Majeſtatis, Imperiique Romano-Germanici finibus, beneficio præſentis ſalvi Conductûs eidem à Sacra Cæſarea Majeſtate perbenignè conceſſi via rectâ & regia protinus diſcedat. 1727. Majus.

Noverit itaque, le Heup, huic mandato Cæſareo morem decenter & tempeſtivè gerere, noveritque ſecùs faciendo ſe tota Sacræ Cæſareæ Majeſtatis, ſacriique Romani Imperii protectione & ſecuritate omnino exutum eſſe. Signatum ſub altiſſimæ Sacræ Cæſareæ Majeſtatis Sigillo ſecreto. Viennæ decimâ Aprilis Anni 1727.

LXXVI.

Kayſerliches Commiſſions-Decret.

Ratification des Reichs-Gutachtens (*ſub LIX.*) wegen der Schuhknechte in Augſpurg unternommenen vermeſſentlichen Aufſtands, und daß Kayſerl. Majeſt. bereits dieſerhalb nacher Augſpurg wiederholte Kayſerl. ſcharfe Verordnungen erlaſſen: Vor *Publication* des wegen Abſtellung der Handwerker-Mißbräuche in *Anno 1672.* abgefaßten *Projects* aber anvorderſt erwarten wollten, ob nicht in Betracht der von ſo langer Zeit her ſich geänderten Umſtände, etwa nähere Erinnerungen dabey für gut befunden werden möchten.

Dictatum Ratisbonæ, 13. May 1727.

Von der Römiſch-Kayſerl. Maj. Unſers allergnädigſten Herrn Herrn wegen, laſſen Se. Hochfürſtliche Gnaden Herr Frobeni Ferdinand, gefürſteter Landgraf zu Fürſtenberg, Graf zu Heiligenberg und Werttenberg, des heiligen Römiſchen Reichs Fürſt, Ritter des goldenen Vlieſſes ꝛc. der Röm. Kayſerl. Maj. würklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtig-allgemeiner Reichs-Verſammlung gevollmächtigter höchſtanſehnlicher Kayſerlicher Principal-Commiſſarius, des heiligen Römiſchen Reichs Churfürſten, Fürſten und Stände allhier anweſenden vortreflichen Räthen, Bothſchaften und Geſandten hiemit ohnverhalten: Ihro Römiſch-Kayſerl. Maj. hätten aus dem den 4ten Octobris vorigen Jahrs erſtatteten und den 12ten Novembris jüngſthin zu allergnädigſter Kayſerl. Ratification eingeſchickten Reichs-Gutachten des mehreren gnädigſt vernommen, wasgeſtalten Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs, durch ihre bey allhieſiger allgemeinen Reichs-Verſammlung anweſende vortrefliche Räthe, Bothſchaften und Geſandte, wegen derer in der Kayſerl. und des heiligen Römiſchen Reichs Stadt Augſpurg, gegen die daſige Obrigkeit recht freventlich- und höchſt ſtrafmäßiger Weiſe, unter vermeintlicher Befugniß ihrer Privilegien ſich empörten aufrühriſchen Schuhknechte, und nicht nur bey dieſen, ſondern auch bey allen andern Handwerkern im heiligen Römiſchen Reich eine zeithero eingeriſſenen, und faſt täglich mehr und mehr ſolchergeſtalt überhand nehmenden Mißbräuche, Unordnungen und Muthwillen, daß denen Herrſchaften

1727. Majus.

und Obrigkeiten schwer falle, solche schädliche Excessen erforderlicher massen durchgehends gleich abzustellen, nach der über diese Sache und alle deren dabey waltende Umstände in allen dreyen Reichs-Collegiis mit einander gepflogenen Berathschlagung dafür gehalten und geschlossen, daß zu Abstellung solcherley strafbaren Muthwillens derer Handwerker, ohnumgänglichen vonnöthen seye, Ihro Kayserl. Majestät als Römischen Kayser allerunterthänigst zu ersuchen, daß Dieselbe geruhen möchten, die zu solchem Ende im Jahr 1672. den 3ten Martii, und 1680. den 18ten Decembris, dann auch das hierzu einschlagende, im Jahr 1707. den 16ten Martii, wegen der Steinmetzen grossen Hütte zu Straßburg, erstattete Reichs-Gutachten nicht allein allergnädigst zu ratificiren, sondern auch zu Verhütung alles besorgenden mehrern Unheils, die höchst-diensame Verordnung ins Reich durch ein Edict, in dieser besondern Begebenheit aber, wider die in der Kayserl. und des heiligen Römischen Reichs Stadt Augspurg ausgetretene tumultuirende in der dem Reichs-Gutachten beygelegten Verzeichniß mit Namen und Zunamen benannte Schuhknechte die Kayserl. ernsthafte verpönte Verordnung dahin ergehen zu lassen, daß solche widerspenstige und ungehorsame Tumultuanten aller Orten im Römischen Reich für untüchtig und unredlich gehalten, auch von niemand befördert werden sollten, so lang und so viel, bis sie sich gehorsam bezeiget, und zu schuldiger Unterwürfigkeit der an sie ergangenen Obrigkeitlichen Verordnung ergeben haben würden, und deshalben sich urkundlich von dem Magistrat der Stadt Augspurg legitimiren oder rechtfertigen könnten, allenfalls auch gegen die tumultuirende bey ihrer ferneren Widerspenstigkeit und Ungehorsam, gestalten Dingen und Umständen nach, mit Leib- und Lebensstrafe zu verfahren seye. Nachdeme nun Ihro Kayserliche Majestät nicht nur den Innhalt dieses jüngern, sondern auch darinn angezogener Reichs-Gutachten vom 3ten Martii 1672. und 18. Decembris 1680. samt dem in Abschrift sub Num. 1. hiebeyliegenden vormaligen Project, zu Abstellung der eingerissenen Mißbräuche bey denen Handwerkern im heiligen Römischen Reich, reiflich erwogen, und alles wohlbedächtlich abgefasset befunden hätten, Allerhöchstdieselbe auch bereits vorhero, als bey Ihnen von dem Stadt-Magistrat zu Augspurg der Aufstand der Schuhknechte gleich anfangs in Unterthänigkeit angezeiget, und um Kayserliche nothwendige Hülfe belanget worden, als obrister Richter und Schutzherr derer Reichs-Gesetze und Policey-Ordnungen die in der Abschrift sub Num. 2. enthaltene Verordnungen im September vorigen Jahrs bereits von Kayserl. Amts wegen erlassen, und ferner auf vorgedachten Magistrats ohnlängst weiter beschehene unterthänigste Anzeige des fortwährenden Ungehorsams oftgedachter Schuhknechte, die Erlassung schärferer Kayserlicher Verordnungen gegen dieselbe, nach Ausweiß der Beylage sub Num. 3. entschlossen hätten; Als thäten Ihre Kayserliche Majestät oberwehntes unterm 4ten Octobris 1726. erstattetes Reichs-Gutachten aus Kayserlicher Macht und Vollkommenheit hiermit allergnädigst gutheissen und genehmhalten, auch bey dem oben mit Num. 1. bezeichneten Project und dessen Ratificirung kein Bedenken tragen; Weilen aber von 1672. bis anhero die Zeiten und Welt-Sachen sich viel und merklich geändert, so wollten Allerhöchstdieselbe von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs vorhero nochmalen erwarten, ob bey solchem Project vor dessen Publication noch etwas zu erinnern seyn möge? welchemnach Se. Kayserliche Majestät die Kayserliche Patenten über den Innhalt solcher Reichs-Gutachten, mit ehesten ins Reich ergehen, und selbige gewöhnlicher massen publiciren, sofort auch denen Kayserlichen und des Reichs höchsten Gerichten verkünden lassen würden; Was übrigens in dem jüngstern Reichs-Gutachten wegen der sogenannt-grossen Steinmetz-Hütte zu Straßburg, daß nemlich diese sich anmasse, die Meister und Gesellen der Steinmetz-Zünften im Römischen Reich dorthin für sich zu laden, zu citiren, und über selbige vermeintliches Recht zu sprechen, mit angeregt worden, das findeten Kayserliche Majestät um so mehr für recht und billig, als es nicht nur denen in- und unter des Reichs, und unter derer Chur-Fürsten und Stände Landen und Gebieth stehenden Meistern und Gesellen sehr beschwerlich und kostbar, wie Kayserlicher Majestät und dem heiligen Römischen Reich auch allerdings ohnanständig seyn müste,

vid. Tom. I. p. 554. & Tom. II. p. 285.

müste, sich von fremden und auswärtigen Meistern urtheilen und exequiren zu lassen, wie solches von anderen auswärtigen Mächten nie würde verstattet werden; Ihre Kayserl. Majest. wollten dahero hernächstens die Kayserl. Verbot und Gebot ins Reich ebenfalls ergehen lassen, daß inskünftige keine Meister und Gesellen des Steinmetzen-Handwerks im Reich sich von vorgedachter Straßburgischen Steinmetzen-Hütte evociren und citiren lassen, oder selbige mehr für ihre Obere erkennen, sondern diese ihre Haupt-Hütte im Römischen Reich an einem solchen Ort, mit Obrigkeitlicher Bewilligung anrichten und aufstellen sollten, welcher dieser Zunft am bequemlichsten und gelegensten seyn würde. 1727. August.

Höchstermeldt Ihre Hochfürstliche Gnaden verbleiben des heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freund- geneigt- und gnädigem Willen beständig wohl beygethan. Signatum Regensburg, den 12ten Maji 1727.

Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

(L.S.)

LXXVII.

Reichs-Gutachten.

Wird dem Herrn Fürsten zu Oettingen das erledigte Reichs-Generalat von der Cavallerie übertragen.

Dictatum Ratisbonæ, 4. August. 1727.

Der Römisch-Kayserl. Maj. zu gegenwärtigem allgemeinen Reichs-Tag gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Frobeni Ferdinand, gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg-Mößkirchen, Grafen zu Heilingenberg und Werttenberg, Landgrafen in der Baar ꝛc. Kayserl. geheimen Raths, Hochfürstl. Gnaden, geben derer Churfürsten, Fürsten und Stände hier anwesende Räthe, Bothschafter und Gesandte hiemit gebührend zu vernehmen;

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis das den 15ten Januarii dieses Jahrs per dictaturam publicam Statibus communicirte Fürstl. Oettingische Memoriale an allhiesige allgemeine Reichs-Versammlung, die Conferirung des erledigten Reichs-Generalats von der Cavallerie betreffend, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen, und dessen Motiva und Umstände reiflich erwogen, so ist dafür gehalten und geschlossen worden, daß diese vacirende Stelle des Reichs-Generalats der Cavallerie obgedachtem Herrn Fürsten von Oettingen, in Consideration dessen bekannten Kriegs-Erfahrenheit, auch Kayserl. Majest. und dem Reich geleisteten vielen ersprießlichen Dienste zu committiren und zu ertheilen, und dieses an Kayserl. Maj. mittelst erstattenden Reichs-Gutachtens zu Dero allergnädigsten Ratification (wie hiemit beschiehet) allerunterthänigst zu bringen seye. Womit höchstbesagten Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden derer Churfürsten, Fürsten und Stände anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte sich besten Fleißes und geziemend empfehlen. Signatum Regensburg, den 1ten Aug. 1727.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L.S)

LXXVIII.

Reichs-Gutachten.

Wodurch des Herrn Herzogen zu Braunschweig-Bevern Hochfürstl. Durchl. die erledigte Reichs-General-Feld-Zeugmeister Stelle *conferirt* wird.

Dictatum Ratisbonæ, 4. August. 1727.

Der Römisch-Kayserl. Maj. zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Frobeni Ferdinand, gefürsteten

1727. October. steten Landgrafen zu Fürstenberg-Mößkirchen, Kayserl. geheimen Raths Hochfürstl. Gnaden, geben derer Churfürsten, Fürsten und Stände hier anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte hiemit gebührend zu vernehmen: Nachdeme man in allen dreyen Reichs-Collegiis beyde den 31ten Januarii und 29ten Martii dieses Jahrs per dictaturam publicam Statibus communicirte Herzogl. Braunschweig-Beverische und Graf Seckendorfische Memorialia an den allhiesigen allgemeinen Reichs-Convent, die zu ersetzen stehende Reichs-General-Feld-Zeugmeister-Stelle betreffend, in behörige Deliberation gezogen, und die Sache mit ihren Umständen erwogen;

So ist dafür gehalten und geschlossen worden, daß oberwehnte vacirende Reichs-General-Feldzeugmeister-Stelle obgedachten Herrn Herzogen zu Braunschweig-Bevern Ferdinand Albrecht Durchlaucht wegen desselben bekannter Kriegs-Erfahrenheit, auch Kayserl. Majestät und dem Römischen Reich erwiesenen stattlichen und vielen Diensten, sonderlich aber auch des eingewendeten Kayserl. allerhöchsten Vorworts halber, von Reichs-wegen zu conferiren, und anzuvertrauen; dieses auch durch Gutachten an allerhöchst-erwehnt Se. Kayserl. Majestät baldest zu Dero allergnädigsten Ratification (wie hiemit beschiehet) allerunterthänigst zu bringen;

Der Graf von Seckendorf aber bey nächster Vacatur vom Reich auch vor andern zu consideriren seye, und man ihme davon den würklichen Effect angedeyhen lassen solle. Womit höchstbesagten Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden der Churfürsten, Fürsten und Stände anwesende Räthe, Botschaften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 1. August 1727.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L.S.)

LXXIX.

Kayserliches Commissions-Decret.

Kayserliche Majestät begehren wiederholter ein förderſames Reichs-Gutachten über Ausfindung eines anständigen Reichs-Erz-Amts für Chur-Braunschweig.

Dictatum Ratisbonæ 10. *Octobr.* 1727.

Von der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen lassen Ihro Hochfürstl. Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg ꝛc. des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Ritter des goldenen Vliesses ꝛc. der Röm. Kayserl. Majestät würklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Kayserl. Principal-Commissarius, des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände allhier anwesenden vortreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten hiemit ohnverhalten; Es seye der sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden vortreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten annoch erinnerlich, was bereits vor einigen Jahren wegen angemaßten Mißbrauchs des Erz-Schatzmeister Tituls und Wappens zwischen Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz an einem, und Ihrer Königl. Majest. von Groß-Britannien, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg an andern Theil, vor Irrungen entstanden, und endlich deßhalber von Ihro Kayserl. Majestät bereits unterm 26ten Junii ao. 1718. an die Reichs-Versammlung gebracht, auch dabey in ein- und anderen erinnert und begehrt worden;

Nachdeme nun das erwartete Gutachten biß anhero zurück geblieben, inzwischen aber nach ohnlängst erfolgtem Ableben höchstgedacht Ihrer Königl. Majest. von Groß-Britannien, und Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg geschehen seye, daß von Dero Nachfolger am Reich und in der Chur-Würde dieser Titul und Wappen in der an seinen Chur- und Fürstlichen Reichs-Tags-Gesandten ertheilten neuen Vollmacht abermal fortgebraucht worden, das Chur-Maynzische Reichs-Directorium auch solche (zwar *salvo cujuscunque Jure*) angenommen, Ihre Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz hingegen Sich dawider sehr beschweret, und nicht ohne Grund geklagt haben, daß solches gegen die bekannteſten

testen Reichs- und Friedens-Schlüsse sowohl, als darüber von Chur-Braunschweig ausgestellte *Reversales* anlaufte, und mithin von Ihro Kayserl. Majestät als Obristen Lehen-Herrn und Beschützer der Reichs-Gesetze und Friedens-Schlüsse, Dero allerhöchsten Amts-wegen, solchergestalt vermittelt, und abgestellt werden möchte, damit höchstgedacht Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz, und Dero Churhauß durch dergleichen Anmassungen weder jetzo noch künftig ferner præjudiciret, sondern dermaleins zu beständiger Ruhe und Sicherheit verholfen werde;

Als könnten allerhöchstgedacht Ihre Kayserl. Majest. länger nicht umhin, die Endschaft dieser langwührigen Sache denen sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs durch Ausfindung eines Ihrer Kayserl. Majest. und des Reichs Hoheit anständigen Erz-Amts nochmal bestens zu empfehlen, und daß Sie darüber förderſamst eines Reichs-Gutachtens zu Dero gnädigsten Genehmhaltung erwärtig wären, in Gnaden zu erinnern. 1727. Octobr.

Womit höchstermeldt Ihro Hochfürstl. Gnaden des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände vortreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten mit freund- geneigt- auch gnädigem Willen beständig wohlbeygethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 9ten Octobr. 1727.

Frobeni Ferdinand Fürst zu Fürstenberg.

(L. S.)

LXXX.

Kayserliches Commissions-Decret.

Wird des Herrn Herzogen zu Braunschweig-Wolfenbüttel Hochfürstl. Durchlaucht Ansuchen *pro extensione* der Braunschweigischen hohen Chur-Würde auf Dero Hochfürstl. Hauß, nach erfolgender völligen Erlöschung des Chur-Braunschweig-Hannoverischen Manns-Stammes, dem Reich zu *favorabler* Entschliessung *recommendirt*.

Dictatum Ratisbonæ 15. Octobr. 1727.

Von der Röm. Kayserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, geben Ihre Hochfürstl. Gnaden Herr Frobeni Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Wertenberg, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Ritter des goldenen Vliesses ꝛc. der Röm. Kayserl. Majest. würklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Kayserl. Principal-Commissarius des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände allhier versammleten fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten zu vernehmen, und würde denenselben ohne Zweifel ex actis annoch erinnerlich beywohnen, was vormals und sonderlich Anno 1707. occasione der Braunschweig-Hannoverischen Introduction in das Churfürstliche Collegium wegen *Extendi*rung dieser erwehnten neuen und neunten Chur-Würde auf die Braunschweig-Wolfenbüttelische männliche Linie vorkommen, und absonderlich dahin in Vorschlag gebracht worden, ob nicht zu Beförderung beständiger Ruhe und guten Einvernehmens zwischen verschiedenen hochansehnlichen uralten Fürstlichen Häusern und Gliedern des Reichs, vorträglich fallen werde, die Belehnung und auszustellen gewöhnliche Lehenbriefe des Churfürstlichen Hauses Braunschweig-Hannover dahin zu erweitern, daß, wofern etwa nach des Allerhöchsten Willen der Mann-Stamm desselben völlig erlöschen, und abgehen würde, das Fürstliche Hauß Braunschweig-Wolfenbüttel, oder wer sodann von demselben dazu der Nächste seyn würde, in diese Chur-Würde eintreten, und solche auf die übrige männliche *Posteritæt* nach Ordnung der güldenen Bulle devolviren sollte.

Nachdeme nun seithero bey Ihro Kayserl. Majest. des jetzo regierenden Herrn Herzogen August Wilhelms zu Braunschweig-Wolfenbüttel Hochfürstliche Durchlaucht deßhalber verschiedentlich einkommen, und unterthänigst gebeten hätten, daß das Geschäft wiederum reassumirt, und vermittelst eines Kayserl. Commissions-Decreti bey der Reichs-Versammlung zu behöriger Deliberation und Erstattung eines beyfälligen Reichs-Gutachtens eingelei-

1727. Octobr. geleitet werden möchte, Ihro Kayserl. Majest. aber nicht unbekannt wären die gröste Verdienste, welche verschiedene aus diesem uralten Hauß sich bey Dero in Gott ruhenden Vorfahrern in der Kayserlichen Regierung, und dem gesammten Reich zu ihrem unsterblichen Nachruhm erworben hätten, samt dem treu patriotischen Eyfer, mit welchem von des jetzo regierenden Herrn Herzogs Hochfürstl. Durchlaucht in diesem löblichen Vorgang annoch beständig fortgeschritten werde;

Als hätten höchstgedacht Ihre Röm. Kayserl. Majestät aus diesen, und sehr viel andern, Dero Kayserliches Gemüth bewegenden Ursachen keinen weitern Anstand gefunden, Ihro Hochfürstl. Durchlaucht des Herrn Herzogs zu Braunschweig-Wolfenbüttel Gesuch und Verlangen vermittelst Dero Kayserlichen Commissions-Decreti an die Reichs-Versammlung zu bringen, und sich dabey gnädigst zu versehen, es werde dasselbe förderſamst in behörige Proposition und Berathschlagung gebracht, und mit einem favorablen Gutachten an allerhöchstgedacht Ihre Kayserl. Majestät begleitet werden.

Höchstermeldte Ihro Hochfürstl. Gnaden verbleiben des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände vortrefflichen Räthen, Botschaften und Gesandten mit freund- geneigt- und gnädigem Willen beständig wohlzugethan. Signatum Regenspurg den 14. Octobris 1727.

Frobeni Ferdinand Fürst zu Fürstenberg.

(L. S.)

LXXXI.

Kayserliches Commissions Decret.

Des Herrn Herzogen zu Braunschweig-Blankenburg Hochfürstl. Durchl. Gesuch, *pro admissione ad votum & sessionem* im Reichs-Fürstenrath, wegen des Fürstenthums Blankenburg belangend.

Dictatum Ratisbonæ 18. *Octobr.* 1727.

Von der Röm. Kayserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, lassen Se. Hochfürstl. Gnaden Herr Frobeni Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Ritter des goldenen Vliesses ꝛc. der Römischen Kayserl. Majestät würklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Kayserl. Principal-Commissarius, des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände allhier versammleten fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten hiemit andeuten:

Es würde denenselben annoch erinnerlich, allenfalls aber aus sub Lit. A. zu geschwinder Nachricht beygehender Abschrift mit mehrern zu ersehen seyn, was von Ihrer Kayserl. Majest. Herrn Bruders und Vorfahrern am Reich des Kayſers Josephi Majest. glorwürdigsten Andenkens, auf Ansuchen des Herrn Herzogs Ludwig Rudolphs zu Braunschweig-Blanckenburg Hochfürstlicher Durchlaucht über Dero Admission wegen dieses Deroselben zugetheilten Blankenburgischen Fürstenthums in das Fürstl. Collegium vermittelst eines unterm 22ten Martii Anno 1708. erlassenen Commissions-Decreti an die Reichs-Versammlung zu bringen, allergnädigst anbefohlen worden. Ob nun wohl die Sache dermalen allerhand anderer Intervenientien halber, einige Zeit in suspenso verblieben, so seye doch seithero auf Ihrer Majestät der Römischen Kayserin für diese Ihres Herrn Vaters Hochfürstl. Durchl. Angelegenheit bey Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs schriftlich eingelegte Interceſſion allenthalben eine solche wohlgesinnete und favorable Antwort erfolget, daß allerhöchstgedacht Ihro jetztregierende Kayserl. Majest. auf zumalen darum von hochgedacht Dero Herrn Schwieger-Vaters Hochfürstl. Durchl. mehrmaliges Ansuchen, keinen Anstand gefunden, Dero anderwärtiges Kayserliches Commissions-Decret und allergnädigsten Vorspruch dahin zu ertheilen, damit das Geschäft baldmöglichst reproponirt, und zu einem ersprießlichen Reichs-Gutachten dahin befördert werden möchte, daß des Herrn Herzogs Ludwig Rudolph Hochfürstlichen Durchlaucht wegen dieses Ihro zugetheilten Blankenburgischen Fürstenthums bey dem

dem Reichs-Convent sowohl, als allen künftigen Reichs- und Creyß-Tägen, und andern Versammlungen in dem Reichs-Fürsten-Rath zu ordentlichem Sitz und Stimm, auf Art und Weise, wie solches bey dergleichen Abtheilungen in andern Fürstlichen Häusern geschehen, zu dem sonsten gebührenden Platz und Ort gelassen werden solten. Als welches allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Majest. als eine Deroselben zu besondern gnädigsten Wohlgefallen gereichende Sache gegen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs und Dero fürtrefliche Räthe, Botschaften und Gesandten in Gnaden zu erkennen ohnvergessen seyn würden. Höchstermeldt Ihro Hochfürstl. Gnaden verbleiben des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten mit freund-geneigt- und gnädigem Willen beständig wohlzugethan. Signatum Regenspurg den 17ten Octobr. 1727. 1727. Nov.

Frobeni Ferdinand Fürst zu Fürstenberg.

(L. S.)

LXXIXI.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification des Reichs-Gutachtens (*sub* LXI.) *in materia moderationis Matriculæ Cameralis*

Dictatum Ratisbonæ 3. Novembris 1727.

Auf Ihrer Röm. Kayserl. Majestät empfangenen allergnädigsten Befehl können Se. Hochfürstl. Gnaden Herr Frobeni Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Wertenberg, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Ritter des goldenen Vliesses, der Röm. Kayserl. Majestät würklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Kayserl. Principal-Commissarius, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände allhier versammleten fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten, hiermit ohnangefüget nicht lassen: Es hätten Ihre Kayserl. Majest. Sich die von Dero bey der Reichs-Versammlung anwesenden Kayserl. Commission zur allergnädigsten Genehmhaltung eingeschickte zwey gehorsamste Reichs-Gutachten vom 8. Nov. letztverwichenen Jahrs, das erste die Moderation derer über den Matricular-Anschlag der Cammer-Zieler sich beschwert zu seyn angebrachten Stände, das andere aber den davon abhangenden gewissen Unterhalt Dero Kayserl. Cammer-Gerichts betreffend, umständlich allerunterthänigst vortragen lassen, und daraus des mehreren mit allergnädigstem Wohlgefallen vernommen, wasmassen in dem ersten Gutachten Churfürsten, Fürsten und Stände diese des Vaterlands hohe Angelegenheit, welche zu der Gott-gefälligen Aufrechthaltung der geliebten Justiz zielet, reiflich erwogen, und endlich zwar wegen einiger zu moderiren seyenden Stände zu einmüthigern Schluß, Innhalts der sub Lit. A. darinn angezogenen Beylage gelanget, hingegen aber bey denen anderen, besage der auch daselbst sub Lit. B. beygelegten Specification sich in zweyerley Meynungen getrennet, und dahero an Kayserl. Majest. sich zu wenden bemüßiget gesehen hätten, auf daß allerhöchst Dieselbe ins Mittel treten, und nach Dero erleuchtesten Einsicht der Sache die billigmäßige, zumalen aber der lieben Justiz, und Erhaltung dieses Dero höchsten Kayserlichen Reichs-Gerichts ersprießlich gereichende abhelfliche Maaß zu geben geruhen möchten.

Ihre Kayserl. Majestät hätten zuforderist gewünschet, daß das Reichs-Gutachten puncto Moderationis annoch innerhalb denen in dem allergnädigst ratificirten Reichs-Gutachten de Anno 1719. bestimmt gewesenen 2. Jahren also zeitlich wäre erstattet worden, damit hierüber, wie von Seiten des Heil. Reichs selbst damalen das Absehen gewesen, Dero Kayserl. Ratification noch vor Ende solcher zweyjährigen Frist gestalten Sachen nach, hätte ertheilet werden können, und daß auch vom 131. Ziel anzurechnen, biß zu Verlauf erstbemeldter 2. Jahre, und also biß Festo Annunciationis Mariæ 1721. die jährige 7. Zieler richtig wären bezahlet, mit

1727. Nov. mithin der ermeldte Reichs-Schluß überall behörig befolget, nicht aber von einigen oder denen mehresten nur in favorabilibus demselben nachgegangen, oder wohl gar mittelst vortheilhafter dessen Auslegung derselben gleichsam gemißbrauchet, und dadurch überhaupt Dero Reichs-Cammer-Gericht die Mittel für die gebührende in der That sehr schwer verdienende Besoldungen wenigstens so groß- und empfindlichen theils nicht wären entzogen worden, wie dann allerhöchst Dieselbe, daß man sich von gemeiner Schuldigkeit in derley angelegenen und keinen Verschub leidenden Sachen nicht aufhalten möge, Churfürsten, Fürsten und Stände nochmalen allergnädigst und auf das angelegenste wolten erinnert haben.

Ihre Kayserl. Majest. hätten demnach den Inhalt obigen jüngsten Reichs-Gutachtens, die Moderation betreffend, mit allen dabey vorwaltenden Umständen in genaue Ueberlegung gezogen, und die von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs gleichstimmige und mit zusammen treffenden Meynungen beliebte Verringerung der bey einem oder andern Stand zu hoch befundenen Cammer-Gerichtlichen Usual-Matricul in soweit allergnädigst vor genehm gehalten, erachteten jedoch nach der Ihro zum besten beywohnenden Kundschaft eines jeden hoch und niedern Standes gegenwärtigen Vermögens und Wohlstands, daß die übrige Moderationes nach dem von Deroselben allermildest gemachten sub Num. 1. hiebey verwahrten Numr Aufsatz mit gemeinsamer Billigkeit zu richten, und zu handhaben seyen.

Wobey jedoch Ihre Kayserl. Majestät von Dero und des Heil. Reichs Städten Augspurg, Ulm, Frankfurt und Lübeck, als welche Städte dermalen in sehr ansehnlichen zum theil durch Kayserl. höchste Einsicht würklich verbesserten und durch unermüdete Kayserl. Sorgfalt annoch zu verbessernden Wohlstand, folgsam weder in Noth, noch Recht zu einiger Moderation seyn könnten, Sich allergnädigst versehen, daß diese ihres guten Vermögens halber, womit sie vor vielen andern sonderlich gesegnet seyn, nach dem löbl. Exempel Dero und des Heil. Reichs Stadt Nürnberg, von denen nicht eben aus so dringlichen Ursachen erworbenen Moderationen sowohl der Justitz zu lieb, als ihnen zum ewigen Nachruhm freywillig wieder abstehen, folglich durch solchen löbl. Vorgang mehrere andere Reichs-Stände zu gleicher patriotischen Bezeugung und Einsehung ihrer Liebe zu der H. Gerechtigkeit, und des daraus folgenden Seegens Gottes löblichst vorgehen und aufmuntern würden. Welches Ihre Kayserl. Majest. hiemit zu Erhaltung der Gott gefälligen Justitz im Reich, und zu Behuf der denen hierzu nöthigen Sacerdotibus Justitiæ, und dazu gehörigen Officianten und Bedienten gebührenden Besoldung allen und jeden Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs sammt und sonders, sonderbar aber bestens wollten empfohlen haben, daß man allerseits auf die thätliche Erklecklichkeit der Zahlung und werkthätige Zahl und Fundos ein für allemal einstimmig rathen und beyhalten wolle, gestalten Sie Dero allerhöchsten Orts an Ihrer Obliegenheit zu allem dem, was dazu würklich gereichen und zu thun seyn wird, und mag, nimmer und nirgends ichtwas wollten oder würden ermangeln lassen.

Es wollten Kayserl. Majest. auch genehm halten, was allenfalls wegen Verlust des Beneficii Moderationis bey unterlassender richtiger Zahlung des geringerten Quanti von Reichs-wegen weiters eingerathen worden, doch daß dieser Verlust nur allein auf die in Verfall-Zeit unbezahlt verbliebene Zieler zu verstehen seye; Daß man auch den an den alten Restanten der Cammer-Zieler gesuchten ferneren Nachlaß abzuschlagen von Reichs wegen gut befunden habe, liessen Ihre Kayserl. Majestät Sich allergnädigst auch gefallen, hingegen dieserwegen es bey denen Reichs-Schlüssen vom 18. Martii 1713. und 21. Martii 1721. auf Art und Weise, wie in dem über den Punctum sustentationis unter heutigem Dato ertheilten anderweiten Kayserl. Commissions-Decret ausführlicher enthalten, allerdings bewenden. Sie würden nach denen Notatis, so in denen dem Reichs-Gutachten puncto Moderationis sub Signo O. auch Lit. A. & B. beygelegten Specificationen ratione avulsorum, und nach errichteter Cammer-Matricul von einem Stand zum andern überkommenen Herrschaften, Land und Leuten enthalten, Dero Kayserl. Fiscalen seines Amts erinnern, vermeynten jedoch, daß dergleichen Nachricht zu ertheilen, allenfalls denenjenigen Ständen, so

in

in dergleichen Veränderung ihr Fundamentum Moderationis gesetzt gehabt, zum theil annoch selbst mit obliegen wollte.

Ob zwar übrigens Kayserl. Majestät nicht befinden könnten, daß das vom Cammer-Gericht vorgeschlagene Surrogatum, wann solches vollständig beybehalten, und die dabey gesetzte Conditiones allerseits wären erfüllet worden, nicht zureichig gewesen seyn sollte, so wolle es doch nunmehro bey solch nicht vollständig beybehaltenem Vorschlag, auch ohnerfüllt verbliebenen Bedingnissen hierauf nicht mehr, noch auch auf den sub Lit. C. diesem Reichs-Gutachten angelegten Aufsatz, soviel die darinn enthaltene Ausrechnung eines Surrogati anlanget, der Zeit ankommen, nachdeme im Reichs-Gutachten puncto Sustentationis sogar alle, von Annunciationis Mariæ 1721. anzurechnen, verfallene Zieler auf den Moderations-Fuß einrichten zu lassen gut befunden worden, Ihre Kayserl. Majest. sich auch solches endlichen hätten gefallen lassen, dann hierdurch würde das im erstgedachten Vorschlag, als ein Ueberschuß oder Vorrath, angerühmte Quantum merklich verändert, gestalten Ihre Kayserl. Majestät bey dem puncto Sustentationis dieserwegen Sich weiters allergnädigst hätten vernehmen lassen, und Sich dahin wollten bezogen haben, diesen erstgedachten dem Reichs-Gutachten puncto Moderatiouis sub Lit. C. beygelegten Aufsatz aber, so viel die darinn enthaltene Specification derer auf 910096 Rthlr. 70. kr. sich belaufenden erhöheten Besoldungen überhaupt, und vor jeden insbesondere betrift, allerdings nochmalen gnädigst gut heissen, und ratificiret haben.

Höchstermeldt Ihre Hochfürstl. Gnaden verbleiben des Heiligen Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände vortreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten, mit freund- geneigt- und gnädigem Willen beständig wohlzugethan. Signatum Regenspurg den 2ten Nov. 1727.

Frobeni Ferdinand Fürst zu Fürstenberg.

(L.S.)

Beylag Num. 1.

Ihrer Kayserlichen Majestät Entscheidung über die im Reichs-Gutachten *de dato* 8. *Nov.* 1726. *puncto moderationis Matriculæ Cameralis sub Lit. B.* vorgestellte *Moderationes.* 1727. Nov.

Ad 1mum Wegen des Hoch-Stifts Costanz placet moderatio des Fürstl. Collegii. ad

2.) Des Hoch-Stifts Speyer und Probstey Weissenburg nach der Fürstlichen Meynung.

3.) Chur-Brandenburg wegen Magdeburg nach der Churfürstlichen Meynung.

4.) Reichs-Stift Buchau nach der Fürstlichen Meynung.

5.) Reichs-Gottes-Hauß Kaysersheim, nach der Churfürstlichen Meynung.

6.) Das Herzogthum Würtenberg nach der Churfürstlichen Meynung.

7.) Das Hoch-Stift Eichstätt, wird wegen dessen kundbaren Wohlstand und Vermögens der Nachlaß eines Achtels des Simpli genug seyn.

8.) Arnberg, cum Electoralibus.

9.) Fürstenberg-Stühlingen, nach der Fürstlichen Meynung.

10.) Nassau-Katzen-Ellenbogen, nach der Churfürstlichen Meynung.

11.) Reichs-Stadt Windsheim, nach der Fürstlichen Meynung.

12.) Reichs-Stadt Memmingen, nach der Churfürstlichen Meynung.

13.) Reichs-Stadt Rotweyl, nach der Churfürstlichen Meynung.

14.) Reichs-Stadt Schweinfurt, nach der Churfürstlichen Meynung.

15.) Stadt Rothenburg, nach der Churfürstlichen Meynung.

16.) Stadt Eßlingen, die Helfte ihres Simpli.

17.) Stadt Lübeck, eines Viertels ihres Simpli.

18.) Stadt Cölln, nach der Churfürstlichen Meynung.

19.) Stadt Wangen, nach der Fürstlichen Meynung.

20.) Stadt Ueberlingen nach der Churfürstlichen Meynung.

21.) Reichs-Stadt Schwäbisch-Hall, ist die Remissio eines Viertels genug.

22.) Stadt Augspurg, ein Viertel.

23.) Stadt Ulm, die Moderation des Churfürstlichen beyzubehalten.

24.) Stadt Lindau, nach der Fürstlichen Meynung.

25.) Stadt Buchhorn, nach der Fürstlichen Meynung.

1727. Nov.

26.) Stadt Friedberg, nach der Churfürstlichen Meynung.
27.) Stadt Pfullendorf, nach der Fürstlichen Meynung.
28.) Stadt Goßlar nach der Churfürstlichen Meynung.
29.) Stadt Ravenspurg, nach der Fürstlichen Meynung.
30.) Stadt Kempten, nach der Fürstlichen Meynung.
31.) Stadt Leutkirchen,
32.) Stadt Giengen,
33.) Stadt Reutlingen,
34.) Stadt Isny,
in simili nach der Fürstlichen Meynung.
35.) Stadt Biberach, in simili nach der Fürstlichen Meynung.
36.) Stadt Heylbronn, nach der Churfürstlichen Meynung.
37.) Stadt Kaufbayern, nach der Fürstlichen Meynung.
38.) Stadt Nördlingen, nach der Churfürstlichen Meynung.
39.) Stadt Schwäbisch-Gemünd, nach der Churfürstlichen Meynung.
40.) Stadt Aalen, nach der Fürstlichen Meynung.
41.) Stadt Dünkelspiel, nach der Churfürstlichen Meynung.
42.) Stadt Bopfingen, nach der Fürstlichen Meynung.
43.) Stadt Nordhausen, nach der Fürstlichen Meynung.
44.) Stadt Frankfurt, nach der Churfürstlichen Meynung.

LXXXIII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification des Reichs-Gutachtens (*sub LXII.*) *in materia sustentationis Judicii Cameralis.*

Dictatum Ratisbonæ 3. Novembris 1727.

Von der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn wegen, geben Se. Hochfürstliche Gnaden Herr Frobeni Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Fürst, Ritter des goldenen Vliesses ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände allhier versammleten fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hiermit zu vernehmen: Ihre Kayserliche Majestät wollten sich zuforderst auf Dero Resolution bezogen haben, so Sie in dem unter heutigem dato erlassenen besondern Kayserlichen Ratifications-Decret an Ihre Principal-Commission über das unterm 8. Nov. 1726. in dem Moderations-Geschäft der Cammer-gerichtlichen Matricul erstattete Gutachten der Reichs-Versammlung allergnädigst eröfnet, mithin, da es nun an deme seye, daß durch erstgedachtes Moderations-Gutachten das Cammergerichtliche Unterhalts-Werk gegen dessen vorherigen Zustand in eine merkliche Veränderung und einen jährlichen Abgang von ungefehr 19847. Reichs-Thaler $45\frac{3}{4}$ Kr. versetzet worden; So hätten Ihro Kayserliche Majestät Ihro weiters auch dasjenige anderweite Reichs-Gutachten, welches puncto sustentationis, und hauptsächlichen wegen Ersetzung solchen Abgangs ebenfalls unter obbesagtem 8. Nov. 1726. gehorsamst abgefasset, Dero Kayserlichen Commission zugestellet, und Ihro von derselben zur allergnädigsten Genehmhaltung allerunterthänigst eingesendet worden, samt allen dessen Beylagen, und unter diesen namentlich auch das demselben sub Num. 1. beygelegte Cammer-gerichtliche Schreiben de dato 22. Junii und dict. 9. Julii 1725. umständlich vortragen lassen, auch an allseitigen Inhalts auf das allersorgfältigste angesehen und eingenommen; Sie hätten Ihres allerhöchsten Orts wohl auch wünschen mögen, daß ein solch verläßliches Surrogations-Mittel nicht nur thätlich wäre erfunden, sondern auch mittlerweil in Gang und Stand gebracht worden, welches denen Ständen nach Dero selbstigen Kayserlichen Verlangen zu keinem Last, zugleich aber auch dahin gereichet hätte, daß hierdurch der aus denen Moderationen entstandene Abgang in dem für Cammer-Richter, zwey Præsidenten, fünf und zwanzig Assessoren, und die ebenfalls aus dem Pfenningmeisterey Amt zu besoldende Officianten jährlich mit 910069. Rthlr. 70. Kr. erforderlichen Unterhalts-Quanto allerdings als würklich ersetzet hätte können geachtet werden.

Ihro Kayserl. Majestät hätten auf den Grund eingesehen, wohin, und mit was ausdrücklichen Bedingnissen Dero treu-gehor-

horsamstes Kayserliches Reichs Cammer-Gericht hierunter seine ohnmaßgebliche Gedanken in ermeldtem Schreiben eröfnet, wie weit solche in dem Reichs-Gutachten beybehalten, wie weit hingegen selbe der Zeit noch unerfüllet gelassen, und was auf diesen letztern Fall biß zu anderweiter Bewirkung eines verläßlichen und hinlänglichen ausserordentlichen Mittels, worauf ein rechter beständiger und versicherter Fuß des Unterhalts zu machen, in eben solchem Cammer-gerichtlichen Schreiben weiters verschiedentlich aus denen Reichs-Gesetzen, fürnämlich aber aus dem Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 14. wegen daselbst allenfalls fest gestellter, auch im Reichs-Schluß de Anno 1719. bestättigter weiterer Multiplicirung der Cammer-Zieler nach Erforderniß und Belauf des Salarii für die anzunehmen vorhabende Richter und Gerichts-Personen angezogen, auch was sonst weiters von besagtem Cammer-Gericht untereinsten vorgestellet worden.

Diesemnach hätten oft allerhöchst besagt Ihro Kayserl. Majestät mit wohlbedachtem Muth nach reiffer Ueberlegung des ganzen Werks, und dessen obwaltenden wesentlichen Umständen, in Betrachtung der Billigkeit wie in Erforderniß der würklich vorhandenen Reichs-Gesetze über Eingangs gedachtes in Cammer-gerichtlichen Unterhalts-Sachen eingelangtes Reichs-Gutachten zu Beybehaltung der Gottgefälligen, und von dessen Allmacht jedesmahl gesegneten Rechte und Gerechtigkeit, endlich in aufrichtiger Absicht des gemeinsamlichen Heils, dessen öffentlicher Sicherheit und wahren Nutzens von Stuck und Stucken folgender Gestalt sich allergnädigst entschlossen, sofort nach Maaß der gemeinen Rechte, Satz- und Ordnungen, wie in Betrachtung der gemeinsamen Schuldigkeit räthlich, recht und gut gefunden, daß es zuforderst und

Erstens bey dem Anno 1719. gemachten Reichs-Schluß in allen und jeden Puncten, sonderlich wegen resolvirter Anzahl der 25. Assessoren, und deren verbesserter Besoldung, wie auch wegen der wenigst siebenfachen Zieler, jedoch ohne Abbruch dessen, was wegen deren allenfalls nöthiger weiterer Multiplicirung in denen Reichs-Gesetzen so heilsam vorgesehen und verordnet worden, allerdings sein ohnveränderles Verbleiben haben müste, wann man anderst zu ergiebigem Recht und Ordnung, mithin aus dieser dem geliebten Vaterland so hoch angelegenen Sache mit Bestand kommen wolle, gestalten Ihro Kayserliche Majestät sich dießfalls auf die vorherige höchst rühmliche Reichs-Gutachten, und Ihre darüber erfolgte allergnädigste Ratification und Verordnungen allerdings wollten bezogen haben. So wären dann folglich die an erstbesagter Reichs-bündiger Anzahl von 25. Assessoren noch abgängige Stellen auch alsobald, wie nach und nach der hierzu nöthige vollständig und verläßige Unterhalt würklich und solcher massen herbey geschaft seyn wird, damit ein rechter beständiger und versicherter Fuß darauf könne gestellet werden, ohne einigen Verzug jedesmalen würklich zu ersetzen, und was hierunter die Reichs-Gesetze, insonderheit der Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 22. und 26. allenfalls verordnet, ohnveränderlich zu beobachten, nicht weniger

1727. Nov.

Zweytens, alle und jede Cammer-Zieler, welche sowohl in denen im Reichs-Gutachten de Anno 1719. bestimmten zweyen, als nachgefolgten andern Jahren, und also nach dem 3. Nov. 1727. mithin vom Festo annunt. Mariæ 1721. anzurechnen, verfallen seyn, und noch verfallen werden, ohne Unterscheid nach dem Fuß der Kayserl. Genehmhaltung und Ausspruch, welcher über das den 8. Nov. 1726. puncto Moderationis erstattete Reichs-Gutachten eben unter heutigem dato ertheilet worden, auszurechnen, und einzurichten, hievon aber, wie auch von denen vorherigen, auf den unmoderirten Fuß verbleibenden Zielern nicht nur für das verflossene, und bis zu Verkündigung dieses Ihrer Kayserlichen Majestät Schlusses, salvo tamen Jure cujuscunque, denen Ständen keine Zinsen anzurechnen, sondern auch dasjenige, so auf obverstandene, nach dem 3. Nov. 1720. verfallene erhöhete Zieler, in Ansehung der nunmehrigen Moderation von einigen Ständen bißanhero etwann über oder zuviel entrichtet worden, abzugleichen, und durch Abzug zu vergüten.

Drittens, daß denen Cammer-Gerichts-Personen, der biß zu Verkündigung gegenwärtiger Kayserlichen Genehmhaltung nach dem Jahr 1719. unbezahlt verbliebene Besoldungs-Ausstand aus denen erst eingehenden Cammer-Zielern, oder sonst in die Pfenningmeisterische Cassam zuerst eingehenden Geldern juxta prioritatem tem-

1727. Nov. temporis auf den erhöheten Fuß vollständig vor allen Dingen zu bezahlen, und deme vorgangen, das sodann an denen biß zur Zeit dieses verkündeten Kayserlichen Schlusses verfallenen Cammer-Zielern auf den respective unmoderirt- und moderirten Fuß annoch verbleibende Quantum, und was hievon, wie ingleichen, was an denen alten Ausstands-Terminen, wie auch von denen entweder noch gar nicht belegten, oder für unrichtig gehaltenen Ständen mit der Zeit noch ins Pfenning-Amt eingehen wird, zu einem Surrogations-Fundo, und zu Ersetzung des aus denen Moderationen des Cammer-gerichtlichen Matricular-Quanti an dem Cammer-gerichtlichen Sustentations-Quanto herkommenden Eingangs bemeldten jährlichen Abgangs zu verwenden seye, und nachdeme all solches beschehen, insonderheit erstbesagt an denen Cammer-Zielern überschiessendes Quantum nach Anleitung des Cammergerichtlichen Vorschlags von denen Ständen vorhero würklich bezahlt, und was nach Abzug jedesmal verfallener Besoldungen übrig verblieben, auch darauf versicherter hinwiederum zu Capital angeleget seyn wird, sodann erst und nach Betrag des daraus jährlich verläßlichen eingehenden Quanti, in soweit pro surrogato des ermeldten Abgangs zu achten seyn werde, und obwohlen

Viertens: Wann jeder derer Reichs-Stände hierunter die allgemeine Obliegenheit eines Reichs-Stands von selbst beobachten wollte, es weder deren Executionen, noch auch derentwegen Kayserlicher Excitatorien an die Creyß-ausschreibende Fürsten vonnöthen haben würde; So hätten doch Kayserl. Majestät Ihres allerhöchsten Orts an Dero Reichsväterlichen Aufsicht und Anmahnungen dieses Orts es dermalen eben so wenig als vorhin wollen ermanglen, sondern die von Reichs-wegen selbst eingerathene Excitatoria an die Creyß-ausschreibende Fürsten,

Lit. A. besag der copeylichen Anlag sub Lit. A. ebenfalls dahin würklich erlassen, damit dieselbe nicht allein, was sie nach Inhalt und Maßgebung sowohl vorheriger Reichs-Gesetze, als Anleitung gegenwärtig allergnädigst ratificirten Reichs-Schlusses zu zahlen etwa selbst noch schuldig seyn, oder von Zeit zu Zeit noch weiters werden schuldig werden, förderlich zu jedesmaliger Verfall-Zeit entrichten, und dadurch ihren saumseligen Creyß-Mitständen mit gutem Exempel vorgehen, sondern auch allenfalls dieselbe auf richterliche Erkänntniß des Kayserlichen Reichs Cammer-Gerichts jedesmalen zu gleicher baarer Zahlung alles Ruckstandes durch Reichs-Satzungs-mässige Executiones ohweigerlich anhalten sollten. Nachdem auch

Fünftens auf den Fall, da ein oder anderer Stand mit baarem Geld sogleich aufzukommen nicht vermöchte, einige Vorsehung zu machen, und solche, auf hierüber mit dem Cammer-Gericht zu pflegen habende Handlungen auszusetzen, in Vorschlag gekommen: So hätten Kayserliche Majestät zwar zuvorderst zu des Heil. Reichs Ständen samt und sonders das zuversichtliche allergnädigste Vertrauen, daß keiner, insonderheit aber die von Prälaten oder Städten, sich einer solchen Ausrede des Unvermögens hierunter bedienen werde, welche bey näherer dadurch veranlassender der Sachen Untersuchung oder Einsicht entweder ungegründet und verkehrt, oder wohl gar durch üble Administration der Clösterlichen oder gemeiner Stadt-Gefälle veranlasset, erfunden werden möchte; hätten aber hiernächst gnädigst gerne gesehen, daß in der so langen Zeit und Jahren, da über dieses Cammer-gerichtliche Moderations- und Unterhaltungs-Werk berathschlaget worden, solche unvermögliche Stände, ob dann deren einige vorhanden, näher erkundiget, und dieselbe sowohl, als dererselben mögliche Zahlungs-Fristen namhaft gemacht, mithin auch hierunter eine mehrere Gewißheit veranlasset worden wäre, massen allerdings zu besorgen seye, daß das Cammer-Gericht durch ermeldte Handlungen nur allein unnöthiger Dingen von sonstigen Amts-Verrichtungen gestöhret, und doch am Ende wenig damit gerichtet seyn dürfte, wie dann eben dessentwegen bey Ihro Kayserl. Majest. Dero Reichs Cammer-Gericht selbst gebeten habe, daß es mit diesen Handlungen möchte verschonet werden.

Ihre Kayserl. Majestät hätten weiters bey nunmehrigen Umständen reiflich erwogen, wie daß einer Seits die Schuldigkeit derer Stände aus denen vorhandenen Reichs-Gesetzen klar erscheine, und da die Unvermögenheit nicht erwiesen, oder wo und so lang solche vorhanden, die schuldig verbliebene Cammer-Zieler zu einem verläßlichen Unterhalts-Fundo, worauf es dermalen ankommen solle, immittelst nicht angerechnet werden könnten; anderer Seits

aber

aber dem gemeinen Besten dadurch nicht gerathen seyn würde, wann man kein Bedenken haben wollte, nachdeme denen mehresten Ständen an denen vorhin jährlichen nur zweyen Cammer-Zielern, doch allein unter gewissen Bedingnissen, durch die Reichs-Schlüsse vom 18. Martii 1713. und 21. Martii 1721. ein nahmhafter Nachlaß mit einer und respective 2. Terticn an ihren schuldig verbliebenen Rückständen wiederfahren, nicht nur die Unerfüllung solcher Bedingnissen mit Gleichgültigkeit anzusehen, sondern auch über die bißherige fast unverantwortliche und beynahe biß zu Trennung des Cammer-Gerichts, mithin völliger Unordnung des daselbstigen Justiz-Wesens angeschwollene Zahlungs-Verweigerung es noch ferner auf fast willkührliche Tractaten und ungewisse Entschliessungen zum Theil unwilliger Stände von neuem auszustellen, und also was hiebevor und noch letztlichen nach langen und kostbaren Berathschlagungen heylsam und nöthig befunden, auch geschlossen worden, folglich vim legis erhalten hat, lediglich ohnbefolget, und soviel als vernichten zu lassen:

Es habe übrigens dasjenige, so wegen einer Strafe des doppelten Ansatzes derer verfallenen, aber unbezahlt lassenden Cammer-Zieler in dieses Reichs-Gutachten, und dessen 5ten Punct mit eingeflossen, in dem jüngern Reichs-Abschied §. 10. auch sonst seinen guten Grund, massen, so lang die säumige Stände aus ihrer Miß-Zahlung einigen Vortheil und keinen Schaden haben würden, dieselbe nicht gebessert, wohl aber im Gegentheil die sonst willige Stände dadurch nur geärgert werden dörften. Ihre Kayserliche Majestät hätten aber auch wahrgenommen, daß obbemeldtem mit guten Rath also nöthig befundenen Straf-Gesetz nicht allemal und in gehöriger Zeit seye nachgegangen, und eben dadurch das Cammer-gerichtliche Unterhalts-Werk von Zeit zu Zeit nur beschwerlicher worden, endlich höchst schädlich- und unverantwortlicher Weise fast gar zerfallen seye.

Allerhöchst-Dieselbe wären dannenhero aus hochbewegenden Ursachen auf die Gedanken und Meynung gerathen, daß fürohin durch eine etwas leidentlichere Strafe mit einem von dem etwann fördershin ohnbezahlt verbleibenden Ziel pro rata temporis jährlich zu 10. pro Cento zu entrichten habenden Quanto das Absehen der richtigen Bezahlung vielleicht besser erhalten werden möchte, solchemnach aus angestammter Milde, doch auch zugleich für das geheiligte Justiz-Wesen tragender Obliegenheit, allergnädigst resolviret, dasjenige, was ermeldtes Straf-Gesetz, wie es abgefasset, nach sich ziehen, und folglich der Fiscalischen Cassæ allein zu gut kommen würde, in soweit und mit folgenden Bedingnissen nachzusehen, daß an statt der, so oft ein unbezahltes Ziel das andere erreichet, verordneten Strafe des doppelten Ansatzes, und respective einer Mark löthigen Golds, fürohin sogleich à tempore moræ, und ehe auch noch ein unbezahltes Ziel das andere erreichet, jährlich eine Strafe zu 10. pro Cento pro rata temporis, wann schon auch einiges Monitorium, oder richterliche Declaration nicht vorher gegangen, von dem Pfenning-Meister, und zwar bey Vermeidung der Gutmachung aus eigenem Säckel, biß zur erfolgenden würklichen baaren Bezahlung angerechnet, und das bezahlende Quantum zuvorderst auf solche 10. pro Cento, und hernach erst etwas auf die schuldige Ausstände angenommen, und darüber quittiret werden solle, als widrigen Falls Kayserl. Majestät sowohl wegen des vergangenen als künftigen dem ermeldten §. 10. des Reichs-Abschieds de Anno 1654. allerdings nachgelebt wissen wollten, und solches auf blosse Willkühr und schädliche Connivenz der Richter nicht könnten ankommen lassen. 1727. Nov.

Damit es auch nicht auf ein ungewisses ausgestellt verbleibe, sondern einige Verläßlichkeit seye, und man wissen könne, wie und zu was Zeit ein sich als unvermögend angebender Stand sein biß zur Publicirung dieses schuldig verbliebenes rückständiges Quantum abzutragen habe, so wären zwar Kayserl. Majestät über so vielfältige, bereits unterloffene Zahlungs-Verweigerungen all weitere Fristen abzuschlagen, und bey denen vorhandenen Gesetzen es lediglich bewenden zu lassen, allerdings befugt, und der Sachen Wichtigkeit und Consequenz halber fast ehender geneigt gewesen, jedoch aus Kayserl. angestammter Milde so viel nachzusehen, sich endlichen bewegen lassen, hätten auch zu Dero treu gehorsamsten Cammer-Gericht das allergnädigste Vertrauen, daß es sich darüber bey einer dagegen zu wiederfahren haben-

1727. Nov. habenden Indemnisation nicht werde wollen beschweret achten, daß diejenige Stände, welche ihren völligen Rückstand und aufs neue verfallene Zieler zusammen sogleich zu zahlen nicht vermöchten, wenigst soviel, als die annoch unbezahlte jährliche zwey einfache Zieler biß zum 130. Ziel inclusivè ausmachen, oder als viel über den conditionirten obverstandenen Nachlaß einer und respectivè zweyer Tertien daran ausständig ist, vor dem halben Monat Febr. bevorstehenden 1728. Jahrs, sodann so viel als die von dem 131. als ersten erhöheten Ziel oder Nativit. Mariæ 1719. biß annunc. Mariæ 1721. auf den vorigen unmoderirten Fuß verbleibende, und ferners die von Annunciat. Mariæ 1721. bis nach Nativ. Mariæ 1727. verfallene, und respectivè auf den moderirten Fuß zu reduciren stehende Zieler in Quanto betragen werden, in 6. Fristen, und in jeder Frist ein Sechstel, benanntlich das erste Sechstel in der Frankfurter Oster-Meß 1728. das zweyte Sechstel in dasiger Herbst Meß 1728. das dritte Sechstel in der Oster-Meß 1729. das vierte Sechstel in der Herbst-Meß 1729. das fünfte Sechstel in der Oster-Meß 1730. und das letzte Sechstel in der Herbst-Meß 1730. Endlichen aber auch so viel, als von dem auf Nativit. Mariæ 1727. letzt verfallenen erhöheten Ziel bey Verkündigung dieses, in allem annoch unbezahlt seyn wird, noch vor Ende lauffenden 1727sten Jahrs, und auf all solche bey Publicirung dieses verfallene und unbezahlte Cammer-Zieler von solchem dato an, immittelst das Interesse jährlich zu 5. pro Cento pro rata temporis, und zwar solches Interesse, wo wegen des Capitals die jetztgemeldte Zahlungs-Fristen so lang oder weiters hinaus versetzet worden, in jeder Frankfurter Meß, sonst aber bey obbestimmter näherer Verfall-Zeit samt dem Capital allerseits würklich und richtig bezahlt werden solle.

Wofern aber in jetzt gehörten Zahlungs-Fristen, oder wegen deren nach Nativitatis Mariæ 1727. fürohin weiters verfallenden Cammer-Zielern sich wider verhoffen einiger Saumsal, von wem es auch seye, fördershin ereignen, und die Bezahlung ganz oder zum Theil hinterbleiben würde, so solle alsdann sogleich, und ehe noch ein unbezahltes Ziel das andere erreichet, der säumige Stand, jedoch nach Unterscheid der Zieler, wegen welcher der Saumsal unterlaufet, des obverstandenen hiebevorigen conditionirten Nachlaßes einer und respectivè zweyer Tertien nach Proportion des annoch haftenden Rückstands, in denen moderirten und verfallenen, doch unbezahlt gelassenen Zielern aber des Beneficii Moderationis ipso facto verlustiget seyn, und folglich selbigem säumigen Stand, wann auch schon einige Anmahnung, oder richterliche Declaration nicht vorher gegangen wäre, von dem Pfenningmeister und zwar bey Vermeidung der Ersetzung aus dessen eigenen Vermögen, der auf das annoch unbezahlt gelassene Quantum conditionatè beschehene, nach dessen Proportion betragende Nachlaß und respectivè das moderirte Quantum, jedoch dieses letztere auch nur allein auf das verfallene unbezahlt gelassene geringerte Ziel mit angesetzt, und ab der sodann betragenden völligen Summa von Zeit der unterloffenen Moræ das Interesse jährlich 5. vom Hundert, und nächst diesem noch sonderlich eine Strafe zu 10. von 100. ebenfalls jährlich pro rata temporis aufgerechnet, sodann auf Fiscalisches Judicial- oder extrajudicial- anruffen, die Executiones platterdings sogleich angeordnet, und ohnaufhaltlich, als lang die Zahlung nicht erwiesen worden, vollzogen werden. Es wäre dann, daß künftighin bey ein oder anderem Stand von neuen die Zahlungs-Ohnmöglichkeit per injurias temporum oder durch andere Fälle sich offenbahr äussern sollte, worüber doch Kayserliche Majestät auf behörige Anzeige gestalten Dingen nach, wie weit es hiemit Grund habe, zuforderst zu ermessen, Ihro ausdrücklich vorbehalten haben wollen, immittelst aber auf einen dergleichen Vorwand ohne Kayserlicher Majestät Special-Befehl die Zahlung keineswegs, vielweniger die angeordnete Execution aufzuhalten, oder zu unterbrechen wäre.

Ob nun zwar diesemnach durch den von jedem im Ruckstand verbliebenen Stand selbst zu ziehen habenden Calculum sich allschon ergeben werde, was für Summen ein jeder Stand in obig ausgesetzten Fristen zu bezahlen schuldig seye, so habe es doch hiemit diesen eigentlichen Verstand und Meynung, daß in Gefolg des mehrbemeldten Reichs-Abschieds de An. 1654. §. 20. und zu Erleichterung der Pfenning-Meisterischen Rechnungen, auch deren Abhörun-

hörungen solche zu jeder Frist betragende, und fördershin an Cammer-Zielern weiters verfallene Quantum jedesmal an denen ältesten Cammer-Zielern, an diesem aber ehender nichts, als nachdeme die hierauf betragende Interesse und Strafen bezahlt seyn werden, abgeschrieben, und also die ältere Zieler und Schuldigkeiten vor denen jüngern, auch Interesse und Strafen vor dem Quanto, worauf diese angeloffen, getilget, anderer Gestalt aber vom Pfenning-Meister nicht quittiret, vielweniger demselben ein widriges zugemuthet werden solle. Es wüsten sich aber

Sechstens Kayserl. Majest. nicht zu entschliessen, durch die eingerathene Vertheilung der Besoldungen in zweyerley Cassen, aus derer einer 3. Viertel der Besoldung zu entrichten, und wo das übrige Viertel der Besoldung auf die zweyte Cassam verwiesen werden wollte, gegen den Reichs-Schluß de Anno 1719. einige Aenderung zu machen, und dadurch in der That selbst einen vierten Theil der einmal von Ihro und dem ganzen Reich, nach reifer der Sachen Erwegung einmüthig zugelegten Besoldung per indirectum wieder abzukürzen und zu entziehen, vielweniger für den vierten Theil einen solchen Fundum gut zu heissen, welcher zu dato, wo die Cammer-Gerichts-Personen immittelst alle Tag leben müssen, und des ohnverschieblichen ehebaaren Unterhalts benöthiget seynd, nicht vorhanden, und vermittelst baarer Bezahlung zur Richtigkeit nicht gebracht worden, dann hierdurch würde in der That, und in Besoldungs-Sachen, da bekanntlich bey diesem höchsten Reichs-Gericht keine andere Zugänge seynd, noch seyn sollen, denen Obsorgern und Vertheidigeren der Gerechtigkeit selbsten gleichsam in ihrem Amt und Gebühr ein offenbares Unrecht zugefüget, und obgleich die immittelst erfolgte Moderationes einen solchen Abgang, als obgedacht, an der bißherigen siebenfachen Cammer-Matricul verursachet hätten, daß für Cammer-Richter, zwey Præsidenten und 25 Assessores, auch die aus dem Pfenning-Amt besoldende Officianten die Reichs-Schluß-mäßige jährliche Besoldung derer 91069. Rthlr. 70 kr. daraus nicht mehr zu erheben stünde, so hätten doch die Cammer-Gerichts-Personen mittelst Abbruch ihres ihnen angewiesenen gebührenden Unterhalts solches auf einige Weise nicht zu entgelten; Kayserl. Majest. hielten vielmehr dafür, daß um des Cammer-Gerichtlichen Collegii ohnverdiente Betrübniß und Minderung ihrer bekanntlichen sehr schwer verdienenden Besoldungen oder deren Unrichtigstellung zu erspahren, der Sache anderweit gerathener seyn werde, wann Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs respective die nach nunmehro moderirten Fuß eingerichtete, fördershin verfallende, ingleichen die bereits ante diem ratificationis Cæsareæ verfallen gewesene, aber ohnbezahlte Zieler nach vorgangener Entrichtung der verfallenen Besoldungen, zu erforderlicher Anlegung der zum Unterhalt des Cammer-Gerichts gewidmeten Capitalien beyzubringen, in patriotischem Eifer sich angelegen seyn liessen, gestalten Ihre Kayserl. Majest. zu diesem Ende an gütlichen Erinnerungen und nachdrücklichen Verordnungen so wenig, als es an selbstigem Beytrag von wegen ihrer ad Matriculam Cameralem mit zu ziehen eingewilligten Kayserl. Lande, nicht nur im geringsten nichts erwinden lassen, sondern zu mehrerer Bezeugung, wie hoch Ihro angelegen seye, Dero Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht, und die Administration der Gott gefälligen Gerechtigkeit im Reich in behörigem aufrechten Stand zu wissen, die aus obbemeldten Strafen der 10. von 100. wegen der in termino nicht bezahlten Zieler in denen nächsten sechs Jahren, von Publicirung dieses anzurechnen, würklich eingehende oder exequirte Gelder, welche sonst in die Fiscalische Cassam, und zu Behuf der Ihro Kayserl. Majest. hierüber nach Abzug derer vorfallenden extraordinari Ausgaben allein zustehenden Disposition ohne Widerspruch gehörig, zu desto geschwinderer Befestigung eines zulänglichen fundi sustentationis für dißmal und ohne Consequenz auch dergestalt überlassen haben wollten, daß nach Verfliessung solcher 6. Jahre fürohin derley Straf-Gelder, als lang Kayserl. Majest. derentwegen kein anderes veranstalten werden, durch den Pfenning-Meister zwar, wie vorhin, angerechnet und eingenommen, jedoch dem Kayserl. Fiscal in die Fiscalische Cassam, zu Behuf Ihro Kayserl. Majest. vorbemeldter massen hierüber zukommenden Verfügung jedesmal ohnverweilt ausgehändiget werden.

1727. Nov.

Das Cammer-Gericht aber hätte seiner Seits, sobald aus denen ohne einzige Versäumniß jedesmal gleich anzulegenden Ca-

1727. Nov. pitalien oder sonstigen sich weiters ergebenden Fundis nach Abzug der jedesmal verfallenen Besoldungen ein Quantum vorräthig seyn würde, welches zu Erhaltung mehrerer Beysitzer erklecklich wäre, die Annehmung mehrerer Assessorum der Ordnung nach Pflicht-mäßig zu beschleunigen, und solchergestalt biß die Zahl der 25. erreichet seyn wird, nach und nach besten Fleisses fortzufahren, die Reichs-Stände hingegen auch ihres Orts mit Zahlung ihrer von Zeit zu Zeit verfallenden Schuldigkeit, nach der Kayserl. Majest. ohnbetrüglichen gnädigsten Zuversicht zu continuiren, damit solch angelegte Capitalien Bestand haben, und das Cammer-Gericht solche widrigen Falls nicht anwiederum zu erheben, und sich damit bezahlt zu machen, bemüßiget werde, als wessentwegen dasselbe allenfalls keineswegs zu verdenken seyn würde;

So lang aber ein solcher zu 25. Assessoren vor allen Dingen nöthiger Fundus, worauf ein recht beständiger und versicherter Fuß des Unterhalts zu machen, und wobey die Cammer-Gerichts-Personen ihrer Besoldung halber gesichert seyn können, nicht herbey geschaffet, auch in würklichen Stand und Gang nicht gebracht und erhalten worden, vermöchten Ihre Kayserl. Majest. (allermassen Sie auch bereits Anno 1720. den 3. Nov. in Dero Kayserl. Commissions-Decret ein solches zu vernehmen gegeben hätten) ebenfalls nicht abzusehen, wie wider die heylsame Absicht derer vorherigen Eingangs angezogenen Reichs-Satzungen, so biß dahin die weitere Erhöhung der Cammer-Matricul nach Erforderung derer Besoldungen für die vorhandene, oder weiters anzunehmen vorhabende Cammer-Gerichts-Personen im Munde führte, ohne dessen vorherige Bewerkstelligung oder anderwärter allerdings verläßlich- und werkthätiger Surrogation dem Cammer-Gericht die Anzahl von 25. Assessoren zu Verringerung derer Besoldungen herzustellen, oder einen Præsentatum als Beysitzer aufschwören zu lassen, aufgebürdet oder zugemuthet werden könnte, allermassen hierdurch weder denen mit schwerer und unverantwortlicher Arbeit fast überladenen Cammer-Gerichts-Verwaltern, noch in der That dem abgezweckten Remedio der würklichen Besoldung, noch denen beständigen Klagen würde können ab- und geholfen, am allerwenigsten aber absque congruo & quieto stipendio die würdige Ersetzung ansehnlich recht tüchtiger Richter und Männer zu einem so hohen Gericht in die Länge beybehalten werden.

Ihro Kayserl. Majest. liessen es dannenhero bey deme, daß die Anzahl derer Assessoren, nach Maaß derer von Zeit zu Zeit aus denen Cammer-Zielern oder andern Surrogations-Fundis in die Pfenning-Meisterische Cassam eingehenden Baarschaften commensuriret, auch daraus vor allen Dingen die jedesmal verfallene Besoldungen nach dem Vorgang und Ordnung der Zeit, wie selbe sich verfallen, auch von Quartal zu Quartal vollständig bezahlt, und daß hingegen, um den Numerum von 25. Assessoren je ehender je besser herbey zu bringen, auch erhalten zu können, der dazu nöthige Unterhalt vor allen Dingen förderlich herbeygeschaft, und so weit solcher inskünftige wieder mangelhaft oder in Abgang gerathen würde, ergänzet werden solle, ein für allemal bewenden, wollten mithin öfters angezogenem Reichs-Abschied vom Jahr 1654. §. 14. auch dem Reichs-Schluß de Anno 1719. insonderheit dessen §. 4. im mindesten nichts abgebrochen haben.

Nachdeme auch Dero Cammer-Gericht in dem Eingangs gedachten an den allgemeinen Reichs-Tag erlassenen Schreiben erwehnet, daß verschiedene in der Cammer-Matricul enthaltene Posten aus Mangel derer in Ihro Kayserl. Majest. Namen zwar anbefohlenen, aber nicht vollführten Executionen ungangbar worden, und benebens zu befahren seye, daß bey solchem Fortgang noch viel mehrere Posten ungangbar, mithin der Unterhalts Fundus immer verringert werden dörfte, und dann bey näherer Einsehung der dem Reichs-Gutachten puncto sustentationis sub Lit. D. anliegenden Ausstands-Specification sowohl, als des Cammer-Gerichts nicht nur fürwährenden, sondern vielmehr verdoppelten Klagen über täglich immer zunehmende Zurückbleibung derer Cammer-Zieler es fast das Ansehen gewinnen wolle, als ob jenes, so das Cammer-Gericht hierunter Anno 1725. besorget, sich dermalen bereits ergeben habe, und also fast nicht einmal die Anzahl von 17. Assessoren zu eben der Zeit beybehalten werden könnte, wo man Ihro Kayserl. Majestät einen Aufsatz eines für mehrere Beysitzer

sitzer hinlänglichen Fundi mit dem Reichs-Gutachten puncto Moderationis sub Lit. C. überschickt hätte, welcher aber durch die oben Puncto 2do beliebte, jedannoch vermuthlich bey solcher Lit. C. in Vergessenheit gestellte Reducirung derer nach dem 2. Nov. 1720. biß ult. Junii 1726. verfallenen Cammer-Zieler auf den moderirten Fuß an sich mit mehr dann 100000. Rthlr. in so weit unrichtig wäre, durch die in sich anhäuffende Zahlungs-Verweilung aber nun auch in denen übrigen in sich sonst richtigen Puncten, einfolglich die Cammer-Matricul selbst dergestalten entkräftet werde, daß aus derselben Residuo dem Justitz-Wesen fast eben so wenig, als aus denen alt ungangbaren Posten dermalen zu Nutzen komme:

Als findeten Ihro Kayserliche Majest. sich von allerhöchsten Kayserlichen Amts-wegen und in Reichs-väterlicher Liebe und Sorgfalt verbunden, Churfürsten, Fürsten und Stände, allenfalls aber auch die Creyß-ausschreibende Fürsten nochmalen wohlmeinend und ernstlich auf das allerinständigste zu ermahnen und zu ersuchen, daß sie ihr eigen Gewissen, Obliegenheit, Ansehen, wahren Ruhm und gemeine Wohlfahrt des Vaterlands hierunter betrachten, und sich beeyfern möchten, damit jenes, so zu Administrirung der von Gott gebotenen Justitz Anno 1719. nöthig erachtet worden, würklich und zu rechter Zeit herbey geschaffet, allenfalls sammt Verlust des Nachlasses, auch auflaufenden Interesse und Strafe in Gefolg des bevorstehenden fünften Puncts, und darauf ergehenden Cammer-Gerichtlichen Erkenntnissen, mithin nach Anweisung des sonst überall so oft belobten Oßnabrückischen Friedens-Schlusses Art. 17. §. 17. vers. quæ vero &c. executive eingetrieben, einfolglich der Cammer-Gerichts-Unterhalt nach bereits 200. etlich dreyßigjährigen Berathschlagungen, welche bedauerliche Erinnerung Ihro Kayserl. Majestät, wie einem jeden teutschen Gemüth, billig zu Herzen gehen müsse, dermaleins festgestellet, dadurch der Göttliche Seegen für das wertheste Vaterland insgemein, auch jeden dessen Stand und Mit-Glied insbesondere beybehalten, und im widrigen durch eine fast wenige und geringe Erspahrung nicht tausendfacher Schaden mit Krieg, Unruhe, und Uneinigkeit, samt andern Strafen Gottes gleichsam herbey gezogen werde. 1727. Nov.

Damit man aber wissen möge, ob und wie die Reichs-Schlüsse fürdershin desfalls befolget werden, oder nicht, so hätte das Kayserliche Cammer-Gericht gleich nach Ende laufenden Jahrs, sodann auch zu Ende Febr. nächst bevorstehenden 1728. Jahrs, fürohin aber jedesmal unmittelbar nach denen Frankfurter Messen, wann der Pfenning-Meister von Erhebung der eingegangenen Cammer-Zieler von dannen zurück kommt, eine, unter sein des Pfenning-Meisters, und des Gegenschreibers Hand gefertigte Verzeichniß der biß dahin weiters entrichteten, distribuirten, vorräthigen oder zu Capital angelegten, oder aber unbezahlt verbliebenen Zieler, Gelder Zinßen und Strafen, mit Beysetzung eines jeden zahlenden Stands Namen, und von welcher Zeit an die Zahlung geschehen, an Ihro Kayserl. Majestät, um all solches einem löbl. Reichs-Convent der Ordnung nach mitzutheilen, getreulich einzuschicken, auch darauf zu sehen, damit die jährige Pfenning-Meisterische Rechnungen jedesmal fleißig und ordentlich abgehöret werden möchten; Dahingegen Kayserl. Majestät der gnädigsten Zuversicht lebeten, daß wegen dergleichen bißherigen und fernerweiteren ausserordentlichen vielen Bemühungen von Reichs-wegen hernächst einige proportionirliche Ergötzlichkeit nicht werde versaget werden; Daß aber

Siebendens auf die Beybring- und Belegung derer in Matricula usuali gar nicht begriffenen Stände, ernstlich gedacht werde, und solches in förderlichste Berathschlagung wiederum zu ziehen, sondern auch alles vorzukehren seye, damit die für unrichtig und ungangbar angegebene Posten, soviel und bald als immer möglich, wiederum in den Lauf und Richtigkeit gebracht, besonders aber

Achtens: Nach dem in mehrerwehntem Cammer-Gerichtlichen Schreiben beschehenen Vorschlag von denen Creyß-ausschreibenden Fürsten Bericht und Gutachten, wie die vorberührte oder endlich gar verschwiegene Posten am füglichsten herbey zu treiben seyen, gefordert, und hievon dem Reich zu Besorgung der weiteren Nothdurft hernächst die Communication geschehe, dieses thäten Ihre Kayserl. Majestät allerdings genehm halten, und hätten derentwegen immittelst in die obbemel-

1727. Nov.

dte Kayserl. Excitatoria dieserwegen das behörige untereinsten mit einfliessen lassen, und würden ferner von dem Erfolg dem Reichs-Tag zu seiner Zeit alle Nachricht allergnädigst gern ertheilen. Nachdeme auch

Neuntens: einige Reichs-Städte die jährliche sieben einfache oder 2. erhöhete Zieler vom 131. als dem ersten erhöheten Ziel, oder von Nativ. Mariæ 1719. an zu rechnen, biß nach Verlauf derer zu Erörterung deren Moderationen bestimmten zweyen Jahre, wie sich in Gefolg des Reichs-Schlusses de Anno 1719. wohl gebühret hätte, nicht abgeführet, zum Theil aber unterm Vorwand einer etwelchen Prægravirung in der Cammer-Matricul, sogar auch die übrige unwidersprechliche Schuldigkeit völlig unbezahlt gelassen, gleichwohlen nach Verlauf oben bemeldter zweyer Jahre und immittelst ohnerörtert verbliebenen Moderationen desjenigen Beneficii, welches auf solchen Fall allein denen ihrer in besagtem Reichs-Schluß de Anno 1719. klar ausgedruckten Schuldigkeit ingedenk, und hiermit werkthätig gewesenen Ständen, in Kraft solchen Reichs-Schlusses hinwiederum hätte zu gut kommen sollen, sich theilhaftig zu machen vermeinet, solches auch unter Favor der über die Moderations-Materie Verzögerung biß ins 6te Jahr gedauerten Deliberationen immer fortgetrieben, und inzwischen, statt schuldiger Bezahlung theils mit voreiligen unstatthaften Moderations-Ausrechnungen, theils mit fast ärgerlicher Mißdeutung des besagten Reichs-Schlusses sich zu behelfen, getrachtet hätten, und hierüber durch eine unterm 23. Nov. 1725. publicirte Cammer-Gerichtliche Urtheil, welche immittelst auch in Rechts-Kraft erwachsen, in nahmhafte Geld-Strafen nicht unbillig condemniret worden, so wollten Kayserl. Majest. zwar solche Strafen für dißmal aus Kayserl. Milde, in Ansehung des bey Ihro allezeit hochwerthen Vorspruchs des Reichs, jedoch mit dem Beding, daß sie, Städte, sich Dero Kayserl. allerhöchsten puncto Moderationum gethanen Entschliessung gehorsamst und werkthätig fügen, auch der bey obigem fünften Punct §. Allerhöchst-Dieselbe ꝛc. ad finem allenfalls gethanen Reservation ohne Nachtheil, und mit dem Beysatz gnädigst übersehen und nachlassen, daß, wann dieses nicht geschehe, solche Strafen nicht in die Cammer-Gerichts-Pfenning-Meisterey, sondern in die Fiscalische Cassam, nach der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 1. tit. 16. §. 6. gehöreten, und erlegt werden müsten, wo benebens Sie aber auch von Kayserl. Amts wegen zu ahnden und zu erklären keinen Umgang nehmen könnten, daß dem Reichs-Städtischen Collegio wegen besagten Cammer-Gerichtlichen Urtheils sich anderst wohin, als es allenfalls nach Anleitung der Cammer Gerichts-Ordnung Part. 3. tit. 53. und des jüngern Reichs-Abschieds §. 165. hätte beschehen sollen, zu wenden, sonderheitlich aber in ihren herausgegebenen Impressis und Schriften, ungeziemender anzüglicher und *Respect*-losen Redens-Arten und Beschuldigungen zu gebrauchen, keineswegs gebühret, noch geziemet habe, sondern daran zu viel und unrecht beschehen seye, derentwegen dann auch Ihre Kayserl. Majestät solche *Impressa* und Schriften von Rechts wegen hiemit *cassiret* und *annulliret*, annebst sie, Reichs-Städte, und sonst männiglich bey Kayserl. Ungnade und Fiscalischem scharfen Einsehen verwarnet haben wollten, nach denen Reichs-Grund-Gesetzen die Cammer-Gerichtliche Verordnungen in geziemender Aufsicht zu haben, und allenfalls, wo sich jemand dagegen derer erlaubten Mittel bedienen wolle, solches jedesmal in vorgeschriebener Art und Gestalt mit behöriger Beobachtung des, diesem Kayserl. hohen Reichs-Gericht gebührenden und schuldigen *Respects* anzustellen habe. Daß fürs

Zehende, der jetzige Fundus surrogatorius dahin nicht erklecklich seye, um für Cammer-Richter und beyde Præsidenten die gebetene fernerweite Besoldungs-Vermehrung, nach Inhalt des Kayserl. Commissions-Decreti daraus zu bestreiten, solches seye nicht ohne, nachdeme zumalen im vorhergehenden zweyten Punct für gut befunden worden, alle Cammer-Zieler, so sich nach dem 3. Nov. 1720. verfallen, auf den moderirten Fuß zu reduciren, und also bey solcher Reduction biß Ende Junii 1726. keine 404112. Rthlr., allermassen in der obgedachten Beylage Lit. C. zu dem mehrerwehnten Reichs-Gutachten puncto Moderationis supponiret worden, sondern um 109160. Rthlr. $23\frac{5}{8}$ Kr. einfolglich nach Abzug derer bis Ende Octobr. 1726. ad 67061 Rthlr. 85 kr. ausständig gewesenen

nen Besoldungen mehr nicht als ohngefehr 227888 Rthlr. 71½ kr. an solchen Cammer-Zielern übrig verbleiben würden, welche, wann sie auch immittelst baar wären bezahlt, und hinwiederum zu Capital angeleget worden, dannoch zu Ersetzung des durch die Moderationes entstandenen Abgangs nicht hinlänglich seyn könnten; Weilen aber doch dem gemeinen Wesen hoch daran gelegen, daß die nun einmal beliebte Anzahl der 25. Assessorum, vermittelst eines hierzu zulänglichen Fundi je ehender je besser zur Richtigkeit gelange, gleichwohlen sich noch etwas verziehen dörfte, ehe solches aus denen alten Ausstands-Terminen, und was sonsten weiters im vorhergehenden 3ten Punct zu Behuf des Surrogations-Fundi gewidmet worden, vollständig bewürket würde, hiernächst auch die obverstandene, von Cammer-Richter, und denen 2. Præsidenten gebetene fernerweite Besoldungs-Vermehrung immittelst nur allein biß zu Ausmachung eines dazu auch hinlänglichen Fundi dermalen ausgestellet worden; Als wollten Kayserl. Majestät (jedoch, ohne daß der bereits resolvirte Cammer-Gerichtliche Unterhalt und obstehende Puncten dadurch im mindesten aufgehalten würden) Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zu fernerweiter förderlichen Ueberlegung anheim gegeben haben, ob nicht vermittelst einer und der andern, in soweit als nöthig, bewilligenden Anlage, der Surrogations-Fundus also zu verstärken und herzustellen wäre, auf daß solcher, was sowohl an der vorhin bereits beliebten, als noch ferners von Cammer-Richter und zwey Præsidenten suchenden Besoldungs-Vermehrung noch abgehet, jährlich abzuwerfen vermöchte: Es würde die Repartition solchen Abgangs auf einen Unterthanen des Reichs vielleicht kaum einen, oder sehr wenige kr. ein für allemal ertragen, und glaublich ein jeder treuer teutscher und redlicher Unterthan Gott und dem Vaterland zu Ehren ein für allemal gehorsamst gern hergeben. Ihro Kayserliche Majest. lebten also auch hierunter der allergnädigsten Zuversicht, Chur- Fürsten und Stände würden Gott und dem Vaterland zu Lieb hierauf all mögliche Sicht stellen, und mit teutscher Aufrichtigkeit den gewührigen förderlichsten Schluß zu fassen belieben, gestalten Sie Chur- Fürsten und Stände nochmal angelegentlichst hierum wollten ersuchet haben, indeme es der teutschen Ehre und Ruhe anständiger seye, solchermassen auf einmal glorreich heraus zu treten, als mit langer Hand in bisheriger Unrichtigkeit und ohne wesentliche Würklichkeit in Unordnung und beständigem Rath ohne That zu verbleiben. 1727. Nov.

11. Nachdeme auch das Cammer-Gericht in mehrermeldtem seinem dem Reichs-Gutachten puncto Sustentationis sub Num. 1. beygelegten Schreiben de dato 22. Junii und dict. 2. Julii 1725. §. Wann nun obbemeldte ꝛc. it. §. Und weilen ohnedem ꝛc. auch letzlich noch in einer an Kayserliche Majest. unterm 26. Junii jüngsthin erlassenen allerunterthänigsten Bittschrift einer Indemnisation, wegen bishero zurückgebliebener Besoldung, und dadurch zugewachsenen nahmhaften Schadens gedacht habe, so wollten Kayserl. Majest. dafür halten, daß, da die Personen des Cammer-Gerichtlichen Collegii bey bisheriger Miß-Zahlung annoch so standhaft und lobwürdig bey dem Gericht und ihrem schwer verantwortlichen Richter-Amt der Kayserlichen Majestät und denen höchlöblichen Ständen zu Diensten und Ehren beysammen verblieben, und dessen immerzu besorgten Verfall zu ihrem besondern Lob dadurch verhindert hätten, daß sie hierunter vielmehr zu belohnen, als in Schaden zu lassen wären, dannenhero versehesten Sie sich allergnädigst, daß dißfalls sie Cammer-Gerichts-Personen wenigst allerseits schad- und klaglos gestellet werden möchten, damit allerhöchst Dieselbe dieserwegen ferner nicht behelliget, und allenfalls nicht bemüßiget würden, auf ihr derer Cammer-Gerichts-Personen samt und sonders beschehendes Anruffen aus Kayserlichem Ober-Richterlichen Amt die Billigkeit zu verfügen.

Zwölftens, seye Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Reichs aus dem Kayserlichen Commissions-Decreto de dato 26. May. 1719. annoch erinnerlich, wasgestalten die Kayserliche Intention sich dahin geäussert habe, daß die damals nöthig angeschienene Vermehrung all und jeden in Salario publico stehenden Cammer-Gerichts-Personen angedeyhen möchte, auch wasmassen, als zuforderist wegen des Cammer-Gerichtlichen Collegii im Reichs-Gutachten de Anno 1719. dieserwegen Vorsehung geschehen, Kayserliche Majestät ferners bewogen worden, in dem

1727. Nov. Kayserlichen Commissions-Decreto vom 3. Nov. 1720. sowohl wegen derer aus dem Cammer-Gerichtlichen Pfenning-Amt salarirten Officianten, als insonderheit wegen derer aus dem Canzley-Tax-Amt besoldeten Canzley-Personen eine speciale Erinnerung dahin zu thun, damit auch diese mit einer proportionirlichen Besoldungs-Verbesserung bedacht werden möchten: Es wäre darauf wegen derer gedachten aus dem Pfenning-Amt besoldeten Officianten Besoldungs-Vermehrung auf ein Drittel, ein besonderes Reichs-Gutachten unterm 19. April 1723. erstattet, und von Kayserl. Majest. unterm 23. April 1724. solches allergnädigst ratificiret worden, wie Sie dann solches hiemit nochmalen ratificiret haben wollten.

Da nun hiebey der Canzley-Personen zwar ausdrücklich nicht wäre mit gedacht worden, gleichwohlen zwischen erstbesagten Officianten und denen Canzley-Personen par, wo nicht gar potior ratio wegen derer letztgedachten notoriè obhanden, indeme aus dem den 18. Dec. 1713. von der Kayserlichen Commission und Reichs-extraordinari Visitations-Deputation allerunterthänigst erstatteten, und hernach dem Reichs-Tag communicirten Bericht erscheine, in was vor grossen Schaden und Ausstand sie, die Canzley-Personen, Zeit währenden siebenjährigen Justitii Cameralis eingeronnen, so daß in erstbesagtem Bericht wegen solchen Besoldungs-Ausstands allein auf ein extraordinari Mittel einmüthig wäre eingerathen, solches aber biß auf jetzige Zeit noch nicht ausfindig gemacht worden: Nebst diesem bey Vermehrung derer Assessoren sich auch die Arbeit in der Canzley vergrössere, ingleichen der gestiegene Werth aller Sachen, weßwegen andern in Salario publico stehenden Personen eine Besoldungs-Vermehrung zugelegt worden ist, nicht minder auch respectu derer Canzley-Personen obwalte, indeme diese Canzley-Personen in Loco Judicii nicht weniger als andere nach Proportion leben, und ihren Unterhalt haben müsten, als widrigenfalls zu widrigen Unordnungen Anlaß gegeben, oder die Canzley, ohne welche doch auch die übrige Cammer-Gerichts-Personen dem Publico unnütz seyn würden, mit der Zeit gar unbesetzt verbleiben dörfte; So hätten Kayserl. Majest. daraus anderst nicht zu schliessen vermögt, als daß, weilen aus obverstandener post Annum 1713. für andere obangezogene Gerichts-Personen nöthig befundener Besoldungs-Verbesserung ein gleichmäßiges Argumentum für die Cammer-Gerichts-Canzley-Personen consequentia moraliter inevitabili resultire, dieses mit jener virtualiter zugleich verwilliget, dahero derentwegen ausdrücklich etwas zu gedenken unnöthig angesehen worden seye: Es wären Kayserliche Majest. zu solcher Meynung und Schluß durch derer Churfürsten, auch deputirten Stände Gutachten de dato 20. Jan. 1644. und damalig regierender Kayserlichen Majest. Ferdinandi III. unterm 22. April selbigen Jahrs darauf ertheilte Resolution, auch was hernach weiters unterm 20 Junii darauf sie, die Churfürsten, auch Reichs-deputirte Fürsten und Stände in Frankfurt gutachtlich erstattet, noch mehrers bestärket worden, als womit überall so viel erhelle, daß die dortige Kayserliche Canzley verwandte Personen, in Erhöhung ihrer Salarien jedesmalen, gleich andern Cameralen, bedacht, und zu dem Ende, sintemalen die hierzu behörige Mittel, wie bekannt, und die Reichs-Constitutiones mit mehrerem nach sich führen, von denen bey der Tax eingehenden Gefällen jederzeit herzunehmen, auch diese Tax, nach Proportion der Besoldungs-Erhöhung, zu erhöhen seye. Es wären zwar damals denen Canzley-Personen ihre Besoldungen nach Proportion derer 1000. Rthlr. so denen Cammer-Gerichts-Assessoren in selbiger Zeit zugedacht, zu verbessern, auch nach eben solcher Proportion die Canzley-Tax erhöhen zu lassen, für gut befunden worden;

Ihre Kayserliche Majest. wollten es aber der Zeit noch Ihres Orts bey der Proportion eines Drittels, so respectu derer Officianten letzthin observirt worden, auch in Erhöhung derer Besoldungen für die Canzley-Personen, und hernach bey solcher Proportion eines Drittels bey der Canzley-Tax Erhöhung bewenden lassen, hätten darüberhin, daß zu solchem Ende, biß auf eine durch einen Reichs-Schluß erfolgende anderwärtige Vorsehung für die Anno 1713. bey der Cammer-Gerichts-Visitation in Memoriali für den Canzley-Verwalter ausgesetzte Taxa, und übrige Canzley-Gebühr der Thaler, und respective der Gold-Gulden, fürderhin in specie bezahlet werden solle, auch

auch nach dieser Proportion die wenigere Summen, als welches eben die Tax-Erhöhung auf ein Drittel ausmache, dem Herrn Churfürsten zu Maynz, als des Heil. Reichs Erz-Canzlern allergnädigst rescribirt, in Hoffnung, Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ihnen solches bey obbemeldter Bewandniß nicht entgegen seyn lassen würden.

Schließlich habe auch bey Ihro Kayserlichen Majest. Dero Cammer-Richter dahin angestanden, daß ihme gestattet werden möge, über die, vermög Cammer-Gerichts-Ordnung ihm erlaubte Zeit von 10. Wochen, auch jeweilen tempore feriarum vom Cammer-Gericht, ex loco Judicii nach seiner Gelegenheit, und zu Besorgung seiner eigenen Angelegenheiten abwesend zu seyn, ohne daß ihme solche absenz in die bemeldte Zeit derer 10. Wochen aufgerechnet, oder sonst derentwegen einige sogenannte Neglecten abgezogen würden.

Nun seye zwar die Cammer-Gerichts-Ordnung desfalls klar; Nachdeme aber die Erfahrnuß gezeigt habe, daß bey einer solchen genauen Einschränkung, da nämlich die längere Abwesenheit tempore feriarum dem Cammer-Richter in die 10. Wochen eingerechnet werden will, dieses hinwiederum nach sich gezogen habe, daß die Cammer-Richter dessen überdrüßig worden, und gar bald wieder resignirt, die öftere Abänderung derer Cammer-Richter hingegen eben so wenig als derer Assessoren dem Justitz-Wesen vorträglich wäre. Nebst dem teste itidem experientia es fast schwer seye, taugliche vornehme Subjecta zu finden, welche sich dem schweren Last und Unkosten dieses hochansehnlichen Amts unterziehen wollten, und dann endlich des Cammer-Richters Entfernung tempore feriarum von solcher Consequenz nicht seye, als wann derselbe zu denen Stunden und Zeiten, da der Rath frequentiret wird, sich entfernen thäte, als wollten Kayserl. Majest. Churfürsten, Fürsten und Ständen auch dieses Cammer-Richterliche Gesuch zu weiterer Ueberlegung, und gebührliger baldiger Entschliessung hierinit bestens anempfohlen haben.

Ihre Kayserl. Majest. hätten endlich auch wünschen mögen, und grundmüthigst verlanget, daß eine so hochwichtige Sache ehender hätte können zu schließlichem Rath und Werk gebracht, sofort auch Dero Kayserl. Entschliessung erfolgen können. Nachdeme aber Allerhöchst-Dieselbe, anderer eingefallenen Verhindernissen allhier weiter nicht zu gedenken, reiflich erkennet, daß in Sachen, wann es um die Erhalt- und Austheilung der H. Gerechtigkeit in einem so weitläuftigen Reich, mithin auch um die Christliche Schuldigkeit, um das Heyl und die Ruhe des Vaterlands gründlich zu thun ist, es mit leeren weitschichtigen Worten oder Vorschlägen allein nicht ausgemacht seyn könne; Also habe es auch mehrere Zeit erfordert, und vermeinten allergnädigst, daß mit anhoffendem Seegen Gottes, und gemeinschaftlichem Zusammenthun man solchermassen auf einmal und beständig zu ganzer Richtig- und Sicherheit dieses gemeinen grossen Anliegens gelangen werde, gestalten Sie zu der hohen Weißheit und Rechts-Liebenheit aller hoher und niederer Reichs-Stände das zuversichtliche allergnädigste Vertrauen ohnzweifentlich gestellet hätten, man werde nun ernstlich und endlich zur Sache thun, der von Gott eingesetzten Gerechtigkeit, der Kayserl. Majest., und dem wertheften Vaterland, endlich in der That sich selbsten nicht aus Handen gehen, sondern mit Rath und That gutwilligst nachfolgen und beystehen. Höchstermeldt Ihro Hochfürstl. Gnaden verbleiben des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten mit freund- geneigt- und gnädigem Willen wohlzugethan. Signatum Regenspurg den 2. Nov. 1727.

1727. Nov.

Froberi Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg ꝛc.

(L.S.)

Beylage Lit. A.

Carl der Sechste ꝛc. (tot. tit.)

Euer Liebden seynd von Dero bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg anwesenden Gesandtschaft vorhin benachrichtiget, was dorten in Materia Moderationis Matriculæ Cameralis, derer sich darüber beschwert zu seyn angegebenen Stände, dann auch zu gleicher Zeit wegen Unsers Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts zu Wetzlar Besold- und Unterhaltung für zwey Gutachten von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs unterm

1727. Nov. unterm 8. Nov. 1726. beschlossen und zur Kayserlichen gnädigsten Genehmhaltung endlich übersendet worden. Euer Liebden werden auch von obgedachter Ihro Gesandtschaft zu vernehmen haben, was massen Wir über vorgedachte zwey Gutachten Unsere Kayserliche gnädigste Reichsväterliche Meyn- und Genehmhaltung der Reichs-Versammlung, so wie es zur Ehre Gottes, und des Vaterlands wahrem Heyl, Ehre und Nutz, auch Ruhe verhoffentlich gedeyhen wird, eröfnet haben. Weilen Wir nun in vorerwehnten Reichs-Gutachten, die Unterhaltung des Cammer-Gerichts betreffend, unter andern auch allerunterthänigst ersuchet worden, nicht nur laut §. 4. Unsere Kayserliche Excitatoria an aller Creyse ausschreibende Fürsten dahin wiederholen und ergehen zu lassen, auf daß dieselbige nicht allein, was sie an Cammerzielern etwa selbst noch schuldig, fördersamst entrichten, sondern auch ihre säumige Creyß-Mit-Stände zu gleichmäßiger ohneingestellter baarer Bezahlung alles Ruckstands, durch Reichs-Constitutionsmäßige Execution anhalten möchten, sondern auch nach Inhalt des 8. §vi von denen Creyß-Ausschreib-Aemtern fördersamsten Bericht und Gutachten, wie die nach dem Cammer-Gerichtlichen Schreiben de dato 22. Junii, & dictato 9. Julii 1725. für unrichtig und ungangbar angegebene oder endlich gar verschwiegene Posten am füglichsten herbey zu bringen seyn möchten, sorgfältigst zu erfordern:

Als befehlen und gesinnen Wir an Euer Liebden hiermit freund-gnädiglichen, von wegen ihres obhabenden Chur-Rheinischen Creyß-Ausschreib-Amts, sowohl das zu unverzüglicher Entrichtung der Cammer-Zieler, vorerwehnter massen vom Reich gut und nothwendig befundene, und von Uns ratificirte ohne Unterlaß zu befolgen und zu verrichten, als Uns auch ihren Bericht und Gutachten, wegen Herbeybringung vorberührter unrichtig- ungangbar- oder verschwiegener Posten, sobald möglich, und höchstens in 2. à 3. Monaten gründ- und umständlich zu erstatten, um es dem Reich zu Besorgung der weiteren Nothdurft mitzutheilen. Euer Liebden werden hieran nach Dero rühmlich patriotischem Eyfer und Liebe zu Erhaltung des Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts, mithin auch der Gott-gefälligen Gerechtigkeit selbst an ihrer Schuldigkeit und Amt nichts erwinden, oder Ihro desfalls um so weniger ichtwas zu Schulden kommen lassen, als es zu Bey- und Aufrechtbehaltung der Gott-gefälligen Justitz und Cammer-Gerichts höchstnothwendig ist, indeme vom 17. Julii bis 5. Sept. jüngsthin in allem mehr nicht als 76. Rthlr. an Cammer-Zielern bezahlt worden, und in Pfenning-Meisterischer Cassa vorräthig gewesen, hierdurch aber die, von Quartal zu Quartal richtig zu zahlen gebührende, aber derimalen bey nahe mit 100000. Rthlr. ausstehende Besoldungen denen Assessoren und andern Cammer-Gerichts-Personen gegen alles Recht und Billigkeit vorenthalten werden.

Wir tragen zu Euer Liebden bekannter Weißheit und Gemüths-Billigkeit das ohnzweifentliche Vertrauen, Sie werden in der dem Vaterland so hochangelegenen Sache all möglichen Fleiß und Eyfer anwenden, so Uns annebst zu sonderbarem grossen Gefallen, wie Ihro zu grossem Ruhm gereichen wird, und verbleiben Deroselben ꝛc. Wien den 4. Octobr. 1727.

LXXXIV.

Kayserliches Commissions-Decret.

Genehmhaltung des Reichs-Gutachtens (*sub LXXVIII.*) wegen der des Herrn Herzogen zu Braunschweig-Bevern Hochfürstl. Durchl. *conferirten* Reich-General-Feldzeugmeister-Stelle.

Dictatum Ratisbonæ 26. Novembr. 1727.

Von der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, geben Se. Hochfürstl. Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg ꝛc. der Röm. Kayserl. Majestät würklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Kayserlicher Principal-Commissarius, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände allhier versammleten fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten

sandten hiemit zu vernehmen: Ihro Röm. Kayserl. Majestät hätten aus Dero gehorsamsten Principal-Commission unterm 5. Aug. annoch lauffenden Jahrs eingeschickten Bericht, und demselben beygefügt gewesenen Reichs-Gutachten allergnädigst ersehen, wasmassen von derer sämmtlichen Chur-Fürsten, und Stände des Reichs allhier anwesenden fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten die Ersetzung der erledigten Reichs General-Feld-Zeugmeister-Stelle in allen dreyen Reichs-Collegiis in behörige Berathschlagung seye gezogen, und darauf unterm 1. obgedachten Monats Aug. einmüthig geschlossen worden, daß besagte Reichs General-Feldzeugmeister-Stelle des Herrn Herzogen Ferdinand Albrecht zu Braunschweig-Bevern Fürstl. Durchlaucht, in Ansehung Dero bekannter Kriegs-Erfahrenheit, auch Ihrer Kayserl. Majestät und dem Reich erwiesenen viel und stattlichen Dienste von Reichs-wegen aufzutragen, und anzuvertrauen, dieser genommene Schluß auch vermittelst eines Reichs-Gutachtens an Allerhöchst gedacht Ihre Kayserliche Majestät zu Kayserl. allergnädigster Genehmhaltung unterthänigst zu bringen seye;

Gleichwie nun Deroselben die obangezogene Beweg-Ursachen, und insonderheit des hocherwehnten Herrn Herzogs Ferdinand Albrecht zu Braunschweig Bevern ansehnliche Verdienste genugsam bekannt wären, und eben um derentwillen bereits vorgängig Dero Kayserl. Vorwort bey gegenwärtiger Reichs-Versammlung vor denselben eingelegt worden; Also hätten Ihro Kayserl. Majestät um so weniger den geringsten Anstand gefunden, nicht allein das eingeschickte Reichs-Gutachten alsogleich zu ratificiren, und daß diese Genehmhaltung dem Reichs-Convent (wie hiemit beschiehet) durch ein gewöhnliches Kayserliches Commissions-Decret bekannt gemacht werde, allergnädigst anzubefehlen, sondern auch vor die auf Dero Kayserl. Vorwort hierunter genommene Reflexion gnädigst zu danken. Höchstermeldte Ihre Hochfürstliche Gnaden verbleiben des H. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freund-geneigt- und gnädigem Willen wohl zugethan. Signatum Regenspurg den 25. Novembris 1727. 1727. Nov.

(L.S.)

Frobeni Ferdinand Fürst zu Fürstenberg.

LXXXV.

Kayserliches Commissions-Decret.

Approbation des Reichs-Gutachtens (*sub LXXVII.*) wegen des dem Herrn Fürsten zu Oettingen *conferirten* Reichs-Generalats von der Cavallerie.

Dictatum Ratisbonæ 26. Novembr. 1727.

Von der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, geben Se. Hochfürstl. Gnaden, Herr *Frobeni* Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg ꝛc. der Röm. Kayserl. Majest. würklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Kayserlicher Principal-Commissarius, des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Stände allhier versammleten fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hiermit zu vernehmen: Ihrer Kayserl. Majestät seye aus dem zu allergnädigster Genehmhaltung eingeschickten Reichs-Gutachten vom 1. Aug. a. c. gebührend vorgetragen worden; Was gestalten derer sämmtlichen Chur-Fürsten und Stände des Reichs allhier anwesende fürtrefliche Räthe, Bothschaften und Gesandte, bey darüber in allen dreyen Reichs-Collegiis gepflogener reiffer Ueberlegung einmüthig dafür gehalten und geschlossen hätten, daß das erledigte Reichs-Generalat von der Cavallerie des Herrn Fürsten von Oettingen Fürstl. Gnaden in Ansehung Dero bekannten Kriegs-Erfahrenheit, und Ihro Kayserl. Majestät sowohl als dem gesammten Reich geleisteten stattlich- und vieljährigen ersprießlichen Dienste aufzutragen seye;

Nachdeme nun allerhöchst gedacht Dieselbe vorhochermeldten Herrn Fürsten zu Oettingen Fürstl. Gnaden diese Reichs-Generalat-Stelle und Würde, aus vorerwehnt Ihro wohl bekannten Ursachen gnädigst gerne gönnen, und derer sämmtlichen

1728. Januar. lichen Chur-Fürsten und Stände des Reichs gutachtlichen Meynung Ihres höchsten Orts den völligen Beyfall geben; Als ist zu ferner allerunterthänigster Befolgung dieser Kayserlichen allergnädigsten Intention solches der Reichs-Versammlung kund zu machen, und darüber die gewöhnliche Ratification durch ein Kayserliches Commissions-Decret hinaus zu geben, der Nothdurft und Ordnung gemäß erachtet worden. Höchstermeldt Ihre Hochfürstl. Gnaden verbleiben des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Stände vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freund-geneigt- und gnädigem Willen wohl zugethan. Signatum Regenspurg den 25. Nov. 1727.

(L. S.)

Frobeni Ferdinand Fürst zu Fürstenberg.

LXXXVI.

Kayserliches Commissions-Decret.

Bey denen *occasione* der Zwingenbergischen Lehens-*Executions*-Sache *in Comitiis* zwischen beyderseits Religions-Verwandten entstandenen Streitigkeiten und Trennungen, werden selbige von Kayserl. Majestät ermahnet, zu Abschneidung aller schädlicher Folgerungen, all dasjenige, was dieser Sache halber vorgegangen, als nicht geschehen zu achten, und allerseits ohnnachtheilig zu halten.

Dictatum Ratisbonæ 28. Januarii 1728.

Auf der Röm. Kayserl. Majestät empfangenen allergnädigsten Befehl können Se. Hochfürstl. Gnaden, Herr *Frobeni* Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heilingenberg und Wertenberg, des H. Röm. Reichs Fürst, Ritter des goldenen Vliesses, der Röm. Kayserl. Majestät würklich geheimer Rath, und zu gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Kayserl. Principal-Commissarius, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände allhier versammleten Räthen, Bothschaften und Gesandten hiemit ohnangefügt nicht lassen: Ihre Kayserliche Majestät hätten höchst ungern vernommen, was für beschwerliche Mißhelligkeiten sich ohnlängst auf dem Reichstag occasione der Zwingenbergischen Lehens-Executions-Sache hervorgethan, und annoch enthielten, nicht ohne Nachtheil und Zerrüttung derer öffentlichen Berathschlagungen, und des so hochwichtigen guten Einvernehmens.

Gleichwie aber allerhöchst gedacht Dieselbe auf geziemendes Anruffen derer Partheyen bekanntermassen schon längst dasjenige durch Dero Kayserl. Reichs-Hofrath rechtlicher Gebühr nach vielfältig hätten verordnen lassen, und ferner zu verordnen nicht ermanglen würden, was in dergleichen Fällen die Reichs-Satzungen, und insonderheit der Westphälische Friedens-Schluß mit sich bringe, folglich die deßhalb ohne Noth und Ursach erregte Bewegungen samt denen daraus entstandenen Strittigkeiten und Trennungen zwischen beyderseits Religions-Verwandten, nicht anders als so beschaffen ansehen müssen, daß dadurch je länger je mehr alles übrige, was etwa sonst zum Dienst und Nutzen des gemeinen Wesens bey der Reichs-Versammlung hätte abgehandlet werden sollen, oder können, zu ohnausbleiblichen allgemeinen Schaden ins stecken gebracht würde:

Als hätten Ihre Kayserliche Majestät länger nicht anstehen können, mit Dero Kayserlichem allerhöchsten Amt ins Mittel zu treten, und Churfürsten, Fürsten und Stände sowohl, als Dero fürtrefliche Räthe, Bothschaften und Gesandte Reichsväterlich zu ermahnen, sich mit mehrerer Einigkeit zusammen zu setzen, und nach genauer Erwegung aller aus dergleichen Mühseligkeiten zu besorgen stehender gefährlicher Folgerungen den einmüthigen Schluß dahin zu fassen, daß alles, was dieser Sache halber vorbey gangen, als nicht geschehen, geachtet, angesehen, und gehalten, auch nun und zu keiner Zeit zu ein- oder des andern Theils Præjudiz und Nachtheil angezogen werden solle, als wovor es Ihre Kayserl. Majestät zu obgedacht heilsamen Ziel und Endzweck gleichfalls halten, und ansehen thäten. Höchstermeldt Ihre Hochfürstl. Gnaden verbleiben des

des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freundgeneigt- und gnädigem Willen wohl zugethan. Signatum Regenspurg den 27. Januarii 1728. Martius

(L. S.)

Frobeni Ferdinand Fürst zu Fürstenberg.

LXXXVII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Genehmhaltung des Reichs-Gutachtens (*sub LXXIII.*) wegen *Moderation* der Burggrafschaft Reineck Reichs-*Matricular*-Anschlags.

Dictatum Ratisbonæ 13. *Martii* 1728.

Von der Römisch-Kayserlichen Majestät Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, geben Se. Hochfürstl. Gnaden Herr *Frobeni* Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heilingenberg und Wertenberg, des H. Röm. Reichs Fürst, Ritter des güldenen Vliesses ꝛc. der Röm. Kayserl. Majestät würklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände allhier versammleten fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hiemit zu vernehmen: Ihre Kayserl. Majest. hätten Sich den Inhalt des Reichs-Gutachtens gehorsamst vortragen lassen, welches von Chur-Fürsten und Stände des Reichs allhier anwesenden vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten, auf die von Dero Kays. geheimen Rath und Obrist Hofmeister, Herrn Sigismund Rudolph, Grafen von Sinzendorf, Burggrafen zu Reineck Excellenz, um die Verringerung des Matricular-Anschlags der Burggrafschaft Rheineck von 12. biß auf 2. Rheinische Gulden, und den Nachlaß der aufgeschwollenen Restantien allhier übergebene Bittschrift, nach darüber gepflogener Berathschlagung unterm 24. Martii nächst verwichenen Jahrs abgefasset, und von der hiesigen Kayserlichen höchstansehnlichen Principal-Commission unterm 28. erstgedachten Monats zu Kayserl. allergnädigster Genehmhaltung, samt allen dazu gehörigen Beylagen eingeschickt worden;

Gleichwie nun Ihre Kayserl. Majest. daraus des mehrern gnädigst vernommen hätten, welchergestalt und aus was für bewegenden billigen Ursachen man von gesammten Reichs-wegen dafür gehalten und geschlossen habe, daß hochbemeldtem Herrn Grafen von Sinzendorf und Burggrafen zu Rheineck die gebetene Moderation von 12. biß auf 2. Rheinische Gulden, und der völlige Nachlaß der Restantien zu gönnen seye; Also thäten Ihro Kayserl. Majestät dieses in Recht und Billigkeit gegründete Reichs-Gutachten von Röm. Kayserl. Majestät Macht, Gewalt und Vollkommenheit wegen, allerdings gnädigst gut und genehm halten, und wirden nach dem Allerhöchst Deroselben von Reichs-wegen allerunterthänigst beschehenen Ersuchen an Se. Churfürstl. Gnaden zu Maynz, als ausschreibenden Fürsten des Chur-Rheinischen Creyses die Verordnung auf die Weise ergehen lassen, wie solche in dem Reichs-Gutachten begriffen seye; Womit Ihre Hochfürstliche Gnaden des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freund-geneigt- und gnädigem Willen beständig wohl zugethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 11. Martii 1728.

(L. S.)

Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

LXXXVIII.

Reichs-Gutachten.

Daß der Balley Coblenz die schuldige Cammer-Zieler *Retardaten* biß *ad terminum annunciationis Mariæ* 1719. *inclusive* zu *remittiren*.

Dictatum Ratisbonæ 10. Decembr. 1728.

1728. Dec. Der Röm. Kayserl. Majestät zu gegenwärtigem allgemeinen Reichstag gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Frobeni Ferdinand, gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg-Mößkirchen ꝛc. Kayserl. geheimen Raths Hochfürstl. Gnaden, geben der Churfürsten, Fürsten und Stände hier anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte hiermit gebührend zu vernehmen;

Nachdeme man in allen dreyen Reichs-Collegiis des hohen teutschen Ritter-Ordens Land-Commendeurs Johann Moritz Freyherrn von Droste den 21. Julii dieses Jahrs Statibus per Dictaturam publicam communicirtes Memorial, den Nachlaß der alten Cammer-Zieler Retardaten von der Balley Coblenz betreffend, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen;

So ist nach reiffer der Sachen selbst, und ihrer Umstände Erwegung, auch der bekannten Dismembration und Avulsorum gemeldter Balley, folglich vorwaltender impossibilitatis solvendi halber, sonderlich aber auch in Ansehung der producirten Chur-Rheinischen Creyß-ausschreibamtlichen Testimonialien dafür gehalten und geschlossen worden, daß gedachter Balley Coblenz die angegebene schuldige Cammer-Zieler Retardaten nachzulassen, und Kayserl. Majestät das Reichs-Gutachten dahin (wie hiemit beschiehet) allerunterthänigst abzustatten, daß mehrerwehnter Balley alle Retardaten biß annuntiationis Mariæ 1719. einschlüßlich völlig zu remittiren, und man geneigt wäre, wann dieselbe offerirt- und angefangener massen à termino Nativitatis Mariæ 1719. das 131. biß 146. Ziel, oder Terminum annunciationis 1727. inner Jahrs-Frist neben den currenten auf den moderirten Fuß abtragen würde, daß alsdann vor die bereits Inhalts der in anliegendem Memoriali sub Lit. A. beygebogenen 2en Quittungen abgeführte Summen pro termino Nativitatis Mariæ 1727. in obgedachter Jahrs Frist neben denen currenten die Quittungen zu ertheilen, oder umzuschreiben seyen.

Womit höchstbesagten Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden der Churfürsten, Fürsten und Stände anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 10. Decembr. 1728.

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

LXXXIX.

Kayserliches Commissions-Decret.

Benachrichtigung von des Herrn Ignatii Baron von Otten *Legitimation* zur Churund Führung des Reichs-*Directorii in Comitiis.*

Dictatum Ratisbonæ 5. Martii 1729.

Der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtigem Reichstag gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Ritters des güldenen Vliesses und geheimen Raths, Herrn Frobeni Ferdinand, des Heil. Röm. Reichs Fürsten, gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg, Grafen zu Heilingenberg und Wertenberg ꝛc. Hochfürstliche Gnaden, thun des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände allhier versammleten vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten gebührend zu wissen, daß bey Deroselben von wegen des Hochwürdigst Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Franz Ludwigs, des Heil. Stuhls zu Maynz Erz-Bischoffen, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Erz-Canzlern und Churfürsten, Administratorn des Hochmeisterthums in Preußen, Meistern des teutschen Ordens in teutsch- und welschen Landen, Bischoffens zu Worms und Breßlau, Probst und Herrn zu Ellwangen, Pfalzgrafen bey Rhein, in Bayern, zu Gülich, Cleven und Bergen, Herzogen, Fürsten zu Mörß, Grafen zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravenspurg, Herrn zu Ravenstein, Freudenthal und Eulenburg ꝛc. sich der wohlgebohrne Herr Ignatius Antonius Freyherr von Otten, des Heil. Röm. Reichs Ritter, Ihrer Churfürstl.

fürstl. Durchlaucht würklicher geheimer Hof- und Regierungs-Rath, vermittelst Uberreichung gewöhnlicher Credentialien und Vollmacht, als Churfürstl. Maynzischer Principal-Gesandter, und insonderheit auch zu Führung des Reichs-Directorii dem Herkommen gemäß, gebührend legitimirt habe. Womit hochgedacht Ihro Hochfürstl. Gnaden des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freund-geneigt- und gnädigem Willen wohl zugethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 5. Martii 1729. 1729. Aprilis.

(L.S.)

Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

XC.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification des Reichs-Gutachtens (*sub LXXXVIII.*) wegen Nachlassung der Balley Coblenz schuldiger Cammer-Zieler *Retardaten* biß *ad Terminum Annuntiationis Marie* 1719. *inclusive.*

Dictatum Ratisbonæ 23. *Aprilis* 1729.

Von der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, lassen Se. Hochfürstl. Gnaden Herr Frobeni Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg ꝛc. Ihro Röm. Kayserl. Majestät würklich geheimer Rath ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Fürst ꝛc. zu gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Kayserlicher Principal-Commissarius, des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Stände allhier versammleten fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hiemit ohnverhalten: Ihre Kayserliche Majestät hätten aus Dero Principal-Commission erstatteten Bericht vom 14. Decembris, und demselben beygelegt gewesenen Reichs-Gutachten gnädigst vernommen, was von der Balley Coblenz wegen Nachlasses der alten *Retardaten* an denen Cammerzielern gesuchet, und demnächst in allen dreyen Reichs-Collegiis nach vorgängiger reiffer Uberlegung an Dieselbe zu gnädigster Genehmhaltung eingeschicket worden;

Nachdeme nun die Dismembrirung und avulsa der gedachten Balley, und mithin der status impossibilitatis solvendi über die ohne diß beywohnende Nachricht aus denen Testimonialien des Chur-Rheinischen Creyses Ausschreib-Amts genugsam zu ersehen seye:

So hätten allerhöchstgedacht Ihre Kayserliche Majestät kein Bedenken gefunden, das eingeschickte Reichs-Gutachten dahin zu ratihabiren, daß mehrermeldtet Balley alle Retardaten biß ad Terminum Annunciationis Mariæ 1719. einschließlich, völlig remittirt werden sollten, doch dergestalten, daß auch dagegen offerirt- und angefangener massen à termino Nativitatis Mariæ 1719. das 131te biß 146te Ziel, oder Terminum annuntiationis 1727. innerr Jahrs-Frist, neben den currenten auf den moderirten Fuß abgetragen, als wogegen dann auch für die bereits Inhalts der dem Reichs-Gutachten sub Lit. A. anliegenden Memoriali beygebogenen Quittungen abgeführte Summen pro termino Nativitatis Mariæ 1727. in obgedachter Jahrs-Frist, neben denen currenten die Quittungen würden ertheilet und umgeschrieben werden. Allermassen dann auch Ihre Kayserl. Majest. Dero allerhöchsten Orts obbemeldter Balley Coblenz vorgedachten Nachlaß gnädigst gern gönneten, mithin von Kayserl. Macht und Vollkommenheit allerdings gnädigst genehm, und darüber an allen Orten, wo es nöthig, halten lassen wollten.

Womit Se. Hochfürstl. Gnaden des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten, mit freund-geneigt- und gnädigem Willen beständig wohl zugethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 21. April 1729.

(L.S.)

Frobeni Ferdinand Fürst zu Fürstenberg.

1729. April.

XCI.

Kayserliches Commissions-Decret,

Ratification des Reichs-Gutachtens (*sub XLVI.*) wegen der Reichs-*Prælatur Salmänis-weiler* Reichs-*Matricular*-Anschlags *Moderation* biß auf *remanirende* 76. Gulden.

Dictatum Ratisbonæ 23. *Aprilis* 1729.

Von der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, lassen Se. Hochfürstl. Gnaden Herr Frobeni Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Fürst ꝛc. der Röm. Kayserl. Majest. würklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius, des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Stände allhier versammleten fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hiemit ohnverhalten: Ihre Kayserl. Majestät hätten aus der von Dero hiesig höchstansehnlicher Kayserlichen Principal-Commission den 1. Augusti 1724. allerunterthänigst erstatteten Relation, und mit eingeschicktem Reichs-Gutachten vom 21. Julii erstgedachten Jahrs des mehrern gnädigst vernommen, welchergestalten auf das vom Herrn Reichs-Prälaten zu Sallmanns-Weyler pro Moderatione Quanti matricularis unterm 15. Januarii 1724. übergebene Memorial, auch darüber vom Fürstlichen Creyß-Ausschreib-Amt in Schwaben beygebrachte Testimoniales und Recommendatitias in allen dreyen Reichs-Collegiis nach gepflogener reiffer Berathschlagung geschlossen, und dafür gehalten worden, daß besagtes Quantum ad interim, und biß zu erfolgender Rectification der Reichs-Matricul von 130. Gulden biß auf 76. Gulden zu moderiren seye;

Gleichwie nun Ihre Kayserl. Majestät auch Ihres allerhöchsten Orts die angeführte und bescheinigte Ursachen selbst für erheblich hielten, und deßwegen vorerwehntem Reichs-Prälaten die von Reichs wegen angerathene Moderation gnädigst gern gönneten, sothanes Reichs-Gutachten auch hiemit durchgehends aus Kayserl. Majestät Macht, Gewalt und Vollkommenheit gut und genehm halten thäten;

Also würden auch Dieselbe dessen weitern Inhalt gemäß nicht ermanglen, an die ausschreibende Fürsten des löblichen Schwäbischen Creyses die gemessene gnädigste Verfügung zu thun, daß von mehrgedachten Herrn Reichs-Prälatens aufgehabten 130. Guld. bißherigen Reichs-Matricular-Anschlag 54. Gulden abgezogen, und in allen Reichs- und Creyß-Præstandis und Repartitionen nur auf die verbleibende 76. Gulden reflectirt, auch über die Proportion von besagter Reichs-Prælatur nichts mehr erhoben werde. Womit Se. Hochfürstl. Gnaden des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freund-geneigt- und gnädigem Willen beständig wohl zugethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 21. April 1729.

(L. S.)

Frobeni Ferdinand Fürst zu Fürstenberg.

XCII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Kayserl. Majestät begehren eine *cathegorische* Erklärung, ob man die beyde Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl, von Reichs-wegen ohne ferneren Verzug behörig versorgen, oder völlig zu Grund gehen, und für verlassen halten wolle.

Dictatum Ratisbonæ 25. *Aprilis* 1729.

Von der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, geben Se. Hochfürstliche Gnaden Herr Frobeni Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heilingenberg ꝛc. des H. R. Reichs Fürst ꝛc. der Röm. Kayserl. Majestät würklicher geheimer Rath und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Kayserlicher Prin-

Principal-Commissarius, des heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände allhier versammleten vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hiemit zu vernehmen: Ihre Kayserl. Majest. hätten eine zeithero fast nicht anderst, als für eine Ihrer allerhöchsten *Authorität* und dem ganzen Reich verkleinerliche Sache ansehen müssen, daß auf so vielfältige Kayserl. Commissions-Decreta, welche Dieselbe wegen Versorgung derer beyden hochwichtigen Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl, an die Reichs-Versammlung zu erlassen nöthig befunden, an Seiten derer Chur-Fürsten und Stände des Reichs und Ihrer Gesandtschaften so schlechte Rücksicht und Folge gemacht werde, und daß auch sogar nun bereits in geraumer Zeit so wenig deshalber etwas geschlossen, als nur einmal berathschlaget worden;

Nachdeme aber der bevorstehende Verfall und Gefahr von allen Orten und Enden je länger, je gefährlicher vorgestellet, und um Ertheilung schleuniger Resolution und Hülfe inständigst gebeten werde; Ihre Kayserl. Majest. hingegen vorläufig zu wissen vonnöthen hätten, ob man gedachte beyde Vestungen von Reichs wegen ohne einigen fernern Verzug behörig versorgen, oder völlig zu Grund gehen, und für verlassen halten wollte? zu dem Ende auch jüngsthin Dero Principal-Commission den gemessenen allergnädigsten Befehl ertheilet hätten, darüber in Dero allerhöchsten Namen von der gesamten Reichs-Versammlung eine *categorische* Erklärung zu begehren, und auf deren Beschleunigung zu dringen, den Entschluß aber ohnverzüglich allerunterthänigst zu berichten, um sich darnach auf ein- oder den andern Fall richten zu können; 1729. Junius.

Als erachteten hochgedacht Ihro Hochfürstl. Gnaden Ihrer Schuldigkeit zu seyn, sothanem allergnädigsten Befehl (wie hiemit beschiehet) die gebührende Folge zu leisten, und verbleiben übrigens in Erwartung baldiger Antwort und Schlusses des heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freund- geneigt- auch gnädigem Willen beständig wohl zugethan. Signatum Regensburg, den 24ten April 1729.

Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

(L.S)

XCIII.

Reichs-Gutachten.

Daß denen beyden abgebrannten Reichs-Städten Reutlingen und Schwäbisch-Hall an allgemeinen Reichs-Anlagen eine *Temporal-Exemption* auf 20. Jahr zu verstatten: *quoad præstationes Circuli* aber, selbe an den Schwäbischen Creyß zu verweisen: sodann der Cammer-Zieler halber, denenselben die von Reichs-Fürstl. und Städtischen *Collegiis Anno* 1726. zugedachte *Moderationen* zu gönnen wären.

Dictatum Ratisbonæ, 9. Junii 1729.

Der Römisch-Kayserl. Maj. zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Frobeni Ferdinand, gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg-Mößkirchen ꝛc. Kayserlicher Majest. geheimden Raths, Fürstl. Gnaden, bleibt hiemit ohnverhalten:

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis die unterm 13ten Octobris 1727. und 16ten Octobris 1728. per dictaturam communicirte Memorialien der beyden fast auf den Grund abgebrannten, und dahero in äusserster Noth darnieder liegenden Reichs-Städte, Reutlingen und Schwäbisch-Hall, die gebetene *Temporal-Exemption* von allen Reichs-Creyß- und Cameral-Præstationibus betreffend, in behörigen Vortrag gestellet; ist nach reifer Ueberlegung der Sache und dabey obwaltender Umstände dafür gehalten und geschlossen worden, daß in Conformität der beygebrachten Creyßausschreibamtlichen Testimonialien beyden nunmehro erarmten Reichs-Städten die hülfliche Hand zu bieten, und dahero zwischen ein so andern Præstationen folgender Unterscheid (jedoch ohne Præjudiz anderer Stände erhaltener Reichs-Moderatio-

1729. Junius. tionen) zu machen wäre, allermassen dann und soviel

1.) die allgemeine Reichs-Anlagen betrift, beyde Reichs-Städte, damit sie dem Römischen Reich wieder util gemacht, und hiernächst gleich andern das ihrige beyzutragen in Stand gesetzet werden möchten, von Zeit des erlittenen Brands auf 20. Jahr lang davon gänzlich loszusprechen und zu befreyen wären, belangend aber

2.) die Præstationes Circuli, wäre vorhin bekannt, daß alle Moderationes und Exemptiones dem Creyß und desselben Ständen zu keiner Last, oder neuen Zuwachs gereichen könnten, und da nach Innhalt der Creyßausschreibamtlichen Testimonialien, das Schwäbisch-Hallische Gesuch bereits an die zu Errichtung eines neuen Creyß-Matricular-Fußes in der Stadt Ulm versammelte extraordinari-Deputation verwiesen worden, so setzte man zu derselben das zuversichtliche gänzliche Vertrauen, es werde dabey auf die etwa noch wenig übrige Vires & Facultates besagter Reichs-Stadt das vornehmliche Augenmerk gerichtet, und derselben nach dem löblichen Beyspiel der Stadt Reutlingen über ihre Kräfte nichts aufgebürdet werden wollen; und da der gefährlichen Folge halber

3.) sehr bedenklich fallen will, beyde Reichs-Städte von dem Cammergerichtlichen Unterhalt auf die gebetene Zeit völlig zu eximiren oder loszusprechen, gleichwohl aber auch jedermann in die Augen leuchtet, daß diese noch in der Asche seufzende beyde Reichs-Städte zu Unterhaltung des Cammer-Gerichts nicht in jener Maaß, wie es das unterm 3ten Nov. 1727. in materia moderationis matriculæ cameralis dictirte Kayserl. Commissions-Decret vermag, concurriren mögen; So ist auch dieses Puncten halber, nach Anleitung mehrbesagter Creyßausschreibamtlichen Testimonialien dafür gehalten und geschlossen worden, Ihro Kayserlichen Maj. von Reichs wegen (wie hiemit beschiehet) allerunterthänigst einzurathen, daß allerhöchst Dieselbe oftberührten beyden Reichs-Städten die ihnen in Anno 1726. durch die Fürstl. und Reichs-Städtische Concluſa respectivè um $\frac{2}{3}$tel und $\frac{3}{4}$tel zugedachte Moderationes an ihrem bisherigen Cameral-Simplo bey diesen so betrübten Unglücksfällen für beständig allergnädigst angedeyhen lassen möchten. Womit Deroselben der Chur-Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte sich besten Fleißes und geziemend empfehlen. Signatum Regensburg, den 3ten Junii 1729.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L.S.)

XCIV.

Kayserliches Commissions-Decret.

Umständliche Vorstellung des Herrn Herzogen Carl Leopold Herzogen zu Mecklenburg gegen Dero Landstände ausgeübter ohnverantwortlichen Grausamkeiten und Thathandlungen: auch gegen Kayserl. Maj. und Dero Verordnungen bezeigter ohnabänderlichen sträflichen Widersetzlichkeit, mit Begehren eines standhaften räthlichen Gutachtens, auf was Art und Weise diesem Unwesen sattsam zu begegnen und abzuhelfen.

Dictatum Ratisbonæ 13. Junii 1729.

Von der Römisch-Kayserl. Maj. Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen können Se. Hochfürstl. Gnaden Herr Frobeni Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg ꝛc. des heiligen Römischen Reichs Fürst ꝛc. Ritter des goldenen Vliesses, der Römisch-Kayserl. Maj. würklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung höchstansehnlicher Principal-Commissarius, des heiligen Römischen Reichs Churfürsten und Stände allhier versammelten vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten, hiedurch ohnangezeigt nicht lassen, und seye vorhin Reichs-kündig: Welchergestalten des Herrn Herzogen Carl Leopold zu Mecklenburg Hochfürstl. Durchl. nach Antritt ihrer Landes-Regierung hierbey einer unverantwortlichen Abänderung sich unterzogen, wider die vorhin mit denen Vasallen und Unterthanen errichtete, auch in Uebung gebrachte

brachte Landes-Recesse und Privilegien, und zwar via facti vermittelst ganz entsetzlicher That-Handlungen verfahren, besonders der zur Vollstreckung Kayserlicher Erkänntniß und Verordnungen eingerückten Kayserl. Executions-Commission mit vorsetzlicher Gewalt, auch vorsetzlichem Blutvergiessen sich widersetzet, das Justiz-Wesen in selbigen Landen zerrüttet, das Land- und Hof-Gericht in Güstrau zerstümmelt, und selbiges zum Theil nach Schwerin, ingleichen die Regierung und Canzley von Rostock nach Dömmitz, bevorab aus einer gefährlichen Absicht, fürnemlichen gegen die von ihme zum höchsten beleidigte, auch mehr und mehr angefeindete und beständig vor Rebellen und der Reichs-Acht schuldig geachtete Ritterschaft, versetzet, dabenebens in Dömmitz nach dem im Land und Creyß, auch weiter im Reich entstandenen Ruff, und dießfalls eingekommenen glaubwürdigen Bericht ein entsetzliches Blut-Gericht, und zwar anfangs selbst, nachhero aber *extra Imperii fines* aus Danzig dirigiret: hierunter die peinliche Halsgerichts-Ordnung und kundbare Reichs-Observanz fürnemlich in Bestellung des Criminal-Gerichts und Verführung des Inquisitions-Processes beyseits gesetzet, und besonders wider den geheimen Rath Wolfrath, vermittelst der *Decollation*, hiernächst den geheimen Secretarium Scharf, durch mehrmalige *Tortur*, mit dabey gebrauchten brennenden ihme auf den Leib gegossenen Schwefel, auch aufm Haupt angesteckten Schwefel-Kranz, und nach dessen hierauf im Gefängniß erfolgten Tod, anstatt des ihme zuerkannten Rads durch Viertheilung des einige Wochen lang gelegenen Cörpers, Aufsteck- und Festmachung derer Viertheile und des Kopfs ausser der Stadt auf verschiedene Pfäle, auch Köpf- und Viertheilung zweyer dabey mit eingeflochtenen *Mousquetirer*, ingleichen gegen den vor der Execution gestorbenen Burgermeister Grasch, in Dömmitz, durch Ausschlepp- und Begrabung des Cörpers unter den Galgen, wie nicht weniger wider dessen Eheweib, vermittelst der Brandmarkung, Staupenschlags und ewiger Landes-Verweisung ausgeübet: solchergestalten eine besondere Ereiferung vornehmer Reichs-Stände erwecket; dabenebens noch letzthin (wie Sie hiervon niemanden als GOtt derer einst Red und Antwort zu geben hätten) ohne Scheu vorgewendet, ferner die Execution derer zur Justiz-Canzley eingeschickten Criminal-Urtheile verhindert, folglich viele Jahr hero ein vollkommenes höchst-ärger- und verderbliches *Justitium* zu Ruin und äusserster Bekümmerniß vieler nothleidenden Unterthanen veranlasset: hiernächst die von Kayserl. Maj. an des Herrn Herzogen Durchl. lange Zeit übergangene Reichs-väterliche und ernstliche De- & Adhortationes ausser aller Acht gelassen, dabenebens gegen die Kayserl. Maj. und Dero vormalige Kayserl. Commission mit höchst verletzlichen und mit einer unveränderlichen *Resistenz* verknüpften, auch Sr. Durchl. bereits in dem Kayserl. allergnädigsten Rescript vom 11ten May 1728. mit mehrern vorgehaltenen *Expressionibus* sich vergriffen; ingleichen noch letzthin in Dero unterthänigstem Schreiben de dato den 15ten Sept. und præsentato den 3ten Octobris 1728. anderweit die Kayserl. *Conscienz* und *Justiz* angetastet, und wie Ihnen, das geringste einzugehen oder zu vergeben moraliter nicht möglich seye, beständig declariret, dabey auf das von GOtt Ihnen anvertraute Regenten-Amt provociret, und obberührt- vermeintes frey- und unumschränktes *Arbitrium* dargestellet: Diesemnach die von göttlicher Majestät selbst geordnete, und nach der Reichs-Verfassung festgesetzte Subordination, zu Abbruch der Ihro Kayserl. Majest. als Römischen Kayser obliegenden Manutenenz und Schutzes derer Mecklenburgischen *Vasallen* und gesamten Unterthanen vermessentlich befochten: ferner auf die vormalige Kayserl. Commission mit Anzeige greulicher Unternehmungen und Eingriffe in Ihre Territorial-Superiorität, und weiters continuiren wollender Commination losgezogen: dergestalten ein *firmum atque immotum renitendi & injuriandi propositum* zu einer scharfen Reichs-Constitutions-mäßigen Ahndung an den Tag geleget hätten. 1729. Junius.

Nachdeme nun Ihre Kayserl. Majestät aus obangeführten Reichs- kundbaren höchstandringenden gerechtesten Ursachen Ihres allerhöchsten Kayserl. Obristrichterlichen Amts hierunter zu gebrauchen länger nicht anstehen könnten, noch wollten, sondern vorhin intendirter massen allbereits am 11ten May 1728. jedoch vor dießmal nur eine *Provisional*-Veränderung bey

1729. Junius. der Landes-Regierung bis zu des mehrerwehnten Herrn Herzogs Carl Leopolds zu Mecklenburg Durchl. erfolgter ernsten, wahrhaften, unbeschränkten, beständigen und sattsam gesicherten, auch von Kayserl. Maj. dafür erkannten und angenommenen Parition fürzunehmen, und selbige des Herrn Herzogs Christian Ludwigs zu Mecklenburg Durchl. als *proximo Agnato* mit gemessener Kayserl. *Instruction* zu übertragen gnädigst resolviret; Ingleichen letzthin am 17ten Januarii nuperi dabey mit Verwerfung des vom Herrn Herzogen Carl Leopold zu Mecklenburg Durchl. anderweit unternommenen unstatthaften, und zu mehrmalen aberkannten Einwendens, es nochmals allenthalben, auch mit anderweiter ernsten Commination des fiscalischen Processes, lediglich bewenden lassen: Hiernächst und nachdeme des Herrn Herzogs Christian Ludwigs zu Mecklenburg Durchlaucht in ihrem unterthänigsten Schreiben vom dato den 16ten Junii und præsentato den 27ten Julii 1728. solcher Deroselben als *proximo Agnato provisoriè*, und bis auf weitere Kayserl. allergnädigste Verordnung aufgetragenen Landes-Administration gehorsamst sich zu unterziehen, auch der dabey zum Grund gesetzten Kayserl. Instruction allenthalben nachzugehen sich erkläret, dabeynebens über solche Declaration absonderliche *Reversales* vom dato den 5ten Febr. und præsentato den 14ten ejusdem 1729. unter Dero Hand und Insiegel, Innhalts mehr angezogener Kayserl. *Instruction* ausgestellet, solchergestalten, was die Ihnen hierunter obliegende Pflicht anlanget, derselben allbereits zum Behuf der vorhin angeordneten Einweisung ein vollkommenes unterthänigstes Genügen geleistet; Ihro Kayserl. Majest. der Nothdurft befunden hätten, ohne mehrere Weiterung die von allerhöchst Denenselben bereits aus dringenden gerechtesten Ursachen intendirte, und am 11ten May 1728. publicirte *Provisional*-Landes-*Administration* in die *Activität* zu setzen, solchergestalten in speciè den am 5ten Februarii 1728. verordneten Landes-Verfassungs-mäßigen unausgesetzlichen Landtag, bevor auf des Herrn Herzogs zu Mecklenburg-Strelitz Durchl. und sonst dießfalls eingekommene Beschwerden zu befördern, auch weitere dem Publico heilsame Verordnungen zu stellen:

Als hat sich hierauf weiter begeben, daß des Herrn Herzogs Carl Leopold zu Mecklenburg Durchl. ein gedrucktes Patent sub dato Danzig, den 17ten Decembris 1728. darauf den 27ten ejusdem, als am 3ten Weyhnachts-Feyertage, an der Gerichts-Stube Harching, auch an dasige Kirche und Rathhauß, wie nicht weniger im ganzen Lande bey denen Städten, ingleichen an denen Schulzen-Häusern in denen Dorfschaften öffentlich affigiren lassen, und darinn unter andern gegen die vorige Kayserliche *Commission* und nunmehrige *Administration* unternommenen harten Verunglimpfungen, nebst Zernichtung des an Dero Herrn Bruders Durchl. beschehenen Kayserl. Auftrags ungescheut dahin: „Daß ermeldt „Seines Herrn Bruders Durchl. und „jedermann wissen müsse und solle, „wie alle dergleichen Ausgehungen „und Erkäntnissen, sie heissen *Edicta*, „*Decreta*, *Commissiones*, *Protectoria*, *Conservatoria*, oder sonst ꝛc. wider alter „Chur- und Fürstl. Häuser *Territorial*-„*Superiorität* ꝛc. jetzt, alsdann, und „dann als jetzt, ein für allemal gänzlich *cassirt*, auf ewig vor todt und „ab erklärt, und eben als *respectivè* „heiligst abgeschworen worden ꝛc. „ sich declarirt; Diesemnach anstatt der Denenselben bey der Kayserl. Provisional-Landes-Administration am 11ten May 1728. anderweit injungirten wahren Resipiscenz, und ernsten, unumschränkten, vollkommenen, auch sattsam gesicherten Submission eine *Contumaciam seditiosam* beym ganzen Reich freventlich dargestellet; in specie durch die von Denenselben unternommene Zernichtung des an Ihres Herrn Bruders Durchl. beschehenen Kayserlichen allergerechtesten Erkänntniß und Verordnungen die Reichs-kündige Subordination, folglich die der Kayserl. Majest. und dem Reich gebührende unmittelbare Treue und Gehorsam præfactè gänzlich abgelaugnet, dergestalten das *Systema Imperii* zerrüttet, und *totalem Exemptionem à nexu Imperiali* prætendiret: Hingegen durch Ihre jedesmals angehängte Sincerationes Ihro Kayserl. Maj. ein mehrers nicht, als *nudam prærogativam honoris*, & *inane Nomen* eingestanden, daß daherv, und nachdeme der *habitus renitendi* bey diesem Herrn Herzogen fest eingewurzelt, von demselben obige erforderte wahrhafte Submission auf

keine

keine Art und Weise zu verhoffen, vielmehr, und da zumal Dieselbe in denen beeden Orten Schwerin und Dömmitz Ihre Miliz hätten, vor Ihres Herrn Bruders Durchl. ingleichen vor die Ritterschaft, und alle diejenigen, so Ihren Recursum an Ihre Kayserl. Maj. genommen, keine rechte Sicherheit zu erhalten seyn würde, immassen solches alles verschiedene an Ihre Kayserl. Maj. von des Herrn Herzogen Renitenz und Thathandlungen unterthänigst erstattete Reichs-Hofräthliche Berichte und Gutachten mit mehrerm bewähreten.

Wie nun Ihre Kayserl. Maj. bey solcher offenbaren Bewandniß sich wider des Herrn Herzogen Carl Leopold zu Mecklenburg Durchl. die weitere Kayserl. Obristrichterliche Reichs-Constitutions-müßige Ahndung hiermit ausdrücklich allergnädigst vorbehalten haben wollten;

Also hätten Sie hiernächst aus erleuchtesten, besonders auf das gemeine Wesen im Reich, und dessen ohnveränderlichen Wohlstand gerichteten Kayserl. Gemüth vor gut befunden, die in obigem Patent öffentlich mit gröblichen Mißbrauch der Kayserl. Reichs-väterlichen Langmuth, und zu grosser Aergerniß des ganzen Reichs von dem Herrn Herzogen zu Mecklenburg unternommene vermessentliche *Declaration* mit allen dabey vorkommenden weit aussehenden Umständen an die gesamte hiesige Reichs-Versammlung zu bringen; und verseheten Ihre Kayserliche Maj. sich gnädigst, es werde dieselbe die bey dieser Sache in das Publicum einschlagende Momenta förderſamst in behörige Proposition und Berathschlagung zu ziehen, und an allerhöchst Dieselbe, auf was Art und Weise hierbey denen etwa bevorstehenden Beschwerden und Gefährden sattsam begegnet, abgeholfen, und dawider ein vollkommener Reichs-Verfaß- und Ordnungs-mäßiger Ruhestand beybehalten und verwahret werden könne? ein standhaftes räthliches Gutachten zu erstatten nicht ermangeln. Womit Ihre Hochfürstl. Gnaden des heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freund-geneigt- und gnädigem Willen beständig wohlzugethan verbleiben. Signatum Regensburg, den 11ten Junii 1729. 1729. Julius.

Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

(L.S.)

XCV.

Reichs-Gutachten.

Ueber die beyde Kayserl. *Commissions-Decreta (sub LXXXII. & LXXXIII.)* und sohin daraus abgefaßte 10. *Puncta deliberanda in materia moderationis Matriculæ & Sustentationis Judicii Cameralis.*

Dictatum Ratisbonæ, 13. Julii 1729.

Der Römisch-Kayserl. Maj. zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Frobeni Ferdinand, gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg-Mößkirchen ꝛc. Kayserlicher Majest. würklich geheimen Raths, Hochfürstlichen Gnaden, bleibt hiemit ohnverhalten:

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis die aus denen am 3ten Novembris 1727. per dictaturam publicam Statibus communicirten beyden Kayserl. Commissions-Decreten über die den 5ten Novembris 1726. erstattete 2. Reichs-Gutachten in puncto *Moderationis matriculæ, & Sustentationis Cameralis*, gezogene Materien und beyliegende 10. Puncta deliberanda durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen;

So hat man nach reifer der Sachen Erwegung forderist dafür gehalten, daß Ihrer Kayserl. Maj. für die in obgedachten Kayserl. Commissions-Decreten so Reichs-väterlich wiederholte Sorge, zu Beybehaltung des GOtt gefälligen, und dem Reich so hoch angelegenen Justiz-Wesens nicht allein der allerunterthänigste Dank (wie hiemit beschichet) zu erstatten, sondern auch Deroselben in ein- so andern nach denen Reichs-Gesetzen geäusserten allergnädigsten Meynung, und was Dieselbe der annoch differenten Moderations-Puncten halber (ausser daß der Stadt

1729. Julius

Schwäbisch-Hall, gestalten Dingen nach, und in Ansehung ihres ohnlängst erlittenen grossen Brands das schon An. 1726. von Fürstlich- und Städtischen Collegiis ausgeworfene geringere Moderations-Quantum, wie unterm 3. Junii abhin deßhalber ein besonders Reichs-Gutachten verglichen worden, wohl zu gönnen) in Vorschlag gebracht, sich anforderst zu fügen wäre. Worauf dann, und zwar ad Punctum deliberandum

1mum auch geschlossen worden, daß aus denen von Ihro Kayserlichen Majestät angeführten triftigen Beweg-Ursachen, um das Absehen einer richtigen Bezahlung, zumalen von denen unvermögenden desto besser zu erhalten, anstatt der denen säumigen Ständen in dem jüngern Reichs-Abschied §. 10. angesetzten Strafe einer Mark Golds, oder des *dupli* des verfallenen Ziels, eine leidentlichere Bestrafung zu nehmen, und dahin fest zu stellen, daß fürohin à tempore moræ, wann insonderheit ein unbezahltes Ziel das andere nachfolgende erreichen würde, von dem dergestalten rückständigen saumhaften Quanto 10. pro Cento pro rata temporis zu entrichten, und die beschehende Zahlung zuvorderst auf solche 10. pro Cento, und demnächst erst das übrige auf die schuldige Ausstände anzunehmen, und darüber zu quittiren seye: wobey man jedoch sich von Seiten des Reichs, von dem Kayserl. und Reichs Cammer-Gericht aller schuldigen und gebührlichen Consideration künftighin versehete, daß es eines Theils nicht anderst, als nach vorher gegangenem aber ausser acht gelassenen Extrajudicial-Monitorio verfahren, andern Theils aber die etwaige moram nicht allzu scharf abmessen, mithin es auf etliche wenige Täge höchstens biß 3. Wochen nicht ankommen lassen werde; Und

nachdeme dasselbe auch (derer Reichs-Stände Consultation über erwehnte dem Reichs-Convent communicirte Kayserl. Commissions-Decreten ohnerwartet, und Ihrer Kayserl. Majestät eigener allerhöchster Intention entgegen) ganz befremdlich selbige zur Execution zu bringen gesuchet: und in solchem Fürsatz unterm 7. Febr. und 12. Martii 1728. wegen Fristen, *Interessen* und Verlust der Moderation, oder Nachlasses (worüber gleichwohl noch kein Reichs-Schluß vorhanden) bereits voreilige *Mandata* erkannt, und ausgefertiget: denen zahlenden Ständen, nach eben denenselben unstatthaften *Principiis* eingerichtete Quittungen aufgedrungen; und geraume zeitlang keine Remonstrationes, so gegründet, und wohlgemeint sie auch gewesen, statt finden lassen: hingegen die im Cameral-Schreiben vom 28. Aug. a. p. enthaltene Ursachen zu dessen Justificirung sich nicht hinlänglich befunden;

So ist auch dafür gehalten worden, daß solche Ermächtigung nicht allein zu contradiciren, sondern auch Ihro Kayserl. Majestät von Reichs-wegen allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen wären, besagtem Cammergericht solcher Fälle halber, *tam ratione præteriti, quam futuri*, und damit selbiges die fiscalische Urthel und mandata de exequendo, nach Anleitung Kayserl. Commissions-Decreten und Reichs-Schlüsse nicht ertheile, ehe und bevor ein so anders von Reichs-wegen ihme *legaliter* insinuiret worden seye, folglich auch die einigen Ständen vermög obiger Quittungen bereits angerechnete Strafen und Interessen denenselben bey künftigen Zahlungen wieder zu guten kommen lasse, hinlängliche Weisung zu thun: Da sich auch ergebe, daß ein oder anderer Stand sich gegen solche Mandata zu beschweren Ursach hätte, solle demselben der *Recursus ad Comitia* in Sachen, die dazu *qualificirt*, und so weit es Herkommens und Reichs-Satzungs-mäßig, unbenommen, und reservirt bleiben.

ad 2dum Hielte man dafür, daß, (soviel die annoch unbezahlte jährliche 2. einfache Zieler biß zum 130. Ziel inclusivè ausmachen, oder als über den conditionirten Nachlaß ein- und respectivè 2er Terzien daran annoch rückständig ist, auch was die auf den unmoderirten Fuß verbleibende, und ferners verfallende, und respectivè auf den moderirten Fuß zu reduciren stehende Zieler betrift) derentwegen entweder 4. Fristen ohne Bezahlung der Interessen, oder 10. Fristen mit Bezahlung der Interessen zu 5. pro cento anzusetzen wären, damit à dato des erfolgenden Kayserl. Ratifications-Decrets in denen künftigen Frankfurter Oster- und Herbst-Messen, daran jedesmal ein respectivè 4. oder 10. Theil, zugleich auch an denen erhöheten Zielern das Rätum zu bezahlen wäre; Wollen aber einige Restantiarii ihr restirendes Quantum, als ein zinsbares Capital über sich behalten,

und

und die Reichs-übliche Interesse à 5. pro cento jedesmal mit denen Zielern ordentlich und Termins-weise bey Vermeidung doppelten Interesse à 10. pro cento entrichten; So hätten sie sich sowohl hierüber, als über obige alternativè ohne oder mit interesse angesetzte 4. oder 10. Fristen, welche sie nemlich von solchen Fristen erwählen, in 2. Monat Zeit à die ratificationis des Reichs-Gutachtens, an Kayserl. Majest. das Reich und das Cammer-Gericht zu erklären, sodann diejenige, welche das Capital zinßbar auf sich behielten, dem Cammer-Gericht, obwohlen mit Vorbehalt freystehender halbjähriger Aufkündung, förmlich und verbindlich auf Kayserl. Majestät und das Reich gestellte Obligation zu extradiren: das Cammer-Gericht hingegen hätte nach Abzug seiner biß zur Ratification dieses Reichs-Gutachtens verfessenen Besoldungen sothane Capitalia ohne Ihro Kayserl. Majestät und des Reichs Vorbewust, und ausdrückliche Einwilligung unter keinerley Prætext anzugreiffen, sondern beständig zum *fundo sustentationis* gewidmet zu lassen; und obschon

ad 3^tium dieser Punct größten Theils von beeden obigen abhängte, so hätte man gleichwohl eventualiter ferner dafür gehalten, und billig angesehen, daß, wann obgedachte respectivè 4. oder 10. Fristen und Zahlungs-Terminen nicht richtig beobachtet, auch die Abtragung derer erhöheten Zieler unterbleiben würde, so wäre alsdann, wann ein unbezahltes Ziel das andere erreichte, der nachläßige Stand (jedoch nach Unterscheid der Zieler, wegen welcher die Versaümung unterlauffet) des unterm 18. Martii 1713. und 21. Martii 1721. mit seinen ausdrücklichen Bedingnissen verwilligten Nachlasses ein und respectivè 2er Terzien nach *Proportion* des annoch schuldigen Rückstands, an denen *moderirten*, und gleichwohl unbezahlt gelassenen Zielern aber des *Beneficii moderationis pro illa vice* würklich verlustiget, mithin selbigem säumigen Stand, prævio tamen monitorio extrajudiciali das völlige unmoderirte Quantum in dem verfallenen Ziel anzusetzen, und ab der sich à tempore moræ belaufenden ganzen Summe das Interesse jährlich zu 5. pro cento und annebenst eine Strafe noch zu 10. vom 100. pro rata temporis jährlich anzurechnen, und dazu, ohne Unterscheid und Respect der höheren oder niedern Stände, executivè anzuhalten, jedoch daß hiebey die *Exceptio impossibilitatis*, oder sogleich erweisende Unvermögenheit, in obacht genommen, und darüber hiernächst zu cognoscirem, Ihro Kayserl. Majest. und dem Reich ausdrücklich vorbehalten werden sollte; Nicht minder hätte das Cammer-Gericht wegen derjenigen Rückstände biß auf weitere Reichs-Schluß mäßige Verordnung nachzusehen, welche von solchen Zeiten herrühren, da in Kriegs-Läuften die Lande in andern Händen und Genuß, oder gar in feindlicher Gewalt gewesen. 1729. Julius.

ad 4^tum daß nach der Kayserlichen allergnädigsten Meynung von Vertheilung derer Besoldungen in zweyerley Cassen um so mehr zu abstrahiren, und es bey dem bißhero üblichen modo zu lassen seye, als man den fundum surrogatorium nunmehro bald auf einen festen Fuß zu setzen verhoffte; Gestalten Ihro Kayserl. Majestät auch annebenst die schuldige allerunterthänigste Danksagung (massen hiemit beschiehet) abzustatten, daß Sie so wenig an gütlichen Erinnerungen, und Reichs-väterlicher Vorsorge, als an selbstigen Beytrag von wegen Ihrer ad Matriculam Cameralem wiederum mit zu ziehen, freywillig eingewilligten Burgundischen Nieder-Erblande etwas erwinden lassen, sondern über deme noch die in oberwehnten zu vergleichenden 4. oder respectivè 10. Fristen, sonst zu der fiscalischen Cassa verfallene Straf-Gelder zu desto geschwinderer Bevestigung des erforderlichen Fundi sustentationis dem Pfenningmeister für dießmal und ohne Consequenz zu erheben zugestehen wollten. Und nachdeme

ad 5^tum die Einsendung der Pfenningmeisterey Rechnungs-Extracten an Kayserl. Majestät und das Reich nicht nur nöthig, sondern auch im Reichs-Schluß de Anno 1719. bereits Vorsehungen deßhalben geschehen seynd, so beharrete man ein für allemal darauf, daß das Kayserliche und Reichs Cammer-Gericht jedesmal nach jeder Frankfurter Meße eine unter sein des Pfenningmeisters Hand gefertigte accurate Verzeichniß abgehört- und justificirter Rechnung über den Empfang und Ausgab, auch denen in Ausstand gebliebenen Zielern an Kayserl. Majestät und den Reichs-Convent einzuschicken hätte, und verhoffte man, das Cammer-Gericht werde hierunter in Zukunft seiner Obliegenheit zu seinem eigenen Besten fleißiger dann

1729. Julius

bißhero nachkommen, ingleichen besorget seyn, daß, da der Pfenningmeister dermalen weit mehr, als in vorigen Zeiten einzunehmen hat, er auch Kayserl. Majest. und dem Reich dahin zulänglichere Caution stelle, mit denen bißherigen Caventen aber, die dem Verlaut nach sich äussernde Unordnung forderſamst zu der denen Rechten und Billigkeit gemässen Richtigkeit gelange; Man könne aber bey dem jetzigen Zustand der Cassa, und ohne dem Geld-klemmen Zeiten nicht finden, auf was Weise denen mit solchen Rechnungen ohnedem vi officii beschäftigten Personen für solche abermals zu ihrem eigenen Besten gereichende Mühwaltung, über ihre Besoldung eine besondere Ergötzlichkeit zugewendet werden könne; indeme man

ad 6tum sich vorhin zu verschiedenenmalen dahin geäussert, daß man anderst in die siebenfache Erhöhung der Cammer-Zieler nicht, als *cum conditione sine qua non*, daß die Anzahl derer 25. *Assessoren* festgestellet bleibe, auch derselben würkliche Ergänzung forderſamst erfolge, und über dem keine weitere denen Ständen zu Last gereichende Anlagen aufgebürdet werden sollten, eingewilliget hätte: Als wollte man solches anhero wiederholen, und wann die besag noch jüngsthin vom Cammer-Gericht eingeschickter am 9. April a. c. dictirter Specification ausständige Reste geziemend eingiengen, hofte man mit Zuziehung derer in Matricula entweder noch gar nicht befindlichen, oder doch zeithero, als ungangbar considerirten wenigstens pro parte gangbar zu machenden Posten, ingleichen derer Strafen, welche Ihro Kayserliche Majestät zum Fundo überlassen wollten, auch des von wegen Ihrer ad Matriculam Cameralem mit zu ziehen eingewilligten Burgundischen Nieder-Erb-Lande hinzukommenden Beytrags ein so ansehnliches Surrogatum zusammen zu bringen, daß es den, durch die starke Moderationes verursachten Abgang ziemlich erreichen, und demnach pro hic & nunc keine neue Verwilligung nöthig seyn dörfte.

Gleichwie im Gegentheil, falls besagte Reste, nebst Interessen nicht eingiengen, oder sonsten ein- und andere Stände von dem gemeinschaftlichen Beytrag sich auszuschliessen suchten, solches denen willigen und unmoderirten Ständen, so zeithero bezahlet, und eben dadurch, daß das Cammer-Gericht nicht schon aus einander gegangen, biß dato verhütet, nicht zu Last gereichen könne, und dahero Ihro Kayserliche Majestät abermal allerunterthänigst (wie hiemit beschichet) zu ersuchen wären, Sie allergnädigst geruhen möchten, zu obigem Ende an die Creyß-ausschreibende Fürsten fernere Excitatoria zu erlassen, und diesem so heilsamen Werk den Nachdruck und Effect zu geben, wodurch dann auch bey künftig sich etwa besser ergebenden Mediis man

ad 7mum die von Ihro Kayserlichen Majestät angeführte Considerationes in gebührende Erwegung ziehen könnte, noch zur Zeit aber mit einer weitern in Anno 1719. bereits auf das alterum tantum vermehrten Besoldungs-Erhöhung für den Cammer-Richter, und 2. Præsidenten nicht auszulangen wisse. Soviel aber

quoad 8vum des Cammer-Gerichts von wegen bißheriger unrichtiger Bezahlung prætendirte Indemnisation betrift, hoffe man, dasselbe werde auf reiffere der Sachen Einsicht von selbsten um so mehr davon abstrahiren, als für 16. biß 17. Assessores die erhöhete Zieler auf den moderirten Fuß, an und für sich selbsten zureichig gewesen, und demnach diejenige Stände, welche solche abgetragen, weder directè noch indirectè sich prægraviren lassen könnten, vielmehr man benöthigten Falls quævis competentia ausdrücklich reservirt, das Cammergericht auch sich von selbst dahin zu verbescheiden wissen werde, wie daß dieser Schaden hoffentlich auch dadurch um ein merkliches compensirt seye, daß nicht allein die Anno 1719. verwilligte Besoldungs-Erhöhung ihnen pro futuro, sondern auch zum Theil pro præterito angediehen seye, mithin sich vielmehr gegen die Stände Ihrer freygebigen Willfährigkeit halber, ohne weiters Indemnisations-Gesuch zu bedanken hätten. Weiters ist

ad 9num beliebt worden, daß aus denen in dem Kayserl. Commissions-Decret angeführten Beweg-Ursachen dem Cammer-Richter über die ihme durch die Cammer Gerichts-Ordnung verstattete Zeit von 10. Wochen, um vom Cammer-Gericht tempore feriarum abwesend zu seyn, ohne zu negligiren, noch 4. Wochen zu erlauben wären, und

ad 10mum für eine Reichs-gemeinsame Nothwendigkeit angesehen worden, daß nicht allein die zu derer Partheyen ohnerfelt-

setzlichem Schaden zu Frankfurt, und anderer Orten in schlechter Verwahrung, und gleichsam halb vermodert liegende Acta nach Wetzlar zu transferiren, sondern auch daselbst ein neues Gerichts-Hauß, mit Feuervesten Gewölbern zu erbauen, zu welchem Ende dann ein Römer-Monat von Reichs-wegen, also und dergestalten zu verwilligen, daß derselbe à die ratificationis inner 3. Monaten dem Magistrat der Reichs-Stadt Frankfurt am Mayn zu bezahlen, und der Bau nicht ehender (als biß der Stände Reichs-Contingentia an diesem Römer-Monat wenigstens gröſten Theils würklich eingegangen) anzufangen; der Stadt Magistrat zu Wetzlar aber auch des vom Cammer-Gericht jährlich ziehenden Nutzens, und grosser Consumption halber, sich zu einem Beytrag zu bequemen, anzuerinnern wäre. Womit Deroselben der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte sich bestens Fleisses und gezienend empfehlen. Signatum Regenspurg den 13. Julii 1728.

(L.S.)

Churfürstlich-Maynzische Canzley.

Beylag Lit. A.

Puncta deliberanda.

1mo In Materia sustentationis Cameralis wird zu überlegen seyn, ob man nach dem Kayserl. allergnädigsten Vorschlag dafür halte, daß anstatt der in dem jüngern Reichs-Abschied de anno 1654. §. 10. denen säumigen Ständen angesetzten Strafe eines doppelten Ansatzes, oder gestalten Dingen nach, einer Mark löthigen Golds, so oft ein unbezahltes Ziel das andere nachfolgende erreichen wird, das Absehen einer richtigern Bezahlung vielleicht besser erhalten werden möchte, wann künftighin denen säumigen Ständen sogleich à tempore Moræ, da auch schon kein Monitorium, oder richterliche Declaration vorher gegangen, jährlich eine Strafe zu 10. pro Cento pro rata temporis, und biß zu erfolgender baaren Bezahlung angerechnet, die beschehende Bezahlung zuforderst auf solche 10. pro Cento, und hernach erst auf die ausständige Zieler angenommen, und von dem Pfenningmeister darüber quittiret würde, oder aber, was etwan allerhöchst Deroselben für ein anders Mittel zu Erleichterung des Cammer-gerichtlichen Unterhalts und förderſamer Bezahlung derer Zieler allerunterthänigst vorgeschlagen werden wolle? 1729. Julius

2do Ihro Kayserliche Majestät haben auch in obbemeldtem Commissions-Decret herkommen, und vorschlagen lassen, daß zu Erreichung des aufgestellten Endzwecks, nämlich der Richtigkeit des Cammer gerichtlichen Unterhalts, etwan nicht wenig beytragen dörfte, wann diejenige säumige Stände, welche ihren völligen Ruckstand, und aufs neue verfallene Zieler sogleich zu bezahlen nicht vermögen, wenigst so viel als die noch unbezahlte jährliche zwey einfache Zieler biß zum 130. inclusive ausmachen, oder als viel über den conditionirten Nachlaß eines und respective 2er Drittel daran noch ausständig ist, vor dem halben Februarii dieses laufenden 1728. Jahrs, sodann soviel als die vor dem 131. als ersten erhöheten Ziel oder Nativitatis Mariæ 1719. biß Annuntiationis 1721. auf den vorigen immoderirten Fuß ruckständig verbliebene, und dann ferners die von diesem letztern Tag an biß Nativitatis Mariæ 1727. verfallene, und auf den moderirten Fuß zu reducirende Zieler betragen werden, in 6. Fristen, und in jeder Frist ein ⅓tel, endlich aber auch, soviel als von dem auf Nativitatis Mariæ 1727. verfallenen erhöheten Ziel in allem noch unbezahlt seyn wird, noch vor Ausgang des 1727. Jahrs zu bezahlen, anbey von dem ganzen Ausstands-Quanto 5. pro Cento Interesse pro rata temporis zu zahlen angehalten würden.

Nachdeme aber alle diese von Kayserl. Majestät zum Besten der Justiz angesetzte Fristen nicht beobachtet, noch wegen anderer Zufälle allerhöchst Deroselben hierüber ein geziemendes allerunterthänigstes Reichs-Gutachten erstattet werden können; Als wird zu überlegen seyn, ob und wie weit es bey diesem Vorschlag zu lassen, oder was solchenfalls an statt der bereits verflossenen, für andere Zahlungs-Terminen zu bestimmen seyen? Da sich aber

3tio zutragete, daß in denen obberührten, oder andern zu vergleichen stehenden Fristen, oder aber wegen der auf Nativitatis Mariæ 1727. ferners verfallenen, oder noch verfallenden Zieler sich einiger Saumsaal ereignete, und die Zahlung ganz, oder zum Theil unterbliebe: So würde zu

1729. Julius

erwegen seyn, ob alsdann sogleich und ehe noch ein unbezahltes Ziel das andere erreichet, die säumige Stände, jedoch nach Unterschied der Zieler, wegen welcher der Saumsal unterlauffet, des Anno 1713. und 1721. conditionate bewilligten Nachlasses eines und respectivè zweyer Drittel nach Proportion des noch haftenden Ruckstands verlustiget seyn, in denen moderirten und verfallenen, jedoch unbezahlt gebliebenen Zielern aber, neben dem ipso facto nach Kayserl. allergnädigster Ratification verlustigten Beneficio Moderationis, selbigem säumigen Stand auch ohne vorhergegangener Anmahnung und richterlicher Declaration, der auf das noch unbezahlte Quantum conditionatè verwilligte Nachlaß, und respectivè das moderirte Quantum durch den Pfenningmeister angesetzet, und ab der sodann betragenden Summa das Interesse à tempore Moræ, wie oben ad punctum secundum gemeldet, zu 5. pro Cento jährlich, und nebst diesem noch absonderlich eine Strafe von 10. pro Cento ebenfalls jährlich pra rata temporis angesetzet, mithin auf jedesmaliges fiscalisches Judicial- oder Extrajudicialanruffen, die Executiones sogleich erkannt und vollzogen werden sollen?

4to Ob man sich nicht der Kayserlichen allergnädigsten Meynung fügen, und derselben zufolge den im Reichs-Gutachten vom 8. Novembr. 1726. gethanen Vorschlag von Vertheilung der Besoldung in zweyerley Cassen, dergestalt, daß ¾. Theil aus denen current-Zielern, das übrige ¼. aber aus dem an Hand gegebenen Fundo surrogatorio hinführo zu zahlen seye, aus diesen in Decreto Cæsareo der Länge nach angeführten triftigen Motiven wieder fallen, mithin es nach wie vor bey dem bißhero üblichen modo solutionis bewenden lassen wolle?

5to Ob zwar in dem Reichs-Gutachten vom 15. Decembris 1719. dem Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht aufgetragen worden, daß dasselbe von Jahren zu Jahren einen vollständigen, von dem Pfenningmeister unterschriebenen Extract seiner Rechnung, in specie aber über die Einnahm und Ausgab anhero ad Cæsarem & Imperium einsenden solle, und dieses in dem Reichs-Gutachten vom 8. Novembr. 1726. wiederholet worden; so ist doch demselben von besagtem Cammer-Gericht nicht nachgelebet, noch eine dergleichen Rechnung jemalen zum Vorschein kommen; Da nun aber Ihre Kayserl. Majestät in Dero letzterem Commissions-Decreto gleichfalls allergnädigst darauf beharren; So würde man mit allerhöchst Deroselben, von Reichs-wegen hierunter allerdings verstanden, demnächst aber auch zu berathschlagen seyn, ob denen mit jährlicher Abhörung der Pfenningmeisterey-Rechnungen beschäftigten Cammer-Gerichts-Personen dem Kayserlichen Vorschlag zufolge einige jährliche Ergötzlichkeit, und wie viel, von Reichs-wegen zuzulegen seye?

6to Wo das zu Ergänzung des von so vielen moderirten Ständen herrührenden, und über 19000. Rthlr. sich belaufenden Abgangs an dem Fundo sustentationis sich äussernde Quantum herzunehmen, und ob nicht zu solchem Behuf eine Summa für allemal, und überhaupt zu verwilligen, auch ob solches Quantum allenfalls nach dem bißhero üblichen Fuß von Cammer-Zielern, oder nach Römer-Monaten umzuschlagen, wie nicht weniger, ob es auf einmal und in einer Summa, oder aber in gewissen und was für Fristen zu erlegen?

7mo Ob nicht nach dem Kayserlichen Vorschlag vermittelst einer und anderer in so weit als nöthig bewilligten Anlage der Surrogations-Fundus also zu verstärken, und herzustellen wäre, auf daß solcher, was sowohl an der vorhin bereits beliebten, als noch ferners von Cammer-Richter und zweyen Præsidenten suchenden Besoldungs-Vermehrung noch abgehet, jährlich abzuwerfen vermöchte; zumalen die Repartition solchen Abgangs auf einen Unterthan des Reichs vielleicht kaum einen oder sehr wenige Kreutzer ein vor allemal ertragen würde.

8vo Ob dem Herrn Cammer-Richter Præsidenten, und Assessoren wegen bißhero so lang zurück gebliebener Besoldung eine Indemnisation von Reichs-wegen angedeyen, und worinn solche allenfalls bestehen solle?

9no Ob nicht ex causis in Decreto Cæsareo allegatis einem zeitlichen Herrn Cammer-Richter zu gönnen, über die in der Cammergerichts-Ordnung ihme jährlich erlaubte Zeit von 10. Wochen, auch jeweilen tempore feriarum à loco Judicii abwesend zu seyn, ohne daß ihme solche absenz in erstgemeldte Zeit eingerechnet werden,

den, oder derselbe derentwillen einige neglecten machen solle? Nachdeme auch

10mo aus dem an Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz von dem Canzley-Verwalter von Dresanus unterthänigst erlassen, und unterm 11. Aug. letzthin Statibus per Dictaturam publicam communicirten Schreiben ersichtlich, in was für einem schlechten Stand und Verwahr die zu der Partheyen unwiederbringlichen Schaden schon halb vermoderte Cammer-Gerichts Acta in Frankfurt sich befinden; So würde nicht allein auf deren Transferirung nach Wetzlar, und Erbauung der benöthigten Gewölber, sondern auch auf ein neues und besseres Gerichts-Hauß nach dem Kayserlichen bereits proponirten Commissions-Decret de anno 1719. zu reflectiren, und dabey zu überlegen seyn, wie ein so anders mittelst ergiebigen Beytrags anzuschaffen wäre? 1729. Julius

Nach ausgemachten obgedachten Deliberandis könnten sofort demnächst auch die übrige in obgemeldtem Kayserl. Commissions-Decret vom Jahr 1719. enthaltene, und bereits damals proponirte fernere Deliberations-Puncta reassumirt, und mittelst gewöhnlicher Consultation zum Reichs-Gutachten, dem Publico und Justiz-Wesen zum Besten, nach der Kayserlichen allerpreißwürdigsten Intention befördert werden.

XCVI.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification des Reichs-Gutachtens (*sub XCIII.*) wegen der bey den Reichs-Städte Reutlingen und Schwäbisch-Hall *temporal-exemption ab oneribus publicis Imperii.*

Dictatum Ratisbonæ 16. Julii 1729.

Von der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen lassen Se. Hochfürstl. Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg ꝛc. des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Ritter des goldenen Vliesses ꝛc. der Röm. Kayserl. Majestät würklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Kayserl. Principal-Commissarius, des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände allhier versammleten fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hierdurch ohnverhalten; Es hätten Ihre Kayserl. Majestät aus dem von Dero Kayserl. Principal-Commission unterm 10. kurz verstrichenen Monats Junii gehorsamst erstatteten Bericht gnädigst gerne vernommen, daß Chur-Fürsten und Stände des Reichs zu Wiederaufhelfung der beyden durch grosse Feuers-Brunst in Erbarmniß-würdigen Stand gesetzten Kayserl. und des Heil. Röm. Reichs Städte Reutlingen und Schwäbisch-Hall über ihre derentwegen bey allgemeiner Reichs-Versammlung den 13. Octobr. 1727. und 16. Octobr. 1728. übergebene Bittschriften, ein Gutachten durch ihre dahier anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte den 3. Junii hätten abfassen lassen, und solches Dero hiesigen Kayserl. Principal-Commission den 9. nemlichen Monats zur Kayserl. allergnädigsten Genehmung (wie es auch in obgedacht allergehorsamsten Bericht durch die Original-Beylage geschehen) allerunterthänigst einzuschicken, überreichen lassen. In diesem Gutachten wäre nach reiffer Uberlegung der Sachen, und deren dabey obwaltenden Umstände von Reichs-wegen dafür gehalten, und geschlossen worden, daß in Conformität der beygebrachten Creyßausschreibamtlichen Testimonialien beyden nunmehro erarmten Reichs-Städten die hülfliche Hand zu bieten, und dahero zwischen ein so andern Præstationen folgender Unterscheid (jedoch ohne Præjudiz anderer Stände erhaltener Reichs-Moderation) zu machen wäre, allermassen dann, und soviel

1.) die allgemeine Reichs-Anlagen betrift, beyde Reichs-Städte, damit sie dem Röm. Reich wieder util gemacht, und hiernächst gleich andern das ihrige beyzutragen in Stand gesetzet werden möchten, von Zeit des erlittenen Brands auf 20. Jahr lang davon gänzlich loß zu sprechen und zu befreyen wären, belangend aber

2.) die Præstationes Circuli wäre vorhin bekannt, daß alle Moderationes und Exemptiones dem Creyß, und desselben Ständen zu keiner Last oder neuen Zuwachs gereichen könnten, und da nach Inhalt der Creyß-Ausschreibamtlichen Testi-

1729. Sept. monialien das Schwäbisch-Hallische Gesuch allbereits an die zu Errichtung eines neuen Creyß-Matricular-Fußes in der Stadt Ulm versammlete Extraordinari-Deputation verwiesen worden; So setzte man zu derselben das zuversichtliche gänzliche Vertrauen, es werde dabey auf die etwa noch wenig übrige Vires und Facultates besagter Reichs-Stadt das vornämliche Augenmerk gerichtet, und derselben nach dem löbl. Beyspiel der Stadt Reutlingen über ihre Kräfte nichts aufgebürdet werden wollen. Und da der gefährlichen Folge halber

3.) sehr bedenklich fallen wolle, beede Reichs-Städte von dem Cammer-gerichtlichen Unterhalt auf die gebetene Zeit völlig zu eximiren, oder loß zu sprechen; Gleichwohl aber auch jedermann in die Augen leuchtete, daß die noch in denen Aschen seufzende beyde Reichs-Städte zu Unterhaltung des Cammer-Gerichts nicht in seiner Maaß, wie es das unterm 3. Novembris 1727. in materia moderationis matriculæ Cameralis dictirte Kayserliche Commissions-Decret vermag, concurriren möchten; So seye auch dieses Puncten halber nach Anleitung mehrbesagter Creyß-Ausschreibamtlichen Testimonialien dafür gehalten, und geschlossen worden, daß Kayserl. Majest. als Röm. Kayser von Reichs wegen allerunterthänigst einzurathen, Allerhöchst-Dieselbe möchten oftberührten beyden Reichs-Städten die ihnen im Jahr 1726. durch die Fürstl. und Reichs-Städtische Concluſa respectivè um $\frac{2}{1}$. und $\frac{3}{4}$. zugedachte Moderationes an ihrem bißherigen Cameral-simplo bey diesen so betrübten Unglücks-Fällen für beständig allergnädigst angedeyhen lassen.

Wie nun Ihro Kayserl. Majest. Ihres allerhöchsten Kayserl. Orts vorbemeldten 2. guten durch die Feuers-Brunst entkräfteten Kayserl. und des Heil. Reichs Städten alles dasjenige gnädigst gerne gönneten, was zu deren baldiger Wiederaufhelfung gereichen könnte;

Also thäten Dieselbe auch von Röm. Kayserl. Macht, Vollkommenheit und Gewalt vorgedachtes Reichs-Gutachten allerdings approbiren, in der gnädigsten Zuversicht, daß Burgermeister und Rath, Burger, und Inwohner dieser Reichs-Städte bey und mit solcher, ihnen von Kayserl. Majest. als Röm. Kayser und dem Reich verliehenen Sublevation sich zu Bezeugung ihrer schuldigsten Dankbarkeit möglichst befleissen und beeifern würden, sich, und das beyderseitige gemeine Stadt-Wesen zu Reichs und Creyses Diensten wiederum in Stand zu setzen, und ihre respectivè schuldige Præstanda nach zurück erlangten Kräften dem werthesten teutschen Vaterland jederzeit leisten zu können. Womit höchstermeldte Ihre Hochfürstl. Gnaden des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freundgeneigt- und gnädigem Willen beständig wohl zugethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 15. Julii 1729.

(L.S.)

Frobeni Ferdinand Fürst zu Fürstenberg.

XCVII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Notification, daß von wegen Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Maynz bey Abwesenheit Dero bisherigen *Comitial*-Gesandtens Freyherrn von Otten, sich der *Tit.* Freyherr von Plettenberg zur Chur-Maynzischen *Principal*-Gesandtschaft und Führung des Reichs-*Directorii legitimirt* habe.

Dictatum Ratisbonæ 30. *Septembr.* 1729.

Der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn Herrn zu gegenwärtigem Reichstag gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn *Frobeni* Ferdinand, des Heil. Röm. Reichs Fürsten, gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg ꝛc. Hochfürstl. Gnaden, ꝛc.

thun des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände allhier versammleten Räthen, Bothschaften und Gesandten gebührend zu wissen, daß bey Deroselben als Kayserl. Principal-Commissario, von wegen des Hochwürdigst Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Franz Lud-

Ludwigs, des Heiligen Stuhls zu Maynz Erz-Bischoffen, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Erz-Canzlers und Churfürsten ꝛc. sich bey Abwesenheit des Herrn Ignatii Antonii Freyherrn von Otten, Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Maynz geheimen Hof- und Regierungs-Raths, der wohlgebohrne Herr Friederich Christian Freyherr von Plettenberg, Ihrer Churfürstl. Durchlaucht Durchl. zu Cölln und Bayern würklicher geheimer Rath, vermittelst Ueberreichung gewöhnlicher Credentialien und Vollmacht, als Churfürstl. Maynzischer Principal-Gesandter, und insonderheit auch zu Führung des Reichs-Directorii, dem Herkommen gemäß, ad interîm und bis zur Zurückkunft oberwehnten Herrn Gesandtens Freyherrn von Otten gebührend legitimiret habe. Womit höchstgedacht Ihre Hochfürstl. Gnaden des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände vortreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten, mit freund-geneigt-auch gnädigem Willen wohlbeygethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 30. Sept. 1729. 1729. Nov.

Frobeni Ferdinand Fürst zu Fürstenberg.

(L. S.)

XCVIII.

Credentiales

An die Reichs-Versammlung von denen Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande, für Herrn *Marinus Galieris* als deren *Ministre* allda.

Dictatum Ratisbonæ 10. *Nov.* 1729.

Hochwürdigste Durchleuchtigste ꝛc.

Nachdeme der Herr *Marinus Galieris* nun einige Jahre, als Resident die Angelegenheit Unsers Staats bey der Reichs-Versammlung wahrgenommen, und ohnlängst eine Reise hieher gethan, so haben Wir wegen dessen bezeugten Eyfer und Treue, die Er in Ausführung Unserer affairen sowohl, als zu Unterhaltung guter Verständniß und aufrichtiger Freundschaft zwischen dem Reich und Unserm Staat jederzeit angewendet, gut gefunden, seinen Character zu verändern, und ihn in Qualität, als Unsern *Ministre* an den Reichs-Tag nacher Regenspurg zurückkehren zu lassen.

Derohalben Wir dann nöthig zu seyn geglaubet, Ew. Churfürstl. Durchlaucht. Fürstlichen Durchl. und Euch nicht nur ferners die Nachricht zu geben, sondern auch freundlich zu ersuchen, Ew. Churfürstliche Durchlaucht. Fürstl. Durchl. und Sie geruhen, gemeldten Herrn *Galieris* in obbesagter Qualität, als Unsern *Ministre* zu erkennen, und Demselben in allem deme, was Er in Unserm Namen, und von Unsertwegen vortragen wird, vollkommenen Glauben beyzumessen, und anbey gänzlich sich versichert zu halten, daß Unsere aufrichtige *Intention* jetzo ist, und allezeit bleiben solle, mit Euer Churfürstl. Durchl. Fürstl. Durchl. und Euch insgesammt, und einem jeden insbesondere zu allen Zeiten in guter vertraulicher Freund- und Nachbarschaft zu leben, auch alles dasjenige, was zu deroselben Erhalt- und Vermehrung beförderlich seyn mag, beyzutragen. Wir verhoffen übrigens, gedacht Unser Ministre werde Ew. Churfürstliche Durchl. Fürstl. Durchl. und Euch dahin zu persuadiren vermögen, wie Wir bey allen vorfallenden Gelegenheiten davon Probe zu geben trachten sollen. Uns darzu erbiethende ꝛc.

Inscriptio.

Denen Hochwürdigsten, Durchleuchtigsten, Hochwürdigen, Durchleuchtigen, auch Ehrwürdigen, Hoch- und Wohlgebohrnen, Wohl-Edlen, Vesten und Hochgelehrten, Ehren-Vesten, Ehrsamen, und Weisen, des Römischen Reichs auf gegenwärtig allgemeinen Reichstag zu Regenspurg versammleten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Römischen Reichs, wie auch deren anwesenden Räthen, Botschaften und Gesandten.

1729. Nov.

XCIX.

Kayserliches Commissions Decret.

Abermalige bewegliche Vorstellung über den gänzlichen Verfall der beyden Reichs-Vestungen, mit wiederholter Abforderung einer ohnverzüglichen Erklärung, ob man von Reichs-wegen selbige ehestens versorgen, oder für verlassen halten wolle?

Dictatum Ratisbonæ 18. *Novembr.* 1729.

Von der Röm. Kayserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn wegen lassen Se. Hochfürstl. Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Werstenberg, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Ritter des goldenen Vliesses, der Röm. Kayserl. Majest. würklicher geheimer Rath, und zu der allgemeinen Reichs-Versammlung zu Regenspurg gevollmächtigter höchstansehnlicher Kayserl. Principal-Commissarius des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände daselbst versammleten vortreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten in Verfolg der vorigen verschiedenen Kayserl. Rescripten wegen der Reichs-Gränz-Vestungen, **Philippsburg** und **Kehl**, Versorgungs-Sache hiemit nochmalen auf das beweglichste unverhalten, wie daß bey allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Majest. sowohl die vorgewesene letztere Schwäbische Creyß-Versammlung, als auch der Kayserliche Hof-Kriegs-Rath mehrmalen in Unterthänigkeit angezeigt haben, wasmassen vorgedachte Vestungen je länger je mehr verfallen, und es damit schon so weit gekommen seye, daß, woferne zu deren Reparation die zulängliche Mittel nicht bald von dem Reich herbey geschaft würden, selbige völlig zu Grund gehen, und von denen darinn liegenden Besatzungs-Völkern werden entblösset werden müssen, welches denen Ständen des teutschen Reichs zu einem ewigen Schandmal seyn, mithin bey denen auswärtigen Hohn und Spott verursachen würde, anderer üblen Folgen zu geschweigen.

Welchemnach allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Majest. Dero Principal-Commission wiederholter allergnädigst anbefohlen, einer hochlöbl. Reichs-Versammlung aufs neue zu erkennen zu geben, daß Allerhöchst-Dieselbe über Dero so lange Jahre hindurch erlassene vielfältige Commissions-Decreta, und durch Dero Kayserl. Commission gethane Erinnerungen ohne weitere dieses Werks Verzögerung zu wissen nöthig haben, **ob man von Reichs-wegen diese Vestungen behöriger massen bald versorgen, oder nicht mehr achten, und für verlassen erklären wolle?** Worüber Eingangs erwehnte Se. Hochfürstl. Gnaden, der Kayserl. Principal-Commissarius, einen fördersamsten zuverläßigen Reichs-Schluß erwarten, und gesammten des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten, mit freund- geneigt- und gnädigem Willen wohl beygethan verbleiben. Wien den 23. Novembr. 1729.

Frobeni Ferdinand Fürst zu Fürstenberg.

(L. S.)

C.

Reichs-Gutachten.

Werden Kayserl. Majestät ersuchet, zu Beförderung der nöthigen *Reparation* und Versorgung der beeden Reichs-Vestungen, die an denen zu solchem Behuf *in ao.* 1716. & 1720. verwilligten 3. Römer-Monaten annoch obhandene nahmhafte *Restanten* durch die Creyß-Ausschreib-Aemter bey denen *morosis* würklich *executive* eintreiben zu lassen, mit Erbieten, demnächst der allenfalls erforderlichen mehrern Geld-Mittel halber, befindenden Umständen nach, das fernere entschließen zu wollen.

Dictatum Ratisbonæ 23. *Decembr.* 1729.

Der Röm. Kayserl. Majest. zu gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii Herrn Frobeni Ferdinand, gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg ꝛc. Kayserl. Majest. würklichen ge-

geheimen Raths Hochfürstl. Gnaden bleibt hiemit ohnverhalten;

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis die den 11. Febr. 1726. 14ten Martii, 26. 29. und 30ten Julii 1727. 28ten Augusti und 1. Sept. 1728. 4. und 10. Januarii, 21. 23. und 25ten April, 27ten May, 22 Junii, 18. und 27. Julii, 8ten Octobr. 2. 17. und 28ten Novembr. auch 9ten Decembr. dieses Jahrs Statibus per Dictaturam publicam communicirte 4. Kayserl. Commissions-Decreta, verschiedene Fürstlich Würtenbergische, Schwäbischen Creyses, und beeder Commendanten der Kayserl. und Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl, an den Reichs-Convent erlassene Schreiben, die Versorgung erwehnter Vestungen, deren Zeug- und Proviant-Häuser, auch Casernen-Reparation, Einleitung bessern und gesundern Trinck-Wassers für die Miliz in Kehl, des Commendanten daselbst Rechnungs-Ajoustirung und Recesses, nicht weniger des Generalen Freyherrn von Roth, und beeder Vestungen Ingenieurs Krumbhaar, und Drescheribe respée Douceur- und Gage-Zahlung betreffend, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen, dabey aber aus denen Stadt Regenspurgischen Cassier-Amts-Rechnungen vorkommen, wie daß an denen Anno 1716. und 1720. vom Reich ohne machende Compensation verwilligten respective einen, und 2en Römer-Monaten, und zwar an jenem noch sehr viele eine erkleckliche Geld-Summam betragende Retardaten, bey verschiedenen Ständen sich befänden, davon obgedachte Reparationes und Bezahlungen zum theil bestritten werden könnten:

So ist vorkommenen Umständen nach, und damit denen Reichs-Satzungen und letzterem Reichs-Schluß vom 8ten Martii 1720. zufolg der de præterito übernommene gemeinsame Last ohne Ausnahm getragen, und kein Stand vor dem andern prægravirt werde, dafür gehalten und geschlossen worden, daß zuforderist, ehe man eine neue Reichs-Anlage verwilligen könne, die Rückstände an oberwehnten 3en Römer-Monaten hiesigem Cassier-Amt in Zeit von 4 Wochen à die Ratificationis Cæsareæ des errichteten Reichs-Gutachtens abgeführet, und gegen Quittung hiesigen Stadt-Magistrats bezahlt werden sollen.

Damit aber die Zahlungen nicht abermal (wie vorhin zum Schaden des Reichs geschehen) aufgehalten, und nach Willkühr eines jeden Stands erfolgen, oder gar zurück bleiben, sondern die Vestungen in behörigen Defensions-Stand gesetzet, und darinnen zur Sicherheit und Ansehen des Reichs erhalten werden; 1729. Dec.

So wären Ihre Kayserl. Majest. von Reichs-wegen (wie hiemit beschiehet) allerunterthänigst zu ersuchen, Sie allergnädigst geruhen möchten, die ad instantiam des Reichs Anno 1727. den 26. Febr. erlassene Excitatoria in geschärfteren Terminis an die Creyß-ausschreibende Fürsten dahin wiederholen zu lassen, daß Sie ihre eigene Restanten, falls Sie daran noch etwas zu erlegen schuldig wären, andern zum Beyspiel und rühmlicher Nachfolge ohngesäumt beytragen, sofort auch die in Retardat stehende Creyß-Mit-Stände ohne Unterscheid (so durch hiesigen Stadt Regenspurgischen Magistrats Quittungen ihre Zahlungen nicht dociren könnten) in allem Ernst Reichs-Constitutions-mäßig zu Abtragung ihrer rückständigen Contingentien nach der Reichs-Matricul in obgemeldtem Termin executivé anhalten sollen, damit die benöthigte Reparations-Gelder in einer zulänglichen Summa unter behörigen Veranstaltungen auf einmal zu einem vollständigen dauerhaften Bau-Wesen mit gutem Nutzen und sorgsamer Oeconomie angewendet, und die Vestungs-Bau, und was sonsten darzu gehörig, förderlichst besorget, und nicht wiederum liegen bleiben, oder zerfallen müssen, nach solchergestalt beygebrachten Rückständen sich alsdann äussern, und durch etwa beybringende Erläuterung mit mehrerer Zuverläßigkeit zu ermessen stehen möchte, wie viel Gelder, sowohl gedachte Vestungen in guten Defensions-Stand zu setzen, als auch zu andern dem Reich obliegenden Behuf annoch erforderlich seyn möchten, da sodann des Heiligen Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände, wie bereits die mehreste, theils in genere, theils mit eventueller Benennung gewisser Quantorum rühmlichst gethan, auch ratione des noch nöthigen Zuschusses, oder wie sonsten der Sache am besten zu rathen, sich Dero patriotischen Neigung nach zu erklären nicht anstehen würden; Womit Deroselben der

1729. Dec. Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Botschaften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum, Regenspurg den 19. Decembris 1729.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L. S.)

CI.

Protestation, Reservation und Declaration

So von Seiten des Reichs-Fürstlichen *Collegii* gegen des Reichs-Erb-Marschall-Amts über die Gesandtschaftlichen Bedienten und *Domestiquen prætendirte* vermeintliche *Jurisdiction*, nicht nur *ad Protocollum Collegii Principum* genommen, sondern auch dem Chur-Maynzischen Reichs-*Directorio* übergeben, von diesem *ad Acta Imperii* gelegt, und sofort darüber gegenwärtiges *Documentum factæ insinuationis extradirt* worden.

Dictatum Ratisbonæ 28. *Decembris* 1729.

pr. Salzburg.

Nachdeme das Fürstliche Collegium wider das Reichs-Erb-Marschall-Amt in puncto *Jurisdictionis civilis & criminalis* über der Gesandtschaften Bediente, auch vorgenommene Enthauptung einer Kinds-Mörderin, und wegen gedachter Jurisdiction divulgirten *Scripti* folgende so intitulirte Protestation und Reservation verfasset:

Protestation und *Reservation.*

Es wäre mehr als zu viel bekannt, ja Reichs- und Welt-kündig, was von dem Reichs-Erb-Marschall-Amt gegen die in eines allhiesigen Reichstags-Canzley-Verwandten Diensten gestandene Magd und Kinder-Mörderin, Namens Eva Ellingerin, für ein an sich zwar gerechtes, wegen der an Seiten jetzt ermeldten Erb-Amts sich anmaßlich arrogirten Jurisdiction aber, denen hoch und löbl. Ständen des Reichs sehr præjudicirliches Todes-Urthel gefället, und den 8ten Sept. des letzt abgewichenen 1724ten Jahrs zu Pappenheim würklich vollzogen worden sey? Diesem allem tritt noch weiters hinzu das nach der Hand allhier in Comitiis divulgirt- und seithero aller Orten bekannt gemachte Reichs-Erb-Marschallische *Impressum*, als worinn vermeintlich behauptet werden will, daß sothanem Erb-Amt die unstrittige Jurisdiction respectu der Gesandtschaftlichen subalternen Bedienten oder Domestiques zukommete, folglich dasselbe bey sich ereignenden Fällen allein zu cognosciren, und die Urthel zu exequiren Fug und Macht hätte.

Wann nun aber an Seiten dieses hochlöbl. Fürstlichen Collegii man dergleichen eigenmächtige Jurisdictions-Actus dem Reichs-Erb-Marschall-Amt, nach, wie vor, keineswegs, und zwar um so weniger geständig seyn kann, als die in anno 1663. bald nach Anfang des gegenwärtig noch fürwährenden Reichs-Tags verfaste Policey- und Tax-Ordnung, Tit. von Rumoren oder Gefechten, oftbesagtem Reichs-Erb-Marschall-Amt ein mehreres hierunter nicht zugeleget, als daß selbes bey entstehenden Rumor, Verwundung, oder auch Todtschlägen, nebst der Stadt und derselben hierzu verordneten Wachten, die Thäter zwar gefänglich anhalten mögen, nachgehends aber (wie die Formalia obangeregter Policey-Ordnung es klar im Munde führen) „die also verwahr- und „gefänglich angenommene, ein jeder seinem „ordentlichen Richter auf sein Beklagten „Abforderung gefolgt, und überantwortet werden sollen ꝛc.

Als finde man sich gemüßiget, zu noch fernerer Aufrechthaltung der Gesandtschaftlichen Gerechtsame gegen diesen von dem Reichs-Erb-Marschall-Amt vermeintlich und nulliter vorgenommenen Jurisdictions- wie auch alle übrige etwa vorhergangene Actus sowohl in Criminal- als Civil-Sachen solenniſlime zu protestiren, der sammentlichen Stände und deren Gesandtschaften hierunter obwaltende Jura bestens zu verwahren, und zu solchem Ende gegenwärtige Protestation und Reservation ad Protocollum zu geben, das Chur-Maynzische Reichs-Directorium aber geziemend zu ersuchen, solche gleichfalls ad Acta Imperii zu nehmen.

Fernerweite *Declaration* und *Reservation.*

Salzburg! Es ruhet noch in unentfal-

fallener Gedächtniß, was man an Seiten dieses Fürstlichen Collegii wegen einer bey dem Sachsen-Gothaischen Gesandtschafts-Canzelisten in Diensten gestandenen, nachgehends aber durch ein Erbmarschallisches Urthel den 8. Sept. 1724. zu Pappenheim vom Leben zum Todt hingerichteten Kinder-Mörderin, Namens Eva Ellingerin, und dann eines bald darauf zu vermeinter Vertheidigung der Erb-Marschallischen Jurisdiction herausgegebenen Impressi für eine Protestation und Reservation unterm 1. Junii 1725. zum Protocoll zu geben gemüßiget worden seye.

Nun könnte man es zwar bey sothaner Protestation und Reservation lediglich bewenden lassen; Da aber nach der Hand noch zwey andere *Impressa* unter der scheinbaren Rubric einer *Deduction*, und *respective* gründlichen Beweiß der Erb-Marschallischen *Jurisdiction* zum Vorschein kommen, worinnen der vermessene Verfasser der erstern mit ohnerlaubter Anfechtung der Gesandtschaftlichen Schutzertheilungen gegen besseres Wissen den allhiesigen Reichstag, und dessen Aufenthalt in Regensburg nicht anderst, als eine dem Stadtwesen schwer fallende Bürde, der Welt vorspiegeln, am Ende aber durch eine so ungeschickte Paralelle die Stände des Reichs ohne Unterschied denen *Parlaments*-Gliedern in Engelland vergleichen will; So wäre man zwar wohl befugt, gegen einen so ungestümmen Anonymum der Gebühr nach inquiriren, und demselben hiernächst die wohlverdiente Strafe empfinden zu lassen, wo man nicht mit dergleichen Leuten, oder vielmehr ihren Schwachheiten ein Mitleiden trüge, und bey sich das *spreta vilescunt*, vordringen liesse.

Es würde auch der zweyte Verfasser, des also rubricirt- gründlichen Beweises der Erbmarschallischen Jurisdiction viel fürsichtlicher gehandelt haben, wann derselbe zuvorderist die denen Ständen des Reichs cum omnibus effectibus indispensabiliter zustehende Jura legationum, und Reichs-Erbmarschallische Jurisdiction nicht confundiret, und bey denen von ihme vielfältig allegirt vermeintlichen Præjudiciis inter Jurisdictionem ordinariam & delegatam distinguirt, auch dabey erwogen hätte, daß dasjenige, was dann und wann auf Requisition der Stände selbst, oder deren Gesandtschaften von dem Erb-Marschall-Amt verfüget worden, demselben noch lang nicht eine Jurisdiction zulege, sondern solche vielmehr dem Requirenten selbst vorbehalten bleibe, und nur in seinem Namen exerciret werde; Sollte auch schon ein oder anderer Gesandter sich ehedessen hierunter weiters eingelassen, oder wohl gar citrà casum compromissi die Erbmarschallische Jurisdiction agnosciret haben, so könnte doch solches nach der bekannten Rechts-Regul, alteri per alterum &c. andern nicht, noch weniger aber dem universo præjudiciren, und würde es wohl eine vergebliche Mühe seyn, wann aus ein oder anderem mit Genehmhaltung der Stände vollzogenen Actu, das Reichs-Erb-Marschall-Amt sich sofort zu einem vermeintlichen Richter über der Churfürsten, Fürsten und Stände, oder deren Gesandtschaften Bediente, zu geschweigen über jene selbst sollte aufwerfen wollen. Wann in denen von dem Erb-Marschall-Amt selbst angezogenen Policey-Tax- oder andern Reichstags-Ordnungen (welche doch notoriè und indistincte nicht die Kraft und Verbindlichkeit der Reichs-Satzungen haben können) enthalten, daß die von dem Marschall-Amt, oder auch der Stadt, allwo der Reichs-Wahl- oder Deputations-Tag gehalten wird, gefänglich angenommene auf Abforderung seinem ordentlichen Richter gefolgt und überantwortet werden sollen, so wird wohl niemand andern bey so klar und dürren Worten, als neuerlich dem Erb-Marschall-Amt, einfallen, daß durch den ordentlichen Richter, das Erb-Marschall-Amt verstanden werde.

1729. Dec.

Man haltet dahero nicht nöthig, über dergleichen Dinge, wie auch den zu vermeintlichem Behuf angezogenen Vergleich tanquam rem inter alios actam, nec a Statibus Imperii unquam agnitam sich weiters heraus- oder derentwillen mit dem Reichs-Erb-Marschall-Amt in ein verdrüßliches Schriftenwerk einzulassen, sondern declariret nur mit wenigen ein für allemal, daß man sich von Gesandtschafts wegen, seine Jurisdiction über die eigene Bediente und Domestiques (unter welchem Namen die Legations-Secretarii, des Verfassers dieses also genannten gründlichen Beweises irriger Meynung zugegen, nicht verstanden werden wollen) nimmermehr kränken, und solche eben so wenig in Criminalibus als Civilibus sich nehmen,

1730. Januar. noch aus der bisherigen possessione vel quasi so schlechter Dingen setzen lassen werde; zu welchem Ende man gegenwärtige *Declaration* und *Reservation ad perpetuam rei memoriam* nicht allein zum Protocoll zu geben, sondern auch das Chur-Maynzische Reichs-*Directorium*, um solche nebst der ehevorigen ad Acta Imperii zu legen, und ein Documentum factæ insinuationis dagegen zu extradiren geziemend zu ersuchen eine Nothdurft zu seyn erachtet hat.

Und hierauf das Chur-Maynzische Reichs- durch das Fürstliche Directorium nomine Collegii Principum den 16. hujus ersuchet worden, obgedachte Fürstliche Protestationes, Reservationes und Declaration nicht allein ad Acta Imperii legen, sondern auch ein Documentum factæ insinuationis extradiren zu lassen. Diese Repositio ad Acta Imperii nun auch würklich geschehen, als hat man darüber auf Verlangen des Fürstlichen Collegii gegenwärtiges Documentum factæ Insinuationis unter dem dermalig gebräuchigen Churfürstlich-Maynzischen Reichs-Directorial-Insiegel hiemit extradiren wollen. Signatum Regenspurg den 20ten May 1729.

Churfürstlich Maynzische Canzley.

(L.S.)

CII.

Reichs-Resolution.

Daß zu Herstellung der Schleussen und Brücken zu Philippsburg einsweilen 2000 fl. aus der Reichs-*Cassa* dahin zu übermachen.

Dictatum Ratisbonæ 30. *Januar.* 1730.

Nachdeme vom hochlöbl. Reichs-Convent der ohnlängst von dem Gouverneur zu Philippsburg wegen mehrerer Dauerhaftigkeit von Stein zu reparirender daselbstigen ruinirten Schleussen, eingeschickte specificirte Ueberschlag der hierzu erforderlichen 1640. fl. Bau-Kosten, auch die Reparation der gänzlich ruinirten Brücken mit der Erinnerung, das daran noch tüchtig befindende Holz und Eisen, zu Nutzen der verfertigenden neuen Brücken zu gebrauchen, approbirt, und verlanget worden, daß obgemeldter Gouverneur, gleichwie der Schleussen halber geschehen, also auch wegen der Brücken-Reparation einen specificirlichen Ueberschlag obgedachtem Reichs-Convent einschicken solle, was hierzu eigentlich erforderlich seyn, und jedes kosten werde, um gestalten Umständen nach, das fernere (zumalen Winterszeit keine dauerhafte Mauer-Arbeit an denen Schleussen zu verfertigen ist) verordnen zu können, und dann rathsam und nöthig gefunden worden, daß indessen die erforderliche Bau-Materialia, Quatersteine, und sonsten, in Zeiten beygeschaft, sofort zu bequemer Zeit die Arbeit an denen Schleussen befördert, die Brücke hingegen anjetzo gleich reparirt werde:

So wäre dem Cassierer Thomä diese Reichs-Convents-Resolution zu insinuiren, anbey zu bedeuten, daß er nach Innhalt derselben mehrgedachtem Gouverneur zu obiger Arbeit einsweils 2000 fl. gegen genugsame Quittung zu Belegung seiner Rechnungs-Ausgab übermachen, und diese Resolution ihme zu seinem Verhalt dienen solle. Signatum Regenspurg den 30. Januarii 1730.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L.S.)

CIII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification des Reichs-Gutachtens (*sub C.*) wegen *Reparation* der beyden Reichs-Vestungen, und daß zu sothanem Behuf ohne längern Verzug eine fernere hinlängliche Anzahl Römer-Monate zu verwilligen ohnumgänglich nöthig seye.

Dictatum Ratisbonæ 8. *Martii* 1730.

Von der Röm. Kayserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn wegen, sollen Se. Hochfürstl. Gnaden Herr Fröbeni Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Für-

Fürstenberg ꝛc. des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Ritter des goldenen Vliesses, der Röm. Kayserl. Majest. würklicher geheimer Rath, und bey fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Kayserl. Principal-Commissarius des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen hiemit ohnangefügt nicht lassen;

Es wäre Ihro Kayserl. Majest. aus dem von Dero Kayserl. Principal-Commission mit allerunterthänigstem Bericht vom 23ten Decembris nächst verwichenen Jahrs zu Ihrer Kayserl. gnädigsten Genehmhaltung eingeschickten Reichs-Gutachten vom 19ten erstgedachten Monats gnädigst lieb zu vernehmen gewesen, was von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, wegen Reparir- und Versorgung beeder Kayserl. und des Reichs Gränz-Vestungen **Philippsburg** und **Kehl** durch ihre vortrefliche Räthe, Botschaften und Gesandte verglichen, und beschlossen worden;

Gleichwie Ihre Kayserl. Majest. nun die dießfällige patriotische Beyrathung von Churfürsten, Fürsten und Ständen, sonderbar in Betracht der gegenwärtigen dem geliebten Vaterland und dessen Hoheit sehr nahe tretenden Zeiten, mit gnädigstem Wohlgefallen angesehen hätten;

Also thäten Allerhöchst-Dieselbe auch von Kayserl. Macht, Gewalt und Vollkommenheit solches gnädigst genehmen, und gutheissen, hätten auch nach dem von gesamten Reichs-wegen anbey an Ihre Kayserl. Majest. allerunterthänigst gethanen Ersuchen, die in Abschrift hiebey liegende Excitatoria an die ausschreibende Fürsten derer Reichs-Creyße unter dem nämlichen dato Dero allergnädigsten Ratification erlassen;

A. Weilen aber die ruckständige Gelder von denen im Jahr 1716. & 1720. zu vorgedachter Vestungen Reparation und anderer Nothwendigkeit, vom Reich verwilligten ein- und zweyen Römer-Monaten zum jetzigen Behuf nicht zulänglich wären;

So verseheten sich Ihro Kayserl. Majestät gnädigst, Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs würden in Betrachtung **gegenwärtiger Weltläuften** zu vollkommener Wehr- und standhafter Ausbesser- und Versorgung obbesagter Vestungen, als des Reichs Vormauern, so viele Römer-Monate ohne längern Verzug verwilligen, als hierzu nöthig und erforderlich seyn würden; Und da man auch von Reichs-wegen sich entschliessen wollte, ein oder mehrere in dem Vestungs-Bau- Versorgungs- und Defensions-Wesen erfahrne Ingenieurs nach erstgedacht beyden Vestungen zu deren Besichtigung, und hernach darüber an Ihre Kayserl. Majest. und das Reich abzustatten habenden pflichtmäßigen Gesamt-Bericht, wie viel Unkosten oder Geld nicht allein zu Reparirung, sondern auch sonsten, um selbige in behörigen Wehr- und dauerhaften Stand zu setzen, erfordert würden, abzuschicken, und zu benennen; 1730. Martius

So seyen auch Ihro Kayserl. Majest. gnädigst geneigt, von Ihren Ingenieurs einen darzu mit abzuordnen; Womit Se. Hochfürstl. Gnaden nebst best und nachdrucksamst recommendirender Beförderung obiger allergnädigster und Reichs-väterlicher Kayserl. Intention, des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten mit freund-geneigt- und gnädigem Willen wohlbeygethan verbleiben. Signatum **Wien** den 4. Martii 1730.

Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg ꝛc.

(L. S.)

Beylage sub Lit. A.

Copia Kayserl. *Excitatorii* nach dem jüngstern Reichs-Gutachten vom 19. *Decembr.* vorigen Jahrs, an Chur-Maynz, als ausschreibenden Fürsten des Chur-Rheinischen Creyses, die *Restantien* von denen zu Versorgung der Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl im Jahr 1716. und 1720. verwilligten Römer-Monaten *concernirend*. *In simili* an die andere ausschreibende Fürsten derer Reichs-Creyse.

Carl der Sechste ꝛc.

Euer Liebden werden von Dero Gesandten bey dem Reichs-Tag zu Regenspurg schon benachrichtiget seyn, was allda für ein Reichs-Gutachten wegen Reparir- und Versorgung der beeden Kayserl. und Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl beschlossen, und Uns zur Kayserl. gnädigsten Genehmhaltung gehorsamst zugeschickt worden.

1730. Martius

Nachdeme nun dieses von Uns durch ein gewöhnliches Kayserliches Commissions-Decret geschehen, und Wir in erstgemeldtem Gutachten von Reichs-wegen allerunterthänigst ersucht worden, die durch Uns ad instantiam des Reichs Anno 1727. den 26. Febr. an die Reichs-Creyse wegen Bezahlung ihrer zu Reparir- und Versorgung vorgedachter Vestungen im Jahr 1716. und 1720. vom Reich verwilligten ein- und zweyer Römer-Monaten erlassene Excitatoria in schärferen Terminis dahin zu wiederholen, daß sie ihre eigene Restantien, falls sie daran noch etwas zu erlegen schuldig wären, andern zum Beyspiel und rühmlicher Nachfolge ungesäumt beytragen, sofort auch die in Retardat stehende Creyß-Mitstände ohne Unterscheid (so durch dortigen Stadt Regenspurgischen Magistrats Quittungen ihre Zahlungen nicht dociren könnten) mit allem Ernst Reichs-Constitutions-mäßig zu Abtragung ihrer rückständigen Contingentien, in obbemeldtem Reichs-Schluß enthaltenen Termin von 4. Wochen à die ratificationis Cæsareæ executivè anhalten sollen, damit die benöthigte Reparations-Gelder in einer zulänglichen Summa unter behörigen Veranstaltungen auf einmal zu einem vollständigen und dauerhaften Bau-Wesen mit gutem Nutzen, und sorgsamer Oeconomie angewendet, und derer Vestungen Bau, und was sonsten dazu gehörig, fordersamist besorgt werden möchte, und nicht zu Schand und Spott des teutschen Namens gleichsam offen liegen, ohnverwahrt bleiben, oder gar zerfallen müssen:

Als ist von Unsers Kayserl. Amts wegen, hiemit an Ew. Liebden Unser ernstliches auch freund-vetterliches und gnädigstes Gesinnen, Sie wollen zu schuldigster Befolgung obgedacht von Uns gnädigst ratificirten Reichs-Schlusses, nach Ihrem habenden Ausschreib-Amt nicht nur Dero Creyß-Stände forderst und mit allem Ernst erinnern, alles dasjenige, was bey denenselben an vorbemeldten beeden Römer-Monaten noch rückständig wäre, in obgemeldter in dem Reichs-Gutachten angesetzten Frist, bey Vermeidung der Reichs-Satzungs-mäßigen Execution zu Regenspurg zu bezahlen, sondern auch, falls Ew. Liebden daran noch etwas schuldig wären, es zum rühmlichen Vorgang dorten zuvorderst entrichten lassen. Wir seynd über solchen Vollzug Ew. Liebden Bericht, nach Dero Uns bekannten teutsch patriotischen Liebe und Eifer ehestens gewärtig, und verbleiben Deroselben mit ꝛc. Wien den 3. Febr. 1730.

CIV.

Reichs-Gutachten.

Auf vorstehendes Kayserl. *Commissions-Decret*, werden vorderst Kayserl. Majestät ersuchet, anbey auch Chur-Maynz und Chur-Brandenburg *requirirt*, einen Ihrer besterfahrnen *Ingenieurs*, *sumtibus Imperii*, nach beyden Reichs-Vestungen, zu deren Besichtigung und abstattenden Gesammt-Bericht über die zu deren dauerhafter Herstellung erforderliche Kosten abschicken zu wollen, um sofort über die dazu benöthigte Anzahl Römer-Monate den Schluß fassen zu können.

Dictatum Ratisbonæ 24. *Martii* 1730.

Der Röm. Kayserl. Majestät zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchst ansehnlichen Principal-Commissario, Herrn Frobeni Ferdinand, gefürsteten Landgrafens zu Fürstenberg-Mößkirchen ꝛc. Kayserl. Majest. geheimen Raths, Hochfürstl. Gnaden, bleibet hiemit ohnverhalten. Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis das am 8. hujus per Dictaturam publicam Statibus communicirte Kayserl. Commissions-Ratifications-Decret, die rückständige Gelder von denen in An. 1716. und 1720. verwilligten einem und 2. Römer-Monaten zur Reparation der Vestungen Philippsburg und Kehl betreffend, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen, und befunden, daß Ihro Kayserl. Majest. allergnädigst dafür gehalten, daß solcher Rückstand zu vollkommener Wehr- und standhafter Ausbesserung, und Versorgung dieser Vestungen zu jetzigem Behuf nicht zulänglich, und sich versehete, daß Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, in Betrachtung gegenwärtiger Weltläufte zu vorgedachter Vestungen, als Reichs-Vormauern besserer Reparation und Ver-

sor-

sorgung soviel Römer-Monate ohnelängern Verzug ferner verwilligen möchten, als hierzu vonnöthen; und da man von Reichswegen sich entschliessen wollte, einen oder mehr, in dem Vestungs-Bau, Versorgungs- und Defensions-Wesen erfahrne Ingenieurs in gemeldte Vestungen zu deren Besichtigung, und abstattenden Pflichtmäßigen Bericht, wie viel Unkosten oder Geld, nicht allein zur Reparation, sondern auch sonsten, um selbige in behörigen Wehr- und dauerhaften Stand zu setzen, erfordert würden, abzuschicken und zu benennen, Allerhöchst Dieselbe auch allergnädigst geneigt wären, von ihren Ingenieuren einen dazu mit abzuordnen;

So ist nach der Sachen und aller obiger wichtiger Umstände reiffer Erwegung dafür gehalten worden, daß vorderst Ihrer Kayserl. Majestät für Dero allerhöchste Reichs-väterliche Vorsorge von Reichswegen der schuldigste Dank (wie hiemit beschiehet) abzustatten, anbey allerunterthänigst zu ersuchen wären, Sie allergnädigst geruhen wollten, nach Dero allerhöchstem Erbiethen, einen Ihrer erfahrnen Ingenieuren allergnädigst zu benennen, und b eyde Churfürsten, Maynz und Brandenburg zu requiriren, auch einen der Ihrigen, im Vestungs-Wasserbau, Versorgungs- und Defensions-Wesen erfahrnen Ingenieurs mit zu denominiren, und selbige drey sumptibus Imperii in mehrgemeldte Vestungen mit benöthigter Instruction zu deren Besichtigung, und hernach darüber an Ihre Kayserliche Majestät und das Reich, bey denen von ihren aller- und gnädigsten Herren obhabenden würklichen Pflichten abzustattenden Gesammt-Bericht, wie viel Unkosten oder Geld sowohl zu Reparation, als auch sonsten, um selbige in behörigen Wehr- und dauerhaften Stand zu setzen, erfordert werden, förderſamst abzuschicken, nach eingelangtem solch nöthigen Bericht man sodann von Reichs-wegen desto füglicher die ferner erforderliche und benöthigte Römer-Monate zu öfters erwehnter Vestungen Reparation, oder was sonsten rathsam und nöthig seyn möchte, resolviren könnte. Womit Deroselben dtr Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende vortrefliche Räthe, Bothschaften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 22. Martii 1730.

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

1730. Martius

CV.

Reichs-Resolution.

Des *Commendanten* zu Kehl Rechnungs-Werk, dann Befriedigung der dasigen Handwerks-Leute Forderungen belangend.

Dictatum Ratisbonæ 27. *Martii* 1730.

Nachdeme man in allen dreyen Reichs-Collegiis des Commendanten zu Kehl, Freyherrn von Roth, Schreiben ad Imperium, wie auch der Kehler Handwerks-Leute Memorialien und des gewesenen Bauschreibers Franzen Berechnung in Berathschlagung genommen, und die Umstände erwogen; So ist hierinn beliebet, und geschlossen worden.

1mo Daß wegen des Commendanten zu Kehl Vorschuß-Rechnungs-Geld-Recess, und absolutorii seiner 18. Rechnungen, noch ein weniger Anstand zu nehmen, biß er seine Erleuterung über gewisse vom Cassier Thome überschickte Rechnungs-Puncta eingeschickt haben, und ein so anders dem gesammten Reich communiciret werden wird.

ad 2dum Nachdeme aus vorgedachten Cassiers Thome, gegebener schriftlicher Information zu ersehen, daß dieser Kehler Handwerks-Leute Forderung à 1265. Gulden 13½. Kr. liquid, so wären selbige von gedachtem Thome, diesen armen Leuten, nach so langem zuwarten, gegen genugsame Quittung von deren Bevollmächtigten, Johann Adam Schweyer, Feuer-Werkern zu Kehl, ohne weitern Verzug zu bezahlen, und diesem verschlossener an den Commendanten in Kehl, mit der Ausrichtung zu geben, daß derselbe die in der Specification benannte Handwerks-Leute, und niemand andern davon bezahlen, sich darüber quittiren lassen, und die Quittungen hiernächst anhero einsenden solle.

1730. Martius

Deßgleichen vorerwehnter Thome für die specificirte Kehler-Handwerksleute, so in des Commendanten Hauß einige Arbeit verrichtet, 414. Gulden gleichfalls gegen Quittung oberwehntem Feuer-Werker zu bezahlen, und verschlossener durch selbigen an den Commendanten Freyherrn von Roth zu überschicken, damit dieser die gehörige Quittungen von erstgedachten Handwerks-Leuten an ermeldten Thome zu Justificirung seiner Rechnungen einsenden könne.

ad 3tium hingegen liesse man es sowohl wegen des Commissarii Schneidemann, als aller übrigen Creditorum, welche ihrem Vorgeben nach, dem gewesenen Bauschreiber zu Kehl Franzen Geld geliehen, oder sonsten creditirt, und sich von demselben an seine vermeintliche vom Reich noch zu fordern habende Gage anweisen haben lassen, bey dem unterm 4. Augusti Anni 1727. in allen dreyen Reichs-Collegiis gemachten Concluso, und zufolge dessen von ihme Franzen, ausgestellten Revers lediglich bewenden.

CVI.

Kayserliches Commissions-Decret.

Benachrichtigung des Reichs von dem zwischen Frankreich, Spanien und Engelland zu Sevilien heimlich geschlossenen *Tractat*, und darinn gegen den Inhalt der Londinischen *Quadruple-Allianz*, über die *Toscani*schen und Parmesanischen Reichs-Lehen mittelst gewaltsamrr *Introduction* 6000, Mann Spanischer Trüppen, dann über sonstige *Res domesticas Imperii*, ohne Kayserlicher Majestät und des Reichs Vorwissen und Bewilligung angegangenen nachtheiligen Verbündnissen; mithin wie Kayserl. Majestät zwar dagegen zu Schutz des Reichs Hoheit und Gerechtsamen, fort zu Abhaltung des androhenden Gewalts bereits von Dero Kriegs-Völkern nacher Italien anmarschiren lassen: indessen aber auch auf allen Fall hierunter sich des gesammten Reichs kräftigste Unterstützung vertrösteten, und des Ends ein *patriotisches*, herzhaftes Reichs-Gutachten erwarteten.

Dictatum Ratisbonæ 27. Martii 1730.

Von der Römisch-Kayserl. Maj. Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, lassen Ihre Hochfürstliche Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg ꝛc. der Röm. Kayserl. Majestät würklicher geheimer Rath, und bey fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Kayserl. Principal-Commissarius, des heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände versammleten vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hiemit ohnverhalten:

Mit was Reichs-väterlicher Sorgfalt und friedliebenden Gemüth Ihro Kayserl. Majest. sogleich nach dem zu Baaden im Ergau mit der Crone Frankreich errichteten Friedens-Schluß, zugleich dem mit Spanien damalen noch obgeschwebten Unfried ein Ende zu machen getrachtet, und endlich aus Liebe und zu Beförderung der allgemeinen Ruhe in vielen nachgegeben, auch so gar mit merklicher Hindansetzung Ihres Durchlauchtigsten Erz-Hauses Gerechtsamen, der 1718. erstlich von Engelland entworfenen, sodann von Frankreich und Spanien angenommenen so genannten Londinischen Bündniß beygetretten seyen; solches wird Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs aus dem den 28ten Aug. 1720. an die allgemeine Reichs-Versammlung erlassenen Kayserl. Commissions-Decret, noch wohl erinnerlich, anbey auch unentfallen seyn, wessen sich das gesammte Reich darüber, und zwar sonderlich, was den 5ten Art. ersterwehnter Londinischen Bündniß und die darinn über die Groß- und Herzogthümer Florenz und Parma enthaltene künftige Verordnung betrift, durch erstattetes förmliches, sofort von Kayserl. Majest. gnädigst bestätigtes, mithin zu einem gemeinbündigen Reichs-Gesetz erwachsenes Reichs-Gutachten den 9. Decembris 1722. mit einstimmiger Bewilligung erkläret hätte: Es wäre auch Reichs- ja weltkündig, daß Ihro Kayserl. Majestät diesemnach, Ihres höchsten Orts nichts hätten erwinden lassen, was nur immer zu Erreichung des so heilsam vorgesetzten Endzwecks der allgemeinen Beruhigung von Europa weiters hätte dienlich oder beförderlich seyn mögen;

Aller-

Allermassen Allerhöchst-Dieselbe nicht allein die, von denen bundschliessenden Mächten beliebte Versammlung zu Cammerich, mit Ihrer Kayserl. Majestät gevollmächtigten Gesandtschaften, derer grossen Kosten und Ungemachs ohnerachtet, ganz gutwillig fort beschicket hätten, sondern auch die erstern gewesen seyen, welche mittelst Aushändigung derer in dem 5. Art. der Londinischen Bündniß bedungenen litterarum Exspectativæ eventua- Lit. A. lem investituram continentis für den Spanischen *Infanten Don Carlos* zur würklichen Vollziehung dessen, was der Florentinischen und Parmesanischen *Succession* halber gemeinschaftlich zum Grund geleget, auch so gar endlich vermittelst förmlich von Spanien darüber an Kayserl. Majestät ausgestellter und von Engelland und Frankreich durch verbindlichste Guarantie-Instrumenta bestättigter Reversalien (wie solche in beglaubter Abschrift mit Nris 1.2.3. anliegen) versi- N. 1. 2. 3. chert worden, Ihres allerhöchsten Orts den Anfang gemacht, mithin dadurch der Welt ein klares Kennzeichen gegeben hätten, daß, gleichwie Ihrer Kayserl. Majestät Wille, die Verheissung zu erfüllen, der bereiteste, also auch Ihre Neigung zu Ruhe und Friede in Kayserl. und des Heil. Reichs Namen, die wahrhafteste und aufrichtigste gewesen, und noch seynd;

Es habe aber all dieses so wenig verfangen, daß zu bemeldtem *Cammerich*, nichts seye zum Schluß gekommen, biß endlich Spanien An. 1725. den bekannten Anlaß dahier gegeben, worauf den 3. Junii ejusdem anni der auf den 5. Art. Fœderis quadruplicis allein gegründete, mithin ganz unschuldige Friede zwischen Kayserlicher Majest. als Röm. Kayser, und dem Röm. Reich, dann der Crone Spanien, vermög obangezogenen Reichs-Gutachtens, und darinn enthaltener Vollmacht geschlossen, allerseits gefertiget, und förmlich ausgehändiget, dann kurz darauf zu mehrerer Versicherung des *Don Carlos* die würkliche Kayserl. Executions- und Immissions-Befehle, nach denen Beylagen Num. 4. 5. 6. 7. 8. auf den Fall, da N. 4. 5. 6. 7. 8. entweder einer von beyden noch regierenden Groß- und Herzogen von Florenz und Parma, oder beyde zugleich abgehen sollten, an Dero Kayserl. Commissarium Plenipotentiarium in Italien aufrichtig und auf das nachdrücklichste ausgefertiget worden, also daß nach so heilig verheissener und diesseits werkthätig erwiesener Freundschaft, man sich nichts weniger, dann einer widrigen Neuerung hätte versehen sollen. 1730. Martius

Diesem ohngeachtet seye doch gegen alles bessere vermuthen, der zwischen Frankreich, Spanien und Engelland zu Sevilien heimlich geschlossene neue Bund hervor gekommen, dessen 9ter mitfolgender Articul (wie solcher per Extractum mit N. 9. hiebey lieget) so grössere Aergerniß erwecken müste, als darinnen die wesentlichen Bande der menschlichen Gemeinschaft zerrissen, und, wann man zwischen christlichen Mächten *super tertiorum rebus & personis* auf solche Art fortgehen wollte, alle Treu und Glauben endlich aus dem Grund zerstöret werden müsten; Num. 9.

Man kehre sich im mindesten nicht an dasjenige, was über die vorige Tractaten noch kürzlich bey Errichtung derer letztern Præliminar-Articul zum Grundstein der allgemeinen Friedens-Handlung unter feyerlichstem Versprechen gesetzet, und für das einzige Gegengewicht einer sich in Europa einschleichenden Übermacht jederzeit erkennet hat: man trage keine Rücksicht auf die ausgestellte Reversales und Guarantie-Instrumenta: handle und verordne noch bey Lebzeiten der jetzig rechtmäßigen Besitzer nur nach Belieben über die Reichslande und Gerechtsame, eben als über ein Eigenthum, und achte Kayserliche Majestät und das Reich gleichsam zu gering, als daß man von denenselben als partibus compaciscentibus, *quorum res principaliter tamen agitur*, die in dem Londinischen Bund ausdrücklich bedungene und für nothwendig erkannte Einwilligung auch nur hätte begehren sollen:

Wo benebens diese Mächte ferners auch über andere Domestica Imperii zu handlen, zu verbünden, und neuerliche ohnvermuthete Dinge aufzuwerfen, sich nicht entsehen hätten, als da namentlich seynd die Ostfrießländische Sachen, und jene wegen des Reichs Afterlehen von Siena. Wie dann auch keine verächtlichere Art jemalen unter gecrönten Häuptern werde gebraucht worden seyn, als jene, mit welcher so wohl dahier als zu Paris, ohne Vorrede, worinnen sonst die Ursachen einer Bündniß angeführet zu werden pflegen, und ohne Kayserl. und des gesammten Reichs Mitwilligung, oder wenig-

1730. Mart. nigstens Beytritt zu begehren, nur schlechterdings Ihrer Kayserl. Majest. Ministris der *Sevilis*che *Tractat* seye angekündet, und nur in Copia communiciret worden, obschon Ihre Kayserl. Majest. sich je und allezeit erboten hätten, dergleichen Expedientia, so weder denen Gerechtsamen eines dritten, zumalen des Reichs abbrüchig wären, noch denen vorigen Tractaten zuwider laufeten, die Hand zu biethen;

Wann nun wider besseres Verhoffen ein solches Verfahren statt haben, und von denen neu vereinigten Bundsgenossen darauf beharret werden sollte; So würde fürohin Gewalt für Recht, Willkühr für verbindliche gemeinschaftliche Obliegenheit gelten, und was denen neuen Bundsgenossen am anständigsten, dasjenige solle auch ohne weitere Rücksicht auf Sachen und Personen das gerechteste seyn, wie solches alles, und besorglich ein mehreres und gefährlicheres, bey Gegeneinanderhaltung des Art. V. *Foederis quadruplicis* & Art. IV. des Wienerischen Reichs-Friedens unter Nr. 10. & 11. mit dem Art. 9. des *Sevilis*chen neuen Bunds sich würde erkennen lassen.

No. 10. & 11.

Gleichwie nun Ihro Kayserl. Majest. sich nicht vorstellen könnten, daß es mit Denenselben und dem Römischen Reich zu jener äusserstен Noth gekommen seyn sollte, derley, ohne Ihrem Kayserl. und des Heiligen Römischen Reichs Vorwissen und Einwilligung durchzutreiben vermeinte, mithin gegen natürliche Rechte und Billigkeit streitende Eingriffe und Vergewaltigungen in Ihrer Kayserl. Majest. und des Reichs kundbare, durch oftwiederholte feyerlichste Schlüsse, ja von denen auswärtigen Mächten selbst erkannte Gerechtsame und Befugnissen, gleichsam mit geschlossenen Armen zu dulten, und in einer Kayserl. Majest. und das Reich am meisten betreffenden Sache, allerhöchst-Dieselben auf eine so unziemlich- und verächtliche Weise bey seite gesetzet, sofort zuzusehen, daß ein mit grosser Gutthat kaum angenommener neuer Vasallus sich gegen Vergleich, Ordnung und Gesetz, mit Gewalt selbst einsetzen wolle;

Also hätten Ihro Kayserl. Majest. diesen der Sachen Gewalt drohenden, mithin in der That und künftiger Folge gefahrvollen Zustand, Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs vor Augen zu legen, Ihres allerhöchsten Kayserl. Amts und Reichs-väterlichen Vorsorge zu seyn erachtet, und wollten dahero, was bey so bewandten Umständen zu Vertheidigung Ihrer Kayserl. und des Heiligen Römischen Reichs Hoheit, und offenbarer Gerechtsamen, wie auch zu Beschützung derer noch lebenden rechtmäßigen Innhaber gedachter Welschen Reichs Landen, fürnämlich aber zu Abwendung der, denen übrigen viel- und ansehnlichen mit Florenz und Parma vermischten andern welschen Reichs-Lehen, obschwebenden nächsten Gefahr zu thun seyn möchte, von denen gesamten Churfürsten, Fürsten und Ständen einen solchen Rath, patriotische Meynung und Gutachten gewärtigen, wie es der Kayserl. Majest. und des Römischen Reichs Ansehen, Rechte, Nutzen, Beruhigung und Sicherheit allerdings ernstlich erfordert, und Ihrer Kayserl. Majestät vorzügliches gnädigstes Vertrauen zu sammentlicher Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, und deren vortreflichen Räthe, Botschaften und Gesandten patriotischem Sinn und Liebe ohnzweifentlich, und um so mehr gesetzet seye, als aus der Sachen bißherigen Verlauf die von Ihro Kayserl. Majest. für die Erhaltung Ihrer und des Reichs Gerechtsame beständig getragene Reichs-väterliche Sorgfalt, zuvorderist auch erhellete, daß sogar die Beysorge, sich von Ihrem Bundsgenossen der Crone Spanien verlassen zu sehen, nicht vermögend gewesen seye, Allerhöchst-Dieselbe zu etwas solchem zu verleiten, wodurch Ihrer Kayserl. und des Reichs Hoheit und Rechten der mindeste Abbruch geschehen, oder beygemessen werden könnte, ob hätten Ihro Kayserl. Majest. diese Hoheit und Rechte, andern Ihr Erzhauß betreffenden Absichten nachgesetzet.

Ihro Kayserl. Majest. hätten auch in Betracht gegenseitiger würklicher gewaltsamer Vorbereitung zwar die nöthige Vorsehung gethan, und einige Ihrer Kayserl. Kriegs-Völker gegen Welschland anrücken lassen, wären auch gesinnet, nach Erheischung der Sachen, zu Schutz, Noth und Ehren-Rettung der Kayserl. und des Reichs Angelegenheiten und Rechten, deren noch mehrere, gestalten Dingen nach, zuzusenden, keineswegs in der Absicht, einigen Gewalt wider jemanden zu gebrauchen, sondern pur allein für die Vesthaltung derer feyerlichsten Kayserl. Reichs-

Bünd-

Bündnissen, und heiligsten Verheissungen, mithin für Recht, Treu und Glauben standhaft zu stehen, keinen ohngerechten Gewalt gegen des Heil. Röm. Reichs Lehen und Lande zu leiden, sofort auch die unschuldige Besitzer derselben dagegen allenfalls zu schirmen.

Ihro Kayserl. Majest. versehe ten sich demnach gänzlich, wann gegen besseres Verhoffen der Ruhestand in Italien, oder Ihre Erb-Königreiche und Lande, wegen Beschützung des Heil. Röm. Reichs und dessen Rechten feindselig wollten angefallen werden, daß Dieselbe in einer so gerechten Sache von dem gesammten Reich auf das kräftigste würden unterstützet werden, wie dann ein standhafter recht teutsch gesinnter allgemeiner Entschluß des Reichs, das sicherste, wo nicht einzige Mittel seyn würde, allen fremden Lust und Gewalt gegen der Kayserl. Majest. und des Heil. Röm. Reichs Rechte und Hoheit, wovon die weit aussehend- und gefährlichste Folgen gar leicht vorzusehen seyen, mit teutschem Herz und Muth abzuhalten und zu vertheidigen.

Womit höchstermeldt Se. Hochfürstl. Gnaden des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten mit freund-geneigt- und gnädigem Willen wohlzugethan verbleiben. Signatum Wien den 22ten Martii 1730.

Frobeni Ferdinand Fürst zu Fürstenberg.

(L.S.)

Beylage sub Lit. A.

Litteræ eventualis Investituræ

Copia:

CAROLUS Sextus &c. &c.

(tit. integer. &c.)

Agnoscimus & notum facimus tenore præsentium universis, quòd cum tanto solicitudinis studio ad nunc promovendum, qui Cameraci pendere noscitur, congressum festinemus, quanto amore Pacis Tractatui Quadruplicis fœderis die secundâ Augusti Anno milesimo septingentesimo decimo octavo inito & subscripto accessimus, & cùm in ejus Articulo quinto conventum fuerit; quod ad pristina Superioritatis Imperialis jura, Status seu Ducatus à Duce Hetruriæ, Parmæque ac Placentiæ Duce modò possessi, futuris in perpetuum temporibus ab omnibus partibus contractantibus agnoscantur & habeantur pro indubitatis Sacri Romani Imperii feudis masculinis. Et nos, quantum in nobis erat, ceu Caput Imperii, insuper consenserimus, ut, si quando casus aperturæ dictorum Ducatuum ob deficientiam hæredum masculorum contingat, tunc præsentis Serenissimæ & Potentissimæ Principis Dominæ Elisabethæ Hispaniarum Reginæ, natæ Ducissæ Parmæ ac Placentiæ filius primogenitus Serenissimus Carolus Hispaniarum Infans, Consanguineus & Princeps noster charissimus, hujusque Descendentes masculi ex legitimo matrimonio nati, iisque deficientibus secundogenitus, aut alii postgeniti dictæ Reginæ filii, si qui nascentur, pariter unà cum eorum posteris masculis ex legitimo matrimonio natis, in omnibus dictis Provinciis succedant, & quod nos solitum Romani Imperii consensum desuper requisituri, eo obtento Literas Expectativæ, investituram eventualem continentes, pro dictæ Reginæ filio vel filiis, eorumque descendentibus masculis legitimis, in debita formâ expediri, easque Regi Catholico tradi curabimus, absque ullo tamen damno aut præjudicio, salvaque per omnia Principum, qui dictos Ducatus in præsens obtinent, possessione. Et post nunc exhibitum nobis Sacri Imperii Romano-Germanici consensum, cum res in eo sit, ut, si nobis, nostrisque Successoribus Romanorum Imperatoribus ac Regibus legitimè intrantibus, dictoque Romano Imperio præfatus Princeps Carolus, cæterique ejus descendentes, aut ipsius fratres & eorum masculi antedicti, omnia & singula debitè faciant & præstent, quæcunque fideles obedientesque Principes & Vasallos Italicos de jure aut consuetudine ex antiquis feudorum rationibus sub Throno Imperiali constanter & per omnia præstare & facere decet.

1730. Martius

Nos in conformitate prænominati integri Articuli quinti, & non aliter, atque in sinceram ejusdem executionem, Gratiæ Expectativæ Investituram eventualem continentis, juxta ritum ac stylum Cæsareum solitum Diploma Imperiale

1730. Martius

riale ea, qua conventum eſt, lege, modo ac forma eidem Principi Carolo concedere & elargiri poſſimus ac debeamus.

Proindè ex certa ſcientia noſtra, animo bene deliberato ac ſano accedente conſilio, deque Cæſareæ noſtræ Majeſtatis poteſtate, noſtro, noſtrorumque in Diademate Imperiali legitimorum Succeſſorum Romanorum Imperatorum ac Regum nomine, præfato Principi Carolo ejusque deſcendentibus, nec non ex dicta Hiſpaniarum Regina fratribus, eorumque poſteris, uti ſupra, legitimè natis, aut naſcituris maſculis harum vigore literarum benignè conceſſerimus & hoc Decreto ac Diplomate Imperiali Exſpectativam, vim ac robur eventualis Inveſtituræ continentem, clementer elargiti ſimus, Eundemque Principem Carolum pro ſe ſuisque Succeſſoribus maſculis legitimo ex matrimonio deſcendentibus, nec non pro omnibus & ſingulis ſupra recenſitis ipſius fratribus, & eorum maſculis ex legitimo matrimonio natis aut naſcituris, prætactis de Ducatibus aut Statibus, tanquam veris feudis Imperialibus Italicis Maſculinis, memoratum in eventum aperturæ & caducitatis, quo ſcilicet præſentes ex domo Medicea ac Farneſia poſſeſſores ſine prole legitima naturali maſcula ſucceſſionis capace vivere deſierint, de Cæſareæ noſtræ poteſtatis plenitudine, juxta expreſſum legeque Imperiali receptum ordinem primogenituræ eventualiter infeudaverimus, atque inveſtiverimus, quemadmodum tenore præſentium hocce Decreto & Diplomate noſtro Imperiali, vim eventualis Inveſtituræ habente, de jure, lege, aut conſuetudine Imperiali eundem Principem Carolum de prædictis Hetruriæ, Farmæ Placentiæque Ducatibus ſeu Statibus, omnibusque ipſis competentibus juribus & pertinentiis, ab horum Ducatuum Dominis tempore præfati fœderis Londini ſubſcripti realiter poſſeſſis infeudamus ac inveſtimus.

Cujus Infeudationis virtute idem hic Princeps Carolus in caſu, ut ſupra, aperturæ dictorum Ducatuum ſeu Statuum immediatè poſſeſſionem omnimodam, & adminiſtrationem aſſerere ſibi, & conſequi poterit, nempè Ducatuum ſeu Statuum, nunc à Magno Hetruriæ Duce poſſeſſorum, ſtatim ac proles dicti Ducis maſcula legitima, & Ducatuum ſeu ſtatuum à Parmæ Placentiæque Duce nunc poſſeſſorum, ſtatim ac Proles Farneſia maſcula legitima defecerint, noſtris cæteroqui, & Sacri Imperii, nec non aliorum quibuscunque juribus ſemper ſalvis, ac nominatim hâc diſertâ ſub conditione, ut in caſu exiſtentis realiter aperturæ, & quoties deinceps ille caſus evenerit, actualem & propriè ſic dictam Inveſtituram à nobis, noſtrisque Succeſſoribus Romanorum Imperatoribus & Regibus, memoratus Princeps, cæterique, ut ſupra, ipſemet, aut per legitimos poſt diſpenſationem Imperialem validos, & ſufficientes Mandatarios, tempore, loco, ſtyloque conſuetis, requirere, debitum homagium facere, ac præſtitis quibuscunque penes Conſilium ac Cancellariam noſtram Imperialem Aulicam præſtandis coram Throno noſtro Cæſareo recipere, & ſolitum deſuper fidelitatis jusjurandum præſtare teneatur, teneanturque, prout in feudis & homagiis Italicis recepti Cæſarei Romano-Germanici juris & moris eſt, ſecùs verò in conformitate ejusdem totius Articuli quinti fœderis Londinenſis, hiſce diſertim, & ſub conditione ſine qua non, declarantes, nos & Sacrum Imperium ad permittendam continuationem poſſeſſionis nominatorum Ducatuum ſeu Statuum teneri nec velle nec poſſe. Salvo porrò, ut præfertur, & dicto in fœdere cavetur, Principum præſentium ac Ducatuum Hetruriæ, Parmæ ac Placentiæ poſſeſſorum, omnimodo jure, inſuper & reliquâ hujusdem Articuli quinti ſtipulatione per omnia & ſemper ſalva, quod nempè nullus prædictorum Ducatuum aut Statuum, ullo unquam tempore aut caſu, à Principe, qui Regnum Hiſpaniarum obtinet, poſſideri poſſit aut debeat, & quod nullus unquam Hiſpaniarum Rex tutelam ejusmodi Principis aſſumere poſſit aut gerere valeat.

Ac propterea mandamus & præcipimus omnibus & ſingulis noſtris, & Imperii Sacri Electoribus ac Principibus, tam Eccleſiaſticis quàm ſecularibus, Archi-Epiſcopis, Epiſcopis, Abbatibus, Ducibus, Marchionibus, Comitibus, Baronibus, Militibus, Nobilibus, Clientibus, Capitaneis, Vicedominis, Locum-

cumtenentibus, Gubernatoribus, Præfidentibus, Præfectis, Caſtellanis, Rectoribus, Magiſtratibus, Antianis, Vexilliferis, Poteſtatibus, Civium magiſtris, Conſulibus, Judicibus, ac generaliter omnibus noſtris, ac Sacri Romani Imperii Regnorum ac Provinciarum noſtrarum hæreditariarum ſubditis & fidelibus dilectis, cujuscunque ſtatûs, gradûs, ordinis, Dignitatis aut præeminentiæ fuerint, ut ſæpe nominatum Principem Carolum vel ejus Succeſſores & hæredes, aut ex prædicta Regina fratres, ut ſupra, quoad hanc conceſſionem & Gratiam noſtram Imperialem nullatenùs impediant vel turbent, ſed potiùs defendant ac manuteneant, idque etiam ab aliis, quantum in ipſis erit, fieri ſtudeant ac curent, nec turbari aut impediri ſinant.

Si quis verò præſens Edictum hoc noſtrum ac Diploma Imperiale auſu quodam temerario transgredi vel violare præſumpſerit, is, præter graviſſimam noſtram, & Sacri Romani Imperii indignationem, mulctam quoque quadringentarum marcarum auri puri, pro dimidio fiſco ſeu ærario noſtro Imperiali, & pro altero dimidio injuriam vel damnum paſſi uſibus, totiés quoties in contrarium quidquam attentatum factumque fuerit, irremiſſibiliter pendendam noverit.

Harum teſtimonio literarum manu noſtrâ ſubſcriptarum & Sigilli noſtri Cæſarei appenſione munitarum; Quæ dabantur in Civitate noſtra Vienna nonâ Decembris Anno milleſimô ſeptingenteſimo vigeſimô tertiô, Regnorum noſtrorum Romani, decimo tertio, Hiſpanicorum vigeſimo primo, Hungarici & Bohemici verò pariter decimo tertio.

CAROLUS

Ad Mandatum Sacræ Cæſareæ Majeſtatis proprium.
Phil. Wild. N. D. de Georgenthal.

Beylag Num. 1.

Copia

Reverſalium ad implendas conditiones in literis Inveſtituræ de S. R. I. Ducatibus Hetruria, Parma, & Placentia expreſſas à Rege Hiſpan. Ludovico Madriti 28. Februarii 1724.

Ludovicus Dei gratiâ Caſtellæ, Legionis, Aragoniæ, utriusque Siciliæ, Hieroſolymarum, Navarræ, Granatæ, Toleti, Valentiæ, Majoricarum, Hiſpalis, Sardiniæ, Cordubæ, Corſicæ, Murciæ, Giennis, Algarbiarum, Algeziræ, Gibraltaris, Inſularum Canariæ, Indiarum orientalium, & occidentalium, Inſularum, & Continentis, Oceani Rex, Archidux Auſtriæ, Dux Burgundiæ, Brabantiæ & Mediolani, Comes Habſpurgi, Flandriæ, Tyrolis & Barcinonis, Dominus Cantabriæ, & Molinæ &c. Cùm Comes à Santiſtevan, nec non Marchio Berreti Landi, Noſtri in Cameracenſi Congreſſu Miniſtri Plenipotentiarii virtute Plenipotentiæ, quâ nixi inveniebantur, & in Articuli quinti Quadruplicis Fœderis die ſecundâ menſis Auguſti Anni milleſimi ſeptingenteſimi decimi octavi Londini ſignati, dieque decimâ ſextâ menſis Februarii anni ſubſequentis milleſimi ſeptingenteſimi vigeſimi à Rege, & Parente noſtro Hagæ-Comitis accepti complementum & obſervantiam acceperint & admiſerint Diploma Cæſareum, ſive Litteras Expectativæ eventualem de Ducatibus ſeu ſtatibus Hetruriæ, Parmæ & Placentiæ Inveſtituram pro Sereniſſimo Infante Domino Carolo, Fratre noſtro, Sereniſſimæque Reginæ Dominæ noſtræ natæ Parmenſis Duciſſæ filio, ipſiusque Deſcendentibus, & Succeſſoribus maſculis legitimo matrimonio ſuſceptis, & horum defectu pro cæteris univerſis ejusdem Reginæ Sereniſſimæ Dominæ noſtræ filiis, eorumque Deſcendentibus maſculis, continentes; quod quidem Diploma ipſis à Miniſtris Plenipotentiariis Sacræ Cæſareæ Majeſtatis die vigeſima quarta Januarii proximè elapſi debitâ in forma coram Miniſtris Plenipotentiariis Regum Mediatorum ritè extraditum fuit, Miniſtrisque Plenipotentiariis Sacræ Cæſareæ Majeſtatis ſubſcriptum, atque ſigillo firmatum tradiderunt inſtrumentum quoddam, cujus tenor ſubſequens adeſt.

Nos infraſcripti Sacræ Regiæ Catholicæ Majeſtatis Miniſtri Plenipotentiarii recipimus in complementum & ſatisfactionem articuli quinti fœderis quadruplicis die ſecunda Auguſti 1718. Londini ſubſcripti, & decima ſexta Februarii 1720. à Rege Catholico Hagæ-Comitum acceptati Diploma Cæſareum, ſeu Litteras Exſpectativæ Inveſtituram eventualem continentes Ducatuum, ſeu

1730. Martius

1730. Martius. Statuum Hetruriæ, Parmæ, & Placentiæ pro Sereniſſimo Infante Carolo Reginæ natæ Duciſſæ Parmenſis filio, ejusque Deſcendentibus maſculis ex legitimo matrimonio natis, aut poſt deceſſum illorum pro cæteris ejusdem Reginæ Filiis, eorumque deſcendentibus maſculis, quod Nobis à Miniſtris Plenipotentiariis Sacræ Cæſareæ Majeſtatis hodie debita in forma coram Miniſtris Plenipotentiariis Regum Mediatorum ritè extraditum fuit; Promittimusque nomine Sacræ Catholicæ Majeſtatis, omnes, & ſingulas in prædicto Diplomate expreſſas conditiones, juxta tenorem præfati quadruplicis fœderis erga Sacram Cæſaream Majeſtatem, & Imperium à Sacra Regia Catholica Majeſtate, prout & à Sereniſſimo Infante Carolo, ejusque Hæredibus, & Succeſſoribus maſculis, ibidemque recenſitis ejus fratribus ſanctè & inviolatè executum & obſervatum iri, in cujus fidem præſens hoc Inſtrumentum virtute Plenipotentiæ à Sacra Regia Catholica Majeſtate Nobis conceſſæ, cujus Apographum ad finem adjunctum eſt, manu propriâ, ſigilloque noſtro firmavimus; Quemadmodum & in majus robur à Sacra Regia Catholica Majeſtate ratihabitionibus ſuis ritè confirmabitur, ratihabitionumque tabulæ intrà ſpatium ſex ſeptimanarum à die ſubſcriptionis, aut citiùs, ſi fieri poteſt, Sacræ Cæſareæ Majeſtatis Miniſtris Plenipotentiariis Cameraci extradentur: Actum Cameraci die vigeſima quarta Januarii Anni milleſimi ſeptingenteſimi vigeſimi quarti.

(L.S.) El Conte de Santiſtevan.

(L.S.) El Marquis Beretti Landi.

Cùmque à prælibatis Comite de Santiſtevan, & Marchione Beretti Landi præfati Inſtrumenti hic ſupra translati & inſerti exemplar Nobis iniſſum fuerit; poſtquam illud de verbo ad verbum percucurrimus, atque maturè perpendimus; omne in illo contentum & expreſſum probare atque ratificare decrevimus; ideoque promittimus univerſas & ſingulas conditiones juxta tenorem prædicti quadruplicis fœderis expreſſas in præfato Diplomate, quod uno & eodem tempore tranſmiſſum eſt Nobis, & à Nobis acceptatum, prout pariter ratihabita Inveſtitura eventualis in ipſo contenta, adimplendas, & inviolabiliter obſervandas erga Sacram Cæſaream Majeſtatem, & Imperium tam á Nobis; quàm à Sereniſſimo Infante Domino Carolo, Fratre noſtro, hæredibus, atque ſucceſſoribus ſuis maſculis, ex legitimo matrimonio procreatis, & horum deceſſu ab ipſius fratribus in ipſa præfata Inveſtitura recenſitis, ad quam Nos referimus; In cujus fidem & firmitatem præſentes litteras expedire juſſimus, manu noſtrâ ſubſcriptas, ſigillo noſtro ſecreto firmatas, atque ab infra ſcripto, ſanctioris Conſilii commentarienſi noſtro chirographo adſcriptas, datas Madriti die vigeſimâ octavâ Februarii Anni milleſimi ſeptingenteſimi vigeſimi quarti.

Yo El Rey &c.

(L.S.

Joannes ab Orendayn.

Num. 2.

Copia

Guarantiæ ſeu Cautionis particularis ad implendas conditiones litteris Inveſtituræ S. R. I. Ducatuum Hetruriæ, Parmæ ac Placentiæ inſertas à Rege Britanniæ.

In Palatio divi Jacobi 23. ſt. v. Jan. Anno 1721.

Georgius Dei gratiâ Magnæ Britanniæ, Franciæ, & Hiberniæ Rex, Fidei Defenſor, Dux Brunſuicenſis, & Luneburgenſis, Sacri Romani Imperii Archi-Theſaurarius & Princeps Elector &c. omnibus & ſingulis, ad quos præſentes hæ literæ pervenerint, ſalutem. Quandoquidem Inſtrumentum quoddam Guarantiæ, Romanorum Imperatori præſtandæ, inter Nos & bonum fratrem noſtrum Regem Chriſtianiſſimum, per Miniſtros Plenipotentiarios utrinque mandatos, & authoritate ſufficienter munitos Cameraco die vigeſimo quarto Menſis præſentis Januarii, ſtyli novi, concluſum, ſignatumque fuerit, Formâ & Verbis, quæ ſequantur.

Poſtquam in Tractatu Quadruplicis Fœderis die ſecundâ Auguſti anni milleſimi ſeptingenteſimi decimi octavi Londini ſubſcripti ac deinde Hagæ Comitum die decimo ſexto Februarii, Anno milleſimo ſeptingenteſimo viceſimo à Rege Catholico ſolemni Ratificatione ſuâ acceptati

ceptati, juxta tenorem Articuli quinti conditionum Pacis inter Imperatorem & Regem Catholicum communi omnium Paciſcentium conſenſu pactum definitumque fuerit, ut Status ſeu Ducatus à Magno Duce Hetruriæ, Parmæque ac Placentiæ Duce modò poſſeſſi futuris in perpetuum temporibus ab omnibus partibus contractantibus agnoſcantur & habeantur pro indubitatis Sacri Romani Imperii feudis maſculinis, ac viciſſim Sua Majeſtas Cæſarea per ſe ceu caput Imperii conſenſerit, ut, ſi quando caſus aperturæ dictorum Ducatuum ob deficientiam hæredum maſculorum contingat, tunc præſentis Sereniſſimæ & Potentiſſimæ Hiſpaniarum Reginæ natæ Duciſſæ Parmenſis filius primogenitus, Sereniſſimus Carolus Hiſpaniarum Infans, hujusque deſcendentes maſculi ex legitimo matrimonio nati, iisque deficientibus ſecundogenitus, aut alii poſtgeniti ejusdem Reginæ filii, ſi qui naſcentur, pariter unâ cum eorum poſteris maſculis ex legitimo matrimonio natis, in omnibus dictis Provinciis ſuccedant, eumque in finem Sua Cæſarea Majeſtas obtento Imperii conſenſu litteras expectativæ Inveſtituram eventualem continentes pro dictæ Reginæ filio vel filiis eorumque deſcendentibus maſculis legitimis in debita forma expeditas Regi Catholico tradi curaret, ita nunc in executionem & complementum dicti fœderis â Sua Cæſarea Majeſtate realiter id præſtitum, ac tale deſuper Infeudationis Inſtrumentum in debita forma Regibus Mediatoribus hodie extraditum, ab iisque Regi Catholico transmiſſum fuit, cujus tenor hic ſequitur.

(*Locus Inſtrumenti Infeudationis.*)

Agnoſcentes igitur Reges Mediatores Imperatorem præfato quadruplicis Fœderis Tractatui ſua ex parte, quoad expeditionem, exhibitionemque præinſertarum expectativæ litterarum ſatisfeciſſe; Ita viciſſim erga Suam Cæſaream Majeſtatem ſeſe hac ſpeciali ſua Guarantiâ obſtringunt, omnes & ſingulas in præinſertis litteris infeudationis expreſſas conditiones à Sereniſſimo Hiſpaniarum Principe Carolo ſæpefatæ Reginæ Filio, ejusque in feuda prædicta nominatis ſucceſſoribus religioſe adimpleri debere, ac præſertim, quod in caſu exiſtentis realiter aperturæ, & quoties deinceps ille caſus evenerit, ad ſummum intra annum & diem ab adepta poſſeſſione actualem ac propriè ſic dictam Inveſtituram à Sua Cæſarea Majeſtate, ejusque in Imperio Succeſſoribus memoratus Princeps cæteriquè ut ſupra, ipſimet, aut per ſufficientes poſt Imperialem diſpenſationem Mandatarios coram Throno Imperiali præſtitis præſtandis recipere, ac ſolitum deſuper fidelitatis jusjurandum præſtare teneatur teneanturque. 1730, Martius

Proinde Sua Regia Majeſtas Britannica & Sua Regia Majeſtas Chriſtianiſſima conjunctim & ſeparatim pro ſe ſuisque in Regno ſucceſſoribus particulari hac Guarantiâ & ſponſione promittunt, prout juxta tenorem ſupra memorati quadruplicis fœderis ſeſe jam obligatas agnoſcunt, ſe impletionem omnium ſingularumque præinſertæ infeudationis conditionum, dum caſus evenerit, ſeriò manutenere, & feudum Cæſari & Imperio ſupra præfatos Ducatus conſtitutum, illibatum conſervare & defendere velle ac debere.

Præſens hoc Guarantiæ Inſtrumentum in majus robur à Sua Regia Majeſtate Britannica & à Sua Regia Majeſtate Chriſtianiſſima ratihabitionibus ſuis ritè confirmabitur, ratihabitionumque tabulæ intra ſpatium quatuor ſeptimanarum à die ſubſcriptionis, aut citiùs, ſi fieri poſſit, Suæ Cæſareæ Majeſtatis Miniſtris Plenipotentiariis Cameraci extradentur.

In cujus rei fidem Nos infraſcripti Suæ Regiæ Majeſtatis Magnæ Britanniæ Miniſtri Plenipotentiarii, & Suæ Regiæ Majeſtatis Chriſtianiſſimæ Miniſtri Plenipotentiarii ſufficientibus ad id Mandatis muniti, Inſtrumentum hoc duplex ſubſcripſimus, ac ſigillis noſtris communivimus. Actum Cameraco die vigeſima quarta Menſis Januarii ſt. n. Anno milleſimo ſeptingenteſimo vigeſimo quarto.

(L. S.) *Polwarth.*

(L. S.) *Whitworth.*

(L. S.) *de Barberie de ſaint Conteſt.*

(L. S.) *Rottembourg.*

Nos viſo & perpenſo Inſtrumento Guarantiæ ſupra ſcripto, idem in omnibus & ſingulis ejus articulis & clauſulis approbavimus, & ratum firmùmque habuimus

1730. Martius

mus, ſicut per præſentes pro Nobis, hæredibus, & ſucceſſoribus Noſtris, idem approbamus, & ratum, firmumque habemus, ſpondentes & in verbo Regio promittentes, Nos prædictum Inſtrumentum Guarantiæ, omniaque & ſingula, quæ in eo continentur, ſancte atque inviolabiliter præſtituros & obſervaturos, neque paſſuros unquam, quantum in Nobis eſt, ut à quopiam violetur, aut ut eidem quocunque modo in contrarium eatur. In quorum majorem fidem ac robur, hiſce præſentibus manu noſtra Regia ſignatis, magnum noſtrum Magnæ Britanniæ ſigillum appendi juſſimus. Dabantur in Palatio noſtro divi Jacobi die viceſimo tertio ſt. v. Menſis Januarii Anno Domini milleſimo ſeptingenteſimo vigeſimo tertio Regnique Noſtri decimo quarto.

Num. 3.

Copia.

Louis par la Grace de Dieu Roy de France & de Navarre à tous ceux, qui ces preſentes Lettres verront, Salut. Comme nôtre aimé & feal le Sr. de St. Conteſt, Conſeiller d'Etat ordinaire, & nôtre cher & bien aimé le Sr. Comte de Rottembourg Brigadier de nos Armées, nos Plenipotentiers au Congrés de Cambrai auroient en vertu des pleinpouvoirs, que nous leur en avons donné, conclu, arreté & ſigné en la dite ville de Cambrai le 14. du preſent mois de Janvier avec le Comte Polwarth, & avec le Baron de Whitworth Miniſtres Plenipotentiers de nôtre tres cher & tres aimé Frere le Roy de la grande Bretagne pareillement munis de ſes pleinspouvoirs en bonne forme, l'acte de Garantie, dont la teneur s'enſuit.

Poſtquam in Tractatu Quadruplicis Fœderis die ſecunda Auguſti Anni milleſimi ſeptingenteſimi decimi octavi Londini ſubſcripti, ac deindè Hagæ Comitum die decima ſexta Februarii Anno milleſimo ſeptingenteſimo vigeſimo à Rege Catholico ſolenni ratificatione ſua acceptati, juxta tenorem Articuli quinti Conditionum Pacis inter Imperatorem & Regem Catholicum, communi omnium paciſcentium conſenſu pactum definitumque fuerit, ut Status ſeu Ducatus à Magno Duce Hetruriæ, Parmæque ac Placentiæ Duce modo poſſeſſi, futuris in perpetuum temporibus ab omnibus partibus contractantibus agnoſcantur & habeantur pro indubitatis Sacri Romani Imperii feudis maſculinis; Ac viciſſim Sua Majeſtas Cæſarea per ſe, ceu Caput Imperii conſenſerit, ut ſi quando caſus aperturæ dictorum Ducatuum ob deficientiam hæredum maſculorum contingat, tunc præſentis Sereniſſimæ ac Potentiſſimæ Hiſpaniarum Reginæ natæ Duciſſæ Parmenſis filius primogenitus, Sereniſſimus Carolus Hiſpaniarum Infans, hujusque deſcendentes maſculi ex legitimo matrimonio nati, iisque deficientibus ſecundo genitus, aut alii poſtgeniti ejusdem Reginæ filii, ſi qui naſcentur, pariter una cum eorum poſteris maſculis ex legitimo matrimonio natis, in omnibus dictis Provinciis ſuccedant, eumque in finem Sua Cæſarea Majeſtas obtento Imperii conſenſu, literas Expectativæ Inveſtituram eventualem continentes, pro dictæ Reginæ filio vel filiis, eorumque deſcendentibus maſculis legitimis in debita forma expeditas Regi Catholico tradi curaret. Ita nunc in executionem & complementum dicti fœderis à Sua Cæſarea Majeſtate realiter id præſtitum, ac tale deſuper infeudationis inſtrumentum in debita forma Regibus Mediatoribus hodie extraditum, ab iisque Regi Catholico transmiſſum fuit, cujusque tenor hic ſequitur:

Locus Inveſtituræ.

Agnoſcentes igitur Reges Mediatores, Imperatorem præfato quadruplicis fœderis tractatui ſua ex parte quoad expeditionem exhibitionemque præinſertarum exſpectativæ literarum ſatisfeciſſe, ita viciſſim erga Suam Cæſaream Majeſtatem ſeſe hac ſpeciali ſua Guarantia obſtringunt, omnes & ſingulas in præinſertis literis infeudationis expreſſas conditiones à Sereniſſimo Hiſpaniarum Principe Carolo ſæpe fatæ Reginæ filio, ejusque in feuda prædicta nominatis ſucceſſoribus religioſò adimpleri debere, ac præſertim quod in caſu exiſtentis realiter aperturæ, & quoties deinceps ille caſus evenerit, ad ſummum intra annum & diem ab adepta poſſeſſione, actualem & proprie ſic dictam Inveſtituram à Sua Cæſarea Majeſtate, ejusque in Imperio Suc-

Succeſſoribus memoratus Princeps, cæterique, ut ſupra, ipſimet, aut per ſufficientes poſt Imperialem diſpenſationem mandatarios coram Throno Imperiali præſtitis præſtandis recipere, ac ſolitum deſüper fidelitatis jusjurandum præſtare teneatur, teneanturque.

Proinde Sua Regia Majeſtas Chriſtianiſſima, & Sua Regia Majeſtas Britannica conjunctim & ſeparatim, pro ſe, ſuisque in Regno Succeſſoribus particulari hac Guarantia & ſponſione promittunt, prout juxta tenorem ſupra memorati quadruplicis fœderis ſeſe jam obligatos agnoſcunt, ſe impletionem omnium ſingularumque præinſertæ infeudationis conditionum, dum caſus evenerit, ſerio manutenere, & feudum Cæſari & Imperio ſupra præfatos Ducatus conſtitutum illibatum conſervare & defendere velle ac debere.

(L. S.) De Barberie
de ſaint Conteſt.

(L. S.) Rottembourg.

Nous ayant agreable les ſudit Acte de Guarantie en tous & chacun les points qui y ſont contenus, avons icelui tant pour nous, que pour nos Heritiers & Succeſſeurs, Royaumes, Pays, Terres, Seigneuries & ſujets accepté, approuvé, ratifié & confirmé, & par ces preſentes ſigneés de nôtre Main acceptons, approuvons, ratifions & confirmons, & le tout promettons en foi & parole de Roy garder & obſerver inviolablement ſans jamais aller, ni venir au contraire directement où indirectement en quelque ſorte & maniere que ce ſoit. En témoin de quoi nous avons fait mettre nôtre ſcel à ces preſentes. Donné à Verſailles le vint huitieme jour de Janvier l'an de grace mil ſept cent vint quatre, & de nôtre Regne le neuvieme.

LOUIS

Par le Roy Fleuriau.

Num. 4.

Copia Plenipotentiæ Cæſ. in forma Patenti cum facultate ſubſtituendi pro Comite Carolo Borromæo ſuper capeſſenda poſſeſſione Ducatus Hetruriæ de dato Viennæ die 13. Aprilis 1728.

NOS CAROLUS SEXTUS &c.

Notum teſtatumque facimus tenore præſentium univerſis: Quod nos,

Præſens hoc Guarantiæ Inſtrumentum in majus robur à Sua Regia Majeſtate Chriſtianiſſima & à Sua Regia Majeſtate Britannica ratihabitionibus ſuis ritè confirmabitur, ratihabitionumque Tabulæ, intra ſpatium quatuor ſeptimanarum à die ſubſcriptionis, aut citius ſi fieri poſſit, Suæ Cæſareæ Majeſtatis Miniſtris Plenipotentiariis Cameraci extradentur.

In cujus rei fidem nos infra ſcripti Suæ Regiæ Majeſtatis Chriſtianiſſimæ, & Suæ Regiæ Majeſtatis Magnæ Britanniæ Miniſtri Plenipotentiarii ſufficientibus ad id mandatis muniti Inſtrumentum hoc duplex ſubſcripſimus, ac Sigillis noſtris communivimus. Actum Cameraci die vigeſima quarta / decima tertia menſis Januarii Anno milleſimo ſeptingenteſimo vigeſimo quarto / tertio

(L. S.) Polvvarth.

(L. S.) Whitvvorth.

cum ea, quæ nos inter & Sereniſſ. Potentiſſimique Hiſpaniarum Regis Catholici Dilectionem Art. V. fœderis quadruplicis Anno 1718. Lugduni Britannorum initi, ac poſtea tabulis Imperialis noſtræ Pacis Viennenſis Anno 1725. confirmati ad conſervanda priſtinæ ſuperioritatis Imperialis jura circa Magnum Ducatum Hetruriæ, ejusque ſucceſſionem deficiente Domus Mediceæ ſtirpe maſculina in favorem Sereniſſ. Principis Caroli Hiſpaniarum Infantis, modernæ Reginæ Eliſabethæ natæ Ducis Parmæ & Placentiæ filii primogeniti ejusque deſcendentium & ultra annuentibus S. R. I. Electoribus, Principibus & Ordinibus, nec non Conventibus Galliæ Angliæque Coronis ſuo impoſterum ordine ac modo traditis inſuper eventualis Inveſtituræ literis diſpoſita, ſtatuta & ſancita ſunt, plenæ executioni mandanda ſtatuerimus, Illuſtrem & Magnificum Carolum Comitem Borromæum &c. cujus fidem, prudentiam atque rerum gerundarum dexteritatem nobis ſat probatam novimus, ſpecialiter in Noſtrum Cæſareum Plenipotentiarium deſtinaverimus, nuncupaverimus & conſtituerimus, prout ipſum hiſce ex plenitudine poteſtatis & authoritatis noſtræ Cæſareæ deſtinamus, nuncupamus & conſtituimus, cum facultate unum vel plures noſtro

1730. Martius

ſtro Imperiali nomine ſubſtituendi, quem vel quoscunqne integræ ac indubitatæ in nos fidei noverit, eo fine, ut ſubito ac ultimi nunc ſuperſtitis Sereniſſ. Magni Hetruriæ Ducis Joannis Gaſtonis extrema illi innotuerint, ſe illico noſtris Cæſareis Copiis ſtipatum, habita tamen omnimode exactæ diſciplinæ militaris, conciliandique populorum amoris ratione in Hetruriæ Ducatum conferat, atque ibidem, ſimul ac noſtram Cæſaream mentem Sereniſſimi quondam Electoris Principi Viduæ, & Senatui Florentino, per literas & Decretum, quas, quodque ipſi Plenipotentiario noſtro tradidimus, manifeſtam fecerit, Mandatum noſtrum Cæſareum ad Hetruriæ Vaſallos, Officiales, milites & ſubditos directum ubique locorum affigi, & publicum reddi curet; juxta ejusdem normam, juramentum quod à dictis Vaſallis, Militibus & Subditis præfatæ Principi viduæ præſtitum fuiſſe fertur, tanquam noſtris, Sacrique Rom. Imperii juribus & apertis totius fere Europæ ſuffragiis contrarium, nullum, vanum, & irritum declaret, ſicque Vaſallos, Officiales, milites & ſubditos ab omni juramenti & obligationis vinculo erga ſæpe dictam Principem viduam abſolvat, ac denique noſtro Sacrique Rom. Imperii nomine in favorem ſæpe fati Principis Caroli Hiſpaniarum Infantis, tanquam futuri veri & legitimi Domini noſtrique Vaſalli vigore tractatuum ſupra citatorum veram & realem Ducatûs Hetruriæ poſſeſſionem, cum omnibus ipſi competentibus juribus & pertinentiis à defuncto Duce tempore fœderis Lugduni Britannorum ſubſcripti realiter poſſeſſis, capiat, ſalvis tamen iis, quæ quondam Electoris Palatini Principi viduæ aut aliis vel jure allodii aut alio juſto titulo ad feudum Imperii non ſpectante appertinere dignoſcentur: Cæterum omne id vel ipſe, vel per legitimum ſuum ſubſtitutum aut ſubſtitutos agat & præſtet, quod ad vere & realiter adipiſcendam poſſeſſionem de jure & conſuetudine Imperiali fieri poteſt ac debet: Promittentes ac ſpondentes verbo noſtro Cæſareo, quod nos omnia ea & ſingula grata firmaque habituri ſimus. In quorum fidem ac robur haſce manu noſtra ſubſcripſimus & Sigillo noſtro Imperiali firmari juſſimus, quæ dabantur in civitate Noſtra Vienna &c.

Num. 5.

Copia

Reſcripti Cæſarei ad Principis Electoris Palatini viduam natam Hetruriæ Ducem de permittenda D. Carlo Hiſpaniarum Infanti poſſeſſione in Hetruria. Viennæ 13. April. 1728.

CAROLUS SEXTUS &c.

Tit.) Relatum Nobis quidem humillime fuit, Dilectionis Veſtræ genitorem Sereniſſimum quondam Magnæ Hetruriæ Ducem Coſmum hujus nominis tertium 26. Nov. 1713. prætenſam quandam feciſſe diſpoſitionem, vigore cujus Dilect. Veſtra in caſum, quo & ipſe & filius ſuus Joannes Gaſton abſque naturali legitimo hærede maſculo aliquando decederent, in omnibus ejusdem Provinciis, dignitate Magni ſive Magnæ Ducis & earundem pertinentiis ſuccedere poſſit debeatque; Quemadmodum autem aſſertus hujusmodi ſucceſſionis ordo indubitatæ noſtræ & Sacri Romani Imperii in feudalem noſtrum Hetruriæ Ducatum ejusque adhærentias ſuperioritati Imperiali, quæ non tantum antiquis & novis, iisque clariſſimis citra omnem contradictionem juribus firmiter innixa, ſed & ſolemnibus Lugdunenſis fœderis, Pacisque Viennenſis tractatibus ab omnibus partibus contractantibus jure merito agnita & cauta atque ſtabilita eſt, omnino obverſatur, quippe Nobis, qua Romanorum Imperatori, & ſupremo Domino, Sacroque Romano Imperio unice competere in comperto eſt, ut in memorato deficientis ex Domo Medicæa absque naturali legitima prole maſcula liniæ caſu de futuro noſtri & Sacri Romani Imperii legitimo Principe & Vaſallo dicti Hetruriæ Ducatûs benignè diſponamus, prout etiam vigore exſpectativæ vim & robur eventualis Inveſtituræ habentis Sereniſſimo Principi Carolo Hiſpaniarum Infanti die nona Decembris 1723. clementer conceſſæ jam tum diſpoſuimus; Ita ſummo noſtræ pro conſervandis priſtinæ ſuperioritatis Imperialis juribus, Cæſareæ poteſtatis, authoritatisque munieri haud deeſſe poſſumus, nec volumus, quin omnia ea agamus, ſuſcipiamus, inſtituamus, obvertamus, & promovea-

inoveamus; quæ eveniente ſupradicto aperturæ caſu pro adquirenda & adipiſcenda Noſtro & Sacri Romani Imperii nomine ſæpedicto Sereniſſimo Principi Carolo, ſuo reſpectu, libera, quieta; & plena dicti noſtri Ducatus Hetruriæ poſſeſſione juſta, æqua & opportuna viſa ſunt, ideòque etiam prætenſam ſupra dicti Sereniſſimi quondam Magni Ducis Coſmi diſpoſitionem, & quæ ad conſequendum ejusdem effectum forſitan vi, clam,, aut precariò machinata ſunt, & dicuntur, utpote omnia & ſingula pet ſe nulla, vana, incompetentia, imo & temeraria, etiamſi forſitan juramentum quoque ſupervenerit, de Cæſareæ noſtræ poteſtatis plenitudine ex integro caſſemus, abrogemus & annullemus, proùt eadem omnia & ſingula ſpeciales per Patentes & Decreta Noſtra Imperialia caſſata, abrogata, & annullata declaravimus, huncque in effectum Cæſareum noſtrum in Italia Commiſſarium & Plenipotentiarium (tit.) Comitem Borromæum cum facultate unum vel plures Commiſſarium ſive Commiſſarios, aut Mandatarios noſtro Imperiali nomine ſubſtituendi benignè inſtruximus, ut ſeriam hanc mentem & voluntatem Noſtram plenariæ & omnimodæ executioni quantocius vel per ſe vel per alium mandare non ſuperſedeat, Dilect. Veſtram paternè benevoleque hortantes, ut á præſumtâ ſæpedicti Ducis diſpoſitione, & deſuper fundanda ſucceſſionis prætenſione omninò abſtineat, atque deputatum Noſtrum Commiſſarium, ſive per ſubſtitutum ejusdem Commiſſarium, aut Mandatarium ad capiendam dicti Ducatûs Hetruriæ, pertinentiarùmque poſſeſſionem pro tenore Inſtructionis ſuæ liberè agere ſinat, neque in contrarium quidquam attentet, vel attentari curet, hoc enim modô Dilect. Veſtra ſibi optimè conſulet, & Provinciis ac ſubditis Hetruriæ contra imminens ingentis ruinæ periculum ſaluberrimè proſpiciet, eâ præſertim habitâ ratione, quod à Mandato noſtro, ea, quæ Dilectioni Veſtræ aut quibuscunque aliis vel jure allodii aut alio juſto titulo ad feudum Imperii non ſpectante, legitimè appertinere dignoſcentur, exceperimus, Nos quippe ſequiotem in caſum conſentanea Juris feudalis & Imperii legibus remedia adhibere, & prævertere teneremur; meliora de ſano in noſtras & S. R. Imperii rationes devotionis & obſequii ſtudio à Dilect. Veſtra præſtolantes, benignum gratiæ & benevolentiæ noſtræ Cæſareæ affectum eidem de reliquo clementer confirmamus. Viennæ 13. Aprilis 1728. 1730. Martius

Num. 6.

Copia

Mandati Cæſarei ad ſubditos & Vaſallos Hetruriæ, ut Don Carlos pro Domino agnoſcant, eidemque præſtanda præſtent.

Viennæ 13. Aprilis 1728.

Nos CAROLUS ſextus &c.

Univerſis ac ſingulis noſtri ſacrique Romani Imperii Ducatûs Hetruriæ, ac ſingularum Civitatum, Caſtrorum, villarum, Terrarumque eò pertinentium Locumtenentibus, Conſiliariis, Prætoribus, Vexillifero Juſtitiæ, Senatui, Populoque Florentino, nec non Militiæ Tribunis, Centurionibus, Decurionibus, cunctisque Militibus, & omnibus aliis, cujuscunque ſunt præeminentiæ, dignitatis, conditionis, aut gradûs, præſentibus & futuris notum teſtatumque facimus:

Poſtquam articulo V. fœderis quadruplicis die 2da Auguſti Anno 1718. initi conventum fuit, ut ad priſtinæ ſuperioritatis Imperialis jura conſervanda ſtatus ſeu Ducatus à Sereniſſimo Magno Duce Hetruriæ modò poſſeſſi, futuris in perpetuum temporibus ab omnibus Partibus contractantibus agnoscantur, ac habeantur pro indubitatis S. R. I. feudis maſculinis: Nos etiam ceu caput Imperii, annuente ſacro Imperio, conſenſimus, ut, ſi quando caſus aperturæ dicti ſtatûs ſeu Ducatûs, ob deficientiam hæredis maſculi contingat, tunc præſentis Hiſpaniarum Reginæ filius primogenitus, Sereniſſimus Carolus Hiſpaniarum Infans, hujusque deſcendentes maſculi ex legitimo matrimonio nati, iisque deficientibus, ſecundo-genitus, aut alii poſt-geniti ejusdem Reginæ filii, ſi qui naſcentur, pàriter una cum eorum poſteris maſculis ex legitimo matrimonio natis, in dicto toto Ducatu ſuccedant.

Cùm igitur res in eo ſit, ut ſi Nobis, noſtrisque ſucceſſoribus Romanorum Imperatoribus ac Regibus legitimè intrantibus, & Sacro Romano Imperio præfatus Princeps Carolus, cæterique ejus Deſcendentes maſculi, aut ipſius fratres & eorum maſculi antedicti, omnia & ſin-

1730. Martius

singula debité faciant, & præstent, quæcunque fideles, obedientesque Principes & Vasallos Italicos de Jure & Consuetudine, ex antiquis, & continuis feudorum rationibus, sub Throno Imperiali constanter, & per omnia facere & præstare decet, nos in conformitate præmemorati articuli V. & non aliter, atque in sinceram ejusdem executionem, gratiæ exspectativæ, Investituram eventualem continentis, juxta ritum ac stylum Cæsareum, solitum Diploma Imperiale, eâ quâ conventum est, lege, modô, ac forma eidem Principi Carolo concedere, ac elargiri promiserimus, eumque in finem pro Nobis & nostris in diademate Imperiali Successoribus Romanorum Imperatoribus ac Regibus dicto Principi Carolo, ejusque descendentibus, nec non ex dicta moderna Hispaniarum Regina fratribus, eorumque posteris, ut supra, legitimè natis aut nascituris masculis, benignissimê concesserimus, & decreto, ac diplomate Imperiali de dato 9. Decembr. 1723. exspectativam vim, ac robur eventualis Investituræ continentem clementer elargiti simus, atque eundem Principem Carolum pro se, suisque successoribus masculis, legitimo ex matrimonio descendentibus, nec non pro omnibus, & singulis supra recensitis ipsius fratribus, & eorum masculis ex legitimo matrimonio natis, & nascituris, memoratum in eventum aperturæ, & caducitatis, quô scilicet præsens ex Domo Medicea Possessor sine prole legitima naturali mascula, successionis capace, vivere desiêrit, de Cæsareæ nostræ potestatis plenitudine, juxta expressum, legeque Imperiali receptum ordinem, & legem primogenituræ, eventualiter infeudaverimus, & investiverimus de prædicto magno Hetruriæ Ducatu seu statu, tanquam vero feudo Imperiali italico masculino, omnibusque ipsi competentibus juribus, & pertinentiis nunc realiter & legitimè possessis, cujus infeudationis virtute idem Princeps Carolus in casu, ùt supra, aperturæ, dicti Ducatûs seu statûs, immediatè possessionem omnimodam, & administrationem ipsorum asserere sibi, & consequi poterit, nempe Ducatûs, statûsque nunc ab Hetruriæ Duce possessi, statim ac proles dicti Ducis mascula legitima defecerit;

Vicissim autem nobis specialibus Hispanicos per Ministros Plenipotentiarios die 24. Jan. 1724. Cameraci datis, & à Sereniſſimo quondam Rege Ludovico 28. Februarii deinde ratihabitis reversalibus, quæ insuper separatis Serenissimorum & Potentissimorum Galliæ, Angliæque Regum sponsionum, vulgò Garantiæ instrumentis iisdem ferè mensibus & anno, ac solemni denique Imperialis Nostræ Pacis Viennensis tractatu de anno 1725. in articulo quarto expresse confirmatæ corroboratæque sunt, vice ac nomine sæpedicti Caroli Hispaniarum Infantis, ejusque fratrum, ut supra, disertis verbis repromissum, ac sponsum, cautumque fuit, modò dictum Principem Carolum, ejusque fratres ratione præfati Ducatûs seu statûs Nobis, & secuturis Romanorum Imperatoribus ac Regibus, sacroque Romano Imperio perpetuò fideles & obedientes futuros contra omnes Homines, neque scientes unquam fore in Consilio, seu tractatu, consensu, vel factô, ubi aliquid, quocunque modô, contra Nos, vel personam, honorem, dignitatem, ac statum aut in damnum nostrum vel detrimentum, nostrosvè in Imperio legitimos successores agetur, seu concludetur: quin imò nostrum Cæsareum & sacri Imperii honorem & commodum, quantum poterunt, adjuturos & promoturos, præterea si intellexerint in nostram Cæsaream personam siniſtri quidpiam attentari, vel machinari, id ipsum etiam pro viribus impedituros, & aversuros, atque ad Nostram notitiam deduci curaturos.

In casu realiter existentis Aperturæ intra annum & diem à tempore apprehensæ possessionis, & quoties illo deinceps casus evenerit, realem, actualem, & propriè sic dictam Investituram â Nobis, nostrisque successoribus Romanorum Imperatoribus, & Regibus memoratum Principem Carolum, cæterosque, ut supra, ipsosmèt, aut per legitimos, post dispensationem Imperialem pares, & sufficientes mandatarios, tempore, loco, styloque consuetis requisituros, debitum homagium facturos, ac præstitis quibuscunque penes Consilium, ac Cancellariam Imperialem aulicam præstandis, coram Throno Cæsareo recepturos, & solitum desuper subjectionis ac fidelitatis jusjurandum præstituros, prout in feudis ac homagiis Italicis recepti Cæsarei-Romano-Germanici juris & moris est;

Ad

Ac denique omnia ea sedulò observaturos, quæ obedientes Principes, & Vasallos Nostros, & Sacri Imperii agere, & præstare decet, & convenit, omni simulatione, ac fraude postposita;

Secus verò si fecerint, in conformitate totius articuli V. fœderis Londinensis, Nos, nostrosque successores Romanorum Imperatores ac Reges, sacrumque Imperium ad permittendam continuationem possessionis nominati Ducatûs seu Statûs non obstrictos fore;

Proinde ex suprema potestate Nostra Imperiali vobis omnibus, & singulis nostri, Sacrique Romani Imperii Magni Ducatûs seu Statûs Hetruriæ, ac singularum civitatum, castrorum, villarum, terrarumque eò pertinentium Locumtenentibus, Consiliariis, Prætoribus, Vexillifero Justitiæ, Senatui, populoque Florentino, nec non militiæ Tribunis, Centurionibus, Decurionibus, cunctisque militibus, & omnibus aliis, cujuscunque sint præeminentiæ, dignitatis, conditionis, aut gradûs, præsentibus, & futuris seriò mandamus, ut in antememorato casu nostrum ad vos destinatum Cæsareum Commissarium Plenipotentiarium (Vit.) Carolum Borromæum, aut ejus subdelegatum sive subdelegatos, quem aut quos ad capessendam Nostro, sacrique Romani Imperii nomine in favorem sæpedicti Principis Caroli possessionem magni Hetruriæ Ducatûs, & pertinentiarum amplis mandatis instruximus, atque plenipotentia munivimus, cum subditis sibi Cæsareis copiis recipiatis, eique in omnibus debitam submissionem & obedientiam præstetis, eâ lege, ut, quandocunque sæpè memoratum Principem Carolum ipsum præsentem ad vos venire contigerit, eundem tanquam verum & legitimum Dominum ac Principem vestrum agnoscatis, solitum ipsi homagium, fidelitatis jusjurandum, reverentiam, & obedientiam præstetis, faciatisque omnia ea, quæ fideles, & obedientes Vasallos veris & legitimis Dominis & Principibus facere, & præstare decet ac oportet, non obstantibus quibuscunque, quæ alias aut aliter obversari videntur, etiam juramentô, si quodpiam, ùt fertur, Sereniſſimi quondam Electoris Palatini Principi viduæ, aut quibuscunque aliis hunc in finem præstitum fuerit, quibus omnibus, & singulis ex certa nostra scientiâ, & de Cæsareæ nostræ potestatis plenitudine expressé derogamus, hocque ob notorium potestatis defectum, actûsque nullitatem, nullum, vanum, irritum & non obligatorium declaramus, consequenter omnes vos & singulos à quocunque obligationis & Juramenti vinculo vigore harum absolvimus, prout iis derogatum, hocque annullatum, vanum, irritum, & non obligatorium declaratum, vosque omnes, & singulos absolutos habere volumus, quátenus nostram, & Sacri Romani Imperii gravissimam indignationem, pœnasque ejusdem constitutionibus insertas evitare volueritis; atque hæc est seria mens & enixa voluntas nostra, harum testimoniô litterarum manu nostra subscriptarum, & Sigilli Nostri Cæsarei appressione munitarum &c. Viennæ 13. Aprilis 1728. 1730. Martius

Num. 7.

Copia Decreti Cæsarei ad Senatum Florentinum de permittenda D. Carolo possessione Hetruriæ de dato Viennæ die 13. Aprilis 1728.

Sacræ Cæsareæ Majestatis Caroli Sexti Domini nostri Clementissimi nomine, Locumtenentibus, Consiliariis, Prætoribus, vexillifero justitiæ, & Senatui, populoque Florentino hisce intimandum:

Supremè fatam Sacram Cæsaream Majestatem indignante animò percepisse, dictum Senatum de indubitata Sacri Romani Imperii feudali Magni Ducatûs Hetruriæ & ejusdem prærogativarum ac pertinentiarum qualitate haud ignarum, non tamen erubuisse in graveSuæ Cæsareæ Majestatis & pristinæ in dictum Ducatum Imperialis superioritatis præjudicium & damnum prætensum quoddam Successionis Decretum in favorem Sereniſſimi quondam Electoris Palatini Dominæ Viduæ natæ Hetruriæ Ducis, pro casu deficientis aliquando absque naturali legitima prole masculina Stirpis Medicææ, circa annum 1713. concludere, & concipere, illudque Sereniſſimo quondam Magno Duci Domino Cosmo, hujus nominis tertio, præfatæ Dominæ Viduæ Genitori, porrigere, atque tradere.

Cùm verò eadem Sacra Cæsarea Majestas dictum Decretum pro intrinsecè nullo & irrito semper habuerit, & etiamnum habeat, adeò, ut pro abundanti so-

1730. Martius

lùm ex plenitudine poteſtatis Cæſareæ illud hiſcè caſſare, abrogare, annullare, atque caſſatum, abrogatum, & annullatum declarare voluerit;

Hinc etiamſi forſitan juramentum quoque pro illa aut aliis ſupervenerit, vigore hujus præfatum Conſilium ac Senatum ſeriò adhortari decrevit, ut exiſtente per obitum Sereniſſimi Domini Joannis Gaſtonis, ultimi Magni Hetruriæ Ducis & poſſeſſoris, absque prole Maſcula caſu aperturæ ejusdem feudalis noſtri Ducatûs Hetruriæ, idem ab hujusmodi, & omni alia machinatione, quæ factæ jamtum à Cæſarea Sua Majeſtate in perſona Sereniſſimi Hiſpaniarum Infantis Domini Principis Caroli Succeſſionis diſpoſitioni quoquo modo obverſari poſſit, eò magis abſtinere ſciat, quò certiùs alias graviſſimam ejusdem & S. R. Imperii indignationem, & inſuper mulctam centum marcarum auri puri irremiſſibiliter incurſurus ſit, de qua ſeria mentis ſuæ voluntate altiſſimè fata Sacra Cæſarea Majeſtas dictum Senatum hoccè Decreto ſuo Imperiali Aulico certiorem reddi juſſit. Signatum Viennæ ſubaltiſſimæ Sacræ Cæſareæ Majeſtatis Sigillo Secreto &c.

Num. 8.

Der löbl. Kayſerl. Reichs-Hof-Canzley auf Deroſelben mit Communicirung des von Ihro Kayſerl. Majeſtät Dero Plenipotentiario Hn. Carlo Conte Borromeo zu Poſſeſs-nehmung in dem Groß-Herzogthum Florenz nach etwa erfolgendem Abſterben des alldaſigen Groß-Herzogens ertheilten Bevollmächtigung unterm 13. paſſato hierüber erlaſſenes Inſinuatum hiemit in Freundſchaft zurück zu erinnern; Es hätten zwar allerhöchſt ernennte Kayſerl. Majeſt. Dero dißfältig allergnädigſte Intention Ihrem im Mayländiſchen Staat angeſtellten Gubernatorn und General-Capitain Herrn Grafen von Daun ſchon allbereits unterm 6. Martii nächſthin allergnädigſt eröfnet, und denſelben dahin angewieſen, um hierinnfalls mit gedachtem Herrn Plenipotentiario ſich getreulich einzuverſtehen, und ihme ratione militaris aſſiſtentiæ nach befindenden Dingen beſtens an Hand zu gehen, alles aber der Zeit aufs geheimſte zu tractiren; Man unterlaſſe aber gleichwohlen nicht, erwehntem Herrn Gubernatori auch von obbemeldtem Inſinuato die Communication zu geben, und an denſelben dasjenige, ſo die abſchriftliche Anlage des mehreren beſaget, ſub hodieruo zu reſcribiren:

So man dannenhero Ihro löbl. Kayſerl. Reichs-Hof-Canzley in freundſchaftlicher Antwort hiemit gleichfalls anſchlieſſen wollen, und es verbleibet Deroſelben der Kayſerl. Hof-Kriegs-Rath zu angenehmer Dienſt-Erweiſung willig und befliſſen.

Ex Conſilio Bellico Wien den 5. Maji 1728.

R. F. E. Herr von Pozzo auf Hartenegg mpp.

P. P.

Wir beruffen uns auf dasjenige, was ſowohl Ihre Kayſerl. Majeſtät unterm 6. Martii nächſthin, als ſeithero Wir occaſione des unverhoften erfolgen dörffenden Ableibens des Groß-Herzogens zu Florenz an den Herrn * * ſchon geſchrieben; Nachdeme uns nun immittelſt von der löbl. Kayſerl. Reichs-Hof-Canzley dasjenige, ſo der abſchriftliche Anſchluß des mehreren beſaget, unterm 13. paſſato in Sachen hierüber erinnert, und zugleich das Patent communiciret worden, womit allerhöchſt ernennte Kayſerl. Majeſt. Dero (tit.) Carlo Borromeo zu der auf den Fall des ſich äuſſernden Abſterbens gedachten Groß-Herzogens würklich zu nehmen habender Poſſeſs in deſſen Landen bevollmächtiget haben;

Als ſchlieſſen wir ſolches dem Herrn * * * hiemit ebenfalls zu umſtändiger Wiſſenſchaft, und dem Ende hiebey, auf daß derſelbe vorhin gemeldter maſſen mit erſterwehntem Herrn Plenipotentiario ſich hierinnfalls verträulich vernehmen, und ratione der militariſchen Aſſiſtenz das nöthige nach gemeinſamen Concert (jedoch in möglichſter Stille und geheim) dergeſtalten vorkehren wolle, damit eveniente caſu die erforderliche Miliz zu Begleit- und Bedeckung wiederholten Herrn Conte Carlo Borromeo oder deſſen Subſtituti, folglich zu Bewürkung vormentionirter Poſſeſsnehmung ſogleich gebrauchet werden, mithin ohngeſäumt an behörige Ort und Ende abgehen möge, wie dann der Herr * * * ſeiner beywohnenden Prudenz und ſtattlichen Kriegs-Erfahrenheit, auch zu Beförderung Kayſerl. Dienſtes

stes hegendem rühmlichen Eyfer nach schon von selbsten dieses Werk bestens zu veranstalten wissen würdet, und ꝛc. Wien den 5. Maji 1728.

Nomine Inclyti Consilii Aulæ Bellici

An den Gubernatorn zu Mayland, Herrn Feld-Marschallen Grafen von Daun.

Num. 9.

Extractus Fœderis Hispalensis inter Galliæ, Britanniæ, & Hispaniarum Reges de 9. Novembr. 1729.

Artic. IX.

On effectuera dés à presen l'introduction des Garnisons dans les Places de Livorne, Porto-Ferraio, Parme, & Plaisance, au nombre de six mille hommes de Trouppes de Sa Majesté Catholique, & à sa Solde, lesquels serviront pour la plus grande asseurance, & conservation de la Succession immediate des dits Etats, en faveur du Sereniſſime Infant Don Carlos, & pour être en état de resister à toute entrepriſe, & opposition, qui pourroit être suscitée au prejudice de ce, qui a été reglé sur la dite Succession.

Artic. X.

Les Puissances Contractantes feront dés à present toutes les diligences, qu'Elles croiront convenables à la dignité, & au repos des Sereniſſimes Grand Duc de Toscane, & Duc de Parme, àfin, que les Garnisons soient recévés avec la plus grande tranquillité, & sans opposition, dés qu'elles se presenteront à la veüe des Places, ou elles devront être introduites.

Les dites Garnisons feront aux presents Possesseurs le serment, de defendre leurs Personnes, Souveraineté, biens, & Etats, & Sujets, en tout ce, qui ne sera point contraire au Droit de Succession reservé au Sereniſſime Infant Don Carlos, & les presents Possesseurs ne pourront rien demander, ou exiger, qui y soit contraire.

Les dites Garnisons ne se mêleront directement, ni indirectement sous aucun pretexte, que ce puisse être, des affaires du Gouvernement Politique, Oeconomique, ni Civil, & auront ordres trés exprés de rendre au Sereniſſime Grand Duc de Toscane, & Duc de Parme tous les respects & honneurs Martius militaires, qui sont dus à des Souverains dans leurs Etats. 1730.

Artic. XI.

L' objet d'introduction des dits six mille hommes de Trouppes de Sa Majesté Catholique, & à sa Solde etant d'assurer au Sereniſſime Infant Don Carlos la Succession immediate des Etats de Toscane, Parme & Plaisance, Sa Majesté Catholique promet tant pour Elle, que pour ses Successeurs, qu' aussitôt, que le Sereniſſime Infant Don Carlos, son fils, ou tel autre, qui sera à ses Droits, sera Possesseur tranquille des dits Etats, & en seureté contre toute invasion, & autres justes motifs de crainte, Elle fera retirer des Places de ces Etats les Trouppes, qui seront siennes, & non pas propres à l'Infant Don Carlos, ou à celuy, qui sera à ses Droits, en sorte, que par la la dite Succession & Possession reste assurée & exempte de tous evenemens.

Artic. XII.

Les Puissances Contractantes s' engagent d' etablir selon les Droits de Succession qui ont été stipulés, & de maintenir le Sereniſſime Infant Don Carlos, ou celuy, à qui passeront les Droits, dans la possession & jouissance des Etats de Toscane, Parme & Plaisance, lorsqu' il sera une fois etabli, de les defendre de toutes insultes contre quelque Puissance, que ce soit, qui penseroit à l'inquieter, se declarant par ce Traité Garantes à perpetuité du Droit, Possession, Tranquillité & repos du Sereniſſime Infant, & de ses Successeurs aux dits Etats.

Artic. XIII.

A l' egard des autres details ou reglemens concernant la manutention des dites Garnisons une fois établies dans les Etats de Toscane, Parme, & Plaisance, comme il est à presumer, que Sa Majesté Catholique & les Sereniſſimes Grand Duc, & Duc de Parme en conviendront par un accord particulier, leurs Majestés Britannique & tres Chretienne promettent, que dés ce, que cet accord sera fait, Elles le ratifieront, & garanti-

1730. Majus ront tant envers Sa Majesté Catholique, qu' envers les Sereniſſimes Grand Duc, & Duc de Parme, comme s'il êtoit inseré de mot à mot dans le presents Traité.

Num. 10.

Art. V. fœderis Londinensis de Anno 1718.

vid. supra pag. 120. à verbis: *quia vero &c.* usque ad verba: *assumere possit.*

Num. 11.

Articulus Quartus Pacis Viennensis.

vid. supra pag. 193. à verbis: *Sacra Cæsarea &c.* usque ad verba: *apprehendere possit.*

CVII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Genehmhaltung des Reichs-Eiutachtens *(sub CIV.)* wegen Besichtigung derer Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl, und daß Kayserliche Majestät des Ends nicht nur Ihres allerhöchsten Orts einen erfahrnen Ingenieur dahin abzuschicken entschlossen, sondern auch bey Chur-Maynz, und Chur-Brandenburg zu gleichmäßiger Abschickung Erinnerung gethan hätten.

Dictatum Ratisbonæ 8. *May* 1730.

Von der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen lassen Se. Hochfürstl. Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heilingenberg ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Fürst, Ritter des goldenen Vliesses, der Röm. Kayserl. Majestät würklicher geheimer Rath, und bey fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Kayserl. Principal-Commissarius, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände allhier versammleten fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hiemit ohnverhalten;

Ihro Kayserl. Majestät seye das anderweite Gutachten geziemend vorgetragen worden, welches Churfürsten, Fürsten und Stände durch Ihre auf dem allgemeinen Reichstag anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte in der Versorgungs-Sache beeder Kayserl. und Reichs-Gränz-Vestungen Philippsburg und Kehl, am 22. nächst verwichenen Monats Martii geschlossen, sodann durch Dero Kayserl. Commission zu Kayserl. gnädigster Genehmhaltung eingeschickt hätten;

Und wie nun Ihre Kayserl. Majestät daraus gnädigst gern vernommen, daß man von Reichs-wegen mit Dero Reichsväterlicher gnädigster Liebe und Sorge dafür halte, daß die Gränz-Orte sorgsamst in Stand zu setzen, und die gemeine Noth und Sicherheit des Reichs solche Angelegenheit sowohl, als nicht weniger die teutsche Ehre und Ansehen es erfordere: vor einer anderweiten würklichen Verwilligung aber zu Reparir- und Versorgung obgedachter Gränz-Orte selbige vorhero durch einige im Vestungs- und Wasser-Bau, wie auch im Versorgungs- und Defensions-Wesen wohl erfahrne *Ingenieurs* besichtigen, und von denenselben unter schuldigen Pflichten, einen treuen Gesammt-Bericht erstatten zu lassen, wieviel Unkosten oder Geld nicht allein zur Reparation, sondern auch sonsten, um selbige Vestungen in behörigen Wehr- und dauerhaften Stand zu setzen, erfordert werde.

Also thäten Sie diesen Reichs-Schluß von Kayserl. Machts Vollkommenheit gnädigst genehm halten, und hätten nach dem dabey an Sie von Reichs-wegen gethanen unterthänigsten Ersuchen unterm 14. letzt verwichenen Monats April nicht nur Dero Kayserl. Hof-Kriegs-Rath aufgetragen, einen von Dero vorgemeldtermassen erfahrnen *Ingenieurs* nach obgedachten beeden Gränz-Vestungen mit behöriger Instruction zu erwehntem Ziel und Ende forderſamst abzufertigen, sondern auch Dero Kayserl. Erinnerungs-Schreiben an Ihre Churfürstl. Durchlaucht zu Maynz, und Ihre Königl. Majest. in Preußen, als Churfürsten zu Brandenburg, wegen bald möglichster Abschickung dergleichen Ingenieurs auf des Reichs Unkosten erlassen; Womit höchstermeldt Se. Hochfürstl. Gnaden, des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten, mit freund-geneigt- und gnädigem Willen wohl beygethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 8. May 1730.

(L. S.)

Frobeni Ferdinand Fürst zu Fürstenberg.

CVIII.

CVIII.

1730. Junius

Reichs-Resolution.

Wird dem *Commendanten* zu Kehl Freyherrn von Roth nach dessen über dasigen Vestungs-*Reparations* Bau abgelegten Rechnungen, *Revision* und *Approbation*, das *Absolutorium* ertheilet, und die Bezahlung des sich aus sothanen Rechnungen ergebenen *Activ-Recesses assignirt*.

Dictatum Ratisbonæ 26. Junii 1730.

Nachdeme der Reichs-Stadt Regenspurgische Raths-Freund und Caßier der Reichs-Gelder, Andreas Thome, als Revisor über des General-Feld-Marschall-Lieutenant und Commendanten zu Kehl, Freyherrn von Roth, anhero geschickte dem Reichs-Convent im Deputations-Zimmer vom Chur-Maynzischen Reichs-Directorio vorgelegte 18. Rechnungen, durch dessen per Dictaturam communicirten Rechnungs-Bericht und sonsten angezeigt, daß nicht allein die in dem Reichs-Concluso vom 8. Februarii 1727. abgängig gefundene Quittungen zu obigem Ende eingeschicket, sondern auch die vom Reichs-Convent verlangte fernere Quittungen der Kehler-Handwerks-Leute beygebracht, und diese würklich bezahlet, obgedachte 18. Rechnungen auch samt denen dazu gehörigen Urkunden, Quittungen und schriftlichen Berichten auf dem Re- und Correlations-Saal, in Beyseyn aller 3er Reichs-Collegiorum vorgeleget, alle erforderliche und diensame münd- und schriftliche Remonstration und Erläuterung über die dabey vorkommene Ausstellungen bey deren Ablegung von erwehntem Thome gegeben, und in seinen Rechnungs-Berichten gezeiget worden, daß obberührter Kehlische Commendant, General-Feld-Marschall-Lieutenant Freyherr von Roth, einen Rechnungs-Recess von 5741. Gulden, 29. Kr. 1. Pf. salvo Calculo liquido zu fordern, davon aber dem Wasser-Bau-Hauptmann Ullemann, 435. Gulden dem Hauptmann Handel, 340. Gulden 15. Kr. und dem Ingenieur Michael 36. Gulden zu bezahlen hätte, und hierüber der Reichs-Convent sich besprochen;

Als ist von demselben, nach allen reiflich erwogenen Umständen, Informationen und Erläuterungen dafür gehalten worden, daß, obschon billige Ursache vorhanden, daß die gar zu viele und grosse, der Officiers, und sonsten halber angesetzte, vom Reich nicht gestattete Reise-Zehrungs-Diæten- und andere Unkosten nicht zu passiren wären, weilen aber solche doch theils vor des Reichs Verbot, theils mit Wissen des Reichs-General-Feld-Marschalls Herzogen von Würtemberg Fürstl. Durchl. geschehen, einige auch, sonderlich was wegen Abholung der Gelder, und hier abgelegten Rothischen Rechnungen aufgegangen, vom Reichs-Convent conniviret worden; So wollte man in diesen, und andern Considerationen solche für dießmalen passiren lassen, und die abgelegt- aufgenommene, revidirt- liquidirt- und adjustirte 18. Rechnungen samt ihren Beylagen und Urkunden von Reichs-wegen hiemit approbiren, und mehrerwehntem Commendanten zu Kehl Freyherrn von Roth, das darüber begehrte *Absolutorium* (wie hiemit beschiehet) dergestalten ertheilen, daß deßwegen das Reich an Ihme und denen seinigen weder jetzt noch zu künftigen Zeiten, ichtwas mehr zu fordern habe, und Er damit loß und ledig gesprochen seye: der Cassierer Thome auch Ihme (wie er hiemit dazu angewiesen wird) den ausgezeigten Geld-Recess aus vorräthlichen Reichs-Geldern, und zwar dem Commendanten selbsten 4930. Gulden, dem Hauptmann Ullemann, 435. Gulden, dem Hauptmann Händel 340. Gulden, dem Ingenieur Michael 36. Gulden, in Summa 5741. Gulden, dahier gegen eines jeden ausstellende genugsame Quittungen zu Belegung des Thome Rechnungs-Ausgab zu bezahlen hätte.

Wobey dann noch ferners beschlossen worden, daß künftig keine andere Reise-Zehrungs-Diæten-Besoldungs- und andere Unkosten, als welche vom Reich verwilliget worden, in solcherley abstattenden Rechnungen so wenig denen Commendanten zu Kehl und Philippsburg, als andern, denen vorherigen verschiedenen Reichs-Conclusis, sonderlich dem vom 26. Decembr. 1726. zufolge, welche anhero feyerlich wiederholet werden, zu passi-

1730. Julius

ren, sondern ausdrücklich hiemit aufs neue verbothen seyn sollen ꝛc.

Und wäre diese des Reichs-Convents Resolution der Kayserlichen höchstansehnlichen Commission geziemend zu hinterbringen, sofort dem öfters gemeldten Cassierer Thome solche zu befolgen, die Intimation zu thun. Signatum Regenspurg den 23. Junii 1730.

(L.S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

CIX.

Reichs-Resolution.

Wird dem Reichs-*Cassier Thome* für seine Bemühung mit der Einnahm und Ausgab auch Berechnungen der Reichs-Gelder, eine *Discretion* von 400. Gulden verwilliget.

Dictatum Ratisbonæ 10. *Julii* 1730.

Nachdeme man in allen dreyen Reichs-Collegiis des Stadt Regenspurgischen Raths-Freunds und Cassiers der Reichs-Gelder, Andreas Thome, Statibus den 22. May jüngsthin per Dictaturam publicam communicirtes Memoriale, eine mehrere Ergötzlichkeit wegen seiner gehabten extraordinari vielen Bemühungen betreffend, vorgetragen, und in dessen Erwegung befunden, daß demselben der gehabten vielen Arbeit in Einnahm und Ausgab der Reichs-Gelder, revidirten und adjoustirten General Rothischen 18. Rechnungen, erstatteten mühsamen Berichten und geführten Correspondenzen halber, noch eine billige fernere Erkänntniß und Discretion gebühre;

Als ist beschlossen worden, daß ihme von denen in Cassa vorhandenen Reichs-Geldern überhaupt für alles und jedes pro Discretione noch 400. Gulden Rheinisch dergestalten zu verwilligen wären, daß er die völlige Rechnungen über die bekannte 3. Römer Monate, oder was sonsten deßwegen weiters vorkommen möchte, biß zum Schluß fortzuführen, diese Ausgab der 400. Gulden aber durch gegenwärtiges Conclusum zu belegen und zu verificiren hätte. Und wäre diese Resolutio der Kayserl. höchstansehnlichen Commission geziemend zu hinterbringen, auch gedachtem *Thome* zu seinem Verhalt von Reichs-wegen zu intimiren und zuzustellen. Signatum Regenspurg den 10. Julii 1730.

(L.S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

CX.

Kayserliches Commissions-Decret.

Notification von des *Tit.* Herrn Ignatii und Herrn Johann Caspar Friederich Freyherren von Otten *Legitimation* zur Churfürstl. Maynzischen *Principal*-Gesandtschaft und Führung des Reichs-*Directorii in Comitiis.*

Dictatum Ratisbonæ 24. *Julii* 1730.

Der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn Herrn zu gegenwärtigem Reichstag gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Rittern des goldenen Vliesses, und würklichen geheimen Raths, Herrn *Frobeni* Ferdinand, des Heil. Röm. Reichs Fürsten, gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg, Grafen zu Heiligenberg und Wertenberg ꝛc. Hochfürstl. Gnaden thun des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände allhier versammleten vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten gebührend zu wissen, daß bey Deroselben von wegen des Hochwürdigsten Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Franz Ludwigs des Heil. Stuhls zu Maynz Erz-Bischoffen, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Erz-Canzlern und Churfürsten, Administratorn des Hochmeisterthums in Preußen, Meistern des teutschen Ordens in teutschen und welschen Landen, Bischoffen zu Worms und Breßlau, Probsten und Herrn zu Ellwangen, Pfalzgrafen bey Rhein, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzogen, Fürsten

sten zu Mörß, Grafen zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensperg, Herrn zu Ravenstein, Freudenthal und Eylberg ꝛc. sich die Wohlgebohrne Ignatius und Johann Caspar Friederich Freyherren von Otten, Vater und Sohn, Ihrer Churfürstl. Durchl. respective geheimde Hof- Regierungs- und Hof-Gerichts-Räthe, vermittelst überreichter gewöhnlicher Credentialien und Vollmacht, als Churfürstl. Maynzische Principal-Gesandten, und insonderheit zu Führung des Reichs-Directorii, dem Herkommen gemäß, gebührend legitimirt haben; Womit Ihre Hochfürstl. Gnaden, des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten, mit freundlich geneigt- und gnädigem Willen wohlzugethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 23. Julii 1730. 1730. August.

Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg ꝛc.

(L.S.)

CXI.

Reichs-Gutachten.

Wird der durch Feuersbrunst sehr beschädigten Reichs-Stadt Goßlar, eine *Temporal-Exemption ab oneribus Imperii & Circuli* auf 20. Jahr, dann die Befreyung von Cammer-Zielern auf 12. Jahr verwilliget.

Dictatum Ratisbonæ 11. August 1730.

Der Röm. Kayserl. Majest. zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Frobeni Ferdinand, gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg-Mößkirchen ꝛc. Kayserl. Majestät würklichen geheimen Raths Hochfürstl. Gnaden bleibt hiermit ohnverhalten.

Nachdeme man in allen dreyen Reichs-Collegiis der Reichs-Stadt Goßlar den 17. Julii 1729. 13ten Februar und 17ten Junii dieses laufenden Jahrs per dictaturam publicam Statibus communicirte Memorialia, wegen erlittener grausamen Feuers-Brunst, und dadurch fast ganz devastirten Stadt-Wesens begehrte Temporal-Exemtion von Reichs- Creyß- und Cameral-Præstationen auf 25. Jahr, auch Nachlaß der Cameral-Restantien, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen;

So ist nach der Sachen und derer commiserations-würdigen vielen Umstände reiffer Erwegung, auch in absonderlicher Consideration der in denen producirten Nieder-Sächsischen Creyß-Testimonialien enthaltenen triftigen Causalien dafür gehalten und geschlossen worden, daß gemeldter Stadt zu ihrer und der Burgerschaft desto leichterer und baldiger Erholung eine 20jährige *Exemption* von allen Reichs- und Creyß-Anlagen, (jedoch andern Creysen und Ständen ohnnachtheilig) die Befreyung von denen Cammer-Zielern aber nur auf 12. Jahre (alles von Zeit des erlittenen Brands anzurechnen) dergestalten zu gestatten, daß sie nicht allein ihre übrige Cameral-Restantien in denen behörigen, und in dem Reichs-Gutachten vom 15ten Julii verwichenen Jahrs enthaltenen Fristen, desto förderlicher bezahlen, oder als ein zinßbares Capital über sich behalten, und die Zinsen davon alljährlich richtig abtragen, sondern auch nach Verflieſſung solcher Zeit mit richtiger Abführung des ihro in dem Kayserl. Commissions-Ratifications-Decret vom 3ten Novembris 1727. zuerkannt moderirten Simpli nach dem Fuß des Septupli ohnabläßig continuiren solle;

Wäre es aber Sache, daß gemeldte Stadt nach verflossenen 12. Jahren gegen Vermuthen in Statu impossibilitatis, die Cammer-Ziele nicht zahlen zu können, verbliebe, und sie diesen durch fernere Creyß-Ausschreib-amtliche Testimoniales erweisen könnte: So solle derselben frey stehen, sich bey Kayserl. Majest. und dem Reich, um weitern Nachlaß per Memoriale geziemend zu melden; Wohin Ihro Kayserl. Majest. das Reichs-Gutachten (wie hiemit beschiehet) allerunterthänigst zu geben wäre. Womit Deroselben der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Botschaften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 4ten August 1730.

Churfürstlich Maynzische Canzley.

(L.S.)

1730. August.

CXII.

Reichs-Resolution.

Werden zu *Reparation* derer Brücken in der Veste Kehl, 500. fl. aus der Reichs-*Cassa assignirt.*

Dictatum Ratisbonæ 14. *August.* 1730.

Nachdeme man in allen dreyen Reichs-Collegiis des Herrn General-Feld-Marschall-Lieutenant und Commendantens zu Kehl, Freyherrn von **Roth**, den 11ten dieses pet Dictaturam publicam Statibus communicirte Schreiben, die in dasiger Veste völlig ruinirte äussere Fall- und andere Brücken im hintern Horn-Werk, und deren allerhöchst nöthige balde Reparation betreffend, bey heutiger extraordinari Zusammenkunft durch ordentlichen Vortrag in Berathschlagung gezogen;

So ist nach der Sachen, und der in erwehntem Schreiben vorgestellten gefährlichen Umstände reiffer Erwegung dafür gehalten und geschlossen worden, daß, ob zwar in denen vorherigen Reichs-Conclusis beliebet worden, daß aus denen eingehenden Reichs-Geldern $\frac{2}{3}$tel zur Vestung **Philippsburg**, und $\frac{1}{3}$tel zur Veste **Kehl** (wobey es noch zur Zeit ohnabänderlich gelassen wird) verwendet und abgefolget werden sollen, nichts desto weniger bey obiger Beschaffenheit, und da immittelst zweymal einige Gelder zu benöthigter Reparation der **Philippsburger Brücken** und Schleussen, auf **Kehl** aber inzwischen nichts übermachet ist, aus denen in der Cassa vorhandenen Geldern anjetzo auf Abschlag 500 fl. zur Reparation der schadhaften Kehler Brücken mehrgemeldtem General und Commendanten Freyherrn von **Roth** auf Rechnung, und fördersamste Einschickung eines specificirten Ueberschlags, was sothane Reparationes in allem erfordern, je eher je besser durch den Cassier und Raths-Freund *Thome* gegen gebührende Quittung zu Belegung dessen Rechnungs-Ausgab (wozu er hiermit angewiesen wird) überschicket werden sollen; Im übrigen lässet man es wegen der Reise-Zehrungs-Diæten-Besoldungs- und andern vom Reich nicht bewilligten Unkosten bey denen Reichs-Conclusis vom 12ten Martii 1720. und 23. Junii diß Jahrs auser *in casibus extremæ necessitatis* lediglich bewenden. Signatum **Regenspurg** den 14. August 1730.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L. S.)

CXIII.

Reichs-Resolution.

Werden zu *Reparirung* derer Brücken in der Vestung Kehl ferner 300. fl. aus der Reichs-*Cassa assignirt.*

Dictatum Ratisbonæ 22. *Sept.* 1730.

Nachdeme der Feld-Marschall-Lieutenant und Commendant zu Kehl, Freyherr von **Roth**, den vom Reichs-Convent begehrten specifiquen Ueberschlag, was die ruinirte Kehler Vestungs-Brücken, und deren Restaurationes in allen kosten würden, nunmehro überschicket, und diese sich, vermög desselben, über die bereits überschickte noch weiters ad 587 fl. belaufen; So ist in allen dreyen Reichs-Collegiis beliebet worden, daß obgedachtem Commendanten zu Kehl durch hiesigen Raths-Freund und Cassierer Thome gegen genugsame Quittung dermalen noch weiter 300. fl. förderſamst zu übermachen, demselben anbey zu bedeuten seye, den Artillerie- und Ingenieur-Hauptmann Drescherübe anzuweisen, daß er diejenige Communications-Brücken, so denen vorigen Kehler Berichten nach, völlig zerfallen, neu aufbauen, die übrige ruinirte aber repariren, und hierzu das noch taugliche und brauchbare Holz und Eisen-Werk verwenden, und damit seinen Pflichten gemäß, dem Reich zum Nutzen, die ohne dem schwer eingehende Reichs-Gelder bestens besorgen, auch, wie es geschehen, eine accurate Stück-Rechnung zu Beobachtung der fernern Nothdurft demnächst einschicken solle: Von dieser Entschliessung

schließung der Kayserl. höchstansehnlichen Commission abermalig geziemende Nachricht, obgemeldtem Cassier Thome auch davon zu Justificirung seiner Rechnungs-Ausgab, in forma consueta Communication zu geben wäre. Signatum Regenspurg den 22. Sept. 1730. 1730. Octobr.

Churfürstlich Maynzische Canzley.

(L. S.)

CXIV.

Kayserliches Commissions Decret.

Erinnerung, daß in Verfolg Kayserl. *Commissions-Decreti* (*sub LXXVI.*) die wegen Abstellung der Handwerker Mißbräuche zu *publicir*ende Verordnung ohne längern Verzug gutächtlich an Handen gegeben werde.

Dictatum Ratisbonæ 24. *Octobr.* 1730.

Von der Röm. Kayserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, lassen Se. Hochfürstl. Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Wertenberg ꝛc. des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Ritter des goldenen Vliesses ꝛc. der Röm. Kayserl. Majest. würklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Kayserl. Principal-Commissarius &c. des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände allhier anwesenden vortreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten hiemit ohnverhalten: Ihro Kayserl. Majest. zweifleten nicht, es werde derer sammentlichen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs bey allhiesiger allgemeiner Reichs-Versammlung anwesenden vortreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten annoch erinnerlich beywohnen, auch sonsten genügsam bekannt seyn; Wasgestalten von allerhöchst Deroselben, occasione derer zu Augspurg tumultuirenden Schuh-Knechte in einem bereits unterm 12ten May 1727. dictirten allergnädigsten Commissions-Decret an die Reichs-Versammlung gebracht worden, daß, weilen die Mißbräuche, Unordnungen und Widerspenstigkeit unter denen Handwerkern im Römischen Reich sich fast täglich solchergestalten vermehrten, daß darüber hin und wieder viel und große Beschwerden einlaufen thäten, und obwohl Ihro Kayserl. Majest. dabey zwar nicht unbekannt seye, was deßhalben unterm 8. Martii 1672. ingleichen unterm 18. Decembris 1680. an Dero allerhöchstseligst in Gott ruhenden Herrn Vorfahrern am Reich gutächtlich wäre gebracht worden, Sie auch dabey Ihres allerhöchsten Orts wenig Bedenken findeten: So hätten sich jedoch die Zeiten und Welt-Sachen von obgedacht 1672ten Jahr bis daher solchergestalt viel und merklich geändert, daß allerhöchst Dieselbe zu mehrerer Sicherheit, vor Ablassung derer in obgedachten Reichs-Gutachten angerathenen Patenten vor gut befunden, derer Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs nochmalig räthliches Gutachten zu erwarten, ob Sie es bey sothanen Projecten lediglich zu lassen, oder annoch etwas zu erinnern und zu verbessern nöthig finden möchten;

Nachdeme jedoch seither darauf nichts erfolget, oder von einer Proposition dieses Puncts etwas zu vernehmen gewesen, Ihre Kayserl. Majest. aber um die schleunige Abhelf- und Verbesserung oberwehnter sich täglich verärgernden Zunft-Sachen verschiedentlich angegangen würden;

Als hätten Sie länger nicht anstehen können, deßhalber nochmalige Erinnerung zu thun, könnten aber dabey nicht bergen, daß, auf den Fall einer ausbleibenden Antwort Sie sich in kurzer Zeit nicht würden entbrechen können, die vormalen angerathene Verordnung, und was dazu weiter gehörig, ohne weitern Anstand ins Reich ergehen zu lassen; Höchstermeldt Ihre Hochfürstl. Gnaden verbleiben des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten mit freund-geneigt- und gnädigem Willen beständig wohlbeygethan. Signatum Regenspurg den 23. Octobr. 1730.

Frobeni Ferdinand Fürst zu Fürstenberg.

(L. S.)

1731. Januar.

CXV.

Reichs-Resolution.

Daß zu Erbauung einer neuen steinernen Schleusse zu Philippsburg 2000. fl. aus der Reichs-*Cassa* dahin zu übermachen.

Dictatum Ratisbonæ 22. *Januar.* 1731.

Nachdeme man in allen dreyen Reichs-Collegiis sich über die proponirte Puncta, aus Abgang einiger Instructionen, und nicht eingekommener Relationen der zu der Reichs-Vestungen Visitation abgeschickten Ingenieurs vernehmen lassen zu können, nicht im Stand befunden; So hätte man doch einsweils vor nöthig erachtet, daß aus denen wenig vorräthigen Reichs-Geldern 2000 fl. gegen genugsame Quittung durch den Raths-Freund und Cassierer Thome auf Philippsburg übermachet, diese Gelder aber nicht (wie vormals geschehen) anderwärtighin, als zu Anschaffung der Materialien, und hiernächstiger Erbauung einer neuen steinernen Schleusse verwendet werden sollen: Und wollte man von Reichs-wegen, über dieseh Bau der Schleussen nicht allein einen fernern accuraten Ueberschlag, sondern auch über diese und vorherige viele übermachte Gelder eine genaue standhafte Rechnung erwarten, damit man sehen könne, ob, wie, und wohin diese Gelder zu des Reichs Besten ausgegeben worden, und wäre von obgedachten 2000 fl. dem Platz-Major Köstner sein für den verfertigten Damm ausgelegtes Geld mit gleichfalls einschickender Berechnung, was dieser gekostet, ohnverzüglich gegen Quittung zu refundiren. Signatum Regenspurg den 19ten Jenner 1731.

Churfürstl. Maynzische Canzley.
(L.S.)

CXVI.

Reichs-Resolution.

Daß dem *Ingenieur-* und *Artillerie-*Hauptmann *Drescherübe* auf dessen Vorstellung zur *Remuneration* 800. fl. aus der Reichs-*Cassa* zu bezahlen.

Dictatum Ratisbonæ 27. *Januar.* 1731.

Nachdeme man des Ingenieur- und Artillerie-Hauptmanns Drescherübe am 18ten hujus dictirtes Memoriale in allen dreyen Reichs-Collegiis vorgenommen, und sich über die darinn enthaltene Motiven und Vorstellungen besprochen; So ist beliebet und geschlossen worden, daß gedachtem Drescherübe von dem Raths-Freund und Cassierer Thome gegen genugsame ausstellende Quittung von denen in Cassa vorhandenen 863. fl. 800. fl. zu bezahlen, und Er, Thome, hierdurch seine Rechnungs-Ausgab zu justificiren hätte. Signatum Regenspurg den 26ten Jenner 1731.

Churfürstl. Maynzische Canzley.
(L.S.)

CXVII.

Reichs-Gutachten.

Moderation des Hochstifts Lüttich Reiche-*Matricular*-Anschlags, biß auf *remanirende* 853. fl. 20. kr.

Dictatum Ratisbonæ 27. *Januar.* 1731.

Der Röm. Kayserl. Majest. zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Frobeni Ferdinand, gefürsteten Landgrafens zu Fürstenberg-Mößkirchen, Grafen zu Heiligenberg und Wertenberg ꝛc. Kayserl. Majest. würklichen geheimen Raths Hochfürstlicher Gnaden bleibet hiemit ohnverhalten;

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis die den 6ten Septembris 1721. 22ten Aprilis 1722. und 26ten May des 1730. Jahrs Statibus per Dictaturam publicam communicirte Hochstift Lüttichische 3. Memorialien und Beylagen, dessen gesuchte Reichs-Matricular-Anschlags Moderation betreffend, mit des Nieder-Rheinischen West-

Westphälischen Creyß-Ausschreib-Amts producirten den 18ten Februarii 1722. dictirten Testimonialien und Recomendatitien sub Lit. A. & Nris. 1. 2. 3. 4. 5. 6. Lit. B. cum testimonialibus Circuli, und Lit. C. durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen;

So ist nach allen reiflich erwogenen Umständen, und beygebrachten erheblich befundenen Ursachen der in denen Memorialien und Creyß-Testimonialien benannten, und specificirten vielen und grossen dem Hochstift Lüttich entzogenen Fürstenthümern und Landen, sonderlich der von dem Nieder-Rheinisch-Westphälischen Creyß-Ausschreib-Amt ertheilten Testimonialien dafür gehalten und geschlossen worden, daß gedachtem Hochstift Lüttich die gebetene Moderation wohl zu gönnen, und zu solchem Ende Ihre Röm. Kayserl. Majest. (wie hiemit beschichet) allerunterthänigst zu ersuchen wären, bey ermeldtem Nieder-Rheinisch-Westphälischen Creyß-Ausschreib-Amt die allergnädigste Verfügung zu thun, daß diesem Hochstift Lüttich an seinem Reichs-Matricular-Anschlag der 1280 fl. rheinisch interims-weise, bis zur Rectification der allgemeinen Reichs-Matricul, ein Drittel ad 426 fl. 40 kr. abgezogen, und also zu desselben Reichs-Matricular-Anschlag, noch 853. fl. 20 kr. â die Ratificationis Cæsareæ verbleiben möchten, bey Reichs- und Creyß-Anlagen, auch andern gemeinen Beschwerden, nur auf diese remanirende 853. fl. 20. kr. reflectiret, und nach Proportion von gemeldtem Hochstift erhoben werde, jedoch, daß solches andern Creysen und Ständen ohne Præjudiz und Nachtheil seye, auch im übrigen wegen Rectification der Matricul es bey dem in Anno 1670. den 19ten Augusti gemachten Reichs-Schluß sein ungeändertes Verbleiben haben, diese *temporal-Moderation* auch *cessi*ren solle, wann die *Avulsa* hernächst dem Hochstift Lüttich wieder zukommen würden. Womit Deroselben der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Botschaften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 26. Jenner 1731.

1731. Febr.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

(L.S.)

CXVIII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Daß nach nunmehro einverlangten von denen zu Besichtigung derer beyden Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl abgeschickten *Ingenieurs* erstatteten Berichten, die Nothdurft zu deren Herstell- und Versorgung erforderlicher Kosten ohne weitern Verzug verwilliget und beygetragen werde.

Dictatum Ratisbonæ 13. *Febr.* 1731.

Von der Röm. Kayserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, haben Ihro Hochfürstl. Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg ꝛc. der Röm. Kayserl. Majest. würklicher geheimer Rath, und bey fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Kayserl. Principal-Commissarius des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände versammleten fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten in Gnaden anzuzeigen, und würde Ihnen samt und sonders annoch erinnerlich beywohnen, wasgestalt auf öfters eingelangte Nachrichten von dem damaligen schlechten Zustand derer beyden Kayserl. und Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl, auch deßhalber von Ihro Kayserl. Majest. unabläßig vorgekehrte sorgfältige Ermahnungen endlich der Schluß bey gesammter Reichs-Versammlung unter dem 22ten Martii vorigen Jahrs dahin ausgefallen, daß allerhöchst Dieselbe allerunterthänigst zu ersuchen wären, nicht nur aus ihren eigenen Ingenieurs einen wohlerfahrnen zu Besichtigung obgedachter beyder Vestungen abzuordnen, sondern auch Ihro Churfürstl. Durchl. zu Maynz, nebst Ihro Königl. Majest. in Preussen, als Churfürsten zu Brandenburg aufzutragen, daß ein jeder aus Ihnen sich gleichfalls gefallen lassen möchte, sumptibus Imperii einen im Vestungs-Wasserbau-Versorgungs- und Defensions-Wesen wohlerfahrnen Ingenieur mit

1731. Febr. der gemessenen Instruction und Befehl dahin abzuschicken, daß sie insgesamt den eigentlichen Zustand besagter Vestungen in ipso Loco auf das genaueste untersuchen, nach dessen Beschehung aber den eigentlichen Befund dererselben an Ihre Kayserl. Majest. und das Reich auf die von Ihren allerseits gnädigsten Herren obhabende würkliche Pflichten berichten, anbey auch specialiter anmerken sollen, wie viel an Geld oder Kosten sowohl zur Reparation, als auch sonsten, die ofterwehnte Vestungen in behörigen Wehr- und dauerhaften Stand zu setzen und zu erhalten, erfordert werde, damit man nach Erlangung sothanen Berichts an Seiten des Reichs desto mehrers im Stand seyn möge, wegen Verwilligung derer dazu benöthigten Römer-Monaten, sammt andern zu obgedachtem Zweck gehörigen Erfordernissen den endlichen Schluß zu fassen.

Nachdeme nun alles dieses verlangtermässen geschehen, die Besichtigung vorgenommen, insonderheit aber auch durch die dazu abgeschickt geweste Ingenieurs pflichtmäßig wäre berichtet worden, in was für einem Zustand vorgedachte Kayserl. und des Reichs Vestungen sich dermalen befinden thäten, wie viel zu deren ohnentbehrlicher Reparation erfordert werde, was ferner zu ihrer mehrerer Bevestigung und vollkommenen Defensions-Stand annoch gehöre, auch wie hoch sich endlich die dazu allenthalben benöthigte Kosten, zusammt dem jährlichen Unterhaltungs-Quanto belaufen möchten, und zwar bey jedem Punct mit Beyfügung eines förmlichen Ueberschlags, mithin nunmehro es lediglich auf eine zulängliche Bewilligung und schleunigen Beytrag der dazu benöthigten Kosten annoch ankomme;

So hätten Ihre Kayserl. Majest. der Nothdurft zu seyn ermessen, solches der Reichs-Versammlung vermittelst gegenwärtigen Kayserl. Commissions-Decrets bekannt zu machen; Sie versehetten sich aber dabey zu allerseits Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten allergnädigst, es würden dieselbe samt und sonders dieses hochangelegene Werk um so mehr eifrig zu besorgen und angelegentlich zu befördern wissen, als es eine Sache betreffe, wovon die Securitas publica des ganzen Reichs, als der gemeine Endzweck eines jeden Etats abhange; die Beschleunigung auch durch viele und schwere sowohl inn- als ausserhalb Reichs herfürscheinende, wo nicht gefährlich- doch wenigst unsichere Weltläufte auf alle Weise angerathen werde, und wann endlich auch dieses durch Gottes Gnade vielleicht eine Zeitlang verschwinden sollte, dannoth die Ehre, Reputation und Hoheit des gesamten teutschen Reichs nicht verstatten würde, dessen vorderste Vormauern in einen solch verderblichen Zustand einsincken zu lassen, woraus selbe hernach von denen Nachfolgern vielleicht mit einem Aufwand von vielen Millionen nicht wiederum könnten gezogen, am wenigsten aber der daraus entstehende Schaden jemalen wiederum ersetzet werden.

Demnächst seye auch inzwischen von denen Commendanten vorgedachter beyder Vestungen einen und andern Abgangs halber, verschiedenes an Ihro Kayserl. Majest. Hof-Kriegs-Rath, und von demselben an die geheime Kayserl. Reichs Hof-Canzley gebracht, absonderlich aber noch unterm 27ten Novembris kurz verwichenen Jahrs von dem Schwäbischen Creyß in Unterthänigkeit erinnert worden, wie nöthig es seye, bey der Vestung Kehl nebst einer gesunden Wasser-Leitung, auch ein Lazareth für die kranke Guarnisons-Soldaten zu erbauen; Ihro Kayserl. Majest. aber bewust wäre, daß eben dergleichen auch bey der Reichs-Versammlung seye angebracht worden:

Als wollten Sie Sich allergnädigst versehen, es würde auch hierauf bey vorseyender Deliberation die behörige Reflexion genommen werden.

Womit höchstermeldte Se. Hochfürstl. Gnaden des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände vortreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten mit freund- geneigt und gnädigem Willen wohlzugethan verbleiben. Signatum **Regenspurg** den 9ten Febr. 1731.

Frobeni Ferdinand Fürst zu Fürstenberg.

(L.S.)

CXIX.

CXIX.

1731. Aprilis

Reichs-Schluß.

Wegen Kayserl. Majestät von Reichs-wegen ersuchet, über die von denen zu Besichtigung der beyden Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl abgeschickten *Ingenieurs* eingesendete *differente Projecten* und *Plans*, durch Dero Hof-Kriegs-Rath mir ein *Projekt* und Ueberschlag der erforderlichen Kosten für jede Vestung ins besondere verfassen, und dem Reichs-*Convent* zukommen lassen zu wollen.

Dictatum Ratisbonæ 16. *Februarii* 1731.

Als alle drey Reichs-Collegia sich im Deputations-Zimmer über das den 13ten hujus per dictaturam publicam Statibus communicirte Kayserl. Commissions-Decret, dabey befundene, der Kayserl. Chur-Maynzisch- und Chur-Brandenburgischen Ingenieurs, wegen beschehener Visitation der Vestungen Philippsburg und Kehl, und was deren Reparation und Verbesserung kosten möchte, erstattete Relationen, Particular- und General-Vorschläge, auch Planen, und Projecten gedachter Vestungen sich nach deren etwelcher Durchgehung und Untersuchung besprochen, und befunden, daß sowohl die Plans und Projecten, als auch die Anschläge zu gedachter Vestungen erforderlicher Reparations- und Baukosten etwas different seyen;

So ist aus solchen und andern erwogenen wichtigen Motiven und Umständen dafür gehalten worden, daß zu besserer Beförderung der Vestungs-Bauen und schleunigerer Resolution der höchst und hochlöblichen Stände des Reichs hierzu zu verwilligenden Römer-Monaten rathsam, ja nöthig seye, daß sowohl aus denen zweyerley Philippsburg und Kehler Projecten und Planen, ein Project für jede Vestung, wie sie zu repariren, zu verbessern und künftig zu unterhalten, als auch aus denen beygelegten beyden Uberschlägen nur einer, alles zu jedem Project erforderlichen zu menagirenden Kosten formirt werde, und dieses beydes nicht besser als durch den mit solchen Sachen täglich umgehenden Kayserl. löblichen Hof-Kriegs-Rath, mittelst an Hand habender wohlerfahrner Kayserl. Ingenieurs geschehen könnte.

Zu solchem heilsamen Absehen Ihre Kayserl. Majestät (als in welche man das allergehorsamste Vertrauen setzte) von Reichs-wegen allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen wären, Sie allergnädigst geruhen möchten, obgedachtem Dero löblichen Hof-Kriegs-Rath allermildest auftragen zu lassen, obiges beydes bald möglichst ob moræ periculum zu besorgen, damit die Gesandtschaften ihren höchst- und hohen Herren Principalen, Obern und Committenten davon referiren, und Dero gnädigst und gnädige Instructionen über ein so anders unterthänigst erwarten könnten, und wäre die Kayserliche höchst ansehnliche Commission vom Reichs-Convent geziemend zu requiriren, dieses Conclusum trium Collegiorum ehebaldigst Sr. Kayserl. Majest. unbeschwert einzusenden, und dieses Geschäfte zur Beförderung allerunterthänigst zu recommendiren. Signatum Regenspurg den 16. Febr. 1731.

(L. S.)

Churfürstlich Maynzische Canzley.

CXX.

Kayserliches Commissions-Decret.

Genehmhaltung vorstehenden Reichs-Schlusses, und daß Kayserl. Majestät in dessen Verfolg bereits den gemessenen Befehl an Dero Hof-Kriegs-Rath zu Besorgung der Nothdurft ergehen lassen, indessen aber für gut befindeten, daß zu Gewinnung der Zeit einsweilen ein Geld-Vertrag von 6. Römer-Monaten, um immittelst die erforderliche Bau-*Materialien* herbey zu schaffen, verwilliget werde.

Dictatum Ratisbonæ 16. *Aprilis* 1731.

Der Röm. Kayserl. Maj. Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, haben Se. Hochfürstliche Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Wertenberg ꝛc. der Röm. Kayserl. Ma-

1731. Aprilis

jestät würklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände allhier versammleten fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten in Gnaden anzuzeigen: Ihre Röm. Kayserl. und Königl. Catholische Majestät hätten nicht ohne besondern gnädigsten Wohlgefallen zu vernehmen gehabt, welchermassen mit und nebst Deroselben Chur-Fürsten und Stände des Reichs, sammt Dero fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten sowohl die Unvermeidlichkeit der Reparatur, Verbesserung und künftiger Versorgung derer beyden Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl sorgfältig eingesehen, als die allgemeine Reichsständische Pflichtbarkeit zu Bestreitung derer dazu erforderlichen Kosten, mit lobwürdigstem Eifer und Liebe des Vaterlands selbst erkannt, vorläufig jedoch allerhöchst Dieselbe in vollkommenen gehorsamsten Vertrauen, vermittelst eines unterm 16. Februarii a. c. erlassenen Reichs-Gutachtens zu ersuchen für diensam erachtet, daß allerhöchst Dieselbe gnädigst geruhen möchten, durch Dero Hof-Kriegs-Rath, und an der Hand habende erfahrne Ingenieurs die vierfache Vorschläge, welche ohnedem obgedachter beyder Vestungen halber gemacht, und der Reichs-Versammlung communiciret worden, in zwey zusammen ziehen, respectu einer jeden Vestung ins besondere anmerken zu lassen, was und wieviel dieselbe zu repariren, an nöthigen Orten zu verbessern, und in einen vollkommenen dauerhaften Wehrstand herzustellen, und künftig zu erhalten erforderlich seyn möchte, auch wie endlich alles dieses mit möglichster Beschleunigung, und Ersparung derer Kosten anzufangen, fortzuführen, und zum Stand zu bringen seye.

Gleichwie nun allerhöchst gedacht Ihro Kayserl. Majestät den deßhalber gefasten Schluß und Gutachten des gesammten Reichs gnädigst approbirten, und anbey das darunter zu Deroselben bezeigende unterthänigste Vertrauen mit besonderer Erkänntniß an- und aufnehmen thäten;

Also würden Sie, Dero ohne das tragenden Reichs-väterlichen Sorgfalt nach, niemal ermüden, alles dasjenige vorzukehren und anwenden zu lassen, was zu Beförderung eines so hoch angelegenen und der gemeinen Sicherheit verträglichen Werks vonnöthen seyn, und zu Bestärkung des in Dieselbe gesetzten zuversichtlichen Vertrauens nur immer erwartet werden kann;

Allermassen Sie dann Dero Kayserl. Hof-Kriegs-Rath schon würklich gemessenen gnädigsten Befehl ertheilet hätten, alles dasjenige auf das genaueste zu beobachten, was oben angeführt, und von Chur-Fürsten und Ständen des Reichs hierunter verlanget worden, dessen erwartenden Bericht und fernerweite Vorschläge auch, sobald alles beysammen seyn würde, der allgemeinen Reichs-Versammlung in vollkommenen gnädigsten Gegen-Vertrauen mitzutheilen und vorlegen zu lassen, nicht ermanglet werden solle.

Weilen aber dergleichen hochangelegenes Werk derer dabey eintretenden wichtigen Umstände halber nicht übereilet, sondern wohl überleget, und aufs genaueste erwogen seyn wollte, mithin, wie leicht zu ermessen, darüber ein guter Theil der zum bauen bequemen Jahrs-Zeit verstreichen, auch nicht unzeitig zu besorgen stehen dörfte, daß inzwischen der gemeinsame Feind dieser beyden Vestungen, nämlichen das Wasser, auch mitten unter dem anhoffenden lieben Frieden gleichwohl nicht nachlassen werde, den bereits gemachten nicht geringen Schaden mit täglichen neuen Zusätzen zu vergrössern, und dadurch die vorhabende Reparation je länger, je kostbarer zu machen;

So setzten Ihre Kayserl. Majestät ausser Zweifel, daß weder der Ehre und Sicherheit des gesammten Reichs gemäß seyn, noch von der Vorsicht, Sorgfalt und Liebe des Vaterlands gesammter Chur-Fürsten und Stände des Reichs, und Dero fürtreflichen Räthe, Bothschaften und Gesandten werde verstattet werden, daß unter denen jezuweilen nicht ungewöhnlichen langsamen Ausschlägen derer *Deliberationen* über das vorhabende Verbesserungs-Werk, und andern öfters unvorgesehenen Incidentien dasjenige, was dermalen an oftbesagten Vestungen annoch gut und fruchtbar ist vollends übern Haufen gehe, oder auch das, was auf den festgestellten Verbesserungs-Fall an Materialien und sonsten vonnöthen, bey jetziger bequemen Jahrszeit vorräthig herbey zu schaffen, werde unterlassen, noch weniger dasjenige in reiffe und zeitige Überlegung

zu

zu ziehen, ausgesetzet werden, was auf ein- oder andern Fall zu Versehung oftgedachter Vestungen mit Mannschaft, Mund- und Kriegs-Vorrath, groß und klein Gewehr, unentbehrlich erfordert wird, und vonnöthen ist.

Mithin thäten Ihro Kayserl. Majest. gnädigst für gut befinden, daß inzwischen zu Gewinnung der Zeit Dero Kayserliches Commissions-Decret, welches Dieselbe auf das unterm 6. April 1716. erstattete Reichs-Gutachten, unterm 26. Novembris 1717. an die Reichs-Versammlung hätten ergehen lassen, wiederum vorgenommen, über dessen Inhalt berathschlaget, und von Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, eine dem obgedachten Zweck proportionirte Verwilligung beschlossen würde, welche Ihro Kayserl. Majest. nach allen wohlerwogenen Umständen nicht glaubten, daß sie unter 6. Römer-Monaten auf etliche Jahr zulänglich seyn könnte, und dahero sothaner Einwilligung um so gewisser erwärtig seyn wollten, als bey Kriegs-Zeiten nicht allein dieses, sondern ein weit grösseres Quantum unvermeidentlich vonnöthen seye, auf den Fall aber, da der grundgütige Gott, wie Ihro Kayserl. Majest. verhoffen, Dero Reichs-väterliche Sorgfalt und aufrichtige Meynung vor den allgemeinen Fried- und Ruhestand segnen wollte, denen Ständen um soviel leichter und erschwinglicher fallen, zu allen Zeiten aber der teutschen Ehre und allgemeinen Sicherheit anderst nicht, als verträglich seyn könnte. 1731. Majus

Und weden auch anbey Ihro Kayserl. Majest. noch allergnädigst wohl ingedenk wären, was ohne dem ein und anderer Rückstände halber, bey vorigen Verwilligungen an Dieselbe gebracht worden; So hätten Sie bereits damals nicht ermanglet, deßwegen behörigen Orts die nachdrückliche Erinnerung zu thun, versehete sich auch gnädigst, es werde inzwischen wenigstens das mehrere seyn bezahlt worden; Dafern jedoch wider Verhoffen eins oder das andere zurück geblieben seyn sollte; So würden Sie auch dießfalls nach vorhero eingeschickter richtiger Specification den nöthigen Ernst vorzukehren nicht unterlassen.

Höchstermeldt Se. Hochfürstl. Gnaden verbleiben des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freund-geneigt- und gnädigem Willen wohl zugethan. Signatum Regenspurg den 14. Aprilis 1731.

(L. S.)

Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

CXXI.

Kayserliches Commissions-Decret.

Kayserl. Majestät *communiciren* dem Reich, den mit des Königs von Großbritannien Majestät den 16. *Martii* 1731. zu Wien getroffenen *Pacifications-Tractat*, wodurch gegen *stipulirte Guarantie* der in Ihrem Durchlauchtigsten Erzhauß eingeführten *Successions* Ordnung, die *Introduction* 6000. Mann Spanischer *Trouppen* in die Toscanischen und Parmesanischen Reichs Mannlehen, unter vorbehaltener Miteinwilligung des Reichs zugestanden, und dahero auch um dessen *Consens* hierzu angesuchet wird.

Dictatum Ratisbonæ 21. *May* 1731.

Von der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, haben Se. Hochfürstl. Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heilingenberg und Wertenberg ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Fürst, Ritter des goldenen Vliesses, der Röm. Kayserl. Majestät würklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter hochansehnlicher Kayserl. Principal-Commissarius ꝛc. des H. R. Reichs Churfürsten, Fürsten, und Stände allhier versammleten vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hiemit anzuzeigen.

Es würden gesammte Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs aus allem dem, was von Ihro Kayserl. Majestät nach Erheischung derer eine geraume zeithero so gefährlich zerrüttet gewesenen Weltläuften aus Reichs-väterlicher Sorgfalt, sogar mit Hindansetzung des Durchlauchtigsten Erzhauses eigener Gerechtsame, und angewendeten übergrossen

1731. Majus. Kosten, bißanhero gethan, gehandelt und unternommen worden, sonder Zweifel genugsam überwiesen seyn, daß Allerhöchstdieselbe bey allem diesem keinen andern Endzweck gehabt oder sich vorgesetzet hätten, als wodurch Ihre unter Bewilligung des gesamten Reichs, mit einigen auswärtigen Mächten errichtete feyerliche Bündschlüsse und Verheissungen getreulich möchten erfüllet, mithin der dadurch abgezielte allgemeine Fried- und Ruhestand in der werthen Christenheit, so viel möglich, und auch auf künftige Zeiten endlich wieder erhoben, hergestellet und bevestiget werden, wie dann Allerhöchstdieselbe, sowohl bey Errichtung der bekannten Londinischen 4fachen Bündniß, als auch bey denen seither geschlossenen Tractaten keinen andern Endzweck gehabt, und demselben Ihres Durchlauchtigsten Erz-Hauses eigene Gerechtsame in vielen Stücken nachgesetzet hätten, gestalten solches alles, und ein mehreres aus denen nach und nach an das gesammte Reich gebrachten Kayserl. Commissions-Decreten, als am 9ten Septembris 1720. den 20ten Junii 1725. den 27. Martii 1730. und darauf geschehenen nothwendigen Vorsehung Churfürsten, Fürsten und Ständen selbst erinnerlich seyn würde;

Allerhöchstdieselbe hätten auch, aus eben dieser Ihrer friedfertigen Neigung, zu gleicher Zeit, als Sie die Ursachen überall kund thun lassen, warum Sie dem Sevilianischen *Tractat*, und der darinn, ohne Dero und des Reichs Vorwissen und Einwilligung, ausbedungenen Abänderung des einen im 5ten Art. der vierfachen Bündniß einkommenden Puncts nicht beystimmen könnten, dannoch zu gleicher Zeit bestättiget und erkläret, daß Sie die dem *Infanten Don Carlos* gewidmete Erbfolge, wann anderst derselbe und der Spanische Hof auch ihrer Seits, denen vorhinnigen Tractaten ein Genügen thun würden, und andurch zu einem dauerhaften Ruhestand zu gelangen stünde, durch unanstössige Mittel mehrers zu versichern nicht abgeneigt, mithin derley Auswegen die Hände zu biethen willig und bereit wären, wodurch Ihro Kayserl. Majest., dem Heiligen Röm. Reich und denen rechtmäßigen Besitzern der Toscan- Parmesan- und Piacentinischen Herzogthümer, über dem, was vorbey gegangen, zulängliche Beruhigung verschaffet würde;

Worinnen aber Ihro Kayserl. Majestät gegen die Abänderung neutraler in Spanische Besatzung biß anhero billig gehabte Anstände bestanden, ein solches wäre aus allem, was seit dem Schluß des Sevilianischen Tractats verhandelt worden, und zumalen aus dem Kayserl. Commissions-Decret vom 27ten Martii letzt verflossenen Jahrs sattsam bekannt, mithin sonder Zweifel erinnerlich, daß es Derofelben hierunter sowohl um die Art als die Sachen selbsten zu thun gewesen seye, auch Ihre Beschwerden, sich alleinig darauf bezogen haben, daß eines theils, weder um Ihro und des Reichs Einwilligung die behörige Sorge getragen worden, noch auch andern theils, wegen Kayserl. Majest. und des Reichs, in Ansehung gedachter Herzogthümer habenden Gerechtsamen, wegen Beruhigung dererselben rechtmäßigen Besitzer, und wegen Sicherheit Dero Italiänischen Erb-Königreichs und Länder zulängliche Vorsehung beschehen wäre.

Wie nun bey so bewandten Umständen Ihro Kayserl. Majest. einem so unvermutheten Zufall sich billig widersetzet, und auf der klaren Verordnung des mehr angeführten Art. 5ti und der dem *Infanten Don Carlos* ertheilten Eventual-Investitur, alleinig beharret wären, so seyen darauf von Seiten der Crone Spanien diejenige bekannte Beweg- und Rüstungen erfolget, wodurch Ihro Kayserl. Majest. zu standhafter Vertheidigung Dero und des Heiligen Röm. Reichs Hoheit und Gerechtsame, auch gemeiner Sicherheit nothwendig wären veranlasset worden, und hätten von höchsten Amts wegen, mit fast ohnerschwinglichen Kosten an denen kräftigsten Gegen-Anstalten mit aller Standhaftigkeit nichts erwinden lassen.

Nun hätte sich, währenden diesen so Gefahr-vollen als beschwerlichen Umständen gefüget, daß des Königs von Groß-Britannien Majest., als Ihro und des teutschen Vaterlands alter Bunds-Genosse, aus Ihrer Kayserl. Majest. wiederholten offenherzigen Erklärungen sonder Zweifel die Aufrichtigkeit Ihres Willens, und wahre Friedensneigung erkennend, aus gleicher höchstrühmlicher Absicht, und in reifer Erwegung des gegenwärtig verwirrten und ungewissen Zustands von Europa, mit Ihro Kayserl. Majest. für gut, ja nöthig angesehen hätten, in der ganz gegründeten

Hof-

Hofnung, daß die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande oberwehnt heilsamer Absicht ehestens beytreten würden, unter gemeinsamen Rath und That solche Mittel vorzukehren, wodurch das unter der Asche glimmende und fast ausbrechende Feuer zuversichtlich möge gedämpfet, und der allgemeine Ruhestand, so viel immer thunlich, auf eine leichte und geschwinde Art, und zugleich auf einen beständigen vesten Grund fürs künftige hergestellet werden können;

Um folgsam ein so heilsames Vorhaben auf das eifrigste zu befördern und zu vollkommenen Stand zu bringen, hätten Ihro Kayserl. Majest. sich willigst finden lassen, und sofort unterm 16ten letztverflossenen Monats Martii, mittelst Ihrer hierzu bevollmächtigten Ministres, über die
A. hierneben liegende Pacification und Bedingnisse sich verstanden und verbunden, durch deren Grund und Richtschnur von Gott zu hoffen wäre, daß die Gemüther der vornehmsten Mächte von Europa in Frieden und guter Verständniß wieder vereiniget, und die eine zeithero mit der allgemeinen größten Gefahr eingeschlichene Streite und Mißhelligkeiten auf einmal aus dem Weg möchten geräumet werden;

Zuvorderist aber wäre aus dem 3ten
B. & C. Tractats-Articul und darzu gehörigen beyden Declarationen zu ersehen, daß, als Ihro Kayserl. Majest. von des Königs in Groß-Britannien Majest. um Ihre Einwilligung in die Spanische Besatzungen auf das freundlichste begrüsset worden, Allerhöchstdieselbe vor allem auf Ihre und des Reichs Hoheit, Ansehen und Gerechtsame, auf die Beruhigung und Würde derer rechtmäßigen Besitzer vielgedachter Herzogthümer, und auf die Vestsetzung eines sichern und dauerhaften Ruhestands in Europa Ihre Reichs-väterliche Sorgfalt gerichtet haben;

Gleichwie nun eine so heilsame und billige Absicht mit befördern zu helfen, des Königs von Groß-Britannien Majest. sich ganz bereitwillig hätten erfinden lassen; Als hätten hiernächst Ihro Kayserl. Majest. in reifen Bedacht aller der Sachen, der Welt und der Zeit Umständen, aus Liebe des Friedens, und zur Abwendung der gemeinen Gefahr, welche Churfürsten, Fürsten und Stände auf dem allgemeinen Reichs-Tag eben also in tiefen Bedacht zu ziehen beständig hätten zu erkennen gegeben, denen in vorberührtem Art. 3tio angeführten Umständen sich endlich zu fügen räthlich angesehen, mithin nach Ihro tragenden Kayserl. allerhöchsten Amt, und Reichs-väterlichen Sorgfalt, gleichwie in Art. 5to Fœderis quadruplicis über die *neutrale*, also über die in hoc Art. 3tio bedungene Einführung der Spanischen Besatzung, mit Vorbehalt, des gesammten Reichs Bewilligung darüber einzuholen, sich friedfertig erkläret und anheischig gemacht, und zwar mit so wenigerem Anstand oder Bedenken, als denen vorhin wegen der Spanischen Besatzung geschöpften Besorgnissen nunmehro theils durch die ausbedungene vorläufige Begrüssung des Reichs, und theils durch die neuerliche in declaratione super *Præsidiis hispanis* enthaltene Engelländische kräftigste Verbürgung oder *Garantie* zulänglich abgeholfen worden, folgsam nach dieser von Ihro Kayserl. Majest. mit so ergiebiger Frucht angewendeten Reichs-väterlichen Sorgfalt nichts hierunter beschehen seye, als wozu allerhöchst Denenselben zufolg derer bißherigen Aeusserungen, Churfürsten, Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs bereits von selbst wohlmeinend eingerathen haben.

1731. Majus.

Dahero dann Ihro Kayserl. Majest. all dieses, und sonderlich, was die Abhandlung der Spanischen Besatzung betrifft, Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs durch deren vortrefliche Räthe, Botschaften und Gesandte gnädigst mittheilen, anbey Dererselben Gutachten und Einwilligung um so ehender und ohnzweifentlicher erwarten wollten, je mehr dadurch nebst der allgemeinen Christenheit, auch insonderheit des Römischen Reichs und des werthen ganzen teutschen Vaterlands Ruhestand und Sicherheit befördert, und mit Gottes Gnade aufs neue bevestiget werden würde. Womit höchstermeldt Ihre Hochfürstl. Gnaden des Heiligen Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände vortreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten, mit freundgeneigt- und gnädigem Willen wohlzugethan verbleiben. Signatum **Regenspurg** den 19ten May. 1731.

Frobeni Ferdinand Fürst zu Fürstenberg.

(L.S.)

1731. Beylage sub Lit. A.

Majus *Tractatus inter Sacram Cæsaream Majestatem, & Magnæ Britanniæ Regem Viennæ Austriæ die 16. Martii Anno 1731. conclusus.*

In nomine Sanctissimæ ac Individuæ Trinitatis, Amen.

Notum sit omnibus, ac singulis, quorum interest, aut quomodocunque interesse potest.

Postquam Serenissimus & Potentissimus Princeps & Dominus CAROLUS Sextus Romanorum Imperator, Hispaniarum, utriusque Siciliæ, Hungariæ & Bohemiæ Rex, Archi-Dux Austriæ &c. Tum Serenissimus ac Potentissimus Princeps ac Dominus GEORGIUS Secundus Magnæ Britanniæ, Franciæ & Hyberniæ Rex, nec non Celsi & Potentes Domini Status Generales unitarum Fœderati Belgii Provinciarum considerato incertô turbidóque rerum, qui nunc est in Europa, statu, maturè perpenderunt media, quibûs non modò mala ex glisscentibus indies magis magisque simultatibus jam jam eruptura antevertorentur, sed & publica tranquillitas modô, quantùm fieri potest, stabili ac perennaturô, facilique unâ ac promptâ ratione firmaretur, præfatæ Suæ Majestates, ac præfati Ordines Generales propensô penitùs studiô ducti, opus tam salutare promovendi perficiendique, è re esse judicaverunt, de certis quibusdam conditionibus generalibus inter se convenire, quæ basis locò inservirent, juxta quam dissentientium præcipuorum in Europa Principum animi conciliandi, & Controversiæ, quæ inter eosdem non absque publicæ tranquillitatis periculo quàm maximè jam vigent, componendæ forent.

Hunc itaque in finem Sacra Sua Cæsarea & Catholica Majestas Celsissimum Principem ac Dominum EUGENIUM Sabaudiæ & Pedemontium Principem, altefatæ Suæ Majestatis Cæsareæ Catholicæ Consiliarium actualem intimum, Consilii Aulico-Bellici Præsidem, suumque Locumtenentem Generalem, Sacri Romani Imperii Campi-Marescallum, ac ejusdem Regnorum ac Statuum per Italiam Vicarium Generalem, & unius desultoriorum Legionis Præfectum, Aurei Velleris Equitem: nec non Illustrissimum & Excellentissimum Dominum PHILIPPUM LUDOVICUM Sacri Romani Imperii Thesaurarium Hæreditarium Comitem à Sinzendorff, Liberum Baronem in Ernstbrunn, Dominum Dynastiarum Gföll, Superioris Selowiz, Borliz, Sabor, Mülzig, Loos, Zaan, & Droskau, Burggravium in Reineck, Supremum Hæreditarium Scutiferum ac Præcisorem in Superiori & Inferiori Austria ad Anasum, Aurei Velleris Equitem, Sacræ Cæsareæ Catholicæ Majestatis Camerarium, Actualem Consiliarium Intimum, ac Primum Aulæ Cancellarium: ac Illustrissimum & Excellentissimum Dominum GUNDACCARUM THOMAM Sacri Romani Imperii Comitem de Stahrenberg, in Schaumburg, & Waxenberg, Dominum Ditionum Eschelberg, Liechtenhaag, Rottenegg, Freystatt, Haus-Oberwalsee, Senfftenberg, Bodendorff, Hatwan, Aurei Velleris Equitem, Sacræ Cæsareæ Catholicæ Majestatis Consiliarium Intimum Actualem, Archi-Ducatûs Austriæ Superioris & Inferioris Marescallum Hæreditarium: Sacra verò Regia Majestas Britannica Dominum THOMAM Robinson Armigerum, in Comitiis Parlamenti Magnæ Britanniæ Senatorem & Ministrum suum apud prædictam Majestatem Suam Cæsaream & Catholicam; Tum Celsi & Potentes Status unitarum Fœderati Belgii Provinciarum

plenâ potestate muniverunt: qui collatîs inter se Consiliîs & commutatîs priùs Plenipotentiarum Tabulîs in sequentes Articulos & Conditiones convenerunt.

Articulus I.

Sit, maneátque inter Sacram Cæsaream Catholicam Majestatem, Sacram Regiam Majestatem magnæ Britanniæ, ac utriúsque Hæredes & Successores, nec non Celsos & Potentes Dominos Status Generales Fœderati Belgii firma, sincera, & inviolabilis amicitia pro mutúis commodis Provinciarum ac subditorum ad unumquemque ex Principibus contrahentibus spectantium ita stabilita, ut singuli contrahentes Ditiones & subditos aliorum tueri, nec non pacem manutenere, atque reliquorum Contrahentium commoda ceu sua promovere, damna verò & injurias cujus-

cun-

cunque generis prævenire & avertere teneantur: idque juxta tenorem præcedentium Pacis, amicitiæ ac fœderis Tractatuum ac Conventionum, qui omnes & singuli Tractatus ac Conventiones, exceptis solummodo iis Articulis, Clausulis aut Conditionibûs, quibus per præsentem Tractatum derogare è re visum est, plenum suum in omnibus ac per omnia robur ac vim obtineant, censeanturque vigore præsentis Tractatûs renovati ac confirmati. Atque insuper Partes contrahentes ad mutuam tuitionem, seu uti vocant, Guarantiam omnium Regnorum, Ditionum ac terrarum ab unaquaque Earundem possessarum, tum etiam Jurium, ac Immunitatum, quibûs unaquæque gaudet, aut gaudere debet, disertim sese vigore hujus articuli obstrinxerunt; ita quidem, ut mutuò declararint, ac sibimet invicem spoponderint, quòd omnibus viribus sese sint opposituræ conatibus omnium ac singulorum, qui forsan præter spem vel ullum ex contrahentibus, vel Eorundem Successores ac Hæredes in quieta possessione illorum Regnorum, Ditionum, Provinciarum, Terrarum, Jurium, aut immunitatum turbare vellent, quibûs unaquæque Contrahentium pars tempore concluſi præsentis Tractatûs gaudet aut gaudere deberet.

Articulus II.

Quandoquidem nomine Sacræ Cæsareæ Catholicæ Majestatis sæpius expositum fuit, haud diu publicam tranquillitatem vigere ac constare, nec securam pro conservando duraturo in Europa æquilibrio rationem excogitari posse, nisi sibi Generalis Tuitio, sponsio ac evictio, seu uti vulgò vocant, Guarantia illius succedendi Ordinis præstetur, qui juxta declarationem Annô millesimô septingentesimô decimô tertiô emanatam in Serenissima Domo Austriaca obtinet; Sacra Regia Majestas Britannica, & Celsi & Potentes Ordines Generales unitarum Fœderati Belgii Provinciarum tam eô studiô ducti, quo in tranquillitatem publicam tuendam & æquilibrium in Europa conservandum feruntur, quám intuitu conditionum, quæ utrique huic scopo maximè inservientes in subsequentibus articulis dispositæ reperiuntur, vigore præsentis Articuli Guarantiam modo dicti succedendi ordinis Generalem in se suscipiunt, ac quoties opus fuerit, contra quoscunque præstandam spondent, promittentes proinde, quô fieri potest, meliore ac firmiore modô, quôd omnibûs viribûs suîs tueri, manutenere, ac uti vocant, guarentigiare velint ac debeant, contra quoscunque, quoties opus fuerit, illum succedendi Ordinem, quem Sua Majestas Cæsarea in forma perpetui indivisibilis, ac inseparabilis Fidei Commissi primogeniturâ affecti pro universis Suæ Majestatis utriusque Sexûs Hæredibus Instrumentô solenni die 19.na Aprilis Annô 1713. prouti hujus Instrumenti Copia ad finem Tractatûs adjuncta reperitur, declaravit & stabilivit, quique subindè ab Ordinibus & Statibus universorum Regnorum, Archiducatuum, Ducatuum, Principatuum, Provinciarum ac Ditionum ad Serenissimam Domum Austriacam Jure hæreditario spectantium communi omnium votô susceptus ac gratô submissóque animô agnitus, atque in vim legis, sanctionisque Pragmaticæ perpetuò valituræ in publica monumenta relatus fuit; Et quemadmodum juxta hanc succedendi normam & ordinem eum in casum, ubi annuente divinâ misericordiâ mascula Proles à Sua Majestate Cæsareâ Catholica descendens extabit, Primogenitus Filiorum suorum, aut hoc præmortuô, hujus Primogeniti Primogenitus, nullâ autem de Sua Cæsarea Catholica Majestate prole Masculinâ extante, Primogenita Filiarum suarum Serenissimarum Austriæ Archiducum, ordine ac jure Primogenituræ indivisibilis nunquam non observatô succedere Eidem debet in omnibus Regnis, Provinciis, ac Ditionibus, quas actu Sua Cæsarea Majestas possidet, absque eo, quòd unquam seu favore illorum aut illarum, qui vel quæ de secundâ, tertiâ, aut ulteriore lineâ, aut gradu sunt, aut aliàs, quacunque demum de causâ, divisioni ulli, aut separationi locus sit, hoc ipso quoque ordine ac jure Primogenituræ indivisibilis in omnibus reliquis casibus pariter obtinente ac perpetuîs in omne ævum temporibûs observando, qui vel in linea Masculina Suæ Cæsareæ Majestatis, si divinum Numen Masculâ Prole Eandem bearet, vel extinctâ Lineâ Masculinâ, in Linea Ejusdem Fœminina evenire, vel

1731. Majus

vid. infra sub CXXXII. Lit. A.

1731. Majus

vel denique aliàs, quoties de ſucceſſione in Regna, Provincias ac Ditiones hæreditarias Sereniſſimæ Domûs Auſtriacæ quæſtio enaſceretur, obtingere poſſent; Ita Sua Sacra Regia Britannica Majeſtas, & Celſi ac Præpotentes Domini Status Generales Fœderati Belgii promittunt, ac ſeſe obſtringunt, quòd illum vel illam, qui vel quæ juxta normam & ordinem hactenus recenſitum in Regna, Provincias, ac Ditiones, quas Sua Majeſtas Cæſarea actu poſſidet, ſuccedere debet, in iisdem manutenere, ac contra quoscunque, qui forſan turbare hanc poſſeſſionem ullatenus præſumerent, perpetuò tutari velint ac teneantur.

Articulus III.

Cúmque Sacræ Cæſareæ Catholicæ Majeſtati, nomine Sacræ Regiæ Majeſtatis Britannicæ, & Celſorum ac Potentium Ordinum Generalium Fœderati Belgii amiciſſimîs verbîs expoſitum ſæpiùs fuerit, non eſſe certius medium exoptatam tam diu publicam tranquillitatem, quo fieri poteſt, promptiore modo ſtabiliendi, quàm ſi per immediatam introductionem ſex millium Hiſpanorum militum in munita Hetruriæ, Parmæ & Placentiæ loca deſtinata, Sereniſſimo Infanti Don Carlos in modo dictos Ducatus Succeſſio magîs adhuc firmetur, præfata Sua Majeſtas Cæſarea Catholica, quò & Ipſa pacifica Suæ Majeſtatis Britannicæ & Celſorum ac Potentium Ordinum Generalium Fœderati Belgii Conſilia ac Vota promoveret, ſua ex parte nulla prorſus ratione obſiſtet, prædictorum ſex millium Hiſpanorum militum pacatæ introductioni in munita Hetruriæ, Parmæ & Placentiæ Ducatuum loca juxta ſponſiones à dicta Sua Majeſtate Britannica, atque Ordinibus Generalibus deſuper initas. Cùm verò hunc in finem Sua Majeſtas Cæſarea Catholica Imperii quoque Conſenſum neceſſarium cenſeat, ſimul Eadem promittit, quòd omnem operam adhibere velit, quo Conſenſus iſte intra duorum Menſium ſpatium, aut citiùs, ſi fieri poterit, obtineatur, atque ut promptiùs obviam eatur malis, publicæ quieti imminentibus, ſpondet præterea Sua Majeſtas Cæſarea Catholica, quòd ſtatim poſt commutatas invicem ratihabitionum Tabulas conſenſum à ſe, quà Imperii capite præfatæ pacatæ introductioni præbitum, tum Magni Hetruriæ Ducis, tum Parmenſi Miniſtro in aula ſua commorantibus alibive, ubi conveniens viſum fuerit, notum factura ſit; Nec minus ſæpefata Sua Majeſtas Cæſarea Catholica promittit ac ſpondet, tam longè à ſe abeſſe mentem, vel directè vel indirectè admiſſioni Præſidiarii Hiſpani Militis in antedicta loca impedimentum ullum ſuscitandi aut afferendi, ut potiùs officia & auctoritatem ſuam interpoſitura ſit, quo enaſcente præter ſpem obſtaculo aut contradictione, quidquid antememoratæ admiſſioni obeſſe poſſet, amoveatur, atque adeò ſex millia Hiſpanorum militum tranquillè, & ſinè mora in munita magni Hetruriæ Ducatûs, tum Parmæ, Placentiæque Ducatuum loca, quo antea dictum eſt modô, introduci queant.

Articulus IV.

Sint proinde, maneántque Articuli, de quibus irrevocabili partium Contrahentium conſenſu hoc modo conventum eſt, ità firmiter & reciprocè ſtabiliti, penitúsque deciſi, ut neque in iis, quæ absque mora, & ſtatim poſt ratihabitionum tabulas invicem commutatas effectui danda ſunt, neque in iis, quæ in omne ævum inconcuſſa permanere debent, partibus Contrahentibus ulla in re recedere ab iisdem liceat.

Articulus V.

Cùm pro aſſequendo ſcopo, quem partes præſentem Tractatum contrahentes attingere intendunt, neceſſarium viſum ſit, ut cuncta diſſidiorum ac diſſenſionum ſemina radicitûs evellantur, atque adeò priſtinus ille amicitiæ nexus, qui modo memoratas partes contrahentes invicem ligaverat, non tantùm renovetur, ſed & indies arctiùs ſtringatur; Hinc eſt, quòd Majeſtas Sua Cæſarea Catholica promittit, ac ſeſe vigore præſentis Articuli obſtringit, quòd ceſſare illicò, penitùs & in perpetuum debeat omne ex Belgio Auſtriaco, ac ex aliis Ditionibus, quæ tempore CAROLI Secundi Hiſpaniarum Regis Catholici ſub Hiſpana Dominatione erant, in Indias Orientales Commercium & Navigatio, & quòd bona fide effectui ſit datura, ne vel Oſtendana Societas, vel quivis alius

alius seu in Belgio Austriaco seu in Ditionibus, quæ uti dictum est, tempore Caroli Secundi Regis quondam Catholici sub Hispana Dominatione erant, existens, huic in perpetuum stabilitæ normæ directè, vel indirectè unquam contraveniat, duabûs tantùm navibûs exceptîs, quæ non nisi unicâ adhuc vice ex Ostendano Portu cursum suum in Indias Orientales dirigere, & inde Ostendam mercibus onustæ revertere, ibidémque pro libitu asportatas ex Indiis merces venales exponere poterunt. Et Sua Regia Majestas magnæ Britanniæ, Celsique ac Potentes Status Generales fœderati Belgii sua quoque ex parte promittunt, seséque obstringunt, quòd nullâ interpositâ morâ super commercio & modo vectigalium, vulgò Tariff nuncupato, novum Tractatum, in quantum ad Belgium Austriacum attinet, ad mentem Articuli vigesimi sexti Tractatûs, cui à limitibus nomen inditum fuit, vulgò Barriere, cum Sua Sacra Cæsarea Catholica Majestate inire velint. Quem quidem in finem nominandi statim erunt à partibus contrahentibus Commissarii, qui intra spatium duorum mensium à die subscripti Tractatûs computandum Antverpiæ sese congregare, ac tum super iis, quæ plenariam executionem antememorati Tractatûs, cui à limitibus nomen inditum, quique Antverpiæ die $\frac{6}{17}$. Novembris Anno 1715. concluſus fuit, tum Conventionis posterioris Hagæ Comitum die $\frac{1}{12}$. Decembris Anno 1718. subscriptæ, convenerunt, convenire, tum verò speciatim, novum, uti dictum est, super commercio & modo Vectigalium, in quantum ad Belgium Austriacum attinet, Tractatum ad mentem antememorati Articuli vigesimi sexti inire debebunt; Conventúmque insuper ac solenni Stipulatione cautum est, quod cuncta ea, quæ Commissariis Antverpiæ congregandis demandare è re visum fuit, quàm citissimè fieri poterit, ex æquo & bono ad finem penitùs perducenda sint, ita quidem, ut non tardiùs, quàm ad summum, intra duorum annorum spatium ultima operi manus admovenda veniat.

Articulus VI.

Cum reliquorum Capitum examen ac discussio, quæ seu inter ipsas partes paciscentes, seu aliquem ex earundem fœderatis dirimenda restant, plus temporis consumptura sit, quàm ancipiti hoc rerum statu expediat, quò moræ omnes, quæ bono communi detrimenti nimium allaturæ forent, præcidantur, conventum, concordatúmque est, ut invicem declaretur, quòd Tractatus omnes Conventionésque ab unâquáque partium dictarum Paciscentium cum Principibus aliis Statibúsque initæ, uti sunt, subsistere possint, in quantum scilicet rei alicui haud adversantur, quæ per præsentem hunc Tractatum constituta est, quódque Controversiæ, seu inter dictas partes paciscentes, seu quemlibet ex earum fœderatis amicè quàm primùm dirimendæ, atque interea à partibus contrahentibus eò allaborandum sit, ut nemo ex iis, quorum res in controversia sunt, pro iisdem vindicandis vi uti possit. 1731. Majus.

Articulus VII.

Sua autem Majestas Cæsarea & Catholica, quò subditis Regis magnæ Britanniæ & Dominorum Ordinum Generalium de ipsorum commercio in Regno Siciliæ exercendo nullus dubio locus superſit, jam nunc declarare voluit, illos eodem modo & ad eandem normam habitum iri, uti habiti sunt, aut haberi debuerant, tempore Hispaniarum Regis Caroli secundi inclytæ memoriæ, ac prouti gens amicissima haberi consuevit.

Articulus VIII.

Includentur huic Tractatui pacificationis omnes illi, qui post permutationem tabularum ratihabitionis intra sex menses ab una vel altera parte ex communi consensu nominabuntur.

Articulus IX.

Approbabitur & ratihabebitur præsens Tractatus à Sua Sacra Regia Majestate magnæ Britanniæ, & à Celsis & Potentibus Dominis Statibus Generalibus uniti Belgii & ratihabitionum Tabulæ intra spatium sex septimanarum à die subscriptionis computandarum Viennæ invicem extradentur, & commutabuntur.

In quorum fidem robúrque tam Cæsarei Commissarii, tanquam legati Plenipotentiarii extraordinarii, quàm Regis magnæ Britanniæ Minister plena pariter

1731. Majus. facultate munitus tabulas has propriis manibûs subscripserunt, & sigillis suis muniverunt. Acta hæc sunt Viennæ Austriæ 16ta. die Mensis Martii Anno Domini 1731.

Beylag Lit. B.

Declaratio super Parmensi Successione.

Nec inopina mors Sereniſſimi Principis Antonii Farneſii, dum viveret Parmæ & Placentiæ Ducis, quæ in id ipsum tempus, quo de concludendo præsenti Tractatu agebatur, incidit, ejusdem conclusioni moram aut obstaculum afferat, Sua Majestas Cæsarea Catholica vigore hujus Instrumenti declarat, ac sese obstringit, quòd illo in casu, quo spes de graviditate Sereniſſimæ Ducis Viduæ, præfati Sereniſſimi Ducis Antonii, dum viveret, Conjugis, concepta haud evaneſceret, ac dicta Dux Vidua Prolem masculam in lucem ederet, cuncta ea, quæ de introducendo in Parmæ & Placentiæ munita loca præsidiario Hiſpano milite, tum Articulô tertiô Tractatûs hodierna die concluſi, tum declarationis Instrumentô desuper datô sancita sunt, æquè locum obtinere debeant, ac si mors ista inopina haud contigiſſet. Quòd si verò vel evaneſceret spes de graviditate prædictæ Ducis Viduæ concepta, vel posthumum illa in lucem ederet, tum antefata Sua Majestas Cæsarea declarat ac sese obstringit, quòd loco introducendi in munita Parmæ & Placentiæ loca præsidiarii Hiſpani militis ipse Sereniſſimus Hiſpaniarum Infans Carolus juxtà normam, de qua Imperii accedente consensu cum Hiſpana Aula olim convenerat, Literásque Investituræ eventualis, quarum tenor in omnibus Articulis, clausulis, ac conditionibus pro repetito ac confirmato habendus est, in possessionem præfatorum Ducatuum mittendus sit, ita tamen, ut priùs tam dictus Hiſpaniarum Infans, quàm Hiſpana Aula iis faciat satis, quæ Tractatus anteriores, quorum Imperator accedente Imperii consensu pars contrahens extitit, requirunt. Cumque post mortem antememorati Ducis Antonii Farneſii miles Cæsareus in munita Parmæ & Placentiæ Loca introductus sit, non ea mente, ut obstaculum afferretur Successioni eventuali, prouti illa Sereniſſimo Infanti Carolo per Tractatum Londinensem, vulgò Fœdus quadruplex nuncupatum, destinata fuerat, sed ut anteverterentur quæcunque Italiæ tranquillitatem turbare poterant consilia, Sacra Sua Majestas Cæsarea Catholica quietem publicam juxta pacifica sua vota Tractatu hodierna die concluso, in quantum fieri potuit, stabilitam, firmatámque cernens, denuò declarat, quod immittendô copias suas in munita Parmæ & Placentiæ loca non alia sibi mens fuerit, quàm, ut quantùm penes ipsam erat, Successionem Sereniſſimi Infantis Don Carlos, prouti illa Tractatu Londinensi eidem Infanti destinata fuit, magis suffulciret, quódque tantùm absit, ut vel prædictæ Successioni, si forsan proles mascula Farneſia penitus foret extincta, obsiſtere, vel etiam introductioni Præsidiarii Hiſpani Militis, si forsan Dux Vidua posthumum in lucem ederet, opponere sese velit, quòd potiùs declaret, & promittat, proprio jussu copias suas inde educendas fore, seu ut ipse Infans Carolus in possessionem sæpe memoratorum Ducatuum juxta tenorem Literarum Investituræ eventualis mittatur, seu ut introduci ibidem pacatè, & nemine obsiſtente Hiſpana præsidia queant: quæ ipsa præsidia non alii usui inservire debebunt, quàm ut certior de executione promiſſæ sibi successionis in eum casum, quo proles mascula Farneſia penitus erit exstincta, Infans Carolus reddatur.

Præsens hæc Declaratio eandem vim & robur habeat, ac si Tractatui hodierna die concluso, verbotènus esset inserta, atque eodem modo & intra idem temporis spatium, quo ipse Tractatus, ratihabebitur, & Ratihabitionum Tabulæ invicem extradentur.

In quorum fidem Nos infra scripti vigore Plenipotentiarum hodie invicem exhibitarum hanc Declarationem subscripsimus & sigillis nostris communivimus. Actum Viennæ die decima sexta Martii Anno Domini milleſimo septingenteſimo trigeſimo primo.

Beylag Lit. C.

Declaratio super præsidiis Hiſpanis in munita Hetruriæ, Parmæ & Placentiæ loca introducendis.

Cùm Sua Sacra Cæsarea Catholica Majestas, antequam sua ex parte consen-

sen-

senſum præberet iis, quæ Art. 3. Tractatûs hodierna die concluſi, de immediata introductione præſidiarii Hiſpani militis in munita Hetruriæ, Parmæ & Placentiæ loca diſpoſita ſunt, ſuper vero ſcopo & objecto ſponſionum, quæ deſuper in Tractatu Hiſpalenſi partim nonâ partim 21. Novembris die, Anno 1729. ſubſcripto continentur, ſecura omnino reddi voluerit, Sacra Sua Regia Magnæ Britanniæ Majeſtas, & Celſi ac Potentes Domini Status Generales Fœderati Belgii non tantùm ſponſiones iſtas, proutì hîc annexæ reperiuntur, Suæ Sacræ Cæſareæ Catholicæ Majeſtati bona fide exhibuerunt, verùm etiam firmiſſimé aſſeverare haud dubitârunt, non fuiſſe ſibi, cùm de introducendo in munita Hetruriæ, Parmæ & Placentiæ loca Hiſpano præſidiario milite convenirent, mentem, ulla in re ab iis recedere, quæ Artic. quinto Fœderis Quadruplicis Londini die $\frac{22.\text{ Julii}}{2.\text{ Auguſt.}}$ Anno 1718. concluſi, tum de Cæſareis ac Imperii Juribus, tum pro ſecuritate Regnorum ac Ditionum, quas Sua Majeſtas Cæſarea in Italia actu poſſidet, tum denique pro conſervanda quiete, ac dignitate eorum, qui tunc erant, prædictorum Ducatuum legitimorum Poſſeſſorum ſancita reperiuntur. Quapropter Sua Regia Magnæ Britanniæ Majeſtas, & Celſi & Potentes Domini Status Generales Fœderati Belgii declarârunt, prouti declarant & prompti, paratique ſunt ad dandas, prouti vigore præſentis Inſtrumenti dant, Suæ Cæſareæ Catholicæ Majeſtati tam ſuper rerum Capitibus ſuperiùs recenſitis, quàm ſuper omnibus iis, quæ ulteriùs adhuc prædicto Articulo quinto Fœderis Quadruplicis nuncupati continentur, ſponſiones, evictiones, ſeu utì vulgo vocant Guarantias, quantum deſiderari poterunt, validas ac ſolennes. 1731. Junius.

Præſens Declaratio eandem vim & robur habeat, ac ſi in forma Articuli Tractatui hodierna die concluſo verbotènus eſſet inſerta, atque eodem modo & intrà idem temporis ſpatium, quo ipſe Tractatus ratihabebitur & Ratihabitionum Tabulæ invicem extradentur.

In quorum fidem Nos infra ſcripti vigore Plenipotentiarum hodie invicem exhibitarum hanc Declarationem ſubſcripſimus & ſigillis noſtris communivimus. Actum Viennæ die decima ſexta Martii Anno Domini milleſimo ſeptingenteſimo trigeſimo primo.

CXXII.

Reichs-Gutachten.

Womit auf die Kayſerlichen *Commiſſions-Decreta (ſub LXXVI. & CXIV.)* das allſchon *Anno* 1672. wegen Abſtellung der Handwerker-Mißbräuche abgefaßte, und dermalen mit nähern Zuſätzen verbeſſerte *Project* Kayſerl. Majeſt. zu allergnädigſter *Ratification*, und demnächſtiger *Publicirung* ins Reich abgegeben wird.

Dictatum Ratisbonæ, 28. Junii 1731.

Der Römiſch-Kayſerl. Maj. zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Verſammlung bevollmächtigten höchſtanſehnlichen Principal-Commiſſarii, Herrn Frobeni Ferdinand, gefürſteten Landgrafen zu Fürſtenberg-Mößkirchen, Grafen zu Heiligen- und Werttemberg, Landgrafen in der Baar, Herrn zu Hauſen im Kinzinger Thal, Ritter des goldenen Vlieſſes, Kayſerlicher Majeſtät würklichen geheimen Raths, Hochfürſtl. Gnaden, bleibt hiemit ohnverhalten:

Als in allen dreyen Reichs-Collegiis aus denen den 13ten May 1727. und 24ten Octobris 1730. per dictaturam publicam Statibus communicirten Kayſerlichen reſpectivè Ratificatorio und Decreto Commiſſionis Cæſareæ durch ordentlichen Vortrag angezeigt und zur Berathſchlagung gezogen worden, wie daß Kayſerl. Majeſt. zwar kein Bedenken trügen, den Innhalt des Reichs-Gutachtens vom 3ten Martii 1672. und 18ten Decembris 1680. ſamt dem dabey gelegten Project zu Abſtellung der eingeriſſenen Mißbräuche derer Handwerker im heiligen Römiſchen Reich genehm zu halten, weilen aber von Anno 1672. bis anhero die Zeiten und Welt-Sachen ſich viel und merklich geändert, und dahero höchſt Die-

1731. Julius selbe von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs vorhero noch erwarten wollten, ob bey gedachtem Project noch etwas zu erinnern seyn möchte;

So ist in Durchgehung und Examinirung gemeldten Projects nach der Sachen Wichtigkeit, und deren Umstände Erwegung dafür gehalten und geschlossen worden, daß nach jetziger Zeit mehrgemeldtes Project (wie die Beylag sub signo Sign. ⊙. ⊙. ausweiset) zu ändern, und Se. Kayserl. Majestät (wie hiemit beschiehet) allerunterthänigst zu ersuchen wären, Sie geruhen möchten, das jetzo errichtete Reichs-Gutachten in seinen sub Signo ⊙. annectirten Punctis allergnädigst zu ratificiren, deme vorgangen, die Kayserl. Patenten darnach mit ehestem ins Reich ergehen, und selbige, wie gewöhnlich, publiciren, sofort auch denen Kayserl. und des Reichs höchsten Gerichten verkünden zu lassen. Womit Deroselben der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 22. Junii 1731.

(L.S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

Beylage sub signo ⊙.

Ist in dem darüber in das Reich *publicirten* Kayserl. *Patent infra* (*sub CXXXVIII.*) *à verbis*: Nachdeme vorgekommen ꝛc. *usque* Gesind-Ordnung zu vergleichen haben, vollständig *inserirt* zu befinden.

CXXIII.

Reichs-Gutachten.

Wird der Reichs-*Consens* zur *Introduktion* 6000. Mann Spanischer Besatzung in die Toscanische, Parmesanische und Placentinische ohnveränderliche Reichs Mannlehen zu des Spanischen Prinzen *Don Carlos* künftiger *Successions*-Sicherheit ertheilet.

Dictatum Ratisbonæ 14. *Julii* 1731.

Der Röm. Kayserl. Majestät zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Frobeni Ferdinand, gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg-Mößkirchen ꝛc. Kayserl. Majestät würklichen geheimen Raths, Hochfürstl. Gnaden, bleibt hiemit ohnverhalten;

Nachdeme man in allen dreyen Reichs-Collegiis das am 21. May jüngsthin per Dictaturam publicam Statibus communicirte Kayserl. Commissions-Decret, und 3ten Art. demselben beygelegter Pacification zwischen Kayserl. Majest. und des Königs von Groß-Britannien Majestät, auch unter beyden Seinen Majestäten beliebte 2. Declarationes super respectivè Parmensi Successione, & Præsidiis Hispanis in munita Hetruriæ, Parmæ, & Placentiæ loca introducendis alle zu Wien den 16. Martii dieses Jahrs datirt und signirt, mittelst ordentlichem Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen, und den Inhalt nach der Sachen, und deren Umstände Wichtigkeit reiflich erwogen;

So ist dafür gehalten und geschlossen worden, daß Ihrer Kayserl. Majestät von Reichs-wegen, nicht allein für Dero hierinn zu Befestigung des Friedens, und dessen Sicherheit in der werthen Christenheit, und lieben teutschen Vaterland (mit Hindansetzung Ihres Durchlauchtigsten Erz-Hauses eigenen Interesse, und mit Aufwendung so vieler und grosser Kosten) angewendete unermüdete Reichs-väterliche Vorsorge, und Communication und Declarationen der schuldigste allerunterthänigste Dank um so mehr (wie hiemit beschiehet) zu erstatten, als in gedachter Erhaltung des Friedens Ihre Kayserl. Majestät verschiedener Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs so devot- als patriotischem Einrathen Sich allergnädigst gefüget haben, sondern auch die in gemeldter Pacification Art. 3. vorbehaltene des gesammten Reichs Bewilligung Spanischer, an statt der in Articulo 5to fœderis quadruplicis stipulirten 6000. *neutraler* Mann Besatzung in obgemeldte Florentin-Parmesan- und Plazentinisch unveränderliche Reichs-Mannlehen zu des Spanischen Prinzen Don Carlos künftiger Successions-Sicherheit von Reichswegen (massen hiemit beschiehet) zu ertheilen seye. Womit Deroselben der Churfürsten,

sten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte sich besten Fleisses, und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 13. Julii 1731. 1731.

Julius

(L.S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

CXXIV.

Kayserliches Commissions-Decret.

Communication des vom Kayserl. Hof-Kriegs-Rath, über den *Reparations*-Bau der beyden Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl abgegebenen Bedenkens und *Plans*, nebst Uberschlag der dazu erforderlichen Kosten, forr sonstigen Erinnerungen.

Dictatum Ratisbonæ 18. *Julii* 1731.

Von der Röm. Kayserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, geben Se. Hochfürstl. Gnaden Herr *Frobeni* Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg ꝛc. der Röm. Kayserl. Majestät würklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände allhier versammleten fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten zu vernehmen.

Ihro Röm. Kayserl. Majestät hätten aus dem Reichs-Gutachten, welches an Dieselbe Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs unter dem 16. Februarii jetzt laufenden Jahrs über die Reparatur, Verbesserung und Besorgung derer Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl ergehen lassen, allergnädigst ersehen, wasgestalt von Reichs-wegen vor nöthig befunden worden, daß Allerhöchst-Dieselbe in Unterthänigkeit zu ersuchen wären, die einigermassen differente Projecten und Uberschläge der Kayserl., Chur-Maynzischen und Königl. Preußischen Ingenieurs nochmal durch Dero Kayserl. Hof-Kriegs-Rath und beygeordnete Ingenieurs durchgehen, und soviel möglich in eine Uniformität bringen zu lassen.

Gleichwie nun deßhalber von Allerhöchst-Deroselben die behörige Verfügung wäre alsogleich ertheilet, darüber auch besage der Beylage sub Lit. A. samt mit beygeschlossenen zweyen Plans von nur gedachtem Dero löblichen Hof-Kriegs-Rath die benöthigte Auskunft gegeben worden, solche aber kürzlich in dem bestehe, Lit. A.

1mo. daß zu Ausbesserung und Herstellung derer alten, und Anlegung derer neuen projectirten Werker beyder Vestungen Philippsburg und Kehl erfordert werden, als zu ersterer 330000,

2) nach Kehl aber zu dem alt- und neuen Bau 301914. Gulden gehören.

3) daß auch weniger nicht gleich jetzo ohnumgänglich auf Richtigstellung eines Fundi zu gedenken, wodurch die ordinari Reparationen können bestritten, auch ein und andern etwa von Zeit zu Zeit sich äussernden Schadhaftigkeiten solchergestalt in tempore vorgekommen werden, damit bey dessen Unterlassung nicht alles, was jetzo verbessert werden sollte, hinwieder in den vorigen schlechten Zustand verfallen thäte, und nach der Hand mit weit grösseren Kosten reparirt werden müste, mit dem Beysatz jedoch, daß besagter Fundus sich nicht eben auf ein gar grosses belauffen, sondern bey Philippsburg ohngefehr auf 8. biß 9000. bey Kehl aber auf 4. biß 5000. Gulden erstrecken, zu getreuer Verwendung und Berechnung sothaner Gelder aber vor allem

4) erforderlich seyn dörfte, jedes Orts eine vertraute und wohl angesessene Person anzuordnen, und behörigermassen zu verpflichten, und daß ferner

5) bey Auswerfung obgedachter Summen lediglich auf die Fortifications-Kosten und erforderliche Civil-Gebäude angetragen, von Herbeyschaffung des Proviants, Munition und Artillerie aber aus denen in dem Hof-Kriegs-Raths Bedenken befindlichen Ursachen noch zur Zeit abstrahirt werden.

6) daß endlichen aus denen in eben diesem Bedenken angeführten Motiven, von dem Wasser- oder Rhein-Wöhrs-Bau gleich jetzo weder mit Bestand etwas determinirt, noch ein Quantum specifice ausgeworfen werden können, sondern von

1731. Julius

Ihro Kayserl. Majest. vor gut befunden worden, Dero General Feld-Wachtmeister Comte de la Venérie, nebst dem Alt-Preysachischen Entrepreneur de la Maria, welcher vor einigen Jahren zu besagtem Kehl eine Fachinage mit gutem Effect angefangen habe, nochmal dahin abzufertigen, mit dem gemessenen allergnädigsten Befehl, sich, um das Wasser desto besser kennen zu lernen, eine zeitlang alldorten aufzuhalten, und sodann nebst Zuziehung einiger dasiger Müller und Wasserverständigen, ein gemeinsames Project zu concertiren, und zu weiterer Approbation einzuschicken, auf was Art und Weise die Vestung von denen künftigen Wasser-Schadhaftigkeiten gerettet werden könne, wobey Ihre Kayserl. Majestät dahin stelleten, ob man an Seiten des Reichs dazu gleichfalls ein oder andern Ingenieur mit beyzuordnen, diensam erachten werde;

Gleichwie nun alles dieses in einer offenbaren Nothwendigkeit beruhet, und eine Sache seye, woran gesammten Reich ein grosses gelegen wäre, dessen Sicherheit und Reputation auch solches ohnumgänglich erfordern;

Also setzten Ihro Kayserl. Majestät zu derer sammentlichen Chur-Fürsten und Stände des Reichs allhier anwesenden vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten das allergnädigst- und zuverlässige Vertrauen, Sie würden die Sache ihrer Wichtigkeit nach in förderſame Uberlegung ziehen, und behörigen Orts dahin einzuleiten suchen, damit nach so vielen derenthalben erlassenen Kayserl. Commissions-Decreten, auch beschehenen Vorstellungen und Erinnerungen endlich einmal eine unbeschränkte Einwilligung vorgedachter Nothwendigkeiten, und anderer Neben-Puncten respectivè beschlossen, verfasset, und Ihro Kayserl. Majest. durch ein standhaftes Reichs-Gutachten zu allergnädigster Einwilligung, und fernerer Reichs-väterlicher Besorgsamkeit des ganzen Werks geziemend eingeschickt werden möge.

Womit höchstermeldt Ihre Hochfürstl. Gnaden des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände vortreflichen Räthen, Bothschaften ꝛc. Signatum Regenspurg den 17. Julii 1731.

(L.S.)

Frobeni Ferdinand Fürst zu Fürstenberg.

Beylag sub Lit. A.

Des Kayserl. Hof-Kriegs-Raths Bedenken über der beyden Reichs-Gränz-Vestungen *Reparations*-Bau und dazu erforderliche Kosten.

Die löbl. Reichs Hof-Canzley in Freundschaft zu erinnern. Es hätte sich zwar einige Monath länger, als man geglaubet, verzogen, daß man Deroselben über die wegen Reparirung und neuer Fortificirung beyder gemeinsamen Kayſ. und Reichs-Gränz-Vestungen Philippsburg und Kehl eingelangte Projecten derer im vorigen Sommer dahin geschickten Kayserl. Chur-Maynzischen und Brandenburgischen Ingenieurs, sein diesseitiges Gutachten nicht mitzutheilen vermöget, worüber sich aber so weniger zu verwundern, nachdeme die Ingenieurs in erstgedachten Projecten different seynd, der Kayserl. Hof-Kriegs-Rath dahero billig angestanden ist, in einem Werk von so grosser Wichtigkeit, und nahmhaften Unkosten über sothane in facie loci verfaste differente Projecten ohne weitere Untersuchung von hier aus etwas positives zu determiniren, sondern allerdings für nöthig erachtet hat, selbige beeder Orten Commendanten zuvor zuzufertigen, und ihre Gedanken darüber einzunehmen, wo sich dann gefüget, daß eben der Herr Feldmarschall-Lieutenant Freyherr von Roth die Erlaubniß angesuchet hätte, sich hiehero zu begeben, mithin man dessen Ankunft zu erwarten geglaubet, um seine Meynung mündlich einzunehmen; Und nachdeme zu gleicher Zeit auch das auf des Herrn Feld-Marschallens Fürsten von Oettingen Befehl, annoch vor seinem Tod entworfene und unterschriebene Project, durch den zu Philippsburg seit einigen Jahren von demselben gebrauchten, und den Platz wohl kennenden Ingenieur-Hauptmann Lüttich anhero überbracht worden, auch der Herr Baron von Roth allhier angelanget ist;

So hat man ohnermanglet, die gesammte Projecten in einigen Commissional-Zusammentretungen fürzunehmen, und alles nach seinen Umständen en detail reiflich zu überlegen, wo man dann die beede hier beyliegende Plans erwählet, und aus seinen vielfältigen hier unterlaufenden, auch wohl erwogenen Ursachen, die allhier anzuführen zu lang seyn würden, für die beste, und dergestalten eingerichtet zu seyn befunden, daß andurch beede Vestungen

nach

nach ihren Situationen in eine durchgehende rechte Defension gesetzet werden, und alle Werker der Fortifications-Regul nach einander wohl bestreichen und secundiren können, benebst auch bey Kehl der nöthige Raum zu Logirung einer in Kriegs-Zeiten erforderlichen grössern Besatzung und abgängiger Magazins gewonnen, ingleichen fürs künftige die Reparations-Unkosten merklich menagiret werden.

Zu Ausbesserung und Herstellung derer alten, dann Anlegung derer projectirten neuen Werker zu Philippsburg werden, vermög der Ingenieurs Uberschläge, 330000. Gulden, und nach Kehl für den alt und neuen Bau 301914. Gulden erfordert, und ein so andere Summa so nöthiger seye, als die Arbeit in denen Wasser und Morästen bekanntermassen sehr kostbar, auch so genau nicht ausgerechnet werden kan, und meistentheils den ersten Antrag zu übersteigen pfleget, und wo auch allenfalls nach vollendeten Bau was übrig bleiben sollte, (gleich man möglichster Dingen damit zu wirthschaften suchen wird) so kommete dasselbe ohne das dem Reich wieder zu guten, und könne von Seiten desselben wegen Verwendung der Gelder eine eigentliche Norma vorgeschrieben, und zu deren Manipulirung und getreuer Uberrechnung jedes Orts eine vertraute Person angestellet werden.

Wobey jedoch wohl zu merken, daß bey Auswerfung obgedachter 2. Summen lediglich auf den Fortifications-Bau, und die erforderliche Civil-Gebäude angetragen, hingegen von Herbeyschaffung des Proviants, Munition und Artillerie (an welcher letzterer zu Philippsburg nicht soviel als zu Kehl abgängig ist) abstrahirt worden; Zumal man wohl erkennet, vor allen nöthig zu seyn, beede Vestungen in behörigen Wehrstand zu setzen, um nicht die dahin einliefernde kostbare Kriegs-Geräthschaften, vor der Zeit einiger Gefahr zu exponiren, ohne dem auch nicht zu zweifeln ist, die sämmtliche löbliche Churfürstliche, Fürstliche und übrige Reichs-Stände werden von selbsten auf die Erzeugung berührter Munition, Artillerie und anderer Zeugs-Requisiten, nach vollendetem Bau so mehrers besorget seyn, als eine auch mit vollkommensten Werkern versehene Vestung ohne solche Nothdürften keine Defension leisten kann, einfolglich alle Unkosten vergeblich verwendet, und gleichsam verworfen seyn würden; Dagegen man unvergessen seyn wird, sobald der Fortifications-Bau sich zu Ende neiget, einen ordentlichen Aufsatz über die an beeden Orten erforderliche Zeugs- und andere Requisiten, samt dem Uberschlag dessen, was deren Erzeugung an Geld ertragen möchte, zu verfertigen, und selbigen Ihro löbl. Kayserl. Hof-Canzley zu weiterer Besorgung mitzutheilen. 1731. Julius.

Von dem Wasser- oder Rhein-Wöhrs-Bau bey Kehl haben alle 3. allda gewesste Ingenieurs in denen darüber abgestatteten Relationen wenig, ja fast gar nichts erwehnet, ein solches auch aus Mangel der in so kurzer Zeit nicht einnehmen können-den genugsamen Cognition nicht wohl mögen; Zumalen, wie der Herr Baron von Roth gar wohl vorgestellet, nicht wohl möglich, daß jemand ein recht solides Project von sothanem Wasser-Bau mit Verläßigkeit machen könne, wo er nicht zu dreyerley differenten Zeiten den Augenschein in Loco eingenommen, nämlich, wann das Wasser am gröstem, wann es mittelmäßig und am kleinesten ist, als ohne welchem weder der grosse Anfall des Wassers, noch die dadurch verursacht wordene, und annoch weiters zu besorgende Schadhaftigkeiten genugsam zu erkennen, noch von der dagegen zu machen nöthigen Arbeit mit Bestand zu urtheilen ist, aus eben denen Ursachen man auch über die allda anzuordnende Wasser-Reparation von hieraus was zu determiniren, und eben so wenig ein Quantum specificè dafür anzusetzen, der Zeit noch im Stand sich befunden, und zumalen eine unumgängliche Nothwendigkeit ist, der vermög denen letztern Ihro löbl. Kayserl. Reichs-Hof-Canzley mitgetheilten Berichten immer mehrers allda sich häuffenden Wasser-Gefahr ohngesäumt vorzubiegen, und zu Anlegung einer dauerhaften Fachinage sogleich, und vor denen übrigen Fortifications-Werkern zu schreiten, als sonsten bey dessen längerer Unterbleibung der Rhein und Künz-Fluß völlig in die Vestungs-Gräben eindringen dörften, und man immerdar in Sorgen stehen müste, daß sowohl die bereits vorhandene, als neu anlegende Fortifications-Werker von dem andringenden Wasser hinweg gewaschen würden;

So sehe man kein anders Mittel, als daß nochmalen einige Ingenieurs, (wozu man Kayserl. Seits den Herrn General-

1731. Julius.

Feld-Wachtmeistern Comte de la Venerie, nebst dem Alt-Preysachischen Entrepreneur de la Maria, als welcher vor einigen Jahren allda zu Kehl eine Fachinage mit gutem Effect angefangen, beordern würde,) dahin zu schicken, damit sie, um das Wasser besser kennen zu lernen, einige Zeit lang in gedachtem Kehl sich aufhalten, und sodann nebst Beyziehung einiger in dortiger Gegend befindlicher Müller, und anderer Wasser-Verständigen, ein gemeinschaftliches Project, auf was Art die Vestung vor denen künftigen Wasser-Schadhaftigkeiten gerettet werden könne, concertiren, und zu weiterer Approbation anhero einschicken mögen, zu welchem Ende auch von dem Reich ein oder andern Ingenieur darzu zu benennen, nicht undiensam wäre; Allermassen man, wann die löbliche Kayserl. Reichs-Hof-Canzley dießfalls mit einstimmig ist, bey Erhaltung Dero hierüber gewärtigenden Erklärung an vorbenannten Herrn General-Feld-Wachtmeistern die Verordnung erlassen würde, mit denen vom Römischen Reich darzu benennenden Ingenieurs sich einzuverstehen, und samt dem Entrepreneur de la Maria zu gleicher Zeit mit denenselben allda einzutreffen;

Hiernächst ist nicht weniger ohnumgänglich dahin zu gedenken, um einen jährlichen Fundum, so sich ohnediß auf kein grosses, und bey Philippsburg auf 8. biß 9000. fl. bey Kehl aber auf 4. oder 5000. fl. erstrecken dörfte, zu denen immerhin vorfallenden ordinari Reparationen von nun an richtig zu stellen, auf daß die von Zeit zu Zeit sich äusserende Schadhaftigkeiten alsogleich ausgebessert, mithin bey dessen Unterlassung die aufgeführte Werker nicht wiederum in den jetzigen schlechten Stand mit der Zeit verfallen mögen, oder doch mit grösseren Unkosten nach der Hand wieder reparirt werden müssen, welches alles ist, was man über Eingangs erwehnte Projecten wegen obgemeldter zweyer Gränz-Plätze zu erinnern befunden, und ob zwar der Wasser-Bau zu Kehl vor all andern zum ersten vorgenommen werden muß, solcher aber annoch nicht entschlossen ist, so wäre man doch der Meynung, daß löbl. Kayserl. Reichs-Hof-Canzley obangeschlossene 2. Plans dem löbl. Reichs-Convent mitzutheilen, und nachdrücklichen darob zu halten belieben möchte, damit inzwischen in denen Reichs-Collegien das Werk vorgetragen, und die erforderliche Geld-Mittel richtig gestellet, mithin sobald möglich, die Arbeit in denenselben angefangen werde, keinerdings zweiflend, die gesammte hoch- und löbliche Herren Reichs-Stände werden die Wichtigkeit dieser 2. Haupt-Gränz-Vestungen in reife Erwegung ziehen, und solche Entschliessung in Sachen fassen, wie es die Ehre und Wohlfahrt des Vaterlands, dann ihre eigene, vorderist derer vorliegenden Creyse Sicherheit erfordert, als wozu es hauptsächlich auf die Richtigstellung derer Geld-Mittel, und daß selbe in denen stipulirenden Terminis baar und ohne Abzug eingehen, ankommen thut.

Und es verbleibet Deroselben der Kayserl. Hof-Kriegs-Rath zu freundlich angenehmer Dienst-Erweisung willig und geflissen.

Ex Consilio Bellico.

Wien den 29. Junii 1731.

J. G. von Koch.

CXXV.

Reichs-Gutachten.

Das dem Herrn General Grafen von Seckendorff *conferirte* Reichs-*Generalat* von der *Cavallerie* belangend.

Dictatum Ratisbonæ 23. *Julii.* 1731.

Der Röm. Kayserl. Majest. zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Frobeni Ferdinand, gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg-Mößkirchen ꝛc. Kayserl. Majest. würklich geheimen Raths Hochfürstl. Gnaden bleibt hiemit unverhalten;

Nachdeme man in allen dreyen Reichs-Collegiis das am 28ten May dieses Jahrs per dictaturam publicam Statibus communicirte General Seckendorffische Memoriale, die Conferirung des durch Absterben des Fürsten von Oettingen erledigten Reichs-Generalats der Cavallerie betreffend, mittelst ordentlichen Vortrags

trags in behörige Berathschlagung gezogen, und dessen motiva und Umstände reiflich erwogen;

So ist dafür gehalten und geschlossen worden, daß gedachtes vacirende Reichs-*Generalat* der *Cavallerie* dem General Grafen von Seckendorff, wegen dessen bekannter Kriegs-Erfahrenheit, auch Kayserl. Majest. und dem Reich erwiesener stattlicher und vieler Dienste, sonderlich aber wegen der in dem Reichs-Gutachten vom 1ten Augusti 1727. ihme bey erfolgender Vacatur ertheilten sicheren und zuverläßigen Vertröstung von Reichs-wegen zu conferiren, und anzuvertrauen, und dieses an Kayserl. Majest. durch Gutachten zu allergnädigster Ratification allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu bringen seye. Womit Deroselben der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Botschaften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 20. Julii 1731. 1731. August.

Churfürstl. Maynzische Canzley.
(L.S.)

CXXVI.

Kayserliches Commissions Decret.

Ratification des Reichs-Gutachtens (*sub CXI.*) wegen der Reichs-Stadt Goßlar *Temporal-Exemption ab oneribus publicis Imperii* auf 20. und *respée* 12. Jahr lang.

Dictatum Ratisbonæ 16. *Augusti.* 1731.

Von der Röm. Kayserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, geben Se. Hochfürstl. Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Werrenberg ꝛc. der Römisch Kayserl. Majest. würklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Kayserl. Principal-Commissarius, des Heiligen Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände allhier versammleten vortreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten hierdurch zu vernehmen: Ihro Röm. Kayserl. und Königl. Catholische Majest. hätten aus dem Reichs-Gutachten, welches an Dieselbe auf wehmüthiges Ansuchen Dero und des Heiligen Römischen Reichs Stadt Goßlar unterm 4ten Augusti letzt verstrichenen 1730sten Jahrs erstattet, und zu gnädigster Genehmhaltung eingeschicket worden, des mehrern ersehen; Wasgestalten im Nämen und von wegen sämtlicher Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs durch Dero bey fürwährender Reichs-Versammlung anwesende fürtrefliche Räthe, Botschaften und Gesandte einmüthig für gut befunden und geschlossen worden, daß gedachter Stadt Goßlar in Ansehung des erlittenen ungemeinen grossen Brand-Schadens eine 20igjährige Befreyung von allen Reichs- und Creyß-Anlagen, nebst einer 12jährigen Entladung von denen gewöhnlichen Cammer-Zielern, und zwar von Zeit der erlittenen Feuers-Brunst an zu verstatten und angedeyhen zu lassen seye;

Gleichwie nun allerhöchst Dieselbe die zu Erhaltung mehrgedachter respectivé 20. und 12jähriger Befreyung angezogene Motiva samt dem vor Augen liegenden Verfall des gemeinen Stadt-Wesens solchergestalten nicht anderst, als höchsterheblich, und mitleidenswürdig ansehen können;

Also thäten Sie besagter guten Stadt die eingerathene Erleichterung auch Ihres allerhöchsten Orts gern gönnen, und das darüber erstattete Reichs-Gutachten in allen seinen Puncten, Bedingnissen und Clausulen hiermit und in Kraft dieß allergnädigst genehmhalten und ratificiren.

Womit höchstermeldt Ihre Hochfürstl. Gnaden des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten mit freund- geneigt- und gnädigem Willen beständig wohlzugethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 14ten Augusti 1731.

Frobeni Ferdinand Fürst zu Fürstenberg.

(L.S.

1731. August.

CXXVII.

Kayserliches Commissions-Decret

Fernerer Anhang und Erinnerungen zu dem Kayserl. *Commissions-Decret (sub CXXIV.)* wegen *Reparation* und Versorgung der Reichs-Vestungen.

Dictatum Ratisbonæ 27. August 1731.

Von der Röm. Kayserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, geben Se. Hochfürstl. Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg ꝛc. des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Ritter des goldenen Vliesses, der Römischen Kayserl. Majestät würklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius, des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände allhier versammleten fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten hierdurch zu vernehmen:

Ihre Röm. Kayserl. und Königl. Catholische Majest. hätten ferner dem Kayserl. Commissions-Decret so den 17ten vorigen Monats Julii, wegen Versorg- Reparation und Verpflegung derer beyden Reichs-Vestungen **Kehl** und **Philippsburg** erlassen worden, noch dieses anzufügen, allergnädigst anbefohlen: Wasgestalt über die vorhin bemeldte Erfordernissen, die Nothdurft gleichfalls erheischen wolle, daß

1mo. für einen Gouverneur oder Commendanten der Vestung Philippsburg entweder eine neue Wohnung erbauet, oder des Herrn Bischoffen zu Speyer Fürstliche Eminenz dahin behandelt werden, Dero in besagter Vestung gelegene Burg für denselben zu überlassen, welche jedoch, weil sie ganz baufällig seye, ebenermassen ein nahmhaftes zur Reparatur erfordert, folglich in einem sowohl als dem andern Fall auf die dazu benöthigte Mittel zu denken seyn wird.

2) Wollten Ihro Kayserl. Majest. allergnädigst erinnert haben, daß in obgedachten beyden Orten, absonderlich aber zu Kehl vor aller anderer Fortifications-Arbeit der Wasserbau auf das schleunigste vorgenommen, und inzwischen für die Aufrechthaltung derer alten Werker gesorget werden müste, biß hiernächst das neue Vestungs-Systema vollend festgestellet, und der dazu erforderliche Fundus in Sicherheit gesetzet worden.

3) Würde gleichfalls vonnöthen seyn, zu Philippsburg einen tauglichen Ingenieur mit einer zulänglichen Besoldung, so wenigstens in einer Hauptmanns-Gage bestehen müste, zu bestellen; Welches alles Ihre Hochfürstl. Gnaden der gesammten Reichs-Versammlung allergnädigst anbefohlenermassen fernerweit bekannt zu machen, nicht ermangeln wollen, damit hiernächst bey Ueberlegung der Haupt-Sache auch hierauf die behörige Reflexion möge genommen werden. Und verbleiben des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände vortreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten mit freund- geneigt- und gnädigem Willen wohlzugethan. Signatum Regenspurg den 24ten August 1731.

Frobeni Ferdinand Fürst zu Fürstenberg.

(L.S.)

CXXVIII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification des Reichs-Gutachtens (*sub CXXII.*) wegen Abstellung der Handwerker-Mißbräuche im Reich.

Dictatum Ratisbonæ 4. Sept. 1731.

Von der Röm. Kayserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, geben Se. Hochfürstliche Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg ꝛc. der Röm. Kayserl. Majestät würklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Kayserl. Principal-Commissarius, des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände allhier versammleten vortreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten hiermit zu vernehmen;

Ihro Röm. Kayserl. Majest. hätten

Sich

Sich gebührend vortragen lassen, was Namens Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs durch Dero fürtrefliche Räthe, Botschaften und Gesandte wegen hochnothwendiger Abstellung verschiedener in Handwerks-Sachen eingeschlichener schädlicher Mißbräuche, über das, was bereits unterm 3ten May 1672. item 18ten Decembris 1680. deshalber ergangen, ferner verhandelt, beschlossen, und vermittelst des sub Signo ⊙. beygehenden Projects bey Ihrer Kayserl. Majest. Principal-Commission den 24ten Junii Anni currentis übergeben, von dieser aber zur Kayserl. allerhöchsten Ratification und Genehmhaltung allerunterthänigst eingeschickt worden.

Gleichwie nun allerhöchst Deroselben der hierunter an Seiten der fürtreflichen Gesandtschaften angewendete gemeinsamnützliche Fleiß und Eyfer sowohl, als die in ein- und andern bey dem vorigen Project gemachte Abänderung zu sonderbarem gnädigsten Wohlgefallen gereichen:

Als thäten Sie derer sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs in dem vorerwehnten neuen Project sub Signo ⊙. enthaltene Meynung hiermit *in vim Sanctionis perpetuo valituræ* in allen puncten approbiren und genehmhalten, würden auch zu deren Publicirung, und vollkommener Execution die erforderliche Kayserl. Patenten ins Reich förderſamst ergehen zu lassen, und die genaue Beobachtung derselben denen Kayserl. und des Reichs höchsten Gerichten zu intimiren, und das nothwendige zu verordnen nicht ermangeln. 1731. Sept.

Höchstermeldt Ihre Hochfürstl. Gnaden verbleiben des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten, mit freundlich geneigt- und gnädigem Willen beständig wohlzugethan. Signatum Regenspurg den 4 Sept. 1731.

Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg ꝛc.
(L.S.)

CXXIX.

Kayserliches Commissions-Decret.

Nachdrucksame Erinnerung zu Beförderung eines Entschlusses über die zu Herstellung der fast völlig verfallenden Reichs-Vestungen erforderlichen Geld-Mittel.

Dictatum Ratisbonæ 17. *Sept.* 1731.

Von der Röm. Kayserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, geben Se. Hochfürstl. Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg ꝛc. der Röm. Kayserlichen Majest. würklich geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände allhier versammleten vortreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten hiermit zu vernehmen. Ihre Röm. Kayserl. Majest. hätten derer gesammten allhier anwesenden Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten noch weiter gnädigst anzuzeigen anbefohlen, würde auch von denenselben über die bereits ohne diß habende Nachrichten aus denen hierbey gehenden fernern Berichten mit mehrerm zu ersehen seyn, was an allerhöchstgedacht Kayserl. Majestät wegen täglich zunehmenden Verfalls Dero, und des Reichs Gränz-Veste Philippsburg in Unterthänigkeit gebracht worden, ohne Zweifel auch der Vestung Kehl halber aus denen nämlichen vor Augen liegenden Ursachen bey herannahender Winters-Zeit, auf den Fall einer nicht annoch zuvor erfolgenden Reparatur noch weiters zu befürchten seye;

Gleichwie nun weniger nicht allerseits erinnerlich beywohnen werde, mit wie viel Reichs-väterlicher Sorgfalt und Eyfer diese Sache von Ihro Kayserl. Majest. nun bereits so lange Zeit und Jahr hero durch verschiedene darüber erlassene Kayserliche Commissions-Decreta, Ermahn- und Erinnerungen auf das beständigste eingebunden, insonderheit aber die daraus zum grösten Nachtheil des gesammten Reichs besorgliche Folgerungen verwarnet worden;

Als vermeinten allerhöchst Dieselbe nicht, daß noch jemand seyn könne, oder werde, der nicht einmal endlich die Importanz der Sache zu Gemüth fassen, und den dar-

1731. Octobr. aus innerhalb Reichs zu besorgen haben- den schweren Nachtheil, samt dem von aussen zu erwarten stehenden Spott zu beherzigen, mithin von selbsten erkennen müste und würde, daß anjetzo, und ehe noch das Uebel weiter greiffet, von der höchsten Zeit und Noth seye, der Sache ein Ende zu machen, und ohne einigen längern Verschub zu erklären, ob man die vorgedachte beyde Gränz-Oerter durch Verwilligung derer dazu erforderlichen Geld-Mittel von dem vor Augen liegenden Verderben erretten, den weitern Verfall behindern, und den hierzu nöthigen Reichs-Schluß ohne Einstreuung beschwerlich- und gemeinsam schädlicher Absonderung befördern, oder eins mit dem andern geflissentlich zu Grund gehen lassen wolle; Wobey Ihre Kayserl. Majest. auch noch dieses anzufügen allergnädigst anbefohlen hätten, was von Deroselben der verwittibten Frauen Fürstin von Oettingen Fürstl. Gnaden wegen Abführung derer 2000. fl. zurück gehaltener Gelder abermal erinnert und gnädigst anbefohlen worden.

Höchsterneldt Ihre Hochfürstl. Gnaden verbleiben des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten, mit freund- geneigt- und gnädigem Willen beständig wohlzugethan. Signatum **Regenspurg** den 17ten Sept. 1731.

Frobeni Ferdinand Fürst zu Fürstenberg.

(L. S.)

CXXX.

Kayserliches Commissions-Decret.

Approbation und Genehmhaltung des Reichs-Gutachtens (*sub XCV.*) *in puncto Moderationis Matriculæ & Sustentationis Cameralis.*

Dictatum Ratisbonæ 6. Octobr. 1731.

Von der Röm. Kayserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, geben Se. Hochfürstl. Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg ꝛc. Ihro Röm. Kayserl. Majest. würklich geheimer Rath, und zu gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Kayserl. Principal-Commissarius, des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten hiermit zu vernehmen. Ihro Kayserl. Majest. hätten Sich das Reichs-Gutachten gebührend, und umständlichen vortragen lassen, welches unterm 13ten Julii 1729. in puncto *Moderationis Matriculæ, & Sustentationis Cameralis* an Dieselbe erstattet, und von Dero gehorsamsten Principal-Commission ad ratificandum eingeschickt worden, dabey auch zu Dero sonderbarem gnädigsten Wohlgefallen den fortwährigen treuen Rath, Sorgfalt und Eifer wahrgenommen, womit allerhöchst Deroselben von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, nebst Dero fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten bey dieser hochwichtigen, und so vielen Anstoßlichkeiten unterworfen gewesenen Sache biß anhero zu Beförderung der Gott gefälligen lieben Justitz, und davon abhangenden göttlichen Seegens, und aus Liebe vor das werthe teutsche Vaterland, und dessen allgemeines Beste gehorsamst die Hand seye geböthen worden.

Gleichwie nun Ihre Kayserl. Majest. Ihres allerhöchsten Orts gleichfalls bey der ganzen Sache durch die so hoch- und viel besorgte Aufrechthaltung dieses Kayserl. allerhöchsten Reichs-Gerichts von Anfang bis hieher, niemals einen andern als eben diesen nämlichen Zweck vor Augen gehabt;

Also thäten Sie vorerwehntes Reichs-Gutachten hiermit, und in Kraft dieses vollkommen approbiren und genehm halten, Sie setzten aber dabey ausser Zweifel, es würde weniger auch nicht, als ein ordentliches Reichs-Gesetz in gebührende Beobachtung gezogen werden, was in den 2. vorigen Kayserl. gnädigsten Commissions-Decretis ratificatoriis d. d. Regenspurg den 2. Novembris Anno 1727. enthalten, und nicht etwa occasione derer zu fernerweit gutachtlicher Berathschlagung ausgesezten 10. *Puncten* durch das jetzige gleichfalls approbirte Reichs-Gutachten geändert werden, als welches alles

alles Ihre Kayserl. Majest. zu einem ordentlichen Reichs-Gesetz erwachsen zu seyn, nochmalen *declariren*, auch darüber an behörigen Orten das weitere gnädigst zu verfügen, und allenthalben Dero höchste Kayserl. Macht-Hand und Oberrichterliche Obsorge dabey zu halten, niemal ermangeln würden; Da auch noch etwa ferner an vollkommener Richtigkeit etwas erwinden, oder sich sonst bey der Sache ein oder andere (theils unvorgesehene) Schwürigkeiten und Hindernissen hervor thun sollten;

So leben Ihro Kayserl. Majest. des gnädigsten Vertrauens, es werde Ihnen darunter von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs mit gleichmäßger Lieb und Eyfer (wie bisanhero rühmlichst geschehen) bis zur gänzlichen Endigung des Geschäfts ohnermüdet beygestanden werden, in zuversichtlicher Hofnung der dadurch unausbleiblich zu erwarten habenden Belohnung von Gott, dankbarer Erinnerung bey Ihro Kayserl. Majest. und dem gesammten Reich, sammt immerwährendem Nachruhm bey der ehrbaren Nachwelt. 1731. Octobr.

Womit höchstermeldte Se. Hochfürstl. Gnaden des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten mit freund- geneigt- und gnädigem Willen wohlzugethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 5ten Octobris 1731.

Frobeni Ferdinand Fürst zu Fürstenberg.

(L. S.)

CXXXI.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification des Reichs-Gutachtens (*sub CXXV.*) wegen des dem Herrn General Grafen von Seckendorff *conferirten* Reichs-*Generalats* von der *Cavallerie*.

Dictatum Ratisbonæ 8. *Octobr.* 1731.

Von der Röm. Kayserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, geben Se. Hochfürstl. Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Fürst, der Röm. Kayserl. Majest. würklich geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Kayserl. Principal-Commissarius, des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Botschaften, und Gesandten hiermit zu vernehmen; Ihro Röm. Kayserl. Majest. hätten aus dem unterm 24ten Julii an Dieselbe gehorsamst eingeschickten Reichs-Gutachten gnädigst vernommen, wasgestalten von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs durch Dero fürtrefliche Räthe, Botschaften und Gesandte den 20ten ejusdem in allen 3en Reichs-Collegiis für gut befunden, und biß zur Kayserl. allergnädigsten Ratification geschlossen worden, daß allerhöchstgedacht Deroselben General-Feldzeugmeister, Grafen von Seckendorf, auf sein darum beschehenes geziemendes Ansuchen, und in Ansehung dessen bekannter Kriegs-Erfahrenheit, auch Ihro Kayserl. Majest. und dem Reich erwiesener viel und stattlicher Dienste, das vacirende Reichs-Generalat der Cavallerie zu conferiren, und anzuvertrauen seye. Nachdeme nun Ihre Kayserl. Majest. Dero allerhöchsten Orts gedachtem Grafen von Seckendorf ein solches aus gedacht und mehr anderen Dero Kayserl. Gemüth bewegenden Ursachen gleichfalls gern gönnen thäten, und das darüber erstattete Reichs-Gutachten in Kayserl. Gnaden zu approbiren keinen Anstand gefunden;

Als hätten höchstermeldt Se. Hochfürstl. Gnaden sothane allergnädigste Genehmhaltung zu der Reichs-Versammlung Wissenschaft zu bringen, sich nicht entziehen sollen, und verbleiben Dieselbe des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten mit freund- geneigt- und gnädigem Willen wohlzugethan. Signatum Regenspurg den 7ten Octobris 1731.

Frobeni Ferdinand Fürst zu Fürstenberg.

(L. S.)

1731. Octobr.

CXXXII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Wodurch von Kayserl. Majest. das Reich um Uebernehmung der *Garantie* oder Gewährleistung der in Ihrem Durchlauchtigsten Erzhauß eingeführten und *ao.* 1713. erklärten Erbfolgs-Ordnung belanget wird.

Dictatum Ratisbonæ 19. *Octobr.* 1731.

Von der Röm. Kayserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, geben Se. Hochfürstl. Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg ꝛc. der Röm. Kayserl. Majestät würklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände allhier versammleten vortreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten hierdurch zu vernehmen: Was zu Erhalt- und Bevestigung der allgemeinen Ruhe und Wohlstands von Ihro Kayserl. Majest. Zeit Dero angetretenen Kayserl. Regierung mit ohnermüdet Reichs-väterlicher Sorgfalt beschehen seye, und daß bey Allerhöchst-Deroselben die Handhabung einer gleichen Wagschaale in Europa nebst Vertheidigung des Reichs Hoheit, Ansehens und Gerechtsamen, all andern Erwegungen jederzeit vorgedrungen habe, ein solches hätte der Sachen bißheriger Verlauf sattsam zu erkennen gegeben, und würde sonder Zweifel Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs aus denen von Zeit zu Zeit an die allgemeine Reichs-Versammlung erlassenen Kayserl. Commissions-Decreten noch wohl erinnerlich seyn;

Da nun die Göttliche Allmacht solche Ihrer Kayserl. Majest. gerechteste Absichten dergestalten gesegnet, daß jenes, wo Gefahr ob dem Verzug vorhanden war, durch den mit des Königs von Groß-Britannien Majestät unterm 16ten Martii jüngsthin geschlossenen Tractat, und was deme gemäß seither weiters erfolget ist, zulänglich besorget, anbey ein guter Grund zu Abwendung dessen geleget worden, woher vorerwehnte Ruhe und Wohlstand, nebst der damit ganz genau verknüpften gleichen Wagschaale in Europa für das zukünftige einen Anstoß hätte leiden dörfen;

So wäre nunmehro auch billig dahin zu gedenken, daß jenes, wozu ein so guter Grund sich bereits gelegt befände, durch einen allgemeinen Reichs-Schluß die erwünschte Vollkommenheit erreiche. Zu solch heilsamen Ende hätten Ihre Kayserl. Majest. entschlossen, Dero Verlangen, wegen der *Guarantie* der in Ihrem durchlauchtigsten Erz-Hauß eingeführten und von allerhöchst Deroselben laut Anschlusses unterm 19ten Aprilis 1713. erklärten Erb-Folgs-Ordnung dem gesammten Reich zu eröffnen, in der gänzlichen, auch gnädigsten Zuversicht, daß, gleichwie die Macht Dero Erz-Hauses forthin zur Vormauer der Christenheit, anbey dazu dienen würde, die Freyheit Europä, und bevorab des Ihro Kayserl. Majest. so hoch angelegenen werthen Vaterlands gegen alle fremde Eingriffe und widrige Unternehmung kräftigst zu vertheidigen; Lit. A.

Also auch ein jeder patriotischgesinnter Reichs-Stand ohnschwer erkennen und beherzigen werde, daß von unzertrennter Erhaltung solcher Macht seine selbst eigene, nebst der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt abhange;

Ihro Kayserl. Majest. wäre es hierunter um keine Vergrösserung Dero Erzhauses, sondern um die allgemeine ohngeschmählerte Erhaltung derer von Gott Ihro verliehenen, und dermalen besitzenden Erb-Königreiche und Lande, für sich, Dero Erben, und Nachkommen beyderley Geschlechts zu thun, wogegen um so weniger einiges Bedenken obhanden seyn könnte, als die Erb-Folgs-Ordnung, deren Gewährung anverhoft würde, in Dero Erzhauses seit etwelchen Jahrhunderten mit des Reichs Vorwissen erworbenen kundbaren Privilegiis, und Freyheiten, auch dessen Erb-Verträgen bestens gegründet wäre, annebens durch die darauf sich beziehende, und hierunter gleichfalls anschlüßige deutliche Verpflichts- und respective acceptations-Urkunden bestärket, auch mittelst mannigfaltiger sowohl von auswärtigen Mächten, als von denen vornehmsten Ständen des Reichs insbesondere bereits geleisteter Guarantien dergestalt bevestiget sich befände, daß, wann Lit. B.

zu

zu so vielen geheiligten Banden der menschlichen Gemeinschaft annoch ein gewührieger Reichs-Schluß käme, nicht leicht jemand dagegen etwas zu unternehmen sich getrauen würde.

Es gereichete also die anverlangte Guarantie zu niemands Nachtheil; wäre allein auf die Vertheidigung des seinigen, und zu keines Menschen Beleidigung angesehen, mithin so wenig weit aussehende Folge daher zu befahren, daß vielmehr, um allen Weiterungen zu begegnen, kein füglicher noch sicherers Mittel, als oftererwehnte Guarantie, ausfindig zu machen stünde;

Wohingegen im Fall einige Vorsichtigkeit hierunter verabsäumet, und denen, so etwann widrige Absichten führen möchten, die mindeste Hofnung, damit auslangen zu können, übrig verbleiben sollte, Chur-Fürsten und Ständen des Reichs nicht wohl verborgen seyn könnte, daß derley gewaltige Zerrüttung inn- und ausser Reichs, und zwar nicht ohne besorglichen Umsturz dessen innerlicher Verfassung, dahero erwachsen dörfte, ein jeder auch wider Willen theil zu nehmen sich nicht würde entschütten können:

Gleichwie nun alles dieses sogar von auswärtigen um die allgemeine Wohlfahrt besorgten Mächten bereits erkannt worden wäre; Also verseheten Ihro Kayserl. Majestät Sich um so ehender und ohnzweifentlich zu derer Chur-Fürsten und Stände patriotischem Eyfer, daß Sie die vorerwehnte *Guarantie* der in Ihrem Erz-Hauß eingeführten und von Allerhöchst-Deroselben unterm 19. Aprilis 1713. erklärten Erbfolgs-Ordnung auf gleiche Art und Weise, als es von der Crone Engelland, vermög des der allgemeinen Reichs-Versammlung vorhin mitgetheilten Tractats vom 16. Martii dieses Jahrs beschehen ist, auch von gesammten Reichswegen übernehmen, mithin durch ihre auf dem Reichstag anwesende vortrefliche Räthe, Bothschaften und Gesandten Dero dahin abzielendem allerhöchsten Verlangen und Gesinnen, wohlmeynend beystimmen würden;

Dessen sich dann Allerhöchstgedacht Ihre Kayserl. Majestät als einer Zurückgabe vor die viele Liebe, Neigung, Hulden und Gnaden, womit Sie sammentlichen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs jederzeit beygethan gewesen, und forthin beygethan seyn würden, ganz sicher getrösteten, und die hierunter Ihro und Dero Durchlauchtigstem Erz-Hause wiederfahrende willfährige Bezeugung gegen alle insgesammt und jeden insbesondere dankhnehmig zu erkennen, ohnvergessen seyn würden. 1731. Octobr.

Höchstermeldt Ihre Hochfürstl. Gnaden verbleiben des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Stände vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten, mit freund-geneigt- und gnädigem Willen beständig wohl zugethan. Signatum Regenspurg den 18. Octobr. 1731.

(L. S.)

Frobeni Ferdinand Fürst zu Fürstenberg.

Beylag Lit. A.

Ihro Kayserl. Majest. haben auf den 19. April 1713. um 10. Uhr allen Dero allhier in Wien anwesenden geheimen Räthen an dem gewöhnlichen Ort zu erscheinen ansagen lassen; Als nun die bestimmte Stunde herbey kommen, haben Sich Ihro Kayserl. Majest. in Dero geheimen Raths Stube unter den Baldachin begeben, und vor den gewöhnlichen Kayserl. Tisch gestellet, darauf auch Dero geheime Räthe und Ministros hinein beruffen: Diese seynd in ihrer Ordnung eingetreten, und jeder an seinem Ort stehend geblieben. Als (Tit.) Prinz Eugenius von Savoyen. Fürst von Trautson. Fürst von Schwarzenberg. Graf von Traun, Land-Marschall. Graf von Thurn, Ihrer Kayserl. Majestät Eleonoræ Obrist-Hofmeister. Graf von Dietrichstein, Obrist-Stallmeister. Graf von Seilern, Hof-Canzler. Graf von Stahrenberg, Cammer-Præsident. Graf von Martiniz, Junior. Graf von Herbenstein, Kriegs-Vice-Præsident. Graf von Schlickh, Böheimischer Obrister Hof-Canzler. Graf von Schönborn, Reichs-Vice-Canzler. Erz-Bischof zu Valenzia. Graf von Sinzendorf, Obrist Cammerer. Graf von Paar, Ihrer Kayserl. Majest. Amaliæ Obrist-Hofmeister. Graf von Sinzendorf, Reichs-Hofraths-Vice-Præsident. Graf Nicolaus Palfi, Königl. Hungar. Judex Curiæ. Graf Illieschasi, Hungarisch. Canzler. Graf Khevenhiller, Nieder-Oesterreichisch. Statthalter. Graf Gallas. Graf von Salm,

1731. Octobr. Ihrer Kayserl. Majest. Amaliæ Obrist-Stallmeister. Marches Romeo, Königl. Spanischer geheimer Staats-Secretarius, Graf Kornis, Siebenbürgischer Vice-Canzler. Referendarius von Schickh.

Nachdeme nun alle gemeldte geheime Räthe und Ministri beysammen waren, haben Ihro Kayserl. Majest. vermeldet, daß die Ursach und Zweck solcher Beruffung Ihrer Dero geheimen Räthe und Ministrorum wäre, Ihnen zu erkennen zu geben, daß von und zwischen weyl. Ihres in GOtt ruhenden gnädig- und hochgeehrtesten Herrn Vaters, Kaysers Leopoldi, und geliebtesten Herrn Bruders, damals Römischen Königs, nachgehends auch Röm. Kaysers Josephi Majest. und Liebden, glorwürdigster Gedächtniß, und dann Ihrer Kayserl. Majestät als damalig declarirten König in Hispanien gewisse Disposition, Ordnung und Pacta Successoria errichtet, und in Gegenwart verschiedener Kayserl. geheimer Räthe und Ministrorum allerseits beschworen worden. Weilen aber von denenselben Räthen und Ministris wenig mehr beym Leben sich befindeten, so hätten Ihre Kayserliche Majest. der Nothdurft erachtet, Ihnen anwesenden geheimen Räthen und Ministris nicht allein obige Anzeige zu thun, sondern auch gemeldte Satzung und Pacta selbsten kund zu machen, und vorlesen zu lassen, wie dann Ihre Kayserl. Majest. solche Ablesung Ihrem Hof-Canzlern, Grafen von Seilern, stracks allergnädigst anbefohlen haben.

Solchemnach hat derselbe aus dem beyhanden gehabten Königl. Spanischen, von damals Königlicher, nunmehro auch Kayserl. Majestät unterschriebenen, und mit Ihrem anhangenden Königl. Insiegel bekräftigten Original-Acceptations-Instrument den Spanischen Eingang: folglich aus Kaysers Leopoldi, und Röm. Königs Josephi unterschriebenen, und mit anhangenden zweyfachen Kayser- und Königl. Insiegeln bestätigten Successions-Instrument den völligen Inhalt von Anfang biß zum Ende, samt dem beygefügten Notariatischen Anhang: Endlich wiederum aus dem Königl. Spanischen Instrument die Annehm- und Ihrerseitige Verbindung biß zum Ende ebenmäßig mit dem Notariatischen Anhang laut und deutlich abgelesen, welche Instrumenta datiret seynd, Wien den 12. Septembr. 1703.

Nachdeme dieses also geschehen, haben Ihre Kayserliche Majest. hauptsächlichen Inhalts weiters vermeldet, es seye aus denen abgelesenen Instrumentis die errichtete und beschworne Disposition, und das ewige Pactum mutuæ Successionis zwischen beyden Joseph- und Carolinischen Linien zu vernehmen gewesen: Daß dahero, nebenst und zu denen von weyland Ihro Kayserl. Majestät Leopoldo und Josepho höchst seligster Gedächtniß Ihrer Kayserl. Majestät übertragenen Spanischen Erb-Königreichen und Landen nunmehr nach Absterben weyland Ihres Herrn Bruders Majestät und Liebden ohne männliche Erben auf Ihre Kayserl. Majestät auch alle dessen hinterlassene Erb-Königreiche und Lande gefallen, und sämmtlich bey Ihren ehelichen männlichen Leibs-Erben nach dem Jure Primogenituræ, so lang solche vorhanden, ohnzertheilt zu verbleiben haben; Auf Ihres männlichen Stammens Abgang aber (so GOtt gnädiglich abwenden wolle,) auf die eheliche hinterlassene Töchter allzeit nach Ordnung und Recht der Primogenitur gleichmäßig ohnzertheilt kommen; ferners in Ermanglung oder Abgang der von Ihrer Kayserl. Majestät herstammender aller Ehelichen Descendenten Männ- und weiblichen Geschlechts, dieses Erb-Recht aller Erb-Königreiche und Lande ohnzertheilter auf Ihrer Majestät Herrn Bruders Josephi Kayserl. Majest. und Liebd. seligster Gedächtniß nachgelassene Frauen Töchter, und deren Eheliche Descendenten wiederum auf obige Weise nach dem Jure Primogenituræ fallen, eben nach diesem Recht und Ordnung auch Ihnen Frauen Erz-Herzoginnen alle andere Vorzüge und Vorgänge gegenwärtig zustehen, und gedeyhen müsten. Alles in dem Verstand, daß nach beyden der jetztregierenden Carolinischen, und nachfolgender in dem Weiblichen Geschlecht hinterlassenen Josephinischen Linien, Ihrer Kayserlichen Majestät Frauen Schwestern und allen übrigen Linien des Durchlauchtigsten Erz-Hauses nach dem Recht der Erstgeburt in ihrer daher erspringenden Ordnung jedes Erb-Recht, und was deme anklebet, gebühre, allerdings bevor bleibe, und vorbehalten seye. Um willen nun diese immerwährende Satzung, Ordnung und Pacta zur Ehre GOttes und Conservation aller

aller Erb-Lande angesehen, errichtet, auch nächst und samt weyl. Ihres Herrn Vaters, und Herrn Bruders Majestät durch leiblichen Eydschwur bekräftiget worden: So würden sowohl Ihre Kayserl. Majest. darob beständig halten, als Ihre Majest. zu Ihnen geheimen Räthen und Ministris sich mildest verseheten, dieselbe auch gnädigst ermahneten, und ihnen befehleten, daß nicht minder sie solche Pacta und Verordnung vollkommentlich zu beobachten, zu erhalten, und zu vertheidigen gedacht und beflissen seyn sollten, und werden, wie dann Ihre Kayserl. Majest. zu diesem Ende Sie geheime Räthe und Ministros in diesem Fall ferners des Vinculi Silentii entlassen haben wollten. Wornach Ihre Kayserl. Majest. und folgends die Herren geheime Räthe und Ministri abgetreten seynd.

Daß alles also vorgegangen, und verhandlet worden, bezeuge mit meiner eigenen Hand Unterschrift und gewöhnlichen Pettschaft. Wien den neunzehenden Monats-Tag Aprilis Anno 1713.

Joh. Georg Friederich von Schickh, der Röm. Kayserl. Majest. Hofrath, geheimer Nieder-Österreichischer Secretarius und Referendarius, dann zu diesem Actu Auth. Cæs. & Archiducali creirter Notarius publicus.

Beylag Lit. B.

Copia.

NOS FRIDERICUS AUGUSTUS Dei gratia Regius Poloniæ & Lithuaniæ ac Electoralis Princeps, Dux Saxoniæ, Juliaci, Cliviæ ac Montium, nec non Angriæ, & Westphaliæ, Landgravius Thuringiæ, Marchio Misniæ, ut & Superioris & Inferioris Lusatiæ, Comes Princeps Hennebergensis, Comes Marcæ, Ravensbergæ & Barby, Dominus in Ravenstein. Notum testatumque hiscè facimus ad perpetuam rei memoriam Universis: Cum Deo propitio factum sit, ut Sereniſſimus & Potentissimus ac Invictissimus Princeps ac Dominus Carolus, divina favente Clementia electus Romanorum Imperator, hujus Nominis Sextus, semper Augustus, Germaniæ, Hispaniarum ac Indiarum, nec non Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ, utriusque Siciliæ Rex, Archidux Austriæ, Dux Burgundiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ & Würtenbergæ, Comes Tyrolis &c. pro potestate, & Authoritate, qua pollet, de voluntate & adsensu Sereniſſimæ ac Potentissimæ Romanorum Imperatricis, Dominæ Amaliæ, Colendissimæ tunc temporis Sponsæ, nunc Conjugis nostræ Genitricis, nobis perdilectissimam suam ex Fratre Neptem, Sereniſſimam Dominam Mariam Josepham Regiam Principem Hungariæ, Bohemiæ, utriusque Siciliæ &c. Archiducissam Austriæ &c. prævio quoque ejusdem Consensu; sub die decima Augusti anni currentis, in futuram Conjugem desponsarit, ea diserta lege & conditione, ut Dilectio sua pro summa centum millium Florenorum Rhenensium, dotis nomine, eidem in Contractu matrimoniali constitutæ, statutoque tempore numerandæ, omni paternæ avitæque succeſſioni & hæreditati, juxta morem in inclyta Domo Austriaca jam dudum receptum, & subinde per pacta ac subsecutas declarationes, & in specie per declarationem de 19. Aprilis 1713. vim legis, sanctionis Pragmaticæ & Pacti familiæ perpetui obtinentem, ac propediem in omnibus Regnis, Principatibus, & Provinciis Suæ Majestatis Cæsareæ Regio-Catholicæ promulgandam, dilucidatum magis magisque obfirmatum, ritu solenni renunciaret, Ipsa vero id non modo Viennæ, sub die decima nona Augusti anni currentis, acceptante, istamque acceptationem in animam nostram jurejurando confirmante nostro Procuratore magni Ducatus Lithuaniæ stabuli Præfecto, Regiæ Suæ Majestatis Poloniæ Campi-Maresschallo, secretioris Consilii Directore, actuali Consiliario intimo, & arcani Consilii Bellici Præside, Domino Jacobo Henrico Comite à Flemming, scientibus, ac consentientibus nobis, ante Consummationem matrimonii, actu præstiterit, sed & eandem renunciationem hic Dresdæ, hodierno die infra scripto, nobis præsentibus, volentibus, consentientibus, & adpromittentibus iteraverit, cujus tenor sequens est:

Fiat Insertio.

QUOD Nos FRIDERICUS AUGUSTUS, Regius Poloniæ, & Lithuaniæ ac Electoralis Princeps, istam à Dilectio-

1731. Octobr. lectione Sua perdilectissima Conjuge nostra, ità factam iteratámque renunciationem, cui velut præviæ Conditioni, ipse Matrimonii Contractus innititur, sicque & non aliter initus fuit, per omnia in omnibus suis punctis, clausulis, & articulis acceptaverimus, adprobaverimus, laudaverimus, & confirmaverimus, prout eandem hisce literis nostris sub præmissa lege, pacto, & conditione, acceptamus, adprobamus, laudamus, & confirmamus, eámque voluntate, adsensu, & consensu nostro authorizamus, atque etiam adstipulantibus nobis, ritè ac validè perfectam fuisse profitemur, pro nobis hæredibúsque nostris ac successoribus promittentes & caventes, nos præfatam renunciationem juxta léges Primogenituræ in inclyta Domo Austriaca, inter masculos jam dudum receptas, & subinde per pacta, & recentiores declarationes nobis apprimè cognitas ad fœminas disertè extensas, atque vim Pacti familiæ perpetui obtinentes emissam atque iteratam, in omnibus & singulis punctis, articulis & conditionibus, tam quoad ordinem succedendi, in eo statutum, quàm quoad stabilitam in eo unionem perpetuam ac omnimodam omnium Regnorum, Provinciarum, Principatuum, ac Ditionum à Sua Majestate Cæsarea Regio-Catholica in præsens possessarum aut in futurum possidendarum indivisibilitatem, & inseparabilitatem, ratam, gratam, probatámque habere, sempérque habituros, néque ulla in re illi unquam contraventuros, aut, ut à quocunque contraveniatur, passuros esse.

In cujus rei majus robur istam à nobis factam renunciationem, acceptationem ac ratificationem, ejusque perpetuam observantiam juramento firmavimus, atque in ejus testimonium præsentes manibus nostris subscriptas Sigillo nostro muniri fecimus. Dresdæ primâ mensis Octobris anni millesimi septingentesimi decimi noni.

(L.S)

Fridericus Augustus R.P.P. & L.E.S.

Copia.

Cum in Pactis Conjugalibus inter Sereniſſimum Principem Dominum Fridericum Augustum Regium Polo-

niæ, & Lithuaniæ, itémque Electoralem Principem, Ducem Saxoniæ, Juliaci, Cliviæ ac Montium, Angriæ & Westphaliæ, Landgravium Thuringiæ, Marchionem Misniæ, ùt & Superioris ac inferioris Lusatiæ, Comitem Principem Hennebergensem, Comitem Marcæ, Ravenspergæ & Barby, Dominum in Ravenstein, & Serenissimam Principem Dominam Mariam Josephiam, Regiam Principem Hungariæ, Bohemiæ, utriusque Siciliæ &c. Archi-Ducissam Austriæ &c. die decima Augusti anni currentis initis Art. 3. & 5. conventum & à Regiæ Suæ Majestatis Poloniæ, Suæque Serenitatis Principis Regii Procuratore magni Ducatus Lithuaniæ stabuli Præfecto, Regiæ Suæ Majestatis Campi Mareschallo, Secretioris Consilii Directore, Actuali Consiliario intimo, & Arcani Consilii Bellici Præside, Jacobo Henrico Comite à Flemming, vigore specialis Mandati, promissum fuerit, ut solennem Cessionem, Renunciationem, & Abdicationem, quam prædicta Serenissima Regia Princeps super omnibus & singulis à Sua Cæsarea ac Regia Catholica Majestate in- & extra Germaniam modò possessis, aut aliàs de Jure ad Eam spectantibus Regnis Hæreditariis, Archi-Ducatibus, Principatibus, Ditionibus ac Provinciis, quocunque demum nomine eæ veniant, ac super ejusdem veris aut putativis ex quocunque titulo provenientibus juribus fecit, atque juramento Corporali ante Consummationem Matrimonii Viennæ die decimâ nonâ præfati Mensis Augusti firmavit, non solum memorata Serenissimâ Regia Princeps Maria Josepha, Archiducissa Austriæ, hîc Dresdæ, præsente Suæ Cæs. ac Regiæ Catholicæ Majestatis ad hunc actum specialiter ablegando Ministro, iterare ac denuo juramento firmare, sed etiam Serenissimus & Potentissimus Princeps ac Dominus Augustus secundus, Dei gratiâ Rex Poloniæ, Magnus Dux Lithuaniæ, Russiæ, Prussiæ, Massoviæ, Samogitiæ, Kyoviæ, Volhiniæ, Podoliæ, Podlachiæ, Livoniæ, Smolensciæ, Severiæ, Czernicoviæque, Dux Saxoniæ, Juliaci, Cliviæ, ac Montium, nec non Angriæ & Westphaliæ, Sacri Rom. Imp. Archi-Mareschallus & Elector, Landgravius Thuringiæ, Marchio Misniæ, ut & Superioris & Inferioris Lusatiæ, Burggravius

vius Magdeburgensis, Comes Princeps Hennebergensis, Comes Marcæ, Ravenspergæ, & Barby, Dominus in Ravenstein, unà cum antefato Sereniſſimo Principe Regio Poloniæ & Electorali Saxoniæ FRIDERICO AUGUSTO, probare & acceptare, cámque pro valida & obligatoria agnoscere, nec non ad perpetuam firmámque obſervantiam veterum recentiorùmque Diſpoſitionum Divorum Romanorum Imperatorum, videlicet Ferdinandi, de dato decimâ May Anni milleſimi ſexcenteſimi vigeſimi primi & decima octava Auguſti anni milleſimi ſexcenteſimi trigeſimi quinti, nec non Leopoldi glor. mem. de dato duodecimâ Septembris Anni milleſimi ſeptingenteſimi tertii, præcipuè verò & nominatim juxta Declarationem à Sua modò feliciter regnante Cæſareâ Regio-Catholica Majeſtate, quoad ſucceſſionem ejúsque modum & ordinem deinceps in Auguſta Domo obſervandum, decimâ nonâ Aprilis anni milleſimi ſeptingenteſimi decimi tertii, in vim ſanctionis Pragmaticæ, ac Legis perpetuò valituræ emiſſam, depoſito ad Deum Ejusque Sanctum Evangelium, ſolenni juramento, ſe obſtringere velint ac debeant, jámque à Cæſarea Sua Majeſtate ad hunc actum actualis Ejusdem Conſiliarius Intimus, Cubicularius, Regius locumtenens & ſupremus Burggravius Pragenſis, Joannes Joſephus Comes de Writby, hûc ſpeciali mandato inſtructus miſſus fuerit.

Hinc Nos MARIA JOSEPHA, Regia Poloniæ ac Lithuaniæ itémque Electoralis Saxoniæ Princeps nata Regia Princeps Hungariæ, Bohemiæ ac utriusque Siciliæ &c. Archiducisſa Auſtriæ &c. ea, quæ in ſupracitata Renunciatione ejúsque Articulis, punctis, & clauſulis continentur, & in ea ex antiquis jam allegatis Ordinationibus, Pactis & Diſpoſitionibus, præſertim verò ex declaratione iſtâ 19. Aprilis anni 1713. editâ, ceu Baſi & fundamento noſtræ Renunciationis, & reſpectivè acceptationis allegata, clarè deducta, proviſa, ſtipulata, promiſſa, ac Juramento die, quò ſupra, firmata jam fuerunt, ſincerè, fideliter & accuratè obſervaturas, neque iis ulla ratione, viâ aut modo, ſive directè ſive indirectè contraventuras, neque ut iis à quocunque alio ſub qualicunque demum prætextu aut colore ullo unquam tempore contraveniatur, admiſſuras eſſe, denuo promittimus, Deoque omnipotenti, pro nobis omnibúsque Noſtris hæredibus, Poſteris & Succeſſoribus vovemus ac juramus, quòd ſæpiùs memoratam renunciationem & reſpectivè adhæſionem, cujus Inſtrumentum Nobis, Viennæ die decimâ nonâ Auguſti anni currentis prælectum & à Nobis propriâ manu ſubſcriptum fuit, in omnibus punctis, articulis & clauſulis fideliter obſervare debeamus & velimus. 1731. Octobr.

Ita Nos Deus adjuvet, Sanctum Ejus Evangelium, & omnes Sancti.

Itémque Nos FRIDERICUS AUGUSTUS, Regius Poloniæ & Lithuaniæ, nec non Electoralis Saxoniæ Princeps, iſtam à perdilectiſſimâ Conjuge noſtra Sereniſſimâ Principe Regiâ Poloniæ & Lithuaniæ, itemque Electorali Saxoniæ, natâ Principe Regiâ Hungariæ, Bohemiæ ac utriúsque Siciliæ &c. MARIA JOSEPHA, Archiducisſa Auſtriæ, factam & à Supremo Procuratore Noſtro Comite à Flemming, in animam Noſtram Juramento ſolenni jam Viennæ firmatam Renunciationem, & adhæſionem in omnibus ſuis punctis, clauſulis & articulis acceptamus, adprobamus, laudamus & confirmamus, eámque voluntate, adſenſu & conſenſu Noſtro authorizamus, atque etiam adſtipulantibus Nobis ritè ac validè perfectam fuiſſe profitemur, Deóque omnipotenti pro Nobis, hæredibusque Noſtris, ac Succeſſoribus vovemus ac juramus, quod præfatam renunciationem juxta Leges Primogenituræ in Inclyta Domo Auſtriacâ inter Maſculos jam dudum receptas, & ſubinde per pacta, & recentiores Declarationes, Nobis apprimè cognitas, ad Fœminas diſertè extenſas, atque vim Pacti Familiæ perpetui obtinentes emiſſam, atque iteratam in omnibus & ſingulis punctis, articulis & conditionibus ratam, gratam probatàmque habeamus, fideliterque obſervare debeamus & velimus

Ita Nos Deus adjuvet, Sanctum Ejus Evangelium & omnes Sancti.

Nos AUGUSTUS Secundus Dei Gratiâ Rex Poloniæ, Magnus Dux Lithuaniæ, Dux Saxoniæ & Elector &c. à Dilectione Sua perdilectiſſimâ Nuru noſtrâ, Sereniſſimâ Principe Regiâ Poloniæ &

1731. Octobr. Lithuaniæ, itemque Electorali Saxoniæ, nata Principe Regiâ Hungariæ, Bohemiæ & utriúsque Siciliæ &c. MARIA JOSEPHA, Archiducissâ Austriæ &c. ita factam à Procuratore Nostro Comite à Flemming Nostro nomine Viennæ acceptatam, juramentóque in animam Nostram confirmatam & jam Nobis & perdilectissimo Filio Nostro Principe Regio Poloniæ & Electorali Saxoniæ FRIDERICO AUGUSTO præsentibus, volentibus, consentientibus & adpromittentibus hîc iteratam Renunciationem per omnia acceptamus, laudamus & confirmamus, eámque voluntate, adsensu & consensu Nostro authorizamus, atque etiam adstipulantibus Nobis ritè ac validè perfectam fuisse profitemur, Deo omnipotenti pro Nobis, Hæredibúsque Nostris & Successoribus voventes & jurantes, istam Renunciationem juxta Leges Primogenituræ in Inclyta Domo Austriacâ inter Masculos jam dudùm receptas & subinde per pacta & recentiores declarationes Nobis apprimè cognitas ad Fœminas disertè extensas atque vim Pacti Familiæ perpetui obtinentes, emissam atque iteratam in omnibus & singulis Punctis, Articulis & Conditionibus à Nobis hodiernâ die, solenni Diplomate ratihabitam gratam probatámque habere, nec ulla in re illi unquam contravenire, aut ut à quocunque contraveniatur, pati velimus aut debeamus.

Ita Nos Deus adjuvet, Sanctum Ejus Evangelium & omnes Sancti.

In fidem hujus reiteratæ Renunciationis, Adhæsionis, & Acceptationis Instrumentum hoc propriis manibus à Nobis AUGUSTO Secundo Rege Poloniæ &c. Electore Saxoniæ &c. Nobis Regio Poloniæ & Lithuaniæ, item Electorali Saxoniæ Principe FRIDERICO AUGUSTO & Nobis Regiâ Principe MARIA JOSEPHA subscriptum, sigillisque Nostris munitum est. Dresdæ primâ Mensis Octobris Anni millesimi septingentesimi decimi noni.

Augustus, Rex.

Fridericus Augustus, R. P. P. & L. E. S.

Maria Josepha, R. P. P. & L. E. S.

Beylag Lit. C.

Copia.

NOS CAROLUS ALBERTUS Dei Gratiâ Electoralis Princeps, utriúsque Bavariæ Dux, Comes Palatinus Rheni, Landgravius Leuchtenbergæ. Notum testatúmque hisce facimus ad perpetuam rei memoriam Universis. Cùm Deo propitio factum sit, ut Serenissimus, Potentissimus & Invictissimus Princeps ac Dominus CAROLUS divinâ favente Clementiâ Electus Romanorum Imperator hujus nominis Sextus, semper Augustus, Germaniæ, Hispaniarum ac Indiarum, nec non Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ, utriúsque Siciliæ Rex, Archidux Austriæ, Dux Burgundiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carnioliæ & Würtenbergæ, Comes Tyrolis &c. pro potestate & authoritate, quâ pollet, de voluntate, & adsensu Serenissimæ ac Potentissimæ Romanorum Imperatricis Dominæ Amaliæ, colendissimæ nunc Conjugis nostræ Genitricis, nobis perdilectissimam suam ex fratre Neptem Serenissimam Dominam MARIAM AMALIAM Regiam Principem Hungariæ, Bohemiæ, utriúsque Siciliæ &c. prævio quóque ejusdem consensu, sub die vigesima quinta Mensis Septembris Anni currentis, in futuram conjugem desponsârit, eâ disertâ lege & conditione, ut Dilectio sua pro summa centum millium florenorum Rhenensium, Dotis nomine Eidem in contractu Matrimoniali constitutæ, statutòque tempore numerandæ, omni Paternæ, Avitæque successioni & hæreditati, juxtâ morem in Inclytâ Domo Austriacâ jam dudùm receptum, & subindè per Pacta & subsecutas Declarationes, & in specie per Declarationem die decimâ nonâ Aprilis Anni millesimi septingentesimi decimi tertii vim Legis, sanctionis Pragmaticæ & Pacti familiæ perpetui obtinentem, ac jamjam in omnibus Regnis, Principatibus & Provinciis Suæ Majestatis Cæsareæ Regio-Catholicæ promulgatam dilucidatum magis, magisque obfirmatum, ritu solenni renunciaret, Ipsâ verò id non modò Viennæ sub die tertiâ Octobris Anni currentis acceptante, istámque acceptationem in animam nostram jurejurando confirmante Nostro Procuratore, Consiliario Intimo, Camera-

rario, Consiliario Bellico, & Generali vigiliarum, nec non Provincialis rei armamentariæ Præfecto Josepho Ignatio Comite à Törring in Yettenbach, scientibus ac consentientibus Nobis, ante consummationem Matrimonii actu præstiterit, sed & eandem Renuntiationem hîc Monachii hodierno die infrascripto, Nobis præsentibus, volentibus, consentientibus, & adpromittentibus iteraverit, cujus tenor sequens est:

Fiat Insertio.

Quòd Nos Carolus Albertus Bavariæ Electoralis Princeps istam à Dilectione suâ perdilectissima Conjuge nostra, ita factam iteratámque Renuntiationem, cui velut præviæ Conditioni, ipse Matrimonii Contractus innititur, sicque & non aliter initus fuit, per omnia in omnibus suis punctis, clausulis, & articulis acceptaverimus, adprobaverimus, laudaverimus, & confirmaverimus, prout Eandem hisce nostris litteris sub promissâ lege, pacto & conditione, acceptamus, adprobamus, laudamus, & confirmamus, eámque voluntate, adsensu, & Consensu Nostro authorizamus, atque etiam adstipulantibus Nobis ritè ac validè perfectum fuisse profitemur, pro Nobis, hæredibusque Nostris, ac successoribus promittentes, & caventes, nos præfatam Renuntiationem juxta leges Primogenituræ in Inclytâ Domo Austriacâ inter Masculos jam dudùm receptas, & subindè per Pacta, & recentiores Declarationes, Nobis apprimè cognitas ad Fœminas disertè extensas, atque vim Pacti familiæ perpetui obtinentes, emissam, atque iteratam in omnibus & singulis punctis, articulis & conditionibus, tam quoad ordinem succedendi, in eo statutum, quàm quoad stabilitam in eo unionem perpetuam, ac omnimodam omnium Regnorum, Provinciarum, Principatuum, ac Ditionum à Suâ Majestate Cæsarea Regio-Catholica in præsens possessarum, aut in futurum possidendarum Indivisibilitatem, ratam, gratam, probatámque habere, sempérque habituros, néqe ulla in re illi unquam contraventuros, aut ut à quocunque contraveniatur, passuros esse. In cujus rei majus robur istam à nobis factam Renuntiationis acceptationem, ac ratificationem, ejusque perpetuam observationem juramento firmavimus, atque in ejus testimonium præsentes manibus nostris subscriptas Sigillo nostro muniri fecimus. Monachii decimâ Mensis Decembris anni millesimi septingentesimi vigesimi secundi. 1731. Octobr.

Carolus Albertus.

Copia.

Cum in Pactis Conjugalibus inter Serenissimum Principem Dominum Carolum Albertum Electoralem Principem, Superioris & Inferioris Bavariæ Ducem, Comitem Palatinum Rheni, Landgravium Leuchtenbergæ, & Serenissimam Principem Dominam Mariam Amaliam natam Regiam Hungariæ, Bohemiæ, ac utriusque Siciliæ Principem &c. Archiducissam Austriæ &c. die vigesima quinta Mensis Septembris, anni currentis Art. III. & V. conventum, & à Serenissimi Electoris Bavariæ, Suæque Serenitatis Principis Electoralis Procuratore, Consiliario respectivè Intimo, Camerario, Consiliario Bellicô, & Generali Vigiliarum, nec non Provincialis rei Armamentariæ Præfecto Josepho Ignatio Comite de Törring in Yettenbach, vigore specialis Mandati, promissum fuerit, ut solennem Cessionem, Renunciationem, & Abdicationem, quam prædicta Serenissima Regia Princeps super omnibus & singulis à Sua Cæsarea ac Regia Catholica Majestate in & extra Germaniam modò possessis, aut aliàs de Jure ad Eam spectantibus Regnis Hæreditariis, Archi-Ducatibus, Principatibus, Ditionibus ac Provinciis, quocunque demum nomine eæ veniant, ac super ejusdem veris ac putativis, ex quocunque titulo provenientibus juribus fecit, atque Juramento Corporali ante Consummationem Matrimonii Viennæ die III. Mensis Octobris firmavit, non solum memorata Serenissimâ Regia Princeps Maria Amalia Archiducissa Austriæ, hîc Monachii præsente Suæ Cæsareæ ac Regiæ Catholicæ Majestatis, ad hunc actum specialiter ablegando Ministro iterare ac denuo juramento firmare, sed etiam Serenissimus Princeps ac Dominus Maximilianus Emanuel utriusque Bavariæ Dux, Comes Palatinus Rheni, Landgravius Leuchtenbergæ, Sac. Rom. Imperii Archi-Dapifer & Elector, unà cum antefato Serenissi-

1731. Octobr. mo Principe Electorali Bavariæ CAROLO ALBERTO, probare & acceptare, eámque pro valida & obligatoria agnoscere, nec non ad perpetuam firmámque observantiam veterum, recentiorúmque Dispositionum Divorum Romanorum Imperatorum, videlicet Ferdinandi, de dato decimâ May Anni millesimi sexcentesimi vigesimi primi, & decima octava Augusti anni millesimi sexcentesimi trigesimi quinti, nec non Leopoldi glor. mem. de dato duodecimâ Septembris Anni millesimi septingentesimi tertii, præcipuè verò & nominatim juxta Declarationem à Sua modò feliciter regnante Cæsareâ Regio-Catholica Majestate, quoad successionem ejúsque modum & ordinem deinceps in Augusta Domo observandum, decimâ nonâ Aprilis anni millesimi septingentesimi decimi tertii, in vim Sanctionis Pragmaticæ, ac Legis perpetuò valituræ emissam, depósito ad DEUM, Ejusque Sanctos solenni juramento, se obstringere velint, ac debeant, jámque â Cæsarea Sua Majestate ad hunc actum actualis Ejusdem Consiliarius Intimus, Cubicularius, & supremus Aulæ Mareschallus Joannes Casparus Comes de Cobenzel hûc, speciali mandato instructus, missus fuerit. Hinc Nos MARIA AMALIA nupta Electoralis Bavariæ Princeps, nata Regia Hungariæ, Bohemiæ, ac utriusque Siciliæ Princeps &c. Archiducissa Austriæ &c. ea, quæ in suprà citata Renunciatione, ejúsque Articulis, punctis & clausúlis continentur, & in ea ex antiquis jam allegatis Ordinationibus, Pactis & Dispositionibus, præsertim verò ex declaratione illâ decimâ nonâ Aprilis anni millesimi septingentesimi decimi tertii editâ, ceu Basi & fundamento nostræ Renunciationis, & respectivè acceptationis allegata, clarè deducta, provisa, stipulata, promissa ac Juramento die, quò supra, firmata jam fuerunt, sincerè, fideliter & accuratè observaturas, neque illis ulla ratione, viâ, aut modo, sive directè sive indirectè contraventuras, nec ut iis à quocunque alio, sub qualicunque demum prætextu, aut colore, ullo unquam tempore contraveniatur, admissuras esse; denuo promittimus, Deoque omnipotenti, pro nobis, omnibúsque Nostris hæredibus, Posteris & Successoribus vovemus, ac juramus, quòd sæpiùs memoratam renunciationem & respectivè adhæsionem, cujus Instrumentum Nobis Viennæ die tertia Octobris anni currentis prælectum, & à Nobis propriâ manu subscriptum fuit, in omnibus punctis, articulis & clausúlis fideliter observare debeamus & velimus.

Ita Nos DEUS adjuvet & omnes Sancti.

ITémque Nos CAROLUS ALBERTUS Electoralis Bavariæ Princeps istam à perdilectissima Conjuge nostra Serenissimâ Principe, MARIA AMALIA, Electorali Bavariæ, natâ Regiâ Hungariæ, Bohemiæ, ac utriúsque Siciliæ Principe &c. Archiducissa Austriæ &c. factam & à supra nominato Procuratore Nostro Comite à Törring in animam Nostram Juramento solenni jam Viennæ firmatam Renuntiationem, & adhæsionem in omnibus suis Punctis, Clausúlis & Articulis acceptamus, adprobamus, laudamus & confirmamus, eámque voluntate, adsensu & consensu Nostro authorizamus, atque etiam adstipulantibus Nobis ritè ac validè perfectam fuisse profitemur, Deóque omnipotenti pro Nobis, hæredibusque Nostris, ac Successoribus vovemus ac juramus, quod præfatam renuntiationem juxta Leges Primogenituræ in Inclyta Domo Austriacâ inter Masculos jam dudum receptas, & subinde per pacta, & recentiores Declarationes, Nobis apprimè cognitas, ad Fœminas disertè extensas, atque vim Pacti Familiæ perpetui obtinentes emissam, atque iteratam in omnibus & singulis punctis, Articulis & Conditionibus ratam, gratam probatámque habeamus, fidelitérque observare debeamus & velimus.

Ita Nos DEUS adjuvet & omnes Sancti.

NOS MAXIMILIANUS EMANUEL utriúsque Bavariæ Dux & Elector &c. à Dilectione sua perdilectissima Nuru Nostra Serenissima Principe Electorali Bavariæ MARIA AMALIA, natâ Regiâ Hungariæ, Bohemiæ ac utriusque Siciliæ Principe &c. ita factam, à Procuratore Nostro Comite à Törring Nostro nomine Viennæ acceptatam, Juramentóque in animam Nostram confirmatam, & jam à Nobis, & perdilectissimo Filio no-

noſtro Principe Electorali Bavariæ Carolo Alberto præſentibus, volentibus, conſentientibus & adpromittentibus hic iteratam renunciationem per omnia acceptamus, laudamus & confirmamus, eámque voluntate, adſenſu, & conſenſu noſtro authorizamus, atque etiam adſtipulantibus Nobis ritè ac valide perfectam fuiſſe profitemur, Deo Omnipotenti pro Nobis, hæredibúsque Noſtris & Succeſſoribus voventes & jurantes, iſtam Renunciationem juxta Leges Primogenituræ in Inclyta Domo Auſtriaca inter Maſculos jam dudum receptas, & ſubinde per Pacta & recentiores Declarationes Nobis apprimè cognitas, ad Fœminas diſertè extenſas, atque vim Pacti Familiæ perpetui obtinentes emiſſam, ac iteratam in omnibus & ſingulis punctis, articulis & conditionibus à Nobis hodiernâ die ſolenni Diplomate ratihabitam, gratam, probatámque habere, nec ulla in re illi unquam contravenire, aut, ut à quocunque contraveniatur, pati velimus aut debeamus. 1731. Octobr.

Ita Nos DEUS adjuvet & omnes Sancti.

In fidem hujus reiteratæ Renunciationis, Adhæſionis, & acceptationis Inſtrumentum hoc propriis manibus à Nobis MAXIMILIANO EMANUEL &c. Electore Bavariæ. Nobis Electorali Bavariæ Principe CAROLO ALBERTO, & Nobis Regia & Electorali Principe MARIA AMALIA ſubſcriptum, ſigillisque Noſtris munitum eſt. Monachii die decima Menſis Decembris, anni milleſimi ſeptingenteſimi vigeſimi ſecundi.

Maximil. Emanuel Elector.

Carolus Albertus.

Maria Amalia.

CXXXIII.

Schreiben

Von Königl. Majeſtät in Frankreich an den Reichs-*Convent*, womit Dero bißheriger allda geſtandener Miniſter *M. de Chavigny* abgeruffen wird.

Dictatum Ratisbonæ 22. *Octobr.* 1731.

Amici Chariſſimi & Eximii.

Miniſtro noſtro apud vos degente uti, & ut Officiis ſuis nobis perquam gratis alibi fungatur Nobiscum conſtituimus. Quam ob rem juſſimus illum valedicere, eàque repetere teſtimonia, quæ vobis Noſtro nomine, de ſincero noſtro affectu, quo impulſi pro Coronæ noſtræ obligatione obſervandæ Gloriæ, & Salutis veſtræ nunquam non erimus participes, toties confirmata fuêre.

Vos perpetua hæc Principia ex actionibus & negotiis Domini de Chavigny ſatis cognoviſſe firmiter habemus perſuaſum, optantes, ut omnes Miniſtri, quos ad vos ablegabimus, magis magisque hanc veritatem, quam nunquam dextrè nimis probari poſſe arbitramur, vobis exponant. De reliquo rogamus Deum, ut vos, Amici Chariſſimi, & Eximii, ſuo Præſidio ſancto & digniſſimo ſartos, tectosque florere jubeat. Datum Marliæ die 9. Octobris 1731.

Ludovicus.

Chauvelin.

Idem ſequitur in idiomate Gallico.

Tres chers & Grands amis.

Nous avons determinées d'employer le Sr. de Chavigny notre Miniſtre près de vous, & de luy faire continuer ailleurs ſes Services qui Nous ſont fort agreables; ainſi Nous luy avons ordonnè, de prendre congè de vous, & de vous renouveller les aſſurances, qu'il vous a ſi ſouvent donné de notre part de notre ſincere affection & de l'interét que conformement aux obligations de notre Couronne nous prendrons toujours à votre gloire & à votre bonheur.

Nous ſommes perſuadés, que vous aurez reconnus ces Principes conſtans dans la Conduite & les demarches du Sr. de Chavigny, & Nous ſouhaitons, que tous les Miniſtres que Nous vous enverrons, faſſent reconnoitre de plus en plus cette verité que Nous croyons ne pouvoir jamais rendre trop authentique. Sur ce Nous prions Dieu, qu'il vous ait tres Chers, & grands amis en ſa ſainte & dig-

1731. Octobr. ne garde. Ecrit à Marly le 9. Octobre 1731.

Louis.

Chauvelin.

Electeurs, Princes, & Etats de l'Empire, ou leurs Ambassadeurs & Deputés assemblés à Ratisbonne.

Inscriptio.

A nos tres Chers & grands amis les

CXXXIV.

Antwort-Schreiben

An Königl. Majestät in Frankreich vom Reichs-*Convent*, auf vorstehendes Dero wegen Abruffung des *M. de Chavigny* ergangenes Schreiben.

Dictatum Ratisbonæ 30. *Octobr.* 1731.

Serenissime, ac Potentissime, Rex Christianissime, Domine Clementissime.

Ex Regiæ Majestatis Vestræ 9na. Mensis elapsi ad hæc Generalia S. R. I. Comitia datis Litteris ea, qua par est, veneratione intelleximus, quòd Ministrum suum Dominum à Chavigni abhinc ad alia Officia avocare secum constituerit, simulque jusserit, singularis Regiæ Suæ benevolentiæ Testimonia nobis repetere, & valedicere.

Quemadmodùm igitur pro gratiosa hac notificatione, ac Regio suo erga Electores, Principes, & Status S. R. I. Principales nostros declarato affectu debitas ac humillimas grates referimus, illumque per prædictum Ministrum suum à Chavigni (qui ob non vulgares Animi sui dotes, nec non in pertractandis negotiis sibi acquisitam Dexteritatem nobis semper perquam gratus, & acceptus fuit) satis cognovimus.

Ita speramus fore, ut & laudatus Minister, ubi ad Regiæ Majestatis Vestræ Aulam pervenerit, Eidem Electorum, Principum, & Statuum Imperii Desiderria, & nunquam interrumpenda Pacis conservandæ studia vicissim exponat. Quod superest, supremi Numinis Tutelæ Regiam Majestatem vestram pro glorioso, & felici Regimine, Ejus vero perenni Gratiæ Nos enixè, & devotissimè commendamus.

Regiæ Majestatis Vestræ
Christianissimæ.

Humillimi

S. R. I. Electorum, Principum, & Statuum, Consiliarii, & Legati, ibidem congregati.

Inscriptio.

Serenissimo & Potentissimo Principi, ac Domino, Domino Ludovico XV. Galliarum, & Navarræ Regi Christianissimo, Domino nostro Clementissimo.

CXXXV.

Reichs-Gutachten.

Wodurch auf das Kayserl. Ansinnen und Verlangen (*sub CXXXII.*) die *Garantie* oder Gewährung der in dem Durchlauchtigsten Erz-Hauß Oesterreich eingeführten und *ao.* 1713. erklärten Erbfolgs-Ordnung auf Maaß und Weise *articuli 2di* des zwischen Kayserl. Majestät und der Crone Engelland am 16. *Martii* 1731. getroffenen *Tractats*, auch von Reichs-wegen übernommen worden.

Dictatum Ratisbonæ 12. *Januar.* 1732.

Der Röm. Kayserl. Majest. zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Frobenii Ferdinand, gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg Mößkirchen, Grafen zu Heiligenberg und Wertemberg, Landgrafen in der Baar, Herrn zu Haußen im Künzinger Thal, Ihrer Kayserl. Majest. würklichen geheimen Raths, Hochfürstl. Gnaden, bleibt hiermit ohnverhalten: Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis das den 19ten Octobris und respectivè 5ten Novembris vorigen 1731sten Jahrs per Dictaturam publicam Statibus communicirte hiebey gehende Kayserliche Commissions-

sions-Decret mit seinen Beylagen durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen, und daraus vernommen, wie daß Ihre Kayserl. Majest. von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs allergnädigst verlanget, daß Sie über die in Ihrem Durchleuchtigsten Erz-Hauß eingeführte, und von Deroselben unterm 19ten Aprilis 1713. erklärte Erb-Folgs-Ordnung in allen ihren dermalen besitzenden Erb-Königreichen und Landen, in Form eines *Fideicommissi perpetui indivisibilis, & inseparabilis*, und zwar nach Ordnung der Erstgeburt beyderley Geschlechts, die Gewährung oder Guarantie auf Maaß und Weise des 2ten *Articuls* des zwischen Kayserl. Majest. und der Crone Engelland am 16ten Martii erst abgewichenen Jahrs geschlossenen *Tractats* von Reichs wegen übernehmen möchten;

Und dann hiebey in sonderbare Consideration kommen, daß die unzertrennte ungeschmählerte Erhaltung aller von Gott Ihrer Kayserl. Majest. durchlauchtigstem Erzhauß verliehener, und dermalen besitzender Erb-Königreiche und Lande, und deren sammentliche grosse Macht sowohl fördershin für eine Vormauer der Christenheit, und dazu dienen würde, die Waagschaale in Europa zu erhalten, als die Freyheit des teutschen Vaterlands, und dessen mit der allgemeinen Ruhe, Sicherheit und Frieden in Europa verknüpfter Wohlfahrt, besonders aber auch des Römischen Reichs Hoheit, Ansehen, Gerechtsame und Reichs-Verfassung gegen alle feindliche Eingriffe und Unternehmungen kräftigst zu vertheidigen und zu manuteniren: und wann zu andern, um des gemeinen Wesens Beste so sehr besorgter auswärtigen so considerablen Mächte (welche Sr. Kayserl. Majest. heilsamste Absichten, als das füglichste Mittel zu allgemeiner Beruhigung von Europa gar wohl erkennet,) bereits beliebten Bündnissen und deren Garantie, die Reichs-Gewährung, mittelst eines Reichs-Schlusses dazu komme, nicht leicht jemand gegen solche grosse zusammengesetzte Macht etwas zu unternehmen sich getrauen, und damit denen vielfältigen Zerrüttungen, Kriegen und Blutvergiessen, welche aus einer erstgedachten Erz-Hauses zustossenden Trenn- und Zergliederung entstehen, und insonderheit das teutsche Vaterland treffen, und dasselbe in Feuer und Flamme setzen könnten, bestens und sorgsamst vorgebauet würde; 1732. Januar.

So ist nach dieser wichtigen Sache, und aller deren dabey obwaltenden und vorkommenen schweren Umstände reifer Erwegung dafür gehalten und geschlossen worden, daß vorderist Ihro Röm. Kayserl. Majest. vor Dero in diesem das Römische Reich, dessen Wohlstand, Sicherheit und Hoheit so sehr angehenden Geschäft, und wegen Abwendung sowohl der damal auf dem Verzug gelegenen als künftiger Gefahr preißwürdigst erwiesene Reichs-väterliche Vorsorge der allerunterthänigst- und verbindlichste Dank (wie hiemit beschiehet) von Reichs-wegen abzustatten, und in Dero so gerecht- als höchstbilliges zu des gesammten teutschen Reichs selbst eigener Conservation, Heil und Besten gereichendes Verlangen, und Angesinnen der Garantie, oder Gewährung der in Ihrem Durchlauchtigsten Erz-Hauß eingeführten und von Deroselben unterm 19ten April des 1713ten Jahrs erklärten Erb-Folgs-Ordnung in allen, von Gott Ihnen verliehenen dermalen besitzenden Erb-Königreichen und Landen, auf Maaß und Weise des 2ten *Articuls* des zwischen allerhöchsterwehnt Sr. Kayserl. Majest. und der Crone Engelland am 16ten Martii des abgewichenen Jahrs geschlossenen Tractats von Wort zu Wort also lautend:

Quandoquidem nomine Sacræ Cæsareæ Catholicæ Majestatis sæpius expositum fuit, haud diu publicam tranquillitatem vigere, ac constare, nec securam pro *conservando duraturo in Europa æquilibrio* rationem excogitari posse, nisi sibi generalis tuitio, sponsio, ac evictio, seu, uti vulgo vocant, guarantia illius succedendi ordinis præstetur, qui juxtà Declarationem 1713. emanatam in Serenissima Domo austriaca obtinet, Sacra Regia Majestas Brittannica, & celsi ac Potentes ordines generales unitarum foederati Belgii Provinciarum tam eo studio ducti, quo in tranquillitatem publicam tuendam & æquilibrium in Europa conservandum feruntur, quàm intuitu Conditionum, quæ utrique huic scopo maximè inservientes in subsequentibus Articulis dispositæ reperiuntur, vigore præsentis Articuli Guarantiam modò dicti succedendi ordinis generalem in se suscipiunt, ac quoties opus fuerit, con-

1732. Januar. trà quoscunque præstandam spondent, promittentes proinde, quô fieri potest, meliore, ac firmiore modo, quòd omnibus viribus suis tueri, manutenere, ac, uti vocant, guarantigiare velint, ac debeant, contra quoscunque, quoties opus fuerit, illum succedendi Ordinem, quem Sua Majestas Cæsarea in forma perpetui, indivisibilis, ac inseparabilis Fidei-Commissi Primogenitură affecti pro universis Suæ Majestatis utriusque Sexûs hæredibus Instrumento solenni die 19na Aprilis 1713. prouti hujus Instrumenti copia ad finem tractatus adjuncta reperitur, declaravit, ac stabilivit, quique subinde ab ordinibus, & Statibus universorum Regnorum, Archi-Ducatuum, Ducatuum, Principatuum, Provinciarum, ac Ditionum ad Serenissimam Domum Austriacam Jure Hæreditario spectantium communi omnium voto susceptus, ac grato, submissoque animo agnitus, atque in vim Legis, Sanctionisque Pragmaticæ perpetuò valituræ in publica monumenta relatus fuit;

Et quemadmodum juxta hanc succedendi normam, & ordinem eum in casum, ubi annuente Divina misericordia, mascula Proles a Sua Majestate Cæsarea Catholica descendens extabit, primogenitus filiorum suorum, aut hoc præmortuo hujus primogeniti primogenitus: nulla autem de sua Cæsarea Catholica Majestate Prole mascula extante, primogenita filiarum suarum Serenissimarum Austriæ Archiducum ordine, ac Jure Primogenituræ indivisibilis nunquam non observato succedere eidem debet in omnibus Regnis, Provinciis, ac Ditionibus, *quas Actu* Sua Cæsarea Majestas *possidet*, absque eo, quod unquam seu favore illorum, aut illarum, qui vel quæ de secunda, tertia, aut ulteriore Linea, aut gradu sunt, aut alias quacunque demum de causa divisioni ulli, aut separationi locus sit, hoc ipso quoque ordine, ac Iure Primogenituræ indivisibilis in omnibus reliquis casibus pariter obtinente, ac perpetuis in omne ævum temporibus observando, qui vel in Linea mascula Suæ Cæsareæ Majestatis, si divinum Numen mascula Prole eandem bearet, vel extincta Linea masculina, in Linea ejusdem fœminina evenire, vel denique alias, quoties de Successione in Regna, Provincias, ac Ditiones hæreditarias Serenissimæ Domus Austriacæ quæstio enasceretur, obtingere possent, ita Sacra Sua Regia Britannica Majestas, & Celsi, ac Potentes Domini Status generales confœderati Belgii promittunt, ac sese obstringunt, quod illum, vel illam, qui vel quæ juxta normam, & ordinem hactenus recensitum, in Regna, Provincias, ac Ditiones, quæ Sua Cæsarea Majestas *actu possidet*, succedere debet, in iisdem manutenere, ac contra quoscunque, qui forsan turbare hanc Possessionem ullatenus præsumerent, perpetuo tutari velint, ac teneantur.

von Reichs-wegen (wie hiemit beschiehet) zu geheelen, zu consentiren und zu übernehmen; mithin so oft als der, oder diejenige, welchem, oder welcher die Succession nach Maaß obgedachter Erbfolgs-Ordnung gebühren würde, in dem Besitz einiger von Ihrer Kayserl. Majest. dermalen inhabender Erb-Königreiche und Landen, auf einigerley Weise angefochten werden sollte, den oder Dieselbe gegen jedermänniglich, die etwa solche unzertrennliche Possession zu stöhren, oder zu turbiren sich anmassen würden, zu allen Zeiten, mit allen Kräften zu schützen, zu manuteniren, auch bedürftigen falls zu würklicher Vollziehung solcher Reichs-Gewährung das nöthige demnächst zuverläßig zu leisten, und zu præstiren seye; Dahingegen das Röm. Reich auch auf alle unverhoft widrige feindliche Gefahr und Eingrif, sich einer mit verbundenen nöthigen Beyhilfe getröstete.

Womit Deroselben der Churfürsten, Fürsten und Stände vortrefliche Räthe, Bothschaften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 11. Ianuar. 1732.

Churfürstlich Maynzische Canzley.
(L. S.)

CXXXVI.

Kayserliches Commissions-Decret.

Genehmhaltung und *Ratification* vorstehenden Reichs-Gutachtens, wegen übernommener Reichs-*Garantie* der im Durchlauchtigsten Erzhauß Osterreich eingeführten *Successions*-Ordnung.

Dicta-

Dictatum Ratisbonæ 4. Februarii 1732.

1732. Febr.

Von der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, lassen Se. Hochfürstl. Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Ritter des goldenen Vliesses, der Röm. Kayserl. Majestät würklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter hochansehnlicher Kayserl. Principal-Commissarius &c. des H. R. Reichs Churfürsten, Fürsten, und Stände allhier versammleten fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hiemit ohnverhalten; Ihro Kayserl. Majestät hätten Sich das von gesammten Reichs-wegen, unter dem 11. kurz verstrichenen Monats Januarii erstattete Reichs-Gutachten, die von Allerhöchst Denenselben neulich an gesammte Chur-Fürsten und Stände des Reichs gnädigst gesonnene **Gewährung**, oder *Guarantie* über die in Ihrem Durchlauchtigsten Erz-Hauß eingeführte, und von Kayserl. Majestät unterm 19. Aprilis 1713. erklärte **Erbfolgs-Ordnung** betreffend, gebührend vortragen lassen, und daraus zu Ihrem gnädigsten Wohlgefallen, und besonderer Danknehmigkeit wahrgenommen, mit was tiefer Einsicht, zeitigem Rath, teutsch gemutheten Eyfer, getreulicher Sorgfalt und Wohlmeynung Chur-Fürsten und Stände des Reichs und deren fürtrefliche Räthe, Bothschaften und Gesandte, die Wichtigkeit dieses gemein angelegenen Gesinnens haben erwägen, und zu obbemeldtem der hierunter, wie jederzeit, und in allen kundbar an Tag gelegten Kayserlichen Reichs-väterlichen wahren Vorsorge, und heilsamen Absichten ganz gleichförmigen allgemeinen Reichs-Schluß nunmehro befördern wollen.

Gleichwie nun ein so ruhmwürdiger teutsch-patriotischer Schluß, als die wahre Grundveste des künftigen beständigen Ruhestands von innen, und steter Sicherheit gegen alle auswärtige feindselige Anfälle, nicht weniger als das kräftigste Mittel zu unverbrüchlicher Handhabung der uralten Verfassung, Freyheit und gemeiner Wohlfahrt des teutschen werthen Vaterlands billig anzusehen, und zu achten seye;

Also wollten auch Kayserl. Majest. der teutschen Nachwelt, zu immerwährender heilsamer Auferbauung, und tapferer Nachfolge obangezogenes stattliches Reichs-Gutachten vom 11. vorigen Monats hiermit nach allem seinem Inhalt gnädigst gut geheissen, genehmet und ratificiret haben:

Setzten auch zu der Churfürsten, Fürsten und Stände patriotischen Gemüths-Standhaftigkeit das ungezweifelte Kayserl. gnädigste Vertrauen, daß, gleichwie Ihre Kayserl. Majestät dem Röm. Reich auf alle unverhofte widrige feindliche Gefahr und Angriffe, die nöthige mit verbundene Beyhülfe angedeyhen zu lassen niemalen entstehen würden; Also auch Dieselbe samt und sonders dasjenige, was hierinnfalls dem gemeinen teutschen Wesen zum Besten, mit zeitigem und höchstrühmlichen Rath nunmehro zu gemeinbündiger Obliegenheit, mithin zu ordentlicher **Reichs-Satzung** erwachsen ist, fürs künftige mit gleicher Liebe, Treu und Eifer für das werthe Vaterland, dessen Ruhestand, Frey-Sicherheit und Wohlfahrt unter zuversichtigen allmächtigsten Beystand Gottes, mittelst unzertrennlicher engerer Zusammensetzung (als wovon mit dem allgemeinen Heyl, auch die Sicherheit eines jeden ins besondere wesentlich abhanget, allezeit mehr und mehr zu handhaben und zu befestigen gänzlich würden entschlossen seyn.

Wo anbey Ihre Kayserl. Majest. für die Allerhöchst-Denenselben, und Dero Durchlauchtigstem Erz-Hauß hierunter zugleich mit wiederfahrne willfährige Bezeigung, Ihre besondere Kayserl. Danknehmigkeit und Erkänntniß gegen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, auch Dero anwesende fürtrefliche Räthe, Bothschaften und Gesandte mit gnädigster Versicherung wiederholeten.

Womit höchstermeldt Ihre Hochfürstl. Gnaden des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freund-geneigt- und gnädigem Willen wohl beygethan verbleiben. Signatum **Regenspurg** den 3. Februarii 1732.

Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

(L. S.)

CXXXVII.

1732. Febr.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification des Reichs-Gutachtens (*sub CXVII.*) wegen *Moderation* des Hochstifts Lüttich Reichs-*Matricular*-Anschlags.

Dictatum Ratisbonæ 18. Febr. 1732.

Von der Röm. Kayserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, lassen Se. Hochfürstliche Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Fürst ꝛc. der Röm. Kayserl. Majestät würklicher geheimer Rath und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Kayserlicher Principal-Commissarius &c. des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände allhier versammleten vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hiemit ohnverhalten: Ihro Kayserl. Majestät hätten durch ein unterm 2. Julii des kurz verstrichenen 1731. Jahrs datirtes, und den 2. dieses bey der höchst ansehnlichen Kayserl. Principal-Commission eingeloffenes Kayserl. Rescript allergnädigst zu erkennen gegeben; Wasgestalt Allerhöchst Denenselben der Inhalt des Reichs-Gutachtens, welches Chur-Fürsten und Stände durch ihre allhier anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte über die von dem Hochstift und Reichs-Fürstenthum Lüttich, mittelst 3. Memorialien gesuchte Reichs-Matricular-Anschlags-Moderation den 26. Jan. des 1731. Jahrs verabredet und geschlossen, sofort der höchst ansehnlichen Kayserlichen Principal-Commission, um es zu Kayserl. allerhöchster Genehmhaltung einzuschicken, gewöhnlicher massen überreichet hätten, mit allen dazu gehörigen Beylagen geziemend referirt worden wäre;

Nun hätten Ihre Kayserliche Majest. ob dem Inhalt gnädigst vernommen, aus was bey der Berathschlagung für erheblich befundenen Ursachen, und mit was für Clausulen man in allen dreyen Reichs-Collegiis dafür gehalten und geschlossen habe, daß dem Hochstift Lüttich die gebetene Moderation wohl zu gönnen, und zu solchem Ende von Allerhöchst Denenselben bey dem Nieder-Rheinischen Westphälischen Creyß Ausschreib-Amt die allergnädigste Verfügung zu thun wäre, daß diesem Hochstift Lüttich an seinem bißherigen Reichs Matricular-Anschlag der 1280. Gulden interims-weise, und biß zur Rectification der allgemeinen Reichs-Matricul ein Drittel ad 426. Gulden 40. Kr. abgezogen, und also zu desselben Reichs-Matricular-Anschlag noch 853. Gulden 20. Kr. a die ratificationis Cæsareæ verbleiben möchten, mithin bey Reichs- und Creyß Anlagen auch andern gemeinen Beschwerden nur auf die remanirende 853. Gulden 20. Kr. reflectiret, und nach Proportion von gedachtem Hochstift erhoben werde.

Wie nun Ihro Kayserl. Majest. mehrbesagtem Hochstift, und Reichs-Fürstenthum Lüttich solche Moderation in Kayserl. Gnaden auch gerne angedeyhen lassen wollten; Als thäten hiermit Allerhöchst-Dieselbe erwehntes Reichs-Gutachten in allem seinem Inhalt genehmen, bestättigen und ratificiren.

Womit höchstermeldt Ihre Hochfürstl. Gnaden des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freund-geneigt- und gnädigem Willen wohl beygethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 15. Febr. 1732.

Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

(L. S.)

CXXXVIII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Uber eingelangte Nachricht von der bißhero unterbliebenen *Publication* der wegen Abstellung der Handwerker Mißbräuche ergangenen Kayserl. *Patenten*, wird dem Reichs-*Convent* die des Ends an sämmtliche hohe Creyß-Ausschreib-Aemter schon vorlängst zugefertigte Kayserliche Verordnung *communiciret*, mithin deren förderſame Vollstreckung anerinnert.

Dictat

Dictatum Ratisbonæ 16. *April* 1732.

1732. Aprilis.

Von der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, lassen Se. Hochfürstliche Gnaden Herr Frobeni Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heilingenberg und Wertenberg, des H. R. Reichs Fürst, Ritter des güldenen Vliesses, der Röm. Kayserl. Majestät würklich geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Kayserlicher Principal-Commissarius &c. des H. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände allhier versammleten vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hiemit ohnverhalten: Ihre Kayserl. Majestät hätten aus dem von Dero Kayserl. Principal-Commission, unterm 4. vorigen Monats gehorsamst erstatteten Bericht gnädigst vernommen, daß die Chur-Maynzische Directorial-Gesandtschaft von demjenigen Nachricht ertheilet, was die Stadt Frankfurt an die Chur-Maynzische Regierung wegen der an manchen Orten im Reich noch nicht kund gemachten Kayserl. Verordnungen, die Abstellung derer Handwerks-Mißbräuche betreffend, und daheru nicht möglicher in der Sachen Progredirung unterm 16. Febr. jüngsthin hätte gelangen, und darinnen mit einfliessen lassen, wie gedachte Stadt aus beglaubten Nachrichten soviel erhalten, daß an keinem Ort im Reich Ihro Kayserl. Majest allerhöchste Verordnungen biß dato eingelaufen, vielweniger publicirt worden wären.

Daß Ihro Kayserl. Majestät aber nach der von Allerhöchst-Deroselben den 16. Augusti vorigen Jahrs beschehenen Ratification des die neue Handwerks-Ordnung betreffenden Reichs-Gutachtens vom 22. Junii nämlichen Jahrs, denen ausschreibenden Fürsten derer Chur-Rheinischen, Fränkischen, Schwäbischen, Bayerischen, Ober- und Nieder-Rheinischen, Westphälischen, und Ober- und Nieder-Sächsischen Creyse, sothane allerhöchste Kayserliche Ratification mit Beyschliessung des Original-Patents, und dem Befehl, es aller behöriger Orten ohne Verzug zu publiciren, und darauf mit allem Ernst zu halten, sogleich intimiret hätten, solches seye aus neben liegender Abschrift höchstgedacht Kayserl. Lit A. Intimations-Rescripten, und darinn an- Lit. B. geführten Exemplar des Original-Patents genugsam abzunehmen, und daß die biß dato nicht beschehene Publication bey denen Creyß-ausschreibenden Fürsten allein hafte, mithin diensam und von der Nothwendigkeit seyn werde, daß man sich von Seiten der hochlöblichen Creyß-Ausschreib-Aemter wegen Publication mehrgemeldter Kayserl. Patenten sowohl, als der ernstlichen Handhab- und Exequirung fordersamst, und nachdrücklichst zusammen vernehmen, und verstehen möge.

Womit höchstermeldt Se. Hochfürstl. Gnaden des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freund-geneigt und gnädigem Willen wohl zugethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 14. April 1732.

Frobeni Ferdinand Fürst zu Fürstenberg.

(L.S.)

Beylage sub Lit. A.

Kayserliches *Intimations-Rescript* an Chur-Maynz, als ausschreibenden Fürsten des Chur-Rheinischen Creyses, die Mißbräuche derer Handwerker im Reich betreffend: *in simili* an die ausschreibende Fürsten des Fränkischen, Schwäbischen, Bayerischen, Ober-Rheinischen, Nieder-Rheinischen, Westphälischen, Ober-Sächsischen und Nieder-Sächsischen Crayses.

Carl der VI.

(Tit.) Ew. Liebden werden durch Dero bey dem Reichstag zu Regenspurg anwesende Gesandtschaft vorhin benachrichtiget seyn, was von Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. R. Reichs wider die viele bey denen Handwerks Zünften seither denen vor diesem vom Reich gemachten Policey-Ordnungen eingeschlichene Mißbräuche für ein Gutachten am 22. Junii dieses Jahrs abgefasset, und Uns zur Kayserl. Genehmhaltung durch Unsere dortige Commission überschicket worden. Nachdeme Wir nun besagt s Gutachten mit der Beylage sub Signo ⊙ wohl bewogen zu seyn befunden, und es dahero durchgehends unterm heutigen dato gnädigst ratificirt haben;

Als thun Wir nach dessen Innhalt Unser in Originali hiebey bewahrtes Patent

1732. Aprilis. Ew. Liebden, als ausschreibenden Fürsten des Chur-Rheinischen Creyses mit dem Freund- Vetter- und gnädiglichen Gesinnen und Kayserl. Befehl übersenden, um es von obhabenden Creyß-Ausschreib-Amts wegen in dem Creyß gewöhnlicher massen zu publiciren, und auf dem Vollzug des heilsamen Begriffs mit aller Obsicht und Strenge halten zu lassen. Dieses gereicht zu des gemeinen Diensts Besten, und Wir verbleiben Euer Liebden mit ꝛc. Wien den 16ten August 1731.

Beylage sub Lit. B.

Wir Carl der Sechste, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Caltilien, Arragon, Legion, beeder Sicilien, zu Hierusalem, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Navarra, Granaten, Toledo, Valentz, Gallicien, Majorica, Sevilien, Corduba, Corsica, Murcien, Giennis, Algarbien, Algeziern, Gibraltar, der Canarischen, und Indianischen Insulen, und Terræ firmæ, des Oceanischen Meers, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Braband, zu Mayland, zu Steyer, zu Cärnten, zu Crain, zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Calabrien, zu Athen, zu Neopatrien, Fürst zu Schwaben, zu Catalonien, und Asturien, Marggraf des Heiligen Römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg, zu Görtz, zu Artois, Landgraf in Elsas, Marggraf zu Oristani, Graf zu Goziani, zu Namur, zu Rossillion, und Ceritania, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau, zu Biscaja, und Molins, zu Salins, zu Tripoli, und zu Mechlen. Entbieten N. allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, und sonst allen andern Unsern, und des Reichs Unterthanen und Getreuen, sodann allen und jeden Unsern, und des Reichs Kriegs-Generalen, Hoh- und Niedern Officieren, und gemeinen Soldaten, zu Roß und Fuß, wie die Namen haben, was Würden, Stand, oder Wesens die seynd, denen dieser Unser Kayserlicher offener Brief, oder glaubwürdige Abschrift davon zu sehen, oder zu lesen fürkommen wird, Unsere Freundschaft, Gnade und alles Gutes, und thun euch hiemit zu wissen: Nachdeme vorgekommen, daß, ob zwar in verschiedenen Reichs-Abschieden, insonderheit aber der eingerichteten Reformation guter Policey, im Jahr 1530. Tit. 39. item 1548. Tit. 36. & 37. sodann 1577. Tit. 37. & 38. wegen Abstellung derer bey denen Handwerkern insgemein sowohl, als absonderlich mit denen Handwerks-Knechten, Söhnen, Gesellen, und Lehr-Knaben eingerissenen Mißbräuche, allbereits gar heilsame Fürsehung geschehen, solchem aber nicht allerdings nachgelebt worden, auch nach und nach deren mehr andere bey vorgemeldten Handwerkern eingeschlichen: Als ist vor nöthig erachtet worden, obgedachte Satzungen, und was wegen der Handwerker im jüngsten Reichs Abschied de Anno 1654. §. Wie nun solches von den Causis mandatorum & simplicis querelæ &c. 106. verordnet, nicht allein zu erneuern, sondern folgender Gestalt zu verbessern, und zu vermehren. I. Sollen im Heil. Röm. Reich die Handwerker unter sich keine Zusammenkünfte, ohne Vorwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit, welcher bevorstehet, dazu jemand in ihrem Namen nach Gutbefinden zu deputiren, anzustellen Macht haben, auch an keinem Ort einige Handwerks-Artikel, Gebräuche und Gewohnheiten passiret werden, sie seyen dann entweder von der Landes- oder wenigst jedes Orts dazu berechtigten Obrigkeit (wie dann jedem Reichs-Stand ohnedem nach Gelegenheit der Zeit, der Läufte, und Umstände, Kraft besitzender Regalien, alle Lands-Herrliche Gewalt, und in Ansehung derselben, die Aender- und Verbesserung der Innungs-Briefe in ihrem Gebiet allweg vorbehalten bleibt) nach vorgängiger genugsamer Erweg- und Einrichtung, nach der Sachen gegenwärtigem Zustand confirmirt, und bekräftiget, hingegen alldiejenige, welche von denen Handwerks-Leuten, Meistern, und Gesellen allein für sich und ohne nurgedachter Obrigkeiten Erlaubniß, Approbation, und Confirmation aufgerichtet worden, oder inskünftige aufgerichtet, und eingeführet werden mögten, null, nichtig, ungültig, und unkräftig seyn, wann auch dieselbe im Heil. Röm. Reich, es seye, wo es wolle, sich

mit

mit Einführung eigenwilliger Gebräuche hierwider vergreifen, auch auf Obrigkeitliche Ahndung davon nicht abstehen würden, sollen selbige nach gebührend-beschehen-Obrigkeitlicher Erkanntnuß, wegen solcher Uebertretung und Ungehorsams, in dem Heil. Röm. Reich auf ihren Handwerkern an keinem Ort passiret, sondern von jedermänniglich vor Handwerks unfähig, und untüchtig gehalten, auch, wann sie ausgetreten, ad valvas Curiarum, oder andern öffentlichen Orten angeschlagen, und aufgetrieben werden, solang, und so viel, biß sie solchen ihres Verbrechens und Unfugs wegen, Obrigkeitlich abgestrafet, und publica auctoritate zu ihrem Handwerke wiederum admittiret worden, mit welcher Strafe auch gegen diejenige Meister und Gesellen, so dergleichen Uebertreter, hindangesetzet berührter ihnen kund gethaner Obrigkeitlichen Erkanntnuß, vor tüchtig und Handwerks-fähig halten, und zu Treibung des Handwerks beförderlich seyn wollten, zu verfahren. II. Damit nun bey solchen Handwerks-schädlichen Mißbräuchen auch das bißhero fast gemein, und zur Gewohnheit wordene Auftreiben der Gesellen, wie auch derselben unvernünftiges Aufstehen, und Austreten inskünftige gänzlich hinweg falle, und hiedurch die Wurzel alles bey denen Handwerkern eingerissenen Unwesens aus dem Grund gehoben werde; So wird hiemit eines mit dem andern bey denen in dieser erneuert- und verbesserten Ordnung ausgedruckten Strafen gänzlich verboten, und abgeschaft, denen Meistern aber gleichwohl ein vernünftig- und heilsamer Zwang gelassen, also, und dergestalten, daß bey all- und jeden Handwerkern, und Zünften, wie die Namen haben mögen, ein jeder Lehr-Jung, so aufgedungen wird, seinen Geburts-Brief, oder andere gültige Urkunde seines Herkommens an dem Ort, wo er in die Lehre tritt, in die Meister-Lade legen, und wann er loßgesprochen worden, den erhaltenen Lehr-Brief ebenfalls, also beydes in Originali ermeldter Meister-Lade zur Verwahrung geben, auch so lange, biß er sich an einem gewissen Ort, aus welchem er seines Vorhabens beglaubte Nachricht unter dem dasigen Obrigkeits- und Handwerks-Siegel mitbringen muß, würklich setzen, und Meister werden will, daselbst lassen, das Handwerk hingegen ihme zu seinem Fortkommen auf der Wanderschaft, wann er dieselbe antreten, und sich anderer Orten um Arbeit bemühen will, beglaubte Abschrift, jedoch ein- vor allemal bey Vermeidung unausbleibender Strafe, nicht mehr, als eine einige (es seye dann, daß er der erstern wahren und unverschuldeten Verlust hinlänglich erweise, und mithin um eine neue geziemend bitte) unter dem Handwerks-Siegel, und der Ober-Meister Unterschrift von diesem seinem eingelegten Geburts- und Lehr-Briefe, oder statt jenes obbemerkter anderer gültiger Urkunde, gegen Erlegung ohngefähr, und nachdeme die Sache weitläuftig, 30. biß höchstens 45 kr. Schreib-Gebühren ausantworten, sodann ohne weiteres Entgelt ein gedrucktes Attestat nach diesem Formular: „Wir Geschworne Vor- „und andere Meister des Handwerks „derer N. in der . . Stadt N. be- „scheinigen hiemit, daß gegenwärti- „ger Gesell, Namens N. von N. „gebürtig, so . . Jahr alt, und von „Statur . . auch . . Haaren ist, bey „uns allhier . . Jahre . . Wochen „in Arbeit gestanden, und sich solche „Zeit über treu, fleißig, stille, friedsam, und ehrlich, wie einem jeglichen „Handwerks-Purschen gebühret, verhalten hat, welches wir also attesti- „ren, und deshalben unsere sämtliche „Mit-Meistere, diesen Gesellen nach „Handwerks Gebrauch überall zu „fördern geziemend ersuchen wolken. „N den . . ꝛc. (L. S.) N. Ober- „Meister. (L. S.) N. Ober-Meister. „(L. S.) N. als Meister, wo obiger Ge- „sell in Diensten gestanden, seines Verhaltens wegen ertheilen solle, mit welchem also der Gesell seine Wanderschaft fortsetzet, und sich in der Stadt, wo er Arbeit suchet, bey dem Handwerk meldet, auf dessen Vorweisung ihn alle Meister, so Gesellen brauchen, unweigerlich zu fördern schuldig und verbunden seynd; Wann ihm nun in dem eingewanderten Ort Arbeit versprochen wird, muß er alsbald, da er selbige antritt, seine unter dem Handwerks-Siegel mitgebrachte Abschriften vom Geburts- und Lehr-Briefe, oder Urkund, ingleichen das erhaltene Handwerks-Attestat in dasige Meister-Lade zur Verwahrung niederlegen, und so lange, biß er von dar wieder wegzuwandern gesonnen, darinnen lassen; Gedenkt dann ein solcher Gesell von diesem Ort, wo er zuletzt in

1732. Aprilis.

1732. Aprilis. Arbeit gestanden, sich abermal weiter zu wenden, soll er seine vorhabende Abreise seinem Meister wenigst acht Täge (wo nicht bey manchen Professionen, als zum Exempel Barbierern und Buchdruckern, ohne diß eine mehrere, wohl gar viertel- und halbjährige Zeit hergebracht) vorhero andeuten, sodann in alle Wege alle Anforderung, so die Obrigkeit, oder sonst jemand daselbst an ihn haben möchte, richtig machen, und ausführen, die Meister auch dabey, ob die Entlassung etwa eines begangenen, noch nicht kundbaren Verbrechens halben, begehret werde, Achtung zu geben, und solches der Obrigkeit anzuzeigen, schuldig, widrigen Falls, nach Beschaffenheit gebrauchter Connivenz, mit geziemender Strafe angesehen zu werden gewärtig seyn, dem Gesellen aber soll auf diesen Fall seine Kundschaft und Attestat keineswegs ausgefolgt, vielmehr so ein als anderes, biß er sich der angeschuldigten Begünstigung, oder Forderung entbrochen, verkümmert, mithin derselbe biß zu Austrag der Sache, an Ort und Stelle zu bleiben, angehalten werden. Nun weilen auch öfters bey Abstrafung dergleichen Beschuldigten die Handwerke, da ihnen in ihren confirmirten Innungs-Artickeln, aus bewegenden Ursachen, einige Art zu bestrafen nachgelassen, dabey allzusehr zu excediren pflegen; So soll hinführo weder denen Meistern, noch vielweniger Gesellen, einem Angeschuldigten vor sich alleine seine Kundschaft und Attestat zu verkümmeren oder denselben zu bestrafen, nachgelassen, sondern dieselbe allemal die vorgefallene Begünstigung sowohl bey denen Ober-Meistern und Beamten, oder bey denen zu Handwerks-Sachen Obrigkeitlich Verordneten anzumelden, und diese zusammen die Sache zu untersuchen, forthin in aller Kürze sonder unnöthigem Aufwand, abzuthun, der Ober-Meister und Beamte, oder zur Handwerks-Sache Verordnete, auch dergleichen Dinge ohne Entgeld zu entscheiden, verbunden, allen Falls aber, und da die Sache von mehrerem Nachdenken und Wichtigkeit wäre, dann daß sie durch eine geringe Handwerks-Strafe von ungefehr ein- biß zwey Gulden Rheinisch füglich zu verbüssen stehet, oder sonsten besorgliche Suiten androhet, für sich nicht zu judiciren, sondern bey der ordentlichen des Orts Obrigkeit Verhaltens sich zu erholen, hiermit ernstlich angewiesen seyn. Hat im Gegentheil der Gesell in allen Stücken wohl, und untadelich sich aufgeführet, und will, nach vorbesagter massen erfolgt- bescheidener Aufkündigung, auch allenfalls gepflogener Richtigkeit, alsdann weiter wandern, so werden ihme seine eingelegte Geburts- oder Herkommens- und Auslernungs-Urkunden, samt mitgebrachtem Attestat, nicht allein wieder zugestellet, sondern es hat ihme auch das Handwerk desselben letzteren Orts ein neues Attestat seines Wohlverhaltens in obbemeldter Form, gegen ungefehr, und höchstens 15. kr. Gebühren, unweigerlich zu ertheilen, auf das nächst vorhergehende ältere aber (als welches ad effectum des Fortwanderens schlechter Dings für ungültig, entkräftet, und erloschen zu achten ist, und nur in so weit dem Gesellen gelassen werden kan, als er es etwan zu seiner eigenen Nachricht, und Vergnügen aufheben will) eben dazu N. sub dato . . . er ein neues erhalten, kürzlich zu verzeichnen. Geschiehet es übrigens, daß einem Gesellen an dem eingewanderten Ort keine Arbeit gegeben wird, so sollen die dasige Ober-Meister des Handwerks auf sein mitgebrachtes, und vorgereichtes jüngstes Attestat ohne Entgeld notiren, wasmassen zwar Umfrag gehalten worden, jedoch kein Meister gewesen, der einen Gesellen gebraucht hätte, und selbiger also weiter wandern müssen; Welcher Gesell dagegen mit dergleichen Abschriften des Geburts- und Lehr-Briefs oder Urkunden unter dem Handwerks-Siegel, und mit vorher beschriebenem Handwerks-Attestat (es wäre dann respectu dieses letzteren, daß er eines würklichen gehabt, zufälliger Weise aber darum gekommen, als welches sattsam erwiesenen, oder endlich erhärteten Falls allein die Obrigkeit des Orts, wo er diesen Verlust am ersten angezeiget, und inzwischen daselbst sich aufhaltet, durch Zuschreiben an die Obrigkeit des Orts, wo das jüngste Attestat ausgestellet gewesen, dafern zumal der Gesell dahin persönlich zurück zu kehren unvermögend ist, des verlohrnen anderweitige Expedition zu bewürken hätte) nicht versehen ist, demselben soll von keinem Meister, unter was Prætext es auch nur immer seyn möchte, bey zwanzig Rthlr. Strafe, Arbeit gegeben, noch solcher auf dem Handwerk gefördert, oder ihme das Geschenck gehalten, oder sonst eine andere Handwerks-Gutthat erwiesen

sen werden; vielmehr, daferne nach ergangenem und verkündigten diesem und obigen Verbot sich nichts destoweniger ein oder anderer Geselle, welchem üblen Verhaltens wegen vorstehender massen seine in die Lade gelegte Kundschaft vorbehalten worden, oder noch vorbehalten würde, zu schimpfen und aufzutreiben, mithin dadurch an dem Handwerk, das ihme die Kundschaft verkümmert hätte, zu rächen, sich unterstünde, derselbe solle nicht allein auf davon beschehene insonderheit denen Meistern bey willkührlicher Strafe schleunig obliegende Anzeige, oder des Orts Obrigkeit, wo er aufgetrieben, Requisition im ganzen Römischen Reich von jeglicher Obrigkeit als ein Frevler und Aufwiegler ohnverzüglichst zur Haft gebracht, und sein Schimpfen und Schmähen, jedoch bey verspührend-ernstlicher Besserung, mit Vorbehalt seiner Ehren, zu revociren, und an dem Ort, wo es geschehen, wissend zu machen, angehalten, sondern auch nach Befinden mit Gefängniß- Zuchthaus- oder Vestungs-Bau-Strafe beleget werden; Begäbe er sich aber vielleicht mit der Flucht in fremde Lande, und es wäre bey auswärtigen Potenzen dessen Auslieferung nicht zu erlangen, ist von demjenigen Magistrat, wo er aufgetrieben, an sein Geburts-Ort zu schreiben, und bey denen Gerichten daselbst ihme sowohl sein bereits erlangtes Vermögen, als zu hoffen habende Erbschaft zu verkümmern, auch, da er ausländisch wäre, und nichts zu verliehren hätte, derselbe auf vorgängigen, an die Landes-Herrschaft erstatteten Bericht für infam zu erklären, und sein Nahme an Galgen zu schlagen. III. Wann ein Handwerks-Gesell sein Handwerk an einem Ort, nach denen daselbst üblichen Obrigkeitlichen bestättigten Handwerks-Ordnungen, Satzungen und Gewohnheiten, und zumalen bey einem ehrlichen, von des Orts Obrigkeit approbirten Meister erlernet, sollen dergleichen Handwerks-Gesellen, auch anderer Orten, wann schon daselbst andere Gebräuche, und Handwerks-Ordnungen wären, auch weniger, oder mehr Lehr-Jahre erfordert würden, allenthalben, und ohne daß man sie weiter, bishero hin und wieder angemerktem Erkühnen nach, auch nur im geringsten dafür erst abzustrafen begehret ꝛc. für redlich und tüchtig passiret, und dießfalls kein Unterschied gemacht werden. IV. Demnach auch allbereits in der Policey-Ordnung de Anno 1548. Tit. 37. und 1577. Tit. 38. wegen gewisser Personen versehen, daß deren Kinder von denen Gasselen, Aemtern, Gülden, Innungen, Zünften, und Handwerkern nicht ausgeschlossen werden sollen; Als hat es dabey allerdings sein festes Bewenden, und sollen berührte Constitutiones künftig durchgängig genau befolgt, nichtweniger auf die Kinder derer Land-Gerichts- und Stadt-Knechte, wie auch derer Gerichts-Frohn-Thurn-Holz- und Feld-Hüter, Todengräber, Nachtwächter, Bettelvögte, Gassenkehrer, Bachstecher, Schäfer und dergleichen, in Summa keine Profession und Handthierung, dann blos die Schinder allein bis auf deren zweyte Generation, in soferne allenfalls die erstere eine andere ehrliche Lebens-Art erwählet, und darinn mit denen ihrigen wenigst 30. Jahre lang continuiret hätten, ausgenommen, verstanden, und bey denen Handwerkern ohne Weigerung zugelassen werden. V. Wann sich ja zutrüge, daß ein Meister oder Gesell, etwas Unredliches, und dem Handwerk nachtheiliges begangen zu haben, bezüchtiget würde, soll dannoch weder ein Meister den andern, noch ein Gesell den andern, noch ein Meister den Gesellen, noch ein Gesell den Meister, geschweige diese, und jene in der mehreren, und gegen die mehrere Zahl deshalben, es seye mündlich, es seye schriftlich, zu schelten, zu schimpfen, und zu schmähen, vielweniger gar auf- und umzutreiben, (sintemal alles Auf- und Umtreiben, ausser welches von der Obrigkeit geschiehet, schon oben §. 2. scharf verboten, und nochmals sonder die geringste Ausnahme, hier verboten wird) sich unterfangen, sondern an dem Weg Rechtens, und richterlicher Hülfe, oder Einsicht sich gänzlich begnügen lassen, mithin die Sache bey der Obrigkeit anzeigen, und deren Untersuchung, Erkäntniß und Ausspruch geduldig und ruhig erwarten, dergestalt, daß bis zur Rechts-kräftigen Decision kein Meister und kein Gesell vor gescholten, unredlich, und Handwerks unfähig gehalten werde, sondern die übrige Meister und Gesellen, respectivè bey und neben ihme ohnweigerlichst zu arbeiten, schuldig seyn, und bleiben. Welcher Meister und Gesell hingegen dessen sich selbst unterstünde, einem angeschuldigten in Treibung seines Handwerks hinderlich zu fallen, der, und dieselbe seynd als unredlich zu achten, und vermittelst vorläufig-summarisch-

1732. Aprilis.

1732. Aprilis. Obrigkeitlicher Erkänntniß von der Handwerks-Arbeit provisorie zu suspendiren, also daß, was sie andern nach ihrer Halßstarrigkeit und unverschämten Richten zugedacht, ihnen wiederfahre, so lang bis die angegebene Injurie, oder anderweitiges des ersten beschuldigten Verbrechen rechtlich erörtert, oder die Sache gütlich beygeleget worden. Wollten ingleichen ein oder mehrere Meister oder Gesellen diesen und jenen Jungen, aus diesen und jenen Ursachen zum Handwerk nicht zu- oder in bereits angetretener Lehr nicht fortfahren lassen, und es würde darüber bey der Obrigkeit geklagt, müsten sie auch dießfalls Red und Antwort geben, und Obrigkeitlicher Erkanntnuß und Ausspruch gehorsamst nachkommen; Von denen Meistern will man übrigens ohne dieß nicht vermuthen, daß sie gegen geleistete Bürger- oder andere Unterthanen Pflichten, wider ihre Obrigkeit einen Aufstand und Rebellion zu erregen sich erfrechen sollten, ausser dem an hinlänglichen Zwangs- und Straf-Mitteln es keiner Obrigkeit fehlen würde; Woferne aber bisheriger Erfahrung nach, die Gesellen unter irgends einigem Prætext sich weiter gelüsten liessen, einen Aufstand zu machen, folglich sich zusammen zu rottiren, und entweder an Ort und Stelle noch bleibende, gleichwohl bis ihnen in dieser und jener vermeyntlichen Prætension oder Beschwerden gefüget werde, keine Arbeit mehr zu thun, oder selbst Haufenweis auszutreten, und was dahin einschlagenden rebellischen Unfugs mehr wäre, dergleichen grosse Frevler oder Missethäter sollen nicht allein, wie oben §. 2. schon erwehnet, mit Gefängniß- Zuchthauß- Vestungs- Bau- und Galeeren-Strafe beleget, sondern auch, nach Beschaffenheit der Umstände, und hochgetriebener Renitenz, nicht minder würklich verursachten Unheils, am Leben gestraft werden. Und wann eines jeden Orts, oder wohl gar diese und jene Landes-Obrigkeit, sie allein zu überwältigen nicht vermag, wird sie die benachbarten, ingleichen die Creyß-Ausschreib-Aemter, oder Creyß-Obristen dießfalls bey Zeiten um Hülf anzuruffen wissen: sothane benachbarte und Creyß-Ausschreib-Aemter oder Creyß-Obriste aber wären, solche Hülfe hinlänglich zu leisten, auch besonders die ausgetretene Gesellen zur Verhaft zu bringen, und entweder der beleidigten Obrigkeit zurück zu liefern, oder sie wenigstens selbsten behörig zu bestrafen verbunden. Es sollen auch an keinem Ort im Reich, dahin dergleichen muthwillig aufstehende, oder austretende Handwerks-Pursche ihre Zuflucht nehmen möchten, denenselben weder in Wirthshäusern, noch sonsten einiger Unterschleif gegeben, vielweniger ein Aufenthalt gestattet, oder sie mit Speiß und Trank versehen, und nicht allein gegen die frevlende Handwerks-Pursche selbst, sondern auch gegen die Heeler, als Mithelfer derer Aufrührigen, mit obigen Strafen ohnnachläßig verfahren werden. VI. Und demnach der mehrfache Unterschied der Handwerks- Haupt- und Neben-Laden grosse Confusiones und Trennung verursachet, also daß ein Handwerk an einem Ort redlicher, als an dem andern sey, und die Gesellen an sich ziehe, und wer sich bey solchen Laden nicht einschreiben lässet, oder abfindet, für unredlich in Lernung und Meisterschaft geachtet, mithin bald da bald dort an der Arbeit gehindert werden wolle; Als werden alle und jede solche Haupt-Laden, oder sogenannte Haupt-Hütten hiemit, und in Kraft dieses gänzlich vernichtet, aufgehoben und abgethan, auch alle hier und da mißbräuchlich aufgebrachte Provocationes auf Handwerks-Erkänntniß aus dreyer Herren Landen verbothen, vielmehr aber denen Landes-Herrschaften überlassen, in ihren Landen Zünfte und Laden einzurichten, diesen die Gesetze allein vorzuschreiben, die Widerspenstige nach Befinden zu strafen, und die vorkommende Handwerks-Differenzien, ohne Communication mit andern Ständen oder Städten (ausser sie findeten solche für sich nöthig zu seyn) abzuthun, und zu verbescheiden. Wogegen kein Stand des andern aufstehende Meister und Gesellen an- und aufnehmen, oder schützen, diese aber im ganzen Römischen Reich sofort von jedermänniglich für Handwerks unfähig und untüchtig gehalten werden sollen. Diesemnach wird verordnet, daß in Zukunft eines Landes und Orts Lade so gut und gültig, als die andere zu achten sey, folglich so wenig unter diesen ehemaligen Haupt-Laden, dann irgends einigem Prætext eines des andern Orts Handwerk, besonders etwann gar aus verschiedenen Territoriis vor sich fordere, oder ob auch schon ein oder andere Cognition ihme freywillig angesonnen würde, derselben, und des Verbrechens Bestrafung im geringsten sich anmasse, jedoch denen Churfürsten, Fürsten und Ständen an ihren dieserhalben erhaltenen Privilegien,

gien, oder sonst wohl hergebrachten Juribus ohnnachtheilig. Demnach auch fast nicht abzusehen ist, was die Handwerker von verschiedenen Orten, ja gar Territoriis, unter sich zu correspondiren haben, sondern diese Correspondenz zwischen denen Handwerkern ehender gänzlich cessiren könnte; Wann jedoch ja Fälle sich ereignen, da das Zuschreiben nöthig scheinet, mögen die Briefe anderst nicht, dann durch jede Orts Obrigkeit, nach zuvor erwogenem ihrem Innhalt, und zu dessen Beweiß beygesetzter Signatur bestellet werden, so, daß ausser dem, bey Vermeidung 20. Rthlr. Strafe, weder ein Handwerk an das andere schreibe, noch ein Handwerk des andern Briefe annehme, erbreche, und beantworte. Auf ganz keine Weise aber dörften Meister und Gesellen in particulari in Handwerks- mithin allenfalls vor die ganze ihres Orts Lade gehörigen Angelegenheiten miteinander correspondiren, zu welchem Ende dann der mit dem Bruderschafts-Siegel vorgenommene Mißbrauch denen Gesellen allerdings abzustellen, und da sie ohne dieß keine Bruderschaft ausmachen können, ihnen auch kein Siegel zu gestatten, vielmehr, wo sie sich dessen bishero angemasset, solches ihnen abzufordern, und in die Meister-Lade verwahrlich beyzulegen wäre; Wie dann auch alle Abschickungen derer Meister und Gesellen, an die Zünfte anderer Orten, so ohne speciale und hierzu eigens schriftlich beurkundete Erlaubniß der Obrigkeit unternommen werden wollten, gleichfalls bey empfindlicher Ahndung untersaget werden. VII. Ingleichen, und weilen man befunden, daß mehrmalen bey dem Aufdingen, und Ledigzehlen der Lehr-Jungen, wie auch bey dem Schenken derer Handwerks-Gesellen, als welche bey theils Handwerkern, mit keinem freywilligen Geschenk zufrieden, sondern nach ihrem Gefallen mit kostbaren und gewissen Speisen von denen Meistern versehen seyn wollen; Sodann bey der Meister und Gesellen Auflags-Geldern und Bestrafungen und in andere Wege grosse und beschwerliche Uebermaß gebraucht werde; Also sollen dergleichen Excesse gänzlich abgeschaffet seyn, die ohnentbehrliche Aufding- Lehr- und Lossprech- nicht minder Meister-Rechts-Kosten, aller Orten von der Obrigkeit, so viel möglich, auf ein gewisses gesetzet, und zu jedermanns Nachricht publiciret, die Uebertreter auch auf einkommende Klagen alles Ernstes gestrafet werden; Der mannigfaltige Unterscheid hingegen zwischen geschenkt- und ungeschenkten Handwerkern, zumalen, was dieser bishero eingebildete bessere Ehre und Redlichkeit belanget, Kraft dieses völlig hinweg fallen, auch ein jeder wanderender Gesell zum Geschenk, wo solches hergebracht, an einem Ort mehr nicht dann höchstens 4. bis 5. gute Groschen, oder 15. bis 20. Kreutzer Rheinisch, es sey nun gleich baar, oder statt dessen an Essen und Trinken, auf der Herberg bekommen, hingegen des Bettlens vor den Thüren sich gänzlich enthalten; Wann aber ein Gesell, als deren viele nur des Geschenks halber von einem Ort zum andern laufen, eine angebotene Arbeit anzunehmen verweigern sollte, wäre ihm das Geschenk nicht zu halten. VIII. Es sollen auch einige Strafen von geschenkt- oder nicht geschenkten Handwerks-Meistern, Söhnen und Gesellen nicht mehr vorgenommen, gehalten und gebraucht werden, als so weit ihnen dieselbe Kraft ertheilten, und nach publicirten diesen neuen Reichs-Gesetzen je eher, je besser zu revidirenden Innungs-Briefen oder Handwerks-Ordnungen, mit Specificirung der Fälle und des Quanti der Strafen (auch daß gleichwohlen jederzeit der Obrigkeitliche zum Handwerk Verordnete darum wisse) von der Obrigkeit zugelassen werden. IX. Ueber das so gehen die Handwerker manchmal so genau, daß sie die Lehr-Jungen, denen an ihren Lehr-Jahren etwa wenige Täge oder Stunden abgehen, zu dem Gesellen-Stand nicht wollen kommen lassen: Item, haben sie bey deren Loszehlung allerhand seltsame, theils lächerliche, theils ärgerliche und unehrbarliche Gebräuche, als Hobeln, Schleiffen, Predigen, Tauffen, wie sie es heissen, ungewöhnliche Kleider anlegen, auf der Gassen herum führen, oder herum schicken, und dergleichen; Ingleichen so halten sie auch auf ihren Handwerks-Grüssen, läppischen Redens-Arten, und andern dergleichen ungereimten Dingen so scharf, daß derjenige, welcher etwa in Ablegung oder Erzehlung derselbigen nur ein Wort oder Iota fehlet, sich alsobald einer gewissen Geldstrafe untergeben, weiter wandern, oder wohl öfters einen fernen Weg zurück laufen, und von dem Ort, wo er hergekommen, den Gruß anderst holen muß; Weniger nicht thun die Handwerker in denen Ge- 1732. Aprilis.

1732. Aprilis.

burts-Briefen und andern Kundschaften sich gewisser Formularien, worinnen theils unvernünftige und überflüßige, theils denen Rechten und Reichs-Constitutionibus zuwider laufende Clausulen einkommen, als in specie, daß desjenigen, welcher sothane Kundschaften vorzuzeigen hat, Eltern bey ihrer Hochzeit öffentlich zur Kirchen und Strassen geführet worden, und was dergleichen mehr ist, gebrauchen, ja wohl gar Obrigkeitliche Geburts- und Loß-Briefe erfordern. Ueber dieses sich auch befindet, daß die Handwerks-Gesellen gemeiniglich des Montags, und sonsten, ausser denen ordentlichen Feyertägen, sich der Arbeit eigenmächtig entziehen; Welche, und alle andere dergleichen unvernünftige, in dieser Ordnung benahmste und unbenahmste Mißbräuche und Ungebühr von deren Obrigkeiten ebenmäßig abgeschaffet, und denen Handwerkern hierinnfalls, sonderlich das denen Handwerks-Purschen nicht gebührende Degen trägen, bey dessen Verlust, auch anderer scharfen Ahndung, in denen Städten nicht gestattet werden sollen. Absonderlich fallet nunmehro der sogenannte Handwerks-Gruß, als bey dem §. 2. verordneten Attestat, so ein jeder wanderender Gesell mitbringen muß, desto unnöthiger und überflüßiger gänzlich hinweg, und wird hiemit folglich auch der zum Exempel in dem Maurer-Handwerk daher rührende Unterscheid zwischen Grüssern und Briefträgern völlig aufgehoben, abgeschaft und verboten. Wann auch ein Gesell, welcher sein Handwerk einmal redlich erlernet, ausser demselben auf kurze oder lange Zeit sein Brod und Fortkommen suchet, und zu dieser und jener Herrschaft, fürnehmen oder geringen Stands, in Diensten sich begiebet, nach der Hand aber seinem erlernten Handwerk entweder als Gesell wiederum nachgehen, oder aber Meister werden will, soll ihme daran, und wann er letztern Falls sonsten sein Handwerk redlich erlernet, das Meisterstück verfertiget, und seines Wohlverhaltens wegen von der Herrschaft, wo er gedienet, einen beglaubten Abschied aufzuweisen hat, ermeldtes Dienen ausser dem Handwerk im mindesten nicht nachtheilig oder hinderlich fallen, jedoch, daß er währenden Dienstes durch anmassende fremde Arbeit für unprivilegirte Personen, denen Meistern des Orts keinen Eintrag thue. Weil ferners Theils die jüngste oder zuletzt aufgenommene Meister, von denen älteren mit Herumschicken, Aufwarten, und dergleichen Diensten, zu ihrem merklichen Schaden, und bald anfänglichem Ruin von der Arbeit gehindert und abgehalten werden, ist auch hierauf, und daß man solchergestalt junge Meister nicht zu hart beschwere, wie auch auf jenes, wann ein schon ordentlich eingezünfter Meister von einer andern Herrschaft, und so hinwieder verlanget würde, und demselben, ausser der Gebühr des Einschreibens in das Handwerk, wieder aufs neue in dem Ort, wohin er beruffen, sich einzünften zu lassen, zugemuthet werden wollte, erheischender Nothdurft nach von jeder Obrigkeit zu sehen, und die Billigkeit zu verfügen. X. Insonderheit aber will auch bey einigen Handwerkern dieser wider alle Vernunft laufende Mißbrauch einreissen, daß die Handwerks-Gesellen, vermittelst eines unter sich selbsten anmaßlich haltenden Gerichts, die Meister vorstellen, denenselben gebieten, ihnen allerhand ungereimte Gesetze vorschreiben, und in deren Verweigerung sie schelten, strafen, und gar von ihnen aufstehen, auch die Gesellen, so nachgehends bey ihnen arbeiten, auftreiben, und für unredlich halten, welche Unordnungen und Insolentien hiemit allerdings, samt demjenigen, was bereits oben §. 1. von denen Handwerks-Articuln und Gewohnheiten, so von denen Handwerks-Leuten, Meistern und Gesellen allein für sich ohne Obrigkeitliche Erlaubniß, Approbation und Confirmation aufgerichtet, oder eingeführet worden, Gesetz-mäßig enthalten ist, nochmalen gänzlich und endlich abgeschaft, auch unter dieser Verordnung insbesondere die sogenannte Gesellen-Gebräuche (sie seyen nun gleich zu Papier gebracht oder nicht) begriffen, folglich eines mit dem andern völlig verworfen seyn und bleiben solle: Vielmehr würden Obrigkeiten, welche etwann zeithero sogenannte Gesellen-Briefe selbsten ausgestellet oder confirmiret, selbige ungesäumt wieder einzuziehen und zu cassiren, oder sie wenigstens auf gegenwärtige der Sachen Beschaffenheit zu restringiren sich befleißigen: Da auch bey einigen Zünften und Aemtern die böse Gewohnheit eingeschlichen, und die angehende Meister dahin beeidiget werden wollen, daß sie der Zünfte Heimlichkeiten verschweigen und niemand entdecken sollen; So seynd sie von solchem Eid hiemit völlig loß-

loßzusprechen, und ihnen dergleichen geheime Verbindung inskünftige bey scharfer Straf von Obrigkeits wegen nicht mehr nachzusehen. XI. Demnach auch öfters vorkommen, daß bey denen Handwerkern, insonderheit denen sogenannten geschenkten, zwischen denen unehlich erzeugten, und vor- oder nach der Priesterlichen Copulation gebohrnen ein Unterscheid gemachet werden wolle, wie auch denen, so von Uns, als Römischen Kayfern, oder sonst aus Kayserl. Macht legitimiret werden, also, daß theils Handwerker, auch diejenige, welche auf solche Weise legitimirte, oder auch von einem andern noch im ledigen Stand geschwächte Weibs-Personen heyrathen, oder mit denen, mit welchen sie sich verunkeuschet, zur Straffe copuliret worden, nicht passiren wollen, so solle erstgemeldter Unterscheid aufgehoben seyn, und die auf jetzt besagt einen oder andern Weg legitimirte Manns- oder Weibs-Personen wegen Zulassung zu denen Handwerkern einander gleich geachtet, und denenselben nichts mehr in den Weg geleget werden. XII. Gleichwie auch mit mancher Handwerks-Gesellen verspührtem grossen Schaden und Ruin genugsam bekannt ist, daß dieselbe zum Theil sowohl wegen Mach- und Verfertigung unterschiedlicher ganz ungebräuchlicher, kostbarer, und unnützlicher Meister-Stücke, als dabey excedirender unnöthiger Unkosten in Zehrung und Mahlzeiten, so bey Verfertigung und Vorzeigung der Stücke, die Meister, Führer, und theils Obrigkeiten selbsten machen, und verursachen, in mehr Wege beschwehret werden; Also solle eines jeden Orts Obrigkeit die Disposition überlassen werden, nach dero Gutbefinden selbige abzuschaffen, und ins künftige vor dergleichen unnützlichem Meister-Stück, wo sich selbige befinden, andere mehr nützliche zu verordnen, auch auf solche, und nicht denen Handwerkern selbst beliebige, und gewisse Stücke die Meisterschaft zu ertheilen, sodann ingleichen von besagten Obrigkeiten vorberührte unnöthige Unkosten und Excesse durch schleunige und heylsame Pœnal-Verordnungen moderiret, verändert, und nach Billigkeit eingerichtet, auch dafern das Handwerk solch gemachtes neue Meister-Stück um deßwillen, daß es denen vor diesem üblich gewest, wiewohl unnutzbaren Meister-Stücken nicht gleich ist, verwerfen wollte, alsdann von Amts wegen vorgreiffen, und derjenige, so es gefertiget, nichts destoweniger zu der Meisterschaft, wann er in andere Wege dazu tüchtig erfunden worden, gelassen werden. Da aber auch sonsten zwischen denen Meistern, und denenjenigen, welche ein Meister-Stück verfertiget, Streit und Irrung vorfiele, ob solches recht und gut gemacht seye? stehet zu der Obrigkeit Willkühr, dasselbe nach Gelegenheit der Sachen eines andern Orts ohninteressirten Handwerks Censur, jedoch mit möglichster Einschränkung daher sonst zu besorgender Kosten und Weitläuftigkeiten, zu untergeben, oder in andere kürzere und bequemere Wege, mit Zuziehung dieser Handwerks-Arbeit, wovon die Frage, sattsam verständiger Personen zu entscheiden. Ubrigens solle derjenige, welcher an einem Ort das Meister-Stück schon gemacht, und Meister worden, auch dießfalls glaubwürdig aufzulegen hat, wann er sich an einem andern Ort setzen will, daselbst ohne Machung eines neuen Stücks (es wäre dann, daß des Orts Obrigkeit, aus erheblichen Ursachen, ein anders nothwendig befinde) gleichfalls passiret werden. XIII. Befindet sich über obiges, daß hin- und wieder auch folgende Unordnung, und Mißbräuche eingeschlichen, als: imo. Daß die Roth- und Weißgeber an theils Orten, wegen Verarbeitung der Hunds-Häute, auch sonsten unter sich habender unnöthiger Irrungen, einander auftreiben, und diejenige, so dergleichen nicht verarbeiten, die andere für unredlich halten, daher auch haben wollen, daß die Handwerks-Pursche, welche an dergleichen Orten gearbeitet, von denen andern sich abstraffen lassen sollen. Gleichergestalt, da ein Handwerker einen Hund oder Katze todt wirft, oder schlaget, oder ertränket, ja nur ein Aas anrühret, und dergleichen, man eine Unredlichkeit daraus erzwingen will, so gar, daß die Abdecker sich unterstehen dörfen, solche Handwerker mit Steckung des Messers, und in mehr andere Wege zu beschimpfen, und dergestalt dahin zu nöthigen, daß sie sich mit einem Stück Geld gegen ihnen abfinden müssen, noch ferner unter dem falschen Wahn daraus fliessender, jedoch so gar keinen Grund habender Unredlichkeit, selbst denenjenigen, welche öfters auch wohl bloß unwissend, und unversehens

1732. April

1732. Aprilis

mit Abdeckern getrunken, gefahren, oder gegangen, oder derselben einen, oder ihr Weib und Kinder zu Grabe tragen helfen, oder von dergleichen Begleitung gewesen, oder die aus offenbarer, und von denen Gerichten dafür erkannter Melancholie sich selbst um das Leben bringende Personen abschneiden, aufheben und zu Grabe tragen; Item zu Kriegs- und Pest-Zeiten, in Ermanglung eines Abdeckers, oder sonsten bey grossen Vieh-Seuchen das gefallene Vieh aus denen Ställen schaffen, und vergraben; Item Tuchmacher, so Rauf-Wolle verarbeiten, ja öfters gar noch aller dieser Leute Kindern von denen Handwerkern der gröste Streit und Verdruß erreget worden. 2do. Die Handwerker diese Gewohnheit unter sich haben, daß, was ein Meister angefangen, der andere nicht ausmachen solle, und insonderheit die Bader, oder Wund-Aerzte Difficultät machen, das Band aufzulösen, oder die Cur eines Verwundeten, so ein anderer angefangen, auf Begehren des Beschädigten zu übernehmen, und solche zu vollenden, oder aber, daß denen Barbierern und Badern Vorwurf geschehen wolle, wann sie die Maleficanten, so auf der Tortur gewesen, in die Cur nehmen, auch theils Zünfte, wegen eines von denen Eltern begangenen Verbrechens, dem Sohn in Fortsetzung des Handwerks hinderlich fallen wollen; Gleichergestalt, wann man von einem Meister ausstehet, und einen andern gebrauchen will, ob auch jener bereits bezahlet wäre, dieser sich der Arbeit verweigert, sodann, was ein Meister, als Schlosser, Schmid, und dergleichen verfertiget, oder sonsten gemacht, erkauffet wird, andere nicht anschlagen, noch in andere Wege ihre Arbeit daran legen wollen. 3tio. Erstgedachte Handwerker zu Zeiten sich mit einander eigenmächtig eines gewissen Preises ihrer Arbeit dergestalten vereinigen und vergleichen, daß unter ihnen keiner solche geringer verkaufen, oder um keinen geringern Taglohn arbeiten solle, oder wenigstens einer dem andern in vorstehender Absicht, wie theuer er seine Waare gebothen, zu wissen thut, und also der Käuffer, oder derjenige, so um den Tag-Lohn arbeiten lässet, selbige ihres Gefallens bezahlen müssen. 4to. Ein Handwerker, so wegen ihme beygemessenen Verbrechens zu gefänglicher Verhaft und Inquisition kommen, seine Unschuld aber durch ausgestandene Tortur, oder andere rechtliche Wege ausgeführet, und darüber Obrigkeitlich absolviret worden, nicht geduldet werde. 5to. Da etwan ein Meister ein schweres Delictum verübet, und nachgehends dessen Abolition erlanget, dann auch, wann eines Meisters Weib dergleichen Verbrechen begangen, und von ihme, nach ausgestandener Obrigkeitlichen Straffe, und allenfalls erhaltener Restitutione Famæ, wieder angenommen wird, oder aber auch wegen eines, oder andern ein blosser Verdacht mit unterlauft, derentwegen sothane entweder niemals unfähig gewesene, oder doch mindestens rehabilitirte Personen, ja was noch unverantwortlicher, ganze Zünfte für unredlich gehalten werden wollen, die Handwerks-Pursche aufstehen, einander umtreiben, und abstraffen. 6to. Man etlicher Orten keinen zur Meisterschaft kommen lassen will, wann er sich allbereits in verheyrathetem Stande befindet, an theils Orten aber ein unverheyratheter Gesell, wann er zum Meister angenommen ist, das Handwerk ehender, und anderster würklich nicht treiben, noch den Laden eröfnen darf, er thue dann und zwar ins Handwerk heyrathen. 7mo. An manchen Orten der Mißbrauch ist, daß kein junger Meister, ob er schon auf seinem Handwerk viele Jahre gewandert, gleichwohl das Handwerk nicht treiben darf, biß er gewisse Jahre an dem Ort gewohnet, und die sogenannte Bruderschaft etliche Jahre besuchet, oder sich durch ein gewisses Stück Geld in die Zunft eingekauffet; Da entgegen denen Meisters-Söhnen des Orts, wie auch denen Jungen, so Meisters-Wittiben, oder Töchter heyrathen, verschiedenes zum Vortheil in Verkürzung der Wander-Jahre, dann auch bey dem Meister-Stück, zu nicht geringem Schaden des hierdurch mit schlechten Handwerks-Leuten beladenen gemeinen Wesens zugestanden, und nachgesehen werden will; Ferner an diesen und jenen Orten nicht mehr, dann die einmal eingeführte und recipirte Zahl derer Meister gedultet, oder keinem, obwohl vorzüglichen, fleißigen und geschickten, auch darum gar billig häufigere Arbeit bekommenden Meister mehrere Gesellen, dann seine Mit-Meister, zu halten, gestattet werden will. 8vo. Fallen auch an verschiedenen Orten

im

im Reich bey dem Papiermacher-Handwerk die Mißbräuche und Insolentien vor, daß, wann die hohe Obrigkeit aus bewegenden Ursachen denen Papiermachern eine Freyheit giebet, daß in gewissem Bezirk ihrer Lande und Gebiets fremden Papiermachern die Lumpen zu sammlen, nicht solle gestattet werden, die andere einen solchen Meister, welcher diese Freyheit erlanget hat, oder denjenigen, welcher eine Papier-Mühle gepachtet hat, nach Abgang der Pacht-Jahre überbiethet, vor unredlich halten, die Gesellen daselbst nicht arbeiten, noch die Jungen, so allda gelernet, passiren lassen wollen, sodann, daß gedachte Gesellen denen Meistern absonderliche Maaß geben, wie sie selbige speisen und sonst tractiren sollen, ingleichen, daß sie in ihren Sachen keine Obrigkeitliche Erkänntniß noch Attestat, als von ihrem Handwerk zulassen wollen, nicht weniger die Gesellen bey Meistern, so sich nicht des Glättens mit dem Stein, sondern des Hammerschlags gebrauchen, nicht arbeiten: sondern sie vor unehrlich halten wollen; Wann nun aber die Erfahrung bezeuget, was für grosse Ungelegenheiten, und Beschwernissen durch sothane, und mehr andere diß Orts nicht exprimirte Mißbräuche, Unordnungen und Muthwillen, durch das ganze Heil. Röm. Reich verursachet werden; So sollen auch selbige, und alle andere bey denen Herrschaften und Obrigkeiten vorkommende aller Orten abgestellet, wider die Uebertreter, nach Anleitung dieser neuen Verordnung, mit allem Ernst würklich verfahren werden, auch zu solchem Ende die Obrigkeiten willigst und schleunigst einander die Hand biethen, und die Widersetzliche in dergleichen Fällen keines Wegs hegen, vielweniger befördern, wohl aber nach Beschaffenheit des Muthwillens und der Ubertretung, dieselbe ernstlich abstrafen, und benebens insonderheit dahin sehen, damit die gute Künstler und Handwerker, wie auch die jüngere Meister insgemein nicht dergestalten, wie an vielen Orten im Brauch ist, mit denen Zunft- und Aufnahms-Kosten, Innungs-Geldern, und dergleichen übernommen, folglich an ihrer Wohlfahrt, und gutem Vorhaben, sich ein- und andern Orts niederzulassen, auch dadurch die Orte selbsten mit Kunstreichen und geschickten Leuten sich zu versehen, denen Commercien zu merklichem Schaden und Abbruch, gehindert werden; Inmassen einem jeden Stand ohne das ohnbenommen bleibt, mit einem oder andern guten Arbeiter und Künstler, nach Gelegenheit der Sache zu dispensiren, und demselben auch wider der Zunft Willen, noch vielmehr aber an denen Orten, wo so viel Meister, die eine Zunft machen könnten, nicht wären, anzunehmen, und zur Meisterschaft kommen zu lassen. XIV. Und ob man zwar aus diesem, wie auch, was oben gegen die muthwillig ausgetretene Handwerks-Pursche, und derselben unvernünftiges Auftreiben, Schänden und Schmähen, als die wahre Quelle alles bey denen Handwerkern eingerissenen Grund-verderblichen Unwesens, wohl bedächtlich verordnet worden, sich billig versehete, es würden Meister und Gesellen sich zu ihrem eigenen Besten fürohin eines mehr sittsam- und ruhigen Wandels befleissen, und ihrer vorgesetzten Lands-Obrigkeit den geziemenden Gehorsam erweisen; So will doch gleichwohl unumgänglich nöthig seyn, mit Hindansetzung der bißherigen Langmuth, Meistern und Gesellen den rechten Ernst zu zeigen, also und dergestalt, daß, wo sie, diesem allen ohnangesehen, nichts destoweniger in ihrem bißherigen Muthwillen, Boßheit und Halßstarrigkeit verharren, und sich also Zügellos aufzuführen, fortfahren sollten, Wir und das Reich leicht Gelegenheit nehmen dörften, nach dem Beyspiel anderer Reiche, und damit das Publicum durch dergleichen freventliche Privat-Händel in Zukunft nicht ferner gehemmet und belästiget werde, alle Zünfte insgesamt und überhaupt völlig aufzuheben und abzuschaffen. Damit auch denen vorigen sowohl, als dieser erneuerten Reichs-Ordnung in allen und jeden darinn begriffenen, oder von jeden Orts Herrschaft und Obrigkeit noch weiters zu verfügen stehenden Satzungen und Artickeln, laut ihres klaren Inhalts, gehorsam nachgelebt, und auf keinerley Weise und Wege einige Entschuldigungen der Unwissenheit und Unverstands vorgeschützet werden mögen; So sollen diese erneuerte und verbesserte Reichs-Ordnungen nicht allein denen Handwerks-Meistern und Gesellen publiciret und jährlich vorgelesen, sondern auch auf einer jeden Zunft-Stube, oder so genannten Her-

1732. Aprils

1732. Aprilis

bergen, damit sie jedermann lesen könne, öffentlich angeschlagen; insonderheit aber denen Lehr-Jungen bey ihrer Loßsprechung deutlich vorgehalten, und sie darüber zu deren künftiger Festhaltuug ins Gelübd genommen werden. XV. Schließlichen, und zu desto mehrerer Conformität und steiffer Manutenenz aller in dieser verneuerten und verbesserten Ordnung enthaltener, vorhero reiflich erwogener Puncten und Artickeln, wäre mit denen Benachbarten gute Correspondenz zu halten, und selbige von denen angränzenden Creyssen oder Ständen zu ersuchen, daß sie solcher höchst nöthig erneuerten Policey- und heylsamen Ordnung mit beyzutreten, auch ebenmäßig darob zu halten, sich mögten gefallen lassen. Nachdeme auch sonsten insgemein vielfältige Klagen vorkommen, was massen nicht allein die Handwerker, so nicht um den täglichen Lohn arbeiten, sondern ihre Arbeit überhaupt anschlagen, die Leute nach ihrem Gefallen mit der Schätzung ihrer Arbeit übernehmen, sondern auch jedermänniglich durch des Gesinds und der Tagwerker übermäßigen Lohn hoch beschwert wird; Also soll nicht nur ein Creyß-Stand mit dem andern, sondern auch ein jeder Creyß mit einem und andern benachbarten Creyß zu correspondiren, und sich einer billigmäßigen beständigen Tax- und Gesind-Ordnung zu vergleichen haben.

Wie nun alle und jede vorstehende Puncten und Artickeln dieser verneuerten und verbesserten Ordnung, welche zu Aufnehmen und Gedeyen gemeines Nutzens mit Rath, Wissen, und Willen derer Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs fürgenommen, gebessert und aufgerichtet seynd, Wir solche auch gnädigst gut geheissen haben; Also ist hierauf durch einen jeden Stand des Reichs, weß Würden oder Wesens der wäre, in seinen Gebiethen, durch dessen Statthalter, Vitzthümer, Amtleute, Pfleger und alle seine Bediente und Unterthanen mit aller Obacht und Strenge, sonderlich gegen die Ubertretter dieses Unsers Kayserlichen Gebots und Verbots zu halten, und selbige zu vollziehen. Zu welchem heilsamen Ende diese Unsere Kayserliche Verordnung aller Orten gewöhnlicher massen, ohne Verzögerung zu verkünden, und jedermänniglich bekannt zu machen. Das ist Unser Will und ernstliche Meynung, zu Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm Kayserl. Insiegel, der geben ist in Unserer Stadt Wien, den 16. Augusti Ao. siebenzehen hundert, ein und dreyßig; Unserer Reiche, des Römischen im zwanzigsten, des Hispanischen im acht und zwanzigsten, des Hungarisch- und Böheimischen aber im ein und zwanzigsten Jahr.

Carl.

(L. S.)

Vt. J. A. Graf von Metsch.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Freyherr von Glandorf.

CXXXIX.

Kayserliches Commissions-Decret.

Notification von des *Tit.* Herrn Ignatii, und Herrn Johann Friedrich, beeder Freyherren von Otten *Legitimation* zur Chur-Maynzischen *Principal*-Gesandtschaft und Führung des Reichs-*Directorii in Comitiis.*

Dictatum Ratisbonæ 13. Junii 1732.

Der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn Herrn zu gegenwärtigem Reichstag gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Frobeni Ferdinand, gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg-Mößkirchen ꝛc. Hochfürstl. Gnaden, thun des H. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Stände allhier versammleten fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten gebührend zu wissen, daß bey Dervselben von wegen des hochwürdigsten Fürsten und Herrn Philipp Carls, des Heil. Stuhls zu Maynz Erz-Bischoffens, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Erz-Canzlern, und Churfürsten sich die wohlgebohrne Herr Ignatius Antonius, und Herr Johann Friedrich Caspar beyde Freyherren von Otten, Vater und Sohn, Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu

Maynz

Maynz würkliche geheime Räthe, vermittelst Uberreichung gewöhnlicher Credentialien, und Vollmacht, als Churfürstlich Maynzische Principal-Gesandte, und insonderheit auch zu Führung des Reichs-Directorii, dem Herkommen gemäß, gebührend legitimiret haben.

Womit höchstgedacht Ihre Hochfürstl. Gnaden des Heil. Röm. Reichs Churfürsten und Stände vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freund-geneigt- und gnädigem Willen wohl zugethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 13. Junii 1732. 1732. Julius

(L. S.)

Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

CXL.

Reichs-Gutachten.

Wird zur *Reparation* und Herstellung der beyden Reichs-Vestungen ein fernerer Geld-Beytrag von 6. Römer Monaten, unter sicheren Bedingnissen verwilliget.

Dictatum Ratisbonæ 31. *Julii* 1732.

Der Röm. Kayserl. Majestät zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigten höchstansehnlichen Kayserlichen Principal-Commissarii, Herrn Frobeni Ferdinand, gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg-Mößkirchen ꝛc. Hochfürstl. Gnaden, bleibt hiemit ohnverhalten; Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis die per Dictaturam publicam Statibus communicirte vielfältige Kayserliche Commissions-Decreta, Schwäbischen Creyses, Herzoglich-Würtenbergisch-Fürstlich-Oettingisch-Marggraf Durlachische, beeder Commendanten zu Philippsburg und Kehl, und anderer Schreiben, und Memorialien, sonderlich die von Kayserl. Majestät dem Reich allergnädigst communicirten Plans, die Reparation erstgedachter beeder Vestungen und Uberschläge der hierzu erforderlichen Kosten betreffend, mit gewissen bekannten Punctis deliberandis durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen;

So ist nach reiffer der Sachen und derer Umstände Erwägung dafür gehalten worden, daß es zu Kayserl. Majest. und des Römischen Reichs Dienst und Ehre, auch allerhöchsten Nutzen für jetzo und künftig gereiche, diese beede Gräntz-Vestungen je eher je besser, mittelst Reparation der Fortifications-Werker, Civil-Militair- und Wasser-Gebäude in einen wehrhaften Stand zu setzen, die Lazarethe vor die Kranken, und die Maschinen zu Einleitung gesunden Wassers zu erbauen, und zu allem diesem 6. Römer-Monat in zwey Terminen, als den letzten Nov. dieses, und letzten Febr. künftigen Jahrs hier in Regenspurg in der am Rheinstrohm gangbaren Münz zu erlegen, dergestalt jedoch geschlossen worden, daß erstlich und vorderist die an den letztern verwilligten 3. Römer-Monaten hinterbliebene Retardaten völlig bezahlt, und von denen ausschreibenden Fürsten ohne Zeit-Verlust indistincte mit scharfer Execution bey denen Morosen, so die Zahlung durch der Reichs-Stadt Regenspurg Quittungen nicht erweisen können, nach denen dieserwegen vormals ergangenen Kayserl. Excitatorien beygetrieben:

Zweytens an diesen nun verwilligten 6. Römer-Monaten von keinem Stand des Reichs einige Compensation angenommen: und also

Drittens: mit Zahlung sothaner 6. Römer-Monate eine durchgehende Gleichheit gehalten werden solle.

Was man aber für habhafte im Land genugsam gesessene Commissarios hierzu gegen Caution, treue Berechnung, und aufgebende bessere Wirthschaft, als vorhin geschehen, benennen, und annehmen, auch was für in Wasser-Gebäu- und Fortifications-Werkern erfahrne Ingenieurs an beyden Orten gebrauchen wolle, solches würde sich nach einkommenden Instructionen in folgenden Consultationen über die Puncta deliberanda demnächst ergeben; Womit Deroselben derer Chur-Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte, sich bestens Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 30. Julii 1732.

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

CXLI.

1732. August.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification vorstehenden Reichs-Gutachtens in der Reichs-Vestungen Versorgungs-Sache, mit *Communication* der an die Creyß-Ausschreib-Aemter wegen Beytreibung der *Retardaten* an denen vormals zu obigem Ende verwilligten 3. Römer-Monaten, ergangenen Kayserl. *Excitatorien*.

Dictatum Ratisbonæ, 20. Augusti 1732.

Von der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, geben Se. Hochfürstl. Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg-Mößkirchen ꝛc. der Röm. Kayserlichen Majestät würklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius, des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hiemit zu vernehmen:

Ihre Kayserl. Majestät hätten Sich gebührend vortragen lassen, wasgestalt im Namen und von wegen Chur-Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs auch Dero bey fürwährendem Reichstag allhier anwesende fürtrefliche Räthe, Bothschaften und Gesandte nach darüber in allen dreyen Reichs-Collegiis gepflogener Berathschlagung, und wohl erwogenen Umständen dafür gehalten, und vermittelst eines unterm 30. Julii erstatteten Reichs-Gutachtens an Allerhöchst-Dieselbe gebracht worden, daß Ihro Kayserl. Majest. und des Röm. Reichs Dienst, Ehre und Nutzen seyn werde, die beyde durch den Rhein-Strom sehr beschädigte, und sonsten verfallene Kayserl. Reichs- und Gräntz-Vestungen Philippsburg und Kehl, wie eher, so besser, vermittelst Reparation der Fortifications-Werker, Civil-Militair- und Wasser-Gebäude, nicht allein in einen wehrhaften Stand zu setzen, sondern auch die Lazarethen für die Kranke, und Maschinen zu Einleitung eines gesunden Wassers zu erbauen, und daß zu diesem Ziel und Ende, auch Bestreitung derer dazu erforderlichen Kosten von Reichswegen eine Verwilligung von 6. Römer-Monaten dergestalt wäre beschlossen worden, daß solche in 2. Terminen, als der erste den letzten Novembris instehenden Jahrs, der letzte aber ultima Februarii nächst folgenden Jahrs allhier in Regenspurg bezahlt werden sollten; jedoch unter denen zugleich angehängten Bedingnissen, daß

1mo. die an denen letzt verwilligten 3. Römer-Monaten hinterbliebene Retardaten völlig bezahlt, und von denen ausschreibenden Herren Fürsten ohne Zeit-Verlust bey denen Morosis, so die Zahlung durch die Stadt Regenspurgische Quittungen nicht erweisen könnten, in Conformität der bereits vormals deßhalber ergangenen Kayserl. Verordnungen ohne fernere Nachsicht durch scharfe Execution eingetrieben;

2do. An dieser neuen Verwilligung von keinem Stand des Reichs einige Compensation angenommen, und

3tio. mit Zahlung vorbesagter 6. Römer-Monate eine durchgehende Gleichheit gehalten werden solle;

Gleichwie nun Ihre Kayserl. Majestät vermittelst eines unterm 14. curr. erlassenen Rescripts allergnädigst zu erkennen gegeben, daß Sie dieses an Dieselbe ergangene Reichs-Gutachten in allen seinen Punctis und Clausulen genehm halten thäten, und solches der Reichs-Versammlung, vermittelst eines gewöhnlichen Decreti Ratificatorii kund gemacht wissen wollten;

Also hätten hochgedacht Ihre Fürstliche Gnaden solches hierdurch schuldigstermassen bewerkstelligen wollen, mit dem fernern Beysatz, daß Ihre Kayserl. Majestät auch bereits in antecessum ohnermanglet hätten, wegen schleuniger Eintreibung derer an denen letzt verwilligten 3. Römer-Monaten verbliebenen Retardaten die sub Lit. A. befindliche nochmalige Excitatoria Lit. A. an die Creyß ausschreibende Fürsten ergehen zu lassen. Allerhöchst-Dieselbe wären auch weniger nicht mit nächstem eines anderweitigen Gutachtens über diejenige Puncta erwärtig, wovon am Ende des jetzo allergnädigst ratihabirten Erwehnung geschehen, was man nämlichen für wohl vermögende im Land genug angesessene Commissarios gegen genugsamer Caution, treue Berechnung, und aufgebende bessere Wirthschaft benennen, auch zu Verführung

rung der Wasser-Gebäu- und Fortifications-Werker an beyden Orten für erfahrne Ingenieurs zu Dero Kayserl. gnädigsten Genehmhaltung in Vorschlag bringen wollte, welches zu beschleunigen Ihre Kayserliche Majestät Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, und Dero fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten bey der vor Augen liegenden Nothwendigkeit nochmalen angelegentlich wollten empfohlen haben, damit annoch vor einfallendem Winter-Wetter wenigst die nothwendigste Arbeit zu Abwendung fernern Schadens und Verfalls vorgenommen und verfertiget werden könne. Ihro Hochfürstl. Gnaden verbleiben übrigens des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten, und Stände fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freund- geneigt- und gnädigem Willen wohl zugethan. Signatum Regenspurg den 19. Aug. 1732.

(L.S.)

Frobeni Ferdinand Fürst zu Fürstenberg.

Beylag Lit. A.

Kayserliche *Excitatoria* an die ausschreibende Fürsten der Chur-Rheinischen, Fränkischen, Schwäbischen, Ober-Rhein-, Bayer-, Niederrhein-, Westphäl. Ober-Sächsisch- und Nieder-Sächsischen Creyse.

Carl der VI.

(Tit.) Ew. Liebden wird Dero Gesandtschaft bey dem fürwährenden Reichstag zu Regenspurg schon geziemend hinterbracht haben, was allhorten von Chur-Fürsten und Ständen des Reichs wegen Reparirung derer beyden Gräntz-Vestungen Philippsburg und Kehl gut gefunden, und was von denenselben hierzu durch einen an Uns erlassenen Reichs-Schluß vom 30. Julii nächsthin verwilliget worden. 1732. August.

Nachdeme Wir nun diesen in allen seinen Puncten und Clausulen gnädigst genehm gehalten, und darinnen unter andern vorausgesetzet ist, daß zuforderist die an denen letzten zu vorgedachten Vestungen verwilligten 3. Römer-Monaten hinterbliebene Retardaten völlig bezahlt, und von denen Creyßausschreibenden Fürsten ohne Zeitverlust indistincte mit scharfer Execution bey denen Morosis, so die Zahlung durch der Reichs-Stadt Regenspurg Quittungen nicht erweisen können, nach denen von Uns ergangenen Kayserl. Excitatoriis beyzutreiben, so werden Ew. Liebden, als ausschreibender Fürst des Chur-Rheinischen Creyses vorgedacht von Uns gnädigst bestättigten Reichs-Schluß nach Dero rühmlichst patriotischem Eifer bestens zu befolgen, und die saumselige Reichs-Creyß Stände, nach Unsern vorigen Excitatorien Reichs-Satzungs mässig zur völligen schuldigen Bezahlung anzuhalten wissen, auch, wie solches geschehen, Uns dessen benachrichtigen. Wir verbleiben Ew. Liebden mit ꝛc. Prag den 16. Augusti 1732.

CXLII.

Reichs-Schluß.

Daß der löbl. Schwäbische Creyß zu ersuchen, in Behuf des äusserst nöthigen Wasserbaues *Reparation* zu Kehl, einsweilen auf Abschlag dessen an denen verwilligten 6. Römer-Monaten treffenden *Rate* 20000. Gulden dahin *avanciren* und abgeben zu wollen.

Dictatum Ratisbonæ 26. *Aug.* 1732.

Nachdeme man in allen dreyen Reichs-Collegiis des General von Phul Commendantens zu Kehl drey unterm Fr. 14. und 21. hujus Stylibus per Dictaturam publicam communicirte Schreiben, den täglich besorgenden Umsturz und totalen Ruin dasiger Veste, Salvirung der Garnison, Stück, Ammunition, Proviant und anderer Kriegs-Geräthschaften, nach der Reichs-Stadt Offenburg, und sowohl zu Abwendung dieses Unheils, als zu Beybringung der Bau-Erfordernissen und Reparations-Arbeits-Anstalt, von hieraus interim begehrte Übermachung 15. biß 20000. Gulden, oder in deren Ermangelung zu verwilligende Erlaubniß, solche auf die mittelst des vom 30. Julii dieß Jahrs errichteten von Kayserl. Majestät ratificirten Reichs-Gutachtens beliebte 6. Römer-Monate auf des Reichs-Credit, mit verläß-

1732. Aug. läßigem Interesse aufnehmen zu dörfen, und anders betreffend, in behörige Berathschlagung gezogen;

So ist nach der Sachen reiffer Erwegung dafür gehalten, und geschlossen worden: Wann dem löblichen Schwäbischen, Creyß beliebte, (wie man von Reichs-wegen denselben darum hiermit ersuchte) auf die neu verwilligte 6. Römer-Monate die begehrte 15. biß 20000. Gulden zum vorgeschlagenen alleinigen Wasser-Reparations-Bau, und sonst zu keiner andern Auslage herzugeben, und zu avanciren, selbige jemanden davor genugsam gesessenen anzuvertrauen, und diesen dafür caviren, zum besten Nutzen des Reichs mit guter Wirthschaft verwenden, die Arbeit auch durch gewisse im Wasser-Bau erfahrne Ingenieurs, Müller, und andere vorgeschlagene Leute besorgen zu lassen; daß man von Reichs-wegen geschehen lassen wollte, daß dieser Gelder Vorschuß vorerwehntem löbl. Schwäbischen Creyß-Contingent der 6. Römer-Monate respectivè abgezogen, der Uberrest aber anhero vermög mehrgemeldten ratificirten Reichs-Gutachtens vom 30. Julii ad cassam geliefert werden könnte und sollte. Signatum Regenspurg den 26. Aug. 1732.

CXLIII.

Reichs-Schluß.

Werden zur *Reparation* einiger Baufälligkeiten zu Philippsburg, aus der Reichs-Cassa 900. Rthlr. dahin *assignirt*.

Dictatum Ratisbonæ 30. *Augusti.* 1732.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis des Gouverneurs zu Philippsburg Grafen von Seckendorf den 27. hujus, dann des dasigen Obrist-Lieutenants Kästners den 18. Junii, 18. Julii und 23. dieses per Dictaturam publicam communicirte 4. Schreiben, die darinn enthaltene verschiedene der Vestung Philippsburg Schadhaftigkeiten, und hierzu erforderliche begehrte Reparations-Kosten betreffend, in behörige Berathschlagung gezogen;

So ist nach allen in gemeldten Schreiben vorgestellten Umständen und deren reifer Erwegung dafür gehalten, und geschlossen worden, daß von denen in der Reichs-Cassa vorhandenen Geldern dem Obrist-Lieutenant Kästner nächstens durch hiesigen Cassier und Raths-Freund Thome ad interim 900. Reichs-Thaler auf getreue Berechnung übermachet werden könnten, damit er von diesen Geldern die angegebene Baufälligkeiten, so viel thunlich und erklecklich, mit möglichster Menage repariren lassen könne, wozu das brauchbare Holz, Eisen, Stein, und anders zu Ersparung grösserer Unkosten appliciret werden könnte, und hätte gemeldter Obrist-Lieutenant Kästner einen specifiquen Uberschlag, was die vorgeschlagene Faschinage in allen kosten möchte, zu überschicken, und solches in allen künftigen Reparations-Angelegenheiten zu observiren, damit man bey eingehenden Retardaten von vorherigen Römer-Monaten die hierzu erforderliche Geld-Mittel gestalten Dingen nach übermachen könne, und

gleichwie von hier durch Reichs-Schlüsse, und Concluſa Imperii verschiedentlich verbothen worden, daß zu Ersparung vieler Kosten niemand anhero, der Vestungen halber, geschickt werden solle;

Also will man obgedachtes Verbot hiemit zukünftiger Beobachtung anhero ernstlich wiederholet haben.

Den Haupt-Bau der beeden Vestungen aber betreffend, beruhet auf dem Inhalt des Reichs-Schlusses vom 30. Julii jüngsthin, und Zahlung der mit gewisser Maaß darinn benamsten Terminen, und dahero dieserhalb noch etwas in Gedult zu stehen seyn wird. Signatum Regenspurg den 29. Aug. 1732.

(L. S.)

Churfürstl. Mayntzische Canzley.

CXLIV.

CXLIV.

Kayserliches Commissions-Decret.

1732. Sept.

Ratification des Reichs-Schlusses (*sub CXLII.*) wegen der zu einsweiliger *Reparation* des Wasserbaues zu Kehl bestimmten 20000. Gulden.

Dictatum Ratisbonæ 3. *Sept.* 1732.

Von der Röm. Kayserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, lassen Se. Hochfürstliche Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand, des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Fürstenberg ꝛc. würklicher Kayserl. geheimer Rath und Principal-Commissarius bey fürwährender Reichs-Versammlung Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hiemit ohnverhalten: Ihro Röm. Kayserl. Majestät hätten Sich geziemend vortragen lassen, was auf die von dem General von Phul, als dermaligen Commendanten Dero und des Heil. Röm. Reichs Veste Kehl, wegen täglich anwachsender Wasser-Gefahr, und Verfalls nurbesagter Vestung unterm 11. 14. und 31. letzt verstrichenen Monats Augusti erlassene 3. Schreiben, und darinn zu einsweiliger ohnumgänglicher Reparation in Vorschlag gebrachte Anticipation von 15. biß 20000. Gulden den 25. ejusdem in allen dreyen Reichs-Collegiis gut gefunden, und geschlossen worden.

Gleichwie nun Allerhöchst-Deroselben der hierunter an Seiten derer Chur-Fürsten und Stände des Reichs vortreflichen Räthe, Bothschaften und Gesandten hochrühmlich bezeigte Eifer, Liebe und Sorgfalt für das gemeine Beste zu sonderbarem gnädigsten Wohlgefallen gereicht;

Also thäten Sie dieses Gutachten nicht allein alles seines Inhalts vollkommen gut heissen, sondern Sie würden auch die Hand darob halten, damit dem gut gefundenen Darleyher der gethane Vorschuß aus denen erst eingehenden Geldern ohnverzüglich wieder gut gethan werde.

Ihre Kayserliche Majestät wollten Sich annebst zu nurerwehnter fürtreflichen Räthe, Bothschaften und Gesandten bezeigtem patriotischen Eifer allergnädigst versehen haben, es würden bey denen obschwebenden pressanten Umständen, weniger auch nicht die in vorigen Reichs-Gutachten zur weiterer Uberlegung ausgesetzte Puncta förderſamst vollends zur Hand genommen, und abgethan, mithin dadurch denen sonst auf den geringsten Verzug ohnausbleiblich bevorstehenden weit schädlichern Folgerungen annoch bey Zeiten vorgebogen werden.

Womit Se. Hochfürstl. Gnaden der Chur-Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten zugnädig- geneigt- und freundlichem Willen wohl beygethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 2. Sept. 1732.

(L.S.)

Frobeni Ferdinand Fürst zu Fürstenberg.

CXLV.

Extract

Kayserl. allergnädigsten *Rescripti* an den Chur-Maynzischen, als gevollmächtigten *Interims* Chur-Böhmischen Gesandten auf dem Reichstag zu Regenspurg, Freyherrn von Otten, die im Königreich Böheim *publicirte* General Handwerks-*Patenten* betreffend, samt Beylagen.

Dictatum Ratisbonæ 15. *Dec.* 1732.

K. Was Wir zuweiteret behörigen Vorkehrung wegen genauer Befolgung derer in gegenwärtigem Jahr respective in Unsern Königl. Böhmischen Erb-Landen publicirten General-Handwerks-Patenten an Unsere gesammte Königl. Gouvernien gedachter Unserer Königl. Böheimischen Erb-Lande unter heutigem dato ergehen lassen, solches werdest du aus der hier anliegenden dießfälligen Abschrift mit mehrerem ersehen. Lit. A.

Da Wir nun dafür halten, daß nicht undienlich seyn würde, wann von dieser Unserer Resolution auch die Stände und Städte des Heil. Röm. Reichs die Nachricht überkommen möchten;

1733. Febr. Als hast du (wie Unser gnädigster Befehl hiemit ist (sothane Unsere allergnädigste Resolution auf dem zu Regenspurg noch fürwährenden Reichstag auf die Art und Weise, wie du es zum dienlich- und füglichsten zu seyn erachten werdest, per Extractum zu communiciren, und behörigen Orts davon, nach deiner Uns bekannten Prudenz, einen guten Gebrauch zu machen. Hieran beschiehet Unser allergnädigster Will und Meynung, und Wir verbleiben dir anbey mit Kayserl. und Königl. Gnaden wohl gewogen. Geben in Unserer Stadt Wien den 1. Monats-Tag Decembris im 1732. Jahr. Unserer Reiche des Röm. im 27. des Hispanischen im 30. und der Hungarischen und Böhmischen im 22. Jahr.

Beylage sub Lit. A.

Carl ꝛc.

(Tit.) Lieber getreuer, Demnach nunmehro mit dem 1733. Jahr der für die Execution derer im gegenwärtigen Jahr ergangenen Zunft-Generalien, auch respectu derer von auswärts in Unsere Königl. Böheimische Erb-Lande einwandernden Handwerks-Gesellen angesetzte Termin herannahet, und nun Wir diese mit dem gesamten Heil. Röm. Reich einhellig stabilirte, und nicht nur zur Ruhe in publico, sondern auch zu eigenem Besten und Aufnahm der Zünfte in Corpore & Membris gereichende gute Ordnung in gedacht Unseren Königlich Böheimischen Erb-Landen mit exemplarischer Schärfe, und allenfalls, da es nöthig, mit starker Hand in die Beobachtung gesetzet, und gehandhabet wissen wollen;

Als ist Unser gnädigster und ernstlicher Befehl hiemit, daß ihr mit Nachdruck darob seyn, und dessentwegen das behörige weitere ergehen lassen sollet, damit denen bereits eine geraume zeithero publicirten General Handwerks-Patenten die allergehorsamste Folge überall, und in allen Punctis beschehe, insonderheit aber auch dem was Artic. 2. statuiret worden, (daß nemlich einem Gesellen, welcher mit denen erforderlichen Abschriften des Geburts-Lehr-Briefs, oder Urkunden unter dem Handwerks-Siegel, und mit dem aus dem vorigen Arbeits-Ort mitzubringen habenden Hand-Werks Attestat nicht versehen ist, von keinem Meister, unter 20. Reichsthaler Strafe Arbeit gegeben, noch solcher auf dem Handwerk gefördert, oder ihme das Geschenk gehalten, oder sonst eine andere Handwerks-Gutthat erwiesen werden solle,) auf alle Weise nachgelebet, widrigen Falls aber mit jetztgedachter Strafe unausbleiblichen verfahren werde, als worauf dann aller Orten der Stadt Magistrat, und in specie Unsere Königl. Richter, wo einige befindlich, zu invigiliren haben.

Wir befehlen auch ferners gnädigst, nicht allein denen Creyß-Aemtern und Obrigkeiten, die genaue Obsicht auf die Zunfts-Generalien mitzugeben, sondern auch bey allen Magistratibus die Erinnerung zu thun, daß die jeder ortige Handwerks-verordnete, oder Commissarii die in oberwehntem Patent Art. 14. anbefohlene alljährlich einmalige Ablesung dererselben anjetzo bald bey denen Ihnen ancommittirten Zünften in der ohnedem haltenden Winter-Quartier Zusammenkunft veranlassen, und übrigens weder bey derley Zusammenkunft noch sonsten etwas gestatten, was denen emanirten Patenten und Generalien auf einigerley Weise zuwider lauffen möchte, massen sonst sie Handwerks verordnete, und die Magistratus selbsten, der in denen Patenten ausgesetzten Geld-Strafe unterworfen seyn sollen. Und zu mehrerer Kundmachung dieses Unsers gnädigsten Befehls werdet ihr das behörige gleichfalls in die öffentliche Zeitungen eindrucken lassen. Hieran ꝛc. Wien den 1. Dec. 1732.

CXLVI.

Kayserliches Commissions-Decret

über das im Reich verfallene Münz-Wesen; mit Abforderung eines Reichs-Gutachtens, wie diesem Ubel aus dem Grund abzuhelfen, und hierinnfalls sowohl die vorherige Reichs-Satzungen, als dermalen ferner einrathende Mittel zu gemeinsamer Beobachtung und *Execution* zu bringen.

Dictatum Ratisbonæ 13. *Febr.* 1733.

Von der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, geben Se. Hochfürstliche Gnaden Herr Frobeni Ferdinand, gefürsteter Land-

Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heilingenberg und Wertenberg, des H. R. Reichs Fürst, Ritter des güldenen Vliesses ꝛc. der Röm. Kayserl. Majestät würklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Kayserlicher Principal-Commissarius des H. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hiemit zu vernehmen:

Ihre Kayserl. Majest. lassen Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. Röm. Reichs mittelst denen Beylagen sub Num. 1. & 2. gnädigst unverhalten, was an Sie die Fränkisch- und Schwäbische Reichs-Creyse wegen des in diesen, und benachbarten Creysen, sowohl durch die von einigen Reichs-Ständen selbst wider die gemeinsame Reichs-Münz-Edicta, und Ordnungen ausgeprägte, oder auszuprägen verstattete, als aus der Schweitz in überschwenglicher Menge hineingeführte, gegen das Reichs-Satzungs-mäßige Schrot und Korn, zu 12. 15. biß 20. pro Cento geringhaltige gold- und silberne Geld-Sorten verfallenen Münz-Wesens in Unterthänigkeit angezeiget, anbey vorgestellet, und gebeten haben, daß, weil dieses Unwesen täglich weiters, und zwar dergestalten um sich zu greiffen fortfahre, daß dagegen weder die hin- und her, auf Münz- und Probations-Tägen gemachte Provisional-Verordnungen, Reichs-Schlüsse, und Valvationes, noch bey denen Höfen selbst nomine Circulorum beschehende Vorstellungen nichts mehr ausgeben wollen, endlich nach Beschaffenheit dieser so hart druckend- und beynahe jedermänniglich interessirenden Angelegenheit von Ihnen Creysen kein anders Mittel gefunden worden, als Ihre Kayf. Majest. allerunterthänigst zu erbitten, daß Sie geruhen mögten, die Sache durch ein ordentliches Commissions-Decret an die Reichs-Versammlung zu bringen, und Ihre Reichs-väterliche Vorsorge dahin anzuwenden, damit der so häufigen Ausprägung geringhaltiger Münzen nicht nur pro præsenti gesteuret, sondern auch dem völligen Ubel pro futuro aus dem Grund vorgebogen, und abgeholfen werden möge.

Ihre Kayserliche Majestät hätten alles reiflich erwogen, und bedaureten zuvorderst dieses so weit schon eingerissene Land- und Leutverderbliche, mithin dem gemeinen Wesen höchstschädliche Ubel, welches besorglich bey solcher der Sachen dermaligen Beschaffenheit noch grösser, und empfindlicher sich äussern werde, wofern gegen dasselbe die erforderliche Mittel nicht bald, gesammter Hand, mit behörigem Nachdruck vorgekehret, und angewendet werden sollten. 1733. Febr.

Allerhöchst-Dieselbe hätten demnach vor allem sich angelegen seyn lassen, auf den Grund des Ubels, und woher es, ungehindert derer bereits vorhandenen heilsamen Reichs-Gesetze, so hoch angewachsen sey, zu kommen: Wo dann Ihre Kayserliche Majestät befunden hätten, daß aus allen, von obenwehnten beeden Löbl. Creysen angebrachten Beschwerungs-Puncten keiner zu finden wäre, der nicht schon vorlängst in öffentlichen, meistentheils oft wiederholten Reichs-Satzungen, theils unter ipso facto incurrirender Privation des Münz-Regalis, theils durch angedrohete anderwärtige schwere Bestrafungen verbothen, und mit allgemeiner Zusammenstimmung des Reichs nachdrucksam abzustellen beschlossen worden, deme zufolge dann Ihre Kayserl. Majestät kein besseres Abstellungs-Mittel obhanden zu seyn ermessen könnten, als die genaue Beobachtung des letztern Münz-Edicts de Anno 1680., und daß in dessen Conformität ohne weiterer Nachsicht oder Verzug genaue Visitation und Commissiones anzuordnen wären, um mit äusserster Schärfe gegen die Contravenientes alles, was vorbesagtes Edict, und andere in Münz-Sachen ergangene Reichs-Verordnungen vermögten, in der That zu verhängen. Weilen aber in obangezogenem Edict, und übrigen Reichs-Gesetzen circa modum exequendi das meiste, und beynahe vollständige Vertrauen auf die Creyß-Directoria, und deren Wachsamkeit gesetzet worden, in facto hingegen geschehen seye, oder annoch sich zutragen könnte, daß deren einige selbsten den Vorgang zu dergleichen Dingen gemacht hätten, mithin von ihnen die Abhelfung dieses Ubels nicht zu gewarten stünde; Als würde von Seiten des Löbl. Reichs-Convents vor allen Dingen nöthig fallen, auch in hunc eventum, & pro hoc casu specifico auf zulängliche Executions-Mittel zu gedenken, und worinnen sothane fernerweite Executions-Mittel zu bestehen hätten, auch wie sie mit Nutzen anzuwenden stünden? gutachtlich an

1733. Martius

Hand zu geben, und wie zumal Ihre Kayserliche Majestät vermög Dero Wahl-Capitulation verbindlich erkläret hätten, wider ein so Landschädliches Unheil Ihr höchstes Einsehen zu thun, also könnten Sie von obtragenden Amts wegen nicht unterlassen, diesen sich, wider die im Reich publicirte heilsame Münz-Verordnungen, und absonderlich das Münz-Edict de An. 1680. äusserenden Münz-Verfall, Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, zu reiffen Bedenken und Berathschlagen zu geben, und deren hochvernünftigen Teutsch-Patriotischen Rath und Meynung zu vernehmen, welchergestalten gedachtem Übel gegenwärtig und künftig aus dem Grund abzuhelfen, die zu dem Ende bereits vorhandene heilsame Reichs-Satzungen, und die deßwegen weiters einrathende, und zwar auf die Art, wie obstehet, zulängliche Mittel, allenfalls auch gegen die Creyß-Directoria selbsten zur gemeinsamen Beobachtung und Execution zu bringen seyen. Ihre Kayserliche Majestät wollten derer Churfürsten, Fürsten und Stände Schluß nach Dero dißfalls zu denenselben hegenden Kayserl. Reichs-väterlichen besondern gnädigsten Zuversicht bald möglichst gewärtigen, dessen Beförderung auch deren bey der Reichs-Versammlung anwesenden vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hiermit allergnädigst befohlen haben.

Höchstermeldt Se. Hochfürstl. Gnaden verbleiben des H. R. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freundgeneigt- und gnädigem Willen beständig wohl zugethan. Signatum Regenspurg den 8. Februarii 1733.

(L. S.)

Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

CXLVII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Kayserl. Majestät benachrichtigen das Reich von der Ihro Königl. Majestät von Groß-Britannien als Chur- und Fürsten des Reichs ertheilten Kayserl Belehnung mit denen an diese von der Crone Schweden *Anno* 1719. abgetretenen beyden Herzogthümern Brehmen und Verden, mit Begehren, Dieselbe sothaner beeden Herzogthümer halber, zu Siz und Stimm im Reichs-Fürstlichen *Collegio* zu *admittiren*.

Dictatum Ratisbonæ 5. *Martii* 1733.

Von der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, geben Se. Hochfürstl. Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Fürst, Ritter des goldenen Vliesses, der Röm. Kayserl. Majestät würklicher geheimer Rath, und zu allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter hochansehnlicher Kayserl. Principal-Commissarius, des H. R. Reichs Chur-Fürsten, und Stände versammleten vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hiemit zu vernehmen: Ihro Röm. Kayserl. Majestät hätten von des jetzo regierenden Königs von Groß-Britannien Majestät, als Churfürsten zu Braunschweig und Lüneburg gebührend zu vernehmen gehabt: Wasgestalt an Dero weyland Herrn Vaters Königl. Majestät, als Churfürsten zu Braunschweig die beyden von nur allerhöchstgedachter Ihro Kayserl. Mai- und dem H. R. Reich Lehenbar abhangende Herzogthümer Brehmen und Verden, vermittelst eines mit Ihro Majestät der Königin Udalrica Eleonora in Schweden, und dasiger Crone Anno 1719. den 9. Novembris getroffenen Friedens-Bunds gänzlich und ohne einigen Vorbehalt wären überlassen und abgetretten worden, mit geziemender Bitte, Ihro Kayserl. Majestät wollten, als regierender Röm. Kayser, gnädigst geruhen, höchstgedacht Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien, als Chur- und Fürsten des Reichs die Belehnung über vorbemeldte 2. Herzogthümer zu ertheilen; welches, gleichwie es von Ihro Kayserlichen Majestät nach reiffem Vorbedacht, und aus besondern Dero Kayserl. Gemüth bewegenden Ursachen gnädigst eingewilliget, die würkliche Lehen-Empfängniß auch

für

für Ihre Königl. Majestät in Großbritannien, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, ingleichen Dero männliche Lehens-Folger, und Mitbelehnte, nach Satz und Ordnung des Westphälischen Friedens-Instrumenti, und andern des Heil. Röm. Reichs Gesetzen, den 5. Febr. jetzt laufenden Jahrs würklich wäre vollzogen worden;

Also hätten Ihre Kayserl. Majestät der Nothdurft ermessen, denen sämmtlichen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, wie auch Dero fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten durch gegenwärtiges Kayserliches Commissions-Decret davon gleichmäßige Eröfnung zu thun, und zwar zu dem Ende, damit höchsterwehnten Königs von Großbritannien Majestät als Chur- und Fürst des Reichs, wegen obbemeldter 2. Herzogthümer Bremen und Verden, auch zu Sitz und Stimm in dem Reichs-Fürstlichen Collegio gelassen, und alles übrige, was in dergleichen Fällen Herkommens und Rechtens ist, möge vollzogen werden. 1733. Martius

Höchstermeldt Ihre Hochfürstl. Gnaden verbleiben des H. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten, und Stände vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freund- und gnädigem Willen beständig wohl zugethan. Signatum Regenspurg den 25. Februarii 1733.

(L.S.)

Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

CXLVIII.

Reichs-Gutachten

über der beyden Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl Haupt-*Reparation* und Versorgungswerk.

Dictatum Ratisbonæ 23. *Martii* 1733.

Der Röm. Kayserl. Maj. zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Frobeni Ferdinand, gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg-Mößkirchen, Grafen zu Heiligenberg und Wertenberg, Landgrafen in Baar, Herrn zu Hausen im Kinzinger-Thal, Ritters des goldenen Vliesses, Kayserl. Majest. würklichen geheimen Raths, Hochfürstl. Gnaden, bleibt hiemit ohnverhalten:

Nachdeme in allen dreyen Reichs-Collegiis die wegen Reparir- und Versorgung beyder Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl entworfene und grösten theils aus denen nach und nach anhero erlassenen Kayserl. Commissions-Decreten, Schwäbischen Creyses, Herzogl. Würtemberg- und derer respective Gouverneurs und Commendanten, vielfältigen Vorstellungen und Schreiben gezogene hiebey liegende Lit. A. puncta deliberanda zu wiederholtenmalen in gewöhnliche Pro- und Repropositionen gestellet, ist nach der ganzen Sache, und aller derselben Umstände reiffer Erwegung dafür gehalten und geschlossen worden, daß es zuvorderst bey dem am 30. Julii nächst verwichenen Jahrs beliebten, und von Kayserl. Majestät allergnädigst begnehmten Reichs-Schluß in allen Puncten und Clausulen sein ohngeändertes Verbleiben haben, und zufolge dessen

ad 1^mum & 2^dum vor allem der Arbeits-Anfang an denenjenigen Philippsburger Schadhaftigkeiten, wodurch im Fall eines feindlichen Angrifs diese importante Vestung am meisten in Gefahr gesetzet werden könnte, sogleich auch mit dem höchst nöthigen Wasser-Bau zu Kehl (als wodurch der Fortification daselbst bißhero der gröste Schade zugefüget worden, und dahero auch billig am allererstен abzuwenden ist, gemacht werden solle.

Damit nun aber das vorseyende Reparations-Werk denen ehevorigen Fatalitæten nicht auf ein neues exponirt, und alles mit behöriger Menage angegriffen werde, so hat man sich ferner dahin vereinbaret und geschlossen, daß, weilen man so viel zu vernehmen gehabt, wie Ihre Churfürstl. Gnaden zu Maynz des General-Wachtmeisters von Welsch so lang nicht entbehren könnten, der Königl. Preußische und Chur-Brandenburgische Obriste von Wallrabe, mit Ihro Königl. Majestät in Preußen, und Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg anhoffender Bewilli-

1733. Martius

willigung die Ober-Direction nicht nur allein über den Wasser-Bau zu Kehl, sondern auch in beyden Vestungen über alle zu repariren seyende Fortifications-Werker, wie auch Erbauung eines Lazareths für die Kranken, Herleitung eines frischen Brunnen-Wassers zu Kehl, und Reparirung derer nöthigen Zeug-Häuser zu Philippsburg, gegen einen ergiebigen Recompens, (welchen derselbe nach völlig zu End gebrachter Arbeit, sowohl für die hin und her zu machen habenden Reisen, als Diæten und Bemühungen überhaupt à 1000. Species Ducaten zu empfangen hätte) durchgehends sowohl über die Ingenieurs, als andere Arbeiter ohne Ausnahm die Ober-Aufsicht haben, und in guter Verständniß mit denen Commendanten (welchen er in ihrem Commando und Obliegenheit keinen Eingrif zu thun) an beyden Orten alles sorgfältig zu veranstalten, und in vollkommenen Defensions-Stand herzustellen, sich bemühen, von aller Extension der ehedessen projectirten Fortifications-Werker aber noch zur Zeit abstrahiren, sondern allein die zerfallene Werker durch die Ingenieurs repariren lassen solle.

Nebst deme hätte er Obrist von Walrabe auch Sorge zu tragen, daß die zu dem Wasser-Bau nöthige Materialien von denen benachbarten Ständen und Herrschaften um einen billigen und leidentlichen Preiß erhandelt und beygeschaffet, insbesondere aber die Faschinen in gleicher Grösse geliefert werden; Indessen wäre von dem General von Phul, und Vice-Commendanten Kästner, dem Ober-Commissario Schilling zu Philippsburg, und Proviant-Commissario Schneidemann zu Kehl aufzutragen, daß sie immittelst biß zu Ankunft des Obristen von Walrabe, die nöthige Bau-Materialien an beyden Orten anschaffen, dem Obristen von Walrabe aber bevorstehen solle, dem Entrepreneur della Maria nach seinem Gutbefinden den Wasserbau entweder Klafter-weise, oder sonsten zu veraccordiren, alles aber mit bester Wirthschaft zu führen sich angelegen seyn lasse:

Gleichwie nun aber, soviel den 3. 4. und 5. Punct betrift, dieselbe bereits in dem oben allegirten Reichs-Schluß vom 30. Julii 1732. guten Theils ihre abhelfliche Maaß erlanget haben, und es anjetzo wegen Zahlung der aufs neue verwilligten 6. Römer-Monate lediglich auf die noch zum Theil ohnerfüllte Conditiones jetzt besagten Reichs-Schlusses, sonderlich aber diejenige Stände ankommet, welche mit Erlegung der Gebühr an denen ehedessen verwilligten respective ein- und 2. Römer-Monaten dem Publico zum Schaden bißhero entweder noch gar, oder doch zum Theil zurück halten;

Als würde auch nichts mehr übrig seyn, dann daß gegen dieselbe, nach Maßgebung der Reichs-Gesetze von denen Creyßausschreibenden Fürsten, in Conformität derer an dieselbe zu wiederholten malen erlassenen Kayserl. Excitatorien und Mandaten, nach so lang vergeblichem zuwarten, nunmehro executivè verfahren werde, um dermaleinst zu dem würklichen Erlag der letztern Verwilligung schreiten zu können. Damit aber

ad 6^tum mit denen neuerlich verwilligten 6. Römer-Monaten beyden Vestungen effectivè aufgeholfen, auch sonst alles mit best möglichster Wirthschaft angegriffen und befördert werde; so wären die nach und nach in hinlänglichen Summen überwechslende Gelder zu keinen andern Ausgaben (wie auch diese Namen haben mögen) als allein zu Behuf beyder Vestungen auf obige Maaß und Art zu verwenden, und zu solchem Ende in beyden Vestungen, und zwar zu Kehl der Proviant-Commissarius Schneidemann, zu Philippsburg aber der Ober-Commissarius Schilling zu benennen, und beyde nach geleisteter hinlänglicher Caution, und gegen eine, so lange die Arbeit dauret, von jedem zu empfangen habende monatliche Belohnung à 30. Gulden dahin anzuweisen, daß Sie von denen aus allhiesiger Vestungs-Cassa zu empfangen habenden Geldern die vorfallende Bezahlungen allemal, ohne sie aufschwellen zu lassen, und Credit zu machen, gegen Quittungen, so von dem Ober-Directore, oder wen derselbe hierzu bestellen wird, zu contrasigniren wären, thun, darüber richtige Rechnung führen, und monatlich einen zuverläßigen accuraten summarischen Renner an den Cassirer allhier zur Notiz der Reichs-Versammlung, und um die weitere Ubermachung zu rechter Zeit besorgen zu können, einschicken sollen.

ad 7. 8^vum 9. & 13^um hätte man aus Abgang der Instructionen noch zur Zeit zu keinem Schluß kommen können, dahingegen der 11. Punct wegen seithero erfolgter

Be-

Befriedigung des Vice-Commendanten zu Philippsburg von selbsten cessiret, und

ad 12mum für billig erkennet worden ist, daß denen Philippsburger Creditoribus, nach richtigem Befund der stellenden Forderungen, zu dem ihrigen verholfen, und ihnen sowohl, als dem Entrepeneur della Maria, wann auch dieser seine vor das vergangene an das Reich machende Prætensiones, besser als bißhero beschehen, liquidiren würde, von denen eingehenden Retardaten das liquidirte Quantum so bald möglich abgefolget werden solle, und solchergestalten wäre man

ad 10. & 14. sowohl wegen jetzt besagten della Maria, als auch wegen Beytreibung der Rückstände an denen ehevorigen Verwilligungen bereits oben verstanden.

Ubrigens wäre der Ober-Director, die Ingenieurs und Commissarii in Kayserl. Majestät und des Reichs Namen, wegen ihrer fleißigen Besorgung der Vestungen Reparation, auf die ihren aller und gnädigsten Herrschaften geleistete Pflichten anzuweisen: Anbey Kayserl. Majestät um allergnädigste Ratification dieses Reichs-Gutachtens von Reichs-Convents wegen (wie hiemit beschiehet) allerunterthänigst zu ersuchen.

Womit des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hoch-fürstlichen Gnaden der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 23. Martii 1733.

(L.S.)

Churfürstlich Maynzische Canzley.

Beylag Lit. A.

Deliberanda über der beyden Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl *Reparations-* und Versorgungs-Werk.

1.) Wie man es mit dem vor allem vorzunehmenden Wasser-Bau zu Kehl zu halten, und ob, weilen Ihro Kayserl. Majestät in dem Commissions-Decret vom 18. Julii letzthin eine fernere Abschickung dreyer Ingenieurs allergnädigst resolviret haben, an Seiten des Reichs ein gleiches beschehen solle, und von diesen allen ein zuverläßiger accurater Uberschlag zu machen seye.

2.) Was mittelst des hiernächst erlegenden Geldes am allererstен beyzuschaffen, und ob man nicht vor allem die vorige und dermalige Fortifications-Werker, Zeughäuser und nöthige Civil- und andere publique Gebäude, ehe man die projectirte Extensiones angreift, in einen dauerhaften Defensions-Stand herzustellen trachten, und nicht allein zu Kehl das zu Unterbringung der vielen erkrankten Soldaten in Vorschlag gebrachte ad 4408. Gulden 10. Kr. an Unkosten sich belaufende Lazareth, sondern auch die Machinen in dem kleinern Horn-Werk zu Einführung des gesunden Wassers für die Garnison mit 3640. Gulden 40. Kr. nach dem projectirten Abriß in Uberschlag erbauen lassen, oder aber eines mit dem andern zugleich besorgen wolle, da dann 1733. Martius

3.) zu überlegen seyn würde, was wegen der im Kayserl. Commissions-Decret de dictato den 18. Julii vorigen Jahrs für Philippsburg ad 330000. Gulden, für Kehl ad 301814. Gulden angesetzten Fortifications-Gelder (worunter lediglich die Fortifications- und zu denen nöthigen Civil-Gebäuden erforderliche Kosten, nicht aber der Wasserbau, weniger die Anschaffung des Proviants, Ammunition und Artillerie verstanden,) für Römer-Monate eigentlich auszuwerfen, und

4.) ob dieselbe auf einmal erleget, oder aber in gewissen Fristen (derentwillen man sich zu vergleichen hätte) bezahlt werden sollen.

5.) Wann und wo mit der ersten Zahlung der Anfang zu machen.

6.) Wem die nach und nach erlegende Reichs-Gelder sowohl zu Philippsburg, als Kehl gegen Caution und treue Verrechnung nach vorhergegangener Verpflichtung anvertraut, und was ein so andern für eine Monat-Gage oder Douceur auszuwerfen, auch ob ein erfahrner tauglicher Ingenieur an beyden Orten, wenigstens mit einer Hauptmanns Gage nach dem Kayserl. Commissions-Decret d. d. 27. Aug. abgewichenen Jahrs bestellet werden solle.

7.) Durch was für Mittel oder jährlichen Betrag, als bey Philippsburg auf 8. biß 900. Gulden und bey Kehl auf 4. biß 5000. Gulden zufolge des von dem Kayserl. Hof-Kriegs-Rath, und denen 3. Ingenieurs beschehenen Uberschlags, beyde Reichs-Vestungen, nach völlig hergestellten-

1733. Martius

ten Fortifications-Werkern in behörigem Defensions-Stand unterhalten werden sollen, oder ob man vielleicht derentwillen auf einen andern ausserordentlichen Beytrag reflectiren wolle.

8.) Wäre nach dem dictirten Kayserlichen Commissions-Decret vom 16. April. 1731. in Erwegung zu ziehen, was zu Friedens- und Kriegs-Zeiten zu Versehung beeder Vestungen, mit Mannschaft, Artillerie, Mund- und Kriegs-Vorrath, groß und klein Gewehr, und sonsten vom ganzen Reich erfordert, zu welcher Uberlegung nöthig seyn werde, daß das vom 21. Novembr. 1717. dictirte Kayserl. Commissions-Decret zu Gewinnung der Zeit zur Hand genommen werde, um darüber sich zu berathschlagen, wobey man auf der 5. associirten Creyse wegen beständiger Besatzung Philippsburg, Kehl, und Beyhülfe an Maynz an den Reichs-Convent erlassene den 25. Febr. 1707. 8. May 1713. 17. und 27. Januar. dann 30. Decembris 1714. und 26. Julii 1730: Statibus dictirte Schreiben reflectiren möchte.

9.) Wäre zu überlegen und zu berathschlagen, was dem Schwäbischen Creyß für eine Resolution wegen seines Anno 1716. zu dem Kehler Vestungs-Bau ad 25000. Gulden beschehenen Vorschusses, so derselbe an denen Anno 1720. für Philippsburg und Kehl bewilligten 2. Römer-Monaten an seiner Rata mit 8416. Gulden 20. Kr. vornämlich zu viel bezahlet zu haben prætendiret, zu ertheilen, deßgleichen würde

10.) zu entschliessen seyn, was auf die verschiedentliche sowohl des Herzogen zu Würtemberg, als des Schwäbischen Creyses recommendirte des Entrepreneurs della Maria Memorialien, und darinn enthaltene Prætension, und Rückstand ad 14491. Gulden wegen angelegter Faschinage, und anderer Arbeit zu Kehl, der Zahlung halber für eine Erklärung zu geben.

11.) Nachdem aber der Vice-Commendant zu Philippsburg Kästner in verschiedenen Berichten sich beschweret, daß er seine vom Reich gebilligte ausgelegte Gelder, wegen des an den grossen Schleussen verfertigten Dammes, und sonsten von den verstorbenen Fürsten von Oettingen zur Restauration der ruinirten Haupt-Schleusse überschickten, und von Kayserl. Majestät zu restituiren anbefohlenen Reichs-Geldern noch nicht erhalten, indessen von diesen 2000. Gulden die Fürstin von Oettingen 1650. Gulden nach Philippsburg zurück geschickt, so würde vom solchen gedachtem Vice Commendanten seine Prætension zu bezahlen, und zu assigniren seyn. Ferner wird

12.) zu entschliessen seyn, wie die Philippsburger Creditoren, Durlachische See-Gräber und Handwerks-Leute aus verschiedenen des Herzogen zu Würtemberg, des Herrn Marggrafen zu Baaden Durlach, und des Commendanten zu Phllippsburg Recommendation in ihren Prætensionen, wie auch die Wttib Obrist-Lieutenantin Kanne, auch der Kayserl. Ingenieur-Lieutenant Krumbhaar, wegen ihrer Fordernussen prævia omnium liquidatione, und Durchgehung der Fürstlich Oettingischen übergebenen Rechnungen (damit nicht etwann doppelte Zahlung geschehe) zu befriedigen seyn.

13.) Wird zu überlegen seyn, was dem 17. Jahr lang in Kehl gewesenen, und nunmehro Commendanten zu Alt-Preysach Freyherrn von Rodt auf sein den 28. Junii 1731. dictirtes Memorial, und darinn, anstatt der vielfältig angesuchten Commendanten Gage, für diese Zeit über begehrte Douceur für eine Resolution zu ertheilen. Es wird auch noch

14.) zu entschliessen seyn, wie die von Kayserl. Majestät so oft auf erstattete verschiedene Reichs-Gutachten unter Commination der Execution allergnädigst erkennte Bezahlung der Retardaten an denen ohne Compensation verwilligten letztern 3. Römer-Monaten für beede Vestungen Philippsburg und Kehl mit Ernst und Nachdruck dermaleinst zu effectuiren seye, um dadurch einige der obgedachten Creditoren wegen ihren habenden billigen Forderungen zu befriedigen.

CXLIX.

Kayserliches Commissions-Decret.

Notification von der dem Herrn Abbten des Reichs-Stifts *St. Emmeran* zu Regenspurg *Anselmo* und dessen Nachfolgern ertheilt- *renovirt*- und bestättigten Reichsfürstl. Würde.

Dicta-

Dictatum Ratisbonæ 24. *Martii* 1733.

1733. Martius

Von der Römisch Kayserl. Maj. Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen geben Se. Hochfürstl. Gnaden Herr Frobeni Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg ꝛc. des heiligen Römischen Reichs Fürst, der Röm. Kayserl. Majest. würklicher geheimer Rath, und zu allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius, des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände versammelten vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten, hiemit zu vernehmen.

Ihro Röm. Kayserl. Majestät hätten Sich von dem dermaligen Abt Dero Kayserl. freyen Reichs-Stifts zu St. Emmeran in Regenspurg zu allergnädigster Erinnerung bringen lassen, seye auch aus denen vorgelegten Original-Diplomatibus mit mehrern zu ersehen gewesen, wasgestalt von verschiedenen allerhöchst gedacht Deroselben glorwürdigsten Vorfahrern im Reich, und Röm. Kayserrn einem jedesmaligen rechtmäßig erwählten Abt des nur gedachten Kayserl. Reichsstifts unter andern ansehnlichen Gnaden und Prærogativen, auch zugleich die Fürstliche Würde und Titulatur würklich seye zugelegt, ertheilt und verliehen worden, und zwar benanntlich im Jahr 1295. von *Adolpho*, Anno 1307. von *Alberto I.* Anno 1315. von *Ludovico Bavaro*, Anno 1354. von *Carolo IV.* Anno 1386. & 1396. von *Wenceslao*, und endlich Anno 1431. von *Sigismundo*, allerseits Römischen Kayserrn und Königen.

Nachdeme jedoch nach der Hand diese Kayserliche Gnade, und Concessionen, theils per injuriam temporum, theils durch den Nicht-Gebrauch einiger in der abbteylichen Würde gestandenen Prædecessorum bey nahe in eine Vergessenheit zu verfallen anfangen wollen, mithin von erwehntem jetzigen Herrn Abbten *Anselmo*, um anderweite Renovation und Bestättigung dieser Fürstlichen Würde allerdemüthigst nachzusuchen, vor nöthig wäre befunden worden; So hätten Ihre Kayserliche Majestät nach allen wohl und reiflich erwogenen Umständen in die Ertheilung, Renovation und Confirmation dieser Fürstlichen Dignität und Titulatur bereits unterm 12. May des 1731. Jahrs allergnädigst einzuwilligen um so weniger Bedenken gefunden, als ohne dieß die Concession derselben durch so viel wiederholte Original-Diplomata ohnwidersprechlich wäre dargethan und erwiesen gewesen, denen durch soviel hundert Jahr hindurch mit grosser Treu, und stattlichen Verdiensten erworbenen Reichs-stiftlichen Begnadigungen auch einigen Abtrag zu thun sich nicht gebühren wollen, anbey des jetzigen Herrn Abbten beywohnender Eifer und Treue vor das gemeine Beste, ohne diß genugsam bekannt wäre, und daß auch von demselben noch künftig also werde befolget werden, einiger Anstand nicht zu machen seye.

Allerhöchst gedacht Ihre Kayserliche Majestät hätten also nicht ermanglen wollen, von dieser Ihrer Kayserl. Bestätigung und respectivè neuen Concession ofterwehnten Reichs-Fürstlichen Tituls, auch denen sämmtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs sowohl, als Dero fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten Nachricht zu ertheilen, mit der gnädigsten Erinnerung, vorgedacht jetzigen Herrn Abbten des freyen Reichsstifts und Gotteshauses St. Emmeran, und alle dessen künftige rechtmäßig erwählte Nachfolger für und für und zu allen Zeiten unter Allerhöchst-Deroselben, und Dero Nachkommen Namen für des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu rechnen, auszuschreiben, und zu ehren. Höchstermeldt Ihre Hochfürstl. Gnaden verbleiben des H. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freund- geneigt- und gnädigem Willen beständig wohlbeygethan. Signatum **Regenspurg** den 18. Martii 1733.

(L. S.)

Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

1733. Majus

CL.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification des Reichs-Gutachtens (*sub CXLVIII.*) in der beyden Reichs-Vestungen Reparations- und Versorgungs-Angelegenheit.

Dictatum Ratisbonæ 11. *May* 1733.

Von der Röm. Kayserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, geben Se. Hochfürstliche Gnaden Herr Frobeni Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Wertemberg, Landgraf in der Baar ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Fürst, Ritter des goldenen Vliesses, der Röm. Kayserl. Majest. würklicher geheimer Rath, und bevollmächtigter höchstansehnlicher Kayserl. Principal-Commissarius bey noch fürwährender Reichs-Versammlung zu Regenspurg, des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände versammleten fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hiemit zu vernehmen:

Ihre Röm. Kayserl. Majest. hätten sich ausführlich vortragen lassen, was Namens Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs wegen *Reparir*- und Versorgung der beyden Kayserlichen und Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl den 23. Martii gutachtlich beschlossen, und den 24. ejusdem von Dero gehorsamsten Principal-Commission allerunterthänigst eingeschickt worden; Allerhöchst-Dieselbe fänden auch nach allen wohl erwogenen Umständen kein Bedenken, vorbesagtes Gutachten, seinem Inhalt nach, in allen Puncten zu ratihabiren, und solches der Reichs-Versammlung durch ein gewöhnliches Commissions-Decret kund machen zu lassen.

Sie müsten aber zugleich ungern vernehmen, daß von einigen circa modum solvendi Anstand wäre gemacht, und gleichsam pro Conditione vorausgesetzet worden, wasgestalten die Erledigung der verwilligten ratarum ad Cassam Imperii nicht anderst, als *secundum ordinem votantium* geschehen solle, und daß die Abtilgung derer bey letztern Verwilligungen unbezahlt gebliebenen Restantien, (die doch nicht sonderbar viel betragen thäten) vorgehen müste.

Nachdeme jedoch Ihre Kayserl. Majestät nicht finden könnten, daß dieses das rechte, und adæquate Mittel seye, die morosos zu ihrer Schuldigkeit zu bringen, sondern vielmehr glauben müssen, daß durch genaue Beobachtung der in bekanntesten Reichs-Satzungen vorgeschriebenen Executions-Ordnung, der erforderliche Zweck ungleich besser, und ohnbedenklicher würde erreichet werden können;

Als hätten Sie nicht nur Dero allerhöchsten Orts den Vorgang selbst gemacht, und Ihre Chur-Böhmische, Österreichische und Burgundische Contingentia an denen zu Reparir- und Versorgung vorgedachter beyden Reichs Gränz-Vestungen jüngsthin verwilligten 6. Römer-Monate (ohne eine Rücksicht auf obberührte Conditiones) ad Cassam Imperii niederlegen lassen, sondern auch nach der Hand mit besonderem gnädigsten Wohlgefallen vernommen, daß eben dieses von mehr andern Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs also geschehen seye, und befolget worden.

Ihre Kayserl. Majestät setzten solchemnach auch ausser Zweifel, daß weniger nicht alle übrige Stände des Reichs, welche zu dieser so hoch nöthigen Vestungs-Reparatur und Versorgung, entweder aus der jetzigen neuen Verwilligung annoch etwas zu bezahlen, oder ruckständig nachzutragen hätten, aus einer wahren Liebe des Vaterlands mit ihren Quotis keineswegs zurück halten, weniger veranlassen würden, daß darüber zu des Reichs gröstem Schaden 2. importante Vor-Orte desselben wehrloß, und der Gefahr des Verlusts überlassen würden.

Allermassen Sie dann auch sich anbey gleichfalls zu derer sämmtlichen Creyß ausschreibenden Herren Fürsten bekannter Sorgfalt und Eifer versehen thäten, daß dieselbe samt und sonders nicht ermanglen würden, die annoch hin- und wieder haftende Quotas einiger Mit-Stände, in Gefolg derer zu wiederholtenmalen erlassenen Kayss. Excitatoriorum und Mandatorum in kurzem vollend herbey zu bringen, oder allenfalls contra morosos executivè zu verfahren, oder, wenn sie selbst in Ruckstand wären, andern durch ungezwungenen

nen Befolg, und bereitwillige Abstattung ihrer Quotarum mit gutem Exempel vorgehen würden. Höchstermeldt Se. Hochfürstl. Gnaden verbleiben des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände versammleten fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freundgeneigt- und gnädigem Willen beständig wohl zugethan. Signatum den 9. May Junius 1733. 1733.

(L.S.)

Frobeni Ferdinand Fürst zu Fürstenberg.

CLI.

Kayserliches Commissions-Decret.

Daß bey gegenwärtig androhender Gefahr nicht nur die Besatzung beyder Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl ohne Zeit-Verlust hinlänglich zu verstärken, sondern auch mit einem ergiebigen Vorrath an *Proviant* und *Munition* zu versehen.

Dictatum Ratisbonæ 30. *Junii* 1733.

Von der Römisch Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, geben Se. Hochfürstl. Gnaden Herr Frobeni Ferdinand, des H. Röm. Reichs Fürst zu Fürstenberg, Landgrafin der Baar, und zu Stülingen, Graf zu Heiligenberg und Wertemberg, Ritter des goldenen Vliesses, der Röm. Kayserlichen Majest. würklicher geheimer Rath, und gevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius bey fürwährender Reichs-Versammlung zu Regenspurg ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände anwesenden fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hiemit zu vernehmen: Ihro Röm. Kayserl. Majest. hätten den patriotischen Eifer mit sonderbarem gnädigsten Wohlgefallen vernommen, so von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, und deren anwesenden Räthen, Bothschaften und Gesandten, zu Beförderung der Reparatur von denen beyden Kayserl. und des Reichs hoch- und angelegenen Gränz-Vestungen Kehl und Philippsburg biß anhero angewendet worden;

Allerhöchst-Dieselbe zweifelten nicht, daß inzwischen, und nach nunmehr völlig verstrichenen beyden Zahlungs-Fristen die an denen letzthin verwilligten 6. Römer-Monaten ruckständig verbliebene Ratæ, wo nicht eingegangen seynd, doch nächstens vollend eingehen werden.

Nachdeme aber der Reichs-Versammlung weniger nicht aus verschiedenen zeithero eingelauffenen Berichten bekannt seyn werde, aus ein und andern von benachbarten Orten gemachten höchst bedenklichen Bewegungen auch nicht ohne Ursach zu befahren stehe, daß leichtlich alles, was der Reparatur halber besorgt, und zusammen getragen worden, umsonst und vergebens seyn dörfte, wenn nicht auch zu gleicher Zeit auf Mittel und Wege gedacht würde, vorbesagte Gränz-Vestungen vor einem gähen feindlichen Uberfall in Sicherheit zu setzen;

Als wären Ihro Kayserl. Majest. zuvorderst für die Verstärkung dortiger Besatzung bedacht gewesen, stünden auch im Begriff, einige von Dero eigenen Völkern dazu anzuwenden, in der gänzlichen Zuversicht, daß diesem ihrem Vorgang auch von Reichs-wegen, als zu dessen Bedeckung alles dieses geschehen, werde nachgefolget, und absonderlich von denen nahe angelegenen Creysen der Erforderniß nach, zu eben diesem Ziel und Ende werkthätig mit beygetreten werden.

Gleichwie aber auch zugleich auf eine zulängliche und proportionirte Anschaffung von Proviant und Munition zu denken nöthig falle, wenn man nicht die Besatzung samt denen anliegenden Creysen, und gantzem Reich einer augenscheinlichen Gefahr ausgesetzt bleiben lassen wollte;

Als verseheten Sich Ihre Kayserliche Majest. gleichfalls gnädigst, es werden Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs hierzu ins besondere die benöthigte Geld-Mittel ebenermassen nächstens bewilligen, unterdessen aber kein Bedenken tragen, von denen in der Reichs-Cassa vorräthigen Geldern soviel, als etwa zu förderlichster Beyschaffung einigen Vorraths an Proviant und Munition in obgedachten beyden Gränz-Vestungen vonnöthen seyn möchte, dorthin zu übermachen,

1733. Sept. und hernach aus der neuen Verwilligung der Bau-Cassa wiederum gut zu thun; Dessen Sich Ihro Kayserl. Majestät um so gewisser und unverzüglicher versehen thäten, als der geringste Verzug nicht ohne Gefahr seyn würde, die Sache an sich selbst auch in einer allerdings unbedenklich- und allenthalben unnachtheiligen gemeinsamen Nutzbarkeit bestehe, zumalen die zum Bau gewidmete Gelder bekanntermassen nicht auf einmal gebraucht werden können.

Höchstermeldte Ihre Hochfürstl. Gnaden verbleiben anmit des H. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten, mit freund-geneigt- und gnädigem Willen beständig wohl beygethan. Signatum Regenspurg den 23. Junii 1733.

(L.S.)

Frobeni Ferdinand Fürst zu Fürstenberg.

CLII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Wird wegen der denen beyden Reichs-Vestungen bevorstehenden augenscheinlichen Gefahr eines feindlichen Angrifs, zu ohnverzüglicher Herbeyschaffung der benöthigten *Artillerie*, *Proviants*, *Ammunition* und anderer Zubehörungen, auf eine neue Geld-Verwilligung von 2. Römer-Monaten *urgirt*.

Dictatum Ratisbonæ 22. *Sept.* 1733.

Von der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, haben Ihre Hochfürstl. Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand, des H. Röm. Reichs Fürst zu Fürstenberg ꝛc. Ritter des goldenen Vliesses, der Röm. Kayserlichen Majestät würklicher geheimer Rath, und bey fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Kayserlicher Principal-Commissarius, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände versammleten fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hiemit anzuzeigen.

Ihro Röm. Kayserl. Majestät hätten aus denen eingelauffenen pflichtmäßigen Berichten derer Commendanten zu **Philippsburg** und **Kehl** höchst ungern vernehmen müssen, wasgestalt vorerwehnte Dero und des Reichs Gränz-Vestungen mit Mannschaft, Artillerie, Munition, Proviant und andern Zugehörungen dergestalt schlecht versehen wären, daß solche bey einem nicht ohne Ursach zu besorgen stehenden feindlichen Angrif keineswegs würden im Stand seyn, eine lange Gegenwehr zu thun, sondern in kurzem zu des Reichs unbeschreiblichen Schaden verlohren gehen müssen.

Nachdeme jedoch dieser Punct bereits unterm 23. Martii a. c. zu einer besondern schleunigen Deliberation wäre ausgesetzt, und von Ihro Kayserl. Majest. auch nach der Hand durch ein anderweites gnädigstes Commissions-Decret unterm 30. Junii letzthin von neuem erinnert worden, und noch hierüber die an dem Verzug haftende Gefahr nicht allein jedermann vor Augen liege, sondern sich täglich vergrössere, allenthalben aber auf keinerley Weise zu vermuthen stehe, daß Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs es an einem so wenigen würden wollen ermangeln lassen, um zu verhindern, daß nicht alles, was bißhero auf die Reparation vorbesagter Vestungen verwendet worden, völlig umsonst seye, und in effectu eher zum Schaden, als Nutzen des Reichs gereichen dörfte;

Als hätten Ihro Kayserl. Majest. Dero Reichs-väterlichen Sorgfalt nach sich länger nicht entbrechen können, diese zwar ohne dieß selbst redende Nothwendigkeit zu nochmaliger Erinnerung zu bringen, des gnädigsten Vertrauens lebend, es würden Chur-Fürsten und Stände des Reichs selbe gleichfalls in reife Beherzigung ziehen, und durch eine neue Bewilligung wenigst von 2. Römer-Monaten diesem höchst gefährlichen Abmangel zulänglich, und annoch zu rechter Zeit abzuhelfen suchen, als wozu Allerhöchst gedacht Ihre Kayserliche Majest. nicht allein Ihres Orts mit beytreten wollten, sondern auch dergleichen Aeusserung und lobwürdigen Vorgang von verschiedenen derer vornehmsten Stände des Reichs mit besonderm gnädigsten Wohlge-

gefallen bereits hin und wieder vernommen hätten.

Womit höchst ermeldt Se. Hochfürstl. Gnaden des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Stände vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freundgeneigt- und gnädigem Willen wohl zugethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 18. Sept. 1733. 1733. Octobr.

(L.S.)

Frobeni Ferdinand Fürst zu Fürstenberg.

CLIII.

Reichs-Gutachten.

Auf vorstehendes Kayserl. *Commissions-Decret* werden die vorliegende Creyse von Reichs-wegen ersuchet, mit einigen tausend Mann die Besatzung in beyden Reichs-Vestungen ehestens zu verstärken: anbey zu Anschaffung erforderlichen *Proviants* und *Ammunition* die angetragene 2. Römer-Monate verwilliget.

Dictatum Ratisbonæ 14. *Octobris* 1733.

Der Röm. Kayserl. Majest. zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Frobeni Ferdinand, gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg-Mößkirchen ꝛc. Kayserl. Majest. würklichen geheimen Raths, Hochfürstl. Gnaden bleibt hiemit ohnverhalten.

Nachdeme in allen dreyen Reichs-Collegiis die den 30. Junii und 22. Sept. dieses Jahrs Statibus per Dictaturam publicam communicirte Kayserl. Commissions-Decreta, die Verstärkung der Besatzung in beyden Kayserl. und Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl, auch dahin anschaffendes hinlängliches Proviant, Artillerie und Munition, und hierzu einsweils benöthigte Geld-Ubermachung aus der hiesigen Reichs-Cassa, welches bey denen neu zu verwilligenden 2. Römer-Monaten gedachter hiesigen Cassa hiernächst wieder gut zu thun, sodann die baldige Bezahlung der Retardaten von denen respective 3. und 6. Römer-Monaten betreffend, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen worden;

So hat man nach reiffer der Sachen, und deren Umstände Uberlegung dafür gehalten, daß Ihrer Kayserl. Majest. wegen Dero abermals bezeigten Reichs-väterlichen Sorgfalt, daß Sie im Begriff, einige von ihren eigenen Völkern zu Verstärkung der Besatzung in Philippsburg und Kehl anzuwenden, der schuldigst alleruntherthänigste Dank abzustatten, und die nahe anliegende Reichs-Creyse von Reichs-wegen zu ersuchen wären, die Besatzung beyder obgedachter Kayserl. Reichs-Vestungen zu des Reichs alleiniger Bedeckung und Sicherstellung mit einigen tausend Mann nach dem ruhmwürdigsten Exempel Kayserl. Majest. zu verstärken; wobey beschlossen worden, daß zu erforderlicher proportionirter Anschaffung Munition und Proviants in beyde gemeldte Vestungen, 2. Römer-Monate zu verwilligen, und den 1. künftigen Decembr. in hiesige Reichs-Cassam gegen der Reichs-Stadt Regenspurg Quittung dergestalt zu bezahlen, daß es ein gemeinsames Werk (wovon sich niemand zu eximiren) seyn solle.

Sonsten wären die Creyß-ausschreibende Fürsten von Reichs-wegen zu ersuchen, Sie belieben möchten, nach Inhalt der Reichs-Schlüsse vom 30. Junii 1732. und 23. Martii 1733. und darauf ergangener Kayserl. Excitatorien und Monitorien dermaleinst, gegen die morosos Status die Reichs-Constitutions-mäßige Execution würklich ergehen zu lassen, damit Sie Ihre zum Schaden des Publici rückständige Contingentien an denen letzt verwilligten respective 3. und 6. Römer-Monaten endlichen in hiesige Reichs-Cassam bezahlen, und sich bey längerem verweilen und mehrern erfolgenden Schaden an denen Vestungen keine grössere Verantwortung zuziehen möchten. Womit Deroselben der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte sich bestens fleissen, und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 14. Octobr. 1733.

(L.S.)

Churfürstl. Maynzische Cantzley.

1733. Nov.

CLIV.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification vorgehenden Reichs-Gutachtens, und daß Kayserliche Majestät in Verfolg dessen bereits an die *associirte* vordere Creyse wegen Verstärkung der Besatzung beyder Reichs-Vestungen die behörige *Intimi*rung gethan.

Dictatum Ratisbonæ, 3. Novembr. 1733.

Von der Röm. Kayserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen lassen Ihre Hochfürstl. Gnaden Herr Frobeni Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Fürst, Ritter des goldenen Vliesses, der Röm. Kayserl. Majestät würklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius &c. des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände allhier versammleten fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hiemit ohnverhalten.

Ihro Röm. Kayserl. Majest. hätten sich gebührend vortragen lassen, was über Dero unterm 30. Junii und 22. Sept. jetzt laufenden Jahrs wegen stärkerer Besatz- und besserer Verproviantirung der beyden Kays. und des Reichs Vestungen Kehl und Philippsburg ergangene Kayserl. Commissions-Decreta von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs durch Dero fürtrefliche Räthe, Bothschaften und Gesandten berathschlaget, und endlich den 14. Octobris letzthin beschlossen, auch zugleich wegen Bezahlung derer verbliebenen Rückstände angefüget, und zu gnädigster Genehmhaltung allerunterthänigst eingeschicket worden.

Allerhöchst Dieselbe hätten alles dieses gnädigst approbirt, und darüber Dero Ratificirung (wie hiemit beschiehet) durch ein gewöhnliches Commissions-Decret hinaus zu geben allergnädigst befohlen, bloß allein aber anbey wünschen mögen, daß diese an sich rühmliche Sorgfalt, des inzwischen erfolgten feindlichen Einbruchs halber (absonderlich soviel das Fort Kehl betrift) annoch zu rechter Zeit kommen wäre.

Damit jedoch nichts unterlassen werde, was zu Abwendung fernern Unheils erforderlich seyn möge, so wäre von Ihro Kayserl. Majest. unter andern gemachten höchst nöthigen Veranstaltungen auch zugleich an die associirte Creyse, wegen Vermehrung derer Besatzungen, an benöthigten Orten die behörige Intimirung ergangen, an die Creyß-Directoria insgesamt aber durch nochmalige Excitatoria verfüget worden, nicht allein auf die schleunige Abführung derer zur Munition und Proviant jetzo verwilligten 2. Römer-Monate alles Ernsts zu dringen, sondern auch die an denen vormals verwilligten 3. und hernach 6. Römer-Monaten annoch unbezahlt verbliebene Restantien von denen saumseligen Ständen durch Reichs-Satzungs-mäßige Mittel forderlichst einzutreiben. Womit höchstermeldt Se. Hochfürstliche Gnaden des H. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Stände vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freund-geneigt- und gnädigem Willen wohl zugethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 2. Novemb. 1733.

(L.S.)

Frobeni Ferdinand Fürst zu Fürstenberg.

CLV.

Kayserliches Commissions Decret.

Vorstellung des von der Crone Frankreich unter dem ungegründeten Vorwand des Pohlnischen Wahlgeschäfts, mittelst feindlichen Anfall der Reichs-Vestung Kehl und Ueberziehung der teutschen und Italiänischen Reichs-Lande werkthätig unternommenen Friedensbruchs, dann des Königs von Sardinien, als Herzogen zu Savoyen, mit ermeldter Crone darunter gemachten feindlichen Bunds, mithin wie Kayserl. Majestät sich allergnädigst versehen, daß man Deroselben hierinnfalls von Reichs-wegen, mit Rath und That kräftigst beystehen, und des Ends einen standhaften Reichs-Schluß und Kriegs Gegen-Erklärung werde abfassen wollen.

Dicta-

1733. Nov.

Dictatum Ratisbonæ, 5. Novembr. 1733.

Von der Röm. Kayserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, lassen Se. Hochfürstl. Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Wertenberg, Landgraf in der Baar ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Fürst, Ritter des güldenen Vliesses, der Röm. Kayserl. Majest. würklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Kayserlicher Principal-Commissarius, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände allhier versammleten fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten, hiemit ohnverhalten:

Nachdeme die Crone Frankreich den mit Ihrer Kayserl. Majest. und dem Heil. Röm. Reich im Jahr 1714. den 7. Sept. zu Baaden in Ergau geschlossenen Frieden durch den am 14. letzt verwichenen Monats Octobr. nicht nur diesseits des Rheins, auf den ohnstreitigen Reichs-Boden, sofort an der Reichs-Vestung Kehl gethanen feindlichen Anfall, aus einer, wegen des Pohlnischen Wahl-Geschäfts hergenommenen, offenbar ohngegründeten Ursache, mehrmalen thätlich gebrochen, sondern auch ein gleiches gegen die Italiänische Reichs-Lande zu vollführen in dem Begrif ist;

Gestalten Ihro Kayserl. Majest. unter dem 14. vorigen Monats, von Dero an dem Turinischen Hof befindlichen Ministro berichtet worden, daß der König von Sardinien, als Herzog von Savoyen, auf nicht leicht erhörte Art, zu eben der Zeit, als derselbe die schwere Reichs-Pflichten, gegen die Kayserl. Majest. und das Heil. Röm. Reich über seine ansehnliche Reichs-Lande und Lehen öffentlich beschworen, gegen Dieselbe, durch Französische Verführung einen feindlichen Bund gemachet, und durch seinen Ceremonien-Meister bemeldtem Ihrer Kayserl. Majest. Ministro hat verkünden lassen, daß sein Herr sich mit Frankreich vereiniget habe, um Ihro Kayserl. Majest. zu bekriegen, zugleich Ihme zwar die Freyheit gegeben wurde, einige Wochen annoch zu Turin, wegen seiner eigenen Geschäfte bleiben zu dörfen, Ihme herentgegen nicht mehr erlaubet seyn sollte, mit dem König, oder denen Ministris zu reden, zu gleicher Zeit auch der, am Chur-Maynzischen Hof anwesende Französische Minister die sub Num. 1. hiebey liegende Declaration gethan habe, unter diesem leeren ungerechten Vorwand aber, wie leicht zu ermessen, ganz andere, dem Heil. Reich höchst-gefährliche, und nichts weniger, dann zur Unterstützung der Pohlnischen Wahl-Freyheit gereichende, noch gereichen könnende Dinge, „massen „biß auf diese Stunde Ihro Kayserl. Ma„jest. keinen einzigen Soldaten in Pohlen „haben einrücken lassen; um desto unzweifentlicher vorwalten, als bekanntlich Ih„re Kayserl. Majest. eben so wenig, als „das Heil. Reich hierzu den geringsten An„laß gegeben; So befinden Sich Ihre „Kayserl. Majest. von Allerhöchsten Kay„serl. Amts- und Obliegenheit wegen, „Reichs-väterlich bemüßiget, Chur-Für„sten, Fürsten und Ständen des Heil. „Reichs, die ausführliche Beschaffenheit und Auskunft über alles, was in das Pohlnische Wahl-Geschäft biß anhero eingeschlagen hat, zu Steuer der höchst-geschätzten Wahrheit, gnädigst mitzutheilen: und seynd Ihro Kayserl. Majest. zuförderst der gnädigsten Zuversicht, daß Dero Betrag gegen jenen ohnpartheyisch zu halten seye, womit von Seiten der Crone Frankreich, bey dem Pohlnischen Wahl-Geschäft, alsbalden zu Werk gegangen worden, um dadurch vollständig überzeuget zu seyn, daß man Französischer Seits, gleich Anfangs, als des letzt-verstorbenen Königs von Pohlen Majest. mit Tod abgegangen, sich dieser Gelegenheit zu bedienen gesucht habe, um Ihro Kayserl. Majestät sich, unter einem verhülleten Vorwand, in der Absicht zuzudringen, damit, obschon ohne allem Grund, hin und her vorgegeben werden könnte, als ob weder das Reich, noch Ihro Kayserl. Majest. getreue Bunds-Genossen, an denen darüber Französischer Seits zu erregen vorhabenden Unruhen, Theil zu nehmen hätten; und dieses zwar, ohne zu erwegen, daß sowohl das gemeinsame Band zwischen Haupt und Gliedern, als diesen unter sich, auf schwachen Füssen stehen, und die Tractaten leere Namen seyn würden, wann so ein- als andern Verbindlichkeiten die Kraft dadurch benommen werden könnte, daß dem feindlichen Anfall, ein fremdscheinender Vorwand vorgeschützet würde, so doch den Ausschlag nicht, sondern die alleinige Betrachtung zu geben hätte, wel- Num. 1.

1733. Nov.

cher aus beyden Theilen, der angegriffene, oder der angreiffende Theil wäre. Nun aber in gegenwärtiger Vorfallenheit, niemanden, ausser, wer sich selbsten verblenden wollte, schwer fallen kan, zu unterscheiden, wer für den angreifenden, oder angegriffenen Theil zu halten: Indeme Welt-kündig, daß Ihro Kayserl. Majest. bißhero weiters nichts vorgekehret haben, als was zur Bedeckung Dero angränzenden Erblande nöthig, bey vorigen anderen Pohlnischen Wahlen gewöhnlich, und noch in Lebzeiten des letzt verstorbenen Königs, von dem Primate und einem grossen Theil der Republic selbsten, an Ihre Kayserl. Majest. als Guarant der Pohlnischen Freyheit, anverlanget worden, wie dann der Primas selbsten diesem, im Namen Ihrer Kayserl. Majest. so oft angezogenen Umstand, jemalen zu widersprechen, sich nicht getrauet hätte und annoch zu widersprechen sich getrauen würde: Frankreich hingegen hätte vorlängst den Entschluß gefasset, und mit denen gemeinkundbaren Vorbereitungen in Worten und Werken alsobald gezeiget, daß es sich mit denen, in dergleichen Umständen sonst gewöhnlichen Mitteln nicht begnügen, sondern den für sich auserseheuen Candidatum, mit Ausschliessung aller übrigen, und gänzlicher Zernichtung des liberi Veto der Pohlnischen Republic aufzudringen gemeint seye, obwohlen nach eigener des Primatis Erkänntniß, und nach deutlicher Maaßgab der bekannten alten und neuen Pohlnischen Reichs-Satzungen der Republic wahre Freyheit, und Fundamental-Verfassung hierauf eigentlich zu gründen seye: die Crone Frankreich hätte dahero alsobald mit Drohungen und Kriegs-Anstalten den Anfang gemacht, und wäre kundbarer massen, zu einer solchen Zeit dazu geschritten, wo Ihro Kayserl. Majestät, auf die feyerlichste Friedens-Tractaten vertrauend, Sich weder vorstellen können noch wollen, daß die Crone Frankreich unternehmen würde, ohne einigen Ihr dazu gegebenen Anlaß, aus blosser Absicht derer Anfangs zu erwerben anhoffenden mit göttlichem Beystand aber verhoffentlich bald wieder verschwindenden Vortheile, den erwünschten Ruhestand, welchen das teutsche Reich, und ganz Europa so geraume zeithero glückselig geniessete, zu diesem christlichen Endzweck auch von Ihrer Kayserl. Majestät so viel bereits aufgeopfert worden, zu stöhren; Und obwohlen die mit so vieler Ohnanständigkeit gähling ausgestreuete Französische Declaration das Widerspiel vermuthen machen sollen; So hätten jedoch Ihre Kayserliche Majest., da Sie Dero aufrichtiges Verlangen, die Pohlnische Wahl-Freyheit nicht nur nicht zu kränken, sondern vielmehr zu schützen und zu handhaben, durch Ihre sub Num. 2. hierbey befindliche bekannte Gegen-Declaration der ganzen Welt zu erkennen gegeben, nicht anderst glauben können, als daß die friedfertige Gedanken jedannoch bey dem Französischen Hof mehrers, als der Ausgang nicht gewiesen, statt finden würden, zumalen, da Ihre Kayserl. Majest. über alles obiges in einem absonderlichen, an den Primatem Poloniæ, unterm 13. Aprilis dieses Jahrs erlassenen, in Abschrift sub Num. 3. hierneben anschlüßigen Schreiben, hierüber Sich dergestalten gnädigst nachbarlich und wohlmeinend mit der offenbaresten Billigkeit geäussert haben, daß Ihre großmüthige Entfernung, sich jemanden, auch nur in dem mindesten zuzudringen, daheto sattsam abzunehmen gewesen; N. 2. N. 3.

Es habe aber auch jetzt-erwehnte so billige Hofnung fehlgeschlagen, und sich bey dem fürgewesten Pohlnischen Convocations-Reichs-Tag, die Wahrheit dessen noch offenbarer und ganz klar an den Tag gelegt, was man bey dem Aufsatz der Kayserlichen Gegen-Declaration schon voraus gesehen hatte, nämlichen, daß die Französische Absicht dahin gienge, mit Unterdrückung der freyen Stimme, die Wahl für den von Frankreich unterstützten Candidatum, mit Ausschliessung aller übrigen, wider die alte und neuere Constitutiones Regni nicht so viel auszuwürken, als zu erzwingen. Nach dieser Maaß wurden dann Drohungen und Gewalt gegen verschiedene Bischöffe, weltliche Senatores und ex ordine Equestri, ohngescheuet gebrauchet, und in der That ausgeübet, wie Welt wissend ist: Das so genannte liberum Veto, worauf sich die Freyheit der Republic mit deren ganzen Verfassung eigentlich gründet, wurde sogar mit erzwungenen, und eben um deßwillen, weilen sie erzwungen waren, dem höchsten Gott mißfälligen Eydschwüren zernichtet, die Türken und Tartarn gegen die benachbarte christliche Mächte aufzuhetzen,

hetzen, obschon vergebens gesuchet, und mit einem Wort aller Orten so ohnbändig zu Werk gegangen, daß nicht leicht ein Beyspiel in denen Pohlnischen Geschichten zu erfinden seyn dörfte, wo die Gesetze und die Freyheit der Nation in so mancherley Wege gekränket worden. Sammentliche diese Thathandlungen seynd ohne das kundbar, und haben guten Theils von dem Primate selbsten, und dessen Anhang nicht widersprochen werden können, wie
N. 4. solches aus dessen eigenen sub Num. 4. hierbey liegenden Geständniß deutlich zu ersehen ist: Immittelst hätten nach solchem harten Vorgang sich verschiedene Pohlnische Magnaten sowohl, als ex Equestri Ordine, an Ihro Kayserl. Majest. und an der Czarin Majest. gewendet, Dieselbe, als sponsores libertatis Polonicæ angegangen, und Ihren Schutz und Beystand angeflehet: Und obwohlen man hierauf ein- und ander Seits sattsame und billige Ursache gehabt, jenes sogleich vorzukehren, was die schon von vielen Jahren her, und zum theil à Seculis kundbarermassen obhabende Guarantien erheischen und gestatten; So habe man jedannoch den gelindern Weg ergriffen, und dem Prima-
N. 5. ti die in Abschrift Num. 5. anschliessende Vorstellung thun lassen; worauf bald hernach an Ihre Kayserl. Majest. das sub
N. 6. Num. 6. hierneben angefügte Schreiben von ihme, dem Primate, erlassen wurde; Weilen aber die Werke mit denen Worten nicht überein gekommen, und zu gleicher Zeit, als in geheim durch Papier viele Ehrerbietung Ihrer Kayserl. Majest. in Worten bezeiget worden, in denen die Relations-Diætinen vorhergegangenen sub
N. 7. Num. 7. hiebeykommenden Universalien auf die irrespectuoseste Art von denen benachbarten Mächten in der That geredet und geschrieben: So haben Ihre Kayserl. Majest. sothanes des Primatis vorangezogenes Schreiben solchergestalten zu beantworten nöthig gefunden, wie aus
N. 8. dem ferneren Anschluß sub Num. 8. zu ersehen.

Mit allem deme habe sich der Primas von seinem gewaltthätigen, den Umsturz der Republic Freyheit androhenden Verfahren nicht abwendig machen lassen, sondern dessen Emissarii zu Constantinopel haben mit Beyhülf des alldortigen Französischen Botschafters alle Mühe angewendet, um die Türken gegen die Christenheit anzufrischen: Doch hätten diese solchen unchristlichen Anhetzungen keine statt geben wollen, sondern vielmehr durch wiederholte nachdrucksame und feyerliche Declaration ihre friedfertige Gedanken mit dem Beysatz zu verschiedenen malen geäussert, daß sie an dem Pohlnischen Wahl-Geschäft keinen Theil zu nehmen gemeinet wären, mithin hat dieses Beginnen zu nichts andern gedienet, als der Welt die Augen zu eröfnen, was in das künftige, wann die Ottomannische Pforte freyere Hände hätte, von einem mit derselben so genau verknüpften König in Pohlen, und dessen Schützern die Christenheit zu gewarten haben würde. 1733. Nov.

Hierbey seye es auch noch nicht verblieben, sondern der Primas und dessen Anhang haben sich so weit vergangen, daß sogar der bey barbarischen Völkern geheiligte Character derer in ihrem Charactere und Vollmachten von der Pohlnischen Republic angenommenen und erkannten Ministrorum auswärtiger Mächte von Ihme auf eine nicht leicht erhörte Art angetastet und verletzet worden, so daß der Päbstliche Nuntius, der Kayserl. Bothschafter, die Rußische Bevollmächtigte, die Großbritannische, Preußisch- und Holländische Ministri hierunter Causam communem zu machen, Recht und Ursache gefunden, und bey dem Primate auf eine öffentliche billigmäßige Genugthuung zu dringen sich bemüßiget gesehen. Alles dieses aber habe so wenig, als sonsten einige Billigkeit, bey ihme dem Primate, ausgegeben, daß vielmehr hierauf dessen Bruder der Palatin von Kyow, mit noch grösserer Wuth zu Werk gegangen seye, indeme dieser, aller ihme verschiedentlich gethanen Vorstellung ohngeachtet, die Behausung derer Rußischen und Chur-Sächsischen Ministrorum gewaltthätig angreifen, und zum Theil plündern, annebenst sowohl diesen Ministris, als Ihrer Kayserl. Majest. Bothschaftern, alle Communication nicht nur mit denen gut gesinneten Pohlen, sondern auch mit ihren Höfen selbsten, nicht weniger, als offenbar feindlich abschneiden lassen, und Sie eingesperret gehalten. Welche Umstände, wie solche nicht nur die Unwürdigkeit des anderseitigen Verfahrens, der ganzen ehrbaren Welt deutlich vor die Augen legen; Also seynd sie auch ohnzweiffentlich als eine überzeugende Probe anzusehen, daß

1733. Nov. bey der zu einer solchen Zeit erfolgten Proclamation Ihrer Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen jene Illegalitæten und Gebrechen, als wie bey des Stanislai Proclamation sich nicht äussern können, ja es würde noch grösseres Unheil auch gegen des Kayserl. Bothschafters Behausung, und die Personen derer darinnen befindlichen Ministrorum, sonder Zweifel erfolget seyn, wann nicht eines Theils die nachdrucksame Interposition des zu Warschau befindlichen Päbstl. Nuncii, und des Groß-Britannischen Ministri, andern Theils die Beysorge vor denen Rußischen Truppen den Palatin von Kyovv, von weiteren Gewaltthaten bekanntlich abgehalten hätten.

Nun wollen eben diese Rußische Völker, und deren Einrückung in Pohlen, zur Bemäntlung deß unternommenen Französischen feindlichen Angrifs vorgeschützet werden, wie dann vorlängst ganz ohne Scheu überall ausgestreuet worden, daß, wann auch keine Kayserl. Kriegs-Völker das Pohlnische Königreich, gleich in der That auch nicht geschehen, betreten würden, wegen dessen, was von Rußland beschehen, Ihrer Kayserl. Majest. um deßwillen der Krieg würde angekündiget werden, weilen Allerhöchst-Dieselbe in genauester Einverständniß mit der Czarin Majest. stünden.

Gleichwie nun Ihre Kayserl. Majest. diesen letztern Umstand nicht nur nicht widersprechen, sondern vielmehr diese in vielen Wegen der Christenheit nutzbare Freundschaft je und allezeit auf das sorgfältigste zu unterhalten suchen werden; Also wollen Allerhöchst-Dieselbe eben so wenig die Unterdrückung der freyen Stimmen in dem Ihro nachbarlichen grossen Königreich Pohlen, und die zu solchem Ende anwendende Gewaltthätigkeiten billigen, als weniger Sie mißbilligen können, was zu Rettung sothaner freyen Stimme auf eigenes Anruffen derer Pohlen, wie es sich in der That selbsten sattsam zeiget, von der Czarin Majest. vorgekehret wird, als deren Truppen nicht als Feinde, sondern als Freunde kommen, der Republic kein Ziel oder Maaß vorschreiben, sondern allein verhüten sollen, daß mit Gewalt die Wahl nicht erzwungen, mithin das Liberum Veto, als der Republic schätzbarestes Kleinod, ungekränket erhalten werde, allermassen niemalen gehöret worden seye, daß um deßwillen, weilen Ihre Kayserl. Majest. ein getreuer Bunds-Genoß von der Czarin Majest. und zwar kundbarer massen schon von vielen Jahren her, und sonderlich vermöge des in dem Jahr 1726. geschlossenen in allen Friedens-Handlungen angezogenen Tractats, seynd, diese That, wann sie auch nicht so offenbar gerecht wäre, als sie an sich ist, zum Vorwand eines Kriegs gegen Ihre Kayserl. Majest. und das Reich einer dritten Macht dienen möge, doch soll dieses mit aller Gewalt recht seyn und recht geheissen werden, um willen der Rußische Hof zu sothanem Unternehmen von Ihrer Kayserl. Majest. wäre dem Vorgeben nach verleitet worden; Allein wer der Sachen recht kundig, und nicht vorgewonnenes Sinnes ist, wird, was auch davon zu halten seye, ein gegründetes Urtheil so leichter fällen können, wie offenbarer ist, welchergestalten es wegen der Sächsischen Völker vor ungefehr 18. Jahren zwischen dem letzt verstorbenen König in Pohlen und der Republic dieses Namens, eben auch zu Pohlnischen Confœderationen und Scissionen, mithin auch zu öffentlichen Unruhen solchergestalten gekommen, daß sich Weyl. Czaar Petrus der Erste in das Mittel gelegt, und es endlich dahin gebracht, daß durch eine solenne Convention, so auf dem Reichs-Tag in dem Jahr 1717. von gesammter Republic bekräftiget worden, einerseits die Ausziehung sothaner Völker, anderer Seits aber die Proscription des Stanislai, und daß Er für beständig pro ineligibili solle gehalten werden, feyerlichst verglichen und zugesagt worden, dann ein und anders wurde von dem Czaaren guarantirt, und hinwiederum wegen Rußlands hierbey unterwaltenden Interesse Ihme Czaarn von beeden Theilen versprochen. Auf diesen öffentlichen Schluß und Vertrag gründet sich der gegenwärtigen Czaarin Majest. Verfahren in dem Pohlnischen Wahl-Geschäft, und weilen Dieselbe von dem erworbenen Recht nicht abzustehen gedenket, so sollen Ihro Kayserl. Majest. als Ihr Bunds-Genoß von Frankreich feindlich angegriffen werden? Und dieses ist der wahre Stand und eigentliche Verlauf der Pohlnischen Wahl-Sache, wornach sich bey der von Ihrer Kayserl. Majest. in dieser wie in jeder anderer Begebenheit bezeigten Kayserl. Billigkeit und Bescheidenheit nebst der offenbaren Liebe zum Frieden, von der Gerechtigkeit des ein- und anders-

seits

seitigen Verfahrens, auch wer allenfalls für den angreifenden oder für den angegriffenen Theil eigentlich zu halten seye? ohnschwer urtheilen lasset, um deßwillen aber, daß Ihre Kayserl. Majestät von dem allmächtigen GOtt und Ehr-gesinneten Welt die Gerechtigkeit der Sache offenbar vor sich haben, Sich allerdings getrösten, mithin sich auf jenes gänzlich verlassen, was das gemeine Band der hohen Reichs-Ständigkeit nebst denen Kayserl. und des Heil. Reichs Welt-wissenden Zusammenhangs, Satz- und Ordnungen, auch in seinen andern allgemeinen Verbindlichkeiten erheische; So seynd Allerhöchst-Dieselbe, sobald als Sie entdecket, daß Dero Kayserl. Großmuth und Bescheidenheit dannoch vielleicht Frankreich von feindlichem Anfall nicht würde zurück halten, ohnvergessen gewesen, auf die allgemeine Sicherheit unter der Hand Reichs-väterlich bedacht zu seyn: Sie haben dahero entschlossen, mit Ihrem Beyspiel andern vorzugehen, einen guten Theil Dero in Schlesien stehenden Völker von dannen wegzuziehen, ein Kriegs-Heer in Dero Erb-Königreich Böheim zwischen Eger und Pilsen zu versammlen, auch nach der Hand von dannen gegen die Orte, wo die Feinds-Gefahr angeschienen, näher anrücken zu lassen, nicht minder Dero geehrte Bunds-Genossen Engelland, Dännemark, Preussen und die General-Staaten um den Bunds-mäßigen Beystand zu des Reichs Besten anzugehen und zu ersuchen, sofort sonsten überall ein gleiches zu thun, hin und her mit groß- und schweren Unkosten viele Völker zu übernehmen, Luxenburg in guten Wehrstand zu setzen, und was dergleichen Vorsehungen mehr seynd, Sie haben auch an vorerwehnter Bunds-Verwandten Ministros laut Abschrift sub N. 9. Num. 9. die Vorstellung thun lassen, und wird sich hoffentlich in dem Werk zeigen, daß, wie grosse Mühe sich auch Frankreich gegeben, von Ihrer Kayserl. Majest. Dero getreue Bunds-Genossen abwendig zu machen, gleichwohlen bey so offenbarer Friedens-brüchigen Zunöthigung, die Hofnung gedachter Crone allerdings fehlschlagen werde.

Gleichwie nun Allerhöchst-besagt Ihro Kayserliche Majest. diesemnach Sich auf Gott und Dero gerechte Sache, und des Heil. Reichs samt Dero getreuer Bunds-Genossen kräftigen Beystand allerdings verlassen, und Sich dannenhero auch zu Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs gnädigst und ohnzweifentlich versehen, daß Ihro Dieselbe samt und sonders mit redlichem teutschen Muth und That um so mehr treulich beystehen, und gegen den gegenwärtigen Französischen mit Ihro Kayserl. Majest. und dem Heil. Reich in deren Teutschen und Wälschen Reichs-Landen gethanen Friedens-Bruch einen gedeylichen standhaften allgemeinen Reichs-Schluß und Kriegs Gegen-Erklärung zu allgemeinem Heyl bey so offenbar und ungerechten Umständen abfassen und beschliessen werden wolsen, als es in der That nicht nur wider Ihro Kayserl. Majestät und Dero zu dem Reich gehörige Erb-Lande, sondern auch gegen das gesammte Reich durch den würklichen feindlichen Anfall und vorgebrochenen bösen und gefährlichen Willen zu thun ist, daß solcher zugleich an dem Rhein gegen die vorgelegene vordere Creyse, und die Reichs-Vestungen, zugleich auch gegen die Italiänische Reichs-Lande und Lehen unter dem gegen so viele unterschiedliche absonderlich gegen das Reich habende Verbindlichkeiten, und gegen alles, was unter den Menschen heilig ist, laufenden Beytritt des Königs von Sardinien als Herzogen von Savoyen ausgebrochen, mithin die allerortige Gefahr der teutschen Reichs-Wesenheit und Freyheit offenbar vorschwebet, und nebst deme aus vorigen Zeiten die Erfahrniß zeiget, von was Gehalt die beym Anfang gewöhnliche Französische leere Vorwände und friedlich scheinende süsse Wort-Gepräng am Ende zu seyn pflegen, und daß die dermalige Französische gegen das Reich insgesammt, mithin einen jeden Reichs-Stand insbesondere verborgene Absicht zu gegenwärtig- und künftiger gemein gefährlicher Folge vorhin gnugsam bekannt, und überall wissend seynd.

1733. Nov.

Womit höchstermeldt Se. Hochfürstl. Gnaden des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freund- geneigt- und gnädigem Willen wohl zugethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 4. Novembr. 1733.

(L. S.)

Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

Beylagen

zum Kayserl. *Commissions-Decret* vom 4. *Nov.* 1733.

1733. Nov.

Num. 1.

Copie de la Declaration faite par l'Envoyé de France à Mayence le 14. Octobre 1733.

Declaration aux Electeurs & Princes de l'Empire.

Le Ministre de France soussigné a receu ordre du Roy son Maitre de declarer à Son Alteſſe Electorale de Mayence, comme Electeur, Archi-Chancelier, & ayant le Directoire de l'Empire, que quoyque le memoire des motifs, qui determinent les resolutions de Sa Majesté, montre suffisamment à l'Europe la pureté de ses Intentions, cependant en même temps qu'Elle fait passer le Rhin à ses trouppes, Elle veut encore faire connoitre plus particulierement à l'Empire ses sentiments & ses Principes. Dans cette veüe Elle a jugé à propos de faire une declaration precise & solennelle par Son Ministre soussigné, qui declare, que Sa Majesté desire de conserver la paix avec le Corps Germanique, qu'Elle est dans la disposition d'observer avec Luy les traités de paix aussi long temps, que Sa Majesté pourra le regarder comme Ami, que si Sa Majesté en attaquant le Fort de Kel, s'assure des passages sur le Rhin, ce n'est point pour aucune mauvaise intention contre le Corps Germanique, dont Elle a fait voir en plus d'une occasion, que les Interets Luy etoient cheres, qu'Elle n'en veut à aucuns des ses Membres, qu'Elle veut même en prenant des passages sur le Rhin se mettre en etât de secourir ceux des Princes d'Allemagne, que l'Empereur voudra forcer à servir ses veües particulieres & à l'execution de ses projets, qu'Elle a donné ses ordres à Ses Generaux, pour que les Etâts des Princes qui ne prendront point de partie, & qui ne donneront point de secours contre Elle, soyent traité avec toute sorte d'attentions & de menagements, que Sa Majesté contente de ce qu'Elle possede & bien eloignée de vouloir faire servir les succés de ses armes à reculer ses frontieres, n'hesite pas de faire declarer solemnellement par Son Ministre soussigné qu'Elle n'a aucunement en veüe de faire des conquêtes, ni de conserver des etabliſſemens, qui pourroient interesſer la seureté du Territorie Germanique, qu'Elle veut seulement poursuivre son juste ressentiment des sujets de mecontentement, que l'Empereur Luy a donné à la face de toute l'Europe, qu'enfin Elle ne negligera rien, pour que les Princes d'Allemagne reconnoissent de plus en plus chaque jour, combien Elle desire de conserver avec Eux cette bonne intelligence si necessaire & si convenable entre les Garants des Traités de Westphalie & les Membres du Corps Germanique, à Mayence le 14. Octobr. 1733.

(L.S.)

Blondel.

Ad Num. 1.

Copie des Motifs des Resolutions du Roy.

Le Roy a donné depuis Son avenement à la Couronne, des preuves éclatantes de Sa moderation, & de Son amour pour la paix: peut-être même pourroit-on Luy imputer d'avoir preferé le repos & la felicité de ses peuples, à la funeste ambition d'etendre les limites de Son Empire. Mais la moderation a ses bornes comme les autres vertus, & l'Europe jouiroit encore d'une tranquillité profonde, si les ennemis de la France n'avoient pas forcé Sa Majesté à prendre les armes pour defendre la dignité de Sa Couronne, la gloire de la Nation Francoise, l'honneur & la liberté de la Pologne.

Depuis que le Trône de Pologne a été vacant, le Roy a comstanment respecté la liberté Polonoise; Il n'a rien exigé d'un peuple libre, & seul arbitre de son sort. La Republique Elle même a imploré Son secours; Elle a redoublé ses instances, à mesure que les allarmes croissoient, & qu'Elle se voyoit environnée d'armées ennemies; Elle a cherché dans l'equité & dans les forces de Sa Majesté, un asyle toûjours ouvert aux Puissances qui sont menacées d'être opprimées. Le Roy à l'exemple de ses Ancêtres, a assûré la protection à la Pologne, et l'a declaré * à tous les Souverains; mais dans les termes les plus mesurez, & avec cette moderation digne

* Cette Declaration est imprimée. Lit. A.

des

grands Princes. Il a même des les premiers moments, fait connoître à la Cour de Vienne ce qui pouvoit seul prevenir les troubles en Europe; Et toutes les démarches qu'Il a faites depuis, sont autant de monumens illustres de Son amour pour le maintien de la tranquillité publique.

Une conduite aussi sage n'a pas empêché la Cour de Vienne, d'éclater contre un Prince né dans le sein de la Pologne, & attaché au Roy par des liens aussi étroits. Cette Cour encouragée par tant de mesures anterieures, favorables à Ses projets particuliers, a prodigué pour repondre * à la declaration de sa Majesté, les termes les plus offensans, & qui devroient être inconnus entre Princes que Leurs sceptres rendent egaux. Le Roy n'est point sorti des bornes que Sa sagesse Luy avoit prescrites: Il ne s'est point pressé de tirer la vengeance que demandoit une insulte qui Luy devenoit personnelle; Et si les préparatifs necessaires ont annoncé son juste ressentiment, Il en a suspendu les effets jusqu'au moment où il ne Luy a plus été possible de conserver la paix, sans blesser la dignité de Sa Couronne, & l'honneur de Son sang.

Peut-on douter que l'interêt personnel de l'Empereur n'ait decidé de Sa conduite, & n'ait determiné les engagemens qu'Il avoit pris pour disposer d'une Couronne independante de l'Empire, & qui n'etoit pas même encore vacante? Il pretendit exclurre également le Roy Stanislas par le seul motif de ses liaisons avec la France, & l'Electeur de Saxe, parcequ'Il paroissoit alors avoir des interêts opposez à ceux de la Maison d'Autriche. La mort du Roy Auguste a donné lieu à de nouveaux projets: Cet Electeur s'est hâté d'entrer dans toutes les vues de l'Empereur, & déslors Il a cessé de meriter l'exclusion, que ce Prince & la Czarine Luy avoient donnée, Cette exclusion a été levée; L'on a promis par un nouveau traité, d'elever l'Electeur de Saxe sur le Thrône de Pologne; & les troupes ennemies se sont rapprochées de la Republique, pour la forcer à ces arrangemens.

Les Polonois ont crû necessaire à leur liberté, d'exclurre tout Prince etranger de la Couronne, qui étoit vacante. Cette exclusion a été prononcée par la Diete de Convocation; & elle a paru si essentielle, qu'elle a été affermie par un serment solemnel. La Cour de Vienne a voulu franchir cette nouvelle barriere; Il n'est rien qu'Elle n'ait tenté pour procurer l'absolution de ce serment, comme si les interêts, & les projets sans bornes de la Maison d'Autriche, devoient decider d'un engagement consacré par la religion. 1733. Nov.

L'Empereur a redoublé ses efforts; Il avoit annoncé, qu'Il ne permettroit jamais que Stanislas remontât sur le Thrône sous pretexte de sa premiere election, ou de quelque autre maniere que ce fût; Ses Ministres près de la Republique ont agi dans une parfaite intelligence avec ceux de Saxe & de Moscovie; Ils ont même fait trophée de Leur union, Ils l'ont publiée * avec eclat à Varsovie: Toutes Leurs declarations ont été faites dans le même esprit: mêmes insultes au Roy de Pologne, mêmes ordres à la Republique; Les menaces, les intrigues, les suppositions les plus calomnieuses, la marche des trouppes, tout a été concerté entre Eux, tout Leur a été commun. Les Ministres de Saxe & de Moscovie, lors de l'election, se sont retirés chez celuy de l'Empereur; Et afin qu'Il ne restat aucun doute de leur union, le Ministre de l'Empereur s'est joint à celuy de Moscovie, pour notifier publiquement au Primat l'entrée des Moscovites en Pologne, & pour montrer à la Republique assemblée les fers, qu'on Luy avoit preparez.

La Cour de Vienne a-t-Elle pû penser en imposer à l'Europe, & se flatter de dissiper l'orage, en differant de faire entrer Ses trouppes en Pologne, lors même qu'Elle determinoit les Moscovites à y faire une irruption? Elle a esperé, que les Armes des Moscovites suffiroient pour intimider & asservir les Polonois: & d'ailleurs les trouppes Imperiales & Saxonnes n'estoient-elles pas toûjours sur les frontieres de la Pologne, prêtes à y entrer pour soutenir Leur violence?

A tous ces traits, il est facile de reconnoître l'aggresseur. Les traitez par lesquels l'Empereur a voulu disposer en maître absolu de la Couronne de Pologne; l'exclusion qu'il s'est efforcé de donner sans autorité & sans pouvoir, à un Prince que ses vertus rendent digne

Cette reponse est imprimée Lit. B.

*Cette Declaration est imprimée Lit. C.

1733. Nov. du Thrône; les aſſûrances données à l'Electeur de Saxe, pour recompenſe de Sa docilité; la marche des troupes Imperiales, de concert avec celles de Saxe & de Moſcovie; l'hoſtilité que les Moſcovites ont commiſe dans le temps même de l'election, pour aſſûrer par la force des armes l'execution des projets de l'Empereur, cette hoſtilité approuvée, & même annoncée par Son Miniſtre: Toute cette conduite ſera à jamais un temoignage public que ce Prince eſt ſeul auteur de la guerre: qu'il a forcé le Roy à prendre les armes, par l'outrâge qu'Il a voulu faire à Sa Majeſté, & par les violences exercées, ou par Luy, ou de ſon aveu, contre la Republique de Pologne.

Si tous ces efforts ont été inutiles lors de l'election, le Roy & le Royaume de Pologne en ſont uniquement redevables à celuy, à qui ſeul il appartient de diſpoſer des couronnes, & qui tient en ſes mains les cœurs des peuples comme ceux des rois. Le courage des Polonois les a affranchis de la ſervitude, dans laquelle la Cour de Vienne vouloit les précipiter: Mais le Roy ne peut demander raiſon qu' à l'Empereur, de ſon oppoſition au retabliſſement du Roy de Pologne, de ſes Declarations injurieuſes repanduës dans toute l'Europe par les ennemis qu'il a ſuſcitez à la France & à la Pologne qui ne déſiroient que la paix & la liberté, des conſeils qu'Il a donnez à la Cour de Ruſſie, des eſperances, dont Il a flatté celle de Saxe, enfin de tous les efforts qu'Il fait encore pour ſoûtenir les premiers projets.

En vain la Cour de Vienne eſpere de cacher ſes intrigues aux yeux de l'Europe, on retrouve par tout ſes conſeils, ſes principes, ſes expreſſions indécentes, ſes deſſeins formez contre la liberté Polonoiſe.

Le Prince reſpectable, contre lequel l'Empereur s'eleve, eſt le même, en qui la plus grande partie des Souverains de l'Europe, & nommément l'Empereur Joſeph, avoient reconnu le ſacré caractere de la Royauté. L'alliance que le Roy Stanislas avoit contractée avec le Roy, a changé les diſpoſitions & le langage de la Cour de Vienne: Ce Prince eſt devenu dés-lors, ſelon l'expreſſion des Alliez, un citoyen proſcrit de ſa patrie: Cette variation auroit de quoy ſurprendre, ſi l'on n'en voyoit pas le principe dans le projet, que l'Empereur a formé d'offenſer Sa Majeſté dans la perſonne d'un Prince, qui Luy eſt cher, & de ſe rendre le diſpenſateur des couronnes.

La Couronne de Pologne n'a point de prérogative plus pretieuſe que celle de diſpoſer de Son Thrône, attribut éminent de Sa liberté, & pour la conſervation duquel on l'a vû verſer ſon ſang. L'Empereur a voulu y donner atteinte; Il n'a pas craint de marquer & le Prince qu'Il vouloit exclurre, & celuy qu'il vouloit porter ſur le Thrône. Il a entreptis de prononcer ſans autorité, ſur ce qui s'étoit paſſé dans l'interieur de la Republique au ſujet de la premiere election du Roy de Pologne. Il a decidé en legislateur ſouverain des loix qui doivent ſubſiſter en Pologne, & des fondemens de la liberté qu'Il a voulu renverſer. Le ſeul menagement qu'il a eû pour Elle, a été de déguiſer ſes entrepriſes ſous les apparences d'une protection trompeuſe, & ſous le voile d'un prétendu traité que le tumulte des armes enfanta avec precipitation, & que la Republique rendüe à Elle même n'a pas crû devoir ſuivre.

L'Empereur & la Czarine ſe ſont toujurs expliquez à la Republique, comme on parle à un Royaume tributaire, ou à une Nation ſubjouguée. Leurs menaces ont été accompagnées de la marche de Leurs trouppes jusques ſur les frontieres; Et pour mettre le comble à tant de violences, l'Armée Moſcovite eſt entrée en Pologne afin de remplir ſes engagemens avec l'Empereur dans le temps même de l'election, dans la vûë & pour étouffer par le bruit des armes les loix & les ſuffrages de la Republique.

Cependant la Nation Polonoiſe a déliberé ſur l'election de ſon Roy, avec cette tranquillité que la juſtice ſeule peut inſpirer au milieu des dangers. Les voeux de la Republique avoient prévenu le retour du Roy de Pologne; Sa preſence a reüni les eſprits, le champ d'election n'a retenti que d'une voix en ſa faveur; & cette deliberation a été conſommée avec une unanimité dont on n'a pas vû d'exemple dans les faſtes de la Pologne.

C'eſt

C'eſt cette unanimité, qui devoit imposer un silence éternel à ſes ennemis, puisqu'elle annonçoit la volonté du Maitre des Rois; & c'eſt cependant ce qui les détermine à ſe porter aux derniers excés. Le comble eſt mis à la violence; l'Armée Moſcovite, par le concert des Alliez, s'avance vers Varſovie; Les trouppes de l'Empereur & de l'Electeur de Saxe ſont prêtes à marcher ſur les mêmes traces, ſi les armes Moſcovites ne ſuffiſoient pas pour accabler un peuple libre, qui reclame ſes droits les plus inconteſtables, & le glorieux uſage de ſa liberté.

Que les Cours de Vienne & de Ruſſie ceſſent d'uſurper l'Auguſte titre de protecteurs de la Pologne: A ce titre même auroient Elles le droit d'ouvrir, & de fermer les barrieres, qui defendent l'accés du Thrône vacant? Ce n'eſt point en étouffant les droits d'une nation, qu'on merite le nom de ſon protecteur, mais en la defendant contre ceux qui la voudroient opprimer. Le Roy en avoit donné l'exemple à l'Empereur; Il ne craint point d'en prendre à temoin la Republique même & toute l'Europe; Quoyque S. M. dût ſouhaiter le retabliſſement d'un Prince que la France avoit reçû dans ſes malheurs, & qui Luy eſt uni par les liens les plus ſacrez, Elle n'a rien exigé des Polonois, perſuadée qu'il n'appartient qu'à la Nation Polonoiſe de rappeller un Prince que les malheurs des tems avoient longtems ſeparé d'Elle. La Lettre * de S. M. au Primat du -- ne reſpire que la juſtice & la paix: L'Europe y reconnoitra la droiture des intentions du Roy: Elle y verra combien le Roy eſt eloigné d'inſpirer au Roy de Pologne des ſentimens oppoſez aux interêts de la Republique; Et que s'il a ſouhaité avec empreſſement le retabliſſement de ce Prince, c'eſt pour concourir avec Luy à l'obſervation des traitez qui intereſſent la Pologne, & contribuer en même temps à la felicité & à la gloire de cette Republique, & à la tranquillité du Nord.

Ce n'eſt donc point par des vues d'ambition ou d'interêt, que le Roy prend les armes. Content de poſſeder un Royaume floriſſant, & de regner ſur un peuple fidele; Sa Majeſté ne cherche point à reculer les bornes de ſa domination. En vain l'Empereur, pour intereſſer l'Empire dans ſes projets, cherche-t-Il à l'allarmer ſur les deſſeins qu'Il attribuë fauſſement à Sa Majeſté. L'Empereur a voulu la guerre, qu'Il a rendue neceſſaire en outrageant le Roy dans ce qui doit être de plus ſacré parmi les Souverains. Sa Majeſté ſe propoſe d'effacer juſques aux moindres traces l'outrage que la Cour de Vienne a crû Luy faire, & de ſoûtenir l'honneur de la France. D'auſſi juſtes motifs redoubleront encore l'ardeur des trouppes Francoiſes: Elles prennent les armes avec empreſſement, pour vanger leur Roy, & pour empecher d'illuſtres Alliez de ſuccomber ſous les forces, que l'Empereur a ſuſcitées contre eux. C'eſt au Dieu des armées à donner la victoire: Le Roy peut l'invoquer avec confiance, & eſperer que les ſuccés repondront à Sa moderation, à ſa patience, & à la pureté des ſes ſentiments. 1733. Nov.

* Cette lettre n'a pas été imprimée à P. D.

Lit. A.

Copie de la declaration faite au nom du Roy, au Mois de Mars, 1733.

Le Roy ſuſpendroit encore Son jugement ſur l'objet du corps conſiderable de Trouppes, que l'Empereur fait marcher vers la frontiere de la Pologne, ſi les declarations faites par la plûpart de Miniſtres Imperiaux, pouvoient permettre de douter du deſir & même du deſſein de contraindre les Polonois. A la vuë d'un projet auſſi hautement declaré, Sa Majeſté ne peut diſſimuler, qu'outre l'interêt commun que tous les Princes ont de maintenir la liberté de la Pologne, ſa dignité, & le rang qu'Elle tient parmi les Puiſſances de l'Europe, La mettent en droit, & L'obligent même à prendre part aux affaires, qui peuvent troubler la tranquillité generale. C'eſt dans cette vûe que le Roy a déja fait aſſûrer les Polonois, qu'Il maintiendroit, autant qu'il ſeroit en Luy, la liberté entiere des ſuffrages, & Il ne ſe departira jamais de ces principes d'equité. Sa Majeſté croit donc devoir declarer qu'Elle ne pourroit regarder toutes demarches ou entrepriſes faites pour contraindre leurs ſuffrages, que comme un deſſein de troubler le repos de l'Europe, Sa Majeſté ne pourroit donc

1733. Nov. donc ſe diſpenſer alors, d'agir avec le zêle, & la fermeté que l'importance de la matiere le requiert.

Lit. B.

Declaration de l'Empereur, en Reponſe de celle de Sa Majeſte.

L'Empereur n'a pas jugé digne de Son attention, les inſinuations mal fondées, qu'on employoit en Pologne pour detourner les bons patriotes à mettre leur confiance en un Prince Ami, Voiſin, & Allié qui à l'exemple de Ses Auguſtes Prédeceſſeurs, bien loin de permettre qu'on donne la moindre atteinte à la liberté de la Republique, & à ſa conſtitution, telle qu'elle ſe trouve etablie par les loix, en ſera toujours le plus ferme appuy: Garant de cette liberté, en vertu des Pacta Conventa qui depuis deux ſiecles ſubſiſtent entre l'Auguſte maiſon d'Autriche, & les Sereniſſimes Rois de Pologne & la Republique de ce nom, le ſoin de la maintenir contre les entrépriſes de qui que ce ſoit, Le touche principalement; Et bien loin, que Ses miniſtres ayent imité ceux, qui pretendent borner les ſuffrages d'une nation libre, à un ſeul ſujet, ils ont declaré dès le commencement de l'Interregne, tant de vive voix que par ecrit, que l'Empereur ne ſouffrira pas qu'aucuns moyens contraires aux droits d'une libre election, tels qu'ils ſe trouvent etablis par les conſtitutions preſentes du royaume, y ſoient employez, quand même on voudroit s'en ſervir pour faire monter ſur le Thrône de Pologne un candidat, qui d'ailleurs Luy ſeroit agreable.

Tels étant donc les ſentiments de ce Prince, & tels etant encore ceux de ſes Alliez, dont il eſt inſeparable, il ne pouvoit qu' être extrêmement ſurpris, que par une declaration conçue en des termes peu meſurez & repandüe avec affectation indécente, on ait voulu faire tomber ſur Luy une reproche, qui conviendroit mieux à ceux qui agiſſent par des voyes & des principes oppoſez.

Souverain dans ſes états héréditaires, Il n'a à rendre aucun compte de la marche de ſes trouppes en Sileſie; La juſtice qui regle toutes ſes actions, ne laiſſe aucun doute ſur le but qu'Il s'eſt propoſé, & Il fera paroître en cette occaſion, comme en toute autre, autant de droiture en ce qui regarde les droits d'autruy, que de fermeté à ſoûtenir les ſiens, & ceux de ſes Alliez.

Lit. C.

Copia Declarationis Imperatoris, Ipſiusque Fœderatorum.

Sperabam, Celſſime Princeps Primas, quod declaratio à me nuper facta, litteræque Auguſtiſſimi Imperatoris Romanorum ad Celſitudinem Veſtram directæ, non alium, quam clara verba ſonant, interpretabuntur ſenſum.

Inaudio contrarium; nam ſicut antehac ſcripto publicabatur, quod legati & miniſtri aularum extranearum declarationes ſuas minis & terroribus liberæ electioni inconvenientibus notum faciebant, quod ad Tronum Polonum, alium eligere non permiſſuri ſint, niſi talem, qui illis ad placitum eſſet: Ita de facto contrarius ſpargitur rumor, quod nempe vicinæ ſibi fœdere junctæ potentiæ ab aliis Reipublicæ colligatis timeant, diſſeminando quid & à quo cuilibet illocum eventurum ſit mali & quod hæc vicinarum potentiarum unio brevi diſſolvetur tempore.

Hinc denuo declarare neceſſe duxi, quod vicini non timeant, ſed ament Rempublicam, uti ex nupera ſatis patet declaratione.

Quod liberæ gentis ſuffragia in arctos unius ſubjecti limites ad exemplum aliorum reſtringere nolint, nec ulla vi armorum, ſed ſolum qua veri Amici & confœderati, vi pactorum conventorum & fœderum, iis ſe opponere, qui contra conſtitutiones, & leges, pacem publicam turbare vellent. Habent enim ſufficientes à Deo ſibi conceſſas vires, ut & contra quoscunque adverſariorum conatus liberum electionis jus Reipublicæ propugnent, & ſe ab iis, qui hoc impedire, illosque contra omnem juſtitiam offendere vellent, defendant.

Ideoque nec timent, nec terrent, ſed amica conſilia, & quidem vi pactorum & guarantiæ præbent. Et denuo hortantur, ut liberis ac unanimibus Poloniæ ſuffragiis ejusmodi Rex, quiscumque ille demum ſit, eligatur, à quo nec Reipublicæ libertati periculum, nec vi-

cinis

cinis excitandorum merus immineat, nec necesse sit prudentissimæ ad futuram electionem congregatæ libertati novas ulteriores facere declarationes; Sed ut & nunc ita conveniant, ut salva maneat libertas electionis, pax Reipublicæ, simulque vicinorum ac totius Europæ.

Quod autem de dissensu cum Augustissimo Imperatore fœdere junctarum potentiarum spargitur, præsentes declarabunt Ministri, quod inseparabiles sint, unum idemque sentiant, & Rempublicam nequaquam opprimere, sed Illius libertatem, Ejusque leges ac constitutiones illæsas conservare, sicque pacem, & tranquillitatem Reipublicæ & vicinorum semper defendere velint.

Imputet Respublica Sibi & non vicinis, si hæc non conservabitur; & si hæc declaratio non satis clara est, declarabit eventus.

Lit. D.

Lettre du Roy, au Primas, du 6. Juillet 1733.

Mon Cousin, Je vois avec plaisir par Vôtre lettre du 10. Juin, que la Sereniſſime Republique de Pologne attend de Moy les mêmes sentimens d'amitié, dont les Rois Mes Prédecesseurs ont toûjours cherché à Luy donner les marques les plus distinguées. Animé du seul amour de la liberté, qui est le droit naturel & fondamental de Vôstre patrie Vous n'en desirez pour Elle que l'entiere jouissance; Et vous Luy preparez une gloire immortelle, en annonçant à toute l'Europe, que quelque choix que la Sereniſſime Republique fasse, Elle veut toûjours observer exactement & religieusement les traitez d'alliance, faits & renouvellez avec ses voisins. Quel appuy, & quelle protection ne doit pas esperer un Royaume qui se conduit par des sentiments aussi purs, & dont il n'est pas permis de douter, lorsqu'un Prelat aussi connu que Vous par l'esprit de verité, & aussi bien instruit des maximes de sa nation, en porte l'assurance aux yeux de toutes les Puissances de l'Europe! Je la reçois personnellement avec une veritable satisfaction: Et prêt à seconder, & soûtenir en toutes occasions de principes si justes & si conformes au bonheur de la Couronne de Pologne, & à la tranquilité du Nord, l'en feray avec joye le fondement de la protection, dont l'ay chargé le Marquis Monti de donner les plus fortes assurances à la Sereniſſime Republique. Veuille le Seigneur, par une suite des benedictions, qu'Il a si souvent & si visiblement repanduës sur la Pologne, inspirer l'esprit d'union & de concorde, & réunir les suffrages sur un sujet, dont les sentiments Luy soient assez connus, pour qu'Elle puisse compter qu'Il ne se souviendra que de ce qu'Il devra au bonheur & au maintien de la tranquillité de sa patrie, aussi bien qu'à la gloire & propagation de nôtre sainte Religion; Sur ce &c. 1733. Nov.

Num. 2.

Declaration qui a été envoyé à Mr. de Wasner le 14. Avril 1733.

Touchant la libre Election d'un Roy de Pologne.

Vide supra Lit. B.

Num. 3.

Ad Primatem Poloniæ Viennæ 13. Aprilis 1733.

Ratione futuræ Regis Poloniæ electionis &c.

Sicuti inter Augustam Domum Austriacam tum Regna ac Provincias hæreditario jure ab Eadem possessas ex una, ac Sereniſſimos Poloniæ Reges, hujusque nominis Rempublicam ex altera parte arctæ unionis ac amicitiæ vinculum ab aliquot retro seculis intercedit, solennibus pactis conventis identidem renovatis innixum; Ita Rev^mam, Paternitatem Vestram latere minime arbitror, Augustos Antecessores meos numquam non periclitantis Reipublicæ ac Polonæ libertatis scutum extitisse.

Horum vestigiis insistens non tantum ut vetera ligamina utrique parti adeo proficua renovarentur, curam omnem impendi, sed & promptum Me ad eadem opere ipso implenda obtuli, cum juxta Reverend^mæ. Paternitatis Vestræ ac complurium aliorum Magnatum sensus sub finem præterlapsi anni Reipublicæ libertati evidens periculum imminere videbatur, atque ne Ego tutamini Ejusdem desim, à tantæ dignationis patriæque amantibus viris rogabar.

Neque veró alia vel tunc Mihi mens fuit, vel imposterum erit, quàm benevolum vicinum, fidumque fœderatum

1733. Nov. Reipublicæ amicæ exhibere, ac collati beneficii gloriâ contentus non alios, quam qui in Rempublicam indè redundant fructus unquam captabo. Constantem itaque affectum ac providam curam, quæ juxtà vota Reverendissimæ Paternitatis Vestræ vivo adhuc Rege tàm propè me tetigit, ut viduæ quóque Reipublicæ impendam, Mearum partium esse duco. Deessem autem præcipuæ obligationi quam cura hæc à Me expóscit, nisi liberæ electionis jus Reipublicæ competens contrà quoscunque adversariorum conatus viribus á DEO Mihi concessis propugnare, ac ne interna ejusdem quies scissionibus turbetur, aut alias contra Regni, quæ jam sunt Constitutiones minús rité in electionis negotio procedatur, providere forem paratus.

Tam longè itaque à Me abest præfato liberæ electionis juri quicquam detrahere, ut potius ne gratum quidèm Mihi candidatum aliis mediis ad Regium culmen evectum velim, quam quæ cum hoc ipso liberæ electionis jure, & Regni, quæ sunt constitutionibus conspirant: Votorum Meorum summâ non nisi eó tendente, ut circà personam eligendi sartæ, tectæque maneant Regni, quæ jam sunt constitutiones, cæteroquin autem liberis ac unanimibus Polonæ Nationis suffragiis ejusmodi Rex, quiscunque demum ille sit, eligatur, à quo nec Reipublicæ libertati periculum, nec vicinis excitandarum turbarum metus immineat. Eandem quoque fœderatis Meis mentem esse, nec nulli alii scopo copias in finibus Regni collocandas unquam inserviturasReverendissimæ Paternitati Vestræ spondere nullus ambigo. Id enim tum vetera tum nova pacta conventa, quæ Me iisdem indissolubili vinculo ligant, exposcunt: Quippe quæ cuncta tutamini præsentis Reipublicæ Constitutionis, liberæque electionis, tanquam basi ac fundamentò superstructa fuerunt. Indefessus, quem Reverendissima Paternitas Vestra quieti, prosperitati ac incrementis patriæ Suæ per tot annos impendit zelus, dubio penes Me locum haud relinquit, quin consilia Sua & operà in scopum tam salutarem promovendum unice sint collimatura. Ità de Deo, Christiano orbe, Me ac Patria Sua Reverendissima Paternitas Vestra optimè mereri perget, ac cum ingenti nominis Sui famâ simul primi Principis & optimi civis munia ex asse adimplebit. Ego autem vicissim non tàm verbis quàm operè ipso tam ergà Reverendissimam Paternitatem Vestram, quàm ergà Suos grata memorique mente illa quoquè officia recolam, quæ Patriæ salutem propius quam Me tangunt. Cæterum &c.

Num. 4.

Copia Literarum Celsissimi Primatis ad Illustrissimum Dominum Palatinum Cracoviensem die 1. Julii Ao. 1733.

Non credebam variis rumoribus in eo, quòd Illustrissimæ Dominationi Vestræ non placeat præterita confœderatio, sed video, quòd Ipsamet laudabiliter effuso pectore hoc, quod est intus, non celat; Egomet secundum Deum agnosco, quòd fuerint nonnullæ inconvenientiæ, sed hoc est vitium destructi & assueti non vituperatis exemplis seculi, ad turbida & violenta; Quod Ipsamet Illustrissima Dominatio Vestra practicavit, in Suis comitiis, quorum repetitis vicibus erat laudabilis director, nec hoc unquam reparari potest, nisi circa correctionem exorbitantiarum & sub bono ex Polonis, qui vel ut easdem inconvenientias non sequantur, vel easdem non videant, futuro Deo dante Rege, sed confœderatio differens à Comitiis, nam in illa non tam strictè observatur liberum veto, non potest accusari his defectibus, qui Illustrissimæ Dominationi Vestræ displicent; Jubeat tantum Illustrissima Dominatio Vestra pro curiositate sibi perlegi antiquorum interregnorum & convocationum diaria, videbit ibi præcipue ante electionem piæ memoriæ Regis plura pejora, & scandala plura; Propterea propter generosum animum Suum debet Illustrissima Dominatio Vestra parcere populo effectum consiliorum urgenti, absque quibus ordo sine Rege fieri non poterat circa rigidam liberæ vocis observantiam: Alius enim ordo, alius status, alia acta semper sunt acephalæ Reipublicæ; Ex hoc contentus sum, pro quo etiam humillimas ago gratias, quod Illustrissimæ Dominationi Vestræ placeant essentialia hujus confœderationis, manuteneat ergò illa talibus viribus, qualibus ea condecorat sentimentis, minora verò nolit reservare, neque exacerbare ac agitare Rempublicam vituperio eorum, uti in Quali-

bet

bet occasione vir seu potius angelus pacis, comparabit enim hoc Illustrissimæ Dominationi Vestræ æviternam gloriam, dum sciet dissimulare & servare pro futura electione unanimes assensus intra fratres, quæ ego per orbem dilataturus maneo cum debito cultu.

Ad Num. 4.

Responsoriæ Illmi. Palatini Cracoviensis Celsmo. Primati ad Literas suprascriptas die 5. Julii Cracovia Varsoviam.

Eadem Celsitudinis Vestræ inter tot virtutes & qualitates eximias innata justitia, quæ Ipsi non admittebat, variis, vanis fallacibusque rumoribus de verbis, factis, & cogitationibus sincerorum, realium & spectatorum virorum fidem adhibere, poterat Eandem convincere, & absque explicatione mea, uti de opinione mea circa præteritam plenam oppressionis & exorbitantiarum convocationem, ita & de intentione vera promovendæ debitæ earum correctionis, quæ aliter nullo modo subsequi potest, nisi per denuntiationem in Palatinatibus fratribus præteritorum præsentiumque contra legem, libertatem, ac æqualitatem attentatorum, & insimul per remonstrationes, media & consilia à nobis Senatoribus data ad obviandum futuris inconvenientiis, ut possint fratres post plenam informationem perfecta animorum, consiliorumque unione, & moderna compescere, & futura avertere à Republica infortunia; Celare vero illud nos Senatores in conscientia non decet, quidcunque nocivi patriæ viderimus, & sciverimus, dissimulationes enim & conniventiæ, ubi respicit integritatem jurium, conservationem boni publici, sunt summa crimina statûs, non satis est, quod non committamus mala nocivaque Reipublicæ opera, sed etiam & bona summo peccato omittere non possumus. Conscientia, honor, & jusjurandum nostrum obligant nos Senatores, ut loquamur veritatem, nihil nos abstrahere debet ab hac, quam semel juravimus Deo & patriæ, obligatione, nec metus, nec spes, nec vitæ fortunæque amor in cordibus & oribus Senatoriis per dissimulationem veri locum non obtineant, semper & aperto ore & effuso pectore loqui veritatem & sentimenta nostra manifestare debemus, ut bene sit patriæ, nec pseudo-politiam, nec privatum interesse respiciendo; Ego quàm humilissimè ago gratias Celsitudini Vestræ circa cordialem amplexum charorum pedum illius, quòd gratè acceptare dignata sit effusionem cordis in literis meis, addendo realitati meæ encomia, & insimul alas veræ promptitudini ad manutenenda jura, immunitates & libertates nostras per justam secundûm Deum confessionem multarum præteritæ convocationis inconvenientiarum, quæ ut vitio destructi & assueti seculi non vituperatis exemplis ad turbida & violenta non vertantur in peccatum status quodammodo necessarium, hoc opus, hic labor est, opus est nobis omnino fortiter, tempestivè & indivisè omnibus allaborare, ut relictis quibusvis futuris conniventiis, tolerantiis, & respectibus, unus alterum in charitate non ficta verbis S. Joannis audacter admoneamus: Non licet tibi violare legem, & libertatem deprimere, æqualitatem fraternam, ad quod nunc commodissimum habemus tempus, dum libertas existens juris sui domina, cuique permittit libere loqui & vindicare injurias publicas sancitorum. Nulla vero confœderatio jura & constitutiones antiquas tollere potest, nec debet, imo propterea usitate confœderamur, ut omnia, quæcunque per abusus & ex orbita legum decesserunt, ad pristinam reducamus formam & observantiam. Liberum veto omni tempore suum debet habere valorem, tanquam vis & robur libertatum, & immunitatum nostrarum, & non ideo pluritas votorum confœderationibus est concessa, ut tollat unius propositionem circa legem, sed mere tantùm, ut volentibus violare jura prætextuosa libertate ponat obicem. Hoc est verum, quòd ferè omnia Interregna anteacta habuerint inconvenientias suas producendo quàm plurima scandala, sed hoc non est contra me argumentum, ad toleranda tempore moderni Interregni pejora, præteritis similia, quin potius hæc nobis ad danda motiva correctionis & præcisionis omnium impedimentorum libertatis, & pacificæ electionis inservire debent. Hoc diarium ultimæ Convocationis, quod mihi Celsitudo Vestra in literis suis pro informatione de præteritis exorbitantiis perlegi recommendavit, istud me docuit, quòd conniventiæ & dissimulationes excessuum dederint occasionem divisæ scissionibus

1733. Nov.

1733. Nov. electionis, & postmodum ingentis patriæ turbidinis, oppressionis, ruinæ & tam longarum intolerabiliumque rixarum & belli, unde talem assumo consequentiam, quòd si nunc tempestivè ante futuram electionem non adinvenerimus modos & media ad compescendas violentias, in similem præteritæ electionis intrabimus labyrinthum, de quo nos & hæ nostræ Ariadnæ, quæ fortè nectent pro fune inæqualitatem & libertatem nostram Polonam filum extranearum promotionum, certé non eliberabunt; In Celsitudine Vestra spes, fiducia nostra, quia justa directione Sua obviabit cunctis semitis omnium ulteriorum exorbitantiarum, præteritæ convocationi similium, tritô nec devio tramite, signando vias planas plena benedictionibus Primatiali cruce adducere nos velit ad campos Elisæos libertatis, ubi eligendus est nobis Rex & dominus talis, quem non caro aut sanguis, sed spiritus Domini revelabit nobis, ad Illius sanctissimam voluntatem vota, intentiones, & affectus meos resignando hæc insimul fero suspiria, ut quam in optima Celsitudinem Vestram Deus conservet valetudine, mihique addat vim ad usus & obsequia Illius, Cujus omni vita cupio esse indissolubili nexu &c.

Ad Num. 4.

Iterum Responsoriæ Celsmi. Primatis ad Literas Illustrissimi Palatini Cracovienſis, Varsovia die 5. Julii 1733.

Recipio hodie iterum literas Illustrissimæ Dominationis Vestræ plenas verborum affirmantium scrupulosas opiniones Illius de generali Confœderatione nostra, in qua licet si potuisset esse aliquid reprehensibile, tamen illud jam non de tempore loqui, nec salubre nec consultum, quoniam eandem ipsam & Illustrissima Dominatio Vestra juramento firmaverit, & subscripserit, nocent enim ipsæ medicinæ vel intempestivé vel debitas doses præferentes, ad omnia necessaria est reflexio, & finis respiciendus est, itaque perpendat, utrum ille zelus, qui Illustrissimam Dominationem Vestram inflat, ex Senatoria obligatione, quidquid nocivi sciverq, faciet aliquid prosperi & popularis; Confundendo hos potentiabiles regere potest, & inducendo illos in brevem admirationem supra exaggerationes, siquidem illos, qui cunctando res agunt, quàm minimè terrefaciet, nam hi essentialia & fundamentalia considerantes solida & opportuna esse minus considerabunt ceremonialia, quæ omni tempore facilè corrigi & reformari possunt. Egi gratias Illustrissimæ Dominationi Vestræ præterita postâ prout & præsens ago, quòd non vituperet exclusionem externi & juramentum, hoc enim sufficit, reliqua autem, si sunt devia, corrigi possunt, & si in illis non scalpuriretur, meliùs olerent, quoniam impossibile, cuique placere, omnes sumus extra illam perfectionem, ut non possimus aliquando errare, projiciamus inter nos lapidem, & dicamus: Innocens sum. Sed nolo, ut antiqua crudescant vulnera, & ut in me ipsum debile non cadat aliquod peccatum, pro hoc tantùm Deo ago gratias, quòd nunquam voluntarie & deliberate peccaverim, nec peccando aliquem scandalizaverim, aut me dederim in reprobationem publicam, propterea reddo hanc meam persuasionem prudentissimo judicio Illustrissimæ Dominationis Vestræ certe confidens, quòd pro hac consideratione grata nobis erit patria, nam illi per exclusionem externi restituimus honorem, & præterea stabilivimus pacem alienis exoticis armis turbatam, quo expresso maneo cum debito cultu &c.

Ad Num. 4.

Item Responsoriæ Illustrissimi Palatini Cracovienſis ad Celsissimum Primatem die 12. Julii 1733.

Præsens rerum circumstantia, uti ab arbitrio & dispositione Celsitudinis Vestræ dependens exigit distractionem familiaribus epistolis, ideó prout cujuslibet, ita & præsentis morem gero correspondentiæ in debito ad respondendum studio & alacritate mea, optabam mihi non tam verborum lenociniis, quàm potiùs sententiarum pondere, si tantummodò apud Celsitudinem Vestram haberent valorem, expectorare scrupulosas opiniones de Confœderatione Generali Varsovienſi, quæ opiniones, si tantum ex meo possent expungi capite, submitterem illud in altiores sensus propter publicam pacem, sed cùm sciam, & videam innumera de ea re sentimenta, nec salubre, nec consultum quamvis non de tempore, videor infandum bene cepti non bene consummati

nati operis renovari dolorem, juravi ego & ſubſcripſi, ſcio confidens rectæ conſcientiæ quid, hoc eſt circa fidem ſanctam, circa manutentionem legum, immunitatum, & libertatum noſtrarum, & inſimul generalem excluſionem à Throno externi, collocationemque in illo veri Poloni in æqualitate nobiſcum non tantùm nati, ſed etiam continuò viventis, circa hoc punctum, nam illud non una, ſed repetita vice juravi, immobilis perſiſto, & ſi forem debilis, non nocet ſumere medicinam ſupra medicinam, & repetere doſes, nam has & alias exorbitantias practicatas in præteritis comitiis futuro emendare electionis influxu, eſt ſerò medicinam parare, & propterea ad omnia eſt mihi reflexio & finis inſpiciendus, tanquam æquali cum aliis Senatoribus nobili Senatorique, quòd verò debeat me inflare zelus ex obligatione muneris mei & juramenti quidquid nocivi ſcivero, hoc non concipio, nam potius conſumit, quàm inflat zelus, atteſtante infallibili veritate, zelus domûs tuæ comedit me, qui non aſſuevit trahere poſt ſe proſperam popularem auram, imô infinita odia, quibus ego certè exponor, illud tantùm mihi ſpei reſtat, quod tandem veritas triumphabit. Laudo ego Fabium, qui cunctando, ſed non male auditur, & Metellum, qui perfunctoriè rem Romanam reſtituit, nam & celeritas in rebus agendis ſæpenumero prodeſt, & ſic opus erat ſtatim in convocatione celeriter opponere autoritatem Senatoriam & præcipuè Primatialem exorbitantiis, in quibus malus odor, quamvis non ſcalpuriretur, ipſe per ſe malé olet. Agnoſco, quòd non ſimus in illa abſoluta juſtorum perfectione, ut non poſſimus errare fragilitate, non tamen malitia, nam eſt humanum labi, ſed in recenti reſurgere angelicum.

Concedo iterum, quantùm ex me, excellentiſſimis Celſitudinis Veſtræ qualitatibus, donis Dei, & dotibus naturæ, quod nunquam deliberata voluntate peccaverit, & avertat Deus ut poſſim ſcandalizari in operibus Celſitudinis Veſtræ, nam benè ſcio Illius tenerrimam conſcientiam, quòd illam etiam in ſtatu politico, uti luminare intra nos majus lædere vult, nec cogitat, & propterea non reprobatione ſed prædeſtinatione dignam judicat Celſitudinem Veſtram univerſus orbis Polonus, egoque conſentio addendo commune votum, ut individuè communis noſtrûm parens patria grata ſit Celſitudini Veſtræ & omnibus nobis pro confœderatione & excluſione externi à finibus alienæ terræ potentiam quærentis, & inſimul pro incluſione in eandem confœderationem talis Poloni, qui & ab intra & ab extra non ſit nobis nocivus, & non inducat nobis civile bellum vel externum: Pacem te poſcimus omnes, circa quam cathegoriam conſtantiſſimé perſiſtendo maneo in perpetuo obſequiorum vinculo &c. 1733. Nov.

Ad Num. 4.

Traduction

Copie de la Lettre de S. A. Monſeigneur le Primat écrite à Monſeigneur le Palatin de Cracovie.

Je garde ma promeſſe, que j'ai donné à V. E. c'eſt à dire, je n'ajouterai jamais foi aux relations, que l'on me fait, pour me rendre V. E. ſuſpecte, non obſtant cela, je ne crois pas de commettre aucun peché en avertiſſant V. E. de ce que l'on veut debiter ici: on dit par cy & par là, comme ſi V. E. étoit preſentement d'humeur d'attaquer, d'infirmer & de blámer notre generale Confederation (pour l'etabliſſement, & pour la conſervation de laquelle V. E. a contribué par Son conſeil auſſi bien que par Son ſecours) ce que je ne ſçaurois croire, car je connois le cœur magnanime de V. E. dans tout ce qu'Elle a entrepris, & cette reſolution ferme & inebranlable pour le maintien de ce qui eſt juſte & raiſonnable, par la delicateſſe pour tant d'affection, que je porte à V. E. je ſouhaiterois d'étre informé d'Elle même de Ses ſentiments, pour pouvoir convaincre les delateurs de leurs fauſſetés, qu'ils oſent debiter: En attendant je me recommande à l'amitié inebranlable de V. E. etant &c.

á Varſovie le 24. de Juin 1733.

Ad Num. 4.

Traduction en Latin.

Reponſe de Monſeigneur le Palatin de Cracovie à la Lettre precedente de S. A. Monſeigneur le Primat du 28. Juin 1733. traduite en Latin.

Cognitum perſpectumque mihi eſt, Celſitudinem Veſtram lumine ratio-

1733. Nov.

nis rectæ, non fulgore relationis siniſtræ duci, duceréque Rempublicam, nunc ſuo ſole orbatam, firmiterque credo, Celſitudinem Veſtram non à crebro acrique rumore popularis auræ, quæ plerumque vana, fallax & vacua veri eſſe ſolet, mulcendòque ſenſus deſtruit, ſed à conſonantia veritatis, reſonantiaque probitatis honeſtorum hominum ſemper in omnibus relationibus ſumere fundamentum realitatis, præbendo juſtitiæ ac æquitati aurem: Quare firmiter ſpero, fore, ut omnes hi rumores, qui de me à mendaciorum cultoribus ſparguntur, fructus optatos non eſſe conſecuturos, ſed illos potius in herba per ſeveram Celſitudinis Veſtræ in delatores reprehenſionem ſuppreſſum iri: Tantum enim abeſt, ut ego generalem Confœderationem oppugnare, invalidare & arguere cogitem, ut potius in illa tanquam in ſigno viſibili divinæ benedictionis gratiam inviſibilem Spiritus ſancti adorem, qui poſtquam dono particulari omnipotentiæ Suæ primam noſtram Confœderationem Cracovienſem, quæ á quibusdam præmatura appellata eſt, formavit, eandem generali Confœderationis fœdere, bonas ſcilicet publicoque proficuas, ac exemplares ſtatibus totius Regni intentiones noſtras maturare dignatus eſt: Modum verò procedendi in præteritis comitiis Convocationis, qui plenus violentiarum fuit, & quem nemo libertatis & æqualitatis amans laudare debet, non approbo, ſed cum ſancto Paulo diſtinctionem laudis & reprehenſionis facio, profiteorque, quod in hoc te laudo chariſſima Convocatio, quòd nobis excluſionem extranei omnibus conſentientibus fundaveris, de interna ſecuritate nobis proſpexeris, modum & tempus electionis præfixeris; Sed in hoc te neutiquam laudo, quòd projecta antiquis conſtitutionibus & novellæ in toto legi contraria, poſtpoſitâ proteſtatione plurium, formaveris, liberum veto violaveris, jura Regni Lithuaniæ & Pruſſiæ fregeris, Senatoribus veritatem dicendi non permiſeris, Nuntios confuſione affeceris, & quod maximum, ipſi magno noſtro Primati contra omnem, qui ipſi debetur reſpectum ac reverentiam, vocem impediveris, variasque inauditas & nunquam antea in Republica viſas violentias contra libertatem gentis & æqualitatem fraternam perpetraveris: Et hi ſunt de præterita Convocatione animi mei ſenſus, quos tamen hucusque nondum publici juris feci, ſed in futuris comitiolis Deo clementiſſimè annuente, fratribus aperire in conſcientia obligatus ero, tanquam juratus Senator, & de nobili & diſtincto ſanguine Equeſtri oriundus, tuncque ſi quid nocivi ſcivero, revelabo: Vidi enim Ipſam Celſitudinem Veſtram ſupra ingentibus hujus Convocationis exorbitantiis indoluiſſe, ſed tanquam pater patriæ in præſenti Reipublicæ Acephalitate noluit forſan Celſitudo Veſtra addere dolorem afflictionibus filiorum hujus patriæ per apertam ſignificationem doloris, & diſplicentiæ Suæ, dumque opere pio læta juvabat libertatem, ſolabaturque Rempublicam, Ipſa mœſta corde flebat, ſuper impietatem licentiæque arrogantiam ſeculi noſtri. Nullus autem dubito, quin manuductione Celſitudinis Veſtræ in futura electione omnes lætemur in Domino, conſolabimur enim in Deo ſalutari noſtro, poſtquam præſentes exorbitantiæ correctæ fuerint, exuberantia ſolatii gaudiique univerſalis in novo Principe unanimi conſenſu & é medio fratrum in actuali æqualitate in patria vivente, ex ſolo nobilitari, ad ſolium regni à Deo electo: Æquum ergo & juſtum eſt, ut interea omnes & ſinguli æquas Domino paremus vias rectas faciendo ſemitas ejus per unionem animorum, concordiam, amorem inter ſtatus univerſalem, remotis omnibus ſuſpicionibus, invidiâ, privato lucro & diffidentiâ.

Me quod attinet, perſuaſiſſimam Celſitudinem Veſtram habere volo, me perfectiſſima confidentia, ſubmiſſione & cultu debito ad quemlibet nutum & mandatum Celſitudinis Veſtræ paratiſſimum eſſe futurum qui indelebili charactere ſum & maneo:

Celſitudinis Veſtræ &c.

Num. 5.

Copia.

Quinam ſint Sacræ Cæſareæ Majeſtatis, Sacræ totius Ruſſiæ Majeſtatis & Sacræ Regiæ Boruſſiæ Majeſtatis circa futuram Regis Poloniarum electionem animi ſenſus, plus unâ jam vice ſat clare ac dilucidè Celſitudini Vræ. expoſitum fuit.

Præ-

Præter omnem proinde expectationem accidit, quod, quæ nomine altefatarum Majestatum Suarum declarata hucusque fuerunt, vel aliter quam par erat, Serenissimæ Reipublicæ relata, vel saltem in sensum haud genuinum ab iis, qui curam patriæ affectibus suis postponunt, detorta fuerint.

Neque vero hic substiterunt pro abalienandis à fidis amicisque vicinis Polonæ Nationis animis, impensæ perniciosæ artes.

Contra reverentiam Iisdem Majestatibus debitam sparsi complures rumores, non à veritate minus quam ab honestate alieni.

Turcas, Tartarosque in ditiones quæ imperio Earundem subsunt, propediem irrupturos per coëmptos emissarios pro certo ac re optatissima venditatum, ac posthabita omni religionis ac fidei cura, quo id fieret, aut saltem à rerum ignaris crederetur, nihil intentatum relictum fuit.

Ac quod mirum quam maximè est, haud erubuerunt illi ipsi, qui dum leges convellere satagunt, patriæ libertatem majori strepitu clamant, minis ac vi in concives suos uti, & eò operam omnem impendere, ut in libera gente suffragiorum libertas à paucorum arbitrio dependere, ac pro horum lubitu mox extolli, mox restringi, mox adimi posse videretur.

Quanto animi mœrore Augustissimus Imperator hæc perceperit, facile Celsitudo Vra. ex compluribus documentis colliget, quæ de constante Suo in amicam Rempublicam affectu nullo non tempore Eidem comprobavit.

Exemplo Antecessorum Suorum sponsorem Se Polonæ libertatis, prouti illa præsentibus Regni constitutionibus stabilita est, & hactenus professus fuit & porro profitebitur.

Ac denuo Suo nomine me declarare jussit, neminem seu in Polonia oriundum, seu alibi natum, vel à Se & à fœderatis Suis, quibus arcto & indissolubili vinculo junctus est, excludi, quam quilegibus jamjam excluſus reperitur.

Has vero juncta cum fœderatis Suis opera contra quoscunque iniquos conatus viribus à DEO Sibi concessis tutari, ac quæ violentis ausis oppressa reperitur, Poloniæ libertatem vindicare Suarum partium esse ducit, sola collati beneficii gloria contentus, & absque eo, quod vel Sibi vel Augustæ Domui Suæ ullum alium, quam qui in amicam Rempublicam inde redundat fructum captet. 1733. Nov.

Falsi, qui sparguntur rumores, nec Sacram Cæsaream Majestatem, nec fœderatos Suos à constante, quod modo dictum est, proposito unquam dimovebunt, & eventus docebit, fallere & falli illos, qui spes, vota, ac perversas artes suas tam inanibus fulcris superstruunt. Et terrere & terreri nescius Augustissimus Imperator juxta pacta, quæ à duobus seculis Augustam Domum Austriacam Serenissimæ Polonæ Reipublicæ feliciter ligant, ac interveniente Celsitudinis Vræ. eximia opera haud ita pridem renovata fuerunt, curam, opem ac concessas Sibi à Deo vires adimplendis ex asse fidi fœderati muniis pari promptitudine nunc impendet, ac necessarium id sub finem præterlapsi anni ab Ipsa Celsitudine Vra. judicatum fuerat, cum Polona libertas & Regni leges, quibus eadem innititur, in longe minore discrimine essent.

Ne proinde Sibi, ne dignitati ac gloriæ Suæ, ne ei, quod æquum & justum est, ne susceptis in solemni ritu sponsionibus, ne prosperitati amicæ Reipublicæ, ne quieti Christiani orbis desit, cuncta, quæ hactenus dicta sunt, quo nec Celsitudinem Vram. in qua Eadem primum nunc locum occupat, lateant, palam denuo declarare jussit:

Pietas vero & zelus, quem patriæ Suæ Celsitudo Vra. debet, dubio penes S. Cæs. Majestatem ac fœderatos Ejusdem locum haud relinquunt, quin prævertendis malis, quæ ex perversis adeo & non minus à Christiano homine, quam bono cive longe alienis artibus certo promanatura sunt, operam, & qua in Republica juxta leges pollet, autoritatem sedulo & jugiter sit impensura.

Num. 6.

Sacra Cæsarea Regiaque Catholica Majestas.

Quoniam futuræ diis utinam propitiis electionis imminent dies, publicum terminaturi luctum & post nubila temporum cum novo oriente ad solium sole sparsuri lucem lætiorem huic Regno hactenus tristi, in quo ejus maxima consistit

1733. Nov. siſtit libertas, in eo Sereniſſima hæc ac liberrima Respublica antiquiſſimam Auguſtæ Auſtriacæ Domus Divorum Prædeceſſorum pietatem è ſacris excitat cineribus, recentiorem vero & longe inſigniorem Sacræ Cæſareæ Regiæque Catholicæ Majeſtatis Vræ. erga Se benevolentiam nunc vel maxime invocat, petit, & exorat, ut liberæ electioni plenè favere, unicamque immunitatum noſtrarum hanc pupillam illæsè ſervandam tueri voto Suo ſupremo dignetur. Nil quidem adverſi Sibi quod metuat imaginatione præfigit & præfigurat, de omnibus collimitaneis potentiis Sereniſſima Eadem Respublica nullo notata demerito offenſionum exoſa, imo modeſta prætenſionum propriarum tolerantia commendabilis uniceque jurium ſuorum integritatis zeloſa; cum tamen prævidentia ſit mater ſecuritatis, caſus, quos eventuros non credit, ſollicita ac ignara futurorum mente præcogitat, & ne quid ſimile accidat, ſalutaria & amica fœderatorum Sacræ Cæſareæ Regiæque Catholicæ Majeſtatis Vræ. conſilia tempeſtive præoccupat, obviando fatali totius Europæ in tranquillo hucusque ſtatu permanentis concuſſioni, ſi exſtinctor aliquis candelæ, ut nubem paci ſerenæ induceret, in illo congregatorum electoris populi millium actu funeſtas ſciſſiones turbasque cieret, aut diris devovendo diſcordiarum ſeminandarum ſpiritu facem Nemeſis ad incendium univerſi orbis proferret, nec ipſius tantummodo Sereniſſimæ Reipublicæ proſpera & improſpera hac vice ſpectari & verſari; Communis omnium regnorum tranquillitatis communem etiam ab omnibus exigi curam, ſollicitudinem, & operam.

Quæ cum in Sacræ Cæſaræ Regiæque Catholicæ Majeſtatis Veſtræ ſublimi titulo potentiſſimi Imperii primos præ aliis habeat paſſus, bona officia ac ſtudia Ejus erga hanc liberam Rempublicam reliquis fore pro conſilio præcepto & exemplo haud dubium eſt: Sanctum id heroicum & pium opus faventer habendi deſideria viduæ amicæ ac fœderatæ Suæ Sereniſſimæ Reipublicæ eandem ut immortalem perpetuis ac coætaneis devinciet obligationibus, Imperiumque Sacræ Cæſareæ Regiæque Catholicæ Majeſtatis Veſtræ jam glorioſum quod ſuperi juſtitiarum remuneratores exactiſſimi faciant diuturniſſimum, reddet adhuc glorioſius, & omni ſeculorum tractu memorabilius ob integre obſervatas Regni hujus libertates & illæſe manutentam pacis univerſæ oleam, omnibus lauris & triumphis potiorem. Hoc voto ſincerrimo finio & maneo.

Sacræ Cæſareæ Regiæque Catholicæ
Majeſtatis Veſtræ

Suo & totius Sereniſſimæ Reipublicæ nomine ad quævis obſequia paratiſſimus

Theodorus Potocki, Archi, Epiſcopus Gneſnenſis, Primas Regni Poloniæ & Magni Ducatus Lithuaniæ.

Varſoviæ die 10. Iunii 1733.

Num. 7.

Copia des Ausſchreibens Ihro Fürſtl. Gnaden des *Primatis* auf die bevorſtehende *Relations*-Land-Täge.

Hochwohlgebohrne, Wohlgebohrne ꝛc.

Es ſey ferne von mir, mich ſelber zu rühmen, indem ich an einem jeden die Lobſprüche ſeiner Tugenden als Laſter ausſetze, auch bin ich weder begierig noch bedürftig von andern mit Lob erhoben zu werden, weil ich mich mit dem Zeugniß meines Gewiſſens wohl verübter Thaten halber begnüge, deren innerlicher Werth das Schattenwerk alles äuſſerlichen Lobs weit übertrift, maſſen ich vor das ruhmwürdigſte Werk, die Bemühung halte, meinem Vaterlande, ſo wie ich ſchuldig bin, mit treuer und weit hinausſehender Obacht und Sorgfalt deſſen, was demſelben nützlich, und im Gegentheil ſchädlich ſeyn kan, zu dienen. Im übrigen ſchreibe ich alles, was auf dem neulich glücklich geendigten Reichs-Tage vorgenommen, und zu Ende gebracht worden, meinem GOtt mit Erhebung ſeiner Allmacht zu, daß Derſelbe zum groſſen Wunder Seiner Leitung in Regierung dieſer verwayſeten Republic meine von Alter geſchwächte Kräfte geſtärket, und meinen Arm unter der Laſt einer ſo groſſen Maſchine nicht müde werden laſſen, indem ich nicht allein bemühet geweſen, ſo viel möglich war, was Uneinigkeit und Zweytracht bringen könnte, zu unterdrücken, die verbitterten Herzen derer Concivium zu beſänftigen, und die zertheilten zur Eintracht zu animiren, ſondern auch beſagten Reichs-

Reichs-Tag zu einer mit Eyds-Schwüren bekräftigten General-Confœderation gebracht, und zwar um die künftige neue Königs-Wahl rein zu halten, als welche keinen Factionen und Machinationen auswärtiger Potenzien ohne Beschädigung und Eintrag unserer Freyheiten unterworfen seyn kan. Ich habe aber diesen Eid der Erste andern zum Exempel abgeleget, aus keiner andern Absicht, als daß dieses Heil. Werk zu desto mehrerer Gewißheit und willigerer Resistenz wider die verkehrten Versuch-Geister seiner Bekräftigungen an unsern GOtt, und unsern Schöpfer, deme wir davon Rechenschaft geben müssen, verbundene Gewissen haben mögen.

Nachdem auch nach so vielen Züchtigungen, die wir durch die Regierung eines Ausländers auf dem Pohlnischen Thron empfunden, der durch Schläge sich besserende Phrygier wiederum nach einem bißher verächtlich gehaltenen Piasto mit vieler Deprecation seufzet, so ist die Ausschliessung aller Ausländer von der Crone vor sich gegangen. Ob wir nun gleich unter uns hierinnen gegen dieselben vermittelst des Confœderations-Verbündnisses eines werden, so obligiret doch dieses Vinculum sie nicht, und es stehet ihnen noch frey, Practiquen zu spielen, auf daß die Republique zertrennet, zertheilet, und nachgehends opprimiret werden möge; Womit sich aber unter uns kein Subjectum, das dergleichen schädliche Divisiones sich beybringen zu lassen fähig sey, finden möge, haben wir das Sacrament des Eyds hinzugethan, um unser Gewissen zu binden, daß auch sogar die Ohren dergleichen gefährlichen Propositionen für das Vaterland nicht offen stehen möchten, dann auch nur zu hören, daß man die Verkehrung derer Lands-Rechte intendire, geschweige, daß man Hand ans Werk legen wollen, ist giftig und ansteckend, derohalben ist das Jurament vor solche hinfällige und deren fremden Convulsionen leicht fähige Gemüther eine Arzney cum Custodia, daß sie stille und vorsichtig zu Hause das Wohl des Vaterlandes betrachten, ohne sich heraus in die Luft zu begeben, um deren rauhen und ansteckenden Winden theils von Norden, theils von Abend sich zu exponiren. Ich bin also der Hofnung, daß meine Herren nach unserm Exempel darauf zu schwören sich nicht weigern werden, was die gemeine Wohlfahrt fest setzet und befördert. 1733. Nov.

Asdrubal beschwur den Untergang und das Verderben derer Römer, warum sollen wir nicht auch alle auf die Vernichtung derer Bemühungen der Ausländer um den Thron schwören, und zu Beybehaltung einer freyen und von keinen Ungerechtigkeiten besudelten künftigen neuen Königs-Wahl den Namen des Herrn anruffen, wodurch nicht allein uns mit Eid Verbundenen ein besseres Vertrauen und aufrichtigere Activität erwachsen, sondern auch denen Ausländern das Herz und die Kühnheit ganz wegfallen wird, und sie nichts werden tentiren wollen, wann sie hören werden, daß wir allenthalben in Einstimmigkeit alle miteinander die General-Confœderation des Reichs-Tages beschworen haben, wozu ich dann meine Herren um alle Liebe des Vaterlands obligirend zuförderst dieses Heil. Unternehmen vernünftig vorstellig mache, und solches nicht allein zu Combinirung derer Gemüther auf dem Wahl-Platze, will es GOtt, vor eine höchst nöthige, sondern auch zu gedachtem Actu sehr beförderliche Sache halte, und damit die einer Seits hier mit Eyd und Schwur verbundene Gewissen in dieser gleichen Republic nicht schlechter seyn mögen, als andere ungebundene, selbiges auf meine eyfrigste Bitte und Persuasion mit offenen Armen zu ergreiffen, und sinistre Interpretationen, welche an den gröstenActionen allezeit etwas zu critisiren finden, nicht zu admittiren recommendire. Ich versichere, daß Gott der Herr dieses seinem Namen gethane Opfer gnädig annehmen, und es zum Seegen durch gute Harmonie in Unsern weitern Berathschlagungen, und derselben gewünschten Erfüllung nach unserm Verlangen wird gedeyen lassen, und nicht nach dem Gedanken und Belieben fremder Potenzien, welche bey unserer Regierung und Sache weder Stimme noch Recht haben. Ihre Schreckungen und Bedrohungen hat man weder zu apprehendiren, noch sich dafür zu förchten, das ist bey ihnen eine geheime Maxime, welche gemeiniglich aus einer geheimen Absicht ihren Ursprung hat, etwas erzwingen, und zu ihrem Interesse durch Aussprengung der an der Gränze sich zusammen ziehenden Armee, und Allegirung deren das höchste Recht zu haben prætendirenden Macht abscheuen zu wollen, in-

1733. Nov. dem sie wissen, daß es eine Foiblesse von uns ist, aus einer grossen und schleunigen Impression in eine Furcht zu gerathen; Uebrigens schrecken sie uns, aber erschreken uns nicht, dann sie können weder unser Land feindlich anfallen, ohne daß wir etwas verschuldet, noch Krieg anfangen, ohne rechtmäßige Ursache dazu zu haben, und zuförderst ehe sie zu diesen gewaltsamen Extremis schreiten dörften, müssen sie auf sich selbsten denken, daß sie bey unserer Beleidigung alle andere nahe und ferne uns wohlwollende Puissancen wider sich erregen, folglich seyn dieses nur Sturmwinde, und aufsteigende Gewitter, welche GOtt der HErr selbst, ehe der Donnerschlag erfolget, zertreiben wird, als in dessen Macht und Barmherzigkeit über uns die Bändigung des stürmischen Geistes stehet, es ruffe die Republique nur in Einigkeit des Herzens, und mit einstimmigem Munde zu der göttlichen Majestät: HErr auf dich habe ich gehoffet, laß mich nicht zu Schanden werden, so versichere ich meine Herren, daß kein Haar von unserm Haupt fallen wird, es sind dergleichen Ungewitter schon ehedem über Unser Vaterland aufgezogen, und durch die Vorsehung Gottes und dessen Beschützung allein haben sie uns nicht getroffen; Ich bin genöthiget gewesen, auf diesem Convocations-Reichs-Tag an alle Länder, Königreiche und Monarchien nicht aus Forcht, sondern aus vorsichtiger Uberlegung dessen, was sich ohngefehr ereignen könnte, zu schreiben, welches ich dann bereits im Namen der Republique gethan, und solche Briefe hin und wieder ablauffen lassen, als es die Billigkeit der Sache, und die Ehre dieser freyen und keinem Zwang oder Gouvernirung unterworfenen Republique erfordert, und habe gebeten, daß allen Behinderungen der bevorstehenden mit freyen Suffragiis zu haltenden Wahl unsers (Königs) künftigen Herrn bey Zeiten vorgebeuget, und gesteuert werden möge, an Ihro Majestät die Czaarin aber, als deren Ministerium allhier sich in der grösten Præsumption mit Drohungen und Schreckungen vernehmen lassen, habe ich mit Rath und Genehmhaltung derer anwesenden Stände in Character eines Internuncii den Herrn Podkomorzii von Braklavv Rudomina, einen Mann, welcher nicht allein bey der Republique wegen seiner dexterität und guten vor dieselbe hegenden Meinungen, sondern auch bey dem dasigen Hofe grossen Credit hat, abgeschicket, und hoffe ich nechst der Gnade Gottes, daß gleichwie er laut der ihm gegebenen Instruction seinen Verrichtungen ein Genügen thun wird, also auch derselbe mit dem Oel-Blatt des Friedens und geänderten Herzen der Monarchin dasiger Länder von dem bißherigen Unwetter zu einem hellen und stillen Sonnenschein vergnügt zurück kommen werde; Wie dann jedennoch, weilen die Vorsichtigkeit eine Mutter der Sicherheit ist, und eine zeitige Vorsehung in seinen Sachen niemals vergeblich oder überflüßig seyn kan, so wird auch allenfalls nicht schaden, ob ich es gleich keineswegs hoffe, daß meine Herren auf dem Platz der künftigen Election sich in solcher Positur, und mit solchen Kriegs-Zurüstungen einfinden, als ob dieselben sich einen König frey zu erwählen, und zu Maintenirung der freyen Wahl sich denen von denen Ausländern zu unternehmenden Attentatis zu opponiren fertig stünden, und da ohnedem nebst diesen meiner Herren Aufbot auch National Comput-Trouppen bey der Richtung vorhanden seyn, so werden meine Herren selbst durch ihre Commissarios dieselben mustern lassen, und in Zeiten dahin sehen, daß sowohl jede Fahne an adelicher Mannschaft, und Wacht-Bedienten völlig, als auch die Regimenter an ihren Mondirungen und completer Anzahl befindlich seyn mögen; Diese Kriegs-Rüstung wird, ob sie gleich in Frieden geschicht, dem vorhabenden Actui eine grössere Solennität machen, und auch anbey zur Sicherheit dienen. Was übrigens auf dem Reichs-Tage sehr klüglich ist eingetragen worden, darum bin ich, auf dem nach dem Reichstage gehaltenen Consilio, inständigst ersuchet worden, nämlich meinen Herren zu recommendiren, und zu ersuchen, daß, um die Wahl unsers Königs und Herrn desto ansehnlicher zu machen, der Marschall des adelichen Standes auf dem künftigen Actu durch eine gewisse gesetzte Quantität von Deputirten aus dem Mittel meiner Herren nach ihrem Gefallen erwählet werden möge, und das zwar wegen eines zweyfachen Nutzens, einmal, daß der Ausländer halben man nicht hinter unsere Vota und Anzahl kommen möge, zum andern weilen der Wahl-Reichs-

Reichs-Tag zu ändern darauf benöthigten öffentlichen Berathschlagungen dadurch befördert werden wird.

Ich zweifle demnach nicht, daß dieses dem Vaterlande so heilsame desiderium, welches ich hiebey füge und insinuire, einmüthig allen meinen Herren gefällig seyn wird. Schließlich dörfen uns nicht so sehr die äusserlichen factiones alteriren, als vielmehr die innerlichen Zwistigkeiten, und unsere eigene Uneinigkeiten, die wir unter uns haben, abominable und erschröcklich seyn, dann die ausländische factiones hängen sich allezeit an dieselben an, und wann sie einen Willen zur Sünde bey uns vermerken, sündigen sie verwegen darauf los, dieser freyen und einzig und allein auf der Welt mit solchen Freyheiten versehenen Republique zum Schaden; Daherd wir uns alle sorgfältig und einträchtig zu hüten haben, daß wir unsern Schatz nicht selbst spoliren. Wir haben gesehen, was die Scissiones auf der neulichen Wahl verursachet haben, wir haben gesehen, wie der Regent mit Waffen auf den Thron gekommen, wie fast seine ganze Regierung in Waffen geführet worden, und wie unsere Rechte und Freyheiten zwischen Krieg und Thränen in Gefahr gestanden, und bey nahe dem lezten Ruin unterworfen gewesen; Bewahre GOtt, daß wir abermahl an besagten Stein zu stossen uns wenden sollen. Daherd bitte ich zu tausendmahlen aufs beweglichste, und beschwöre dieselbe um der Liebe willen dessen, was ihnen am liebsten ist, daß sie alle einer dem andern anjezo die bisher etwa vorgefallene Beleidigungen vergeben, und mit vereinigten Herzen zu diesem Altar der göttlichen Vorsehung, durch welche Könige erwählet werden, und regieren, kommen mögen. Ich bin mit meiner Zuneigung an niemand gebunden, wen GOtt meinen Herren eingeben wird, denjenigen will ich durch ihre einstimmige Vota gerne aufnehmen, und mein einziges Interesse ist, bey meinem abnehmenden Alter, das Vaterland in Ruhe zu sezen, und nach meinem Tode ein gutes Andenken meinen Herren zu hinterlassen, daß dieselben mit dem neuen Könige wohl und lange leben, und Desselben, wie auch des Friedens, in voller Freyheit geniessen mögen. Was aber vor ein König zu Bewahrung dieser Freyheit und Wiederaufrichtung des erniedrigten Ruhms unserer Nation zu erwählen sey, bedarf grosser und vorsichtiger Uberlegung, wie nicht weniger einer fermen und einträchtigen Resolution, welches ich als ein Evangelium vorstellend, bin

1733. Nov.

Meiner Herren ꝛc.

Num. 8.

Copia.

Ad Poloniæ Primatem Responsoriæ ad suas de 10. Junii, 1733.

Viennæ 13. *Julii*, 1733.

Quam enixo studio publicæ quieti conservandæ sim intentus, nullo non tempore luculentis quàm maxime documentis universo Christiano orbi comprobavi. Neque minus sponsorem Me Polonæ libertatis, prouti illa tum antiquis, tum præsentibus Regni constitutionibus stabilita est, & hactenus professus fui, & porrò profitebor. Ac occasione imminentis novi Regis Poloniarum electionis plus una jam vice, tum Meo tum fœderatorum Meorum nomine Reverendissimæ Paternitati Vestræ sat clarè ac dilucidè declaratum fuit, Me liberam eandem velle, nec permissurum, ut in libera gente suffragiorum plena libertas seu minis in concives seu violentis in eosdem ausis ab iis, qui civium nomine indigni degeneres patriæ filios agere præsumerent, opprimatur. Hos publicè exitiosos conatus, ubi Reverendissima Paternitas Vestra compescuerit, & ne Regni leges, quibus ejusdem libertas innititur, detrimenti quid capiant; pro munere Suo & quam patriæ saluti debet, sollicita cura invigilaverit, sua Christiano orbi quies constabit, tum salva & illæsa erit Polonarum immunitatum pupilla, liberrimæ electionis jus, cum libertas vocari nequeat, quod legibus repugnat.

Nec dum sine dubio Reverendissimæ Paternitati Vestræ memoria excidit, non aliter Eandem de liberæ vocis oppressione Regnique legibus, quibus oppressio hæc contrariatur, tunc sensisse, cum junctis cum præcipuis Poloniæ Magnatibus consiliis ante octo, & quod excurrit, menses ad Me & Russiæ Autocraticem de imminente liberæ vocis periculo querelas deferret. Interea verò res easdem diversam planè naturam induisse, publicæ libertatis vindices censendos, à quibus libertas isthæc opprimitur, pa-

1733. Nov.

triæ legibus convenire, quod Reverendissimæ quoque Paternitatis Vestræ judicio iisdem haud ita pridem repugnabat, ac denique illis, qui laboranti amicæ Reipublicæ succurrunt, id ipsum vitio verti posse, quod paulô ante ut beneficium expetebatur, id equidem quâ ratione conciliari invicem queat, haud video.

Taceo sparsos per coëmptos emissarios falsos rumores, Turcas Tartarosque in exitium Christiani nominis frustra licet concitatos, vana ludibria, obfuscandis credulis mentibus hinc inde congesta, tum in scriptis quoque, quæ Reverendissimæ Paternitatis Vestræ nomen præ se ferunt, fidis Reipublicæ fœderatis adscripta consilia à mente Illorum & veritate longè aliena.

Me sanè à constanti affectu, quem exemplo Antecessorum Meorum genti tam benè de Christiano orbe ac Augustâ Domo Austriacâ meritæ lubens promptusque impendo, nil quicquam dimovebit. Et hac potissimum de causâ, precibus illorum haud deero, qui de patriæ salute verâ solliciti eandem affectibus suis haud postponunt.

Non aliam esse fœderatis Meis mentem rursus spondere nullus ambigo, ut adeò nec dissidiorum semina, nec funestæ scissiones aut turbæ timendæ, sed illibata omninò manente jurium Reipublicæ integritate pacatè omnia sint eventura, modo artes illorum haud prævaleant, qui offensionum cupidi, & salutaria suadentes exosi sibi & aliis illudere satagunt.

Quod si ergò, uti nullus dubito, publicâ Regnorum tranquillitas, & commune bonum Reverendissimæ Paternitati Vestræ curæ cordique est, & exemplo Suo & hortatu alios permovebit, ut avitæ gloriæ memores, bene de patria, bene de fidis amicisque vicinis, bene de Christiano orbe mereri pergant, & quod superest &c.

Viennæ 13. *Jul.* 1773.

Num. 9.

Copie à Vienne ce 13. *Juillet* 1733.

Les avis, qu'on reçoit de tous côtés, donnent à connoitre, que la France à dessein de rompre la paix si soigneusement cultivée jusqu'ici de la part de S. M. I. même par des condescendances & sacrifices importans.

Il est cependant à presumer, que la gueirre peut encore étre evitée, en cas que la France soit bien convaincuë des effets de l'étroite union, qui subsiste heureusement entre l'Empereur & Ses Alliés.

Et on a d'autant plus lieu de se reposer ici sur l'execution la plus religieuse des engagements de S. M. B. & de M. les Etats Generaux, qu'on leur a communiqué tout ce, qui s'est passé au sujet d'une nouvelle election d'un Roy de Pologne, & qu'ils ont gouté tant les sentiments de la Cour Imperiale, que ses demarches à cet egard. Mais comme c'est justement de là, que la France prend le pretexte quoique frivole de la rupture qu'Elle menace, S. M. I. a ordonnè de faire part de tout ceey à M. de Robinson & à M. Hammel Bruininx, & d'aviser conjointement avec eux les moyens les plus propres à opposer aux dispositions peu amiables de la France, soit pour la retenir par là à ne pas rompre, soit pour étre mieux en état à repousser les hostilités en cas qu'Elle les commence. De la part de la Cour Imperiale on a pourveu à la seureté du Luxembourg. Mais il est indispensable de songer conjointement à la conservation du reste des Pais-Bas Autrichiens, & surtout de l'importante ville de Mons; Ce qui ne se peut pas faire qu'avec l'aide & assistence des deux Puissances Maritimes, qui y sont si fort interessées. Sur quoy il sera à propos de concerter les mesures respectivement à la Haye & à Bruselles, S. A. S. Mad. l'Archiducheſſe étant deja instruite des Intentions de S. M. I. Et on donne à considerer, s'il ne seroit pas convenable de former de la part de Mrs. les Etats Generaux à l'imitation de la France un camp selon l'intention, que sans cela ils ont parû avoir de le faire. Il n'est pas moins necessaire, de pourvoir à la conservation du repos interieur de l'Empire, pour lequel effet l'Empereur a dessein de faire marcher un corps des troupes vers le Rhin, qu'Il espere devoir étre joint par un nombre suffisant de troupes des Etats bien intentionnés de l'Empire, sur tout de celles d'Hannovre, tant pour *deconcerter ceux qui peut-*

pourroient vouloir exciter des troubles aux dedans, que pour éloigner le danger, qui pourroit menacer sa tranquillité au dehors. A toutes lesquelles mesures on ne doute pas, que S. M. B. ne soit portée à concourir avec l'amour, qu' Elle a toujours fait paroître pour l'interest commun, & le fidel accompliſſement de Ses engagements, & que pour cet effet Elle ne veuille sans délai donner Ses ordres pour la marche de Ses trouppes, comme etant le moyen le plus sûr d'affermir le repos, dont l'Europe jouit depuis tant d'années.

Ad Num. 9.

Copia.

Wien den 13. Julii 1733.

Da von Seiten Frankreichs so viele Trouppen zusammen gezogen, und sonsten ausserordentliche Kriegs-Anstalten gemacht werden, so will um so mehrers erforderlich seyn, in Zeiten Gegenvorsehungen zu thun, je mehrers man Ursach zu glauben hat, daß Frankreich den Frieden zu brechen, alsdann Bedenken tragen dörfte, wann es die genaue Vereinigung zwischen Ihro Kayserl. Majestät und Dero hohen Alliirten sehen wird: Allerhöchstdieselbe haben dahero anbefohlen, mit Ihren Herren Ministris Conferentialiter zusammen zu tretten, und zu überlegen, was zur Befestigung des allgemeinen Ruhestands von nun an vorzukehren nöthig oder diensam seyn möchte? Zu welches Endzwecks Erreichung kein bequemers Mittel obhanden zu seyn scheinet, als wann ohne Verzug eine Observations-Armee zusammen gezogen würde, um sich, wo es die Noth erheischet, hinwenden zu können. Und versehen sich Ihro Kayserl. Majestät, daß gleichwie Allerhöchstdieselbe eine Armee von 20000. Mann gegen den Rhein anrucken zu lassen gedenken, also Ihro Königl. Majestäten von Preussen / von Dännemark Norwegen Dero Allianz-mäßiges Hülfs-Quantum darzu zu stossen, und wegen der ob dem Verzug fürwaltenden Gefahr, die Befehle wegen dem Marche dieser Hülfs-Trouppen um existente casu fœderis bereit zu seyn, von nun an zu ertheilen keinen Anstand nehmen werden. So Ihro Kayserl. Majestät in gleichen Begebenheiten aufrichtig zu erwiedrigen erbietig und fest entschlossen seynd. 1734. Jan.

CLVI.

Reichs-Schluß

Ueber verschiedene, die Reichs-Vestung Philippsburg berührende Erfordernissen, und sonderlich, daß zu dasigem Fortificationsbau ferner 20. tausend Gulden, dann zu Erweiterung der dasigen Garnisons-Kirche für die Soldaten *Aug. Conf.* 1500. Gulden aus der Reichs-*Cassa* zu übermachen, fort über ein so anderer Gelder Verwendung gute Rechnung zu führen.

Dictatum Ratisbonæ 30. Jan. 1734.

Nachdeme man in allen dreyen Reichs-Collegiis die unterm 11, 18, und 29. Decembris vorigen Jahrs, auch 2, und 22. hujus Statibus per Dictaturam publicam communicirte General Württgenau-Kästner-Schilling-Lüttich- und Weidemannischen Schreiben aus Philippsburg

1mo. die verlangte neue Geld-Remise dahin.

2do. die Reparation der fliegenden Rheinbrücken, und

3tio. die Rhein-Schanz:

4to. die Anschaffung abgängiger, und specificirter Artillerie, und Zeughauses, Officiers, Bedienten und Handwerker.

5to. Die verlangte 20. metallene 3. pfündige Stücke, specificirte etlich 1000. Centher Stück- und Musqueten-Pulver, auch etliche tausend Stück Kugeln.

6to. vorgeschlagenen neuen Rechnungs-Führer, Leopold Hoffmann, Kayserlichen Zeug-Schreiber in Philippsburg, anstatt des beförderten Kayserl. Fortifications-Bauschreibers Weidemann.

7mo. Zahlung der liquiden-Forderung an obgedachten Weidemann ad 97. Gulden.

8vo. Dieses Weidemann suchenden Recompens wegen gehabter angegebener extra Arbeit.

9no. Die Adstringirung des gewesten Oettingischen Secretarii Stadlmayer benöthigten Original-Documenten, und

1734. Jan. Quittungen Extradition, um dadurch die Oettingische Philippsburger unrichtige Rechnungen völlig zum Stand und Liquidation zu bringen.

10mo. Des Kayserl. Ober-Commissarii Schilling in Philippsburg begehrte Remuneration wegen gehabter vieler Mühe und Arbeit für das Reich, und endlichen:

11mo. Die wegen Extension der Guarnisons-Kirche, für die der Aug. Conf. zugethane Soldaten in Philippsburg begehrte 1500. Gulden betreffend, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen;

So ist nach der Sachen reiffer Erwegung dafür gehalten, und resolvirt worden.

Ad 1mum. daß von denen in der Reichs-Cassa noch vorhandenen 47305. Gulden 43. Kreuzer 1½. Pf. nach Philippsburg zu dem Fortificationsbau an dasigen Obrist-Lieutenant Kästner gegen Quittung von hiesigem neuen Cassierer Senatore Selpert durch den Wechsler Löschenkohl gegen 1. pro Cento ehestens 20000. Gulden zu überwechseln, und von jenem in Rechnung zu bringen wären.

Ad 2dum. Könnten die begehrte 350. Gulden zu Reparation der fliegenden Rhein-Brücken von dem Obrist-Lieutenant Kästner verwendet, und verrechnet werden.

Ad 3tium. Die Reparation der Rhein-Schanze wäre zu rechter bequemer Zeit, und Saison mit möglichster Menage, wie öfters bey andern Reparationibus vom Reichs-Convent erinnert worden, vorzunehmen, jedoch wolte man zuvor eine Specification der hierzu erforderlichen Unkosten erwarten.

Ad 4tum. darüber seye man nicht instruirt.

Ad 5tum. Zu Anschaffung Ammunition und Proviants in Philippsburg seyen 2. Römer Monat verwilliget, so etwas über 100000. Gulden ertrügen; Wann nun zu so viel begehrten metallenen 3pfündigen Stücken und specificirten grossen Summen an Pulver und Stück-Kugeln obgedachte 100000. Gulden nicht erklecklich seyn dörften; (zumahlen davon vor Artillerie-Requisiten über 14000. Gulden bereits verwendet worden) und sonsten verlauten wollen, daß die Vestung Philippsburg mit Stück und Kugeln, noch ziemlich auch wohl mit Pulver versehen, so würde die begehrte und specificirte Anschaffung an dergleichen der Zeit noch so hoch nicht vonnöthen, sondern mit denen 2. Römer-Monat Geldern also zu wirthschaften seyn, daß davon auch die Garnison mit benöthigtem Proviant versehen werden könne.

der Ertrag von 2. Römer Monaten wird etwas über 100000. Gulden angeschlagen.

Ad 6tum wäre auf beschehene gute Recommendation des Obrist-Lieutenant Kästner, anstatt des beförderten Kayserl. Fortifications-Bauschreibers Weidemann, der Kayserl. Zeugschreiber Leopold Hoffmann, zu Führung der Reichs-Fortifications-Bau-Rechnung gegen monatliche 30. Gulden Gage auf die vorhin habende Kayserl. auch des Reichs Pflicht anzunehmen.

Ad 7mum. Die obgedachte Weidemannische ruckständige liquide Forderung ad 97. Gulden hätte man demselben von denen in der Reichs-Cassa der dreyen Römer-Monaten noch vorräthigen 1038. Gulden 59. Kr. 1½. Pf. gegen Quittung zu zahlen und zu verrechnen.

Ad 8vum. Weil der Fortifications-Bau-Schreiber Weidemann seine monatliche Gage ad 30. Gulden richtig empfangen, und an der Fortification in Philippsburg noch viel zu arbeiten;

So könnte man zu Nachtheil der Vestung keine Gelder zum Recompens anweisen, und wollte seine geführte Rechnungen erwarten, seinen Rechnungs-Geld-Recess aber hätte er dem Obrist-Lieutenant Kästner gegen Quittung zuzustellen, und in Rechnung zu bringen.

Ad 9num. Daß der gewesene Oettingische Secretarius Stadlmayer alle Original-Documenta, und Quittungen dem Kayserl. Ober-Commissario Schilling gegen Schein extradire, seye billig, und höchstnöthig, damit dieser jene unrichtige Philippsburger Rechnungen völlig zur Liquidation und Stand bringen könne; Und weilen gedachter Stadlmayer sich in Fürstlich-Wolfenbüttlischen Diensten, dem Vernehmen nach, befinden solle; So wäre die hiesige Wolfenbüttlische Gesandtschaft von Reichs wegen, gebührend zu ersuchen, ihre gnädigste Herrschaft dahin unterthänigst zu disponiren, damit mehrgemeldter Stadlmayer zu solcher treuer Extradition der Original-Documenten, und Quittungen an den Kayserl. Ober-Commissarium Schilling mit Ernst und Nachdruck angewiesen werden möchte.

Ad 10mum. Wann ersterwehnter Kayserl. Ober-Commissarius Schilling die Stadlmay-

Stadlmayrische Rechnung völlig zum Stand gebracht, seye billig, daß für diese, und andere seine viele dem Reich geleistete Arbeit ein Recompens gegeben, und alsdann das Quantum ausgesprochen werde, zumalen er keine Gage vom Reich genossen.

ad 11^mum Ist unumgänglich nothwendig erachtet worden, daß die Garnisons-Kirche in Philippsburg für die der Augspurgischen Confession zugethane Soldaten daselbst zu Haltung ihres Gottesdiensts extendiret, und hierzu die begehrte 1500. Gulden Bau-Kosten hergegeben, wirthschaftlich verwendet, und zu berechnen vom Obrist-Lieutenant Kästner, dem Kayserl. Zeugschreiber Leopold Hofmann anbefohlen werde. Dieser Schluß und Resolutiones wären erstgemeldtem Obrist-Lieutenant Kästner, und hiesigem neuen Cassier, Senatori Selpert, zu ihrer Nachricht und Befolgung, forderst aber der Kayserl. höchst ansehnlichen Commission geziemend zu communiciren. Signatum Regenspurg den 29. Januarii 1734. 1734. Febr.

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

CLVII.

Reichs-Schluß.

Daß die Rückstände an denen in Behuf der Reichs-Vestungen von *Anno* 1716. biß 1732. verwilligten 9. Römer-Monaten, ohnverweilt bey denen *morosis executivè* einzutreiben, mithin nach nunmehro von Frankreich feindlich *occupirter* Veste Kehl, sothane Gelder nebst denen im vorigen Jahr ferner verwilligten 2. Römer-Monaten lediglich für die Vestung Philippsburg zu verwenden, um solche mit aller Nothwendigkeit zu versehen, und in wehrhaften Stand zu setzen.

Dictatum Ratisbonæ 1. Febr. 1734.

Nachdeme der gewesene Commendant in Kehl General von Phul, dem Reichs-Convent in seinem den 7. Nov. vorigen Jahrs per Dictaturam publicam communicirten Schreiben berichtet, daß der Französische Marschall *Duc de Bervick* den Rhein mit einer zahlreichen Armee passiret, und nicht allein die Kayserl. und Reichs-Vestung Kehl investirt, grausam beschossen, bombardiret und durch Accord erobert, sondern auch damit die Reichs-Lande invadiret, und mit vielen schweren Contributionen beleget, und dann erinnerlich, daß zur Reparation der Philippsburger und Kehler-Fortifications- und anderer Civil-Werker Anno 1716. ein, 1720. zwey, Anno 1732. aber 6. und in obbenannten Jahren zusammen 9. Römer-Monat verwilliget worden, welche noch nicht alle bezahlet, wohl aber bey verschiedenen höchst- hoch- und löblichen Reichs-Ständen im Rückstand geblieben;

So ist bey dieser der Sachen in vollem Frieden vorgegangenen unvermutheten Aenderung, und deren Erwägung nach, in allen dreyen Reichs-Collegiis beschlossen worden, daß alle Rückstände an denen obgemeldten 9. Römer-Monaten (jedoch soviel die von denen erstern dreyen betrift, denen einig rechtmäßige, und liquide Forderungen habenden Creditoribus ohne Nachtheil) zu Reparation der Fortifications- und Civil-Werker nunmehro allein und völlig vor die mehrerwehnte Kayserl. und Reichs-Vestung Philippsburg auf das förderlichste anhero nach Regenspurg in die Reichs-Cassam bezahlet, auch allenfalls nach Inhalt der verschiedenen ergangenen Kayserl. Commissions-Ratificatoris-Decreten und Excitatorien von denen Creyß-Ausschreib-Aemtern die an mehrerwehnten 9. Römer-Monaten rückständige Contingentien bey denen morosis Statibus durch Reichs-Constitutionsmäßige Execution beygebracht, und die zu beyden Vestungen vor Proviant und Munition verwilligte 2. Römer-Monat, nach bereits den 1. Decembris vorigen Jahrs verflossenen Zahlungs-Termin nunmehro auch allein und völlig vor Philippsburg ohnverweilt, und zwar auch anhero in die Reichs-Cassam abgeführt werden sollen, damit diese Haupt-Gräntz-Vestung (an deren Conservation dem Reich so hoch gelegen) bey gegenwärtigen mißlichen Zeit-Läuften und gefährlichen Conjuncturen zeitlich in einen vollkommenen wehr-

1734. Febr. wehrhaften Stand gesetzet, und sonsten mit aller Nothdurft gegen eine unversehens unternehmende Attaque besorget werden möge. Signatum Regenspurg den 1. Febr. 1734.

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

CLVIII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ueber der Reichs-Stadt Windsheim Ansuchen um eine *temporal-Exemption ab oneribus publicis Imperii* und *Moderation* ihres Reichs-*Matricular*-Anschlags, wegen erlittener grossen Feuersbrunst, worunter Kayserl. Majestät des Reichs Gutachten erwarten.

Dictatum Ratisbonæ 1. *Febr.* 1734.

Von der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, lassen Se. Hochfürstl. Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Fürst, Ritter des goldenen Vliesses, der Röm. Kayserlichen Majestät würklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Kayserlicher Principal-Commissarius, des Heil. R. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände allhier versammleten fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hiemit ohnverhalten.

Ihro Röm. Kayserl. Majest. hätten sich gebührend vortragen lassen, werde auch aus denen Num. 1. & 2. befindlichen Anschlüssen, und beygefügten Testimonialien des Löbl. Fränkischen Creyses des mehrern zu ersehen seyn, aus was nothdringenden Ursachen Burgermeister und Rath Dero Kayserl. und des H. Reichs Stadt Windsheim sich bewogen gefunden, um eine Temporal-Exemption, und Enthebung aller gemeinen und Reichs-Anlagen einzukommen, und allerunterthänigst zu bitten, daß besagter Stadt auch das im Jahr 1698. auf die Halbscheid moderirte Fränkische Matricular-Creyß-Contingent abgeschrieben, mithin ferners bey denen Reichs- und Creyß-Anlagen, samt allen andern gemeinen Beschwerden, bloß allein auf das überbleibende Quantum reflectiret werden möchte;

Gleichwie nun Allerhöchst-Dieselbe beydes der guten Stadt zu ihrer Wiederaufhelfung gnädigst gern gönneten, und nicht zweifelten, daß solches von Chur-Fürsten und Ständen des Reichs mit gleichmäßigem Mitleyden werde beherziget werden;

Also hätten Allerhöchst Ihre Kayserl. Majestät keinen Umgang gefunden, den Nothstand, welcher dieser guten Stadt durch so viel wiederholte Unglücks-Fälle zugestossen wäre, an eine Hochlöbl. Reichs-Versammlung zu bringen, und Dero weiters Gutachten darüber zu erwarten; Womit Se. Hochfürstl. Gnaden des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freund-geneigt-und gnädigem Willen wohl zugethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 30. Januarii 1734.

(L. S.)

Frobeni Ferdinand Fürst zu Fürstenberg.

CLIX.

Reichs-Gutachten.

Wird auf das Kayserl. *Commissions-Decret (sub CLV.)* wider die Crone Frankreich, dann den König von Sardinien, als Herzogen zu Savoyen, und deren *Adhærenten*, wegen ohne geringste dazu gegebene rechtmäßige Ursach, gegen das Reich unternommener friedbrüchiger Gewaltthätigkeiten und *Hostilitæten*, eine Gegen-Kriegs-*Declaration nomine Imperii* entschlossen, und Kayserl. Majestät ersuchet, solche ins Reich nebst denen gewöhnlichen *Avocatorien* und *Inhibitorien* ehestens zu *publiciren*, sofort aber dem andringenden feindlichen Gewalt mit hinlänglicher

cher Verfassung nach dem Fuß der Reichs-Schlüsse *de Annis* 1681. 1689. 1702. & 1704. entgegen zu gehen. 1734. Febr.

Dictatum Ratisbonæ 27. Febr. 1734.

Der Röm. Kayserlichen Majest. zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchst ansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Frobeni Ferdinand, gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg-Mößkirchen, Grafen zu Heiligenberg und Wertenberg, Landgrafen in der Baar im Künzingerthal ꝛc. Ritters des goldenen Vliesses, Kayserl. würklichen geheimen Raths Hochfürstlicher Gnaden ꝛc. bleibet hiemit ohnverhalten:

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis das den 5. und 9. Novembris vorigen Jahrs Statibus per Dictaturam publicam communicirte Kayserl. Commissions-Decret mit seinen Beylagen durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen, und daraus vernommen, wie die Crone Frankreich den mit Ihro Kayserl. Majestät und dem H. Röm. Reich im Jahr 1714. den 7. Septembr. zu Baaden in Ergau geschlossenen Frieden, durch den am 14. Octobr. vorigen Jahrs nicht nur disseits Rheins auf dem unstreitigen Reichs-Boden, sofort an der Reichs-Veste Kehl genommenen feindlichen Anfall aus einer wegen des Pohlnischen Wahl-Geschäfts hergenommenen offenbar ungegründeten Ursach mehrmalen thätlich gebrochen, so viele treue Reichs-Stände, deren Lande und Unterthanen, mit erpreßten grossen und schweren Lieferungen und Contributionen beleget, und in vollem Frieden unschuldig betrübet, sondern auch ein gleiches gegen die Italiänische Reichs-Lande vollführet, und der König von Sardinien, als Herzog von Savoyen, auf eine nicht erhörte Art, zu eben der Zeit, als derselbe die schwere Reichspflichten gegen Kayserliche Majestät und das Heil. Röm. Reich über seine ansehnliche Reichslande und Lehen, öffentlich beschwohren, gegen dieselbe durch Französische Verführung einen öffentlichen feindlichen Bund gemacht, und Kayserl. Majest. den Krieg verkündet, dazu das ansehnliche unwidersprechliche Reichslehen und grosse Herzogthum Mayland samt seinen vielen Vestungen mit Französischer Macht und Conjunction seiner Völker gewaltthätig wegnehmen, und occupiren lassen, und dann vorkommen, was der am Churfürstl. Maynzischen Hof sich befindliche Französische *Ministre Blondel*, Ihro Churfürstl. Durchl. zu Maynz, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs vor eine, der so mächtigen teutschen Nation, und so vielen grossen considerablen Reichs-Ständen zum Spott und Verachtung gereichende gegen das allerhöchste Oberhaupt verführerische Declaration gethan: Ihre Kayserl. Majestät aber einen guten Theil Dero Völker von Ihrem Kriegsheer gegen die Orte, wo die Feinds-Gefahr angeschienen, zur Sicherheit und Conservation der exponirten Reichs-Creyse und Stände anrücken lassen, und dadurch das feindliche Französische Kriegsheer veranlasset, den Rhein zu repassiren: Wie Allerhöchst gedacht Ihre Röm. Kayserl. Majestät nun sich auf Gott und die gerechte Sache, des Heil. Röm. Reichs, und Dero getreuen Bundsgenossen kräftigen Beystand verlassen, und sich zu Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs allergnädigst versehen, daß Ihro dieselbe samt und sonders mit redlichem teutschen Muth, Rath und That treulich beystehen würden, und daherv über dieses feindliche Verfahren einen gedeylichen standhaften allgemeinen Reichs-Schluß allergnädigst erwarten;

So ist nach der Sachen gröster Wichtigkeit, und allen dabey obwaltenden erwogenen gefährlichen Umständen, auch in reiffer Erwegung, daß die Crone Frankreich wider den Münsterischen, Oßnabrükischen, Nimwegischen, Rißwickischen und nunmehro Baadischen Friedens-Schlüsse, so viele unzählige Contraventiones, Infractiones, und gewaltthätige Detentiones so vieler zu restituiren habenden ansehnlichen Reichs-Lande, Städte und sonsten ohne Scheu begangen, und jetzo ohne die geringste dazu gegebene rechtmäßige Ursach das Reich überfallen, dafür gehalten, daß aus diesen und in obgedachtem Kayserl. Commissions-Decret enthaltenen Ursachen forderst Ihro Kayserl. Majestät vor Dero in diesem frangenti höchstrühmlichst führende und eröfnende allergnädigste Intention und bezeigten Eifer, auch gegen den unvermutheten französischen schädlichen Friedensbruch vorgekehrte

1734. Martius

kehrte Reichsväterliche und sorgfältige Veranstaltungen von Reichs wegen der schuldigst allerunterthänigste Dank (wie hiemit beschiehet) abzustatten seye, anbey geschlossen worden, daß Ihrer Kayserl. Majestät allergerechteste hiebey führende Intention von Reichs-wegen zu secundiren, und eine standhafte Kriegs-Gegen-Erklärung wider die Crone Frankreich, den König von Sardinien, als Herzogen von Savoyen, ihre Helfer und Helfers-Helfer, zu beschliessen, ins Reich und wo es vonnöthen, zu publiciren, und der Crone Frankreich wegen des unternommenen offenbaren und unverantwortlichen Friedensbruchs rechtschaffen, mit hinlänglicher Verfassung nach dem Fuß der Reichs-Gutachten de annis 1681. 1689. 1702. und 1704. (so zu balder Ausmachung des Reichs-Gutachtens *in quæstione quomodo?* dienlich) auch mit Rath und That entgegen zu gehen, solche auch mit tapferem teutschen Muth unter göttlicher Gnade und Beystand auszuführen, dem andringenden feindlichen Gewalt mit sattsamer Gegengewalt zeitlich zu begegnen, das dem Römischen Reich zugefügte Unrecht nachdrücklich zu vindiciren, mithin die Glorie, Ruhm und Freyheit der teutschen Nation, vors künftige wider alle dergleichen gewaltthätige Beeinträchtigungen in vollkommene Sicherheit zu stellen, und zu hoffen seye, daß durch einmüthig- herzhaft- und unzertrennliche Zusammensetzung aller Kaiserl. Maj., Dero hohen Bundsgenossen, und des H. R. Reichs von GOtt verliehener Macht und Kräfte ein guter Succes und ein reputirlich- dauerhafter Friede zu des teutschen Vaterlandes Besten erfolge.

Wobey nach Innhalt des Reichs-Gutachtens vom $\frac{14}{24}$. Febr. 1689. weiter beschlossen worden, daß keine *Neutralität*, unter was Prætext und Vorwand es auch immer seyn könnte, zu gestatten seye.

Schlüßlich ist gleichfalls verabredet und geschlossen worden, daß alles, was sowohl in denen unter göttlichem Beystand zu recuperiren hoffenden Landen, als auch sonsten occasione voriger mit der Crone Frankreich gehabter Kriege *in Ecclesiasticis & Politicis* geändert worden, zu derer bedrückten Stände und Ihrer Unterthanen Consolation in den alten denen Reichs-Fundamental-Gesetzen, und denen im Reichs-Gutachten vom 14. Febr. 1689. enthaltenen Friedens-Schlüssen gemässen Stand optima fide hergestellet werde.

Welches alles Kayserl. Majest. gutachtlichen allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu übergeben, anbey zu ersuchen, Sie allergnädigst geruhen möchten, die gewöhnliche Kayserliche Avocatoria und Inhibitoria an diejenige, so in feindlichen Kriegs- und Civil-Diensten stehen, dann die Kayserl. Mandata pœnalia wegen Ausfuhr der Pferde, Proviant, Munition, Gewehr ꝛc. und Verbietung des Commercii rerum & literarum ins hosticum, bald möglichst ergehen, und respective reiteriren zu lassen.

Womit Deroselben der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum **Regenspurg** den 26. Febr. 1734.

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

CLX.

Kayserliches Commissions-Decret.

Genehmhaltung des Reichs-Schlusses (*sub CLVI.*) über verschiedene Erfordernissen, in Behuf der Reichs-Vestung Philippsburg.

Dictatum Ratisbonæ 1. *Martii* 1734.

Von der Römisch Kayserl. Maj. Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, haben Se. Hochfürstl. Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Wertemberg, Landgraf in der Baar ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Fürst, Ritter des goldenen Vliesses, der Röm. Kayserlichen Majest. würklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius

rius, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände vortreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten, hiemit anzuzeigen:

Ihro Röm. Kayserl. Majestät hätten aus dem Ihro von Dero hochansehnlichen Principal-Commission allerunterthänigst eingeschickten Concluso trium Collegiorum vom 29. Jan. jezt lauffenden Jahrs allergnädigst vernommen, was von Reichs wegen über die aus denen unterm 11, 18. und 29. Decembris des verflossenen, auch 2. und 22. Jan. dieses Jahrs per Dictaturam publicam communicirten General Wuttgenau-Kästner-Schilling-Lüttich- und Weidemannischen Schreiben von Philippsburg gezogenen, und in Deliberation gebrachten 11. Puncten dafür gehalten und beschlossen worden seye;

Gleichwie nun alles, was in sothanem Concluso enthalten, theils auf die Reparation der Kayserlichen Reichs-Vestung Philippsburg, theils auf Abhelfung verschiedener dortiger Abmängel an Munition und Proviant, theils auf richtige Berechnung derer zu verwendenden Gelder, und Aufmunterung der Rechnungs-Führer abzielete, sothanen Endzweck aber Ihre Kayserl. Majest. aus Reichs-väterlicher Vorsorge zu des Reichs Besten ohne dieß jederzeit gewünschet, und dem Reichs-Convent ofternahlen selbst vorgestellet hätten; 1734. Mart.

Also thäten allerhöchst-Dieselbe obbemeldtes Concluſum in allen seinen Puncten allergnädigst begnehmigen und gutheissen, anbey aber sich auch versehen, daß der vierte Punct, so wegen Abgang der Instructionen noch unerörtert geblieben wäre, und die Anschaffung abgängiger Artillerie, Zeughaus-Officiers, Bedienten und Handwerker betreffe, gleichfalls mit nächstem vollend in Deliberation würde gebracht, und darüber das benöthigte geschlossen werden.

Womit Se. Hochfürstliche Gnaden, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten mit freundgeneigt und gnädigem Willen wohl zugethan verbleiben. Signatum Regensburg den 27. Febr. 1734.

(L. S.)

Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

CLXI.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification des Reichs-Schlußes (*sub CLVII.*) wegen ohnverweilter Beytreibung der *Retardaten* an denen *successive* zu Versorgung der Reichs-Vestungen verwilligten Römer-Monaten: dann deren dermaliger Verwendung zu wehrhafter Herstellung der Vestung Philippsburg.

Dictatum Ratisbonæ 1. Martii 1734.

Von der Römisch-Kayserl. Majestät unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, haben Se. Hochfürstl. Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heilingenberg und Werttemberg, Landgraf in der Baar, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Ritter des goldenen Vließes ꝛc. der Römisch-Kayserl. Majestät würklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtig allgemeiner Reichsversammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Kayserlicher Principal-Commissarius des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten hiemit ohnzuverhalten.

Ihre Römisch-Kayserliche Majestät hätten sich aus dem allerunterthänigst eingeschickten Concluso trium Collegiorum vom 1. Febr. jeztlauffenden Jahrs, gebührend vortragen lassen: Wasgestalt von der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten für gut befunden worden, daß nach nunmehro friedbrüchiger Weise von der Krone Frankreich beschehener feindlichen Hinwegnehmung der Kayserlichen und des Reichs Vestung Kehl, nicht allein dasjenige, was an denen Anno 1716. 1720. und 1732. zusammen 9. Römer-Monat betragenden Verwilligungen, annoch im Rückstand seye, und ehedem pro rata zu vorbesagter Vestung Kehl gewidmet gewesen, sondern auch das völlige Quantum der 2. Römer-Monate, welche jezthin zu Proviant und Munition für beyde

1734. Mart. Kayserliche Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl verwilliget worden, forderſamſt durch Reichs-Conſtitutions-mäſſige Mittel vollends eingebracht, und zu der hieſigen Reichs-Caſſa geliefert, einzig und allein aber auf Philippsburg angewendet werden ſollte;

Gleichwie nun allerhöchſtgedacht Ihre Kayſerl. Majeſtät ſelbſten wohl erkennen, wie viel dem geſammten Reich daran gelegen ſeye, daß nurbeſagte Haupt-Gränzveſtung, abſonderlich bey gegenwärtigen gefährlichen Conjuncturen zeitlich in einen vollkommenen wehrhaften Stand geſezet, und mit aller Nothdurft gegen einen feindlichen Angrif beſorget werde;

Alſo thäten Sie alles dasjenige, was Ihro hierunter zu ſolchem Behuf durch Eingangs erwehntes Concluſum trium Collegiorum gutachtlichen an Hand gegeben worden, hiemit und in Kraft dieſes allergnädigſt gutheiſſen und beſtättigen, zweifeln auch nicht, es werden Chur-Fürſten und Stände des Reichs an ſchleuniger Nachzahl- und Entrichtung ihrer rückſtändigen Contingentien ihres Orts um ſo weniger eine fernere Saumſeligkeit ſich wollen zu Schulden kommen laſſen, als die an dem Verzug haftende Gefahr ſammt dem daraus dem ganzen Reich zu beſorgen ſtehenden Schaden vor jedermanns Augen liegen.

Uebrigens verbleiben Se. Hochfürſtl. Gnaden des Heil. Röm. Reichs Churfürſten, Fürſten und Stände fürtreflichen Räthen, Botſchaften und Geſandten, mit freund- geneigt- und gnädigem Willen wohl zugethan. Signatum Regensburg den 27. Febr. 1734.

(L. S.)

Frobeni Ferdinand, Fürſt zu Fürſtenberg.

CLXII.

Kayſerliches Commiſſions-Decret.

Beſtättigung des Reichs-Gutachtens (*ſub CLIX.*) *in Materia belli*, und wie Kayſerl. Majeſtät die darinn angetragene Kriegs-Erklärung gegen die Krone Frankreich, dann Herzogen von Savoyen und *Adhærenten*, nebſt erforderlichen *mandatis avocatoriis & inhibitoriis* eheſtens zu *publiciren*, und dem Reich zu *communiciren* nicht ermangeln würden, indeſſen aber ſich verſeheten, daß die Anzahl des Reichs-Kriegs-Heers ſammt Zugehörungen an Kriegs-Geräthſchaft und Geld, nach dem Grund der angezogenen Reichs-Schlüſſe, forderſamſt *determinirt* und herbey geſchaft werde.

Dictatum Ratisbonæ 10. Martii 1734.

Von der Römiſchen Kayſerlichen Majeſtät, Unſers allergnädigſten Herrn Herrn wegen, haben Se. Hochfürſtliche Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand, gefürſteter Landgraf zu Fürſtenberg, Graf zu Heiligenberg und Werdenberg, Landgraf in der Baar, des Heil. Röm. Reichs Fürſt, Ritter des güldenen Vlieſſes, der Römiſchen Kayſerlichen Majeſtät würklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Verſammlung bevollmächtigter höchſtanſehnlicher Kayſerlicher Principal-Commiſſarius, des Heil. Röm. Reichs Churfürſten, Fürſten und Stände allhier verſammleten fürtreflichen Räthen, Botſchaften und Geſandten hiemit ohnzuverhalten.

Ihro Römiſch Kayſerliche Majeſtät hätten Sich gehorſamſt vortragen laſſen, wasgeſtalt auf Dero Kayſerliches Commiſſions-Decret, welches Dieſelbe den 5. und 9. Nov. vorigen Jahrs, über den von der Krone Frankreich und dem König in Sardinien, als Herzogen von Savoyen, in teutſch- und welſchen Landen, ſo ungerecht als treulos unternommenen Friedens-Bruch, an die Reichs-Verſammlung durch öffentliche Dictatur hätten bekannt machen laſſen, von Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs, durch Deren fürtrefliche Räthe, Botſchaften und Geſandten, der behörige Vortrag und Berathſchlagung ſeye vorgenommen, auch endlich nach reiffer Ueberlegung der Sache, unter dem 26. Febr. jüngſthin mit löblichen zuſammen-geſezten teutſchen Muth und Rath beſchloſſen, allerhöchſt Deroſelben auch vermittelſt eines darüber erſtatteten Reichs-Gutachtens an Handen gegeben worden, daß bey denen angeführt- und ſo triftig mit einſchlagenden Umſtänden, die Ehre und Sicherheit des Reichs anderer geſtalt nicht

nicht als durch Erklärung eines allgemeinen Reichs-Kriegs gegen Frankreich und Savoyen, sammt Dero jetzig und künftigen Anhängern, Helfern und Helfers-Helfern, ohne Verstattung einer Neutralitæt, geholfen werden könne.

Allerhöchst Dieselbe erkenneten solchemnach nicht allein die hierunter zu des Vaterlandes Erhaltung und Sicherheit (mit vorbeygehen allerhand gefährlicher Einstreuungen) erwiesene Liebe, Treue, Eifer und Standhaftigkeit mit gebührendem Dank, sondern Sie thäten auch vorgedachtes Reichs-Gutachten (allem seinem Innhalt nach) in bester Form, wie es immer geschehen soll oder mag, genehm halten und bestättigen, in dessen Gefolg auch den König in Frankreich, sammt dem untreuen Herzogen von Savoyen, allen deren Anhängern, Helfern und Helfers-Helfern, für allgemeine Reichs-Feinde erklären, und wurden Dero Kayserl. höchsten Macht-Vollkommenheit und Amts wegen nicht unterlassen, sowohl die behörige Kriegs-Erklärung, wie es des Reichs Herkommen mit sich bringe, ordentlich zu thun, als auch zu rechter Zeit die erforderliche Mandata Avocatoria, Inhibitoria & Dehortatoria ergehen zu lassen, allenthalben auch an Sich nicht ermangeln lassen, dasjenige fürzukehren und zu verordnen, und der Reichs-Versammlung mitzutheilen, was Ihro sonderbar ratione commerciorum und sonsten gehorsamst eingerathen worden, und nach Anweisung der Reichs-Satz- und Executions-Ordnungen, zu dessen Schutz, Rettung, auch künftiger Ruhe und Sicherheit, nur immer erforderlich seyn könnte, oder würde; Gleichwie aber zu glückseeliger Erreichung des in vorerwehnter Reichs-Kriegs-Erklärung abgezielten Endzwecks, sonderbar bey so nahe heranrückender Zeit des Feldzugs und benöthigten Widerstands gegen die feindliche Gefahr, hauptsächlich vonnöthen seyn wollte, daß auch die Zahl des Reichs-Kriegs-Heers, sammt allem was darzu an Kriegs-Geräthschaften und Geld gehöret, benamset, ausgeworfen und festgestellet werde; So zweifelten Ihro Kayserliche Majestät nicht, es würde auch dieses, nach dem in gegenwärtigem Reichs-Gutachten angezogenen und hiemit gleichfalls genehm gehaltenen Grund derer Reichs-Schlüsse von Anno 1681. 1689. 1702. und 1704. fördersamst vollend determiniret und zum Stand gebracht, folgsam Ihro Kayserlichen Majestät in dieser hochwichtigen Sache von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs die Hand solchergestalt treulich geboten werden, damit der jetzo genommene tapfere Entschluß nicht ohne den erforderlichen Nachdruck verbleiben möge, als wogegen Ihro Kayserliche Majestät Dero äussersten Kräften nach, beyzutreten, Sich niemal und bey keiner Vorfallenheit entziehen würden. Sie sezten übrigens anbey zu dem Allmächtigen GOTT und HErrn aller Herren das zuversichtliche Vertrauen, es würde dessen ohnbetrügliche Gerechtigkeit das schwere Unbild und ohnleidentliche Schmach ungestraft nicht lassen, womit an Seiten oftbemeldter Krone Frankreich und Dero oftgedachten Helfer und Helfers-Helfer in denen teutschen und welschen Landen ohne einige redliche Ursach zum Werk gegangen worden, mithin bey so offenbar gerechter Sache Dero, des Reichs und Ihrer Bundsgenossen Waffen solchergestalt mild-väterlich seegnen, damit denen so oft und viel erfahrnen muthwilligen Friedens-Brüchen, wodurch sich der Ruhestand von Europa von Zeit zu Zeit gegen so viel heilig beschworne Friedens-Schlüsse und Verträge unterbrochen und zerstöhret sehen müssen, endlich einmal ein Ziel gesteckt, und alles in solche Schranken gesezet werden möge, wobey sich nicht allein das teutsche Reich, sondern auch ganz Europa eines gesicherten Fried- und Ruhestands getrösten könne. 1734. Mart.

Womit höchstermeldt Se. Hochfürstliche Gnaden des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände vortreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten mit freund-geneigt- und gnädigem Willen wohl zugethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 10. Martii 1734.

(L.S)

Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

1734. Mart.

CLXIII.

Reichs-Gutachten.

Daß das Reichs-Kriegsheer auf 120. tausend Mann, nach Maaßgab der Reichs-Schlüsse *de annis* 1681. 1702. & 1704. herzustellen, und einsweilen die *armirte* Reichs-Creyse und Stände ihre Mannschaft in Zeiten an den Ober-Rhein mit aller Nothwendigkeit versehen anmarschiren zu lassen.

Dictatum Ratisbonæ 27. Martii 1734.

Der Röm. Kayserl. Majestät zu gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchst-ansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Frobeni Ferdinand, gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg-Mößkirchen, Grafen zu Heiligenberg und Werdenberg, Landgrafen in der Baar, Herrn zu Hausen im Kinzingerthal, Rittern des goldenen Vließes, Kayserl. Majestät wirkl. geheimen Raths, Hochfürstl. Gnaden bleibt hiemit ohnverhalten.

Nachdeme Ihro Kayserl. Majestät das Reichs-Gutachten vom 26. passato, puncto declarationis belli wider die feindliche Krone Frankreich, den König von Sardinien, als Herzogen von Savoyen, und Dero Helfer und Helfers-Helfer allergnädigst ratificirt, und in Dero Kayserlichen Commissions-Decret, mit aller Reichs-Väterlichen Sorgfalt recommendirt, daß die Zahl des Reichs Kriegs-Heers, sammt allem, was darzu an Kriegs-Geräthschaft und Geld gehöre, benahmset, ausgeworfen, und nach denen Reichsgutachten de annis 1681. 1702. und 1704. forder samst vollends determinirt, und zum Stand gebracht werden möchte, und dieses mit einigen andern punctis deliberandis in behörige Berathschlagung gezogen;

So ist nach reiffer der Sachen und derer Umstände Erwegung, sonderlich daß die Krone Frankreich mit ungemeiner grosser Macht zum frühzeitigen Feldzug sich rüste, in allen dreyen Reichs-Collegiis dafür gehalten und geschlossen worden, daß das Reichs-Kriegs-Heer nach denen vorherigen Reichs-Gutachten und Conclusis trium Collegiorum de annis 1681. vom 23. May und 30. Aug., 1702. vom 17. Nov. nach dieses leztern völligem Inhalt, dann auch de An. 1704. auf 120. tausend wohl bewaffnet-exercirt- und regulirter Mann, nach der in simplo hiebey liegenden an. 1681. beliebten Repartition unter der Kayserl. und Reichs-Generalität Commando an Ort und Ende, wo diese dieselben beordern werden, gestellet werden solle, und hätten die armirte Reichs-Creyse und andere bewaffnete Stände ihre Mannschaft (wovon sich niemand zu eximiren) in Zeiten an den Obern Rhein, mit aller Nothwendigkeit, zu Rettung der exponirten Creyse, denen ratificirten Conclusis trium Collegiorum de Annis 1702. und 1704. gemäß, marchiren, und respée versehen zu lassen, damit man dem Feind mit allen von GOtt verliehenen Kräften und Macht standhaft entgegen gehen könne: über die andere puncta deliberanda aber der fernere Schluß nächstens erfolgen solle.

vid. Tom. pag. 325.

vid. Tom. III. pag. & 103.

Womit Deroselben der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Botschaften und Gesandte, sich besten Fleißes und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 26. Martii 1734.

(L. S.)

Churfürstlich Maynzische Canzley.

CLXIV.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification vorstehenden Reichs-Gutachtens *in materia belli puncto quanti militaris.*

Dictatum Ratisbonæ 27. Martii 1734.

Ihro Röm. Kayserl. Majestät zu gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Frobeni Ferdinand, gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg, Grafen zu Heiligenberg und Werdenberg, Landgrafen in der Baar ꝛc. Rittern des goldenen Vließes, Kayserl. Majest. wirkl. geheimen Raths, Hochfürstl. Gnaden, haben aus dem überreichten Reichs-

Reichs-Gutachten mit mehrern ersehen, was gestalt von einer hochlöbl. Reichsversammlung, nach lezthin unterm 26. verlittenen Monats Febr. gegen die feindliche Krone Frankreich, den König von Sardinien, als Herzogen von Savoyen, sammt Dero Helfer und Helfers-Helfern ergangenen Kriegs-Declaration noch ferner die Besorgung der dazu erforderlichen Nothwendigkeiten in reiffe Ueberlegung gezogen, und unter gestrigem dato, als den 26. currentis beschlossen worden, daß das Reichs-Kriegs-Heer auf den Fuß derer vorigen Reichs-Gutachten und Concluforum trium Collegiorum de annis 1681. vom 23. May und 30. Aug. item 1702. vom 17. Novembr. item 1704. auf 120. tausend wohl bewafneter exercirt- und regulirter Mann, nach der in simplo beyliegenden Ao. 1681. beliebten Repartition eingerichtet, und unter der Kayserlichen und Reichs-Generalität Commando an Ort und Stelle, wohin diese dieselbe zu beordern für gut befinden werde, gestellet, von denen armirten Reichs-Creysen und Ständen auch (ohne Verstattung einer Exemption) in Conformitæt derer An. 1702. und 1704. ergangenen und ratificirten Reichs-Schlüsse dergestalt zeitlich und mit aller Nothwendigkeit versehen an den obern Rhein geschickt werden sollte, damit dadurch die exponirte Creyse gerettet, und dem Feind mit allen von GOtt verliehenen Kräften und Macht standhaft entgegen gegangen werde. 1734. April.

Nachdeme nun hochgedacht Ihro Hochfürstliche Gnaden bereits vorläuffig allergnädigst befehliget und authorisirt seynd, alles dasjenige, was denen in nur erwehntem Reichs-Gutachten angezogenen- und bereits vorhin ratificirten Reichs-Schlüssen gemäß ist, im Namen und von wegen Ihrer Kayserlichen Majestät nochmahl genehm zu halten; Als haben Sie solches denen sämmtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, kraft dieses nachrichtlich, und in vim Ratihabitionis Cæsareæ anzufügen ohnermangeln wollen; und verbleiben Dero fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten mit freund-geneigt- und gnädigem Willen wohl zugethan. Signatum Regensburg den 27. Mart. 1734.

(L.S.)

Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

CLXV.

Kayserliches Commissions-Decret.

Communication der von Kayserl. Majestät wider die Könige von Frankreich und Sardinien, als Herzogen von Savoyen, und deren *Adhærenten* ins Reich erlassenen Kriegs-Verkündigung, *una cum mandatis avocatoriis & inhibitoriis*, fort sonstigen Verordnungen.

Dictatum Ratisbonæ, 8. April. 1734.

In Verfolg der den zehenden Martii jüngsthin eröfneten Kayserlichen Genehmhaltung des wider die Könige von Frankreich und Sardinien, auch Herzogen von Savoyen, Ihre Anhänger, Helfer und Helfers-Helfer ausgefallenen Reichs-Schlusses, haben Se. Hochfürstl. Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Werdenberg, Landgraf in der Baar, des Heil. Römischen Reichs Fürst, Ritter des güldenen Vliesses, der Röm. Kayserlichen Majestät würklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigter höchstansehnlicher Kayserlicher Principal-Commissarius &c. der Churfürsten, Fürsten und Stände anwesenden fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten hierneben sub Num. 1. 2. 3. & 4. die von Ihro Kayserlichen Majestät in das Reich erlassene allhier eingeloffene Kriegs-Verkündigung, auch gemeine und besondere Mandata Avocatoria, & Inhibitoria, um denen erklärten Reichs-Feinden nichts, was zum Krieg nöthig, zu verkauffen, und ihnen aus dem Reich zuzuführen, dann auch sich mit denenselben aller Correspondenz, Commercien, und sowohl Geld- als Waarenwechsels zu enthalten, alsogleich mittheilen sollen, Ihnen anbey mit freundlich-geneigtem und gnädigen Willen, auch allem Guten beständig wohl zugethan verbleibend. Regensburg den 7. April 1734.

(L.S.)

Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

1734. April.

Beylagen.

Num. 1.

Kriegs-Verkündigung.

Wir Carl der Sechste von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs; König in Germanien, zu Castilia, Arragon, Legion, beeder Sicilien, zu Jerusalem, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Navarra, Granata, Toledo, Valentia, Gallicia, Majorica, Sevilia, Sardinia, Cordoua, Murcia, Gienis, Algarbia, Algeziern, Gibraltar, deren Canarischen und Indianischen Insulen und Terræ Firmæ, des Oceanischen Meers; Erz-Herzog zu Oesterreich; Herzog zu Burgund, zu Mayland, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Calabrien, zu Athen und zu Neopatrien; Fürst zu Schwaben, zu Catalonien und Asturien; Marggraf des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz; gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg, zu Görtz, und zu Artois; Landgraf in Elsaß; Marggraf zu Oristani; Graf zu Goziani, zu Namur, zu Roussillon und Ceritania; Herr auf der Windischen Mark, zu Portenau, zu Biscaja, zu Molins, zu Salins, zu Tripoli, und zu Mechlen. Thun kund allermänniglich; Nachdeme über Unser an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg den vierten Novembr. vorigen Jahrs erlassenes Kayserl. Commissions-Decret, wegen des von denen Königen von Frankreich und Sardinien, als Herzogen von Savoyen, ungerechter, leichtsinniger und meineidiger Weise mit Uns und dem Reich gebrochenen Friedens und ausgeübten grossen Feindseligkeiten, Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Reichs durch ihre dasige vortrefliche Räthe, Bothschaften und Gesandte reiffe Berathschlagung gepflogen, und in allen dreyen Reichs-Collegiis befunden worden, wie gedachte Crone Frankreich den mit Uns und dem Heil. Röm. Reich im Jahr Siebenzehen hundert Vierzehen den siebenden Sept. zu Baden in Ergow geschlossenen Frieden, durch den am vierzehenden Octobris vorigen Jahrs nicht nur diesseits Rheins auf dem unstrittigen Reichs-Boden, sofort an der Reichs-Veste Kehl gethanen feindlichen Anfall, aus einer wegen des Pohlnischen Wahl-Geschäfts hergenommenen offenbar ungegründeten Ursache mehrmalen thätlich gebrochen, so viele treue Reichs-Stände, deren Lande und Unterthanen, mit erpreßten grossen und schweren Lieferungen und Contributionen beleget: mithin in vollem Frieden unschuldig betrübet, sondern auch ein gleiches gegen die Welsche Reichs-Lande vollführet: der König von Sardinien aber, als Herzog von Savoyen, auf eine nicht leicht erhörte Art, zu eben der Zeit, als derselbe die schwere Reichs-Lehen-Pflichten gegen den Allmächtigen Gott, Uns und das heilige Reich, über seine ansehnliche Reichs-Lande und Lehen, öffentlich beschworen, wider dieselbe durch Französische Verführung einen öffentlichen feindlichen Bund gemachet, und Uns den Krieg verkünden dörfen, hernach das ansehnliche ohnwidersprechliche Reichs-Lehen und Herzogthum Mayland mit seinen Vestungen samt der Französischen Macht und Zusammensetzung seiner Völker mit friedbrüchigen und meineidigen Gewaltthaten wegzunehmen geholfen, deme noch weiter hinzugekommen, was der am Churfürstlichen Maynzischen Hof sich befindliche Französische Minister Blondel des Churfürsten zu Maynz Liebden, als des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Erz-Canzlern, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs für eine, der so mächtigen teutschen Nation und so vielen grossen hochansehnlichen Reichs-Ständen, zum Spott und Verachtung gereichende gegen Uns, als das Allerhöchste Reichs-Oberhaupt, verführerische Erklärung gethan: Wir aber einen guten Theil Unserer Völker von Unsern Kriegs-Heeren gegen die Orte, wo die feindliche Gefahr angeschienen, zu Sicherheit und Erhaltung derer in der wesentlichen Gefahr ausgesetzt gewesenen getreuen unschuldigen Reichs-Creyse und Stände, anrucken lassen, und dadurch das feindliche Französische Krieges-Heer veranlasset, über den Rhein zurück zu gehen: aus welch obgemeldten Ursachen dann, und daß nebst deme die Crone Frankreich, wider die Münster-Oßnabrück-Nimweg-Ryßwick- und Badische Friedens-Schlüsse, so viele unzehlige widrige Thathandlungen, feindliche Unterbrechungen und gewaltthätige Vorenthaltungen so vieler wiederzugeben heilig

lig versprochenen ansehnlichen Reichs-Lande und Rechte ohne allen Scheu begangen: dermalen aber, ohne einzig darzu gegebene rechtmäßige Ursache das Reich überfallen, dessen Grund und Boden feindlich überzogen, und friedbrüchig angegriffen hat; und dann die obgedachte Churfürsten, Fürsten und Stände, nebst unterthänigster Danksagung für Unsere, bey solcher Gefährde, zu des Heil. Röm. Reichs, dessen Hoheit-Freyheit- und Gerechtigkeit-Beschütz- und Erhaltung führende und eröfnete Reichs-väterlich-gnädigste Wohlmeynung und gerecht empfindliche Absicht, auch gegen solchen unvermutheten schändlichen Friedensbruch vorgekehrte Reichsväterliche sorgfältige Veranstaltungen, in dem, unterm sechs und zwanzigsten nechstverwichenen Monats Febr. mit lobwürdigst patriotischem getreuen Einmuth beschlossenen Gutachten hoch-vernünftig erkennende, daß nach so vielen feindlichen Thaten, es nicht de causa belli, sondern super jure defensionis & vindicta sumenda dermalen und um des H. Reichs Hoheit und Freyheit zu thun seye, und dahero dafür gehalten, daß der König in Frankreich und der König von Sardinien, als Herzog von Savoyen, und alle ihre Helfer und Helfers-Helfer, ohne Unterschied, für Unsere und des Reichs Feinde zu achten, sofort der gerechte Krieg gegen dieselbe von Unserent- und des Heil. Reichs wegen zu erkennen, zu erklären, und in das Reich zu verkündigen seye; Solchemnach auch dieser Uns und dem Reich abgenöthigte Krieg nunmehro von Reichs-wegen auf das kräftigst- und verbindlichste für einen allgemeinen Reichs-Krieg zu halten, und Uns mit rechtschaffener einmüthiger Zusammensetzung aller von Gott verliehenen Kräfte, nach dem würklichen Beyspiel vieler vornehmer Chur- und Fürsten, insonderheit deren miteinander verbundenen Fünf Obern Reichs-Creise, welche dem gemeinen Wesen und wertheſten Vaterlande zum Besten und Schutz desselben, aus treuem Eifer meistentheils ihre Kräfte und Macht dem Feind allbereits entgegen gestellet, denen Reichs-Satzungen und dessen heilsamer Executions-Ordnung gemäß, mit einer der anscheinenden Gefahr gleichförmigen Anzahl kräftigst, auch sonsten mit Rath und That treulich und Patriotisch Uns und dem geliebten Vaterland beyzustehen, und zu dem Ende verschiedene andere Uns unterthänigst eingerathene heilsame Verordnungen aus Kayserlicher Machts-Vollkommenheit zu verkündigen seyen, wie aus vorbesagtem Gutachten des mehrern zu ersehen ist. 1734. April.

Und Wir nun alles dasjenige, was von Churfürsten, Fürsten und Ständen also stattlich, herzhaft und ruhmwürdig erwogen, gut gefunden und treumeinend ist eingerathen und beschlossen worden, Unsers Allerhöchsten Orts durch ein Kayserliches an den allgemeinen Reichstag zu Regenspurg, unterm zehenden dieses laufenden Monats Martii, erlassenes Commissions-Decret gnädigst genehm gehalten, und von tragender Kayserl. Amts-Vollkommenheit wegen zur Würklichkeit zu bringen, auch zu des Reichs gegenwärtig- und künftiger Sicherheit, Wohlfahrt und Erhaltung dessen hoher Gerechtsame und Freyheit, nebst Churfürsten, Fürsten und Ständen alle Unsere Kräfte, in dem zu dem Allmächtigen GOtt und HErrn aller HErren setzenden zuversichtlichen Vertrauen, anzustrecken entschlossen haben, es werde dessen ohnbetrügliche Gerechtigkeit das schwere Unbild und die ohnleidentliche Schmach ohngestraffet nicht lassen, womit an Seiten oftgedachter Crone Frankreich, des Königs von Sardinien, und deren Helfer und Helfers-Helfer in denen Teutsch- und Welschen Landen ohne einige rechtliche Ursache zu Werk gegangen worden, mithin bey so offenbar gerechter Sache Unsere, des Reichs, und Unserer Bundesgenossen Waffen solchergestalten mild-väterlich segnen, damit denen so oft und viel erfahrnen muthwilligen Friedens-Brüchen, wodurch sich der Ruhestand von Europa von Zeit zu Zeit, gegen so viele heilig geschworne Friedens-Schlüsse und Verträge, unterbrochen und zerstöhret sehen müssen, endlich einmal ein Ziel gestecket, und alles in solche Schranken gesetzet werde, wobey sich nicht allein das teutsche Reich, sondern auch ganz Europa eines festen Fried- und Ruhe-Standes einsmalen sicher getrösten könne; So erklären Wir demnach, und verkündigen

Erstlich: hiermit und in Kraft dieses offenen Briefs, von Römisch Kayserlicher Obrist und Lehen-herrlicher Macht, mit gutem Rath und rechtem Wissen, die Crone Frankreich, den König von Sardinien, und Herzogen von Savoyen, wie auch alle ihre Helfer und Helfers-Helfer, de-

1734. April. ren angehörige Befehlshaber, Söldner und Unterthanen für Unsere und des heiligen Reichs Feinde, und daß der Uns abgenöthigte Krieg nunmehro für einen allgemeinen offenbaren gerechten Reichs-Krieg zu halten, mithin zu dessen glücklicher Ausführung alle und jede getreue hoch und niedere Stände, Lehen-Leute und Unterthanen die Waffen ergreiffen, und mit rechtschaffener, einmüthiger, unzertrennlicher tapferer Zusammensetzung ihrer von Gott, Uns und dem heiligen Reich verliehenen, und zu Abwendung der anscheinenden Gefahr, unter dem göttlichen ohnzweifentlichen Seegen zuversichtlich allerdings genugsamen Kräfte, denen Reichs-Satz- und Executions-Ordnungen gemäß beytreten, sich auch obgedachter Reichs-Feinde mit nichten annehmen, noch denenselben einigen Beystand, oder Vorschub, heimlich oder öffentlich, unter was Schein oder Vorwand solches immer geschehen möge, leisten, noch einiges Unterkommen, Durchzug, Werbung, Zuführung einiger Kriegs- oder Lebens-Nothdurft, oder Erforderniß, oder andern Unterschleif verstatten, sondern ihnen vielmehr allen möglichsten Abbruch thun, und dieselbe auf das äusserste angreiffen, verfolgen und vernichten helfen sollen, auf daß zu aller ihrer und deren Unterthanen Heil und Erhaltung die abgerissene Reichs-Lande wieder erobert, und in den vorigen, denen Reichs-Grund-Gesetzen, und denen in obgedachtem Reichs-Gutachten enthaltenen Friedens-Schlüssen gemässen Stand in Ecclesiasticis & Politicis hergestellet, des heiligen Reichs Unschuld, Hoheit und Freyheit gerächet, Unsere gerechte Reichsväterliche Absichten erreichet, nicht weniger auch die Feinde zu gebührendem Abtrag und Genugthuung für die zugefügte grosse Schmach, Unbild und Schäden, und Leistung künftiger mehrerer Sicherheit angehalten, und endlich ein gemein nützlicher, ehrlicher und beständiger Frieden, worauf man zu der gemeinen Reichs- und der Europäischen Ruhe, gegen diese unruhige Nachbarschaft bauen und trauen könne, erworben werden möge.

Andertens: setzen, ordnen und wollen Wir, daß nicht nur alle Unsere und des Reichs, in des Königs in Frankreich, und des Königs von Sardinien und Herzogen von Savoyen, deren heim- und öffentlichen Anhänger, Helfer oder Helfers-Helfer, in Staats- und Kriegs- auch andern Diensten befindliche, oder sonsten sich daselbst aufhaltende Lehen-Leute, Unterthanen und Angehörige, stracks nach Verkündigung dieser Unserer Reichs-Kriegs-Erklärung sich von dannen weg, und in das Heil. Röm. Reich oder Unsere Erb-Königreiche und Lande zurück begeben, sondern auch insgemein ihrer keiner von nun an und so lang dieser Krieg dauert, für jemand andern, wer der auch seye, als für das Vaterland, und dessen jetzige oder künftige Bunds-Verwandte, welche bey gegenwärtigem Krieg gegen die erklärte Reichs-Feinde würklich Theil nehmen, sich gebrauchen, vielweniger von neuen werben lassen, sondern aller andern fremden feindlichen Dienste sich völlig äussern sollen.

Drittens: solle weder Neutralität, Correspondenz, Gewerb oder Handlung Französisch- und Savoyscher, sowohl wollener als seidener, gold- und silberner, auch aller anderer Waaren Manufacturen, wie die Namen haben mögen, wie auch Wein, Brandwein, Oel, samt andern Gewächsen und Sachen, sie werden gleich unmittelbar oder geraden Wegs von dannen, oder durch andere Länder in das Reich gebracht, noch auch Wechsel und Gegen-Wechsel mit denen Feinden in- und ausserdem Röm. Reich verstattet, vielweniger einige un- oder mittelbare Verständniß mit denenselben, noch auch Französisch-Sardinisch- oder Savoyische Leute, Räthe, Diener, oder andere verdächtige Personen von diesen Völkern, unter was Vorwand oder Schein es immer seyn könnte oder möchte, gedultet, sondern alles dieses durchaus verbothen und abgeschaffet, auch alle Französische und Savoyische Waaren, als Contraband, geachtet, und zu solchem Ende auf denen Zoll-Stätten, und sonsten von jedes Orts Obrigkeit, mit genauer Durchsuchung, fleißigste Obsicht angewendet, und darunter also verfahren werden, wie in denen bey vorigen Reichs-Kriegen von Unseren Höchstlöbl. Vorfahren erlassenen geschärften Gebot- und Verboten auch Befehlen mit mehrerem enthalten ist, vor allem aber solle:

Viertens: von allen und jeden hohen Landes-Obrigkeiten und jedermann darauf allen Fleisses gesehen, und verhütet werden, daß kein Getreid, Mehl, Pferde,

de, Horn- oder Klau-Vieh, Gewehr, Pulver, Bley, Schwefel, Salpeter und andere zum Krieg nöthige Sachen noch Waaren ausser Reichs irgends wohin, auch sogar in neutrale fremde Lande, jedoch, so viel diese letztere betrift, ohne ausdrückliche Erlaubniß, geschicket und verführet werden. Es sollen auch

Fünftens: keine Franzosen und Savoyarden männ- oder weiblichen Geschlechts, hoch und niedern, Geist- oder weltlichen Standes, mehr in Stiftern, Clöstern und Gemein-Häusern oder in Diensten angenommen, und diejenige, so sich schon darinnen befinden, unter gewisser Straf ab- und ausgeschaffet werden, es wäre dann, so viel die Geistliche betrift, daß ihre Obrigkeiten, Bischöffe und Obere derselben genugsam versichert, und dafür selbsten stehen wollten, daß sie wider Unser und des Reichs Bestes, Dienst oder Wohlfahrt, durch Briefe, oder in andere Wege, nichts schädliches oder nachtheiliges unternehmen werden, und daß, so viel die Weltliche anbelanget, welche schon lange Jahr im Reich mit Haab und Gut seßhaft, oder der Glaubens-Bekänntniß halber aus Frankreich, Savoyen oder Piemont entwichene, und von einigen Reichs-Ständen in Schutz aufgenommene Franzosen und Valdenser seynd, dieselbe ihren Herrschaften und Obrigkeiten die bißhero jedes Orts gewöhnliche Pflicht und Unterthänigkeit würklich geleistet hätten, auch im übrigen gegenwärtigen und andern Unsern und des Heil. Reichs Gesetzen und Ordnungen durchaus gelebt thäten. Ingleichen solle

Sechstens: keinem Teutschen, wer der auch, oder unter was Namen oder Vorwand es seyn möge, erlaubet und gestattet seyn, nach Frankreich und andere feindliche Lande zu verreisen, und gleichwie

Siebendens: die auswärtige Mächte, oder auch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, die bey währendem diesem Krieg, um etwa eine Veränderung zu machen, oder des Reichs Kräfte damit zu schwächen, und Unser oder Unserer Bundes-Genossen gerechtes Vorhaben zu verhindern, oder aus was Ursachen und unter was Schein es immer seyn möchte, einen andern Churfürsten, Fürsten oder Stand des Reichs, und deren Lande, oder auch deren Bunds-Genossen überzögen, überfielen, oder beunruhigten, gleichmäßig für Reichs-Feinde gehalten, und erkläret seyn; Also und daferne 1734. April.

Achtens: jemand von denen Reichs-Ständen, wer der auch seye, die Waffen wider Frankreich, den König von Sardinien und Herzogen von Savoyen und deren Helfer und Helfers-Helfer zu ergreiffen, oder Uns und dem Reich die Reichs- und Creyß-Schuldigkeiten zu leisten sich entschlagen, und denen Feinden oder ihren Anhängern mit Volk oder Gestattung derer Werbungen, mit Pferden, deren Aufkauf und Ausführung, Kriegs- und Mund-Geräthschaften, oder mit andern Sachen und auf andere Weise, wie solche zu erdenken seyn möchte, heimlich oder öffentlich einigen Beystand und Vorschub leisten, und geben würde, so sollen der oder dieselbe alle für Unsere und des Reichs Feinde so lange geachtet werden, biß sie sich bey Uns und dem Reich gebührend ausgesöhnet und ihrer Schuldigkeit ein Genügen gethan haben, inzwischen aber auch keine Reichs Unterthanen denenselben dienen, sondern sich vielmehr alsobald von ihnen hinweg zu begeben und für das Vaterland und dessen Bunds-Verwandte sich gebrauchen zu lassen schuldig seyn; allermassen dann auch

Neuntens: Im Fall einer oder anderer nicht unter feindlichem Gewalt stehender Reichs-Stand oder Glied, diesem und andern Reichs-Schlüssen gemäß, dem Vaterland seine Schuldigkeit ohngesäumt nicht leistete, oder mit Frankreich oder dessen Bunds-Genossen in Neutralität oder besonderen Handlungen bereits stehen, oder ins künftige sich einlassen thäte, wider den oder diejenige solle auf die Entsetzung aller ihrer von Uns und dem Heil. Reich habenden Lehen und Wohlthaten in Geist- und weltlichem Vermögen geschritten, und nach Anleitung derer Executions-Ordnungen und anderer Reichs-Satzungen, auch derer gemeinen Rechte mit aller Schärfe verfahren werden: Wie nicht weniger

Zehendes: Alle andere, so dieser Kriegs-Erklärung und Unserer Kayserlichen Verordnung entgegen handeln, willkührlich oder nach Gestalt des Verbrechens entweder an allen ihren Erb- und Lehenschaften, Anwartungen, Rechten, auch Haab und Gütern, Vermögen, Aemtern, Würden und Ehren, auch da man sie ertappet, an Leib und Leben, die abwesende Ungehorsame aber in ihrer Bildniß, als Verächter

1734. April. ächter und Verräther ihres Vaterlandes und Rei criminis læsæ Majestatis, perduellionis, feloniæ & inobedientiæ abgestraffet, ihnen und ihren Abstammenden oder Nachkömmlingen ihre Stamm- und sonst erhaltene Wappen ferner zu führen nicht gestattet, noch weniger sie für Reichs-Stände, Stift- und Ritter-mäßige, Edele oder des heiligen Reichs Bürger jemalen mehr gehalten, sondern insgemein aller Ehren und des heiligen Reichs Schutz unfähig erkläret, ja die von einer Obrigkeit einem und anderen angesezte Straffe durch das ganze Reich gültig seyn, und derselben auf ertheilte Nachricht aller Orten nachgegangen und darauf verfahren werden.

Solchemnach gebieten Wir allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prælaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden und sonst allen anderen Unseren und des heiligen Reichs Lehen-Leuten, Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand, oder Wesens die seynd, ernst- und festiglich, aus Römisch-Kayserlicher Macht bey denen Eyden und Pflichten, womit sie Uns, von des heiligen Reichs wegen insonderheit zugethan, auch bey dem Gehorsam, den sie Uns, als Römischen Kayser, schuldig seynd, dazu bey Verlust aller Gnaden, Freyheiten und Rechte, so sie von Uns und dem heiligen Reich, oder andern haben, hiermit befehlende, daß sie diese Unsere Erklärung, Verkündigung, Gebot und Verbot mit allen Puncten, Articuln und Inhalt stet und fest halten, solche auch durch ihre Chur-Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, Gebiet und was jeglicher in Regierung und Befehl hat, kund machen, und mit ihren Statthaltern, Vice-Domen, Räthen, Amt-Leuten, Pflegern und allen ihren Bedienten und Unterthanen zu halten und zu vollziehen ernstlich schaffen und befehlen, daran nicht säumen, noch darwider trachten, handeln oder thun, heimlich oder öffentlich, in keine Weise noch Wege, so lieb ihnen ist Unsere Kayserliche und des heiligen Reichs schwere Ungnade, samt obbeschriebenen und anderen in denen gemeinen Reichs-Rechten und dem Land-Frieden enthaltenen Straffen zu vermeiden;

Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserem Kayserlichen Insiegel, der geben ist in Unserer Stadt Wien den dreyzehenden Martii Anno Siebenzehenhundert Vier- und Dreyßig, Unserer Reiche des Römischen im Drey- und Zwanzigsten, des Hispanischen im Ein- und Dreyßigsten, des Hungarisch- und Böheimischen ebenfalls im Drey- und Zwanzigsten.

(L. S.)

Carl

Vt. Fried. Carl Bischof und Fürst zu Bamberg und Würzburg, Herzog zu Franken.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

E. F. Fr. Hr. von Glandorff.

Num. 2.

Kayserl. *Mandata Avocatoria & Inhibitoria* an die in der Könige von Frankreich, Sardinien, und Herzogen von Savoyen, ꝛc. Landen sich befindende Kayserl. und Reichs-*Vasallen* und Unterthanen.

Wir Carl der Sechste von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. tit. tot: Fügen allen und jeden, unter Unser und des heiligen Röm. Reichs Botmäßigkeit gebohrnen oder gesessenen Vasallen und Unterthanen, hohen und niederen Standes, die in derer Könige von Frankreich, Sardinien, und Herzogs von Savoyen, deren Helfer und Helfers-Helfer, als Unserer und des heiligen Römischen Reichs Feinde, Kriegs-Staats- und anderen Diensten sich befinden, deren aller Namen Wir hierinn gemeldet, und niemand davon ausgeschlossen haben wollen, hiermit zu wissen, und ist denenselben genugsam bekannt, welchergestalten Wir von Churfürsten, Fürsten und Ständen des heiligen Reichs auf gegenwärtiger Reichs-Versammlung zu Regensburg, in dem, nach reiffer Berathschlagung, am sechs und zwanzigsten Februarii jüngsthin geschlossenen und von Uns, aus Kayserlicher Machts-Vollkommenheit, unterm zehenden dieses Monats bestättigten Gutachten unterthänigst ersuchet worden, den Uns und dem heiligen Reich von gedachten Königen von Frankreich und Sardinien, durch den ohne die geringste Ursache leichtsinnig und von dem Herzogen von Savoyen meineydiger Weise gebrochenen Frie-

den

den und in Unseren und des heiligen Römischen Reichs Teutsch- und Welschen Landen verübte grosse Feindseligkeiten abgenöthigten Krieg, für einen allgemeinen Reichs-Krieg, und selbige beyde Könige, sammt ihren jetzigen und künftigen Helferen und Helfers-Helferen, für Unsere und des heiligen Reichs Feinde zu erklären, auch neben andern eingerathenen heilsamen Verordnungen, Unsere scharfe Mandata avocatoria & inhibitoria ohnverzüglich ausfertigen und öffentlich verkünden zu lassen; Gleichwie nun Wir daraufhin die Könige von Frankreich, Sardinien, und Herzogen von Savoyen, sammt ihren Helferen und Helfers-Helferen, für Unsere und des Reichs Feinde, durch das am dreyzehenden dieses Monats ins Reich erlassene Patent, erkläret, und den Krieg gegen dieselbe, Namens des heiligen Römischen Reichs verkündiget haben, und sich dann nicht geziemet, weder erlaubt ist, noch zu verantworten stehet, daß jemand, so Uns und dem Reich unterthänig und verwandt, wes Standes, Würde und Wesens der oder die auch seyen, sich wider Uns und das heilige Reich, dessen gehorsame Churfürsten, Fürsten und Stände, auch deren Bunds-Verwandte, in solcher Feinde Diensten gebrauchen lasse;

Also befehlen und gebiethen Wir aus Röm. Kayserlicher Macht hiermit und in Kraft dieses Unsers offenen Briefs, dessen glaubwürdiger Abschrift nicht weniger dann dem Original vollkommener Glaube zuzustellen ist, Euch allen in vorgedachter Unserer und des heiligen Reichs erklärter Feinde Civil- und sonderlich Kriegs-Diensten stehenden Generalen, Obristen und anderen hohen und niederen Befehlshabern, und sonsten insgemein allen Kriegs-Leuten zu Roß und Fuß, auch Civil-Bedienten, als Unseren und des Reichs Vasallen oder Unterthanen sammt und sonders, bey Vermeidung Unserer Kayserlichen und des heiligen Reichs Acht und Ober-Acht, auch Verliehrung aller und jeder euerer habender Privilegien, Gnaden, Freyheiten, Rechte und Gerechtigkeiten, Haab und Güter, Lehen und Eigen, aller Zunft- und Stadt-Gerechtigkeiten, auch ehrlichen Leumuds und Namens, und, da ihr betreten würdet, Leib und Lebens, daß ihr euch alsobald obangedeuteter Bestallungen, Kriegs- und Civil-Dienste gänzlich entschlaget, abthut, und davon austretet, euch auch inskünftige darzu keinesweegs, unter was Schein solches geschehen möchte, weiter bestellen, annehmen und gebrauchen, noch euch von dem Uns und dem heiligen Reich schuldigen Gehorsam, unterm Vorwand geleisteter Eyds-Pflichten (so ohne das wider Uns, als Römischen Kayser, und wider das Reich ganz unkräftig und nichtig ist, Wir auch dieselbe hiemit als nichtig, und daß ihr daran nicht gebunden seyet, aus Kayserlicher Macht-Vollkommenheit aufheben) abhalten lasset, sondern da ihr zu dienen, und euere Tapferkeit und Wissenschaften in Kriegs-Staats- oder anderen Diensten zu erweisen Lust habet, euch bey Uns oder Unseren Bunds-Verwandten und wohlgesinnten Churfürsten, Fürsten und Ständen angebet, gestalten Wir dann hiermit erklären, daß diejenige, welche diesem Unserm Kayserlichen Gebot und Verbot, der Schuldigkeit nach, gehorsamlich geleben, und bald, nach erlangter dessen Nachricht und Wissenschaft, bey Uns oder Unseren Bunds-Genossen, oder auch ihrem Lands-Fürsten, Herrn und Obern (da nemlich selbiger mit Unseren und des Reichs Feinden nicht zuhaltet,) sich anmelden, und ihren Gehorsam im Werk erzeigen werden, zu Gnaden aufgenommen und ein jeglicher, seiner Qualitæten und Beschaffenheit nach, mit Kriegs- Staats- und anderen Diensten und würklicher Beförderung wieder versehen, die aber, dieses Unsers Gebots ungeachtet, in oft erneldter Könige von Frankreich, Sardinien, und Herzogs von Savoyen, auch deren Helfer und Helfers-Helfer vorgedachten Diensten ungehorsamlich verharren, und sich wider Uns, oder getreue Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, oder auch Unsere Bunds-Verwandte gebrauchen lassen, als ehr- und treulose Leute, Aechter und Verräther des Vaterlands, neben andern obbeschriebenen Straffen, wann sie ergriffen werden, an Leib und Leben, die abwesende Ungehorsame aber in ihrer Bildnuß ohnnachläßig abgestraffet, inzwischen auch mit Namen und Zunamen durch das ganze Römische Reich für infam und unehrlich erkläret, auch ihnen, ihren ehelichen Kindern und Nachkommen ihre Stamm- und sonst erhaltene Wappen ferner zu führen nicht gestattet, noch weniger sie für Stift- oder Rittermäßig jemals mehr gehalten, sondern insgemein aller Ehren unfähig, ja die von

1734. April.

1734. April. einer Obrigkeit einem oder andern angesetzte Strafe durch das ganze Römische Reich gültig seyn, und derselben auf ertheilte Nachricht respectivè aller Orten nachgegangen und darauf verfahren werden solle. Darnach Ihr dann sammt und sonders euch zu richten habet.

Zu Urkund dieses Briefs, gesiegelt mit Unserm Kayserlichen Insiegel, so geben in Unserer Stadt Wien den Zwanzigsten Martii Anno Siebenzehen Hundert Vier- und Dreyßig, Unserer Reiche des Römischen im Drey- und Zwanzigsten, des Hispanischen im Ein- und Dreyßigsten, des Hungarisch- und Böheimischen auch im Drey- und Zwanzigsten.

(L.S.)

Carl

Vt. Frid. Carl Bischof und Fürst zu Bamberg und Wirzburg, Herzog zu Franken.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

E. F. Fr. Hr. von Glandorff.

Num. 3.

Patent ins Reich,

daß aus demselben denen Reichs-Feinden nichts, was zum Krieg nöthig, zugeführet, oder verkauft werden solle.

Wir Carl der Sechste von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc. tit. tot: Entbiethen N. allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prælaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuthen, Vice-Domen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Landrichtern, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen anderen Unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesens die seyn, denen dieses Unser aus Unserer Kayserlichen geheimen Reichs-Hof-Canzley gefertigtes Kayserliches Patent fürkommt, und damit ersucht werden, Unsern respectivè Freund- Vetter- und Oheimlichen Willen, Kayserliche Huld, Gnade und alles Gutes: Nachdeme Wir bereits unterm fünften Septembris nächst verwichenen Jahrs, wegen damalen gegen die allgemeine Ruhe in der Christenheit angeschienenen gefährlichen Welt-Läuften aus Reichsväterlicher Vorsorge und Kayserlicher Amts Obliegenheit durch ein ins Reich erlassenes Kayserliches Patent allen Aufkauf und Ausfuhr der Pferde, Viehes, Getreyds, Mehls, Haabers, Heues, Strohes und aller anderer zur Kriegs-Nothdurft gehöriger Sachen, ernstlich verbothen, um sich dieser zum Schutz des Reichs insgemein, und dessen Stände insbesondere auf allen Fall selbst benöthigten Mittel nicht zu entblössen, sondern beyzubehalten: Und nun in der von Uns auf derer Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Einrathen unterm dreyzehenden dieses publicirten Kriegs-Erklärung gegen die Könige von Frankreich, Sardinien, und meineydigen Herzogen von Savoyen, deren Helfer, und Helfers-Helfer unter andern auch enthalten, daß die Aufkauf- und Ausführung vorgedachter und aller anderer zur Kriegs-Rüstung gehöriger Sachen, sonderlich des Gewehrs, Pulvers, Bleyes, Schwefels, Salpeters und dergleichen aus dem Reich nach denen feindlichen Landen allerdings verboten, und keineswegs verstattet werden solle; Als gebieten und befehlen Wir von Kayserlicher Macht-Vollkommenheit Ew. Lbd. Lbd. And. And. und Euch bey Vermeidung derer in denen heilsamen Reichs-Satz- und Executions-Ordnungen angesezten Pön- und Straffen hiermit ernstlich, und wollen, daß ein jeder vor sich, wie auch mit gesamter Hand oberwehnten, Uns und dem Reich bey gegenwärtiger Feinds-Gefahr so hoch nachtheiligen Aufkauf und Ausfuhr aller vorbesagter zum Krieg nöthiger Sachen, in ihren Landen und Botmäßigkeit, absonderlich bey denen Juden gänzlich verhindern, und einstellen, dergestalten daß sie, wann jemand, wer der oder die auch seyen, in ihren Landen und Gebieten betreten werden solte, die eingehandelte Sachen, sammt dem dafür bezahlten Geld denen Käuffern und Verkäuffern nicht nur confisciren und hinweg nehmen, sondern beyde noch darzu mit Geld- oder Leibs-Straffe, nach gestalten Umständen, denen Reichs-Satz- und Ordnungen gemäß ansehen. Hieran beschiehet Unser Kayserlicher ernstlicher Will und Meynung. Geben in Unserer Stadt Wien, den Zwey und Zwanzigsten Martii Anno Siebenzehenhundert Vier und Dreyssig.

sig, Unserer Reiche des Römischen im Drey- und Zwanzigsten, des Hispanischen im Ein- und Dreyßigsten, des Hungarisch- und Böheimischen auch im Drey- und Zwanzigsten.

(L.S.)

Carl

Vt. Frid. Carl Bischof und Fürst zu Bamberg und Würzburg, Herzog zu Franken.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

E. F. Fr. Hr. von Glandorff.

Num. 4.

Patent ins Reich, um sich aller *Correspondenz, Commercien* und Wechsel mit denen erklärten Kayserl. und des Reichs Feinden und deren Anhängern zu enthalten.

Wir Carl der Sechste, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. tit. tot. Thun kund allermänniglich, demnach in Unserer auf Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs unterm Sechs- und Zwanzigsten nächst-verwichenen Februarii geschlossenes, und von Uns am zehenden dieses gegenwärtigen Monaths aus Kayserlicher Macht- Vollkommenheit gnädigst genehm gehaltenes Gutachten wider die friedbrüchige Könige von Frankreich, den König von Sardinien, und meineydigen Herzogen von Savoyen, deren Helfer, und Helfers-Helfer am dreyzehenden dieses publicirten gerechten Unserer, und des Reichs allgemeinen Kriegs-Erklärung unter andern mit gutem Bedacht und Rath nöthig befundenen Kayserl. Verordnungen enthalten, daß weder Brief-Wechslungen, Gewerb, oder Handlung, noch auch Geld-Wechsel und Gegen-Wechsel mit denen Feinden des Heil. Röm. Reichs in- und ausser demselben erlaubt und verstattet, vielweniger einige un- oder mittelbare Correspondenz mit denenselben unter was Vorwand oder Schein es immer seyn möchte, geduldet, sondern allerdings aufgehebt, verbothen und abgeschaft werden solle; Als ist hiermit an alle und jede Unsere und des Heil. Reichs Unterthanen und Getreue, in was Würden, Stand oder Wesen die seynd, Unsere ernstliche Erinnerung und Befehl, daß sie bey ihrem Eid, Pflichten und Gehorsam, womit sie Uns und dem Heil. Reich verwandt und zugethan seynd, bey Verlust aller Gnaden, Ehren, Privilegien, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, so sie von Uns, und dem Heil. Röm. Reich oder anderen haben, sich aller Brief- und Geld-Wechsel, Handels- und Wandels mit vorgedachten Unseren und des Reichs Feinden gänzlich enthalten sollen: Und gebiethen dahero allen und jeden Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Römischen Reichs, Geist- und Weltlichen, Prælaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Vögten, Hauptleuten, Vice-Domen, Vögten, Pflegeren, Verweseren, Amtleuten, Land-Richtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stand oder Wesens die seynd, ernst- und vestiglich, daß sie dieses Unser Geboth und Verboth durch ihre Chur-Fürstenthümer, Grafschaften, Herrschaften und Gebiethe, alsofort kund machen, darauf stet und vest halten, darwider nichts thun, noch gestatten heimlich oder öffentlich, in keine Weise noch Wege, sondern gegen die Uebertretter mit denen in dem Reichs-Satz- und Executions-Ordnungen enthaltenen Straffen unnachläßig verfahren sollen, als lieb einem jeden seye, Unsere Kayserliche und des Heil. Reichs schwere Ungnad zu vermeiden; Mit Urkund dieses offenen Briefs, besiegelt mit Unserem Kayserlichen aufgedruckten Insiegel, der geben ist in Unserer Stadt Wien, den zwey und zwanzigsten Martii Anno Siebenzehenhundert Vier- und Dreyßig, Unserer Reiche des Römischen im Drey- und Zwanzigsten, des Hispanischen im Ein- und Dreyßigsten, des Hungarisch- und Böheimischen auch im Drey- und Zwanzigsten. 1734. April.

(L.S.)

Carl

Vt. Friedr. Carl Bischof und Fürst zu Bamberg und Würzburg, Herzog zu Franken.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

E. F. Fr. Hr. von Glandorff.

1734. April.

CLXVI.

Reichs-Schluß.

Befriedigung einiger von dem *Reparations*-Bau der Reichs-Veste Kehl herrührender ausständiger Schuldforderungen.

Dictatum Ratisbonæ 9. April. 1734.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis, die in Anfag gebrachte den 25. Junii und 1. Augusti 1733. dann den 6. 16. und 25. Febr. auch 17. und 22. Martii dieses Jahrs per Dictaturam publicam Statibus communicirte respectivè verschiedene General Phulische Schreiben, Schneidemanische Memoriale und Rechnungen, auch deren Revisions-Bericht von hiesigem Reichs-Cassier-Amt

1mo. des Entrepreneur della Maria fordernden Rest wegen der accordirten letztern neuen Kehler Arbeit ad 6600. Guld.

2do. Des Commissarii Schneideman prætendirenden Kehler Rechnungs-Recess ad 492. Gulden 58. kr.

3tio. Des gewesenen Commendanten zu Kehl General von Phul vom Reich suchende Douceur betreffend, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen; So ist nach der Sachen, und deren Umstände Erwegung, auch vorgegangener Revision, und liquid gefundener Schneidemannischen Rechnung resolvirt, und beschlossen worden, daß

ad 1mum. aus denen in Handen des General von Phul noch seyenden 3908. Gulden 50. Kr. Reichs-Gelder dem Entrepreneur della Maria auf Abschlag seiner Forderung der 6600. Gulden gegen genugsame Quittung von obgedachtem General, seinem Erbiethen nach, 3414. Gulden 52. Kr. zu zahlen, und diese Ausgab in der Rechnung des Commissarii Schneidemann zu passiren, der Rest an obgemeldter Prætension ad 3184. Gulden 54. Kr. aber zur Zahlung an den Löbl. Schwäbischen Creyß auf seine an den verwilligten 6. Römer-Monaten noch rückständige Contingentien zu verweisen, und dessen ausschreibender Herren Fürsten hiesige Reichs-Gesandtschaften gebührend zu ersuchen wären, dahin beliebig anzutragen, daß mit dem della Maria bald Richtigkeit gepflogen, und diese Ausgab der hiesigen Reichs-Cassa mittelst Einsendung des della Maria deßwegen ausstellender Original-Quittung aufgerechnet werde.

ad 2dum. Daß gleichfalls mehrerwehnter General von Phul dem Commissario Schneidemann seinen Rechnungs-Recess, nachdeme dessen Rechnung revidirt, und richtig gefunden worden, gegen sattsame Quittung mit 492. Gulden 58. Kr. seinem ebenmäßigen Erbiethen nach, bezahlen möchte, und diese Ausgab auch in der Berechnung des Commissarii Schneidemann zu passiren wäre.

ad 3tium. Wegen des vom General von Phul beym Reich suchenden Douceurs giengen die erforderliche Instructiones noch zur Zeit ab.

Und wäre von diesen Resolutionen der Kayserl. höchstansehnlichen Commission geziemende Nachricht, dem General von Phul, hiesigem Reichs-Cassier-Amt, Commissario Schneidemann, und della Maria zu ihrem Verhalt auch Communication zu ertheilen. Signatum Regenspurg den 9. April. 1734.

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

CLXVII.

Reichs-Gutachten

In materia belli circa quæstionem quomodo? wie nämlich die Reichs-Armee mit *Proviant, Fourage* und andern Nothwendigkeiten zu versehen? was für *Artillerie* und *Ammunition* herbeyzuschaffen? wie der Soldaten *desordres* zu verhüten? wie das *Marc*h-Wesen, Fuhrwerk, Vorspann, ohnnöthige Troßpferde, so anders ohne Schaden der Unterthanen zu *reguliren*? wie das *Commando* der Reichs-Armee und Rang der *Generalität* einzurichten? und deren Pflichten abzulegen? und wie ein Creyß den andern am schleunigsten wider die feindliche Einfälle zu *secundiren*?

Dicta-

Dictatum Ratisbonæ, 16. Aprilis 1734.

1734. April.

Der Röm. Kayserlichen Majest. zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Frobeni Ferdinand, gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg-Mößkirchen, Grafen zu Heiligenberg und Wertemberg, Landgrafen in Baar, Herrn zu Hausen im Kinzinger Thal, Rittern des goldenen Vliesses, Kayserl. Majest. würklichen geheimen Raths Hochfürstlicher Gnaden, bleibt hiemit ohnverhalten: Nachdeme nicht allein das Reichs-Gutachten vom 26. Februarii jüngsthin puncto Declarationis Belli gegen die friedbrüchige Crone Frankreich, und Herzogen von Savoyen, auch deren Helfer und Helfers-Helfer, sondern auch das darauf gefolgte fernere Reichs-Gutachten vom 26. Martii, das Reichs-Quantum der Mannschaft zu bevorstehendem Krieg betreffend, von Kayserl. Majestät allergnädigst ratificiret, in dem letztern aber vorbehalten worden, die übrige puncta deliberanda zu entschliessen, als

1.) wie die Reichs-Armee mit Proviant, Fourage, Haber, und andern Nothwendigkeiten zu versehen?

2.) Was für Artillerie und Ammunition bey- und wohin zu schaffen?

3.) Was für Gelder an Römer-Monaten zu denen Kriegs-Operationen, und andern unentbehrlichen Ausgaben zu verwilligen?

4.) Ob diese in eine gemeinsame Operations-Cassa zu bringen, oder ein jeder Creyß seine Particular-Feld-Cassam, und Commissarien dazu aufstellen solle, woraus die vielfältige Kriegs-Requisita bestritten werden können?

5.) Wie der Soldaten Desordres zu verhüten?

6.) Wie das March-Wesen, Fuhrwerk, Vorspann, und unnöthige Troß-Pferde, auch anders, ohne Schaden der Unterthanen zu reguliren?

7.) Wie das Commando der Reichs-Armee, und der Rang der Generalität einzurichten, auch wie die Generalen Kayserl. Majestät und dem Reich die Pflichten abzulegen?

8.) Wie ein Creiß den andern am schleunigsten wider die feindliche Einfälle zu secundiren?

Und dann diese Puncta in allen dreyen Reichs-Collegiis mit allen Umständen reiflich überlegt worden, so hat man dafür gehalten und geschlossen, so viel ad

1mum das Proviant betrift, daß, weilen einem jeden Stand die Versorgung der Seinigen sowohl im Feld, als aufm March und in denen Quartieren oblieget, Er auch dieselbe nicht allein mit denen Lebens-Mitteln, sondern auch andern Kriegs-Nothwendigkeiten bestmöglichst zu versehen, und an deren Ver- und Beyschaffung keinen Mangel erscheinen zu lassen hätte, und denen in Annis 1673. den 6. Nov. 1674. den 30. Junii und 1681. den 23. May ergangenen Reichs-Schlüssen gemäß, ein jeder Creyß sein ihm zugetheiltes Quantum militare, oder Reichs-Contingent an Mannschaft und Pferden, im Feld, und in denen Quartieren, auch March- und Remarchen aus seiner eigenen Creyß-Cassa sowohl mit Brod, Haber, Heu und Stroh Ordonnanz-mäßig, als mit richtiger Bezahlung des monatlichen Solds durch sein eigenes hierzu bestellendes Commissariat versehen, und dem zu succurrirenden Creyß, und dessen Unterthanen durch Abgang nöthiger Provision, damit nicht beschwerlich und überlästig fallen solle; gestalten dann ein jeder Creyß für sein Reichs-Contingent an bequemen, mit der hohen Generalität concertirenden denen Kriegs-Operationen nahe gelegenen, und zwar auch zu besserer Verpflegung der Trouppen in verschiedenen Orten, in Zeiten, bevorab bey der erscheinenden grösseren Feinds-Gefahr eine solche Provision an Mehl, Haber, Heu und Stroh, nach dem Reichs-Schluß de Anno 1681. den 30. Januarii zu machen, und Magazin-Häuser zu bestellen hätte, so wenigst ein Jahr ihren Völkern erklecklich, und man sich solcher jederzeit nach Nothdurft bedienen könne.

Und damit hieran bey denen Trouppen kein Mangel erscheine, und der Soldat so wenig, als die Pferde im Feld und Quartier, an Brod, Haber, und Fourage keinen Abgang und Noth leiden, mithin aller Schade denen Reichs-Ständen selbsten bey ihren Contingentien und Regimentern, durch zeitliche und ordentliche Bey- und Zuführung evitiret werde, so ist, das beste Mittel zu seyn, dafür gehalten worden, daß ein jeder Creyß bey seinem Reichs-Quanto, ein gutes *regulirtes* Fuhrwerk mit aller Nothdurft, durch sein ohne das anordnendes Commissariat

1734. April. zeitlich aufrichte, und mit zu Feld gehen lasse; immassen die Lands-Unterthanen, und Eingesessene derjenigen Reichs-Stände, wo der Sedes belli, und Operationes sich hinziehen, mit diesen und dergleichen Fuhren und Vorspann gänzlich verschonet, und gar keine Fuhren, Pferde, oder anderes Zug-Vieh, als in dem höchsten Nothfall, jedoch auch anderer gestalt nicht, als gegen baare vergleichende billige Bezahlung herzugeben schuldig seyn, die Officiers und Commissarii aber indistinctè von allen Creyß-Contingentien auf diesen vorgedachten Fall die Fuhren und Pferde, nicht von denen Unterthanen selbsten, sondern eines jeden Orts Obrigkeit, oder deren Beamten zu Verhütung allerhand Unterschleif und Weitläuftigkeit, gebührend zu begehren, und die von sothaner Obrigkeit verwilligende Fuhren gleich zu bezahlen gehalten seyn sollen;

Zu mehrerer dieses Proviant-Wesens Facilitirung ist ferner beschlossen worden, daß auf eines jeden Creyses geziemendes Begehren an denenjenigen Orten, wo man die Magazine aufzurichten für nöthig erachten wird, sothanen Orts Obrigkeit einen hierzu bequemen tauglichen Platz, oder Hauß, ohne Entgeld amore publici anweisen, denen zu solchen Magazinen, von denen Reichs-Creysen bestellten Commissariis, oder andern Proviant-Magazins-Officieren und Bedienten aber nicht das mindeste, wie es auch Namen haben möge, als um die baare Bezahlung, für sie oder die Ihrige, auch ihre Pferde gereichet werden solle. Gleichwie nun mit Anrichtung sothaner Magazinen keinem Creiß oder Stand einige Beschwerung mit Abdringung derer Naturalien, gegen willkührlich setzende geringe Taxen zuzuziehen, so solle hingegen eines jeden Orts hohe Obrigkeit daran seyn, in ihren Landen die Verordnung machen zu lassen, daß die Lebens-Mittel, Frucht, Haber, Fourage, und andere Nothwendigkeiten, so in denen locis operationum beyzuschaffen wären, nicht gesteigert, sondern denen fremden, wie denen Einheimischen in Landesüblichem und billigmäßigen Preiß und Anschlag gegen baare richtige Zahlung abgegeben, und solche zu denen Magazinen, zu Dienst des Publici, führende und verordnende Proviant, und andere Nothdurft an denen Zöllen und Mauthen, von denen Lands-Herrschaften, Zoll-Mauth-Aufschlag-Licenten- und aller andern exactionen zu Wasser und Land frey passiret werden; Zu Verhütung jedoch alles privat eigennützigen Unterschleifs und einführenden Contrebanden, sollen die Commissarii beglaubte authentische Päße, mit einer genauen Specification alles des, so bey denen Zoll-Städten vorbey geführet wird, neben einem gültigen Attestato von denen Creyß-Ausschreib-Aemtern, oder auch Feld-Herren (welche bey ihren Canzleyen auch alle scharfe Verordnung zu thun hätten, daß mit denen Päßen keine Unordnung und Mißbrauch vorgehe,) allemal produciren, sonsten aber nicht passiret, sondern in Ermanglung dessen gleich die schuldige Zoll-Gelder erleget, die Defraudatores teloniorum aber, wer die immer seyn mögen, exemplariter, auch nach gestalten Sachen und Umständen, von des Orts Obrigkeit mit respectivè Confiscation, Geld- oder Leibs-Strafe angesehen werden. Ad

2dum. Was aber die schwere Artillerie, und *Ammunition* belanget, ist beschlossen, daß diese nicht allein von denen nothleidenden, oder der Operation am nächst gelegenen Creysen, sondern auch von einem jeden Creyß sein Quantum mit aller zugehörigen Geräthschaft, Ammunition, benöthigten Officiers, Ingenieurs, und Bedienten, Constabler, Fruerwerker, Büchsenmeister und Handlanger nach Proportion der zu stellen habenden Mannschaft, angeschaft, und denen nothleidenden Creysen zu Hülfe an Ort und Ende, wo es die Generalität für gut befinden wird, abgeführet werde, dergestalt jedoch, wann in Entstehung dessen von denen nothleidenden, oder der Operation am nächsten gelegenen gesammten Creysen, oder auch einzelen Ständen, sothanes schwere Geschütz, Munition, und sonsten hergegeben, und etwas schadhaft, und unbrauchbar gemacht würde, oder gar verlohren gienge, daß ein solches alles denenselben, was sie dergestalt über ihr sonst nur schuldiges Contingent beygestellet, saint denen derenthalben gehabten Kosten, und gestellter Zugehör, von denen übrigen Reichs-Creysen ohnaufenthaltlich gutgethan werden solle, und zwar insonderheit auf den Fall, da ein einzelner Stand die Nothdurft fourniret, mit der Maaß, daß selbiger der aufgewandten Unkosten Wiedererstattung halber, von demjenigen Creyß, worinn

worinn er gelegen, garantiret und indemnisiret werde, diesem aber vom gesammten Reich aus der zu errichten stehenden Kriegs-Operations-Cassa, die behörige Vergütung beschehe.

Ubrigens sollten zwar Inhalts des von Kayserl. Majestät ratificirten Reichs-Schlusses vom 16. Julii 1674. zu Behuf einer Armee von 120000. Mann 15. drey viertels, 30. halbe, und 30. ein viertels Carthaunen, wie auch 30. Feuer-Mörser vom ganzen Reich verschaft werden; weilen aber eines theils die drey viertels Carthaunen seithero in merklichen Abgang gekommen, andern theils auch der in erstbesagtem Reichs-Schluß beliebte Modus, daß je zwey Reichs-Creyse ihren Antheil an Geschütz zusammen stellen sollen, vielen Beschwerlichkeiten unterworfen zu seyn befunden; So ist dieser und mehr anderer Ursachen halber davor gehalten und geschlossen worden, daß biß auf weitere von der hohen Generalität einlangende Nachricht, dermalen nur 10. drey viertels, und 40. halbe, wie auch 30. ein viertels Carthaunen, sodann 30. Feuer-Mörser, deren jeglicher 2. biß 300. Pfund Eisen werfe, in Bereitschaft gehalten, einfolglich von jeglichem Reichs-Creyß 1. drey viertel, und 4. halbe, sodann 3. ein viertels Carthaunen, wie ingleichen 3. Feuer-Mörser nach denen von hochermeldter Generalität bestimmenden locis operationum fördersamst verschaffet, auch auf jegliches Stück und Mörser 4. Constabler und 8. Handlanger gestellt, und auf eines jeden Creyses Kosten unterhalten werden sollen. Welches alles in hoc puncto jedoch dahin zu verstehen, wofern die von denen locis operationum entlegene Creyse sich nicht mit denen näheren hierüber eines andern mit Vorbewust und Gutbefinden der hohen Generalität vergleichen;

Im übrigen das leichte Geschütz oder Feld-Artillerie anreichend, ist man der schlüßlichen weitern Meynung, daß solches ein jeder Creyß absonderlich nach Proportion des hergegebenen Volks, und zwar jeder Creiß zwey Falcons, dann bey jedem Regiment zu Fuß 2. Feld-Stücklein und übrigem tauglichen guten Gewehr, (wobey soviel möglich die Gleichheit des Calibers zu beobachten) samt aller benöthigten genugsamen Zugehör an Ammunition, Pulver, Stück- und Mousqueten-Kugeln herzustellen und mit zu geben schuldig seyn solle. Ad 1734. April.

3tium & 4tum hätte man wegen Abgang vieler Instructionen noch zu keinem Schluß gelangen können, man hoffete aber ehestens im Stand zu seyn, Ihrer Kayserlichen Majestät darüber das Reichs-Gutachten forderſamst allerunterthänigst zu erstatten. Ad vid. infra CLXXI.

5tum Weilen auch unter denen Soldaten die *Desordres* nicht besser, als durch richtige Bezahlung verhütet werden können; So ist hauptsächlich daran gelegen, daß jeder Creyß und Stand, sowohl zu dem Beytrag der Operations-Cassen, als Unterhalt seiner eigenen Völker, in gebührender Zeit zuhalte: Da nun solches beschiehet, könnte im Feld und Quartieren genugsam verfüget werden, daß das Auslaufen durch die Generals-Personen und commandirende Officiers abgestellet, die Exorbitantien verhütet, und die Ubertreter exemplarisch abgestrafet, wie auch die commandirende Officiers besag Articuls-Briefs zu Erstattung des Schadens angehalten werden.

Auf daß aber die Officiers sowohl als Gemeine wissen mögen, welchergestalten die Mannszucht oder Disciplin eingerichtet, und sie zu deren Observanz verbunden, auch wie die Domini territoriales die verübende Delicta und Excesse von denen Soldaten ohne Ausnahm zu bestrafen befugt seyn: So ist beschlossen, daß bey allen Creyß-Trouppen, der im Jahr 1682. von Reichs wegen beliebte Articuls-Brief zu publiciren, und darauf scharf zu halten seye:

Damit nun gleichwohlen auch, so viel möglich, dahin getrachtet werde, daß man mit gutem Succeſs den Feind bekriege, so solle ein jeder Creyß seine Trouppen (jedoch denen unterm 17. Nov. und 13. Dec. 1702. errichteten, und anderen hernach gefolgten Reichs-Schlüssen ohnabbrüchig, und ohne einiges Nachtheil) gleich ohne ferneren Anstand ad loca operationum anmarschiren lassen, und um aller Dissolution und Unordnung vorzubiegen, keiner derselben Creise, oder Stände des Reichs, seine Völker, eigenen Gefallens, vermög Reichs-Gutachtens vom 20. Decembr. 1681. zu revociren befugt, sondern schuldig seyn, dieselbe bey der Armee unter der hohen Generalität Commando beständig (es wäre dann ein oder anderer Stand wegen

1734. April. gen fremden Uberfalls in seinen Reichs-Landen, seiner Trouppen selbsten benöthigt, welchen falls derselbe Stand mit Vorwissen und gestalten Sachen nach erfolgter Genehmhaltung mehrgemeldter Reichs-Generalität sein Contingent zu avociren, und dasselbe so lang, biß die Gefahr cessiret, bey sich zu behalten befugt seyn solle) zu lassen, auch die abgehende Mannschaft jedesmal zeitlich auf seine Kosten zu recroutiren und zu remontiren. Ad

6tum So solle auch das Marsch-Wesen folgender gestalten Constitutions-mässig eingerichtet werden, daß

1mo nicht allein von denenjenigen Feld-Herren, welcher Trouppen durchmarschiren sollen, vermittelst behöriger Requisitions-Schreiben, zuvor um den Durchmarsch gebührend und zeitlich, nicht aber allererst, wann die Trouppen schon an- oder in dem Creyß stehen, angesucht, und die Specification der durchmarschirenden Mannschaft nebst erforderlichen Brod- und Haber-Portionen beygelegt, sondern auch in dem Creyß selbsten mittelst ungesäumter Beruffung allerseits Commissarien in Zeiten die Abrede wegen der Route, Etappen &c. gepflogen, und hierzu sowohl die interessirte Creyse, als andere Reichs-Stände (welche, oder deren Landschaft in selbigem Creyß gelegen, ob sie schon selbsten zu einem andern gehörten) gezogen, die letztere auch denen übrigen Creyß-Membris gleich tractiret;

2do Von denen dabey interessirten hoch und löbl. Creyß-Ständen die Haupt- und Individual-Routen zwar dem geradesten, und ratione termini à quo, & ad quem proportionirten Weg nach concertiret, und auch bündig beobachtet, zugleich aber dahin, daß so viel möglich, durch des Zahlungs-Herrn eigene Lande der Marsch genommen, und die Still-Lager nicht einem allein zugetheilet, sondern damit, so viel thunlich, bey verschiedenen Marschen abgewechselt werde, angetragen;

3tio Die Bezahlung der Consumptibilien und Etappen auf ein gewisses vor Mann und Roß nach Beschaffenheit der Pretiorum antecedenter, und vor der würklichen Eintretung, verglichen, auch

4to zu Versicherung, der richtigen Abstattung des Belaufs, Geissel ausgeliefert, oder durch Deposition einer zulänglichen Summe Gelds, oder sonsten genugsame Caution gestellt werden solle, worüber, als fast das beste und zulänglichste Mittel gegen die bißherige schwere Marsch-Excesse Ihro Kayserl. Majestät allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen wären, Dero besondere allergnädigste Vorkehrungen zu thun, daß über sothanen Punct der Geissel oder zulänglicher Geld-Deposition ohnweigerlich gehalten, auch von Dero eigenen Trouppen dagegen keine Difficultät gemacht, besonders auch das mit des Herrn Herzogs Eugenii von Savoyen Durchlaucht sub dato Speyer den 4. Novembris 1711. errichtet- und verglichene, dann auch das unter Ihro Kayserl. Majestät allerhöchsten Namen den 28. Octobr. 1712. publicirte Marsch-Reglement mit dem im Reichs-Gutachten vom 22. Julii 1713. ad Punctum septimum enthaltenen Zusatz in jedesmalige genaue und bessere als die bißherige Beobachtung gezogen werde, wornächst alles dann also einzurichten, daß

5to sowohl vor die Unter-Officiers vom Wachtmeister und Feldwaibel an zu rechnen, als Gemeine die Bezahlung der vergleichenden Etappen nach geschehe, bey denen höheren Officiers aber biß auf den Cornet und Fähndrich inclusivè das geniessende in landläufigen Preiß gutgethan werde, ausser was der hohen Officiere Ordonnanz-mäßige Knechte und Pferde consumiren, welchen das Beneficium der Etappen gleichfalls zu guten kommen mag; So ist auch

6to wegen der Vorspann, so bey dergleichen Marsch prætendiret werden, ein gewisses zu vergleichen, wo aber nichts verglichen worden, sollen auf jede Compagnie nicht mehr als höchst 2. Wägen Vorspann, und solche weiter nicht, als von einem Ablösungs-Ort zu dem andern genommen, auf jedes hergebende Pferd aber täglich 30. Kr. bezahlt werden. Sollte sich aber

7mo zeigen, daß von hoch oder niedern Officieren Excesse vorgegangen, und gegen diese Disposition ein oder ander Seits gehandelt, oder die Bezahl- und Ersetzung difficultirt, auch von denen commandirenden Officieren auf angebrachte Klage sogleich nicht remediret würde, so solle der befindliche Belauf auf vorhergehenden Beweiß, so entweder durch Zeugen, oder auch bey der Obrigkeit des Orts durch Ablegung cörperlichen Eids, beschehender

Be-

Beschwörung, und des Magistrats daselbst vollstreckt, ertheilende Attestation geschehen kann, entweder durch die gestellte Caution, oder wann solche nicht zulänglich wäre, durch des excedirenden Theils, oder dessen Feld-Herrn verordnetes Commissariat gut gethan, und dem schuldigen Theil so viel an seinem Sold innen behalten, und abgezogen werden, wann auch schon die Verbrecher in Person nicht nahmhaft gemacht, oder angehalten werden könnten, so solle dannoch der diese Trouppen commandirende Officier, das Regiment, oder in Ermanglung dessen, der Creyß-Stand, oder Zahlungs-Herr, dem solche Leute zustehen, behörige Justiz pflegen, und für den Schaden die schuldige Vergnügung ohnweigerlich geben.

Wobey ferner zu Verhütung der Lands-Unterthanen Ruin für rathsam befunden worden, die Anzahl der Troß-Pferde nach obgedachten Verpflegungs-Ordonnanzen bey denen Creysen möglichst gleich zu halten, und nach dem Reichs-Gutachten vom 30. Januarii 1682. zu restringiren, und in specie zu benennen, wie viel so wohl hohen als niedern Officieren, an Pferden, und dann solchen Knechten, so zu der Compagnie obligiret, und in jeder Occasion zugleich Dienste leisten können, zu gestatten seyen: wodurch die übermäßige Bagage, und aller nur zur Schwächung der Armee gereichende unnothwendige Troß verhütet und abgeschaffet wird, und läst man es bey dem, was von der Officiers höchstschädlichen Luxu im Articuls-Brief bereits enthalten, anhero wiederholend bewenden, vornehmlich aber solle kein Feld-Herr, Creyß, oder Stand dem andern mit Winter- oder sogenannten Stand- und Refraichir-Quartier, oder sonsten beschwerlich fallen. Wobey jedoch beede löbl. Creyse, Franken und Schwaben sich hiemit auf den klaren Innhalt der mit der Kayserlichen Hof-Cammer und denen associirten Creysen im Jahr 1701. den 18. Febr. verglichenen sofort im Jahr 1702. in denen Nördlinger Associations- und darauf gefolgten Oesterreichischen Accessions-Recessen vom 16. und 17. Martii per modum fœderis ausdrücklich angenommenen March-Ordnung gleichfalls per expressum wollen bezogen haben. ad

7mum. Was endlich das *Commando* über die Reichs-Armèe betrift, weilen zuverläßlich zu vernehmen, daß des heldenmüthigen Herrn Prinzen Eugenii von Savoyen Durchlaucht entschlossen seynd, nächster Tagen nach dem Reich aufzubrechen, und sub auspiciis Cæsareis das Commando der Reichs-Armèe, als ältester Kayserlicher und des Reichs Feld-Marschall zu übernehmen; so hat es zwar für jezt sein Bewenden dabey, man wird aber doch sich nächstens eines Schlusses zu vereinigen suchen, wie die erledigte Reichs-Generalat-Stellen hinwiederum zu besezen. 1734. April.

Den Rang betreffend, und damit deßwegen unter denen verschiedenen zusammenkommenden Troupen keine Confusion im Feld, oder sonsten unter denenselben entstehe; so ist beschlossen, daß ausser denen Reichs-General-Feldmarschällen, als mit welchen keine andere zu competiren, unter all übrigen Generals-Personen und Officieren, sowohl in locis operationum, oder sonsten in der Campagne, auch in der Postirung, wo die Reichs-Armèe entweder ganz, oder zum Theil beysammen stehen würde, im Commando und sonsten der Rang nach der *ancienneté* in der Kriegs-*Charge* zu halten seye, worüber Ihro Kayserl. Majestät allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen wären, Dero gemessene allergnädigste Ordres an Ihre eigene Troupen zu erlassen, sich hierunter ohnweigerlich zu fügen. ad

8vum. Und obschon wegen der mutuellen und eilfertigen Hülfs-Leistung die Executions-Ordnung Ziel und Maas sezet, wie die nahe gelegene Creyse einer den andern secundiren solle, und sonsten ohnehin die einem Crayß zustossende Noth, als das ganze Reich angehend, anzusehen, und dahero auch mit gesammter Hand ihme, nach dem Innhalt des Concluſi trium Collegiorum vom 17. Novembr. 1702. förderlichst zu Hülfe zu kommen ist: Nachdeme aber in dem angehenden Reichs-Krieg die feindliche Krone Frankreich die Kriegs-Operationes an verschiedenen Orten hauptsächlich führen dörfte; So ist weiters beschlossen worden, daß die gesammte Reichs-Creyse an solchen Orten willig, und zwar auf der commandirenden Reichs-Generalität jedesmaliges Verlangen, mit ihren Reichs-Contingentien und Trouppen, in Zeiten ohne Einwendung einiger Entschuldigung, denen hievorigen ergangenen Reichs-Schlüssen zu schuldiger Folge, an denen concertirenden Operations-Orten zu erscheinen, und unter Dero Commando,

1734. April. wie obgedacht, stehen zu bleiben, verbunden seyn sollen, immassen auch der Particular-Zufälle und Umstände, sonderlich des erfordernden Quanti, und hiezu benöthigten Kriegs-Requisitorum halber, nach der commandirenden Generalität verständigen Ermessen, was etwann ein oder anderer Orten von dieses oder jenes Creyses Trouppen zu detachiren, dependiren solle.

Und wäre die Creyß-Generalität mit der völligen ihr anvertrauten Mannschaft, von denen Creyß-ausschreibenden Fürsten, dem Commando der hohen Reichs-Generalität anzuweisen; Da auch einige auswärtige Potenzien, oder auch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, bey währendem Krieg, um etwa einige Diversion zu machen, damit des Reichs Kräfte zu schwächen, und dessen gerechtes Vorhaben zu hindern, oder aus was Ursach oder unter was Schein es immer seyn möchte, einen andern Churfürsten, Fürsten und Stand des Reichs, und deren Länder überzögen, überfielen oder beunruhigten, der und diejenige sollen gleichmäßig pro hostibus Imperii ipso facto erkläret, und so lang dafür gehalten seyn, bis das abgenommene alsogleich cum omni causa restituiret.

Damit aber die Hülfe mit desto verläßlicherem Effect geschehe, so solle ein jeder Creyß sein Reichs-Contingent nach dem Fuß de Anno 1681. wie oben ad 5^tum erwehnet worden, beständig auf seine Kosten, und zwar ohne Mit-Einrechnung der etwa in andern Sold stehenden Auxiliar-Trouppen in completen Stand, denen bereits jüngsthin ergangenen Reichs-Schlüssen gemäß, zu erhalten, und mithin die Regimenter und Compagnien (welche so viel möglich in allen Creysen durchgehends mit der Zahl der Mannschaft gleich zu halten wären) zeitlich und richtig zu recroutiren, und zu remontiren, wie dann auch, und auf daß kein Creyß gegen den andern widrige Gedanken zu führen, oder zu præsumiren Ursach habe, ob wären die Trouppen dem betreffenden- und zurepartirten Reichs-Contingent oder Quanto nach, nicht complet, oder mit der verglichenen Zugehör nicht genugsam versehen; so solle bey würklicher Zusammenstellung sothaner Creyß-Contingentien durch machende Veranstaltung der commandirenden Reichs-Generalität, entweder gleich bey Anfang der Campagne, oder so bald es wegen der feindlichen Contenance geschehen kann, die Musterung der Creyß-Trouppen vorgenommen, und die befindende Defectus sogleich und ganz ohngesäumt durch denjenigen Creyß, bey welchem ein dergleichen Mangel erfunden würde, denen Reichs-Constitutionibus gemäß, ersezet werden, bey diesem Conjunctions-Fall hätten der sämmtlichen Reichs-Creyse zusammen stehende Trouppen Ihro Kayserlichen Majestät, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs die Anno 1682. concertirte Pflichten würklich abzulegen, und wären sothane Pflichten von der hohen Generalität denenselben abzunehmen, Kayserliche Majestät aber allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu erbitten, Sie allergnädigst geruhen möchten, denen ihrigen ernstliche scharfe Befehle zu ertheilen, daß sie zu diesem frühzeitigen Feldzug alle diensame benöthigte Veranstaltungen fordersamst machen, und hiebey im geringsten auch ihres Orts nichts zu Abbruch der Reichs-Armada sich zu Schulden kommen lassen sollten, damit sämmtliche Reichs-Creyse und deren Stände mit desto grösserm Eifer und Macht unter Commando der hohen Generalität mit ihren completen Reichs-Contingentien, und allen Kriegs-Requisitis den Reichs-Feind mit gutem Nuzen bekriegen, und das Reich durch eine solche gute Harmonie in völligen vorigen Flor und Wohlstand gesezet werden könnte.

Uber dieses wollen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, Kayserliche Majestät allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) ersuchet haben, dahin allergnädigst sehen zu lassen, daß ein jeder Stand oder Reichs-Creyß sein Reichs-Contingent in vollkommentlichen completen Stand herstelle, und nicht zugeben, daß durch Dero Hof-Cammer oder auch anderwärts durch Particular-Tractaten der Reichs-Armee einige Mannschaft abgezogen, mithin jene geschwächet, ein solcher Stand aber dieses sein Contingent doppelt anzurechnen Gelegenheit habe, womit so wenig Ihro Röm. Kayserl. Majestät als dem Reich bedient seyn wird. In solcher Consideration Ihro Röm. Kayserl. Majestät Dero Reichs-väterliche Sorge, (insonderheit wo sich bey denen Creyß-Convocationen und andern Anstalten noch einige Hinderniß ereignen möchte) hierinn anzuwenden, um so lieber sich angelegen seyn zu lassen, geruhen werden.

als

als es auch zu grosser Ehre der teutschen Nation, und zu glorioserer Ausführung dieses gegenwärtigen Kriegs gereichen thäte.

Womit Deroselben der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. 1734. Signatum Regenspurg den 14. Aprilis April. 1734.

(L.S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

CLXVIII.

Reichs-Schluß.

Über verschiedene nacher Philippsburg zu *Reparation* dasiger *Fortifications*-Werker, auch zu Umgiessung eines dort befindlichen unbrauchbaren grossen *Artillerie*-Stücks in 16. drey Pfund schiessende Canonen, aus der Reichs-*Cassa assignirte* und abgeschickte Geld-*Summen*.

Dictatum Ratisbonæ 17. *Aprilis* 1734.

Nachdeme man sich in allen dreyen Reichs-Collegiis über die den 3. und 13. hujus per Dictaturam publicam communicirte Herzogl. Braunschweig-Beverische, General Wuttgenau, und Ingenieur Lüttichische Schreiben, und derselben Beylage, die Reparirung der nechst Philippsburg jenseits Rheins gelegenen Schanze, und anders betreffend, besprochen, ist nach Erwegung verschiedener dabey unterlauffender Umstände, sonderlich aber der hierzu erforderlichen Unkosten, und da der Fortifications-Bau zu Philippsburg selbst noch nicht zu seiner völligen Consistenz gebracht, dafür gehalten, und geschlossen worden, daß zwar des commandirenden Herrn Herzogs zu Braunschweig-Bevern Durchlaucht hochvernünftigem Ermessen nach, sothane Reparation (jedoch denen Territorial-Herren an ihren Gerechtsamen ohnnachtheilig) vorzunehmen, gleichwohl aber dem daselbst sich befindenden Kayserl. General Feld-Marschall-Lieutenant von Wuttgenau, als Interims-Commendanten, nicht nur alle mögliche gute Menage, sondern auch, daß auf den Fortifications-Bau der Vestung selbst vorzüglich reflectiret werden möchte, zu recommendiren wäre; Dem eigends anhero geschickten Lieutenant Wurfbein aber über die bereits von hieraus den 5. hujus nach Frankfurt überwechselte 25000. Gulden aus der allhiesigen Philippsburger Bau-Cassa, noch ferner 6000. Gulden in natura (um solche bey seiner Ankunft in Philippsburg dem Obrist-Lieutenant Kästner zu behändigen) gegen eine Interims-Quittung ausbezahlt, und mitgegeben werden solle.

Soviel aber das zu gedachtem Philippsburg liegende irregulaire und unbrauchbare Stück beträffe, wäre solches, wann es anderst Ihrer Kayserl. Majestät oder dem gesammten Reich zugehörte, nach dem Vorschlag des oberwehnten commandirenden Herrn Herzogs Durchlaucht zu besserer Defension der daselbstigen Aussenwerker umzugiessen, und 16. 3. Pfund schiessende Canons daraus zu machen, dem Obrist-Lieutenant Kästner aber zu bedeuten, daß er die hierzu erforderliche Unkosten à 2000. Gulden von denen ihme aus allhiesiger Munitions- und Proviant-Cassa der letztern verwilligten 2. Römer-Monate überwechslenden 14000. Gulden bezahlen, diese 14000. Gulden aber, und was er weiters aus hiesiger Munitions- und Proviant-Cassa erhalten würde, auch zu Philippsburg in eine separate Cassam legen, und, damit selbige mit denen Bau-Geldern ferner nicht confundirt werden, darüber besondere Rechnungen führen, und einschicken solle. Der Kayserl. höchst ansehnlichen Commission aber wäre von Reichs-wegen geziemende Nachricht, auch dem Reichs-Cassier-Amt zu seiner fernern Verhaltung Communication zu geben. Signatum Regenspurg den 16. April 1734.

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

1734. Aprlis.

CLXIX.

Kayserliches Commissions-Decret.

Nachdrucksame Vorstellung der Französischen feindlichen Absichten und Veranstaltungen, an denen Mosel- und mittern Rhein-Ströhmen gegen Ehrenbreitstein, und sofort in das Herz von Teutschland einzudringen, mithin wie höchst nöthig es seye, dieser androhenden äussersten Gefahr mit zusammen gesetzten all möglichsten Kräften zu begegnen, und des Ends allerseitige Kriegs-Mannschafts-*Contingentien* mit erforderlichen *Requisitis* zur Reichs-*Armada* ohnverzüglich abzuschicken.

Dictatum Ratisbonæ 24. *Aprilis* 1734.

Von der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, haben Se. Hochfürstl. Gnaden, Herr **Frobeni Ferdinand**, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Wertemberg, Landgraf in der Baar ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Fürst, Ritter des göldenen Vliesses, der Röm. Kayserlichen Majestät würklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Kayserlicher Principal-Commissarius, des Heil. R. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hiemit ohnzuverhalten.

Es seyen Ihro Röm. Kayserl. Majest. von Dero im Reich commandirenden Generalität, und verschiedenen andern Orten her, die glaubwürdige Nachrichten zugekommen, welchergestalten die feindliche Crone Frankreich nach der gegen dieselbe vom Reich beschlossenen, und verkündigten, Ihro und dem Heil. Reich abgenöthigten, Reichs-Kriegs-Erklärung, an dem seye, dasselbe mit aller Macht zu überziehen, und sonderlich an denen Mosel- und mittleren Rhein-Ströhmen einzubrechen, zu welchem Ende sie eine ungemeine Menge von schweren Stücken, Mörsern und Schifbrücken, Proviant, Munition und allen zu solcher Unternehmung gehörigen Sachen veranstaltet, den Reichs-Boden auch würklich weiters betreten, die Stadt **Trier**, und das Städtlein **Trarbach** weggenommen, die Vestung von diesem Ort zu belagern, denen dortigen Reichs-Landen schwere Lieferungen, mit Bedrohung militarischer Execution, auferleget, ferners die Vestung **Ehrenbreitstein**, und wann keine zulängliche Macht hierinnen entgegen gesetzet wird, sofort in das **Herz von Teutschland** einzudringen, einen Reichs-Stand und Ort nach dem andern unter das Joch zu bringen, folglich nach seiner alten gegen das Reich, dessen Hoch- und Freyheit öfters geäusserten, und forthegenden Feindseligkeit, wo möglich, sich unterwürfig zu machen, und das lang abgezweckte Beneficium Ordinis mit Unterdrückung eines Stands nach dem andern nun auszuüben, wozu dann diese Crone zu grosser Gefahr der sämmtlichen Stände des gemeinen Vaterlands, und ganzen Umsturz dessen Verfassung endlich auch gelangen dörfte, wofern man die dagegen von Gott verliehene teutsche Kräfte nicht zeitlich behörigermassen anwende, und aller Orten zusammen ziehe;

Wie nun Ihre Kayserl. Majestät Ihres allerhöchsten Orts, zu kräftigem allmöglichen Widerstand, von Anfang des untreuen Französischen Friedensbruchs nichts haben, noch ferners an sich, und Ihrer Reichs-väterlichen Sorgfalt werden erwinden lassen, sondern alle äusserste Kräfte Ihrer Erbländer und Unterthanen anzugreiffen, Ihre Kriegs-Macht in die teutsche und welsche Reichs-Lande ferners abzuschicken, und dem wertheften teutschen Vaterland zu Lieb und zum Schutz alle die Ihro von Gott verliehene Macht in diesem Ihro und dem Reich so ungerechter Weise aufgedrungenen Krieg in der ungezweifelten Hofnung anzustrecken entschlossen seyn, daß, weilen es um die Rettung der allgemeinen Wohlfahrt gegen einen seiner Lande, und Gelegenheit nach, sehr mächtigen Feind zu thun ist, Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs nach eines jeden Reichs-Satzungs-mäßigen Obliegenheit förderſamst patriotisch- und getreu beyzuspringen nicht unterlassen möchten.

Solchemnach haben oft Allerhöchstgedacht Ihre Kayserliche Majestät nicht umhin seyn wollen, Churfürsten, Fürsten und Ständen diese gemeine Gefahr, und förderſamst nothwendige Widersetzung, mit

mit zusammen gesetzten all möglichen Kräften, gnädigst zu erinnern, in gleichförmiger Zuversicht, Sie werden diese dem Reich insgesammt, und einem jeden dessen Stand, mit dem flebili Beneficio ordinis bevorstehende Gefahr rechtschaffen zu Gemüth und Herzen nehmen, und dagegen dasjenige bald leisten, was Sie in dem zu Regenspurg den 26. Martii jüngsthin in allen 3. Reichs-Collegiis verglichenen und von Dero dortigen Kayserlichen Commission in Dero höchsten Namen am 27. erstbesagten Monats ratificirten Gutachten rühmlichst und patriotisch beschlossen haben, daß nämlich ein jeder sein Mannschafts-Contingent mit aller Zubehör zu der Reichs-Armada an Ort und Ende, wo die Kayserliche und Reichs-Generalität dieselbe beordern werde, stellen solle, und daß man auf die in diesem Gutachten zur fernern Deliberation ausgesetzte Puncta, sonderlich und bevorderst vor allem auf die *Operations-Cassa*, und die dazu gehörige Geld-Mittel, sofort auf alles das bedacht seyn, und schleunigst von Reichswegen fest stellen möge, was zu ordentlicher und standhafter Einricht- und Ausführung des gegenwärtigen Reichs-Kriegs und darauf von der Gnade Gottes bald verhoffenden dauerhaften Friedens unumgänglich nöthig ist, um Ihrer Kayserl. Majestät zu Dero und des Reichs-Armada, zu Übernehmung des Ober-Commando schon abgereißten Kayserl. General-Lieutenant, Kayserl. und des Reichs General-Feld-Marschall Prinzen *Eugenium* von Savoyen in den Stand zu setzen, damit derselbe nach seiner bekannten langjährigen getreuen, und glücklichen in vorigen Reichs- und Türken-Kriegen erwiesenen stattlichen Kriegs-Erfahrenheit, Vorsichtig- und Tapferkeit sowohl als nach seiner für Ihro Kayserl. Majestät und das wertheste teutsche Vaterland habenden rühmlichsten Liebe, Treue und Ergebenheit, die Kriegs-Operationes gegen den Feind anfangen, und dessen gefährliche Absichten und Anstalten, unter anhoffendem göttlichen Beystand kräftigst zurück treiben, man sofort dem leidigen Krieg bald ein Ende machen, und einen beständigen dauerhaften Frieden erlangen könne. 1734. Aprilis

Ihre Kayserl. Majestät hätten bereits an die sämmtliche Creyß-Directoria, und nebst deme an die besondere Stände über diese der gemeinen Sache Umstände neuerliche Excitatoria dahin gnädigst erlassen, daß alle, und ein jeder ins besondere, zu baldigster Abschickung seiner Contingentien, sonderlich jene, wo man *in forma Circuli* noch nicht beysammen ist, ohnerwartet eines auf den andern, möglichst möchte bedacht und fürsichtig seyn, erwarteten auch dieses von deren patriotischen Liebe und Eifer ohnzweifentlich, und hätten dahero Ihre Kayf. Majest. zu desto mehrerer Beschleunigung des Zuzugs derer Reichs- und Creyß-Mannschafts-Contingentien zu der Reichs-Armada aus Reichs-väterlicher Liebe und Sorgfalt für das wertheste Vaterland an Dero dortige *Proviant-Admodiatores* die gnädigste Verordnung und Befehl ergehen lassen, denen zu gedachter Armada kommenden und etwa mit der Proviantirung nicht gleich versehenen Reichs- und Creyß-Völkern, bey ihrer Ankunft, Proviant und Fourage aus denen Kayserlichen Magazinen, wann sie es zeitlich verlangen werden, die erste Zeit hindurch, biß sie ihre Proviantirung selbsten veranstaltet haben werden, um den Preiß, wie es diesen Admodiatoren für Dero Kayserl. Völker gesetzet ist, für baare Bezahlung herzugeben.

Womit höchstermeldt Se. Hochfürstl. Gnaden des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freund- geneigt und gnädigem Willen beständig wohlbeygethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 22. April 1734.

(L. S.)

Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

CLXX.

Kayserliches Commissions-Decret.

Benachrichtigung, daß nach der feindlichen Armee erfolgten *Passirung* des Rheins des Herrn Prinzen *Eugenii* von Savoyen Durchl. mit der 4. mal schwächeren Kayserl. und Reichs-Armee sich nacher Heilbronn zurück zu ziehen für rathsam befunden, um allda die weitere Verstärkung füglich zu erwarten, mithin wie

1734. May. höchst nöthig es seye, ohne geringsten Zeit-Verlust die Reichs-Armee mit Beystellung der noch abgängigen Mannschafts-*Contingentien* zu verstärken, um den weiteren Einbruch des Feinds abzuhalten, und ihme den Weg über den Rhein zurück zu weisen.

Dictatum Ratisbonæ 14. *May* 1734.

Von der Röm. Kayf. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, lassen Se. Hochfürstl. Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Wertemberg, Landgraf in der Baar ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Fürst, Ritter des goldenen Vliesses, der Röm. Kayserl. Majestät würklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigter höchst ansehnlicher Principal-Commissarius, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hiemit ohnverhalten, und wird denenselben vorhin schon guten Theils wissend seyn, wasmassen auf eingeloffene sichere Kundschaft, daß die feindliche Armee unterm Duc de Bervvik, nachdeme derselbe den biß dahin an der Mosel mit einem starken Corpo gestandenen *Duc de Noailles* samt einem grossen Theil der Königl. Französischen Hauß-Trouppen an sich gezogen gehabt, am 3. dieß laufenden Monats auf 2. zu *Fort Louis*, und dann einer 3ten allernächst Mannheim geschlagenen Brücke den Rhein passiret, und am 4. bey eintretender Nacht Pulver und Bley austheilen lassen, um folgenden Morgens die teutsche Linien anzugreiffen, des Kayserl. General-Lieutenants, und Reichs-General Feld-Marschalls, des Herrn Prinzen *Eugenii* von Savoyen Durchlaucht für rathsam befunden, um vom Feind (wie dessen Absehen gewesen zu seyn, aus der gemachten Bewegung offenbar am Tage lieget,) nicht abgeschnitten, und in die Mitte genommen zu werden, ersagte Linien, als die ohne dem wegen der damaligen Schwäche der Kayserlichen und Reichs-Armee gegen einen ernstlichen Angrif eines bey nahe 4. mal stärkeren feindlichen Kriegs-Heers zu defendiren, gleichsam ohnmöglich war, zu verlassen, und nach in bester Ordnung an sich gezogenen allen darinn gestandenen Creyß-Völkern, Geschütz und Ammunition am 5. ins Lager bey Bruchsal einzurücken, und den 6. zu Vorkehrung ein- und anderer nöthiger Veranstaltungen daselbst stehen zu bleiben, den 7. aber biß Sinzheim, und den 8. biß Heilbronn fortzurücken, mithin dasiges sehr vortheilhaftiges Lager zu beziehen, allwo Dieselbe nicht allein ein ansehnliches grosses Magazin vorgefunden, sondern auch im Stand seyn, sich mit denen in Anzug begriffenen Auxiliar- und andern hin und wieder detachirten Kayserlichen und Reichs Völkern zu conjungiren, und aller Orten, wo es die Noth erfordern wird, sich hinzuwenden;

Allermassen aber die dermalen vorhandene Reichs-Armee dem bey 100000. Mann starken Feind unter die Augen zu treten nicht erklecklich, mithin vor allen Dingen nöthig, daß auf deren baldige Verstärkung der ernstliche Bedacht genommen, und mit Zusammenbringung einer zulänglichen Macht hochgedachter Prinz *Eugenius* von Savoyen in den Stand gesetzet werde, den Feind, wo selbiger auch sich befinden mag, aufzusuchen;

Als haben Se. Hochfürstl. Gnaden von obhabender Kayserl. Commission wegen sowohl, als auch auf Ansuchen des Herrn Prinzen Eugenii Durchlaucht keinen Umgang nehmen mögen, noch sollen, einem Hochlöbl. Reichs-Convent die dem wehrten teutschen Vaterland angedrohete schwere Gefahr hiemit auf das allernachdrücklichste vorstellig zu machen, und derer Churfürsten, Fürsten und Stände anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte, samt und sonders, alles Fleisses zu ermahnen und zu ersuchen, bey Ihren hohen Herren Principalen, auch Obern und Committenten sich ernstlich und ohnabläßig dahin zu verwenden, auch alle diensame Vorstellung zu thun, damit ein jeder Stand alles, was nur immer an Mannschaft aufgebracht werden kan, vor allen aber diejenige Stände, so Ihre schuldige Reichs-Contingentien noch nicht gestellet haben, selbige ohngesäumt, auch sogar an Ort und Ende, wo es erheblicher Ursachen halber, in forma Circulari dermalen nicht geschehen kan, einzelweise zu der unter des heldenmüthigen Herrn Prinzen *Eugenii* Durchlaucht Commando stehenden Kayserl. und Reichs-Armee abschicken

schicken, einfolglich der bevorstehenden Gefahr eines Land- und Leut-verderblichen feindlichen Einbruchs in das Herz von Teutschland nicht allein in Zeiten gesteuert, sondern auch dem übermächtigen Feind der Rückweg über den Rhein ehest möglichst gewiesen werden möge;

Da auch nicht möglich, ohne Geld, als dem nervo rerum gerendarum, den Krieg mit Vortheil und gutem Succeſs zu führen; So wollten höchstermeldt des Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden, nomine Cæsareo, die forderſamiſte Berichtigung einer ohnumgänglich nöthigen allgemeinen Kriegs-Operations-Cassa, und Determinirung eines der vor Augen liegenden Noth gemäßen, und erkleckslichen Geld-Quanti sammt was davon abhanget, bey dieſer Gelegenheit gleichfalls bestens empfohlen haben; Derer Churfürsten, Fürsten und Stände vortreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten mit freund-geneigt- und gnädigem Willen wohl beygethan verbleibend. Signatum Regenspurg den 14. May 1734. 1734. May.

(L. S.)

Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

CLXXI.

Reichs-Gutachten

Ueber ferner in die Reichs-Kriegs-Verfaſſung einschlagende Nothwendigkeiten, daß nemlich eine allgemeine Reichs-*Operations-Cassa* und zwar nach dem Fuß der Römer-Monate alsogleich zu errichten, und zu solchem Ende einsweilen 30. Römer-Monate beyzutragen: Die Besorgung dieſer *Operations-Cassa*, dem Obriſt von Raltenthal unterm *Titul* eines Obristen Kriegs-*Commissarii* zu *committiren*, und der *in Capite commandi*renden hohen Generalität die unbeſchränkte *Disposition* über solche Gelder zu überlaſſen.

Dictatum Ratisbonæ 22. May 1734.

Der Römisch-Kayserl. Majestät zu gegenwärtig-allgemeiner Reichs-Verſammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Frobeni Ferdinand, gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg, Grafen zu Heiligenberg und Wertemberg, Landgrafen in der Baar, Herrn zu Hauſen im Kinzingerthal, Ritters des goldenen Vließes, Kayserl. Majestät wirklichen geheimen Raths Hochfürstl. Gnaden, bleibt hiemit ohnverhalten.

Nachdeme man in dem leztern Reichs-Gutachten vom 14. April dieſes Jahrs, die Kriegs-Verfaſſung betreffend, ſich vorbehalten, über den 3. und 4. Deliberations-Punct **wegen des Geld-Beytrags zur** *Operations-Cassa* Kayserl. Majestät das fernere Reichs-Gutachten allerunterthänigst zu erstatten;

Als iſt nach ordentlichem Vortrag und reiffer der Sachen Erwegung dafür gehalten und beſchloſſen worden, daß zu Bestreitung der allgemeinen, das gesamte Reich in Corpore betreffenden Kosten, eine gleichfalls allgemeine Reichs-Kriegs-Operations-Cassa, und zwar nach dem Fuß von Römer-Monaten alsogleich angerichtet, und zu deren Behuf für dießmal eine Summa von 30. Römer-Monaten in 3. Friſten, nemlich die erstere 10. Römer-Monat mit Ende des Julii, die zweyte mit Ausgang Septembris, und die dritte und leztere rata ultima Novembris dieſes Jahrs baar zuſammen geſchoſſen, und in hieſiges Reichs-Cassier-Amt entweder an baarem Geld, oder in ſolchen Wechſel-Briefen, die zu Frankfurt, oder in andern Wechſel-Orten acceptiret ſeynd, ſo gewiß und unfehlbar erlegt werden ſollen, als widrigen Falls Ihre Kayserl. Majeſt. von Reichs-wegen allerunterthänigſt zu erſuchen wären, die in Zahlung ihrer quoten ſäumige Stände durch Reichs-Sazungsmäßige Creyß-Executiones dazu anhalten zu laſſen; Und

gleichwie von dieſem allgemeinen Beytrag kein Stand des Reichs ſich zu eximiren, oder auszunehmen befugt, es wäre dann nur Sache, daß ein oder anderer Stand durch feindliche Ueberziehung, oder erpreſte Contributiones zu allem Beytrag erweislich ohnfähig, und unvermögend gemachet würde:

Alſo wäre die Diſpoſition über ſolche Operations-Caſſæ-Gelder zu groſſer Erleichterung der commandirenden hohen Kayserl. und Reichs-Generalität Sorge, und intendirender Operationen dem dermaligen Directori des Reichs-Ritterſchafts-

1734. May. Orts am Kocher, und Herzogl. Würtembergischen Obristen von Kaltenthal zu Altingen, als einem wohlbemittelten in dergleichen und Kriegs-Sachen erfahrnen Cavalier gegen zu empfangen habender monatlichen Gage ad 250. Gulden für sich, und seine benöthigte Subalternen und Bedienten, von Reichs-wegen unter dem titul eines Obristen Kriegs-*Commissarii* dergestalten zu committiren, daß er obgedachter hoher Generalität stets an der Seite seyn, und die Gelder von der Legstatt, und denen dasigen Cassiern in nahmhafter Summa zu erheben, und auf jedesmalige Anweisung der in Capite commandirenden hohen Kayserl. und Reichs-Generalität (als Dero die unbeschränkte Disposition über solche Gelder in alle Wege bevor bleibet) unweigerlich zu verwenden, und auszuzahlen; hingegen von Monat zu Monat dem Reichs-Convent über Einnahm und Ausgab richtige Rechnung abzustatten schuldig seyn solle, zu dem Ende dieser von Reichswegen zu bestellende Obrist Kriegs-Commissarius in Ihrer Kayserl. Majest. und des Reichs Pflichten zu nehmen wäre.

Wobey ferner beliebet worden, daß niemand erlaubt seyn solle, wegen der oberwehntermassen bewilligten Römer-Monat-Gelder, auf die Reichs-Stände Assignationes zu ertheilen.

Uebrigens, nachdeme Kayserliche Majestät dem Reich in Dero den 24. Aprilis dictirten Kayserl. Commissions-Decret alle feindliche Gefahr und gewaltige Kriegs-Macht, auch Invasion in die Reichs-Lande, und deren Belästigung mit ohnerschwinglichen Contributionen, und daß sie einen Ort nach dem andern unter das Joch mit Gewalt, (wie bereits zum Theil geschehen) zu bringen suchten, allergnädigst, und nachdrücklichst vorgestellet, die exponirte, und feindlich überzogene Creyse, und Reichs-Stände, die zu ihrer Conservation, und Rettung um Hülfe immerzu, die hohe Generalität anbey, vermög des den 14. hujus dictirten Kayserlichen Commissions-Decreti um Verstärkung der noch zur Zeit geringen, und schwachen teutschen Armee, eifrig ansuchten;

Als getröstete man sich von Reichs-wegen, es werden so viele und mächtige Reichs-Creyse und Stände aus wahrer bekannter Liebe für das teutsche Vaterland, und Ihre bedrängte Herren Mit-Stände diesem feindlichen ungerechten Verfahren sich mit allem Gewalt, und zusammen gesezten Kräften entgegen stellen, und denen verbindlichsten von Kayserl. Majestät ratificirten Reichs-Schlüssen, und Kayserl. Excitatorien zufolge, ihre schuldige Reichs-Contingentien bey nun verlohrner Vestung Trarbach, dreyfacher *Passi*rung des Rhein-Strohms, occupirten Ettlinger Linien, Besetzung verschiedener Staaten an dem Rhein, in Schwaben, und sonsten, auch Verschanzung des vortheilhaften nunmehro zu schädlichern Absichten verlassenen Posten und Lagers bey Neckerau ohnweit Mannheim am Rhein, und darauf erfolgter Conjunction des feindlichen grossen über 100000. Mann, dem Vernehmen nach, ausmachenden Kriegs-Heers bald, und ohne Zeit-Verlust stellen, und denen exponirt- und mit einer so gewaltigen feindlichen Macht überzogenen, und mit allerhand unerschwinglichen Contributionen und Exactionen beängstigten Reichs-Creysen und Ständen, deren Landen und armen Unterthanen fördersamst zu Hülfe kommen, den mächtigen Feind über den Rhein zurück treiben, und von fernern solchen grausamen Bedrängnissen, und besorgendem totalen Ruin so vieler und considerabler Reichs-Lande erretten helfen. Womit Deroselben der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Botschaften und Gesandte sich besten Fleißes und geziemend empfehlen. Signatum Regensburg den 21. May 1734.

(L.S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

CLXXII.

Reichs-Gutachten.

Werden nebst des Kayserl. Herrn General-Lieutenant und erstern Reichs-Feldmarschallen, aus besondern *Considerationen* und ohne *Consequenz*, annoch 3. Reichs-Feld-Marschälle, nemlich Herzog Carl Alexander von Würtemberg: Herzog Ferdinand Albrecht zu Braunschweig-Bevern, und Fürst Leopold zu Anhalt-

Dessau

Dessau ernennet: sodann die *vacirende* Reichs-General-Feldzeugmeister-Stelle dem Herrn Grafen von der Mark *conferirt*. 1734. May.

Dictatum Ratisbonæ 22. May 1734.

Der Röm. Kayserl. Majestät zu gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarii, Herrn Frobeni Ferdinand, gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg ꝛc. ꝛc. Hochfürstl. Gnaden, bleibt hiemit ohnverhalten:

Nachdeme man sich über die in Propositionen gestellte verschiedene Herzogl. Würtembergische, Herzogl. Braunschweig-Beverische, Fürstl. Anhalt-Dessauische und Gräflich-la Markische Schreiben und Memorialien, die Ersezung der Reichs-General-Feldmarschall- und General Feldzeugmeister-Stellen betreffend, nach Innhalt des Reichs-Gutachtens vom 14. Aprilis ad punctum deliberandum 7^mum besprochen;

So ist in allen dreyen Reichs-Collegiis nach der Sachen reiffer Erwegung dafür gehalten und geschlossen worden, daß neben des Kayserl. General-Lieutenants Prinzen Eugenii von Savoyen Durchl. als vor vielen Jahren best bestellten ältesten und ersten Kayserl. und Reichs-General-Feldmarschallen, dermalen noch 3. Feldmarschälle, aus seinen besondern Considerationen und ohne Consequenz zu erkiesen, und die zweyte Reichs-Feldmarschall-Stelle des regierenden Herzogs Carl Alexander zu Würtemberg, die dritte des Herzogs Ferdinand Albrecht zu Braunschweig-Bevern, die vierte des Fürsten Leopold zu Anhalt-Dessau Durchl. Durchl. Durchl. wegen deren von langen Jahren her bekannten grossen Kriegs-Erfahrenheiten, auch Kayserl. Majest., dem Röm. Reich und gemeinen Wesen vielfältig geleisteten stattlichen treu- und sehr nüzlichen Kriegs-Diensten, jedoch dergestalt zu committiren, daß hiernächst auf erfolgende Todesfälle nicht mehr als zwey Reichs-General-Feldmarschälle, *observata religionis paritate* bleiben, und respée aufgestellet werden sollen; Die vacirende Reichs-General-Feldzeugmeister-Stelle aber, dem Grafen Julio Augusto von der Mark, wegen gleichfalls erworbener guten Kriegs-Experienz und geleisteten nüzlichen Kriegs-Diensten anzuvertrauen seye.

Womit Deroselben der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 21. May 1734.

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische Cantzley.

CLXXIII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification des Reichs-Gutachtens (*sub CLXVII.*) *in materia belli circa quæstionem quomodo*, mit abermaliger nachdrucksamer *Urgirung* auf ohnverweilte Abschickung allerseitiger Mannschafts-*Contingentien* zur Kayserl. und Reichs-Armee.

Dictatum Ratisbonæ 24. May 1734.

Von der Röm. Kayserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, lassen Se. Hochfürstl. Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Werdenberg, Landgraf in der Baar ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Fürst, Ritter des güldenen Vließes, der Röm. Kayserlichen Majestät würklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Kayserl. Principal-Commissarius, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände vortreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten hiemit ohnverhalten:

Ihro Röm. Kayserl. Majest. hätten sich das von Dero gehorsamsten Principal-Commission eingeschickte Reichs-Gutachten umständlich vortragen lassen, welches Namens Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, durch ihre zum Reichs-Tag bevollmächtigte vortrefliche Räthe, Botschaften und Gesandte unter dem 14. verstrichenen Monats Aprilis in allen dreyen Reichs-Collegiis nach reiffer der

1734. May. Sachen Berathschlagung über nachfolgende Puncta verglichen, und beschlossen worden, nemlich

1mo. Wie die Reichs-Armada mit Proviant, Fourage-, Haaber und andern Nothwendigkeiten zu versehen?

2do. Was für Artillerie und Ammunition dazu bey- und wohin zu schaffen?

3tio. Was für Gelder an Römer-Monaten zu denen Kriegs-Operationen und andern ohnentbehrlichen Ausgaben zu verwilligen?

4to. Ob diese in eine gemeinsame Operations-Cassa zu bringen, oder ein jeder Creyß seine Particular-Feld-Cassam und Commissariat dazu aufstellen solle, woraus die vielfältige Kriegs-Requisita bestritten werden können?

5to. Wie derer Soldaten Desordres zu verhüten?

6to. Wie das March-Wesen, Fuhrwerk, Vorspann und unnöthige Troßpferde, auch anders ohne Schaden der Unterthanen zu reguliren?

7mo. Wie das Commando der Reichs-Armada und der Rang der Generalität einzurichten? auch wie die Generalen Ihro Kayserl. Majestät und dem Reich die Pflicht abzulegen?

8vo. Wie ein Creyß den andern am schleunigsten wider die feindliche Einfälle zu secundiren?

Gleichwie sich nun solches denen vorigen Reichs-Schlüssen allerdings gemäß befunden hätte, daraus auch der gesammten Reichs-Versammlung rühmlichste Liebe und Eifer für das Gefahr leidende Reich lobwürdigst am Tag liege:

Als thäten allerhöchst-Dieselbe sothanes Gutachten nach allem seinem Innhalt, Puncten und Clausulen hierdurch nochmalen gutheissen, und genehm halten, mit der allergnädigsten Versicherung, daß Sie unabläßig darob würden halten, und halten lassen, damit demselben durchgehends die gebührende Vollzieh- und Befolgung geschehe.

Ihro Röm. Kayserl. Majestät könnten aber dabey aus Reichs-väterlicher Vorsorge nachdrücklichst zu erinnern nicht umhin, würde auch aus denen seithero eingelauffenen Nachrichten ohne dieß bekannt seyn, in was für grosser Gefahr die für das ganze Reich leidende Vordere Creyse schon wirklich stünden, da ohnlängst der friedbrüchige Feind, nach bereits überzogenen Mosel-Strohm, den Rhein bey Mannheim und *Fortlouis* passirt, und mit einer grossen Uebermacht in den Schwäbischen und Ober-Rheinischen Creyß eingefallen seye, des Kayserl. Herrn General-Lieutenants Prinzen Eugenii von Savoyen Fürstl. Durchlaucht auch aus Mangel genugsamer Reichs-Völker und Hülfe, sich zurück zu ziehen bemüßiget worden;

Da nun daraus leicht vorzusehen, daß es der hochmüthige Feind dabey nicht lassen, sondern in die benachbarte Lande, sofort in das Herz des teutschen Vaterlands eindringen, mithin einen getreuen Stand nach dem andern, und endlich alle miteinander zu Grund zu richten, mit äusserster Macht trachten werde, wann demselben nicht bald mit zusammen gesezter herzhafter Gegenwehr sollte unter die Augen getreten werden können, wozu es dem Reich, wann man nur mit wahrem Ernst zur Sache thun wollte, weder an Kräften, noch bey so abgenöthigtem ungerechten Krieg an dem göttlichen Beystand ermangeln würde:

Als hätten Ihro Kayserl. Majest. zwar vorläuffig derentwegen nicht nur an verschiedene Reichs-Creyse abermalen die nachdrückliche Excitatoria ergehen lassen, sondern Sie sezten auch zu sämmtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen das gnädigste Vertrauen, daß Sie solches alles nebst denen daraus für einen jeden insbesondere bevorstehenden Folgerungen wohl und reiflich beherzigen würden, von Dero vortreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten aber lebten Sie der zuversichtlichen Hofnung, es würden dieselbe dem bisherig-rühmlich erwiesenen teutsch-patriotischen Eifer nach, ihren Herren Principalen, Obern und Committenten sothane Gefahr eindringend vorstellen, und dieselbe dahin weiters zu bewegen sich angelegen seyn lassen, damit ein jeder, sonderlich nach dem 8ten Punct vorerwehnten Reichsgutachtens, zu Rettung der jezt vom feindlichen Gewalt überzogenen getreuen Reichs-Creyse, sein Contingent an Mannschaft mit aller Zugehör ohne einigen fernern Aufzug zu der unter hochgedachten Herrn Prinzen Eugenii von Savoyen Fürstl. Durchl. Commando stehenden Armada werkthätig abschicken, folgbar durch Rettung der gemeinen Sache seinen Nachbarn vom Umsturz, sich selbsten aber von gleichmäßigem Unglücks-Schicksal getreulich rettet

ten helfen möge. Immassen bekanntlich ohne starke Gegen-Armada der gemeinen Noth und Heil ohnmöglich würde können vorgestanden werden, wozu allerhöchst-Dieselbe nach allen möglichen Kräften mit einer ansehnlichen Macht bereits wirklich beygetreten hätten, an Dero Vorgang auch sowohl, als all möglichem Vorschub und getreuester Obsorge von Kayserl. Amts wegen ferner nichts würden ermangeln lassen.

Wie aber zu denen Kriegs-Operationen und dazu gehörigen ohnentbehrlichen vielen Ausgaben, sonderbar die Kraft einer Operations-Calla höchst nöthig, und ohne selbige nichts wesentliches jemalen zu hoffen seye;

Also würden verhoffentlich auch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (wofern es nicht inzwischen bereits geschehen seye) sich gefallen lassen, die in mehrgedachtem Reichs-Gutachten ausgestellte dritt- und vierten Puncten nicht nur durch zulängliche Verwilligung ohne Verzug auszumachen, sondern auch durch ungesäumte richtige Bezahlung zum verläßigen Stand zu bringen, und zwar alles um so mehr, als widrigenfalls und da man denen nothleidenden vordern Creysen und Ständen mit gemeinsamer Zusammensezung Guts und Bluts zu Hülf zu eilen unterlassen wollte, nicht nur dieselbe der feindlichen Gewalt zu des Reichs unwiederbringlichem Schaden, Hohn und Spott unterliegen, sondern auch ein jeder Mit-Stand, daß die Reyhe früh- oder später ebenfalls, zum gänzlichen Umsturz der teutschen Freyheit und gegenwärtiger Reichs-Verfassung, an ihn kommen werde, unverantwortlich zu erwarten haben würde. 1734. May.

Womit Se. Hochfürstl. Gnaden des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände vortreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten mit freund-geneigt- und gnädigem Willen wohl zugethan verbleiben. Signatum Regensburg den 22. May 1734.

(L.S.)

Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

CLXXIV.

Kayserliches Commissions-Decret.

Genehmhaltung der Reichs-Schlüsse *(sub CLXVI. & CLXVIII.)* in Sachen beede Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl belangend.

Dictatum Ratisbonæ 24. May 1734.

Von der Römisch Kayserl. Maj. Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, haben Se. Hochfürstl. Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Wertemberg, Landgraf in der Baar ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Fürst, Ritter des goldenen Vliesses, der Röm. Kayserlichen Majest. würklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten hiemit anzuzeigen:

Ihre Röm. Kayserl. Maj. hätten Sich gleichfalls gebührend vortragen lassen, was von gesammter Reichs-Versammlung

1mo. wegen des von dem Entrepreneur della Maria an dem Reich zu fordern habenden Rest pr. 6600. Gulden, item

2do. des Commissarii Schneidemann prætendirenden Rechnungs-Recess ad 492. Gulden 58. Kreuzer, dann ferner

3tio. des gewesenen Commendanten zu Kehl General von Phul suchende Ergözlichkeit betreffend, unterm 9. April, ingleichen den 17. ejusdem

1mo. wegen Reparirung der nächst Philippsburg jenseits des Rheins gelegenen Schanze, 2do. Umgiessung der dortigen unbrauchbaren Stücken ebenermassen berathschlaget, und beschlossen worden;

Nachdeme nun von allerhöchst Derosselben, auch dieser Puncten halber, Dero Kayserl. Ratificatorium hinaus zu geben allergnädigst befohlen worden; Als hätten hochermeldt Ihro Hochfürstl. Gnaden solches hiemit, und in Kraft dessen der Reichs-Versammlung kund zu machen ohnermangeln wollen, und verbleiben Dieselbe des Heiligen Römischen Reichs

1734. Jun. Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten mit freund-geneigt-und gnädigem Willen wohl zugethan. Signatum Regensburg den 22. May 1734.

(L.S)

Frobeni Ferdinand Fürst zu Fürstenberg.

CLXXV.

Kayserliches Commissions-Decret.

Approbation und Bestättigung des Reichs-Gutachtens *(sub CLXXI.)* wegen Aufstellung einer Kriegs-*Operations-Cassa*, und dazu einsweilen verwilligten Beytrag von 30. Römer-Monaten, mit dem Gesinnen, *in eventum* auf einen weitern Beytrag den Bedacht zu nehmen.

Dictatum Ratisbonæ 22. Jun. 1734.

Von der Römischen Kayserlichen Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, haben Se. Hochfürstliche Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Werdenberg, Landgraf in der Baar, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Ritter des güldenen Vliesses, der Römischen Kayserlichen Majestät würklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigter höchstansehnlicher Kayserlicher Principal-Commissarius, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände allhier versammleten fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten hiemit anzuzeigen:

Ihre Röm. Kayserl. Majestät hätten sich gehorsamst vortragen lassen, wasgestalten von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs durch Dero allhier anwesende vortrefliche Räthe, Botschaften, und Gesandte, vermittelst eines unterm 21. jüngst-verflossenen Monats May erstatteten Reichs-Gutachtens vor gut befunden worden, daß zu Bestreitung derer allgemeinen das gesammte Reich in Corpore betreffenden Kriegs-Kosten eine gleichfalls allgemeine Reichs-Kriegs-*Operations-Cassa* in hiesiger Kayserl. und des Heil. Reichs Stadt Regensburg anzurichten, und zu deren Behuf dißmalen eine Summa von 30. Römer-Monaten in 3. Fristen zu erlegen seye.

Gleichwie nun solches zu werkthätiger Vollstreckung der lezthin ergangenen Kriegs-Erklärung gereiche, und dadurch zu Ihrer Kayserl. Majestät gnädigstem Wohlgefallen ein abermaliges Kennzeichen des bey gesammter Reichs-Versammlung vor die Ehre, Freyheit, und künftigen Ruhestand des Vaterlands vorwaltenden Eifers rühmlichst zu Tag geleget werde;

Als thäten allerhöchst Dieselbe obbemeldtes Reichs-Gutachten alles seines Innhalts nach, aus Röm. Kayserl. Macht und Vollkommenheit gnädigst gutheissen, und bestättigen, sich aber dabey zuverläßig versehen, daß ein jeder Reichs-Stand, diesem Schluß zufolge, sein Geld-Contingent in denen bestimmten Zahlungs-Fristen, ohne einigen Anstand, oder suchende Ausflüchte, in baarem Geld, oder in annehmlichen in continenti zahlbaren Wechsel-Briefen bey obgedachter Cassa entrichten würde, indem kundbarlichen die Kriegs-Operationes wider den mit bekannter grosser Macht im Reich stehenden übermüthigen Feind weder fortgeführt, vielweniger derselbe mit behöriger Gegengewalt zurück getrieben werden könne, mithin ein jeder dießfalls nicht nur seine Schuldigkeit, sondern vielmehr auch seinen Eifer und Liebe für das allgemeine Beste in der That erweisen, und es keineswegs auf Reichs-Satzungsmäßige Execution ankommen, noch sich etwas zu Schulden legen lassen würde; Allermassen Ihre Kayserl. Majestät auf solchen unverhofften Fall das behörige an die ausschreibende Fürsten derer Reichs-Creyse bereits unterm 8ten jeztlauffenden Monats Junii verfügt hätten.

Allerhöchstdieselbe wollten sich weniger nicht auch wegen den in mehrbemerktem Reichs-Gutachten angeführten beweglichst- und triftigsten Ursachen versehen, daß nicht nur so viel und mächtige Reichs-Creyse und Stände aus wahrer bekannter Liebe für das teutsche Vaterland, und dessen bedrängte Mit-Stände dem feindlichen ungerechten Verfahren, sich mit aller Gewalt, und zusammen gesezten Kräften entgegen

gegen stellen, und denen verbindlichsten Reichs-Schlüssen, und bereits erlassenen Excitatorien zufolge Dero abgängige Reichs-Contingentia ohne einigen Zeit-Verlust, mithin ohnerwartet der Haltung derer Creyßtäge, zur Kayserlichen und des Reichs Armada mit aller Zubehör gleichfalls schicken, sondern auch in zeitliche Betrachtung ziehen würden, daß, weilen die einstweilige verwilligte 30. Römer-Monate, wie leicht zu erachten, und ein jeder selbst erkennen würde, zu Bestreitung derer höchst nothwendigen Kosten, und weitern Fortsetzung des Kriegs, nicht zureichig seyn dörften, der Nothstand erheischen thäte, bey Zeiten aufs künftige, und ein solches Surrogatum zu denken, wodurch man sich in dem Stand sehen möchte, den unter Gottes Seegen anhoffenden Fortgang diesseitiger gerechten Waffen fortzuführen, den feindlichen Hochmuth zu dämpfen, und das androhende Joch abzuwerfen; 1734. Junius.

Und Ihre Hochfürstliche Gnaden verbleiben des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände vortreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten mit freund-geneigt und gnädigem Willen wohl zugethan. Signatum Regenspurg den 21. Junii 1734.

(L. S.)

Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

CLXXVI.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification des Reichs-Gutachtens (*sub CLXXII.*) wegen Ersetzung der Reichs-General Feld-Marschall- dann General Feldzeugmeister-Stellen.

Dictatum Ratisbonæ 22. Junii 1734.

Von der Römisch-Kayserl. Majestät unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, geben Se. Hochfürstl. Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heilingenberg und Werttemberg, Landgraf in der Baar, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Ritter des goldenen Vließes, der Römisch-Kayserl. Majestät würklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtig allgemeiner Reichsversammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Kayserlicher Principal-Commissarius des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten hiemit zu vernehmen.

Ihro Röm. Kayserl. Majestät seye das zu Dero allergnädigsten Genehmhaltung gehorsamst eingeschickte Gutachten vom 21. nächst verlittenen Monats May in Unterthänigkeit vorgetragen worden, worinnen die hochlöbliche Reichs-Versammlung wegen Ersetzung der Reichs-General-Feld-Marschall- und General Feldzeugmeister-Stellen ferner für gut befunden hätte, nebst Dero Kayserl. General-Lieutenants Herrn Prinzen Eugenii von Savoyen Fürstl. Durchlaucht, als ältesten und ersten Kayserl. und Reichs General-Feld-Marschallen, aus besondern Considerationen und ohne Consequenz, dermalen noch drey General Feld-Marschälle zu erkiesen, und unter solchen die zweyte Stelle des regierenden Herrn Herzogen Carl Alexander zu Würtemberg, die dritte des Herrn Herzogs Ferdinand Albrecht zu Braunschweig-Bevern, und die vierte des Herrn Fürsten Leopold zu Anhalt-Dessau Fürstl. Durchlaucht Durchl. Durchl., die vacirende Reichs-General-Feldzeugmeister-Stelle aber dem Grafen Julio Augusto von der Mark zu committiren und anzuvertrauen.

Nachdeme nun Ihro Kayserl. Majest. obbemeldtes Reichs-Gutachten, aus denen in demselben angeführten und mehr anderen Dero Kayserl. Gemüth bewegenden Ursachen, so wie es verglichen, und beliebt worden, sich allergnädigst gefallen liessen; Als wollten Sie auch solches Ihres allerhöchsten Orts (wie hiemit beschiehet) seinem buchstäblichen Inhalt nach begnehmet, gut geheissen und bestätiget haben.

Ihro Hochfürstliche Gnaden verbleiben des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten, mit freund-geneigt- und gnädigem Willen wohl zugethan. Signatum Regenspurg den 21. Junii 1734.

(L. S.)

Frobeni Ferdinand Fürst zu Fürstenberg.

1734. Sept.

CLXXVII.

Reichs-Gutachten.

Moderation der Reichs-Stadt Cölln Reichs *Matricular*-Anschlags, biß auf *remanirende* 425. Gulden.

Dictatum Ratisbonæ 13. Julii 1734.

Der Röm. Kayserl. Majestät zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Frobeni Ferdinand, gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg-Mößkirchen, Grafen zu Heiligenberg und Wertemberg, Landgrafen in der Baar, Herrn zu Hausen im Kinzinger-Thal, Rittern des goldenen Vliesses, Kayserl. Majestät würklichen geheimen Raths Hochfürstlicher Gnaden ꝛc. bleibt hiemit ohnverhalten.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis der freyen Reichs-Stadt Cölln, den 2. Septembris 1716. und 4. May jüngsthin cum Testimonialibus Circuli per Dictaturam publicam Statibus communicirte Memoralia, Dero Reichs-Matricular-Anschlags suchende Moderation betreffend, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen;

So ist nach der Sachen und deren Umständen, sonderlich der in denen Creyß-Ausschreib-amtlichen Testimonialibus enthaltenen Ursachen und Motiven reiffer Erwegung dafür gehalten, und geschlossen worden, daß obgemeldter Reichs-Stadt Cölln ihr bißheriger alter Reichs-Matricular-Anschlag biß zur Rectification der allgemeinen Reichs-Matricul auf remanirende 425. Gulden (dergestalten, daß der Effect dieser Moderation bey Zahlung der letzt verwilligten 30. Römer-Monate seinen Anfang nehmen solle,) zu ringern, und Ihre Kayserliche Majestät allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen wären, bey dem Niederrheinischen Westphälischen Creyß-Ausschreib-Amt die allergnädigste Verfügung zu thun, auf daß gedachte Reichs-Stadt Cölln bey diesem interims-weise gebilligten Anschlag der 425. Gulden verbleibe, und bey Reichs- und Creyß-Anlagen, auch allen andern gemeinen Beschwerden, nur auf die restirende moderirte 425. Gulden reflectiret, und nach Proportion von oftgemeldter Reichs-Stadt Cölln erhoben werde, jedoch, daß solches andern Ständen und Creysen ohne Præjudiz und Beschwerde seyn, auch im übrigen es wegen Rectification der Matricul bey dem in An. 1670. den 19. Augusti gemachten Reichs-Schluß sein ungeändertes Verbleiben haben solle. Womit Deroselben der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende vortrefliche Räthe, Bothschaften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 9. Julii 1734.

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

CLXXVIII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification vorstehenden Reichs-Gutachtens, wegen der Reichs-Stadt Cölln *Matricular*-Anschlags *Moderation*.

Dictatum Ratisbonæ 27. Sept. 1734.

Von der Röm. Kayserl. Maj. Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, geben Se. Hochfürstliche Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand, des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Fürstenberg, und Landgraf in der Baar ꝛc. Graf zu Heiligenberg und Wertemberg ꝛc. Ritter des goldenen Vliesses, Ihro Kayserl. Majestät würklicher geheimer Rath, und bey fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Kayserl. Principal-Commissarius derer Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten zu vernehmen.

Ihrer Kayserlichen Majestät seye das unterm 9. vorletzt verwichenen Monats Julii über Dero, und des Heil. Reichs Stadt Cölln *Matricular*-Anschlags-*Moderations*-Gesuch errichtete Reichs-Gut-

Gutachten allergehorsamst vorgetragen den, Kraft dessen man nach der Sachen, und deren Umstände, sonderlich deren in denen vom Nieder-Rheinischen Westphälischen Creyß-Ausschreib-Amt beygebrachten Testimonialien enthaltenen Ursachen und Motiven reiffer Erwegung geschlossen, daß Ihro der Stadt ihr bißheriger alter Reichs-Matricular-Anschlag biß zur Rectification der allgemeinen Reichs-Matricul auf remanirende 425. Gulden zu ringern, und zwar der Effect dieser Moderation gleich bey Zahlung der letzt verwilligten 30. Römer-Monate seinen Anfang nehmen solle.

Und wie nun Allerhöchst-Dieselbe der guten Stadt sothane von Reichs-wegen für billig erkannte Moderation nicht nur in Kayserl. Gnaden gern gönneten, sondern auch würklich angedeyen lassen wollen, und zu dem Ende bey dem Nieder-Rheinischen-Westphälischen Creyß-Ausschreib-Amt nächstens die gnädigste Verfügung thun würden, auf daß mehrbesagte Stadt Cölln bey diesem interims-Weise gebilligten Anschlag der 425. Gulden verbleibe, und bey Reichs- und Creyß-Anlagen, sowohl in Geld, als Mannschaft, und allen andern gemeinen Beschwerden, nur auf die restirende moderirte 425. Gulden reflectiret, und nach Proportion von derselben erhoben werde; Also thäten auch Allerhöchstgedacht Ihre Kayserl. Majestät obberührtes Reichs-Gutachten vorgemeldter massen, und sonst mit allem übrigen Inhalt gnädigst genehm halten, und ratificiren, und hätten Dero Kayserl. Principal-Commission allergnädigst anbefohlen, diese Ratification durch ein gewöhnliches Kayserl. Commissions-Decret der Reichs-Versammlung bekannt zu machen. Welches dann hochermeldt Se. Hochfürstl. Gnaden hiemit vollziehen, und anbenebenst der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten zu freundlich-geneigt- und gnädigem Willen allezeit wohl beygethan verbleiben. Linz den 7. Sept. 1734. 1734. Octobr.

(L.S.)

Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

CLXXIX.

Reichs-Schluß:

Daß die zur *Operations-Cassa* eingehende Wechselbriefe und Gelder gegen *Producirung* des Herrn Prinzen *Eugenii* von Savoyen Durchlaucht *Assignation* zu Frankfurt zu entrichten: der *della Maria* seiner ausständigen Forderungen halber zu *contentiren*, und denen Regenspurgischen *Deputirten* zur Reichs-*Cassa* wegen ihrer Bemühung und Berechnung 1. *pro Cento* vom würklichen Geld-Eingang angedeyhen zu lassen.

Dictatum Ratisbonæ, 26. Octobr. 1734.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis folgende 3. Materien durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen;

1mo Nachdeme des Prinzen Eugenii von Savoyen Kayserl. General-Lieutenant, und Reichs-General-Feldmarschalls Durchlaucht von der Armee auf Wien zurück gegangen: Weme, und wie die eingehende Wechsel-Briefe der zur Kriegs-Operation gehörigen Gelder, künftig mit Sicherheit zu übermachen!

2do Weilen dem Entrepreneur della Maria, wegen seiner letztern Kehler-Arbeit der Rest seines vom Reich liquid gefundenen Verdiensts ad 3184. Gulden auf die ihme an den Schwäbischen Creyß den 9. Aprilis dieses Jahrs ertheilte Assignation nicht bezahlet worden, was auf dessen und des General von Phul den 14. und 31. Aug. dieses Jahrs dictirte Memorialien ferner zu resolviren, und wie gedachter Entrepreneur dermaleins zu befriedigen?

3tio) Was denen zu hiesiger Reichs-Cassa bestellten Deputirten auf ihre den 1. Sept. 1733. und 27. May dieses Jahrs per Dictaturam publicam communicirte Memorialien wegen ihrer Bemühung in Einnahm, Ausgab, und Verrechnung der verwilligten Römer-Monate, und sonsten für eine Douceur zu geben seye?

So ist nach der Sachen erwogenen Umständen resolvirt worden, und zwar

ad 1mum daß die in der hiesigen Reichs-Cassa dermalen vorhandene Wechsel-Brie-

1734. Nov. se, durch den hiesigen Wechsler Löschenkohl an dessen Correspondenten zu Franfurt gegen ½. Gulden pro Cento für die beyde, zur Auszahlung an denjenigen, so des Prinzen Eugenii von Savoyen Durchlaucht Assignation demnächst produciren wird, auf gedachten Banquier Löschenkohl unterm 19. currentis gethane schriftliche Erklärung, und Übernehmung aller Gefahr zu übermachen seyen, und würde man sich, wie es mit denen künftig einlaufenden Wechsel-Briefen zu halten, gestalten Dingen und Umständen nach, näher besprechen.

Ad 2^dum Wären dem Entrepreneur della Maria die bereits vom Reich liquid erkannte und noch restirende 3184. Gulden aus denen bey denen de Neufville liegenden 5000. Gulden durch hiesiges Reichs-Cassier-Amt anzuweisen, und gegen genugsame Quittung zu bezahlen.

Ad 3^tium Nachdeme die Deputirte zur Reichs-Cassa wegen ihrer Bemühung und Verrechnung der Anno 1716. und 1720. verwilligten 1. und 2. Römer-Monate zur Interims-Reparation der Vestungen Philippsburg und Kehl verschiedene Douceurs vermög ihres den 1. Aprilis 1733. dictirten Memorials dergestalt erhalten, daß sie auch den Ruckstand an obgedachten 3. Römer-Monaten ohne Entgeld einnehmen, und verrechnen sollen, so hätte es dabey sein Bewenden.

Was aber die zu Reparation Philippsburg und Kehl nachmals ferners beliebte 6. Römer-Monate, dann 2. Römer-Monate zur Munition und Proviant in Philippsburg, und 30. Römer-Monate zur Kriegs-Operation betreffe, da wäre ihnen wegen deren Berechnung zur Douceur 1. pro mille vom würklichen Eingang zu accordiren, unter gedachte 3. Cassæ-Deputirten æqualibus Portionibus zu vertheilen, und gegen ihre Quittung in Rechnungs-Ausgab, dergestalten jedoch zu bringen, daß des verstorbenen Mit-Cassiers Thome hinterlassenen Wittib und Enkeln sein Antheil biß zu dessen erfolgten Tod, und also pro rata der eingegangenen Gelder, gegen Quittung zuzustellen, der Senator Selpert hingegen hätte à die des angetretenen Cassier-Amts von gedachter Douceur zu participiren, Signatum Regenspurg den 25. Octobr. 1734.

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

CLXXX.

Kayserliches Commissions-Decret.

Daß des Königs von Groß-Britannien Majestät als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg die an die im Jahr 1713. vom Reich errichtete, und dem Christian von Rost aufgetragene *Operations-Cassa* stellende *liquide* Forderung zu vergüten billig seye.

Dictatum Ratisbonæ, 18. Novembr. 1734.

Von der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, geben Se. Hochfürstl. Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Wertemberg, Landgraf in der Baar und zu Stühlingen, des Heil. Röm. Reichs Fürst ꝛc. Ritter des goldenen Vliesses, der Röm. Kayserl. Majestät würklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigter höchstansehnlicher Kayserl. Principal-Commissarius &c. der Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hiemit zu vernehmen, und seye vorhin bekannt, daß auf der im Jahr 1713. den 19. Januarii vom Reich errichteten und dem Christian von Rost aufgetragenen Operations-Cassa noch viele Schulden haften, und das Reich in einem an Ihro Kayserl. Majestät unterm 25. Januarii 1715. erstatteten Reichs-Gutachten erkennet, daß allerdings recht und billig seye, Ihro Kayserl. Majestät von denen zu besagtem Kriegs-Aufwand für das Reich gemachten Schulden zu befreyen, und sowohl Dero, als des Herrn Prinzen Eugenii von Savoyen Durchlaucht deßhalber eingelegten Credit für jetzt und das künftige zu retten, Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs auch sich davon zu entziehen nicht gedächten, vorhero aber unter andern anverlangten, daß eine zuverläßige Spe-

Specification derer auf gedachter Operations-Cassa noch haftenden Passiv-Schulden übergeben werde.

Nachdeme nun bey mehr allerhöchst gedacht Ihrer Kayſ. Maj. des Königs von Groß-Britannien Majeſt., als Churfürſt zu Braunſchweig und Lüneburg, die ſub A. hiebey liegende an vorgedachte Operations-Caſſa von Anno 1712. ſtellende Forderungen übergeben, und geziemend gebeten hätten, Ihro bey dem Reich dahin beförderlich zu ſeyn, damit dieſer bey mehrberührter Operations-Caſſa haftende Ruckſtand in Capitali ſamt denen Intereſſen vergütet werden möge; und dann Ihro Kayſerl. Majeſtät dieſe Forderung durch Dero Kayſerl. Hof-Cammer unterſuchen und liquidiren laſſen:

Als hätten Sie auch ſolche mit beſagter ſub Lit. B. gleichfalls hiebey gehenden Dero Kayſerl. Hof-Cammer Liquidation durch ein Kayſerl. Commiſſions-Decret (wie hiemit beſchiehet) an die Reichs-Verſammlung beförderlich zu übergeben und möglichſt befördern zu helfen, allergnädigſt anbefohlen; Dann dieſes ſeye nach Anfangs gemeldtem Reichs-Gutachten recht und billig, und des Braunſchweigiſchen Churhauſes gerechte Forderung offenbar, auch Ihrer Kayſerl. Majeſtät gnädigſter Wille und Meynung. Womit höchſt ermeldt Se. Hochfürſtl. Gnaden derer Churfürſten, Fürſten und Stände fürtreflichen Räthen, Bothſchaften und Geſandten zu freund-geneigt und gnädigem Willen allezeit wohl zugethan verbleiben. Wien den 13. Nov. 1734. 1734. Dec.

(L.S.)

Frobeni Ferdinand, Fürſt zu Fürſtenberg.

CLXXXI.

Kayſerliches Commiſſions-Decret.

Benachrichtigung des Reichs, von der feindlichen Abſicht, den nechſt künftigen Feldzug mit Belagerung der Veſtung Maynz zu eröfnen, um nach deren Eroberung ins Herz von Teutſchland einzudringen, mithin daß zu Abhaltung dieſer Gefahr, und ſtandhafter *Defenſion* dieſer *importanten* Reichs-Vormauer, noch einige Auſſenwerker höchſt nothwendig, mithin zu deren ſchleuniger Herſtellung etwa 2. Römer-Monate verwilliget werden möchten.

Dictatum Ratisbonæ 7. Dec. 1734.

Von der Röm. Kayſerl. Majeſtät Unſers allergnädigſten Herrn Herrn wegen, geben Se. Hochfürſtl. Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand, gefürſteter Landgraf zu Fürſtenberg, Graf zu Heiligenberg und Wertemberg, Landgraf in der Baar, und zu Stühlingen, des Heil. Röm. Reichs Fürſt, Ritter des goldenen Vließes, der Röm. Kayſerl. und Königl. Catholiſchen Majeſtät würklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Verſammlung bevollmächtigter höchſt anſehnlicher Principal-Commiſſarius, der Churfürſten, Fürſten und Stände vortreflichen Räthen, Bothſchaften und Geſandten hiemit zu vernehmen.

Nachdeme Ihrer Kayſerl. Majeſtät die zuverläßige Nachricht zugekommen; Wasmaſſen von der feindlichen Crone Frankreich beſchloſſen ſeye, im nächſt künftigen Jahr den Feldzug frühzeitig mit Belagerung der Stadt und Veſtung Maynz zu eröfnen, und nach deren Eroberung ſich vom Obern- und Niedern-Rhein-Strom Meiſter zu machen, fort den Schlüſſel, um in das Herz und innerſte Lande des Reichs, ohne ein oder andern Ort ferner nöthig zu haben, eindringen zu können, mit genugſamer nach der Situation ſeiner angränzenden Lande ſtracks bey der Hand habenden Macht und Zubehörung zu gewinnen, alle Kräfte, wie es mit Philippsburg geſchehen, äuſſerſt anzuwenden, und dann auch Ihro Kayſerl. Majeſtät von Dero, und des Reichs commandirenden Generalität Pflichtſchuldigſt und gehorſamſt berichtet worden, in was Stand Sie die Veſtung Maynz im nächſt verwichenen Feldzug angeſehen, und befunden haben, daß ſolche wegen ihrer Weitläuftigkeit, gegen einen feindlichen Angriff und Belagerung zu ſtandhafter Gegenwehr noch einige Auſſenwerker, um die mit denen bereits vorhandenen koſtbar errichteten zur mutuellen Beſchützung zu ſchlieſſen, höchſt nothwendig, das Erzſtift

1734. Dec. Maynz aber wegen der jenseits vom Feind bekanntermassen erlittenen grossen Exactionen und Ruinirung derer Unterthanen nicht vermögend seye, hierzu die erforderliche Kosten herzugeben;

Als könnten Ihro Kayserl. Majestät bey sothaner Gefahr und mißlichen Umständen, aus Reichs-väterlicher Vorsorge nicht umhin, alles dieses Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs wohlmeinentlich zu vernehmen, und anbey reiflich zu erwegen zu geben, ob Sie dem wertheſten Vaterland zu Liebe, damit diese so importante Vormauer des obern und untern Rheins, mithin derer innersten Reichs-Lande in feindlichen Gewalt zu unwiederbringlichem Schaden nicht verfalle, so hernach mit vielen Millionen Geld nicht würde können ersetzet, und aus feindlichen Händen ohne grosse Blutvergiessung nicht wieder errettet werden, zu schleuniger Verfertigung solcher höchst nothwendigen neuen Defensions-Werker nicht etwann 2. Römer-Monate auf das förderſamste verwilligen möchten.

Ihre Kayserliche Majestät versehen sich dessen aus vorerwehnten Ursachen, zu Churfürsten, Fürsten und Stände zu Rett- und Beschützung des Reichs biß anhero rühmlichst bezeigter Treue und Eifer, und würden Dieselbe Ihres allerhöchsten Orts an sich nichts erwinden lassen, was nöthig seyn möchte, um die Campagne zeitlich zu eröfnen, folglich dasjenige Unheil abzuwenden, was wegen späterer Stellung der Reichs-Contingentien dieses Jahr erwachsen; Zu welchem Ende Sie auch diejenige Chur-Fürsten und Stände, so biß hiehero ihre Præstanda noch nicht præstiret, Reichs-väterlich ermahneten, damit nicht zu säumen, und absonderlich die noch abgängige Contingentia so zeitlich den Marsch antreten zu lassen, daß sie mit Anfang Martii an Ort und Ende, wo sie zu des Vaterlands Nutzen von der Kayserl. und des Reichs Generalität anzuwenden stünden, seyn könnten;

Gleichwie nun Ihre Kayserl. Majestät keineswegs zweiflen, daß Sie diese Dero Reichs-väterliche Vorsorge, Erinnerung und Vorstellung in reife Berathschlagung ehebaldigst nehmen, und Ihrer Kayserl. Majestät ein hinlängliches Gutachten erstatten werden;

Also thun deren Beförderung Allerhöchst-Dieselbe denen bey dem Reichstag anwesenden vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hiermit bestens, und gnädigst empfehlen, höchstermeldt Se. Hochfürstl. Gnaden aber verbleiben denenselben zu freundlich geneigt- und gnädigem Willen allezeit wohl zugethan. Wien den 1. Decembr. 1734.

(L.S.)

Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

Præsent. den 5. *Decembris* 1734.

CLXXXII.

Kayserliche Credentiales

An den Reichs-*Convent*, für den Kayserl. geheimen Rath, *Tit.* Herrn Philipp Henrich Freyherrn von *Jodoci*, als Kayserl. *Con-Commissarium* allda.

Dictatum Ratisbonnæ 20. *Dec.* 1734.

Carl der Sechste von Gottes Gnaden, erwählter Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer, des Reichs ꝛc.

Hoch- und Wohlgebohrne, Wohledelgebohrne, Edle, Ehrsame, Gelehrte, liebe Getreue.

Wir geben euch gnädigst zu vernehmen, wasmassen Wir gut und nöthig zu seyn erachtet, die durch neuliches Ableben Unsers Kayserl. geheimen Raths, Michaelis Achatii Freyherrn von Kirchner ledig stehende Kayserl. Con-Commissariats-Stelle bey fürwährendem Reichstag zu Regenspurg mit einem solchen Subjecto wiederum zu besetzen, das von Uns zu dessen guter Versehe- und Versorgung, an besonderer Treue, Fähigkeit, und geschickter Erfahrenheit, tauglich zu seyn befunden wird.

Wann Wir nun hierzu Unsern bey fürwährendem Reichstag bißhero gestandenen Oesterreichischen Gesandten, und des Reichs-Fürstlichen Collegii Directoren, den Wohlgebohrnen Unsern Kayserlichen geheimen Rath, und des Reichs lieben ge-

Getreuen, Philipp Henrich Freyherrn von Jodoci, in gnädigster Zuversicht auf dessen Uns bekannten besondern treuen Dienst-Eifer, Geschicklichkeit, und besitzenden in Reichs-Sachen lang geübten Wissenschaften, allermildest ausgesehen, und Unserem bey mehrgemeldtem Reichs-Tag dermalen stehenden Käyserl. Principal-Commissario, des hochgebohrnen Frobeni Ferdinand, gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg, Grafens zu Heiligenberg und Wertenberg, Landgrafen in der Baar, Herrn zu Hausen im Kinzingerthal ꝛc. Unsers Käyserl. geheimen Raths, lieben Oheims und Fürsten Liebd. als Unsern mitgevollmächtigten Käyserl. Concommissarium zugeordnet haben, mit dem Befehl, in Unserm, als Römischen Käysers Namen alles dasjenige nach seinen Kräften mit angehen, und befördern zu helfen, was zu Erreichung Unsers, und des Reichs Dienst und Besten immer ersprießlich seyn möge:

Als gesinnen Wir an Euch hiermit gnädigst, Ihr wollet erstgemeldten Philipp Heinrich Freyherrn von Jodoci, als Unsern zu fortwährendem Reichstag verordneten Käyserl. Concommissarium, und Mit-Gevollmächtigten erkennen, ehren, und achten, demselben in denen jeweils vorfallenden Reichstags-Sachen gleich Uns selbsten vollkommenen Glauben beymessen, und in allem dergestalten gegen Ihn bezeigen, wie es sowohl dem allgemeinen Wesen, als eines jeden getreuen Churfürsten, Fürsten, und Stands des Reichs selbst eigener Sicherheit und Wohlfahrt zum Besten angesehen, und anbey Unser vestes Vertrauen zu Euern allerseitigen Principalen, und Obern, nicht minder auch zu Euch gnädigst gestellet ist. 1734. Dec.

Wir verbleiben euch im übrigen sammt und sonders mit Käyserl. Gnaden wohl, und gewogen. Geben in Unserer Stadt Wien den 27. Aug. Anno 1734. Unserer Reiche des Römischen im Drey- und Zwanzigsten, des Hispanischen im Ein- und Dreyßigsten, des Hungar- und Böheimischen aber im Vier- und Dreyßigsten.

Carl ꝛc.

Vt. J. A. Graf von Metsch.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

E. F. Freyherr von Standorff.

Inscriptio.

Denen Hoch- und Wohlgebohrnen, auch Wohlgebohrnen, Edlen, Ehrsamen, Gelehrten, Unsern und des Reichs lieben Getreuen, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs bey dem Reichs-Tag zu Regensburg anwesenden gevollmächtigten Räthen, Botschaften und Gesandten.

CLXXXIII.

Käyserliches Commissions-Decret.

Genehmhaltung des Reichs-Schlusses (*sub CLXXIX.*) wegen Auszahlung der zur Reichs-*Operations-Cassa* eingehenden Gelder.

Dictatum Ratisbonæ 20. Dec. 1734.

Von der Römisch-Käyserlichen Majest. unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen haben Se. Hochfürstl. Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Wertenberg, Landgraf in der Baar, und zu Stülingen, des Heil. Röm. Reichs Fürst ꝛc. Ritter des güldenen Vließes, der Röm. Käyserl. Majestät wirklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung bevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius &c. Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten anzuzeigen; Ihre Käyserliche Majestät hätten Sich das unterm 25. Octobris jüngsthin abgefaste Conclusum trium Collegiorum S. R. I. gezieмend vortragen lassen, und daraus vernommen, was über die 3. in die Berathschlagung gezogene Materien, nemlichen

1mo Wem, und wie nach der Abreise Dero Käyserl. General-Lieutenant, und Reichs-General-Feldmarschalls des Herrn Prinzen Eugenii von Savoyen Durchl. von der Reichs-Armada nach Wien die eingehende Wechsel-Briefe der zur Kriegs-Operation gehörigen Gelder mit Sicherheit zu übermachen?

2do Wie der Entrepreneur della Matia, wegen seiner letztern Kehler-Arbeit um den Rest seines vom Reich liquid ge-

1734. Dec. gefundenen Verdiensts ad 3684. Gulden zu befriedigen, und

3tio Was denen zu dortiger Reichs-Cassa bestellten Deputirten auf die übergebene Bittschriften wegen ihrer Bemühung in Einnahm und Ausgab und Verrechnung der verwilligten Römer-Monate, und sonsten für eine Douceur zu geben seye? nach dieser Sachen erwogenen Umständen beliebt und resolviret worden.

Wie nun Ihro Kayserl. Majestät diesen in vorgedachten dreyen Sachen von Reichs-wegen gefasten Schluß Dero allerhöchsten Orts gnädigst genehm hielten;

Also hätten Sie auch Dero Principal-Commission allergnädigst anbefohlen, erwehntes Conclusum durch ein gewöhnliches Kayserliches Commissions-Decret (wie hierdurch geschiehet) fordersamst, und mit dem Beysatz zu ratificiren, daß allerhöchst Dieselbe bey dem ersten Punct nicht zweifelten, Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs würden obbesagtem Dero Kayserlichen General-Lieutenant, und Reichs-General-Feldmarschallen, nach dem von ihnen allen in dessen Person, patriotischer Treue und Erfahrenheit in diesem Concluso sowohl, als in dem ersten wegen denen zu denen Reichs-Kriegs-Operationen verwilligten 30. Römer-Monaten unterm 21. May dieses Jahrs geschlossenen, und von Ihro den 8. Junii hernach gnädigst ratificirten Gutachten bezeigten und gestellten Vertrauen die Disposition über die Reichs-Kriegs-Operations-Gelder solchergestalten lassen, daß ohne Sr. Durchlaucht Assignation die Wechsel nicht ausgezahlt, auch die Gelder ohne Deren Vorwissen und Befehl verwendet werden sollten; Womit höchstermeldt Se. Hochfürstl. Gnaden derer Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten zu freundlich-geneigt- und gnädigem Willen allezeit zugethan verbleiben. Wien den 15. Decembris 1734.

(L.S.)

Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

CLXXXIV.

Reichs-Gutachten.

Werden des Herrn Landgrafen Maximilian von Hessen-Cassel, Herrn Herzogen Ferdinand von Bayern, und Herrn Herzogen zu Sachsen-Weissenfels Durchl. Durchl. Durchl. zu Reichs-General-Feldzeugmeistern ernennet.

Dictatum Ratisbonæ 22. Decemb. 1734.

Der Röm. Kayserl. Majestät zu gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchst-ansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Frobeni Ferdinand, gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg ꝛc. Rittern des goldenen Vließes, Kayserl. Majestät wirklich geheimen Raths, Hochfürstl. Gnaden bleibt hiemit ohnverhalten;

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis die am 14. Jul. 15. Sept. und 26. Nov. dieses Jahrs per Dictaturam publicam communicirte Landgräflich-Hessen-Casselische, dann Herzogl. Sachsen-Weissenfelsische und Herzoglich Bayrische Memorialien, die Wiedererseß- und Vermehrung der erledigten Reichs-General-Feldzeugmeister-Stellen betreffend, in behörigen Vortrag und Berathschlagung gestellet; ist allen wohlerwogenen Umständen nach dafür gehalten, und geschlossen worden, daß die durch Promotion des Herrn Herzogs von Braunschweig-Bevern Durchl. erledigte Reichs-General-Feldzeugmeister-Stelle durch des Herrn Landgrafen Maximilian von Hessen-Cassel Durchl. zu ersezen, zugleich aber auch die übrige beede Durchlauchtige Herren Competenten in Ansehung der Ihnen allen dreyen beywohnenden Fürstl. Eigenschaften und stattlicher Kriegs-Experienz zu Reichs-General-Feldzeugmeistern zu ernennen seyen.

Uebrigens, daß es wegen des Rangs bey denen von Kayserl. Majest. allergnädigst ratificirten Reichs-Gutachten vom 11. Martii 1704. und 14. April dieses Jahrs verbleibe, jedoch auf den benöthigten Fall Kayserl. Majestät und des Reichs Interpretation vorbehaltlich. Womit Derosel-

ben

ben der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Botschaften und Gesandte sich besten Fleißes, und geziemend empfehlen. Signatum Regensburg den 20. Decemb. 1734. 1735. Febr.

(L.S.)

Churfürstlich Maynzische Canzley.

CLXXXV.

Reichs-Gutachten.

Wird die erledigte Reichs-General-Feldmarschall-Lieutenant-Stelle dem General von Wuttgenau *conferirt*.

Dictatum Ratisbonæ 15. Febr. 1735.

Der Römisch-Kayserl. Majestät zu gegenwärtiger allgemeiner Reichsversammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Frobeni Ferdinand, gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg-Mößkirchen, Grafen zu Heiligenberg und Werdenberg, Landgrafen in der Baar, Herrn zu Hausen im Kinzingerthal, Rittern des goldenen Vließes, Kayserl. Majestät wirklichen geheimen Raths Hochfürstl. Gnaden bleibt hiemit ohnverhalten.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis die den 13. May und 31. Aug. leztabgewichenen 1734. Jahrs per Dictaturam publicam Statibus communicirte General Phul- und General Wuttgenauische Memorialien, die Conferirung der durch Promotion des jeztregierenden Herzogs zu Würtemberg Durchl. zu der Reichs-Feldmarschall-Stelle vacant wordenen Reichs-General-Feldmarschall-Lieutenant-Stelle betreffend, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen; so ist nach reiflicher der Sachen, und deren Umstände Erwegung dafür gehalten, und geschlossen worden, daß diese vacirende Reichs-General-Feldmarschall-Lieutenant-Stelle dem General Freyherrn von Wuttgenau in Ansehung dessen bekannter grossen Kriegs-Erfahrenheit, auch Kayserl. Majest. und dem Reich geleisteten vielen nützlichen Kriegs-Diensten aufzutragen, und dieses an Kayserl. Majestät mittelst erstattenden Reichs-Gutachtens, zu Dero allergnädigsten Ratification allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu bringen wäre.

Uebrigens würde man bey anderer Gelegenheit auf den General von Phul zu reflectiren bedacht seyn.

Womit Deroselben der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Botschaften und Gesandte sich besten Fleißes, und geziemend empfehlen. Signatum Regensburg den 14. Febr. 1735.

(L.S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

CLXXXVI.

Reichs-Gutachten.

Auf das Kayserl. *Commissions-Decret* (*sub Cl XXXI.*) werden zu schleuniger Herstellung der gutgefundenen neuen *Defensions*-Werker bey der Vestung Maynz 2. Römer-Monate verwilliget, und die Abschickung der noch abgängigen Mannschafts-*Contingentien ad loca operationum* nachdrucksamst *urgirt*.

Dictatum Ratisbonæ, 8. Martii. 1735.

Der Römisch-Kayserl. Majestät zu gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Frobeni Ferdinand, gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg-Mößkirchen, Grafen zu Heiligenberg und Wertemberg, Landgrafen in der Baar, Herrn zu Hausen im Kinzingerthal, Rittern des goldenen Vließes, Kayserl. Majest. wirkl. geheimen Raths Hochfürstlichen Gnaden, bleibt hiemit ohnverhalten;

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis das den 7. Dec. leztabgewichenen

1735. Mart. Jahrs per Dictaturam publicam Statibus communicirte Kayserl. Commissions-Decret

Erstens: Den Beytrag zweyer Römer-Monate zu denen neuen Fortifications-Werkern der Vestung Maynz, dann

Zweytens: Die zeitliche Stellung der Reichs-Mannschafts-Contingentien ad loca Operationum betreffend, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen;

So ist nach der Sachen, und deren wichtigen Umstände reiffer Erwägung dafür gehalten, daß Ihrer Kayserl. Majestät forderst wegen Dero ohnermüdeten Reichsväterlichen Sorgfalt zu Conservation des gesammten Heil. Röm. Reichs der schuldigst allerunterthänigste Dank (wie hiemit beschiehet) abzustatten seye; Anbey beschlossen worden;

Ad 1mum daß zu schleuniger Verfertigung der von der Kayserl. und Reichs-Generalität höchst-nothwendig befundenen neuen Defensions-Werker der Vestung Maynz, als einer so *importanten* Vormauer des obern und untern Rhein-Strohms, und innersten Reichs-Lande, bey gegenwärtig gefährlichen Umständen, daß solche in feindlichen Gewalt nicht verfalle, und hiernächst ohne viele Millionen und grosses Blutvergiessen, aus feindlichen Handen nicht werde errettet werden können, dem werthen Vaterland zu lieb für dißmahl, und ohne *Consequenz*, 2. Römer-Monate zu verwilligen, und an Ihre Churfürstl. Gnaden zu Maynz in einer Frist von 4. Wochen á die ratificationis Cæsareæ, weilen die Gefahr auf dem Verzug lieget, in der Reichs-Stadt Frankfurt, und zwar demjenigen gegen Quittung zu bezahlen, welchen Se. Churfürstliche Gnaden hiezu bevollmächtigen, und dem Reichstag zur Nachricht ernennen werden, und

nachdeme Ihre Kayserl. Majest. dem Reich auch zu vernehmen gegeben, daß Sie Ihres allerhöchsten Orts an Sich nichts werden erwinden lassen, was zu Eröffnung des heurigen zeitlichen Feldzugs nöthig seye; So ist ferner

ad 2dum beschlossen worden, daß nach dem Kayserlichen preiswürdigsten Vorgang zu Beschütz- und Rettung des geliebten teutschen Vaterlands, und der unter den französischen Gewalt gebrachten vielen treuen ruinirten Stände, Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs auch ihre Mannschafts-Contingentia, sonderlich die noch abgängige, zeitlich den Marsch mit guter Disciplin, nach Innhalt der leztern Reichs-Schlüsse, und obgedachten Kayserlichen Commissions-Decrets also antreten und stellen zu lassen hätten, daß sie ungesäumt, nach der Kayserlichen und Reichs-Generalität Ordre in denen bestimmenden Locis operationum seyn, die Reichs-Lande von fernerem höchstbetrübt-feindlichen Einfall, und mehrerer Vergewaltigung retten, und mit gesammter teutscher Macht und Kräften dem französischen Gewalt standhaft begegnen, in die alte teutsche Gränzen zurück treiben, und die *avulsa Imperii recuperiren* können. Sr. Kayserl. Majest. wäre über dieses alles das abgeforderte Reichs-Gutachten gehorsamst zu erstatten, und allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen, Sie geruhen möchten, nach Innhalt der ratificirten Reichs-Gutachten vom 14. April und 21. May vorigen Jahrs an Churfürsten, Fürsten und Stände ferner geschärfte Excitatorien, so bald möglich, bey annahender Campagne allergnädigst ergehen zu lassen.

Womit Deroselben der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Botschaften und Gesandte sich besten Fleißes und geziemend empfehlen. Signatum Regensburg den 7. Martii 1735.

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

CLXXXVII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Notification von der dem Reichs-Gräflichen Hause Oettingen-Spielberg *conferirten* Reichsfürsten Würde.

Dictatum Ratisbonæ 11. *Martii* 1735.

Der Römisch-Kayserl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn zu gegenwärtigem Reichstag bevollmächtigter höchstansehnlicher Kayserlicher Principal-Commissarius, Herr Frobeni Ferdinand, des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Fürstenberg, Landgraf

graf in der Baar, und zu Stülingen, Graf zu Heiligenberg und Wertenberg, Freyherr zu Gundelfingen, Herr zu Hausen im Kinzingerthal, Ritter des goldenen Vließes, der Römisch-Kayserl. Majestät wirklich geheimer Rath, soll auf empfangenen allergnädigsten Befehl derer Churfürsten, Fürsten und Stände anwesenden Räthen, Botschaften und Gesandten hiemit ohnverhalten, wasmassen allerhöchst Se. Kayserl. Majestät nach erfolgtem tödlichen Hintritt weiland Herrn Albrecht Ernsten, lezten Fürsten zu Oettingen, ohne Hinterlassung männlicher Leibs-Erben, in Ansehung des Herrn Franz Albrechten, Grafen zu Oettingen-Spielberg, uralten Gräflichen Herkommens und Verwandtschaft mit vielen Fürstl. Häusern im Reich, wie auch seiner eigenen sowohl, als seiner Voreltern allerhöchst Deroselben, und Dero Vorfahren am Reich, Römischen Kayssern und Königen, dem Heil. Römischen Reich, und gemeinen Wesen geleisteter vielfältiger nüzlich- und hocherspießlicher Dienste, und dadurch erworbener stattlicher Meriten neben mehr andern allerhöchst Dieselbe bewogenen Ursachen, Ihn Herrn Grafen Franz Albrecht, sammt seinem ältesten Sohn, Herrn Johann Aloysio Sebastian, Grafen zu Oettingen-Spielberg, und dessen Descendenten aus künftiger Ehe männ- und weiblichen Geschlechts, mittelst des darüber unterm 18. Jul. des nächst abgewichenen 1734. Jahrs ausgefertigten gewöhnlichen Kayserl. Diplomatis in des Heil. Röm. Reichs Fürsten-Stand dergestalt allergnädigst erhöht und erkläret haben, daß hernach jedesmal der Fürstl. Name und Würde in diesem Haus, nach der darinn errichteten, und von Ihrer in Gott ruhenden Kayserl. Majestät Leopoldo glorwürdigster Gedächtniß allergnädigst bestättigten Primogenitur auf den alleinigen erstgebohrnen, oder ältesten Sohn gemeinet, und erlaubet seyn solle; 1735. Martius

Wie nun höchstgedacht höchstansehnlichen Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden nicht zweifeln, daß die anwesende vortrefliche Räthe, Botschaften und Gesandte ihren respective Höfen von solch geschöpftem allergnädigsten Kayserl. Entschluß gezienenden Bericht zu erstatten, ohnermanglen würden;

Also verbleiben Sie Denenselben mit freund-geneigt- und gnädigem Willen wohl beygethan. Signatum Wien den 2. Martii 1735.

(L.S.)

Frobeni Ferdinand Fürst zu Fürstenberg.

CLXXXVIII.

Reichs-Gutachten.

Wodurch dem Herrn Erbprinzen von Hohenzollern, Fürsten Friederich Ludwig, das Reichs-Generalat von der Cavallerie, auf *Resignation* seines Herrn Vaters *conferirt* wird.

Dictatum Ratisbonæ 11. Martii 1735.

Der Römisch-Kayserl. Majestät zu gegenwärtiger allgemeiner Reichsversammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Frobeni Ferdinand, gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg-Mößkirchen, Grafen zu Heiligenberg und Wertenberg, Landgrafen in der Baar, Herrn zu Hausen im Kinzingerthal ꝛc. Rittern des goldenen Vließes, Kayserl. Majestät wirklichen geheimen Raths Hochfürstl. Gnaden bleibt hiemit ohnverhalten.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis des regierenden Herrn Fürsten Friederich Wilhelm, und dessen Erbprinzen Herrn Friederich Ludwig zu Hohenzollern an den Reichs-Convent erlassene den 23. Decembris 1734. Statibus per Dictaturam publicam communicirte beyde Memorialien, die respective suchende Resignation, und Conferirung des Reichs-Generalats der Cavallerie betreffend, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen;

So ist nach der Sachen, und deren Umstände reiffer Erwegung dafür gehalten, und geschlossen worden, daß in Ansehung des Fürstl. Hauses Hohenzollern habenden grossen Meriten, und von beyden Fürsten Kayserl. Majestät und dem Reich geleisteten vielen vortreflichen Diensten, und des Erbprinzen, als Kayserl.

1735. Martius

Majestät General-Feld-Marschall Lieutenant, und Obristen über ein Regiment Cuirassiers possidirender stattlichen Kriegs-Experienz, das durch des regierenden Fürsten geschehene Resignation also erledigte Reichs *Generalat* der *Cavallerie* Dero Erb-Prinzen von Reichswegen durch ein Reichs-Gutachten zu conferiren, sothanes Gutachten aber Kayserl. Majestät zur allergnädigsten Ratification allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) einzuschicken wäre

Womit Deroselben der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signat. Regenspurg den 11. Mart. 1735.

(L.S)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

CLXXXIX.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification des Reichs-Gutachtens (*sub CLXXXVI.*) wegen verwilligter 2. Römer-Monate zu schleuniger Verfertigung der bey der Vestung Maynz erforderlichen neuen *Fortifications*-Werker.

Dictatum Ratisbonæ 21. *Martii* 1735.

Von der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, haben Se. Hochfürstliche Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Wertemberg, Landgraf in der Baar, und zu Stülingen, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Ritter des goldenen Vliesses, der Röm. Kayserlichen Majestät würklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigter höchstansehnlicher Kayserlicher Principal-Commissarius, derer Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten anzuzeigen.

Ihrer Kayss. Majest. seye das Gutachten in Unterthänigkeit überliefert, und vorgetragen worden, welches von Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. Röm. Reichs durch Dero auf dem Reichstag anwesende bevollmächtigte Räthe, Bothschaften und Gesandte, über Dero den 7. Decembris vorigen 1734. Jahrs Ihnen per Dictaturam publicam communicirtes Kayserliches Commissions-Decret, erstlich den Beytrag 2er Römer-Monate zu denen neuen Fortifications-Werkern der Vestung Maynz, dann zweytens die zeitliche Stellung derer Reichs-Schluß-mäßigen Mannschafts-Contingentien ad Loca Operationum betreffend, nach ordentlichem Vortrag, Berathschlagung, und reifer der Sachen, und deren wichtigen Umstände Erwegung unterm 7. dieses laufenden Monats Martii geschlossen worden; Und

gleichwie Ihro Kayserl. Majestät ferners mit besonderem vielen gnädigsten Vergnügen vernommen hätten, welchergestalten

1mo zu scheuniger Verfertigung derer von Dero Kayserl. und des Reichs Generalität höchst nothwendig befundenen neuen Defensions-Werker der Vestung Maynz, einer so *importanten* Vormauer des Obern und Untern Rheinstroms, und innersten Reichs-Lande, bey gegenwärtigen gefährlichen Umständen, und andern bewegenden Ursachen dem werthesten Vaterland zu Lieb für dießmal und ohne *Consequenz* 2. Römer-Monate rühmlichst verwilliget, welche an Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz in einer Frist von 4. Wochen von dem Tag Dero Kayserl. allergnädigsten Ratification angerechnet, weilen die Gefahr auf dem Verzug liege, in der Kayserlichen und des heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn und zwar demjenigen gegen Quittung zu bezahlen seyen, den Se. Churfürstliche Gnaden hierzu bevollmächtigen und dem Reichstag zur Nachricht benennen werden, dann

2do daß nach Dero Reichs-väterlichen Entschluß und Vorgang, zu Beschützung und Rettung des teutschen Vaterlands, und der unter den feindlichen Französischen Gewalt gebrachten vielen vorliegenden treuen ruinirten Mitstände, ein und anderer Churfürst, Fürst und Stand des Reichs auch sein Reichs-Mannschafts-Contingent, sonderlich die noch abgängige, zeitlich den Marsch mit guter Disciplin nach Inhalt der letztern Reichs-Schlüsse,

und

und obgedachten Kayserl. Commissions-Decrets also antreten, und stellen zu lassen habe, daß solche Contingentia ohngesäumt, nach der Kayserl. und Reichs-Generalität Ordre in den bestimmten Locis Operationum seyn, die Reichs-Lande von fernerem höchst betrübten feindlichen Einfall, und mehrerer Vergewaltigung retten, und mit gesammter teutschen Macht und Kräften, dem Französischen Gewalt standhaft begegnen, in die alte teutsche Gränzen zurück treiben, und die *avulsa Imperii* recuperiren können;

Also hätten mehr allerhöchst gedacht Ihre Kayserliche Majestät Dero Principal-Commission allergnädigst anbefohlen, der Reichs-Versammlung fordersamst (wie hiemit beschiehet) zu eröfnen, daß Allerhöchst-Dieselbe vorerwehntes, so löblich treu patriotisch gefaßtes Reichs-Gutachten allerdings gnädigst ratificiret, und dessen baldigen Vollzug, aus denen darinnen angeführten sehr triftigen Ursachen nicht nur bestens allergnädigst empfohlen haben, sondern auch (gleich es anbey zu dem Ziel und Ende von Reichs-wegen verlanget worden sey,) nach Inhalt derer von Ihro allergnädigst ratificirten Reichs-Gutachten vom 14. Aprilis und 21. May vorigen Jahrs an Churfürsten, Fürsten und Stände die fernere Excitatoria ergehen lassen wollten, obschon solches seit 3. Monaten bereits etliche mal, und noch letztens vor wenig Tägen nicht nur an die Creyß Ausschreib-Aemter, sondern auch an die vornehmste Churfürsten, Fürsten und Stände geschehen seye, und es nur an denen ausschreibenden Fürsten hafte, ihre eigene Reichs-Mannschafts- und Römer-Monats-Contingentien zu stellen, und zu bezahlen, ihre vermögende und saumselige Creyß-Mitstände aber nach denen Reichs-Sazungen, und vorigen Reichsschlüssen executivè anzuhalten. 1735. April.

Womit Eingangs ermeldte Se. Hochfürstliche Gnaden derer Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten zu freundlich-geneigt- und gnädigem Willen allezeit wohl beygethan verbleiben. Wien den 16. Martii 1735.

(L.S.)

Frobeni Ferdinand Fürst zu Fürstenberg.

CXC.

Kayserliches Commissions-Decret

Kayserl. Majestät begehren zu Hemmung des schändlichen Ausreissens bey denen teutschen Kriegs-Völkern, Ihro ein hinlängliches Mittel durch ein Reichs-Gutachten an Handen zu geben.

Dictatum Ratisbonæ, 20. *Aprilis* 1735.

Demnach Ihro Röm. Kayserl. Majest. Unserm allergnädigsten Herrn glaubhaft allerunterthänigst vorgetragen worden, wasmassen das schändliche Ausreissen bey denen teutschen Reichs-Völkern dergestalten gemein zu werden beginne, daß auch diejenige Soldaten, so Lands-Kinder seynd, und auf deren Treue ein jeder Landsherr vornämlich ein Vertrauen zu setzen Ursach hat, sowohl im Feld als auch in Garnison, Quartieren, und auf Postirungen ihre Fahnen, wozu sie geschworen, meyneidiger Weise verlassen, und entweder gar zum Feind übergehen, oder doch in anderer Reichsstände Gebiethe und Lande, um daselbst Schutz, oder Sicherheit zu finden, sich begeben, und daß sogar die zwischen einigen Fürsten und Ständen, wegen Anhalt- und Auslieferung dergleichen Uberläufer, getroffene Abrede, darinnen nicht hinlänglich befunden worden seye, weilen diese letztere darob Anlaß nehmen, nicht nur ihrer angebohrnen Landsherren, sondern auch derer übrigen an solchem Concert, oder Abrede theil habenden Stände Lande zu meiden, wodurch zu ihrer Habhaftwerdung gleichsam alle Hofnung verschwinde;

Also setzten Ihre Kayserl. Majestät ausser allen Zweifel, es werden mit Ihro Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs die ohnumgängliche hohe Nothwendigkeit, daß sothanem ärgerlichen Unwesen in Zeiten gesteuert werde, nicht allein erkennen, sondern auch auf zureichige Mittel und Wege, diesen heylsamen Endzweck zu erreichen, den ernstlichen Bedacht nehmen, fort Allerhöchst Deroselben ein stand-

1735. Junius

haftes allerunterthänigstes Gutachten hierüber erstatten.

Zu solchem Ende wird ferners zu reifer Erwegung anheim gestellet, ob nicht das sicherste und hinlänglichste Mittel seyn möge, wann man sich von Reichswegen einer gemeinsamen Verabredung und Schlußes dahin vereinigte, daß alle solche Eyd- und Pflicht-vergessene Ueberläufer ohne Unterschied aller Orten im Römischen Reich, wo selbige sich betreten lassen, gefänglich angehalten und examiniret, fort dem Stand oder Regiment, wo sie hingehören, ohngesäumte Nachricht davon ertheilet, und gegen geziemende Erstattung derer Aetzung- und anderer Unkosten, oder auch gegen einem gewissen überhaupt zu vergleichen stehenden Geld-Quanto unweigerlich ausgeliefert werden sollen;

Allermassen auch zu hoffen, daß von denen bereits ausgetretenen einige zurückkommen, und bey ihren Fahnen sich wiederum einstellen möchten, wann sie der Begnadigung versichert wären; So wollen Ihro Kayserl. Majestät derer Chur-Fürsten und Stände des Reichs ihre gutachtliche Meynungen gleichfalls gewärtigen, ob nicht rathsam seyn möchte, einen *General-Pardon* für die in gewisser zu vergleichen stehender Zeit zu ihren Regimentern freywillig zurück kehrende Uberläufer und Flüchtige zu verabreden, und festzustellen, wornach Ihro Kayserl. Majestät sofort das nöthige, mittelst eines Edicts in das Reich zu verkünden ohnermanglen werden;

Gleichwie nun Ihre Hochfürstl. Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand, des Heil. R. Reichs Fürst zu Fürstenberg, Landgraf in der Baar, und zu Stülingen, Graf zu Heiligenberg und Wertemberg 2c. Ritter des goldenen Vliesses, würklicher geheimer Rath, und bevollmächtigter höchstansehnlicher Kayserlicher Principal-Commissarius, Kraft empfangenen allergnädigsten Kayserl. Befehls solches alles derer Churfürsten, Fürsten und Stände auf dem Reichstag anwesenden fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten gnädigst ohnverhalten solle, in dem zu Deroselben vielfältig erzeigten ruhmwürdigen Eifer gesetzten vesten Vertrauen, daß Sie dieses gemeinnützige Werk seiner Wichtigkeit und Nothwendigkeit nach, in förderlichste Berathschlagung zu nehmen, und möglichster Dingen zu einem gewührigen Reichs-Gutachten zu befördern von selbsten gemeint seyn werden;

Also verbleiben Se. Hochfürstliche Gnaden denenselben mit freund- geneigt- und gnädigem Willen stets wohl beygethan. Wien den 16. April. 1735.

(L. S.)

Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

CXCI.

Kayserliches Commissions-Decret.

Uber der vordern *associirten* Reichs-Creyse wegen Errichtung ergiebiger Heu-*Magazinen* gegen hinlängliche *Indemnisations*-Versicherung gethanen Vorschlag, verlangen Kayserl. Majestät einen hinreichigen gutachtlichen Reichs-Schluß abzufassen, und zu Dero Genehmhaltung ehestens einzuschicken.

Dictatum Ratisbonæ 17. *Junii* 1735.

Von der Röm. Kayserlichen Majestät Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, lassen Se. Hochfürstl. Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Wertemberg, Landgraf in der Baar, des H. Röm. Reichs Fürst, Ritter des goldenen Vliesses, der Röm. Kayserl. Majestät würklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigter höchstansehnlicher Kayserl. Principal-Commissarius, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände allhier versammleten fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hiemit ohnverhalten:

Ihrer Kayserl. Majestät seye von derer in der Kayserl. und des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn versammleten Churfürsten, Fürsten und Stände der *associirten* vordern Reichs-Creyse Räthen, Bothschaften, und Gesandten durch ein allerunterthänigstes Schreiben vom 14. May a. c. zu vernehmen gegeben worden, wasmassen in dem vorigen Feldzug sich geäussert, daß aus Abgang nöthiger Heu-

Ma-

Magazinen, bey dem ansonst gewöhnlichen Fouragiren nicht so geschwind eine zahlreiche Cavallerie dahin, wie es zu Bedeckung der Reichs-Lande ersprießlich gewesen, geschickt, noch die Excessen so leicht verhütet, noch auch die Pferde in dienstbaren Stand erhalten werden können.

Um solchemnach sämtlichen diesen Inconvenienzien abzuhelfen, und denen vorseyenden Kriegs-Operationen desto mehreren Vorschub zu geben, wäre eine dagegen von denen oberen Creysen zu übernehmen seyende Errichtung zulänglicher Heu-Magazinen auf die 4 Sommer-Monathe in Vorschlag gebracht worden; Indeme aber denenselben eine so beschwerliche als kostbare Heu-Anschaffung zu gedachten Magazinen allein nicht aufzubürden; und dann, so wenig man von Seiten dererselben sich zu Uebernehmung eines solchen allenfalls dem gesamten Reich, der offenbaren Billigkeit nach, obliegenden ungemeinen schweren Lastes schuldig erachten könne, eben so bedenklich gefallen, sich zu einem Vorschuß derer hierzu erforderlichen fast unerschwinglichen Kosten, ohne eines baldigen proportionirten Regressus und Indemnisation vom gesamten Reich gesichert zu seyn, zu verstehen;

So hätten Sie Räthe, Boehschaften und Gesandte, die bey dem nach gedachter Stadt Frankfurt veranlasseten Ausschreibamtlichen Congress des Ends eventualiter vorgekommene Vorschläge und Eintheilungen blosserdings ad referendum an- und in vorläufige ohnverfängliche Berathschlagung genommen, wie allenfalls die dabey sich äussernde fast unerschwingliche Schwürigkeiten, so viel möglich, aus dem Wege zu räumen, mithin dieses wichtige Geschäft zu einem Schluß zu præpariren wäre; Wann nun Ihre höchst- und hohe Herren Principalen, auch Obere und Committenten, ingleichen die übrige Creyß-Mit-Stände aus patriotischem Eifer zu möglichster Erhaltung derer dem Lands-verderblichen Fouragiren exponirten Lande und Leute in vorgedachte Heu-Anschaffungs-Vorschläge, und den hierzu nöthigen nahmhaften Vorschuß geheelen, einfolglich sothane Lieferungen ihren Fortgang gewinnen sollten;

So lebten Churfürsten, Fürsten und Stände dieser associirten Creyße, deren Lande bekanntlich ohne das durch die viele leidende Kriegs-Drangsalen und Beschwernissen fast ganz erschöpft und ruiniret wären, der ganz zuverläßigen allerunterthänigsten Hofnung, daß Ihre Kayserl. Maj. zu Erlangung einer förderlichsten proportionirten Schadloßhaltung diese dererselben billige Angelegenheit mittelst eines nachdrücklichen Kayserl. Commissions-Decreti an gesammtes Reich auf das schleunigste zu bringen, und solche zu Beförderung eines so gewührigen ehest möglichst abzufassenden Reichs-Gutachtens kräftigst unterstützen zu lassen, allergnädigst geruhen würden, wie solches alles aus dem von Eingangs ermeldten zu Frankfurt versammlet gewesenen Creyß-Directorial-Gesandten unterm 14. des nächst abgewichenen Monats May anhero erlassenen, und am 20. darauf per Dictaturam publicam gemein gemachten Schreiben vorhin gutermassen bekannt seyn würde; 1735. Junius

Nachdeme nun Ihre Kayserl. Majest. bey dem Ihro hierob in aller Unterthänigkeit gethanen Vortrag nach reiffer dieser Sachen, und deren dabey waltenden wichtigen Umstände Erwegung sothanen Vorschlag sehr heilsam und nützlich, und so gethan gefunden, daß dadurch alle bey dem Land-verderblichen fouragiren fast unvermeidentliche Excessen am füglichsten verhütet werden könnten;

Als hätten Allerhöchst-Dieselbe, ungehindert aller in dem verwichenen sowohl, als heurigen Feldzug dem Röm. Reich zum besten über alle Schuldigkeit würklich aufgewandten, und noch immer aufwendenden fast unerschwinglichen Kosten sich allergnädigst entschlossen, nicht allein wegen Dero hochlöbl. Oesterreichischen Creyses, auch sogar mit Hindansetzung Ihrer, und Ihres Durchlauchtigsten Erz-Hauses Reichs-kündiger Freyheiten und Exemptionen für diesesmal, und ohne Consequenz für das künftige, zu denen in Vorschlag gebrachten Heu-Magazinen eine Quantität von 46666⅔. Centner liefern zu lassen, sondern Sie wollten auch Dero allerhöchste Authorität bey der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschaft dahin vorkehren, damit diese sich gleichfalls zu Abgebung des Residui bequeme.

Gleichwie nun der aus diesem gemeinnützlichen Concert zu hoffen stehende Vortheil jedermann in die Augen leuchten würde;

Also wollten des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden, Kraft erhaltenen allergnädigsten Kayserl.

1735. Junius

Befehls, der Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten dahin bestens anempfohlen haben, damit Sie Ihnen diese Sache, obgemeldten gemeinsamen Nutzens halber, förderſamst angelegen seyn lassen, selbe in reiffe Berathschlagung ziehen, darüber einen zulänglichen gutächtlichen Reichs-Schluß abfassen, und Ihrer Kayserlichen Majest. zu Dero allergnädigsten Genehmhaltung des ehestens einschicken möchten.

Womit höchstermeldt Se. Hochfürstl. Gnaden des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freund-geneigt- und gnädigem Willen wohl zugethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 15. Junii 1735.

(L.S.)

Frobeni Ferdinand Fürst zu Fürstenberg.

CXCII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Nachdrucksame Erinnerung um förderſame Entrichtung der noch verschiedentlich haftenden Rückstände an denen in Behuf der Kriegs-*Operationen* vorigen Jahrs verwilligten 30. Römer-Monaten: dann um fernere Verwilligung eines Geld-Beytrags von 60. Römer-Monaten, zu Bestreitung der Nothdurft für dieß-jährigen Feldzug.

Dictatum Ratisbonæ 17. Junii 1735.

Von der Röm. Kayserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, lassen Se. Hochfürstl. Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Wertemberg, Landgraf in der Baar ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Fürst, Ritter des goldenen Vliesses, der Röm. Kayserl. Majestät würklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Kayserl. Principal-Commissarius, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände allhier versammleten fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hiermit ohnverhalten.

Ihre Kayserl. Majestät hätten aus denen biß anhero auf dem Reichstag zu Regenspurg dictirten Extracten des dortigen Reichs-Operations-Cassæ-Buchs ersehen, wie wenig annoch von denen 30. Römer-Monaten bezahlet worden, welche Churfürsten, Fürsten und Stände durch das von Ihro allergnädigst genehm gehaltene Gutachten vom 21. May vorigen Jahrs zum Behuf und Bestreitung derer zu denen Kriegs-Operationen für das verwichene Jahr erforderlichen Nothwendigkeiten verwilliget haben, und in denen darinnen bestimmten Fristen hätten erlegt, und die saumselige durch Reichs-Satzungs-mäßige Execution dazu angehalten werden sollen.

Ihre Kayserl. Majest. hätten nicht nur den Inhalt vorgedachten Reichs-Gutachtens allen ausschreibenden Fürsten derer Reichs-Creyse gewöhnlicher massen unterm 8. Junii vorigen Jahrs intimiret, sondern dieselbe auch nachgehends am 27. Decembr. Reichs-väterlich erinnert, ihre Quotas abführen zu lassen, und die Creyß-Mitstände zu Bezahlung ihrer Quoten an besagten 30. Römer-Monaten anzumahnen, die saumselige aber nach Anleitung oberwehnten Reichs-Gutachtens, durch Reichs-Satzungs-mäßige Execution dazu anzuhalten.

Nachdeme nun unter der Zeit nach Anweisung vorberührter Extracten die wenigsten Stände ihr völliges Contingent, theils deren nur 1. und 2. Fristen, viele aber noch gar nichts bezahlt; So hätten Ihre Kayserliche Majestät nach Dero allerhöchsten Amts-Obliegenheit und Reichs-väterlicher Obsorge abermalen derentwegen an alle Creyß-ausschreibende Fürsten erlassen, was in der davon hiebey verwahrten Abschrift sub Lit. A. enthalten ist, woraus dann zu ersehen, daß Ihre Kayserl. Majest. es an allergnädigsten und ernstlichsten Erinner- und Ermahnungen nicht hätten erwinden lassen: Nicht weniger erhellete aus denen von des Kayserl. General-Lieutenant und Reichs-General Feld-Marschall, Herrn Prinzen Eugenii von Savoyen Durchlaucht, dem Churmaynzischen Reichs-Directorio eingeschickten, und von demselbigen theils per publicam Dictaturam, theils auch privatim und unter der Hand

Lit. A.

Sta-

Statibus mitgetheilten Rechnung, daß Ihre Kayserl. Majest. mittelst der aus Dero Kayserl. Ærario verwendeten übergrossen Ihrer Erblande und Unterthanen Vermögen übersteigenden Geld-Summen, nebst dem vierfach gestellten Contingent aus wahrer Reichs-väterlicher Sorgfalt und Liebe zum wertheſten teutschen Vaterland zu dessen Rettung Sich solchen äusserſten Gewalt angethan, und dem Reich über denen auf der Operations-Cassa noch haftenden Rückständen de præterito einigen Nachtrag aufzubürden nicht gemeinet wären, vielmehr forthin all mögliches zu gleichem Ende anzuwenden beeifert seyn würden, unter einstens aber auch billig wäre, daß Ihro von denen getreuen Reichs-Ständen nach äusserſten Kräften unter die Arme gegriffen würde, absonderlich da sich die allgemeine Sicherheit vielleicht mit wenigerem würde bestreiten lassen, als sonſten die vom Krieg entspringende Beschwerlichkeiten betrageten.

Da aber, wie es ein jeder selbſt begreiffen und erkennen würde, nicht möglich wäre, ohne Geld-Mittel die Kriegs-Operationes mit rechtem Nachdruck und guten Fortgang vorzunehmen, also herentgegen bey der im Reich vorhandenen ansehnlichen Kriegs-Macht billig zu hoffen stünde, daß nicht nur um so versicherter des Kriegs-Ungemach von des Reichs Landen abgenommen, und gegen dessen Feinde erwiedriget, sondern auch um so ehender ein billiger und mit der allgemeinen Freyheit zu vereinbaren stehender Friede bewürket werden könnte, dergestalten, daß bey der Sache reiffer Erwegung andurch denen getreuen Reichs-Ständen vielmehr eine Erleichterung verschaffet, als Last zugezogen würde:

So verseheten Sich Ihre Kayserliche Majest. zu Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs, wollten dieselbe auch nochmalen Reichs-väterlich und allergnädigſt erinnert und ermahnet haben, ihre an denen für das nächſt verwichene Jahr verwilligten 30. Römer-Monaten ganz oder zum Theil noch rückständige Contingentien ohne längeren Verzug baar erlegen zu lassen, und indeme diese Römer-Monate zum vorigen Feld-Zug und Militar-Jahr verwilliget, darauf auch Credit gemacht worden, mithin zu dem heurigen Feldzug nicht hinlänglich, folglich auf fernere Mittel zeitlich zu gedenken seyn würde; Als setzten Ihre Kayserliche Majestät zu Churfürsten, Fürsten und Ständen nicht minder die feſte Zuversicht, sie würden (nachdeme von einem so mächtigen Feind alle von beyden See-Potentien Engelland und Holland, zu Herstellung des Ruhestands in der Christenheit gethane Friedens-Vorschläge platter Dingen hochmüthig verworfen, und den Krieg wider Allerhöchſt-Dieselbe und das Reich mit aller Macht fortsetzen zu wollen nicht nur erkläret, sondern auch aller Orten dazu die Veranstaltungen gemachet worden, und derselbe in würklichem Anzug begriffen wäre, um ferner in die Reichs-Lande einzudringen, und seine habende grosse und gefährliche zum gänzlichen Umsturz des werthen Vaterlandes und völliger Unterdrückung der teutschen Reichsständischen Freyheit gereichende Absichten auszuführen) die grosse Noth und Gefahr, welcher das ganze Reich und besonders die vordere getreue Reichs-Creyse und Stände exponiret seyen, recht beherzigen, und zu deren Rettung nicht nur ein jeder, der sein Reichs-Schluß-mäßiges Mannschafts-Contingent noch nicht zu der Reichs-Armada abgeschicket hat, solches mit aller Zugehör förderſamſt thun, sondern man auch von gesammten Reichs-wegen zum Behuf derer heurigen Kriegs-Operationen biß 60. Römer-Monate durch baldigen Reichs-Schluß verwilligen, und förderlichſt entrichten lassen.

1735. Junius.

Höchſtgedacht Se. des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden haben auf empfangenen allergnädigſten Befehl derer Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten, solches alles nicht allein hiemit zu vernehmen geben, sondern auch denenselben die Beschleunigung der Berathschlagungen und Abfassung eines standhaften teutsch-patriotischen Reichs-Gutachtens, zumalen in Betracht der auf dem Verzug haftenden Gefahr, auf das nachdrücklichſte hiemit anempfehlen sollen; Denenselben mit freund-geneigt- und gnädigem Willen stets beygethan verbleibend. Signatum Regenspurg den 15. Junii 1735.

(L. S.)

Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

1735. Junius

Beylage. Lit. A.

Carl der VI. &c.

(Tit.) Wir haben Ew. Lbd. als ausschreibenden Fürsten des Chur-Rheinischen Creyses unterm 27. Dec. vorigen Jahrs freund-gnädiglich erinnert, Ihre in Bezahlung des an denen von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, durch das von Uns gnädigst ratificirte Gutachten vom 21. May vorigen Jahrs zu Behuf der Kriegs-Operationen verwilligten 30. Römer-Monaten schuldigen Quanti säumige Creyß-Mitstände zu dessen Erlegung anzumahnen, und ihnen dießfalls mit gutem Exempel vorzugehen; wann aber derer Stände Erlag nicht bald erfolgen sollte, sie durch die in erstgedachtem Reichs-Gutachten bestimmte Reichs-Satzungs-mäßige Execution anzuhalten.

Nachdemmalen Wir aber aus denen bey der Reichs-Versammlung biß anher dictirten Stadt Regenspurgischen Reichs-Operations-Cassæ-Buchs Extracten nicht ohne Bedauern ersehen, von was für schlechter Wirkung sothane Unsere an Ew. Lbd. gethane Reichs-väterliche Erinnerung gewesen, und nun, wie alle Nachrichten geben, der Feind mit gröster Macht den Feldzug zeitlich eröfnen, und seine Kriegs-Operationes und gefährliche Vorhaben wider das Reich vornehmen wird, mithin die Reichs-Armee in behörigen Stand zur Gegenwehr, mit aller Nothdurft ohne Verzug zusammen zu ziehen ist, welches ohne die dazu benöthigte Geld-Mittel nicht geschehen kan;

Als erinnern und ermahnen Wir aus Obliegenheit Unsers Kayserl. Amts, und zu Folge obgemeldten Reichs-Gutachtens Ew. Lbd. als ausschreibenden Fürsten des Chur-Rheinischen Creyses hiermit nochmalen freund-gnädiglich und nachdrücklichst, Sie wollen in Betrachtung der höchsten Noth und dem ganzen Reich daraus bevorstehenden Gefahr und Unterdrückung, woferne man nicht zeitlich alle Kräfte Reichsbündigermassen ohne einigen Zeit-Verlust zusammen setzet, nicht nur selbst ihr an denen 30. Römer-Monaten zu entrichten noch schuldiges Quantum bezahlen lassen, sondern auch hierzu die Stände des Chur-Rheinischen Creyses, welche, laut obgedachten Reichs-Gutachtens, durch feindliche Uberziehung oder erpreßte Contributiones, zu allem Beytrag erweißlich nicht unfähig und unvermögend gemacht worden, nunmehro nach so langer Verweilung von obhabenden Creyß-Ausschreib-Amts wegen anhalten. Wir versehen Uns dessen zu Ew. Lbd. festiglich, erwarten auch hierüber ihren Bericht und verbleiben Derosselben mit ꝛc. Wien den 4. Martii 1735.

Inscriptio.

Copia Kayserlicher Excitatorien an Chur-Maynz, als ausschreibenden Fürsten des Chur-Rheinischen Creyses, um die in Bezahlung der 30. Römer-Monate saumselige Creyß-Mitstände, durch Reichs-Satzungs-mäßige Execution dazu anzuhalten. De dato Wien den 4. Martii 1735.

In simili mutatis mutandis

an die ausschreibende Fürsten
Des Fränkischen
Schwäbischen
Ober-Sächsischen
Bayerischen
Ober-Rheinischen
Westphälischen und
Nieder-Sächsischen
Creyse.

CXCIII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Kayserl. Majestät geben dem Reich nachrichtlich zu vernehmen, wie Sie, um den Feind zu Wiederherstellung des durch der beyden See-Mächte bißherige Verwendung nicht zu erheben gewesenen Friedens desto ehender zu vermögen, sich der Ihnen von der Czaarin Majestät großmüthig zugestandenen Hülfs-Völker zu des Reichs ersprießlichem Dienst zu gebrauchen entschlossen, und daß deren Durchzug niemanden zu Schaden noch zu Last gereichen werde.

Dictatum Ratisbonæ 17. Junii 1735.

Von der Röm. Kayſ. Maj. Unſers allergnädigſten Herrn Herrn wegen, laſſen Se. Hochfürſtl. Gnaden, Herr, Frobenii Ferdinand, gefürſteter Landgraf zu Fürſtenberg, Graf zu Heiligenberg und Wertemberg, Landgraf in der Baar ꝛc. des H. Röm.

Röm. Reichs Fürst, Ritter des goldenen Vließes, der R. Kayſ. Maj. würklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Verſammlung gevollmächtigter höchſtanſehnlicher Kayſerl. Principal-Commiſſarius, des heiligen Römiſchen Reichs Churfürſten, Fürſten und Stände allhier verſammleten fürtreflichen Räthen, Botſchaften und Geſandten hiemit ohnverhalten.

Obwohlen Ihre Kayſerl. Majeſt. ſeit Ihrer angetretenen ſchweren Kayſerl. Regierung auf das ſorgfältigſte Sich angelegen ſeyn laſſen, nicht allein einigen fremden Mächten zu Widerwärtigkeiten gegen Dieſelbe und das Reich den mindeſten Anlaß nicht zu geben, ſondern auch im Gegentheil aus Liebe zum Frieden, Ihre, und Ihres Erzhauſes Gerechtſame zum öftern hindangeſezt, und ſelbe der Fürdaurung des allgemeinen Ruheſtandes in vielen Begebenheiten Reichskündigermaſſen aufgeopfert haben;

So hat jedoch ſolche Ihre vielleicht nur allzuweit getriebene friedfertige Neigung jene Mächte, von welchen die Ruhe und Freyheit Europæ ſo oft einen Anſtoß gelitten, nicht abzuhalten vermocht, daß ſie nicht nur unter einem offenbar nichtigen, und durch ihren ſelbſt eigenen ſeitherigen Betrag ſattſam widerſprochenen Vorwand, Ihre Kayſerl. Majeſtät und das Reich feindlich überzogen, ſondern auch zu einer Zeit, wo Sie ſich auf die feyerlichſt errichtete Friedens-Schlüſſe, Bündniſſe, Garantien, Eydſchwüre, und mehr andere geheiligte Bande der menſchlichen Gemeinſchaft gänzlichen verlaſſen, Dero und des Reichs Lande, deſſen getreue Stände und Vaſallen, friedbrüchig vergewaltiget haben.

Ihre Kayſerl. Majeſtät haben hierauf nicht ermangelt, Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs, mittelſt Dero Kayſerl. Commiſſions-Decrets vom 4. Novembris 1733. all dasjenige anzuzeigen, was bey einem ſo offenbar ungerechten Angrif des Reichs Hoheit, Würde, und Wohlfahrt zu erheiſchen ſchiene, ſo auch die Würkung gehabt, daß mittelſt eines von Deroſelben gnädigſt genehm gehaltenen Reichs-Schluſſes die Reichs-Kriegs-Erklärung unterm 10. Martii lezt-verfloſſenen Jahrs erfolget iſt.

Da nun der Feind die Kriegs-Zurüſtung von langer Hand vorbereitet gehabt; ſo iſt ihm nicht ſchwer gefallen, die leztere Campagne, noch ehe und bevor Ihre Kayſerl. Majeſt. und des Reichs Kriegs-Macht beyſammen ware, zu eröffnen, welcher Vorkommung dann der Verluſt von Kehl und Philippsburg einzig und allein zuzuſchreiben iſt: jedoch hat die gethane tapfere Gegenwehr dem Feind des Kriegs Ungemach hart empfindend gemacht, und die durch Gottes Schickung darauf erfolgte Krankheiten den Kern deſſen Armee hinweggenommen; 1735. Junius

Inzwiſchen haben beyde See-Mächte ſich in das Mittel gelegt, und werden von denenſelben zu Wiederherſtellung der allgemeinen Ruhe alle dienſame Officia forthin angewendet, Ihre Kayſerl. Majeſtät ſeynd auch eben erwehnter Wiederherſtellung die Hände zu biethen ſo wenig entfernet, daß Sie vielmehr im Gegentheil ſich bereitwilligſt erfinden laſſen, ohngehindert aller für das Gleichgewicht in Europa bey immer zunehmender Macht Ihrer, des Reichs, und der allgemeinen Freyheit Feinde, zu befahren ſtehender und nicht lang ausbleiben dörfender höchſtgefährlichen Folge, auch mit Dero Erzhauſes ungemeinen groſſen Verluſt, vielbeſagte Wiederherſtellung zu befördern, dergeſtalt, daß es nicht an Ihnen, ſondern einzig und allein an Ihren, und des Reichs Feinden haftet, und haften kann, wann ein mit dem Gleichgewicht in Europa zu vereinbarender Friede nicht ſollte können zum Stand gebracht werden.

Gleichwie aber inzwiſchen die weitausſehende Abſichten des Hauſes Bourbon ſich je länger je mehr an den Tag legen, und ſicherlich die allgemeine Unterdrückungs-Gefahr noch nie ſo nahe, als jetzo geweſen iſt, wo ſogar die mit ganz offenbarer Beeinträchtigung der unſtreitigen Gerechtſamen eines dritten vereinbarte unbilligſte Verlangen mit lauter Uebermuth und Gewalt durchgedrungen werden wollen;

Alſo will mehr dann nie erforderlich ſeyn, keine der Rettungs-Mittel auſſer Acht zu laſſen, wodurch ſo gefährlichen Abſichten begegnet, die allgemeine Freyheit gerettet, und der Umſturz der innerlichen Ruh Verfaſſung verhütet werden möge; Da bevorab ohnſchwer zu ermeſſen ſtehet, daß je mehr die feindliche Mächte Schwürigkeit finden werden, mit ihrem ungerechten, und ſogar ihren eigenen Anhängern ſelbſt den gewiſſen Untergang androhenden Begin-

1735. Julius

nen auszulangen, je mehr die von beyden See-Mächten zu Wiederherstellung eines der allgemeinen Wohlfahrt nicht entgegen seyenden Friedens anwendende gute Officia Vorschub hierdurch erlangen werden;

In dieser heilsamen zum Behuf der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt, mithin zu niemands mindester Beeinträchtigung angesehener Absicht haben Ihre Kayserl. Majestät nach Anleitung dessen, was der vierte Articul Ihrer Wahl-Capitulation mit sich bringet, entschlossen, der Ihnen von der Czaarin Majestät großmüthig zugestandenen dem Reich nicht nur ohnnachtheilig- sondern höchsterspießlichen Hülfe sich zu gebrauchen.

Die gute Mannszucht, so von denen Rußischen Kriegs-Völkern beobachtet wird, ist eine ohne das bekannte Sache, mithin von ihnen einige Excesse nicht zu besorgen, da noch über das von Ihrer Kayserl. Majestät zulängliche Vorsorge getragen worden, daß auch der Durchzug niemanden zu Schaden, noch Last gereichen, vielmehr dasjenige, was Sie empfangen werden, nach dem billigen Werth vergüten werden.

Bey welcher der Sachen Bewandniß mit Zuversicht zu hoffen stehet, daß Gott die gerechte Sache segnen, und man sich im Stande befinden werde, nicht allein den Feind von weiterer Eindringung ins Reich abzuhalten, sondern auch ihm den Ungemach des Kriegs in seinen eigenen Landen hinwiederum empfindend zu machen, folglich einen desto baldigern und dauerhaften Ruhestand für das künftige sich zu versprechen habe.

Gleichwie nun Ihre Kayserl. Majestät all vorstehendes aus Reichs-väterlicher Sorgfalt dem Reich nicht haben unangezeiget lassen wollen;

Also thun auch höchsterneldt Se. Hochfürstl. Gnaden, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten mit freund-geneigt- und gnädigem Willen wohl zugethan verbleiben. Signatum Regensburg den 15. Jun. 1735.

(L.S.)

Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

CXCIV.

Reichs-Gutachten.

Wird des *commandirenden* Kayserl. General-Lieutenant und Reichs-Feldmarschallen Herrn Prinzen Eugenii von Savoyen Durchl. zu einigem Kennzeichen Dero um das Röm. Reich und ganze Christenheit erworbener unsterblichen Verdienste, ein Römer-Monat jährlich, als lang Sie in gegenwärtigem Krieg das *Commando* führen werden, bewilliget.

Dictatum Ratisbonæ 5. Julii 1735.

Der Röm. Kayserl. Majestät zu gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Frobeni Ferdinand, gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg-Mößkirchen, Grafen zu Heiligen- und Wertenberg, Landgrafen in der Baar ꝛc. Hochfürstl. Gnaden, bleibt hiemit ohnverhalten:

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis den von Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz gethanen Vorschlag, die von Reichs-wegen des Prinzen Eugenii von Savoyen Kayserl. General-Lieutenants, und Reichs-General-Feldmarschallen Durchl. zu erzeigende Erkänntlichkeit betreffend, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen, und dabey erwogen, was für vorzüglichste grosse Verdienste Dieselbe von vielen langen Jahren um die ganze Christenheit, das ganze Römische Reich, als das werthe teutsche Vaterland durch ohnzählbare heldenmüthige Thaten, und erfochtene glorioſe Victorien ruhmwürdigst erworben; So ist dafür gehalten, und geschlossen worden, daß Deroselben von gesammten Heil. Röm. Reichs wegen derenthalben, auch bey dem fortführenden klügest- und tapfersten Commando der Kayserl. und Reichs-Armee einiges Kennzeichen der höchstbilligen Dankbarkeit zu geben, ein Römer-Monat zu verwilligen, und das erstere Quantum wegen des verflossenen Jahrs in 4. Wochen á Die Ratificationis Cæsareæ dieses Reichs-Gutachtens zu bezahlen, auch so lang

lang der gegenwärtige Krieg dauern, und Se. Durchl. das Commando der Armee (wie dermalen geschiehet) fortzuführen belieben werden, alle Jahr mit Erlegung eines Römer-Monats, und zwar jedes Jahrs termino des lezten Septembris in der Reichs-Stadt Frankfurt an denjenigen, welchen Ihre Durchl. der Reichsversammlung bekannt machen werden, jedoch alles dieses *citra omnem consequentiam.*

Womit Deroselben der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regensburg den 4. Julii 1735. 1735. Julius.

(L.S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

CXCV.

Reichs-Gutachten

Wodurch auf das Kayserl. *Commissions-Decret* (*sub CXC.*) zu Hemmung des schändlichen und sträflichen Ausreissens der Soldaten bey der Reichs-Armee, ein und andere Mittel an Handen gegeben werden.

Dictatum Ratisbonæ 18. Jul. 1735.

Der Römisch-Kayserl. Majestät zu gegenwärtiger allgemeiner Reichsversammlung bevollmächtigten hochstansehnlichen Kayserlichen Principal-Commissarii, Herrn Frobeni Ferdinand, gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg-Mößkirchen, Grafen zu Heiligenberg und Wertenberg, Landgrafen in der Baar ꝛc. Hochfürstlichen Gnaden bleibt hiemit ohnverhalten.

Nachdeme man in allen dreyen Reichs-Collegiis das den 20. April dieses Jahrs per Dictaturam publicam communicirte Kayserl. Commissions-Decret, das schändliche Ausreissen bey denen teutschen Reichs-Völkern betreffend, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung genommen, und daraus zu vernehmen gewesen, wie dieses Ausreissen dergestalten gemein zu werden beginne, daß auch diejenige Soldaten, so Lands-Kinder seynd, und auf deren Treue ein jeder Landesherr vornemlichen ein Vertrauen zu sezen Ursach hätte, sowohl im Feld, als auch in Garnisonen, Quartier, und auf Postirungen ihren Fahnen, wozu sie geschworen, meyneidiger Weise verliessen, und entweder gar zum Feind übergiengen, oder doch in anderer Reichsstände Gebiethe und Länder, um daselbst Schutz und Sicherheit zu finden, sich begebeten, und daß sogar die zwischen einigen Fürsten und Ständen wegen Anhalt- und Auslieferung dergleichen Ueberläuffer getroffene Abrede von darum nicht hinlänglich befunden worden seye, weilen diese leztere darob Anlaß nehmen, nicht nur ihrer angebohrnen Landesherren, sondern auch der übrigen, an solchem Concert oder Abrede Theil habenden Stände Lande zu meiden, wodurch zu ihrer Habhaftwerdung gleichsam alle Hoffnung verschwinde, und über dieses alles reifliche Berathschlagung gehalten;

So ist allen erwogenen Umständen und Considerationen nach dafür gehalten, und zum Schluß gebracht worden, daß diesem Kayserl. Majestät und des gemeinen Wesens Dienst höchstschädlichen Unwesen zu steuern, das sicherst- und hinlänglichste Mittel seyn könnte, wann zuförderst wegen der passirten Zeit denen ausgerissenen Soldaten ein *General-Pardon* mit Bestimmung eines 3. monatlichen Termins, welchen sie, wann sie sich bey ihren Regimentern und Fahnen freywillig wieder einstellen, und zurück kehren, zu geniessen haben sollen, und dabey mit publicirt werde, daß diejenige hingegen, welche sowohl den obgemeldten Termin verstreichen lassen, und den Pardon nicht annehmen, als künftighin Eid- und Pflicht vergessen zu desertiren sich gelüsten lassen, von keinem Stand des Reichs, wo sie sich auch anmelden, nicht allein keinesweegs angenommen, sondern durch die ihrige alsobald gefänglichen angehalten und examinirt, sofort dem Stand, oder Regiment, wo sie hingehören, ohngesäumt Nachricht zu baldester, und wo möglich binnen 14. Tägen bewürkender Abholung davon ertheilet, und gegen vorgängig geziemende Erstattung derer erweislichen billigen Atzungs- und anderer Unkosten unweigerlich ausgeliefert, und da sie des Ausreissens, Kriegs-Gebrauch nach, überführet, oder geständig, mit selbigen de-

1735. Julius

nen Rechten, und befindenden Umständen nach, so schleunig, als ernstlich verfahren: diejenige Werber, oder Officiers aber, welche dergleichen gegen dieses Verbot wissentlich angenommen zu haben ertappet würden, ohne Abschied von ihren Kriegs-*Chargen*, ohne *Distinction* der Person, entsezet werden sollten, jedoch, daß „diese ganze Verordnung blos auf diejenige Truppen, welche zur Kayserl. und Reichs-Armèe wirklich gehören, und als solche im „Feld, Garnisonen, Winter-Quartieren, oder Postirung befindlich, ingleichen „auch die Auslieferung der Deserteurs auf „diejenige, welche rechtmäßig angeworben, „und nicht, wann sie etwa dieser, oder jener Trouppen Quartier berühren, oder „sonsten mit Gewalt zu fremden Kriegs-„Diensten gezwungen worden, zu verstehen seye.

Damit aber dieses desto genauer observirt, und bewerkstelliget werden möchte, so wären Ihre Kayserl. Majestät von Reichs-wegen allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen, Sie allergnädigst geruhen möchten, dieses Reichs-Gutachten nicht allein zu ratificiren, und in das Reich per Edictum zu publiciren, sondern auch Dero, und des Reichs hoher Generalität allergnädigst aufzugeben, hierüber nebst beschehener Verkündigung bey der Armee festzuhalten, und diesen Schluß zu seiner Wirklichkeit bringen zu helfen, damit im gegenwärtigen Feldzug diesem Unwesen vorgebogen werde, und, wie es geschehen, dem Reich hinwiederum einige Communication zu seiner Nachricht allergnädigst ertheilen zu lassen. Womit Deroselben der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Botschaften und Gesandte sich besten Fleißes, und geziemend empfehlen. Signatum Regensburg den 15. Julii 1735.

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

CXCVI.

Kayserliches Commissions-Decret.

Genehmhaltung des Reichs-Gutachtens *(sub CXCIV.)* wegen des *tit.* Herrn Prinzen Eugenii von Savoyen Durchlaucht von Seiten des Reichs zugedachter Erkänntlichkeit.

Dictatum Ratisbonæ 18. Jul. 1735.

Von der Römisch-Kayserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, geben Se. Hochfürstl. Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Wertenberg, Landgraf in der Baar, des Heil. Röm. Reichs Fürst ꝛc. der Römisch-Kayserl. Majestät wirklich-geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände allhier versammleten vortreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten hiemit zu vernehmen.

Allerhöchstdieselbe hätten Ihro zu Dero allergnädigstem Wohlgefallen des mehrern geziemend vortragen lassen, wasgestalten mittelst des am 4. dieses lauffenden Monats Jul. errichteten Reichs-Gutachtens in allen dreyen Reichs-Collegiis geschlossen worden, Dero Kayserl. General-Lieutenant, und des Reichs General-Feldmarschall des Herrn Prinzen Eugenii von Savoyen Durchl. in Ansehung Dero von so vielen langen Jahren her um das Römische Reich teutscher Nation, ja um die ganze Christenheit durch unzählbare Heldenthaten, und erfochtene glorreiche Siege vorzüglich und rühmlichst erworbener hoher Verdienste ein öffentliches Kennzeichen der höchstbilligen Dankbarkeit zu geben, und zu solchem Ende Hochderoselben nicht allein für das leztverwichene Jahr einen einfachen Römer-Monat zu verwilligen, sondern auch alle Jahr, so lang gegenwärtiger Krieg dauern, und Se. Durchl. das oberste Commando des Kayserl. und Reichs-Kriegs-Heers, wie Sie bishero mit ganz besonderer Klugheit und Tapferkeit gethan, noch ferners fortzuführen belieben würden, damit zu continuiren, mithin den einen Römer-Monat vom vorigen Jahr in Zeit von 4. Wochen á Die ratificationis Cæsareæ anzurechnen, die übrige Ratas aber jedes

Jahrs

Jahrs ultima Septembris in der Kayserl. und des heiligen Reichs Stadt Frankfurt an denjenigen, der von Sr. Durchl. zum Empfang solcher Gelder wird ernennet, und einer hochlöblichen Reichs-Versammlung bekannt gemachet werden, baar erlegen zu lassen.

Gleichwie nun Se. Röm. Kayserl. Majestät solche von Reichswegen der gänzen vernünftigen Welt zu erkennen gegebene Erkenntnuß zu höchstem Wohlgefallen gereiche;

Also hätten Dieselbe der Kayserl. Principal-Commission, mittelst allergnädigsten Rescripts vom 12. curr. in Gnaden anbefohlen, in Dero allerhöchsten Namen Eingangs erwehntes Reichs-Gutachten, alles seines Innhalts genehm zu halten, und zu ratificiren; Welches Se. Hochfürstl. Gnaden hiemit in bester Form vollzogen haben wollten. 1735. Julius

Denen anwesenden vortreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten, mit freundlich geneigt- und gnädigem Willen stets beygethan verbleibend. Signatum Regensburg den 17. Jul. 1735.

(L.S.)

Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

CXCVII.

Danksagungs-Schreiben

An die allgemeine Reichs-Versammlung von des *tit.* Herrn Prinzen Eugenii von Savoyen Durchl. für die Deroselben *ex parte Imperii* zugedachte Erkänntlichkeit.

Dictatum Ratisbonæ 29. Jul. 1735.

Hoch- und Wohlehrwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohledle, Vest, und Hochgelehrte, besonders liebe Herren, und liebe Besondere.

Es lauffet mit lezter Post die Nachricht von dannen ein, daß Ihro Kayserliche Majestät das den 4. Jun. lezthin zu Stand gekommene Reichs-Gutachten allermildest zu ratificiren geruhet haben, vermög wessen von gesammten heiligen Röm. Reichs wegen ein Römer-Monath für das verflossene Jahr nicht minder, als vor alle andere, so lang der gegenwärtige Krieg dauren, und aus Ihrer Kayserl. Majestät allerhöchsten Verordnung ich das Commando der Kayserl. und Reichs-Armee fortführen würde, gütigst mir beygelegt worden; Habe also meiner Schuldigkeit gemäß meine geziemende Danksagung für diese von dem gesammten Reich mir zu bezeigen gefällig geweste Gnad, zuförderst dessen höchst-hoch- und löbl. Ständen anmit abzustatten; zugleich auch Ew. Excellenzien, Hoch- und Wohlwürden, Hoch- und Wohlgebohrnen, Wohledel-Vest, und hochgelehrten Herren die besondere Verbindlichkeit zu erkennen geben wollen, die einem jeden dererselben für die hierunter sich gegebene Bemühung habe; Meine gröste Obsorge wird jederzeit seyn, des in mich gütigst sezenden Vertrauens durch meinen zu Ihrer Kayserlichen Majestät allerhöchsten Dienst, und des gesammten heiligen Römischen Reichs Wohlfahrt hegenden Pflichtmäßig- und unermüdeten Eifer ferners mich würdig zu machen, und alles, was von mir abhangen mag, zu der allzeitigen Sicherheit, und des teutschen Namens Glorie bey sich fügender Gelegenheit nach äussersten Kräften beyzutragen, meine denen allseitigen höchst- und hohen Ständen zutragende Verehrung darzuthun, und Ew. Excellenzien, Hoch- und Wohlwürden ꝛc. in Vorfallenheiten viel angenehmes, und dienstliches zu erweisen, und da von mir untereinstens, wie ich vernehme, zu wissen anverlanget wird, wem ich die Eincaßirung obgemeldter in Frankfurt nach dem ausgefallenen Reichs-Schluß für mich zu bezahlen kommenden Gelder aufzutragen gesinnet seye; So schlage den Herrn Christian Rost von Eisenhart anmit dazu vor, und verbleibe mit aller Hochachtung und Geflissenheit,

Ew. Excellenzien, Hoch- und Wohlwürden ꝛc.

Hauptquartier den 23. Jul. 1735.

schuldiger dienst- und freundwilliger
Eugenius von Savoyen.

Inscriptio.

Denen Hoch- und Wohlwürdigen, Hoch- und Wohlgebohrnen, Edlen, Vest und Hochgelehrten, unsern besonders lieben Herren und lieben Besondern, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und zu gegenwärtigem Reichstag gevollmächtigten Räthen, Botschaften und Gesandten.

1735. Aug.

CXCVIII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Beurlaubung des Kayserl. Herrn *Principal-Commissarii* Fürsten Frobeni Ferdinand von Fürstenberg Hochfürstl. Gnaden, bey der allgemeinen Reichs-Versammlung.

Dictatum Ratisbonæ 3. Aug. 1735.

Von wegen Ihrer Kayserlichen Majestät Unsers allergnädigsten Herrn lassen Ihro Hochfürstl. Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Wertemberg, Landgraf in der Baar, und zu Stülingen, des Heil. Röm. Reichs Fürst ꝛc. Ritter des goldenen Vliesses, der Röm. Kayserl. Majest. wirklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigter höchst ansehnlicher Principal-Commissarius &c. derer Churfürsten, Fürsten und Stände anwesenden vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hiemit ohnverhalten, und würde denenselben etwa vorhero unverborgen seyn; Wasgestalten allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Majestät auf wiederholtes allerunterthänigstes Ansuchen und Bitten, allergnädigst darein gewilliget, daß Ihre Hochfürstl. Gnaden in Ansehung ihres in das 71ste Jahr einsteigenden Alters und demselben anklebenden vielen Ungemachs und Beschwerlichkeiten, das in das 9te Jahr verwaltete Kayserl. *Principal-Commissariat* niederlegen, und sich zu Pflegung der Ruhe nach ihren Landen begeben mögen.

Gleichwie nun Dieselbe entschlossen seyn, sich dieser allergnädigsten Kayserl. Erlaubniß zu Folge, nächster Tagen auf die Reise zu begeben;

Also haben Sie sich hiemit von sämmtlichen vortreflichen Gesandtschaften freundlichst beurlauben, und zugleich zu erkennen geben sollen, daß Ihro zu besonderer Gefälligkeit gereiche, daß während Dero hiesigen Aufenthalts sämmtliche vortrefliche Gesandschaften ꝛc. vieles Vertrauen gegen Ihro haben verspühren lassen wollen, Ihre Hochfürstl. Gnaden wünschen dahero viele Gelegenheiten zu erlangen, solches um allesammt und sonders in allerhand angenehme Wege hinwiederum beschulden zu können, danken annebens auch für alle in ihrem Hierseyn, Ihro wiederfahrne Ehren, auch vertrauliche und höfliche Bezeigungen, und können ohnerinnert nicht lassen, die zuverläßige gewisse Nachricht zu haben, daß mehr allerhöchstgedacht Se. Kayserl. Majestät keinen Anstand nehmen werden, den hohen Posto eines Kayserlichen Principal-Commissarii mit einem andern tauglichen Subjecto ehestens wiederum zu besezen. Womit höchstermeldt Se. Hochfürstliche Gnaden denen vortreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten mit freund-geneigt- und gnädigem Willen stets beygethan verbleiben. Signatum Regensburg den 3. Aug. 1735.

(L.S.)

Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

CXCIX.

Reichs-Schluß.

Daß auf vorstehende Beurlaubung Sr. Fürstl. Gnaden zu Fürstenberg für Dero geäusserte grosse *Contestationen*, und während obgehabten Kayserl. *Principal-Commissariats*, zu Kayserl. Majestät, des Reichs, und *Publici* Dienst angewendete viele Mühe und Sorge von Reichs-wegen gebührender Dank mündlich zu erstatten.

Dictatum Ratisbonæ 5. Aug. 1735.

Nachdeme in allen dreyen Reichs-Collegiis das gestern Statibus per Dictaturam publicam communicirte Kayserl. Commissions-Decret, die Beurlaubung des bisherigen Kayserl. Principal-Commissarii, *Frobeni Ferdinand*, gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg Fürstl. Gnaden betreffend, in ordentlichen Vortrag gestellet worden, und daraus zu vernehmen gewesen, wie Kayserl. Majestät auf wiederholtes allerunterthänigstes Ansuchen darinnen allergnädigst gewilliget, daß

daß Ihre Fürstl. Gnaden in Ansehung ihres in das 71. Jahr einsteigenden Alters, und demselben anklebenden vielen Beschwerlichkeiten das in das 9. Jahr verwaltete Kayserl. Principal-Commissariat niederlegen, und sich zu Pflegung der Ruhe nach ihren Landen in Schwaben begeben mögen, und solchemnach darinn sich von sammentlichen Gesandtschaften beurlaubet, und mit sehr verbindlichen Contestationen zu erkennen gegeben, daß Ihro zu besonderem Gefallen gereichet, daß während Dero hiesigen Aufenthalts die Reichs-Gesandtschaften insgesammt so vieles Vertrauen gegen Sie verspüren lassen, dagegen wünscheten, alle Gelegenheiten zu erlangen, solches um alle, samt und sonders, in allerhand angenehmen Wegen hinwiederum verschulden zu können, dankten annebens für alle in Ihrem hierseyn, Ihro widerfahrne Ehren, auch vertraulich- und höfliche Bezeigungen;

So ist dafür gehalten worden, daß Sr. Fürstl. Gnaden zu Fürstenberg von Reichswegen, nicht allein für die in genommener Beurlaubung beschehenen grossen Contestationen, sondern auch für anwesende sämmtliche Gesandtschaften, und einen jeden ins besondere zu erkennen gegeben und erwiesenen geneigt- und respectivè gnädigen Willen, besonders aber in Zeit von 9. Jahren obgehabten Kayserl. Principal-Commissariat zu Kayserl. Majest., des Reichs, und Publici Dienst in denen wichtigsten Reichs- und gegenwärtigen beschwerlichsten Kriegs-Geschäften angewendeter vieler Mühe und Sorge halber, der gebührende schuldigste Dank mündlich zu erstatten, anbey Deroselben und ihrem ganzen mitnehmenden Fürstlichen Hause zu der vorhabenden Reise in ihre Lande in Schwaben alles Glück und göttlicher Segen in geziemender Veneration anzuwünschen, wie dann auch der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs bey allhiesigem allgemeinen Reichs-Convent anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte Sr. Fürstlichen Gnaden zu beharrlicher fortwährender Gewogenheit und gnädigem Andenken zu empfehlen seyen. Signatum Regenspurg den 5. Aug. 1735. 1735. Octobr.

(L.S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

CC.

Kayserliches Decret.

Bey denen *occasione* der Reichs-Städte Rothenburg-Windsheim- und Dortmundischen *Matricular-Moderations-* und *respective Exemptions-*Sache, *in Comitiis* sich erhobenen Mißhelligkeiten, wird die Kayserl. Meynung eröfnet, wie solchen sowohl in gegenwärtigem *Casu* ein Ende zu machen, als auch fürs künftige *in Causis Moderationum Matriculæ* allen besorglichen Unordnungen vorzubiegen seyn möchte.

Dictatum Ratisbonæ 10. *Octobr.* 1735.

Von der Röm. Kayserl. Majest. Carl des VI. Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, denen bey gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung anwesenden des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hiemit in Gnaden anzufügen; Ihre Kayserl. Majest. hätten sich allerunterthänigst vortragen lassen, was occasione der eine geraume Zeit her in sämmtlichen Reichs-Collegiis in Berathschlagung gestandenen Rothenburg-Windsheim- und Dortmundischen *Moderations-* und respective *Exemptions-*Sache für weit aussehende Mißhelligkeit sich hervor gethan, da von einigen Comitial-Gesandtschaften behauptet werden wollen, daß die von Kayserl. Majest. und dem Reich biß anhero ertheilte, und künftig noch ertheilende Matricular-Moderationes lediglich auf die allgemeine Præstationes, keineswegs aber auf den in einem- und andern Creyß beliebten Conventional- oder sogenannten innern Concurrenz-Fuß, und dazu erforderliche Erogationes zu erstrecken seye, und dieses um so mehr, als die Erfahrung bißhero bezeigte, daß verschiedene Moderationes bloß auf die beygebrachte Creyßausschreibamtliche Testimoniales beliebet worden, ohnerachtet bey Ertheilung dieser letztern die in denen Reichs-Satzungen vorgeschriebene Modalität nicht allemal beobachtet, deme aber von andern, besonders dem Reichsstädtischen Collegio von darumen widersprochen worden seye, weilen die Particu-

1735. Octobr. Iar-Creyß-Præstationes durchgehends ein übergrosses Quantum austrügen, und die mehreste Stücke davon zu denen Reichs-Præstationen gehörten, und davon abhangeten, und daß eine grosse Unbilligkeit wäre, wann sowohl denen von Kayserl. Majest. und dem Reich für Moderationswürdig erkannten Ständen ihr bona fide erlangtes Jus quæsitum ohne ihr Verschulden wiederum benommen, als auch andern entweder in die Unvermögenheit, nach ihrem übermäßigen alten Matricular-Anschlag ferners contribuiren zu können, schon wirklich gerathenen, oder künftig noch gerathenden Ständen, alle Hofnung zu Erlangung einer billigmäßigen Ringerung abgeschnitten, oder doch wenigst der Effect davon in denen überschweren Particular-Creyß-Præstationen entzogen werden sollte;

Da nun aber Ihrer Kayserl. Majest. und dem ganzen Röm. Reich, ja in gewisser Maaß einem jeden Stand merklich daran gelegen, daß eines Theils die in vorigen Zeiten ertheilte Reichs-Moderationes ohne erhebliche Ursache so schlechter Dingen nicht wiederum zurück genommen, andern theils aber auch in Ertheilung der künftigen Matricular-Moderationen mit aller behörigen in denen Reichs-Satzungen vorgeschriebenen Behutsamkeit zu Werk gegangen werde;

So wollten Ihre Kayserl. Majest. derer Churfürsten, Fürsten und Stände vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten zu reifer Erwegung allergnädigst überlassen, und Deroselben standhafte, gutächtliche Meynung gewärtigen, ob nicht das beste und zulängliche Mittel, sowohl denen vorwaltenden Mißhelligkeiten ein Ende zu machen, als auch allen in causis moderationum besorgenden künftigen Unordnungen vorzubiegen, seyn möchte, wann man vorbesagten 3. um Ringerung ihres allzu hoch überspannten Matricular-Anschlags respectivè, und um eine Temporal-Exemption von allen Reichs- und Creyß-Anlagen supplicirenden Reichs-Städten, Rothenburg, Windsheim, und Dortmund, Inhalts der beygebrachten Creyß-Ausschreib-amtlichen Testimonialien, sowohl den Effect derer anfänglich in gesammten Reichs-Collegiis errichtet- und beliebten Conclusorum für diesesmal angedeyhen lassen:

Dahingegen aber allen künftig besorgenden Unrichtigkeiten der Riegel vorgeschoben, und mittelst eines zu errichtenden, und von Kayserl. Majest. ratificirenden verbindlichen Reichs-Schlusses festgestellet, und beschlossen werden wollte, daß künftighin keinem Moderation suchenden Stand von denen Creyß ausschreibenden Fürsten einige Promotoriales, oder Recommendation, (wie bißhero mehrmalen geschehen) sondern nur lediglich Testimoniales, und zwar diese nicht anderst, als mit vorhergegangener in denen Reichs-Satzungen, bevorab in denen Reichs-Abschieden de Annis 1582. & 1654. verordneten *Inquisition in vires*, & *facultates* des *Status moderandi*, auch mit Gutfinden, und Genehmhaltung derer übrigen Creyß-Stände zu ertheilen, und mit Einsendung solcher Testimonialien zugleich ihre, und des gesammten Creyses gutachtliche Meynung zu eröfnen, ob, und wie weit der Moderation suchende Stand nach vorgenommener Reichs-Satzungsmäßiger Erkundigung des Vermögens, nicht allein in denen allgemeinen Reichs- sondern auch denen innern Creyß-Anlagen (wie nämlich dergleichen einmüthige Convention schon vorhanden, oder noch errichtet werden möchte) zu moderiren seye. Und verbleiben im übrigen Ihro Kayserl. Majest. denen des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten, mit Kayserl. Gnaden wohl und gewogen. Signatum Wien unter Ihrer Kayserl. Majest. hervorgedruckten Secret-Insiegel den 1. Octobr. 1735.

(L.S.)

Joh. Adolph Graf von Metsch.

E. F. Frey- und Edler Herr v. Glandorf.

Inscriptio.

Von der Röm. Kayserl. Majestät Carl des VI. Unsers allergnädigsten Herrn wegen, denen bey gegenwärtiger Reichs-Versammlung anwesenden, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten in Gnaden anzuhändigen.

CCI.

Kayserliche Credentiales

1735. Octobr.

An den Reichs-*Convent* für des *Tit.* Herrn Fürsten Joseph Wilhelms von Fürstenberg Hochfürstl. Gnaden, als Kayserl. *Principal-Commissarium* und Repræsentanten daselbst.

Dictatum Ratisbonæ 12. *Octobr.* 1735.

Carl der Sechste von Gottes Gnaden, erwählter Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Hoch- und Wohlgebohrne, Wohledelgebohrne, Edle, Ehrsame, Gelehrte, liebe Getreue.

Wir mögen euch gnädigst nicht verhalten, nachdemmalen durch die bey Uns von Unserm Kayserl. geheimen Rath, und bey fürwährendem Reichstag seither dem Jahr 1726. gewesenen Kayserl. Principal-Commissario, dem Hochgebohrnen Frobeni Ferdinand, gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg, Grafen zu Heiligenberg und Wertemberg, Landgrafen zu Baar, Herrn zu Hausen im Kinzingerthal, lieben Oheim und Fürsten ꝛc. wegen hohen Alters und kränklichen Leibs-Zuständen, inständigst angesuchte, und von Uns dieser Ursachen halber gnädigst beschehene Entlassung diese höchst ansehnliche Stelle erlediget worden, und Wir nun aus Reichs-väterlicher Sorgfalt zu deren baldiger Ersezung mit einem tauglichen Repræsentanten den hochgebohrnen Joseph Wilhelm Ernst, gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg, Grafen zu Heiligenberg und Wertemberg, Landgrafen zu Baar, Herrn zu Hausen im Kinzingerthal, Unsern Kayserl. geheimen Rath, lieben Oheim und Fürsten, sowohl in Ansehung dessen uralten vornehmen Geschlechts, und Uns bekannten rühmlichen teutsch-väterlandischen Eifers, Treue und Liebe, als in Reichs- und Weltgeschäften erworbenen stattlichen Erfahrenheit, und dessentwegen zu Sr. Liebden besonders setzenden gnädigsten Vertrauens ausgesehen, und ihme aufgetragen, sich bald möglichst nach Regenspurg zu erheben, und bey dasiger Reichs-Versammlung gedachtes Kayserl. Principal-Commissariat-Amt von Unsertwegen zu verwesen, zu verwalten und fortzuführen, mithin all dasjenige befördern zu helfen, was zu Unsern, und des Reichs Diensten, Aufnahm und Besten wird können gedeylich seyn.

Als haben Wir zu diesem Ende Se. Liebd., nebst Unserem offenen Kayserlichen Vollmachts- und Gewalt-Brief mit dieser Unserer Beglaubigung an Euch insgesamt versehen, und begehren solchemnach gnädigst, Ihr wollet denselben, als Unsern gevollmächtigten Kayserl. Principal-Commissarium und *Repræsentanten* gehorsamlich ansehen, ehren und achten, ihme in gegenwärtigen, und künftigen Reichstags-Sachen, gleich Uns selbsten vollkommenen Glauben beymessen, und gegen Se. Liebden Euch in allen vorfallenden Geschäften und in denen aus Unserem Kayserlichen Befehl in Unserm Namen Euch eröfnenden Sachen, dem Herkommen nach, also willfährig und gewührig erzeigen, wie es von Uns dem allgemeinen Vaterland teutscher Nation und der werthen Christenheit zum Besten angesehen, auch zu eines jeden getreuen Churfürsten, Fürsten und Stands des Reichs selbst eigener Wohlfahrt, Aufrechthaltung und Sicherheit nöthig, und Unsere Kayserl. gnädigste Zuversicht zu Euch dießfalls insgesamt, und einen jeden insbesondere vollkommen gestellet ist.

Wir seynd solches forderst gegen Euere Principalen, und Obere, dann auch gegen Euch respectivè Freund- Vetter- Oheim- gnädiglich und gnädigst zu erkennen geneigt, und verbleiben Euch samt und sonders mit Kayserl. Gnaden wohl und gewogen. Geben in Unserer Stadt Wien den 3. Sept. 1735. Unserer Reiche des Röm. im 24sten, des Hispanischen im 32ten, des Hungarischen und Böhmischen aber im 25sten.

Carl

Vt. J. A. Graf von Metsch.
Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium
C. F. Frey und-Edler Herr von Glandorf.

1735. Octobr.

Inscriptio.

Denen Hoch- und Wohlgebohruen, auch Wohlgebohrnen, Edlen, Ehrsamen, Gelehrten, Unsern und des Reichs lieben Getreuen, derer Churfürsten, Fürsten und Stände beym Reichstag zu Regenspurg anwesenden gevollmächtigten Räthen, Bothschaften und Gesandten.

CCII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Notification von des Kayserl. Herrn *Principal-Commissarii* Hochfürstlichen Gnaden, auf eine kurze Zeit vorhabender Reise nach Dero Gütern in Böheim.

Dictatum Ratisbonæ, 30. Octobr. 1735.

Der Römisch-Kayserl. Majestät würklicher geheimer Rath, und Principal-Commissarius auf fürwährendem allgemeinen Reichstag, Herr Joseph Wilhelm Ernst, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Wertemberg, Landgraf in der Baar, und zu Stülingen, des Heil. Röm. Reichs Fürst ꝛc. lasset der Churfürsten, Fürsten und Stände allhier versammleten fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hiemit ohnverhalten.

Wie daß Se. Hochfürstl. Gnaden entschlossen seynd, Sich auf eine kurze Zeit nach Dero im Königreich Böhmen gelegenen Herrschaft zu erheben, und daselbst ein und anders, so Dero persönliche Gegenwart erfordert, zu reguliren und zu besorgen.

Gleichwie aber Se. Hochfürstl. Gnaden gesinnet seynd, mit ehestem sich wiederum anhero zurück zu begeben, und dem Ihro allergnädigst aufgetragenen, und würklich angetretenen Kayserl. Principal-Commissariat beständig abzuwarten;

Also wünschen Dieselbe bey Ihrer geliebts Gott! in kurzem erfolgender glücklicher Zurückkunft sämmtliche vortrefliche Räthe, Bothschaften und Gesandten in vollkommenen guten Wohlstand wiederum anzutreffen. Denenselben mit freund- geneigt- und gnädigem Willen stets beygethan verbleibend. Signatum Regenspurg den 30. Octobr. 1735.

(L. S.)

Joseph Wilhelm Fürst zu Furstenberg.

CCIII.

Reichs-Gutachten.

In Verfolg Kayserl. *Commissions-Decreti* (*sub CXCII.*) werden ferner 60. Römer-Monate in Behuf der Kriegs-*Operationen* verwilliget, mit dem Beysatz, daß von denen wegen Heulieferung (*ut sub CXCI.*) in Vorschuß stehenden Creysen und Ständen der Betrag ihrer Forderungen an obig ihrem Geld-*Contingent pro rata* innen behalten werden könne.

Dictatum Ratisbonæ 19. *Novembr.* 1735.

Der Röm. Kayserl. Majest. zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Joseph Wilhelm Ernst, gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg, Landgrafen in der Baar, und zu Stülingen, Kayserl. Majestät würklich geheimen Raths Hochfürstl. Gnaden bleibt hiemit ohnverhalten;

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis das am 17. Junii dieses Jahrs per Dictaturam publicam Statibus communicirte Kayserl. Commissions-Decret

Erstlich: Die Zahlung derer noch rückständigen Quoten an denen im vorigen Jahr verwilligten 30. Römer-Monaten.

Zweytens: Die Stellung und vordersamste Abschickung derer noch abgängigen Reichs-Schluß-mäßigen Mannschafs-Contingentien, und

Drittens eine neue Reichs-Verwilligung zu Behuf derer Kriegs-Operationen von 60. Römer-Monaten belangend, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen;

So ist nach der Sachen, und deren wichtigen Umstände reiffer Erwegung dafür gehal-

gehalten und geschlossen worden, daß Ihro Kayserl. Majest. zuvorderst wegen Dero ohnermüdeten Reichs-väterlichen Sorgfalt zu Conservation des gesammten Heil. Röm. Reichs der schuldigst allerunterthänigste Dank (wie hiemit beschiehet) abzustatten, anbey beschlossen worden.

ad 1. & 2dum Allerhöchstgedacht Ihre Kayserl. Majestät allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen, die in Zahlung ihrer Quoten und Erfüllung derer schuldigen Præstationen säumige Stände des Reichs nach denen bereits zum öftern beschehenen Reichs-väterlichen Erinnerungen nach Inhalt derer von Kayserlicher Majestät allergnädigst ratificirten Reichs-Gutachten vom 14. Aprilis und 21. May vorigen, und 7. Martii dieses Jahrs, über weiter ergehende geschärfte Excitatorien durch die Reichs-Satzungsmäßige Creyß-Executiones zu deren ungesäumter Bezahlung und Præstation anhalten zu lassen, sodann

ad 3tium in Betracht, daß die am 21. May Anno 1734. verwilligte 30. Römer-Monate, wiewohlen auf die nahmhafte Rückstände Credit gemachet werden müssen, zu denen vorjährigen unentbehrlichen Reichs-Kriegs-Operations-Unkosten, bey weitem nicht zulänglich gewesen, eine abermalige *Summam* von 60. Römer-Monaten prævia ratificatione Cæsarea in 4. Fristen, nämlich die erste 15. Römer-Monate mit Ende Januarii, die anderte mit Ende Martii, die dritte mit Ende May, und die 4. und letzte Rata mit Ende Julii künftigen 1736. Jahrs zahlbar, baar zusammen zu schiessen, und in hiesiges Reichs-Cassier-Amt, entweder an baarem Geld, oder in solchen Wechsel-Briefen, die zu Frankfurt, oder andern Wechsel-Orten acceptirt seynd, erlegen zu lassen, jedoch versehe man sich hiebey, daß, 1735. Nov.

gleichwie dieses ein durchgehend gemeinsames Werk seye, dessen sich kein Stand des Reichs, als welchen der Reichs-Schluß vom 21. May 1734. und legale von Kayserl. Majest. und dem Reich erhaltene Exemption davon befreyet, zu eximiren befugt;

Also nicht allein jetzt benannte 60. Römer-sondern auch zuvorderst die Rückstände an denen vorjährigen verwilligten 30. Römer-Monaten ohne Ausnahm, und vollständig um so gewisser abgeführet werden sollen, als im widrigen Fall, und damit denen willigen Ständen der Last allein nicht aufgebürdet bleibe, Ihro Kayserl. Majest. allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen wären, wie vorerwehnt, die schuldige Præstation und Abführung bey denen säumigen Ständen durch Reichs-Satzungs-mäßige Executiones, ernstlich und ohnverschonet eintreiben zu lassen, wobey „denen, wegen der anheuer præstir-„ten Heulieferung in Vorschuß stehenden „löbl. Creysen und Ständen unbenommen „bleibet, ihre Forderungen wegen ersagter „Heulieferung an denen obbemeldten ver-„willigten 60. Römer-Monaten nach deren „bey dem Reich erweißlich beschehenen Li-„quidation pro rata innen zu behalten, wo-„hingegen jetztermeldte Creyse und Stän-„de das Residuum aber ad Cassam Im-„perii zu erlegen schuldig seyn sollen. vid. supra CXCI.

Womit Deroselben der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 18. Nov. 1735.

(L.S.)

Churfürstl. Mayntzische Cantzley.

CCIV.

Kayserliches Commissions-Decret.

Genehmhaltung und *Ratification* vorstehenden Reichs-Gutachtens.

Dictatum Ratisbonæ 5. Dec.. 1735.

Von wegen der Röm. Kays. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn fügen Ihre Hochfürstl. Gnaden, Herr Joseph Wilhelm Ernst, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heilingenberg und Wertemberg, Landgraf in der Baar, und zu Stülingen, des Heil. Röm. Reichs Fürst ꝛc. der Röm. Kayserlichen Majestät würklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Kayserlicher Principal-Commissarius, der Churfürsten, Fürsten und Stände allhier versammleten Räthen, Botschaften und Gesandten hiemit zu wissen:

1735. Dec.

Es hätten Ihre Kayserl. Majestät Ihro den Innhalt des am 18. nächst abgewichenen Monats Novembris in allen dreyen Reichs-Collegiis errichteten Reichs-Gutachtens allerunterthänigst vortragen lassen, und daraus allergnädigst gern vernommen; Wasmassen das am 17. Junii nächsthin per dictaturam publicam gemein gemachte Kayserl. Commissions-Decret

1mo Die Zahlung der noch rückständigen Quoten an denen im lezt-vorigen Jahr verwilligten 30. Römer-Monaten.

2do Die Stell- und forderſamſte Abschickung derer noch abgängigen Reichs-Schluß-mäßigen Mannschafts-Contingentien, und dann

3tio eine neue Reichs-Verwilligung zu Behuf der Kriegs-Operationen von 60. Römermonaten belangend, durch ordentlichen Vortrag in Berathschlagung gezogen, und nach der Sachen, und aller dabey vorwaltend wichtigen Umstände reifer Erwegung davor gehalten, und geschlossen worden, daß

quoad 1mum & 2dum. Ihre Kayserl. Majestät allergnädigst geruhen möchten, die in Zahlung ihrer Quoten und Erfüllung derer Præstationen säumige Stände des Reichs, nach denen bereits zum öftern gethanen Reichs-väterlichen Erinnerungen, Innhalts der ratificirten Reichs-Schlüsse vom 14. Aprilis und 21. May des abgewichenen, sodann dem 7. Martii dieses lauffenden Jahrs über weiters erlassende geschärfte Kayserl. Excitatoria, mittelst Reichs-Sazungs-mäßiger Execution zur uneingestellten Bezahlung und Præstation anhalten zu lassen, sodann

ad 3tium in Betracht, daß die Anno 1734. verwilligte 30. Römer-Monate zu denen vorjährigen unentbehrlichen Reichs-Kriegs-Operations-Unkosten bey weitem nicht erklecklich gewesen, mithin auf eine nahmhafte Summe Credit gemachet werden müssen, abermal eine Anzahl von 60. Römer-Monaten in 4. Fristen, nemlichen die erste 15. Römer-Monat mit Ende Januarii, die zweyte mit Ende Martii, die dritte mit Ende May, und dann die vierte und lezte ratam mit Ende Julii des nächst bevorstehenden 1736ten Jahrs zahlbar, baar zusammen schiessen, und in hiesiges Reichs-Cassier-Amt, entweder in baarem Geld, oder in guten gültigen zu Frankfurt, oder andern Wechsel-Orten acceptirten Wechsel-Briefen erlegen zu lassen.

Gleichwie nun diese teutsch-patriotische Entschliessung nicht weniger Ihrer Kayserl. Majestät zu allergnädigstem Wohlgefallen, als denen Churfürsten, Fürsten, und Ständen, wie auch Ihren vortreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten zu selbst eigenem höchsten Lob und Nachruhm gereiche, daß dieselbe in dieser Gelegenheit Ihre patriotische Treue, Liebe und Eifer für die Erhaltung des werthen teutschen Vaterlands abermals an den Tag legen wollen;

Also hätten mehr höchstgedacht Se. Kayserl. Majestät keinen Anstand, oberwehntes Reichs-Gutachten, in allen vorstehenden Puncten und Clausulen allergnädigst zu ratificiren, und genehm zu halten, da zumalen selbiges ein allgemeines gleich durchgehendes Werk seyn solle, wovon sich kein Stand des Reichs, als den entweder vorangezogener Reichs-Schluß vom 21. May 1734. oder aber legale von Kayserl. Majestät und dem Reich erhaltene Exemption davon befreyet, aufzusagen befugt seyn, weniger auf die nach eigenem Gutdünken anmassende gegen den gemeinsamen nexum Imperii streitende, mithin allerdings unstatthafte Verwahrung reflectiret, einfolglich nicht nur die aufs neue verwilligte 60. Römer-Monat in denen beliebten Fristen, sondern auch die Rückstände an denen vorjährigen 30. Römer-Monaten, ohne weitern Aufschub, oder Ausnahm vollständig abgeführet werden sollen.

Zu dessen förderſamster Bewürkung würden es allerhöchst Dieselbe, wie bishin, also auch dißmahl an geschärften Excitatorien an sämmtliche Herren Creyßausschreibende Fürsten nicht erwinden lassen, sondern diese nochmalen alles Ernstes erneuern, und ermahnen, bey denen säumigen Ständen, ohne Unterschied und mindeste Nachsicht, die Bezahlung der verwilligten Geld-Summen sowohl als Befolgung der übrigen Reichs-Schlußmäßigen Obliegenheit, durch Reichs-Sazungs-mäßige Executions-Mittel zu betreiben.

„Ingleichen liessen Ihre Kayserl. Ma„jestät insonderheit Ihro gefallen, und „hielten allergnädigst genehm, was am En„de mehrbemeldten Reichs-Gutachtens den „18. Novembris nuperi, wegen der dieß„jährigen Heu-Lieferung mit angehängt „worden, daß nemlich denen deßhalb in „Vorschuß stehenden löblichen Creyſen und „Ständen unbenommen seyn solle, die we-

„gen

„gen sothaner Heu-Lieferung nach vorgän-
„giger ordentlicher Liquidation beym Reich
„erweislich zu fordern habende Summen,
„an dem Betrag der 60. Römer-Mona-
„te pro rata innzubehalten; solchergestal-
„ten jedoch, daß diejenige, so über die so-
„thane Lieferung noch etwas im Rest ver-
„bleiben, das Residuum ad Cassam zu er-
„legen schuldig seyn sollen.

Solchem allem nach, wollen Eingangs erwehnte Se. Hochfürstl. Gnaden, Kraft empfangenen allergnädigsten Befehls vielerfagtes Reichs-Gutachten, alles seines Innhalts im Namen, und von wegen Ihrer Kayserl. Majestät hiemit vollkommentlich gutheissen, und ratificiren, und verbleiben derer Churfürsten, Fürsten und Stände anwesenden fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten mit freundgeneigt- und gnädigem Willen stets beygethan. Signatum Regensburg den 4. Decemb. 1735. 1736. Martius

(L.S.)

Joseph Fürst zu Fürstenberg.

CCV.

Reichs-Gutachten.

Wird dem Kayserl. und Reichs Cammer-Gericht die Aufnahme eines andern *Medici* dergestalt verstattet, daß dieser einsweilen bis zu Ableben des alten *Medici* mit der halben Besoldung sich begnüge.

Dictatum Ratisbonæ, 14 Martii 1736.

Der Römisch-Kayserl. Majestät zu gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Joseph Wilhelm Ernst, gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg, Landgrafen in der Baar, und zu Stülingen, Kayserl. Majest. wirklichen geheimen Raths, Hochfürstl. Gnaden, bleibt hiemit ohnverhalten;

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts unterm 17. Novembris des 1734. Jahrs Statibus per dictaturam publicam communicirtes Memoriale, die Aufnehm- und Salarirung noch eines andern Medici mit 506. Rthlr. 60. Kr. wie der dermalige erlebte alte Medicus, Doctor *Müller*, aus der Pfenningmeisterey-Cassa geniesset, betreffend, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen, und erwogen;

So ist gestalten Dingen nach, und bey seinen besondern Considerationen beliebt, und geschlossen worden, daß die Aufnahm noch eines andern Medici dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht, jedoch ohne weitere Belästigung des gesammten Reichs, und dergestalt zu gestatten wäre, daß solcher mit der halben Besoldung eines Cameral-Medici, das ist: 253. Reichsthaler 30. Kr. einsweils, bis zu des Dr. Müllers Ableiben sich vergnügen, auf diesen Fall aber hernächst dessen ganze Bestallung ad 506. Rthlr. 60. Kr. geniessen, diese seine jetzo beliebende halbe Bestallung hingegen dem Fundo Sustentationis Cameralis in die Pfenningmeisterey Cassam wieder zurück fallen solle. Womit Deroselben der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Botschaften und Gesandte sich besten Fleißes, und geziemend empfehlen. Signatum Regensburg den 12. Martii 1736.

(L.S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

CCVI.

Kayserliches Commissions-Decret.

Kayserl. Maj. *communiciren* dem Reich die mit der Crone Frankreich verglichene und unterm 3ten *Octobris h.a.* zu Wien unterzeichnete Friedens-*Præliminarien*, wodurch hauptsächlich die beede Herzogthümer Lothringen und Baar an Frankreich auf ewig *cedirt*, und dagegen dem Hauß Lothringen das Gros-Herzogthum *Toscana* als ein *æquivalent* übertragen, mithin über ein so anders des Reichs Einwilligung angesuchet wird.

1736. Martius

Dictatum Ratisbonæ, 26. Mart. 1736.

Der Römisch-Kayserl. Majestät würklicher geheimer Rath, und höchstansehnlicher Kayserl. Principal-Commissarius, Herr Joseph Wilhelm Ernst, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Werdenberg, Landgraf zu Baar, Herr zu Hausen im Kinzingerthal ꝛc. lasset derer Churfürsten, Fürsten und Stände hier versammelten vortreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten hiemit ohnverhalten, und wäre vorhin jedermänniglich sattsam bekannt, wasgestalten Ihre Kayserl. Majestät gleich Anfangs Ihrer schweren Kayserl. Regierung im Werk selbsten dargethan hätten, wie sehr Sie sich sowohl die Wiederherstellung des allgemeinen Ruhestandes überhaupt, als auch vornemlich und insbesondere die innerliche Beruhigung des teutschen Reichs angelegen seyn lassen. Sothaner heilsamen Absicht wären von allerhöchst Deroselben Ihre und Ihres Durchlauchtigsten Erzhauses Anständigkeit und bestgegründete Gerechtsame vielfältig nachgesezet worden, anbey erinnerlich, wie vielen Beyfall und dankbare Erkänntniß ab Seiten des gesammten Reichs gefunden, als zu geschwinder Abwendung derer Drangsalen, so bey fürwährendem Krieg dem werthen Vaterland hätten bevorstehen können, im Anfang des 1714. Jahrs die Rastätter Præliminarien auf die bekannte Art zum Stand gekommen seyn.

Die damalige Handlung betraf meistens Materien, so das Reich unmittelbar angiengen, und gleichwie Ihrer Kayserlichen Majestät ohnveränderliche Willensmeynung dahin jederzeit gegangen, und forthin gehen wird, der Stände in des Reichs Verfassung und Satzungen gegründete Rechte und Freyheiten nicht nur ungekränkt zu erhalten, sondern auf das liebreicheste dafür zu sorgen:

Also würde Ihro gar vergnüglich gewesen seyn, wo ohne Abbruch dessen, was des Reichs Heil und Wohlfahrt, folglich das damit unstreitig verknüpfte Beste Ihrer, derer Stände selbsten, zu erheischen geschienen, dieselbe zu der damals fürgewesten ganzen Handlung gleich Anfangs hätten zugezogen werden können; Man hätte aber von gesammten Reichs-wegen, dessen Unthunlichkeit ohne Anstand erkennet, und daherο nicht nur Ihro Kayserl. Majestät für Dero hierunter bezeigte und angewendete Reichs-väterliche Sorgfalt den verbindlichsten Dank erstattet, sondern auch untereinsten allerhöchst Dieselbe zu Errichtung des förmlichen Friedens-Tractats bewaltiget, anbey geziemend ersuchet, daß Sie Dero zu des Friedens-Werks vollständigen Abthuung benennenden Ministris und Botschaftern die Besorgung des Reichs Interesse mit aufzutragen geruhen möchten; welches, da es mittelst des zu Baaden im Ergau geschlossenen Friedens erfolget, hiernächst unterm 9ten Octobris 1714. Ihrd Kayserl. Majestät von Reichswegen die wiederholte Dankbarkeits-Bezeugung beschehen.

Die nemliche Betrachtung hätte nicht minder fürgewaltet, als unter dem 9ten Dec. 1722. allerhöchst besagt Ihrer Kayserl. Majestät die anverlangte Reichs-Einwilligung zu jenem, was der V. Articul der sogenannten vierfachen Bündniß in sich enthielte, ertheilet, und zugleich Dieselbe, den Frieden auch mit der Crone Spanien auf sothanen Fuß zu schließen, ersuchet worden.

Das aufrichtige Verlangen, all dasjenige zeitlich aus dem Weg zu räumen, woher für die allgemeine Ruhe ein Anstoß zu befahren stunde, wäre die alleinige Beweg-Ursach, so Ihro Kayserl. Majest. veranlasset, derselben, in so weit es ohne mindeste Schmählerung des Reichs Würde, Hoheit und Gerechtsamen seyn könnte, nach und nach so vieles aufzuopfern.

Es käme aber der Sachen Erfolg mit solch erwünschter Hofnung nicht überein, wiewohlen, nach dem, was sich seithero geäussert hätte, zu vermuthen ware, daß es beschehen seyn würde, zum Fall nicht diejenige, welchen mit Unruhen gedienet ist, Mittel und Weg gefunden hätten, durch widrige Unterbauungen und Verdrehung der Sachen wahren Verlaufs, hin und wieder Mißtrauen zu erwecken.

So begierig nun vorhin Ihro Kayserl. Majestät waren, den Frieden beyzubehalten, so standhaft hätten sich Dieselbe nach ausgebrochenem Krieg, ungehindert der Anzahl und Macht der vereinigten Cronen, und derer Sie und das Reich betroffenen kundbaren Umstände, erfinden lassen; und glauben wohl unwidersprechlich zu seyn, daß zu des Reichs Schutz nicht nur mehr als das gemeinsame Band erheischete, von Ihro angewendet, sondern auch eine

welt

weit grössere Gewalt, als jemalen von einem Dero glorwürdigsten Vorfahrer geschehen, sich angethan worden, mithin gewißlich Ihro nicht beyzumessen wäre, wo von des Reichs getreuen Ständen, des Kriegs Ungemach nicht habe entfernet werden können.

Doch hätte nach einer kürzern Dauer, als jemalen vorhero, die göttliche Vorsehung sothanem Unheil ein Ende gemacht; Beede See-Mächte hätten zu solchem Ende den bekannten Friedens-*Plan* in Vorschlag gebracht: Die im Namen Ihrer Kayserl. Majestät ertheilte Erklärungen liessen von Ihrer wahren Friedens-Begierde einigen Zweifel nicht übrig, und nach allem, was vorhin schon dem Französischen Hof von Dero auf Gerecht- und Ehrlichkeit gegründeten wahren Gesinnung bekannt war, fande sich der Weg zur Vereinigung der Gemüther nicht weniger gebahnet.

Es waren aber die Zeit-Umstände dergestalten beschaffen, daß der Handlung Ausschlag von deren Geheimhaltung guten Theils abhangete, wie dann bey reiffer Erwegung sothaner Umstände Aneinanderhangs, und des Stands, wohin in Europa die Sachen gediehen waren, nicht leicht jemand würde in Abrede stellen wollen, oder können, daß ohne dem hierunter beobachteten *Secreto* das Friedens-Werk so, wie erfolget, zu beschleunigen, nicht wohl möglich gewesen seyn würde; wo hingegen bey dessen Verzögerung durch mannigfaltige weder vorzusehen, noch zu verhüten mögliche Zufälle dasselbe gar leicht hätte unterbrochen, und in grössere Ungewißheit, als nie, gesezt werden können.

Je weniger nun Ihro Kayserl. Majestät verborgen seyn könnte, wie sehr von denen treu-patriotisch-gesinnten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs nach der baldigen Wiederherstellung eines dauerhaft erwünschten Ruhestandes sich umgesehen würde, je sorgfältiger hätten sich Dieselbe angelegen seyn lassen, Ihre Wünsche und Verlangen hierunter zu erfüllen, zugleich aber das Werk also anzuschicken, daß zuförderst des Reichs Hoheit, Würde und Gerechtsamen nichts entgienge, und hiernächst auch durch unzeitige Uebereilung zu höchstschädlichen Folgen für das Zukünftige der Weg nicht gebahnet würde.

Die vorläuffige Friedens-Bedingnis- Lit. A. sen, worüber man mit beederseitiger Zufriedenheit eins worden, und deren Abschrift in extenso hieneben anschlüßig ist, kämen mehresten Theils mit dem von beeden See-Mächten in Vorschlag gebrachten Plan überein, und was wegen Lothringen und Baar darinnen beygerücket sich befände, hätte Ihre Vor- und nachherige Beystimmung gleichfalls zum Grund. 1736. Martius

Wegen des Reichs erforderlicher Einwilligung wurde die nemliche Vorsorge, wie zu Zeiten derer Rastatter *Præliminarien*, und bey Errichtung der vierfachen Bündniß, getragen, folglich die Kayserl. Amts-Obliegenheit um so vollkommener hierunter erschöpfet, je weniger zwischen denen damals und leztens fürgewesten mißlichen Zeit-Umständen ein Vergleich von jemanden dörfte gemacht, oder angestanden werden wollen, daß, was in beeden ersterwehnten Begebenheiten ersprießlich erachtet worden, in der leztern nicht anderst als für unentbehrlich angesehen werden möge.

Des Reichs Gerechtsame in Ansehung *Toscana*, *Parma* und *Piacenza* hätte bey dem neuer Dingen festgesezten Systemate keine weitere Gefahr noch Anstoß, wie ehedessen zu befahren, durch welche Sicherheit und Verläßigkeit ihme dem Reich ein ungemein mehrerer Nutzen zuwachsete, als nicht andererseits durch die wenige vom Reich abhangende und an Frankreich überlassende Stücke demselben entgienge, absonderlich da Ihro Kayserl. Majestät zu Verhütung aller künftiger Mißhelligkeiten Reichsväterlich besorgt gewesen, nicht nur die kräftigste Versicherungen von Seiten des Französischen Hofs auszuwürken, daß man sich in die Reichs-Anliegenheiten im geringsten andurch nicht einzumischen, noch gegen unmittelbare Reichs-Stände oder Länder unter dem *Reunions*- oder *Dependenz*-Vorwand, einigen Rechtens sich anzumassen gedenke, sondern es hätte auch Dero Vorsichtigkeit dahin sich erstrecket, daß sich wegen derer mit anderer Stände Landen vermischten- und bey Ihnen eine Beysorge erwecken mögenden Stücke, zu deren Beruhigung eine gütige Einverständniß zu pflegen bereits anheischig gemacht worden.

Ueber das wachsete denen von Reichswegen vorhin übernommenen Verbindlichkeiten in mancherley Wege eine nicht geringe Erleichterung durch das ausbedungene zu, theils wegen der Natur und Si-

1736. Martius

tuation derer Länder, so darunter begriffen, und theils, weilen, da zu so vielen andern Gewährungen die Französische hinzukäme, ingleichen nebst dem guten Trauen und Glauben, dieser Crone eigene Anständigkeit deren Erfüllung erheischete, ein dauerhafter Ruhestand mit bestem Grund für das zukünftige sich zu versprechen wäre.

Und soviel endlich die dem König von Sardinien zugesagte Vortheile anbelangte, blieben nicht nur allein Ihrer Kayserlichen Majestät und des Reichs Jura durchaus in salvo, und hätten allerhöchst Dieselbe aus angestammter Gerechtigkeits-Liebe die billige Befriedigung derer, so die sogenannte *Langhas* nunmehro besitzen, übernommen, sondern es wäre auch allerdings erinnerlich, wie öftere Vertröstungen und Concessionen, insonderheit von weyl. Kayfers Ferdinandi II. und Kayfers Leopoldi Maj. Maj. glorwürdigsten Andenkens dem Hauß Savoyen derentwegen ertheilet worden; Welchemnach vielmehr Klagen, als eine vergnügliche Beystimmung zu gewarten gewesen seyn würden, zum Fall sich hieran der Schluß des Friedens gestossen haben oder noch stossen sollte.

Bey welcher der Sachen ganz offenbaren Bewandniß Ihre Kayserl. Majestät der gänzlichen Zuversicht lebeten, daß zuvorderst Dero auf des werthen Vaterlands allgemeines Beste hierunter abgezielte, und im Werk selbsten sattsam an Tag gelegte Reichs-väterliche Sorgfalt von dessen gesammten Churfürsten, Fürsten und Ständen dankbarlich und um so mehrers werde erkannt, und zu denen errichteten *Præliminar-Articulen* die Einwilligung von Reichs wegen ertheilet werden, als allerhöchst Dieselbe bey diesem ganzen Verlauf nicht nur den allermindesten Nachtheil ihme, dem Reich, zuzufügen nicht im Sinn gehabt, sondern vielmehr im Gegentheil dasselbe (wie hiemit auf das kräftigste beschiehet) vollständig versicherten, daß Sie das ex forma Reipublicæ, nach dem Westphälischen Friedens-Schluß, und andern Reichs-Grundgesetzen, denen Ständen des Reichs zustehende Jus suffragii durchaus ungekränkt jetzo und ins künftige wissen wollten, folglich keineswegs dahin antragen, noch an die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs gesinnen würden, Ihro die nämliche Gewalt und Vollmacht (wie im Jahr 1714. beschehen) zur Errichtung eines förmlichen Friedens-Tractats zu übertragen, wo nicht oft Allerhöchst besagt Ihre Kayserl. Majestät gänzlich überzeuget wären, daß des Reichs allgemeine Wohlfahrt diesen kürzern Weg (doch ohne mindesten Abbruch oberwehnten *Juris suffragii*) weit mehrers anjetzo, als damals erheische, und würden hiernächst allerhöchst Dieselbe nichts mehrers gewunschen haben, als vorlängst sowohl durch Beystimmung der Crone Frankreich Bundsgenossen, als durch die wegen Räumung des flachen Landes des Reichs-Bodens ohnlängst von dem Französischen Ministro an Dero Hoflager ausgestellte Urkunde, das Friedenswerk in solcher Consistenz zu sehen, daß nicht nur an dessen Verläßigkeit nicht mehr gezweifelt, sondern auch allerhöchst Dieselbe untereinsten das Vergnügen haben könnten, bey Erlaß gegenwärtigen, allein aus dieser Ursach verschobenen Commissions-Decrets die erstere Früchte der wieder hergestellten Ruhe dem Reich sicher angediehen zu wissen.

Und wie zumalen nebst deme, was von Ihro Kayserl. Majestät selbsten der allgemeinen Ruhe hierunter aufgeopfert worden, zugleich ein sehr empfindlicher Verlust des Herrn Herzogs von Lothringen Durchlaucht betreffete, wozu Dieselbe sich nicht einverstanden haben würden, wo nicht zugleich die Rücksicht, des Kriegs Ungemach von des Reichs getreuen Ständen und Landen desto ehender abzuwenden, bey Ihro vorgewaltet hätte:

Als wolle der Billigkeit um so mehr gemäß seyn, daß andurch denen bey der allgemeinen Reichs-Versammlung Ihro gebührenden Stimmen einiger Abbruch nicht beschehe, und da übrigens ohne das ganz offenbar am Tag liegete, wie hoch und viel dem Reich, und bevorab denen vorliegenden getreuen Creysen und Ständen daran gelegen, daß das festgesetzte ehestens vollzogen, und zumalen die in der Crone Frankreich Gewalt noch befindliche Kayserl. und Reichs-Vestungen förderfamst abgetreten würden; deme aber die bald erfolgende Reichs-Einwilligung sehr nahmhaften Vorschub geben könnte;

Als wollten Ihre Kayserl. Majest. nicht zweifeln, daß gesammte um des Vaterlands Wohlseyn wahrhaft beeiferte Churfürsten, Fürsten und Stände, wie viel an Beschleunigung derer über diesen höchstwich-

wichtigen Werk anzustellen nöthig findenden gemeinsamen Berathschlagungen gelegen seye, von selbsten erleuchtet und vorsichtig erkennen, folglich zu einem mit Ihro liebreichesten Sorgfalt einstimmigen Reichs-Schluß zu schreiten nicht anstehen würden.

Dieses alles haben Eingangs hochgedachten Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden, Kraft empfangenen allergnädigsten Kayserl. Befehls, derer Churfürsten, Fürsten und Stände vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten anzufügen, nicht umhin seyn sollen; Denenselben mit freundlich-geneigt und gnädigem Willen stets wohl beygethan verbleibend. Signatum Regenspurg den 25. Martii 1736.

(L.S.)

Joseph Fürst zu Fürstenberg.

Beylag sub Lit. A.

Articles Preliminaires.

Sa Majesté imperiale, & Sa Majesté tres chretienne voulant contribuer au plus prompt retablissement de la Paix, sont convenu des Articles suivans.

Article I.

Le Roy Beaupere de S. M. T. C. qui abdiquera, sera reconnu & conservera les Titres & honneurs de Roy de Pologne & de grand Duc de Lithuanie. On luy restituera ses biens, & ceux de la Reine son Epouse, dont ils auront la libre jouissance & disposition.

Il y aura une amnistie de tout le passé & en consequence restitution des biens d'un chacun.

On stipulera le retablissement, & *la Maintenuë des Provinces & Villes de la Pologne* dans leurs Droits, libertés, Privileges, honneurs, & dignités, comme aussi *la garantie* pour toujours des libertés & Privileges, des *Constitutions* des Polonois & particulierement de la libre Election de leurs Roys.

l'Empereur consent, que le Roy Beaupere de S. M. T. C. sera mis en possession paisible du *Duché de Bar*, & de ses dependances dans la même etendue, que le possede aujourdhuy la Maison de Lorraine.

De plus il consent, que dés que *le Grand Duché de Toscane* sera echû à la Maison de Lorraine, conformement à l'Article suivant, le Roy Beaupere de S. M. T. C. soit encore mis en possession paisible du *Duché de Lorraine*, & de ses dependances, pareillement dans la même étenduë, que le possede aujourdhui la Maison de Lorraine, & le dit Serenissime Beaupere jouira tant de l'un, que de l'autre Duché sa vie durant; Mais immediatement après sa mort ils seront reunis en pleine Souveraineté, & à toujours à la Couronne de France, bien entendu, que, quant à ce qui releve de l'Empire, l'Empereur comme son Chef consent à la dite Reunion dès à present, & de plus promet d'employer de bonne foy ses offices, pour n'en obtenir pas moins son consentement. 1736. Martius

S. M. T. C. renoncera tant en son nom, qu'au nom du Roy son Beaupere à l'usage de la *Voix* & *seance* à la Diète de l'Empire.

Le Roy Auguste sera reconnu Roy de Pologne & grand Duc de Lithuanie par toutes les Puissances, qui prendront part à la Pacification.

Art. II.

Le grand Duché de Toscane aprés la mort du present possesseur appartiendra à la Maison de Lorraine pour l'indemniser des Duchés, qu'elle possede aujourdhuy.

Toutes les Puissances, qui prendront part à la pacification, luy en garantiront la Succession eventuelle; les Trouppes Espagnoles seront retirées de places fortes de ce grand Duché, & en leur place introduit un pareil nombre des Trouppes imperiales, uniquement pour la sureté de la Succession eventuelle susdite, & de la même maniere, qu'il a eté stipulé à l'égard des Garnisons neutres, par la quadruple alliance.

Jusqu' à ce que la Maison de Lorraine se trouve en possession du Grand Duché de Toscane, Elle restera dans celle du Duché de Lorraine & de ses dependances conformement au Traité de Paix de Rysvvick; & pour accelerer un ouvrage aussi salutaire que celuy de la paix, & en consideration des engagemens, que la France contracte pour rendre plus stable la tranquillité publique,

1736. Martius

que, Sa Majeſté Imperiale ſe charge de bonifier pendant cet intervalle à la Maiſon de Lorraine les Revenus du Duché de Bar & de ſes dependances ſur le pied de l'evaluation, qui en ſera faite dans le terme le plus court, qu'il ſe pourra, en decomptant auparavant les charges attachées à leur adminiſtration.

Livourne demeurera Port franc, comme il eſt.

Art. III.

Les Royaumes de *Naples & de Sicile* appartiendront au Prince, qui en eſt en poſſeſſion, & qui en ſera reconnu Roy par toutes les Puiſſances, qui prendront part à la Pacification.

Il aura les Places de la Côte de Toſcane que l'Empereur a poſſedées, *Portolongone*, & ce que du tems de la quadruple alliance le Roy d'Espagne poſſedoit dans l'Isle *d'Elbe*.

Il y aura une Amniſtie pleinè & generale & par conſequent reſtitution des biens, benefices & Penſions eccleſiaſtiques d'un chacun, qui pendant la preſente guerre auront ſuivi l'un ou l'autre Parti.

Art. IV.

Le Roy de Sardaigne poſſedera à ſon choix ou le *Novarois* & *Vigevenaſc* ou le *Novarois* & *le Tortonois*, ou le *Tortonois & Vigevenaſc*, & les deux diſtricts ainſi par lui choiſis ſeront unis à ſes autres Etats. Bien entendu, que de même, que tout l'Etat de Milan eſt fief de l'Empire, il reconnôitra encore pour tels ces diſtricts, qui en ſeront demembrés.

Il aura de plus la ſuperiorité territoriale des *Terres des Langhes*, conformement à la Liſte produite par le Commandeur Solar en 1732. & annexée aux preſents Articles preliminaires. Pour lequel effet l'Empereur non ſeulement renouvellera en faveur du Roy de Sardaigne tout le Contenu du Diplome Imperial du feu Empereur Leopold du 8. Fevriet 1690. mais de plus il etendra la conceſſion y enoncée ſur toutes les terres ſpéeificés dans la ſusdite liſte, en ſorte, que comme arrierefiefs elles ſoient ſujettes à ſa Domination immediate & il ſera tenu de les reconnôitre comme mouvantes & relevantes de l'Empereur & de l'Empire.

Il aura les quatre terres de *S. Fedele, Torre di forti*, *Gravedo*, & *Campomaggiore* en conformité de la ſentence prononcée par les arbitres en 1712. il luy ſera libre, de fortifier pour ſa defenſe telles places, qu' il jugera à propos dans les païs acquis, ou cedés.

Art. V.

Seront rendus à S. M. I. tous les autres Etats ſans exception, qu'il poſſedoit en *Italie* avant la preſente guerre. En outre lui ſeront cedés en pleine propriété les Duchés de *Parme* & *Plaiſance*. Sa M. I. s'obligera à ne point pourſuivre la desincameration de *Caſtro* & *Ronciglione*; comme auſſi de rendre juſtice à la Maiſon de *Guaſtalle* pour ſes pretenſions ſur le Duché de *Mantoue* conformement à l'Article XXXII. du traité de Paix de Bade.

S. M. T. C. reſtituera de ſon coté à Sa dite Majeſté Imperiale & à l'Empire toutes ſes conquêtes ſans exception faites ſur l'un ou l'autre, par ſes armes.

Art. VI.

S. M. T. C. en conſideration de ce, que deſſus, garantira dans la meilleure forme *la pragmatique Sanction de l'année* 1713. pour les Etats, que l'Empereur poſſede *actuellement*, ou qu'il poſſedera en vertu des preſents Articles.

Art. VII.

Il ſera nommé des Commiſſaires de part & d'autre, pour regler entre S. M. I. & S. M. T. C. les details des limites d' *Alſace* & des Païs bas, conformement aux Traités precedens nommement celui de *Bade*.

Nous ſouſſignés en vertu des Pleinpouvoirs de nos Maitres avons arreté les preſents Preliminaires, qui reſteront ſecrets, jusqu' à ce qu'il ſoit convenu autrement entre les Parties, & ſeront ratifiés dans un mois, ou plutôt, s'il faire ſe pourra. Fait à Vienne ce 3. d'Octobre 1735.

(L.S.) *Philippe Louis, Comte de Sinzendorf.*

(L. S.) *Jean Bapt. de la Baume.*

Sea-

S'enſuit la Note des Terres Imperiales des Langhes.

1. Roechetta del Tanaro.
2. Rocca d'Arazzo.
3. Mombercelli.
4. Vincio.
5. Caſtelnovo di Calea.
6. Bozzolaſco.
7. Albaretto.
8. Serravalle.
9. Feeſolio.
10. la Niella.
11. S. Benedetto.
12. Montechiaro.
13. Mioglia.
14. Prunetto.
15. Levico.
16. Scalletta.
17. Menuſilio.
18. Brovida.
19. Caretto.
20. Cencio.
21. Rocchetta del Cencio.
22. Rocca Grimalda.
23. Tailo.
24. Spinola.
25. Capriata.
26. Francavilla.
27. Biſſio.
28. Montaldi.
29. S. Chriſtoforo.
30. Caroſio.
31. Bardinetto.
32. Baleſtrino.
33. Nazino.
34. Caprauna.
35. Alto.
36. Arnaſco.
37. Lovanio.
38. Rezzo.
39. Ceſio.
40. Teſtico.
41. Garlenda.
42. Paſſavenna.
43. Roſſi.
44. Duranti.
45. Stallanello.
46. S. Vincenzo.

Terres dont S. M. poſſede une partie.

47. Morra, la moitié.
48. Belvedere un tiers.
49. Morneſe, la moitié.
50. Cairo.
51. Rochetta.
52. Vignarollo. } les trois quarts.
53. Melleſimo.
54. Cofferia.
55. Plodio.
56. Bieſtro &
57. Aqua fredda. } la moitié.

1736. Martius

Il y a de plus la terre de Taſſarolo laquelle on n'a pas encore pû ſavoir, ſi elle eſt Imperiale, ou à qui elle appartient, & au cas, qu'elle ſoit telle, il faudra auſſi la comprendre dans la note.

L'on fait remarquer, qu'il y a quatre hameaux, qui ne ſont que des dependances des Territoires du Cairo & de Mileſimo, & qui ſont compris dans cette Liſte comme des Terres principales.

Article ſeparé.

S. M. de toutes les Ruſſies & S. M. le Roy Auguſte ſeront conſiderées en ce qui regarde les affaires de Pologne, comme Parties Principales Contractantes & invitées comme telles au futur Congrés, & y admiſes aux conferences relatives à leurs interêts.

On terminera le dit Congrés le plutôt, que faire ſe pourra, en n'y admettant, que les matieres, qui regardent immediatement les parties belligerantes.

Comme les conjonctures preſentes n'ont pas permis, qu'avant la concluſion des Articles preliminaires S. M. I. ait pu recevoir l'agrement & le conſentement de l'Empire ſur tout ce, où il eſt intereſſé Elle tachera de l'obtenir ſuivant l'uſage établi dans l'Empire le plutût, qu'il ſera poſſible.

Le preſent Article aura la même force, que s'il étoit inſeré mot à mot dans les Articles preliminaires. Fait à Vienne ce 3. Octobre 1735.

(L.S.) (L.S.)

Philippe Louis Comte de Sinzendorf. *Jean Bapt. de la Baune.*

Article ſeparé I.

Comme dans les Titres employés, ſoit dans les Pleinpouvoirs, ſoit dans les Articles preliminaires, quelques uns ne ſont pas reconnus de part & d'autre, il a été convenu, que ces titres ne donneront

1736. Martius

neront aucun Droit, & ne cauſeront aucun prejudice, & le preſent Article ſeparé aura la même force, que s'il étoit inſeré mot à mot dans les Articles preliminaires. Fait à Vienne ce 3. Octobr. 1735.

Article ſeparé II.

Les preſents Articles preliminaires ayant été composés & redigés en langue Françoiſe, contre l'uſage ordinairement obſervé entre S. M. I. & S. M. T. C., cette difference ne pourra être alleguée pour exemple, ni tirer à conſequence ou porter prejudice en aucune maniere à quique ce ſoit, & l'on ſe conformera à l'avenir à tout ce, qui a été obſervé jusqu' à preſent dans des ſemblables occaſions & nommement dans le Congrés, ou traité general à faire, les preſents Articles preliminaires ne laiſſant pas d'avoir la même force & vertu, que s'ils étoient en langue latine, & le preſent Article ſeparé aura pareillement la même force, que s'il étoit inſeré mot à mot dans les Articles preliminaires. Fait à Vienne ce 3. Octobre 1735.

(L.S.) *Philippe Louis Comte de Sinzendorf.*

(L.S.) *Jean Bapt. de la Baune.*

CCVII.

Reichs-Gutachten.

Auf das Kayſerl. *Decret* (*ſub CC.*) wird der Reichs-*Matricular*-Anſchlag der Stadt Rothenburg biß auf *remanirende* 130 fl. und der Stadt Dortmund biß auf verbleibende 50. Gulden *moderirt*: Der Reichs-Stadt Windsheim aber die *Exemption ab oneribus publicis Imperii & Circuli* auf 25. Jahr verwilliget: ſodann der künftigen *Moderations*-Fälle halber nähere Maaßregul vorgeſchrieben.

Dictatum Ratisbonæ 30. Aprilis 1736.

Der Römiſch-Kayſerl. Majeſtät zu gegenwärtiger allgemeiner Reichsverſammlung bevollmächtigten höchſtanſehnlichen Principal-Commiſſarii, Herrn Joſeph Wilhelm Ernſt, gefürſteten Landgrafen in der Baar, und zu Stülingen, Kayſerl. Majeſtät wirklichen geheimen Raths Hochfürſtl. Gnaden bleibt hiemit ohnverhalten.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis das am 10. Octobr. des abgewichenen 1735. Jahrs per Dictaturam publicam communicirte auf Beybehaltung guter Verſtändniß im Reich abzielende höchſt venerirliche Kayſerl. Hof-Decret, die von denen 3. Reichs-Städten, Rothenburg, Windsheim und Dortmund in ihren den 28. Febr. 1720. den 16. Jenner und 5. Julii 1734. dictirten Memorialien ſuchende Moderation ihres bißherigen Reichs-Matricular Anſchlags und reſpective Temporal-Exemption von allen Reichs- und Creyß-Anlagen betreffend, in behörigen Vortrag und Berathſchlagung gebracht, iſt allen wohl erwogenen Umſtänden nach dafür gehalten und geſchloſſen worden, daß zuvorderſt Ihrer Kayſerl. Majeſtät für Dero in jetztbeſagtem Kayſerl. Hof-Decret abermal geäuſſert ohnermüdete Reichs-väterliche Sorgfalt der geziemende allerunterthänigſte Dank (wie hiemit beſchiehet) zu erſtatten, nebſt deme aber auch denen beyden Reichs-Städten Rothenburg und Dortmund in Anſehung der von ihnen beygebrachten wichtigen Urſachen an ihren bißherigen Matricular-Reichs- und Creyß-Anſchlägen, und zwar der Stadt Rothenburg eine Ringerung biß auf remanirende 130. Gulden, der Stadt Dortmund aber biß zu allgemeiner Rectification der Reichs-Matricul auf überbleibende 50. Gulden in ſimplo zu gönnen, und zu Folge deſſen Ihro Kayſ. Maj. von Reichswegen allerunterthänigſt (wie hiemit beſchiehet) zu erſuchen wären, ſowohl bey dem Fränkiſch- als Nieder-Rheiniſchen Weſtphäliſchen Creyß-Ausſchreibamt die allergnädigſte Verfügung zu thun, damit beſagte beede Reichs-Städte bey dieſem gebilligt- und geringerten Anſchlag der reſpective 130. und 50. Gulden in ſimplo von nun an, (jedoch andern Creyſen und Ständen ohnpräjudicirlich, auch vorbehaltlich der unterm 19. Auguſti 1670. wegen Rectification der Reichs-Matricul, und ſon-

sonsten gemachten Verordnung) gelassen, und dagegen nicht beschweret werden.

Nachdeme aber auch jetzt ermeldte Reichs-Stadt Dortmund in ihrem Memoriali gebeten, daß deroselben an ihren rückständigen und schuldigen Cammerzielern ein Nachlaß zu ¼ angedeyhen mögte;

So ist in Ansehung dessen, daß diese Stadt an ihrem Cammer-Gerichts-Anschlag bereits durch einen Reichs-Schluß auf die Halbscheid moderirt, und die rückständige und schuldige Zieler pro fundo Sustentationis Cameræ Imperialis angewiesen worden seyn, ferner von Reichswegen beliebt und geschlossen worden, es bey denen vorigen Reichs-Schlüssen zu lassen, und darinn zum Nachtheil der Cammergerichtlichen Unterhaltung, der Consequenz halber, keine Aenderung zu machen.

Belangend die Reichs-Stadt Windsheim, so hätte zwar dieselbe nebst der gebetenen Temporal-Exemption ab oneribus & Præstationibus publicis auch um eine Ringerung ihres Reichs-Matricular-Anschlags auf die Helfte angesuchet, in Betracht aber, daß man, so lang die Exemptions-Jahre dauren, nicht wohl der Moderation halber etwas gewisses statuiren könne, ist derselben für dießmal allein eine 25. jährige Exemption, von Zeit des erlittenen Brands anzurechnen, von allen Reichs- und Creyß-Anlagen (die Cammer-Zieler ausgenommen) zu Wiedererholung dergestalten verwilliget worden, daß nach verflossenen Exemptions-Jahren, befindenden Dingen nach, auch auf das Moderations-Gesuch billige Reflexion gemacht werden würde.

Gleichwie nun aber dieses alles lediglich in Ansehung des darinn enthaltenen beygemeinten Kayserlichen allergnädigsten Vorschlags für dießmal beliebet worden;

Also auch, und damit allen künftigen besorgenden Unrichtigkeiten der Riegel vorgeschoben, und alles wieder zufolge der schon vorhandenen Reichs-Gesetze in das rechte Gelaiß gebracht würde; 1736. Majus

So ist ferner dafür gehalten und geschlossen worden, daß künftighin keinem Moderation suchenden Stand von denen Creyßausschreibenden Fürsten einige Promotoriales, & recommendatitiæ, sondern nur lediglich Testimoniales, und zwar auch diese anderst nicht als mit vorhergangener in denen Reichs-Satzungen, bevorab denen Reichs-Abschieden de Annis 1582. und 1654. verordneten Inquisition in vires & facultates des um Moderation ansuchenden Standes, auch mit Gutbefinden und Genehmhaltung derer übrigen Creyß-Stände, wo diese es also hergebracht hätten, nebst Beyfügung ihrer gutächtlichen Meynung zu dem Ende ertheilet werden sollen, damit man zugleich wissen möge, ob, und wie weit vom Reich und Creyß dem Moderation suchenden Stand nicht allein in denen allgemeinen Reichs- sondern auch denen innern Creyß-Anlagen (wo nämlich dergleichen einmüthige Convention schon vorhanden, oder noch errichtet werden möchte) die gebetene Ringerung angedeyen könne, oder obgedachtermassen in denen innern Creyß-Anlagen salvo in casum prægravationis Recursu ad Comitia angedichen.

Womit Deroselben der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 27. Aprilis 1736.

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

CCVIII.

Reichs-Gutachten.

Wird Kayserlicher Majestät zu denen mit der Crone Frankreich getroffenen Friedens-*Præliminarien* die angesonnene Reichs-Einwilligung, anbey zugleich die Vollmacht, im Namen des gesammten Reichs, den förmlichen Frieden nach Inhalt der *Præliminarien* und mehr andern angeführten Bedingnissen, biß auf desselben *Ratification* abzuschliessen ertheilet; Ubrigens aber geschlossen, daß dem Herzoglichen Hauß Lothringen dessen hergebrachtes Sitz- und Stimm-Recht im Fürstlichen *Collegio* unterm Aufruf *Nomeni*, von wegen dessen noch übrig ohnmittelbaren teutschen Reichs-Landen fortzuführen ohnbenommen verbleiben solle.

1736. Majus

Dictatum Ratisbonæ 19. *May* 1736.

Der Röm. Kayserlichen Majestät zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Kayserl. Principal-Commissarii, Herrn Joseph Wilhelm Ernst, gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg, Grafen zu Heiligenberg, und Wertemberg, Landgrafen zu Baar, Herrn zu Hausen im Kinzingerthal ꝛc. Kayserl. Majestät würklichen geheimen Raths, Hochfürstl. Gnaden, bleibt hiemit ohnverhalten;

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis das unterm 26. Martii jüngsthin per Dictaturam publicam mitgetheilte Kayserl. Commissions-Decret, die von Seiten Kayserl. Majestät und der Crone Frankreich errichtete, dem Röm. Reich ausführlich mit communicirte, den 3. Octobris 1735. in Wien unterzeichnete Friedens-Præliminarien, und die darüber vom Reich verlangte Einwilligung, auch der Kayserl. Majestät zu Errichtung eines förmlichen Friedens Tractats, von Reichs-wegen zu übertragenden Gewalt und Vollmacht, und endlich die an Frankreich cedirende Herzoglich Lothringische Lande und Conservation des vom Hauß Lothringen bey Reichs- und Creyßtägen hergebrachten Sitz- und Stimm-Rechts betreffend, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen, und ab dem erstern ersehen, aus was für Ursachen Ihro Kayserliche Majestät wider ihren Willen abgehalten worden, Churfürsten, Fürsten und Ständen von denen mit Frankreich geschlossenen Friedens-Præliminarien zeitlicher, und vor deren Abschliessung Eröfnung zu thun;

So ist nach der Sachen, deren Umstände und Hergang, auch deren Wichtigkeit reiffer Erwegung dafür gehalten und geschlossen worden, daß

1tens Ihro Kayserl. Majestät für des Reichs Wohlfarth jederzeit, und nun abermal preyßwürdigst bezeigte Reichs-väterliche Sorgfalt und Fürsichtigkeit, in diesem so nöthigen als nützlichen und heilsamen Friedens-Geschäft (wo die eigene Anständigkeit der Crone Frankreich die Erfüllung der ausbedungenen, und in dem 6. Præliminar-Articul festgestellten Garantie selbst erheische) sowohl als für die geschehene Communication desjenigen, was bey dieser Friedens-Handlung vorgangen, von Reichs-wegen der alleruntherthänigste Dank (wie hiemit beschiehet) zu erstatten.

2tens Zu denen errichteten und in extenso communicirten Præliminar-Articuln die Einwilligung von Reichs-wegen (wie hiemit beschiehet) zu ertheilen, sodann

3tens Ihre Kayserl. Majest. (gestalten allerhöchst Dieselbe in Dero Kayserl. Commissions-Decret declarirt, daß Sie bey diesem ganzen Verlauf dem Reich nicht den allermindesten Nachtheil zuzufügen, im Sinn gehabt, sondern das denen Ständen des Reichs, bey Friedens-Handlungen zustehende Jus suffragii durchaus jetzo und ins künftige conservirt wissen wollten,) für dießmal, *absque præjudicio, & consequentia*, und daß der jetzige Hergang zu keinem des Reichs *Concurrenz*-Rechten, und deren behörigen Gebrauch nachtheiligen Exempel künftighin *allegirt* werden solle, genugsam (wie hiemit beschiehet) zu bevollmächtigen wären, den förmlichen Frieden, nach Inhalt gedachter *Præliminarien*, von wegen und im Namen des gesammten Reichs, dessen innerer Verfassung gemäß, und biß auf desselben *Ratification* mit der Crone Frankreich nun auch zu schliessen, und wie man zu Ihrer Kayserl. Majest. das feste allerunterthänigste Vertrauen trüge, Sie allergnädigst geruhen würden, alles dasjenige zu thun, und zu beobachten, was zu des gesammten Reichs Wohlfahrt, und eines jeden Stands insbesondere Consolation, Gerechtsame, Sicherheit und Beruhigung, denen Reichs-Satzungen, Schlüssen und Verbindlichkeiten gemäß, erforderlich seyn wird;

So ersuche man allerhöchst Dieselbe hiemit, Dero bereits geäusserte Reichsväterliche Sorgfalt sowohl hierauf, als auch besonders dahin anzuwenden, damit die Crone Frankreich, in Ansehung der Ihro cedirenden beyden Herzogthümer Lothringen und Baar weder in die Reichs-Händel sich einmische, noch unter dem Reunions- oder Dependenz- oder einem andern Vorwand, wie der auch immer erdacht werden könnte, so wenig das hohe Herzogliche Hauß Lothringen selbst in seinen noch übrigen Reichs-Landen, als andere benachbarte Stände in ihren alt

her-

hergebrachten geist- und weltlichen Juribus, und derselben vollkommenen Genuß, auf eine, oder andere Art beeinträchtige, sondern sich in allweg mit demjenigen, was Ihro durch den künftigen Friedens-Schluß namentlich cediret und überlassen wird, ohne weiters um sich zu greiffen, begnüge, auch auf hochgedachten Hauses Lothringen gegen ein- und andere Stände, und deren Lande, entweder schon formirte oder künftig noch zu ersinnende gegründete oder ungegründete Prætensiones vollkommentlich renuntiire, nicht weniger

4tens des Herrn Herzogen von Lothringen Durchlaucht vor Dero aus blosser Liebe, zu Wiederherstellung des allgemeinen Ruhestands, und Bevestigung gemeiner Reichs-Wohlfahrt mit Dero eigenen Lande empfindlichen Verlust gefaßten großmüthigen Entschluß von Reichs-wegen, der erkänntlichste Dank (wie hiemit beschiehet) zu erstatten, annebst höchst Deroselben ohnbenommen seyn und bleiben solle, Ihr von Seculis her bey Reichs- und Creyß-Tägen hergebrachtes Sitz- und Stimm-Recht unter dem bißherigen Aufruf *Nomeni* wegen Dero noch übrig bleibenden unmittelbaren teutschen Reichs-Lande, ohngekränkt und ohnabbrüchig einals andern Weg zu continuiren und fortzuführen; 1736. Junius

Womit Deroselben der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 18. May 1736.

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

CCIX.

Kayserliches Commissions-Decret.

Genehmhaltung und *Ratification* vorstehenden Reichs-Gutachtens *puncto Pacificationis* mit Frankreich.

Dictatum Ratisbonæ 18. *Junii* 1736.

Ihro Kayserl. Majestät haben aus dem eingeschickten Gutachten allergnädigst ersehen, was massen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs das von allerhöchst Deroselben unter dem 25. Martii jüngsthin mit Communicirung der zwischen Ihro und der Crone Frankreich den 3. Octobris vorigen 1735. Jahrs errichteten Friedens-Præliminarien erlassene Commissions-Decret zu Bezeigung Ihrer für die allgemeine Reichs-Wohlfahrt rühmlichst tragenden Sorgfalt sofort, und ohne den geringsten Verschub in Deliberation gezogen, und nach reifer Erwegung einer so wichtigen Sache, und der dabey obwaltenden Umstände patriotisch dahin geschlossen haben, daß zu denen in Extenso communicirten Friedens-Præliminarien von Reichs-wegen die Einwilligung zu geben, und zugleich Ihro die Vollmacht zu ertheilen, im Namen des gesammten Reichs den förmlichen Frieden seiner innern Verfassung gemäß, und biß zu desselben *Ratification*, nach Inhalt der Præliminarien mit der Crone Frankreich zu schliessen.

Gleichwie nun Ihro Kayserl. Majestät dieser von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs so schleunig und teutsch-patriotisch gefaste Entschluß, und Ihro zu Schliessung eines förmlichen Friedens, nach Inhalt derer Præliminarien, aufgetragener Gewalt zu besonderem danknehmigen gnädigsten Wohlgefallen, und vollkommener Reichs-väterlichen Zufriedenheit gereichte:

Also würden auch allerhöchst Dieselbe aus dem gegen Sie hierinnen bezeigenden Vertrauen keine Consequenz ziehen, sondern vielmehr nach des Reichs Intention bey dieser Friedens-Handlung in Ansehung der an die Crone Frankreich cedirenden beyden Herzogthümer Lothringen und Baar des Reichs und dessen Stände Angelegenheiten denen Reichs-Satzungen und seiner innern Verfassung gemäß, nach aller Möglichkeit dergestalt Reichs-väterlich besorgen, damit Sie dem so rühmlichst in Ihro gesetzten Vertrauen auch hierinn in seiner vollen Maaß ein gänzliches Vergnügen leisten mögten.

Welches Ihro Hochfürstl. Gnaden der Kayserliche höchstansehnliche Principal-Commissarius aus durch eigene Staffetta empfangenen Kayserlichen allergnädigsten Befehl hiemit ohnverhalten, und anne-

1736. Junius

benst derer Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten, zu freund-geneigt und gnädigem Willen allezeit wohl beygethan verbleiben. Signatum Regenoburg den 18. Junii 1736.

(L. S.)

Joseph Fürst von Fürstenberg.

CCX.

Kayserliches Commissions-Decret.

Approbation und Bestätigung des Reichs-Gutachtens (*sub CCVII.*) wegen der Reichs-Städte Rothenburg, Windsheim und Dortmund Reichs-*Matricular-Moderation* und *respective temporal-exemption ab oneribus Imperii & Circuli.*

Dictatum Ratisbonæ 25. Junii 1736.

Von wegen Ihro Röm. Kayserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn geben Dero würklichen Kayserl. geheimen Raths, und höchst ansehnlichen Principal-Commissarii auf fürwährendem allgemeinen Reichstag, Herrn Joseph Wilh. Ernst, gefürsteten Landgrafens zu Fürstenberg, Grafens zu Heiligenberg und Wertemberg, Landgrafens in der Baar und zu Stülingen, Herrn zu Hausen im Künzingerthal ꝛc. Hochfürstl. Gnaden, derer Churfürsten, Fürsten und Stände allhier versammleten fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hiemit zu vernehmen. Wie daß allerhöchst gedacht Se. Kayserl. Maj. Ihro den Inhalt des in allen 3. Reichs-Collegiis über das am 1. Octobris nächst abgewichenen 1735. Jahrs erlassene Kayserl. Hof-Decret errichteten, die von denen 3. Kayserlichen und des Heil. Reichs Städten **Rothenburg**, **Windsheim** und **Dortmund** angesuchte Moderation Ihres bißherigen Reichs-Matricular Anschlags, und respective Temporal-Exemption von allen Reichs- und Creyß-Anlagen betreffenden Reichs-Gutachtens allerunterthänigst haben vortragen lassen.

Gleichwie nun allerhöchst Dieselbe diesen guten Städten die Moderation respective und Exemption, wie selbige ihnen vom ganzen Reich zugedacht, und für billig erkannt worden, allergnädigst gern gönnen, mithin der Kayserl. Principal-Commission allermildest aufgetragen haben, in Dero allerhöchsten Namen Eingangs erwehntes Reichs-Gutachten zu begnehmigen, und gut zu heissen;

Also haben höchstgedacht Se. des Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden solchen allergnädigsten Befehl, hiemit gehorsamst vollziehen, und anbey unverhalten sollen, daß Ihro Kayserl. Majest. auch nicht ermanglen werden, bey denen hochlöbl. Fränkisch- und Nieder-Rheinischen Westphälischen Creyß-Ausschreib-Aemtern dasjenige förderlichst zu verfügen, was dieser Sachen halber, von Reichswegen gut befunden, und Ihro eingerathen, auch sofort von Deroselben allergnädigst genehm gehalten worden. Womit Se. Hochfürstliche Gnaden derer Chur- Fürsten und Stände anwesenden vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freund-geneigt- und gnädigem Willen stets zugethan verbleiben. Signatum **Regenspurg** den 24. Junii 1736.

(L. S.)

Joseph Fürst zu Fürstenberg.

CCXI.

Kayserliches Commissions-Decret.

Nachdrückliche Erinnerung, daß das *Anno* 1733. wegen des verfallenen Münzwesens ergangene Kayserl. *Commissions-Decret* (*sub CXLVI.*) ohnverweilt in Berathschlagung gezogen, mithin, wie diesem Unwesen zu steuren, und die errichtete Reichs-Verordnungen gegen die Ubertreter zur *Execution* zu bringen, ein standhaftes Reichs-Gutachten erstattet werde.

Dictatum Ratisbonæ, 1. Octobr. 1736.

Von der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, geben Se. Hochfürstl. Gnaden, Herr Joseph Wilhelm Ernst, gefürstete Land

Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Wertemberg, Landgraf in der Baar und zu Stülingen, Herr zu Hausen im Kinzingerthal ꝛc. des Heil Röm. Reichs Fürst, der Röm. Kayserl. Majestät würklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigter höchstansehnlicher Kayserl. Principal-Commissarius, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände allhier versammleten vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hiemit zu vernehmen, und wird ohne weiters Anführen in unentfallenem Andenken beywohnen, was Ihro Röm. Kayserl. Majestät Unser allergnädigster Herr auf allerunterthänigstes Anlangen und Bitten derer löbl. Fränkischen und Schwäbischen Creyse, wegen des sowohl durch die von einigen Reichs-Ständen selbsten wider die allgemeinen Reichs Münz-Edicta und Ordnungen ausgeprägte, oder auszuprägen verstattete, als aus der Schweiz in überschwenglicher Menge eingeführte gegen das Reichs-Satzungs mässige Schrott und Korn zu 12. 15. biß 20. pro Cento geringhaltige gold- und silberne Geld-Sorten in äusserstem Verfall gerathenen Münz-Wesens, mittelst des Kayserlichen Commissions-Decreti de dato den 8. und dictato den 13. Febr. 1733. Chur-Fürsten und Ständen haben vorstellen, und an Dieselbe aus Reichs-väterlicher Sorgfalt und obhabenden höchsten Kayserl. Amts wegen allergnädigst gesinnen lassen;

Es ist aber auch nicht weniger bekannt, daß die bald darauf ausgebrochene unglückliche Kriegsläufte verhindert haben, daß sothanes Kayserl. Commissions-Decret noch nicht in behörige Berathschlagung genommen werden können, woraus dann zu des Reichs und bevorab der obern löbl. Creyse unersetzlichem Nachtheil und Schaden weiters erfolget ist, daß von solcher Zeit her mit häufiger Ausprägung dergleichen geringhaltiger gold- und silberner Münzen fortgefahren, und die benachbarte Reichs-Lande, bevorab erstgedachte löbl. Creyse damit überschwemmet, auch die gute noch gangbare Geld-Sorten bey nahe gänzlich verschlungen worden, mithin bey ohnedieß sehr danieder liegendem Handel und Wandel die Noth noch mehr, und dergestalt überhand genommen hat, daß selbige bey ausbleibender Hülfe, besorglich in kurzer Zeit allgemein werden, und dem eingerissenen Land-verderblichen Ubel endlich gar nicht mehr zu steuern seyn dürfte, wie solches alles Ihrer Kayserl. Majestät zuvorderst von Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz, sodann dem löbl. Fränkischen Creyß, wie auch dem Magistrat der Reichs-Stadt Frankfurt, nach Ausweiß der copeylichen Anlagen Num. 1. 2. & 3. beweglichst und allerunterthänigst vorgestellet worden; 1736. Octobr.

Obgleich nun allerhöchst Dieselbe keinen Anstand genommen, Dero höchstes Kayserliches Amt wegen der auf längerem Verzug haftenden Gefahr einsweils vorzukehren, und die in Abschrift hiebey liegende Provisional-Verordnung Num. 4. an die an Ausprägung Eingangs gemeldter geringhaltiger gold- und silberner Münz-Sorten theil habende Stände ergehen zu lassen; Da nun aber doch gleichwohl solches nicht zulänglich seyn will, dem so weit eingerissenen Unwesen, wovon bey länger entstehender Remedur der gänzliche Verfall des Commercii, einfolglich des wehrten teutschen Vaterlands allgemeiner, und eines jeden Stands ins besondere Untergang am Ende zu besorgen, vollkommen zu steuren, und aus dem Grund abzuhelfen:

Als haben Ihre Kayserliche Majestät höchstgedacht Sr. Hochfürstlichen Gnaden allergnädigst aufgetragen, nachdrückliche Erinnerung zu thun, und alles Ernsts daran zu seyn, damit obangezogenes Kayserliches Commissions-Decret de Anno 1733. unverweilt in Berathschlagung genommen, und alles seines Inhalts reiflich erwogen, fort allerhöchst Deroselben je eher je besser ein standhaftes Reichs Gutachten darüber erstattet werde, wie sonderlich die ehevorige im Münz-Wesen heilsamlich errichtete Reichs-Verordnungen und Edicta, bevorab das letztere de Anno 1680. gegen die Ubertreter ohne weitere Nachsicht, oder Verzug zur Execution zu bringen seye.

Gleichwie nun des Herrn Principal-Commissarii Hochfürstliche Gnaden zu gehorsamster Befolgung des empfangenen allergnädigsten Kayserlichen Befehls derer Churfürsten, Fürsten und Stände vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten die Beförderung dieses hochangelegenen, und mit der allgemeinen Reichs- wie auch eines jeden Stands besonderer

1736. Octobr. Wohlfahrt so eng verknüpften Geschäfts zu schleuniger Abfassung eines zeitlichen patriotischen Reichs-Gutachtens besten Fleisses hiemit empfohlen haben wollen; Also verbleiben Sie denenselben mit freundgeneigt- und gnädigem Willen stets beygethan. Signatum Regenspurg den 29. Septembris 1736.

(L.S.)

Joseph Fürst zu Fürstenberg.

CCXII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Daß *occasione* nächst bevorstehender Friedensschlußmäßiger *Restitution* und *Evacuation* der beyden Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl, sowohl wegen deren Besatz-Versorgung und *Reparirung*, als auch wegen *Indemnisation* des Fränkischen und Schwäbischen Creises obigen Ends *supererogatorie* verwendeter Kosten, ehestens ein hinlänglicher Reichs-Schluß zur Kayserl. Genehmhaltung abgefasset werde.

Dictatum Ratisbonæ 1. *Octobr.* 1736.

Des wirklichen Kayf. geheimen Raths, und zu fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchst ansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Joseph Wilhelm Ernst, gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg, Grafen zu Heiligenberg und Wertemberg, Landgrafen in der Baar, und zu Stülingen, Hochfürstl. Gnaden, sollen auf empfangenen allergnädigsten Befehl derer Churfürsten, Fürsten und Stände vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hiemit ohnverhalten, wie daß Ihre Röm. Kayserliche Majestät an die löbl. Fränkische und Schwäbische Creyse vor einiger Zeit das allergnädigste Ansinnen gethan, daß dieselbe einsweils, und biß das behörige an das gesammte Reich gebracht werden könnte, zur Besetzung und Versehung beeder zufolge derer zwischen Ihro Kayserl. Majestät und der Crone Frankreich am 3. Octobr. nächst verwichenen Jahrs geschlossenen und von denen Chur-Fürsten und Ständen genehm gehaltenen Præliminar-Friedens-Articuln zu restituiren seyenden Kayserl. und Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl die benöthigte Mannschaft und was dazu gehöret, hergeben möchten, mit dem allergnädigsten Erbiethen, daß Ihre Kayserl. Majest. Ihren vormaligen Antheil dazu gleichfalls beyzutragen ohnermanglen würden, auch, um solchen in Bereitschaft zu halten, die erforderliche Veranstaltungen würklich gemachet hätten.

Es wäre aber allerhöchst Deroselben von besagten beeden löbl. Fränkischen und Schwäbischen Creysen dagegen in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben worden, was sie seit An. 1714. zu Besatzung, Versorgung und Reparirung sothaner gemeinschaftlicher Kayserl. und Reichs Vestungen für einen grossen ihr schuldiges Contingent weit übersteigenden Aufwand in der gewissen Hofnung und Zuversicht, daß ihnen solches von denen übrigen Ständen des Reichs deren vielfältigem Erbieten und Versprechen gemäß, wieder würde vergütet werden, gethan hätten; deme noch hinzu trete, daß Fürsten und Stände beeder löbl. Reichs-Creyse, und ihre Unterthanen durch den letztern Krieg dergestalt entkräftet worden, daß es eine pur lautere Ohnmöglichkeit seye, die angesonnene interims-Besatzung und Versorgung mehrgemeldter Vestungen wiederum allein zu übernehmen;

Dieselbe hätten dannenhero allerunterthänigst und inständigst gebeten, Ihre Kayserliche Majest. möchten allergnädigst geruhen, derentwegen ein Kayserl. Commissions-Decret an eine Hochlöbl. Reichs-Versammlung dahin zu erlassen, damit nicht nur auf Vergütung ihrer pro præterito habenden gerechten Forderung der ernstliche Bedacht dermaleinst genommen, sondern auch das gemeinsame Besatzungs-Versorgungs- und *Reparations*-Werk pro futuro ohnverweilt reguliret, und von allen übrigen löbl. Reichs-Creysen und Ständen, nach Proportion das behörige beygetragen, mithin die Vestungen in einen zulänglichen Wehrstand gesetzet werden möchten, wozu sie beyde löbl. Creyse ihren Matricular-mäßigen nach Proportion des ganzen Reichs zukommenden

An-

Antheil, sowohl an Mannschaft, als übriger Nothwendigkeit jedesmals richtig beyzutragen sich so willig, als schuldig würden erfinden lassen;

Gleichwie nun Ihre Kayserl. Majestät solches alles nicht weniger in der offenbaren Billigkeit, denen gemeinsamen Societäts-Reguln und ehemals errichteten gemeinbündigen Reichs-Schlüssen gegründet befunden hätten, als an sich bekannt seye, und keiner weitern Ausführung bedörfe, was dem gesammten Röm. Reich und dessen Hoheit, Ehre und Ansehen, wie auch Sicherheit an Erhaltung sothaner beeder Gränz-Vestungen gelegen;

Also trügen allerhöchst Dieselbe zu Chur-Fürsten und Ständen und deren vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten das feste allergnädigste Vertrauen, daß dieselbe, um die bevorseyende *Restitution* und *Evacuation* beeder Vestungen nicht zu verzögern, oder zu verhindern, keinen Anstand nehmen würden, dieses hochwichtige Geschäft ohngesäumt in Berathschlagung zu ziehen, und zuvorderst über das jetzige Besatzung-Versorg- und Reparirungs-Werk, wie auch hernach über vielgedachter löbl. Fränkisch- und Schwäbischen Creyse billigmäßige Indemnisation und Erstattung derer supererogatoriè bereits aufgewendeten Kosten, einen zulänglichen Schluß zur allergnädigsten Kayserlichen Genehmhaltung abzufassen; dessen Beförderung des höchstansehnlichen Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden sammentlichen vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten angelegentlich empfehlen, denenselben mit freundlich geneigt- und gnädigem Willen stets beygethan verbleibend. Signatum Regenspurg den 29. Sept. 1736. 1736. Octobr.

(L.S.)

Joseph Fürst zu Fürstenberg.

CCXIII.

Reichs-Gutachten

Womit die erledigte Reichs-General-Feld-Marschall-Lieutenant-Stelle dem Herrn Landgrafen Ludwig von Fürstenberg *conferirt* wird.

Dictatum Ratisbonæ 9. Octobr. 1736.

Der Röm. Kayserl. Majestät zu gegenwärtigem Reichstag gevollmächtigten höchst ansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn **Joseph Wilhelm Ernst**, gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg, und Wertemberg, Landgrafen in der Baar, und zu Stülingen ꝛc. Kayserlicher Majest. würklichen geheimen Raths Hochfürstlichen Gnaden, bleibt hiemit ohnverhalten.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis des Landgrafen Ludwigs zu Fürstenberg den 22. Martii dieses Jahrs per Dictaturam Statibus communicirtes Memoriale, die Conferirung der durch Absterben des General von Harthausen vacant wordenen Reichs-General-Feld-Marschall-Lieutenant-Stelle betreffend, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen;

So ist nach der Sache und deren Umstände reiffer Erwegung dafür gehalten, und geschlossen worden, daß besagte erledigte Reichs-General-Feld-Marschall-Lieutenant-Stelle, obgedachtem Landgrafen **Ludwig zu Fürstenberg** in Ansehung seiner bekannten Kriegs-Erfahrenheit, auch Kayserl. Majestät und dem Röm. Reich geleisteten nüzlichen Kriegs-Dienste aufzutragen, und dieses an Ihre Kayserliche Majest. mittelst erstattenden Reichs-Gutachtens, zu Dero allergnädigsten Ratification allerunterthänigst (wie hiemit beschlehet) zu bringen seye. Womit Deroselben derer Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Botschaften und Gesandte, sich bestem Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 8. Octobr. 1736.

(L.S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

1737. Febr.

CCXIV.

Kayserliches Commissions-Decret.

Daß in Verfolg Kayserl. Ansinnens (*sub CCVII.*) das Besatz- und Versorgungs-Werk beeder Reichs-Vestungen, ohne längern Verzug in *Proposition* und Berathschlagung genommen, mithin vorderst wenigstens 8. Römer-Monate zu denen nöthigsten *Reparationen* und Versorgung, wie auch Vergütung der von des Herrn Herzogen zu Würtemberg Hochfürstl. Durchlaucht zur Besatzung ersagter Vestungen einsweilen hergegebenen Mannschaft verwilliget werden möchten.

Dictatum, Ratisbonæ 27. *Febr.* 1737.

Des würklichen Kayserlichen geheimen Raths und zu fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigten höchst ansehnlichen Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii, **Joseph Wilhelm Ernst**, gefürsteten Landgrafens zu Fürstenberg ꝛc. Hochfürstl. Gnaden mögen auf erhaltenen allergnädigsten Befehl, derer Churfürsten, Fürsten und Stände anwesenden vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten nicht verhalten, und wird denenselben noch guter massen erinnerlich beywohnen, was Ihro Röm. Kayserl. Majest. wegen Besazung, Reparirung und Versorgung beyder Dero und des Reichs Vestungen **Philippsburg** und **Kehl** mittelst Dero Kayserl. Commissions-Decreti de dictato 1. Octobr. nächst abgewichenen Jahrs an eine hochlöbliche Reichs-Versammlung allergnädigst haben angesinnen, und erinnern, zugleich auch mit anfügen lassen, was damals schon von Fürsten und Ständen derer löbl. Fränkischen und Schwäbischen Reichs-Creyse gegen die Ihnen angemuthete interims-Besatzung und Versorgung erstgedachter beyder Vestungen eingewendet und vorgestellet worden.

Es haben aber Ihre Kayserl. Majest. in allermildesten Betracht, daß biß zu Errichtung eines allgemeinen Reichs-Schlusses sich noch viele Zeit verlaufen würde, es bey sothaner Entschuldigung beyder löbl. Reichs-Creyse nicht bewenden lassen, sondern theils durch eigene fernerweit erlassene Reichs-väterliche Schreiben in Dieselbe gedrungen, theils auch durch des regierenden Herrn **Herzogs zu Würtemberg** Hochfürstl. Durchlaucht auf das beweglichste zusprechen lassen, daß Fürsten und Stände in Franken und Schwaben nach Ihrem jederzeit ruhmwürdigst bezeigten patriotischen Eifer, von denen vorhin gemachten Schwürigkeiten abstehen, und sich entschliessen möchten, allerhöchst Deroselben zu allerunterthänigsten Ehren, und zu des teutschen Vaterlands Besten und Sicherheit, auch ohne Ihren derer Creyse Nachtheil und Schaden, ad interim und biß das Besatz-Reparirung- und Versorgungs-Werk durch einen allgemeinen Reichs-Schluß ausgemacht, und in völlige Richtigkeit gebracht seyn würde, über Ihre schuldige Reichs-Contingentien nur noch so viel Mannschaft mit aller Zubehör, als zur Ubernahm und Besatzung beyder Vestungen vor der Hand nöthig, herzugeben.

Nachdem aber auch all solche wiederholte Reichs-väterliche Vorstell- und Ermahnungen den erwünschten Eindruck so wenig gemacht, daß vielmehr beyde löbl. Reichs-Creyse sowohl bey Ihro Kayserl. Majestät, als bey des Herrn **Herzogs zu Würtemberg** Hochfürstlicher Durchlaucht erst neulich wiederum allerunterthänigst und beweglichst haben vorstellen lassen, wie es Ihnen bey deren in dem letztern Krieg vor so vielen andern Ständen des Reichs kundbarlich erlittenen schweren Drangsalen und äusserster Entkräftung ihrer Unterthanen allerdings ohnmöglich falle, dem allergnädigsten Kayserlichen Angesinnen, wie gerne Sie auch wollten, sich zu fügen, und des angemutheten interims Lastes zu unterziehen, da zumalen in offenbarer Notorietät beruhe, daß dieses Geschäft eine das ganze Röm. Reich betreffende Angelegenheit seye, mit angehängter allerunterthänigster Bitte, daß Ihro Kayserl. Majestät Ihnen Creysen dießfalls nichts weiters zumuthen, sondern die Sache, nachdem selbige schon so oft und noch letztlich wiederum durch obangezogenes Kayserliches Commissions-Decret vom 1. Octobris a. p. an eine hochlöbl. Reichs-Versammlung gebracht worden, ohne längeren Anstand vornehmen, und zu einem gewührigen Reichs-Schluß befördern zu lassen allermildest geruhen möchten:

Als haben bey dieser der Sachen Bewandniß, und da die *Evacuation* besagter beyder Kayserl. und des Reichs Vestungen nunmehro würklich erfolget, Ihro Kayserl. Majestät von Ihres allerhöchsten Kayserl. Amts Obliegenheit zu seyn erachtet, Dero Kayserl. Principal-Commission in Gnaden anzubefehlen, all obiges einer hochlöbl. Reichs-Versammlung bekannt zu machen, und sich nachdrücklichst dahin zu bearbeiten, damit dieses höchst wichtige mit der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit, wie auch Ehre und Ansehen des gesammten teutschen Vaterlands so eng verknüpfte Geschäft nunmehro, da das *Tempus legale* zu Einholung der Instructionen über Eingangs angezogenes Kayserl. Commissions-Decret vom 1. Octobris nächsthin, schon mehr als zweymal verstrichen, ohnverzüglich in Proposition und Berathschlagung genommen, und zuvorderst wenigstens 8. Römer-Monate zu denen nöthigsten Reparationen und Versorgung beyder Reichs-Vestungen, wie auch Vergütung derer von des Herrn Herzogs zu Würtemberg Hochfürstlicher Durchlaucht aus höchstrühmlichster Devotion gegen Ihro Kayserl. Majest. und patriotischer Gesinnung für des Röm. Reichs Wohlfahrt einsweils hergegebenen Mannschaft schleunigst verwilliget werden möchten.

Allerhöchst Dieselbe versehen sich solchemnach um so mehr eines baldigen und gewührigen Erfolgs, je mehr die viele in vorigen Zeiten errichtete Reichsschlüsse bestättigten, daß oftgemeldte beede importante Gränz-Orte vom gesammten Röm. Reich je und allezeit für gemeinsame Reichs-Vestungen erkannt, auch in solcher Qualität von der Crone Frankreich anjetzo wiederum abgetretten und restituirt, und diesseits auf solche Weise übernommen worden, woraus dann nothwendig folget, daß der Besatz- und Versorgungs-Last vielerwehnten löblichen Reichs-Creysen Franken und Schwaben allein, mit einigem Fug Rechtens nicht angemuthet werden könne, sondern eine Sache seye, wozu alle und jede Creyse und Stände des Reichs das Ihrige nach ihrem Matricular-mäßigen Anschlag beyzutragen *ex regulis æquitatis & Societatis* schuldig und verbunden seynd.

Diesem allergnädigsten Kayserl. Befehl zu gehorsamster Folge, haben Eingangs hocherwehnt Se. Hochfürstl. Gnaden keinen Umgang nehmen sollen, denen hier versammleten vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten der Sachen Beförderung zu Abfassung eines schleunig- und standhaften Reichs-Gutachtens, nach der vor Augen liegenden hohen Nothwendigkeit, und der auf dem Verzug haftenden Gefahr hiemit besten Fleisses anzuempfehlen. Denenselben mit freundlichst geneigt- und gnädigem Willen stets beygethan verbleibend. Signatum Regenspurg den 26. Febr. 1737.

(L. S.)

Joseph Fürst zu Fürstenberg.

CCXV.

Reichs-Gutachten

Auf die Kayserl. *Commissions-Decreta* (*sub CXLVI. & CCXI.*) daß zu Abhelfung des gemeinschädlichen Münz-Verfalls einsweilen all weiteres Ausmünzen geringhaltiger Sorten ohne Ausnahm alsogleich abzustellen: die Heckenmünz-Stätte niederzuwerfen: der Leipziger Münzfuß biß auf bessere Münz-*Rectification* fest zu stellen: alle bißhero im Reich *cursirende* inn- und ausländische Gold- und Silber-Sorten; nach sothanem Fuß zu *valviren*: des Ends die Creyß-Münz-Wardeine *ad Comitia* zu berufen und zu verpflichten; immittelst aber auch allen *Privatis* das Brechen und Einschmelzen der Münz-Sorten biß auf weitere Verordnung *indistinctim* zu verbiethen: mit Vorbehalt; das fernere Reichs-Gutachten demnächst Kayserl. Majest. in der Sache zu erstatten.

Dictatum Ratisbonæ, 15. *Aprilis* 1737.

Der Röm. Kayserl. Majestät zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissari, Herrn Joseph Willyelm Ernst, gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg, Grafen zu Heiligenberg und Wertemberg, Landgrafen in der Baar, Herrn zu Hausen im Kinzinger Thal

1737. Aprilis

Thal ꝛc. Kayserl. Maj. würklichen geheimen Raths Hochfürstl. Gnaden bleibt hiemit ohnverhalten; Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis die den 13. Februarii 1733. und 1. Octobris 1736. Statibus per Dictaturam publicam mitgetheilte beyde Kayserl. Commissions-Decreta, den so bekannten, als schädlichen Verfall des Münz-Wesens in denen mehresten Reichs-Creyssen, wie dieses so weit eingerissene Ubel tam pro præsenti quam pro futuro aus dem Grund zu heben, auch was für Abhelfungs-Mittel forderſamst an Hand zu nehmen, betreffend, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen; So ist einsweils, und biß man über mehrere Puncta zum Schluß gelangen könne, nach der Sachen, und deren Umstände reifer Erwegung dafür gehalten und geschlossen worden, daß zuforderst Ihro Kayserl. Majestät für Dero hierinnen angewendete nie genug zu preisende Reichsväterliche Sorgfalt der allerunterthänigste Dank (wie hiemit beschiehet) von Reichs wegen zu erstatten, hernächst dann

1mo Alle Reichs-Constitutions-widrige Ausmünzungen ringhaltiger Sorten, sie haben Namen wie sie wollen, durchgängig einzustellen, und Ihro Kayserliche Majestät dießfalls von Reichs-wegen allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen, Dero allerhöchst Kayserliches Amt auf den sich ergebenden Ubertretungs-Fall zu gebrauchen, und die in denen alten und neuen Münz-Ordnungen und Edicten, auch andern bekannten Satzungen enthaltene Bestrafungen würklich zur Execution bringen, nicht weniger

2do Die Heck-Münz-Stätte, wovon das meiste Ubel hauptsächlich mit herrühret, nach Inhalt der bereits vorhandenen Reichs-Constitutionen ohnverweilt niederwerfen, und das behörige dieserwegen allenfalls an die Creyß-Directoria ergehen zu lassen; Damit aber auch denen künftigen Ausmünzungen Ziel und Maaß gesetzet werde, so ist weiters beschlossen worden, daß

3tio der bekannte Leipziger Fuß (wo der Thaler zu zwey Gulden, und der *Ducaten* zu vier Gulden in valore extrinseco gerechnet wird) biß auf künftige bessere Münz-Rectification, als ein im Röm. Reich durchgängig zu authorisirender und zu beobachtender im Reichs Schrot und Korn gleichhaltiger Münz-Fuß fest zustellen, wornach

4to Die im Reich bißher ausgeprägte ringhaltige wie auch alle andere im Reich coursirende inn- und ausländische Gold- und Silber-Sorten auf ihren innern Werth, nämlich nach Proportion des Thalers ad 2. Gulden und des Ducaten à 4. Gulden in Gleichheit zu setzen, zu welchem Ende

5to weiters beliebt worden, erfahrne, unpartheyische Münz-Wardeine anhero ad Comitia zu berufen, ihnen zu Erscheinung den letzten künftigen Monats May anzuberäumen, dieselbe von Reichs-wegen dem Herkommen nach besonders zu verpflichten, und dahin zu instruiren, daß sie nach oberwehnter massen fest gestelltem Münz-Fuß die Münz-Sorten genau und mit Bestand examiniren, und über dem Befund ihren unpartheyischen Bericht zu des Reichs weiterer Entschliessung abgeben sollen, mithin fürnemlich die löbl. Ober- und Nieder-Sächsische auch Nieder-Rheinisch-Westphälische Creyse zu ersuchen wären, dererselben Münz-Wardeine in obbestimmter Zeit anhero zu beordren, sämtlichen übrigen Creysen jedoch, besonders denen Fränkischen, Bayerischen und Schwäbischen, die ihrige zu dieser Verrichtung ebenfalls anhero zu schicken, ohnbenommen. Ferner ist man

6to dahin schlüßig worden, daß allen Privatis, Christen und Juden alles brechen und einschmelzen, auch derer geringhaltigen nach dem alten Reichs- oder nunmehro festgestellten Leipziger Fuß nicht ausgeprägten Münz Sorten unter eben denenjenigen in Reichs-Gesetzen auf Präg- und Einschmelzung guter Münz-Sorten schon enthaltenen Strafen ernstlich zu verbiethen, biß man, was mit solchen, die etwann künftig nach beschehener Valvation gar zu verrufen, und extra Commercium zu setzen seyn dörften, eigentlich vorzunehmen, durch künftigen weitern Reichs-Schluß erörtert haben wird. Wie man dann übrigens ausdrücklich sich vorbehielte, Ihro Kayserl. Majestät das fernere erforderliche Reichs-Gutachten demnächst allerunterthänigst zu erstatten. Womit Deroselben der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 13. Aprilis 1737.

(L.S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

CCXVI.

1737. *Aprilis*

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification des vorstehenden Reichs-Gutachtens, wegen Abhelfung des verfallenen Münz-Wesens.

Dictatum Ratisbonæ 15. *Aprilis* 1737.

Ihro Hochfürstl. Gnaden, Herr Joseph Willhelm Ernst, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Wertemberg, Landgraf zu Baar und zu Stülingen, Herr zu Hausen im Kinzinger Thal ꝛc. der Röm. Kayserl. Majestät würklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Kayserl. Principal-Commissarius &c. haben aus dem Ihro heut überreichten Reichs-Gutachten mit besonderm Vergnügen in mehrerem zu vernehmen gehabt, wasgestalten die wegen Verbesserung derer im Röm. Reich eine geraume Zeithero eingerissenen Land- und Leut verderblichen Münz-Gebrechen anhero erlassene Kayserl. Commissions-Decreta de dicto den 13. Februarii 1733. und 1. Octobr. 1736. in sämmtlichen Reichs-Collegiis in behörigen Vortrag und Berathschlagung gestellt, fort nach reifer Uberlegung der Sachen Wichtigkeit, und deren dabey vorgekommenen Umständen einsweils dafür gehalten und geschlossen worden, daß

1mo alle Reichs-Constitutions-widrige Ausmünzungen ringhaltiger Sorten, sie haben Namen wie sie wollen, durchgängig einzustellen, und Ihro Kayserliche Majest. von Reichs-wegen allerunterthänigst zu ersuchen seyen, Dero allerhöchstes Kayserl. Amt auf den sich ergebenden Ubertretungs-Fall zu gebrauchen, und die, in denen alten und neuen Münz-Ordnungen und Edicten, auch andern bekannten Reichs-Satzungen enthaltene Bestrafungen würklich zur Execution zu bringen, nicht weniger

2do Die Heck-Münz-Stätte, wovon das meiste Übel hauptsächlich mit herrühret, nach Inhalt der bereits vorhandenen Reichs-Constitutionen ohnverweilt niederwerfen, und das behörige dieserwegen allenfalls an die Creyß-Directoria ergehen zu lassen; sodann daß

3tio der bekannte Leipziger Fuß (wo der Thaler zu zwey Gulden, und der *Ducaten* zu vier Gulden in valore extrinseco gerechnet wird) biß auf künftige bessere Münz-*Rectification*, als eint im Röm. Reich durchgängig zu authorisirender und zu beobachtender im Reichs-Schrot und Korn gleichhaltiger Münz-Fuß vest zu stellen, und daß deme vorgangen

4to die im Reich bißher ausgeprägte ringhaltige wie auch alle andere im Reich coursirende ihn- und ausländische Gold- und Silber-Sorten auf ihren innern Werth, nämlich nach Proportion des Thalers à 2. Gulden und des Ducaten à 4. Gulden in Gleichheit gesetzet, und daß

5to zu solchem Ende erfahrne, unpartheyische Münz-Wardeine anhero ad Comitia beruffen, zu ihrer Erscheinung der letztere künftigen Monats May anberaumt, fort selbige von Reichs-wegen dem Herkommen nach besonders verpflichtet, und dahin instruiret werden sollen, nach oberwehnter massen fest gestelltem Münz-Fuß die Münz-Sorten genau und mit Bestand zu examiniren, und über dem Befund ihren unpartheyischen Bericht zu des Reichs weiterer Entschliessung abzugeben, und daß dem zufolge fürnämlich die löbl. Ober- und Nieder-Sächsische wie auch Nieder-Rheinisch-Westphälische Creyse zu ersuchen seyen, ihre Münz-Wardeine in obbestimmter Zeit anhero zu beordren, jedoch sämtlichen übrigen Creysen, besonders denen Fränkischen, Bayerischen und Schwäbischen, die ihrige zu dieser Verrichtung ebenfalls anhero zu schicken, ohnbenommen. Sodann daß endlichen und

6to allen Privatis, Christen und Juden alles Brechen und Einschmelzen, auch so gar derer geringhaltigen nach dem alten Reichs- oder nunmehro festgestellten Leipziger Fuß nicht ausgeprägten Münz-Sorten unter eben denenjenigen in Reichs-Gesetzen auf Präg- und Einschmelzung guter Münz-Sorten schon enthaltenen Strafen ernstlich zu verbiethen, biß man, was mit solchen, die etwann künftig nach beschehener Valvation gar zu verrufen, und extra Commercium zu setzen seyn dörften, eigentlich vorzunehmen, durch künftigen weitern Reichs-Schluß erörtert haben wird.

1737. Junius

Allermassen nun von Ihrer Kayserlichen Majestät obhocherwehnt Se. Hochfürstliche Gnaden vorgängig und überhaupt dahin allergnädigst angewiesen und befelcht seynd, von obhabender Kayserlichen Principal-Commission wegen all jenes, was zu Beförderung dieses höchstwichtigen und dem ganzen Röm. Reich so hoch angelegenen Geschäfts nur immer ersprießlich seyn mag, mit beyzutragen; Als haben Dieselbe zu Gewinnung der Zeit, woran bekannter massen so viel und hoch gelegen, und in Betracht der auf längerem Verzug der so hoch nothwendigen Hülfs-Mittel haftenden Gefahr des immer anwachsenden Schadens und Nachtheils, und damit insonderheit die zur Einkunft oberzehlter Münz-Wardeine angesetzte Frist nicht fruchtloß verstreichen möge, keinen Anstand nehmen wollen, noch sollen, von wegen allerhöchstgedacht Sr. Kayserl. Majest. und in Dero allerhöchsten Namen sothanes unterm heutigen Dato errichtetes vorläufiges Reichs-Gutachten (als welches ohnehin grossen Theils in denen ältern und jüngern Münz-Edicten, und Reichs-Schlüssen seinen guten Grund hat) hiemit zu begnehmen und zu ratificiren, fort solches einer hochlöbl. Reichs-Versammlung zu Dero Wissenschaft hierdurch bekannt zu machen, der gänzlichen festen Hofnung lebend, daß derer Chur-Fürsten und Stände allhier versammlete fürtreffliche Räthe, Bothschaften und Gesandte sich mit gleichmäßigem höchstrühmlichen Eifer noch ferners angelegen seyn lassen werden, die übrige noch unerörterte in das Haupt-Werk einschlagende Puncta förderlichst zu bedenken und zu berathschlagen, mithin Ihro Kayserl. Majest. das vertröstete fernere standhafte allerunterthänigste Reichs-Gutachten, wie dem bey nahe auf den höchsten Grad der Verwirrung angestiegenen Ubel aus dem Grund abzuhelfen seye, des nächstens zu erstatten.

Wobey mehrhocherwehnte Se. Hochfürstliche Gnaden nicht umhin gehen können, nochmalen nachdrücklichst zu erinnern, daß bey künftiger Berathschlagung erst angezogener in das Haupt-Werk einlaufender Puncten vor allen Dingen Inhalts Eingangs ersagten Commissions-Decreti de dictato den 13. Febr. 1733. der ernstliche Bedacht dahin genommen werden möge, was auf den Fall, da wider Verhoffen ein oder andere Creyß-Directoria, auf deren Wachsamkeit von Seiten Kayserl. Majest. und des Reichs jederzeit das meiste Vertrauen gesetzet worden, und noch gesetzet werde, in Vorkehrung ihres Amts saumselig erscheinen sollten, gegen dieselbe für zulängliche *Executions*-Mittel zu ergreiffen, und worinn diese Mittel zu bestehen hätten, auch wie selbige mit Nutzen anzuwenden stünden? Als über welchem Casu specifico Ihre Kayserl. Majestät, nach Ausweiß nur gemeldten Commissions-Decreti von Churfürsten, Fürsten und Ständen ein patriotisches Reichs-Gutachten gewärtigen. Womit Ihro Hochfürstl. Gnaden denen anwesenden fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freundlich geneigt- und gnädigem Willen stets wohl beygethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 13. April 1737.

(L. S.)

Joseph Fürst zu Fürstenberg.

CCXVII.

Instruction und Eyds-Formul

So für die *ad Comitia* zu *Examinir-* und *Valvirung* der inn- und ausländischen Gold- und Silber-Sorten beschriebene Creyß-General-Münz-Wardeine, unterm 3. *Junii* 1737. in allen dreyen Reichs-*Collegiis* beliebet worden.

Dictatum Ratisbonæ 4. *Junii* 1737.

Nachdeme in dem Reichs-Schluß vom 13. April 1737. untern andern §. 3. beschlossen worden, daß der bekannte Leipziger Fuß (wo der Reichs-Thaler zu 2. Gulden und der Ducaten zu 4. Gulden in valore extrinseco gerechnet wird) biß auf künftige bessere Münz-Rectification, als ein im Röm. Reich durchgängig zu authorisirender, und zu beobachtender im Reichs-Schrott und Korn gleichhaltiger Münz-Fuß fest zu stellen, als sollen

1^mo die anhero beschriebene und erschienene Münz-Wardeine, die im Reich bißhero ausgeprägte ringhaltige, wie auch alle andere im Reich courirende inn- und aus-

ausländische Gold und Silber-Sorten nach ihrem besten Wissen und Gewissen niemand zu Leid, noch zu Lieb, ohne alle Partheylichkeit nach oberwehntermassen festgestellten Münz-Fuß genau, und mit Bestand examiniren.

2do auf ihren innern Werth, nemlich nach Proportion des Thalers à 2. Gulden und des Ducatens à 4. Gulden in Gleichheit sezen, und

3tio über den Befund ihren unpartheyischen Pflichtmäßigen Bericht zu des Reichs weiterer Entschliessung abgeben.

Formula

des von denen Münz-Wardeinen ad hunc Actum abzulegenden Eids.

Ihr Wardeine sollet zu Gott, und auf das heilige Evangelium, der Röm. Kayserl. Majestät, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs einen leiblichen Eid ablegen, daß ihr zufolge der euch vorgelesenen und zugestellten Reichs-Schlußmäßigen Instruction nach eurem besten Wissen und Gewissen niemand zu Leid, noch zu Lieb, ohne alle Partheylichkeit, alle in ermeldter Instruction benamste Gold- und Silber-Sorten nach dem darinnen festgestellten Leipziger Münzfuß genau examiniren, in Gleichheit sezen, und darüber pflichtmäßige Berichte erstatten wollet, alles treulich, und ohne Gefehrde: 1737. Julius

Ich N. N. schwöre zu Gott, und auf das heilige Evangelium, der Röm. Kayserl. Majestät, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, einen leiblichen Eid, all demjenigen, so mir jezt vorgelesen, und pro Instructione zugestellet worden, ich auch angehöret und wohl verstanden, wahr, fest, und unverbrüchlich nachzuleben, so wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Evangelium.

CCXVIII.

Information

Ueber die den 3. *Julii* 1737. *nomine Imperii* in dem Chur-Marnzischen Gesandtschafts-Quartier vorgegangene Verpflichtung der *in Comitiis* sich eingefundenen Creyß-General-Münz-Wardeine.

Dictatum Ratisbonæ, 5. Jul. 1737.

Nachdeme vermög Reichs-Schlußes vom 13ten April jüngsthin resolviret worden, daß die löbl. Ober- und Nieder-Sächsisch- auch Nieder-Rheinisch-Westphälische Creyse zu ersuchen wären, Ihre Münz-Wardeine (sämmtlichen übrigen löbl. Creysen jedoch, besonders denen Fränkischen, Bayrischen und Schwäbischen, die Ihrige ebenfalls zu schicken, ohnbenommen) auf den lezten May dieses Jahrs anhero zu beordern, damit diese von Reichs-wegen, dem Herkommen nach, besonders verpflichtet, und nach Maaßgab oberwehnten Reichs-Schlußes instruiret werden könnten, hierauf auch am 3ten jüngst abgewichenen Monats, in allen dreyen Reichs-Collegiis die von dem Churmaynzischen Reichs-Directorio projectirte *Instruction*, und *formula juramenti*, nebst dem Eid selbsten durchgehends genehmet, besagtes Chur-Maynzisches Reichs-Directorium auch von dem hochlöbl. Reichs-Convent ersuchet worden, die Verpflichtung der allhier erscheinenden Münz-Wardeine *nomine Imperii* vorzunehmen, und denenselben die concertirte Instruction zuzustellen, und dann derer obbenamsten Reichs-Creyse General-Münz-Wardeine benanntlich der Ober-Sächsische
Johann Georg Schumburg,
Nieder-Sächsische, Engelhard Daniel Seidenstücker.
Fränkische, Caspar Gottlieb Lauffer.
Bayerische, Franz Moritz Angermayr.
Schwäbische, Christoph Heinrich Müller, und
Ober-Rheinische, Balthasar Johann Bedmann,
nach und nach sich allhier eingefunden; So ist denenselben durch das Churmaynzische Reichs-Directorium intimiret worden, daß sie sich insgesammt auf Mittwoch, als den 3ten dieses Monats Julii in dem Chur-Maynzischen Gesandtschafts-Quartier einfinden möchten.

Als nun gedachte Münz-Wardeine in bestimmten Tag, und Stunde mit einander daselbst erschienen, und in ein grosses Zimmer geführet worden, hat das Chur-Maynzische Reichs-Directorium sich ebenfalls in besagtes Appartement, und an den in Mitte dessen gesezten mit einem Tep-

1737. Julius

pich bekleideten Tisch, worauf ein Crucifix stunde, obenher verfüget, sofort nach einer das Münzwerk betreffenden an die unten am Tisch gestandene Münz-Wardeine gehaltenen erforderlichen Anrede, denenselben forderſamst die Instruction, welche den 4. Junii a. c. per dictaturam privatam allen dreyen Reichs-Collegiis bekanntlich communicirt worden, durch den Chur-Maynzischen Legations-Canzelisten Zinck deutlich vorlesen, und jedem ein unter dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorial-Insiegel gefertigtes Original zustellen, sodann die formulam juramenti, wie das weitere Dictatum vom 4. Junii dieses Jahrs ausweiset, ebenfalls distincte mit deme vorlesen lassen, daß sie Wardeine darüber den wirklichen Eid zu leisten hätten, wozu diese sich auch willig erkläret, und als von einem nach dem andern mit Darreichung der Hand die gewöhnliche Angelobung geschehen, haben alle zugleich die Finger aufgehoben, und den Eid nach dem dictato von besagtem 4. Junii dieses Jahrs, welchen besagtes Chur-Maynzisches Reichs-Directorium vor- und die Wardeine insgesammt von Wort zu Wort nachgesprochen, abgelegt; Worauf sämmtliche Wardeine nach einem kurzen Aufenthalt, und von dem Churmaynzischen Reichs-Directorio recommendirter der Sachen Beschleunigung, und gründlicher Berichts-Erstattung, sich geziemend beurlaubet, und alles genau zu beobachten sich erkläret.

CCXIX.

Reichs-Gutachten.

Wird die erledigte Reichs-General-Feldmarschall-Stelle des regierenden Herrn Herzogen von Lothringen Königl. Hoheit übertragen.

Dictatum Ratisbonæ 9. Jul. 1737.

Der Römisch-Kayserl. Majestät zu gegenwärtiger allgemeiner Reichsversammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Kayserlichen Principal-Commissarii, Herrn Joseph Wilhelm Ernst, gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg, Grafen zu Heiligenberg und Wertenberg, Landgrafen zu Baar, Herrn zu Hausen im Kinzingerthal ꝛc. Kayserl. Majestät wirkl. geheimen Raths, Hochfürstl. Gnaden bleibt hiemit ohnverhalten.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis die Ersezung der Catholischen Reichs-General-Feldmarschall-Stelle, und die Fürstl. Hohenzollerisch-Herzoglich Ferdinand Bayerisch- und Gräflich *la* Markische dießfalls anhero eingelangte den 15. April dieses Jahrs per Dictaturam publicam communicirte Schreiben, und Memorial durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen;

So ist nach der Sachen reiffer Erwegung dafür gehalten, und aus eigener Bewegnuß einmüthig geschlossen worden, daß besagte Catholische Reichs-General-Feldmarschall-Stelle dem durchlauchtigsten regierenden Herrn Herzogen zu Lothringen in Ansehung der von Höchstderoselben zu Beförderung und Erhaltung der allgemeinen Ruhe und Friedens des teutschen Vaterlands gemachten großmüthigen Aufopferung Ihrer alt-väterlichen Erblande, und zu werkthätiger Bezeugung einer vom gesammten heiligen Römischen Reich dießfalls vorhin contestirten Dankbarkeit, nicht weniger in Betracht derer von Dero hohen Haus, und glorioſen Herren Vorfahrern in eben dieser Würde, und sonsten um Kayserl. Majestät, das Heil. Röm. Reich und ganze Christenheit zu Ihrem unsterblichen Lobe mit Ihren Heldenthaten erworbenen herrlichen Verdienste, insonderheit aber wegen Dero selbst eigen-besizenden ruhmwürdigsten angestammten Eigenschaften, und engen Verknüpfung mit allerhöchstgedacht Ihrer Kayserlichen Majestät von Reichswegen (wie hiemit beschiehet) zu deferiren, Ihro Kayserl. Majestät aber allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen wären, höchstgedacht regierenden Herrn Herzogen zu Lothringen dahin allergnädigst zu disponiren, allerhöchstderoselben, und dem Heil. Röm. Reich zu Ehren obberührte Catholische Reichs-General-Feldmarschall-Stelle zu übernehmen.

Womit Deroselben der Churfürsten, Für-

Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Botschaften und Gesandte sich besten Fleißes und geziemend empfehlen. Signatum Regensburg den 8. Julii 1737.

Julius 1737.

(L.S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

CCXX.

Pro Memoria.

Was bey Probir- und *Valvir*ung zu *observiren*, und denen Münz-Wardeinen zur Nachricht *communicirt* worden.

Dictatum Ratisbonæ 13. Julii, 1737.

1mo Ist basis & fundamentum, daß abermal der Leipziger Fuß in Aufziehung derer Münz-Sorten vorgeschrieben worden;

Dieses will sagen, daß jeder Ducaten à 4. Gulden gerechnet wird, und die Cölner Mark bey denen Ducaten per Mark fein 23. Carat 8. Grän halte, und aus solcher legirten Mark 67. Stück gestücklet, oder geschrottet werden sollen, mithin kommet die feine Cöllner Mark auf 271. Gulden 46. Kr. $1\frac{65}{71}$. Pf. die Thaler aber müssen per Mark fein 14. Loth 4. Grän halten, und aus der rohen Mark 8. Stück fallen, jedes à 2. Gulden. Kommet die rohe Mark Cöllner à 16. Gulden, also die feine Cöllnische Mark auf 18. Gulden.

2do Wäre unter denen Wardeins ein Censor zu erwählen, und aufzustellen, welcher jedem Wardein seine Probier- und Valvations-Waage, leer, und beschwert aufziehen solle, um zu sehen, ob sie schnell, oder langsam in der Iudicatur seye: ergiebt sich, daß eine varire, bald schnell, bald faul judiciret, ist solche gänzlich zu verwerfen: ein gleiches mit denen Gewichtern.

Der Censor hat sowohl die Probier-Gewichter, als auch Mark-Gewichter mit dem zertheilten denari, welches seine Eintheilung bis auf $\frac{1}{72}$. denari haben muß, auf das genaueste zu durchgehen, ob alles in der richtigen Proportion, widrigenfalls die Gewichter zu verwerfen seynd.

3tio Ist vorhin eine Sache, welche nicht ausser Acht zu lassen, und hiemit pro superfluo angemerket wird, daß die Gelder, welche in die Valvation gezogen werden, mittelst der Ausglüung von dem angelegten Schmutz gesäubert werden, also nicht allein zu observiren, sondern in denen silbernen Geld-Sorten, mindestens eine Mark; von dem Gold aber eine viertel Mark in die Aufziehung genommen werden muß, und wann die Reinigung des angelegten Schmutz geschehen, so solle

4to die Aufziehung der Censor in Beyseyn aller Wardeins machen, dabey aber solche in ganzen Stücken geschehen muß, und wann diese auch im mindesten Theil des denari ausfallen, ist dieser auch, wie vorhin bekannt, anzumerken; Zudeme

5to muß alsdann die Schmelzung in Gegenwart derer Wardeine geschehen, folglich von dem geschmolzenen Gut jedwedem das erforderliche zur Prob abgegeben werden.

6to und zwar hauptsächlich zu Vermeidung alles disputirens seynd die Proben durchgehends von einem Bley und Scheid-Wasser zu machen, das Bley muß gänzlich rein von dem mindesten Silberhalt seyn, und da man den Bley Silberhalt von der Prob abziehet, ist eben nichts verläßliches in einer Silber-Prob, dazu ist das Sillacher-Bley zum sichersten, das Scheidwasser muß nicht weniger untersuchet werden, was solches für einen Hinterlaß gibt, und bestehet bey gutem Scheidwasser in 1. wohl auch 2. Grän, welches bey Ansezung des Geldhalts in Abzug gebracht werden muß. Dieses seynd die Haupt-Principia bey Machung einer verläßlichen Valvation, der Calculus gibt sich sodann leichter Dingen.

1737. Julius

CCXXI.

Kayserliches Commissions-Decret.

Umständlicher Vortrag des bisherigen feindlichen Betragens der Ottomannischen Pforte gegen Rußland, und Ihrer Kayserl. Majest. hierunter zu Vermittlung des Friedens vergeblich angewendeter Bemühung, mithin aus was erheblichen Ursachen allerhöchst Dieselbe *vi fœderis defensivi* mit Rußland, zur Bundmäßigen Hülfleistung endlichen gegen die feindliche Ottomannische Pforte die Waffen zur *Diversion* zu ergreiffen bewogen worden, mit dem Ansuchen, Deroselben hierzu mit einer ergiebigen Reichs-Hülfe und Beysteuer an Handen geben zu wollen.

Dictatum Ratisbonæ 26. Julii 1737.

Von der Römisch-Kayserlichen Majest. unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen haben Se. Hochfürstl. Gnaden, Herr Joseph Wilhelm Ernst, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Wertenberg, ꝛc. der Röm. Kayserlichen Majestät wirklicher geheimer Rath, und zu fürwährend-allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten hiemit zu eröffnen:

Es seye Weltkündig, daß vor mehr dann einem Jahr ein blutiger Krieg zwischen Ihro Majestät von allen Russen, und der Ottomannischen **Pforte** ausgebrochen, wovon die Ursachen in dem damals vom Grafen von **Ostermann** an den Groß-Vezier erlassenen und abschriftlich hierbeykommenden Schreiben mit mehrerem angeführet sich befänden. Aus dem Innhalt dieses Schreibens erhellete, daß seit dem zwischen beyden oberwehnten Mächten errichteten ewigen Frieden, und zwar sowohl vor denen leztern in der Christenheit entstandenen Unruhen, als nach denen bereits im Monat Octobris 1735. glücklich geschlossenen Friedens-Præliminarien häufige feindliche Einfälle aus dem **Türkischen** in das unstrittige **Rußische** Gebieth beschehen, wie es die Pforte selbsten nicht zu widersprechen sich getrauet, sondern allein zu deren Bemäntelung lauter unglaubliche, ja ohnmögliche, mithin unstatthafte Entschuldigungen beygebracht hätte, ob wären nemlich sothane Einfälle, die Verwüstung ganzer Länder, Hinwegführung vieler tausend Gefangenen, gethane Raubereyen, Einäscherung derer Dörfer, Flecken, und Städte, und mehr andere von dem grausamsten Feind zu befahren stehende **Unheil**, durch so viele Jahr hindurch ohne ihrem Vorwissen und Genehmhaltung erfolget, auch denen von ihr zu Verhütung eines so grossen Unheils vielfältig erlassenen geschärften Befehlen nicht nachgelebet worden.

Nun fiele zwar der Ungrund sothaner Entschuldigungen von selbsten in die Augen, und wäre in der ersteren Zuschrift Ihro Kayserl. Majestät Hof-Kriegs-Raths-Præsidenten Grafens von **Königsegg** an den Großvezier so überzeugend dargethan worden, daß, wie es des lezteren Antworten beweiseten, nichts dagegen von Seiten der **Pforte** eingewendet werden mögen: Bey welcher der Sachen Bewandnuß dann ohnschwer zu ermessen stünde, wie grosser Bedrängnuß die an die Türkey angränzende Christliche Länder ausgesezet seyn würden, zum Fall sie derley Feindseligkeiten zu erdulden hätten, ohne daß jene, welchen deren Beschirmung obliegete, die in dem natürlichen und Völker-Rechten gegründete Genugthuung für das vergangene, und Sicherheit für das zukünftige sollten anbegehren, oder im Verweigerungs-Fall sich selbsten verschaffen können.

Sehr leicht würde gewesen seyn, ein und anders zu einer Zeit zu bewürken, wo in der Christenheit alles ruhig, und die **Pforte** in dem Krieg mit **Persien** tief verwickelt ware: Allein es habe bey Ihro Kayserl. Majestät die aufrichtigste Neigung zum Frieden, nebst der äussersten Sorgfalt, ja nicht den geringsten Schein zu geben, sich die anderseitige Umstände zu Nutzen machen zu wollen, gesammten übrigen obschon von der offenbarsten Befugniß und Anständigkeit hergeleiteten Betrachtungen vorgedrungen. Allerhöchstdieselbe hätten also ehender alle nur immer mögliche gütliche Wege versuchen, als zu derley Extremitäten schreiten wollen.

Die Bündniß, wodurch Sie sich mit **Rußland** seit dem Jahr 1726. glücklich verknüpft

knüpft befänden, zielete lediglich zu mehrerer Befestigung der gemeinsamen Sicherheit, und nicht zu jemands mindester Beleidigung ab. Sie wäre just auf die Art beschaffen, wie nach dem erfolgten Carlowizer Frieden die bekannte *Liga Sacra* von einem fœdere offensivo in ein blosses defensivum abgeändert worden, und bishero niemanden in Zweifel zu ziehen eingefallen, daß man sich dergleichen unschuldige Bündnisse zu errichten durch einen Frieden die Hände nicht bindete.

Ungehindert also über die theils von der Pforte selbsten, und theils von deren untergebenen mit ihrem Vorwissen und Genehmhaltung ausgeübte mannigfaltige Feindseligkeiten Ihro Kayserl. Majestät zum öftern noch vor ausgebrochenen lezteren Unruhen in der Christenheit, ab Seiten Rußland angegangen worden; So hätten jedoch Dero friedfertige Rathschläge jederzeit auch an dortigem Hof solchen Eingang gefunden, daß Ihro Majestät von allen Russen denenselben großmüthig beygestimmet, und mit fast unbegreiflicher Geduld und Langmuth, die sich immer gegen Dero Länder vermehrende Gewaltthaten übertragen hätten:

Zum unwidersprechlichen Beweißthum, daß, da ungehindert der allschon im Jahr 1726. geschlossenen Bündniß, gleichwohl eine so langwührige Geduld getragen worden, sothane Bündniß blos die Hintanhaltung des gemeinsamen Erb-Feinds christlichen Namens zum Grund und Absicht habe, nicht aber von der Würkung seyn könne, daß von wegen des Antheils, so der eine Bunds-Genoß an des anderen Beleidigung auf gleiche Weise, als wie vermög oberwehnter *Ligæ Sacræ* zu nehmen hätte, öftere Unruhen in denen dem teutschen Reich zur Vormauer dienenden Landen dahero zu befahren stünden; wie dann niemand, so nur einige Kundschaft von jenem besizete, was seit vielen zurück gelegten Jahren zu Constantinopel verhandelt worden, in Abrede stellen könnte, daß der Passarowizer Friede durch unmittelbare Ausübung öffentlicher Feindseligkeiten gegen Ihro Kayserl. Majestät getreueste Erb-Königreiche und Länder vorlängst von der Pforte unterbrochen seyn würde, zum Fall ihr gelungen hätte, die glückliche Verknüpfung beeder Höfe, gleich sie ein solches zu thun sich unabläßig bearbeitet, zu trennen.

Es wäre aber eine so vieljährige Geduld und Langmuth von Ihro Majestät von allen Russen blos in der Hoffnung getragen worden, daß Ihro Kayserl. Majest. ohnausgesezte Bemühung und Sorgfalt, die Pforte zu dem, was recht und billig wäre, durch freundliche Annahmungen und alle nur immer auszusinnen mögliche gütliche Mittel zu vermögen, endlichen einmal die erwünschte Früchte nach sich ziehen würden. Allerhöchstderoselben Ministri bey der Pforte wären die ganze Zeit hindurch fast mit nichts andern beschäftiget gewesen. Allein diese so aufrichtig, als mit aller Freundschaft angewendete Bemühung hätte so wenig bey der Pforte ausgegeben, daß vielmehr aus übel immer ärger worden, da die unaufhörliche feindliche Einfälle in das Rußische Gebiet, und dessen beständig fürdauernde Verheerungen mit der Pforte vorgeblicher Unvermögenheit, ein so schlechtes Raub-Gesindel, als die Tartarn, Cosacken und Leskier wären, im Zaum halten zu können, immerzu bemäntelt werden wollen;

1737. Julius

So wären zu wiederholtenmalen ganze Armeen von eben diesem unbändigen Raub-Gesindel ungehindert aller nicht nur von Rußland, sondern auch von Ihro Kayserl. Majestät und anderen um die Erhaltung des Ruhestands beeiferten Mächten, dargegen gemachter vielfältiger standhaft- und nachdrucksamer Vorstellungen auf Ihr der Pforte ausdrücklichen Befehl in sothanes Rußische Gebiet gewaltthätig, und mit dessen, wie leicht zu erachten, unersezlichem Schaden eingedrungen. Mit was Uebermuth sie die Pforte alles verworfen, was man angewendet, um von so ungerechten und treulosen Entschliessungen sie abzuhalten, wäre gesammten zu Constantinopel befindlichen fremden Ministris sattsam bekannt;

Nachdeme ihr aber der Streich nicht just so, wie sie sich eingebildet, gelungen, so hätte er nachhero mit der Nothwendigkeit, dem Persianischen Krieg ein baldiges Ende zu machen, entschuldiget werden wollen, wo doch nur bey ihr der Pforte beruhet hätte, mit Einbegrif Ihro Majestät von allen Russen den Frieden mit Persien durch andere ihr auf das freundschaftlichste angezeigte Wege und Mittel zu schliessen. Allein gleichwie die enge Verknüpfung beyder allirter Höfe zu trennen, nur

1737. Julius

von darumen ab Seiten der Pforte so eifrig sich bestrebet worden, um einsweils jeden Theil desto leichter beeinträchtigen, und absönderlich nach des *Renegaten Bonneval* boshafter Anleitung ohne anderwärts zu befahren habender diversion in das Herz Ihro Kayserl. Majestät teutscher Erb-Länder eindringen zu können; Also wäre aus einer nicht ungleichen Ursache ihr der Pforte kein Frieden mit Persien anständig gewesen, in welchem Ihro Majestät von allen Russen mit begriffen wären:

Wie könnte solchemnach an derselben fernerweiten feindseligen Vorhaben gezweifelt, oder von Ihro Kayserl. Majestät einer getreuen und standhaften Bundes-Genoßin verübelt werden, daß Dero fürdauernden friedfertigen Gesinnung das, was die eigene Sicherheit erheischete, nothgedrungen vorgezogen worden.

Hierbey wäre es nicht verblieben, sondern es hätte bald darauf ihr der Pforte gegen die Christenheit überhaupt hegende widrige Absicht durch die dem *Seraskier Achmet Bassa* den 8ten vorigen Jahrs, mithin noch vor Eingang erwehnten Ostermannischen Schreibens ertheilte Vollmacht, noch mehrers sich geäussert, wie dann auch der Groß-Vezier in der auf die erstere Königseggische Zuschrift ertheilten Antwort, so wenig die von sothaner Vollmacht gezogene Folge, als etwas von jenem, was voraus stunde, abzulehnen vermöget hätte.

Bey so bewandten Umständen nun, und bevorab bey vorhandener der Pforte theils ausdrücklichen und theils heimlichen Geständniß, konnte nicht wohl einiger Anstand übrig seyn, daß Ihro Majest. von allen Russen nicht für den angreiffenden, sondern für den feindlich angereizten, zum öftern gewaltthätig überfallenen, mithin angegriffenen Theil zu achten stünde: Dessen ungehindert hätten Sie sich gleichwohlen nicht entgegen seyn lassen, daß auch nach bereits erfolgtem Bruch Ihro Kayserl. Majestät Dero gute Officia zu dem nemlichen Endzweck anwendeten, wohin die von Ihro ergriffene Waffen einzig und allein abzieleten, nemlich für so viele friedbrüchige Beleidigungen zulängliche Genugthuung für das vergangene, und Sicherheit für das zukünftige zu erhalten.

Ungesäumt wäre solchemnach der Freyherr von Dalmann darnach angewiesen worden, aber, ungehindert derer Rußischen Waffen siegreichen Progressen, alle von ihm sich gegebene Bewegungen vergebens gewesen. Mit Uebermuth wurden dessen eifrige und bestgemeinte Instanzien verworfen, zugleich als einer Seits nicht nur an dem Frieden mit Persien, sondern an einer vollkommenen und zwar zu Beeinträchtigung der Christenheit abzielenden Vereinigung mit gedachtem Reich gearbeitet, anderer Seits aber in der bereits zum öftern angedeuteten Absicht dem Russischen Hof unter der Hand beygebracht wurde, daß von Ihro Kayserl. Majestät Er einigen Beystand nicht zu gewarten hätte.

Allerhöchstdieselbe hätten sich daherro bemüßiget gefunden, die Sache so zu fassen, daß der Pforte das Maaß voll gegeben, ihr Unrecht nebst der Sachen völligem Verlauf und Aneinanderhang der ganzen Welt klar vorgelegt, wo möglich ein dauerhafter Frieden noch den verflossenen Winter über bewürket, allenfalls aber die abgedrungene Theilnehmung am Krieg durchaus gerechtfertiget würde; In solcher Absicht wäre das erstere Königseggische Schreiben erlassen worden, und dienete die vom Großvezier darauf ertheilte Antwort zur überzeugenden Prob, daß die Pforte sich nicht entschütten könne, die in jener Zuschrift enthaltene überzeugende Wahrheiten, nebst des Kayserlichen Hofs gerechtem friedfertigen und großmüthigen Betrag zu erkennen und anzurühmen. Zu wünschen wäre gewesen, daß sie Pforte es so aufrichtig gemeynet hätte, als sehr sie sich dem Kayserl. Hof zu schmeicheln bemühet. In der That hatte man Anfangs Hofnung, den Frieden vor Ausgang des Winters geschlossen, mithin sich der unangenehmen Nothwendigkeit entübriget zu sehen, die obhabende Allianz-mäßige Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Ihro Kayserl. Majestät hatten aus aufrichtig hierzu tragendem Verlangen, Ihre Ministros zur Abhandlung des Friedens vorhin schon benennet, begwaltiget, und Ihres Orts mit derley Befehlen versehen gehabt, welche nach der in der Königseggischen ersteren Zuschrift enthaltenen großmüthigen Erklärung lediglich ausgemessen waren.

Um solchemnach das Intent vollständig zu erreichen, so wäre eines theils dem Russischen Hof von des Großveziers eingelof-

fenen

fenen Antwort ungesäumte Nachricht ertheilet, und andern theils an Ihn Groß-Vezier das zweyte diesseitige Schreiben erlassen worden. Jene Nachricht hätte an besagtem Hof die davon erwartete Würkung gehabt, massen sogleich die Rußische Ministri zur Friedens-Handlung benennet, und zur Abreise beordert worden, obgleich das nemliche von Seiten der Pforte annoch nicht erfolget, noch die Ihro Seits wegen des Congress-Orts erregte ungewöhnliche Schwürigkeit gehoben war. Allein die Anfangs geschöpfte Hofnung verschwunde durch des Großveziers bald darauf nachgefolgtes zweytes Schreiben, als worinnen geweigert wurde, die Türkische Bevollmächtigte an die Gränze ehender abzufertigen, bevor sich nicht Ihro Majestät von allen Russen zur Zurückgab von Asoff anheischig gemacht haben würden.

Zwar hätte der Kayserl. Hof auch diese Einstreuung mittelst der dritten Zuschrift an den Großvezier aus dem Weg zu räumen sich bemühet, allein es wäre mittlerweile die Abreise der Rußischen Bevollmächtigten, wie natürlich, unterblieben, von der Pforte aber die ihr zur Friedens-Handlung zugestandene Zeit theils zu Erweckung Mißtrauens zwischen beeden alliirten Höfen, und zu vielfältigem, obschon fruchtlosen Versuch bey Rußland wegen einer einseitigen Handlung, theils aber zum vorhabenden Einfall des mit Türkischen *regulirten* Truppen untermischten ganzen Tartarischen Schwarms in die Rußische Länder mißbrauchet worden; Als aber der Streich mißlungen, hätte die Pforte abermalen an sothanem Vorhaben keinen Theil haben wollen, ob sie gleich die dabey vergeblich erworbene Vortheile dem Volk mit vielen Freuden-Schüssen zu Constantinopel angekündet. Es wurde also erst nach diesem fehlgeschlagenen Vorhaben zur Benennung derer Bevollmächtigten von ihr der Pforte geschritten, doch gienge es mit deren Aufbruch so langsam her, daß mittlerweile nicht nur der Winter, sondern auch zur Zeit, als die Türkische Bevollmächtigte kaum ausser Babadag sich befanden, der auf den ersten May erstreckte Termin verstrichen wäre.

Je weniger nun bey so bewandten Umständen der Pforte falsche Absichten verborgen seyn konnten, je nachdrucksamer wurde in Ihro Kayserl. Majestät von Rußland gedrungen, daß, nachdeme noch vor erfolgtem Bruche viele Jahr mit Dero Vermittlung vergebens zugebracht worden, und seit dem erfolgten Bruch schon mehr dann Jahr und Tag verstrichen, folglich alles, was die Regeln der Freundschaft und guten Nachbarschaft nur immer zu erheischen schienen, mehr dann überflüßig erschöpfet wäre, nicht minder denen obhabenden Allianz-mäßigen Verbindlichkeiten endlichen ein Genügen geleistet werden möchte; 1737. Julius.

Jeztgedachtes Verlangen war allzu billig, um demselben zu entstehen: Bevorab da nicht nur des Großveziers Antwort auf die dritte diesseitige Zuschrift, sondern auch, wie wegen Asoff der Pforte Ministri gegen den Holländischen Botschafter sich noch deutlicher und ausdrücklicher unter einsten geäussert hatten, gar keinen Zweifel mehr übrig liesse, daß es ihr, der Pforte, nur darumen zu thun wäre, Zeit zu gewinnen, und die Friedens-Handlung bis zum Ausgang der Campagne zu verlängern, mithin diese, wie den Winter, vergebens verstreichen, andurch aber alle zur Erzwingung eines baldigen dauerhaften Friedens von beeden alliirten Höfen vorgekehrte Kriegs-Zurüstungen und aufgewandte ungemeine Unkosten unnütz zu machen: Wonebst der Anfang der Kriegs-Operationen auch von darumen sich nicht länger verschieben liesse, weilen Ihro Kayserliche Majestät verständiget worden, daß die völlige Türkische Kriegs-Macht gegen die Russen gewendet werden wollte: Wo mithin sowohl die Bundsmäßige Obliegenheit als eigene Sicherheit erforderten, den Feind durch die ihme zum empfindlichsten fallende diversionen zu zwingen, seine Macht zu theilen.

Damit aber weder an Ihro Kayserlichen Majestät fürdaurender friedfertigen Gesinnung gezweifelt, noch sonsten allerhöchst Deroselben etwas, auch nur dem Schein nach, ausgestellet werden möchte; So hätten Sie nicht nur dem Grafen von Seckendorf anbefohlen, noch für der Fürrückung in das feindliche Gebiet, den das behörige so klar als überzeugend in sich enthaltenden vierten Brief des Grafens von Königsegg an Groß-Vezier, dem nächst gelegenen Türkischen Bascha zuzusenden, sondern auch für gut befunden, die Ursächen der Ihro abgedrungenen Theilnehmung am Krieg durch eine besondere zum öffentlichen Druck beförderte Schrift der ganzen Welt kund zu thun.

1737. Julius.

Diese Schrift fände sich gleichfalls neben anschlüßig, und die zu End derselben beygedruckte Beylagen dienten zum unwidersprechlichen Beweißthum alles dessen, was voraus stünde. So hätten auch Ihro Kayserl. Majestät das Vergnügen gehabt, sowohl von Dero Comitial- als übrigen Gesandtschaften an auswärtigen Höfen verständiget zu werden, daß diesseitige Zuschriften nach Maaß, als sie von Zeit zu Zeit zur Darthuung Dero gerechtesten Betrags mitgetheilet worden, überall vollkommenen Beyfall gefunden. Und die Ottomannische Pforte selbsten hätte sich, wie deren Antworten klar ausweisen, nicht weiter entschütten können, sothanen Betrag höchlich zu beloben, noch auch sich getrauet, so wenig die diß Orts angeführte Regeln, als die daraus gezogene Folgen zu widersprechen; Ja Sie, die Pforte, wäre leztlichen sogar auf den Vorschlag gefallen, daß, weilen allerhöchst Dieselbe nicht umhin könnten, sich als einen getreuen Bundsgenossen von Ihro Majestät von allen Russen erfinden zu lassen, Sie sich begnügen möchten, die ausbedungene Anzahl Trouppen Ihro zu Hülfe zu senden;

Woraus dann, daß Sie die Pforte selbsten die Befugniß derer von Ihro Kayserl. Majestät ergriffenen Waffen allerdings erkenne, ganz unwidersprechlich flieſſete: Massen, um zufolge einer defensiv-Bündniß zur diversion schreiten zu können, keine mehrere Befugniß, als worauf sich die bloße Hülfs-Leistung gründete, erfordert würde, und die Auswahl dißfalls blos auf den requirirten Bundsgenossen ankäme. Bey welcher Auswahl Ihro Kayserl. Majestät theils auf die Bedeckung Dero eigener im Fall der weiten und höchstbeschwerlich- wo nicht gar ohnmöglichen Entfernung einer so grossen Anzahl Hülfs-Völker fast entblößt verbleibender Länder, und theils auf die geschwindere Erzwingung eines allerseits sichern und dauerhaften Friedens gesehen hätten, indeme Sie ganz verläßlich wüsten, daß die Pforte blos in der Absicht, den Krieg mit Rußland länger fürdauernd zu machen, auf obigen Vorschlag verfallen wäre.

Da nun aller Orten, wo man der Sachen bis nun zu angeführten Verlauf zu erkennen gegeben, die Nothwendigkeit des Ihro Kayserl. Majestät abgedrungenen Kriegs erkannt, ja von der Pforte selbsten obenangemerktermassen nicht widersprochen worden; Da es damit die nemliche Bewandniß, als wie mit der vor Jahren gleichfalls zum Besten der ganzen Christenheit, absonderlich aber zum Behuf der Republic Venedig, gefasten Entschliessung hätte; Und da es endlich Ihro Kayserl. Majest. nebst Dero getreuen Erfüllung Ihrer Bunds-mäßigen Obliegenheiten um ein mehrers nicht hierunter zu thun wäre, als die dem teutschen Reich zur Vormauer dienende Länder, ja Dero zum Theil einer grossen Gefahr annoch ausgesezte teutsche Erbländer gegen den seine widrige Vorhaben mehr dann zu viel an Tag gelegten Erb-Feind des christlichen Namens zulänglicher zu verwahren, folglich ihm, bey dem unabläßig hegenden Verlangen zu schaden, die Mittel schaden zu können zu benehmen;

So trügen allerhöchst Dieselbe zu Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs sammt und sonders ein vollkommenes allergnädigstes Reichs-väterliches Vertrauen, wolten Sie auch in solchem darumen ersuchet und belanget haben, daß Sie aus angebohrnem Eifer zur Ehre Gottes, Liebe zur Christenheit, Ruhm und Sicherheit des Vaterlands, nach vormaligen rühmlichsten Beyspiel, sich zu einer ergiebigen baldigen Hülfe und Steuer durch einen allgemeinen bündigen Reichs-Schluß nicht nur bald freymüthig erklären, sondern auch ein jeder dieselbe in das Werk zu setzen sich treulich angelegen seyn lassen würde.

Der Seegen Gottes würde, wie Ihro Kayserl. Majest. gänzlichen vertraueten, der gerechten Sache nicht ermangeln, und wäre solchergestalten desto zuversichtlicher zu hoffen, daß, wie durch dessen Güte der erwünschte Ruhestand in der Christenheit sich vollkommen hergestellt befände, also derselbe nicht minder gegen Orient im kurzen so würde befestiget werden, daß man für das zukünftige die Treulosigkeit derer Unglaubigen nicht leicht mehr zu befahren haben, folglich mit Grund ein allerseits beglückter langwühriger Friede sich zu versprechen seyn dörfte. Und gleichwie Ihro Kayserl. Majest. um des teutschen Reichs wahres allgemeines Wohlseyn ohne das ohnermüdet und väterlich besorget wären; Also würde Ihro nichts angenehmers wiederfahren können, als durch einen so glücklichen Erfolg Dero liebreicheste Aufmerksamkeit für sothanes allgemeines Wohlseyn nach Wunsch befördert zu sehen:

Wie

Wie dann allerhöchst-Dieselbe die von Churfürsten, Fürsten und Ständen in gegenwärtiger Begebenheit bezeigende rühmliche Willfährigkeit gegen das wertheste teutsche Vaterland insgemein, und gegen einen jeden dessen Stand insbesondere, jederzeit dankbarlich erkennen und erwiedrigen würden. Und höchst-ermeldt. Ihro Hochfürstl. Gnaden der Kayserliche höchstansehnliche Principal-Commissarius verbleiben übrigens derer Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten zu freundlich geneigt- und gnädigem Willen allezeit wohl beygethan. Datum den 22. Julii Anno 1737.

(L.S.)

Joseph Fürst zu Fürstenberg.

Lit. A.

Traduction d'une lettre écrite au Grand-Vizir de St. Petersbourg le 12. *Avril* 1736.

Il seroit inutile de rapporter en détail, avec combien de bonne foi & d'exactitude on a gardé du coté de la Russie les anciens Traités conclus avec la Porte Ottomane, & en dernier lieu celei de la paix perpetuelle; tout le monde & la Haute Porte en particulier n'en étant que trop convaincu.

Il est d'ailleurs notoire, de quelle maniere on en a agi du coté de la Porte Ottomane à l'égard de l'Empire de Russie, & combien celui ci en a souffert de vexations, d'outrages & d'insultes ouvertes.

La paix conclue en 1700. & confirmée de la maniere la plus solemnelle par des ambassades reciproques suivant l'ancien usage entre les deux Empires ne fut pas de longue durée.

Tout le monde sait combien la Porte Ottomane, voyant la Russie engagée dans une penible guerre, profita de la conjoncture favorable à son égard, pour rompre sans aucune raison la dite paix, & attaquer cet Empire de force ouverte.

Cette guerre devoit finir par la paix conclue prés du Pruth, & la Russie pouvoit raisonnablement esperer, qu'après y avoir donné les mains, suivant les circonstances du tems, la Porte Ottoma-

ne ne manqueroit pas de garder religieusement un Traité, qui lui étoit si avantageux, & qui la mit en possession d'Assoff Ville trés ancienne de Russie. 1737. Julius.

On n'a enfin que trop reconnu par les devastations & pertes irreparables causées à cet Empire, combien on s'étoit trompé dans cette esperance.

Je passe sous silence plusieurs prétentions egalement mal fondées & indiscretes, que la Porte s'avisa de faire incontinent aprés la paix conclue, & dont une bonne partie rouloit sur des affaires, qui naturellement ne devoient point interesser la Porte.

Mais je ne saurois me dispenser de représenter à V. E. le plus succinctement qu'il me sera possible, & suivant l'ordre des tems, les entreprises diametralement opposées au Traité de paix, les frequentes incursions, les hostilités ouvertes commises sans interruption depuis le traité d'Adrianopel, & les dommages inexprimables, que la Russie en a souffert.

En 1713. les Tartares, les Turcs, & les Beschleis d'Assoff commandés par les Murses Nyradyn & Araslambeck, par Sultan Mambet Arascht, & par les Murses Urack Raslan Nanschy & Eytimir Adschi firent des irruptions en plusieurs provinces de Russie situées sous les gouvernemens de Cazan & de Woroniz, brulerent un grand nombre de bourgs, villages & Eglises, & plusieurs milliers de maisons, tuerent plus de deux milles habitans du païs, emmenerent 14340. hommes à l'esclavage, & enleverent un grand nombre de chevaux & bêtes à corne, outre les meubles & autres effets de la valeur de 500000. Roubles.

En 1714. les mêmes Tartares & Beschleis d'Assoff firent comme l'année passée differentes invasions vers Aarizin, vers les Cosaques du Don, & vers le Territoire de Charkon & d'Isum, tuant ou trainant à l'esclavage les pauvres habitans, qui leur tomboient entre les mains, & mettant tout le païs à feu & à sang.

En 1715. Mambet Bey tomba sur les Cosaques du Don, & les Tartares de la Crimée envahirent les Provinces de Charkon & d'Isum. Deli Sultan fils du Chan de la Crimée, à la tête d'un grand nombre de Tartares, ravagea les Ter-

1737. Julius, res de Czarizin, ſe tourna aprés vers Aſtrachan, exerça les plus grandes cruautés du monde, ruina les païs par tout, enleva le betail & les biens des habitans, emmena dans l'eſclavage 1220. familles des Tartares de Tabun & de Jaſaſſe avec leurs Murſes, & mille familles d'autres Tartares d'Elmurſa & du Sultan Mambeck Murſa, tous anciens ſujets de Ruſſie avec leurs femmes & enfans & tout le betail, hardes & meubles; Et non content de tout cela il ſurprit Ajuck, Chan des Calmuques, ſujets de l'Empire Ruſſien, ruina beaucoup de ſes Uluſſes, emmena dans le Cuban 10300. familles Calmuques de Jetſan & d'Embulluk ſujets de cet Empire, transportés depuis partie dans la Crimée, partie vers le Dnieper, où par une infraction manifeſte de la paix perpetuelle, ils ſont detenus encore.

En 1716. les mêmes excés, effuſion de ſang & ſaccagements furent continués par les Tartares, les Turcs & les Beſchleis d'Aſſoff contre la Province de Dmitron au gouvernement de Voroniz en deçà de Tembon dans pluſieurs Villes prés du Don & dans les dites Provinces de Charkon & d'Iſum.

Les Repreſentations trés ſerieuſes & ſouvent reiterées, que l'on faiſoit du coté de la Ruſſie au ſujet de ces invaſions hoſtiles, & depredations, auſſi bien que la lettre de l'Empereur Pierre I. d'heureuſe memoire écrite au Sultan même dans les termes les plus convenables pour lui demander une prompte ſatisfaction ſur toutes ces violences, ne produiſirent pas l'effet, que l'on en devoit attendre, & firent ſi peu d'impreſſion ſur la Porte Ottomane, que bien loin de remedier aux deſordres paſſés, on les recommença ſur le même pied en 1717. dans les Provinces de Charkon & d'Iſum, & le dit Dely Sultan fils du Chan de la Crimée avec un nombreux Corps composé des Tartares, Turcs, Beſchleis d'Aſſoff & d'autres nations, attaqua les Villes de Czarizin, Penſa, Sinbirsk, Saratoff, Inſara, Petrovvsk, Lomoro, & autres places ouvertes, en prit & ruina pluſieurs, y mit le feu, ſaccagea & brula tout le païs d'alentour & après avoir tué un grand nombre d'habitans de tout âge & ſexe, n'epargnant pas même l'enfant dans le berceau, en fit plus de 30000. eſclaves, & cauſa par ce dégat une perte de pluſieurs millions à cet Empire.

Une ſeconde lettre écrite la deſſus de l'Empereur Pierre I. au Sultan n'eut pas un meilleur ſort que la precedente. Le méme Deli Sultan avec un Corps de pluſieurs milles Turcs & Tartares s'approcha de la Ville de Czerkaskoy pour la ſurprendre en 1718. Un grand nombre de Coſaques & de Calmuques de Jurt y fût partie tué, partie trainé à l'eſclavage, ſans parler de la perte conſiderable, en betail & autres effets, que les habitans du Païs ſouffrirent par cette irruption. La même année & quaſi en même temps d'autres Tartares de la Crimée conjointement avec ceux de Cuban firent de pareilles invaſions au Gouvernement de Caſan & dans les Provinces de Charkon & d'Iſum; Et toutes ces hoſtilités alloient toûjours en augmentant l'année 1719. & les trois ſuivantes, les Turcs & les Tartares envahiſſant à diverſes repriſes & presque ſans interruption, & ravageant le Territoire de Czernoyaz, les Provinces de Charkon, Iſum, Poltava, Mirogorod & d'Achtyz, comme auſſi les Villes de Bachmut & de Torr, y exerçant les mêmes cruautés qu'aux années precedentes.

En ce tems là les troubles, que tout le monde ſait, étant ſurvenus en Perſe, il eſt neceſſaire d'interrompre tant ſoit peu le recit des hoſtilités continuées depuis ſans interruption dans les anciennes Provinces de Ruſſie, pour faire quelque reflexion ſur la conduite, que la haute Porte a tenue en cette occaſion.

La Perſe étoit en effet reduite à l'extremité par la révolte des Arganzes & des Lesguinzes contre le Schach leur Souverain; Ces rebelles n'eurent pas ſeulement la temerité de maſſacrer à Schamachie pluſieurs marchands Ruſſiens, qui ſe repoſant ſur la foi publique des Traités y faiſoient leur negoce en toute ſûreté, & de ſe ſaiſir de leurs effets de la valeur de plus d'un million de Roubles, mais ils formerent auſſi le deſſein d'attaquer les anciennes Provinces de Ruſſie.

On ſait combien il importe à la Ruſſie de maintenir le Royaume de Perſe & d'empecher ſur tout qu'aucune autre Puiſſance ne vienne s'emparer des Côtes

tes de la Mer Caſpienne; Ce fut donc pour obvier au dit inconvenient & pour châtier en même temps ces Rebelles des cruautés commiſes à l'egard des Sujets Ruſſiens, que l'Empereur Pierre I. fit avancer une pattie de ſes Trouppes en Perſe. Sa Majeſté ne manqua point, afin d'ôter tout ombrage à la Porte Ottomane, de la faire informer par ſon Reſident à Conſtantinople des veritables motifs de cette expedition.

La haute Porte n'en ayant temoigné d'abord aucune inquietude comme à la verité elle n'étoit nullement en droit de s'y oppoſer, prit peu de tems aprés ſous ſa protection les dits Rebelles, & ne fit que trop paroitre le deſſein qu'elle avoit conçu d'étendre ſes conquêtes à la faveur de ces troubles.

Demarche incompatible en tout ſens, ſoit avec la paix perpetuelle qui ſubſiſtoit entre la Porte & la Ruſſie, les Lesguinzes que la Porte protegeoit étant ennemis declarés de cet Empire, ſoit avec celle, qui avoit jusque la ſubſiſté entre la haute Porte & la Perſe, les dits Lesguinzes s'étant ouvertement revoltés contre le Schach leur Souverain.

Non obſtant tout cela ſa Majeſté Imperiale dont les ſoins tendoient principalement à pourvoir à la ſûreté des Côtes de la Mer Caſpienne, à detourner la ruine totale du Royaume de Perſe, & à conſerver en même tems la paix & la bonne harmonie avec la Porte Ottomane, voulut bien en ſa faveur condeſcendre à un Traité, par lequel furent reglés les limites entre l'Empire Ruſſien & la Porte Ottomane à l'egard de la Perſe, & pour prevenir tout pretexte de mefiance entre les trois puiſſances, on fixa les bornes, que la Porte s'engagea de ne point paſſer, en cas même, que le Schach Tachmaſib refusât d'acceder à la dite convention.

On employa conformement à ce qui étoit ſtipulé par le Traité, tous les moyens convenables pour que ce Prince l'acceptât.

Cependant comme la Porte, qui n'avoit pas elle même l'intention de s'en tenir à ſes engagemens, ſe voyant en poſſeſſion des Provinces, qu'elle avoit occupées en vertu de ce Traité, paſſa auſſi tôt les bornes preſcrits, envahit la Ville d'Ardevil ſervant de Barriere aux Royaumes de trois Puiſſances, & pluſieurs autres places, tant du coté d'Amadan qu'ailleurs, & qu'elle eut même reſolu de s'émparer d'Ispahan Capitale de la Perſe, on ne devoit plus s'étonner ſi le Schach Tachmaſib temoigna peu de diſpoſition d'acceder au traité en queſtion. 1737. Julius

Tout cela a été repreſenté plus d'une fois à la Porte Ottomane par le Reſident de Ruſſie, étant d'ailleurs ſi notoire, que la haute Porte, ſi elle veut bien le conſiderer ſans prevention, doit avouer elle même, que c'eſt dans ſa propre conduite qu'il faut chercher la vraie & unique raiſon pourquoi ces troubles ont ſi long tems duré, & couté à la Porte des ſommes ſi conſiderables & une ſi grande effuſion de ſang Ottoman.

Le deſſein ſur Ispahan aiant été contrecarré par l'oppoſition d'Eschref Chef des Arganzes, la Porte trouva à propos de faire ſa paix particuliere avec lui, & d'abandonner à la Ruſſie, malgré le Traité fait avec elle, tout le fardeau de la guerre contre Eschref, auſſi ne tarda-t-il pas incontinent aprés la paix faite avec la Porte, d'attaquer les Trouppes Ruſſiennes dans le Gilan.

Or celuici ayant été battu & defait par l'aſſiſtence du Toutpuiſſant, le Schach Tachmaſib fut peu aprés aſſés heureux pour ſecouer le joug cruel des Rebelles, & pour recouvrer enſuite Ispahan ſa reſidence.

Les Villes conquiſes par les Turcs aux Provinces de Schuzhiſtan & de Loriſtan au delà de ce qui leur étoit dû, en conformité de la convention faite avec la Ruſſie, donnerent occaſion à une nouvelle guerre entre le Schach Tachmaſib & la Porte Ottomane. Tachmaſib rechercha avec grand ſoin l'aſſiſtence de la Ruſſie, mais ſa Majeſté Imperiale pour eviter jusqu'au moindre ombrage que la Porte auroit pu concevoir d'une telle alliance, ne prit aucun engagement avec ce Prince.

La Porte Ottomane au contraire ne fit point ſcrupule de conclurre avec lui une paix particuliere, qui fut par conſequent le ſecond Traité fait à l'excluſion de la Ruſſie, en cedant au Schach les Provinces d'Amadan & de Tauris,

1737. Julius

Et comme ſa Majeſté Imperiale n'avoit jamais eu l'intention de faire des conquêtes en Perſe, elle voulut bien, aprés que la Porte Ottomane eut fait ſa paix avec Tachmaſib, entrer auſſi en negotiation avec ce Prince pour lui rendre les Provinces de Gilan, d'Aſtara & autres jusqu'à la riviere de Kura, ne ſe reſervant les autres places ſituées ſur les Côtes de la Mer Caſpienne, que pour empecher (comme ſa propre ſureté & l'interet naturel de ſon Empire l'exigeoient) qu'une Puiſſance etrangere ne vint les occuper.

La paix conclue entre la Porte Ottomane & la Perſe fut bientôt interrompue par une nouvelle rupture & guerre ouverte.

Jusques là la Haute Porte avoit fermé les oreilles à toutes les repreſentations, qui lui etoient faites au ſujet de ſon Traité fait avec la Ruſſie par rapport aux affaires de Perſe, car outre pluſieurs autres attentats & infractions notoires, elle avoit fait, comme je viens de dire, ſes Traités particuliers avec Eschref & le Scach Tachmaſib.

Mais à l'occaſion de cette nouvelle guerre, elle crût à propos d'inviter la Ruſſie à concourir avec elle pour finir les troubles en Perſe, & quoique la Ruſſie eut aſſés de raiſons, pour ſe defier du deſſein de la Porte Ottomane; Cependant pour la convaincre d'autant plus de la droiture de ſes intentions, elle voulut bien condeſcendre à la dite demande de la haute Porte, & fit expedier les ordres en conformité à ſon Reſident à Conſtantinople, pour prendre là deſſus avec elle des meſures convenables; Ce Reſident propoſa en pluſieurs Conferences tenuës avec les Miniſtres de la Porte, d'envoyer de part & d'autre des Miniſtres Plenipotentiaires ſur les frontieres de la Perſe, leſquels ſeroient chargés d'offrir au Schach une paix raiſonnable, & en cas qu'il n'y voulut point donner les mains, d'agir de concert par la voye des armes pour retablir la tranquillité dans ce Royaume.

La Porte Ottomane ſe departit auſſitôt de ſa premiere demande, & declara pour toute reponſe au Reſident, que la Ruſſie n'avoit qu'à garder de ſon coté une exacte neutralité, pendant que les Ottomans finiroient leurs affaires en Perſe par la voye des armes.

Loin de contrevenir en aucune maniere à cette neutralité, Sa Majeſté Imperiale fit bien d'avantage, & donna à la Porte les preuves les plus convaincantes de la diſpoſition où elle etoit de vivre en bonne intelligence avec elle.

Aprés quelques mauvais ſuccés, que la Porte avoit éprouvé en cette guerre, elle imagina un pretexte trés frivole pour reprocher à la Ruſſie, qu'elle paroiſſoit vouloir étendre ſa domination depuis Schirvan jusque dans la Georgie, & qu'elle en fut convenuë en ſecret avec les Perſans. Quoique cette penſée, comme je viens de dire, n'eut aucun fondement, ſa Majeſté Imperiale voulant ôter autant qu'il dependoit d'Elle, tout ſujet de plainte & de mefiance à la Porte, reſolut de reſtituer à la Perſe les Places ſitués aux Côtes de la Mer Caſpienne, & qui avoient anciennement appartenu à cette Puiſſance, comme en effet ſa Majeſté Imperiale, qui à l'exemple de ſes glorieux Predeceſſeurs a toujours été fort éloignée de profiter en ſon particulier des troubles excités en Perſe, en a retiré toutes ſes Trouppes, à condition pourtant que 1. ces places reſtent à perpetuité ſous la Domination de la Perſe, & n'en ſauroient être detachées ni cedées à aucune Puiſſance étrangere. 2. qu'au futur traité de la Paix entre la Porte Ottomane & la Perſe, ſa Majeſté Imperiale ſeroit recuë & compriſe comme Puiſſance amie de l'autre des Parties contractantes.

Voila ce qui concerne les affaires de Perſe en general & la conduite que la Porte a tenue par rapport à ce Royaume, dont j'ai donné une deſcription circonſtanciée pour faire reſſouvenir tout le monde impartial & la Haute Porte en particulier, que par ſes propres demarches elle s'eſt attiré cette longue & funeſte guerre.

Pour ce qui regarde la conduite de la Porte Ottomane envers la Ruſſie relativement aux affaires de Perſe, cette conduite n'a differé en rien des hoſtilités & violences ouvertes exercées dans les anciennes Provinces de cet Empire.

Non contente de pouſſer ſes conquêtes au delà des bornes préſcrites par le Traité fait avec la Ruſſie, & de les étendre

dre sur toute la Perse s'il avoit été possible, elle pretendoit se mettre en possession de ces places mêmes, qui conformement au Traité appartenoient à la Russie.

On avoit en vertu de ce même Traité établi des commissaires pour regler les limites de deux Empires: Ces Commissaires s'acquiterent de leur devoir dans les deux premieres conferences par rapport à une partie du Schirvan, mais à l'egard des limites de l'autre partie, la Porte n'a jamais voulu qu'ils fussent reglés malgré les frequentes representations qu'on lui a faites sur ce sujet.

Elle declara d'abord que la Russie n'avoit qu'à occuper ce Territoire là, & qu'elle ne le lui disputeroit jamais; Cependant comme les Russiens se mirent en devoir d'en prendre possession, la Porte ne tarda plus de s'approprier ces Terres, sous pretexte qu'à cause de la Religion Mahometane elles ne pouvoient être abandonnées à la Russie.

Aprés la prise d'Ardevil la Haute Porte pretendoit d'occuper aussi les Provinces d'Astara & de Kergut situées sur les Côtes de la Mer Caspienne, lesquelles suivant le dit Traité furent cedées à la Russie, les Trouppes Turques ayant fait d'Ardevil plusieurs irruptions pour les surprendre, & commis beaucoup d'hostilités, en ravageant les Païs, trainant les habitans à l'esclavage, & faisant par tout un degat inexprimable pendant que Daud Beck & le Turc Karadschy Aly Pascha exerçoient de pareilles cruautés sur le Païs de Baku.

Darga Kuli Bakinsky, Chusein Beck, le Naip Saliansky & Arazuck frere de Schamchal, tous Rebelles ouvertement revoltés contre la Russie furent protegés par la Porte & encouragés afin d'envahir sans cesse les Provinces de Russie & d'y causer toute sorte de dommage.

Les Terres de Katil Agatsch & de Salian furent hostilement attaqué par Surchay gouverneur de Schamach à la tête d'un gros Corps de ses propres Trouppes, aussi bien que de Turcs, les habitans du Païs & les Garnisons y furent impitoyablement tués ou pris prisonniers, les Villages & les Magazins fournis de munitions brulés, & tout le Païs totalement ruiné, sans parler des violences commises par ce même Surchay, par son fils, & par Katschey Beck dans les autres terres, qui etoient tombées en partage à la Russie. 1737. Julius

Les Provinces de Leckari, Atschari, Siakutcky, Savansky, Tanguruzi, Lastilischanki, Novaruti & Schendali souffrirent de semblables invasions. On ne trouve pas à propos d'entrer dans un plus grand detail de tous ces faits, d'autant qu'on les a exposé à la Porte, à mesure qu'ils etoient arrivés, & il faut bien qu'elle en ait la memoire fraiche.

Les representations que les Gouverneurs Russiens firent en cette occasion aux officiers commandans des Turcs en Perse, & celle que le Resident de Russie étoit chargé de faire à la Haute Porte même, n'eurent aucun effet, les insolences des Turcs alloient toujours en augmentant, & ne discontinuerent point jusqu'à l'entiere sortie des Trouppes Russiennes.

Non obstant tout cela sa Majesté Imperiale continuoit toujours de donner à la Porte des preuves reelles de la sincerité de ses intentions.

La Porte ne peut ignorer de quelle maniere sa Majesté Imperiale a sauvé Aly Pascha, qui avec ses Trouppes étoit reduit à la derniere extremité dans Ardevil, & qu'aprés l'en avoir tiré, sa Majesté le fit par un pur motif de generosité defraïer à Astara, & escorter jusqu'aux frontieres de la Turquie. Qu'elle fit pareillement recevoir plusieurs centaines de sujets Turcs echappés de leur captivité en Perse & en Usbeck, les fit nourrir & pourvoir de toutes choses dont ils avoient besoin, & les fit enfin reconduire sous bonne escorte jusque dans leur Patrie. Circonstances, qui ne sont que trop connuës à la Nation Ottomane, & dont tous ces gens là ne refuseront pas eux mêmes de rendre temoignage à la verite.

Pendant que les Ottomans exerçoient ces actes d'hostilité en Perse, d'autres anciennes Provinces de Russie en Europe bien loin d'être à l'abri de leurs insultes, en souffroient les mêmes invasions & cruautés.

J'ai deja exposé ce qui s'est passé à cet égard depuis la paix conclue jusqu'en 1723.

La Porte fut en effet si peu touchée des remontrances que feu l'Empereur

1737. Julius

Pierre I. de glorieuſe memoire lui fit ſur ce ſujet dans ſes lettres écrites au Sultan,& des repreſentations, que le Reſident de Ruſſie ne ceſſoit de faire pareillement au Miniſtere de Conſtantinople, comme auſſi des plaintes & demandes faites tant de bouche que par écrit au Copizi Paſcha Niſchley Mehmet Aga Envoyé de Turquie auprés de ſa Majeſté Imperiale à Moſcou pour obtenir une prompte ſatisfaction ſur tous les Griefs mentionnés ci-deſſus, elle en fut dis je, ſi peu touchée, que les invaſions faites la même année 1723. par les Tartares, les Turcs & Beſchleis d' Aſoff dans les provinces de Pultava & de Mirogorod contre Bachmut & les Coſaques du Don ſembloient ſurpaſſer les precedentes en cruautés & barbaries.

Les mêmes hoſtilités furent continuées en 1724. par les Beſchleis d'Aſſoff & les Tartares de la Crimée dans les dites Provinces de Poltava & de Mirogorod contre Bachmut, les Coſaques du Don & les Calmuques de Jurt.

Comme auſſi en 1725. contre Bachmut.

En 1726. encore contre Bachmut & les Coſaques du Don.

En 1727. contre le retranchement, contre les Coſaques du Don & la Ville de Bachmut.

En 1728. contre le dit retranchement les Coſaques du Don & la Ville de Bachmut.

La même année les Calmuques du Batyr Toyſcha & ſa ſuite tous anciens Sujets de la Ruſſie, s'êtant, après avoir pillé d'autres Sujets de cet Empire, retirés ſur les Terres de Turkie, la Haute Porte les y a reçus publiquement, & les y protege encore aujourdhui.

Les mêmes invaſions furent réiterées en 1729. contre Bachmut & les Coſaques du Don.

En 1730. contre les dits Coſaques & dans les Provinces de Bachmut & de Mirogorod.

En 1731. & 1732. contre les mêmes Coſaques & les Carbardins anciens ſujets de la Ruſſie par les Tartares, les Turcs, & les Beſchleis d'Aſoff, qui firent main baſſe ſur tout ce qui s'oppoſoit à leur rage, tuerent, prirent & emporterent les hommes, le betail & les autres effets, ruinerent les païs & brulerent pluſieurs bourgs & villages.

La Porte Ottomane s'étoit contentée jusques là de faire paroitre ſes mauvaiſes intentions contre cet Empire par tant d'hoſtilités commiſes en Perſe,auſſi bien, qu'aux anciennes frontieres de la Ruſſie, mais en 1733. elle s'aviſa, ſans avoir plus le moindre egard pour la paix & l'amitié ſi ſolemnellement établies entre les deux nations, d'attaquer la Ruſſie par dés entrepriſes bien plus eclatantes & plus atroces.

Donduc Ombo chef des Calmuques & ſujet de cet Empire s'êtant à la fin de 1732. brouillé avec ſon Chan, & craignant avec raiſon le juſte reſſentiment qu'il avoit merité, ſe retira ſur les Terres de Turquie.

Avant cette deſertion même le Reſident de Ruſſie fit à la Porte de repreſentations convenables, pour qu'elle n'accordât ſa protection à Donduc Ombo, ſur quoi elle fit d'abord aſſurer le Reſident, qu'elle ne recevroit point ce Deſerteur, & peu après, qu'elle le renvoieroit avec toute ſa ſuite, pendant qu'en effet elle fit tout le contraire. Donduck Ombo avec pluſieurs milliers d'Uluſſes ſujets Ruſſiens ne fut pas ſeulement protegé publiquement, mais on donna même la permiſſion aux ſujets Turcs de ſe joindre à ces Rebelles pour faire des irruptions continuelles ſur les Terres de Ruſſie. Ils ravagerent en effet le païs, ſaccagerent quantité de Villages, tuerent un grand nombre d'habitans, & en trainerent pluſieurs mille à l'eſclavage.

Et pour marquer d'autant plus ſon averſion pour la paix, la Porte detacha peu après en Perſe Fetigerey Sultan avec un gros Corps de Trouppes Turques & Tartares, chargé d'un ordre exprès d'envahir non ſeulement les Provinces de Perſe, qui pour lors etoient ſous la domination de Sa Majeſté Imperiale, mais auſſi le Dagueſtan province trés ancienne de Ruſſie, & de penetrer après qu'il en auroit fait la conquête plus avant dans la Perſe.

Le Reſident de Sa Majeſté Imperiale aiant appris cette demarche de la Porte Ottomane, qui tendoit à une rupture ouverte, y fit auſſi tôt les oppoſitions neceſſaires, & declara dans les formes, qu'en cas que cet ordre fût executé, la

Ruſſie

Russie seroit obligée de repousser la force par la force.

Les Generaux de Russie commandans en Perse ont fait plus d'une fois de pareilles declarations à Fetigerey Sultan, avant qu'il se fut approché des frontieres de cet Empire, cependant toutes ces protestations ne furent d'aucun effet.

Ce n'etoit pas seulement le Chan des Tartares de la Crimée, qui incitoit à la revolte les dits anciens sujets de la Russie, c'etoit la Porte Ottomane elle même, qui les y encourageoit par de Lettres publiques distribuées pour cet effet, dans les quelles ils furent exhortés de se joindre à Fetigerey Sultan pour attaquer avec lui les Trouppes Russiennes, temoin plusieurs de ces Lettres originales produites à la Porte Ottomane par le Resident de Russie.

En effet Fetigerey Sultan & le Copizi Pascha, qui commandoit avec lui, entrerent dans les Provinces de Russie, y attaquerent les Trouppes de Sa Majesté Imperiale, & quoi qu'ils en fussent repoussés avec une perte considerable, ils eurent cependant l'addresse de gagner Usmey avec d'autres sujets de la Russie, de les faire revolter & des poursuivre conjointement avec eux leurs entreprises; comme effectivement ils donnerent l'assaut à la ville de Derbent, & firent un afreux dégat non seulement dans les nouvelles Provinces de Perse, appartenants à la Russie, mais aussi sur l'ancien territoire de cet Empire autour des Villes de Grebensky d'ou plusieurs mille sujets furent envoyés dans l'esclavage en Turquie.

Au même tems une Trouppe de Cosaques du Don, commandée par Attoman Frolon fut attaquée dans les anciennes provinces de Russie par un autre gros Corps de Tartares, qui en tuerent plusieurs, & firent prisonnier l'Attomann avec un bon nombre de ses Cosaques, pendant que d'autres Tartares firent de nouvelles invasions contre les Cosaques du Don & dans les Provinces de Bachmut & d'Isum.

De ces sujets de la Russie, qui etoient faits prisonniers par Fetigerey Sultan, un grand nombre en fut mené à Constantinople, le Resident de Russie les reclama en vertu de la paix & amitié, qui devoient subsister entre les deux Cours; mais au lieu d'une réponse satisfaisante on lui declara, qu'il n'avoit qu'à rançonner les esclaves en question à 100. Lewkow par tête, ce qu'il n'a pas manqué de faire à l'egard de tous ces pauvres captifs, qui se sont presentés à lui. 1737. Julius

En 1734. les provinces frontieres de Russie ne furent pas moins insultées que par le passé.

Les Turcs d'Asoff aussi bien que les Tartares de la Crimée & ceux de Cuban commirent les hostilités ordinaires contre les Cosaques du Don, & dans les Terres de Bachmut & de Poltava, après quoi Berkut village situé en deça de Boristhene & de l'Orel, fut entierement ruiné, la plus grande partie des habitans, sans distinction de sexe ni d'âge impitoiablement massacrés & le reste conduit à l'esclavage.

Pendant toutes ces infractions de paix & les outrages continuels où cet Empire étoit exposé à l'egard des Turcs & des Tartares, tout le monde impartial avoit d'autant plus de raison d'admirer la magnanimité & moderation de Sa Majesté Imperiale ma trés gracieuse Souveraine, vû qu'un seul de ces attentats, & à beaucoup plus forte raison, des violences & insultes continuées depuis tant d'années, le sang de tant de milliers de sujets Russiens innocement tués, & l'esclavage de tant de milliers d'autres qui soûpirent encore après leur delivrance, ne meritoient que trop le juste ressentiment de Sa Majesté Imperiale, tous les Droits divins & humains l'autorisant à user des represailles, pour la defense de son Empire & de ses sujets.

La Porte Ottomane & tous les Mahometans n'en sauroient disconvenir, ils avoueront au contraire, que Sa Majesté Imperiale avoit pour cet effet des forces suffisantes en main, & que la situation des affaires de Perse y étant d'ailleurs assés favorable, il ne tenoit qu'à Sa Majesté d'en profiter.

Cependant la Grandeur d'Ame si naturelle à sa Majesté Imperiale, & son desir sincere de conserver la paix & l'amitié avec la Porte, ont moderé jusques ici les effets de son ressentiment. Elle s'est contentée de faire representer par son Resident, tant par écrit que de vive voix à la Porte toutes ces insultes & injustices, & de lui en demander reparation.

1737. Julius

Les Miniſtres étrangers ſubſiſtans auprès de la Haute Porte de la part des Puiſſances, qui s'intereſſent à la conſervation de la paix entre les déux Empires, y ont interpoſé leurs bons offices, & Sa Majeſté Imperiale eſperoit en effet, que la Haute Porte changeroit enfin de conduite, qu'elle reconnoitroit avec tout le monde, & la nation Ottomane en particulier, l'injuſtice de ſes demarches, & qu'elle en feroit une réparation convenable, pour conſerver par là, la paix & l'amitié à la ſureté & l'avantage reciproque de deux nations.

C'eſt dans cette eſperance que Sa Majeſté Imperiale demeuroit jusque en 1735. au quel tems il parut à tout le monde, jusqu'à quel point la Porte Ottomane méconnoiſſoit les bonnes intentions de Sa Majeſté Imperiale, & combien peu de cas on y faiſoit de ſon amitié.

La Porte bien loin de ſonger à s'aquiter de la reparation, qu'on lui avoit demandée au ſujet de l'invaſion faite en 1733. par Fetigerey Sultan, & dont naturellement elle doit ſe ſouvenir, envoia en 1735. le Chan de Tartares de la Crimée à la tête de 80000. hommes vers les mêmes Provinces de Ruſſie auſſi dans la même intention & avec les mêmes ordres que Fetigerey Sultan y avoit été envoyé.

Il eſt connu depuis longtems à la Porte, & on le lui a declaré tant de fois, que l'interêt de l'Empire Ruſſien ne permet point qu'aucune Puiſſance, hormis la Perſe s'empare des Côtes de la Mer Caſpienne, toutes les places que la Ruſſie avoit occupées en Perſe n'ayant été reſtituées que ſous la dite condition.

La Porte ſait de plus, que les peuples du Dagueſtan ſont, depuis un tems immemorial, ſujets indiſputables de la Ruſſie, & que cette province là ne ſauroit être cedée à aucune autre Puiſſance & beaucoup moins encore à la Porte Ottomane.

Cependant Ali Paſcha le Grand Vizir Predeceſſeur de Votre Excellence declara rondement tant de bouche au Reſident de Ruſſie à Conſtantinople, que par une Lettre, qu'il m'écrivoit en ce tems là, que la Haute Porte aiant pris ſous ſa protection les peuples du Dagueſtan, elle avoit donné ordre au Chan de la Crimée de les aller joindre, de s'avancer vers Schirvan, & de s'emparer de ce païs là, ajoutant, que ſi la Ruſſie s'oppoſoit à cette entrepriſe, on ne manquera pas de la ſoutenir de force ouverte.

Et quoique dans ma reponſe faite à la dite Lettre par ordre exprès de Sa Majeſté Imperiale je lui euſſe marqué, combien une telle action étoit contraire à la paix, & que, pour en detourner la Haute Porte, je lui euſſe proteſté, qu'en tout cas Sa Majeſté Imperiale ma trés gracieuſe Souveraine ſe trouveroit obligée de prendre des meſures convenables pour ſa defenſe, ce qui fut de même declaré dans les formes à la Haute Porte par le Reſident de Ruſſie:

Toutes ces precautions furent ſans effet. Le dit Reſident ne reçeut d'autre reponſe que celui que la Porte a coutume de donner lors qu'elle en veut venir à une rupture, à ſavoir: que le Grand Vizir ne vouloit plus entendre parler de cette affaire parceque telle etoit l'intention du Sultan ſon Maitre; de pareilles declarations furent faites par ce Vizir aux Miniſtres des Puiſſances amies des deux Empires comme aux Ambaſſadeurs de la Grande-Bretagne & de leurs Hautes Puiſſances & au Reſident de l'Empereur des Romains.

Le Chan de la Crimée continuoit en effet ſa marche & attaquoit les Provinces du Dagueſtan, ruinant le Païs, & excerçant toutes ſortes de cruautés à la maniere ordinaire de ſa nation.

Dans le même tems les Tartares de la Crimée & de Nagay firent pluſieurs incurſions ſur d'autres terres de Ruſſie ſuivant par tout le deteſtable exemple que le Chan venoit de leur donner dans le Dagueſtan.

En conſideration de tout ce que deſſus ſa Majeſté Imperiale ma tres gracieuſe Souveraine aprés avoir remarqué, que toutes les repreſentations amiables ont été jusques ici infructueuſes, reſolut de faire avancer vers les frontiéres de la Crimée, un Corps de ſes Trouppes de l'Ukraine dans la ſeule vûe de ranger ce Chan à ſon devoir, de prévenir l'execution de cette entrepriſe, & de l'en faire retourner vers la Crimée, le General Commendant ce Corps ayant receu ordre de revenir avec ſes Troup-

pes

pes sur les frontieres de Russie; aussitôt qu'il auroit appris la nouvelle de la retraite du Chan. Comme en effet le dit General sur la nouvelle qu'il avoit recuë de plusieurs endroits touchant le retour du Chan à la Crimée quitta d'abord les frontieres de Tartarie & revint en Ukraine.

Cependant la nouvelle du retour en question se trouva fausse, & le Chan, qui n'en avoit pas eu la pensée, poursuivoit impunement ses entreprises.

Sa Majesté Imperiale fit faire là dessus au mois de Novembre de l'année passée des remonstrances serieuses par son Resident à Constantinople; la Porte ne donna pour toute Resolution que cette reponse piquante & pleine de mépris: que le Chan de la Crimée étoit deja arrivé en Perse à l'aide de bons offices de Generaux de Russie.

Et pour le dire en peu de mots, ni la moderation que Sa Majesté Imperiale a temoignée depuis tant d'années, & qui est connue à toute la Nation Mahometane, ni les remonstrances, declarations, & protestations si souvent reiterées de la part de cet Empire; ni enfin les bons offices des Ministres de Puissances amies n'ont pu determiner la Porte Ottomane soit à une reparation equitable des dommages causés, soit à la moindre demarche tendante à la conservation de la paix & bonne amitié entre les deux Empires.

Ce Mystere vient de se developper, la Porte ayant resolu d'attaquer de toutes ses forces l'Empire de Russie.

J'ai dit ci dessus que les places situées sur les côtes de la mer Caspienne ne furent restituées qu'à condition, que sa Majeste Imperiale seroit comprise comme Puissance amie des deux Parties contractantes dans le Traité que la Perse feroit avec la Porte Ottomane.

On s'en rapporte au jugement de tout le monde impartial, de la Haute Porte & de la Nation Ottomane en particulier, si sa Majesté Imperiale pouvoit donner une preuve plus convaincante de la ferme resolution, qu'elle avoit de vivre en paix & bonne intelligence avec la Porte, qu'aprés avoir refusé de s'unir à la Perse contre les Ottomans, comme Elle l'auroit pu faire sans scrupule, aprés tant d'hostilités & d'outrages, que son Empire en avoit soufferts jusque là. Sa Majesté Imperiale demanda publiquement d'etre comprise comme Puissance amie au futur Traité de la Porte Ottomane avec la Perse, pour entretenir ainsi avec les deux Parties contractantes une amitié sincere & durable. 1737. Junius

Cette demande ayant été appuyée par la Perse à la Negotiation où elle est entrée avec la Porte Ottomane; fut au contraire hautement rejettée par celle-ci, qui declara formellement, qu'elle ne feroit jamais la paix à cette condition, regardant la Russie comme son ennemi, contre laquelle elle avoit resolu d'employer toutes ses forces.

On fait effectivement dans toutes les Provinces de Turquie des grands préparatifs de guerre pour l'execution de ce dessein, on rallie les Trouppes sous le Seraskier à Babadag, & le Chan de la Crimée, suivant les nouvelles, qu'on en a ici, reste toujours avec une Armée tres nombreuse aux frontieres de la Russie, enfin pour ne laisser echapper aucune occasion de faire paroitre les mauvaises intentions, où l'on est à l'egard de cet Empire, la Porte refuse deja de recevoir du Resident de Russie les memoires qui portent les titres ordinaires de sa Majesté Imperiale, quoiqu'auparavant on n'ait fait la moindre difficulté de les reconnoitre non seulement aux memoires du Resident, mais aussi dans des Traités formels faits avec la Russie.

Aprés un procedé si étrange & des intentions hostiles si ouvertement declarées, il ne reste plus à sa Majesté Imperiale d'autre expedient, que celui de songer à sa propre defense; & d'employer les forces, que Dieu lui a confiées, contre la Porte, pour mettre à l'avenir ses sujets à couvert de toute insulte, comme les Loix divines, le droit de la Nature & des Gens, & les devoirs d'Imperatrice & de Souveraine l'y obligent.

C'est par ordre exprés de sa Majesté Imperiale, que je fais part de tous les points ci dessus mentionnés à Votre Excellence comme au Premier-Ministre de la Porte Ottomane, & que je lui declare encore, que non obstant les raisons indispensables, qui ont determiné sa Majesté Imperiale à prendre les armes pour defendre ses sujets, & pour repousser la force par la force

1737. Julius

avec une entiere confiance en Dieu toujours Protecteur de la bonne cauſe, Elle ne prend cette Reſolution, qu'à regret, & dans la ſeule intention de ſe procurer une ſatisfaction proportionnée à tant de violences, & de pertes, que la Ruſſie a ſouffertes jusqu'ici de la part Ottomane & de retablir enfin la paix à des conditions capables de garantir à l'avenir de la maniere la plus ſolide la ſureté & la tranquillité de ſes états & ſujets, comme elles ſubſiſtoient entre les deux Empires, avant que tout ce que je viens de rapporter ci deſſus, fût arrivé.

Enſuite de quoi ſa Majeſté Imperiale declare, qu'en cas que la Porte Ottomane ſoit dans les mémes diſpoſitions pour l'avancement de la paix, & qu'elle envoye pour cet effet ſes Miniſtres Plenipotentiaires vers les frontieres de cet Empire, ſa Majeſté Imperiale ne tardera point d'y prêter la main au premier avis qu'Elle en aura receu & d'y depecher pareillement les ſiens, pour achever au plutôt un ouvrage ſi noble & ſi ſalutaire aux deux nations.

La Haute Porte & tous les Ottomans reconnoitront en toutes ces demarches la juſtice & la ſincerité des ſentiments ou ſa Majeſté Imperiale eſt & ſera toujours de procurer une paix ſolide & durable, & quoi qu'Elle ait eté, comme je l'ai dit ci deſſus, dans la neceſſité de prendre la defenſe de ſon Empire, ſa Majeſté Imperiale fort eloignée d'entretenir ces troubles, ne ſouhaite que de les voir finir promptement.

J'espere au reſte, que la Haute Porte, quelque reſolution qu'elle prenne au ſujet de la lettre que je viens d'écrire à Votre Excellence, voudra bien laiſſer partir en toute ſûreté le Reſident de Ruſſie à Conſtantinople avec toute ſa ſuite & ſes bagages, & le faire eſcorter jusques aux frontieres de la Ruſſie, comme il a eté de tout tems pratiqué en pareilles occaſions entre les nations civiliſées. Uſage que l'Imperatrice ma tres gracieuſe Souveraine a de même obſervé jusques ici à l'egard de la Haute Porte, & que ſa Majeſté gardera inviolablement à l'avenir.

Lit. B.

Dictatum Regenſpurg den 26. Julii 1737.

per Moguntinum.

Das Schreiben des Grafen von Oſtermann an den Groß-Vezier, vom 12ten April 1736. giebet ſattſam zu erkennen die gerechte Urſachen, welche Ihre Majeſtät von allen Ruſſen gehabt, den Krieg gegen die Türken zu unternehmen; Sie haben die mehreſte darinnen angezogene Vorgänge weder widerſprechen können, noch ſolches zu thun ſich getrauet, und der wenige Grund desjenigen, was ſie angeführet, um ſelbe zu rechtfertigen oder zu bemäntlen, wie auch die ohnermüdete Sorge, welche Ihre Kayſerl. Majeſtät angewendet, um denen hieraus entſtehenden Folgen fürzukommen, iſt ſo augenſcheinlich in der erſteren Zuſchrift des Grafen von Königsegg an gedachten Groß-Vezier erwieſen, daß ſich der Kayſerl. Hof verſprechen kan, es werden auch diejenige, welche etwa begierig ſeyn möchten, ſeine Unternehmungen zu tadlen, ſich nicht haben entbrechen können, in dieſer Begebenheit deſſen Liebe zum Frieden, deſſen Aufrichtigkeit, Beſcheidenheit, und beſtändige Treue in Erfüllung derer obhabenden Verbindlichkeiten, wie es die Billigkeit auch Trau- und Glauben erheiſchet, zu erkennen. Der Inhalt obangeführten Schreibens könnte ſolchemnach zulänglich ſeyn, um die ganze unpartheyiſche Welt zu überzeugen, daß Ihre Majeſtät von allen Ruſſen der angegriffene Theil, einfolglich berechtiget geweſen, eine Genugthuung wegen des vergangenen, und eine Sicherſtellung wegen des Zukünftigen von der Ottomanniſchen Pforte zu begehren. Woraus folget, daß Ihre Kayſerl. Majeſtät, nachdeme allerhöchſt Dieſelbe viele Jahre hindurch alle thunliche Mittel angewendet, um dem Friedensbruch vorzukommen, und ſeit mehr dann einem Jahr ſich bemühet, ſelben aufhören zu machen, nicht länger zu verziehen vermögen, einer getreuen Bundsgenoßin die Hülfe angedeyen zu laſſen, welche Sie ſo inſtändig anſuchet. Da nun dieſe Wahrheit zum voraus in ihr vollkommenes Licht geſtellet iſt, ſo iſt nichts übrig, als dem Publico eine kurz gefaſte Erzehlung derer Vorgänge und Umſtände mitzutheilen, welche den Inhalt derer zerſchiedenen gewechßlesten

ten Schreiben zu erklären dienlich seynd, und dieses ist, was man in dieser Schrift zu thun sich vorgenommen.

Die glücklich fürdaurende Bündniß zwischen Ihrer Kayserl. und Königl. Catholischen Majestät, und Ihrer Majestät von allen Russen, ist im Jahr 1726. geschlossen worden; Sie hat kein anderes Ziel und Ende, als die gemeinsame Wehr und Sicherheit. Keine Ursache zu einer schädlichen Eifersucht und Argwohn findet Platz unter denen in dieser Bündniß begriffenen Theilen. Ohne einigen Streit unter sich zu haben, können dieselbe einander zu aller Zeit mächtige Hülfe leisten, wann die Ottomannische Pforte den Frieden brechen, oder eine Ihro scheinende bequeme Gelegenheit ergreifen wollte, ihren Haß gegen den christlichen Namen zu offenbaren. Eine solche Verbindung wurde vor sehr ersprießlich geachtet, da die sogenannte Liga Sacra dem Strohm derer siegreichen Waffen des weitläuftigen und förchterlichen Ottomanischen Reichs, entgegen gesetzet worden. Weit grösserer Vortheil stehet dannenhero davon zu gewarten, in Ansehung des Zustandes, in welchem sich Rußland heut zu Tage befindet. Sie ist die sicherste Wehr gegen derer Türken gefährliche Absichten. In so lange zwey so ansehnliche Mächte in dieser engen Verknüpfung beharren, gleichwie es ihr eigenes Bestes erheischet, so haben die mit dem Ottomannischen Reich angränzende Länder, das Joch der Unglaubigen nicht sonderlich zu beförchten, mit welchem sie jedoch bedrohet werden, so oft durch leidige Uneinigkeiten, Unruhen in Europa entstehen. Es ist bekannt, wie ferne dießfalls der Schröcken in vorigen Zeiten getrieben worden, und hieraus zu schliessen, wie weit der Vortheil, so aus der obangeführten Verbindung entspringet, sich erstrecke. Man hat auch nicht Ursach, zu besorgen, daß sie durch den Antheil so einer derer Bunds-Genossen an des andern Anliegenheiten zu nehmen hat, zu vielfältigen Friedens-Brüchen den Anlaß geben werde.

Denen Unglaubigen fehlet es niemalen an der Begierde, die Christen zu unterdrücken. Eine mehrere oder wenigere Leichtigkeit, solches zu bewerkstelligen, die Entrüstung eines Ersten Ministers, oder die Wuth eines tobenden Kriegs-Volks ist ihnen genug, sich hierzu zu entschliessen. Ohne des Kriegs mit Persien, und der Forcht vor der vereinigten Macht Ihrer Kayserl. Majestät, und Ihrer Majestät von allen Russen, würde der Passarowizer-Friede nicht so lange gedauret haben. Wohingegen weder der fürgeweste Ruhestand in Europa, noch die Vortheile, welche man sich von dieser vereinigten Macht versprechen können, alldieweilen die Türken anderwärts in Krieg verwickelt waren, das aufrichtige Verlangen derer alliirten Höfe, um den Ruhestand nach Möglichkeit zu erhalten, in nichts vermindert haben. Zum augenscheinlichen Beweißthum, daß die Handhabung dieses nemlichen Ruhestands und die allgemeine Sicherheit, das einzige Ziel und Ende dieser Verbindung seynd. 1737. Julius

In dem Schreiben des Grafen von Ostermann an den Groß-Vezier werden nicht allein die vielfältige Feindseligkeiten, welche die Türken und Tartern in vollem Frieden und mit Uebertretung derer vorhandenen Tractaten begangen, angeführet, sondern es wird auch ein jegliches Jahr angezeigt, worinnen diese Gewaltthätigkeiten vorgegangen. Wieviel gerechte Ursachen hätte man nicht gehabt, sich durch die Waffen zu rächen, zu einer so bequemen Zeit, wie vorhin erwehnt worden? Es haben aber Ihrer Kayserlichen Majestät friedliebende Rathschläge bey dem Rußischen Hof jederzeit den Vorzug gefunden. Dieser Monarch hat nichts unterlassen, um bey der Pforte zu erwürken, daß sie die Friedens-Schlüsse besser beobachte, denen Einfällen und Plünderungen derer Benachbarten und Freunde Länder Einhalt thue, und endlichen die Gedult Ihrer Majest. von allen Russen durch neue Gewaltthätigkeiten nicht ermüde. Zu diesem Ende seynd die glimpflichste und nachdrücklichste Mittel angewendet worden. Zu zweymalen haben Ihre Kayserliche Majestät die Mediation übernommen, und eben so oft ist Dero Minister zu Constantinopel mit denen erforderlichen Vollmachten versehen worden, um die entstandene Strittigkeiten beyzulegen, und denen besorglichen Folgen vorzukommen. Mit einem Wort, alle Dero Sorge und Bemühung hat die Beruhigung zum beständigen Endzweck geführet, und wird nicht angestanden, sich auf der Pforte eigene Zeugenschaft zu berufen. Anstatt der davon gehoften guten Würkung hat

1737. Julius

aber das Ubel von Jahr zu Jahr zugenommen. Die Bescheidenheit des Rußischen Hofes hat die Türken und Tartern noch verwegener gemacht. Es hatte das Ansehen, als ob sie hierdurch zu gräulicheren Thätlichkeiten veranlasset würden. Gleichwie sie damit viele Jahre vor denen in Pohlen sich ereigneten Unruhen den Anfang gemacht, also haben sie auch solche nicht unterlassen, nachdeme der Frieden zwischen denen christlichen Mächten wiederum glücklich hergestellet gewesen. Sie haben es endlich so weit getrieben, daß ihre Majestät von allen Russen, ohne Verletzung Ihrer Würde, und ohne sich in grössere Gefahr zu vertiefen, nicht länger entstehen können, sich die gebührende Genugthuung und Sicherheit, welche so viele Jahre hindurch fruchtloß gefordert worden, durch den einzig noch übrigen Weg, nemlich den Weg derer Waffen, zu verschaffen. Selbe hätte vergebens gesuchet, die Strittigkeiten, welche durch die Pforte erreget worden, gütlich zu vergleichen, und an denen Friedens-Handlungen mit Persien Theil zu haben. Die Pforte hat aber beständig sich geweigert, zu dem Frieden zu schreiten, es wäre dann, daß Rußland davon ausgeschlossen bliebe. Welches zum augenscheinlichen Beweißthum dienet, was hierunter vor Absichten und Vorhaben verborgen gelegen.

Ihre Majestät von allen Russen haben sich also gemüßiget gesehen, denenselben vorzukommen, und haben die nachgefolgte Begebenheiten nur allzuviel erwiesen, daß keine Zeit zu verliehren wäre.

Die Vollmacht, welche dem Achmet Nro. 1. Pascha gegeben worden, wovon die Abschrift hiebey folget, entdecket klärlich, was die Pforte im Sinn führete. Die Gefahr betraffe Rußland nicht allein. Sie ware allen christlichen Mächten gemein, deren Gebiet von dem weitläuftigen Ottomannischen Reich nicht entfernet ist. Wann sich die Nachfolger des Omer und Aly gegen die christliche benachbarte Mächte vereinigten, was würden nicht diese von einer so schröckbaren Macht zu beförchten haben, und wie sehr würde nicht die Unterdrückung derjenigen zunehmen, welche unter ihrem Joch seufzen? Wer nur eine wenige Kundschaft in denen Geschichten derer Orientalischen Völcker besitzet, wird die gründliche Beschaffenheit dieser Anmerkung erkennen. Obwohlen aber der Ruhestand in Europa bereits versichert ware, und nicht schwer gefallen wäre, ein starkes Kriegs-Heer in Ungarn zu versammlen, so haben dannoch so viele Proben der bösen Anschläge der Pforte Ihre Kayserl. Majest. zu keiner Füreiligkeit vermögen können.

Allerhöchst Deroselben konnte zwar nicht verborgen seyn, wieviel daran gelegen ware, der Pforte die Mittel zu benehmen, um den Krieg in so lange zu verzögern, biß sie ihren Frieden mit Persien geschlossen haben würde: doch wollten Sie lieber dieses Vortheils sich entäussern, und sich entschliessen, mit mehrerer Beschwerlichkeit ihren Gewalt vor das Heyl und Sicherheit des christlichen Namens anzuwenden, als den mindesten Anlaß zu einem scheinbaren Argwohn zu geben, daß Sie sich die damalige Umstände zu Nutzen zu machen trachteten. So wenig Fortgang die vorhergegangene Bemühungen gefunden, so wollten gleichwohlen Ihre Kayserliche Majestät den gütlichen Weg annoch versuchen, um durch diesen Verzug nicht allein alle christliche Mächte, sondern auch die Pforte selbst zu überzeugen, daß wann ja an diesem Krieg Theil genommen werden müste, Sie sich bloß hierzu entschliesseten, nachdeme sie alle thunliche Mittel, um hiervon entübriget zu seyn, fruchtloß fürgekehret, und weilen Dero treuliche Standhaftigkeit in Erfüllung derer obhabenden Verbindlichkeiten Ihro nicht zugebeten, Dero Bunds-Genossen länger Hülfloß zu lassen.

Solchemnach seynd Dero gute Officia denen im Krieg verwickelten Mächten angebothen worden, und haben Ihre Majestät von allen Russen nicht angestanden, aus Liebe zum Frieden sich hierzu, jedoch mit der Bedingniß zu verstehen, daß im Fall dieser letztere Versuch abermalen fruchtloß abgehen sollte, Ihre Kayserl. Majest. keinen längern Anstand nehmen würden, der Verbindlichkeit, welche aus der Allianz von Anno 1726. entspringete, ein Genügen zu leisten. Entzwischen erhielte man das Erste Schreiben des Groß-Veziers an des Prinzen Eugenii von Savoyen Durchlaucht hochsel. Gedächtniß, und kurz darauf das andere Schreiben an den Grafen von Königsegg, seinen Nachfolger in der Kriegs-Præsidenten-Stelle. Beede finden sich hier angeschlossen, und dienen zum Beweiß dererjenigen Vorgän-

ge, welche zu widersprechen, die Türken selbst sich nicht getrauet haben. Wiewohlen nun der Kayserl. Hof damalen schon berechtiget gewesen wäre, all dasjenige gelten zu machen, was nachhero in dem ersten Schreiben des Grafen von Königsegg an mehrgedachten Groß-Vezier gemeldet worden, so hat man dannoch der Pforte überflüßige Zeit, um sich zu begreiffen, verstattet, ohne jedoch ihr den festen Entschluß zu bergen, daß man Ihrer Majestät von allen Russen mit aller Macht beystehen würde, im Fall die angebothene Officia den sich versprechenden guten Erfolg nicht erlangen sollten. Der Pforte Betrag und Absichten waren aber bey weitem nicht so aufrichtig. Sie suchte bloß durch umschweifige und unzulängliche Versicherungen Zeit zu gewinnen, wo immittelst sie gänzlich mit dem grossen Werk der Vereinigung derer Nachfolger des Omer und des Aly beschäftiget ware; Sie bezeigte sich auch viel hochmüthig- und widerwärtiger, so bald Sie glaubte, sich mit dem Vergnügen schmeichlen zu können, dasselbe zu Stand gebracht zu haben.

Der Rußische Hof wurde fast über dem Verzug des Wienerischen in Unruhe gesetzet, und die Pforte, welche stets aufmerksam ist, eine Verbindung zu trennen, wodurch ihre der ganzen Christenheit schädliche Absichten verhindert werden, hat mehr denn einen Weg gebraucht, um ihme beyzubringen, daß er von Ihro Kayserl. Majestät keine Hülfe zu hoffen habe, daß allerhöchst Dieselbe blosser Dings inner denen Schranken einer Mediation bestehen, und daß der Friede sich viel leichter ohne Dero Beywürkung herstellen lassen würde. Diesem ohngeachtet hat die nämliche Pforte gegen die Ministros andere Sprache geführet: Sie wollte mit einer dem Schein nach friedliebenden Gesinnung die Unvermögenheit bemäntlen, worinnen sie gestanden, ihre schädliche Anschläge in währendem Kriege mit Persien auszuführen, und Sie wandte allen Fleiß an, den Kayserl. Hof in den Argwohn zu bringen, als ob derselbe begierig seyn dörfte, derer Umstände zu seinem Vortheil, und zum Abbruch des Friedens mit denen benachbarten Mächten, sich zu bedienen. Um aber alle diese Kunst-Griffe zu entdecken, und entweder den Friedens-Schluß noch vor Ausgang des Winters zu beschleunigen, oder aber, im Fall der Krieg ausbrechen sollte, allen Vorwurf und Ohnrecht auf die Pforte verfallen zu machen, so hat der Graf von Königsegg auf Kayserlichen Befehl ein umständliches Schreiben an den Groß-Vezier erlassen. 1737. Julius

Solches findet sich hier angebogen, und seynd die darinnen enthaltene Wahrheiten so überzeugend, daß dessen Inhalt zulänglich seyn kan, um den Entschluß, wozu Ihre Kayserliche Majestät Sich nunmehro gemüßiget finden, zu rechtfertigen. Es hat auch der Groß-Vezier nicht thunlich erachtet, dererselben Widerlegung in seinem Antwort-Schreiben zu unternehmen. Er ist vielmehr genöthiget gewesen, die inbegriffene großmüthige Aeusserungen zu beloben, und würde der Kayserliche Hof gänzlich Ursache gehabt haben, mit der Wirkung dieser Zuschrift begnügt zu seyn, wann die Pforte in der That sich so aufrichtig angeschickt hätte, als ihre gebrauchte Ausdrückungen liebkosend geschienen. Diejenige aber, mit welchen zugleich gegen Rußland loßgezogen wurde, haben sogleich dießfalls einen Zweifel erwecket. Man hat nichts destoweniger den Inhalt dieses Schreibens bey dem Rußischen Hof gebührender massen gelten gemacht, und denselben durch einen alsobald abgefertigten Courier inständig angegangen, seines Orts den Schluß des so heilsamen Friedens-Werks zu beschleunigen. Wobey ohne mindesten Zeit-Verlust zu solchem Endzweck gleichmäßige Vorkehrungen bey der Pforte geschehen, welche in dem andern Schreiben des Grafen von Königsegg an den Groß-Vezier zu finden, wovon die Abschrift hier angeschlossen ist. Es hat aber die bey erstem Anblick gefaste Hofnung, den Ruhestand wiederum hergestellet, und versichert zu sehen, nicht lange gedauret. Ein abermaliges Schreiben des Groß-Veziers folgte gar bald auf die vorbemeldte Antwort. Solches findet sich zu Ende dieser Schrift, und ist dessen Inhalt eine ausser allen Zweifel gestellte Probe, sowohl der Entfernung der Pforte vom Frieden, als auch der Bemüßigung, in welche Ihre Kayserl. Majestät gesetzet worden, um nicht länger anstehen zu lassen, ihre gegen Rußland obhabende Verbindlichkeiten zu vollziehen; Benebens der Schwierigkeit, welche die Pforte über dem Ort der Zusammentretung erreget, da sie nemlich forderte, daß solche in dem Türkischen Gebieth gehalten werden sollte, so

Nro. 2.

Nro. 3.

Nro. 4.

Nro. 5.

1737. Julius

hat sie ferners sich geweigert, ihre zu der Friedens-Handlung gevollmächtigte Ministros auf die Gränzen abzusenden, es wäre dann, daß Ihre Majestät von allen Russen die Zurückgabe der Vestung Assoph vorläufig bewilligten. Genug ist, dieses Begehren anzuführen, um alle hieraus kommende Folgen empfinden zu machen. Der Kayserl. Hof hat einen Theil derselben in dem dritten Schreiben des Grafen von Königsegg an den Groß-Vezier, welches die achte Beylage zu dieser Schrift ausmachet, vorgebracht: und hat sich auf gleiche Weise denen fürnehmern christlichen Höfen vernehmen lassen, er hat sich aber keineswegs dahin verstehen können, entweder mit der blossen Absendung derer türkischen Gevollmächtigten sich zu begnügen, oder aber in die Friedens-Handlung anderst, als mit Beywürkung Rußlands, dessen Anliegenheit es hauptsächlich betrift, sich einzulassen.

Die auf Kayserlichen Befehl erlassene drey Schreiben an den Groß-Vezier legen diese Wahrheit so handgreiflich an Tag, daß auch der Begierde zum zweifeln kein Platz gelassen wird. Indessen haben Ihre Majestät von allen Russen, auf die erste in Petersburg eingeloffene Nachricht über die Würkung, welche das Erstere dieser drey Schreiben zu machen geschienen, die Gevollmächtigte benennet, welche von ihrentwegen der Zusammentretung beywohnen sollen, wiewohlen der Pforte Bevollmächtigte weder benennet, noch der Ort der Zusammentretung bestimmet gewesen. Welches zum mehrmaligen Beweißthum dienet, daß weder Ihre Kayserl. Majestät noch Dero Bundsgenossene etwas unterlassen, um den Friedens-Schluß zu befördern. Es haben jedoch Ihre Russische Majestät zu gleicher Zeit feyerlich und nachdrücklich erklären lassen, daß die vorläufige Friedens-Vorschläge bloß allein bey gedachter Zusammenkunft fürgenommen werden könnten und sollten. Die Pforte kan dessen keine Unwissenheit vorschützen, sonderlich nach der ergangenen Zuschrift des Viesnakovv an den Hospodar von der Moldau, wovon ein Auszug hierbey angeschlossen. Wenige Zeit darnach, und auf Empfang des obangezogenen anderten Schreibens des Groß-Veziers, fande sich auch der Rußische Hof bewogen, in der bezeigten Fertigkeit, seine Gevollmächtigte nach denen Gränzen abschicken zu wollen, einzuhalten. N. 8.

Man verlohre hierauf fast alle Hofnung zum Frieden zu gelangen, ohne die Pforten hierzu durch die Waffen zu nöthigen. Sie trachtete nur gar zu sichtbarlich, Zeit zu gewinnen, und dasjenige zu verzögern, dessen Beförderung Ihro selbst so angelegen seyn sollen. Sie versprache sich ein grosses von dem Einfall, welchen die Tartarn vorhatten. Weilen aber der Erfolg mit Ihrer Gewärtigung nicht übereintrafe, so führte es das Ansehen, als ob Sie sich dessen selbst schämete: es wurden auch gegen den Kayserl. Bothschafter dessenthalben Entschuldigungen gemacht, und betheuerte sie, daß besagter Einfall ohne ihrem Gutheissen geschehen. Welches wohl eine so eitle als unerhörte Entschuldigung gewesen. Ihre Kayserl. Majestät hatten die in dem ersteren Schreiben des Grafen von Königsegg enthaltene friedliche Erklärung mit der Bedingniß gethan, daß die Pforte aufrichtig und alleinig sich zu Herstellung des Friedens bearbeiten, und solcher noch vor Ausgang des Winters geschlossen seyn sollte. Da dann einer Seits nach einem ganz jährigen Feldzug man noch den ganzen Winter über der Pforte Zeit gelassen, um dem Ausbruch des Kriegs vorzukommen, so ist ihr anderer Seits öfters und ausdrücklich zu erkennen gegeben worden, daß dieser Ausbruch des Kriegs unvermeidentlich seye, wann vor dem ersten Tag des Monats May das Werk, wozu Sie alle ihre mögliche Bemühung anzuwenden, ermahnet und angetrieben worden, nicht würde zu Stand gekommen seyn. Anstatt sich aber diese großmüthige Aeusserungen Ihrer Kayserl. Majestät zu Nutzen zu machen, da allerhöchst Dieselbe die ohngemein grosse, aus blossem Verschulden der Pforte aufzuwenden gemüßigte Kosten der allgemeinen Ruhe zu Liebe, aufzuopfern willfährig sich bezeigt; So hat Sie vielmehr derselben auf das empfindlichste mißbrauchet. Dann da sie sich auf diese Versicherungen gesteifet, einfolglich nichts zu besorgen hatte, hat sie nicht allein die so kostbare Zeit fruchtloß verlaufen lassen, sondern es haben auch diejenige, welche nach ihren Befehlen zu Werke giengen, sich angeschicket, die Länder, so unter der Bothmäßigkeit der Kayserlichen Bundsgenoßin stunden, zu verheeren, derselben Inwohner tausendweiß

ist

in die grausame Leibeigenschaft zu schleppen, und alles mit Brand und Mord zu verwüsten. Dieses ware die eigentliche Bewegniß zur geregten Schwierigkeit wegen des Orts der Zusammentretung, und des ungeziemlichen Begehrens, welches der anderte Brief des Groß-Veziers enthielte. Man gedachte nach dem Erfolg dieser Unternehmung sich zu richten. Hätte der Streich gelungen, so würden die Vorwände nicht gemanglet haben, um die Friedens-Handlungen zu verzögern, oder gar zu unterbrechen: Da er aber fehl geschlagen, so wurde, wie gewöhnlich, vor gut gefunden, der Tartarn Gewaltthaten zu mißbilligen, obschon man derselben erdichtete Vortheile mit öffentlichen Freudens-Bezeigungen begangen und erhoben. Wie bedauerlich würde aber das Schicksal der christlichen Mächte seyn, deren Länder mit dem Ottomannischen Reich angränzen, wann die demselben untergebene Barbarische Völker, solche zu plündern und zu verheeren die Freyheit hätten, wo mittlerweile die Pforte sich durch eine blosse Mißbilligung loßwürken könnte. Sie schmeichlet sich aber vergebens, mit einer so schlechten Hinterlist sich zu beschönigen. Man ist berechtiget, zulängliche Ersetzungen und kräftigere Sicherheit vors künftige zu fordern. Wann man auch nicht durch die Gefahr so vieler tausend Christen, welche der grausamen Leibeigenschaft ausgesetzt verbleiben, gerühret wäre, so sollten doch die erstern Lehrsätze des Natur-Rechts und der gesunden Vernunft zulänglich seyn, die hierunter waltende Unumgänglichkeit zu begreifen.

Dessen allen ohnangesehen, hat die Pforte ihren hinterlistig- und verstellten Betrag ferner fortgesetzet. Demnach der vorberührte Streich fehl geschlagen, so entschlosse Sie sich, ihre Gevollmächtigte nach denen Gränzen abzusenden, und wurde hiervon dem Kayserl. Hof durch den hierbey
N. 9. kommenden Brief des Groß-Veziers an den Grafen von Königsegg, Nachricht gegeben. Dessen Inhalt ist so beschaffen, daß man wenige Fürsichtigkeit gebrauchen würde, wann man hieraus schliessen wollte, als ob der Frieden würklich versichert, einfolglich nicht mehr nöthig seye, zu denen Waffen zu greifen. Die Bundsgenossen begehren keinesweges der Würde des Ottomannischen Reichs Eingrif zu thun. Nach denen gegebenen Versicherungen hat die Pforte nicht die mindeste Ursache, sich dießfalls zu bekümmern. 1737. Julius

Es seynd aber die von dem Groß-Vezier gebrauchte Ausdrückungen so umschweifend, und verfänglich, daß man sie künftighin anziehen könnte, um allerhand Forderungen nach Gestalt derer Begebenheiten eine Farbe anzustreichen, sonderlich da dieser Vorwand bereits vorhin angezogen worden, um die Forderung der vorläufigen Zurückgabe von Assoph zu begründen. Es wird wohl niemanden jemalen beygefallen seyn, zu glauben, daß der Friede geschlossen seye, sobald sich die Gevollmächtigte anschicken, bey der Zusammentretung sich einzufinden; und nebst dem grossen Umweg, welchen die türkische Gevollmächtigte, aus einer leicht begreiflichen Absicht, über Oczachov nacher Kudac nehmen wollen, so seynd die Zubereitungen zu ihrer Abreise so langsam angestellet worden, daß sie mit ersten May kaum vor Babadagh hinaus gekommen. Dieser Monat ist bereits verflossen, und so vielfältige Aufzüglichkeiten der Pforte, haben Ihre Kayserl. Majestät gemüßiget, ohnendlich grosse Kosten aufzuwenden. Nunmehro ist auch die Jahrs-Zeit so weit eingetreten, daß man nicht länger verziehen kan, einer getreuen und standhaften Bunds-Genoßin durch eine mächtige Ablenkung des türkischen Gewalts Beystand zu leisten, ohne demjenigen zu entstehen, was man Ihro, und seiner eigenen Sicherheit, ja vielmehr dem Besten der ganzen Christenheit schuldig ist, indeme es darauf ankömmet, dasselbe wider die gefährliche Anschläge, so die Unglaubige nur gar zu viel veroffenbaret haben, besser zu verwahren. Es müste ihnen ohnfehlbar noch gelingen, wann die Bundsgenossen in der ungewissen Gewärtigung eines Friedens eine so bequeme Zeit müßig hinstreichen liessen, wo sie sich denselben durch die Waffen versichern können. Ihre Kayserl. Majestät, und Ihre Majestät von allen Russen, würden sich durch unnützliche Kosten entkräften, dieweilen die Pforte genugsam Frist erlangete, Ihre Macht zu vermehren. Wornach ihr der Vorwand nicht entgehen würde, die Friedens-Handlungen, welche Sie nur zum Aufenthalt gebraucht hätte, abzubrechen. Dieses ist ohnzweifentlich ihr Vorhaben. Nebst denen Nachrichten, die man durch die glaubwürdigste Wege erhalten, so giebt es die Antwort

1737. Julius Nr. 10.

auf das dritte Schreiben des Grafen von Königsegg sattsam zu erkennen. Sie findet sich hier angebogen, und darf man nur ihren Innhalt mit dem Innhalt des Schreibens, so derselben Beantwortung begreiffet, vergleichen, um vollständig überzeugt zu seyn, sowohl von der Entfernung der Pforte vom Frieden, als von der Bemüssigung, in welcher Ihre Kayserliche Majestät sich befinden, einen Entschluß zu fassen, wo zu Sie nunmehro schreiten. Wiewohlen Sie auch dessen nicht entübriget seyn können, so beharren allerhöchst Dieselbe dannoch in jenen friedliebenden Gesinnungen, von welchen Sie in allen Begebenheiten so preißwürdig- und Weltkündige Proben gegeben. Da Ihrer Kayserlichen Majestät der Krieg abgedrungen wird, so seynd Sie doch willig, denselben zu endigen, so bald die Pforte zu gerechten und billigen Friedens-Bedingnissen sich wird bequemet haben. Sie führen keine unmäßige Absichten, und trachten auch nicht, die Ottomannische Macht zu Boden zu stürzen.

In getreuer Erfüllung derer gegen Rußland obhabenden Verbindlichkeiten werden allerhöchstgedacht Ihre Kayserliche Majestät sich dannoch in ihrem Begehren von der Ihro stets beywohnenden Bescheidenheit nicht entfernen. Ihr Absehen ist, ihrer eigenen Sicherheit besser vorzusehen, keineswegs aber sich die Mittel zu verschaffen, um andere in der ihrigen zu verstöhren. Es beruhet demnach blos an der Pforte, sich diese günstige Aeusserungen je ehender je lieber zu Nutzen zu machen. Der Verzug ist vormals schädlich gewesen. Er wird es auch künftighin noch bleiben, und wird die Pforte solchen um da weniger rechtfertigen können, als Ihro die Kayserliche Gesinnung nicht unbekannt ist, welche in dem vierten Schreiben des Grafen von Königsegg an den Großvezier umständlich dargestellet ist: Dieses ist das lezte Stück dererjenigen, welche die bisher angezogene Vorgänge erweisen und erklären.

Nr. 11.

Num. I.

Translat der Vollmacht, welche der Türkische *Sultan* dem *Seraskier Achmet Pascha*, um mit dem Persischen Reiche einen Frieden zu schliessen, ertheiler, und welche dieser *Achmet Pascha* dem neuen *Schach Nadyr* zugeschicket.

Nach der in nachfolgendem Befehl dir ertheilten Vollmacht hast Du Dich zu verhalten, und den Frieden würklich zu schliessen.

Hochgeehrter, und hochachtbarer Administrateur derer Reichs-Angelegenheiten, und wohlweiser Rath, hochbetrauter und hochbeglückter Waly von Natolien, und mein Seraskier und Vezier in Asien Achmeth Pascha (dessen Ruhm und Glück beständig verbleibe) nach Empfang dieses hohen Befehls wirst Du ersehen, daß, nachdem zwischen der glänzenden Pforte und dem Persischen Reiche einige Zeithero durch entstandene Mißhelligkeiten beyderseits Unterthanen, insonderheit aber das an denen Gränzen wohnhafte arme Volk Gottes, dem äusserstен Ruin unterworfen gewesen, so daß etliche Gegenden und Oerter bereits bis auf den Grund verwüstet seynd; als haben Wir aus Mitleiden für gut befunden, zu ihrer Beruhigung nach der von GOtt Uns verliehenen Macht und Glorie, die zwischen beyden grossen Höfen vorwaltende Kaltsinnigkeit vermöge der Religions-Gleichheit in eine vertraute Freundschaft zu verwandeln, um dadurch beydes den Willen GOttes zu erfüllen, und auch von denen Unterthanen Dankbarkeit zu erlangen.

Hiebevor ist auf den von Seiten Sr. Majestät des hochberühmten, und dem Saturno gleichenden Nadyr Schach (dessen Wunsch GOtt der HErr erfüllen wolle) wegen der Glaubens-Vereinigung geschehenen Antrag, und damit auf sein des Schachs Verlangen ein Friede, und gutes Vernehmen errichtet werden möge, nach Maßgebung des mit Unserm alten Vater dem Sultan Murath dem 4ten geschlossenen Tractats, und nach denen von ihm ordentlich regulirten Gränzen den Frieden zu schliessen, Unser höchster Befehl dir bereits ertheilet worden: anjetzo aber haben Wir aus deinen an Unsern Monarchischen Hof eingesandten Relationen ersehen, welchergestalt höchstgedachter, hochberühmter und hochglücklicher Schach die im Persischen Reiche der Religion wegen obschwebende Differentien beyzulegen, und in einigen heilsamen Dingen gute Einrichtungen zu machen verspricht, auch in dem Tractat einige der Religion, und beyden Höfen convenable Puncten zu inseriren bittet, und zur Vollziehung solches Werks den achtbaren Abdull Backa Chan als Botschafter ernennet und abgeschicket.

Wann

Wann nun sothanes des Grossen Schachs Begehren in anständigen, und sehr guten Conditionen bestehet; als wird Dir hiemit völlige Macht beygeleget, diejenige drey Puncta, welche der Schach verlanget, dem Friedens-Tractat zu inseriren, zu welchem Ende Wir auch gegenwärtigen hohen Befehl Dir zufertigen. Daß aber zwischen denen Muselmännern auch Unglaubige mit zugezogen, und eingeschlossen werden sollten, solches ist natürlicher Weise was ungereimtes, wie dann auch mit denen Unglaubigen kein Frieden bestehen kann, sondern es ist der Religion nach sündlich, und abscheulich, und solchemnach wird auch der Friede mit Rußland, worinnen Wir nimmer gewilligen können, ganz und gar an die Seite gesezet.

Was hingegen obige drey vorgeschlagene Puncta anbelanget, so acceptiren Wir selbige, daß nehmlich die nach Mecka, oder andere geheiligte Oerter ihre Wallfahrt anstellende Persische Unterthanen sowohl hin als zurück, ohne von jemand gehindert, oder beleidiget zu werden, auch ohne Erlegung einigen Zolls, von was Art er auch sey, aller Orten sowohl bey denen Ueberfahrten als Brücken frey durch passiren mögen, und daß zu Beobachtung dessen, von Unserer glänzenden Pforte ein Bevollmächtigter zu Ispahan, wie auch ab Seiten des Schachs gleichfalls ein bevollmächtigter Resident an Unserm Hofe subsistiren solle; gleichergestalt halten Wir genehm, daß von denen, welche über die Persianische Wallfahrende die Aufsicht haben, jährlich jemand anhero reise, und für selbige Sorge trage. Ueber dem sollen von beyden Seiten diejenige Gefangene, welche nach ihrem Vaterlande zurück zu kommen begehren, ohngehindert, und sonder einigen Verbot dahin abgelassen werden.

In dem Persischen Reiche will der Schach nach seiner Großmuth, alle Differenzien in der Religion, als die wegen der Schienskischen, und Suneiskischen Secte vorseyende Spaltungen aus dem Wege räumen, nur allein die Schawarinskische Secte (welche Wir Successores von dem Mahomet agnoscirt, dem Abobekir, Omar Asman, nicht fluchet, und den Aley, und dessen Kinder für wahre Nachfolger und Besizer erkennet) beybehalten, und also solle von keiner Seite einige Streitigkeit wegen der Secte inskünftige entstehen können.

Weilen also der grosse Schach in dem Persischen Reiche eine gute Ordnung gestiftet, und die Suneische Secte, deren öffentliches Exercitium im Persischen Reiche zu allem Streit und Kaltsinnigkeit Anlaß gegeben, auf ewig abgestellet hat, und Unsere Majestät für des Mahomets wahre Erbfolge erkennet; also erkennen Wir denselben gleichfalls für den grossen Schach, und geben dir hiemit zu Unterzeichnung des Tractats völlige Macht. Und gleichwie du bereits vor diesem bevollmächtiget gewesen bist, als hast du anjetzo in gleicher Kraft wegen obangeregter Affairen einen freundschaftlichen Tractat sowohl du von deiner Seite, als auch der dazu ernennte Botschafter Abdull-Baky Chan von der seinigen allda, wo ihr euch befindet, nach der Convenienz zur heilsamen Endschaft zu bringen, und die Instrumenta des Tractats zu unterzeichnen, und auszuwechseln, und nach Auswechslung derer selben den Kormanschen Waley, als obgedachten Unsern Vezir mit oberwehntem Chan, und seinen bey sich habenden Ulemans, und Noblesse nach Unserm höchsten Hof-Lager anhero abzufertigen. Wir haben auch Unsern Capidczy Bascha, als jetzigen Mitalem Mustaffa Aga zum Pristaff verordnet, und ohngesäumt abgeschicket, daß er solche Suite auf denen Postirungen bis an Unsern Hof convoyren, und verpflegen soll; du Unser Seraskier hast also nach Empfang dieses Unsers hohen Befehls, und wann du obangeregte Affairen in allen Stücken wohl begriffen, Kraft dieser dir ertheilten Vollmacht fleißig daran zu seyn, und emsige Sorge zu tragen, um zwischen diesen grossen Höfen die Einigkeit in der Religion und denen Secten zur Grundlegung einer guten Freundschaft und Harmonie, so wie es dir hieroben an die Hand gegeben, nach der Muselmänner Wunsch, und mit absoluter Ausschliessung derer unglaubigen Russen, wiederum herzustellen, und gleichwie du dafür von Unserer Majestät alle Gnade, und von dem ganzen Muselmännischen Reiche Dank zu gewarten hast; also sollst du dich nach diesem Unsern hohen Befehl in alle Wege richten. Gegeben Zilchidczy den 8ten Tag Anno 1148. das ist den 8. April 1736.

1737. Julius

Daß diese *Copey* mit des *Sultans Original*-Schreiben übereinstimme, solches *attestire* ich *Casi Ascket Muhameth*, ein Knecht Gottes.

(L. S.)

1737. Julius

Num. II.

Uebersezung des Schreibens von dem Großvezier *Mechmed-Bassa* an (tit.) des Kayserl. Herrn Hof-Kriegs-Raths-*Præsidenten* Durchlaucht.

P. P.

Es wird hiemit freundlich benachrichtet. Es seye von Zeit des Ursprungs des rechten und wahrhaften Glaubens bis anjezo als solcher eifrigst fortgepflanzet wird, des ganzen Türkischen Reichs, und besonders des Dieners derer beeden geheiligten Orte Mecca und Jerusalem Groß-Sultans und der durchlauchtigen Ottomannischen Pforte löblicher und höchstschäzbarer Gebrauch, und gerechte Richtschnur, derer an die Ottomannischen Länder angränzenden Reiche und Nationen, welche die jura Vicinitatis & Amicitiæ gebührend verehren und beschützen, ihre Leute und Güter, gleich denen andern Muselmännern, zu bewahren und zu behüten; Und auf solche Art wird ganz leicht denen nahe sowohl als weit entlegenen die Furcht benommen, dann, wann man verlanget, aufrichtige Freundschaft zu stabiliren, und die Pforte einmal in eines Reichs Begehren condescendiret, und mit Bündniß und Conditionen eine Freundschaft stiftet; so thut man sich auch von ihrer Seite über die massen hüten, daß bis zur Exspirirung des in denen herausgegebenen Capitulationen bestimmten Termins, laut dem göttlichen Befehl: Vinculum pacis ante constitutum terminum nullatenus solvendum, denen Gränzen der geringste Schaden zugefüget werde; Und befleisset man sich auch auf das äusserste, die aufgezeichnete Artickel und Pacten, wie es die reine und heilige Justiz erfordert, zu bewahren und zu beschützen: ergeben sich dann auch, während einer so festen Freundschaft, ohnversehens, oder aber von unbescheidenen Leuten herrührende kleine Mißverständnisse auf denen Gränzen, so trachtet man selbe auf alle mögliche Art und Weise zu heben, und in das klare zu bringen, endlich, um sowohl wegen der Gerechtigkeit, als auch des natürlichen Verstands wegen, sich nicht strafmäßig finden zu lassen, und bey Grossen sowohl als Kleinen nicht getadelt oder beschimpfet zu werden, so thut man nach dem Herkommen und Lehr-Regeln derer gerechten Könige und Fürsten, denenjenigen Freunden, so auf ihrem Versprechen und Bündniß beständig und fest verbleiben, ehe denn daß der bestimmte Terminus gänzlich verstrichen, ja gar eine Friedens Renovirung anerbieten.

So bald aber diejenige, welche manifeste den Frieden brechen, und darüber in so weit, als ihr Verstand es begreiffen kann, ermahnet werden, ohngeachtet des genugsam gegebenen Raths, sich dessen nicht würdigen zu wollen, zu erkennen geben, alsdann thut der Kayser des wahren Glaubens in dem beyden Theils vergiessenden Blut seine siegreiche Hände waschen, und werden der beydertheiligen Armen und Bedrängten hierbey ausstehende Plagen und Ungemach, die verlierende Reputation, zu Grund gehende Güter und Reichthümer, und auch die Sünde, laut dem Innhalt: Qui inchoat, magis peccat: diejenige zu verantworten haben, und bleibet denenjenigen alles aufgebürdet, welche hievon die Ursach und Urheber seynd.

In dem Vertrauen demnach auf den Allmächtigen GOtt und billigen Rächer, und in Vollziehung seiner gerechten Befehle, wird er dem Streit beystehen, und seine allerhöchste Rache und Strafs-Zeichen blicken lassen, und zufolge seines göttlichen Gesezes, werden diejenige, so auf dergleichen Art den Frieden brechen, und die beyderseitige Diener GOttes mit Füssen zu treten verursachen, laut schon so viel und vielen Exempeln, zerstöret und verjaget werden, die Ehre und Reputation des Ottomannischen Reichs aber beständig und aufrecht verbleiben, und daß dieses in alle Ewigkeit mächtig zu verbleiben habende Reich durch Administrirung einer solchen Justiz, die armen Unterthanen, welche des Erschaffers Himmels und der Erden, GOtt des Allmächtigen Deposita seynd, des Ruhestands geniessen zu machen, alle Kräfte anzuwenden pfleget, ist denen Königen aller Völker, und vielleicht der ganzen Welt, besonders aber dem grösten und fürnehmsten unter denen christlichen Monarchen (tit.) dem Römischen Kayser, und Deroselben Proceribus Unseren hochgeschäzten Freunden eine nichts weniger als verborgene Sache.

Von diesem Præambulo aber ist Unser freundliches Ziel und Meinung, wie folget: Des Rußischen Reichs, welches prætendiret mit der Ottomannischen Pforte Nachbar zu seyn, tiefsinnigem Verstande, und

und ihrer Religion zugethanen, stossen von Zeit zu Zeit gewisse Schwachheiten und Intervalla zu; allein, obschon Sie, ihre Religion betreffend, nach dem Befehl Jesu Christi die Præcepta mit der grössesten Hinläßigkeit observiren, ja fast gar verstossen, so fallet doch höchst nothwendig, daß Sie die jura & leges Imperii zu Vollziehung in Erhaltung derer mit denen an ihr Land angränzenden und in Freundschaft stehenden Reichen errichteten Capitulationen, die gröste Sorgfalt und Fleiß anwenden sollten: allein thut selbes durch Stimulirung derer bey solchem Reich sich befindlichen, niemand andern kennenden, sondern in sich selbst verliebten fürnehmeren Herren des Reichs wider die Gerechtigkeit und Verstand lauffende, auch GOtt selbst und dem menschlichen Geschlecht widerstehende schändliche Actiones unternehmen, und aus purem diesem Volk von Natur angebohrnen Geitz und schändlichen Begierde bald Leute, so ihre einhellige Freyheiten haben, gewaltthätig angreiffen, bald diejenige, so in ihrer Nachbarschaft seynd, beunruhigen und beschweren.

Und obwohlen allzeit, so oft sie sich dabey übel befunden, einige von ihren Vernünftigen sich hervorgethan, und dem Præcipitio und Labyrinth zu entrinnen, Fleiß angewendet, und wiederum in ihren alten Statum zurück zu kehren gewohnet waren, so seynd doch der Meinung nach, diese Vernünftige überwunden worden, und hat ein anderer Theil die Oberhand gewonnen, also zwar, daß Sie vorlängst die Cronen Schweden und Pohlen überfallen haben, und als man vernommen, daß Sie auch zugleich gegen die Türkische Gränzen nachtheilige Anschläge im Sinn führen, so seynd Sie von Seiten der Ottomannischen Pforte, in gewisser Versicherung, daß solche ungebührend- und gar nicht lobwürdige Actiones für Sie übel ausschlagen würden, zum öftern aus dem Schlaf erwecket worden; weilen Sie aber, ohngeachtet daß gegen sie das göttliche Zorn-Feuer gebrennet, gleichwohl nicht genugsam erwachet, und die Sache zu Gemüth genommen, so ist doch endlichen ihr Ober-Haupt, vor diesem am Fluß Prut in dem Netze der Rechtglaubigen gefangen, und weinend und wehklagend angehalten worden; jedoch aus Barmherzigkeit, und Glaubens-Bewegniß, und weilen er des bis an selbige Zeit vergossenen Bluts wegen, auch für die nothgelittene Reputation und Sünde am jüngsten Gericht die Verantwortung ohne denie zu geben gehabt, hat man alle insgesammt von dem Schwerdt des wahren Glaubens frey gelassen, und ihnen sonsten noch bis anhero niemalen practicirte Barmherzigkeiten mitleidentlich angedeyen lassen, und sogar, doch in Consideration anderer Reiche, ist dessen Resident wiederum acceptiret worden, da aber gleich darauf wider die ihnen behändigte Capitulation falsche Passus und Motus geschehen, so ist anno Hegyræ 124. anno Domini 1712. der Kayserliche Aufbruch resolviret, und nach der Residenz Adrianopel vorgenommen worden; Sie seynd aber von andern, welche ihnen Furcht eingejaget, ermahnet worden, daß endlich doch der angebotene Frieden erneuert worden. 1737. Julius

Nachdeme aber wiederum eine Zeit verloffen ware, so haben Sie mit Persien einige Phantasien im Kopf geführet, und die Sachen dahin disponiret, als ob hiesiger Seits etwas negligiret solle werden. Endlich ist von ihnen um den ewigen Frieden gebeten worden. Als Wir demnach einige mit Uns in Frieden lebende Freunde für die Mittler auserwählet, so ist endlichen auch, nach denen Mahometanischen Gesezen und Mitleiden der Groß-Sultanische Willen dahin erfolget.

Daß nun von Seiten der Ottomannischen Pforte, von selbiger Zeit an, bis auf diese Stunde, die zwischen beeden Theilen obwaltende Friedens-Artickel auf alle Weise aufrecht gehalten und befestiget worden, ist weltkündig: auch hat das vorgedachte Rußland seit einigen Jahren genugsamen Witz und Verstand gezeiget; allein bey zwey Jahr ist es, daß solches wider die errichtete hohe Capitulationes, und wider aller Reiche bestättigte Gesezе in Pohlen eingedrungen, um ihre Freyheiten zu vergrössern, dann auch wider alle Freundschaft das Persische Reich dahin, wie der Status anjezo ist, angereizet, und verschiedene mehrere ungeziemende Actiones anzufangen sich unterstanden.

So oft nun dergleichen geschehen, und derer Sachen wahrhafter Zustand ihrem bey der Ottomannischen Pforte persistirenden Residenten beygebracht worden, hat dieser alle Puncta widersprochen, und unter Anführung gewisser Ausflüchte, der Pforte glauben gemacht, daß hierunter nichts verborgen, sondern die ungezweifelte

1737. Julius.

Intention dahin gehe, die mit der Ottomannischen Pforte und dem Rußischen Reich obschwebende Artickel des ewigen Friedens auf das beste zu vollziehen, und in festen Stand zu erhalten; und sogar hat er die bey der Ottomannischen Pforte auch persistirende, Unserer andern Freunde Botschaften und Residenten, also verblendet, daß sie sich nach seinen Reden gerichtet, und sie auch quasi per modum fidejussionis versichert, sie wüsten gewiß, daß Rußland weder denen Pohlnischen, noch denen Türkischen Gränzen den geringsten Schaden beyzufügen gedenke. Es ist Uns jedoch aus Unserer Gränz-Vestung Asoff schon öfters in denen von dar eingeloffenen gemeinschaftlichen Berichten also geschrieben worden; wie von denen auf Russischer Gränze sich befindenden Generalen successivè viele Briefschaften, so durch eigene Expressen hin und wieder gebracht worden, eingeloffen, des Innhalts: Weilen zwischen der Pforte und Unserer Czaarin ein ewiger Friede obwaltet, so unterlasset Unsere Czaarin auch nicht, uns immerdar die gute Vernehmung scharf einzubinden, mithin wollen wir auch im Friede und Ruhe leben. Die zu Asoff haben sich auch dahin vertrauet, und als sie in freundlichster Harmonie lebten, seynd den 20. des Monats Zilkaadi, den 31. May innlebenden Jahrs die Russen mit ihrem Volk zu Land sowohl als mit ihren Schiffen gekommen, und haben die von aussen ganz friedlich und ruhig sich befundene Leute fest gehalten und martyrisiret, hierbey sich unterstanden, viele Reichthümer zu plündern, und eine sehr grosse Zahl männ- und weiblichen Geschlechts in die Dienstbarkeit hinweg zu führen, dermalen seye aber die Vestung gar belagert.

Da Wir nun diese Uns überschriebene Particularitäten denen von Seiten Unserer Freunde, bey der Ottomannischen Pforte sich befindenden Botschaftern und Residenten kund gemacht, auch die vormals per modum fidejussionis Uns gegebene Antworten ihnen vorgehalten, so haben sich alle ob derley der Russen wider den Glauben und Reichs-Jura, auch wider die Gerechtigkeit und Vernunft lauffende, gleich dem Mörder- und Rauber-Gesindel gethane Unternehmungen höchstens verwundert, und zumalen ihre vorhin dessentwegen gegebene Versicherungen, dergleichen Reichs-Anvertrauten zur Unehre gereichen, haben Sie Uns solche Antworten gegeben zu haben sehr bereuet.

Da nun endlich auch die Theologi des wahren Glaubens und Legisten (welche GOtt bis auf den jüngsten Tag vermehren wolle) um diesen der Sachen Zustand befraget worden, so haben sie alle auf eines eingestimmet, und diese quæstionem juris & fidei unter Ertheilung des sogenannten Fetva oder Resolution also heraus gegeben, daß dergleichen, so ohne es anzudeuten, den Frieden brechen, denen Türkischen Gränzen so viel Schaden beyfügen, an unschuldig-häuffigen Blutvergiessungen Theil haben, auch allein Ursach seynd, daß die Diener GOttes mit Füssen getretten werden, zufolge der göttlichen Gerechtigkeit, und der Justiz sowohl als denen schon habenden Exempeln nach, festgestellet, und auch billig sey, daß solche pflegen überwunden, und unterdrücket zu werden; mithin ist auch via justitiæ & intellectus nothwendig, und lieget dem Kayser des wahren Glaubens und des Vicarii GOttes des menschlichen Geschlechts dem Groß-Sultan sowohl, als allen Muselmännern ob, daß sie in dem hierbey vergiessenden Blut ihre Hände waschen, und von der Schuld derer zu Grund gehenden Güter und Facultäten, auch nothleidenden Reputation frey gesprochen, und denenjenigen, so Ursach seynd, die Sünde überlassen, zu diesem Krieg und grossen Feldzug den Anfang machen sollen; und zumalen nun auch die ordines militares und übrige dem Ottomannischen Hause zugethane in die Promovirung dieses Kriegs eingestimmet; Als ist dann in Vertrauung auf die göttliche Gerechtigkeit, und von derselben Beystand anflehend der Kayserliche Krieg wider Moscau wirklich entschlossen worden.

Weilen nun auch nöthig ist, allen Unsern Freunden kund zu machen, daß die Ottomannische Pforte in hoc passu allerdings entschuldiget, der andere Theil hingegen der Uebertreter des Gesezes stolz und übermüthig ist, hochgedacht des Römischen Kayserß Reich aber von alten Zeiten her, in allen Sachen das beständigste, und in Vollziehung der Reichs-Geseze unter andern christlichen Reichen das discreteste und gerechteste, und alle andere übertreffen thut; So ist auch vor allen andern euch Unserem Freunde diese Sache überschrieben worden; Nachdeme euch beyder Theile

Zu-

Zustand bekannt seyn wird, versehen Wir uns dahin, daß auch hinfüro die Conditiones der zwischen beeden hohen Reichen obwaltenden alten Freund- und Nachbarschaft von Euch Unserem Freunde, als all übrigen Kayserlichen Ministern in grösten Ehren werden gehalten werden: wie dann auf obbeschriebene Art in freundlich und guter Harmonie ferners zu leben, und denen menschlichen Creaturen Ruhe zu verschaffen, Unser Wille und Wunsch ist,

Cæterum vale, & sit salus supra eum, qui sequitur viam salutis.

In der von GOtt verwahrten *Residenz Constantinopel.*

MECHMED.

Ad Num. II.

Uebersezung des Schreibens von dem Groß-*Vezir Mehmet-Bassa* an (*tit.*) des Kayserl. Herrn Hof-Kriegs-Raths-*Præsidenten* Grafen von Königsegg Hochgräfl. Excellenz.

P. P.

Es wird übrigens freundlich und aufrichtig berichtet, wie daß der in der Natur und Gemüth verborgenen Gerechtigkeit, und von Euerer alten Familie her Euch angebohrnen natürlichen Verstand, Geschicklich- und Scharfsinnigkeit zufolge, Euer in allen Gelegenheiten verspühren lassende Æquität und Discretion bey denen sowohl nahe seyenden, als weit entlegenen Monarchien, Nationen und Völkern schon seit langwieriger Zeit ausgebreitet worden; und da eben die Ottomannische Pforte mit Euerer Seite die Freundschafts- und Liebes-Pforte in etwas erfreuen, und eröfnen wollte, so haben viele andere Freunde, besonders aber dieser Euer aufrichtiger Freund ein ausserordentliches Vergnügen verspürt, als die fröliche Nachricht erschollen, daß Se. Römisch-Kayserl. Majestät Dero angebohrnen Gerechtigkeit nach Euch Unserem Freund nach Ableben Euers Vorfahrers des Prinzen Eugenii die Dignität eines Hof-Kriegs-Raths-Præsidenten zugetheilet haben; dann es ist erstlich eine von der ganzen Welt zuerkannte Sache, daß, in so lang eines grossen Reichs Ministri nach denen Regeln der Gerechtigkeit und Vernunft handeln, werden die einem Thron, und der Sorgfalt eines Monarchens anvertraute Unterthanen von allen Injurien und Oppressionen befreyet, und alle Creaturen in der Welt, wie es nothwendig ist, um ihre Nahrung nach eines jedweden Stand in ruhigem Stand beflissen seyn, und auf solche Art ist es des Herkommens, daß die Landes Inwohner, und deren Nachbaren Unterthanen der gänzlichen Ruhe geniessen sollen; hingegen sobald denen Vornehmern eines Reichs Schwachheiten zustossen, Religion, und Glauben von ihnen entfernet seynd, ja vielleicht gar unvorsichtige und das Ende nicht genugsam betrachtende Personen zu hohen Digniträten gelangen, so pfleget auch ein solches Reich durch den Gewalt GOttes gestraffet zu werden; da aber des Römischen und hoch zu venerirenden Kaysers, Unsers Freundes Reich mit einem Eures gleichen so gerecht- als tiefsinnigen, und mit so vielen lobwürdigen Qualitäten begabten Minister erhöhet, und distinguiret ist, als bleibet auch undisputirlich, daß die Diener GOttes erfreuet, und die Länder volkreich seyn werden. 1737. Julius

Nun aber da des grossen und mächtigen Kaysers (der Zuflucht der Welt) Unsers allergnädigsten Herrn einziger Wunsch und Absehen dahin gerichtet ware, den zwischen der Ottomannischen Pforte und dem Rußischen Reich ehedem ad certum tempus, nachgehends aber auf ihr Begehren in perpetuum errichteten Frieden auf das kräftigste, und in bestem Eifer zu observiren, und zu einer denen hohen Capitulationen nur im geringsten zuwider lautenden Action seinen hohen Kayserl. Willen niemals zu geben, ja es haben Dieselbe, um in Aufrechthaltung derer Freundschafts-Geseze keine Minute zu versäumen, an Dero auf denen glückseligen Gränzen sich befindende Commendanten von Zeit zu Zeit ihre Befehle desentwegen geschicket, welchen hohen Befehlen auch sämmtlich Seine gerechte Ministri mit gebührendem Respect nachzukommen, und solche zu bewirken, und den heiligen Frieden mit all-möglichem Fleiß aufrecht zu halten, einmüthig alle Kräfte anzuwenden nicht unterlassen, so leidet aber das Rußische Reich, wie schon jüngsthin berichtet worden, an verständigen Staats-Ministern sowohl, als an denenjenigen, welche ihr Ecclesiasticum besorgen sollen, grossen Abgang, einfolglich wider die in der Bibel im 9. und 10ten Capitel vorgesehene Geseze Christi sowohl, als wider alle Staats- und Reichs-Gründe die Unterthanen zu beschädigen, und ihre Länder

1737. Julius

zu erweitern ganz hoffärtig und stolz sich vorgenommen haben, wessentwegen sie auch schon seit einer geraumen Zeit her die Friedens-Artickel nicht mehr in gebührendem Werth halten, die der Ottomanischen Pforte untergebene Cosacken aufrührisch machen, die dem Chan in der Crimea zugehörige Cabardey, und das directè von denen Muselmännern bewohnte, und sonsten freye Dagostan ihrem Reich einverleiben wollen; über das aber annoch ihren Vorsatz zu promoviren, an denen Türkischen Gränzen Kriegsvolk zusammen gehäuffet, und wirklich sich allda mit Kriegs-Vorräthen vorgesehen haben: so oft nun von denen Gränzen die Berichte eingelossen, daß sie in derley Dispositionen mit höchstem Eifer beschäftiget seynd, ist es ihrem bey der Pforte persistirenden Residenten beygebracht worden, welcher zur Antwort gegeben: daß seines Reichs ernstlicher Wille, und gröste Angelegenheit seye, den ewigen Frieden innerhin beständig beyzubehalten, und zu befestigen: und also hat er die Pforte angeführet, und es auch Unsern Mediations-Freunden glauben gemacht; weilen aber, wie schon vorhin successivè berichtet worden, sie Russen endlich ohngefehr gekommen, und der Belägerung Asoff, mithin auch der Feindschaft den Anfang gegeben, als hat auch, um den bedrohenden Schaden derley Feindschaft bezeigenden zu verhindern, die Pforte nothgedrungener Weise sich bewegen müssen, welches all Unsern Freunden schon berichtet, und an Euch, Unsern Freund gleichfalls, um solches besonders dem Kaiserl. Hof, und Ministerio durch Euere Vermittelung in Freundschaft bekannt zu machen, ein Schreiben abgeschicket worden.

Nun ist zwar derer Russen eigentliches Absehen noch nicht recht bekannt, allein denen, während dieser Zeit von Asoff, und Or-Kapisi, oder Precop eingelossenen Nachrichten zufolge, thut das Rußische Reich die Feindschaft klar an Tag legen, und machet solches den Anfang zu dem Krieg, und eilet zum Waffen, indeme es Tag und Nacht, sowohl vorgemeldter Vestung, als denen Innwohnern grossen Schaden zugefüget, und haben schon viele Muselmänner ihren Geist aufgeben müssen: es seynd auch zu Lob GOtt des Allerhöchsten, und des grossen Propheten heiligen Namen gewidmete Moscheen, und Tempel schon mit Gewalt der Erde gleich gemachet worden, und ausser denen von der Anfall- und Ueberrumplung Precop successivè eingelossenen Nachrichten ist auch von der Czaarin Unserer Freundin ihrem Premier-Minister Ostermann (dessen Ende glücklich seye) an Uns ein Brief gekommen: in dessen Innhalt führet er succinctè die von dem Jahr der Hegyr 1113. bis 1126. (id est Anno Domini von Anno 1702. bis 1715.) und sodann von diesem bis zu Ende des 1148ten (id est Anno Domini von Anno 1715. bis 1736. inclusivè, dann das Jahr der Hegyr 148. hat sich erst vor 2. Monaten geendet) Jahrs weitschichtig an, was für Sachen in præjudicium almæ pacis geschehen, erzehlet verschiedene Puncta, und sezet einige Frag- und Antworten, und thut die schon lang vorbeygegangene, und zu vergessen gewesene Sachen für einen Prætext, und das Fundament des Friedens-Bruchs erfinden; in Summa führet er an, die von der Pforte verhassete verschiedene Tartarische Nationen, und andere von differenten Orten zusammen gerottete schlechte Leute hätten die Cosacken an dem Danais, und die in denen Gegenden Harku und Isüm sich befindliche Moscowiter zu etlichenmahlen überfallen, und begehret den dabey erlittenen Schaden, und dasjenige, was der aus der Tartarischen Königl. Familie herstammende, nun aber verstorbene sogenannte Deli Sultan wider die Intention der Pforte unternommen, und deren von Geburt aus keiner Disciplin ergebene, sondern mit Rauben und Stehlen ihre Nahrung gewinnende Leski begangene unwürdige Thaten berühret er auch: leget der Pforte die und zwar aus Noth beschehene Beorderung derer Tartarischen Horden mit dem Fethi Keari Sultan nacher Orient, und gleichfalls die Abschickung des mächtigen Tartar-Chans selbsten nacher Schirvan übel aus: berühret den Punct, daß Cabarda, und Dagostan ihnen zugehören sollte: daß ihnen Russen obliege, Persien ihren Schutz angedeyen zu lassen, prætendiret, daß, da verschiedene ihre Cosacken-Rotten an die Gränzen des Tartar-Chans gekommen, solche zurück getrieben hätten sollen werden, und gedenket der gefundenen Widerstehung, und denen Cosacken alternativè angebrachten Repressalien von denen der Pforte allzeit ungehorsamen, auch von Alters her rauberisch- und schlimmen, mit denen Rußischen

Co-

Cosacken benachbarten Tartaren, auch diesen, so in freyem Felde ohne Domicilio, und Oberhaupt sich aufhalten; Item denen Dagestaneren, und Leski, als welche von denen Rußischen Cosacken zum öftern attaquiret und geschlagen worden, und sie endlich gegen diese sich wiederum revanglret haben.

Ausser allem diesem aber beklaget er sich, daß man von Seiten der Pforte versäumet habe, der Czaarin, Unserer Freundin, die gewöhnlich und gebührende Titulatur zu geben, und dergleichen mehr Inculpationen hat er noch weitschichtig, und also angezogen, als ob alle diese Sachen mit Erlaubniß, oder einer Dssimulirung der Pforte geschehen wären, mithin hätte sich, um der Sache in denen Puncten, wo es möglich ist, zu remediren, nichts zu vernachläßigen, hochgedachte Czaarin, Unsere Freundin, das fernere Ubel abzuwenden, armiret, und mit Ihrer Macht und Kräften bereit zu machen, und die Ottomannische Gränzen mit gewafneter Hand anzugreifen gezwungen befunden. Die von ihrer Seite geschehene Injurien und Tyranneyen aber zu reinigen, so thut er ganz unschuldig unter dem Deck, Mantel der Sanftmüthigkeit und Sittsamkeit an Tag geben, und darlegen, als ob Sie hierinnfalls bey der Welt für entschuldiget gehalten werden sollten; das Recht aber, so doch so klar ist, als die Sonne scheinet, zu vertilgen, und nicht herfür scheinen zu machen, seynd sie ganz bereit, und voller Eifers.

Nun schreibt er weiters, wann von Seiten der Ottomannischen Pforte den Frieden wiederum zu erneuern man geneigt wäre, so wollten sie, nachdeme ihnen für so viele zugefügte Ubel und Schaden eine æquivalente und proportionirte Satisfaction gegeben würde werden, nebst Errichtung convenienter Articul den Streit wiederum enden, und entscheiden; ihren bey der Pforte stehenden Residenten aber solle man ihnen zurück in ihr Land schicken.

Daß nun das Rußische Reich durch solche der Freundschaft widerstrebende Schreiben, und Offerten mit allem Eifer und Hitze die Feindschaft auserwählet, die glänzende Pforte aber weder denen armen Dienern Gottes einen Schaden beyzufügen, noch ihre Reiche zu erweitern gedenket, sondern pur alleine Gränzen von allem Ubel, und Invasionen zu erretten, folglich kein anderer Theil in der Wahrheit, als dieser, zu diesen Bewegungen gezwungen, und dessentwegen bey Freund- und Feinden, und in denen Rechts- und andern Gesetzen allein die Ottomannische Pforte für entschuldiget gehalten muß werden, ist mehr, als gewiß; auf daß aber auch Sr. hochzuvenerirenden Röm. Kayserl. Majestät und Dero Ministerio, besonders aber Euch Unserem mit hohen Würden begabten Freunde hoch erleuchtetem Verstand kund seye, daß die in gedachtem Ostermannischen Brief enthaltene Puncta pure die Freundschaft violirende Prætensiones, und Zumuthungen, in gegenwärtigem Unserem freundlichen Schreiben aber wahrhafte, und gerechte Antworten, und Resolution enthalten seynd, solches haben Wir Euch in gegenwärtig und mittelst des N. N. überschickenden freundlichen Brief zu erklären, ohnermanglen sollen. 1737. Julius

Nachdeme derer Russen beschriebener massen sich selbst zueignende Prætensionen, und Actionen Euer gerechteste Wissenschaft erlangt wird haben, so ist ganz ungezweifelt, daß Ihr, unser Freund, Eurer von Natur angebohrnen guten Neigung zufolge auch der Ottomannischen Pforte Aufführung, und Antworten geneigt, und discret anhören werdet; die Sache ist also: Gott und der Welt ist kündig, daß die Ottomannische Pforte die mit dem Rußischen Reich sowohl, als mit denen andern Fremden obwaltende Frieden, und Tractaten, gleichwie es die Capitulationen erfordern, fortzupflanzen, und allezeit mehr zu bevestigen, und die auf denen Gränzen, und daherum sich empörende Kleinigkeiten, und geringere Geschäfte auf das möglichste zu heben, und abzuwenden mit allem Eifer Ihro angelegen seyn lässet; ausser diesem, so wird auf die in Quæstionem gekommene Puncta vermög derer bey hohen Reichen, und universaliter allen Vernünftigen gültigen Instituten, und nach der Justiz, und denen Gesetzen die Antwort also gegeben;

Wann zwischen zweyen Reichen accidentaliter eine Lauigkeit in der Freundschaft sich ergiebet, und auch beederseits einige Verlust, und Schaden geschehen seynd, endlich die Feindschaft in die Liebe und Freundschaft wiederum verändert wird, so ist dem Text nach: Eine gerechte Frie-

1737. Julius. dens-Errichtung thut den alten Haß auslöschen, auch gewiß, daß, wann solche Beleidigungen und Perturbationen mit dem klaren und süssen Friedens-Wasser gewaschen werden, sie eben so leicht, als Wunden, denen man die Mittel anwendet, curiret werden; daß aber auch dem Text nach: Die Erinnerung derer Schmerzen, erwecket die Rache, eben also die Feindschaft wiederum herzugezogen, und die Freundschaft abgewendet werden könne, solches ist auch ganz wohl bekannt. Eben also seynd auch die meiste derer quæstionirten Puncten durch die ehedem mit denen Russen einmal ad fixum terminum, sodann in dem Jahr der Hegyr 1130. (id est Anno Domini 1719.) in perpetuum geschlossene Friedens-Tractaten abgethan, vergessen, und ausgelöschet worden; jedoch thun sie die in verflossenen und contrairen Zeiten geschehenen Sachen wiederum zu Papier bringen, wo doch niemanden mehr, als dem Rußischen Reich bekannt ist, daß absonderlich wider vorgedachten Deli Sultan, und mehr dergleichen auf freyem Felde sich aufhaltende Leute, so von Geburt an in denen Bergen, und in sehr weit entlegenen Quartieren leben, von aller Unterthänigkeit entfernet, und wilde und wüste Leute seynd, weilen sie wider der Pforte Willen sich aufgeführt, von Zeit zu Zeit sie abzustrafen, der Sentenz gesprochen, und vermög Sultanischen Befehls ihnen die dictirte Pein anzuthun verschiedenes Kriegs-Volk geschicket worden; dessen ungeachtet thun sie dergleichen von diesen wüsten, verachteten, und unterdrückten Leuten, auch die zwischen denen Cosacken, und Tartaren, und denen Lesky Abwechslungs-weise, und unter ihnen gewöhnliche unwürdige Actiones der Ottomannischen Pforte zumuthen: sie stellten auch eben in Abrede, daß von Seiten der Ottomannischen Pforte wegen verschiedenen vorhin geschehenen Damnificationen ihnen laut ihren eingereichten Specificationen Satisfaction zu verschaffen, zum öftern Commandamenter überschicket, ja sogar eigene Cappigi-Bassi dazu bestimmet worden, daß diese Cappigi Bassi, oder Commissarien ihre aufgehabte Verrichtungen allzeit wohl, und so viel es Möglichkeit zugelassen, wider sie vollzogen haben. Es seynd übrigens auch schon in des sorgfältig gewesten und nun abgelebten Grossen Czaarens vormals ausgefertigten Briefschaften die Wörter Cabarda und Dagostan gemeldet worden, man hat ihme Czaarn aber hierwegen zugeschrieben, und gemeldet: daß, nachdeme Cabarda von Alters her in denen Gränzen derer Chanen in Crimea gelegen, und das Dagostan gleichfalls verschiedener Muselmännischer freyer und independenter Nationen, und Völker ihr Locus Dominii seye, so wäre die Allegirung dieser Wörter der zwischen beeden Theilen obschwebenden Freundschaft schnurgrad zuwider; worauf dann auch ein seiniges Schreiben eingeloffen ist, in welchem er geschrieben, und versprochen: daß das Rußische Reich an die Cabardey nicht den geringsten Zuspruch, und des Worts Dagoston sich zu gebrauchen, gleichfalls sich gänzlich entzogen habe. Dieses Schreibens Originale ist allhier auch wohl verwahret, daß sich aber die Sache in sich selbsten also befinde, ist jedermänniglich bekannt; dessen ohngeachtet thun sie wider eines so sorgfältigen Czaarens Versprechen, und wider alles Recht, ja so gar wider die Notiz der weit und breit entlegenen Unserer Freunde, und wider den Inhalt derer Chroniquen handeln, und sich widersetzen; und weilen sich ehedem fügen hat können, daß von Seiten Persien in Schirvan, und Samachie, eingefallen möchte werden, folglich nöthig war, wegen deren Beschützung auf der Seite von Dagostan einige Völker dahin zu schicken, mithin erstens die zwey Tartarische Sultanen FethiKeari, und Islam Keari, und nach der Hand, als die Belagerung Ghenge von Seiten Persien gewiß ware, nothgedrungener Weise den Tartar-Chan selbsten mit seinen Horden dahin zu beordren, ist auch dem bey der Pforte gewesten Rußischen Residenten in Freundschaft beygebracht, und zugleich versichert worden, daß der Ottomannischen Pforte hoher Wille gar nicht seye, in die Rußische Gränzen im geringsten zu excediren, sondern dieses nur zu einer Vorsichtigkeit geschehe. Auch dem Chan ist mittelst Groß-Sultanischen öfteren Ordren befohlen worden, daß er ausser ihren Gränzen gehen solle; dessen ohngeachtet hat man von Seiten Moscau schon damals wider die Gegen-Freundschaft gehandelt, dann sie Russen haben gedachten zweyen Sultanen die Wege verschlossen, und hernach in despectum des Chans wider alle Freundschaft sich mit denen an Gräntzen gestan-

denen

denen Persischen Officieren schriftlich verstanden, und keine Minuten verabsäumet, sie wider ihn aufzuhetzen, wo doch bekannt ist, daß oftbemeldter Chan denen hohen Sultanischen Befehlen die gebührende und gehorsamste Folge zu leisten, eine so zahlreiche Armee in schärfesten Zaum gehalten, also zwar, daß durch seine Abhaltung und Verhinderung denen Rußischen Gränzen und Unterthanen nicht die mindeste Unbild und Gewalt zugefüget worden.

Diese und dergleichen zu Beybehaltung der Ehre und Reputation gethane Bewegung thun sie Russen doch nach ihrem Willen und Gedanken auslegen: so gar mischen sie die Persianer ein, und sagen: sie wären Leute, welche die Muselmänner, und absonderlich diejenige, so zu einer Erkaltung in der Freundschaft vermög ungebührlichen Dingen Ursach geben, gänzlich verlassen; sie wären in ihrer Protection, und wann auch mit Uns ein Frieden getroffen würde, so wäre es nothwendig, daß der Czaarin Namen in selbigem angeführet werde, und man hätte auch schon vorhin mit ihme ohnedeme unterschiedliche andere Sachen practiciret. Diese nun, und andere mehr dergleichen ungebührliche Sachen bringen sie auf die Bahn, und gleichwohl ziehen sie die der Pforte untergebene Cosacken auf ihre Seiten, und machen Soldaten daraus; sonsten auch fallen sie so ohnbesonnen hinein, und formalisiren sich, daß Wir diejenige kleine Rotten Cosacken, welche weder mit ihrem Gut, noch mit ihrem Leib der Pforte in etwas nutz, wohl aber schädlich seynd, freywillig herüber kommen, und ihnen an schlechten, und ohnnutzbaren Orten eine Wohnung erwählen, nicht wiederum zurück schicken. Und obschon die Czaarin in denen von Seiten des Ottomannischen Kayfers an sie sowohl, als in denen von Seiten des Türkischen Ministerii an selbigen Hof abschikkenden Schreiben, derselben Titulatur betreffend, juxta antiquam normam beehret wird, wie dann auch die allda sich befindliche Briefschaften die Zeugniß hievon geben müssen, so hat doch ihr bey der Pforte stehender Resident bey Einreichung verschiedener Memorialien propria authoritate von der Czaarin als der grossen Kayserin geschrieben; Wir aber haben zur Antwort ertheilet: daß das Kayserthum absolute eine Ehre, welche einem Unserer Freunde allein gebühre, und reserviret ist.

Weilen man dann ihnen in diesem Punct nicht favorisiret, und sie ihres Residentens sowohl in hoc puncto, als anderen Sachen abgestatteten schwachen, und übel fundirten Relationen Glauben beygemessen, affectiren sie, als ob sie zu dem unter ihnen schon fest bestellten, und ohnedeme im Sinn geführten Krieg mit Gewalt gezogen wären worden, mithin die Zurückschickung ihres Residentens anbegehret. 1737. Julius.

Dergleichen Dinge nehmen sie zu Prætexten, und Ursachen vor die Hand, wie dann auch dieses derer Moscowiter alter Brauch ist; Dann ehe das Factum bey Prut geschehen, haben sie auch viele und viele schändliche, und unwürdige Actiones begangen, und zu Or-Kapili den Krieg angefangen; Um aber eine solche Grausam- und Leichtfertigkeit zu bedecken, haben sie eben viele ungegründete Injurien vorgeschützet, und ist eben dazumal Euerem Unsers Freundes Vorfahrer derowegen zugeschrieben worden; im verflossenen Jahr haben sie Russen wider die heilige Capitulationes verschiedene Sachen begangen, und ist dessentwegen der Tartar-Chan nacher Ak Kirman mit einer zahlreichen Armee geschicket worden; hätte man dazumalen dem Chan die Freyheit, und Erlaubniß gegeben, so wäre auch von Gottes Gnade zu hoffen gewesen, daß das Unheil derer Moscowiter beschlossen wäre worden, allein ist die Pforte in Ansehen der Freundschaft stillgestanden, und hat sich, auf daß der mit Moscau ingestandene Friede nicht turbiret werde, gar nicht moviret, so allen Unseren Freunden nicht unbekannt ist. Mit einem Wort, die hochgedachte Czaarin, Unsere Freundin, hat sich schon beschriebener massen armiret, und ihre Macht an die Ottomannische Gränzen marschiren lassen, mithin auf solche Art den Frieden gebrochen, und die Gränzen übertreten.

Es ist eine Welt berühmte Sache, daß vermög des Gesetzes Gottes derjenige Theil, so das erste Blut vergiesset, überwunden, unterdrücket, und in die Flucht geschlagen wird; und weilen die Ottomannische Pforte hierinnfalls gänzlich entschuldiget, und von ihren Gränzen die Fremde abzutreiben, und zu verjagen gezwungen ist; als thut (Tit.) der Ottomannische Kayser, Unser allergnädigster Herr, in Gott des Allmächtigen unendliche Gnaden, und in die Heiligkeit des grossen Propheten, und übrige Heiligen Gottes die Zuflucht nehmend, in

1737. Julius

dem biß anhero vergossenen, und hinführo noch zu vergiessen habenden Blut seine religiose Hände waschen, und wegen allem die Verantwortung der vorgedachten Czaarin überlassen, und auch das geraubte Gut, Zerstöhrung der Länder, das Verbrechen, und die Sünde der dabey nothleidenden Reputation, und hievon am jüngsten Gericht die Frag und Antwort zu ertheilen, gleichfalls Ihr allein zumuthen. Es ist demnach, weilen man hierseits in diesen Sachen aus gänzlicher Schuld ist, der hohe Kayserl. Befehl heraus gegangen, Kraft welchem Wir, Euer Freund, mit Zugebung der Ottomannischen Armee zu diesem Kayserl. Feldzug und Krieg beordert worden, zugleich auch den Befehl bekommen, oftgedacht den Rußischen Residenten ganz frey, und sicher biß an die Gränzen mitzunehmen, und sodann ihnen zu übergeben.

Wann nun dem durch die bescheidene Scharfsinnigkeit, und grossen Verstand in der ganzen Welt berühmten hoch zu venerirenden hochgedachten Römischen Kayser, und seinem Ministerio durch Euch, Unseren Freund, bekannt seyn wird, daß die Erweiterung derer Länder, und unterdrücken derer Diener Gottes der Ottomannischen Pforte Willen und Meynung schnurgrad zuwider ist, sondern diese Bewegung pur allein zu Abwendung alles Ubels geschiehet, so ist Unser aufrichtiges und freundliches Begehren und Wünschen, daß, gleichwie von Seiten der Ottomannischen Pforte zu Befestigung, und Erhaltung des zwischen beeden hohen Reichen obwaltenden angenehmen Friedens alle Mühe und Fleiß angewendet wird, also auch von Seiten des Röm. Reichs hiervor grosse Sorge getragen, und von Zeit zu Zeit an die Gränz-Commendanten, und Officiere der Befehl hierüber gegeben werden möge. Cæterum vale, & sit salus supra eum, qui sequitur viam salutis. Gegeben in dem Feld-Lager Davud Bassa anderthalb Stund ausser Constantinopel.

Mechmed.

Num. 3.

P. P.

Primas nunquam non curas à Serenissimo & Potentissimo Romanorum Imperatore, Domino nostro Clementissimo, publicæ quieti, tum conservandæ, tum restaurandæ impendi, tot annorum experientia, optima nimirum rerum magistra, universo Orbi ac Præfulgidæ imprimis Portæ constat. Ex quo tempore pax inter utrumque Imperium Passarovicii feliciter fuit concluſa, tam sanctè hac ex parte culta fuit, ut Præfulgidæ Portæ tunc quoque, cum cruento bello alibi quam maximè esset implicita, conquerendi ansa, & materia omnino deesset. Inglorium quippe ducimus, & ab honestate alienum, atque ipso rerum eventu plerumque infaustum, occasionem potius captare, vicinorum quietem turbandi, quam pacta conventa respicere, quibus sacer, qui humanam societatem ligat, nodus asseritur. Quiscunque ergo demum sit rerum seu in Europa, seu alibi status, æqua semper nos cura tangit, humani sanguinis effusionem, regionum ac populorum ſtragem, innumeraque alia mala, ex bello promanantia præcavendi.

Neque vero in iis, quæ utrumque Imperium immediate concernunt, substitit provida hæc Augustissimi Romanorum Imperatoris cura. Pari bona fide tam quæ constantis fœderati munia, quam quæ amicitiæ bonæque vicinitatis ratio exposcebat, adimplere satagens, nihil unquam prius, nihil antiquius habuit, quam ut diversa hæc ligamina ita inter se conciliarentur, ne unum alteri obstaculo esset. Ictum 1726. cum Serenissima & Potentissima Russorum Autocratrice feliciter tunc regnante perenne fœdus non in ullius præjudicium, sed mutuæ contrahentium securitatis firmius tutamen unicè tendebat, & etiamnum tendit. Exin tam ante enatos in Christiano Orbe ultimos motus, quam post eosdem divina favente clementia jamjam sopitos pro conservanda inter Principes Augustissimo Romanorum Imperatori partim fœderis, partim amicitiæ vinculo junctos alma pace, sua ex parte nihil non actum est; studio, affectuque adeo enixo, & sincero, ut impensæ salutari huic scopo indefessæ operæ non aliam quam Præfulgidam Portam testem velimus. Cæsareus, qui Constantinopoli est, Minister longe fuit in rebus istis curandis quam in propriis Aulæ suæ commodis promovendis occupatior. Quo posset conciliatoris vices rite obi-

re,

re, bis eidem Plenipotentiarum Tabulæ transmissæ. Cumque hostiles incursiones, innocentium cædes, vicinarum ditionum devastationes, incendia, ruinæ, abducta inde multa captivorum millia, & quæ aliæ solent esse, luctuosissimi belli diræ sequelæ, neque illæsa pace locum habere queant, neque post conclusam etiam cum Russis æternam pacem crebro contra subditas iisdem provincias perpetrata fuisse diffiteri potuerit Præfulgida Porta; per complurium annorum decursum subinde, & quo fieri potest efficaciore modo institimus, ut tanto malo, nihil fausti præsagienti, sufficiens adhiberetur medela. Sed tam justa suadentibus non, uti sperabamus, propitiæ præbitæ fuerunt aures, vel saltem votis eventus nequaquam respondit.

Rectè utique monet Excellentia Vestra, non ob quasvis injurias absque publico præscitu, & auctoritate privatis in confiniis illatas, ad arma statim recurrendum, sed sopiendis querelis desuper exortis tentanda prius amica remedia esse. Initam hanc viam fuisse, constans Russorum per tot annos patientia testatur. Sed unicuique rei suus debet esse finis. Quo immaniores erant illatæ ditionibus ipsorum strages, quo diuturnior eorundem patientia, & quo frequentiores delatæ desuper ad Præfulgidam Portam querimoniæ, eo magis par erat, ut concordi cum iis, qui non nisi stabilem quietem anhelabant, opera eo allaboraretur, quo & de perpessis damnis iis fieret satis, & de avertendis, & præcavendis in futurum prospiceretur. Huc Augustissimi Romanorum Imperatoris desideria, suasus, hortatus, ac toties impensa enixissimo studio, parique candore officia unice collimabant. Anne vero Excellentiæ Vestræ judicio eosdem Præfulgidæ Portæ sensus esse credi poterat, cum in locis, quæ Imperio Ejus subsunt, frustra reclamantibus Russis, spolia & captivi palam venundarentur, & tam effrenis licentiæ authores præmia manerent, non quas merebantur pœnæ? Indomitam esse asserit in binis litteris suis Tartarorum, Cosaccorum, & Leskyorum gentem, atque hac maximè ratione expungere annititur quam plurima pacifraga facta, quibus belli necessitatem, ac proinde justitiam Russi superstruunt. Aſt non ignorat Excellentia Vestra, sæpissimè eosdem conquestos, immistos isti hominum colluviei, cum in ditiones suas irrumperet, Turcas fuisse, sub vexillis ritè militantes. Et si vel maximè assertum hocce in dubium revocare velimus, qui poterat, stante, quod modo dictum est, supposito, à præfulgida Porta prætendi, ut octuaginta de indomita hac gente millibus transitus per amicas vicinas ditiones pateret? qui poterat hic ipse transitus à gravissimo earundem damno immunis esse? aut qui poterat denique sperari, avertendo quod tam juste metuebatur, damno suffectura nova mandata, cum eidem scopo assequendo tot annorum labor haud suffecerit, nec iis, quæ supra memoravimus, illicitis factis Excellentia Vestra aliud quicquam opponat, quam penes Præfulgidam Portam haud stetisse, ut proterva gentis Leges revereri nesciæ ferocia cohiberetur? Accedit ductum ita comparati militis atque executionem mandatorum, quibus exacta militaris disciplina injungebatur, ei ipsi demandatam fuisse, quem tot præcedentium malorum antesignanum authorem esse, Præfulgidam Portam nequaquam latebat. Tempestivè hæc monuimus, & cum facillimum adhuc esset, obviam ire calamitatibus, quæ exposst obvenerunt. Sed rejecta tunc fuerunt & nostra & aliorum amica monita, non ea sane ratione, quæ propenso, unde promanabat, zelo responderet. Transitus, quem nil minus quam innoxium atque adeo gentium juri consonum, fore, facile prævidere erat, publica auctoritate atque aperta vi suffultus, non attenta solenni Russorum Autocraticis Declaratione, subsecutorum eventuum præsaga. Equidem funestum auctori suo fuit, quod Præfulgidæ Portæ suggessit consilium. Aſt sicuti is dignitate sua non nisi post improsperos rerum successus fuit exutus, cum id ipsum exequendi procliviora prius fuissent media, ita comprobandis atrocibus injuriis, Augustissimi Romanorum Imperatoris Fœderatis ejus suasu & opera illatis, justissimum de eodem exauctorando decretum vix non sufficere videtur.

1737. Junius

Neque justis eorundem Fœderatorum querelis obstat, quæ porro ab Excellentia Vestra colorando tam insolito transitui,

1737. Julius

situi, seu potius hostili irruptioni, obtenditur necessitas, quippe quæ non ejus esse ponderis potest, ut sint diræ adeo strages, ac à Tartaris inferri solent, ab amicis vicinis perpetiendæ.

Non poterat Serenissima & Potentissima Russorum Autocratrix luculentius edere documentum flagrantis, quo tenebatur, perpetuandæ pacis desiderii, quàm quòd tantopere paci, quæ cum Persis tractabatur, includi cupiebat. Sed non æquè ac illam, Præfulgidam Portam sensisse, dubitare haud sinunt complura, eáque indubia argumenta, jussu Ejusdem Nobis communicata. Non fuisset itaque prætensæ huic necessitati locus, si communem stabilémque cum vicinis quietem asserere in animum induxisset Præfulgida Porta. Faciliore tunc viâ res tota complanari potuisset. Edocta autem posthæc à Persarum Monarchâ Russica Aula, non nisi id quæri, ut tota Ottomannicæ potentiæ vis verti contra ipsam queat, duram sibi Legem impositam esse duxit, propriæ salutis curam pacificis suasibus nostris anteponendi. Ut verùm Excellentiæ Vestræ fateamur, obstupuimus visu eorum, quæ Nobis de infensis Præfulgidæ Portæ consiliis & moliminibus fuerunt detecta. Cur tam constanter fuerit recusatum, Russos sub pace, quæ cum Persis tractabatur, comprehendere, satis manifestum reddunt mandata, supremo belli Duci, sub quo Turcicæ istis in oris Copiæ militabant, desuper transmissa. Longissimè tenor illorum discrepat à tenore litterarum, quas partim ad piè defunctum Prædecessorem Nostrum, Serenissimum Eugenium Sabaudiæ Principem, partim ad Nos Excellentia Vestra exaravit. Nihil illa amici cunctis, quotquot sunt, vicinis Christianis Principibus portendunt, & diversam planè ab ea, quam optabamus, conservatæ tamdiu quietis causam sistunt. Longè antequam jussa hæc emanarent, restaurata jam erat in Christiano Orbe pax, ut adeò non alius color elucescenti inde odio prætexi queat, quàm qui causam omnibus eandem fidem profitentibus communem reddit.

Non fuimus tamen ideò absterriti, quò minùs post exortum jam bellum eidem quantocyus terminando consentiente Serenissimâ & Potentissimâ Russorum Autocratrice bona nostra officia pari candore & affectu impenderemus. Ea scilicet est fœderis, quod non nisi ad mutuum tutamen tendit, natura, ut antequam lacessito Fœderato succurratur, amica prius de procuranda Eidem æqua satisfactione, ac conveniente securitate media tententur. Et detectis licet iis, quæ suprà memoravimus, infensis consiliis prævaluit tamen apud Augustissimum Romanorum Imperatorem cæteris omnibus etiam evidentissimæ utilitatis considerationibus flagrans, quo nunquam non tenetur, pacis desiderium luculentissimo documento, malle Eundem propriæ quoque securitatis causam difficiliorem reddere, quàm alienæ inhiasse videri. Transmissæ proinde fuerunt Cæsareo, qui Constantinopoli est, Residenti novæ eædemque tertiæ Plenipotentiarum Tabulæ, utque majus pondus impendendis ab Ipso tam salutari scopo officiis adderetur, Oratoris charactere fuit is condecoratus. Neque ignorat Excellentia Vestra, nihil hucusque, quò ad exoptatum, qui præ oculis erat, finem curæ ejus commissum opus quantocyus perduceretur, intentatum relictum fuisse, idque eo fervore, qui Russicæ Aulæ penè suspectus videbatur. Unde ansam illa sumpsit, tantò vehementius instandi, ut frustrà impensis per tot menses restaurandæ publicæ tranquillitati bonis officiis periclitanti indies magis magisque communi securitati tandem aliquando ab Augustissimo Romanorum Imperatore, quà Russiæ Fœderato consulatur. Haud latet Præfulgidam Portam, plus una vice clarè ac dilucidè expositum Eidem fuisse, non posse non altè fatum Imperatorem, ubi incassum cesserint jussu Ejus oblata utrique Belligerantium bona officia, atque adeò ex asse adimpletis iis, quæ amicitiæ, bonæque vicinitatis ratio exposcebat, pari demum fide Fœderati quoque munia explere. Æquè sacrum est fœderis ac amicitiæ vinculum, & sicuti prima meritò cura eò collimare debet, quò utrique satisfiat, ita si conciliari inter se nequeant, id unicè respiciendum est, quod juris & æquitatis ratio postulat.

Atque hæc fuit, est, & porrò erit norma, ad quam consilia & actiones suas nunquam non dimetietur Augustissimus Romanorum Imperator Dominus Noster Clementissimus. Nunquam is primus

mus ab amicitia cum Præfulgida Porta recedet, sed neque unquam à Serenissima & Potentissima Russorum Autocratrice disjungi se patietur. Non tendit seu in Præfulgidæ Portæ seu in ullius alterius vel minimum præjudicium, arctissimum, quod Ipsi cum eâdem intercedit fœdus. Ast tendit in commune utriusque Contrahentium tutamen, ac persuasissimam esse cupimus Excellentiam Vestram, frustraneam omnino esse spem de infringendo tam justo & salutari unionis vinculo forsan conceptam. Quò magis id intendi in propatulo est, ut Ottomannici Imperii tota vis modo contra hunc, modò contra alium vicinorum Christianorum Principum verti queat, eò magis in commune consulere necessitas efflagitat. Nec vitio id à Præfulgida Porta verti potest, cùm non ut damnum aliis inferatur, sed ut à propriis Laribus propulsetur, hæc ipsa sollicitudo spectet.

Exposuimus hucusque præsentem rerum statum tantò diffusius, quò plenè cognitâ mali causâ & origine eó facilius sit, congruentem eidem adhibere medelam. Adest jam tempus scopo tam desiderabili, tamque salutari apprimè aptum, hyems nempe, ubi non armis, sed pacis tantùm studiis locus esse potest. Non est, uti certò scimus, ab ea quantocyus restauranda Serenissima & Potentissima Russorum Autocratrix aliena, dummodò Ei de illatis injuriis satisfiat, & contra easdem secura in posterum reddatur. Iniquum hoc Præfulgidæ Portæ videri nequit, si perpendere paululum secum velit, quid sit Ipsa desideratura, si in eo, in quo nunc Russica Aula est, casu esset.

Supponamus enim tantisper, per complures retrò annos Ditiones, quæ Turcico Imperio indubiè subsunt, à Cosaccis, Calmuccis, ac simili hominum colluvie sæpissimè invasas, abducta inde complura captivorum millia, incensos & direptos magno numero pagos, urbesque, integras demum provincias ad excidium usque devastatas. Supponamus repetitas desuper quotannis ex parte Turcarum querelas omni fructu caruisse, & præmiis, non pœnis à Russorum Autocratrice affectos tot calamitatum authores. Supponamus porrò ingentem indomitæ ejusmodi gentis exercitum illo ipso Duce, unde tot mala promanârunt, sub solennibus Russorum Autocratricis auspiciis, frustra reclamante Præfulgidâ Portâ, vi in hujus Ditiones non absque maximo earundem damno penetrâsse. Et supponamus denique, non saltem constanter recusata firmandæ pacis, sub qua Turcæ comprehensi forent, media, sed & manifestissima edita à Russis indicia fuisse alienæ prorsus à conservandâ cum vicinis quiete mentis. Num si res inverso ordine ita sese haberent, æquum justumque haud censeret Excellentia Vestra, tum ut Præfulgidæ Portæ de illatis damnis satisfiat, tum ut contra futura infensa molimina secura reddatur. Ast quod quis sibi vult fieri, aliis denegare nequit, & non nisi æquâ lance cuncta ponderare assuetus Augustissimus Romanorum Imperator Ipsemet ita comparata Præfulgidæ Portæ desideria calculo suo corroborare nequaquam recusaret: unde colligere in proclivi est, num ipsi quà Russiæ Fœderato integrum demum futurum sit, eadem totis viribus haud suffulcire?

Penès Præfulgidam Portam unicè stat, ne eò devenire necessum sit. Summis & sinceris votis id exoptamus, non aliâ de causa, quàm ut citior sit malorum, quæ bellum comitari solent, finis. Quo ergo frustrà hucusque restaurandæ publicæ quieti impensis amicis officiis non minus quæ fidum Fœderatum, quàm quæ amicum bonúmque vicinum decent, ex asse impleat Augustissimus Romanorum Imperator, non jam amplius ut Conciliatorem, sed quà Russiæ Fœderatum ut Compaciscentem concludendi hac hyeme, uti speratur, Pacis Tractatus, Præfulgidæ Portæ sese sistit, eâ disertim adjectâ declaratione, nullam hactenus suæ ex parte finium propagationem, sed nonnisi prorogationem Pactorum Conventorum, & quæ aliàs firmandæ mutuæ inter utrumque Imperium amicitiæ inservire poterunt, expeti. Quod ipsum Præfulgidæ quoque Portæ gratum fore eò magis confidimus, quod in Literis ad Prædecessorem Nostrum exaratis sapienter more suo moneat Excellentia Vestra, veræ amicitiæ convenire, ut antequam ad finem vergat præfixum pacis tempus, de ejusdem prorogatione cogitetur. Facillimum ita erit ulteriora & diriora belli mala præcavere, & exoptatissimi fructus, quos ex restaurata pace firmatáque omni ex parte publicâ quiete

1737. Julius

1737. Julius

quiete tot populi sentient, in perennem Excellentiæ Vestræ nominis famam gloriámque redundabunt. Et quod superest &c.

AD VEZIRIUM.

Viennæ 5. Decembris 1736.

Num. IV.

Uebersezung des Schreibens von dem Groß-*Vezir Mehmed-Bassa* an (*tit.*) des Kayserl. Herrn Hof-Kriegs-Raths-*Præsidenten* Grafen von Königsegg Hochgräfliche Excellenz.

P. P.

Es wird freundlich berichtet, wie daß Euer Unseres grosse Dignitäten besizenden Freundes den 5. Decembris 1736. datirtes freundliches Schreiben mittelst des von Seiten des Röm. Kayserl. Reichs mit heilsamen Geschäften an die Ottomannische Pforte destinirt- und geschickten Botschafters des geehrten von Talmann Unsers Freundes in dem Winter-Quartier zu Babadagh Uns Eurem Wohlmeynenden richtig zugekommen seye; über die grosse Freundschaft und Liebe, so Ihr, wie es denen sowohl in Worten, als in Werken standhaften Reichen anständig ist, contestiret, und überschrieben, haben Wir Uns höchstens erfreuet, und seynd auch hiervor bestens verbunden. Als Wir nun Eueren Brief mit gröster Begierde durchlesen, haben Wir aus dessen Inhalt verstanden, daß drey Puncta in selbigem amplificiret worden:

Wie dann im ersten derer Russen ihrer eigenen Præsumption und Meinung nach herfürgebrachte Klagen beschrieben worden.

Im andern Punct wird dargestellet, daß nachdeme das Kayserl. Reich, jedoch weder in jemandes, noch derer Reichs-Gesezе Præjudiz mit dem Rußischen Reich alliirt, und particeps ist, Ihr Verlangen träget, daß die zwischen diesen beeden Reichen ohnversehens entstandene Feindschaft noch diesen Winter in einen Frieden verändert werde.

Und in dem dritten Punct ist die Erneuer- und Verlängerung des zwischen der Ottomannischen Pforte, und dem Röm. Kayserl. Reich obwaltenden hoch- und in Ehren haltenden Friedens ganz löblich anerinnert worden.

Obwohlen nun der dritte Punct in der Eintheilung Eures freundlichen Schreibens der lezte gesezet worden, solcher bey der Ottomannischen Pforte aber vor allen andern der erste, und fürtreflichste gehalten wird, als thun Wir ihn auch allen andern vorziehen, mithin auf den gewünschten dritten Punct zum ersten, und zwar aus Grund des Herzens in Freundschaft so viel antworten, daß, zumalen die zwischen der Ottomannischen Pforte, und dem Kayserlichen Hof prangende Aufrichtigkeit und Freundschaft heilig und unbeleidiglich ist, die Erneuer- und Verlängerung derselben von Grund der Seelen auch der Ottomannischen Pforte Willen und Begehren seye, welches dann auch, um je ehender je besser die Sache zu dem gewünschten Ende zu bringen, dem bey Uns sich befindlichen Botschafter von Talmann, Unserem geehrten Freunde, ist bedeutet worden; 1mo Wir wünschen und begehren unsere mit dem Kayserl. Hof habende Freundschaft und Aufrichtigkeit also zu befördern, und zu befestigen, daß hinfüro in Ansehen Unserer Gränzen Wohlfahrt, um in denen Reichs-Angelegenheiten zwischen beeden Reichen die Gesezе einer guten Harmonie und mutuellen Freundschaft auf das höchste zu verehren, und in verschiedenen wichtigen Geschäften gegen einander das Vertrauen zu haben, auch ein- und andere Unsere Negotia zu überlegen, und zu berathschlagen, von beeden Theilen die Brief-Wechslungen und Abschickungen niemals unterlassen werden.

Auf den ersten Punct ist denen Reichs-Gesezen zufolge Unsere Antwort folgende: Wir haben auf die von denen Russen hervorgebrachte Klagen auf eine jede etwelche convincirende Antworten; Alleinig, nachdeme Rußland wider alle Reichs-Gesezе sich übereilet, und ohne einer freundlichen Unterredung, und Zusammentretung und ohne beedertheiligen Antworten vernommen zu werden, gleich den Krieg angefangen, in die Ottomannische Länder eingefallen, und die Fundamenta derer in Freundlichkeit vorzunehmen gehabten Unterredungen mit ihren eigenen Händen eingerissen hat, so ist auch die weitschichtige Beschreibung unserer nöthigen Antworten und Vertheidigungen auf dergleichen ihre Klagen eine unnöthige Sache befunden, folglich in diesem Unsern freundlichen Schreiben nicht weiters eröfnet, sondern des Römisch-Kayserl. Hofs Gerechtigkeit, und Discretion anheim gestellet worden.

Auf

Auf den andern Punct thun Wir unter Ertheilung einer freundlich- und discreten Antwort bekennen, daß Wir Uns dahin vertrauen, und glauben, daß der Kayserl. Hof die Bündniß in Niemandes Præjudiz gemacht habe, und ist auf alle Weise nothwendig, daß die Bündniß mit denen von der Bündniß abstammenden, und zu æstimirenden Artickeln, und Pacten übereinkomme, und gleichgehalten werde, dann seithero dem Ursprung des Röm. Kayserl. Reichs ist von solchem weder im Frieden, noch im Krieg, weder auch in Bündniß eine widrige, oder falsche Sache geschehen, und glauben auch gewiß, daß es fürohin auch geschehen werde; die Sache, und der Zustand ist dieser, daß weilen die Russen so ohnversehens den Krieg unternommen, und die Ottomannische Länder überfallen, es scheine, als ob die Pacta und Artickeln der Bündniß von ihrer eigenen Seite wären violiret worden.

In Summa eine zwischen zweyen Reichen obwaltende Freundschaft ist einem fast nicht zu findenden und sehr raren Edelgestein gantz ähnlich, und solle von beeden Theilen wie eine Seele verwahret, und besorget werden; Daß aber Rußland den Werth eines Freundschafts-Edelgesteins nicht gewust, dieses weiset sich, und wird probiret aus ihren schon seit 40. und 50. Jahren her sich ergebenen Actionen und Thaten.

GOtt dem Allmächtigen ist wissend, daß anstatt derer von denen Russen dermalen gantz unvermuthet unternommenen ungebührlichen Actionen der Ottomannischen Pforte zustünde, mit ihnen Russen etwelche Jahr hindurch nach einander Krieg zu führen, bis man ihnen den Werth des Edelgesteins der Freundschaft kennen, und wissen hätte gelernet; allein hat man in Ansehen (Tit.) Sr. Röm. Kayserl. Majestät die Kriegs-Resolution, und Gedanken ausgeschlagen, und seynd Wir auf das dem bey Uns sich befindlichen geehrten Botschafter von Talmann Unserem Freunde eröfnete Fundament mit Vorwissen allerhöchstgedacht Ihrer Kayserl. Majestät, auf daß beeden Theilen die Sicherheit verschaffet werde, mit dem Rußischen Reich Friede zu machen bereit, und fertig.

Allein, gleichwie schon gemeldtermassen der vornehmste, und von Uns hochgeschäzte unter denen Puncten derjenige ist, daß die zwischen dem Kayserl. und Ottomannischen Reich errichtete Aufrichtigkeit und Freundschaft befestiget und verlängert werde, als ist auch die mit Rußland auf der Ehre, und Reputation der Ottomannischen Pforte geziemende Art beschehende Aufhebung derer Feindseligkeiten und Errichtung der Freundschaft pur allein in Ansehung der Mediation des Röm. Kayserl. Hofs, und so hoch, als heilsam obwaltenden Freundschaft von der Pforte hiemit embrassiret worden. 1737. Julius

Mit einem Wort, nachdeme Euch, Unserem Freund, auch bekannt seyn wird, daß des Röm. Kayserl. Reichs alte, ungezweifelte und respectirte Freundschaft vor allanderen die erste und wichtigste ist, und zugleich Wir hoffen thun, daß ihr zu Befestigung der Freundschafts-Säulen und Erneuerung der Aufrichtigkeits-Geseze den Anfang machen, und allen Fleiß anwenden werdet; als ist gegenwärtig freundliches Schreiben ausgefertiget, und mittelst des dermalen in dem Winter Quartier zu Babadagh sich befindlichen unsers lieben Gastes des geehrten oftgedachten Botschafters überschicket worden, bey dessen Eintreffung, und nachdeme Euch der Sachen Zustand bekannt seyn wird, hoffen Wir, daß Ihr uns berichten werdet, was Euer Rath und Meinung seye, wie diese anverlangte Sachen auf eine der Freundschaft, und der Reputation der Ottomannischen Pforte convenable Art festgestellet, und promoviret werden können. Wir leben sodann auch der Zuversicht, daß Ihr allmöglichen Fleiß anwenden werdet, daß auch hinfüro der Liebe und Freundschafts-Geseze auf alle Weise in Ehren gehalten werden mögen. Cæterum vale, & sit salus supra eum, qui sequitur viam salutis.

Mechmed.

Gegeben in dem Winter-Quartier zu *Babadagh.*

Num. V.

P. P.

Redditæ nobis haud ita pridem fuerunt Excellentiæ Vestræ Litteræ compluribus verbis refertæ, & responsoriæ ad eas, quas 5ta Xbris elapsi anni ad Eandem exaravimus. Gravitas negotii, summumque quod in temporis angustia consistit, momentum ejus apud nos ponderis fuerunt, ut tantò luculentius comprobando enixo, quo porrò tenemur, Pacis tùm restaurandæ, tùm conservan-

1737. Julius

dæ desiderio, quàm minimùm fieri poterat, differendum censuerimus, animi nostri sensus clarè & candidè Excellentiæ Vestræ desuper exponere.

Quæ de pacifica Præfulgidæ Portæ mente tam operose Eadem testatur, non poterant non Nobis pergrata esse. Neque minùs perstat in ea, quam nuper perscripsimus, sententia Augustissimus Romanorum Imperator, Dominus Noster Clementissimus, indubiô argumentô, penès Præfulgidam Portam unicè adhucdum stare, ulteriora ac diriora Belli mala, prouti id sinceris votis exoptamus, præcavere. Nec est, cur sit Eadem de honore & dignitate sua sollicita, cùm ab æquis rerum Censoribus nunquam inglorium habitum fuerit, incertis Bellorum eventibus tot populorum, qui non nisi quietem anhelant, prosperitatem anteponere, nec honori huic & dignitati quidquam ulla in re detractum velimus. De mediis ergo unicè disquirendum est, qui breviore via attingi queat desideratissimus scopus, firmandæ omni ex parte tranquillitatis, haud facilè imposterum labefactandæ. Longè procliviora eadem forent, si citius Augustissimi Romanorum Imperatoris pro restauranda cum Russis Pace, suasibus & hortatibus, toties sincero affectu repetitis, propensæ præbitæ fuissent aures. Sed non uti jam erga Nos, ita & olim tum Excellentia Vestra, tum cæteri Præfulgidæ Portæ Ministri erga Cæsareum Oratorem mentem suam desuper explicuerunt.

Equidem præteritæ res nec revocari, nec immutari queunt, nec ideò eas commemoramus, ut difficilior reddatur cura de futuris. Meminisse tamen earundem vel ideò par est, ne ad eosdem scopulos rursus impingatur. Unde spontè suâ fluit, in tanto majori pretio habendum esse exiguum, quod superest, temporis spatium. Quod, ut ritè & utiliter fiat, è re erit, Ministros ad tractandum, & perficiendum salutare Pacis opus, plenâ, ut decet, facultate munitos ad limites, qui Ditiones Partium Bello jam implicitarum separant, nullâ morâ interpositâ mittere. Neque enim quæ prorogationem pactorum conventorum concernunt, aut aliàs non nisi eò tendunt, quò amicitia, bonâque vicinitas inter utrumque Imperium indies magis magisque firmetur, à restauranda cum Russis pace disjungi ullatenus possunt. Indissolubili Fœderatis suis vinculo junctus est Augustissimus Romanorum Imperator non minus in iis, quæ Pacem, quàm quæ Bellum respiciunt, ac disertim nuper Excellentiæ Vestræ expositimus, Eundem non jam amplius ut Conciliatorem, sed quà Russiæ Fœderatum, ut Compaciscentem concludendi hac hyeme, uti speratur, Pacis tractatus Præfulgidæ Portæ sese sistere. Non tamen ideò asserendæ quantocyus publicæ quieti vel minima suâ ex parte injicietur mora. Denominati jam sunt, & non saltèm plenâ facultate muniti, sed & convenientibus mandatis instructi Ministri, quibus is tanti momenti spartam concredere dignatus est. Et de propensissimo Russorum Autocratricis in pacem studio, modo ea, quam innuimus, via sinê morâ incatur, tam exquisitis verbis denuo redditi fuimus certiores, ut hoc unum conceptæ de complemento saluberrimi operis spei, votisque nostris deesse videatur, convenire quàm celerrimè posse Ministros, eidem pertractando, perficiendoque destinatos. Augebit hac maximè ratione merita, quibus jam multis magnisque apud Ottomannum Imperium Excellentia Vestra valet. Et quod supereſt &c.

Ad Vezirium.

Viennæ 28. Februar. 1737.

Num. VI.

Uebersezung des Schreibens von dem Großvezier an (*tit.*) des Kayserl. Herrn Hof-Kriegs-Raths-*Præsidenten* Hochgräfliche *Excellenz*, aus dem Winter-Quartier *Babadagh*, ohne *dato*.

P. P.

Wird ansonsten aus innerſten des Herzens freundlich, und mit aller Begierde berichtet, und angehoffet, daß Unser an Euch Unseren Freund ohnlängst abgelassenes, und mittelst des geehrten Botschafters Talmann Unseres Freundes überschicktes Schreiben richtig eingetroffen seyn wird, in welchem Wir freundlich überschrieben, daß der von Seiten des vornehmsten, grössesten, meistens zu venerirenden, und in Worten sowohl als Werken solid- und beständigen Röm. Kayserl. Reichs Unserem Freunde an die

Otto-

Ottomannische Pforte geschickte Bothschafter der geehrte Talmann in dem Winter-Quartier zu Babadaghi angelanget, und Wir in Ansehung Unsers zu Prolongirung des zwischen der Ottomannischen Pforte, und dem Röm. Kayserl. Reich obschwebenden schätzbaren Friedens tragenden grossen Verlangens eine besondere Freude verspühret haben, auch sonsten die von Seiten Rußlands, wider die Reichs-Instituta ohnversehens erfolgte Untreu, und Gewaltthätigkeiten mit Vorwissen des in der Discretion, und Gerechtigkeit berühmten, und lobwürdigen Röm. Kayserl. Reichs aufzuheben, mithin dieser beeden Reiche Feindschaft auf die vorige Art in eine feste Freundschaft zu verändern, und um beede Theile in bessere Form zu bringen, mit Condition, daß an Rußland eine gänzliche Sicherheit verschaffet werde, Frieden zu machen ganz geneigt und parat seyn: Gott dem Allmächtigen ist wissend, und Euch Unseren Freund, thun Wir hiemit versichern, daß man die von Seiten Rußland der Ottomannischen Pforte ohnversehens beschehene ungebührliche Actiones nicht mehr betrachten, oder anziehen will, sondern keinen andern Gedanken im Sinn führe, als in Ansehen des Kayserl. Hofs mit dem Rußischen Reich auf die vorige Art und Normam Frieden zu machen, und bekennen Wir auch, daß Wir biß anhero von dem Röm. Kayserl. Reich im geringsten nichts, was wider die Freundschaft laufete, erfahren haben; Wie Wir dann besonders mit des vorgedachten geehrten Bothschafters Unseres Freundes vollkommenen guten Art, und Conduite zufrieden seynd, und thun nicht unterlassen, mit Ihme sowohl persönlich als mittelst andern freundliche Unterredungen zu pflegen; und ist nicht ohne, daß, gleichwie in dem schon vorhin angelangten Unserem freundlichen Schreiben berichtet worden, Wir die innerste Begierde haben, dieses Werk noch in diesem Winter zu vollenden. Es hat während diesen Conferentien und Unterredungen erstgedachter Bothschafter zum öftern das Fundament des Friedens anbegehret. Auf daß nun von Unserer Seite keine Zeit verlohren werde, so haben Wir in den Gedanken, dieses Werk nur zu Ende zu bringen, von übrigen Damnificationen nichts gedenken wollen, sondern gemeinet, daß der Ehre und Reputation der Ottomannischen Pforte nur in etwas wenigen genug gethan sollte werden, und die Ehre und Reputation des Rußischen Reichs durch Zurück- und fahren-Lassung derer von Ihnen in denen Vestungen Precop, und Kilburun, und in der Crimm verübten Damnificationen genugsam vertheidiget würde; wie es dann auch auf keine andere Art nicht möglich seye. Als nun dem Bothschafter das Fundament, wie es möglich seyn kan, eröfnet worden, hat Er Unser Freund begehret, man solle nun den Locum Congressus bestimmen, und die beydertheilige Gevollmächtigte, und auch die Mediations-Bothschafter zusammen kommen lassen; Sie wollten die Sache zu Ende bringen. Dieses ist auch von Unserer Seite genehm gehalten, und Soroca, in Meynung, es würde allen Theilen der anständigste Ort seyn, zu dem Ort der Versammlung beschlossen worden. Allein als Wir Ihme Bothschafter weiters vorgestellet, daß vermög derer Reichs-Gesetze anjetzo das Fundament des Friedens erkläret und resolviret, hernach aber bey den Congress die Friedens-Artickel zu des Rußischen Reichs Ehre, und vollkommenen Sicherheit also errichtet werden sollten, gleichwie es der Röm. Kayserl. Hof für gut, und füglich erachten würde, mit dessen Meynung, und Gutbefinden Wir Uns auch befriedigen werden, dann wann vorhin das Fundament des Friedens nicht aus- und kund gemacht wäre, so fallete es in Loco Congressus sehr beschwerlich, indem es geschehen könnte, daß die Bothschafter von dem Loco Congressus mit leerer Hand zurück kehreten, so eine Sache wäre, welche Uns allen sammentlich zu einer Schande gereichen thäte; Hierauf hat Er Bothschafter gesaget, Er würde solche Angelegenheiten abermalen an den Kayserl. Hof berichten, solche Deroselben remittiren, und Information einholen.

1737. Julius

In dieser Sache nun hoffen Wir, daß der Kayserl. Hof gerecht handeln, und dieses üble Feuer, und die Flamme dieses Aufstands dämpfen werde. Zumalen nun ein so groß- und hochschätzbares Reich, als da das Kayserl. Unser Freund dazwischen ist, so werden Wir hinführo derer Russen begangene Actiones nicht mehr anziehen; So viel allein wollen Wir allhier gedenken, daß der Rußische Resident bey der Ottomannischen Pforte Uns jederzeit versichert, es würde von dem Rußischen

1737. Julius

schen Reich der Ottomannischen Pforte der Freundschaft zuwider der geringste Schaden nicht zugefüger werden, und hat auch gemacht, daß die Engelländische und Holländische Bothschafter es also versichert haben; Item seynd vier Täge vor der Belagerung Assoff von dem Rußischen Generalen an den Bassa zu Assoff Leute, und Briefe gekommen, in welchen enthalten ware: Sie venerireten den ewigen Frieden, und man solle sich weiter keine Gedanken machen, und gleichwohl seynd sie vier oder fünf Täge hernach mit einer mächtigen Armee gekommen, und haben sich Assoff bemächtiget. Wann billig gehandelt würde, so fragete man sich selbsten, ob wohl in Friedens-Zeiten eine Vestung weggenommen werden könne, und wie durch dergleichen Actiones die Vestung genommen worden? Und verursachet dieses sowohl Uns als all anderen Vernünftigen eine Erstaunung. In Summa Wir prætendiren von denen Russen Unser Recht, und zwar verlangen Wir solches von Gott dem Herrn. Und wann Wir Unser Recht empfangen haben, so thun Wir denen Russen im geringsten keine Unbild an, und dieses hoffen Wir besonders von dem Kayserl. Hof; Gott weiß es, wann ausser dieser es auf eine andere Art möglich wäre, thäten Wir Uns schämen, dem Kayserlichen Hof also überlästig zu fallen, und den Kopf zu zerbrechen. Allein es ist auf keine andere Art möglich, besonders da ein so grosser Freund von Uns, als das Röm. Kayserl. Reich ist, im Mittel sich befindet, und ist auf alle Weise nothwendig, daß, weilen die Ottomannische Pforte gänzlich entschuldiget ist, dafür ein Nutzen Ihr anwachse, wie Wir dann auch der Freundschaft zufolge solchen anhoffen thun, und nachdeme die Sache also zum Effect gekommen seyn wird, so werden Wir dann auch mit des Röm. Kayserl. Hofs Rath und Meynung zufrieden seyn, wie nämlich dem Rußischen Reich eine vollkommene Sicherheit verschaffet, eine hinführo nicht mehr zu alterirende Freundschaft errichtet, und der Ehre und Reputation des Rußischen Reichs anständige Friedens-Artickel eingetheilet, und stabiliret werden mögen. Mit einem Wort, Wir seynd auf oben beschriebene Art zum Frieden, und nach bekannt gemachten dessen Fundament zum Congress zu schreiten ganz bereit und fertig.

Und nachdeme Wir dieses Werks Möglichkeit, und den Weg solches zu Ende zu bringen dem oftgedachten Bothschafter Unserem Freund bedeutet, und dessen Uberschreibung Ihme überlassen worden, so hoffen Wir, daß Ihr dieses üble Feuer auf diese Art zu dämpfen an Eurem Fleiß, Eifer und Gerechtigkeit nichts erwinden lassen werdet.

Cæterum &c. &c.

In dem Winter-Quartier zu Babadaghi,

MEHMED.

Num. VII.

P. P.

Non sine magno animi mœrore tum ex ultimis Excellentiæ Vestræ literis, tum ex subsequentibus Cæsarei Oratoris, qui apud Præfulgidam Portam residet, relationibus intelleximus, persistere eandem in proposito, Ministros ad tractandum & perficiendum salutare pacis opus, plena uti decet facultate instructos, ad limites, qui ditiones partium bello jam implicitarum separant, haud prius mittendi, quam fuerit de Assoviæ restitutione secura.

Equidem pro innata prudentia sua facile dijudicabit Excellentia Vestra, sperari haud posse, Serenissimam & Potentissimam Russorum Autocratricem in tam inusitatam prævium pacis conditionem consensuram, nec integrum proinde Augustissimo Romanorum Imperatori esse, sua ex parte eidem præbere manus. Per complura lustra in Russorum manibus erat Assovia, absque eo, quod Ottomannici Imperii securitati, quieti, dignitati aut splendori quicquam inde decesserit. Vicissim quæ fatente Præfulgida Porta in ditiones Augustissimi Romanorum Imperatoris fœderatæ subditas, nimium crebro factæ sunt hostiles irruptiones cum tanta harum ditionum strage, incolarumque immani cæde vel dura captivitate conjunctæ, ab Assovienſi præsidio partim promotæ, parim suffultæ fuerunt. Unde sponte sua fluit, non subsistere, quæ præfatæ restitutioni ab Excellentia Vestra obtendi vult, causam. Interea frustra labitur tempus, ubi non armis, sed pacis tantum studiis, locus esse potest, non nostra sane culpa, quippe qui nihil quicquam, quod in viribus nostris erat, intentatum reliquimus, quo eni-

enixis & ſinceris votis Noſtris fauſtior rerum eventus reſponderet. Ac facile prævidere eſt, difficiliorem longe poſthæc evaſuram eſſe curam, reducendæ publicæ quieti impendendam. Quicquid à bono vicino pacisque ſtudioſiſſimo amico deſiderari ullatenus poterat, id ab Auguſtiſſimo Romanorum Imperatore pari candore & affectu expletum hactenus fuit.

Nunquam non is ad juris & juſtitiæ normam conſilia & actiones ſuas unicè dimetietur. Recederet autem ab hac, quam modo innuimus, norma, niſi eadem intemerata fide & conſtantia Fœderati quoque munia ex aſſe adimpleret.

Qua via, quibusve mediis attingi adhuc queat deſideratiſſimus ſcopus, ne eo devenire neceſſum ſit, ante aliquot ſeptimanas Excellentiæ Veſtræ tam genuinè expoſuimus, ut nil aliud jam nobis ſuperſit, quam denuo eandem certiorem reddere, Auguſtiſſimo Romanorum Imperatori acceptiſſimum fore nunciam, quo quantocyus edocebitur, quod pacifici ſui ſuaſus & hortatus apud Præfulgidam Portam locum penitus invenerint. Quem proinde pro Noſtro in publicam tranquillitatem ſincero ſtudio impatientes præſtolamur. Et quod ſupereſt &c.

Ad Vezirium.

Vienna Auſtriæ 20 Mart. 1737.

Num. VIII.

Eſtratto della Lettera del Signor Visniakoff all'Hoſpodar di Moldavia d. dato S. Petroburgo li 26. Marzo 1737.

Egiache d'ambe le parti col deſtinare reciprocamente i Plenipotenziari ſi è dato in queſto modo felice principio a queſto ſalutifero affare, V^a A^za con la ſua gia nota prudenza conſiderare potra, *che l'eſſito di queſto affare non conſiſte più nel Carteggio e Correſpondenza col Sopra^do Eccelo Miniſtro di Sua Ces^a Ma^ta ch'appo la Ful^a Porta riſiede, mà ſolamente dipende dal celere principio del Congreſſo, & dalla ſpedizione al med^mo delli Miniſtri, poiche non altrove, ma ſolamente nel Congreſſo, e non per mezzo d'altri, mà de ſoli proprii Miniſtri Pleni^ri potrà eſſere trattata la pace è queſto ſalutifero affare* con la clemenza ed ajuto di Dio potrà eſſer ridotto in buon ſtato, e perfezzione, anzi che ogni altre vie non potranno che procraſtinarne l'effetto, Julius

Num. IX.

Uberſetzung des Schreibens von dem Groß-*Vezier Mehmet-Baſſa* an (Tit.) des Kayſerl. Herrn Hof-Kriegs-Raths *Præſidenten* Grafen von Königsegg Hochgräfliche Excellenz.

P. P.

Es wird übrigens freundlich berichtet, wie daß Euer dermalen in Freundſchaft überſchickt- ſehr angenehm- und gewünſchtes Schreiben mittelſt Eures in dem Sultaniſchen Winter-Quartier ſich befindlichen Bothſchafters von Talmann, Uns richtig zu Handen gekommen; und ſeynd Uns auch, gleichwie Wir es von dem Kayſerl. Hof, und beſonders von Euch angehofet haben, die zu Promovirung der abgeſehenen Freundſchaft und Liebe, und feſtgeſtellten Errichtung des heilſamen Werks dienende ſchöne Expreſſiones, und Erklärungen, auch die gute und würdige Proceduren hieraus gänzlich kund geworden; und zwar bedeutet Ihr: daß man die Mediation betreffend, um auf Ihro Kayſerl. Majeſtät Unſers groſſen Freundes Seite die Ruhe zu erhalten, auf dem erſteren Entſchluß und Gedanken beſtändig und feſt verharret; auch Ihr erkäret nochmalen, daß Ihro Kayſerl. Majeſtät nicht zugeben würden, daß die Ehre, Reputation, und Magnificenz der Ottomanniſchen Pforte im geringſten beſchädiget werde, auſſer deme aber, wäret Ihr Unſere Freunde, denen von der Czaarin an dem Kayſerlichen Hof eingeloffenen aufrichtigen, heilſam- und gewünſchten Nachrichten zufolge, gänzlich verſichert worden, daß das Rußiſche Reich zu dem Frieden und Freundſchaft ein vollſtändiges Verlangen, und Neigung tragete; und ob zwar die Erneuerung und Verlängerung der zwiſchen der Ottomanniſchen Pforte, und dem Röm. Kayſerl. Reich obwaltenden guten Freund- und Nachbarſchaft ein Werk ſeye, welches nur Euch, Unſere Freunde angehet, ſo wäre jedoch zufolge der mit dem Rußiſchen Reich habenden Bündniß, die Sache der Mediation nicht, gleichwie es mit andern Mediatoren ſich verhaltet, nur eine pure Mediation, ſondern thut Ihr am Krieg ſowohl, als am Frieden, mit dem Rußiſchen Reich Theil nehmen, alſo zwar, daß die Erneuerung der Röm.

1737. Julius

Kayserl. Pacification zugleich, und unter einstens geschehen müsse; derowegen, weilen zu Vollendung dieses heilsamen Werkes Euer Unserer Freunde Mühe und Sorgfalt angewendet wird, so wolle man in puncto der bis anhero beschehenen Verzögerung, des vergangenen nicht mehr gedenken; zumalen besonders die noch übrige Zeit so pretios und wichtig, als klein und sehr kurz sey, es würde demnach vorträglicher seyn, der Ottomannischen Pforte Gevollmächtigte mit der hierzu tauglichen und gebührenden Plenipotenz an die Gränzen, welche die Oerter derer im Krieg sich befindenden Theile entscheiden, so bald immer möglich, zu schicken.

Für all dieses Uberschriebene nun seynd Wir bestens verbunden, und thut Uns solches auch besonders erfreuen.

Ausser deme aber, daß Ihr in Euerem vorherigen Schreiben bedeutet habet, wie des Kayserl. Hofes mit dem Rußischen Reich habende Bündniß wider niemand errichtet seye worden, sonsten auch das Röm. Kayserl. Reich durch dessen Ansehen, und Solidität, Gerecht- und Scharfsinnigkeit berühmt, und gepriesen wird; so ist auch der ganzen Welt, und besonders Uns Eurem Freunde nicht unbekannt, daß selbiges eine Action, welche wider das Judicium und die Instituta Imperiorum laufete, nimmermehr unternehmen werde. Und bleibet ungezweifelt, und ist Sonnen-klar, daß die Ottomannische Pforte von dem Kayserl. Hof gänzliche Sicherheit habe; Wir haben auch schon vorhin berichtet, daß, in Ansehen Ihrer Röm. Kayserlichen Majestät Unsers groß-verehrenden Freundes, den Frieden zu promoviren, und zu Ende zu bringen, keine Mühe und Sorgfalt gesparet solle werden: daß sich das Werk biß anhero verschoben, ist Euch, Unserem Freunde, schon wissend, daß es, denen Reichs-Gesetzen zufolge, um das Fundament zu legen, geschehen seye. Anjetzo aber, da überschriebener massen, denen von der geehrten Czaarin eingeloffenen Nachrichten gemäß, dem Kayserl. Hof die Versicherung gegeben worden; so haben Wir in dem Punct, wo Ihr Uns geschrieben, Wir sollten Unsere Gevollmächtigte, mit der gebührenden Plenipotenz imstruirter, sobald möglich, abschicken, in des Röm. Kayserlichen Reichs wahr hafte und heilige Worte, und wohl-fundirt- und solide Thaten, und aufrichtigste Werke Unser gänzliches Vertrauen.

Wir nehmen demnach diese Erklärung, daß Ihr wider die Ehre, Reputation und Magnificenz der Durchl. Pforte nichts zu unternehmen verlanget, für ein genugsames festes Fundament für Uns auf: deme zu folge Wir dann auch Unseren Gevollmächtigten Plenipotenz-Briefe, ohne einigen Aufenthalt, ausfertigen, und in selbige eintragen lassen: daß der Ottomannischen Pforte nicht allein mit dem Röm. Kayserl. Reich subsistirende gute Nachbarschaft, uud im nichten alterirte Freundschaft prolongiret, sondern auch das mit dem Rußischen Reich auf dem Tapet seyende heilsame Werk promoviret, und der Friede erneueret und bevestiget werden solle; und ist ihnen unseren Gevollmächtigten bereits befohlen worden; daß sie sich mit dem Bothschafter Talmann Unserem Freunde zugleich, und so geschwind es möglich, zu Soroca einfinden, und mit der Hülf Gottes, nach dem kleinen Bairam, oder im Anfang des Monats Aprilis, einer nach dem anderen, wie es erfordert wird, aufbrechen, alle sammentlich in Mitten des vorgedachten Monats an gemeldtem Ort zu erscheinen sich beschleunigen, und dieses importante Werk zur glücklichen Endschaft bringen sollen: allwo die Salvirung der Ottomannischen Pforte Ehre und Reputation, und die übrigen Sachen dem gerechten Aequilibrio, und der bescheidenen Discretion, und dem Welt berühmten, und aller Orten erschallenden pulcherrimo modo agendi des Röm. Kayserl. Reichs anheim gestellet wird.

Auf daß nun all dieses Euch Unserem Freunde wissend seyn möge, ist gegenwärtig-freundliches Schreiben ausgefertiget, und mittelst obgedacht-Eures Bothschafters an Euch abgeschicket worden. Und nachdeme der Sachen Zustand Euch beywohnend seyn wird, so überlassen Wir weiters Eurem freundlich- und aufrichtigen Consilio, wie es nöthig seye, dem Russischen Hof zu bedeuten, daß gleichfalls Dero Gevollmächtigte an obbestimmter Zeit, und Ort sich einfinden thun. Cæterum sit salus supra eum, qui sequitur viam salutis.

Gegeben im Winter-Quartier Babadaghi.

MEHMED.

Num.

Num. X.

Uebersezung des Schreibens von dem Groß-Vezier *Mechmed Bassa* an (Tit.) des Kayserl. Herrn Hof-Kriegs-Raths-*Vice-Presidenten* Hochgräfliche *Excellenz* &c.

P. P.

Ubrigens wird aus Grund der Seelen und mit bestem Eifer freundlich berichtet, und eröfnet, wie daß Euer den 20. Mart. datirt- und an Uns Euern wohlmeynenden abgeschiktes der Freundschaft und Liebe volles Schreiben, mittelst des von Seiten des Kayf. Hofs an die Ottomannische Pforte Abgeordneten, nun aber mit der Ottomannischen Pforte Gevollmächtigten zu Soroca angelangten Bothschafters von Talmann, Unsers Freundes, und zwar aus Händen eines seinigen eigenen Dollmetschens den 24. Tag des nun laufenden Monds Muharrem als an einem Samstag, id est den 25. May richtig eingelanget, und alles, was in selbigem enthalten, von Uns Euerem aufrichtigen Freund wohl vernommen, über Euere aus selbigem erschollene Freundschaft auch eine besondere Freude verspühret worden seye.

Wir thun demnach, gleichwie in dem schon vorhin an Euch Unsern geehrten Freund abgelassenen Schreiben erkläret worden, in Ansehen des Kayserl. Hofs, nichts anders gedenken, als mit dem Russischen Reich auf die alt- und vorige Normam Frieden zu machen, und ausser deme, daß Wir (auf des allerdings gröfser als alle andere, sonsten auch in Worten sowohl als Werken beständigen und soliden teutschen Reichs gewichtigen und gerechten Rath und Billigkeit bauend) die Endschaft dieses heilsamen Werks zu promoviren geeilet, so seynd auch, mit Vorwissen des Kayserl. Hofs 35. Täge vor Ausfertigung Euers freundlichen Schreibens in Mitten des Monds Zilhigge (id est medio Aprilis) der Ottomannischen Pforte Gevollmächtigte in Gesellschaft des vorgedachten Kayserlichen Bothschafters Unsers Freundes, nach dem zum Congress bestimmten Ort Kudack bereits abgereiset, und da nach der Hand, als Sie schon unterwegs waren, gemeldter Bothschafter Uns berichtet, wie er vom Kayserl. Hof Briefe empfangen, kraft welchen Ihme anbefohlen worden seye, daß der Congress zu Nimrovv gehalten werden sollte, so ist auch solches, gleichwie von Euerer, also auch von Unserer Seite genehm gehalten worden; und weilen Wir Unseren Gevollmächtigten hierüber zugeschrieben, daß sie von demjenigen Ort, wo sie sich immer befinden würden, ihre fernere Reise nacher Nimrovv dirigiren sollten, als seynd sie dieser Tägen auch an das noch 3. oder 4. Marsch von Nimrovv entlegene Ort Soroca genannt, gekommen, und denen von dem Kayserl. Bothschafter der Ottomannischen Pforte Gevollmächtigten mitgetheilten Nachrichten zu Folge, seynd des Rußischen Reichs Gevollmächtigte auch abgereiset, also zwar, daß auf alle Weise zusammen getreten, und zur Unterredung der Anfang wird gemacht werden. 1737. Julius

Nachdeme nun gewünschet, und gehofet wird, daß durch gerechte Vermittelung, und Vorwissen des vorgedachten Kayserlichen Bothschafters zu der Ottomannischen Pforte Ehre und Reputation das Werk zu vollenden, der Anfang gemacht werden wird; Als haben Wir diesen der Sache Zustand zu berichten, gegenwärtig freundlichen Brief ausfertigen, und mittelst erwehnten Bothschafters übersenden sollen.

Und bleibt anbey mit der Hülf Gottes hinführo auch durch die dem Kayserl. Hof gerechte und freundlichste Procedur, die Sorgfalt dieses heilsamen Werks guter und glücklicher Vollendung denen Meriten und Dignitäten der zwischen beeden Reichen obwaltenden Freund- und Nachbarschaft ancommittiret. Cæterum sit salus supra eum, qui sequitur viam salutis.

Gegeben in Feld-Lager Isackée.

MECHMED.

Num. XI.

P. P.

Quanto in pacem tum conservandam, tum restaurandam studio feratur Augustissimus Romanorum Imperator, trinis ad Excellentiam Vestram exaratis literis plus quam abunde comprobavimus. Penes Præfulgidam Portam unice stetit, quo hoc ipsum pacis studium exoptato fructu haud careret. Per complures, qui bellum præcesserunt, annos eidem præcavendo nihil non hac ex parte actum est. Pari fide, candore & affectu non minor exin opera sopiendis turbis impensa, nec excogitari facile

1737. Julius

cile poteſt medium, conciliandis partium belligerantium animis aptum, quo non omni poſſibili contentione uſi fuerimus, nihil quicquam pro attingendo tam ſalutari ſcopo tum apud Sereniſſimam & Potentiſſimam Ruſſorum Autocratricem, tum apud Præfulgidam Portam, tum apud alios quoque publicæ quietis ſtudioſos Principes intentatum relinquentes. Plerique Cæſarei in exteris aulis Miniſtri longe fuerunt in reiſta, quam in propriis Auguſtiſſimi Domini Sui commodis curandis occupatiores, & pacificorum ſuaſuum Noſtrorum, hortatuum ac conſiliorum ipſammet Præfulgidam Portam teſtem citare nulli dubitamus.

Quemadmodum vero una ex parte optima fide explevimus, quæ à bono vicino pacisque ſtudioſiſſimo Principe deſiderari quocumque demum modo poterant; ita non minus fuimus de explendis fidi Fœderati muniis ſolliciti. Antequam tam in iis, quæ bellum, quam quæ pacem concernunt, Præfulgidæ Portæ, qua Ruſſiæ Socium, ſeſe ſiſteret Auguſtiſſimus Romanorum Imperator, conſentiente Sereniſſima & Potentiſſima Ruſſorum Autocratrice bona ſua officia terminandis belli malis per complures menſes impendit. Sed non ea, quæ par erat, à Præfulgida Porta habita fuit officiorum horum ratio, ſpretis cunctis, quotquot tum proponebantur, reducendæ pacis mediis. Perquam id nobis fuit moleſtum, non tamen ideo ſpem fauſtioris ſucceſſus depoſuimus. Quo majus adderetur amicis officiis Noſtris pondus, ad arma Nos accinximus, pro ſolito candore Noſtro, qua mente id fieret, Excellentiam Veſtram haud celantes. *Jam tunc repeti jure à Præfulgida Porta potuiſſent ſumptus, ipſius culpa bellicis apparatibus à Nobis impendendi.*

Sed prævaluerunt apud Auguſtiſſimum Romanorum Imperatorem magnanimi, quibus imbutus eſt, ſenſus, enixumque accelerandæ publicæ tranquillitatis deſiderium. Primis ergo ad Excellentiam Veſtram exaratis literis juſſu Ejusdem declaravimus, *nullam hactenus à ſe finitum propagationem, ſed non niſi prorogationem pactorum conventorum, & quæ alias firmandæ mutuæ inter utrumque Imperium amicitiæ inſervire poterunt, expeti.*

Sicuti vero unicuique rei certi conſtituti debent eſſe fines & termini, meritoque una providendum erat, ne tam magnanimi ſenſus, ad maturandum pacis opus unice tendentes, in ejusdem remoram vergerent; ita diſertim iisdem literis Noſtris modo memorata declaratio elapſa jam dudum hyeme fuit circumſcripta, ac plus una vice teſtatus eſt Cæſareus apud Præfulgidam Portam Orator, difficiliorum longe evaſuram publicæ tranquillitatis curam, ſi quid ſub elapſi menſis Maji initium ejus complemento adhuc deſit. Parum tamen monitis hiſce Noſtris profecimus, moras nectente Præfulgida Porta, atque eo potius allaborante, ut fidos Fœderatos ſparſis ſuſpicionum ſeminibus inter ſe disjungeret. Super loco Congreſſus mota fuit inſolita atque ideo inexſpectata difficultas, & quo ad limites, qui ditiones partium bello jam implicitarum ſeparant, Miniſtros plena facultate inſtructos ablegaret Præfulgida Porta, complurium menſium labor erat impendendus. Injecta dein fuit de prævia pacis conditione mentio, tam inuſitata, tamque iniqua, ut non luculentius dari potuiſſet alienæ à pace mentis documentum! ſicuti præcedentibus literis Noſtris ſatis ſuperque demonſtravimus. Equidem dum in iſtis difficultatibus ſuperandis diu fruſtra deſudabatur, multo verborum apparatu pronum in quietem animum nunquam non teſtata eſt Excellentia Veſtra. Sed verbis facta haud reſpondebant. Et ſicuti à tenore literarum, quas ad nos ſubinde exaravit, multum diſcrepabant epiſtolæ, eodem fere tempore à Moldaviæ Principe ad Ruſſum Miniſtrum ſcriptæ; ita quam ſit Præfulgida Porta à maturanda ſincere pace aliena, ſatis ſuperque porro prodit reſponſum ab Excellentia Veſtra ad tertias litteras Noſtras datum, utpote literarum harum tenori nequaquam congruum. Quo minus itaque Nos latebat, quid occultis iſtis artibus quæreretur, *tanto immaniores ſumptus bellicis apparatibus porro erant impendendi*, & tanto vehementius poſthæc inſtitit Sereniſſima ac Potentiſſima Ruſſorum Autocratrix, ut dudum elapſa hyeme fruſtra haud elabi ſinamus tempus, aſſerendæ promovendæque armis ſtabili undequaque paci aptum. Non ergo integrum amplius eſt Auguſtiſſimo Romanorum Imperatori, differre diutius auxilia, à conſtante

stante Fœderata tam impense efflagitata. Præfulgidæ Portæ culpa in belli partem venire habet necesse. Ast sicuti invitus arma arripit, ita non ideo pacis studium curamque deponit. Inter media arma de eadem æquis conditionibus quantocyus reducenda, ac securius in posterum firmanda ipse æque ac Serenissima & Potentissima Russorum Autocratrix tractare parati sunt. Sicuti proinde facillimum antehac fuisset Præfulgidæ Portæ præcavere, ne dilataretur belli flamma, cui extinguendæ tam assiduus enixusque ultra annum insumtus fuit labor; ita penes Eandem etiamnum stat, ut brevi finis ponatur calamitatibus, quas nunquam non cum subditorum populorum ac ditionum damno bellum post se trahere solet. De quibus omnibus Excellentiam Vestram certiorem reddere officii Nostri duximus, & quod supereſt &c. 1737. Augusti.

Ad Vezirium.

CCXXII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification und Genehmhaltung des Reichs-Gutachtens (*sub CCXIX.*) wegen der des Herrn Herzogen zu Lothringen Königl. Hoheit übertragenen Reichs General-Feldmarschallen Stelle.

Dictatum Ratisbonæ 13. *Aug.* 1737.

Ihro Röm. Kayserl. Majestät Unserm allergnädigsten Herrn ist das wegen Ersetzung der Reichs-General-Feld-Marschall-Stelle am 8. des nächst abgewichenen Monats Julii errichtete Reichs-Gutachten ohngesäumt allerunterthänigst eingeschickt worden, und würden allerhöchst Dieselbe im mindesten nicht angestanden haben, Ihres allerhöchsten Orts selbiges ohnverzüglich gutzuheissen, und zu bestätigen, woferne Sie nicht eine Nothdurft zu seyn ermessen hätten, zufolg des an Sie von Reichs-wegen ergangenen allerunterthänigsten Ansuchens zuvorderst des Herrn Herzogs von Lothringen und Groß-Herzogs von Toscana Königliche Hoheit, von allem zu verständigen, und Dero Erklärung zu erwarten, womit es sich dann nothwendiger Dingen einige Zeit verzogen, da zumalen Reichs-kundig, daß Se. Königl. Hoheit Sich bereits vor ergangenem Reichs-Gutachten zu dem wider den Erbfeind christlichen Namens streitenden Kayserl. Kriegs-Heer in Ungarn erhoben gehabt, auch biß hinzu noch dabey befinden, um nach dem ruhmwürdigen Beyspiel Dero glorreichen Herren Vorfahrer in vorwährendem Türken-Krieg, um die ganze Christenheit, bevorab das Röm. Reich, sich verdient zu machen, mithin die allgemeine Sicherheit gegen einen so mächtigen, als grausamen Feind noch mehrers befestigen zu helfen.

Da nun aber die erwartete Erklärung endlich dahin eingeloffen, daß Ihre Königliche Hoheit sich allerdings verbunden erachten, sowohl dem an Sie gebrachten allergnädigsten Kayserlichen Verlangen gehorsamste Folge zu leisten, als auch derer Churfürsten, Fürsten und Stände in Sie gesetztem Vertrauen ein Genüge zu thun, mithin die Ihro mit einmüthigen Stimmen angetragene hohe Würde, mit aller Dankverbindlichkeit anzunehmen entschlossen seyen; So haben Ihro Kayserl. Majestät Dero würklichen geheimen Rath und höchstansehnlichen Principal-Commissario, Herrn Joseph Wilhelm Ernst, gefürsteten Landgrafens zu Fürstenberg, Grafens zu Heiligenberg, und Wertemberg, Landgrafens in der Baar und Stülingen, Hochfürstl. Gnaden, unterm 5. dieses laufenden Monats mit eigener Staffetta allermildest anbefohlen, in Dero höchsten Namen Eingangs erwehntes Reichs-Gutachten seines ganzen Inhalts ohne Anstand zu ratificiren, mit der angehängten Versicherung, daß, gleichwie Ihrer Kayserl. Majest. die von sämmtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen, wie nicht weniger Ihren hier versammleten vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten, auf eine so ausnehmende Art dargelegte devoteste Willfährigkeit nicht anderst, als zu allerhöchstem danknehmigen Gefallen gereichen könne, also Sie auch solches gegen Dieselbe in Kayserl. Gnaden zu erkennen, ohnvergessen seyn werden.

Es haben solchemnach Se. des Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden

1737. Octobr. den nach Dero heut frühe erfolgter glücklicher Zurückkunft allhier, keine Zeit versäumen wollen, noch sollen, dem empfangenen allerhöchsten Kayserl. Befehl zu gehorsamster Folge, mehrersagtes Reichs-Gutachten so, wie selbiges verglichen und beliebet worden, hiemit zu ratificiren, und gutzuheissen. Und verbleiben anbey denen anwesenden fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten mit freundlich-geneigt- und gnädigem Willen stets wohl beygethan. Signatum Regensburg den 13. August. 1737.

(L.S)

Joseph Fürst zu Fürstenberg.

CCXXIII.

Credential-Schreiben

An die allgemeine Reichs-Versammlung von denen Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande für Herrn Jacob *Gallieris*, als deren *Ministre* allda.

Dictatum Ratisbonæ 2. *Octobr.* 1737.

Hochwürdigste, Durchlauchtigste ꝛc.

Es ist bereits eine geraume Zeit von Jahren, daß der Herr *Marinus Gallieris* Unsere Angelegenheiten bey der Reichs-Versammlung erst in der Qualität als *Resident*, nachgehends aber in der als *Ministre* wahrgenommen.

Nachdeme er nun gegenwärtig in Ansehung seines zunehmenden Alters und abnehmenden Kräften, Uns ersuchet, durch die Adjunction seines Sohns in seinem Employ soulagirt zu werden; So haben Wir zu Bezeugung Unsers Wohlgefallens, so Wir an seinen Diensten, wegen seines in allen Occasionen an den Tag gelegten Eifers und Treue finden, ihme dieses sein Gesuch um so mehr accordiren wollen, als Wir auch ein gutes Zeugniß von seinem Sohn haben, der Uns von seiner Capacität und Fleiß bereits Proben gegeben, und sich dadurch bey Uns recommendable gemacht;

Wir haben dannenhero obbesagten Sohn Herrn Jacob Johann *Gallieris* seinem Vater dem Herrn *Marinus Gallieris*, in Qualität als Unsern *Ministre* bey der Reichs-Versammlung adjungirt, und für nöthig erachtet, solches Ew. Churfürstlichen Durchlauchten, Fürstl. Durchlauchten und Denenselben hiermit bekannt zu machen, mithin den Sohn bey Ew. Churfürstlichen Durchlauchten, Fürstlichen Durchlauchten und Denenselben zu accreditiren, gleichwie der Vater bey Denenselben accreditirt ist, freundlichst ersuchend, Ew. Churfürstliche Durchlauchten, Fürstl. Durchlauchten und Dieselbe wollen geruhen, obbenannten Herrn Jacob Johann Gallieris, als Unsern Ministre ebenfalls zu erkennen, Ihme günstig Gehör zu verstatten, und vollkommenen Glauben beyzumessen, in allem deme, was Er in Unserem Namen, und von Unsertwegen, an Ew. Churfürstl. Durchlauchten, Fürstliche Durchlauchten und Dieselbe vortragen wird, zumalen da Wir Ihme absonderlich befohlen, Ew. Churfürstliche Durchlauchten, Fürstl. Durchlauchten und Dieselbe aufs neue zu versichern, von Unserer fortdaurenden Intention, um mit denenselben insgesammt und einem jeden insbesondere in einer guten Verständniß zu leben, eine aufrichtige Freund- und Nachbarschaft zu unterhalten, und solche je länger je mehr zu cultiviren; Wie Wir dann bey allen vorfallenden Gelegenheiten Beweißthümer davon zu geben trachten werden, wozu Wir Uns erbietend beschliessen ꝛc. Haag den 20. Augusti 1737.

CCXXIV.

Kayserliches Commissions-Decret.

Benachrichtigung von des Reichs-Gräflichen Hauses Nassau-Weilburg in Verfolg des allschon von Kayser *Carolo IV.* erhaltenen und *Anno* 1688. bestättigten *Diplomatis* angenommenen Reichs-Fürstlichen Würde.

Dictatum Ratisbonæ, 12. *Octobr.* 1737.

Ihro Hochfürstl. Gnaden, Herr Joseph Wilhelm Ernst, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Wertenberg, Landgraf in der

der Baar und zu Stülingen, des Heil. Röm. Reichs Fürst, der Römisch-Kayserl. Majestät würklicher geheimer Rath, und höchstansehnlicher Kayserl. Principal-Commissarius &c. sollen auf empfangenen allergnädigsten Kayserl. Befehl einer hochlöbl. Reichs-Versammlung unangefügt nicht lassen, nachdem von Ihro in Gott ruhenden Kayserl. Majest. Leopoldo glorwürdigsten Andenkens, das um allerhöchst Dieselbe und das Heil. Röm. Reich so hochverdiente Gräfliche Hauß Nassau-Weilburg in dem von weyl. Carolo IV. christmildester Gedächtniß im Jahr 1366. verliehenen Reichs-Fürsten-Stand bereits unterm 4. Aug. 1688. allergnädigst confirmirt und bestättiget, und dem darüber ausgefertigten Kayserl. Diplomati die Clausul, daß der Nichtgebrauch hochermeldtem Gräflichen Hauß zu keinem Præjudiz, Nachtheil, oder Schaden gereichen solle, noch möge, mit angerücket worden, und dann der jetzt lebende Graf Herr Carl August zu Nassau-Weilburg der von weyl. seinem Herrn Vater sowohl, als von ihme selbsten bißhero nicht gebrauchten Fürstl. Würde nunmehr sich, gleich Seinen übrigen hohen Herren Agnaten, zu prævaliren gesinnet seye;

So hätten Ihro glorwürdigst regierende Röm. Kayserl. Majest. Unser allergnädigster Herr, Dero höchstansehnlichen Kayserlichen Principal-Commission vermög Rescripts vom 7. Septembr. nächsthin allermildest aufgetragen, solches derer Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs allhier anwesenden fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten zu dem Ende bekannt zu machen, damit dem zu Folge hochermeldter Fürst Herr Carl August von Nassau-Weilburg, und dessen Nachkommenschaft für und für und zu allen Zeiten von jedermänniglich für des Heil. Röm. Reichs Fürsten erkannt, geachtet und geehret werden möge. Womit Se. des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden derer Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freund-geneigt- und gnädigem Willen wohl beygethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 12. Octobris 1737. 1737. Dec.

(L. S.)

Joseph Fürst zu Fürstenberg.

CCXXV.

Reichs-Gutachten.

Auf das Kayserl. *Commissions-Decret (sub CCXXI.) puncto subsidii contra Turcam* wird Ihro Kayserl. Majestät, um dem Erbfeind der Christenheit mit desto grösserer Macht zu begegnen, von Reichs-wegen mit einer freywilligen Beysteuer von 50. Römer-Monaten an Handen zu gehen beschlossen.

Dictatum Ratisbonæ 24. Decembr. 1737.

Der Röm. Kayserlichen Majestät zu gegenwärtiger allgemeiner Reichsversammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Joseph Wilhelm Ernst, gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg, Grafen zu Heiligenberg, und Wertemberg, Landgrafen zu Baar, Herrn zu Hausen im Kinzinthal, Kayserl. Majestät wirklichen geheimen Raths Hochfürstl. Gnaden bleibt hiemit ohnverhalten. Als man das am 26. Julii dieses Jahrs Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs per Dictaturam publicam communicirte Kayserl. Commissions-Decret, den Ihro Kayserl. Majest. (ohnerachtet allerhöchst Deroselben zu Beybehaltung der Ruhe angewendeten grossen Bemühung) von dem Erb-Feind des christlichen Namens abgedrungenen Krieg, und die dazu vom gesammten Röm. Reich begehrte Türken-Steuer betreffend, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gestellet;

So ist nebst Ihrer Kayserl. Majestät wegen Dero für die gesammte Christenheit und des teutschen Vaterlands Sicherheit beständig fortwährender väterlicher Vorsorge gebührender allerunterthänigster Danks-Erstattung, nach der Sachen, und deren von Kayserl. Majestät im Commissions-Decret vorgestellten höchst wichtigen und gefährlichen Umständen reiffer Erwegung dafür gehalten und geschlossen worden, daß, um dem barbarischen Feind mit desto gröss-

1738. Januar. ferer Macht entgegen gehen, und unter anhofendem göttlichen Beystand denselben in solche Gränzen zurück treiben zu können, damit die gesammte Christenheit von dessen feindlicher Uberziehung und Grausamkeit künftig in mehrere Sicherheit gesetzet, und der Ruhestand um so dauerhafter beybehalten werden möge, Ihrer Kayserlichen Majest. mit einer Beyhülfe unter die Arme zu greiffen, und zu dem Ende allerhöchst Deroselben eine freywillige Beysteuer von 50. Römer-Monaten von Reichs-wegen (wie hiemit beschiehet) zu verwilligen, und diese in Dero Residenz-Stadt Wien innerhalb 6. Wochen à die Ratificationis Cæsareæ zu erlegen, und zu bezahlen wären.

Womit Deroselben der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 23. Decembris 1737.

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

CCXXVI.

Kayserliches Commissions-Decret.

Genehmhaltung vorstehenden Reichs-Gutachtens wegen verwilligten 50. Römer-Monaten zu Behuf des Türken-Kriegs.

Dictatum Ratisbonæ 1. *Januar.*, 1738.

Von wegen der Röm. Kays. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn, sollen Dero würklichen geheimen Raths, und zu fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Joseph Wilhelm Ernst, gefürsteten Landgrafens zu Fürstenberg, Grafens zu Heiligenberg und Wertemberg, Landgrafens in der Baar und zu Stülingen, Hochfürstl. Gnaden, derer Churfürsten, Fürsten und Stände anwesenden vortreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten hiemit ohnverhalten:

Wie daß Hochdieselbe nicht ermanglet, allerhöchst gedachter Sr. Kayserlichen Majestät das am 23. Decembris des nächst abgewichenen Jahrs ausgefallene Reichs-Gutachten noch selben Tags durch einen Ihrer Hof-Cavaliers allerunterthänigst einzusenden, und darauf durch eigene Staffetta gemessenen allergnädigsten Befehl empfangen haben, in Dero höchsten Namen einer hochlöblichen Reichs-Versammlung bekannt zu machen, wie daß Ihre Kayserl. Majestät Sich den Inhalt sothanen Reichs-Gutachtens geziemend vortragen lassen, und zu Dero besonderem allergnädigsten danknehmigen Wohlgefallen in mehrerem daraus vernommen hätten, was massen das über den von der Ottomannischen Pforte abgedrungenen Krieg, und zu Bestreitung derer dazu erforderlichen grossen und überschweren Unkosten, an Churfürsten, Fürsten und Stände allergnädigst angesonnene freywillige Hülfe am 26. Julii vorigen Jahrs erlassene Kayserl. Commissions-Decret, in sämmtlichen Reichs-Collegiis in behörigen Vortrag und Berathschlagung gestellt, fort nach der Sachen, und aller dabey obwaltender wichtiger Umstände reifer Erwegung dafür gehalten und geschlossen worden, um dem grausamen Erbfeind christlichen Namens und Wesens mit zulänglicher Macht entgegen gehen, und unter anhoffendem göttlichen Beystand selben in solche Gränzen zurück treiben zu können, damit die gesammte Christenheit wider dessen feindliche Uberziehung, und Grausamkeit kühftig in mehrere Sicherheit gesetzt, und der Ruhestand um so dauerhafter beybehalten werden möge, Ihrer Kayserlichen Majestät von Reichs-wegen mit einer Beyhülfe unter die Arme zu greifen, und zu dem Ende allerhöchst Deroselben eine freywillige Beysteuer von 50. Römer-Monaten zu verwilligen, fort diese in Dero Residenz-Stadt Wien innerhalb 6. Wochen à die Ratificationis Cæsareæ erlegen, und bezahlen zu lassen.

Gleichwie nun Ihre Kayserl. Majestät sothanes zuvorderst zur Ehre Gottes, wie auch zum Schutz der ganzen Christenheit wohlbedächtlich abgefaste Reichs-Gutachten allergnädigst zu begnehmen keinen Anstand nehmen wollen, als werden Dieselbe sowohl derer Churfürsten, Fürsten und Stän-

Stände hierunter rühmlichst bezeigte Liebe, Treue und Willfährigkeit, als auch deren vortreflichen Räthe, Bothschaften und Gesandten Eifer, womit selbige hierinnfalls zu Werk gegangen, bey allen Gelegenheiten mit Kayserl. Gefälligkeit, und respective Gnaden-Erweisung zu bedenken, und zu erkennen ohnermanglen; Da aber an der Zeit, daß allerhöchst Derofelben diese von Reichs-wegen verwilligte Beysteuer recht zu statten kommen, und zu Nutzen gemachet werden könne, vieles gelegen, um dadurch in den Stand gesetzt zu werden, alle zu rechtschaffener Gegenwehr und frühzeitigem Feldzug nöthige Erfordernissen beyzuschaffen; Als versehen sich Ihro Kayserl. Majest. allergnädigst und ganz zuverläßig, daß Churfürsten, Fürsten und Stände Ihre betreffende Quotas in der beliebten 6. wochigen Zahlungs-Frist von dato anzurechnen, nach dem vormaligen lobwürdigen Beyspiel vom Jahr 1716. denen zur Einnahm sothaner Gelder allergnädigst Verordneten aus dem Kayserl. Hof-Cammer-Mittel gegen behörige Quittung baar erlegen lassen, und damit dasjenige, was Ihro Kayserl. Majestät zu Dero allerhöchsten Danknehmigkeit durch mehrbesagtes Reichs-Gutachten so großmüthig zugedacht und versprochen worden, in der That erfüllen, mithin kein Stand auf den andern mit der Zahlung zuwarten, sondern vielmehr ein jeglicher nach seinem gegen Gott den Allerhöchsten, dem werthen teutschen Vaterland, und der ganzen Christenheit hegenden Eifer, wie auch gegen Ihre Kayserl. Majest. tragender Liebe und Devotion, mit einem guten Beyspiel voraus zu gehen, sich beeifern werde. Womit hochgedacht des Herrn Principal-Commissarii Hochfürstliche Gnaden derer Churfürsten, Fürsten und Stände allhier versammleten vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freundlich- und gnädigem Willen stets beygethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 2. Januarii 1738. 1738. Febr.

(L. S.)

Joseph Fürst zu Fürstenberg.

CCXXVII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Daß des Herrn Fürsten zu Anhalt-Dessau Hochfürstl. Durchlaucht sich freymüthig erkläret, des Herrn Herzogen zu Lothringen und Groß-Herzogen von Toscana Königl. Hoheit, die erste Reichs Feld-Marschall-Stelle zu überlassen, und sich mit der zweyten begnügen zu wollen.

Dictatum Ratisbonæ 19. *Febr.* 1738.

Der Röm. Kayserlichen Majestät Unsers allergnädigsten Herrn würklichen geheimen Raths, und gevollmächtigten höchst ansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Joseph Wilhelm Ernst, gefürsteten Landgrafens zu Fürstenberg, Grafen zu Heiligenberg, und Wertemberg, Landgrafens in der Baar, und zu Stülingen Hochfürstl. Gnaden, geben derer Churfürsten, Fürsten und Stände allhier versammleten vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hiemit zu vernehmen, und zeiget angeschlossene copeyliche Anlage in mehrerem, was gestalten des Herrn Fürsten zu Anhalt Dessau Hochfürstliche Durchlaucht sich freymüthig erklärt haben, aus allerunterthänigster treuer Devotion für allerhöchst gedachte Se. Kayserl. Majest., wie auch aus ganz besonderer für des Herrn Herzogs von Lothrin-

Beylage.

gen, und Groß-Herzogs von Toscana Königl. Hoheit tragender Consideration, Hochachtung und Freundschaft Derofelben die erste Reichs-General-Feld-Marschall-Stelle gern zu überlassen, und sich mit der 2ten Reichs General-Feld-Marschall-Stelle zu begnügen, mit dem allerunterthänigsten Ersuchen, Ihro Kayserl. Majestät nunmehro auch allermildest geruhen möchten, in Verfolg sothaner Erklärung die Nothdurft an eine hochlöbliche Reichs-Versammlung ergehen zu lassen.

Gleichwie nun allerhöchst Dieselbe in dieses Sr. Hochfürstl. Durchlaucht billigmäßiges Gesuch und Verlangen in Kayserlichen Gnaden einzuwilligen, keinen Anstand nehmen wollen, als haben Sie hochermeldter Sr. des Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden unterm 12. dieses laufenden Monats Februarii aller-

1738. Martius gnädigst aufgetragen, solches durch ein Kayserl. Commissions-Decret einer hochlöbl. Reichs-Versammlung zu dem Ende bekannt zu machen, damit mehr hocherwehnte Se. des Herrn Fürsten zu Anhalt-Dessau Hochfürstl. Durchlaucht nunmehro als der zweyte Reichs-General-Feldmarschall von jedermann erkannt, geachtet, und angesehen werden möge. Womit des Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden derer Churfürsten, Fürsten und Stände vortreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten, mit freundgeneigt- und gnädigem guten Willen stets beygethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 19. Febr. 1738.

(L. S)

Joseph Fürst zu Fürstenberg.

Beylage.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Euer Kayserl. Majestät ruhet in allergnädigstem Andenken, was an Dieselbe Ich schon vor einiger Zeit wegen meiner General-Reichs-Feld-Marschall-Stelle allerunterthänigst gelangen lassen. Wie Ich nun der ungezweifelten Hofnung lebe, Ew. Kayserl. Majest. werden um so weniger Anstand nehmen, mich darauf mit einer allergnädigsten willfährigen Kayserl. Antwort zu erfreuen, als Ich aus allerunterthänigst getreuer Devotion vor Ew. Kayserl. Majestät, wie auch aus ganz besonderer vor Dero Herrn Schwieger-Sohns, der Herzogen von Lothringen, und Groß-Herzogen zu Florenz Königl. Hoheit tragenden Consideration, Hochachtung und Freundschaft, Deroselben die erste General-Feldmarschall-Stelle gerne gönnte und überlasse; So ersuche Ich Ew. Kayserl. Majest. allerunterthänigst, daß Sie nunmehr auch meinethalben das nöthige an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg, und wohin es sonsten etwa nöthig seyn möchte, zu verfügen, allermildest geruhen wollen, um die mir zustehende 2te Reichs-General-Feldmarschall-Stelle fest, und auf alle sich begebende Fälle, da des Herrn Herzogen von Lothringen Königl. Hoheit die Kayserl. und Reichs-Armee nicht selbsten commandiren werden, in völlige Activität zu setzen. Ew. Kayserl. Majest. mir darunter wiederfahrende Gnade werde ich Lebenslang mit aller nur ersinnlicher Treue auch unauflößlichem Attachement an Ew. Kayserl. Majestät und Dero Durchlauchtigsten Erzhauses Glorie und Interesse zu verdienen äusserst bemühet seyn; Als der ich bin, und mit tiefester Veneration verbleibe ꝛc.

An Ihro Röm. Kayserl. und Catholische Majestät.

CCXXVIII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Abermalige Erinnerung, gestalt wegen Besatz- *Reparir*- und Versorgung beyder Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl, einen ohnverweilten hinreichigen gutachtlichen Schluß abzufassen und zur Kayserlichen *Ratification* einzuschicken.

Dictatum Ratisbonæ, 20. Martii 1738.

Von wegen Ihro Röm. Kayserl. Majest. lassen Dero wirklichen Kayserl. geheimen Raths, und zu fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Joseph Wilhelm Ernst, gefürsteten Landgrafens zu Fürstenberg, Grafens zu Heiligenberg und Wertemberg, Landgrafens in der Baar und zu Stülingen, Hochfürstl. Gnaden, derer Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten hiemit ohnverhalten, und würde denenselben samt und sonders, aus denen vor- und nach denen von der Crone Frankreich dem Röm. Reich abgetretenen beyden Gränz-Vestungen Philippsburg und Kehl anhero erlassenen am 1. Octobr. 1736. und 27. Febr. 1737. per Dictaturam publicam communicirten Kayserl. Commissions-Decreten in ohnentfallenen Andenken beywohnen, was allerhöchst gedachte Ihro Kayserl. Majest. aus höchster Kayserl. Amts Obliegenheit, und bestgemeinter Reichs-väterlicher Sorgfalt, wegen Uebernahm, Besatz- und Versorgung erstersagter Vestungen haben erinnern, und vorstellen lassen, mit dem allergnädigsten

Ange-

Angesinnen, dieses hochnothwendige Versorgungs-Werk, durch ein standhaftes Reichs-Gutachten auf das förderſamste zu reguliren und festzustellen.

Nachdeme nun aber seither solchen so lange Zeit in der Raths-Ansage, Proposition und Berathschlagung stehenden Kayserl. Commissions-Decreten die Haupt-Sache sowohl, als die dahin einschlagende Beyschaffung derer erforderlichen Verpflegungs-Mittel für die von des Herrn Herzogs Administratoris zu Würtemberg Hochfürstlicher Durchlaucht aus teutsch patriotischem Eifer zu Uebernehmung und Besatzung einsweils hergegebenen 2. Bataillonen (oberachtet dereinthalben nicht allein von löbl. Fränkischen und Schwäbischen Creysen, sondern auch von des letzt verstorbenen Reichs-General-Feld-Marschall Herrn Carl Alexander Herzogen zu Würtemberg Hochfürstlicher Durchlaucht christmildester Gedächtniß und jetztgedachter Sr. des Herrn Administratoris Durchl. durch Dero Comitial-Gesandtschaft wegen Vornehmung und Ausmachung sothanen Versorgungs-Geschäfts, bey einer hochlöblichen Reichs-Versammlung schriftlich und mündlich Ansuch- Vorstell- und Erinnerung, letztlich auch noch im Januario dieses Jahrs die Declaration geschehen, daß, wann man von Seiten des Reichs auf die Verpflegung und Vergütung der schon aufgewendeten Unkosten, für mehrermeldte 2. Bataillons, den Bedacht nicht bald nehmen, und ausmachen würde, Er der Herr Administrator bemüßiget und entschlossen seye, sothane 2. Bataillons, für deren Verpflegung das Herzogliche Hauß Würtemberg die Unterhaltung länger herzugeben unvermögend, aus beeden Vestungen zurück zu ziehen) dannoch auf dem Reichstag dergestalten kaltsinnig und gleichgültig tractirt würde, als ob dem Reich an solchen importanten Gränz-Vestungen wenig oder gar nichts gelegen, folglich es dahin angesehen wäre, selbige gänzlich zerfallen, und wehrloß zu lassen, woraus dann würklich erfolget seye, daß mehr hochermeldten Herrn Administratoris Durchlaucht die eine Bataillon aus Kehl allbereits heraus gezogen hätten, und darauf bestünden, daß die andere Bataillon aus Philippsburg ebenmäßig entlassen, und derselben bey deren längeren Zurückhaltung von dem Würtembergischen Kriegs-Commissariat keine Verpflegung mehr angereichet werden solle, wie solches von dasigem interims-Commendanten dem Obristen Kästner, an eine Hochlöbl. Reichs-Versammlung selbsten berichtet worden seye, woraus dann nothwendig noch weiters erfolgen würde, daß durch die daselbst in Garnison liegende Kayserl. und wenige Fränkische und Schwäbische Creyß-Mannschaft die Thore an beyden Orten kaum würden besetzet und bewahret werden können: So wollten Ihre Kayserl. Majest. denen Churfürsten, Fürsten und Ständen wohl zu bedenken anheim geben, was es, daß man solche 2. hochwichtige Reichs Gränz-Vestungen an Mannschaft dergestalt entblösset, und selbige fast für nichts zu achten scheine, bey benachbarten und anderen auswärtigen Mächten für ein verächtliches Aussehen zum Spott des ganzen grossen, und aus so vielen, und theils mächtigen Ständen bestehenden ersten christlichen Welt-Reichs erwecken, mithin zum grossen Nachtheil dessen vorzüglicher Hoheit und Würde in der Folge höchst verkleinerlich fallen müste.

1738. Mart.

Allerhöchst Dieselbe könnten dannenhero nicht umhin, aus wahrer Kayserl. Wohlmeynung allen Churfürsten, Fürsten und Ständen, obiges alles nachdrücklichst zu Gemüth zu führen, und Dieselbe nochmal allergnädigst zu erinnern, auch Reichs-väterlich zu ermahnen, diese hochwichtige, des teutschen Vaterlands Ansehen und Ehre, wie auch Wohlfahrt und Sicherheit betreffende Sache mit patriotischem Eifer zu beherzigen, mithin vielerwehntes Besatz-Reparir- und Versorgungs-Werk, samt allem übrigen, was dahin einschlaget, und in vorangezogenen Kayserl. Commissions-Decreten enthalten ist, ohne längeren Anstand in Berathschlagung zu nehmen, darüber einen standhaften der gemeinsamen Reichsständischen Obliegenheit gemässen, und zur Aufrechthaltung des Reichs Flor und Wohlstands gereichenden gutächtlichen Schluß abzufassen, und zur allerhöchsten Kayserl. Ratification des nächstens geziemend einzusenden.

Gleichwie nun Ihre Kayserl. Majest. Sich dessen zu derer Churfürsten, Fürsten und Stände, und Ihrer vortreflichen Räthe, Bothschaften und Gesandten teutsch patriotischer Gesinnung und Eifer für die allgemeine Wohlfahrt gänzlich und

1738. Junius

allergnädigst versehen; Als wollen Se. des Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden, auch Ihres Orts, zufolg empfangenen gemessenen allergnädigsten Befehls, die Beschleunigung dieses hochangelegenen Geschäfts Ihnen Räthen, Bothschaften und Gesandten hiemit bestens empfehlen; Denenselben übrigens mit gnädigem geneigt- und guten Willen wohl beygethan verbleibend. Signatum Regensburg den 20. Martii 1738.

(L.S.)

Joseph Fürst zu Fürstenb er

CCXXIX.

Kayserliches Commissions-Decret.

Daß zu vollständiger Berechnung und *Liquidation*, dann Vergütung der von Seiten vorliegender Reichs-Creyse bey letzterem Feldzug in Behuf der Reichs-Armee zu Verhütung des höchst schädlichen Fouragirens beschehenen Heu- und Stroh-Lieferung vor allen Dingen ein gewisser Preiß für den Centner Heu, und das Bund Stroh von Seiten des Reichs zu *determiniren* und fest zu setzen.

Dictatum Ratisbonæ 6. Junii 1738.

Von der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, lassen Dero würcklicher geheimer Rath, und zu fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigter höchst ansehnlicher Principal-Commissarius, Se. Hochfürstl. Gnaden, Herr Joseph Wilhelm Ernst, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, in der Baar, und zu Stülingen, Graf zu Heiligenberg und Wertemberg, des H. Röm. Reichs Fürst, derer Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten ohnverhalten, und wird denenselben ohnehin in frischem Andenken beywohnen, was gestalten in dem erstern Feldzug des letzt fürgewesenen Kriegs mit der Crone Frankreich sich mehr als zu viel gezeiget, eines theils zwar, daß die für sothanen Feldzug von Reichs-wegen verwilligte 30. Römer-Monate zu Bestreitung derer auf der Operations-Cassa haftenden Ausgaben bey weitem nicht zulänglich waren, andern theils aber, wie grosse Beschwerlichkeiten nicht minder für die Länder, als für die Truppen aus der Fouragirung, bevorab wo sie weit zu suchen ware, entspringen musten; Um solchemnach in ein- und anderem abhelfliche Maaß zu verschaffen, so wäre die Reichs-Verwilligung für den 2ten Feldzug verdoppelt, annebens die bekannte Heu- und Stroh-Lieferung von denen vorgelegenen Creysen gegen deren aus denen Reichs-Verwilligungen, wie billig, zu erfolgen habender Vergütung beliebet worden. Diese letztere hätte nun zur Conservation derer Truppen nicht wenig beygetragen, und obwohlen in die Reichs-Operations-Cassam von denen für den 2ten Feldzug verwilligten 60. Römer-Monaten ein sehr geringes eingegangen; So hätten doch Ihre Kayserl. Majest. zufolge der Ihro beywohnenden unveränderlichen Reichsväterlichen Sorgfalt, die allgemeine Sicherheit hierunter nicht leiden lassen wollen, sondern wie hart es gleich Ihro, bey dem Ihr Ærarium ohne das bedrückenden ungemein grossen, und alle Proportion übersteigenden Last angekommen, von dannen aus, alle diejenige Ausgaben bestritten, welche ihrer Natur nach, aus sothaner Operations-Cassa hätten bestritten werden sollen, mit Vorbehalt jedoch des, wie ganz natürlich, an vielbesagte Operations-Cassam habenden Regresses, gleich alles dieses gesammten Reich weiters würde vorgeleget, und behörig begründet werden.

Nun wäre hierauf kundbarermassen der Schluß derer Præliminarien, auch den 15. Novembris 1735. deren Genehmhaltung und die Auswechslung derer gewöhnlichen Ratifications-Urkunden erfolget, andurch aber hin und wieder die Abführung derer für den bereits geendigten, und länger als nicht sonsten gewöhnlich gedauerten Feldzug gewidmeten 60. Römer-Monate gehemmet worden, zumalen es nach denen von dem Reichs-Cassier hinaus gegebenen Extracten das Ansehen hätte, als ob von fast keinem Stand des Reichs, oder doch sehr wenigen, besagte letztens verwilligte 60. Römer-Monate abgeführet worden wären. In der That aber verhielte sich die Sache ganz anderst, indeme aus denen häufig gepflogenen Ab- und Zusammen-

rechnungen überhaupt soviel sich ergeben, daß viele derer Reichs-Stände die obhabende Præstanda theils in totum, theils pro parte, mittelst der Stroh- und Heu-Lieferung, und in andere Wege getilget haben. Nun erheischte die offenbareste Billigkeit, denenselben Ihre Richtigkeit ehemöglichst zu verschaffen, und gleichwie Ihre Kayserliche Majestät in allen Begebenheiten deme, was recht und billig wäre, allen von Ihro abhangenden Vorschub zu geben sich beeiferten, also wollten allerhöchst Dieselbe Ihnen auch hierunter im geringsten nicht entstehen. Allein äusserte sich dießfalls, um ein ganzes zu machen, bey dem Preiß des gelieferten Heues und Strohes ein Anstand, wobey verschiedene von selbsten einleuchtende Betrachtungen vorfielen.

Um solchemnach auch jetzt erwehnten der vollständigen Berechnung einzig und allein annoch im Weg stehenden Anstand zu heben, und untereinsten gesammten Chur-Fürsten und Ständen des Reichs ein abermaliges ausnehmendes Kennzeichen Dero liebreichesten Zuneigung, Aufmerksamkeit und Vertrauens zu geben, so hätten Ihre Kayserliche Majestät für diensam angesehen, daß vor allen Dingen auf dem allgemeinen Reichstag ein gewisser Preiß, wornach sowohl der Centner Heu, als das Bund Stroh zu vergüten, festgesetzet und ausgeworfen werde. Nach welchem Vorgang erst die endliche Berechnung und Liquidation mit denen an sothaner Lieferung theil habenden Ständen, mit Bestand wird vorgenommen und berichtiget werden können. 1738. August.

Da nun eines theils die Billigkeit, daß ein solches beschehe, klar vor Augen liegete, und andern theils so vielen vornehmen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs daran gelegen, als hätten all solches zufolge empfangenen allergnädigsten Kayserlichen Befehls, des Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden, derer Churfürsten, Fürsten und Stände anwesenden vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hiemit unangezeigt nicht lassen wollen; Denenselben mit freundlich-geneigt, und gnädigem Willen stets beygethan verbleibende. Carlsbad den 3. Junii 1738.

(L. S.)

Joseph Fürst zu Fürstenberg.

CCXXX.

Königlich Französische Credentiales

An die allgemeine Reichs-Versammlung für *Monsieur de la Noue* als Königl. *Ministre* allda.

Dictatum Ratisbonæ 23. *Aug.* 1738.

Amici Charissimi & Eximii. Ubi primum post restitutam concordiam datum Nobis fuit, promptissimæ erga Vos voluntati nostræ obsequi, nullam interponendam esse moram duximus, quin ad Vos Ministrum statim mitteremus, & sinceræ nostræ amicitiæ, & singularis in omne bonum vestrum studii testimonia nomine nostro renovaturum, ad quod munus præstandum Dominum de la Noüe delegimus, quippe qui in aliis rerum gerendarum ministeriis ita se gessit, ut nulla nobis sit dubitatio, quin Vobis acceptissimus futurus sit. Qua propter à vobis petimus, ut eum tanquam Ministrum nostrum excipiatis, atque iis omnibus, quæ vobis Nomine nostro referet, fidem omnem adhibeatis, ac demum vos, amici Charissimi & Eximii, Deo omnipotenti maximo commendamus. Datum Versaliis 1. May 1738.

Signatum Louis

& inferius

Amelot.

Inscriptio.

Amicis nostris Charissimis & Eximiis, Electoribus, Principibus, ac Statibus Sancti Imperii, seu eorum Legatis & Deputatis in Dieta generali Ratisbonæ congregatis.

Sequitur in idiomate gallico.

Communicatum in loco Dictaturæ Ratisbonæ 23. Aug. 1738.

per Mogunt.

Tres Chers & Grands Amis. Aussitot que le retablissement de la bonne intel-

1738. August. telligence a pu Nous permettre de suivre les mouvemens de nôtre Cœur, Nous n'avons pas voulu differer d'envoyer près de vous un Ministre, qui pût vous renouveller de nôtre part les assurances de notre sincere Amitié, & du vif interêt, que Nous prendrons toujours à tout ce qui pourra être de vos avantages. Nous avons choisi pour cet effet le Sr. de la Noüe. La maniere dont il a rempli les differentes commissions, dont il a été chargé, ne Nous permet pas de douter, que sa Personne ne vous soit tres agreable, & Nous vous demandons, de le recevoir en la dite qualité de nôtre Ministre, & d'ajouter une entiere creance à tout ce qu'il vous dira de notre part. Sur ce Nous prions Dieu de vous tenir tres Chers & Grands Amis en sa sainte & digne garde. Ecrit à Versailles le 1. May 1738.

Louis

Amelot.

Inscription.

A Nos tres Chers & Grands Amis, les Electeurs, Princes & Etats du St. Empire, ou Leurs Ambassadeurs & Deputés assemblés à la Diete generale de Ratisbonne.

CCXXXI.

Relatio Secretarii Moguntini

Uber dessen Verrichtung beym Königl. Französischen *Ministro Mr. de la Noüe*, wegen der an Seiten des Reichs-*Convents* von ihme anverlangten *Producirung* einer Königl. Vollmacht.

Dictatum Ratisbonæ 26. *Aug.* 1738.

Hätte in Conformität des von hochlöblichen Reichs-Convents wegen, ihme Legations-Secretario beschehenen Auftrags nicht ermanglet, Nachmittag um 4. Uhr dem Königl. Französischen Herrn Ministro de la Noüe, anfänglich durchaus in teutscher Sprache das behörige anzubringen, wie nämlich Ihme Herrn Ministro bekannt, auch üblichen Herkommens in Comitiis, und von vorigen Französischen Herren Ministris auch also beobachtet worden seye, neben denen Königl. Credentialien zugleich eine Vollmacht cum transumto latino zu produciren, weilen aber die letztere dabey nicht befindlich, so hoffe der hochlöbliche Reichs-Convent, wann er hiernächst etwas besonders beym Reich zu negotiiren oder zu tractiren hätte, Er solche alsdann noch beyzubringen würde bedacht seyn; Als aber ermeldter Herr Ministre vorgewendet, daß Er der teutschen Sprache nicht kundig, noch jemand pro interprete an der Hand, hätte er ihme ein und andere Explication, jedoch ohne Præjudiz seiner Commission, gegeben; Da er sich dann mittelst eines obligeanten Gegen-Compliments ad Conventum Imperii dagegen kürzlich vernehmen lassen, daß Er vermög seiner Königl. Credentialien für erst anhero beordert wäre, Ihrer Königl. Majestät Freundschaft dem Reich zu contestiren, und wie Sie geneigt wären, Dero und des Reichs dermalen so wahr verknüpftes Wohlseyn und Bestes in allen Stücken zu befördern, und dasselbe Ihrer Wohlmeinung zu versichern, nicht zweifflend, daß Ihme in so weit würde Glauben beygemessen werden; Wann Er aber hiernächst etwas besonders zu handeln befehlet, seye Er erbietig, eine Special-Vollmacht cum transumto latino hierzu beyzubringen, sofort hierinn das nöthige zu beobachten. Regenspurg den 22. Aug. 1738.

CCXXXII.

Reichs-Gutachten.

Wird in Verfolg Reichs-Gutachtens (*sub CCXV.*) dermalen auch das *Regulativum* der künftig auszuprägenden Scheid-Münz-Sorten festgestellet: und anbey die bisherig *cursirende* Scheid-Münze durch die Creyß-Münz-Wardeine hiernach in behörige *Proportion reduciren* zu lassen beliebet.

Dicta

Dictatum Ratisbonæ 11. Sept. 1738.

1738. Sept.

Der Römisch-Kayserl. Majestät zu gegenwärtiger allgemeiner Reichsversammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Joseph Wilhelm Ernst, gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg, Grafen zu Heiligenberg und Werdenberg, Landgrafen zu Baar, Herrn zu Hausen im Kinzingerthal ꝛc. Kayserl. Majestät wirklich geheimen Raths Hochfürstl. Gnaden bleibt hiemit ohnverhalten.

Nachdeme man sich in dem an Ihro Kayserl. Majest. unterm 13. Aprilis vorigen Jahrs in der Münz-Sache allerunterthänigst erstatteten, und darauf allergnädigst ratificirten Reichs-Gutachten vorbehalten, die übrige noch zu erörtern ausgestellte puncta zu gleichmäßigem Schluß zu bringen, und hierüber in allen dreyen Reichs-Collegiis nach ordentlicher Proposition weitere Berathschlagung gepflogen, so hat man es

1mo bey dem ratione derer Gold- und groben Silber-Sorten festgestellten Leipziger-nunmehrigen Reichs-Fuß, wo der Thaler zu zwey Gulden in valore extrinseco ausgemünzet werden, auf die rauhe Cöllnische Mark 8. Stück gehen, und fein 14. Loth 4. Grän halten, ingleichen der Ducaten à 4. fl. in valore extrinseco ausgemünzet, und deren 67. Stück auf die Cöllnische Mark gehen, und 23. Carat 8. Grän halten sollen, (wobey die zwey- drey- und mehrfache, auch halbe und viertel Ducaten nach obiger Proportion mit verstanden) dergestalten bewenden lassen, daß auch der Gold-Gulden künftighin in valore extrinseco 3. fl. gelten, deren 72. Stück auf die rauhe Cöllnische Mark gehen, und 18. Carat 10. Grän fein Gold, 3. Carat 8. Grän fein Silber und 1. Carat 6. Grän Kupfer halten, und nach solcher proportion die zwey- und dreyfache, auch halbe Gold-Gulden ebenfalls ausgemünzet werden sollen; unter die groben Silber-Sorten aber auch die halbe, viertel, achtel, und zwölftel Thaler, und die in denen Nieder-Rheinischen Landen gebräuchige Doppel-Blafert oder 9. Kreuzer-Stücke mit zu zehlen, und nach dem Thaler zu 2. fl. auszuprägen wären, wie dann

2do die in Conformität obgedachten Reichs-Gutachtens anhero ad Comitia berufene, und besonders verpflichtete verschiedener löblicher Reichs-Creyse General-Münz-Wardeine über die inn- und ausländische Gold- und grobe Silber-Sorten nach der Richtschnur erwehnten Reichs-Fusses die Prob- und Valvations-Tabellen inzwischen dem Reichs-Convent auch zwar wirklich übergeben, gleichwie man aber vor deren allerunterthänigsten Einsendung für unumgänglich nöthig angesehen, ein mehrbesagtem Reichs-Fuß proportionirtes Schied-Münz-Regulativum, damit dieser und jener Sorten wirkliche Devalvation pari passu geschehen möge, durch ein weiteres vorläufiges allerunterthänigstes Reichs-Gutachten fest zu stellen; so ist nach der Sachen Wichtigkeit, und deren Umstände reifer Erwägung dafür gehalten und geschlossen worden, daß zuförderst kein Münz-Stand mehrere Schied-Münzen schlagen lassen solle und wolle, als nach dem Bezirk seines Landes zur Circulation erforderlich, und dann die adæquateste Proportion derer Schied-Münzen, mit dem durch einen solennen Reichs-Schluß zur Devalvation und Ausmünzung der groben Sorten bereits stabilirten Fuß folgendermassen zu determiniren seye, daß gedachte Schied-Münzen zu Abschneidung aller varietät nur allein in Doppel-Groschen, fünf Kreuzer-Stücken, Batzen, einfachen sogenannten guten- und Kayser-Groschen, zwey ein halb Kreuzer-Stücken, halben Batzen, sechs-Pfennigern, Kreuzern, drey-Pfennigern, und einfachen schweren und leichten Pfennigen; ferner die Nieder-Rheinische Lande belangend, in denen Blaferten, oder $4\frac{1}{2}$. Kreuzer, halben Blaferten, oder $2\frac{1}{4}$. Kreuzer, Stüber oder $1\frac{1}{2}$. Kreuzer, Cöllnischen Albus, oder viertel Blafert, und halben Stüber, oder $\frac{3}{4}$. Kreuzer-Stücken bestehen, und nach dem anjetzo verglichenen Fuß ausgemünzet werden sollen, dergestalten, daß die feine Cöllnische Mark bey denen Doppel-Groschen, oder $7\frac{1}{2}$. Kreuzer-Stücken auf 18. fl. $33\frac{1}{2}$. kr.

Bey denen fünf Kreuzer-Stücken auf 18. fl. 45. kr.
Bey denen Batzen auf 18. fl. 45. kr.
Bey denen einfachen sogenannten guten Groschen auf 18. fl. 45. kr.

1738. Sept.

Bey denen einfachen sogenannten Kayser-Groschen auf " " 18. fl. 45. kr.
Bey denen 2½. Kreuzer-Stücken auf " " 19. fl. -- kr.
Bey denen halben Batzen auf " " 19. fl. 30. kr.
Bey denen 6. Pfennigern auf " " 19. fl. 30. kr.
Und bey denen Kreuzern auch drey Pfennigern auf " " 20. fl. -- kr.
Bey denen einfachen, schweren und leichten Pfennigen auf " " 20. fl. 30. kr.
anzuschlagen, solchemnach zu verordnen wäre, daß die

Doppel-Groschen oder 7½. Kreutzer-Stück

Doppel-Groschen.

Bey jeder weissen, oder beschickten Cöllnischen Mark aus einer Massa von " " " 8. Loth " Kupfer
und " " " 8. Loth " fein Silber
gemünzet und daraus 74½. Stück, thut an Geld 9. fl. 16. kr. 3½. pf.
geschrottet werden, also auf die feine Mark gehen sollen 148½. Stück à 7½. kr.
thut " " " 18. fl. 33¾. kr. " "
sodann die

Fünf Kreuzer-Stück

Fünf Kreuzer-Stück.

Bey jeder weissen Cöllnischen Mark aus einer Massa von 8. Loth 16. Grän Kupfer
" " " 7. " 2. " fein Silber
gemünzet, und daraus 100. Stück, thut an Geld 8. fl. 20. kr. " "
geschrotet werden, also auf die feine Mark gehen sollen 225. Stück à 5. kr. thut 18. " 45. " " "
Dann die

Batzen

Batzen.

Bey jeder weissen Cöllnischen Mark aus einer Massa von " 9. Loth 6. Grän Kupfer
und " " 6. " 12. " fein Silber
gemünzet, und daraus 117³/₁₆. Stück, thut an Geld " 7. fl. 48. kr. 3. pf.
geschrotet werden, also auf die feine Mark gehen sollen 281¼. Stück zu 4. kr. thut an Geld 18. fl. 45. kr. " "
ferner die

Einfache und zwar die sogenannte gute Groschen

Einfache gute Groschen.

Bey jeder Cöllnischen beschickten Mark aus einer massa von 9. Loth 6. Grän Kupfer
und " " " 6. " 12. " fein Silber
gemünzet, und daraus 125. Stück, thut an Geld " 7. fl. 48. kr. 3. pf.
geschrotet werden, also auf die feine Mark gehen sollen

300. Stück à 3½. kr. thut 18. fl. 45. kr. 1738. Sept.
Die sogenannte

Kayser-Groschen

Kayser-Groschen

aber bey jeder Töllnischen weissen
Mark aus einer massa von 10. Loth 4½. Grän Kupfer
und " " 5. " 13½ " fein Silber
gemünzet, und daraus
134$\frac{40}{74}$. Stück, thut an Geld 6. fl. 44. kr 1$\frac{1}{18}$. pf.
geschrotet werden, also auf die feine
Mark gehen sollen
375. Stück à 3. kr. thut 18. fl. 45. kr.
so fort die

2½. Kreutzer Stück

2½. Kreutzer-Stück.

Bey jeder weissen Töllnischen Marck
aus einer massa von 10. Loth " " Kupfer
und " " 6. " " fein Silber
gemünzet, und daraus
171. Stück, thut an Geld 7. fl. 7. kr. 2. pf.
geschrottet werden, also auf die feine
Mark gehen sollen
456. Stück à 2½. kr. thut 19. " " "
Dann die

Halbe Batzen

Halbe Batzen.

Bey jeder weissen Töllnischen Mark
aus einer massa von " " 12. Loth " " Kupfer
und " " " 4. " fein Silber
gemünzet, und daraus
146¼. Stück thut an Geld 4. fl. 52. kr. 2. pf.
geschrotet werden, also auf die feine
Mark gehen sollen
585. Stück, à 2. kr. thut 19. " 30. " " " "
ebener massen die

Sechs-Pfenniger.

6. Pfenniger.

Bey jeder beschickten Töllnischen
Mark aus einer massa von 12. Loth " " " Kupfer
und " " " " 4. " " " fein Silber
gemünzet, und daraus
156. Stück, thut an Geld 4. fl. 52. kr. 2. pf.
geschrottet werden, also auf die
feine Mark gehen sollen
624. Stück à 1. kr. 3½. pf. thut " " 19. 30. " " "
nicht weniger die

Kreutzer

Kreutzer.

Bey jeder weissen Töllnischen Mark
aus einer massa von 13. Loth " " Kupfer
und " " " 3. " " " fein Silber
bestehen, und hieraus
225. Stück thut an Geld 3. fl. 45. kr. " "
formiret werden, also auf die feine
Mark gehen sollen
1200. Stück à 1. kr. thut 20. " " "
desgleichen die

Drey Pfenniger

1738.
Sept. 3. Pfenniger. Bey jeder beschickten Cöllnischen
Mark aus einer massa von 13. Loth ″ ‴ Kupfer
und ″ ″ ″ ″ 3. ″ ″ fein Silber
bestehen, und hieraus
240. Stück, thut an Geld 3. fl. 45. kr. ″ pf.
formiret werden, also auf die feine
Mark gehen sollen
1280. Stück à 3¾. Pf. thut 20. ″ ″ ″ ″
weiters die

Einfache schwere Pfenninge

Einfache schwehre Pfennige. Bey jeder beschickten Cöllnischen
Mark aus einer massa von 14. Loth ″ ″ Kupfer
und ″ ″ ″ ″ 2. ″ ″ ″ fein Silber
gemünzet, und daraus
492. Stück, thut an Geld 2. fl. 33. kr. 3. pf.
geschrotet werden, also auf die feine
Mark gehen sollen
3936. Stück à 1¼. pf. thut ″ ″ ″ 20. 30. ″ ″ ″
Dann die

Einfache leichte Pfenninge

Einfache leichte Pfenninge. Bey jeder weissen Cöllnischen Mark
aus einer massa von 14. Loth ″ ″ Kupfer
und ″ ″ ″ ″ 2. ″ ″ ″ fein Silber
bestehen, und hieraus
615. Stück thut an Geld 2. fl. 33. kr. 3. pf.
formiret werden, also auf die feine
Mark gehen sollen
4920. Stück à 1. pf. thut 20. ″ 30. ″ ″ ″ ″
endlichen in denen, die Nieder-
Rheinl. Lande betreffenden

Blafert

oder 4¼. Kreutzer-Stück

Die feine Cöllnische Mark auf 18. fl. 45. kr. ″ pf.
Bey denen halben Blaferten oder
2¼. Kreuzer-Stück auf 19. ″ ″ ″ ″
Bey dem Stüber oder 1½. Kreuzer-
Stück auf 19. ″ 30. ″ ″ ″
Bey denen Cöllnischen Albus oder
¼. Blafert auf 20. ″ ″ ″ ″
Und bey denen halben Stüber oder
¾. Kreuzer-Stück auf 20 ″ ″ ″ ″ ″ ″
anzuschlagen, und die

Blafert.

oder 4½. Kreutzer-Stück

Blafert. Bey jeder beschickten Cöllnischen
Mark aus einer massa von 8. Loth 16. Grän Kupfer
und ″ ″ ″ ″ 7. ″ 2. ″ fein Silber
gemünzet, und daraus
111½. Stück, thut zu Geld 8. fl. 20. kr. ″ pf.
geschrotet werden, also auf die feine
Mark gehen sollen

250. Stück à 4½. kr. thut 18. 45. ′ ′ ′ ′ 1738.
die Sept.

Halbe *Blafert*
oder 2¼. Kreuzer-Stück

Halbe Blafert. Bey jeder beschickten Cöllnischen
Mark aus einer massa von 10. Loth ′ ′ Kupfer
und ′ ′ ′ 6. ′ ′ ′ fein Silber
gemünzet, und daraus
190. Stück thut an Geld 7. fl. 7. kr. 2. pf.
geschrottet werden, also auf die
feine Mark gehen sollen
506. ²/₄. Stück à 2¼. kr. thut ′ ′ 19. fl. ′ kr. ′ pf.
die

Stüber
oder 1½. Kreuzer-Stück

Stüber. Bey jeder beschickten Cöllnischen
Mark aus einer massa von 12. Loth ′ Kupfer
und ′ ′ ′ 4. ′ ′ ′ fein Silber
gemünzet, und daraus
195. Stück thut an Geld ′ ′ 4. fl. 52. kr. 2. pf.
geschrotet werden, also auf die feine
Mark gehen sollen
780. Stück à 1½. kr. thut ′ ′ 19. ′ 30 ′ ′ ′ ′
die

Cöllnische *Albus*
oder ¼. Blafert

Cöllnische Albus. Bey jeder beschickten Cöllnischen
Mark aus einer massa von ′ 13. Loth ′ Kupfer
und ′ ′ ′ 3. ′ ′ ′ fein Silber
gemünzet, und daraus
200. Stück, thut an Geld ′ ′ 3. fl. 45. kr. ′ pf.
geschrotet werden, also auf die feine
Mark gehen sollen
1066⅔. Stück à 4½. pf. thut ′ ′ 20. ′ ′ ′ ′ ′
letztlich die

Halbe Stüber
oder ¼. Kreutzer Stück

Halbe Stüber. Bey jeder beschickten Cöllnischen
Mark aus einer massa von 13. Loth ′ ′ Kupfer
und ′ ′ ′ 3. ′ ′ ′ fein Silber
gemünzet, und daraus
300. Stück, thut zu Geld ′ ′ ′ 3. fl. 45. kr. ′ pf.
geschrotet werden, also auf die feine
Mark gehen sollen
1600. Stück à ¼. kr. thut ′ ′ ′ 20. fl. ′ ′ ′

Da nun obstehendes von nun an zu dem künftigen durchgängigen Schied-Münz-Regulativo hiermit angenommen und vest gestellet ist, so wären sämmtliche probirte Schied-Münz-Sorten von denen anwesenden Münz-Wardeinen hiernach, und in behöriger Proportion zu reduciren, und in ordentliche Tabellen zu bringen, auch denenjenigen (worüber man sich demnächst vergleichen würde) der Cours so lang, biß sie sich von selbst verlieren werden, zu lassen, hiernächst aber keinen andern einheimischen groß- und kleinen Gold- und Silber-Münz-Sorten, als die Kraft der neuen Münz-Ordnung authorisiret werden, künftighin der Cours im Reich zu gestatten.

1738. Octobr. Ubrigens haltet man sich bevor, über die noch unerörterte weitere Puncten Ihro Kayserlichen Majestät das fernere allerunterthänigste Reichs-Gutachten demnächst einzusenden. Womit Deroselben der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 10. Sept. 1738.

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

CCXXXIII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Wiederholte Erinnerung um ohnverweilte Erstattung des schon vielfältig betriebenen Reichs-Gutachtens wegen *Reparation*, Besatzung und Versorgung der beeden Reichs-Vestungen.

Dictatum Ratisbonæ 17. Octobr. 1738.

Ihro Röm. Kayserl. Majestät Unser allergnädigster Herr, haben Dero würklichen Kayserl. geheimen Raths und gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Joseph Wilhelm Ernst, gefürsteten Landgrafens zu Fürstenberg, Grafens zu Heiligenberg und Wertemberg ꝛc. Hochfürstl. Gnaden mit der letzt eingelangten Wiener-Post allermildest anbefohlen, einer hochlöblichen Reichs-Versammlung nochmalen nachdrücklichst vorzustellen: Es hätten allerhöchst Dieselbe aus unermüdeter für die allgemeine Wohlfahrt und Sicherheit des wehrten teutschen Vaterlands sowohl, als dessen Hoheit, Ehre und Ansehen tragender Reichs-väterlicher Obsorge und Liebe, Churfürsten, Fürsten und Ständen durch so vielfältige Kayserl. Commissions-Decreta, und noch erst ohnlängst unterm 20. Martii dieses laufenden Jahrs zu erkennen geben, und zu Gemüth führen lassen, wie ohnumgänglich und hoch nothwendig es seye, daß das schon so lange Jahre in der Raths-Anfag und Berathschlagung stehende Reparations- Besatzungs- und Versorgungs-Werk beeder so importanten Kayserl. und Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl mit allen dahin einschlagenden Puncten dermaleins mit behörigem Ernst und Nachdruck vorgenommen, und zu einem standhaften Reichs-Gutachten gebracht werde.

Nachdeme es sich aber biß anhero damit verzögert hätte, und Ihrer Kayserl. Majestät Inhalts der Beylagen Nro. 1. & 2. sowohl von des Herrn Herzogs und Administratoris zu Würtemberg Hochfürstl. Durchlaucht, als auch von Dero hochlöblichem Hof-Kriegs-Rath, allerunterthänigst wäre angezeiget worden, welchergestalten beede Vestungen je länger je mehr in Verfall gerathen, und wie unter andern sehr ruinosen Werkern zu Kehl auch die Brücken, und zumalen die von der Vestung gegen dem Rhein, worüber nicht nur alle Zufuhr geschehen, sondern auch die Mannschaft zu denen Wachten auf denen äussern Werkern passiren muß, sich dergestalt schadhaft befinde, daß deren gänzlicher Zerfall zu gewarten stehe, sintemalen wegen der abgefaulten Joch kein beladener Wagen mehr darüber fahren könne, folglich die äusserste Noth vbhanden seye, ohne Anstand eine ganz neue Brücke zu erbauen, wann anderst ersagte Vestung von denen Aussen-Werkern nicht abgeschnitten, und die Besatzung in Abgang der benöthigten Lebens-Mittel gesetzet werden solle:

Also hätten mehr allerhöchstgedachte Se. Kayserl. Majestät nach Ihres Kayserl. Amts Obliegenheit keinen Umgang nehmen wollen, Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, und deren vortrefliche Räthe, Bothschaften und Gesandte, hiermit nochmalen nachdrücklichst, und allergnädigst zu erinnern, vor allen andern nicht nur allein das dem gesammten Röm. Reich und allen dessen Ständen insgemein, und einem jeden insbesondere so hoch angelegene Reparations- und Versorgungs-Geschäft beeder bey länger anstehenden Hülfs-Mitteln in augenscheinlicher Gefahr des gänzlichen Zerfalls und Untergangs stehender Vestungen mit erforderlichem Ernst und Eifer vor die Hand zu nehmen, und der vor Augen liegenden Nothdurft nach, sich forderſamst eines zulänglichen und patriotischen Reichs-Gutachtens zu ver-

vereinigen, fort selbiges Ihrer Kayserl. Majestät zu Dero allerhöchsten Begnehmung des ehestens einzusenden, sondern auch auf billigmäßige Vergütung derjenigen Kosten, so auf Dero allergnädigstes Gesinnen von weyl. des Herrn Herzogs Carl Alexander von Würtemberg Hochfürstlicher Durchlaucht Christsel. Gedächtniß, auf die zur interims-Besatzung beeder Oerter hergegebene und von des jetzigen Herrn Administratoris Durchlaucht noch auf eine kurze Zeit in Philippsburg gelassene Mannschaft verwendet worden, unverweilt den ernstlichen Bedacht zu nehmen, mithin das Herzogl. Hauß Würtemberg, wegen dieses aus teutsch patriotischem Eifer für das gesammte Röm. Reich, und zu dessen Ehre und Ansehen freywillig übernommenen nahmhaften Aufwands, nach der selbst redenden Billigkeit zu befriedigen, und schadloß zu stellen.

Ihre Kayserl. Majestät hätten aus angestammter Kayserlicher Großmuth und Reichs-väterlicher Liebe, obwohlen nicht ohne Beschwerde Ihres ohnehin überladenen Kayserl. Ærarii, nun schon so viele Jahre hindurch in beeden Vestungen einen grossen Theil der Besatzung auf ihre eigene Kosten, die sich ein Jahr in das andere über 53000. Gulden belaufen, wie mit denen bey Handen habenden Commissariats-Rechnungen, auf jedesmaliges Verlangen dargethan werden könnte, unterhalten, ohne deshalb vom Reich einige Vergüt- oder Ersetzung zu verlangen, seyen auch des allergnädigsten Erbietens, in Zukunft damit zu continuiren, versehetens sich aber dahingegen auch gänzlich, es würden nicht nur Churfürsten, Fürsten und Stände solches mit schuldigst-allerunterthänigster Danknehmigkeit erkennen, sondern auch nach solchem großmüthigen Vorgang ein jeder sich beeifern, das seinige zur Reparir-Besatzung und Erhaltung mehrgemeldter zum gemeinsamen Schutz und Sicherheit des Reichs dienender wichtiger Gränz-Plätze und Vestungen werkthätig beyzutragen, und das ab Seiten Ihrer Kayserlichen Majestät bißanhero so eiferig betriebene standhafte Reichs-Gutachten auf alle nur immer thunliche Weise mit befördern zu helfen. 1738. Dec.

Solches alles haben Se. des Herrn Principal-Commissarii Hochfürstliche Gnaden zu Folge empfangenen allergnädigsten Kayserlichen Befehls derer Churfürsten, Fürsten und Stände allhier versammleten vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hiemit ohnverhalten sollen, denenselben mit gnädigem Willen stets wohl beygethan verbleibend. Signatum Regenspurg den 17. Octobr. 1738.

(L. S.)

Joseph Fürst zu Fürstenberg.

CCXXXIV.

Reichs-Gutachten.

Wird die durch Absterben des Herrn Generalen von Wuttgenau erledigte Reichs-General-Feld-Marschall Lieutenant-Stelle, des Herrn Herzogen Wilhelm zu Sachsen-Gotha Hochfürstlicher Durchlaucht *conferirt*.

Dictatum Ratisbonæ, 1. *Decembr.* 1738.

Der Röm. Kayf. Maj. zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Joseph Wilhelm Ernst, gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg, Grafen zu Heiligenberg und Wertemberg, Landgrafen zu Baar, Herrn zu Hausen im Kinzingerthal ꝛc. Kayserl. Majest. würklichen geheimen Raths Hochfürstl. Gnaden bleibt hiemit ohnverhalten: Nachdeme man in allen dreyen Reichs-Collegiis des Herzogen Wilhelms zu Sachsen-Gotha Durchlaucht den 20. August. dieses Jahrs Statibus per Dictaturam publicam communicirte Memorial, die Ersetzung der durch Absterben des Generalen von Wuttgenau vacirenden Reichs-General-Feld-Marschall-Lieutenant Stelle betreffend, durch ordentlichen Vortrag in behörige Deliberation gezogen; So ist nach reiffer der Sachen Erwegung dafür gehalten und geschlossen worden, daß sothane erledigte Reichs-General-Feld-Marschall-Lieutenant Stelle obgedachtem Herrn Herzogen, in Ansehung Dero erworbenen stattlichen Kriegs-Erfahrenheit sowohl, als um Kay-

1738. Dec. serl. Majestät, und das Reich habender Verdienste zu conferiren, und anzuvertrauen, und dieses an Kayserl. Majestät mittelst erstattenden Reichs-Gutachtens zu Dero allergnädigsten Ratification (wie hiemit beschiehet) allerunterthänigst zu bringen seye. Womit Deroselben der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 28. Novembr. 1738.

(L.S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

CCXXXV.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification des Reichs-Gutachtens (*sub CCXXXII.*) über das *Regulativum* des Scheid-Münzfusses, nebst Begehren eines nähern Reichs-Gutachtens über etlich fernere dabey angebrachte Erinnerungen.

Dictatum Ratisbonæ 1. Dec. 1738.

Ihro Hochfürstl. Gnaden, Herr Joseph Wilhelm Ernst, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg, und Wertemberg, Landgraf in der Baar und zu Stühlingen, des Heil. Röm. Reichs Fürst, der Röm. Kayserl. Majest. würklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Kayserlicher Principal-Commissarius, sollen zufolge vorgestern Abends mit eigener Staffetta empfangenen allergnädigsten Kayserl. Befehls, derer Churfürsten, Fürsten und Stände allhier versammleten vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hiemit nicht verhalten.

Es hätten Ihro Kayserl. Majestät Ihro das am 10. Sept. nächsthin in allen dreyen Reichs-Collegiis in der Münz-Sache einhellig abgeschlossene und allerhöchst Deroselben durch Dero Principal-Commission zur allergnädigsten Ratification allerunterthänigst eingeschickte anderweite Gutachten geziemend vortragen lassen, und daraus vernommen, daß man es nach dem Ihro Kayserl. Majestät unterm 13. Aprilis vorigen Jahrs in diesem Münz-Geschäft allerunterthänigst erstatteten, und von Deroselben allergnädigst genehm gehaltenen vorläufigen Reichs-Gutachten

1mo. bey dem darinnen ratione derer Gold- und groben Silber-Sorten festgestellten Leipziger nunmehrigen Reichsfuß, wo der Thaler zu 2. Gulden in valore extrinseco ausgemünzet werden, auf die rauhe Cöllnische Mark 8. Stück gehen, und fein 14. Loth, 4. Grän halten, ingleichen der Ducaten à 4. Gulden in valore extrinseco ausgemünzet, und deren 67. Stück auf die Cöllnische Mark gehen, und 23. Carat 8. Grän halten sollen, (wobey die zwey- drey- und mehrfache, auch halbe und viertel Ducaten nach obiger Proportion mit verstanden) dergestalten bewenden lassen, daß auch der Gold-Gulden künftighin in valore extrinseco 3. Gulden gelten, deren 72. Stück auf die rauhe Cöllnische Mark gehen, und 18. Carat 10. Grän fein Gold, 3. Carat 8. Grän fein Silber und 1. Carat 6. Grän Kupfer halten, und nach solcher Proportion die zwey- und dreyfache- auch halbe Gold-Gulden ebenfalls ausgemünzet werden sollen, unter die groben Silber-Sorten aber auch die halbe-viertel-achtel- und Zwölftel-Thaler, und die in denen Nieder-Rheinischen Landen gebräuchige doppelte Blaffert, oder 9. Kreutzer-Stücke mitzuzehlen, und nach dem Thaler zu zwey Gulden auszuprägen wären.

2do. Daß man diesemnach für unumgänglich nöthig angesehen, ein vorbesagtem Reichs-Fuß proportionirtes Schied-Münz-*Regulativum*, damit dieser und jener Sorten würkliche Devalvation pari passu geschehen möge, durch ein weiteres vorläufiges Reichs-Gutachten festzustellen, und dahero nach der Sachen Wichtigkeit, und derer Umstände reifer Erwegung dafür gehalten und geschlossen, daß zuvorderst kein Münz-Stand mehrere Schied-Münzen schlagen lassen solle, und wolle, als nach dem Bezirk seines Landes zur Circulation erforderlich, und dann die adæquateste Proportion derer Schied-Münzen mit dem durch einen solennen Reichs-Schluß zur Devalvation und Ausmünzung der groben Sorten bereits stabilir-

bilirten Reichs-Fuß folgender massen zu determiniren seye, daß gedachte Schied-Münzen zu Abschneidung aller Varietät nur allein in doppelten Groschen, fünf Kreutzer-Stücken, Batzen, einfachen so genannten guten und Kayser-Groschen, zwey und ein halben Kreutzer-Stücken, halben Batzen, sechs Pfennigern, Kreutzern, drey Pfennigern, und einfachen schweren und leichten Pfennigen, ferner die Nieder-Rheinische Lande belangend, in denen Blafferten, oder vier einen halben Kreutzer, halben Blafferten, oder zwey ein viertel Kreutzer-Stück, oder ein ein halben Kreutzer Cöllnischen Albus, oder viertel Blaffert, und halben Stüber, oder drey viertel Kreuzer-Stücken bestehen, und nach dem in diesem Reichs-Gutachten verglichen- und namentlich specificirten, zu dem künftigen durchgängigen Schied-Münz-Fuß angenommen- und festgestellten Regulativo ausgeprägt werden sollen, wornach sämmtliche probirte Schied-Münz-Sorten von denen anwesenden Münz-Wardeinen in behörige Proportion zu reduciren, und in ordentliche Tabellen zu bringen, auch denenjenigen, worüber man sich demnächst vergleichen würde, der Cours so lange biß sie sich von selbst verliehren werden, zu lassen, hiernächst aber keinen andern einheimischen groß- und kleinen Gold- und Silber-Münz-Sorten, als die Kraft der neuen Münz-Ordnung authorisiret werden, der Cours im Reich zu gestatten seye.

Wie nun Ihro Kayserl. Majestät alles dieses aus dem Gutachten allergnädigst gerne vernommen, und sonderlich der sowohl von Churfürsten, Fürsten und Ständen, als von deren Räthen, Bothschaftern und Gesandten, zur Verbesserung der im Reich zum grösten Schaden des gemeinen Wesens und des Commercii zerfallenen Münz-Sachen bezeigte rühmliche treu patriotische Eifer, und genommene gründliche Bedacht, zu allergnädigstem Vergnügen und Gefallen gereichete:

Also wollten allerhöchst Dieselbe auch dieses Gutachten, nachdeme Sie alles reiflich erwogen, allergnädigst genehm halten, könnten dabey aber aus Kayserl. Reichsväterlicher Vorsorge und Wohlmeynung nicht umhin, Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zu vernehmen, und zu bedenken zu geben: ob nicht für das gemeine Wesen, und Commercium gut und nöthig seyn wolle?

1mo. Die Gold-Gulden, weilen selbige in der Grösse oder Circumferenz sowohl, als wegen der Legirung mit Kupfer in der Farbe dem Ducaten in ganzen, doppelten, halben und Viertel-Stücken gleich scheinen, und unter diesen von dem gemeinen Mann, zumalen auch in grossen durch Vorschiessen geschehenden Zahlungen nicht leicht von einander zu erkennen, und zu unterscheiden seyn werden, auf der einen Seite mit Buchstaben, mithin einem jedermänniglich sogleich in die Augen fallenden kenntlichen Zeichen von dem Ducaten zu unterscheiden, und, daß es bey Ausprägung derer ganzen, doppelten, halben und viertel Stücken jedesmal zu beobachten seye, zu verordnen? 1738. Dec.

2do. Aus gleichen Ursachen die unter dem Thaler vorgedachter massen auszuprägen seyende silberne Geld-Sorten mit Buchstaben oder Ziffer-Zahl, was es vor Species, und wieviel jedes Stück, nach vorgemeldtem Reichs-Satzungs-mäßigen Fuß, im Werth, oder Valor halte, und anzunehmen seye, zu bezeichnen wären, damit solches ein jeder alsobald wahrnehmen, und sehen könne, als wodurch in dem Commercio, und bey dem gemeinen Mann grosse facilität würde verschaffet, und aller Verstoß, und Verwirrung verhütet werden. Und

3tio. da die Erfahrung sattsam zu erkennen gegeben, wie vieles Ubel und Unordnung von denen allzuhäufigen Gattungen derer Schied-Münzen entsprungen seye, mithin daß sothanem Ubel und Unordnung nicht füglicher und verläßiger abgeholfen werden könne, als wo nebst dem bereits festgestellten regulativo des künftighin durchgängig gleichen Schied-Münz-Fußes, zugleich auch die Diversität unter denen Gattungen derer Schiedmüntzen, so viel nur immer sich thun läßt, eingeschränket werde? und ob nicht endlichen und

4to. zu Beförderung solcher heilsamen und gemeinnützigen Absicht die in dem Gutachten benannte viele Species derer Schied-Münzen auf eine geringere Anzahl, und was für Gattungen zu setzen, und einzuschränken wären?

Ihro Kayserl. Majestät wären also auch hierüber derer Churfürsten, Fürsten und Stände teutsch-patriotische gutachtliche Meynung bey der ohne das in Münz-Sachen fortzusetzen kommenden Reichs-tägigen Berathschlagung gewärtig.

1738. Dec. Wie dann allerhöchst-Dieselbe nicht zweifelten, daß in dem unter dem 10. Sept. jüngsthin bereits geschlossenen, und von allerhöchst-Deroselben hiemit begnehmenden Reichs-Gutachten die Meynung ohne das dahin gehe, eines Theils zwar die allein für die Nieder-Rheinische Lande ausgewiesene Species auf andere Reichs-Lande nicht zu erstrecken, folglich auch andurch die von der häuffigen varietät entspringende Confusion und damit bemäntelte Mißbräuche suchen zu vermeiden, andern Theils aber denen de præterito ausgeprägten, und sich erst im Cours zu verlieren habenden, unter denen im Gutachten erwehnten Gattungen nicht begriffenen speciebus den Cours nicht anderst, als nach dem bereits beliebten und gutgeheissenen regulativo des Schied-Münz-Fusses sothane Zeit über zu gestatten, annebenst auch deren Anzahl auf so wenige, als möglich, herab zu setzen, da zumalen vermög der von selbst redenden Erfahrung nur gar zu gewiß, daß eine gute nebst einer schlechten Münz in keinem Land lang bestehen könne, sondern jene durch diese in kurzem, wo nicht zernichtet, doch ungemein vermindert werde, wie auch daß der so sehr zu bedauren kommende Verfall des Münzwesens im Reich guten Theils von denen häufigen unter sich ganz unterschiedenen speciebus derer Schied-Münzen entsprungen, und dahero zu Ausübung mannigfaltiger Gemeinschädlichkeiten Thür und Thor eröfnet worden seye.

Welchem Unheil nicht wohl anderst als durch ein von dem Gegensatz hergeleitetes abhelfliches Mittel abgeholfen werden zu können scheine. Und da im übrigen allerhöchst-Dieselbe aus dem Beschluß anfangs erwehnten Reichs-Gutachtens auch allergnädigst gerne vernommen, daß man Ihro über die wegen dieser Münz-Sache noch unerörterte Puncten das fernere allerunterthänigste Reichs-Gutachten demnächsten einsenden werde:

Als wollen Ihre Kayserl. Majest. daselbige, so bald möglich, und je ehender je lieber zur allergnädigsten Kayserl. Resolution, und darnach ins Reich zu verkünden habenden Münz-Patenten erwarten, damit durch einen standhaften allgemeinen Reichs-Schluß, das zum höchsten Nachtheil des Commercii, und des ganzen Reichs, sonderlich derer Unterthanen grösstem unersetzlichen Schaden, so sehr verfallene Münz-Wesen auf festen Grund zur beständigen Dauer gesezet, mithin allem bisherigen Uebel bald abgeholfen werden möge.

Gleichwie nun Ihro Kayserl. Majestät Sr. Hochfürstl. Gnaden gemessen aufgegeben, in Dero allerhöchsten Namen, und zufolge des zu Churfürsten, Fürsten und Ständen, und deren vortreflichen Räthen, Botschaftern und Gesandten gesezten allergnädigsten Vertrauens Denenselben all obiges zur fordersamsten Berathschlag- und Abfassung eines teutsch-patriotischen Gutachtens nachdrücklichst zu empfehlen; Also wollen Ihro Hochfürstl. Gnaden an dessen Vollzug um so weniger zweifeln, als jedermänniglich von selbsten in die Augen fallet, wie merklich viel dem gesamten Röm. Reich, und einem jeglichen Stand insbesondere an schleuniger Ausmachung dieses so hochwichtigen Geschäfts gelegen. Womit Hochdieselbe denen vortreflichen Gesandten mit freundlich-geneigt und gnädigem Willen stets wohl beygethan verbleiben. Signatum Regensburg den 1. Decemb. 1738.

(L.S.)

Joseph Fürst zu Fürstenberg.

CCXXXVI.

Bericht und Gutachten,

So an den Reichs-*Convent* von denen General-Münz-Wardeinen samt beygefügten *Specificationen* über alle von ihnen *probirte* und auf den wahren Werth nach dem Leipziger Fuß gesezte inn- und ausländische Gold- und Silber-Sorten, auch Scheidmünzen, zu weiters gutfindender Entschliessung übergeben worden.

Dißfa-

Dictatum Ratisbonæ 3. Jan. 1739.

Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände bey gegenwärtiger Reichs-Versammlung gevollmächtigte hochansehnliche Herren Herren Räthe, Botschaften und Gesandte,

Hochwürdig-Hoch-und Wohlgebohrne, Hoch- und Wohl-Edelgebohrne, Hoch- und Wohl-Edel-Gestrenge, und Hochgelahrte,

Gnädig-Hochgeneigt- und Hochgeehrteste Herren!

Auf den, durch das Hochlöbl. Chur-Maynzische Reichs-Directorium uns gnädigst zugefertigten Extract aus dem Reichs-Protocoll vom 10. hujus, überreichen Ew. Hochwürden, Excellenzien und Gnaden ꝛc. wir ganz gehorsamst hierbey in zwey besondern Specificationen sub signo ⊙ & ☽ die sämtlichen zeithero von uns probirten- und auf ihren wahren Werth gesezten- auch bereits in verschiedenen Specificationen nach und nach unterthänigst übergebenen inn- und ausländischen Gold- und Silber-Sorten, woraus gnädigst zu ersehen, daß die ausgefallenen Brüche, welche einen halben Pfennig und drüber betragen, dafür 1. Pfennig vor voll angesezet, und wo einem jeden höchst- und hohen Stande, absonderlich bey denen innländischen Schied-Münzen an einer Sorte vom Bruche etwas abgenommen, der andern hinwiederum zugesezet worden, die sämtlichen ausländischen Schiedmünzen aber (worunter auch nach und nach die innländischen mitgerechnet werden könnten, welche in dem Reichs-Gutachten de dato 10. Septembr. 1738. nicht enthalten) um die vielfältige Schied-Münzen dadurch einzuziehen, wären ganz ohnmaßgeblich in Zukunft gänzlich zu verruffen, zumalen da in vorherbesagter Specification sub ☽ die ausländischen schon so angesezet worden, daß solche bey denen Münzen können ohne Schaden angenommen und umgepräget werden, die andern Sorten hingegen, und zuförderst die, welche durch die Devalvation einen ganz ungleichen und ungewöhnlichen Cours bekommen, könnten jedoch sonder unterthänigste Maßgebung, wie solche bey denen höchst- und hohen Herrschaftlichen Cassen nach und nach eingenommen würden, nach dem nunmehro festgesezten Reichsfuß, umgemünzet werden, welches um so viel nöthiger scheinen will, weilen diejenigen alten Schiede-Münzen, woselbst die Brüche ergänzet worden, um einen guten Theil schlechter, folglich gegen die künftig neu auszuprägenden Sorten, von gewinnsüchtigen Leuten ein Agio gefordert werden würde, die nun zu der Ummünzung etwa erforderlichen Kosten aber werden dem höchst- und hohen Landes-Herrn die Unterthanen sonder allen Zweifel willig und gerne ersetzen, zumalen da dieselben dadurch gutes Geld erhalten, womit sie überall hinhandeln und fortkommen können, auch sich in Zukunft keine Herabsetzung, wodurch denenselben grösserer, ja wohl zehenfacher Schaden geschiehet, mehr zu befürchten haben, wodurch also denen Kipp- und Wippern auch Wucherern alle Gelegenheit benommen, und alle sonst erfolgende Unordnungen gehoben, auch künftighin im Heil. Römischen Reich die guten Münz-Sorten erhalten werden können; und stellen übrigens unterthänigst anheim, in wie weit Ew. Hochwürden, Excellenzien und Gnaden ꝛc. ꝛc. hierauf gnädigst zu reflectiren geruhen, auch was Dieselben fernerhin uns gnädigst anbefehlen wollen, deme wir gehorsamst nachzukommen nicht ermangeln werden, die wir in tiefster Submission verharren,

Ew. Hochwürden, *Excellenzien* und Gnaden ꝛc. ꝛc.

Regensburg den 26. Septembr. 1738.

unterthänig-gehorsamste und dienstfertigste

Johann Georg Schomburg.
Engelhardt Seidensticker.
Caspar Gottlieb Lauffer.
Franz Moritz Angermayr.
Christoph Heinrich Müller.
Balthasar Johann Bengrath.

P. S.

Ferner haben Ew. Hochwürden, Excellenzien und Gnaden ꝛc. wir noch dieses unterthänig mit anfügen wollen, daß in der Valvations-Tabelle der inn- und ausländischen Gold-Sorten sub Nro. 20. und 21. Churfürstl. Bayrische Maxd'or, welche von dem Churfürstlichen Münz-Amt zu München als Beyschläge angegeben worden, befindlich seyn: Nun hat man

1739. Jan.

1739. Jan. zwar dergleichen Beyschläge bey denen Creyß-Münz-Probations-Tägen probiret, niemalen aber selbige deswegen valviret, weilen ihnen sogleich der Cours als falschen Münzen benommen worden; Dahero also auch gedachten Beyschlägen derer Maxd'or in dem Reichs-Münz-Patent der Cours und ihr Pretium ohnmaßgeblich vollkommen zu benehmen wäre.

Datum ut supra.

Johann Georg Schomburg.
Engelhardt Seidensticker.
Caspar Gottlieb Lauffer.
Franz Moritz Angermayer.
Christoph Heinrich Müller.
Balthasar Johann Bengrath.

Beylage sub Sign. ⊙

Specification derer inn- und ausländischen Gold-*Sorten*, welche nach denen Reichs-Gutachten *de dato* 13. *April* 1737. und 10. *Sept.* 1738. von denen *in Comitiis* anwesenden General-Münz-Wardeinen *probiret*, und auf den wahren Werth, den *Ducaten* zu 4. Gulden gerechnet, gesezet worden, und zwar:

No.	Inländische Gold-Sorten,	Ist 1. Stück werth. fl.	kr.	pf.
	Ihro Röm. Kayserlichen Majestät			
1	Kremnitzer Ducaten de Anno 1574. bis mit 1737.	4	---	---
2	Wienerische Ducaten de Anno 1713. bis mit 1736.	4	---	---
3	Siebenbürgische Ducaten de Anno 1728. bis mit 1737.	4	---	---
4	Sogenannte Neubannier Ducaten de Anno 1717. bis mit 1737.	4	---	---
5	Mit einem doppelten Adler bezeichnete Ducaten de Anno 1713. bis mit 1736.	4	---	---
6	Mit [Wappen] bezeichnete Ducaten de Anno 1687. bis mit 1715.	4	---	---
7	Mit den Löwen bezeichnete Ducaten de Anno 1713. bis mit 1736.	4	---	---
	Churfürstlich-Maynzische			
8	Ducaten de Anno 1654. bis mit 1671.	3	59	---
	Churfürstlich-Cöllnische			
9	Carl d'Or de Anno 1735.	8	55	---
10	Halbe Carl d'Or de Anno 1735. und 1736.	4	27	2
	Churfürstlich-Bayrische			
11	Maxd'or de Anno 1717. bis mit 1726.	5	51	---
12	Halbe Maxd'or de Anno 1715. bis mit 1723.	2	54	2
13	Carld'or de Anno 1727. bis mit 1735.	8	51	---
14	Halbe Carld'or de Anno 1726. bis mit 1735.	4	25	2
15	Viertel Carld'or de Anno 1726. bis mit 1733.	2	12	3
16	Ducaten de Anno 1697. bis mit 1737.	4	—	---
17	Doppelte Maxd'or de Anno 1717.	11	48	---
18	Einfache Maxd'or de Anno 1715. bis mit 1726.	5	54	---
19	Halbe Maxd'or de Anno 1715. 1716. 1721. 1722. und 1723.	2	57	---
20	Maxd'or de Anno 1716. 1717. 1719. und 1720. welche vom Churfürstl. Bayerischen Münz-Amte als Beyschläge angegeben worden,	5	49	---
21	Halbe Maxd'or de Anno 1725. hierbey hat besagtes Münz-Amt angezeiget, daß gar keine unter dieser Jahrzahl ausgemünzet worden.	2	55	---
22	Gold-Gulden von Ferdinando Maria de Anno 1674. 1675. und 1676.	2	58	---
23	Dergleichen von Maximiliano Emanuel de Anno 1702. 1703. und 1704.	2	57	---
	Königl. Pohlnische und Churfürstlich-Sächsische			
24	Ducaten de Anno 1737.	4	---	---

Duca-

No.	Innländische Gold-Sorten,	Ist r. Stück werth. fl.	kr.	pf.	1739. Jan.
	Königl. Preußische und Churfürstlich-Brandenburgische				
25	Ducaten de Anno 1730. bis mit 1737.	4	---	---	
	Churfürstlich-Pfälzische				
26	Carld'or de Anno 1732. bis mit 1735.	8	50	2	
27	Dergleichen de Anno 1733.	8	55	---	
28	Halbe Carld'or de Anno 1732. bis mit 1736.	4	26	2	
29	Ducaten de Anno 1662.	4	---	---	
30	Dergleichen de Anno 1708. bis mit 1721.	3	57	---	
	Königl. Großbritannische und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgische				
31	Ducaten de Anno 1715. und 1716.	4	---	---	
	Fürstlich-Erz-Bischöflich-Salzburgische				
32	Ducaten de Anno 1710. bis mit 1734.	4	---	---	
	Fürstlich-Würzburgische				
33	Carld'or zu Nürnberg ausgemünzet de Anno 1736.	8	53	---	
34	Dergleichen zu Stuttgard ausgemünzet de Anno 1735.	8	53	---	
	Fürstlich-Würtembergische				
35	Ducaten de Anno 1737.	4	---	---	
36	Carld'or de Anno 1732. bis mit 1736.	8	50	---	
37	Halbe Carld'or de Anno 1732. bis mit 1735.	4	25	---	
38	Viertel Carld'or de Anno 1731. bis mit 1735.	2	12	2	
	Fürstlich-Marggräflich-Anspachische				
39	Carld'or de Anno 1734. und 1735.	8	50	2	
40	Halbe Carld'or de Anno 1734. und 1735.	4	25	1	
	Fürstlich-Hessen-Casselische				
41	Ducaten de Anno 1725. bis mit 1731.	3	59	---	
	Fürstlich-Braunschweig-Zellische				
42	Ducaten de Anno 1693.	3	57	---	
	Fürstlich-Hessen-Darmstädtische				
43	Carld'or de Anno 1734.	8	52	2	
44	Halbe Carld'or de Anno 1733.	4	26	1	
	Fürstlich-Fuldaische				
45	Carld'or de Anno 1734. und 1735.	8	51	---	
46	Halbe Carld'or de Anno 1734.	4	24	---	
	Fürstlich-Baaden-Durlachische				
47	Ducaten de Anno 1721. bis mit 1737.	4	---	---	
48	Carld'or de Anno 1733. 34. und 1735.	8	46	---	
49	Halbe Carld'or de Anno 1733. und 1734.	4	24	---	
	Fürstlich-Waldeckische				
50	Carld'or de Anno 1734. und 1735.	8	50	2	
51	Halbe Carld'or de Anno 1734.	4	25	1	

1739. Januar.

Vollständige Sammlung

Inländische Gold-Sorten.

No.		Ist ein Stück werth. fl.	kr.	pf.
	Fürstlich-Hohenzollerische			
52	Carld'or de Anno 1734. und 1735.	8	46	---
53	Halbe Carld'or de Anno 1734. und 1735.	4	23	---
54	Viertel Carld'or de Anno 1734. und 1735.	2	11	2
	Gräflich-Montfortische			
55	Carld'or de Anno 1734. und 1735.	8	50	2
56	Halbe Carld'or de Anno 1732. 34. und 1735.	4	25	1.
	Bischöflich Ollmützische			
57	Ducaten de Anno 1733. biß mit 1735.	4		---
	Schwäbischen Creyses			
58	Ducaten de Anno 1737.	4	---	---
	Stadt Regenspurg			
59	Ducaten de Anno 1737.	4	---	
	Stadt Straßburg			
60	Ducaten ohne Jahrzahl	4	---	---
	Stadt Hamburg			
61	Ducaten de Anno 1705. biß mit 1727.	4	---	---
	Stadt Nürnberg			
62	Ducaten de Anno 1635. biß mit 1700.	4	---	---
63	Gold-Gulden de Anno 1535. biß mit 1686.	2	57	---
	Stadt Frankfurt am Mayn			
64	Ducaten de Anno 1657. biß mit 1663.	4	---	---
	Stadt Augspurg			
65	Ducaten de Anno 1711. biß mit 1726.	4	---	---
	Stadt Cölln			
66	Ducaten de Anno 1650. biß mit 1724.	4	---	---
	Ausländische Gold-Sorten.			
	Königlich Spanische			
67	Quadrupel-Stück.	28	45	---
68	Doppelte Pistoletten	14	12	---
69	Einfache Pistoletten	7	6	---
70	Halbe Pistoletten	3	32	---
71	Ganze Severinen de Anno 1640. biß mit 1726.	11	47	---
72	Halbe Severinen de Anno 1642. biß mit 1711.	5	51	---
73	Doppelte Ducaten ohne Jahrzahl.	8	---	---
	Königlich Französische			
74	Doppelte Louisd'or.	14	16	---
75	Einfache Louisd'or.	7	3	---
76	Halbe Louisd'or.	3	30	---
77	Sonnen-Louisd'or.	8	28	---
78	Schild-Louisd'or.	8	32	---
79	L. L. Louisd'or.	9	32	---

No.	Ausländische Gold-Sorten.	Ist 1. Stück werth. fl.	kr.	pf.	1739. Januar.
80	Französische Cronen.	12	49	---	
81	Gold-Cronen von unterschiedlichen Jahrzahlen.	3	40	---	
82	Mirledons.	6	46		
	Königlich Groß-Britannische				
83	Guinées de Anno 1698. biß mit 1720.	8	46	---	
	Rußisch Kayserliche				
84	Ducaten de Anno 1712. biß mit 1729.	3	56	---	
	Königl. Pohlnische				
85	Ducaten, in Pohlen ausgemünzet de Anno 1654. biß mit 1697.	3	56	---	
	Königl. Schwedische				
86	Ducaten de Anno 1714. biß mit 1726.	3	58	---	
	Königl. Dänische				
87	Ducaten de Anno 1700. biß mit 1726.	4	---	---	
	Holländische				
88	Ducaten de Anno 1737.	3	59	---	
89	Dergleichen de Anno 1683. biß mit 1689.	3	59	---	
	Florentinische				
90	Ducaten de Anno 1724. biß mit 1736.	4	-	---	
	Venetianische				
91	Zechinen oder Ducaten ohne Jahrzahl	4	---	---	
	Genever				
92	Ducaten de Anno 1640. biß mit 1690.	3	58	---	
	Zürcher				
93	Ducaten de Anno 1697. biß mit 1729.	3	56	---	
	Baßler				
94	Ducaten de Anno 1653.	3	56	---	
	Berner				
95	Ducaten de Anno 1677. biß mit 1725.	3	55	---	
	Lucerner				
96	Ducaten ohne Jahrzahl.	3	55	---	
	Curer				
97	Ducaten de Anno 1647.	3	57	---	
	Stadt Danziger				
98	Ducaten de Anno 1586. biß mit 1657.		---	---	

Regenspurg den 26. Sept.
1738.

Johann Georg Schomburg.
Engelhardt Seidensticker.
Caspar Gottlieb Lauffer.
Franz Moritz Angermayr.
Christoph Heinrich Müller.
Balthasar Johann Bengrath.

Beylag sub Signo C.

1739. Januar. *Specification* derer inn- und ausländischen Silber-Sorten, welche nach dem Reichs-Gutachten *de dato* 13. *April* 1737. und 10. *Sept.* 1738. von denen *in Comitiis* anwesenden General-Münz-Wardeinen *probiret*, und auf den wahren Werth gesetzet worden, und zwar:

Die Species-Thaler biß mit denen 9. Kreutzer-Stücken die feine Mark zu 18. fl. — kr. — pf.
" " " 18. fl. 33. kr. 3. pf.
Die 7½. biß mit 6. Kreutzer-Stücken
" 5 " 3. " " " 18. " 45. " — "
" 2½. Kreutzer-Stück, " 19. " — " — "
" 2. Kreutzer-Stück, " 19. " 30. " — "
" 1. Kreutzer-Stück, " 20. " — " — "

gerechnet, als:

No.	Inländische Silber-Sorten.	Ist 1. Stück werth. fl.	kr.	pf.
	Ihro Röm. Kayserl. Majestät			
1	Thaler, von Leopoldo de Anno 1668. biß mit 1705.	1	56	—
2	Gulden, de Anno 1692. biß mit 1704.	—	58	—
3	Viertel-Thaler de Anno 1693. biß mit 1705.	—	29	—
4	Thaler von Josepho de Anno 1706. biß mit 1711.	1	56	—
5	Gulden, de Anno 1701. biß mit 1711.	—	58	—
6	Thaler von Carolo VI. de Anno 1713. biß mit 1735.	1	56	—
7	Gulden, de Anno 1712. biß mit 1735.	—	58	—
8	Viertel Thaler, de Anno 1716. biß mit 1736.	—	29	—
9	17. Kreutzer, de Anno 1732. biß mit 1736.	—	17	—
10	Dergleichen Ungarische de Anno 1662. bis mit 1696.	—	15	2
11	" Steyermärkische de Anno 1675. biß mit 1696.	—	15	1
12	" Tyrolische de Anno 1664. biß mit 1694.	—	16	—
13	" Schlesische de Anno 1660. biß mit 1664.	—	15	—
14	" mit M. M. W. bezeichnet, de Anno 1693. biß mit 1699.	—	15	3
15	" de Anno 1659. biß mit 1696.	—	15	—
16	" mit dem Stern bezeichnet de Anno 1685.	—	14	—
17	" Oesterreicher mit Æ bezeichnet de Anno 1693. biß mit 1696.	—	15	2
18	" mit Æ bezeichnet, de Anno 1660. biß mit 1664.	—	15	—
19	" mit der Rose bezeichnet de Anno 1674. biß mit 1685.	—	15	2
20	" mit S. H. S. bezeichnet, de Anno 1674. biß mit 1694.	—	15	2
21	" mit A. bezeichnet de Anno 1664.	—	15	3
22	" mit A. bezeichnet de Anno 1685.	—	13	3
23	" mit C. B. bezeichnet de Anno 1693. und 1694.	—	16	—
24	" mit den Löwen bezeichnet, de Anno 1663. biß mit 1695.	—	16	—
25	" mit dem Ancker bezeichnet de Anno 1664.	—	15	2
26	" mit B. M. bezeichnet, de Anno 1694.	—	16	—
27	" mit M. V. bezeichnet de Anno 1693. und 1694.	—	16	
28	7. Kreutzer Böhmische, de Anno 1732. biß mit 1736.	—	6	2
29	" Tyrolische de Anno 1714. biß mit 1731.	—	6	2
30	" Dergleichen de Anno 1687. biß mit 1711.	—	6	2
31	7. Kreutzer Oesterreichische de 1713. biß mit 1722.	—	6	2
32	" Dergleichen de Anno 1679. biß mit 1692.	—	6	2
33	" mit S. H. S. de Anno 1673. biß mit 1688.	—	6	2
34	" Ungarische de Anno 1667. biß mit 1685.	—	6	2
35	" Steyermärckische de Anno 1674. biß mit 1692.	—	6	2
36	" Schlesische de Anno 1663. biß mit 1674.	—	6	2

No.	Inländische Silber-Sorten.	Ist 1. Stück werth. fl.	kr.	pf.	1739. Januar.
37	Dergleichen de Anno 1665.	---	6	2	
38	Liegnitzer de Anno 1673.	---	6	—	
39	3. Kreutzer, Böhmische de Anno 1707. biß mit 1711.	---	2	3	
40	Dergleichen de Anno 1716 biß mit 1732.	---	2	3	
41	Noch dergleichen de Anno 1696. biß mit 1718.	---	2	3	
42	Schlesische de Anno 1715. biß mit 1732.	---	2	3	
43	Oesterreichische de Anno 1716. biß mit 1737.	---	2	3	
44	Ungarische de Anno 1665. biß mit 1709.	---	2	3	
45	Steyermärkische de Anno 1670. biß mit 1711.	---	2	3	
	Churfürstl. Maynzische				
46	15. Kreutzer-Stück de Anno 1690. und 1691.	---	13	2	
47	12. Kreutzer-Stück de Anno 1693. und 1694.	---	10	2	
48	12. Kreutzer-Stück Land-Münze de Anno 1692. und 1693.	---	10	1	
49	Batzen de Anno 1690. biß mit 1704.	---	3	1	
50	Halbe Batzen de Anno 1651. biß mit 1704.	---	1	3	
	Churfürstl. Trierische				
51	$\frac{2}{3}$. Stück, de Anno 1691. biß mit 1693.	---	58	1	
52	Petermännigen oder 5. Kreutzer de Anno 1692. biß mit 1715.	---	4	2	
53	Einfache Petermännigen de Anno 1660. biß mit 1680.	---	1	2	
	Churfürstl. Cöllnische				
54	Species Thaler de Anno 1663. biß mit 1700.	2	51	1	
55	$\frac{2}{3}$tel Stück de Anno 1694.	---	59	—	
56	Ducatons de Anno 1667. biß mit 1689.	---	18	2	
57	$\frac{1}{6}$tel oder 15. Kreutzer-Stück de Anno 1715. biß mit 1720.	---	14	—	
58	Doppel-Groschen de Anno 1723.	---	7	—	
59	Einfache Blafert de Anno 1718. biß mit 1726.	---	4	—	
60	So genannte Fettmännigen de Anno 1699.	---	—	2	
	Churfürstlich Bayerische				
61	Species-Thaler de Anno 1623. biß mit 1694	2	—	—	
62	Halbe Gulden de Anno 1718. biß mit 1737.	---	24	—	
63	Dergleichen auf 24. Kreutzer reducirte, de Anno 1692. und 1693.	---	23	2	
64	15. Kreutzer-Stück de Anno 1715. biß mit 1732.	---	12	—	
65	Dergleichen auf 12. Kreutzer reducirte, de Anno 1691. biß mit 1703.	---	11	2	
66	Groschen de Anno 1695. biß mit 1725.	---	2	2	
67	Dergleichen de Anno 1726. biß mit 1737.	---	2	2	
68	Land-Münzen oder $2\frac{1}{2}$. Kreutzer von unterschiedlichen Jahrzahlen	---	2	1	
69	Dergleichen de Anno 1679. biß mit 1689.	---	2	1	
70	1. Kreutzer de Anno 1732. biß mit 1734.	---	—	3	
	Königl. Pohlnische und Churfürstl. Sächsische				
71	Species-Thaler de Anno 1737.	2	—	—	
72	Halbe Species Thaler, de Anno 1724. biß mit 1737.	1	—	—	
73	Viertel Species Thaler de Anno 1716. biß mit 1737.	---	30	—	
74	Achtel Species Thaler de Anno 1737.	---	15	—	
75	$\frac{2}{3}$tel Stück de Anno 1737.	1	—	—	
76	$\frac{1}{3}$tel Stück de Anno 1694. biß mit 1733.	---	30	—	
77	Dergleichen de Anno 1733. biß mit 1737.	---	30	—	
78	$\frac{1}{6}$tel Stück de Anno 1737.	---	15	—	
79	Doppel-Groschen de Anno 1737.	---	7	2	
80	Einfache Groschen de Anno 1736.	---	3	3	

1739. Januar. No.	Inländische Silber-Sorten.	Ist 1. Stück werth. fl.	kr.	pf.
81	6. Pfenniger à 1. Kreutzer $3\frac{1}{2}$. Pfennig de Anno 1736.	—	1	$3\frac{1}{2}$
82	3. Pfenniger à $3\frac{1}{4}$. Pfenning de Anno 1736.	—	—	$3\frac{1}{4}$
	Dergleichen in Leipzig ausgemünzte			
83	Doppel-Groschen de Anno 1694. und 1695.		7	1
84	Einfache Groschen de Anno 1694. biß mit 1698.		3	2
85	6. Pfenniger de Anno 1694. bis mit 1698.		1	2
86	3. Pfenniger de Anno 1694. biß mit 1698.		—	3
	Königl. Preußische und Churfürstl. Brandenburgische			
87	Species-Thaler de Anno 1538. biß mit 1692.	2	—	—
88	Dergleichen nach Burgundischen Fuß, de Anno 1695.	1	52	2
89	$\frac{2}{3}$tel Stück de Anno 1689. biß mit 1700.	—	59	
90	$\frac{1}{3}$tel Stück de Anno 1690. biß mit 1729.	—	29	2
91	$\frac{1}{6}$tel Stück de Anno 1687.	—	14	3
92	Doppel-Groschen de Anno 1683. biß mit 1736.	—	7	1
93	Einfache Groschen de Anno 1658. biß mit 1679.	—	3	2
94	6. Pfenniger de Anno 1701. biß mit 1735.	—	1	2
95	Dergleichen mit dem Adler bezeichnete de Anno 1690. biß mit 1710.	—	—	3
96	4. Pfenniger mit dem Adler bezeichnet de Anno 1703. biß mit 1706.	—		2
97	3. Pfenniger dergleichen de Anno 1690. biß mit 1706.	—		1
98	3. Pfenniger de Anno 1735.	—		3
	Churfürstlich Pfälzische			
99	24. Kreutzer-Stück de Anno 1718.	—	21	2
100	20. Kreutzer-Stück de Anno 1719. biß mit 1735.	—	17	—
101	$\frac{1}{20}$tel oder 15. Kreutzer-Stück de Anno 1710. biß mit 1715.	—	14	—
102	10. Kreutzer-Stück de Anno 1721. biß mit 1724.	—	8	—
103	Batzen de Anno 1703. biß mit 1708.	—	3	2
104	Dergleichen de Anno 1737.	—	3	3
105	Halbe Batzen oder Albus de Anno 1711. biß mit 1715.	—	1	3
106	1. Kreutzer de Anno 1734. biß mit 1736.	—	—	3
107	Dergleichen de Anno 1737.	—	—	3
	Pfalz-Neuburgische			
108	Land-Münzen oder $2\frac{1}{2}$. Kreutzer de Anno 1621. biß mit 1735.	—	2	—
	Königl. Großbritannische und Churfürstl. Braunschweigisch-Lüneburgische			
	Zu Clausthal ausgemünzte			
109	Species-Thaler de Anno 1737.	2	—	—
110	Halbe Species Thaler de Anno 1732.	1	—	—
111	Viertel Species Thaler de Anno 1732.	—	30	—
112	Feine Gulden de Anno 1736.	1	—	—
113	Halbe Gulden de Anno 1736.	—	30	—
114	Viertel Gulden de Anno 1736.	—	15	—
115	4. Mariengroschen-Stück de Anno 1734.	—	10	—
116	Doppel-Groschen de Anno 1735. und 1736.	—	7	2
117	4. Schilling-Stück de Anno 1737.	—	8	—
118	2. Marien-Groschen de Anno 1737.	—	5	—
119	Einfache Groschen de Anno 1735. und 1736.	—	3	3
120	1. Marien Groschen de Anno 1736.	—	2	2
121	6. Pfenniger à 1. Kreutzer $3\frac{1}{3}$. Pfennig de Anno 1733. biß mit 1735.	—	1	$3\frac{1}{3}$

No.	Inländische Silber-Sorten.	Ist 1. Stück werth. fl.	kr.	pf.
				1739. Jan.
122	4. Pfenninger à 1¼. Kreutzer de Anno 1735.	---	1	1
123	Dergleichen de Anno 1718. biß mit 1732.	---	---	1
124	Noch dergleichen de Anno 1727.	---	---	1
125	3. Pfenniger à 3¼. Pfennig de Anno 1737.	---	---	3¼
126	½tel Stück, zu Hannover ausgemünzet de anno 1690. 91. und 1692.	1	---	---
	Communion-Gelder.			
	Zu Zellerfeld ausgemünzet.			
127	Species-Thaler de anno 1736. und 1737.	2	---	---
128	Feine Gulden de anno 1737.	1	---	---
129	Dergleichen de anno 1690. biß mit 1707.	1	---	---
130	Feine halbe Gulden, de anno 1736. und 1737.	---	30	---
131	½tel Stück, de anno 1735. 36. und 1737.	---	15	---
132	4. Mariengroschen de anno 1736. und 1737.	---	10	---
133	Dergleichen de anno 1690. biß mit 1730.	---	9	3
134	2. Mariengroschen de Anno 1737.	---	5	---
135	Dergleichen de anno 1684. biß mit 1730.	---	5	---
136	1. Mariengroschen de anno 1735.	---	2	2
137	4. Pfenniger à 1¼. Kreutzer de anno 1735.	---	1	1
	Fürstl. Ertz-Bischöflich-Salzburgische			
138	Species-Thaler de anno 1623. biß mit 1708.	1	56	3
139	17. Kreutzer de anno 1681. biß mit 1690.	---	15	---
140	5. Kreutzer de anno 1718. biß mit 1730.	---	4	3
141	4. Kreutzer de anno 1692. biß mit 1731.	---	3	1
142	Land-Münzen oder 2½. Kreutzer de anno 1696. biß mit 1717.	---	2	1
	Fürstl. Würtembergische			
143	Halbe Gulden de anno 1731. biß mit 1736.	---	24	3
144	5. Kreutzer de anno 1730. biß mit 1736.	---	4	2
145	Dergleichen de anno 1693. biß mit 1718.	---	4	2
146	Land-Münzen oder 2½. Kreutzer de anno 1624. biß mit 1694.	---	2	1
	Würtemberg-Oelz			
147	17. Kreutzer de anno 1674. biß mit 1694.	---	15	2
148	7. Kreutzer de anno 1674 biß mit 1715.	---	6	---
	Fürstlich Baaden Durlachische			
149	Halbe Gulden de anno 1734. biß mit 1736.	---	24	2
150	5. Kreutzer Stück de anno 1732. biß mit 1734.	---	4	1
151	5. Kreutzer-Stück de Anno 1732. bis mit 1736.	---	4	---
152	1. Kreutzer, de anno 1736.	---	---	3
	Fürstl. Fuldaische			
153	20. Kreutzer-Stück de anno 1726. biß mit 1736.	---	16	2
154	Dergleichen de anno 1724. und 1725.	---	17	---
155	10. Kreutzer-Stück de anno 1724.	---	8	1
156	Dergleichen de anno 1727.	---	8	1
157	Gröschel oder 6. Pfenniger de anno 1724. biß mit 1728.	---	1	---
	Fürstl. Darmstädtische			
158	12. Kreutzer mit der Umschrift, nach dem Schluß der 5. Stände de anno 1705.	---	10	3

1739. Januar. No.	Inländische Silber-Sorten.	Ist 1. Stück werth. fl.	kr.	pf.
159	10. Kreutzer-Stück de anno 1726. biß mit 1728.	---	8	2
160	Dergleichen de anno 1733.	---	8	2
161	4. Kreutzer de anno 1693. biß mit 1708.	---	3	2
162	2. Kreutzer de anno 1682. biß mit 1703.	---	1	3
	Fürstl. Würzburg-Bambergische			
163	5. Kreutzer de anno 1696. biß mit 1700.	---	4	3
164	Groschen de anno 1683. biß mit 1685.	---	3	2
	Fürstl. Marggräflich-Anspachische			
165	Halbe Gulden de anno 1735. und 1736.	---	24	1
166	5. Kreutzer de anno 1694. biß mit 1696.	---	4	3
167	Land-Münzen oder 2'. Kreutzer de anno 1683. biß mit 1696.	---	2	1
168	1. Kreutzer de anno 1720. bis 1736.	---	1	---
	Fränkischen Creyses.			
169	⅔tel Stück de anno 1693.	---	52	2
	Fürstl. Marggräflich-Bayreutische			
170	Halbe Gulden de anno 1735. und 1736.	---	24	3
171	Einfache Groschen de anno 1737.	---	3	2
172	Dergleichen de anno 1680. biß mit 1684.	---	3	2
173	6. Pfenniger de anno 1737.	---	1	3
174	3. Pfenniger de anno 1737.	---	---	3
	Fürstlich Braunschweig-Wolfenbüttelische			
175	⅔tel Stück de anno 1694. biß mit 1699.	1	---	—
176	Dergleichen de anno 1690. bis mit 1693.	---	59	2
177	⅓tel Stück de anno 1692. biß mit 1695.	---	29	1
178	Dergleichen de anno 1715.	---	29	2
179	⅙tel Stück de anno 1693. bis mit 1697.	---	14	2
180	4. Mariengroschen de anno 1704. und 1705.	---	9	2
181	Doppel-Groschen de anno 1737.	---	7	2
182	Dergleichen alte de anno 1684.	---	5	3
183	Einfache Groschen de anno 1691. bis mit 1694.	---	3	1
184	6. Pfenniger de anno 1736. und 1737.	---	1	2
185	5. Pfenniger de anno 1692.	—	1	—
186	4½ Pfenniger de anno 1674. bis mit 1703.	—	1	—
187	4. Pfenniger de anno 1705. und 1715.	—	1	—
188	2. Pfenniger de anno 1735. und 1736.	—	—	2
	Fürstlich-Braunschweig-Zellische			
189	⅔tel Stück de anno 1690. bis mit 1694.	—	59	2
190	⅓tel Stück de anno 1692. und 1693.	—	30	—
191	⅓tel Stück de anno 1689.	—	14	2
192	2. Mariengroschen de anno 1697. bis 1703.	—	4	3
193	Einfache Groschen de anno 1702. und 1703.	—	3	2
194	Dergleichen de anno 1688. bis mit 1696.	—	3	1
195	6. Pfenniger de anno 1704.	—	1	2
	Fürstl. Hessen-Casselische			
196	8. Albus Stück de anno 1737.	—	20	3
197	8. Stück 1. Thaler de anno 1737.	—	10	2
198	Dergleichen de anno 1693.	—	9	3

9. Pfen-

No.	Inländische Silber-Sorten.	Ist 1. Stück werth. fl.	kr.	pf.
				1739. Januar.
199	9. Pfenniger de anno 1737.	---	2	2
200	Dergleichen de anno 1720. bis mit 1726.	---	2	2
201	Noch dergleichen de anno 1655. bis mit 1695.	---	2	2
202	8. Heller-Stück de anno 1737.	---	1	3
203	4. Heller-Stück de anno 1737.	---	---	3
	Pömmerische			
204	⅔tel Stück de anno 1687. bis mit 1706.	---	59	2
205	Doppel-Groschen de anno 1680. bis mit 1694.	---	6	2
206	Einfache Groschen de anno 1670. bis mit 1689.	---	3	2
207	Mariengroschen de anno 1660. bis mit 1676.	---	2	1
	Fürstlich Gothaische			
208	⅔tel Stück de anno 1692. bis mit 1694.	---	58	3
209	Doppel-Groschen de anno 1714. bis mit 1717.	---	5	3
210	6. Pfenniger de Anno 1737.	---	1	2
211	Dergleichen de Anno 1718. biß mit 1729.	---	1	---
	Fürstlich Eisenachische			
212	6. Pfenniger de Anno 1727. biß mit 1734.	---	1	2
213	Dergleichen de anno 1716. biß mit 1717.	---	1	1
	Fürstlich Schwarzburgische			
214	Einfache Groschen de Anno 1736.	---	3	3
	Fürstlich Hennebergische			
215	⅔tel Stück de Anno 1692.	1	---	---
216	Doppel-Groschen de Anno 1692.		7	---
	Bischöflich Münsterische			
217	⅔tel Stück de Anno 1692. biß mit 1710.	---	59	---
218	⅓tel Stück de Anno 1692. biß mit 1694.	---	29	2
219	1/10tel Stück de Anno 1711. biß mit 1718.	---	14	---
220	Doppel-Groschen de Anno 1710. biß mit 1718.	---	7	---
221	Einfache Groschen de Anno 1692. biß mit 1695.	---	3	1
222	6. Pfenniger de Anno 1723.	---	1	2
223	Dergleichen de Anno 1692. biß mit 1697.	---	1	2
	Bischöflich Ollmützische			
224	Species Thaler, de Anno 1704. biß mit 1706.	1	57	1
225	17. Kreutzer de Anno 1673. biß mit 1694.	---	15	3
226	Dergleichen de Anno 1659. biß mit 1664.	---	15	3
227	7. Kreutzer de Anno 1665. biß mit 1716.	---	6	2
	Bischöfl. Osnabrüggische			
228	⅔tel Stück de Anno 1721. biß mit 1724.	---	58	1
229	⅛tel Stück de Anno 1721 biß mit 1723.	---	14	---
230	4. Marien Groschen de Anno 1718. biß mit 1724.	---	6	2
231	2. Marien Groschen de Anno 1718. biß mit 1724.	---	4	1
232	Dergleichen auf 4. Kreutzer reducirte de Anno 1714.	---	3	3
233	1. Marien-Groschen de Anno 1721. biß mit 1724.	---	2	---
234	½tel Stück de Anno 1722. biß mit 1724.	---	29	1
	Bischöfl. Hildesheimische			
235	1/16tel Stück de Anno 1693.	---	13	3

1739. No. Januar.	Inländische Silber-Sorten.	Ist ein Stück werth. fl.	kr.	pf.
236	Doppel-Groschen de Anno 1693. biß mit 1697.	---	6	3
	Bischöflich Paderbornische			
237	1. Marien Groschen de Anno 1717. biß mit 1723.	---	2	---
238	Dergleichen reducirte de Anno 1714. biß mit 1717.	---	2	---
239	Noch dergleichen de Anno 1710. biß mit 1712.	---	2	---
	Bischöflich Breßlauische			
240	17. Kreutzer, de Anno 1679. und 1680.	---	15	1
241	Groschen de Anno 1670. biß mit 1680.	---	3	1
	Bischöflich Costanzer			
242	Raths Schillinge oder 15. Kreutzer de Anno 1715.	---	6	---
243	1. Kreutzer de Anno 1715. biß mit 1717.	---	---	2
244	Dergleichen reducirte ohne Jahrzahl.	---	---	1
	Ostfrießländische			
245	2. Marien Groschen de Anno 1730. biß mit 1734.	---	4	1
246	1. Marien-Groschen de Anno 1734. biß mit 1736.	---	1	3
	Clevische			
247	Stüber ohne Jahrzahl.	---	1	1
248	Dergleichen de Anno 1669. biß mit 1677.	---	1	1
	Jeverische			
249	Stüber ohne Jahrzahl.	---	1	---
	Märkische			
250	Schillinge de Anno 1660.	---	1	1
	Gräflich Montfortische			
251	$\frac{2}{3}$tel Stück de Anno 1675. biß mit 1691.	---	53	1
252	Halbe Gulden de Anno 1732. biß mit 1736.	---	24	2
253	20. Kreutzer-Stück Steuer-Geld genannt ohne Jahrzahl.	- -	7	---
254	15. Kreutzer-Stück de Anno 1676. biß mit 1692.	---	14	---
255	5. Kreutzer de Anno 1714. bis mit 1732.	---	4	2
256	Land-Münzen oder 2½. Kreutzer ohne Jahrzahl.	---	2	---
257	1. Kreutzer de Anno 1737.	---	---	3
	Gräflich-Hanauische			
258	12. Kreutzer-Stück de Anno 1693. und 1694.	---	10	1
259	4. Kreutzer de Anno 1650. biß mit 1693.	---	3	1
260	2. Kreutzer de Anno 1650. biß mit 1695.	---	1	3
	Gräfl. Stollbergische.			
261	Species-Thaler, de Anno 1734.	2	---	---
262	$\frac{2}{3}$tel Stück de Anno 1737.	1	---	---
263	Feine $\frac{2}{3}$. Stück dergleichen de Anno 1717. biß mit 1736.	1	---	---
264	Doppel-Groschen de Anno 1737.	---	7	2
	Gräfl. Hohenlohische			
265	5. Kreutzer de Anno 1696.	---	4	2
	Gräfl. Lippische			
266	1. Mariengroschen auf 2. Kreutzer reduciret de Anno 1711. biß mit 1715.	---	1	3

Stadt

No.	Inländische Silber-Sorten,	Ist 1. Stück werth. fl.	kr.	pf.	1739. Januar.
	Stadt Regenspurger				
267	Species-Thaler de Anno 1737.	2	---	---	
268	Dergleichen mit dem Rath-Haus bezeichnet de Anno 1737.	2	---	---	
269	Gulden de Anno 1737.	1	---	---	
270	Halbe Gulden de Anno 1737.	---	30	---	
271	Landmünzen oder 2½ Kreutzer de anno 1634. bis mit 1694.	---	2	1	
272	1. Kreutzer de Anno 1736.	---	1	---	
	Stadt Nürnberger				
273	Species-Thaler de Anno 1622. bis mit 1694.	2	---	---	
274	15. Kreutzer worauf 12. Kreutzer stehet de Anno 1736.	---	13	---	
275	10. Kreutzer worauf 8. Kreutzer stehet de Anno 1736.	---	8	2	
276	7½. Kreutzer worauf 6. Kreutzer stehet de Anno 1736.	---	6	3	
277	Dergleichen de Anno 1622. biß mit 1680.	---	7	1	
278	5. Kreutzer de Anno 1622. bis mit 1696.	---	4	2	
279	Land-Münzen oder 2½. Kreutzer de Anno 1622. biß mit 1694.	---	2	1	
	Stadt Augspurger				
280	Species Thaler de Anno 1643. biß mit 1725.	2	---	---	
281	5. Kreutzer de Anno 1693. biß mit 1695.	---	4	2	
282	Land-Münzen oder 2½. Kreutzer de Anno 1624. biß mit 1683.	---	2	1	
	Stadt Straßburger				
283	Albus oder 2. Kreutzer ohne Jahrzahl.	---	1	3	
	Stadt Frankfurt am Mayn.				
284	6. Albus-Stück oder 12. Kreutzer, de Anno 1693.	---	10	2	
285	Batzen oder 4. Kreutzer de Anno 1693. und 1694.	---	3	2	
286	Halbe Batzen oder 2. Kreutzer de Anno 1655. biß mit 1693.	---	1	3	
	Stadt Embden				
287	Ⅷtel Stück de Anno 1687.	---	59	2	
288	Dergleichen de Anno 1688. bis mit 1691.	---	57	---	
	Stadt Lübecker				
289	32. Schilling de Anno 1731.	1	3	---	
290	16. Schilling-Stück de Anno 1731.	---	31	2	
291	8. Schilling-Stück de Anno 1729. biß mit 1732.	---	15	3	
292	4. Schilling-Stück de Anno 1727. biß mit 1728.	---	8	---	
293	2. Schilling-Stück de Anno 1727.	---	4	---	
294	Dergleichen reducirte de Anno 1701. mit 1714.	---	3	2	
295	1. Schilling-Stück de Anno 1727. biß mit 1729.	---	2	---	
296	1. Dreiling de Anno 1698. biß mit 1733.	---	---	1	
	Stadt Hamburger				
297	32. Schilling-Stück de Anno 1733.	1	3	2	
298	16. Schilling-Stück de Anno 1726. bis mit 1731.	---	31	3	
299	8. Schilling-Stück de Anno 1726. biß mit 1728.	---	15	3	
300	4. Schilling Stück de Anno 1725. biß mit 1728.	---	8	---	
301	2. Schilling-Stück de Anno 1726. biß mit 1727.	---	4	---	
302	Dergleichen reducirte de Anno 1692. biß mit 1695.	---	3	2	
304	Noch dergleichen de Anno 1677. biß mit 1689.	---	3	2	
305	1. Schilling-Stück de Anno 1726 und 1727.	---	2	---	
306	1. Sesling de Anno 1726.	---	1	---	

1739. Januar. No.	Inländische Silber-Sorten.	Ist 1. Stück werth. fl.	kr.	pf.
306	1. Dreiling de Anno 1737.	=	---	2
	Stadt Bremen			
307	Species-Thaler de Anno 1650.	2	---	---
308	Halbe Species ohne Jahrzahl.	1	---	---
309	24. Grot-Stück de Anno 1658. biß mit 1666.	---	33	1½
310	12. Grot-Stück de Anno 1657. biß mit 1659.	---	16	---
311	6. Grot-Stück de Anno 1671. biß mit 1672.	---	8	1
312	4. Grot-Stück de Anno 1646.	---	5	---
313	3. Grot-Stück de Anno 1636.	---	4	---
314	2. Grot-Stück de Anno 1642. bis mit 1671.	---	2	1
315	Dergleichen de Anno 1641. biß mit 1646.	---	1	1
316	1. Grot-Stück de Anno 1737.	---	1	---
317	Dergleichen de Anno 1674.	---	1	---
	Stadt Goßlar			-
318	Einfache Groschen de Anno 1729.	---	3	1
319	1. Mariengroschen de Anno 1714. biß mit 1723.	---	2	
320	6. Pfenniger de Anno 1711. biß mit 1737.	---	1	2
321	4. Pfenniger de Anno 1713. biß mit 1734.	---	---	3
	Stadt Cölln.			
322	⅓tel Stück de Anno 1691. biß mit 1695.	---	59	---
323	Doppelte Blafert de Anno 1737. und 1734.	---	8	---
324	Einfache Blafert de Anno 1732.	---	4	1
325	Halbe Blafert de Anno 1680. biß mit 1717.	---	2	---
326	Alte Stüber ohne Jahrzahl.	---	1	1
327	Alte Stück ohne Jahrzahl	---	1	---
328	Fettmännigen.	---	---	2
	Düsseldorfische			
329	Stüber de Anno 1736. und 1737.	---	1	1
330	Fettmännigen de Anno 1737.	---	---	2
	Stadt Hildesheim.			
331	⅓tel Stück de Anno 1690. biß mit 1702.	---	59	---
332	⅙tel Stück de Anno 1689. biß mit 1696.	---	14	2
333	Einfache Groschen de Anno 1697. biß mit 1732.	---	3	1
334	4. Pfenniger de Anno 1712. biß mit 1736.	---	1	---
335	3. Pfenniger de Anno 1685. biß mit 1737.	---	---	2
336	2. Pfenniger de Anno 1716. biß mit 1734.	---	---	1
	Stadt Mühlhausen			
337	⅔. Stück de Anno 1737.	1	---	---
338	Doppel-Groschen de Anno 1701. biß mit 1707.	---	6	3
339	Dergleichen de Anno 1737.	---	7	1
340	Einfache Groschen de Anno 1737.	---	3	3
	Ausländische Silber-Sorten.			
	Königlich Französische			
341	Ganze Louisblanc von unterschiedlichen Jahrzahlen.	1	54	---
342	Halbe Louisblanc	---	55	3
343	Viertel Louisblanc	---	27	---

No.	Ausländische Silber-Sorten.	Ist i. Stück werth. fl.	kr.	pf.	1739. Januar.
344	Cronen-Thaler de anno 1709. und 1710.	2	7	1	
345	Neue ganze Thaler de anno 1725. biß mit 1731.	2	3	1	
346	Dergleichen halbe Thaler de anno 1726. biß mit 1735.	1	1	1	
347	" $\frac{1}{5}$. Thaler de anno 1726.	---	24	1	
348	" $\frac{1}{10}$. Thaler de anno 1726. biß mit 1730.	---	11	3	
349	Navarra Thaler de anno 1718. biß mit 1722.	1	54	---	
350	50. Kreutzer-Stück von unterschiedlichen Jahrzahlen.	---	46	2	
351	Neue Transols de anno 1705. biß mit 1707.	---	34	---	
352	25 Kreutzer-Stück de anno 1701. biß mit 1712.	---	23	---	
353	$\frac{1}{8}$. Cronen de anno 1710. biß mit 1715.	---	12	---	
354	15. Kreutzer-Stück von unterschiedlichen Jahrzahlen.	---	12	1	
355	$12\frac{1}{2}$. Kreutzer Stück.	---	11	1	
356	12. Kreutzer-Stück.	---	10	---	
357	10. Kreutzer-Stück.	---	8	---	
358	6. Kreutzer-Stück.	---	5	---	
	Königlich Spanische				
359	Matten de anno 1734. biß mit 1736.	1	53	---	
360	Kopf-Stück ohne Jahrzahl	---	23	---	
	Lothringische				
361	Testons de anno 1718. biß mit 1720.	1	6	1	
362	Testons alte, von unterschiedlichen Jahrzahlen.	---	29	3	
363	Neue Fischger genannt, de anno 1736.	---	28	1	
	Königlich Dänische				
364	24. Schilling-Stück Danske de anno 1731. biß mit 1735.	---	22	3	
365	16. Schilling-Stück de anno 1714. biß mit 1717.	---	14	2	
366	10. Schilling-Stück reducirte de anno 1711. biß mit 1724.	---	9	3	
367	Dergleichen de anno 1727. biß mit 1734.	---	7	3	
368	8. Schilling-Stück mit der Crone de anno 1694. biß mit 1730.	---	7	3	
369	Dergleichen de anno 1707. biß mit 1713.	---	7	3	
370	4. Schilling-Stück de anno 1727. biß mit 1730.	---	4	---	
371	Dergleichen alte de anno 1664. biß mit 1694.	---	3	3	
372	2. Schilling-Stück de anno 1664. biß mit 1696.	---	1	3	
373	Dergleichen mit verzogenen Namen de anno 1712. biß mit 1719.	---	1	3	
374	Noch dergleichen mit 3. Löwen de anno 1713. biß mit 1716.	---	1	3	
375	" mit 1. Löwen de anno 1714. biß mit 1719.	---	1	3	
376	1. Schilling Stück de anno 1694. biß mit 1722.	---	---	2	
	Holländische				
377	Ducatons de anno 1645. biß mit 1680.	2	19	---	
378	Thaler de anno 1659. biß mit 1708.	1	51	2	
379	Gulden, de anno 1732. biß mit 1737.	---	44	---	
380	Schilling-Stück ohne Jahrzahl.	---	12	---	
381	Doppelte Stüber.	---	3	2	
382	Einfache Stüber.	---	1	---	
	Brabandische				
383	Albertus Thaler de anno 1622. biß mit 1685.	1	50	1	
384	Permisse Schillinge de anno 1621. biß mit 1629.	---	12	---	
385	Dergleichen halbe Schillinge ohne Jahrzahl.	---	5	---	
	Schweitzerische				
386	Neufchatellische 20. Kreutzer-Stück von unterschiedlichen Jahrzahlen.	---	16	---	
387	Dergleichen alte de anno 1695.	---	16	---	
	Berner				
388	Thaler de anno 1622. biß mit 1723.	1	48	---	

1739. Januar. No.	Ausländische Silber-Sorten.	Ist i. Stück werth: fl.	kr.	pf.
389	Dergleichen 20. Kreutzer-Stück von unterschiedlichen Jahrzahlen.	—	17	—
	Zürcher			
390	Thaler de anno 1661. biß mit 1727.	1	52	—
391	Dergleichen reducirte 20. Kreutzer de anno 1707. biß mit 1736.	—	12	2
392	15. Kreutzer-Stück de anno 1700. biß mit 1732.	—	12	—
393	Halbe Batzen de anno 1621. und 1622.	—	1	2
394	Schillinge de anno 1641. biß mit 1730.	—	1	
	Zuger			
395	20. Kreutzer-Stück de anno 1692. biß mit 1694.	—	17	—
	Lucerner			
396	20. Kreutzer-Stück de anno 1713. biß mit 1725.	—	15	2
	Freyburger			
397	20. Kreutzer-Stück de anno 1710.	—	15	—
398	10. Kreutzer-Stück de anno 1709.	—	7	—
399	Halbe Batzen de anno 1715. biß mit 1724.	—	1	1
400	1. Kreutzer de anno 1700. biß mit 1715.	—	—	2
	St. Galler			
401	Thaler de anno 1621. biß mit 1624.	1	51	—
402	Halbe Gulden de anno 1738.	—	25	—
403	15. Kreutzer-Stück de anno 1721. biß mit 1724.	—	12	—
404	Dergleichen de anno 1738.	—	12	—
405	6. Kreutzer de anno 1727. biß mit 1731.	—	4	2
406	3. Kreutzer de anno 1721. biß mit 1729.	—	2	—
407	Halbe Batzen de anno 1721. biß mit 1732.	—	1	1
408	1. Kreutzer ohne Jahrzahl.	—	—	2
409	Halbe Kreutzer.	—	—	1
	Genever			
410	Thaler de anno 1722. und 1723.	1	45	—
411	20. Kreutzer Stück de anno 1710. biß mit 1721.	—	16	—
412	Halbe Kreutzer de anno 1720. biß mit 1724.	—	—	½
	Unterwaldische			
413	reducirte 20. Kreutzer-Stück de anno 1725.	—	15	—
414	Dergleichen de anno 1726	—	10	—
	Halbe Kreutzer de anno 1730. biß mit 1735.	—	—	½
	Bischöfl. Sittische			
415	reducirte 20. Kreutzer-Stück de anno 1709. und 1710.	—	15	—
	Bischöfl. Baselische			
416	Thaler de anno 1624. biß mit 1669.	1	54	—
417	Dergleichen reducirte 20. Kreutzer-Stück de anno 1716. biß mit 1725.	—	15	—
418	3. Batzen oder 12. Kreutzer-Stück de anno 1724. biß mit 1726.	—	9	—
	Schafhäuser			
419	Thaler de anno 1621. biß mit 1623.	1	49	—
	Curer			
420	So genannte Blutzger de anno 1704. biß mit 1734.	—	—	1
421	Halbe Kreutzer ohne Jahrzahl.	—	—	1

Regenspurg den 26. Sept. 1735.

Johann Georg Schomburg.
Engelhardt Seidensticker.
Caspar Gottlieb Lauffer.
Franz Moritz Angermayr.
Christoph Heinrich Müller.
Balthasar Johann Bengrath.

Num.

CCXXXVII.

1739. Martius

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification des Reichs-Gutachtens (*sub CCXIII.*) wegen der dem Herrn Landgrafen Ludwig von Fürstenberg *conferirten* Reichs-General-Feld-Marschall-Lieutenant-Stelle.

Dictatum Ratisbonæ 10. *Martii* 1739.

Des wirklichen geheimen Raths, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichsversammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Joseph Wilhelm Ernst, gefürsteten Landgrafens zu Fürstenberg, Grafens zu Heiligenberg, und Wertemberg, Landgrafens in der Baar, und zu Stülingen, Hochfürstl. Gnaden haben nicht ermanglet, das am 8. Octobris 1736. ausgefallene Reichs-Gutachten zu seiner Zeit Ihro Röm. Kayserl. Majestät zur allergnädigsten Begnehmung allerunterthänigst einzusenden: Worauf Hoch-Deroselben kurz verwichener Tagen, der allerhöchste Kayserl. Befehl zugekommen, einer Hochlöbl. Reichs-Versammlung hinwiederum bekannt zu machen: Allerhöchstgedacht Se. Kayserl. Majestät hätten zu Dero allergnädigstem Wohlgefallen aus jetzterwehntem Reichs-Gutachten vernommen, welchergestalten in allen dreyen Reichs-Collegiis beliebt und geschlossen worden, daß die durch den tödtlichen Hintritt des Generalen von Harthausen, in Erledigung gekommene Reichs-General-Feldmarschall-Lieutenant-Stelle, dem Herrn Landgrafen Ludwig von Fürstenberg in Ansehung dessen besitzender stattlicher Kriegs-Erfahrenheit und Tapferkeit von Reichs-wegen aufzutragen seye. Ihro Kayserl. Majest. als Dero Seine des Herrn Landgrafen selbst eigene sowohl, als seines Fürstl. Hauses um allerhöchst Dieselbe, und das Röm. Reich erworbene besondere Merita, bevorab die von jenem bereits geleistete gute und ersprießliche Kriegs-Dienste sattsam bekannt, hätten dannenhero keinen Anstand gefunden, mehrerwehntes Reichs-Gutachten alles seines Inhalts allergnädigst zu begnehmen, und zu ratificiren, welches Se. des höchstansehnlichen Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden zufolge erhaltenen gemessenen Befehls, derer Churfürsten, Fürsten und Stände allhier versammleten vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hierdurch nachrichtlich ohnverhalten sollen. Denenselben mit freund-geneigt- und gnädigem gutem Willen stets wohl zugethan verbleibend. Signatum Regenspurg den 9. Martii 1739.

(L. S.)

Joseph Fürst zu Fürstenberg.

CCXXXVIII.

Kayserliches Commissions-Decret

Ratification des Reichs Gutachtens (*sub CCXIV.*) wegen der des Herrn Herzogen Wilhelm zu Sachsen-Gotha Hochfürstlicher Durchlaucht übertragenen Reichs-General-Feld-Marschall-Lieutenants-Stelle.

Dictatum Ratisbonæ 11. *Martii* 1739.

Von wegen Ihro Röm. Kayserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn, sollen Dero würklichen Kayserl. geheimen Raths, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Joseph Wilhelm Ernst, gefürsteten Landgrafens zu Fürstenberg, Grafens zu Heiligenberg und Wertemberg, Landgrafens in der Baar und zu Stülingen, Hochfürstl. Gnaden, derer Churfürsten, Fürsten und Stände allhier versammleten vortreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten hiemit unangezeigt nicht lassen, was gestalten allerhöchst Deroselben, aus dem in sämmtlichen Reichs-Collegiis errichteten Reichs-Gutachten vom 28. Nov. des letzt abgewichenen Jahrs in mehrerem allerunterthänigst vorgetragen worden, wie daß Churfürsten, Fürsten und Stände nach gepflogener reifer Berathschlagung aus denen in sothanem Reichs-Gutachten

1739. Aprilis ausgedruckten triftigen Beweg-Ursachen davor gehalten und geschlossen, daß die durch Absterben des General von Wuttgenau vacant gewordene Reichs-General-Feldmarschall-Lieutenant-Stelle des Herrn Herzogs Wilhelm zu Sachsen-Gotha Durchlaucht von Reichs-wegen anzuvertrauen und zu conferiren seye.

Allermassen nun Ihre Kayserl. Majest. jetzt hochermeldtem Herrn Herzogen Wilhelm zu Sachsen in Betracht sowohl Dessen selbst eigener, als dessen Durchlauchtigsten Hauses, um allerhöchst Dieselbe, und das werthe teutsche Vaterland erworbener Verdienste, sothane erledigte Reichs-General-Feldmarschall-Lieutenant-Stelle gleichfalls allergnädigst gern gönnen; Als haben Sie hochermeldten Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden, mit der letztern Ordinari-Post allergnädigst rescribiret, und aufgegeben, vorberührtes Reichs-Gutachten vom 28. Novembris a. p. in Dero allerhöchsten Kayserl. Namen gut zu heissen, und für genehm zu halten, welches Se. Hochfürstliche Gnaden hierdurch geziemend zu vollziehen, und denen anwesenden vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten sothanen allergnädigsten Kayserl. Entschluß bekannt zu machen, keinen Anstand nehmen wollen, denenselben mit freund-geneigt- und gnädigem Willen wohl beygethan verbleibend. Signatum **Regenspurg** den 11. Martii 1739.

(L. S.)

Joseph Fürst zu Fürstenberg.

CCXXXIX.

Reichs-Gutachten.

Wird des Herrn Herzogen Joseph Friedrich zu Sachsen-Hildburghausen Hochfürstl. Durchlaucht die erledigte Reichs-General-Feld-Zeugmeister-Stelle *conferirt.*

Dictatum Ratisbonæ 22. Aprilis 1739.

Der Röm. Kayserl. Majestät zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchst ansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn **Joseph Wilhelm Ernst**, gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg, Grafen zu Heiligenberg und Wertemberg, Landgrafen zu Baar, Herrn zu Hausen im Kinzingerthal ꝛc. Kayserl. Majestät würklichen geheimen Raths ꝛc. Hochfürstlicher Gnaden bleibt hiemit ohnverhalten. Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis die Ersezung der durch Absterben des Herrn Herzogen Ferdinand in Bayern Durchlaucht erledigten Reichs-General-Feldzeugmeister-Stelle, und das um Erlangung derselben erlassene den 19. Januarii dieses Jahrs Statibus per Dictaturam publicam communicirte Herzoglich Sachsen-Hildburghausische Memorial durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagnng gezogen; so ist nach der Sachen reiffer Erwegung dafür gehalten und geschlossen worden, daß diese erledigte Reichs-General-Feldzeugmeister-Stelle gedachten Herrn Herzogs Joseph Friedrich zu Sachsen-Hildburghausen Durchlaucht in Ansehung Dero besitzenden stattlichen Kriegs-Erfahrenheit, und vielfältig bezeigten Tapferkeit sowohl, als um Kayserl. Majestät und das Röm. Reich erworbenen hohen Verdienste zu conferiren und anzuvertrauen, und dieses an Kayserl. Majestät mittelst erstattenden Reichs-Gutachtens zu Dero allergnädigster Ratification (wie hiemit beschiehet) allerunterthänigst zu bringen seye.

Womit Deroselben der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum **Regenspurg** den 20. April 1739.

(L.S)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

CCXL.

Kayserliches Commissions-Decret.

Ratification vorstehenden Reichs-Gutachtens.

Dicta-

Dictatum Ratisbonæ 12. Junii 1739.

Des würklich Kayserl. geheimen Raths, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigten höchst ansehnlichen Kayserlichen Principal-Commissarii, **Herrn Joseph Wilhelm Ernst**, gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg, Grafens zu Heiligenberg und Wertemberg, Landgrafens in der Baar, und zu Stülingen Hochfürstl. Gnaden, haben nicht ermanglet, das am 20. verwichenen Monats Aprilis ausgefallene Reichs-Gutachten, Kraft dessen in allen dreyen Reichs-Collegiis einhellig dafür gehalten worden, daß des General-Feldzeugmeisters, und Obristen über ein Regiment zu Fuß, Herrn Joseph Friederich zu Sachsen-Hildburghausen Durchlaucht in Ansehung dessen besitzender stattlicher Kriegs-Erfahrenheit, und vielfältig bezeigter Tapferkeit die durch Absterben weyl. Herrn Herzogs Ferdinands in Bayern Durchlaucht christmildester Gedächtniß erledigte Reichs-General-Feldzeugmeister-Stelle von Reichs-wegen zu conferiren und aufzutragen seye, Ihro Röm. Kayserl. Majestät ohnverweilt allerunterthänigst einzusenden.

Gleichwie nun allerhöchst Deroselben Se. des Herrn Herzogs zu Sachsen-Hildburghausen Durchlaucht selbst eigene sowohl, als seines Fürstlichen Hauses um Kayserliche Majestät und das Heil. Röm. Reich Verdienste zur Gnüge bekannt seyn: Also haben Ihre Röm. Kayserl. Majest. den Inhalt oberwehnten Reichs-Gutachtens allergnädigst gern vernommen, mithin hochgedachter Sr. des Herrn Principal-Commissarii Hochfürstlichen Gnaden unterm 20. nächst verflossenen Monats May allergnädigst anbefohlen, solches einer hochlöblichen Reichs-Versammlung zu eröfnen, und sothanes Reichs-Gutachten in Dero allerhöchstem Namen zu ratificiren, und zu bestätten, deme dann hoch Dieselbe hiemit schuldigst gehorsamste Folge zu thun, keinen Anstand haben nehmen sollen; derer Chur-Fürsten, und Stände allhier anwesenden vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freundlich-geneigt- und gnädigem Willen stets wohl beygethan verbleibend. Signatum Regenspurg den 11. Junii 1739.

1739. Junius

(L.S.)

Joseph Fürst zu Fürstenberg.

CCXLI.

Kayserliches Commissions-Decret.

Fernerweites Ansuchen um eine ergiebige freywillige Reichs-Beysteuer zu Fortsezung des Kriegs wider den übermächtigen Erbfeind der Christenheit.

Dictatum Ratisbonæ 16. Julii 1739.

Auf Ihro Röm. Kays. Maj. gemessenen allergnädigsten Befehl, sollen Ihro Hochfürstl. Gnaden, Herr Joseph Wilhelm Ernst, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Wertemberg, Landgraf in der Baar und zu Stühlingen, des Heil. Röm. Reichs Fürst, der Röm. Kayserl. Majestät würklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Kayserlicher Principal-Commissarius; derer Churfürsten, Fürsten und Stände allhier versammleten vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hiemit ohnverhalten:

Was es mit dem noch fürdaurenden schweren Türken-Krieg für eine Bewandniß habe, wäre mittelst des unter dem 26. Jul. 1737. ad Dictaturam publicam gediehenen Kayserl. Commissions-Decrets Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs ausführlich zu erkennen gegeben worden. Zu Ihro Kayserl. Majestät ausnehmendem Vergnügen wäre auch hiernächst unter dem 23. Decembris des nemlichen Jahrs das Reichs-Gutachten auf eine freywillige Beysteuer von 50. Römer-Monaten in Dero Residenz-Stadt Wien zahlbar ausgefallen, und eben erwehnte freywillige Beysteuer von dem mehresten Theil derer Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs bereits abgeführet worden, wofür allerhöchst besagt Ihro Kayserliche Majestät Dero ganz besondere Danknehmigkeit hiermit nochmalen öffentlich zu bezeugen nicht umhin könnten.

1739. Julius

Das Andenken eines so ruhmwürdig an Tag gelegten christlich-patriotischen Eifers, würde bey Ihro nie erlöschen, und wann Dero unermüdete Reichs-väterliche Sorgfalt für den allgemeinen Ruh- und Wohlstand überhaupt, und eines jeden Bestes insbesondere, möglicher Dingen noch weiters, als Sie ihn wahrhaft hegen, getrieben werden könnte, so würde eben der hierunter an Tag gelegte Eifer allerhöchst Deroselben ein neuer Antrieb seyn, sothane Reichs-väterliche Sorgfalt zu verdoppeln.

Ihro Kayserl. Majestät könnten und wollten annebst keinesweges zweifeln, daß auch diejenige Stände, welche die Abführung der vom Reich verwilligten Beysteuer biß anhero anstehen lassen, die der Vor-Mauer des teutschen Reichs, ja denen Reichs-Landen selbsten und der ganzen Christenheit nahe bevorstehende augenscheinliche Gefahr behörig beherzigen, und diese mit der allgemeinen Wohlfahrt so eng verknüpfte Betrachtung allen besonderen Absichten weit vordringen lassen, folglich den bißherigen Verzug für das zukünftige mit desto grösserer Willfährigkeit reichlich ersetzen, und in einer Begebenheit, dergleichen nicht leicht sich jemalen wieder ereignen dörfte, für die viele ihnen zugewandte liebreicheste Neigung an einer so billigen Zurückgab gegen des Reichs Oberhaupt es nicht erwinden lassen werden.

Ihro Kayserl. Majestät hätten seit dem Anbeginn Dero schweren Kayserl. Regierung Sich äusserst angelegen seyn lassen, nicht nur die Gerechtsame und Freyheiten gesamter Reichsstände, nach Maaß derer Reichs-Satzungen kräftigst handzuhaben, sondern auch Ihnen den mindesten Schein einer etwann geschöpft worden seyn mögenden Unruhe, recht väterlich zu benehmen. Nie wäre diese Aufmerksamkeit so weit als anjetzo getrieben worden, indeme Ihro Kayserl. Majestät Dero allerhöchsten Würde nicht verkleinerlich zu seyn ermessen, hierunter ein überflüßiges zu thun, in der alleinigen Absicht, die Liebe und das Vertrauen gesammter um das wahre Wohlseyn ihres Vaterlandes aufrichtig bekümmerter Stände desto verläßlicher sich zuzuwenden, folglich deme, was in einer widrigen Absicht erdichtet, oder auf die Bahn gebracht werden dörfte, zu begegnen.

Wo zwey Theile in contradictorio verfangen wären, könnte man beede ohnmöglich vergnügen, mithin bleibe nichts übrig, als dem Recht den stracken Lauf zu lassen: Diese Richtschnur hätten Ihro Majestät biß nunzu vor Augen gehabt, und würden sie unveränderlich auch forthin vor Augen haben, wie dann unschwer begreiflich wäre, daß, wann allerhöchst Dieselbe bey Ausübung Dero Obristen Richter-Amts auf Ihre eigene Anständigkeit und Nutzen gesehen hätten, Sie vielen Verdrusses hätten entübriget seyn können; So aber just zum überzeugenden Beweisthum dienete, daß bey Ihro, was recht, billig und gemein nützlich ist, allen übrigen Betrachtungen weit vordringete.

Wie viele Bemühungen Ihro Kayserliche Majestät sich gegeben, um zur Befestigung des innerlichen Ruhestandes unter denen Ständen selbsten, Friedt und Einigkeit sowohl zu erhalten, als zu versichern, wäre eine kundbare Sache. So oft sich ein Zwiespalt ereignet, wäre Dero erstere Sorge dahin jedesmal gegangen. Sie hätten weder Kosten noch andere dienliche Mittel gespahret, um einen so heilsamen Endzweck zu erreichen. Sogar Dero eigene Ansprüche hätten Sie mehrmalen demselben aufopfern zu wollen Sich großmüthig erkläret. Ihre Ministri wären damit öfters mehr, als mit Dero eigenen Anliegenheiten beschäftiget gewesen. Mit einem Wort: Es hätte an Ihro nie erwunden, wo auf eine so ersprießliche Bemühung nicht gleiche Würkung erfolget wäre. Nicht minder hätten sich Ihro Kayserl. Majestät jederzeit beflissen, und würden sich auch fürders befleissen, einen gemeinsamen Vater beyderley Religionsverwandten Stände abzugeben. Keinem Theil wäre oder könnte mit Weitläuftigkeiten, Zudringungen und Beeinträchtigungen ihrer Mitstände gedienet seyn, und darbey am Ende nur jene ihren Vortheil finden, welche eigennützige, zum Umsturz der Reichs-Verfassung abzielende Absichten dem gemeinen Besten vorzieheten, oder Gewalt vor Recht gelten zu machen gemeinet wären.

Was in denen mißlichsten Zeit-Umständen, welche theils Ihro Kayserliche Majestät bey Antretung Dero Regierung vorgefunden, und theils seithero sich ergeben haben, von allerhöchst Deroselben beschehen, um die Ruhe von aussen sowohl dem

Reich

Reich zu versichern, als dieselbe mehr, dann nie, für das künftige zu befestigen, läge klar vor Augen; Nicht nur hätte man die Kräfte Dero Erz-Hauses nie zu verschonen gesucht, sondern im Gegentheil einen gar alle Proportion weit übersteigenden Theil des gemeinsamen Lasts willigst übertragen, und bliebe nunmehro zur vollständigen Erfüllung Ihro Kayserl. Majestät wünschens und verlangens ein mehrers nicht übrig, als einen gemeinsamen dauerhaften Ruhestand von Seiten Orient zureichend festgesetzet zu sehen, folglich mit gutem Grund anhoffen zu können, sodann nicht nöthig zu haben, Dero Sorgfalt auf was anders, als die innerliche Beglückseligung sowohl des Reichs und jeden dessen Mit-Gliedes, als Dero getreuester Erb-Königreiche und Länder zu richten. Hierum wäre es Ihro, und nicht um Erweiterung Dero Gränzen, in gegenwärtigem Türken-Krieg alleinig zu thun. Gleichwie durch 15. Monat nichts unversucht gelassen worden, um sich der abgedrungenen Theilnehmung am Krieg zu entschütten; Also wäre eben so wenig nachhero etwas unversucht geblieben, um den Frieden wieder herzustellen. Die Pforte hätte dem Schein nach zu mehrmalen sich angestellet, den Passarovvizer Frieden erneuern und verlängern zu wollen. Damit sich zu vergnügen, wäre von Seiten des Kayserl. Hofs die bündige Erklärung allschon zu einer Zeit erfolget, als man annoch nahmhaften festen Fuß in Hostico hatte; Allein, ihr, der Pforte, Betrug und Entfernung vom Frieden hätte sich nicht nur damals, sondern auch seithero in allen Begebenheiten ganz klar geäussert. Mehrmalen hätten ihre äusserliche Bezeugungen ganz gut und dergestalten gelautet, daß man an Wiederherstellung der erwünschten Ruhe fast nicht zweiflen sollen. Ja, es hätte sich sogar ergeben, daß Ihre Oefnungen und Anerbiethen mit dieseitigen Vorschlägen überein gekommen. Allein, wann man alles gerichtet zu haben vermeinet, so wären die ehemalige Oefnungen widerruffen, und auf unerträglichen Friedens-Bedingnissen bestanden worden. Insonderheit hätte sich dieser Argliſt der Gruß-Vezier vor letzterem Feldzug bedienet, und da sie ihme einmal gelungen, so wäre um so weniger ihn davon abzubringen Hofnung übrig. Bald stellete Er sich an, den Frieden zu wünschen, und bald würde von weniger nicht, als von Abtretung Belgrad, Temesvvär und des Fürstenthums Siebenbürgen, auch Lossprechung des Königreichs Ungarn von Ihro Kayserl. Majestät Bothmäßigkeit gesprochen. Der unglückselige Ragozi hätte anfangs zum Vorvand so ungereimter Friedens-Bedingnisse gedienet, sie wären aber nichts desto minder auch nach dessen verhängtem Absterben fortgesetzet worden. Was nun nach einer solchen Idée, gesammter Christenheit, und bevorab dem teutschen Reich für Gefahr bevor stünde, könnte niemanden, so sich nicht selbsten verblenden, und alle Christliche ja ehrbare Gesinnung bey Seite setzen wolte, verborgen seyn. Ohne wäre zwar nicht, daß ein grosser Theil derer Türcken des Kriegs müde wäre. Sie hätten dessen Ungemach in voller Maaß empfunden, auch die Tapferkeit derer Kayserl. durch die Gegenwart ihres in die Fußstapfen seiner heldenmüthigen Vorfahrer eintretenden Durchleuchtigsten Anführers zu zweymalen erfahren. Allein, die eingerissene Krankheiten und der unvermuthete Fall von Orsova hätten der Sache eine ganz andere Gestalt, und des Groß-Veziers Intent allen Vorschub gegeben. Im Türkischen Reich käme es nicht so viel auf die Beherzigung des allgemeinen Wohlseyns, als auf den Willen des, nach Gutdünken, und seinen eigenen Absichten zu Werk gehenden ersten Ministri an. Dieser glaubte die Fortsezung des Kriegs seiner Anständigkeit gemässer zu seyn, zu dessen Bestreitung in Ermanglung anderer Mittel die wohlhabigste Christen und Türken unter verschiedenen Prætexten um ihr Haab und Gut, oder wenigstens den grössesten Theil desselben gebracht würden. Obwohlen also Ihro Kayserl. Majestät zu Wiederherstellung eines allerhöchst Deroselben mit Ihro Majestät von allen Russen gemeinsamen Friedens alles mögliche angewendet; so wäre jedoch wenig, oder besser zu sagen, gar keine Hofnung übrig, sothanen Endzweck zu erreichen. Vielmehr wäre die ohnumgängliche Nothwendigkeit vorhanden, alles dergestalten anzuschicken, um allenfalls der völligen Türkischen Macht Widerstand thun zu können. Wie hart nun gleich, und fast unerträglich Ihro Kayserl. Majestät getreuesten Erb Königreich- und Landen fiele, einen so ungeheuren Last zu tragen, so verlangten Sie Sich doch in Erkänntniß der unver-

1739. Julius

1739. Julius

meidlichen Nothwendigkeit demselben nicht zu entziehen. Mit ausserordentlicher Willfährigkeit würde zu Rettung der Christenheit nicht nur denen äusserſten Kräften aufgeboten, sondern fast mehr gethan, als die Kräfte vermöchten. Die Kriegs-Anstalten wären zu solchem Ende anheuer verdoppelt, und nichts unterlassen worden, um eine grössere Armee, als nie, dem Erbfeind christlichen Namens entgegen zu setzen. Was ungeheure Unkosten hierzu hätten aufgewendet werden müssen, wäre unschwer begreiflich; Ihro Kayserl. Majestät liessen sich aber nichts gereuen, was zum allgemeinen Besten gereichete. Nachdeme allerhöchst Dieselbe ein übriges gethan, um dem Krieg ein Ende zu machen, so müsten Sie nothwendig Ihre christliche Zuversicht in die Gerechtigkeit des allmächtigen Gottes setzen, daß er den Übermuth des unglaubigen Feindes stürzen würde, welches sich, wie in vorigen Zeiten, gar leicht wieder ergeben könnte.

Von darumen aber, wären die menschliche Mittel nicht ausser Acht zu lassen. Die Folgen des bevorstehenden Feld-Zugs könnten nicht anders, als decisiv seyn.

Wofern Gott die Kayserliche Waffen seegnete, wäre bey oberwehnter Ihro Kayserlichen Majestät friedfertiger Gesinnung an ungesäumter Befestigung der allgemeinen Ruhe nicht zu zweifeln, allerhöchst Dieselbe wünscheten der unangenehmen Nothwendigkeit entübriget zu seyn, zu einem so heilsamen Ende, als oberwehnet, an Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs eine neue freywillige Beysteuer zu gesinnen. Gleichwie Sie mit wahrem Trost, und Vergnügen Ihres Orts alles jederzeit anzuwenden bereit wären, was nicht nur zu deren Erleichterung und Sicherheit, sondern auch Flor und Aufnahm gereichete, also käme Sie herentgegen nichts härter an, als Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs um etwas solches anzugehen, was als eine Beschwerde angesehen werden könnte, obgleich von allerhöchst Deroselben zum allgemeinen Behuf mehr dann zehenmal soviel angewendet würde. Ihro Kayserliche Majestät würden sich hierzu auch dermalen nicht entschlossen haben, wofern Sie nicht überzeugt, und durch die Erfahrung mehr als zu viel bekräftiget worden wären, daß sich mit einem doppelten und mehrfachen Gewalt nicht wieder einbringen lasse, was in Zeiten mit weit minderem hätte bestritten werden können. Alle Anstalten und Vorbereitungen zum Krieg hätten Ihro Kayserl. Majestät aus dem Ihrigen bestritten, und dieses zum voraus gethan, um gesammten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs um so viel weniger Zweifel wegen deren ausgebigen Würkung, zum Fall Ihro nochmalen an Hand gegangen werden sollte, übrig zu lassen. Kundbarermassen übersteigeten diese Anstalten gar sehr alles, was bis anhero beschehen, mithin käme es nebst dem göttlichen Seegen allein darauf an, daß durch die gleichfalls mit verdoppelten Unkosten in bevorstehendem Feldzug unterstützte Kriegs-Operationen dem Werk der letztere Nachdruck gegeben, mithin aus Ermanglung sothanen Nachdrucks nicht alles übrige vernichtiget, ja wohl gar mehrere Beschwerde ohne gleicher Würkung sich zugezogen werde; wo herentgegen in dem Fall, da die Kriegs-Operationen mit einem denen vorläufigen kundbaren Anstalten proportionirten Nachdruck unterstützet werden können, mit Zuversicht anzuhoffen stünde, die Gestalt der Sachen gar bald so glücklich abgeändert zu sehen, daß der innerliche beglückte Ruh- und Wohlstand des werthen Vaterlandes fürohin die einzige Beschäftigung Ihro Kayserlichen Majest. abgeben möge.

So triftige Beweg-Ursachen bestärkten solchemnach allerhöchst Dieselbe in dem zu Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs samt und sonders tragenden Reichs-väterlichen Vertrauen, gleich Sie auch dieselbe darum ersuchet und belanget haben wollten, daß Sie aus angebohrnen Eifer zur Ehre Gottes, Liebe für die Wohlfahrt und Sicherheit des Vaterlandes, und in Beherzigung des sich immer vermehrenden allgemeinen Nothstands der Christenheit, zu einer ergiebigen baldigen Hülf und Beysteuer durch einen bündigen Reichs-Schluß sich nicht nur ehemöglich freymüthig erklären, sondern auch ein jeder sothane Beysteuer baldigst abzuführen sich treulich angelegen seyn lassen würde. Die ersprießliche Früchte davon wären von der Güte des Allmächtigen ganz zuversichtlich anzuhoffen, und Ihro Kayserliche Majestät würden durch ein so ausnehmendes Kennzeichen der vordringenden christlich-teutsch-patriotischen Gesinnung, wo es möglich wäre,

um

um so mehrers angefrischet werden, Ihre sorgfältigste und liebreicheste Aufmerksamkeit für das Wohlseyn gesammter Churfürsten, Fürsten und Stände, auch eines jeden dererselben insbesondere danknehmigst zu verdopplen. Womit Eingangs hocherwehnte Se. Hochfürstl. Gnaden derer Churfürsten, Fürsten und Stände vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freundlich-geneigt- und gnädigem Willen stets wohl beygethan verbleiben. Signatum Regenspurg, den 15. Julii 1739. 1739. Octobr.

(L. S.)

Joseph Fürst zu Fürstenberg.

CCXLII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Benachrichtigung von der Kayserl. Erklärung, daß das von weyl. Kayſers *Ferdinandi II.* Majestät dem ersten Herrn Fürsten zu Salm Philipp Otto ertheilte Fürsten-Stands *Diploma*, auch auf den Herrn Niclas Leopold Wild- und Rheingrafen gehe, mithin dieser allet davon abhangenden *Prærogativen* und Rechte sich gebrauchen könne.

Dictatum Ratisbonæ 15. Octobr. 1739.

Ihro Kayserl. Majest. lassen derer Churfürsten, Fürsten und Stände zu der fürwährenden Reichs-Versammlung gevollmächtigten Räthen, Bothschaften und Gesandten gnädigst ohnverhalten, wasmassen allerhöchst Dieselbe dem Herrn Niclas Leopold Wild- und Rheingrafen auf sein bey Ihro, wegen des Salmischen Fürstenstands übergebenes Memorial Dero gnädigste Resolution und Erklärung dahin ertheilet haben, daß, nachdeme Ihro Kayserl. Majestät befunden, daß das vom Kayser Ferdinando II. glorwürdigsten Andenkens Anno 1623. dem ersten Fürsten zu Salm Phillipp Otts ertheilte Diploma auf Ihn gehe, Er sich des Prædicats eines Fürsten des Reichs zu Salm, nebst allen daran hangenden Prærogativen und Rechten nach dem völligen Inhalt besagten Diplomatis, und der bißherigen Observanz in allen Vorfallenheiten gebrauchen könne. Welches also Se. Hochfürstl. Gnaden, Herr Joseph Wilhelm Ernst, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg ꝛc. allerhöchst ernannt Ihrer Kayserlichen Majestät würklicher geheimer Rath, und höchst ansehnlicher Principal-Commissarius, empfangenem allergnädigsten Befehl gemäß, Eingangs erwehnter derer Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hierdurch kund thun wollen, Denenselben mit freundlich-geneigt- und gnädigem Willen stets beygethan verbleibend. Prag den 7. Octobr. Anno 1739.

(L. S.)

Joseph Fürst zu Fürstenberg.

CCXLIII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Kayserl. Majestät *communiciren* dem Reich, den zu Ihrer grossen Empfindlichkeit mit der Ottomannischen Pforte ohnvermuthet geschlossenen nachtheiligen Frieden, nebst wiederhohltem Ansuchen, gestalt Deroselben mit der jüngst angesonnenen ergiebigen Reichs-Beysteuer, zu mehrerer Bevestigung künftiger Sicherheit an Handen gehen zu wollen.

Dictatum Ratisbonæ, 13. Novembr. 1739.

Auf empfangenen allergnädigsten Kayserl. Befehl, sollen Se. Hochfürstl. Gnaden Herr Joseph Wilhelm Ernst, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Werdenberg, Landgraf in der Baar und zu Stühlingen, des Heil. Röm. Reichs Fürst, der Röm. Kayserlichen Majestät würklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchst ansehnlicher Kayserl. Principal-Commissarius, derer Churfürsten, Fürsteh

1739. Nov. sten und Stände allhier versammleten vortreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten hiemit ohnverhalten, und wird denenselben ohnehin aus dem am 16. Julii jüngsthin ad Dictaturam publicam gediehenen Kayserlichen Commissions-Decret gutermassen erinnerlich seyn, aus was höchst dringenden Beweg-Ursachen Ihro Röm. Kayserl. Majestät sich genüßigt gesehen, eine freywillige baldige Beysteuer zu ergiebiger Unterstüzung derer im verflossenen Feldzug in Hungarn vorgewesten Kriegs-Operationen, an Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs allermildest zu gesinnen.

Allerhöchst-Dieselbe hätten zwar das trostvolle Vergnügen gehabt, daß Ihro noch über die von denen meisten mehr dann jemalen ruhmwürdig an Tag gelegte anderwärtige ausnehmende Proben eines christlich teutsch patriotischen Eifers vor- und nachhero vielfältige bündige Versicherungen einer Dero Ansinnen gemässen freywilligen Beystimmung mündlich und schriftlich ertheilt worden: deren Würkung sonder Zweifel ohne denen inzwischen eingefallenen längeren Ferien, nach Verfliessung des zu derley Reichs-tägigen Berathschlagungen bestimmen Termins, vorlängst erfolget seyn würde.

Dieser zufällige Verzug aber hätte in der Haupt-Sache einige Hinderniß nicht verursachet, indeme Ihro Kayserl. Majestät getreueste Erb-Königreiche und Länder sich weit über ihre Kräfte angegriffen, und alle Menschmögliche, obschon Dero Ærario äusserst beschwerliche Mittel angewendet worden, um auch in der Zeit an deme, was zu Erzwingung eines anständigen Friedens nur immer diensam seyn mögen, nichts erwinden zu lassen. Eine auserlesene und zahlreichere Kriegs-Macht, als man in Hungarn nie gesehen, wäre zusammen gebracht, und dieselbe auch mit denen übrigen Erfordernissen reichlicher, dann nie, versehen worden: dergestalten, daß, um den glücklichen Ausschlag derer Waffen zu versichern, die unermüdete väterliche Sorgfalt Ihro Kayserl. Majestät ohnmöglich weiters, als beschehen, hätte getrieben werden können. Gleichwohlen aber hätte der erwünschte Endzweck, nemlich die baldige Herstellung eines anständigen und sicheren Friedens, aus göttlicher Verhängniß, allerdings fehl geschlagen. Was nun hierunter vorgegangen, und sich ereignet, seye ohnedem schon bekannt gemacht worden, und mit eben der unglücklichen Ubereilnng seye auch die Unterschrift des definitiven Friedens-Tractats gleich den 18. Septembris, ehe noch Ihro Kayserl. Majestät über die Præliminarien ertheilte Verhaltungs-Befehle angelangt gewesen, erfolgt. Doch hätte Ihro Kayserlichen Majestät zur Minderung Ihrer Empfindlichkeit gereichet, daß zu gleicher Zeit, und an dem nämlichen Ort, auch der Friede zwischen Ihrer Majestät von allen Russen, und Ihr der Ottomannischen Pforte geschlossen, annebenst die Erklärung wegen der Unzertrennlichkeit beeder alliirten Höfe dem Groß-Vezier untereinsten beygebracht worden.

Aus hiebey angeschlossener Abschrift Lit A. erst angezogenen definitiven Tractats erhellete, daß ausser des unersetzlichen Schadens, so von denen geschlossenen und zum Theil vollzogenen Præliminarien entsprungen, der Uberrest nach dem Beyspiel des Passarovvitzer Friedens, und in etlichen Articulen noch anständiger, gefast worden; seye also nicht thunlich gewesen, sich anders wegen des definitiven Friedens-Tractats, als deren Præliminarien zu betragen.

Die nämliche nöthdringende Ursachen hätten in Ansehung jenes, wie in Ansehung dieser, und in gewisser Maaß noch mehrers statt gefunden. So alles Ihro Kayserl. Majestät dem gesammten Reich anzuzeigen und vorzulegen, um so weniger anstehen lassen wollen, als allerhöchst Dieselbe dessen biß nunzu so ausnehmend und lobwürdigst bezeigten christlich teutsch patriotischen Eifer bey des Kriegs wider alle billige Hofnung erfolgtem unglücklichen Ausschlag nicht minder dankbar, als wann er noch so glücklich geendigt worden wäre, erkenneten, und ewig erkennen würden.

Gleichwie aber dieses an sich höchst billig, also wäre hinwiederum nicht minder billig, daß der zum unsterblichen Ruhm des teutschen Namens und der ganzen Christenheit zum Besten an Tag gelegte, anjetzo mehr, dann nie, unentbehrliche Eifer annoch nicht ermüdet, noch die Ihro Kayserl. Majestät von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs bereits zugewandt- und versicherte devoteste Zurückgab im mindesten geschmählert würde.

Ein-

Ein gangs erwehntes Kayserl. Commissions-Decret de dictato 16. Jul. hätte den verflossenen, und nicht einen weiters bevorstehenden Feldzug, annebens die Absicht pro objecto gehabt, durch einen auf einmal sich anthuenden Gewalt, den Frieden zu beschleunigen; Hiernach wären auch die zu Ihrer Kayserl. Majestät Trostvollen Zufriedenheit ertheilte vergnügliche Erklärungen ausgemessen gewesen.

Der Stand der Sachen hätte sich also von wegen des erfolgten Friedens nicht nur nicht geändert, sondern es walteten die nämliche kräftigste Beweg-Ursachen, so damals so vieler Churfürsten, Fürsten und Stände Preiß-würdigen Eifer aufgemuntert, nach, wie vor, ja wegen des gegen alle menschliche Vermuthung so unglücklich ausgefallenen Friedens, weit mehr, dann vorhin, ob; dessen ohngehindert wäre von Ihro Kayserl. Majestät Meinung durchaus entfernet, die mindeste mehrere Beysteuer, als welche mittelst oberwehnten Commissions-Decreti angesonnen, und wozu sich willfährig von denen meisten bereits insbesondere erkläret worden, Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zuzumuthen: Vielmehr wiederholten allerhöchst Dieselbe die vorhin schon gethane Bezeugung, wie ungemein hart es nemlich Ihro ankäme, das Reich um etwas solches anzugehen, was nur im mindesten als eine Beschwerde angesehen werden könnte. Ihro Kayserl. Majestät unermüdete Sorgfalt, die Ruhe und Sicherheit der Christenheit mehrers zu befestigen, sammt dem billigen Schmerzen, den Sie ab dem unverhofft widrigen Ausgang empfunden, liege durch so beständige, der Welt bekannte Proben am Tag, daß sie wohl niemanden verborgen seyn könnten, und eben so wenig liesse sich in Zweifel ziehen, daß, was bey gut anscheinenden Umständen vor nöthig angesehen worden, nach unglücklich- und unverhofftem Ausschlag nicht wohl anderst, als unentbehrlich, angesehen werden könne.

Ihro Kayserl. Majestät trügen solchemnach zu Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs samt und sonders das vollständige zuversichtliche Reichs väterliche Vertrauen, gleich Sie auch dieselbe darum liebreichest ersuchet und belanget haben wolten, daß, nach dem ihnen gründlich vorgelegten der Sachen Verlauf und Stand, die Reichs-tägige Berathschlagung in puncto der vorhin angesonnenen freywilligen Beysteuer von wegen so fataler Zufälle nicht nur nicht würde verschoben, sondern vielmehr in Erkänntniß der Unentbehrlichkeit dessen, was man ehedessen nöthig, oder diensam zu seyn ermessen hat, möglichst beschleunigt, folglich die angesonnene freywillige Hülf und Beysteuer durch einen bündigen Reichs-Schluß ehebaldest festgesetzet, und deren würklicher Erlag, so viel nur immer sich thun lasse, befördert werden. 1739. Nov.

Die also eingehende Gelder würden annoch zu keinem anderen, als dem vorhin vor Augen gehabten Endzweck angewendet, und Ihro Kayserl. Majestät aufmerksamste und liebreicheste Sorgfalt für das Wohlseyn gesammter Churfürsten, Fürsten und Stände, auch eines jeden derer-selben insbesondere, durch solch abermalig ausnehmendes Kennzeichen eines so rühmlich-christlich-patriotischen Eifers, wo es möglich wäre, verdoppelt werden. Womit hochgedachte des Herrn Principal-Commissarii Hochfürstliche Gnaden denen allhier versammleten vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freundlich-geneigt- und gnädigem Willen stets wohl beygethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 12. Novembr. 1739.

(L. S.)

Joseph Fürst zu Fürstenberg.

Beylage Lit. A.

In nomine Sanctissimæ & Individuæ Trinitatis.

Cum, quæ pro sopiendis dissidiis, belique motibus inter Sereniſſimam, & potentissimam Principem, Dominam Annam, Russorum Autocratricem, ac Præfulgidam Portam enatis, impensa antehac fuerat amica opera, incassum cesserit, atque exin infaustè acciderit, ut quæ vigesima prima Mensis Julii die, anno 1718. Passarovicii inter utrumque Imperium feliciter concluſa fuerat Pax, non sine subjectorum Populorum damno, ac Regionum strage ante præfixum Terminum interrupta, ac proinde inter Augustissimum & Potentissimum Principem, ac Dominum CAROLUM VI. Electum Romanorum Imperatorem semper Augustum, Germaniæ, Hispaniarum,

1739. Nov. rum, Indiarum, nec non Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Slavoniæ, & utriusque Siciliæ &c. Regem, Archiducem Auſtriæ, Ducem Burgundiæ, Brabantiæ, Mediolani, Styriæ, Carinthiæ, Carnioliæ, Limburgiæ, Luxemburgiæ, Würtembergiæ, ſuperioris & inferioris Sileſiæ, & Sueviæ, S. R. I. Marchionem Burgoviæ, Moraviæ, ſuperioris & inferioris Luſatiæ, Comitem Habſpurgi, Flandriæ, Tyrolis, Goritiæ, Ferretis, Chyburgi, &c. ab una; & Sereniſſimum ac Potentiſſimum Principem, ac Dominum Sultanum Mahmud Han, Ottomannorum, Aſiæ & Græciæ Imperatorem, ab altera parte, cruentum ac exitiale Bellum exortum ſit, non modo eodem, quo id evenit, tempore de conciliandis animis, ac evitanda ulteriore humani ſanguinis effuſione ſaluberrima agitata fuerunt conſilia, ſed & rupto poſthæc Nemirovenſi Congreſſu Divina favente Clementia, ac interveniente Sereniſſimi ac Potentiſſimi Principis, Ludovici XV. Galliarum Regis Chriſtianiſſimi, amica conciliatoria opera inchoatum prius Pacis opus ad finem perductum fuit: ſiquidem cum Illuſtriſſimus & Excellentiſſimus Dominus Ludovicus Salvator Marchio de Villeneufve, Regi Chriſtianiſſimo à Conſiliis Status, nec non & illius ad Portam Ottomannicam Orator extraordinarius, & Plenipotentiarius, non ſolum Conciliatoris, ſed & Sacræ Cæſareæ Regiæque Majeſtatis Plenipotentiarii munere, in ipſo negotii limine functus eſſet, tandem eo rei ventum eſſet, ut Sacra Cæſarea Regiaque Majeſtas citius inſtaurandæ Pacis deſiderio mota Illuſtriſſimum & Excellentiſſimum Dominum Comitem à Neiperg, Sacræ Cæſareæ Regiæquæ Catholicæ Majeſtatis Supremum Rei Tormentariæ Præfectum, Colonellum Regiminis Pedeſtris, Camerariumque actualem, nec non Gubernatorem proviſorie conſtitutum Ducatus Luxemburgiæ, Comitatus Chigni, ac Bannatus Temesvvarenſis ſua plena potentia ad Pacem cum Imperio Ottomannico ineundam munierit, qua inſtructus ſupradictus Illuſtriſſimus & Excellentiſſimus Comes à Neiperg, cum ſe ad Caſtra Ottomannica ad Belgradum, & in Gallici Oratoris ibi degentis tentoria contuliſſet, habitis nonnullis colloquiis annuente Supremo Imperii Ottomannici Vezirio, Excellentiſſimo Domino Mehmed Pacha, cum honoratiſſimis Dominis Ali Pacha, Boſniæ Gubernatore, olim Supremo Vezirio, nunc Ottomannici Exercitus Seraskerio, Ali Pacha, Romeliæ Gubernatore, præſentibus, & colloquiis intervenientibus Janiſſariorum Præfecto Haſſan Aga, tum Equeſtris, tum Pedeſtris Ottomannicæ Militiæ, Ordinumque Tribunis, una ſimul cum honorando Anatoliæ Supremo Judice Caſtrenſi, Eſſad Effendi, honoratiſſimis Reis Effendi, Muſtapha Effendi, & Mehtupei Effendi, Naghib Mehmed Effendi, & Tefterdar Atiff Muſtapha Effendi, nominatis, cæterisque Imperii Ottomannici præcipuis Miniſtris viciſſim ſupra nonnulla Prælimināria Pacis, quæ prima die Menſis Sept. hujus inter Illuſtriſſimum & Excellentiſſimum Comitem à Neiperg ex una parte, & Supremum Ottomannici Imperii Vezirium ex altera parte, ſubſcripta fuere, interveniente Regis Chriſtianiſſimi tum conciliatoria opera, tum fidejuſſoria, vulgo Guarantia dicta, ex utraque parte requiſita: (ex quibus Articulis cum nonnulla jam ſint, ut conventum erat, executioni mandata) ſupererat, ut & juxta ultimum Articulum in decem dies de ſolenni & definitivo Tractatu convenirent, quem ob finem denuo inſtitutis colloquiis cum ſupramemoratis Dominis tandem eo res perducta eſt, ut inter præfatum Illuſtriſſimum & Excellentiſſimum Dominum Comitem à Neiperg, Sacræ Cæſareæ Regiæque Majeſtatis Plenipotentiarium, ex una parte, & Magnificentiſſimum Dominum Mehmed Pacha, Ottomannici Imperii Supremum Vezirium, abſoluta & plena, qua ſuo munere utitur, poteſtate pollentem, ex altera parte interveniente, ut dictum eſt, Illuſtriſſimi & Excellentiſſimi Domini Marchionis de Villeneufve conciliatoria opera, nec non & Regis Chriſtianiſſimi Fidejuſſione, ſive Guarantia, de ſubſequentibus Pacis Articulis, ſolemni iſto & definitivo Tractatu convenerint.

Articulus I.

Fortalitium Belgradi, ſeu Alba Græca nuncupatum, Anno 1717. Cæſareis armis occupatum, evacuetur, & una cum

cum antiquo olim, quo circumdabatur, muro, etiam ut nunc est, resarcito, nec non cum munimentis, vetusto muro inseparabiliter adhærentibus, Ottomannico Imperio restituatur: insuper loca, in quibus pulvis tormentarius asservatur, & classicæ Rei armamentaria, Militum ædes & cætera, quæ in dicta civitate extant, publica & privata ædificia ad Ottomannicum Imperium pertinebunt. Reliqua vero recentia munimenta, mœnia & propugnacula, quibus tum fortalitium, tum civitas munitur, demoliantur, usque adeo, ut ipsi quoque ductus viæ obtectæ, (vulgo chemin couvert) & quæ inde sequitur, proclivis planities (nuncupata Glacis) destruantur; quemadmodum & exigua propugnacula è regione Belgradi in ripis Danubii & Savi existentia, ea lege, & conditione, ut caveatur, ne, quod Ottomannicæ Portæ cessum est, ullum inde damnum patiatur.

Articulus II.

Similiter fortalitium Sabaz (Turcico idiomate Bujurdulen nuncupatum) Imperio Ottomannico restituatur in eodem statu, quo olim erat, iisdemque conditionibus, quæ supra de Belgradi fortalitio stipulata fuerunt, arma, tormenta, res cibariæ, & omnis denique bellicus apparatus, quibus dicta fortalitia Belgradi & Sabaz sunt instructa, cæteraque omnia, quæ vehi possunt, nec non naves bellicæ, & reliquæ omnes cymbæ, quæ in duobus fluminibus reperiuntur, ad Augustissimum Romanorum Imperatorem pertinentes, in ipsius Dominio & Potestate; permanebunt, & vice versa in dictis fortalitiis Belgradi & Sabaz ea demum Ottomannico Imperio pertinebunt, quæ supra in stipulationem venerunt.

Articulus III.

Sacra Cæsarea Regiaque Majestas Serviæ Provinciam, in qua situm est Belgradi fortalitium, Portæ Ottomannicæ cedit. Limites, & confinia utriusque Imperii, Danubii & Savi flumina constituant. Et fines verum Provinciæ Serviæ iidem ex parte Bosniæ sint, qui erant Carlovicensi Tractatu,

Articulus IV. 1739.

Sacra Romano-Cæsarea Majestas Ottomannicæ Portæ universam Vallachiam Austriacam, una cum ejus montibus cedit, nec non concedit dictæ Ottomannicæ Portæ propugnaculum in Vallachia existens, Perichan nuncupatum, à Sacra Cæsarea Regiaque Majestate constructum: hoc pacto tamen, ut munimenta illius demoliantur, nec imposterum ab Ottomannica Porta restitui possint. Nov.

Articulus V.

Insula & fortalitium Orsova, & propugnaculum, Sanctæ Elisabethæ dictum, in statu integro ad Imperium Ottomannicum pertinebunt, Bannatus Temesvvarensis sub Augustissimi Romanorum Imperatoris ditione in integrum ad Vallachiæ limites usque permanebit; excepta tamen parva illa planitie, quæ ex opposita parte Insulæ Orsovæ sita est, & distinguitur, & conterminatur ex una parte à rivo Zerna, à Meadea defluente; ex altera à Danubio, tum à rivo quodam, qui Vallachiæ Austriacæ fines constituit; denique à primis montium collibus Bannatus, qui Insulæ Orsovæ objacent, juxta lineam, quæ à rivo ad rivum ducetur, eadem ubique servata distantia, quæ adest inter dictum flumen, & colles è regione Orsovæ objacentes, quæ quidem planities in Ottomannica ditione permanebit, ea tamen lege, quodsi Turcæ integrum cursum rivi Zernæ ita deflectere possint, ut penes & juxta oppidum, vetus Orsova dictum, defluere possit, tunc vetus illud Orsova eidem planitiei factum contiguum, excepto tamen illius territorio, ad Ottomannicam Portam pertinebit: eo pacto tamen, ut illud munire nequaquam liceat; Portæ Ottomannicæ verum unius anni conceditur spatium, per quod dicti rivi Zernæ cursum deflectere possit, quo transacto omne jus amittet in dictum vetus Orsovam, quod in Sacræ Cæsareæ Regiæque Majestatis ditione permanebit. Munimenta loci Meadeæ, qui juxta jam stabilita confinia Sacræ Cæsareæ Regiæque Majestatis est, ab Ottomannis sine mora destruantur, nec imposterum à Cæsareis reædificentur. Munimina quoque penes Danubium & Savum

1739. Nov. Savum sita, quorum demolitio fuit statuta, & in potestate Sacræ Cæsareæ Regiæque Majestatis remanent, non restaurentur.

Articulus VI.

Jam incepta munimentorum demolitio, uti per antedictos Articulos conventum est, nullâ interpositâ morâ continuanda, ut, quamprimum fieri poterit, terminetur. Interea juxta speciatim concessam facultatem honorandissimus Pacha, Romeliæ Seraskierius, tantùm cum quingentis hominibus in loco civitatis Belgradi designato se detineat, & vigore in Præliminari expressi Articuli præter Ipsum Pacham, & Ejus Officiales, qui apud Illum sunt, nulli alteri limina circumposita mansionibus eorum præterire, & in reliquam civitatis partem ingredi, minimè licitum censebitur, nisi post integram civitatis munimentorum demolitionem. Eadem norma observabitur in fortalitio Belgradi demoliendo, quod Ottomannici milites non occupabunt, nisi post munimentorum, quæ destruenda sunt, integram subversionem & evacuationem. „Cumque „verò vicissim statutum est, à die subscriptionis Præliminariorum utrinque „penitùs cesset omnis hostilitas, & quæcunque alterius partis contributionum „exactio oportet, seriò demandetur, ni„si jam demandatum sit, ut à die præ„dictæ Præliminariorum subscriptionis, „etiamsi inscièab utraque parte in ca„ptivitatem abacta sint mancipia, abs„que ullo lytro reciprocè restituantur. „Ottomannicæ Copiæ, quæ hinc inde „in Bannatu Temeswarensi reperiuntur, „præter ad Meadeæ demolitionem de„stinatas, incessanter abscedant, qui ta„men peractô ipsis commissô opere etiam „sine mora revertantur, & quidem abs„que eo, quòd nullus eorum, qui in „Bannatu reperitur, subditos Cæsareos „minimô damnô ac injuriâ afficiat.„

Articulus VII.

Danubii & Savi ripis, unâ ex parte ad Augustissimum Romanorum Imperatorem, altera verò ex parte ad Ottomannicum Imperium spectantibus, promanans inde tam quoad piscationes cujuscunque naturæ; potationem pecorum, quàm alios necessarios usus emolumentum utriusque partis subditis commune sit: hôc pactô tamen, ne piscatum euntes utriusque partis subditi fluvii medietatem pertranseant. Naves quidem molendinariæ in locis convenientibus, ubi navigationi mercatorum obesse non possunt, communi Gubernatorum in confiniis existentium consensu, collocentur. Pro communi commoditate subditis utriusque partis licitum esto, sine molestia & dispendio naves & cymbas illorum contra aquæ cursum per alteram ripam, cùm per propriam hoc fieri nequit, remulcare & trahere. Si quæ verò in Danubio & Savo enascantur, aut jam enatæ sint Insulæ, illi ex contrahentibus cedant, cujus ripæ sint viciniores, quòd ipsum per Commissarios juxta sequentem Articulum pro figendis limitibus denominandos intra terminum ibidem expressum erit dimetiendum. Ad incolarum verò commodas habitationes in extremis confiniis pagos ædificare, ubique sine impedimentis & exceptione utrique parti fas esto.

Articulus VIII.

Quicunque ex Boyaris, aliisque minoris conditionis Vallachis, aut Moldavis, tum etiam aliis incolis ditionum Ottomannico Imperio subjectarum, cujuscunque gradûs, aut dignitatis sint, ad partes Augustissimi Romanorum Imperatoris Belli tempore sese receperint, ii vigore hujus Pacis, & sancitæ in eadem plenissimæ præteritorum oblivionis ad pristinas suas mansiones, si velint, revertere, & ibi commorari, atque adin star aliorum habitationibus, bonis ac terris suis pacificè frui poterunt. Cæteris quoque subditis, qui ex utraque parte Belli tempore ab obedientia illorum legitimi Domini desciverint, & ad alteram partem se contulerint, omninò utrinque parcatur, & ad pristinos lares suos reverti licitum sit. Præsertim verò subditi Serviæ, & Bannatûs, qui tempore Belli ad Cæsaream, sive ad Ottomannicam ditionem se dederint, tam quoad bona, quam quoad vitam omninò incolumes sint.

Articulus IX.

Pro Religiosis, & Religionis Christianæ exercitio juxta Ritum Romano-Catholicæ Ecclesiæ quæcunque præcedentes

tes Glorioſiſſimi Ottomannorum Imperatores in Regnis ſuis, ſive per antecedentes ſacras Capitulationes, ſive per alia ſigna Imperialia, ſive per Edicta & Mandata ſpecialia, tam ante Paſſarovicenſem Pacem, quàm poſt eandem jamjam concluſam favorabiliter conceſſerunt, ea omnia, ac ſpeciatim quoque quæcunque ad requiſitionem Auguſtiſſimi Romanorum Imperatoris Patribus Ordinis Sanctiſſimæ Trinitatis de redemptione captivorum fuerunt indulta, Sereniſſimus Ottomannorum Imperator impoſterum etiam obſervanda confirmabit, ita, ut Eccleſias ſuas præfati Religioſi cum legis ſcitu reparare & reſarcire, nec non functiones ſuas ab antiquo conſuetas exercere poſſint, & nemini permiſſum ſit, contra priores Capitulationes, ac leges, aliquô genere moleſtiæ, aut pecuniariæ petitionis eosdem Religioſos, & alios, cujuscunque Ordinis & conditionis ſint, afficere: ſed conſuetâ Imperatoriâ pietate gaudeant & fruantur. Præterea Auguſtiſſimi & Potentiſſimi Romanorum Imperatoris ſolemni ad Ottomannicam Portam Legato licitum ſit, commiſſa ſibi circa Religionem, & loca Chriſtianæ viſitationis in ſancta civitate Jeruſalem, aliisque in locis, ubi dicti Religioſi Eccleſias habuerint, exponere, atque inſtantias ſuas facere.

Articulus X.

Publici captivi antecedentis & præſentis Belli tempore ex utraque parte in captivitatem ducti, & in publicis carceribus adhuc detenti, conſideratione iſtius Almæ Pacis eliberationem ſperent, nec poſſint diutinè ſine læſione Imperatoriæ Clementiæ, & laudatæ conſuetudinis ac Generoſitatis in eadem captivitatis miſeria & calamitate relinqui, ſed modô ab antiquo conſuetô, cuncti captivi à die hujus Tractatûs Pacis ab utraque parte intra dies ſexaginta unum in libertatem aſſerantur. Cæteris verò, qui in privatorum Poteſtate, vel apud ipſos Tartaros ſunt, dummodo Chriſtianam profiteantur Religionem, eliberationem ſuam honeſtè & quàm fieri poterit, mediocri lytro procurare licitum ſit. Quodſi cum captivi Domino honeſta conventio fieri non poterit, Judices locorum litem omnem per compoſitionem dirimant; ſin autem prædictis viis id etiam confici haud poſſet, captivi pretiis eorum ſive per teſtimonia, ſive per juramenta probatis atque ſolutis eliberentur, nec poſſunt Domini aviditate majoris lucri ſeſe redemptioni eorundem opponere. 1739. Nov.

Magnus Ottomannorum Legatus ad Sacræ Cæſareæ Regiæque Majeſtatis ditiones iturus, quum in iisdem ad captivos Ottomannicos eliberandos operam dare voluerit, Miniſtri & Officiales Cæſarei eorum libertati ſatagent, dum in Mahometaniſmo perſiſtant: & quandoquidem à parte Imperii Ottomannici homines, ſive ante Legationem, ſive poſt eandem non emitterentur, qui taliter eliberandis captivis operam adhibebunt; ſpectabit ad probitatem Cæſareorum Præfectorum, ut ad dimittendum Ottomannos captivos, quô empti ſunt, pretiô ſincerè comprobatô, Dominos illorum adſtringant, inde ad confinia transmittant, hôc pactô tamen, ut pretium lytri ipſis mittatur: atque ita ſanctum hoc opus pari utrinque pietate promoveatur, donec demùm captivi utrinque prædictâ ratione liberentur, ex utraque parte officia adhibeantur, ut interea miſeri captivi benignè tractentur.

Articulus XI.

Utriusque partis mercatores in ditionibus utriusque Imperii, rem mercatoriam liberè, ſecurè & pacificè exerceant, ſubditisque ac mercatoribus Provinciarum Romanorum Imperatori ſubjectarum, cujuscunque ſint nationis, terrâ marique propriis navibus, more hucusque uſitatô, ſub ſignis & litteris patentibus Romano-Cæſareis, in Regnis & Provinciis Ottomannicis pacificus aditus & reditus pateat, emptióque ac venditio libera ſit, & ſolutis vectigalibus, hucusque pendi ſolitis, neutiquam moleſtentur, quin immò protegantur: ita ut quicunque in ditionibus Ottomannico Imperio ſubditis reliquis Chriſtianis à tributo liberis nationibus, etiam amiciſſimis, ac ſpeciatim Gallis, Anglis, Batavisque conceſſus eſt favor, Romano-Cæſareis mercatoribus pariter conceſſus & confirmatus cenſendus ſit, eâdemque ipſi utilitate, ac ſecuritate gaudere & frui debeant. Viciſſim Ottomannici Imperii ſubditi, & mercatores, cùm confinia terrarum ac ditionum Auguſtiſſimo Romanorum Imperatori ſubjectarum ingreſſi fuerint, non diſſimili

1739. Nov. modô tractentur: ibidémque mercaturam exercentes omnibus in negotiis protegantur & defendantur.

Algerinis, Tunetanis, & Tripolitanis, aliisque, quibus id mandare necesse est, seriò injungatur, ut imposterum Pacis conditionibus ac initis seorsim Pactis conventis nulla in re contraveniant.

Coërceantur quoque in ripâ maris sitæ Dulcinensis arcis incolæ, aliíque in illis partibus degentes Ottomannici Imperii subditi, ne deinceps pyraticam exerceant, aut naves mercatorum infestent, illisque damnum inferant, atque cymbis illorum, seu fregattis, & reliquis navibus pyraticis sublatis alias extruere prohibeantur; ita quidem, ut in tales prædones, quotiescunque Pacis Capitulationibus quôcunque modô contravenire ausi fuerint, restitutis cunctis in prædam ablatis rebus, resarcitis damnis, in libertatem assertis captivis, juxta legum rigorem severè animadvertatur.

Articulus XII.

De Persico commercio sequentem in modum conventum est, quod subditis Augustissimi Romanorum Imperatoris erga solutionem vectigalium præcedente Articulô memoratorum per Danublum & Turcicum territorium in Persiam mercaturam exercere liceat; neque minus Persæ mercatores, tum ex ditionibus Romano-Cæsareis in Turcicam advenientes tum ex Persiæ per Ottomannicum territorium in ditiones Romano-Cæsareas transeuntes quamprimùm tam vectigal ad normam quinque per centum, quam impositionem, quæ vulgò Reftie nuncupatur, solverunt, sub nullo prætextu, ulteriore onere, aut exactione gravari debeant.

Articulus XIII.

Pax ista quamvis secundùm prædictas conditiones bonâ concordiâ concluſa sit, attamen ut omnia, quæ de confiniis promissa & acceptata sunt, ex omni parte effectum nanciscantur, constituantur inter spatium unius mensis ab utraque parte experti, fidi, & pacifici Commissarii, iique locô opportunô, quamprimùm fieri poterit, & absque norma confinia metis & terminis manifestis per superiores Articulos designata distinguant & determinent, & statuta utrinque accuratissimè & citissimè executioni mandentur.

Articulus XIV.

Definiti tandem per hosce Tractatus, & subsecutâ, ubi opus fuerit, locali deputatorum Commissariorum separatione stabiliti, sive deinceps idoneô tempore per operam Commissariorum mutuò stabiliendi confiniorum limites, sanctè utrinque & religiosè observentur, ita ut nullâ ratione, aut prætextu extendi, transferri, aut mutari possint. Neque liceat alicui Pacisœntium parti in alterius partis territorium ultra statutos semel terminos aut limites quidquam Juris, aut Potestatis prætendere, aut exercere, aut alterius partis subditos, sive ad deditionem, sive ad pendendum tributum qualecunque, sive præteritum, sive futurum, sive ad quamvis aliam humanô ingeniô excogitabilem exactionis aut vexationis speciem adigere, aut molestare, sed omnis altercatio ex integro amoveatur.

Articulus XV.

Ad tollendas penitus quascunque in confiniis super aliquo Articulorum armistitii hujus, aut quavis de re imposterum enascentes controversias, differentias, aut discordias, ubi promptô & maturô remediô opus erit, ordinentur utrinque in confiniis primô quôque tempore electi pari numerô Commissarii, viri neutiquam avidi, sed graves, probi, prudentes, experti, atque pacifici, hique locô opportunô convenientes sine exercitu cum æquali pacificarum personarum comitiva omnes & singulas hujuscemodi controversias emergentes audiant, cognoscant, decidant, & amicabiliter componant, talem denique ordinem & modum constituant, quô utraque pars suos homines & subditos citra omnem tergiversationem, vel prætextum gravissimis pœnis ad sinceram & firmam Pacis observationem compellat; quodsi verò negotia tanti momenti occurrerent, quæ per Commissarios utriusque partis componi & expediri non possent, tunc ad ambos Potentissimos Imperatores remittantur, ut ipsi complanandis iisdem, sedandis, & extinguendis modum & rationem adhibere valeant, ita ut tales controversiæ, quàm fieri poterit, intra brevissimum temporis spatium compo-

nan-

nantur, nec eorum determinatio ullâ ratione negligatur aut protrahatur. Cùmque præterea in antecedentibus sacris Capitulationibus duella, & mutuæ ad certamen provocationes fuerint vetitæ, imposterum etiam sint illicitæ; & si qui ad singulare certamen venire ausi fuerint, in illos ut transgressores gravissimè animadvertatur.

Articulus XVI.

Incursiones hostiles, & occupationes, omnésque insultus, clam aut ex improviso factæ, devastationes, & depopulationes territorii utriusque Dominii omnino & severissimis mandatis prohibitæ sint ac illicitæ; transgressores verò Articuli hujus, ubicunque deprehensi, statim incarcerentur, & per Jurisdictionem loci, ubi captivi fuerint, pro merito puniantur, absque ulla remissione, & rapta, quæcunque sint, diligentissimè perquisita & adinventa secundùm omnem æquitatem Dominis suis restituantur. Capitanei quoque ipsimet commendantes, & Præfecti utriusque partis ad justitiam nullâ admissâ incuriâ integerrimè administrandam sub amissione officii non solùm, sed etiam vitæ & honoris adstricti sint atque obligati.

Articulus XVII.

Si hæcce inter duos Serenissimos & Potentissimos Imperatores concluſa Alma Pax, & amicitia in inimicitiam, quod DEus avertat, commutaretur, omnes utriusque Imperii subditi in fluviis terráque existentes, cujuscunque conditionis sint, tempestivè certiores fiant, ut acceptis solutisque debitis cum bonis suis salvi & incolumes ad confinia exire valeant.

Articulus XVIII.

Maneat porrò etiam illicitum, futuris quoque temporibus receptaculum vel fomentum dare malis hominibus, rebellibus subditis, aut malè contentis, sed ejusmodi homines, & omnes prædones, raptores, etiamsi alterius partis subditi sint, quos in ditione suâ deprehenderint, meritô supplicio afficere utraque pars adstricta sit, qui, si deprehendi nequeant, Capitaneis, aut Præfectis eorum, sicubi eos latitare compertum fuerit, indicentur, iique illos puniendi mandatum habeant; quodsi nec hi officio suo in punitione talium scelo- 1739.
ratorum satisfecerint, indignationem Im- Nov.
peratoris sui incurrant, aut officiis exuantur, aut ipsimet pro reis luant. Quoque magis à nefariorum hujusmodi petulantiis cautum sit, neutri partium liceat intertenere & alere Haydones, quos liberos nuncupant, Plagarios, Pribeck dictos, atque id genus facinorosorum hominum, qui non sunt alterius Principis stipendiô conducti, sed raptô vivunt; támque ii, quàm qui eos aluerint, pro demerito puniantur, talesque nefarii, etiamsi consuetæ vitæ emendationem præ se ferant, nullam fidem mereantur, nec propè confinia tolerentur, sed ad alia remotiora loca transferantur.

Articulus XIX.

Ne tamen aliquô modô confiniorum tranquillitas & subditorum quies perturbetur, loca, ubi Michael Czaki, aliíque Hungari, qui ab obedientia Augustissimi Romanorum Imperatoris desciverunt, & in Ottomannicis ditionibus belli tempore refugium quæsiverunt, in prædictis ditionibus ad lubitum collocabuntur, remota sint à limitaneis & confiniariis partibus; uxores tamen illorum non impediantur, maritos suos sequi, & cum iis in assignato districtu commorari.

Articulus XX.

Ut quoque tantò magis armistitium hoc bonaque inter ambos Potentissimos Imperatores amicitia firmetur, & coalescat, mittentur solemnes utrinque Legati, ex æquo usitatis Cæremonialibus ab introitu in confinia, usque ad reditum in locum secundæ permutationis excipiendi, honorandi, tractandi, atque prosequendi, qui in signum amicitiæ spontaneum munus, conveniens tamen, & utriusque Imperatoris dignitati consentaneum afferent, & in mense Maji iter, prævià mutatâ correspondentiâ, unô eôdemque tempore suscipientes, in confiniis Belgradi more jam pridem inter utrumque Imperium observatô permutabuntur, solemnibus porrò Legatis in Imperatoriis Aulis, quicquid libuerit, petere liceat atque permittatur.

Articulus XXI.

Regula & norma Curialium in rejiciendis, receptisque pariter honoran-

1739. Nov. dis & tractandis Ministris ultrò citróque commeantibus & commorantibus juxta usitatam prioribus etiam temporibus modalitatem, deinceps utrinque cum æquali decore, & secundùm distinctam Caracteris Missorum Prærogativam observetur. Legatis Romano-Cæsareis, & Residentibus, & quibusvis eorundem hominibus pro suo arbitrio, quibusque placuerit, vestibus uti licitum sit, neve quisquam impedimento esse possit. Ministri porro Cæsarei sive Oratoris, sive Legati, sive Residentis, sive Agentis munere fungantur, quibus reliquorum Principum Ottomannicæ Portæ Amicorum Legati & Agentes Immunitatibus & Privilegiis perfruantur, eâdem libertate, imò ad distinguendam Cæsareæ dignitatis Prærogativam usitatis melioribus modis fruantur, habeantque liberam potestatem conducendi interpretes, cursores, etiam & alii eorum homines ab Aula Cæsarea ad Ottomannicam Portam euntes, atque iterum redeuntes, & ultrò citróque venientes salvô passu tutò & securè permeent, atque ut commodè iter suum perficiant, omni favore adjuventur.

Articulus XXII.

Has verò Conditiones & Articulos ad formam hic mutuò placitam à Majestatibus utriusque Imperatoris ratihabitum iri, atque ut solemnia Ratificationis Diplomata intra spatium triginta dierum à die subscriptionis, vel citiùs, per Excellentissimum Regis Christianissimi Legatum ad Ottomannicam Portam, & Plenipotentiarium Mediatorem nunc in Campo Ottomannico degentem reciprocè commutentur, & promissis ex utraque parte firmiter stando, nihil in contrarium fiat.

Articulus XXIII.

Duret armistitium hoc, & extendatur, favente DEô ad 27. annos, & continuò sequentes, à die, quâ ejusdem subscriptio facta fuerit: quô annorum numerô elapsô, vel etiam mediô tempore, priusquam elabetur, liberum esto utrique partium, si ita placuerit, Pacem hanc ad plures adhuc annos prorogare; itaque mutuô & liberô consensu quæcunque stabilita sunt Pacta inter Majestatem Augustissimi & Potentissimi Romanorum Imperatoris, & Majestatem Serenissimi & Potentissimi Ottomannorum Imperatoris, & Hæredes Eorundem, Imperia quoque & Regna Ipsorum, terrâ item marique sitas Regiones, civitates, urbes, subditos, & clientes observentur sanctè, religiosè & inviolabiliter.

Et demandetur serió omnibus utriusque partis Gubernatoribus, Præfectis, Ducibus Exercituum, atque Copiis, & quibusvis in eorundem clientela, obedientia & subjectione existentibus, ut illi quoque prædeclaratis Conditionibus, Clausulis, Pactis, & Articulis sese adæquatè conformantes omnibus modis habeant, ne contra Pacem, & amicitiam hanc sub quocunque nomine aut prætextu se invicem offendant, aut damnificent, sed quôlibet prorsus inimicitiæ genere abstinendo, bonam colant vicinitatem, certò scientes, quodsi eatenus admoniti morem non gesserint, severissimis in se pœnis animadvertendum fore.

Ipse quoque Crimensis Chanus, & omnes Tartarorum gentes quôvis nomine vocitatæ ad Pacis hujus, & bonæ vicinitatis & reconciliationis jura ritè observanda adstricti sint, nec iisdem contraveniendo hostilitates qualescunque exerceant erga quasvis Romano-Cæsareas Provincias, earúmque subditos, aut clientes; porrò sive ex aliis Exercituum generibus, sive ex nationibus Tartarorum, si quis contra sacras Imperatorias hasce Capitulationes, & contra Pacta, & Articulos earum quidpiam ausus fuerit, is pœnis rigorosissimis coërceatur.

Incipiat verò dicta modo Pax, quies & securitas subditorum utriusque Imperii à die subscriptionis hujus & Præliminariorum; cessent exinde atque sustollantur omnes utrinque inimicitiæ, & subditi utriusque partis securitate & tranquillitate fruantur. Eôque fine, & quò magis per summam curam ac sedulitates inhibere possint, transmittantur quam celerrimè Mandata & Edicta publicandæ Pacis ad omnes confiniorum Præfectos; cúmque spatium aliquod temporis requiratur, intra quod Officiales in remotioribus partibus præsertim confiniis istam conclusæ Pacis notitiam obtinere valeant, statuantur 30. dies pro termino, post quem si quis hostile quidpiam alterutra ex parte admittere

tere præsumpserit, pœnis superiùs declaratis irremissibiliter subjaceat.

Ut demum Conditiones Pacis hisce Articulis conclusæ utrinque acceptæ, & debitô summôque cum respectu inviolatè observentur, siquidem Excellentissimus Mehmed Pacha, Imperii Ottomannici Supremus Vezirius, vi absolutæ & plenæ Potestatis Ipsi ex Suo munere competentis Instrumentum Turcicô sermone exaratum & subscriptum legitimum atque validum exhibuerit; nos quoque vi Mandati & Plenipotentiæ nostræ propriis manibus & propriis sigillis subscriptas hasce Pactorum litteras in Latino idiomate tanquam legitimum & validum Instrumentum extradidimus. 1740. Febr.

Acta hæc sunt in Congressu ad Belgradum in Servia sub tentoriis celebrato, die 18. Septembris 1739.

CCXLIV.

Reichs-Gutachten.

Werden Ihro Kayserl. Majestät auf Dero (*sub CCXLI. & CCXLIII.*) beschehenes wiederholtes Ansuchen ferner 50 Römer-Monate als eine freywillige Beysteuer zu Erleichterung der des vorgewesenen Türken-Kriegs halber verwendeten übergrossen Kosten, und künftiger mehreren Sicherstellung der allgemeinen Christenheit, von Reichs wegen verwilliget.

Dictatum Ratisbonæ 16. Febr. 1740.

Der Röm. Kayserl. Majestät zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchst ansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Joseph Wilhelm Ernst, gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg, Grafen zu Heiligenberg und Wertemberg, Landgrafen zu Baar, Herrn zu Hausen im Kinzingerthal ꝛc. Kayserl. Majestät würklichen geheimen Raths ꝛc. Hochfürstlicher Gnaden bleibt hiemit ohnverhalten.

Nachdeme man beyde den 16. Julii und 13. Nov. vorigen Jahrs per dictaturam publicam communicirte Kayserl. Commissions-Decreta, die von Ihro Kayserl. Majestät an Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs allermildest gesonnene fernere freywillige Türkensteuer betreffend, durch ordentlichen Vortrag in allen dreyen Reichs-Collegiis in behörige Berathschlagung gezogen, und die darinn angeführte höchstdringende Bewegursachen reiflich erwogen; so ist nach der Sachen und deren dabey vorwaltenden ganz besondern Umstände Wichtigkeit dafür gehalten und geschlossen worden, daß, ohnerachtet des mit der Ottomannischen Pforte erfolgten Friedens, zu Sicherstellung der allgemeinen Christenheit und Abwendung aller künftigen wegen des nun allzunahe angränzenden Erbfeinds sich vermehrten Gefahr allerdings erforderlich seye, Ihro Kayserl. Majestät zu Erreichung sothanen Dero allergnädigst vor Augen habenden Endzwecks, auch zu Erleichterung der, des vorgewesten Kriegs halber, aufgewendeten und noch zu tragen habenden übergrossen Kosten, nebst allerunterthänigster Dankerstattung für Dero ohnermüdete Reichs-väterliche Sorgfalt, ferner an Handen zu gehen, sofort allerhöchst Deroselben eine abermalige freywillige Beysteuer von 50. Römer-Monaten, von Reichswegen (wie hiemit beschiehet) zu verwilligen, und solche in Dero Residenz-Stadt Wien, innerhalb 6. Wochen à die Ratificationis Cæsareæ zu erlegen, und zu bezahlen wären. Womit Deroselben, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte sich besten Fleißes und geziemend empfehlen. Signatum Regensburg den 15. Febr. 1740.

(L. S.)

Churfürstlich Maynzische Canzley.

CCXLV.

Kayserliches Commissions-Decret.

Genehmhaltung und *Ratification* vorstehenden Reichs-Gutachtens *puncto subsidii charitivi* in Behuf der ergangenen übergrossen Kriegs-Kosten und künftiger Sicherstellung der Christenheit gegen den Erbfeind.

1740. Mart. *Dictatum Ratisbonæ 29. Febr. 1740.*

Von der Röm. Kayserl. Majestät unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, lassen Se. Hochfürstl. Gnaden Herr Joseph Wilhelm Ernst, gefürsteter Landgraf ꝛc. in der Baar, und zu Stühlingen, ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Fürst, der Röm. Kayserl. Majestät wirklich geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius, des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände allhier versammleten vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hiemit ohnverhalten.

Ihro Kayserl. Majestät seye das am 15. dieses lauffenden Monats über die unterm 15. Jul. und 13. Nov. vorigen Jahrs Statibus per Dictaturam publicam communicirte, die allergnädigst anverlangte weitere Türken-Steuer betreffende Commissions-Decreta ausgefallene Reichs-Gutachten allerunterthänigst eingeschickt worden, und darauf der allergnädigste Befehl eingelangt, Ihnen vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten (wie hiemit beschiehet) zu erklären, welchergestalten Ihro Kayserl. Majestät mit vielem Vergnügen vernommen hätten, daß Chur-Fürsten und Stände die in oberwehnten beeden Kayserl. Commissions-Decreten enthaltene Ursachen der anbegehrten Christlichen Nothhülfe erwogen, und geschlossen, daß Ihro eine abermalige freywillige Beysteuer von 50. Römer-Monaten von Reichswegen zu verwilligen, und selbige in Dero Residenz-Stadt Wien innerhalb 6. Wochen von dem Tag Dero Kayserl. Ratification zu erlegen, und zu bezahlen seyen.

Wie nun Ihro Kayserl. Majestät dieses Gutachten Dero allerhöchsten Orts durchaus gnädigst ratificirten, und die Ihro nicht nur durch sothane von Chur-Fürsten und Ständen ruhmwürdigst aus christlich-deutsch patriotischem Eifer beschlossene Verwilligung, sondern auch durch sie von derer vortreflichen Räthe, Bothschaften und Gesandten dabey beschehener Beförderung sowohl für allerhöchst-Dieselbe, und das Reich, als für die ganze Christenheit auf eine ausnehmende lobwürdige Weise hegende, und bezeigte Liebe, und beständige wahre getreue rühmlichste Ergebenheit zu besonderer allergnädigster Wohlgefäll- und Danknehmigkeit gereiche: Also würden Sie es auch bey allen Gelegenheiten mit Kayserl. Gnaden zu erkennen, und dieses abermalige Kennzeichen oberwehnten nicht genug belobt werden mögenden wahren und christlichen Eifers mit vollkommenster Aufmerksamkeit für des Reichs allgemeines Beste und eines jeden darum mitbekümmerten Standes Wohlseyn und Aufnahm ohnermüdet zu erwiedern ohnvergessen seyn. Womit Se. Hochfürstl. Gnaden der Churfürsten, Fürsten, und Stände fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freundlich-geneigt- und gnädigem Willen allstets wohl beygethan verbleiben. Signatum Regensburg den 28. Febr. 1740.

(L. S.)

Joseph Fürst zu Fürstenberg.

CCXLVI.

Kayserliches Commissions-Decret.

Kayserl. Majestät *communiciren* dem Reich, den zufolge der Deroselben (*sub CCVIII.*) ertheilten Vollmacht, in Ihrem und des Reichs Namen, mit der Crone Frankreich errichteten und unterzeichneten *Definitiv*-Friedens-*Tractat* sammt allem deme, was darunter zu mehreret Befestigung der allgemeinen Ruhe, mit mehr andern dabey *interessirten* Mächten abgehandelt, und geschlossen worden, in der allergnädigsten Zuversicht, daß man von Reichs-wegen, all dessen Beangenehmung halber, förderlichst zu einem einstimmigen Schluß zu schreiten, ohnermangeln werde.

Dictatum Ratisbonæ 7. Martii 1740.

Auf empfangenen allergnädigsten Kayserl. Befehl sollen Se. Hochfürstl. Gnaden, Herr Joseph Wilhelm Ernst, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Werdenberg, Landgraf in der Baar und zu Stühlingen, Herr zu Hausen im Kinzingerthal, des Heil. Röm. Reichs Fürst, der Röm. Kayserl. Maje-

Majestät würklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Kayserl. Principal-Commissarius, derer Churfürsten, Fürsten und Stände allhier versammleten vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hiermit ohnverhalten:

Ihro Kayserlichen Majestät wäre nichts erfreulicher, als wann Dero zu des Reichs Ruhe, Wohlfahrt und Besten lediglich abzielende unermüdete väterliche Sorgfalt von dessen gesammten Churfürsten, Fürsten und Ständen in voller Maaß geziemend erkannt würde. Allerhöchst-Deroselben hätte solchemnach zu einem wahren Vergnügen gereichet, daß, nachdeme die Mittheilung derer mit der Crone Frankreich den 3. Octobris 1735. errichteten Friedens-Præliminarien der allgemeinen Reichs-Versammlung beschehen, hierauf, vermög Reichs-Gutachtens de dato 18. und dictato 19. May 1736. nicht allein des Reichs Einwilligung darzu ertheilet, sondern auch sowohl für Dero Fürsichtigkeit in diesem so nöthigen als nützlich- und heilsamen Friedens-Geschäft, als für den hierunter von des Herrn Herzogen von Lothringen Königl. Hoheit gefaßten großmüthigen Entschluß, der erkänntlichste Dank erstattet, anbey von gesammten Reichswegen das Vertrauen bezeiget worden ist, ohne Nachtheil, noch mindester Folge für das Zukünftige, gegen des Reichs-Concurrenz-Gerechtsame, Ihro Gewalt und Vollmacht zu Schliessung des förmlichen Friedens, nach Inhalt obgedachter Præliminarien, von wegen und im Namen des gesammten Reichs, dessen innerer Verfassung gemäß, und biß auf desselben Ratification, feyerlichst zu übertragen.

Gleichwie nun von Ihro Kayserl. Majestät Willens Meynung ohne das gar sehr entfernet ist, einige Reichsständische Gerechtsame, und am allerwenigsten das ihnen, denen Ständen des Reichs, bey Friedens-Handlungen zustehende Jus suffragii im allermindesten zu beeinträchtigen, vielmehr allerhöchst Dieselbe in dieser, wie in jeder anderer Begebenheit, äusserst beflissen seynd, der von anderen etwann zu erwecken gesuchten unstatthaften Unruhe auf das liebreicheste vorzukommen; Also wollen Sie zu allem Ueberfluß, die bündigste und vergnüglichste Versicherung, wie selbe nur immer ab Seiten des Reichs gewunschen oder anverlanget werden kan, hiermit nochmalen, und dahin wiederholet haben, daß Sie bey dem ganzen Verlauf der so mühsamen als weitschichtigen Friedens-Handlung sothanem Juri suffragii das allermindeste Nachtheil zuzufügen nicht im Sinn gehabt, sondern dasselbe vielmehr durchaus jetzo und ins künftige ungekränkt erhalten wissen wollen. 1740. Martius

Ihro Kayserl. Majestät thut nicht minder leyd, daß Sie Ihrem aufrichtigen Verlangen gemäß, das vollständige Friedens-Werk nicht ehender als anjetzo, gesammtem Reich mitzutheilen vermögend waren.

Leicht begreiflicher massen ware allerhöchst Deroselben, dem Reich und Ihrem Erz-Hauß an bestmöglichster Beschleunigung gar vieles gelegen, mithin würde der mindeste Argwohn, ob wäre hierunter etwas versäumet worden, allem vernünftigen Ermessen schnur stracks zuwider laufen.

Die Crone Frankreich hat ebenmäßig, so viel an ihr ware, dessen Beförderung sich angelegen seyn lassen, und haben diese beederseitige Anwendungen so viel gefruchtet, daß man nicht nur schon seit geraumer Zeit die Früchte des Friedens in ununterbrochener Sicherheit geniesset, sondern auch seit mehr dann zweyen Jahren der völuminose Entwurf eines feyerlichen und definitiven Friedens-Tractats zu Papier gebracht worden ist.

Wie zumalen aber der Beytritt verschiedener zum Theil sehr weit entlegener Mächte, zu mehrerer Befestigung der allgemeinen Ruhe erfordert wurde; Als haben Ihro Kayserl. Majestät billiges Bedenken getragen, ein ohne sothanen vorläufigen Beytritt ganz unvollkommenes Werk an die allgemeine Reichs-Versammlung zu bringen: aus Beysorge, daß ein solcher voreiliger Fürgang sowohl bey dem Reich, als bey denen am Krieg Theil gehabten, mithin auch zum Friedens-Tractat beyzutretenden Mächten, gleichsam als eine Geringschätzung angezogen, mißdeutet, und mißbrauchet werden mögte. Der Verzug habe solchemnach Ihro Kayserl. Majestät ausnehmende Aufmerksamkeit für das Reich selbsten, und ebenerwehnte Mächte, zum Grund gehabt, und könnte, wie viele Mühe und Zeit es gekostet habe, oberwehnten Beytritt zu bewürken, niemanden verborgen seyn, so sammentliche da-

1740. Martius

hin einschlagende Umstände auch nur obenhin erwegen wollte. Doch hätte man letztlichen alle demselben im Weg gestandene Hindernisse, in so weit es zur vollständigen Versicherung des durch die vom Reich bereits gutgeheissene Friedens-Præliminarien festgesetzten allgemeinen Ruhestands nur immer erforderlich wäre, zu überwinden, Mittel und Wege gefunden.

Da nun die letztere Auswechslung derer hierzu benöthigten Ratifications-Urkunden, zur Zeit, da die Reichstägige Berathschlagungen ihren Anfang noch nicht wieder genommen hatten, erfolget wäre; So hätten hiernechst Ihro Kayserl. Majestät nicht nur keinen Anstand nehmen wollen, sondern vielmehr bey allen fürgewalteten kundbaren Umständen eine Dero ersteren Sorgen seyn lassen, der Sachen völligen Verlauf, wie hiemit beschehete, nebst copeylicher Beyfügung des verhandleten und geschlossenen, gesammtem Reich kund zu thun.

Der Inhalt des den 18. Novembr. 1738. zu Wien unterzeichneten feyerlichen definitiven Friedens-Tractats legt die heilsame Absicht derer contrahirenden Mächte, und daß Eingangs erwehntem Reichs-Gutachten in allen Stücken ein vollständiges Genügen zu leisten, sich äusserst beflissen worden, überzeugend an Tag: Wie sehr Sie, die contrahirenden Mächte, wünschen, daß zu desto kräftigerer Bevestigung einer allgemeinen beglückten Ruhe, an jenem, was dahin lediglich abzielet, ihrer mehrere Theil nehmen, folglich sogar einiger Verdacht oder Beysorg künftighin nicht mehr statt finden möge, giebt der Eingang des Tractats sattsam zu erkennen. Das nemliche wird durch dessen ersten Articul bekräftiget, und andurch untereinsten noch weiters dargethan, daß die mit der Crone Frankreich mehr dann nie befestigte gute und enge Einverständniß zu niemands mindestem Nachtheil, vielmehr zum Behuf dessen zu gereichen habe, was ein jeder wünschen soll und muß, deme des Reichs und der Christenheit Wohlfahrt zu Herzen gehet.

Mittelst derer Conventionen vom 11. Aprilis und 28. Augusti 1736. so dem vierten Tractats-Articul einverleibt sich befinden, dann mittelst des sechzehenden Tractats-Articuls, beschiehet deme ein Genügen, wohin wegen beeder Herzogthümer Lothringen und Baar das Augenmerk zu richten, Ihro Kayserl. Majestät, vermög oftangezogenen Reichs-Gutachtens gezlemend ersuchet worden.

So gar hat man die eigene Worte eben dieses Gutachtens beyzubehalten sich beflissen. Und gleichwie einer Seits dem güten Trauen und Glauben nicht gemäß gewesen seyn würde, das namentlich überlassene einzuschränken, oder zu entziehen; Also hat anderer Seits die Crone Frankreich einigen Anstand nicht gehabt, sich zu aller nur immer möglichen Versicherung gegen die mindeste Reunions- und Dependenz-Beysorg auf das kräftigste anheischig zu machen. Zwar haben die Operationen derer zu Nancy versammleten Commissarien ihre vollständige Endschaft annoch nicht erreichet. Doch ist man bereits in denen Regeln, wornach all- und jedes specifice auszumessen ist, ganz einig, wesfalls sich die Crone Frankreich zur Beruhigung derer theils vermischten, und theils benachbarten Reichs-Stände, und zumalen zur Erneuerung derer zwischen dem Hauß Lothringen und ihnen errichteten Verträge, auf das bündigste anerbothen hat, mithin es hauptsächlich auf die genaue Ausmessung derer beederseits anständigen Austauschungen annoch anzukommen hat: So, wie leicht zu ermessen, eine mühsame Untersuchung in loco erheischet.

Die Würde und Anständigkeit derer Mächte, welche das Pohlnische Wahlwesen ohnmittelbar angegangen, findet sich mit Ihrer allseitigen Zufriedenheit, vermög des sechsten Articuls, gänzlichen versichert.

In dem Siebenden ist Sorge getragen worden, daß weder unter dem Vorwand dessen, was annoch gütlich abzuthun seyn mögte, noch unter einigem anderen Vorwand, die Ruhe in Italien gestöhret werden möge, wohin nicht minder der Neunte Articul gleichfalls abzieler.

Wegen ungekränkter Erhaltung Ihro Kayserl. Majestät und des Reichs Rechte in Ansehung derer Italiänischen Reichs-Lehen und Lande, hat man in dem Achten Articul alle nöthige Vorsorge getragen.

Der Zehende ist dem Reichs-Schluß vom 11. Januarii 1732. durchaus gemäß, und darf man nur die übrige Articul gegen jenes halten, was im Ryßwickischen und Baadischen Frieden ehedessen ausbedungen worden, um durch solche Gegenein-

einanderhaltung vollständig überzeuget zu werden, daß dermalen nicht nur nicht mindere, sondern im Gegentheil mehrere Vorsorge, als jemalen getragen worden, um alle Irrungen oder Anstände aus dem Grund zu heben.

Bey welcher der Sachen Bewandniß dann Ihro Kayserl. Majestät nicht zweiflen wollen, daß, was nach dem Badischen Friedens-Schluß keinen Aufschub gelitten hat, nunmehro noch weit weniger einigem Bedenken unterworfen seye, sondern die Beangnehmung des geschlossenen von Reichs-wegen ungesäumt erfolgen, und gesammte um des Vaterlands Ruhe und Wohlstand wahrhaft beeiferte Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, wie viel an Beschleunigung der über diesem höchstwichtigen Werk anzustellen nöthig findenden gemeinsamen Berathschlagung gelegen seye, von selbsten erleuchtet und vorsichtig erkennen, mithin zu einem mit Ihro unermüdeter liebreichesten Sorgfalt einstimmigen Schluß zu schreiten unermanglen werden. Womit hochgedachte des Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden denen allhier versammleten vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freundlich-geneigt- und gnädigem Willen stets wohl beygethan verbleiben. Signatum **Regenspurg** den 6. Martii 1740.

(L.S.)

Joseph Fürst zu Fürstenberg.

Beylagen.

Tractatus Pacis Cæsarem & Imperium inter & Regem Christianissimum,

conclusus Viennæ die 18. *Novembris* 1738.

NOS CAROLUS VI. Divina favente clementia, electus Romanorum Imperator semper Augustus, ac Rex Germaniæ, Castellæ, Arragonis, Legionis, utriusque Siciliæ, Hierusalem, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Slavoniæ, Navarræ, Granatæ, Toleti, Valentiæ, Galliciæ, Majoricarum, Seviliæ, Sardiniæ, Cordubæ, Corsicæ, Murciæ, Giennis, Algarbiæ, Algeziræ, Gibraltaris, Insulæ-Martiarum Canariæ & Indiarum, ac terræ firmæ, maris oceani, Archi-Dux Austriæ, Dux Burgundiæ, Brabantiæ, Mediolani, Styriæ, Carinthiæ, Carnioliæ, Limburgiæ, Lucemburgiæ, Geldriæ, Würtembergæ, superioris & inferioris Silesiæ, Calabriæ, Athenarum & Neopatriæ, Princeps Sueviæ, Cataloniæ & Asturiæ, Marchio Sacri Romani Imperii Burgoviæ, Moraviæ, superioris & inferioris Lusatiæ, Comes Habspurgi, Flandriæ, Tyrolis, Ferretis, Kyburgi, Goritiæ & Artheſiæ, Marchio Oristhani, Comes Goziani, Namurci, Rossilionis & Ceretaniæ, Dominus Marchiæ Sclavonicæ, portus Naonis, Biscayæ, Molinæ, Salinarum, Tripolis & Mechliniæ &c. Notum testatumque vigore præsentium facimus: Quo complementum magni & salutaris operis, in quo tantopere hucusque desudatum fuit, publicæ nimirum tranquillitatis undiquaque firmandæ, promovereur, è re visum fuit, cuncta, quæ tum inter Nos & Serenissimum ac Potentissimum Principem Dominum Ludovicum XV. Franciæ & Navarræ Regem Christianissimum, à restaurata feliciter, per Præliminares Articulos tertia Octobris die Anno 1735. Viennæ concluſos, alma pace, acta, tum aliorum, quos unaquæque res propius tangebat, Principum consensu stabilita sunt, in unum congerere, iisdemque formam quoque pacis tractatus nihil indecisi relinquentis, ac juxta translatam in Nos à Sacri Romani Imperii Electoribus, Principibus & Ordinibus in comitiis per Deputatos ritè congregatis, vigore Concluſi de die decima octava mensis Maji anni 1736. omnimodam facultatem, non nostrum solum, sed & ejusdem Imperii nomen præ se ferentis, dare. Consiliis studiisque tam salutaribus propitium Divinum Numen adfuit, dum decima octava elapsi mensis die is ipse pacis tractatus per ministros plena utrinque facultate instructos, una cum Articulo quodam separato, Viennæ subscriptus signatusque fuit, ejus qui sequitur tenoris:

1740. Martius

In Nomine Sacro-Sanctæ & individuæ Trinitatis, Patris, & Filii, & Spiritus Sancti, Amen.

Præambulum Tractatus Pacis definitivi Viennæ 18. Nov. 1738 concluſi.

Notum ſit omnibus & ſingulis, quorum intereſt, aut quomodocunque intereſſe poteſt. Alma pace per articulos præliminares tertia Octobris die anni milleſimi ſeptingenteſimi trigeſimi quinti, inter Sereniſſimum & Potentiſſimum Principem ac Dominum, Dominum Carolum VI. Electum Romanorum Imperatorem, ſemper Auguſtum, Germaniæ, Hiſpaniæ, Hungariæ & Bohemiæ Regem, Archi-Ducem Auſtriæ &c. ex una; tum Sereniſſimum & Potentiſſimum Principem ac Dominum, Dominum Ludovicum XV. Franciæ & Navarræ Regem Chriſtianiſſimum, ex altera parte, Viennæ concluſos, riteque poſthæc ratihabitos, feliciter reſtaurata: utrique contrahentium nihil prius, nihilque antiquius fuit, quam ut provida ipſorum de firmanda undiquaque publica tranquillitate cura, ſublatis cunctis odiorum ac diſſenſionum ſeminibus, ab omnibus quotquot erant bello impliciti Principibus, pari affectu ſuſciperetur, &, quæ mutuo conſenſu placuerunt, quantocius executioni darentur. Tam ſalutaribus conſiliis ſtudiisque propitium Divinum Numen adfuit, dum, ſuperatis difficultatibus quibuscunque, non ſaltem omnes quorum intererat Principes, pacis conditionibus, quæ in præcitatis articulis præliminaribus continentur, plene ſeſe contentos eſſe declararunt, ſuaque ex parte ad eorundem executionem concurrerunt; ſed & Sacri Romani Imperii Status, in comitiis per Deputatos rite congregati, vigore concluſi decima-octava menſis Maji anni milleſimi ſeptingenteſimi trigeſimi ſexti emanati eosdem præliminares articulos pariter approbarunt & ratihabuerunt, atque inſuper in Sacram Cæſaream Majeſtatem omnimodam facultatem tranſtulerunt, cuncta, quæ ad plene perficiendum, aut executioni dandum, pacis negotium adhuc ſupereſſe videri poſſent, Imperii quoque nomine pertractandi & concludendi. Poſt tam proſperos rerum ſucceſſus, votis Principum ad eum, qui ſupra memoratus eſt, ſalutarem ſcopum unice tendentium, id unum adhuc deeſſe viſum eſt, ut quam primum operi, in quo tantopere hucusque deſudatum fuit, ſolemni pacis tractatu ultima manus admoveretur: quapropter cuncta, quæ hactenus, tum inter ambos contrahentes acta, tum aliorum, quos unaquæque res propius tangebat, Principum conſenſu ſtabilita ſunt, in unum congerere, iisdemque formam quoque pacis tractatus, nihil indeciſi relinquentis dare; non quod ambo contrahentes, ab opera, cujus fructus omnibus communes cupiunt, alios Principes ſemotos velint, ſed quod hac maxi-

me

me ratione quam facillimum existimatum fuit, una quidem ex 1740.
parte ambages & scopulos, quibus tam arduum opus suapte Martius
natura obnoxium est, evitare, altera vero ex parte iis cunctis, quibus stabilis perennisque tranquillitatis firmius tutamen vere curæ cordique est, viam sternere, ut in partem sollicitudinis hujus veniendo, nihil omnino amplius desideratissimi operis complemento desit. Ad quod proinde peragendum, Sacra Cæsarea Majestas suo, Sacrique Romani Imperii nomine, Illustrissimos & Excellentissimos viros Dominum Philippum Ludovicum Sacri Romani Imperii Thesaurarium hæreditarium, Comitem à Sinzendorf, Liberum Baronem in Ernstbrunn, Dominum dynastiarum Gföll, superioris Selowitz, Porliz, Sabor, Mulzig, Loos, Zaan, & Droskau, Burggravium in Rheinek, supremum hæreditarium Pincernam in Austria ad Anasum, aurei velleris Equitem, Sacræ Cæsareæ Regiæque Catholicæ Majestatis Consiliarium Actualem intimum, ac primum Aulæ Cancellarium; Dominum Gundaccarum Thomam, Sacri Romani Imperii Comitem de Starhemberg in Schaumburg & Waxenberg, Dominum ditionum Eschelberg, Liechtenhag, Rotenegg, Freystatt, Haus, Obervvalsee, Senfftenberg, Bodendorf, Hatvvan, aurei velleris Equitem, Sacræ Cæsareæ Regiæque Catholicæ Majestatis Consiliarium intimum Actualem, Archi-Ducatus Austriæ superioris & inferioris Mareschallum hæreditarium; Dominum Aloysium Thomam Raymundum, Sacri Romani Imperii Comitem ab Harrach de Rohrau, Dominum dynastiarum Stauff, Aschach, Freystatt, & Pruck ad Leytham, dynastam hæreditarium in Pranna, Starkenbach, Wlkava, Stoeser, Homile, Boharna, & Namiest, hæreditarium inferioris & superioris Austriæ stabuli præfectum, aurei velleris Equitem, Sacræ Cæsareæ Regiæque Catholicæ Majestatis Consiliarium Actualem intimum, ac Statuum provincialium inferioris Austriæ Mareschallum; & Dominum Joannem Adolphum, Sacri Romani Imperii Comitem à Metsch, Sacræ Cæsareæ Regiæque Catholicæ Majestatis Consiliarium Actualem intimum, & ejusdem ac Sacri Romani Imperii Pro-Cancellarium. Sacra vero Regia Christianissima Majestas, Illustrissimum & Excellentissimum Dominum Carolum Petrum Gastonem de Levis de Lomagne, Mareschallum fidei hæreditarium, Marchionem Mirapiscensem, Comitem de Terride, Vice-Comitem de Gimois, Baronem de Montfourcat & de la Garde, castrorum & exercituum ejusdem Sacræ Regiæ Christianissimæ Majestatis Mareschallum, nominaverunt: qui, habitis inter se colloquiis, & permutatis invicem Plenipotentiarum tabulis, in calce præsentis tractatus adjectis, de sequentibus articulis convenerunt.

1740. Martius

Articulus Primus.

Pax Christiana, Viennæ tertia Octobris die anni milleſimi ſeptingenteſimi trigeſimi quinti concluſa, & poſthæc reliquorum quoque Principum, qui belli erant participes, conſenſu, ſolemnibus declarationum inſtrumentis edito, corroborata, ſit, maneatque perpetua & univerſalis, propagetque veram amicitiam, arctamque pro firmanda undiquaque publica quiete unionem inter Sacram Cæſaream Majeſtatem, ejusque hæredes & ſucceſſores, totum Sacrum Romanum Imperium, regna ac ditiones hæreditarias, clientes & ſubditos ab una; & Sacram Regiam Chriſtianiſſimam Majeſtatem, ejusque hæredes & ſucceſſores, clientes & ſubditos ex altera parte: atque hæc pax, amicitia & unio ita ſincere ſerventur & colantur, ut neutra pars in alterius perniciem aut damnum, ſub quolibet colore, quicquam moliatur, aut molientibus, vel detrimentum aut præjudicum quodvis inferre volentibus opem auxiliumque ullum, quocumque demum nomine veniat, præſtare, alteriusve ſubditos rebelles aut refractarios recipere, protegere aut juvare quavis ratione poſſit aut debeat, ſed potius utraque pars alterius utilitatem, honorem, ac commodum ſerio promoveat, tum vero pari concordique ſtudio ac contentione, quæ novos in Chriſtiano orbe belli motus excitare poſſent, amoliri, & quæ viciſſim aſſerendæ perenni tranquillitati inſervire videbuntur, conciliare ſatagat, non attentis aut obſtantibus quibuscumque in contrarium collimantibus promiſſis, fœderibus, tractatibus aut conventionibus factis aut faciendis.

Articulus Secundus.

Oblivio omnium eorum, quæ, ob cauſam vel occaſione præteriti belli, quocumque loco modove, ultrò citroque, hoſtiliter facta ſunt, ſeu perpetua amneſtia, ſolita pacis ſequela, ſit, maneatque porro ita ſtabilita, ut nec eorum, nec ullius alterius rei cauſa vel prætextu, alter alteri quicquam inimicitiæ, directe vel indirecte, ſpecie juris aut via facti, neque intra neque extra Sacrum Romanum Imperium, regna & ditiones Sacræ Cæſareæ Majeſtatis hæreditarias, regnumque Galliæ inferat, aut inferri patiatur: ſed omnes & ſingulæ hinc inde verbis, ſcriptis aut factis illatæ injuriæ & violentiæ, absque omni perſonarum rerumve reſpectu, adeo penitus abolitæ ſint, ut quicquid eo nomine alter adverſus alterum prætendere poſſit, perpetua ſit oblivione ſepultum, omnesque & ſinguli utriusque partis vaſalli ac ſubditi priſtino, in quo immediatè ante bellum fuerunt, ſtatui, quoad honores, dignitates, bona, ac beneficiorum Eccleſiaſticorum fructus ab eò tem-

tempore, quo mutuo extraditis articulorum præliminarium ratihabitionum tabulis, pax inter Sacram Cæsaream Majestatem, Sacramque regiam Christianissimam Majestatem, pro plene concluſa habenda erat, restituantur, absque eo ut ulli eorum noxæ aut præjudicio ſit, has vel illas partes ſecutum esse; captivis pariter, ſi qui adhuc forent, absque litro libertati restituendis. Neque minus hæc ipsa amnestia, intuitu Fœderatorum utriusque contrahentium, ab eo pariter tempore, quo illorum consensu pacis conditiones fuerant corroboratæ, locum inveniat, executioni sine mora danda, ſi quacumque in re aut quocumque in loco implemento ejusdem quicquam desit. 1740. Martius

Articulus Tertius.

Pacis hujus basis & fundamentum ſit pax Westphalica, Neomagensis, Ryswicensis, Badensis, & fœdus vulgo quadruplex nuncupatum, secunda Augusti die anni milleſimi septingenteſimi decimi octavi Londini concluſum: in iis ergo, quæ, vel per præliminares pacis articulos, tertia Octobris die anni milleſimi ſeptingenteſimi trigeſimi quinti, Viennæ ſubſcriptos, ac dein Sacri quoque Romani Imperii nomine ratihabitos, ſtatutamque de eorum executione undecima Aprilis anno milleſimo ſeptingenteſimo trigeſimo ſexto, normam, vel per ſubſecutam vigeſima octava Augusti die ejusdem anni, ſuper alia, quam quæ ab initio placuit, ceſſionis Ducatus Lotharingiæ epocha, conventionem, immutata haud fuerunt, ſartus tectus maneat tenor antememoratorum tractatuum inviolabiliter in poſterum ſervandus, & plene executioni dandus, ſi qua in re necdum eidem factum fuerit ſatis.

Articulus Quartus.

In quibus autem rerum capitibus tractatuum præſenti paci basis loco inſervientium tenor, tum mutuo contrahentium, tum eorum quorum intererat conſenſu, fuerit immutatus, ſatis ſuperque manifeſtum reddunt illæ ipſæ conventiones, quarum in præcedenti articulo fit mentio, hac de cauſa verbotenus hic inſertæ.

Articles preliminaires.

Articles préliminaires ſignez à Vienne entre l'Empereur & le Roy T. C. le 3. Octobre 1735.

Sa Majeſté Imperiale, & Sa Majeſté tres-Chreſtienne, voulant contribuer au plus prompt reſtabliſſement de la paix, ſont convenus des articles ſuivans:

Article Premier.

Le Roy beau-pere de Sa Majeſté trés-Chreſtienne, qui abdiquera, ſera reconnu & conſervera les titres & honneurs de Roy de Pologne & de Grand-Duc de Lithuanie.

On luy reſtituera ſes biens, & ceux de la Reine ſon épouſe, dont ils auront la libre jouiſſance & diſpoſition.

Il y aura une amniſtie de tout le paſſé, &, en conſequence, reſtitution des biens d'un chacun.

On ſtipulera le reſtabliſſement & la maintenuë des provinces & villes de la Pologne, dans leurs droits, libertez, privileges, honneurs & dignitez; comme auſſi la garantie pour toûjours, des

1740. Martius

libertez & privileges des constitutions des Polonois, & particulierement de la libre election de leurs Rois.

L'Empereur consent, que le Roy beau-pere de Sa Majesté trés-Chrestienne, sera mis en possession paisible du Duché de Bar & de ses dépendences, dans la mesme estenduë, que le possede aujourd' huy la maison de Lorraine.

De plus, il consent, que, dés que le Grand-Duché de Toscane sera eschû à la maison de Lorraine, conformement à l'article suivant, le Roy beau-pere de Sa Majesté tres-Chrestienne, soit encore mis en possession paisible du Duché de Lorraine & de ses dépendences, pareillement dans la mesme estenduë, que le possede aujourd' huy la maison de Lorraine. Et le dit Sereniſſime Beau-pere jouira, tant de l'un, que de l'autre Duché, sa vie durant; mais immédiatement aprés sa mort, ils seront réunis en pleine souveraineté & à toujours, à la Couronne de France: bien entendu, que quant à ce, qui releve de l'Empire, l'Empereur, comme son chef, consent à la dite réunion dés-à-present; & de plus, promet d' employer de bonne foy ses offices, pour n'en obtenir pas moins son consentement. Sa Majesté trés-Chrestienne renoncera, tant en son nom, qu'au nom du Roy son beau-pere, à l'usage de la voix & séance à la diete de l'Empire.

Le Roy Auguſte sera reconnu Roy de Pologne & Grand-Duc de Lithuanie, par toutes les puissances, qui prendront part à la pacification.

Article II.

Le Grand-Duché de Toscane, apres la mort du present possesseur, appartiendra à la maison de Lorraine, pour l'indemniser des Duchez, qu'elle possede aujourdhuy.

Toutes les Puissances, qui prendront part à la pacification, luy en garantiront la succession eventuelle. Les troupes espagnoles seront retirées des places fortes de ce Grand-Duché, & en leur place introduit un pareil nombre des troupes imperiales, uniquement pour la sureté de la succession eventuelle susdite, & de la mesme maniere, qu'il a esté stipulé à l'égard des garnisons neutres, par la quadruple alliance.

Jusqu'à ce, que la maison de Lorraine se trouve en possession du Grand-Duché de Toscane, elle restera dans celle du Duché de Lorraine & de ses dépendences, conformement au traité de paix de Risvvick. Et pour accelerer un ouvrage aussi salutaire, que celuy de la paix, & en consideration des engagemens, que la France contracte pour rendre plus stable la tranquillité publique, Sa Majesté Imperiale se charge de bonifier pendant cet intervalle à la maison de Lorraine, les revenus du Duché de Bar & de ses dépendences, sur le pied de l'évaluation, qui en sera faite dans le terme le plus court, qu'il se pourra, en décomptant auparavant les charges attachées à leur administration.

Livourne demeurea port franc, comme il est.

Article III.

Les Royaumes de Naples & de Sicile appartiendront au Prince, qui en est en possession, & qui en sera reconnu Roy par toutes les Puissances, qui prendront part à la pacification.

Il aura les places de la coste de Toscane, que l'Empereur a possedées, Portolongone, & ce que du tems de la quadruple alliance le Roy d'Espagne possedoit dans l'isle d'Elbe.

Il y aura une amnistie pleine & generale, & par consequent restitution des biens, benefices & pensions ecclesiastiques d'un chacun, qui pendant la presente guerre auront suivi l'un ou l'autre parti.

Article IV.

Le Roy de Sardaigne possedera, à son choix, ou le Novarois & Vigevanasc, ou le Novarois & le Tortonois, ou le Tortonois & Vigevanasc; & les deux districts ainsi par luy choisis, seront unis à ses autres estats: bien entendu, que de mesme, que tout l'estat de Milan est fief de l'Empire, il reconnoistra encore pour tels, ces districts, qui en seront démembrez. Il aura de plus la superiorité territoriale des terres des Langhes, conformement à la liste produite par le Commandeur Solar en 1732. & annexée aux presens articles préliminaires. Pour lequel effet l'Empereur non-seulement renouvellera en faveur du Roy de Sardaigne, tout le contenu du diplome imperial du feu Empereur Leopold, du 8. Fevrier 1690. mais de plus, il estendra la concession y

énon-

énoncée, sur toutes les terres spécifiées dans la susdite liste, ensorte que comme arrieresfiefs, elles soient sujettes à sa domination immédiate; & il sera tenu de les reconnoistre comme mouvantes & relevantes de l'Empereur & de l'Empire.

Il aura les quatre terres de San-Fedele, Torre di Forti, Gravedo & Campo Maggiore, en conformité de la sentence prononcée par les arbitres en 1712. Il luy sera libre de fortifier pour sa defense, telles places qu'il jugera à propos, dans les pays acquis ou cedez.

Article V.

Seront rendus à Sa Majesté Imperiale tous les autres estats sans exception, qu'il possedoit en Italie avant la presente guerre. En outre luy seront cedez en pleine proprieté, les Duchez de Parme & de Plaisance. Sa Majesté Imperiale s'obligera à ne point poursuivre la desincameration de Castro & Ronciglione; comme aussi, de rendre justice à la maison de Guastalle, pour ses pretentions sur le Duché de Mantoue, conformement à l'article XXXII. du traité de paix de Bade. Sa Majesté trés Chrestienne restituera de son costé, à Sa dite Majesté Imperiale & à l'Empire, toutes les conquestes sans exception, faites sur l'un ou l'autre par ses armes. 1740. Martius

Article VI.

Sa Majesté trés-Chrestienne, en consideration de ce, que dessus, garantira dans la meilleure forme la Pragmatique Sanction de l'année 1713. pour les estats que l'Empereur possede actuellement, ou qu'il possedera en vertu des presens articles.

Article VII.

Il sera nommé des commissaires de part & d'autre, pour regler entre Sa Majesté Imperiale & Sa Majesté trés Chrestienne, les détails des limites d'Alsace & des Pays-Bas, conformement aux traitez precedens, nommement celui de Bade.

Nous soussignez, en vertu des pleins-pouvoirs de nos Maitres, avons arresté les presens préliminaires, qui resteront secrets jusqu'à ce, qu'il soit convenu autrement entre les parties, & seront ratifiez dans un mois, où plustost si faire se pourra. Fait à Vienne, ce trois d'Octobre mil sept cent trente-cinq.

(L. S.) *Philippe-Louis Comte de Sinzendorf.*

(L. S.) *Jean-Baptiste de la Baume.*

S'ensuit la note des Terres Imperiales des Langhes.

1. Rochetta del Tanaro.
2. Rocca d'Arazzo.
3. Mombercelli.
4. Vincio.
5. Castel nuovo di Calea.
6. Bozzolasco.
7. Albaretto.
8. Serravalle.
9. Feisolio.
10. La Niella.
11. S. Benedetto.
12. Monte Chiaro.
13. Mioglia.
14. Prunetto.
15. Levico.
16. Scaletta.
17. Menusilio.
18. Brovida.
19. Carretto.
20. Cencio.
21. Rocchetta del Cencio
22. Rocca Grimalda.
23. Tajolo.
24. Spinola.
25. Capriata.
26. Francavilla.
27. Biffio.
28. Montaldi.
29. S. Cristoforo.
30. Carosio.
31. Bardinetto.
32. Balestrino.
33. Nazino.
34. Caprauna.
35. Alto.
36. Arnasco.
37. Lovanio.
38. Rezzo.
39. Cesio.
40. Testico.
41. Garlenda.
42. Passavenna.
43. Rossi.
44. Duranti.
45. Stalanello.
46. S. Vincenzo.

Terres, dont Sa Majesté possede une partie.

47.	Morra.	La moitié.
48.	Belvedere.	Un tiers.
49.	Mornese.	La moitié.
50.	Cairo.	Les trois quarts.
51.	Rochetta	
52.	Vignarollo	
53.	Mellesimo.	La moitié.
54.	Cosseria.	
55.	Plodio.	
56.	Biestro &	
57.	Aqua fredda.	

Il y a de plus la terre de Tassarolo, laquelle on n'a pas encore pû sçavoir si elle est Imperiale, ou à qui elle appartient; & au cas, qu'elle soit telle, il faudra aussi la comprendre dans la note.

L'on fait remarquer, qu'il y a quatre hameaux, qui ne sont que des dépendences des territoires du Cairo & de Milesimo, & qui sont compris dans cette liste, comme des terres principales.

1740. Martius

Article ſeparé.

Sa Majeſté de toutes les Ruſſies, & Sa Majeſté le Roy Auguſte, ſeront conſiderez, en ce qui regarde les affaires de Pologne, comme parties principales contractantes, & invitées, comme telles, au futur congrés, & y admiſes aux conferences relatives à leurs intereſts.

On terminera le dit congrés le pluſtoſt que faire ſe pourra, en n'y admettant que les matieres, qui regardent immédiatement les parties belligerantes.

Comme les conjonctures preſentes n'ont pas permis, qu'avant la concluſion des articles préliminaires, Sa Majeſté Imperiale ait pû recevoir l'agrément & le conſentement de l'Empire, ſur tout ce, où il eſt intereſſé, elle tâchera de l'obtenir ſuivant l'uſage eſtabli dans l'Empire, le pluſtoſt qu'il ſera poſſible.

Le preſent article aura la meſme force, que s'il eſtoit inſeré mot à mot dans les articles préliminaires. Fait à Vienne, ce trois Octobre mil ſept cent trente-cinq.

(L.S.) *Philippe-Louis Comte de Sinzendorf.*

(L.S.) *Jean-Baptiſte de la Baune.*

Article ſeparé premier.

Comme dans les titres employez, ſoit dans les pleins-pouvoirs, ſoit dans les articles préliminaires, quelques-uns ne ſont pas reconnus de part & d'autre, il a eſté convenu, que ces titres ne donneront aucun droit, & ne cauſeront aucun préjudice. Et le preſent article ſeparé aura la meſme force, que s'il eſtoit inſeré mot à mot dans les articles préliminaires. Fait à Vienne, le trois Octobre mil ſept cent trente-cinq.

Article ſeparé II.

Les preſens articles préliminaires ayant eſté compoſez & redigez en langue françoiſe contre l'uſage ordinairement obſervé entre Sa Majeſté Imperiale, & Sa Majeſté Trés Chreſtienne, cette difference ne pourra eſtre alleguée pour exemple, ni tirer en conſequence, ou porter préjudice en aucune maniere, à qui que ce ſoit; & l'on ſe conformera à l'avenir, à tout ce, qui a eſté obſervé juſqu'à preſent dans des ſemblables occaſions, & nommement dans le congrés ou traité general à faire; les preſens articles préliminaires ne laiſſent pas d'avoir la meſme force & vertu, que s'ils eſtoient en langue latine: & le preſent article ſeparé aura pareillement la meſme force, que s'il eſtoit inſeré mot à mot dans les articles préliminaires. Fait à Vienne, le trois Octobre mil ſept cent trente-cinq.

(L.S.) *Philippe Louis Comte de Sinzendorf.*

(L.S.) *Jean-Baptiſte de la Baune.*

Au nom de la Trés-Sainte Trinité, du Pere, & du Fils, & du Saint-Eſprit. Ainſi ſoit il.

Convention ſignée à Vienne entre l'Empereur & le Roy T. C. le 11. Avril 1736. ſur l'execution des articles préliminaires.

Sa Majeſté Imperiale & Sa Majeſté Trés-Chreſtienne, animez d'un deſir égal d'affermir de plus en plus la bonne intelligence & amitié reſtablies entr'elles, & ſi neceſſaires pour le bien de la Chreſtienté, & d'aſſûrer ſolidement un parfait repos en Europe, loin de ſe borner à la ceſſation des hoſtilitez eſtablie, declarent, qu'elles veulent proceder, auſſi promptement qu'il ſera poſſible, à l'effectuation des conditions de paix ſtipulées par les articles préliminaires, ſignez & ratifiez de part & d'autre: Et voulant à cet effet agir dans un concert parfait, elles ſont convenuës des articles ſuivans:

Article Premier.

Sa Majeſté Imperiale & Sa Majeſté Trés-Chreſtienne confirment, autant que beſoin ſeroit, la convention ſignée à Vienne le 5. du mois paſſé, par leurs Miniſtres reſpectifs, concernant les contributions & toutes autres impoſitions du coſté de l'Allemagne, & ſtipulant le tems, auquel les Troupes de Sa Majeſté Trés-Chreſtienne ſe retireroient du plat-pays de l'Empire, la dite convention ſera cenſée avoir la meſme force, que ſi elle eſtoit inſerée icy mot à mot.

Article II.

L'Empereur & le Roy Trés-Chreſtien ne permettront pas, que leurs Troupes exigent de nouvelles impoſitions ou contributions des Eſtats neutres en Italie; & ſi, contre leur deſir, ils eſtoient obligez d'y laiſſer encore quelques-unes de leurs Troupes, elles s'abſtiendront de tous excez, en quelque choſe que ce puiſſe eſtre. L'acte ſigné à Vienne, le 4. Fevrier de la preſente année, pour procurer plus d'

aiſan-

aisance aux Troupes Imperiales, sera censé avoir la mesme force, que s'il estoit inseré ici mot à mot; & s'il manquoit encore quelque chose à sa parfaite & entiere execution, dans tout ce, qu'il contient, elle aura son effet au plustost possible.

Les revenus du Milanez, dont la Diaria fait partie, & les Impositions faites sur les pays pour le traitement, les fourrages & les quartiers d'hiver des troupes, appartiendront à Sa Majesté Trés-Chrestienne, ou à ses Alliez, jusqu'au jour de l'eschange des ratifications de la presente convention; & seront payés dans le terme de trois mois à compter du jour de l'eschange des ratifications de la presente convention; sans que neanmoins il soit permis d'user d'aucune voye d'execution pourvû qu'il ait esté donné caution suffisante pour le payement.

On évacuera, dans le plus court terme qu'il sera possible, tout le Milanez, à l'exception de deux districts, qui doivent appartenir au Roy de Sardaigne, en vertu des préliminaires: cette évacuation ne pourra estre differée par delà le terme de six semaines, à compter du jour de l'eschange des ratifications de la presente convention.

Dans le mesme tems, le Roy de Sardaigne demeurant en possession des dits deux districts, prendra aussi celle de tout ce, qui est stipulé en sa faveur dans le quatrieme article des preliminaires.

Pour ce qui regarde le traitement des troupes jusqu'à leur entiere retraite, les Generaux respectifs auront ordre de s'entendre ensemble sur cela, d'une maniere à pourvoir en mesme tems au soulagement du pays & à la conservation des troupes. Il ne sera commis aucun excés dans les dits pays, ni rien innové, & les places seront remises avec l'artillerie, qui y a esté trouvée; & si aucune avoit esté transportée ailleurs, elle sera restituée sur le champ.

Et à l'égard des autres pays, qui doivent appartenir à Sa Majesté Imperiale, ou dans lesquels elle doit mettre des garnisons, il n'y sera non plus commis aucun excés, ni rien innové; & l'évacuation s'en fera exactement, dans les termes, qui auront esté ou seront convenus par les Generaux respectifs, en consequence des declarations de Sa Majesté Imperiale & de Sa Majesté Trés-Chrestienne, du 30. Janvier de la presente année, lesquelles declarations seront censées faire partie de la presente convention. 1740. Martius

L'on ne detournera aucuns documens, papiers, escrits ni archives, concernant les pays, qui doivent revenir à Sa Majesté Imperiale; & si aucuns avoient esté détournez, ils seront rendus de bonne foy: & reciproquement, si quelques-uns avoient esté détournez, appartenant aux estats, que l'Empereur cede par les préliminaires, ils seront rendus de mesme de bonne foy.

Article III.

Et comme tout doit marcher d'un pas égal, on convient, que les troupes des Alliez de Sa Majesté Imperiale, qui sont encore en Pologne & en Lithuanie, n'y commettront aucun excés; qu'elles n'y feront aucune innovation capable de porter la moindre atteinte aux loix & libertez des Polonois, ou qui ne soit conforme à ce, qui est porté par les articles préliminaires: enfin qu'elles y vivront & s'y comporteront comme troupes, qui ont à en sortir six semaines après l'eschange des ratifications de la presente convention, c'est à dire, dans le mesme tems, que tout ce, qui est convenu d'ailleurs dans les préliminaires, sera executé. Et quant à la subsistance des dites troupes, jusqu'à leur entiere retraite, on se reglera entierement sur ce, qui conviendra en mesme tems au soulagement du pays, & à la conservation des troupes.

Article IV.

Sa Majesté Imperiale, qui promet à Sa Majesté Trés-Chrestienne, la parfaite execution, de sa part, du premier article préliminaire, en tous ses points, dans le terme de six semaines, à compter du jour de l'eschange des ratifications de la presente convention, s'engage aussi à faire remettre à Sa Majesté Trés-Chrestienne incessamment, & au plus tard dans l'espace d'un mois, à compter du jour de la signature de la presente convention, les declarations en bonne forme, de la Czarine & du Roy Auguste, portant non seulement l'acceptation de tout ce, que contient le premier article des préliminaires, mais encore l'obligation & l'engagement, qu'il sera pleinement executé en Pologne; notamment en ce, qui regarde la reconnoissance du Roy Stanislas premier, avec

1740. Martius

les titres & honneurs de Roy de Pologne & Grand-Duc de Lithuanie, la reſtitution de ſes biens & de ceux de la Reine ſon épouſe, la conſervation inviolable des droits & privileges de la Republique de Pologne, & la sûreté pour toutes perſonnes, provinces & villes ſans aucune exception, de n'eſtre ni moleſtées, ni inquietées, ſous pretexte de ce, qui ſe ſera paſſé pendant les derniers troubles de Pologne.

Reciproquement, l'acte d'abdication du Roy Stanislas premier, & les actes reciproques des declarations de la Czarine & du Roy Auguſte, ſeront remis à Sa Majeſté Imperiale, pour eſtre delivrez & avoir leur effet ſeulement en meſme tems que ce, qui eſt marqué cy-deſſus, aura ſon plein & entier effet.

Article V.

Seront concertez dés à preſent, entre les parties intereſſées, tous les actes des ceſſions des pays, qui, en vertu des préliminaires, doivent appartenir & reſter à chacune; pour eſtre les dits actes delivrez en bonne forme, & les ceſſions avoir leur effet dans le meſme terme, que les évacuations auront lieu.

Article VI.

Sa Majeſté Imperiale s'engage d'employer de bonne foy tous les ſoins poſſibles, pour obtenir dans le terme de ſix ſemaines, à compter du jour de l'eſchange des ratifications de la preſente convention, ou pluſtoſt ſi faire ſe peut, le conſentement de l'Empire, en bonne forme, aux articles préliminaires, pour tous les points, où le dit conſentement peut eſtre neceſſaire.

Article VII.

Suppoſé qu'avant l'expiration du terme de ſix ſemaines après l'eſchange des ratifications de la preſente convention, le conſentement de l'Empire aux articles préliminaires, pour les points où il peut eſtre neceſſaire, ſoit déja obtenu, Sa Majeſté Trés-Chreſtienne fera évacuer dans le meſme terme, les places de Kehl, Philippsbourg & Treves, dont les deux premieres ſeront remiſes à la diſpoſition de l'Empereur & de l'Empire, & la troiſieme à l'Electeur de ce nom; en ſorte que les troupes de Sa Majeſté Trés-Chreſtienne n'y puiſſent plus rien poſſeder ou retenir: mais ſi, contre toute attente, le conſentement de l'Empire tardoit plus long tems à eſtre donné, l'évacuation ſuſdite auroit à ſe faire au moment que la France en ſeroit aſsûrée.

Article VIII.

Sa Majeſté Imperiale & Sa Majeſté Trés-Chreſtienne, ſe declarent garantes de l'execution de tout ce, que contient la preſente convention; &, en conſequence, elles n'agiront que d'un parfait concert, ſur tout ce, qui pourra regarder l'affermiſſement & la continuation de la paix, en meſme tems que la plus prompte effectuation, tant des articles préliminaires, que de la preſente convention.

Les ratifications de la preſente convention ſeront échangées dans le terme d'un mois ou pluſtoſt ſi faire ſe peut.

En foy de quoy, Nous, Miniſtres plenipotentiaires de Sa Majeſté Imperiale & de Sa Majeſté Trés-Chreſtienne, avons ſigné cette preſente convention, & y avons fait appoſer les cachets de nos armes. A Vienne en Autriche, ce onze Avril mil ſept cent trente-ſix.

(L.S.) *Philippe Louis Comte de Sinzendorf.*

(L.S.) *La Porte du Theil.*

Article ſeparé Premier.

Sa Majeſté Trés-Chreſtienne ayant fait connoiſtre, que, nonobſtant ce qui eſt ſtipulé au premier & ſecond article des préliminaires, ſur le temps, où le Duché de Lorraine devra ſuivre le ſort de celuy de Bar, elle deſireroit, qu'au lieu de prendre pour époque la vacance du Grand-Duché de Toſcane, on la fixaſt au terme de la priſe de poſſeſſion du Duché de Bar par le Roy beau-pere de Sa Majeſté trés-Chreſtienne; Sa Majeſté Imperiale declare, nonobſtant les clauſes du premier & du ſecond article des préliminaires, que le Duché de Lorraine ſera cedé au Roy beau-pere de Sa Majeſté trés-Chreſtienne, auſſi-toſt après la concluſion & l'eſchange des ratifications d'une convention à cet effet ſignée, ſoit entre Sa Majeſté Imperiale & Sa Majeſté trés-Chreſtienne, ſoit entre

entre Sa Majesté trés-Chrestienne & Son Altesse Royale le Duc de Lorraine, & à laquelle on procedera incessamment.

Bien entendu, que, si l'on ne parvenoit à conclurre cette convention, qu'après le temps où le Roy beau-pere de Sa Majesté trés Chrestienne devra estre mis en possession du Duché de Bar, suivant les préliminaires & la convention de l'effectuation signée ce jourd'huy, dont le present article separé fait partie, la remise du dit Duché de Bar à ce Prince ne pourra estre differée, ni par ce motif, ni par les discussions, qui pourroient survenir sur l'estenduë & les limites du dit Duché de Bar, lesquelles seront ensuite reglées à l'amiable.

Article separé second.

Le Roy Stanislas entrant en possession des Duchez de Lorraine & de Bar, la prendra de tout ce, que possede le Duc de Lorraine dans la Lorraine & le Barrois, appartenences & dépendences, soit d'ancien patrimoine, acquisitions ou biens allodiaux, & à quelque titre que ce puisse estre; à l'exception néanmoins du Comté de Falckenstein & dépendences.

Convenu reciproquement, que, par rapport aux differentes enclaves & terres meslées avec differens Princes de l'Empire, il sera pris, de concert avec Sa Majesté Imperiale, de telles mesures & arrangemens, que l'on ne laisse subsister aucune occasion ou pretexte, qui pourroit donner lieu à troubler le repos & la bonne intelligence reciproque. Les presens articles separez auront la mesme force, que s'ils estoient inserez mot à mot dans la convention d'aujourd'huy. Fait à Vienne, ce onze Avril mil sept cent trente-six.

(L. S.) *Philippe Louis Comte de Sinzendorf.*

(L. S.) *La Porte du Theil.*

Article separé.

La convention signée ce jourd'huy, ayant esté composée & redigée en langue françoise, contre l'usage ordinairement observé entre Sa Majesté Imperiale & Sa Majesté trés-Chrestiénne, cette difference ne pourra estre alleguée pour exemple, ni tirer en consequence, ou porter prejudice en aucune maniere, à qui que ce soit; & l'on se conformera, à l'avenir, à tout ce, qui a esté observé jusqu'à present, dans des semblables occasions, & nommement dans le traité de paix solemnel à faire: la convention signée ce jourd'huy ne laissant pas d'avoir la mesme force & vertu, que si elle estoit en langue latine, & le present article separé aura pareillement la mesme force, que s'il y estoit inseré mot à mot. Fait à Vienne, ce onze Avril mil sept cent trente-six. 1740. Martius

(L. S.) *Philippe Louis Comte de Sinzendorf.*

(L. S.) *La Porte du Theil.*

Declaration.

Le soussigné ministre du Roy Trés-Chrestien auprès de l'Empereur, muni des pouvoirs necessaires, declare, qu'en consideration & en consequence des deux articles separez de la convention signée aujourd'huy, Sa Majesté Trés-Chrestienne s'occupera autant que l'Empereur, & agira de concert avec Sa Majesté Imperiale, pour procurer à la maison de Lorraine, tous les biens, de quelque nature qu'ils puissent estre, dans le Grand-Duché de Toscane: Que ni le Roy Stanislas, ni Sa Majesté trés-Chrestienne, ne pretendront aucune sujettion, de qui le Duc de Lorraine n'en pretendoit pas: Qu'ils donneront toute l'assûrance possible contre toute idée de réunions; enfin, qu'ils dispenseront le Duc de Deux-Ponts, de sa relevance d'un fief *ad Cameram*. Fait à Vienne, le onze Avril mil sept cent trente-six.

(L. S.) *La Porte du Theil.*

Au nom de la Sainte Trinité, du Pere, du Fils & du Saint Esprit. Ainsi soit-il.

Convention entre l'Empereur & le Roy T. C. signée à Vienne, le 28. Aoust 1736. pour la cession & remise actuelle du Duché de Lor-

Soit notoire à tous, que l'Empereur & le Roy trés-Chrestien ayant conclu le 11. du mois d'Avril dernier, une convention & quelques articles separez, pour l'effectuation des préliminaires de paix, dont Sa Majesté Imperiale & Sa Majesté trés-Chrestienne estoient convenues le trois du mois d'Octobre de l'année

1740. Martius

raine au Roy de Pologne Stanislas I.

derniere 1735. il a eſté ſtipulé dans un des dits articles ſeparez, que, nonobſtant ce, qui eſt porté par les dits préliminaires touchant la Lorraine, ce Duché ſera cedé au Roy beau-pere de Sa Majeſté trés-Chreſtienne, auſſitoſt après la concluſion & l'eſchange des ratifications d'une convention ſignée à cet effet; en conſequence, Sa Majeſté Imperiale & Sa Majeſté trés-Chreſtienne ont authoriſé leurs miniſtres reſpectifs, qui, en vertu de leurs pleins-pouvoirs, ſont convenus de ce, qui ſuit.

Article premier.

Auſſitoſt que, tant l'Empereur, que l'Empire, ſe trouveront en poſſeſſion actuelle de tout ce, qui, ſuivant les articles préliminaires, leur doit eſtre remis; que les garniſons Imperiales ſeront introduites dans les places fortes de Toſcane, & qu'on aura remis à Sa Majeſté Imperiale & à Son Alteſſe Royale le Duc de Lorraine, les actes de ceſſion & de renonciation, tant de la part de Sa Majeſté Catholique, que de la part du Roy des deux Siciles, en bonne & dûë forme, le Duché de Lorraine ſera remis aux perſonnes commiſes pour cet effet par le Roy beau-pere de Sa Majeſté Trés-Chreſtienne.

Article II.

Le Roy beau-pere de Sa Majeſté Trés-Chreſtienne, entrera déslors en poſſeſſion de tout ce, que Son Alteſſe Royale le Duc de Lorraine poſſede dans la Lorraine, appartenences & dépendences, ſoit d'ancien patrimoine, acquiſitions ou biens allodiaux, & à quelque titre que ce puiſſe eſtre; à l'exception néanmoins du Comté de Falckenſtein, appartenences & dépendences: Le tout, dans le meſme eſtat, qu'il eſtoit poſſedé par Son Alteſſe Royale le Duc de Lorraine, au jour de l'eſchange des ratifications des préliminaires, & pour eſtre immédiatement après le déces du Roy beau-pere de Sa Majeſté Trés-Chreſtienne, réuni en pleine proprieté & ſouveraineté, & à toûjours, à la Couronne de France.

Article III.

Comme par les declarations, que Sa Majeſté Trés-Chreſtienne à faites pendant tout le cours de la négociation, qui à precedé & ſuivi la concluſion des préliminaires arreſtez & ſignez le 3. Octobre 1735. elle a donné à connoiſtre, qu'au moyen de la ceſſion faite de tout ce, que poſſede Son Alteſſe Royale le Duc de Lorraine, dans la Lorraine & le Barrois, appartenences & dépendences, ſoit d'ancien patrimoine, acquiſitions ou biens allodiaux, & à quelque titre que ce puiſſe eſtre, elle ne cherche point de titre pour entrer dans les affaires de l'Empire; que ſi meſme il y avoit quelques portions de terre, dont la poſſeſſion faſſe ombrage à quelques Princes voiſins, parce qu'elles ſeroient enclavées, on verroit enſuite à s'accommoder ſur cela à l'amiable: & comme il a eſté ſtipulé en outre par le ſecond article ſeparé, ſigné à Vienne le 11. Avril de la preſente année, que, par rapport aux differentes enclaves & terres meslées avec differens Princes de l'Empire, il ſera pris, de concert avec Sa Majeſté Imperiale, de telles meſures & arrangemens, que l'on ne laiſſe ſubſiſter aucune occaſion ou pretexte, qui pourroit donner lieu à troubler le repos & la bonne intelligence reciproque; Sa Majeſté Imperiale & Sa Majeſté Trés-Chreſtienne ſont convenues de nommer, pour cet effet, des commiſſaires, dans l'eſpace de deux mois, à compter du jour de la ſignature de la preſente convention; leſquels commiſſaires auront à concerter les moyens d'aſſûrer l'effet, tant des principes demeurez fixez entre les parties contractantes, que de la ceſſion, telle, qu'elle ſe trouve définie cy deſſus, & par conſequent, les moyens les plus propres à prevenir par les precautions neceſſaires, tout ce, qui pourroit donner de l'inquietude aux territoires reſpectifs, & pour s'accommoder à l'amiable, par rapport aux dites enclaves; le tout, de concert entre leurs dites Majeſtez Imperiale & Trés-Chreſtienne: ils auront à conſommer les arrangemens, que, ſuivant les principes ſusdits, les deux Cours ſe ſont propoſez, dans le plus court terme qu'il ſera poſſible; en attendant, la nature, les droits, la forme & l'adminiſtration de ces fiefs, ne pourra en rien eſtre changée, & ils ſeront adminiſtrez proviſionnellement, jusqu'à la conſommation des

dits

dits arrangemens, par les Princes de l'Empire, avec lesquels Son Alteſſe Royale le Duc de Lorraine les poſſedoit par indivis, ou dans les eſtats desquels ces portions ſe trouvent enclavées; ſans que néanmoins cette diſpoſition proviſionelle porte le moindre prejudice au Roy beau-pere de Sa Majeſté Trés-Chreſtienne, ſoit dans l'eſtenduë ſusdite de la ceſſion de la Lorraine, ſoit dans les revenus; & ſans que par elle on donne la moindre atteinte aux principes, dont leurs Majeſtez Imperiale & Trés-Chreſtienne ſont convenues d'avance: l'intention des parties contractantes eſtant que cette meſme diſpoſition proviſionnelle doit eſtre également compatible, tant avec la dite eſtenduë de la ceſſion de la Lorraine, qu'avec ces principes, l'un & l'autre ayant à ſervir egalement de regle aux commiſſaires, qui ſeront nommez.

Les operations des dits commiſſaires n'empeſcheront, ni ne retarderont l'execution de la preſente convention, ni la priſe de poſſeſſion par le Roy de Pologne Stanislas premier, du Duché de Lorraine, au temps marqué cy-deſſus dans l'article premier: pareillement, la preſente convention ne pourra prejudicier à ce, qui ſera reglé & convenu par les dits commiſſaires.

Article IV.

Quoyque le Roy Trés-Chreſtien ait déja ratifié la declaration ſignée le 11. Avril dernier par ſon Miniſtre auprès de l'Empereur, & dont la teneur s'enſuit:

"Le ſouſſigné Miniſtre du Roy Très-"Chretien auprès de l'Empereur, muni "des pouvoirs neceſſaires, declare, "qu'en conſideration & en conſequence "des deux articles ſeparez de la conven-"tion ſignée aujourd'huy, Sa Majeſté "Trés-Chreſtienne s'occupera autant "que l'Empereur, & agira de concert "avec Sa Majeſté Imperiale, pour pro-"curer à la Maiſon de Lorraine, tous "les biens, de quelque nature qu'ils puiſ-"ſent eſtre, dans le Grand Duché de "Toſcane: Que ni le Roi Stanislas, ni "Sa Majeſté Trés-Chreſtienne, ne pre-"tendront aucune ſujettion, de qui le "Duc de Lorraine n'en pretendoit pas: "Qu'ils donneront toute l'aſſurance poſ-"ſible contre toute idée de réunions; 1740. "enfin, qu'ils diſpenſeront le Duc de Martius "Deux-Ponts, de ſa relevance d'un fief "*ad Cameram.* Fait à Vienne, le onze "Avril mil ſept cent trente-ſix.

(L. S.) *La Porte du Theil.*

Sa Majeſté Trés-Chreſtienne la confirme de nouveau, en tant que beſoin ſeroit, en tous les points.

Article V.

Rien n'eſtant plus juſte, que de procurer à la Maiſon de Lorraine une entiere ſûreté à l'égard de ce, qui eſt deſtiné pour l'indemniſer du grand ſacrifice, qu'elle fait, d'abandonner ſon ancien patrimoine, il a eſté convenu par le ſecond article des préliminaires ſignez le 3. Octobre 1735. que toutes les Puiſſances, qui prendront part à la pacification, luy en garantiront la ſucceſſion éventuelle; en conſequence de quoy, Sa Majeſté Trés-Chreſtienne renouvelle pour elle & ſes ſucceſſeurs, dans la meilleure forme, la garantie ſuſdite, tant en faveur de Son Alteſſe Royale le Duc de Lorraine, que de toutes les perſonnes, qui auroient eu droit de ſucceder dans les Duchez de Lorraine & de Bar: enfin, Sa Majeſté Tres-Chreſtienne promet de prendre, de concert avec Sa Majeſté Imperiale, les meſures les plus convenables & les plus efficaces, pour faire garantir à la maiſon de Lorraine la ſucceſſion en Toſcane, par les Puiſſances, qui ont garanti à la dite Sereniſſime maiſon, par le traité de paix de Riſwick, les eſtats, qu'elle poſſede aujourd'huy; ſans que, par la preſente clauſe, la priſe de poſſeſſion de la Lorraine puiſſe eſtre retardée au-delà du terme marqué dans le premier article de la preſente convention.

Sa Majeſté Imperiale s'engageant reciproquement d'agir de concert avec Sa Majeſté Trés-Chreſtienne, pour procurer les meſmes garanties de la Poſſeſſion de la Lorraine & du Barrois par le Roy Stanislas, & de la réunion des dits Duchez à la Couronne de France, après le decés de ce Prince.

Article VI.

Les droits qui, dans la ſocieté des nations, ſon reconnus & admis pour des

1740. Martius

attributs & des appartenences de la qualité & du rang de Souverain, & non des poſſeſſions, ne devant recevoir aucun prejudice ou atteinte de la ceſſion des eſtats, Sa Majeſté Imperiale & Sa Majeſté Trés-Chreſtienne ſont trés-expreſſement convenues, tant de la conſervation pour la Maiſon de Lorraine, de l'uſage & jouiſſance des titres, armes, préeminences, prérogatives, qu'elle a eu juſqu'à preſent, que de la conſervation des dits droits propres au rang & à la qualité de Souverain, pour Son Alteſſe Royale & pour toutes les perſonnes, qui auroient eu droit de ſucceder dans les Duchez de Lorraine & de Bar: bien entendu, que cette conſervation des dits droits, titres, armes, préeminences & prérogatives, ne pourra préjudicier à la ceſſion, ni l'affoiblir en rien; ni enfin donner en aucun tems, pretexte, pretention, ou droit à aucune perſonne de la Maiſon de Lorraine, & des deſcendans, ſur les eſtats cedez par Son Alteſſe Royale.

Article VII.

Le Roy Trés-Chreſtien promet & s' engage de payer annuellement à Son Alteſſe Royale le Duc de Lorraine, ou à ſes ſucceſſeurs, depuis le jour de la ſusdite priſe de poſſeſſion de la Lorraine par le Roy Stanislas, juſqu'à celuy, où le Grand-Duché de Toſcane par la mort du preſent poſſeſſeur, appartiendra à la Maiſon de Lorraine, la ſomme de *quatre millions cinq cens mille livres*, monnoye de Lorraine, ſur le pied, qu'elle eſt aujourd'huy, en deux termes égaux, de ſix mois en ſix mois, qui ne ſera ſujette à aucune reduction, pour quelque cauſe, que ce puiſſe eſtre; le dit payement de ſix en ſix mois, ſe fera exactement & regulierement, & des fonds, dont on conviendra.

Article VIII.

Sa Majeſté Trés-Chreſtienne ſe charge des dettes appellées dettes d'eſtat, ou hypothequées ſur les revenus des Duchez de Lorraine & de Bar, mentionées dans l'eſtat produit au nom de Son Alteſſe Royale le Duc de Lorraine, & joint à la fin de la preſente convention; & Sa dite Alteſſe Royale demeure chargée, tant des arrerages des rentes des dites dettes d'eſtat, ou hypothequées ſur les revenus des Duchez de Lorraine & de Bar, qui ſe trouveront eſchûs le jour de la priſe de poſſeſſion par le Roy beau-pere de Sa Majeſté Trés-Chreſtienne, que de toutes les autres ſortes des dettes dont l'Empereur promet l'acquittement; de meſme que le Roy Trés-Chreſtien promet, après liquidation faite & convenuë, l'acquittement de ce, qui a eſté fourni & ſouffert par la Lorraine, pendant la derniere guerre; & il eſt convenu, que la ſomme de ce, qui s'en trouvera dû à Son Alteſſe Royale perſonellement, ſera compenſée avec une pareille ſomme des dettes, dont elle demeure chargée.

Article IX.

Le Roy Trés-Chreſtien promet & s' engage de faire payer à Madame la Ducheſſe douairiere de Lorraine, ou à ſes héritiers, regulierement & de la façon la plus convenable & la plus ſatisfaiſante pour une Princeſſe, qui luy eſt ſi proche & ſi chere, les rentes, qu'elle a ſur les eſtats cedez, & qui ſont mentionnées dans l'eſtat des dettes d'eſtat, produit au nom du Duc de Lorraine; ſans excluſion du droit, qu'elle ou ſes heritiers pourroient avoir, de demander le rembourſement du capital, auquel, en ce cas. Sa Majeſté Trés-Chreſtienne promet de pourvoir: bien entendu, que le montant des intereſts de ce capital, une fois rembourſé, continuera d'eſtre deduit ſur la ſomme annuelle, que Sa Majeſté Trés-Chreſtienne doit payer à Son Alteſſe Royale le Duc de Lorraine.

Article X.

Sa Majeſté Trés-Chreſtienne promet pareillement le payement exact & regulier de la ſomme de cinquante-huit mille cinq cens livres, monnoye de Lorraine, pour les intereſts de la dot de cette Princeſſe, & qui eſt mentionnée dans l'eſtat cité en l'article VIII. & de celle de cent vingt-huit mille cinq cent ſoixante un livres ſept ſols ſix deniers, auſſi monnoye de Lorraine, pour ſon doüaire, qui demeurera tel, à tous égards, que Son Alteſſe Royale en jouit & doit jouir: comme auſſi, le payement non moins exact & regulier, de la ſomme annuelle de quarante-deux mille huit cent cinquante-

quante-sept livres deux sols six deniers, de la mesme monnoye, à M. le Prince Charles; & de la somme de vingt-un mille quatre cent vingt-huit livres onze sols trois deniers de la mesme monnoye, à chacune de deux Princesses Elizabeth-Therese & Anne-Caroline, frere & sœurs de Son Altesse Royale le Duc de Lorraine, pour leur tenir lieu du produit des apanages & entretiens, qui leur ont esté assignez. Le payement par Sa Majesté Trés-Chrestienne, tant du doüaire susdit, que des dites sommes servant d'apanages & d'entretiens, aura lieu & effet, non seulement jusqu'au jour, où le Grand-Duché de Toscane, par la mort du present possesseur, appartiendra à la Maison de Lorraine; mais encore, ce cas arrivé, jusqu'au tems & à proportion, que Son Altesse Royale le Duc de Lorraine aura à payer en Toscane, soit doüaire, soit apanages & entretiens, à des Princesses de la Maison de Medicis; Sa Majesté Trés-Chrestienne défalquera de la somme annuelle, qui sera payée à Son Altesse Royale le Duc de Lorraine, tant les rentes des dettes, dont elle se charge, que le montant des interests de la dot, & celui du doüaire de Son Altesse Royale la Duchesse de Lorraine doüairiere, & des apanages des Prince & Princesses de Lorraine.

Article XI.

Le Roy Trés-Chrestien promet, que Son Altesse Royale Madame la Duchesse doüairiere de Lorraine, demeurant à Luneville, y jouira, dans une entiere & absoluë indépendence, & conformement à son contract de mariage, du mesme estat, dont elle auroit joui dans le tems, que Son Altesse Royale le Duc de Lorraine possedant ce Duché, y auroit residé; & qu'avant, comme après, la réunion de la Lorraine à la Couronne de France, elle recevra, avec tous les honneurs & traitemens dûs à son rang de veuve d'un Souverain, ceux dûs à sa naissance de Petite-fille de France.

Article XII.

On est convenu, que tous les meubles & effets mobiliaires, qui appartiennent à Son Altesse Royale, & qui se trouvent dans les Duchez de Lorraine & de Bar, tant ceux appellez meubles de la Couronne, qu'autres, lui seront reservez. 1740. Martius

Article XIII.

Les Duchez de Lorraine & de Bar, soit possedez par le Roy Stanislas, soit réunis à la Couronne de France, demeureront sous ce nom: le Roy Trés-Chrestien promettant encore, que dans le dernier cas, ils formeront un gouvernement, dont il ne sera rien démembré pour estre uni à d'autres gouvernemens.

Article XIV.

Les fondations faites en Lorraine par Son Altesse Royale le Duc de Lorraine, ou par ses predecesseurs, subsisteront & seront maintenues, tant sous la domination du Roy beau-pere de Sa Majesté Trés-Chrestienne, qu'après la reunion faite à la couronne de France. Subsisteront & seront maintenus semblablement les jugemens & arrests rendus par les tribunaux competens, les privileges de l'Eglise, de la noblesse & du tiers-estat, les annoblissemens, graduations & concessions d'honneur faites par les Ducs de Lorraine, notamment les privileges & immunitez de l'Université de Pont à Mousson.

Article XV.

Les officiers possedant des offices vendus, ne pourront, sans avoir merité un tel chastiment, en estre dépossedez, à moins qu'on ne les rembourse en especes, du prix qu'ils auront payé pour la finance des dits offices.

Toutes les personnes, qui sont actuellement domestiques de Son Altesse Royale le Duc regnant, de Son Altesse Royale Madame la Duchesse doüairiere de Lorraine, du Serenissime Prince Charles, & des Serenissimes Princesses frere & soeurs de Son Altesse Royale, jouiront de toutes les franchises, exemptions & privileges, dont ils ont joui jusqu'à present; & ni eux, ni leurs enfans nez ou à naistre, ne seront point sujets au droit d'aubaine.

Article XVI.

Les papiers & chartres concernant les Duchez de Lorraine & de Bar, seront remis au Roy beau-pere de Sa Majesté

1740. Martius

jesté Trés-Chrestienne, dans le temps de la prise de possession: mais ceux proprement dits de famille, comme contracts de mariage, testamens & autres, seront ou laissez, ou consignez à la disposition de Son Altesse Royale le Duc de Lorraine, en quelque lieu, qu'ils se trouvent; & l'on se donnera reciproquement des copies en forme, de ceux qui pourront estre communs.

Article XVII.

Sa Majesté Imperiale s'engage à faire remettre, le jour de l'eschange des ratifications de la presente convention, au ministre de Sa Majesté Trés-Chrestienne residant en sa cour, l'acte de Cession de Son Altesse Royale le Duc de Lorraine, en bonne & dûë forme, des Duchez de Lorraine & de Bar, & dans lequel sera inserée la presente convention; & cet eschange des ratifications se fera à Vienne, dans le terme d'un mois, à compter du jour de la signature, ou plustost si faire se peut.

En foy de quoy, Nous, ministres plenipotentiaires de Sa Majesté Imperiale & de Sa Majesté Trés-Chrestienne, avons signé cette presente convention, & y avons fait apposer les cachets de Nos armes.

A Vienne en Autriche, ce vingt-huit Aoust mil sept cent trente-six.

(L. S) *Philippe Louis Comte de Sinzendorf.*

(L. S.) *Gundacer Comte de Starhemberg.*

(L. S.) *Louis Comte de Harrach.*

(L. S.) *La Porte du Theil.*

Les dettes de l'Estat, & autres, hypothequées sur les Duchez de Lorraine & de Bar, sont

1. Les anciennes dettes d'Estat, montent à	541, 908, 117. f
2. Les nouvelles dettes, pareillement creées à titre de constitution, montent à	4, 573, 947. 14.
3. Les actions de l'ancienne compagnie du commerce, converties en dettes d'Estat, montent à	208. 380.
4. La dot de S. A. R. Madame, qui est de 900000. livres, argent de France	
Autres contracts sur l'Estat, dont les rentes sont à 5. pour cent, montent au cours de France à 600,000. livres, lesquelles deux sommes converties en argent de Lorraine, font	1, 937, 490.
5. Il est dû pour acquisitions, pour argent emprunté, évictions de domaines, &c. sept à huit cent mille livres, dont les interests se payent tant à 5. qu'à 6. pour cent	750, 000.
6. Il est dû 57286. livres de rentes, partie pour fonds à rembourser, partie à fonds perdu, soit par extinction d'anciennes dettes d'Estat, dots accordées par contracts de mariage, &c. L'on peut compter à rembourser environ la moitié du capital, cy	700,000.
TOTAL	8, 711, 726. l 11. f

Continuatio Articuli IV. Tractatûs Pacis.

Cum proinde restaurata in Christiano orbe pax his, quæ modo recensita sunt, fundamentis sit superstructa, Sacra Cæsarea Majestas, suo & Sacri Romani Imperii nomine, tum Sacra Regia Christianissima Majestas, denuò omnia & singula, quæ in præinsertis conventionibus dispositа reperiuntur, comprobant; seque ac suos hæredes & successores ad ea optimâ fide perpetuò observanda, quàm validissimè obstringunt; renovando disertim tum promissa, quòd nunquam iisdem ulla in re directè vel indirectè sint contraventuri, nec permissuri, ut à suis contraveniatur, tum etiam sponsiones, vulgò garantias, super iis, quæ ab aliis adimplenda sunt, ad normam præinsertarum conventionum mutuò sibi factas. Et sicuti quæ tum abdicationem Sacræ Regiæ Poloniarum Ma-

Majestatis Stanislai primi ejusdemque ac Sacræ Regiæ Poloniarum Majestatis Augusti III. recognitionem, tum verò cessionem & restitutionem regnorum, ditionum, urbium, & locorum, atque introductionem Cæsarei præsidiarii militis in munita Hetruriæ loca concernunt, prouti ea fusius in præinsertis conventionibus sancita fuerunt, executioni jam data sunt; ità sese ambo contrahentes de eadem plenè contentos declarant. In iis autem, quæ circa Guastallæ domum & alia rerum capita ad normam mutuorum ligaminum discutienda forsan aut adimplenda supersunt, ità ex æquo & bono concorde operâ paribusque studiis se processuros spondent, ut quám sint arcto amicitiæ & unionis vinculo pro communi Europæ bono & asserendâ ejus quiete inter se juncti, hoc quoque argumento indies magìs magisque eluceścat. 1740. Martius

Articulus Quintus.

Quod autem spectat Ducatum Castro, & Comitatum Ronciglionénsem, spondet Sacra Cæsarea Majestas se horum statuum desincamerationem nunquam prosecuturam.

Articulus Sextus.

Ut quoad ea, quæ de Polonis rebus statuta sunt, dubium planè nullum supereśse posśit, è re visum fuit, tum Sacræ Regiæ Poloniarum Majestatis Stanislai primi abdicationis diploma, tum extradita mutuò partim decimâ quintâ Maji, partim vigesimâ tertiâ Novembris die anni millesimi septingentesimi trigesimi sexti, declarationum instrumenta præsenti articulo inserere, quorum proinde tenor hîc sequitur:

Actus Abdicationis Regis Poloniæ Stanislai primi, Regiomonti 27. Januarii 1736. subscriptus.

STANISLAUS primus, Dei gratiâ Rex Poloniæ, magnus Dux Lithuaniæ, Russiæ, Prussiæ, Masoviæ, Samogitiæ, Kyoviæ, Volhyniæ, Podoliæ, Podlachiæ, Livoniæ, Smolenscíæ, Severiæ & Czernichoviæ.

Diversa quæ per vitæ nostræ cursum experti sumus fata, satis nos edocuerunt, tum forti eodemque animo humanarum rerum vicissitudines ferre, tum Divinæ providentiæ arcanos ductus in quavis sorte æquè adorare. Persuasi nimirum, verum regii solii splendorem ex solis virtutibus Christiano Principe dignis emicare; iisque imbuti sensibus, ut maximam victoriam reputaremus, adversæ fortunæ ictibus nequaquam commoveri, tam pacato animo cessimus prius armorum infaustis successibus, ac illicia blandientis senseramus prius: hancce mentis constantiam perquàm glorioso propitium numen dein coronavit eventu, dum, vota nostra cumulando, arctissimis nos cum Christianissimo Rege ligavit vinculis. Nihil amplius posthæc cogitabamus, quàm oblata nobis felicitate quietè frui; sed rursus vocati, ut liberæ nationis, in cujus sinu nati & educati eramus, regimini præessemus, non alia de causa concivium votis annuimus, quàm ne patriæ deesse videremur. Quot dein pro vindicanda hac causa labores sustinuerimus, quot discrimina obierimus intrepidi, mansurum sinè dubio est non minus in animis hominum, quam famâ rerum. Non suf-

1740. Martius

fecerunt tamen discrimina isthæc & labores, vel superandis qui Regni nostri prosperitati obsistebant obicibus, vel quod longè intimiùs nos commovebat, tollendis malis & calamitatibus, sub quorum pondere patria ingemiscebat: quapropter nonnisi in consilium adhibentes tenerrimos illos affectus, qui nos inclitæ Polonæ nationi, hancque nobis devinciebant, patriæ quietem quibuslibet throni splendoribus anteponere constituimus; amor quippe ejus vicit in nobis cæteros omnes sensus, neque unquam nos disjungere ab eadem decrevissemus, nisi unà perenni privilegiorum, libertatum, juriumque gentis, optimè de nobis meritæ, conservationi, ac præcipuè liberæ Regum electioni, abundè fuisset prospectum. Huc unicè collimabant pericula, quæ subiimus, hæcque erat laborum curarumque nostrarum meta, neque minùs justissimis hisce votis nostris eventus ex asse respondit, cùm juxta præliminares pacis articulos, de quibus inter Cæsaream Majestatem, Regiamque Christianissimam Majestatem conventum est, non tantùm sartæ-tectæ omnique ex parte illibatæ maneant Poloni Regni libertates, jura, conciviumque, qui nobis addicti erant, bona & honores; sed & juxta eosdem præliminares pacis articulos, singula hæc præcipuorum Europæ Principum sponsionibus corroborentur, atque adeò iis omnibus ità sit provisum, ut omninò in tuto posita esse ambigi haud possit. Quâ ratione cùm & gloriæ Christianissimi Regis & commodis Poloni Regni satisfiat, nihil ampliùs supereſſe nobis visum est, quàm ut, quæ nos concernunt, patriæ tranquillitati non prono minùs ac tenero affectu immolemus, certò persuasi, quòd ut-ut inter fratres vivere integrum nobis non sit, grata tamen tanti sacrificii memoria in animis illorum nunquam sit exolitura, & in natalibus archivis debitum obtentura, servaturáque locum: Hisce itaque, aliisque justis de causis moti, summâ ac plenâ voluntate nostrâ, ac cum integra libertate, decrevimus cedere ac renuntiare Regno Poloniæ, magno Ducatui Lithuaniæ, provinciisque illis subjectis, omnibus juribus ac prætensionibus, quæ nobis in præfatum Regnum, magnum Ducatum, provinciasque illis subjectas, seu electionis nostræ jure, seu quocumque titulo competunt, aut competere unquam possunt; & proinde absolvere Reipublicæ Polonæ ordines, universosque ac singulos Poloniæ & Lithuaniæ incolas, ab obsequio & juramento, quod nobis præstiterant. Quemadmodum, vigore præsentis diplomatis, quo fieri potest solemniori & validiori modo, proprio motu, spontè ac nullâ vel minimâ vi coacti, regimini eorundem cedimus, & renuntiamus omnibus juribus aut prætensionibus, quæ nobis in Poloniæ Regnum, magnum Ducatum Lithuaniæ, subjectasque illis provincias competunt, aut quacumque demum de causa competere unquam possunt, absolventes ab obsequio & juramento, quod nobis præstiterant, universos Reipublicæ ordines & incolas; ac sicuti patriæ amore ducti, postpositis propriis commodis, de stabili in eadem quiete reducenda præcipuè fuimus solliciti, ità nihil magis in votis habemus, quàm ut fratres nostri, & concives, positis odiis & simultatibus quibuscumque, id omnibus viribus satagant, quo quantociùs, sublatis, quotquot sunt, dissensionum seminibus, vera pax & concordia in libero Regno coalescat & perennet: ad quod omnes & singulos amantissimè simul & enixissimè adhortamur, nullam & in posterum prætermissuri occasionem iisdem regiam nostram benevolentiam multiplicibus luculentisque documentis comprobandi. Datum Regiomonti, Anno millesimo septingentesimo sexto, mense Januarii die vigesimâ septimâ, Regni verò nostri tertio Anno.

(L.S.)

Stanislaus Rex.

Acte signé à Vienne au nom du Roy T. C. le 15. May 1736. sur ce, qui dans les articles préliminaires concernoit les affaires de Pologne.

Comme il auroit esté conclu, signé & ratifié entre l'Empereur & le Roy Trés-Chrestien, certains articles préliminaires de paix, dont ils se sont declarez entierement contens, & portant entr'autres choses, que le Roy Stanislas, conservant les titres & honneurs de Roy de Pologne & de Grand-Duc de Lithuanie, abdiquera; que le Roy Auguste sera reconnu Roy de Pologne & Grand-Duc de Lithuanie; & que Sa Majesté de toutes les Russies, & Sa Majesté

jesté le Roy Auguſte, en ce qui concerne les affaires de Pologne, ſeront regardez comme parties principales contractantes: Nous ſouſſignez, miniſtre du Roy trés-Chreſtien auprès de l'Empereur, munis du pouvoir neceſſaire, declarons, que Sa Majeſté trés-Chreſtienne confirme, en tant que beſoin ſeroit, les points cy-deſſus exprimez, & que de ſa part ils ſeront entierement accomplis dans l'eſpace de ſix ſemaines, à compter du jour de la preſente declaration, ſpecialement que Sa Majeſté le Roy Stanislas conſervant les titres & honneurs de Roy de Pologne & de Grand Duc de Lithuanie, abdiquera; que le Roy Auguſte ſera dans le meſme terme, & à toûjours, reconnu Roy de Pologne & Grand-Duc de Lithuanie, tant par le Roy trés-Chreſtien, que par le Roy Stanislas; & que Sa Majeſté trés-Chreſtienne regarde Sa Majeſté de toutes les Ruſſies, & Sa Majeſté le Roy Auguſte, pour parties principales contractantes, en ce qui concerne les affaires de Pologne.

En foy de quoy, Nous avons ſigné la preſente declaration, & l'avons munie du cachet de Nos armes. Fait à Vienne, ce quinzieme May mil ſept cent trente-ſix.

(L. S.) *La Porte du Theil.*

Actus nomine Tzaræ circa puncta quoad res Polonicas eandem in Præliminaribus Pacis Articulis concernentia, Viennæ 15. Maji 1736. editus.

Cum Sacræ totius Ruſſiæ Imperiali Majeſtati, nomine Sacræ Cæſareæ Regiæque Catholicæ Majeſtatis, certi quidam articuli præliminares ejusmodi pacis conditiones in ſe continentes, quibus tum altefata Sacra Cæſarea Regiaque Catholica Majeſtas, tum Sacra Regia Chriſtianiſſima Majeſtas, ſeſe penitus acquieſcere declararunt, communicati; neque minus altefata Sacra totius Ruſſiæ Imperialis Majeſtas amiciſſimis verbis ſimul invitata fuerit, ut, cum in iis, quæ Polonas res concernunt, pro parte principali contrahente habenda ſit, non ſaltem conſenſum ſuum omnibus iis, quæ inibi pro finiendis Poloniæ motibus diſpoſita reperiuntur, præbere, eademque plene adoptare, ſed & peculiari inſtrumento obligare ſeſe velit ad ea cuncta, in quantum Sacram totius Ruſſiæ Imperialem Majeſtatem concernunt, ex aſſe adimplenda atque executioni danda: hæc ipſa autem diſpoſitio mutuo antememoratorum Principum conſenſu jam 1740. firmata, ſequentem in modum concepta ſit: Martius

Article Premier.

„Le Roy beau-pere de Sa Majeſté „trés-Chreſtienne, qui abdiquera, ſera „reconnu & conſervera les titres & hon„neurs de Roy de Pologne & de Grand„Duc de Lithuanie.

„On luy reſtituëra ſes biens & ceux „de la Reine ſon épouſe, dont ils au„ront la libre jouiſſance & diſpoſition. „Il y aura une amniſtie de tout le paſſé, „&, en conſequence, reſtitution des „biens d'un chacun. On ſtipulera le re„ſtabliſſement & la maintenuë des pro„vinces & villes de la Pologne, dans „leurs droits, libertez, privileges, hon„neurs & dignitez: comme auſſi la garan„tie pour toûjours, des libertez & pri„vileges des conſtitutions des Polonois, „& particulierement de la libre election „de leurs Rois. L'Empereur conſent, „que le Roy beau-pere de Sa Majeſté „trés-Chreſtienne ſera mis en poſſeſſion „paiſible du Duché de Bar & de ſes dé„pendences, dans la meſme eſtenduë „que le poſſede aujourd'huy la maiſon „de Lorraine.

„De plus, il conſent, que dés que le „Grand-Duché de Toſcane ſera eſchû „à la maiſon de Lorraine, conforme„ment à l'article ſuivant, le Roy beau„pere de Sa Majeſté trés-Chreſtienne „ſoit encore mis en poſſeſſion paiſible „du Duché de Lorraine & de ſes dé„pendences, pareillement dans la meſ„me eſtenduë que le poſſede aujourd'huy la maiſon de Lorraine. Et le dit „Sereniſſime beaupere jouira, tant de l'„un que de l'autre Duché, ſa vie du„rant; mais immédiatement après ſa „mort, ils ſeront réunis en pleine ſou„veraineté, & à toûjours, à la Couron„ne de France: bien entendu que quant „à ce qui releve de l'Empire, l'Empe„reur, comme ſon chef, conſent à la di„te réunion dés à preſent; & de plus, „promet d'employer de bonne foy ſes „offices, pour n'en obtenir pas moins „ſon conſentement.

„Sa Majeſté trés-Chreſtienne renon„cera, tant en ſon nom, qu'au nom du „Roy ſon beau-pere, à l'uſage de la „voix & ſeance à la diete de l'Empire.

1740. Martius „Le Roy Auguſte ſera reconnu Roy „de Pologne & Grand Duc de Lithua„nie, par toutes les puiſſances qui pren„dront part à la pacification.

Hinc eſt quòd Nos, miniſter plenipotentiarius infraſcriptus, vigore plenæ facultatis in hunc finem ab eadem Sacra totius Ruſſiæ Imperiali Majeſtate Domina noſtra clementiſſima datæ, atque à nobis exhibitæ, præſenti inſtrumento quàm validiſſimè fieri poteſt declaramus, quòd altefata Sacra Imperialis Majeſtas non ſaltèm omnia & ſingula quæ in præinſerto Articulo de Polonis rebus continentur, absque ulla exceptione aut reſtrictione, plenè adoptet, ſuumque illis conſenſum quà pars principalis contractans præbeat; ſed quo fieri poteſt, firmiore & meliore modo ſeſe obſtringat, tum quòd ſuâ & ſuorum ex parte ea omnia & ſingula intra ſex ſeptimanarum ſpatium à die ſubſcriptionis præſentis declarationis computandum, ad amuſſim adimplere, & ſpeciatim Sereniſſimum Stanislaum Regem Poloniæ agnoſcere, ipſique perpetuò conſervandos titulos & honores Regis Poloniæ & magni Ducis Lithuaniæ exhibere, tum ipſius & Sereniſſimæ Reginæ conjugis bona reſtitui: ac ſi quæ urbes ac provinciæ juribus ſuis, libertatibus, privilegiis, honoribus, dignitatibus & immunitatibus necdum plenè gauderent, plenum horum jurium, libertatum, privilegiorum, honorum, dignitatum & immunitatum uſum iis reddi, eaſdemque in poſterum in hoc ipſo uſu manuteneri curare; & nè quiſpiam ſub prætextu eorum quæ, durantibus Poloniæ motibus, contigerunt, quovis modo moleſtetur aut inquietetur, præcavere; neque minùs quò ſartæ-tectæ & illibatæ ſerventur Polonæ nationis in conſtitutionibus regni fundatæ libertates, liberum imprimis electionis jus, & quò à ſuis prædicta ſingula religiosè adimpleantur, neque iis ulla in re contraveniatur, providere, tum porrò eorundem ſponſionem, prouti hic fit, omni ex parte in ſe ſuſcipere, ac perſolemnes quoque pacis tabulas confirmare velit.

In quorum fidem ac robur, hoc declarationis aſſecurationisque inſtrumentum manu propriâ ſubſcripſimus, ſigillique noſtri impreſſione munivimus. Viennæ Auſtriæ, die decimâ quintâ Maji anno milleſimo ſeptingenteſimo trigeſimo ſexto.

(L. S.)

Ludovicus Lanczinsky.

Actus nomine Regis Poloniæ Auguſti III. quoad res Polonicas eundem in præliminaribus Pacis Articulis concernentia Viennæ 15. Maji 1736. editus.

Cum Sacræ Regiæ Poloniarum Majeſtati, nomine Sacræ Cæſareæ Regiæque Catholicæ Majeſtatis, certi quidam articuli præliminares ejusmodi Pacis conditiones in ſe continentes, quibus tum altefata Sacra Cæſarea Majeſtas, tum Sacra Regia Chriſtianiſſima Majeſtas, ſeſe penitùs acquieſcere declarârunt, communicati; neque minùs altefata Sacra Regia Poloniarum Majeſtas amiciſſimis verbis ſimul invitata fuerit, ut, cùm in iis, quæ Polonas res concernunt, pro parte principali contrahente habenda ſit, non ſaltèm conſenſum omnibus iis quæ inibi pro finiendis Poloniæ motibus diſpoſita reperiuntur, præbere, eademque plenè adoptare, ſed & peculiari inſtrumento obligare ſeſe velit ad ea cuncta, in quantum Sacram Majeſtatem Suam concernunt, ex aſſe adimplenda atque executioni danda: hæc ipſa autem diſpoſitio, mutuo antememoratorum Principum conſenſu jam firmata & ratihabita, ſequentem in modum concepta ſit:

Article Premier.

„Le Roy beau-pere de Sa Majeſté „Trés-Chreſtienne, qui abdiquera, ſera „reconnu & conſervera les titres & hon„neurs de Roy de Pologne, & de Grand„Duc de Lithuanie.

„On luy reſtituera ſes biens & ceux „de la Reine ſon épouſe, dont ils au„ront la libre jouiſſance & diſpoſition. „Il y aura une amniſtie de tout le paſſé; „& en conſequence, reſtitution des biens „d'un chacun. On ſtipulera le reſta„bliſſement & la maintenue des provin„ces & villes de la Pologne, dans leurs „droits, libertez, privileges, honneurs „& dignitez; comme auſſi la garantie „pour toûjours, des libertez & privile„ges des conſtitutions des Polonois, & „particulierement de la libre election de „leurs Rois. L'Empereur conſent que „le Roy beaupere de Sa Majeſté Trés„Chreſtienne, ſera mis en poſſeſſion pai„ſible du Duché de Bar & de ſes dé„pendences, dans la meſme eſtenduë

„que

„que le poſſede aujourd'huy la Maiſon „de Lorraine.

„De plus, il conſent, que dès que le „Grand Duché de Toſcane ſera eſchû à „la Maiſon de Lorraine, conformement „à l'article ſuivant, le Roy beau-pere „de Sa Majeſté Trés-Chreſtienne, ſoit „encore mis en poſſeſſion paiſible du Du„ché de Lorraine & de ſes dépendences, „pareillement dans la meſme eſtenduë „que le poſſede aujourd'huy la Maiſon „de Lorraine. Et le dit Sereniſſime „beaupere jouira, tant de l'un, que de l' „autre Duché, la vie durant; mais im„médiatement après ſa mort, ils ſeront „réunis en pleine ſouveraineté, & à toû„jours, à la Couronne de France: bien „entendu que quant à ce qui releve de l' „Empire, l'Empereur, comme ſon chef, „conſent à la dite réunion dès à preſent; „& de plus, promet d'employer de bon„ne foy ſes offices, pour n'en obtenir „pas moins ſon conſentement. Sa Ma„jeſté Trés-Chreſtienne renoncera, tant „en ſon nom, qu'au nom du Roy ſon „beau-pere, à l'uſage de la voix & ſeance „à la diete de l'Empire.

„Le Roy Auguſte ſera reconnu Roy „de Pologne, & Grand-Duc de Lithua„nie, par toutes les Puiſſances qui pren„dront part à la pacification."

Hinc eſt quòd Nos, Miniſter Plenipotentiarius infraſcriptus, vigore plenæ facultatis in hunc finem à Sacra Poloniarum Regia Majeſtate Domino Noſtro Clementiſſimo datæ atque exhibitæ, præſenti inſtrumento, quàm validiſſimè fieri poteſt, declaramus, quòd altefata Majeſtas Sua non ſaltèm omnia & ſingula quæ in præinſerto articulo de Polonis rebus continentur, absque ulla exceptione aut reſtrictione, plenè adoptet, ſuumque illis conſenſum quà pars principalis contractans præbeat; ſed & quo fieri poteſt firmiore & meliore modo ſeſe obſtringat, tum quòd ſua & ſuorum ex parte ea omnia & ſingula intrà ſex ſeptimanarum ſpatium à die ſubſcriptionis præſentis declarationis computandum, ad amuſſim adimplere, & ſpeciatim Sereniſſimum Stanislaum Regem Poloniæ agnoſcere, ipſique perpetuò conſervandos titulos & honores Regis Poloniæ & Magni Ducis Lithuaniæ exhibere, tum ipſius & Sereniſſimæ Reginæ Conjugis bona reſtitui curare: ac ſi quæ urbes & provinciæ juribus ſuis, libertatibus, privilegiis, honoribus, dignitatibus & immunitatibus necdum plenè gauderent, plenum horum jurium, libertatum, privilegiorum, honorum, dignitatum & immunitatum uſum iis reddere, easdemque in poſterum in hoc ipſo uſu manutenere; & ne quiſpiam ſub prætextu eorum quæ, durantibus Poloniæ motibus, contigerunt, quovis modo moleſtetur aut inquietetur, præcavere; neque minùs ſartas-tectas & illibatas ſervare Polonæ Nationis in Conſtitutionibus Regni fundatas libertates, liberum imprimis electionis jus, & quò à ſuis prædicta ſingula religiosè adimpleantur, nec iis ulla in re contraveniatur, providere, ac eadem per ſolennes quoque Pacis tabulas confirmare velit. 1740. Mart.

In quorum fidem ac robur præſentem hanc declarationem manu noſtrâ ſubſcriptam ſigilloque noſtro munitam dedimus. Viennæ in Auſtria, die decimo quinto menſis Maji Anno Domini milleſimo ſeptingenteſimo trigeſimo ſexto.

(L. S.)

Ludovicus Adolphus L. B. de Zech.

Actus nomine Regis Chriſtianiſſimi pro agnitione Regis Poloniæ Auguſti III. Viennæ 23. Nov. 1736. ſubſcriptus.

Ayant eſté convenu par les actes ſignez entre Sa Majeſté Trés-Chreſtienne & Sa Majeſté Imperiale, qu'il ſeroit fait reconnoiſſance reciproque du Sereniſſime Roy Stanislas I. & du Sereniſſime Roy Auguſte III. & le Miniſtre Plenipotentiaire (de Sa Majeſté de toutes les Ruſſies / du Sereniſſime Roy Auguſte) en conſequence de ſa Declaration du 15. May dernier, un acte de reconnoiſſance actuelle du Sereniſſime Roy Stanislas I. en qualité de Roy de Pologne, & Grand-Duc de Lithuanie: Nous ſouſſignez, Miniſtre Plenipotentiaire de Sa Majeſté Trés-Chreſtienne, declarons auſſi que, tant Sa dite Majeſté, que le Sereniſſime Roy ſon beau-pere, reconnoiſſent actuellement, & depuis le terme fixé par les actes reciproques, le Sereniſſime Roy Auguſte III. en qualité de Roy de Pologne, & Grand-Duc de Lithuanie; & qu'ils luy donneront deſormais & toûjours, les titres & honneurs appartenans à la dite qualité de Roy de Pologne, & de Grand-Duc de Lithuanie.

En foy de quoy, Nous avons ſigné la preſente declaration, & l'avons munie

1740. Martius

du cachet de Nos armes. Fait à Vienne en Autriche, le vingt-trois Novembre mil sept cent trente-six.

(L.S.) *La Porte du Theil.*

Actus nomine Tzaræ Viennæ 23. Nov. 1736. editus, quo ab eadem Rex Poloniæ Stanislaus I. agnoscitur.

Cum solennis illius declarationis, ad normam articuli primi præliminaris, ex speciali mandato Sacræ totius Russiæ Imperialis Majestatis, à Ministro suo Plenipotentiario infrascripto die decimo quinto mensis Maji anni currentis datæ, hæc ipsa mens fuerit, intra sex septimanarum spatium, Sereniſſimum Stanislaum primum, Regem Poloniæ agnoscere, ipsique perpetuo conservandos titulos & honores Regis Poloniæ & Magni Ducis Lithuaniæ asserere; ità ut, elapso hoc spatio, agnitio ista, & de exhibendis regiis titulis & honoribus promissio, plenariè pro præstita & adimpleta censenda sit: Idcirco, Nos, altefatæ Sacræ totius Russiæ Imperialis Majestatis idem Minister Plenipotentiarius, vigore plenæ facultatis olim jam exhibitæ, nulli dubitavimus, hac ulteriori declaratione denuò confirmare, & publico hoc instrumento speciatim asseverare, quod, uti Sacra totius Russiæ Imperialis Majestas jam à lapsu termini præfixi, Sereniſſimum Stanislaum Primum, Regem Poloniæ & Magnum Ducem Lithuaniæ agnoverit & habuerit, ità & in posterum agnoscere, ipsique perpetuò titulos & honores Regis Poloniæ & Magni Ducis Lithuaniæ exhibere, nunquam defutura sit. In quorum fidem ac robur, hoc declarationis instrumentum manu propriâ subscripsimus, sigillique nostri impressione munivimus. Viennæ Austriæ, die vigesimo tertio Novembris 1736.

(L.S.) *Ludovicus Lanczinsky.*

Actus nomine Regis Poloniæ Augusti III. pro agnitione Stanislai I. in Regem Poloniæ, Viennæ 23. Nov. 1736. editus.

Cum solemnis illius declarationis, ad normam articuli præliminaris, ex speciali mandato Sacræ Regiæ Poloniarum Majestatis, à Ministro suo Plenipotentiario die decimo quinto Mensis Maji anni currentis datæ, hæc ipsa mens fuerit, intra sex septimanarum spatium, Sereniſſimum Stanislaum Primum, Regem Poloniæ agnoscere, ipsique perpetuo conservandos titulos & honores Regis Poloniæ & Magni Ducis Lithuaniæ asserere; ità ut, effluxo hoc spatio, agnitio ista, & de exhibendis Regiis titulis & honoribus promissio, plenariè pro præstita & adimpleta censenda sit. Idcirco, Nos, altefatæ Suæ Regiæ Poloniarum Majestatis Minister Plenipotentiarius infrascriptus, vigore plenæ facultatis olim jam exhibitæ, nulli dubitavimus, hâc ulteriore declaratione id denuò confirmare, & publico hoc instrumento speciatim asseverare, quod, uti Sua Regia Poloniarum Majestas jam à lapsu termini præfixi, Sereniſſimum Stanislaum Primum, Regem Poloniæ & Magnum Ducem Lithuaniæ agnoverit & habuerit, ità & in posterum agnoscere, ipsique titulos & honores Regis Poloniæ, & Magni Ducis Lithuaniæ exhibere, nunquam defutura sit.

In quorum fidem, præsens hoc declarationis documentum manu nostrâ subscriptum, sigilli nostri appositione munivimus. Datum Viennæ, die vigesimâ tertiâ Novembris, anno milleſimo septingenteſimo trigeſimo sexto.

(L.S.) *Ludovicus Adolphus, L. B. de Zech.*

Continuatio Articuli VI. Tractatûs Pacis.

Quidquid itaque in præinsertis instrumentis continetur, id omne Sacra Cæsarea Majestas, & Sacra Regia Christianiſſima Majestas, denuò confirmant, mutuæque ipsis nunquam non curæ erit, quò eorum dispositioni ad amussim satisfiat; ac disertim unà declarant, non modò à se Sacram totius Russiæ Majestatem, Sacramque Regis Augusti tertii Poloniarum Majestatem, in iis quæ Polonas res concernunt, pro parte principali contrahente haberi, sed & ut sub hac qualitate in partem præsentis tractatûs venire, ac quæ suprà memorata sunt, per has quoque tabulas confirmare velint,

lint, exoptari; eosdemque principes ad id faciendum amicissimis verbis, uti jam fit, invitari. 1746. Martius

Articulus Septimus.

Quo expressæ Articulis præliminaribus pacis conditiones, tantò promptiùs à Sacra Regia Catholica Majestate adoptarentur, edita fuerunt nomine Sacræ Cæsareæ Majestatis, & Sacræ Regiæ Christianissimæ Majestatis, trigesimâ Januarii anni millesimi septingentesimi trigesimi sexti die, duo declarationum instrumenta, quorum tenor sequitur:

Declaration signée à Vienne, de la part de l'Empereur, le 30. Janvier 1736. sur la Paix avec le Roy d'Espagne & avec le Roy des deux Siciles.

L'Empereur declare qu'il regarde la Paix comme faite avec le Roy d'Espagne, au moyen des conditions portées par les Articles préliminaires, s'engageant d'envoyer ses ordres à ses Generaux, pour concerter avec ceux de Sa Majesté Catholique, l'entiere effectuation de ces Articles, que Sa Majesté Imperiale declare vouloir observer & executer fidelement, notamment en ce qui regarde le Roy des deux Siciles: bien entendu que de la part de ce Prince aussi bien que de celle de Sa Majesté Catholique, la Paix sera pareillement regardée comme faite avec l'Empereur, au moyen des conditions portées par les articles préliminaires, & qu'ils seront observez & executez fidelement en tous leurs points.

En foy de quoy, Nous, Ministre Plenipotentiaire de l'Empereur, muni du pouvoir necessaire à cet effet, avons signé la presente Declaration, & l'avons munie du cachet de Nos armes. Fait à Vienne, le trente Janvier de l'an mil sept cent trente-six.

(L.S.) *Philippe Louis Comte de Sinzendorf.*

Declaration signée à Vienne, le 30. Janvier 1736. sur la paix de l'Empereur avec le Roy d'Espagne & avec le Roy des deux Siciles.

Le Roy Trés-Chrestien, dans la vûe de fournir au Roy d'Espagne toute la sûreté, qu'il peut desirer, que la paix est regardée par l'Empereur comme faite entre Sa Majesté Imperiale, & Sa Majesté Catholique, & de faire cesser par là tous les motifs que Sa dite Majesté Catholique pourroit avoir de differer de proceder à la plus prompte effectuation des articles préliminaires, a fait proposer à l'Empereur, de donner un acte à cet effet: & Sa Majesté Imperiale ayant donné une declaration signée aujourd'huy en son nom par son Ministre, muni du pouvoir necessaire, portant qu'elle regarde la paix comme faite de sa part avec le Roy d'Espagne, au moyen des conditions portées par les articles préliminaires; Sa Majesté Trés-Chrestienne de son côté, declare qu'elle se rend, dés à present, garante envers l'Empereur, de l'entiere & de la plus prompte effectuation possible, des articles préliminaires, de la part de l'Espagne.

En foy de quoy, nous Ministre du Roy Trés-Chrestien auprès de l'Empereur, muni du pouvoir necessaire à cet effet avons signé la presente declaration, & l'avons munie du cachet de nos armes. Fait à Vienne en Autriche, le trente Janvier de l'an mil sept cent trente-six.

(L.S.) *La Porte du Theil.*

Neque minùs posthæc, pronum in pacem animum consonis instrumentis, partim decimâ quintâ Aprilis, partim primâ Maji die ejusdem anni subscriptis, pariterque hîc insertis, testatæ sunt Sacra Regia Catholica Majestas, & Sacra Regia utriusque Siciliæ Majestas. Continuatio Articuli VII. Tractatûs Pacis.

1740. Martius

Declaracion hecha en Aranjuez à 15. de Abril de 1736. por parte del Rey Catolico para la Paz connel Emperador.

Por quanto el Señor Conde de Sinzendorff, en nombre y con baſtante poder del Emperador, ha firmado la declaracion de tenor ſiguiente:

"L'Empereur declare qu'il regarde la "paix comme faite avec le Roy d' "Eſpagne, au moyen des conditions "portées par les articles préliminaires; "s'engageant d'envoyer ſes ordres à ſes "Generaux, pour concerter avec ceux "de Sa Majeſté Catholique, l'entiere ef- "fectuation de ces articles, que Sa Ma- "jeſté Imperiale declare vouloir obſer- "ver & executer fidelement, notam- "ment en ce qui regarde le Roy des "deux Siciles: bien entendu que de la "part de ce Prince, auſſi-bien que de "celle de Sa Majeſté Catholique, la paix "ſera pareillement regardée comme faite "avec l'Empereur, au moyen des con- "ditions portées par les articles préli- "minaires, & qu'ils ſeront obſervez & "executez fidelement en tous leurs "points. En foy de quoy, nous, Mi- "niſtre Plenipotentiaire de l'Empereur, "muni du pouvoir neceſſaire à cet effet, "avons ſigné la preſente declaration, & "l'avons munie du cachet de nos armes. "Fait à Vienne en Autriche, le tren- "tieme Janvier de l'an mil ſept cent "trente-ſix.

(L.S.) *Philippe-Louis Comte de Sinzendorf.*

Por tanto, Su Mageſtad el Rey Catolico declara que obſervandoſe, como ofrece obſervar Su Mageſtad Ceſarea, fielmente, los mencionados articulos, tiene por hecha la paz con Su Mageſtad Ceſarea, ofreciendo obſervar y executar por ſu parte, litteralmente, en todos ſus puntos, los enunciados articulos.

Y, en fe de eſto, Nos, Miniſtro Plenipotenciario de Su Mageſtad Catolica autorizado con el pleno poder neceſario à eſte efecto, hemos firmado la preſente declaracion, y hecho poner el ſello de nueſtras armas. En Aranjuez, à quinze de Abril de mil ſetecientos y treinta y ſeis.

(L.S.) *D. Joſeph Patino.*

Declaracion hecha en Napoles el 1. de Mayo 1736. por la parte del Rey de las dos Sicilias ſobre ſu paz con el Emperador.

Por quanto el Señor Conde de Sinzendorff, en nombre y con baſtante poder del Emperador, ha firmado en nombre de Su Mageſtad Ceſarea la declaracion del tenor ſiguiente:

„L'Empereur declare qu'il regarde la „paix comme faite avec le Roy d' „Eſpagne, au moyen des conditions „portées par les articles préliminaires; „s'engageant d'envoyer ſes ordres à ſes „Generaux, pour concerter avec ceux „de Sa Majeſté Catholique, l'entiere ef- „fectuation de ces articles, que Sa Ma- „jeſté Imperiale declare vouloir obſer- „ver & executer fidelement, notam- „ment en ce, qui regarde le Roy des „deux Siciles: bien entendu que de la „part de ce Prince, auſſi-bien que de „celle de Sa Majeſté Catholique, la paix „ſera pareillement regardée comme faite „avec l'Empereur, au moyen des con- „ditions portées par les articles préli- „minaires, & qu'ils ſeront obſervez & exe- „cutez fidelement en tous leurs points. „En foy de quoy, Nous, Miniſtre Ple- „nipotentiaire de l'Empereur, muni du „pouvoir neceſſaire à cet effet, avons „ſigné la preſente declaration, & l'avons „munie du cachet de Nos armes. Fait „à Vienne en Autriche, le trentieme „Janvier de l'an mil ſept cent trente-ſix.

(L.S.) *Philippe Louis Comte de Sinzendorf.*

Por tanto, Su Mageſtad el Rey de las dos Sicilias declara que obſervandoſe, como ofrece obſervar el Emperador, fielmente los mencionados articulos, tiene por hecha la paz con Su Mageſtad Ceſarea, ofreciendo obſervar y executar, por ſu parte, litteralmente, en todas ſus partes, los enunciados articulos. En fe de loqual, Nos, infraſcripto Miniſtro Plenipotenciario del Rey de las dos Sicilias, autorizado con poder baſtante para eſte efecto, hemos firmado la preſente declaracion, y corroborádola con el ſello de nueſtras armas. Dado en Napoles à 1. de Mayo de 1736.

(L.S.) *Joſeph Joachim de Montealegre.*

Ac

Continuatio Articuli VII. Tractatûs Pacis.

Ac subsecuta demum est Pontremoli, quintâ mensis Januarii anni 1737. die, mutua extraditio cessionum ac renunciationum diplomatum quorum tenor sequitur: 1740. Martius

Diploma Cæsareum de 11. Dec. 1736. pro cessione Regnorum utriusque Siciliæ, sicut & Portuum littoralium Hetruriæ, Regi utriusque Siciliæ.

Nos CAROLUS VI. Divinâ favente clementiâ, electus Romanorum Imperator semper Augustus, ac Germaniæ, Hispaniarum, utriusque Siciliæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ Slavoniæque, &c. Rex: Archi-Dux Austriæ, Dux Burgundiæ, Brabantiæ, Mediolani, Mantuæ, Styriæ, Carinthiæ, Carnioliæ, Limburgi, Lucemburgi, Geldriæ, Würtembergæ, superioris & inferioris Silesiæ, Calabriæ, Princeps Sueviæ, Marchio Sacri Romani Imperii Burgoviæ, Moraviæ, superioris & inferioris Lusatiæ, Comes Habspurgi, Flandriæ, Tyrolis, Ferretis, Kiburgi, Goritiæ & Namurci, Dominus Marchiæ Slavonicæ, portûs Naonis & Salinarum, &c. &c.

Notum testatumque vigore præsentium facimus. Cùm finiendo bello, Italiæ imprimis luctuosissimo, nos inter & Serenissimum & Potentissimum Principem LUDOVICUM XV. Galliarum Regem Christianissimum tertiâ Octobris die Anno 1735. de certis quibusdam articulis præliminaribus conventum sit, ejusmodi pacis conditiones in se continentibus, quibus ambo contrahentes plenè se contentos esse declarârunt; hique ipsi articuli præliminares mutuò posthæc fuerint ratihabiti, tenor autem articuli eorundem tertii sequentem in modum conceptus sit:

„Les Royaumes de Naples & de Sicile appartiendront au Prince qui en „est en possession, & qui en sera reconnu Roy par toutes les puissances qui „prendront part à la pacification.

„Il aura les places de la coste de Toscane, que l'Empereur a possedées, „Portolongone, & ce que du temps de „la quadruple alliance, le Roy d'Espagne possedoit dans l'isle d'Elbe.

„Il y aura une amnistie pleine & generale, & par consequent restitution „des biens, benefices & pensions eccle„siastiques d'un chacun, qui pendant la „presente guerre, auront suivi l'un ou l' „autre parti.“

Neque minùs relatum exin nobis sit, antememoratorum articulorum præliminarium tenorem, tum à Serenissimo & Potentissimo Principe PHILIPPO V. Hispaniarum Rege Catholico, tum à præfato Serenissimo & Potentissimo Principe qui in possessione utriusque Siciliæ Regnorum est, plenè adoptari; ac proinde, erga præstitam nobis à Christianissimo Rege, de eorundem omnigena ac promptissima ex parte modò memoratorum Principum executione evictionem, edita nostro nomine & jussu, trigesimâ præterlapsi mensis Januarii die, declaratio fuerit sequentis tenoris:

„L'Empereur declare qu'il regarde la „paix comme faite avec le Roy d' „Espagne, au moyen des conditions „portées par les articles préliminaires; „s'engageant d'envoyer ses ordres à ses „Generaux, pour concerter avec ceux „de Sa Majesté Catholique, l'entiere ef„fectuation de ces articles, que Sa Ma„jesté Imperiale declare vouloir obser„ver & executer fidelement, notam„ment en ce qui regarde le Roy des „deux Siciles: bien entendu que de la „part de ce Prince, aussi-bien que de „celle de Sa Majesté Catholique, la „paix sera pareillement regardée comme „faite avec l'Empereur, au moyen des „conditions portées par les articles pré„liminaires, & qu'ils seront observez & „executez fidelement en tous leurs „points. En foy de quoy, nous, Mi„nistre Plenipotentiaire de l'Empereur, „muni du pouvoir necessaire à cet ef„fet, avons signé la presente declara„tion, & l'avons munie du cachet de „nos armes. Fait à Vienne, le trente „Janvier de l'an mil sept cent trente-six.

(L. S) *Philippe Louis Comte de Sinzendorf.*

Hinc est quòd Nos, satisfacturi iis, ad quæ nos, tum vigore præliminarium articulorum, tum præinserto declarationis instrumento obstrinximus; ac certâ spe freti, vicissim tum ab Hispaniarum Rege Catholico, tum ab omnibus iis quibus juxta ordinem infra relatum, in

1740. Martius

magnum Hetruriæ & Parmæ, Placentiæque Ducatus ſuccedendi jus competiiſſet, antememoratorum præliminarium articulorum tenorem pari bonâ fide ex aſſe adimpletum; pariterque nomine illorum omnium, ceſſionum ac renuntiationum inſtrumenta, quoad omnia jura, actiones & prætenſiones, ſeu in Parmæ Placentiæque Ducatus, ſeu in eventualem magni Hetruriæ Ducatûs ſucceſſionem, quocumque demum titulo, aut quacumque de cauſa competentia in debita optimaque forma nobis & Sereniſſimo Lotharingiæ ac Barri Duci extraditum iri: pro nobis & ſucceſſoribus noſtris cedimus & renuntiamus omnibus juribus, actionibus & prætenſionibus, quæ nobis quocumque titulo aut quacumque demùm de cauſa, in utriusque Siciliæ Regna, tum littoralia Hetruriæ loca, antehàc à nobis poſſeſſa, competunt; eademque jura, actiones & prætenſiones, in Sereniſſimum ac Potentiſſimum Principem ac Hiſpaniarum Infantem Carolum, ejusque deſcendentes maſculos & fœminas, ex legitimo matrimonio natos & natas, ac iisdem deficientibus, in ſecundum aut alios poſtgenitos præſentis Hiſpaniarum Reginæ, filios natos aut naſcituros, pariter cum eorumdem deſcendentibus poſteris utriusque ſexûs, ex legitimo matrimonio natis, transferimus: atque in nos ſuſcipimus, noſtro & ſucceſſorum noſtrorum nomine, quo fieri poteſt meliore & ſolemniore modo, ſponſionem vulgò garantiam prædictorum jurium, actionum & prætenſionum, favore Sereniſſimi & Potentiſſimi Principis Caroli, Infantis Hiſpaniarum, ejusque deſcendentium utriusque ſexûs, ex legitimo matrimonio natorum & natarum, ac iisdem deficientibus, favore ſecundi & aliorum poſtgenitorum præſentis Hiſpaniarum Reginæ filiorum natorum aut naſcituroruṁ, pariter cum eorundem deſcendentibus poſteris utriusque ſexûs, ex legitimo matrimonio oriundis. Quem proinde Sereniſſimum & Potentiſſimum Principem Carolum, ejusque hæredes & ſucceſſores eo modo & ordine, uti dictum eſt, pro vero & legitimo utriusque Siciliæ Rege, tum poſſeſſore littoralium Hetruriæ locorum antehac à nobis poſſeſſorum, habemus & agnoſcimus: abſolventes ab obſequio & juramento quod nobis præſtiterunt, univerſos prædictorum Regnorum locorumque incolas, qui id in poſterum iis, quibus jura noſtra ceſſimus, præſtare tenebuntur. Cùmque promovendæ evacuationi tum diſtrictus qui vulgò Luneggiana nuncupatur, tum magni Hetruriæ Ducatûs, quartâ præterlapſi menſis Auguſti die, à noſtro in Aula Regis Chriſtianiſſimi commorante Miniſtro, certa quædam declaratio edita ſit, ſequentis tenoris:

Declaration ſignée à Compiegne de la part de l'Empereur le 4. Aoust 1736. ſur quelques détails concernant la Paix entre S. M. I. d'une part, & les Roys d'Eſpagne & des deux Siciles, d'autre part.

Sa Majeſté Imperiale, ſincerement diſposée à entretenir une amitié ſtable & ſolide avec Sa Majeſté Catholique, & d'entrer dans les voyes propres à y conduire, declare premierement, qu'elle eſt contente de ce que la Cour d'Eſpagne a declaré ſur le ſens des mots *por ſu parte*, compris dans la contredeclaration offerte par le Comte de Fuenclara, qui ſera remiſe au Prince Pio; au moyen de quoy la declaration de Sa Majeſté Imperiale, du 30. Janvier de la preſente année, aura toute ſa force & vigueur à l'égard de l'Eſpagne & du Roy des deux Siciles. Secondement, que Sa Majeſté Imperiale eſt preſte à ſe concerter amiablement ſur l'artillerie de Parme & Plaiſance, & les allodiaux qui ſe trouvent dans ces deux Duchez, & dans le Grand Duché de Toſcane. Troiſiemement, que les ordres ſeront envoyez au Prince Pio, de remettre au Comte de Fuenclara, les paſſeports qui luy ſont neceſſaires pour ſe rendre à Vienne, dès que la Lunegiane & la Toſcane ſeront évacuées par les troupes eſpagnoles. Quatriemement, que Sa Majeſté Imperiale conſent, que dans les actes de ceſſion qui regardent l'Eſpagne & le Roy des deux Siciles, l'article VI. des préliminaires n'y ſoit pas inſeré. En foy de quoy j'ay ſigné la preſente declaration, au nom de Sa dite Majeſté Imperiale. Fait à Compiegne, le quatrieme Aouſt mil ſept cent trente-ſix. *Signé* de Schmerling.

Ne dubium quoddam oriri poſſit, ac ſi mutuò extradendis ceſſionum inſtrumentis, de quibus, mediante præfati Regis Chriſtianiſſimi amicâ operâ, inter eos quorum intereſt, convenit, ulla in re eidem fuerit derogatum; Inſuper, quo fieri poteſt meliore modo, declaramus, id à mente noſtra longè alienum eſſe; & ſi quæ tenori modò inſertæ declarationis

tionis forent contraria, ea irrita atque nullius effectûs aut valoris esse.

In quorum omnium fidem roburque, præsens cessionis nostræ instrumentum propriâ manu subscripsimus, sigilloque nostro Cæsareo-Regio, atque Archi-Ducali pendente firmari jussimus. Datum in civitate nostra Viennæ, die undecimâ Decembris, Anno 1736. Regnorum nostrorum, Romani vigesimo sexto, Hispaniarum trigesimo quarto, Hungariæ verò & Bohemiæ pariter vigesimo sexto.

CAROLUS.

Philippus Ludovicus, Comes à Sinzendorf.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Regiæque Catholicæ Majestatis proprium.

Joannes Christophorus Bartenstein.

Diploma Regis Catholici, de 2. Novembris 1736. pro cessione Ducatuum Parmæ & Placentiæ Cæsari; & Successionis eventualis magni Ducatûs Hetruriæ Domui Lotharingicæ.

D. PHELIPE por la gracia de Dios, Rey de Castilla, de Leon, de Aragon, de las dos Sicilias, de Jerusalem, de Navarra, de Granada, de Toledo, de Valencia, de Galicia, de Mallorca, de Sevilla, de Cerdenna, de Cordova, de Corcega, de Murcia, de Jaën, de los Algarves, de Algecira, de Gibraltar, de las Yslas de Canarias, de las Indias orientales y occidentales, Yslas y tierra firme de mar occeano, Archi-Duque de Austria, Duque de Borgonna, de Brabante y Milan, Conde de Absburg, de Flandres, Tirol y Barcelona, Sennor de Viscaya y de Molina, &c. Por el tenor de las presentes, hacemos notorio y testificamos, que aviendo convenido para dar fin à la guerra de Ytalia, el Serenissimo y Potentissimo Principe Carlos Sexto Emperador de Romanos, y el Serenissimo y Potentissimo Principe Luis Decimo quinto, Rey Christianissimo de Francia, en ciertos articulos preliminares, que por copia simple se nos han presentado, fechos, segun se dice, en el dia 3. de Octubre de 1735. y contienen condiciones de paz, con las quales ambas partes testifican quedar contentas: y aviendo nos sido assi mismo referido, que el dicho Serenissimo y Potentissimo Principe Carlos Sexto Emperador de Romanos, por un instrumento publicado en su nombre y por su mandado, y firmado en treinta de henero de este anno, declarò, que tendria por conçluyda con nos la paz, mediante las condiciones establecidas en los dichos articulos preliminares; y que tendrian entero cumplimiento las mencionadas condiciones, que miran à nos y al Serenissimo y Potentissimo Principe D. Carlos, Rey de las dos Sicilias, nuestro hijo: Hemos tambien nos adherido à estos articulos preliminares, en attencion à la seguridad que nos prometio el Rey Christianissimo, de que por parte del mencionado Principe, se daria pronto cumplimiento à los enunciados articulos: y hemos mandado expedir la declaracion del tenor siguiente: 1740. Martius

„Por quanto el Sennor Conde de Sin„zendorf, en nombre y con bastante „poder del Emperador, ha firmado la „declaracion del tenor siguiente:„

L'Empereur declare qu'il regarde la „paix comme faite avec le Roy d' „Espagne, au moyen de conditions por„tées par les articles préliminaires; s'en„gageant d'envoyer ses ordres à ses Ge„neraux, pour concerter avec ceux de „Sa Majesté Catholique, l'entiere effe„ctuation de ces articles, que Sa Maje„sté Imperiale declare vouloir observer „& executer fidelement, notamment en „ce, qui regarde le Roy des deux Sici„les: bien entendu, que de la part de „ce Prince, aussi-bien que de celle de „Sa Majesté Catholique, la paix sera pa„reillement regardée comme faite avec „l'Empereur, au moyen des conditions „portées par les articles préliminaires, „& qu'ils seront observez, & executez „fidelement en tous leurs points. En „foy de quoy, Nous, Ministre Pleni„potentiaire de l'Empereur, munis du „pouvoir necessaire à cet effet, avons „signé la presente declaration, & l'avons „munie du cachet de nos armes. Fait „à Vienne en Autriche, le trentieme „Janvier de l'an mil sept cent trente-six.

(L. S.) *Philippe Louis Comte de Sinzendorf.*

„Por tanto, S. M. el Rey Catholico „declara, que observandose, como ofrece „observar S. M. Cesarea fielmente, los „mencionados articulos, tiene por he„cha la paz con Su M. Cesarea, ofre-

1740. Martius „ciendo obſervar y executar por ſu par-
„te, litteralmente, en todos ſus puntos,
„los enunciados articulos. Y en ſe de
„eſto, Nos, miniſtro Plenipotenciario
„de S. M. Catholica, autorizado con el
„pleno poder neceſario à eſte efecto,
„hemos firmado la preſente declaracion,
„y hecho poner el ſello de Nueſtras ar-
„mas. En Aranjuez, à quinze de Abril
„de mil ſetecientos y treinta y ſeis.

(L. S.) *D. Joſeph Patinno.*

Y hallandoſe en los referidos articulos preliminares, las diſpoſiciones ſiguientes:

„Le Grand-Duché de Toſcane, après
„la mort du preſent poſſeſſeur, appar-
„tiendra à la maiſon de Lorraine, pour
„l'indemniſer des Duchez, qu'elle poſ-
„ſede aujourd'huy. Toutes les puiſſan-
„ces, qui prendront part à la pacifica-
„tion, luy en garantiront la ſucceſſion
„éventuelle. Les troupes Eſpagnoles
„ſeront retirées des places fortes de ce
„Grand-Duché, & en leur place intro-
„duit un pareil nombre des troupes Im-
„periales, uniquement pour la ſûreté
„de la ſucceſſion éventuelle ſuſdite, &
„de la meſme maniere, qu'il a eſté ſti-
„pulé à l'égard des garniſons neutres,
„par la quadruple alliance.

„Livourne demeurera port franc, com-
„me il eſt.

„Seront rendus à Sa Majeſté Impe-
„riale tous les autres eſtats ſans exce-
„ption, qu'il poſſedoit en Italie avant
„la preſente guerre. En outre luy ſe-
„ront cedez en pleine proprieté, les Du-
„chez de Parme & de Plaiſance.“

De aqui es, que Nos, para ſatisfacer la obligacion, que hemos contrahido, en vigor de la acceptacion de los referidos articulos, y de la mencionada nueſtra declaracion, fiados en la cierta eſperanza, de que en buena correſpondencia ſera cumplido enteramente, con la miſma buena fée, por el Emperador de Romanos el tenor de los referidos articulos preliminares; y de que aſſi miſmo conſignara en la devida y mejor forma, por ſi y por ſus herederos y ſucceſſores, el inſtrumento de ceſſion y renuncia de todos los derechos, acciones y pretenſiones, que puedan competerle por qualquier titulo ò cauſa, tanto ſobre los Reynos de las dos Sicilias, quanto ſobre los lugares maritimos de Toſcana, que antes poſſeïa: Por nos y por nueſtros herederos y ſucceſſores, y eſpecialmente en nombre de los Sereniſſimos Infantes de Eſpanna Don Phelipe y Don Luis, y de los orros hijos, que pudieremos haver en la Sereniſſima y Potentiſſima Princeſſa preſente Reyna de las Eſpannas, nueſtra muy amada conſorte, y por conſiguiente, en nombre de todos y cadauno de los que nacidos, ò por nacer tuvieren, ò pudieren tener los derechos à la ſucceſſion del Gran Ducado de Toſcana y de los Ducados de Parma y Placencia; Cedemos y renunciamos todos los derechos, acciones y pretenſiones, que à nos, ò à los mencionados nueſtros deſcendientes, por qualquier titulo ò cauſa pertenеſean, aſſi por lo que mira à los Ducados de Parma y Placencia, como por lo que toca à la ſucceſſion eventual del Gran-Ducado de Toſcana: Y en quanto eſtos derechos, acciones y pretenſiones conciernen los Ducados de Parma y Placencia, los transferimos con el pleno derecho de propriedad, en el Sereniſſimo y Potentiſſimo Principe Carlos Sexto, Emperador de Romanos, y ſus herederos, y ſucceſſores de ambos ſexos, ſegun el orden de ſucceſſion, que fue declarado en la Pragmatica Sanccion del Anno de 1713., y tomamos ſobre nos en nueſtro nombre, y de nueſtros ſucceſſores, en la mejor y mas ſolemne forma, que hacerſe puede, la garantia de los mencionados derechos, acciones y pretenſiones, en favor de la Sereniſſima caſa de Auſtria. Mas, por lo que mira à la eventual ſucceſſion en el Gran Ducado de Toſcana, transferimos los miſmos derechos, acciones y pretenſiones, al Sereniſſimo Duque de Lorena y Bar Franciſco tercero, y à ſus herederos y ſucceſſores, combiene à ſaver à todos aquellos, ò todas aquellas à quienes tocari a el derecho de la ſucceſſion de los Ducados de Lorena y Bar, antes de cederlos. Y finalmente, nos en nueſtro nombre, y de nueſtros ſucceſſores, en el mejor y mas ſolemne modo, que puede hacerſe, tomamos ſobre nos la garantia de los referidos derechos, acciones y pretenſiones, en favor de la Sereniſſima caſa de Lorena: bien entendido

dido, que todo lo que en este instrumento de cession, pudiere ser contrario à los puntos comprehendidos en la declaracion, que el Baron de Schmerling, Ministro Plenipotenciario del Serenissimo y Potentissimo Principe CARLOS Sexto, Emperador de Romanos, en la Corte de Francia, firmò en Compiegne el dia quatro de Agosto de este anno, sera nulo y de ningun valor, ni efecto, En fe de lo qual, mande despachar el presente instrumento, firmado de mi mano, sellado con el sello secreto de mis armas, y refrendado de mi infrascripto primer Secretario de estado y del despacho. En S. Lorenzo el Real à 21. de Noviembre de 1736.

(L.S.) *Yo el Rey.*

Sevastian de la Quadra.

Diploma Regis utriusque Siciliæ de 1. Maji 1736. pro cessione Ducatuum Parmæ & Placentiæ Cæsari, & Successionis eventualis Magni Ducatûs Hetruriæ Domui Lotharingicæ.

NOS D. CARLOS, por la gracia de Dios, Rey de las dos Sicilias y de Hierusalem, &c. Infante de Espanna, Duque de Parma, Placencia y Castro, &c. y Gran-Principe hereditario de Toscana, &c. Por el tenor de las presentes, hacemos notorio y testificamos, que aviendo convenido para dar fin à la guerra de Ytalia, el Serenissimo y Potentissimo Principe Carlos Sexto, Emperador de Romanos, y el Serenissimo y Potentissimo Principe Luis Decimo quinto, Rey Christianissimo de Francia, en ciertos arriculos preliminares, que por copia simple se nos han presentado, fechos, segun se dice, en el dia 3. de Octubre de 1735. y contienen condiciones de paz, con las quales ambas partes testifican quedar contentas: y haviendonos sido assimismo referido, que el dicho Serenissimo y Potentissimo Principe Carlos Sexto, Emperador de Romanos, por un instrumento publicado en su nombre y por su mandado y firmado en 30. de Henero de este anno, declarò, que tendria pro concluida con nos la paz, mediante las condiciones establecidas en los dichos articulos preliminares; y que tendrian entero cumplimiento las mencionadas condiciones, que miran à nos y al Serenissimo y Potentissimo Principe Phelipe Quinto, Rey Catholico de las Espannas, nuestro reverenciadissimo padre; hemos tambien nos adherido à estos articulos preliminares, en attencion à la seguridad, que nos prometio el Rey Christianissimo, de que por parte del mencionado Principe, se daria promto cumplimiento à los enunciados articulos; y hemos mandado expedir la declaracion del tenor siguiente: 1740. Martius

„Por quanto, el Sennor Conde de „Sinzendorff, en nombre y con bastante „poder del Emperador ha firmado en „nombre de Su Majestad Cesarea la de„claracion del tenor siguiente:

„L'Empereur declare, qu'il regarde la „paix comme faite avec le Roy d' „Espagne, au moyen des conditions „portées par les articles préliminaires; „s'engageant d'envoyer ses ordres à ses „Generaux, pour concerter avec ceux „de Sa Majesté Catholique, l'entiere ef„fectuation de ces articles, que Sa Ma„jesté Imperiale declare vouloir obser„ver & executer fidelement, notam„ment en ce, qui regarde le Roy des „deux Siciles: bien entendu, que de la „part de ce Prince, aussi-bien que de „celle de Sa Majesté Catholique, la paix „sera pareillement regardée comme faite „avec l'Empereur, au moyen des con„ditions portées par les articles préli„minaires, & qu'ils seront observez & „executez fidelement en tous leurs po„ints. En foy de quoy, Nous, Mini„stre plenipotentiaire de l'Empereur, „muni du pouvoir necessaire à cet effet, „avons signé la presente declaration, & „l'avons munie du cachet de Nos ar„mes. Fait à Vienne en Autriche, le „trente Janvier de l'an mil sept cent „trente-six.

(L.S.) *Philippe Louis, Comte de Sinzendorf.*

„Por tanto, Su Magestad el Rey de „las dos Sicilias declara, que observan„dose, como ofrece observar el Empe„rador, fielmente, los mencionados ar„ticulos, tiene por hecha la paz con Su „Magestad Cesarea, ofreciendo obser„var y executar por su parte, litteral„mente, en todas sus partes, los enun„ciados articulos. En fée de lo qual, „Nos, infrascripto Ministro plenipo„tenciario del Rey de las dos Sicilias, „autorizado con poder bastante para este

1740. Martius

„efecto, hemos firmado la preſente de- „claracion, y corroboradola con el ſello „de Nueſtras armas. Dado en Napo- „les, a 1. de Mayo, de 1736.

(L.S.) *Joſeph Joachim de Montealegre.*

Y hallandoſe en los referidos articulos preliminares las diſpoſiciones ſiguientes:

„Le Grand-Duché de Toſcane, après „la mort du preſent poſſeſſeur, appar- „tiendra à la maiſon de Lorraine, pour „l'indemniſer des Duchez, qu'elle poſ- „ſede aujourd'huy. Toutes les Puiſſan- „ces, qui prendront part à la pacifica- „tion, luy en garantiront la ſucceſſion „éventuelle. Les Troupes Eſpagnoles „ſeront retirées des places fortes de ce „Grand-Duché, & en leur place intro- „duit un pareil nombre de troupes Im- „periales, uniquement pour la ſûreté „de la ſucceſſion éventuelle ſuſdite, & „de la meſme maniere, qu'il a eſté ſtipulé „à l'égard des garniſons neutres, par „la quadruple alliance.

„Livourne demeurera port franc com- „me il eſt.

„Seront rendus à Sa Majeſté Impe- „riale tous les autres eſtats ſans exce- „ption, qu'il poſſedoit en Italie avant la „preſente guerre. En outre, luy ſe- „ront cedez en pleine proprieté, les „Duchez de Parme & de Plaiſance."

De aqui es, que Nos, para ſatisfazer à la obligacion, que hemos contrahido, en vigor de la acceptacion de los referidos articulos, y de la mencionada nueſtra declaracion, fiados en la cierta eſperanza, de que en buena correſpondencia, ſera cumplido enteramente, con la miſma buena fée, por el Emperador de Romanos el tenor de los referidos articulos preliminares; y de que aſſi miſmo conſignara en la devida y mejor forma, aſſi en nombre luyo, como de ſus herederos y ſucceſſores, el inſtrumento de ceſſion y renuncia de todos los derechos, acciones y pretenſiones, que pueden competerle, por qualquier titulo, ò cauſa, tanto ſobre los Reynos de las dos Sicilias, quanto ſobre los lugares maritimos de la Toſcana, que antes poſſeïa: Por nos, y por nueſtros herederos y ſucceſſores, cedemos y renunciamos todos los derechos, acciones y pretenſiones, que à nos, à nueſtros herederos y ſucceſſores, por qualquier titulo, ò cauſa perteneſean, aſſi por lo que mira à los Ducados de Parma y Placencia, como por lo que toca à la eventual ſucceſſion al Gran-Ducado de Toſcana; Y en quanto eſtos derechos, acciones y pretenſiones conciernen los Ducados de Parma y Placencia, los transferimos con pleno derecho de propriedad, en el Sereniſſimo y Potentiſſimo Principe Carlos Sexto, Emperador de Romanos, y ſus herederos y ſucceſſores de ambos ſexos, ſegun el orden de ſucceſſion, que fue declarado en la Pragmatica Sancion del anno de 1713. y tomamos ſobre nos, en nueſtro nombre, y de nueſtros ſucceſſores, en la mejor y mas ſolemne forma, que hacerſe puede, la garantia de los mencionados derechos, acciones y pretenſiones, en favor de la Sereniſſima caſa de Auſtria. Mas, por lo que mirá à la eventual ſucceſſion en el Gran-Ducado de Toſcana, transferimos los miſmos derechos, acciones y pretenſiones, en el Sereniſſimo Duque de Lorena y Bar, Franciſco tercero, y en ſus herederos y ſucceſſores, conviene à ſaber en todos aquellos ò todas aquellas à quienes tocaria el derecho de la ſucceſſion de los Ducados de Lorena y Bar, antes de cederlos. Y finalmente, nos, en nueſtro nombre, y de nueſtros ſucceſſores, en el mejor y mas ſolemne modo, que puede hacerſe, tomamos ſobre nos la garantia de los referidos derechos, acciones y pretenſiones, en favor de la Sereniſſima caſa de Lorena; y abſolvemos à todos los ſubditos de los referidos eſtados, del juramento, tanto actual, quanto eventual, que nos preſtaron, el qual deveran de aqui adelante, preſtar à aquellos à quienas cedemos nueſtros derechos: bien entendido, que todo lo que en eſte inſtrumento de ceſſion, pudiere ſer contrario à los puntos comprehendidos en la declaracion, que el Baron de Schmerling, Miniſtro Plenipotenciario del Sereniſſimo y Potentiſſimo Principe Carlos Sexto, Emperador de Romanos, en la Corte de Francia, firmò en Compiegne el dia quatro de Agoſto de eſte anno, ſera nulo, y de ningun valor ni efecto.

Por

Por fée de lo qual, mandè despachar el presente instrumento, firmado de mi mano, el sellado con el sello secreto de mis armas, y refrendado de mi infrascripto Consejero y Secretario de estado. Napoles, à 11. Deziembre 1736. 1740. Martius

(L. S.) *Yo el Rey.*

Joseph Joachim de Montealegre.

Sicuti proinde, per summi Numinis benignitatem, hac quoque ex parte asserta fuit communis Europæ, & Italiæ imprimis, tranquillitas, ità ambo contrahentes, eidem viæ porrò instituri, pro eadem perenniter conservanda & manutenenda, concordem atque indefessam operam nunquam non impendent; simulque id enixo studio satagent, ut si quæ discutienda aut explananda superstint, ea juxta normam pactorum conventorum, quantocius amicè terminentur, absque eo ut, vel sub hoc vel alio quocumque colore, restaurata feliciter quies, ullatenus possit labefactari. Continuatio Articuli VII. Tractatûs Pacis.

Articulus Octavus.

Porro, hæc ipsa provida contrahentium cura, ad ea quoque sese extendit, quæ Serenissimum & Potentissimum Sardiniarum Regem respiciunt. Quem in finem, erga cessionis instrumentum Novarensis & Tortonensis districtuum, mandatumque ad vasallos, possessores illorum Imperialium feudorum, quæ sub Langarum nomine veniunt, altefatus Rex, solemni instrumento suam ad præliminares pacis articulos accessionem, atque adeò pacem à se pro concluſa pariter haberi declaravit, sicuti ex tenore documentorum, quæ sequuntur, fusius apparet:

Diploma Cæsareum de 6. Junii 1736. pro cessione Districtûs Novarensis & Tortonensis &c. Sardiniarum Regi.

Nos Carolus VI. Divinâ favente clementiâ, electus Romanorum Imperator semper Augustus, ac Germaniæ, Hispaniarum, utriusque Siciliæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ Slavoniæque, &c. Rex: Archi-Dux Austriæ, Dux Burgundiæ, Brabantiæ, Mediolani, Mantuæ, Styriæ, Carinthiæ, Carnioliæ, Limburgi, Lucemburgi, Geldriæ, Würtembergæ, superioris & inferioris Silesiæ, Calabriæ, Princeps Sueviæ, Marchio Sacri Romani Imperii Burgoviæ, Moraviæ, superioris & inferioris Lusatiæ, Comes Habspurgi, Flandriæ, Tyrolis, Ferretis, Kiburgi, Goritiæ & Namurci, Dominus Marchiæ Slavonicæ, portûs Naonis & Salinarum, &c. &c.

Notum testatumque vigore præsentium facimus. Cùm finiendo bello, Italiæ imprimis luctuosissimo, nos inter & Serenissimum & Potentissimum Principem Ludovicum XV. Galliarum Regem Christianissimum, de certis quibusdam articulis præliminaribus conventum sit, ejusmodi pacis conditiones in se continentibus, quibus ambo pacisicentes plenè se contentos esse declarârunt; exin, cœlesti Numine pacificis hisce sensibus porrò benedicente, factum est, ut non minùs à Serenissimo & Potentissimo Principe Carolo Emanuele, Sardiniarum Rege, articulorum horum præliminarium tenor plenè adoptaretur: Sicuti proinde, nunquam non nobis præcipuæ curæ fuit, semel promissa religiosè adimplere, ità haud minùs iis, quæ articulo quarto præfatorum præliminarium, favore modò memorati Regis disposita reperiuntur, ex asse satisfacere

1740. Martius

facere conſtituimus. Quem in finem, cùm inter alia ſancitum ſit, ut ſæpe dicto Regi optio ſeu inter Novarenſem & Vigevanenſem, ſeu inter Vigevanenſem & Tortonenſem, ſeu denique inter Novarenſem & Tortonenſem diſtrictus ità competat, ut ſelecti ab eodem bini ex tribus antè recenſitis diſtrictibus, à reſiduo Ducatu Mediolanenſi ſegregati, retentâ tamen feudi Imperialis qualitate & naturâ, cæteris ditionibus ſuis uniantur, eidemque quatuor terræ, S. Fedele, Torre di forti, Gravedo & Campo Maggiore cedant.

Nos, certâ ſpe freti, non minùs à ſæpè fato Sereniſſimo & Potentiſſimo Principe Carolo Emanuele, Sardiniarum Rege, præliminarium articulorum tenorem ex aſſe adimpletum iri, pro nobis & ſucceſſoribus noſtris, ſelectos ab eodem binos diſtrictus, Novarenſem nimirum & Tortonenſem, prouti tum ab anteceſſoribus noſtris Hiſpaniarum quondam Regibus, ac ſimul Mediolani Ducibus, tum à nobiſmet ipſis fuerunt poſſeſſi, tum prædictas quatuor terras, S. Fedele, Torre di forti, Gravedo & Campo-Maggiore, eidem cedimus, relíquis ſtatibus ſuis, qui nobis ceu Imperatori & Imperio ſubſunt, uniendos.

Renuntiamus proinde omnibus juribus, actionibus & prætenſionibus, quæ nobis, quacumque demum de cauſa, in antememoratos binos diſtrictus Novarenſem & Tortonenſem, tum modò dictas quatuor terras, S. Fedele, Torre di Forti, Gravedo & Campo-Maggiore, competunt, eademque jura, actiones & prætenſiones in eundem Sereniſſimum & Potentiſſimum Principem Carolum Emanuelem, Sardiniarum Regem, ejuſque deſcendentes maſculos, in infinitum, hiſque deficientibus in Principes maſculos per agnationem ex Sereniſſima Sabaudica domo oriundos, eorumque deſcendentes maſculos, juxta ordinem primo-genituræ in hac domo ſtabilitum, transferimus: abſolventes, hunc in finem, ab obſequio & juramento, quod nobis præſtiterunt, univerſos prædictorum binorum diſtrictuum, & quatuor antememoratarum terrarum incolas, qui id in poſterum iis, quibus jura noſtra ceſſimus, præſtare tenebuntur. In quorum omnium fidem, præſens ceſſionis noſtræ inſtrumentum propriâ manu ſubſcripſimus, ſigilloque noſtro Cæſareo-Regio atque Archiducali pendente, firmari juſſimus. Datum ex arce noſtra Laxenburgi, ſextâ Junii anno Domini 1736. Regnorum noſtrorum, Romani vigeſimo-quintò, Hiſpaniarum trigeſimo-tertio, Hungarici verò & Bohemici vigeſimo-quinto.

CAROLUS.

Philippus Ludovicus, Comes à Sinzendorff.

Ad Mandatum Sac. Cæſ. Regiæque Cathol. Majeſtatis proprium.

Joannes Chriſtophorus Bartenſtein.

Mandatum Cæſareum de 7. Julii 1736. ad Feudorum Langarum Vaſallos & ſubditos.

CAROLUS Sextus, Divinâ favente clementiâ, Electus Romanorum Imperator ſemper Auguſtus, ac Germaniæ, Hiſpaniarum, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Slavoniæ, &c. Rex: Archi-Dux Auſtriæ, Dux Burgundiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carnioliæ & Würtembergæ, Comes Tyrolis, &c. Univerſis & ſingulis noſtris Sacrique Romani Imperii feudorum Langarum fidelibus & dilectis vaſallis ac ſubditis, cujuscumque ſtatûs, gradûs, ordinis & conditionis fuerint, tenore præſentium notum teſtatumque facimus. Cùm finiendo bello, Italiæ imprimis luctuoſiſſimo, Nos inter & Sereniſſimum & Potentiſſimum Principem LUDOVICUM XV. Galliarum Regem Chriſtianiſſimum, de certis quibusdam articulis præliminaribus conventum ſit, ejusmodi pacis conditiones in ſe continentibus, quibus ambo paciſcentes plenè ſe contentos eſſe declarârunt; exin, cœleſti Numine pacificis hiſce ſenſibus porrò benedicente, factum eſt, ut non minùs à Sereniſſimo & Potentiſſimo Principe Domino CAROLO EMANUELE, Sardiniarum Rege, articulorum horum præliminarium tenor plenè adoptaretur: Sicuti proinde nunquam non nobis præcipuæ curæ fuit, ſemel promiſſa religioſè adimplere, ità haud minùs iis, quæ articulo quarto præfatorum præliminarium, favore modò memorati Regis diſpoſita reperiuntur, ex aſſe ſatisfacere conſtituimus. Cùm proinde inter alia ſancitum ibidem ſit, ut ſæpè dicto Regi ſuperioritas territorialis terrarum, quæ vulgò Langæ nuncupántur, juxta earun-

rundem designationem à Ministro ejus anno 1732. exhibitam, atque antè citatis præliminaribus articulis annexam, obtingat; Nosque eum in finem, non modò renovemus tenorem diplomatis octavâ Februarii die anno 1690. sub divo Leopoldo genitore nostro colendissimo emanati, verùm etiam concessionem inibi contentam ad omnes in prædicta designatione recensitas terras extendamus; ità quidem ut eædem, quà sub-feuda, dominio ejus immediato subsint, sæpè 1740. fatus Rex autem, quòd hæ terræ à No- Martius bis & Imperio dependeant, agnoscere, easque in feudum accipere teneatur: neque minùs exposit huic articulorum præliminarium tenori totius Imperii consensus accesserit, solemniter à Nobis ratihabitus; designatio verò Feudorum horum Imperialium, in fine præliminarium annexa, sequentem in modum se habeat:

Note des Terres Imperiales des Langhes.

		Terres, dont Sa Majesté possede une partie.	
1. Rochetta del Tanaro.	24. Spinola.	47. Morra.	La moitié.
2. Rocca d'Arazzo.	25. Capriata.	48. Belvedere.	Un tiers.
3. Mombercelli.	26. Francavilla.	49. Morneſe.	La moitié.
4. Vincio.	27. Biffio.	50. Cairo.	Les trois quarts.
5. Castel nuovo di Calea.	28. Montaldi.	51. Rochetta	
6. Bozzolasco.	29. S. Cristoforo.	52. Vignarollo	
7. Albaretto.	30. Carosio.	53. Mellesimo.	La moitié.
8. Serravalle.	31. Bardinetto.	54. Cosseria.	
9. Feisollo.	32. Balestrino.	55. Plodio.	
10. La Niella.	33. Nazino.	56. Biestro &	
11. S. Benedetto.	34. Caprauna.	57. Aqua fredda.	
12. Monte Chiaro.	35. Alto.		
13. Mioglia.	36. Arnasco.		
14. Prunetto.	37. Lovanio.		
15. Levico.	38. Rezzo.		
16. Scaletta.	39. Cesio.		
17. Menusilio.	40. Testico.		
18. Brovida.	41. Garlenda.		
19. Carretto.	42. Passavenna.		
20. Cencio.	43. Rossi.		
21. Rocchetta del Cencio	44. Duranti.		
22. Rocca Grimalda.	45. Stalanello.		
23. Tajolo.	46. S. Vincenzo.		

Il y a de plus la terre de Tassarolo, laquelle on n'a pas encore pû sçavoir si elle est Imperiale, ou à qui elle appartient; & au cas, qu'elle soit telle, il faudra aussi la comprendre dans la note.

L'on fait remarquer, qu'il y a quatre hameaux, qui ne sont que des dépendences des territoires du Cairo & de Milesimo, & qui sont compris dans cette liste, comme des terres principales.

Continuatio Mandati Cæsarei de 7. Julii 1736.

Hinc est quòd Nos, certâ spe freti, non minùs à sæpè fato Serenissimo & Potentissimo Principe Carolo Emanuele Sardiniarum Rege, præliminarium articulorum tenorem ex asse adimpletum iri, atque hac disertim adjectâ conditione, ut actualem investituram intra consuetum tempus, & quoties dein casus obvenerit, prouti moris & recepti juris est, à Nobis nostrisque successoribus Romanorum Imperatoribus & Regibus, antememoratus Rex, ejusque legitimi descendentes masculi, & in regimine successores, requirere & recipere, & quæ aliàs præstanda sunt, præstare teneatur; nostrâ ex parte implemento suprà recensiti tenoris articuli quarti præliminarium, nihil quicquam deesse voluimus; eumque in finem, commissarium nostrum Cæsareum, per Italiam Plenipotentiarium, virum illustrem & magnificum, Cæsareum nostrum consiliarium arcanum, rei tormentariæ Præfectum generalem, Sacrique Imperii fidelem, dilectum Carolum Comitem à Stampa, Ordinis Sancti Joannis Hierosolymitani equitem, ac Ducatûs nostri Mantuani administratorem, aut quem vel quos muneri huic obeundo is subdelegaverit, debitis Plenipotentiarum tabulis munire,

1740. Martius

iisque mandatis instruere decrevimus, quò per eum, vel eos, antedictus Rex, aut quem is pro capessenda possessione denominaverit, in antememoratorum Feudorum Imperialium possessionem immittatur; quæ Feuda deinceps, dominio ejus immediatò ità subesse debent, ut integrum ipsi sit jura & regalia, quæ partem superioritatis territorialis constituunt, inibi exercere; suscepto in Nos onere, eorundem possessores & vasallos, pro eo quòd Feuda hæc haud ampliùs Nobis & Imperio immediatè subsunt, indemnes præstandi. Quapropter, ex suprema potestate nostra Imperiali, ad normam præfati articuli præliminaris, cui totius Imperii consensus solemniter à nobis ratihabitus jamjam accessit, omnibus & singulis antememoratorum Feudorum Imperialium possessoribus & vasallis serio mandamus & injungimus, ut in posterum Serenissimum & Potentissimum Principem Carolum Emanuelem Sardiniarum Regem, ejusque descendentes masculos in infinitum, hisque deficientibus, Principes masculos per agnitionem ex Serenissima domo Sabaudica oriundos, eorumque descendentes masculos, juxta ordinem primogenituræ in hac domo stabilitum, pro immediatis, veris & legitimis dominis vestris agnoscatis, iisque solitum homagium, fidelitatis jusjurandum, reverentiam & obedientiam præstetis, atque adeò ea omnia faciatis, quæ fideles & obedientes vasallos & subditos veris & legitimis Dominis & Principibus facere & præstare decet & oportet. Atque hæc est seria mens & enixa voluntas nostra; harum testimonio litterarum manu nostrâ subscriptarum, & sigilli nostri Cæsarei appressione munitarum: quæ dabantur in civitate nostra Viennæ, die septimâ Julii, anno millesimo septingentesimo trigesimo sexto; Regnorum nostrorum, Romani vigesimo quinto, Hispanicorum trigesimo tertio, Hungarici verò & Bohemici vigesimo sexto.

CAROLUS.

Vt. Jo. Ad. Comes de Metsch.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

M. H. de Ley.

CHARLES EMANUEL, par la grace de Dieu, Roy de Sardaigne &c. Duc de Savoye, Montferrat, &c. Prince de Piemont, &c. Marquis d'Italie de Saluces, &c. Comte de Maurienne, de Geneve, &c. Baron de Vaud, du Faucigny, &c. Seigneur de Verceil, de Pignerol, &c. Prince & Vicaire perpetuel du Saint-Empire Romain en Italie: A tous ceux qui ces presentes verront, Salut. Ayant toûjours esté animez d'un desir aussi vif que sincere de contribuer de nostre costé, autant qu'il nous seroit possible, au plus promt restablissement de la tranquillité publique en Europe, & à la conclusion de la paix; & Sa Majesté Trés-Chrestienne nous ayant, pour cela, fait communiquer les articles préliminaires signez à Vienne, le troisieme du mois d'Octobre de l'année derniere, entre Sa Majesté Imperiale & Sa dite Majesté Trés-Chrestienne, avec instance que Nous voulussions y acceder, Nous avons, en vûe de donner reellement à connoistre la sincerité de Nos intentions, determiné d'y acceder, en choisissant pour les deux districts d'entre les trois qui Nous ont esté offerts, le Tortonois & le Novarois, ainsi que par les presentes Nous les choisissons de nouveau, & accedons aux susdits préliminaires, que Nous promettons sur la foy & parole de Roy, d'observer ponctuellement; ayant même pour cette fin, déja donné les ordres convenables pour la plus prompte évacuation de tous les pays, lieux & places qui doivent, suivant ce qui a esté arresté par les dits préliminaires, estre rendus à Sa Majesté Imperiale. En tesmoin de quoy, Nous avons signé ces presentes de nostre main, icelles fait contre-signer par le Marquis d'Omera Secretaire de nostre Ordre de l'Annonciade, & nostre Ministre & premier Secretaire d'estat, & y fait apposer le sçeau de Nos armes. Données à Turin ce seizieme Aoust, l'an de grace mil sept cent trente-six, & de nostre Regne le septieme.

Accession du Roy de Sardaigne aux préliminaires, datée l. 16. Aoust 1736.

C. EMANUEL.

(L. S.)

d'Ormea.

Neque

Neque minus, inter ſupremos Belliduces, qui tum Cæſareis, tum Gallicis copiis in Italia præerant, plenâ ad id facultate inſtructos accedente altefati Regis conſenſu conventum dein eſt, quâ amicâ ratione procedendum ſit circa reliqua rerum capita, ſive illa Serravallæ arcem, ſive ceſſorum diſtrictuum limites, ſive denique reſiduas quasdam ſcripturas concernant. Ne ergo in iis, quæ, absque detrimento publicæ quietis, diſcutienda aut exequenda ſuperſunt, mora interveniat, ſed ea potius, juxta regulas bonæ vicinitatis, ex æquo quantocius terminentur, Sacra Cæſarea Majeſtas & Sacra Regia Chriſtianiſſima Majeſtas in poſterum quoque erunt ſollicitæ. 1740. Martius Continuatio Articuli VIII. Tractatûs Pacis.

Articulus Nonus.

Quemadmodum concluſam anno 1736. vigeſimâ octavâ Auguſti die, conventionem præcedenti Articulo quarto inſertam, ac in iis quæ Lotharingicæ domûs ſecuritatem & commoda, tum cætera inibi contenta puncta ſpectant, perennis cynoſuræ loco inſerviturum, Sereniſſimi Lotharingiæ & Barri Ducis conſenſus præceſſit; ità, is ipſe conſenſus, uberius poſthæc, edito ſolemni ceſſionis inſtrumento, fuit explanatus, quod quidem ſequentis eſt tenoris:

Acte de ceſſion du Duc de Lorraine, des Duchez de Bar & de Lorraine du 13. Decembre 1736.

NOus FRANCOIS III. par la grace de Dieu, Duc de Lorraine, Roy de Jeruſalem, Marchis, Duc de Calabre, de Bar, de Gueldres, de Montferrat, de Teſchen en Sileſie, Prince ſouverain d'Arches & Charleville, Marquis du Pont à Mouſſon & Nomeny, Comte de Provence, Vaudemont, Blamont, Zutphen, Saarverden, Salm, Falckenſtein: Sçavoir faiſons qu'ayant eu communication des articles preliminaires arreſtez & ſignez le 3. Octobre de l'année derniere 1735. entre Sa Majeſté Imperiale & Catholique, & Sa Majeſté Trés-Chreſtienne, enſemble du traité d'execution des préliminaires, du 11. Avril de la preſente année, notamment des articles ſeparez faiſant partie de ce traite, en conſequence deſquels il auroit eſté conclu entre Sa Majeſté Imperiale & Catholique, & Sa Majeſté Trés-Chreſtienne, une convention le 28. Aouſt de la preſente année, qui nous a eſté pareillement communiquée: declarons que nonobſtant la repugnance que Nous avons, d'abandonner l'ancien patrimoine de noſtre Maiſon, & ſur tout des ſujets qui Nous ont donné, & aux Ducs Nos prédeceſſeurs, des preuves ſi marquées de leur zele & de leur affection; le parfait attachement que Nous avons pour Sa Majeſté Imperiale & Catholique, & pour Sa Majeſté Trés-Chreſtienne, & le deſir de voir reſtablir la paix & l'union entre des Princes à qui Nous appartenons par des liens qui Nous ſont ſi chers, & de procurer la paix à l'Europe, Nous déterminent d'acceder, non ſeulement aux dits préliminaires, mais encore à la convention concluë entre leurs dites Majeſtez Imperiale & Catholique, & Trés-Chreſtienne, le 28. Aouſt de la preſente année, en adoptant pleinement toutes les clauſes & conditions qui y ſont ſtipulées.

En conſequence, Nous avons cedé & abandonné, cedons & abandonnons, ſous les clauſes & conditions portées, tant par les articles préliminaires, que par la dite convention mentionée cy-deſſus, pour Nous & Nos ſucceſſeurs, dés-à preſent, par ces preſentes, au Sereniſſime Roy de Pologne,

1740. Mart. Grand-Duc de Lithuanie Stanislas premier, beau-pere de Sa Majeſté Trés-Chreſtienne, noſtre Duché de Bar, tant appellé Barrois mouvant, que non mouvant, appartenences & dépendences, ſoit d'ancien patrimoine, acquiſitions, ou biens allodiaux, & à quelque titre que ce puiſſe eſtre, & après ſon décès, à Sa Majeſté Trés-Chreſtienne, & à ſes ſucceſſeurs Rois de Françe, en tout droit de proprieté & ſouveraineté, ainſi & de meſme que Nous en avons joui juſqu'à preſent: avons declaré & declarons par le preſent acte, tous Nos ſujets du Duché de Bar, abſous du ſerment de fidelité, auquel ils eſtoient liez envers Nous & Nos ſucceſſeurs.

Declarons en outre, que Nous cederons & abandonnerons pareillement, ſous les meſmes clauſes & conditions énoncées, tant par les articles préliminaires, que par la convention ſuſdite, pour le temps y ſtipulé, noſtre Duché de Lorraine, les appartenences & dépendences, ſoit d'ancien patrimoine, acquiſitions ou biens allodiaux, & à quelque titre que ce puiſſe eſtre, à l'exception de ce, qui Nous a eſté reſervé par cette meſme convention, au dit Seigneur Roy beau-pere de Sa Majeſté Trés-Chreſtienne, & après ſon décès, à Sa Majeſté Trés-Chreſtienne, & à ſes ſucceſſeurs Rois de Françe, en tout droit de proprieté & de ſouveraineté, ainſi que Nous en avons joui juſqu'à preſent: releverons & abſoudrons Nos ſujets du dit Duché de Lorraine, du ſerment de fidelité, auquel ils ſont liez envers Nous & Nos ſucceſſeurs.

En foy de quoy, Nous avons aux preſentes ſignées de noſtre main, fait mettre & appoſer noſtre ſcel ſecret. Fait à Vienne, ce treizieme Decembre mil ſept cent trente-ſix.

Signé FRANCOIS.

(L. S.)

Contreſigné Touſſaint.

Continuatio Articuli IX. Tractatûs Pacis.

Neque minùs ſubſecuta exin eſt prædictorum Ducatuum actualis extraditio, non alia de cauſa conſentiente Sacrâ Regiâ Chriſtianiſſimâ Majeſtate, quoad Lotharingiæ Ducatum tantiſper dilata, quàm ut decentius celebrari poſſent nuptiarum Sereniſſimæ & Potentiſſimæ Sardiniarum Reginæ ſolemnia.

Quapropter, ex aſſe adimpletis iis, quibus ex parte Sereniſſimi hujus nominis Ducis faciendum erat ſatis, renovantur, quo fieri poteſt meliore & validiore modo, ſuſceptæ à Sacra Cæſarea Majeſtate & Sacra Regia Chriſtianiſſima Majeſtate, favore tum ejusdem, tum hæredum ejus & ſucceſſorum, omnium nimirum, quibus, absque iſthâc ceſſione ſuccedendi jus in utrumque, qui ſuprà nominatus eſt, Ducatum competiiſſet, ſponſiones; æquè in perpetuum valituræ, ac quæ viciſſim à Sacra Cæſarea Majeſtate Sacræ Regiæ Chriſtianiſſimæ Majeſtati, ejusdemque Sereniſſimo ſocero coronæque Gallicæ, vigore ſuprà citatæ conventionis, præſtitæ fuerunt.

Articulus Decimus.

Refert ſe pariter ad ea, quæ ſuperiùs ſtatuta ſunt, ſuſcepta, quo fieri poteſt meliore modo, ſexto præliminarium Articulorum, à Sacra Regia Chriſtianiſſima Majeſtate, quoad

ſtatus

ſtatus partim jam tunc à Sacra Cæſarea Majeſtate poſſeſſos, 1740.
partim ad normam eorundem præliminarium Articulorum Martius
poſſidendos, ſponſio ſeu tuitio, vulgò garantia ejus in Sereniſſima domo Auſtriaca ſuccedendi ordinis, qui, Sanctione Pragmaticâ, decimâ nonâ Aprilis die, anno 1713. editâ, uberius fuit explanatus. Cum enim perpenſum fuerit, haud diu publicam tranquillitatem vigere & conſtare, nec ſecuram, pro conſervando duraturo in Europa æquilibrio, rationem excogitari poſſe, niſi modo memoratus ſuccedendi ordo, contra quæcumque futura molimina ſartus-tectus conſervetur; Sacra Regia Chriſtianiſſima Majeſtas, tam eo, quo, in tranquillitatem publicam tuendam, & conſervandum in Europa æquilibrium fertur, ſtudio ducta, quam intuitu pacis conditionum, in quas Sacra Cæſarea Majeſtas hac præcipuè de cauſa conſenſit, ſeſe, ad tuendum prædictum ſuccedendi ordinem, quam validiſſimè obſtrinxit: ne-ve dubium ullum, quoad effectum hujus evictionis ſeu garantiæ ſuboriri in poſterum queat, altefata Sacra Regia Chriſtianiſſima Majeſtas, vigore præſentis Articuli, eandem evictionem, vulgò garantiam, toties quoties opus fuerit, præſtandam ſpondet; promittens pro ſe, ſuisque hæredibus & ſucceſſoribus, quo fieri poteſt meliore ac firmiore modo, quod omnibus viribus ſuis tueri, manutenere, ac uti vocant, guarentigiare velit ac debeat, contra quoſcumque, quoties opus fuerit, illum ſuccedendi ordinem, quem Sua Majeſtas Cæſarea in formâ perpetui, indiviſibilis ac inſeparabilis fideicommiſſi primogenituræ affecti, pro univerſis Suæ Majeſtatis utriuſque ſexûs hæredibus, inſtrumento ſolemni die decimâ nonâ Aprilis anno 1713. edito, & in calce præſentis tractatus adjecto, declaravit ac ſtabilivit; quique in vim legis, Sanctionisque Pragmaticæ perpetuò valituræ, in publica monumenta relatus, ac à Sacro Romano Imperio, vigore concluſi undecima Januarii anno 1732. emanati, tuendus ſeu vulgò guarentigiandus ſuſceptus fuit. Et quemadmodum, juxta hanc ſuccedendi normam & ordinem, eum in caſum, ubi annuente Summi Numinis benignitate, maſcula proles à Sacra Cæſarea Majeſtate deſcendens extabit, primogenitus filiorum ſuorum, aut hoc præmortuo, hujus primogeniti primogenitus; nulla autem de Sacra Cæſarea Majeſtate prole maſcula extante, primogenita filiarum ſuarum Sereniſſimarum Auſtriæ Archiducum, ordine ac jure primogenituræ indiviſibilis nunquam non obſervato, ſuccedere eidem debet in omnibus regnis, provinciis ac ditionibus, quas actu Sacra Cæſarea Majeſtas poſſidet, absque eo quod unquam, ſeu favore illorum aut illarum, qui vel quæ de ſecunda, tertia

1740. Martius aut ulteriore linea aut gradu ſunt, aut alias quacumque demum de cauſa, diviſioni ulli aut ſeparationi locus ſit; hoc ipſo quoque ordine ac jure primogenituræ indiviſibilis, in omnibus reliquis caſibus pariter obtinente, ac perpetuis in omne ævum temporibus obſervando, qui vel in linea maſculina Sacræ Suæ Cæſareæ Majeſtatis, ſi Divinum Numen maſcula prole eandem bearet, vel extincta linea maſculina, in linea ejusdem fœminina evenire, vel denique alias, quoties de ſucceſſione in regna, provincias ac ditiones hæreditarias à Sacra Cæſarea Majeſtate actu poſſeſſas, quæſtio enaſceretur, obtingere poſſent: ita Sacra Regia Chriſtianiſſima Majeſtas promittit & ſe obſtringit, quod illum vel illam, qui vel quæ, juxta ordinem hactenus recenſitum, in regna, provincias ac ditiones, quas Sacra Cæſarea Majeſtas actu poſſidet, ſuccedere debet, in iisdem manutenere, aut contra quoscumque, qui forſan turbare hanc poſſeſſionem ullatenus præſumerent, perpetuo tutari velit, ac teneatur.

Articulus Undecimus.

Si quid, pro eo quo bellum duravit tempore, cujuscumque demum militaris impoſitionis aut exactionis titulo, ab Imperii Statibus aut ſubditis perſolvendum reſtat, ei, ad normam conventionis decima tertia Novembris die anno 1736. Argentinæ ſubſcriptæ, & præſenti tractatui in fine adjunctæ, ſatisfiat: absque eo ut, ſub quocumque demum colore, quicquam ulterius exigi queat: In iis autem quæ reſiduum ſtatus Mediolanenſis debitum concernunt, cynoſuræ loco porro inſerviet tranſactio deſuper inter eos, qui tum Cæſaris, tum Gallicis copiis in Italia præcrant, decima ſexta Auguſti die ejusdem anni inita, & in fine præſentis tractatus pariter adjecta.

Articulus Duodecimus.

Munimenta, poſt exortum bellum, contra præcedentium pacis tractatuum, articulorum imprimis XXII. XXIII. & XXIV. pacis Ryſvvicenſis tenorem, in una & altera Rheni ripa ædificata, pontesque huic flumini, eodem quo dictum eſt modo, ſuperſtructi, ſi quid ex iis adhuc deſtruendum ſupereſſet, pari prorſus ratione funditus utrinque deſtruantur; absque eo ut unus vel alter contrahentium, ſeu in deſtruendi modo, ſeu alias, quicquam diſcriminis prætendere poſſit.

Articulus Decimus tertius.

Reſtitutionis beneficium, decimo tertio Ryſvvicenſis, & duodecimo Badenſis pacis Articulo favore domus Wirtembergicæ

gicæ ſancitum, eo planè modo qui ibidem eſt præſcriptus, intuitu præſentis domini Ducis, ejusque hæredum ac ſucceſſorum, locum inveniat; ſalva nimirum manente generali regula ſuperius Articulo tertio expreſſa, in omnibus iis quæ per poſteriores conventiones amborum contrahentium conſenſu initas, immutata haud fuerunt, ſartos-tectos manere debere citatos ibidem tractatus præſenti paci baſis & fundamenti loco inſervientes. Unde ſponte ſua fluit, quod ſi quid ſacri Romani Imperii Statibus, vaſallis ac ſubditis, ad normam eorundem, necdum reſtitutum, vel ab una aut altera parte necdum plenè executioni datum ſit, id omne, ac ſi verbotenus tenor iſtorum tractatuum hic foret repetitus, adhuc reſtitui & executioni ſinè mora dari debeat. 1740. Martius

Articulus Decimus quartus.

Cum ſeptimo præliminarium Articulo cautum ſit, nominandos eſſe à Sacra Cæſarea Majeſtate & Sacra Regia Chriſtianiſſima Majeſtate Commiſſarios, quibus curæ erit, ea quæ limites Alſatiæ & Belgii concernunt, ſingillatim diſcutere, eosdemque limites, ad normam præcedentium tractatuum, Badenſis imprimis pacis figere; hinc conventum porrò fuit, quod ad ſummum intra ſex menſium ſpatium, à die ratihabitionum præſentis pacis tractatus computandorum, aut citius ſi fieri poteſt, præfati Commiſſarii in confiniis, & quidem, in quantum Alſatiam attinet, Friburgi, in quantum verò Belgium reſpicit, Inſulæ, prouti jam evenit, ſeſe congregare, eoque indefeſſam operam impendere debeant, quo, ſublata omni diſceptationum anſa, prouti id vigens jam inter Sacram Cæſaream Majeſtatem & Sacram Regiam Chriſtianiſſimam Majeſtatem conſtans amicitia, arctæque unionis vinculum, tum bonæ vicinitatis ratio efflagitat, cuncta, ad præcedentium tractatuum normam, ex æquo & bono determinentur, tum bona fide executioni dentur, nunquam in poſterum cujuscunque auſu intervertenda.

Articulus Decimus quintus.

Cum variis caſibus diſtributio æris alieni, quo Camera Enſisheimiana olim fuerat gravata, & cujus Articulo LXXXIV. pacis Weſtphalicæ fit mentio, dilata hucusque fuerit, hinc conventum inter partes contrahentes eſt, quod neutri liceat, necdum facta, ad normam præfati Articuli, mutuo conſenſu diſtributione, alterius vaſallos ac ſubditos arreſtis, aut quocumque demum modo moleſtare, aut ut à ſuis moleſtentur, permittere.

1740. Martius

Articulus Decimus ſextus.

Ne quæ ſollicitudo iis Imperii Statibus, aut ejusdem immediatæ nobilitati, ſupereſſe queat, quorum territoria aliquibus Ducatus Lotharingiæ partibus ſunt immixta; Commiſſarii, juxta tertium conventionis vigeſima octava Auguſti die anno milleſimo ſeptingenteſimo trigeſimo ſexto, concluſæ Articulum, à Sacra Cæſarea Majeſtate & Sacra Regia Chriſtianiſſima Majeſtate, pro perficiendo hoc opere, jam denominati, Nancæi jamjam convenerunt, eo indefeſſo ſtudio allaborantes, & porro allaboraturi, quo, juxta ſtabilita jam prævio utriusque contrahentium conſenſu principia, quam fieri poteſt breviſſima via, omnis in poſterum diſceptationis aut querimoniarum anſa, conſtitutis certis limitibus, tollatur.

Articulus Decimus ſeptimus.

Commercia quæ à concluſa & ratihabita pace, inter Sacræ Cæſareæ Majeſtatis Imperiique, & Sacræ Regiæ Majeſtatis Chriſtianiſſimæ Regnique Galliæ ſubditos, jam redierunt, maneant in ea libertate; ac ſi necdum forent, in eandem reponantur, quæ Ryſvvicenſis & Badenſis pacis tractatibus fuit ſancita; fruanturque utrinque omnes & ſinguli, nominatim urbium Imperialium & emporiorum Hanſeaticorum cives & incolæ, terra marique, pleniſſima ſecuritate, priſtinis juribus, immunitatibus, privilegiis & emolumentis, per ſolemnes tractatus aut vetuſtam conſuetudinem obtentis: ulteriore conventione, poſt ratihabitum præſentem pacis tractatum, remiſſa.

Articulus Decimus octavus.

Articulus XIV. conventionis vigeſima octava Auguſti die Viennæ ſubſcriptæ ſignatæque, ac ſuperius Articulo quarto præſentis tractatus relatæ, non minus in iis quoque locum inveniat, quæ bona Ordinis Teutonici in Lotharingiæ & Barri Ducatibus ſita reſpiciunt, reſpectu horum bonorum æque religioſe obſervandus.

Articulus Decimus nonus.

Cum præſens pacis tractatus, per Miniſtros à Sacra Cæſarea Majeſtate plena ad id facultate inſtructos, non ſuo modo, ſed & Sacri Romani Imperii nomine, juxta translatam in altefatam Sacram Cæſaream Majeſtatem, uti ſupra dictum eſt, à Deputatis Statuum Imperii in comitiis ritè congregatis, omnimodam facultatem, concludatur: comprehendi ſub eodem debent omnes & ſinguli Sacri Romani Imperii Electores, Principes, Status & membra, interque ea ſigillatim Epiſcopus & Epi-

Episcopatus Basileensis, cum omnibus eorum ditionibus, prærogativis & juribus. Et quemadmodum ambo contrahentes sinceris votis exoptant, ut quamplurimi alii Principes, pro asserenda magis Christiani orbis quiete, in partem ejus venire velint; ita quamprimum mutuo consensu statuetur, quinam porro in eadem includi, aut ut in partem ejus venire velint, amice invitari debeant. 1740. Martius

Articulus Vigesimus.

Pax hoc modo concluſa, intra ſex ſeptimanarum ſpatium, ab hodierna die computandarum, aut citius ſi fieri poterit, nomine Sacræ Cæſareæ Majeſtatis Sacrique Romani Imperii, tum Sacræ Regiæ Chriſtianiſſimæ Majeſtatis, ratihabebitur; & ratihabitionum tabulæ Viennæ invicem permutabuntur.

Et cum in Sacram Cæſaream Majeſtatem, ab Electoribus, Principibus & Statibus Imperii, vigore Concluſi de die decima octava Menſis Maji anni milleſimi ſeptingenteſimi trigeſimi ſexti, plena facultas translata ſit, cuncta quæ ad perficiendum pacis opus neceſſaria videbuntur, Imperii quoque nomine peragendi: Nos, Sacræ Cæſareæ Majeſtatis, & Sacræ Regiæ Chriſtianiſſimæ Majeſtatis, Miniſtri plenipotentiarii, nominibus, uti ſupra dictum eſt, præſens pacis inſtrumentum, in omnium & ſingulorum inibi contentorum fidem majusque robur, propriis manibus ſubſcripſimus, ſigillisque noſtris munivimus. Acta hæc ſunt Viennæ, decima octava Novembris die, anno milleſimo ſeptingenteſimo trigeſimo octavo.

Philippus Lud. C. à Sinzendorff. *Gaſton de Levis Mirepoix.*

(L. S.) (L. S.)

Gundacarus C. Starhenberg.

(L. S.)

Aloyſius C. ab Harrach.

(L. S.)

Joannes Adolphus C. de Metſch.

(L. S.)

Articulus ſeparatus.

Cum titulorum aliqui, occaſione tractatus hodiè ſubſcripti adhibiti, utrinque haud agnoſcantur; hinc, per præſentem

1740. Martius tem Articulum ſeparatum conventum eſt, ne tituli, ſeu adhibiti, ſeu omiſſi ab una aut altera parte, ullum jus tribuere, vel uni alteri-ve contrahentium parti, ullum præjudicium inferre unquam cenſeantur.

Hujusque Articuli idem vigor erit, ac ſi de verbo ad verbum pacis hujus tractatui inſertus foret. Actum Viennæ, die decima octava Novembris, anno milleſimo ſeptingenteſimo trigeſimo octavo.

Philippus Lud. C. à Sinzendorff. (L.S.)

Gaſton de Levis Mirepoix. (L.S.)

Gundacarus C. Starhenberg. (L.S.)

Aloyſius C. ab Harrach. (L.S.)

Joannes Adolphus C. de Metſch. (L.S.)

Sanctio Pragmatica,

cujus Articulo 10. *Tractatus ſit mentio, & qua ordo ſuccedendi, qui in Sereniſſima Domo Auſtriaca obtinet, die 19. Aprilis 1713. à Sua Majeſtate Cæſarea declaratus fuit.*

Ihro Kayſerl. Majeſtät haben auf den 19. April 1713. um 10. Uhr allen Dero allhier in Wien anweſenden geheimen Räthen an dem gewöhnlichen Ort zu erſcheinen anſagen laſſen; als nun die beſtimmte Stunde herbey gekommen, haben ſich Ihre Kayſerl. Majeſtät in Dero geheimen Raths-Stuben unter den Baldachin begeben, und vor den gewöhnlichen Kayſerl. Tiſch geſtellet, darauf auch Dero geheime Räthe und Miniſtros hinein beruffen; dieſe ſeynd in ihrer Ordnung eingetreten, und jeder an ſeinem Ort ſtehend geblieben, als (Titl.) Prinz Eugenius von Savoyen, Fürſt von Trautſohn, Fürſt von Schwarzenberg, Graf von Traun, Land-Marſchall, Graf von Thurn, Ihrer Kayſerl. Majeſtät Eleonoræ obriſter Hofmeiſter, Graf von Dietrichſtein, Obriſt-Stallmeiſter, Graf von Seilern, Hof-Canzler, Graf von Starhenberg, Cammer-Præſident, Graf von Martinitz Junior, Graf von Herberſtein, Kriegs-Vice-Præſident, Graf von Schlick, Böheimiſcher obriſter Hof-Canzler, Graf von Schönborn, Reichs-Vice-Canzler, Erz-Biſchof von Valenzia, Graf von Sinzendorf, Obriſt-Cämmerer, Graf von Paar, Ihrer Kayſerl. Majeſtät Amaliæ Obriſt-Hofmeiſter, Graf von Sinzendorf, Reichs-Hofraths Vice-Præſident, Graf Nicolaus Palfy, Königl. Hungariſcher Judex Curiæ, Graf Illieshaſy, Hungariſcher Canzler, Graf Khevenhüller, N. De. Statthalter, Graf Gallas, Graf von Salm, Ihrer Kayſerl. Majeſtät Amaliæ Obriſt-Stallmeiſter, Marches Romeo, Königl. Spaniſcher geheimer Staats-Secretarius, Graf Kornis, Siebenbürgiſcher Vice-Canzler.

Referendarius von Schickh.

Nachdeme nun alle gemeldte geheime Räthe und Miniſtri beyſammen waren, haben Ihre Kayſerl. Majeſtät vermeldet, daß die Urſach und Zweck ſolcher Beruf-

fung

fung Ihrer Dero geheimen Räthe und Ministrorum wäre, ihnen zu erkennen zu geben, daß von und zwischen weiland Ihrer in GOtt ruhenden gnädig- und hochgeehrtesten Herrn Vaters, Kayſers Leopoldi, und geliebtesten Herrn Bruders, damals Römischen Königs, und nachgehends auch Römischen Kayſers Josephi Majestäten und Liebden, glorwürdigster Gedächtniß, und dann Ihrer Kayſerlichen Majestät, als damalig declarirten König in Hiſpanien, gewiſſe Diſpoſition, Ordnung und pacta ſucceſſoria errichtet, und in Gegenwart verſchiedener Kayſerl. geheimen Räthe und Miniſtrorum allerſeits beſchworen worden. Weilen aber von denenſelben Räthen und Miniſtris wenig mehr beym Leben ſich befindeten, ſo hätten Ihre Kayſerl. Majestät der Nothdurft erachtet, ihnen anweſenden geheimen Räthen und Miniſtris nicht allein obige Anzeige zu thun, ſondern auch gemeldte Sazung und Pacta ſelbſten kund zu machen, und vorleſen zu laſſen, wie dann Ihre Kayſerl. Majestät ſolche Ableſung ihrem Hof-Canzlern, Grafen von Seilern, ſtracks allergnädigſt anbefohlen haben.

Solchemnach hat derſelbe aus dem bey Handen gehabten Königl. Spaniſchen, von damals Königl. nunmehro auch Kayſerl. Majestät unterſchriebenen und mit ihrem anhangenden Königl. Inſiegel bekräftigten Original Acceptations-Inſtrument den Spaniſchen Eingang, folglich aus Kayſers Leopoldi und Röm. Königs Josephi unterſchriebenem, und mit anhangenden zweyfachen Kayſer- und Königl. Inſiegeln beſtättigten Succeſſions-Inſtrument den völligen Innhalt vom Anfang bis zum Ende, ſammt dem beygefügten Notariatiſchen Anhang: endlich wiederum aus dem Königlich-Spaniſchen Inſtrument die Annehm- und ihrerſeitige Verbindung bis zum Ende ebenmäßig mit dem Notariatiſchen Anhang laut und deutlich abgeleſen, welche Inſtrumenta datirt ſind Wien den 12. Septembr. 1703.

Nachdeme dieſes alſo geſchehen, haben Ihre Kayſerl. Majestät hauptſächlichen Innhalts weiters vermeldet, es ſeye aus denen abgeleſenen Inſtrumentis die errichtete und beſchworne Diſpoſition und das ewige Pactum mutuæ Succeſſionis zwiſchen beeden Joſeph- und Caroliniſchen Linien zu vernehmen geweſen, daß dahero nebenſt und zu denen von weiland Ihren Kayſerl. Majestäten Leopoldo und Josepho höchſt-ſeligſter Gedächtniß, Ihrer Kayſerl. Majestät übertragenen Spaniſchen Erb-Königreichen und Landen nunmehr nach Abſterben weiland Ihres Herrn Bruders Majestät und Liebden ohne männliche Erben auf Ihre Kayſerl. Majestät auch alle deſſen hinterlaſſene Erb-Königreiche und Lande gefallen, und ſammentlich bey Ihren ehelichen männlichen Leibs-Erben nach dem jure primogenituræ, ſo lang ſolche vorhanden, ohnzertheilt zu verbleiben haben: auf Ihres männlichen Stammes Abgang aber (ſo GOtt gnädiglich abwenden wolle) auf die ehelich hinterlaſſene Töchter, allezeit nach Ordnung und Recht der Primogenitur gleichmäßig ohnzertheilt kommen: ferners in Ermanglung oder Abgang der von Ihrer Kayſerl. Majestät herſtammender aller ehelichen Deſcendenten männ- und weiblichen Geſchlechts dieſes Erbrecht aller Erb-Königreiche und Lande ohnzertheilter auf Ihrer Majestät Herrn Bruders Josephi Kayſerl. Majestät und Liebden ſeligſter Gedächtniß nachgelaſſene Frauen Töchter und deren eheliche Deſcendenten wiederum auf obige Weiſe nach dem jure primogenituræ fallen, eben nach dieſem Recht und Ordnung auch Ihnen Frauen Erz-Herzoginnen alle andere Vorzüge und Vorgänge gegenwärtig zuſtehen und gedeyen müſten. Alles in dem Verſtand, daß nach beeden der jezt regierenden Caroliniſchen und nachfolgender in dem weiblichen Geſchlecht hinterlaſſenen Joſephiniſchen Linien, Ihrer Kayſerlichen Majestät Frauen Schweſtern, und allen übrigen Linien des Durchleuchtigſten Erzhauſes nach dem Recht der Erſtgeburt in ihrer daher entſpringenden Ordnung jedes Erb-Recht, und was deme anklebet, gebühre, allerdings bevorbleibe, und vorbehalten ſeye: Um willen nun dieſe immerwährende Sazung, Ordnung und Pacta zur Ehre GOttes und Conſervation aller Erblande angeſehen, errichtet, auch nächſt und ſammt weiland Ihres Herrn Vaters und Herrn Bruders Majestäten und Liebden von Ihrer Kayſerl. Majestät durch leiblichen Eidſchwur bekräftiget worden; So würden ſowohl Ihre Kayſerl. Majestät darob beſtändig halten, als Ihre Majeſtät zu ihnen geheimen Räthen und Miniſtris ſich mildeſt verſehen, dieſelbe auch gnädigſt ermahneten, und ihnen befehleten, daß

1740. Martius

1740. Martius

daß nicht minder sie solche Pacta und Verordnung vollkommentlich zu beobachten, zu erhalten, und zu vertheidigen, gedacht und beflissen seyn sollten, und werden, wie dann Ihre Kayserl. Majestät zu diesem Ende Sie geheime Räthe und Ministros in diesem Fall ferners des vinculi silentii entlassen haben wollten. Wornach Ihre Kayserl. Majestät, und folgends die Herren geheime Räthe und Ministri abgetreten seynd.

Daß obiges alles also vorgegangen, und verhandelt worden, bezeuge mit meiner eigenen Hand Unterschrift und gewöhnlichem Pettschaft. Wien den neunzehenden Monats-Tag Aprilis Anno 1713.

(L. S.)

Ich Georg Friederich von Schickh, der Röm. Kayserl. Majestät Hof-Rath, geheimer N. De. Secretarius und Referendarius: dann zu diesem Actu Auth. Cæsareâ & Archiducali creirter Notarius publicus.

Convention entre S. A. S. Mr. le Duc de Wirtemberg & M. le Mareschal Comte du Bourg, sur le payement de ce, qui reste dû par les terres d'Empire situées le long du Rhin, & de ce à quoy les dites terres avoient esté imposées en l'année 1735. tant pour les contributions dûes au Roy, que pour les fourrages en argent, des Officiers generaux, fourrage en nature, & autres impositions.

L'Intention des Cours de Vienne & de France estant de terminer définitivement toutes les contestations élevées jusqu'à present au sujet de ce qui reste dû par les terres d'Empire situées le long du Rhin, sur ce à quoy lesdites terres avoient esté imposées en l'année 1735. tant pour les contributions dûes au Roy, que pour les fourrages en argent, des Officiers generaux, ou fourrage en nature, & autres impositions, & de statuer sur cette matiere, par un arrangement, qui, anéantissant toutes les difficultez qui se sont rencontrées, empêche encore qu'il ne puisse en naistre de nouvelles, & regle invariablement ce que lesdites terres d'Empire auront à payer: Pour satisfaire aux demandes auxquelles elles se sont soûmises, S. A. S. Mr. le Duc de Wirtemberg & M. le Mareschal du Bourg, ont jugé à propos d'authoriser, de la part de S. A. S. Mr. le Duc de Wirtemberg, le Baron de Bretlach, Adjutant General de Sa Majesté Imperiale, & M. de Zenneg de Scharffenstein, Conseiller-Secretaire du Conseil Aulique de Guerre; & de la part de M. le Mareschal du Bourg, M. Gayot fils, commissaire ordonnateur des guerres du Roy Très-Chrestien, à convenir des articles suivans:

Article Premier.

Que toutes les terres & seigneuries d'Empire, situées le long du Rhin, qui se trouvent aujourd'huy n'avoir pas acquitté totalement les sommes qu'elles s'estoient soûmises à payer pendant l'année 1735. tant pour les contributions dûes au Roy, que pour les fourrages en argent des Officiers generaux, demeureront deschargées du huitieme du montant desdites contributions, y compris les deux sols pour livre, & pareillement du huitieme du montant des fourrages en argent, des officiers generaux y compris le sol pour livre.

Article II.

Que la diminution accordée par l'article precedent, ne vaudra que pour les terres & seigneuries d'Empire, situées le long du Rhin, qui se trouvent aujourd'huy n'avoir pas acquitté totalement les sommes qu'elles s'estoient engagées à payer pendant l'année 1735. & ne pourra avoir d'effet retroactif pour les terres & seigneuries d'Empire, situées le long du Rhin, qui auroient precedemment payé en entier ce à quoy elles s'estoient soûmises; lesdites terres & seigneuries ne pouvant, sous quelque pretexte que ce puisse estre, se croire en droit de repeter la restitution de la huitieme partie de ce qu'elles auroient precedemment payé: bien entendu aussi, que celles desdites terres & seigneuries d'Empire qui, par prévoyance, ou par hazard, se trouveroient aujourd'huy ne devoir précisément que le huitieme exactement pris, du montant total des contributions, ou fourrages en argent, auquel elles se sont soumises, demeu-

reront

reront deschargées du dit huitieme, pour lequel il ne pourra estre formé contre elles aucune pretension.

Article III.

Que toutes les terres & seigneuries d'Empire, situées le long du Rhin, qui se trouveront aujourd'huy n'avoir pas acquitté les sommes auxquelles elles s'estoient soûmises, tant pour les contributions, que pour les fourrages en argent, pendant l'année 1735. seront tenues de payer ce qu'elles redoivent des dites contributions & fourrages, à la déduction du huitieme du total des dites contributions, y compris les deux sols pour livre, & fourrages en argent, y compris le sol pour livre; le dit payement devant estre par elles fait dans le courant du present mois pour tout delay, & le montant de leurs dettes remis ès mains du Receveur general des contributions estabi à Strasbourg, qui leur en fournira quitance valable: que pour ne laisser aucun pretexte à la resistance des redevables, S. A. S. Mr. le Duc de Wirtemberg donnera les ordres les plus positifs aux dites terres & seigneuries, desquelles il sera joint à la presente convention un estat certifié, portant en détail les sommes, auxquelles elles ont esté imposées, celles qu'elles ont payées, & ce qu'elles redoivent encore aujourd'huy: bien entendu que s'il se trouvoit dans le dit estat, erreur de calcul, ou obmission de recette, justifiée par des quitances legitimes, il en seroit de bonne foy fait raison, ou tenu compte à celles desdites terres & seigneuries qui les representeroient.

Article IV.

Que s'il se trouve quelques terres & seigneuries d'Empire, situées le long du Rhin, qui n'ayent pas satisfait entierement à ce, qu'elles s'estoient soûmises de payer pour les contributions ou fourrages en argent, pour les années de la derniere guerre, anterieures à 1735. les dites terres & seigneuries seront tenues de payer ce qu'elles redoivent, sans aucune diminution; à l'effet de quoy, S. A. S. Mr. le Duc de Wirtemberg leur donnera les ordres les plus pressans.

Article V.

1740. Martius

Qu'il sera joint à la presente convention, un estat des sommes qui restent à payer des impositions faites en l'année 1735. sur les estats voisins du fort de Kehl, pour le payement des reparations faites à l'epi du pont du Rhin, près du dit fort; lesquelles reparations auroient dû, en toute regle, estre payées par les sujets d'Empire, voisins de la dite place, qui n'ont acquitté qu'une partie desdites impositions, pour le restant desquelles S. A. S. Mr. le Duc de Wirtemberg ordonnera ce, qu'il jugera à propos, l'intention de Sa Majesté estant que cet article soit remis à la décision de ce Prince.

Article VI.

Que toutes les terres & seigneuries d'Empire, qui, par les traitez faits entr'elles & le sieur Hatzel, aux mois de Juillet & d'Aoust 1735. se sont soûmises à livrer dans les magasins du Roy, en Alsace, qui leur estoient indiquez, une quantité d'un million huit cent vingt-un mille rations de foin, dont la premiere moitié devoit estre gratuite, devant leur estre, de l'autre moitié de la dite fourniture, tenu compte sur leur part des contributions, à raison de vingt-cinq sols du quintal, demeureront deschargées & dispensées de tout ce, qu'elles pourroient redevoir aujourd'huy sur le montant de la dite premiere moitié de cette imposition, pour cause de laquelle il ne pourra leur estre rien repeté sous quel pretexte que ce puisse estre; pareillement deschargées & dispensées de la seconde moitié de la dite imposition, regardée aujourd'huy comme non avenue, & de nul effet.

Article VII.

Que la disposition portée par l'article precedent, en faveur des terres & seigneuries d'Empire, comprise dans les traitez y énoncez, ne pourra avoir d'effet retroactif pour celles des terres & seigneuries d'Empire, qui se trouveroient avoir fourni dans les magasins du Roy, en Alsace, des quantitez de rations de foin, au delà de ce qu'elles devoient pour la dite premiere moitié; lesdites terres & seigneuries ne devant, sous quelque pretexte que ce soit, se

1740. Martius

croire en droit de repeter, ou reſtitution, ou dédommagement pour ce qu'elles auroient fourni d'excedent au montant de la dite premiere moitié, ſoit en nature de foin, ſoit en argent par forme de rachat, mais les choſes reſter pour toutes & chacune desdites ſeigneuries, en tel & pareil eſtat où elles ſe trouveront aujourd'huy, ſoit qu'elles ayent, par leurs baillifs ou officiers, fait arreſter leurs comptes pour la fourniture portée au dit traité par le directeur general des fourrages d'Alſace, ſoit qu'elles ayent ſimplement retiré des quitances particulieres de leurs livraiſons; leſquelles quitances, ou autres pieces reſpectivement delivrées, demeureront annullées, & ne pourront ſervir à former aucune pretenſion de part ni d' autre.

Article VIII.

Que dans la diſpoſition du precedent article, ſera compriſe l'obligation paſſée à Huningue le 18. Juillet 1735. par les Prépoſez des Communautez de Schonau & d'Ottenau, ſituées dans la Foreſt-noire: la dite obligation portant promeſſe, de la part desdits Prépoſez, au nom desdites Communautez, de fournir dans les magaſins du Roy à Huningue, dans le temps d'un mois de la date, vingt mille rations de foin, & autant d'avoine pour tenir lieu de contributions desdites deux Communautez, pendant l'année 1734. laquelle obligation, devant en vertu de la preſente convention, eſtre regardée comme ſans effet, ſera rendue, comme nulle, aux parties contractantes, ce qui a eſté executé.

Article IX.

Que les ratifications de la preſente convention, ſeront fournies dans l'eſpace de quinze jours, tant de la part de S. A. S. Mr. le Duc de Wirtemberg, que de celle de M. le Mareſchal du Bourg; &, qu'en attendant l'eſchange desdites ratifications, les ordres ſeront donnez de part & d'autre, en tant que beſoin eſt, pour que la preſente convention ait ſon entiere execution dans les temps marquez.

Fait double, à Strasbourg, le treize Novembre mil ſept cent trente-ſix.

Signé le Baron de Bretlach, de Zenneg de Scharffenſtein, & Gayot fils.

Acte fait entre les Generaux des Armées de Sa Majeſté Imperiale & de Sa Majeſté Très-Chreſtienne, en Italie, pour le reglement de ce qui reſte dû par le Milanez.

Ce jourd'huy ſon Excellence M. le Comte de Khevenhüller General des troupes de Sa Majeſté Imperiale Catholique, & ſon Excellence M. le Mareſchal Duc de Noailles General des troupes de Sa Majeſté Très-Chreſtienne, s'eſtant aſſemblez au lieu de Zorleſque, pour terminer ce qui concerne les dettes du Milanez, en conſequence des ordres qu'ils ont reçûs reſpectivement de leurs Cours, ſont convenus de ce qui ſuit:

Que pour applanir toute difficulté, & après avoir mûrement examiné les differens moyens de terminer définitivement l'article de ce qui peut eſtre dû par le Milanez, aux Rois alliez, en execution de l'article ſecond de la convention ſignée à Vienne le onze Avril dernier, on ne devoit point entrer dans aucun détail de liquidation, ce qui ne pourroit qu'occaſionner de plus longs délais: Sa Majeſté Très-Chreſtienne ſe contente pour tout, de la ſomme de deux millions cinq cent mille livres; au moyen de laquelle ſomme, toutes pretenſions ou repartitions quelconques, ſous quelque nom & à quelque titre que ce puiſſe eſtre, demeureront & ſeront eſteintes de part & d'autre, à laquelle ſomme le Novarois & le Tortonois contribueront dans leurs portions.

Sa Majeſté Imperiale fera payer la dite ſomme de deux millions cinq cent mille livres, à la déduction de ce qui compete au Novarois & au Tortonois, dans le cours de trois années, par portions égales, de ſix mois en ſix mois; engageant à cet effet expreſſement, ſa parole Imperiale, pour l'exacte & ponctuelle execution de ce que deſſus. En foy de quoy, nous Louis Comte de Khevenhüller, General de Sa Majeſté Imperiale, & nous Adrien-Maurice Mareſchal Duc de Noailles, General de Sa Majeſté Très-Chreſtienne, en conſequen-

sequence des pouvoirs à nous donnez, & en conformité du projet d'acte à nous envoyé à cet effet, le quatrieme du present mois d'Aouſt, dont la teneur eſt cy-deſſus, nous nous ſommes promis & engagez reciproquement, au nom de Sa Majeſté Imperiale & Catholique, & de Sa Majeſté Très-Chreſtienne, à l'entiere & pleine execution de tout le contenu au dit acte. Fait à Zorleſque, le ſeizieme jour d'Aouſt mil ſept cent trente-ſix. 1740. Martius

(L. S.) (L. S.)

Le Mareſchal de Noailles. *Louis Comte Khevenhüller.*

Suivant les eſtats fournis par Charles Joſeph Frigerio, Ragionato de la Treſorerie generale de l'Eſtat de Milan, en date du 12. du preſent mois d'Aouſt, il reſtoit dû ſur la *Diaria*, depuis que les Rois alliez ſont en poſſeſſion du Milanez, juſq'au 11. May dernier, la ſomme de neuf millions huit cent trois mille neuf cent quarante-quatre livres huit ſols neuf deniers, cy

9, 803, 944, l 8, ſ 9, d

Sur laquelle ſomme, les Alliez ont accordé dés l'année 1735. une remiſe de dix-neuf cent ſix mille ſix cent quarante-huit livres quatre deniers, en conſideration des pertes & dommages que le pays a ſoufferts, ſuivant la repartition cy-aprés.

SCAVOIR.

La totalité pour tout l'Eſtat de Milan, pendant les mois de Novembre & Decembre 1733. montant à la ſomme de		976000.	l	
A la ville de Novare, & au Novarois, pendant le mois de Janvier 1734. la ſomme de		39727.	- 4.	d
A la ville de Tortone, & au Tortonois, y compris Serravalle & Caſtel-Nuovo di Scrivia, pendant les mois de Janvier & de Fevrier 1734.		29090.	13. f 11.	d
A la ville de Cremone, le Cremonois, Caſal-Maggiore, & toutes les terres ſeparées qui ſont au dela de l'Ada, pour ſix mois, à commencer de la moitié du mois de Novembre 1734. juſqu'à la moitié de May 1735.		747630.	6. l.	1,906,648. l. - 4. d
Aux communautez de la province de Lodi, qui ſont au delà de l'Ada, y compris les Intereſſez Lodezans, pour les ſix mois énoncez cy-deſſus		12600.		
Aux communautez du Duché y compris les Intereſſez Milanois au delà de l'Ada, pendant les ſix mois énoncez cy-deſſus	=	101600.		

1740. Martius

Partant la dette generale du Milanez, ſe trouve reduite à la ſomme de ſept millions huit cent quatre-vingt-dix-ſept mille deux cent quatre-vingt-ſeize livres huit ſols quatre deniers, cy - - 7,897,296.l 8.ſ 4.d

Sur laquelle il eſt dû par les provinces du Novarois & du Tortonois - - 880.729.l 8.ſ 2.d
Et par le reſte de l'Eſtat - 7,016,567. - 2.
7,897,296. 8. 4.

SOMME PAREILLE. 7,897,296.l 8.ſ 4.d

La dette generale de l'Eſtat a eſté reduite par accord fait entre les Cours de Vienne & de France, à la ſomme de deux millions cinq cent mille livres, cy 2,500,000.l

De laquelle ſomme il compete au Novarois & au Tortonois, en égard à ce qu'elles redoivent, celle de - - - 278,807.l 5.ſ
Et au reſte de l'Eſtat - 2,221,192.l 5.
2,500,000.l

SOMME PAREILLE. 2,500,000.l

Ce jourd'huy ſon Excellence M. le Comte de Khevenhüller, General de l'armée de Sa Majeſté Imperiale, & ſon Excellence M. le Mareſchal Duc de Noailles, General de l'armée de Sa Majeſté Trés-Chreſtienne, ayant paſſé un acte en conſequence des ordres qu'ils ont reçûs reſpectivement de leurs Cours, par lequel tous les arrerages dûs par l'Eſtat de Milan, aux Rois alliez, ont eſté réduits & fixez à la ſomme de deux millions cinq cent mille livres, dont le Novarois & le Tortonois doivent payer leur quote-part; au moyen de quoy, toutes pretenſions, de part & d'autre, demeurent eſteintes: & s'agiſſant de fixer la portion qui compete à ces deux provinces, ſur la dite ſomme de deux millions cinq cent mille livres, leurs Excellences ſe ſont fait repreſenter les differens eſtats faits par les Ragionati de l'Eſtat de Milan, de ce qui eſtoit dû pour raiſon desdits arrerages, par toutes les provinces de l'Eſtat, en general & en particulier, deſquels ils ont fait extraire le bordereau rapporté cy-deſſus; par lequel il reſulte, que, ſuivant la proportion de ce qui reſtoit dû par chaque province, avant la reduction de la dette generale par l'acte de ce jour, leſdites deux provinces du Novarois & du Tortonois doivent ſupporter pour leur part ſur la dite ſomme, celle de deux cent ſoixante-dix-huit mille huit cent ſept livres cinq ſols; ce qui reduit la dette dont Sa Majeſté Imperiale s'eſt engagée de procurer le payement, ſuivant le dit acte, à la ſomme de deux millions deux cent vingt-un mille cent quatre-vingt-douze livres quinze ſols.

En foy de quoy, nous Louis Comte de Khevenhüller, General de Sa Majeſté Imperiale, & nous Adrien-Maurice Mareſchal Duc de Noailles, General de Sa Majeſté Trés-Chreſtienne, avons ſigné le preſent eſcrit, pour eſtre executé ſuivant ſa forme & teneur. Fait à Zorleſque, le ſeize Aouſt mil ſept cent trente-ſix.

(L. S.) (L. S.)

Le Mareſchal de Noailles. *Louis Comte Khevenhüller.*

Nos infraſcripti Miniſtri Plenipotentiarii, declaramus præſentia hæc apographa, autographis ſuis collata, & de verbo ad verbum eſſe conſona. Actum Viennæ, decimâ octavâ Novem-

vembris anno milleſimo ſeptingenteſimo trigeſimo octavo.

(L.S.) *Philippus Ludovicus, Comes à Sinzendorf.*

(L.S.) *Gundacarus Comes Starhemberg.*

(L.S.) *Aloyſius Comes ab Harrach.*

(L.S.) *Joan. Adolphus Comes de Metſch.*

Sicuti proinde, tum plenipotentiarum noſtrarum tabulis tum præinſerto articulo vigeſimo, fidem noſtram obſtrinximus, ea quæ ita concluſa, ſubſcripta ac ſignata fuerint, noſtro Sacrique Romani Imperii nomine, ratihabendi; ita, vigore præſentium tabularum, noſtro ejusdemque Imperii nomine, omnia & ſingula quæ in præinſerto tractatu, adjunctoque in fine articulo ſeparato, continentur, præhabitâ maturâ ac diligenti conſideratione, ex certa noſtra ſcientia approbamus, ratihabemus & confirmamus, rataque & firma eſſe & fore virtute præſentium declaramus; ac ſimul pro nobis, noſtrisque ſucceſſoribus ac Imperio Romano, utpote à quo vigore ſupracitati Concluſi omnimoda in Nos translata fuit poteſtas, cuncta quæ ad plenè perficiendum, aut executioni dandum pacis negotium adhuc ſupereſſe videri poſſent, ejusdem nomine pertractandi & concludendi; *cujusque ſpeciale Concluſum ratihabitorium Nos, quam primum fieri poterit, obtenturos promittimus,* Verbo Noſtro Imperiali ac Regio ſpondemus, Nos omnes & ſingulos ſuprà memoratos articulos, & quicquid totâ hâc Pacis Conventione continetur, firmiter, conſtanter & inviolabiliter ſervaturos atque executioni mandaturos; nullâque ratione, ut vel ex noſtra parte, vel per alios contraveniatur, paſſuros, quomodocumque id fieri poſſit, omni dolo & fraude excluſis. In quorum omnium fidem majusque robur, ſigillum Noſtrum Cæſareum majus huic diplomati, manu Noſtrâ ſubſcripto, appendi fecimus. Datum in civitate Noſtra Vienna, die trigeſimâ primâ Decembris, anno milleſimo ſeptingenteſimo trigeſimo octavo, regnorum Noſtrorum, Romani vigeſimo octavo, Hiſpanicorum trigeſimo ſexto, Hungarici & Bohemici verò pariter vigeſimo octavo. 1740. Martius

CAROLUS.

Vidit Joannes Adolphus Comes de Metſch.

Ad Mandatum Sacræ Cæſareæ Majeſtatis proprium.

M. H. de Ley.

Ratification du Roy T. C.

Louis, par la Grace de Dieu, Roy de France & de Navarre: A tous ceux qui ces preſentes lettres verront, Salut. Comme noſtre cher & bien aimé le Sieur Marquis de Mirepoix, Mareſchal de nos camps & armées, & noſtre Ambaſſadeur auprès de noſtre très-cher & très-aimé frere l'Empereur des Romains, en vertu du pleinpouvoir que Nous luy en avons donné, auroit, en qualité de noſtre Miniſtre plenipotentiaire, conclu, arreſté, & ſigné le 18. du mois de Novembre dernier, à Vienne en Autriche, avec le Sieur Comte de Sinzendorff Treſorier héreditaire de l'Empire, Chevalier de la toiſon d'or &c. le Sieur Comte de Starhemberg Mareſchal héreditaire de l'Archiduché d'Autriche, Chevalier de la toiſon d'or, &c. le Sieur Comte de Harrach, Grand-Eſcuyer de la haute & baſſe Autriche, Chevalier de la toiſon d'or, &c. & le Sieur Comte de Metſch Vice-Chancelier de l'Empire, tous conſeillers intimes actuels de noſtre dit frere, pareillement munis de ſes pleins-pouvoirs, tant en ſon nom qu'en celuy de l'Empire, conformement à la reſolution de la diete du dit Empire, du 18. May 1736. le traité de paix, & l'article ſeparé dont la teneur s'enſuit:

Icy ſont inſerez le Traité & l'Article ſeparé, conclus à Vienne le 18. Novembre 1738.

Nous, ayant agréables les ſusdits traité de paix, & article ſeparé, en tous & chacuns les points & articles qui y ſont contenus & declarez, avons iceux, tant pour Nous que pour Nos heritiers, ſucceſſeurs, royaumes, pays, terres, ſeigneuries & ſujets, accepté, approu-

1740. Martius

approuvé, ratifié & confirmé ; & par ces preſentes ſignées de noſtre main, acceptons, approuvons, ratifions & confirmons ; & le tout promettons en foy & parole de Roy, ſous l'obligation & hypotheque de tous & un chacun nos biens, preſens & à venir, garder & obſerver inviolablement, ſans jamais aller ni venir au contraire, directement ou indirectement, en quelque ſorte & maniere que ce ſoit. En teſmoin de quoy, Nous avons fait mettre noſtre ſcel à ces preſentes. Donné à Verſailles, le ſeptieme jour de Janvier, l'an de grace mil ſept cent trente-neuf, & de noſtre Regne le vingt-quatrieme.

Signé Louis.

& plus bas, Par le Roy, Amelot.

Scellé du grand ſceau de cire jaune, ſur lacs de ſoye bleue, treſſez d'or, le ſceau enfermé dans une boiſte d'argent, ſur le deſſus de laquelle ſont empreintes & gravées les armes de France & de Navarre, ſous un pavillon Royal, ſoûtenu par deux anges.

Plenipotentia Cæſarea.

NOS CAROLUS VI. Divinâ favente clementiâ, electus Romanorum Imperator ſemper Auguſtus, ac Rex Germaniæ, Caſtellæ, Arragonis, Legionis, utriusque Siciliæ, Hieruſalem, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Slavoniæ, Navarræ, Granatæ, Toleti, Valenciæ, Galliciæ, Majoricarum, Seviliæ, Sardiniæ, Cordubæ, Corſicæ, Murciæ, Giennis, Algarbiæ, Algeziræ, Gibraltaris, inſularum Canariæ & Indiarum ac terræ firmæ, maris oceani, Archi-Dux Auſtriæ, Dux Burgundiæ, Brabantiæ, Mediolani, Styriæ, Carinthiæ, Carnioliæ, Limburgiæ, Lucemburgiæ, Geldriæ, Würtembergæ, ſuperioris & inferioris Sileſiæ, Calabriæ, Athenarum & Neopatriæ, Princeps Sueviæ, Cataloniæ & Aſturiæ, Marchio Sacri Romani Imperii Burgoviæ, Moraviæ, ſuperioris & inferioris Luſatiæ, Comes Habſpurgi, Flandriæ, Tyrolis, Ferretis, Kyburgi, Goritiæ & Artheſiæ, Marchio Oriſthani, Comes Goziani, Namurci, Roſſilionis & Ceretaniæ, Dominus Marchiæ Slavonicæ, portûs Naonis, Biſcayæ, Molinæ, Salinarum, Tripolis & Mechliniæ, &c. Notum teſtatumque vigore præſentium facimus : Reſtauratâ feliciter per articulos præliminares tertiâ Octobris die, anno milleſimo ſeptingenteſimo trigeſimo quinto concluſos, ritèque poſthæc ratihabitos, Nos inter & Sereniſſimum ac Potentiſſimum Principem Dominum Ludovicum XV. Franciæ & Navarræ Regem Chriſtianiſſimum, almâ pace ; noſtra ex parte nihil omittendum cenſuimus, quò, quantùm penès nos ſtaret, pacis firmandæque publicæ tranquillitatis magnum ac ſalutare opus acceleraretur. Cum proinde Sacri quoque Romani Imperii Electores, Principes & Ordines, in comitiis per deputatos congregati, vigore Concluſi de die decima octava menſis Maji, anni milleſimi ſeptingenteſimi trigeſimi ſexti, non modò præfatos articulos præliminares approbârint & ratihabuerint, ſed & in nos omnimodam facultatem tranſtulerint, cuncta quæ ad plenè perficiendum, aut executioni dandum pacis negotium, adhuc ſupereſſe videri poſſent, Imperii quoque nomine pertractandi & concludendi. Hinc Nos, ejusdem complementum promovere ſatagentes, ac confiſi plurimùm toties expertæ fidei, prudentiæ, ac rerum tractandarum uſui, virorum illuſtrium & magnificorum, nimirum, Philippi Ludovici, Sacri Romani Imperii Theſaurarii hæreditarii, Comitis à Sinzendorf, liberi Baronis in Ernſtbrun, Domini dynaſtiarum Gföll, ſuperioris Selowiz, Porliz, Sabor, Mulzig, Loos, Zaan & Droskau, Burggravii in Rheineck, ſupremi hæreditarii Pincernæ in Auſtria ad Anaſum, aurei velleris equitis, noſtri conſiliarii actualis intimi, ac primi aulæ Cancellarii ; Gundacari Thomæ ſacri Romani Imperii Comitis de Starhemberg in Schaumburg & Waxemberg, Domini ditionum Eſchelberg, Liechtenhag, Rotenegg, Freyſtatt, Haus, Oberwalſée, Senfftenberg, Bodendorff, Hatwan, aurei velleris equitis, noſtri conſiliarii intimi actualis, Archiducatûs Auſtriæ ſuperioris & inferioris Mareſchalli hæreditarii ; Aloyſii Thomæ Raymundi, ſacri Romani Imperii Comitis ab Harrach de Rorhau, Domini dynaſtiarum Stauff, Aſchach, Freyſtatt & Pruck ad Leytham. Dynaſtæ hæreditarii in Pranna, Starckembach, Wlkava, Stoeſer, Homile, Boharna & Namieſt, hæreditarii

inferioris & ſuperioris Auſtriæ ſtabuli Præfecti, aurei velleris equitis, noſtri conſiliarii actualis intimi, ac Statuum provincialium inferioris Auſtriæ Mareſchalli; & Joannis Adolphi, ſacri Romani Imperii Comitis à Metſch, noſtri conſiliarii actualis intimi, noſtri ac ſacri Romani Imperii Pro-Cancellarii: Eos omnes ac ſingulos, tum conjunctim, tum ſeorſim, aliquibus forſan abſentibus aut impeditis, nominavimus, elegimus ac conſtituimus, ſicuti præſentibus nominamus, eligimus ac conſtituimus miniſtros noſtros plenipotentiarios; iisdem committentes, plenamque ac omnimodam facultatem dantes, ut ſuper rebus omnibus quæ ad eum quem memoravimus finem ſpectant, cum Sereniſſimi & Potentiſſimi Galliarum Regis Chriſtianiſſimi miniſtris plenipotentiariis, aut miniſtro plenipotentiario, ſufficiente pariter mandato munitis, aut munito, conſilia conferant, conveniant, & pro Nobis ſacroque Romano Imperio, noſtro & ejusdem nomine, quos è re viſum fuerit, definitivos pacis tractatûs articulos ac conventiones concludant, ſignentque; atque in univerſum omnia ea agant, promittant & ſtipulentur, quæ firmandæ undiquaque publicæ tranquillitati quàm maximè convenire videbuntur, idque æquè liberè, ac ſi nosmetipſi præſentes ea perageremus, quantumvis mandato forſan ſpecialiore, quàm quod præſentibus hiſce continetur, negotium quoppiam indigere videri poſſet. Promittentes inſuper, verbo noſtro Imperiali & Regio, nos ratum gratumque habituros, quicquid per præfatos noſtros miniſtros plenipotentiarios, ſeu conjunctim, ſeu à tribus ex illis, vel duobus, aut uno etiam ſolo, cæteris abſentibus aut impeditis, actum, concluſum, ſignatum, extraditum & commutatum fuerit; ac ratihabitionum tabulas, noſtro, Imperiique nomine, intrà tempus prouti convenerit, in ſolemni decentique forma expedituros eſſe. In quorum fidem roburque, præſentes manu noſtrâ ſubſcriptas, ſigillo noſtro Imperatorio firmari juſſimus. Quæ dabantur in civitate noſtra Vienna, die decimâ Novembris, anno milleſimo ſeptingenteſimo trigeſimo octavo, Regnorum noſtrorum Romani vigeſimo octavo, Hiſpanicorum trigeſimo ſexto, Hungarici & Bohemici verò vigeſimo octavo.

1740. Martius

CAROLUS.

Vt. Joannes Adolphus Comes de Metſch.

Ad Mandatum Sac. Cæſ. Regiæque Cathol. Majeſtatis proprium.

M. H. de Ley.

Plein-pouvoir du Roy T. Chr.

Louis, par la Grace de Dieu, Roy de France & de Navarre: A tous ceux qui ces preſentes lettres verront, Salut. La guerre qui s'eſtoit allumée entre Nous, & noſtre trés-cher-aimé frere l'Empereur des Romains, & l'Empire, ayant eſté heureuſement terminée; & ne voulant rien obmettre de ce qui peut eſtre jugé neceſſaire pour confirmer, d'une maniere encore plus authentique, le grand & ſalutaire ouvrage de la paix, & aſſurer la tranquillité de l'Europe: Nous confiant entierement en la capacité, zele, experience & fidelité pour noſtre ſervice, de noſtre cher & bienaimé le Sieur Marquis de Mirepoix, Mareſchal de Nos camps & armées. Pour ces cauſes, & autres bonnes conſiderations à ce Nous mouvant, Nous avons commis, ordonné & député, & par ces preſentes ſignées de noſtre main, commettons, ordonnons & députons le dit Sieur Marquis de Mirepoix, & luy avons donné & donnons plein-pouvoir, commiſſion & mandement ſpecial, pour, en qualité de noſtre Miniſtre plenipotentiaire, arreſter, conclurre & ſigner avec les miniſtres plenipotentiaires, munis de pleins-pouvoirs en bonne forme, de noſtre dit frere l'Empereur des Romains, tant en ſon nom, qu'en celuy des Electeurs, Princes & Eſtats de l'Empire, tel traité ſolemnel, general & définitif de paix, qu'il aviſera bon eſtre: comme auſſi, d'admettre les acceſſions & garanties des diverſes Puiſſances ayant eu part ou intereſt à la guerre, & qui voudront prendre part à ce traité ainſi conclu; & d'icelles acceſſions & garanties, donner & delivrer en noſtre nom, les actes reciproques: Voulant qu'en tout ce que deſſus, il agiſſe avec la meſme authorité que Nous fe-

1740. Martius

rions, ou pourrions faire; ſi Nous eſtions preſens en perſonne, encore qu'il y eût quelque choſe qui requît un mandement plus ſpecial, non contenu en ces dites preſentes. Promettant en foy & parole de Roy, d'avoir agréable, & tenir ferme & ſtable à toûjours, accomplir & executer ponctuellement tout ce que le dit Sieur Marquis de Mirepoix aura ſtipulé, promis & ſigné en vertu du preſent plein-pouvoir, ſans jamais y contrevenir, ni permettre qu'il y ſoit contrevenu, pour quelque cauſe, & ſous quelque prétexte que ce puiſſe eſtre; comme auſſi, d'en faire expedier nos lettres de ratification, en bonne forme, & de les faire delivrer, pour eſtre eſchangées dans le temps dont il ſera convenu: *Car tel eſt noſtre plaiſir.* En teſmoin de quoy, Nous avons fait mettre noſtre ſcel à ces preſentes. Donné à Fontainebleau, le vingt-cinquieme jour d'Octobre, l'an de grace mil ſept cent trente-huit, & de noſtre Regne le vingt-quatrieme.

Signé Louis, & ſur le reply, par le Roy, *Amelot*, avec paraphe. Et ſcellé du grand ſceau de cire jaune.

Ratificatio Cæſarea Inſtrumenti Acceſſionis Regis Sardiniæ, & Pedemontium Principis ad Tractatum definitivum Pacis cum Rege Galliæ initum Viennæ die 18. Nov. 1738.

Nos Carolus VI. Divinâ favente clementiâ, electus Romanorum Imperator ſemper Auguſtus, ac Rex Germaniæ, Caſtellæ, Arragonis, Legionis, utriusque Siciliæ, Hieruſalem, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Slavoniæ, Navarræ, Granatæ, Toleti, Valentiæ, Galliciæ, Majoricarum, Seviliæ, Sardiniæ, Cordubæ, Corſicæ, Murciæ, Giennis, Algarbiæ, Algeziræ, Gibraltaris, Inſularum Canariæ & Indiarum ac terræ-firmæ, maris oceani, Archi-Dux Auſtriæ, Dux Burgundiæ, Brabantiæ, Mediolani, Styriæ, Carinthiæ, Carnioliæ, Limburgiæ, Lucemburgiæ, Geldriæ, Würtembergæ, ſuperioris & inferioris Sileſiæ, Calabriæ, Athenarum & Neopatriæ, Princeps Sueviæ, Cataloniæ & Aſturiæ, Marchio Sacri Romani Imperii Burgoviæ, Moraviæ, ſuperioris & inferioris Luſatiæ, Comes Habſpurgi, Flandriæ, Tyrolis, Ferretis, Kyburgi, Goritiæ & Artheſiæ, Marchio Oriſthani, Comes Goziani, Namurci, Roſſilionis & Ceretaniæ, Dominus Marchiæ Slavonicæ, portûs Naonis, Biſcayæ, Molinæ, Salinarum, Tripolis & Mechliniæ &c. Notum teſtatumque vigore præſentium facimus. Cùm pro ſincero ſtudio, quo in publicam quietem ſartam tectamque ſervandam ferimur, nihil nobis magis in votis ſit, quàm ut quàmplurimi Principes in partem operis venire velint, quod Nobis cùm Sereniſſimo & Potentiſſimo Principe Ludovico XV. Galliarum Rege Chriſtianiſſimo, eſt commune, ſolennis nimirum & definitivi, uti nuncupant, Pacis Tractatus; hinc eſt, quòd ſcopo tam ſalutari aſſequendo omnis tam à nobis, quàm à modò memorato Rege opera hucusque fuerit impenſa; quæ quidem opera fructu, qui inde ſperabatur, haud caruit: Sereniſſimo quippe & Potentiſſimo Principe Carolo Emanuele, Sardiniarum Rege, Sabaudiæ Duce, & Pedemontium Principe, ſublatis, quæ ſuper genuino ſenſu octavi Articuli ſuprà memorati Tractatûs exortæ fuerant, difficultatibus ad eundem vigore Inſtrumenti tertiâ hujus menſis die ſubſcripti & ſignati ſolenniter accedente; cujus quidem Inſtrumenti tenor ſequitur:

Au nom de la Trés-Sainte & indiviſible Trinité, Pere, Fils & Saint-Eſprit. Ainſi ſoit-il.

Comme les plenipotentiaires de l'Empereur, en ſon nom & en celuy de l'Empire, & le plenipotentiaire du Roy Trés-Chreſtien, ont conclu & ſigné, avec les formalitez requiſes, à Vienne, le 18. Novembre dernier, un traité ſolemnel & définitif de paix, & un article ſeparé; & comme les plenipotentiaires de leurs Majeſtez Imperiale & Trés-Chreſtienne, munis de pleins-pouvoirs à cet effet, auroient enſuite ſigné à Verſailles, le vingtieme Janvier dernier, une declaration ſur l'article VIII. du meſme traité, deſquels traité, article ſeparé, & declaration, la teneur s'enſuit:

Icy ſont inſerez le Traité & l'Article ſeparé, conclus & ſignez à Vienne le 18. Novembre 1738.

De-

Declaration des Miniſtres plenipotentiaires de l'Empereur & du Roy Trés-Chreſtien.

Sa Majeſté Imperiale, & Sa Majeſté Trés-Chreſtienne, ayant ſur les repreſentations de Sa Majeſté le Roy de Sardaigne, examiné avec attention l'article VIII. du traité de paix définitif, & s'eſtant fait rapporter les pieces qui ont ſervi à dreſſer le dit article, ont reconnu que ce qui y eſt dit de la pretenduë convention fait entre leſdits Generaux, par rapport à Serravalle, & au reglement des limites, n'eſt pas entierement conforme à ce qui s'y eſt paſſé; & en conſequence, declarent qu'il n'y a eſté fait aucune convention au ſujet de Serravalle, n'ayant eu d'autre intention que de ſe conformer aux préliminaires: & Sa Majeſté Trés-Chreſtienne declare que Sa Majeſté le Roy de Sardaigne luy a fait declarer par ſon Ambaſſadeur, que Sa Majeſté Imperiale ſera en droit de reclamer le dit Serravalle, quand elle aura pû éclaircir ce qui a eſté propoſé de ſa part, ſçavoir, que Serravalle ne fait point partie du Tortonois, puiſque le Roy de Sardaigne ne l'a par aucun autre titre, que par la ceſſion qui lui a eſté faite du Tortonois.

Sa Majeſté Imperiale & Sa Majeſté Trés-Chreſtienne ſont auſſi convenuës, que les eſcritures dont il eſt parlé dans ledit article VIII. ſont celles qui concernent les eſtats cedez à Sa Majeſté le Roy de Sardaigne, par la preſente paix; & qu'elles employeront tous leurs ſoins, pour que tout ce qui reſte à executer, à ces differens égards, tant pour la remiſe desdites eſcritures, que pour le reglement des limites, ſoit terminé à l'amiable dans le terme de ſix mois.

Declarant au ſurplus, comme il a eſté dit dans l'article III. que la preſente paix a eſté concluë, & doit ſubſiſter ſur le fondement des traitez de Weſtphalie, de Nimegue, Ryſwick, Bade, & de celuy déſigné ſous le nom de la quadruple Alliance, dans tous les points, auxquels il n'a pas eſté dérogé par le preſent traité.

L'Empereur declare auſſi, que les eſcritures & les papiers, concernant les pays cedez à Sa Majeſté le Roy de Sardaigne, par le traité de 1703. luy ſeront remis dans le meſme terme de ſix mois.

En foy de quoy, Nous, Miniſtres plenipotentiaires de l'Empereur & du Roy Trés-Chreſtien, munis des pouvoirs neceſſaires à cet effet, avons ſigné la preſente declaration, & l'avons munie du cachet de nos armes. Fait à Verſailles, le vingtieme jour de Janvier de l'an mil ſept cent trente-neuf. 1740. Martius

(L. S.) (L. S.)

Joſeph Prince de Lichtenſtein. *Amelot.*

Sa Majeſté le Roy de Sardaigne ayant vû les dits traité, article ſeparé & declaration, & toûjours animée d'un ſincere deſir de concourir de ſa part, au plus ferme eſtabliſſement de la paix, elle accede au ſuſdit article VIII. du dit traité, ſelon qu'il eſt expliqué par la ſuſdite declaration, & ce, conformement à l'acceſſion, qu'elle a donnée aux articles préliminaires, par l'acte du 16. Aouſt 1736. Sa Majeſté Imperiale & Sa Majeſté Trés-Chreſtienne acceptent la preſente acceſſion de Sa Majeſté le Roy de Sardaigne.

Et le dit acte d'acceſſion du Roy de Sardaigne, & d'acceptation de l'Empereur & du Roy Trés-Chreſtien, ſera ratifié par Sa Majeſté Imperiale, Sa Majeſté Trés-Chreſtienne, & Sa Majeſté le Roy de Sardaigne; & les ratifications expediées en bonne forme, ſeront eſchangées & delivrées à Verſailles, dans l'eſpace de ſix ſemaines, à compter de cejourd'huy, ou pluſtoſt faire ſe peut.

En foy de quoy, Nous, plenipotentiaires de l'Empereur, du Roy Trés-Chreſtien, & du Roy de Sardaigne, munis des pouvoirs ſuffiſans, que nous nous ſommes reciproquement communiquez, & dont copies ſeront à la fin du preſent acte, l'avons ſigné de noſtre main, & y avons appoſé le cachet de nos armes. Fait à Verſailles, le troiſieme jour de Fevrier de l'an mil ſept cent trente-neuf.

(L.S.) (L.S.) (L.S.)

Joſeph Prince de Lichtenſtein. *Amelot.* *Le Commandeur Solar.*

Sicuti proinde tum Plenipotentiarum Noſtrarum Tabulis, tum Articulo

1740. Martius

Pacis Tractatûs definitivi vigesimo fidem nostram obstrinximus, ea, quæ ita concluſa, subscripta ac signata fuerint, Nostro Sacrique Romani Imperii nomine ratihabendi; ità vigore præsentium Tabularum Nostro ejusdemque Imperii nomine omnia & singula, quæ in præinserto Sardiniarum Regis, Sabaudiæ Ducis, & Pedemontium Principis Accessionis ad sæpe-nominatum definitivum Pacis Tractatum Instrumento, adjunctaque in fine super Articulo ejusdem octavo Declaratione continentur, præhabitâ maturâ ac diligenti consideratione ex certa nostra scientia approbamus, ratihabemus & confirmamus, rataque & firma esse & fore virtute præsentium declaramus, ac simul pro Nobis Nostrisque Successoribus ac Sacro Romano Imperio verbo Nostro Imperiali ac Regio spondemus, Nos quidquid in suprademoratis Accessionis & Declarationis Instrumentis continetur, firmiter, constanter & inviolabiliter servaturos, atque executioni mandaturos, nullâque ratione, ut vel ex nostra parte vel per alios contraveniatur, passuros, quomodocunque id fieri possit; omni dolo & fraude excluſis. In quorum omnium fidem majusque robur Sigillum nostrum Cæsareum majus huic Diplomati manu nostrâ subscripto appendi fecimus. Datum in Civitate nostra Vienna die 28. Februarii, anno milleſimo septingenteſimo trigeſimo nono, Regnorum Nostrorum Romani vigesimo octavo, Hispanicorum trigesimo sexto, Hungarici & Bohemici verò pariter vigesimo octavo.

CAROLUS.

Vt. Joan. Adolphus Comes de Metsch.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Regiæque Catholicæ Majestatis proprium.

M. H. de Ley.

Ratification du Roy T. C.

Louis par la grace de Dieu, Roy de France & de Navarre: A tous ceux, qui ces presentes lettres verront, Salut. Comme nostre aimé & feal Conseiller en tous nos Conseils, Ministre & Secretaire d'estat & de nos commandemens & finances, le sieur Amelot, en vertu du pleinpouvoir, que Nous luy en avions donné, auroit conclu, arresté & signé le troisieme jour de Fevrier dernier, avec le Sieur Prince de Lichtenstein en Nicolspourg, Duc de Tropau & Jægerndorff en Silesie, Conseiller intime actuel, Chambellan, General-Mareschal-Lieutenant, Colonel d'un des Regimens de Dragons de nostre trés-cher & trés-aimé frere l'Empereur des Romains, & son Ambassadeur auprès de Nous, pareillement muni de son plein-pouvoir, & avec le Sieur Commandeur Solar Ambassadeur auprès de Nous, de nostre trés-cher & trés-aimé frere & oncle le Roy de Sardaigne, aussi muni de son plein-pouvoir, l'acte d'accession de nostre dit frere & oncle le Roy de Sardaigne, au traité & l'article separé conclus à Vienne en Austriche le dix-huitieme Novembre dernier, en nostre nom & en ceux de nostre dit frere l'Empereur des Romains, & de l'Empipire, desquels traité, article separé, & acte d'accession, la teneur s'ensuit:

Icy est inserée l'Accession du Roy de Sardaigne.

Nous, ayant agréable le susdit Acte d'Accession, en tout ce qui y est contenu, avons iceluy, tant pour Nous, que pour nos héritiers, successeurs, royaumes, pays, terres, seigneuries & sujets, accepté, approuvé, ratifié & confirmé, & par ces presentes signées de nostre main, acceptons, approuvons, ratifions & confirmons; & le tout promettons en foy & parole de Roy, sous l'obligation & hypotheque de tous & un chacun nos biens, presens & à venir, garder & observer inviolablement, sans jamais aller ni venir au contraire, directement ou indirectement, en quelque sorte & maniere que ce soit. En tesmoin de quoy, Nous avons fait mettre nostre scel à ces presentes. Donné à Versailles, le vingt-quatrieme jour de Fevrier, l'an de grace mil sept cent trente-neuf, & de nostre Regne le vingtquatrieme. Signé *Louis*. Et plus bas, Par le Roy, *Phelypeaux.*

Scellé du grand sceau de cire jaune, sur lacs de soye bleuë, tressez d'or, le sceau enfermé dans une boiste d'argent, sur le dessus

ſus de laquelle ſont empreintes & gravées les armes de France & de Navarre, ſous un pavillon Royal ſoûtenu par deux anges.

Ratification du Roy de Sardaigne.

„Charles Emanuel par la grace de Dieu, „Roy de Sardaigne, de Chypre, „& de Jeruſalem, Duc de Savoye, de „Montferrat, d'Aoſte, de Chablais & „de Genevois; Prince de Piemont, & „d'Oneille, Marquis d'Italie, de Saluce, „de Suze, d'Yvrée, de Ceve, du Maro, „d'Oriſtan & de Sezane; Comte de Mau„rienne, de Geneve, de Nice, de Ten„de, de Romont, d'Aſti, d'Alexandrie, „de Gocean, de Novarre, & de Tor„tone, Baron de Vaud, & de Faucigny, „Seigneur de Verceil, de Pignerol, de „Tarantaiſe, de la Lumelline, & de la „Vallée de Seſia, Prince & Vicaire per„petuel du Saint Empire Romain en Ita„lie; A tous ceux, qui ces preſentes „verront, Salut. Comme ainſi ſoit, „que le Commandeur Solar noſtre Am„baſſadeur ordinaire auprez du Roy „Trés-Chreſtien ait en vertu du Plein„pouvoir, que nous luy en avons don„né, ſigné à Verſailles le troiſieme du „mois de Fevrier de cette année, l'acte „de noſtre Acceſſion à un Traité defini„tif de paix, qui avoit eſté conclû & „ſigné avec les formalités requiſes à „Vienne le dix huit du mois de Novem„bre de l'année derniere entre les Ple„nipotentiaires de l'Empereur en ſon „nom, & en celuy de l'Empire, & le „Plenipotentiaire du Roy Trés-Chre„ſtien; Et ce enſuite de la Declaration „ſur l'article huitieme du dit Traité de „paix ſignée à Verſailles le vingtieme „Janvier de cette année par les Mini„ſtres Plenipotentiaires de Sa Majeſté „Imperiale & de Sa Majeſté Trés-Chre„ſtienne munis des Pleins pouvoirs à cet „effet, desquels Traité, Declaration, „& Acte d'Acceſſion la teneur s'enſuit:

Icy eſt inſerée l'Acceſſion du dit Roy de Sardaigne.

„Nous ayant agreable le ſusdit Acte d' „Acceſſion en tout ſon contenu, „avons iceluy approuvé, ratifié & con„firmé, approuvons, ratifions, & confir„mons, promettant en foy & parole de „Roy de le garder, & obſerver invio- 1740.
„lablement, ſans aller, ny venir au con- Martius
„traire, directement, ou indirectement, „ny permettre, qu'il y ſoit contrevenu „en quelque ſorte ou maniere que ce „ſoit. En teſmoin de quoy, nous avons „ſigné ces preſentes de noſtre main, icel„les fait contreſigner par noſtre Couſin „le Marquis d'Ormea, Chevalier de no„ſtre Ordre de l'Annonciade, & noſtre „Miniſtre & premier Secretaire d'Etat, „& y fait appoſer le ſceau de nos ar„mes. Données à Turin le neuvieme „de Mars l'an de grace mil ſept cent „trente-neuf, & de noſtre Regne le „dixieme.

Charles Emanuel.

d'Ormea.

Plenipotentia Cæſarea pro Acceſſione Sardiniarum Regis.

Nos Carolus Sextus, Divinâ favente clementiâ Electus Romanorum Imperator ſemper Auguſtus, ac Germaniæ, Hiſpaniarum, utriusque Siciliæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Slavoniæque, &c. Rex; Archidux Auſtriæ, Dux Burgundiæ, Brabantiæ, Mediolani, Mantuæ, Styriæ, Carinthiæ, Carnioliæ, Limburgi, Lucemburgi, Geldriæ, Würtembergæ, ſuperioris & inferioris Sileſiæ, Calabriæ, Princeps Sueviæ, Marchio Sacri Romani Imperii Burgoviæ, Moraviæ, ſuperioris & inferioris Luſatiæ, Comes Habſpurgi, Flandriæ, Tyrolis, Ferretis, Kyburgi, Goritiæ & Namurci, Dominus Marchiæ Slavonicæ, portûs Naonis, & Salinarum, &c. &c. Notum teſtatumque vigore præſentium facimus: Cùm pro ſincero ſtudio, quo in publicam quietem ſartam tectamque ſervandam ferimur, nihil nobis magis in votis ſit, quàm ut quàmplurimi Principes in partem operis venire velint, quod nobis cum Sereniſſimo & Potentiſſimo Principe Ludovico XV. Galliarum Rege Chriſtianiſſimo eſt commune, ſolemnis nimirùm & definitivi, uti nuncupant, pacis tractatûs; hinc eſt, quòd ſcopo tam ſalutari aſſequendo, omnis tam à nobis, quàm à modò memorato Rege, opera hucusque fuit impenſa. Nec impenſæ operæ ſucceſſus defuit: In eo quip-

1740. Martius

pe jam res eſt, ut Sereniſſimus & Potentiſſimus Princeps Carolus Emanuel, Sardiniarum Rex, Sabaudiæ Dux & Pedemontium Princeps, ſua quoque ex parte, ad hunc ipſum finem concurrere velit. Quò ergo omnia, quæ ejusdem acceſſionem concernunt, ritè peragantur, neceſſarium nobis viſum eſt, virum Illuſtriſſimum ſincerè nobis dilectum, Joſephum Wenceslaum Principem de Lichtenſtein in Nicolſpurg, Ducem Oppaviæ & Carnoviæ in Sileſia, Comitem Ritbergenſem, Conſiliarium noſtrum Actualem intimum, Camerarium, Campi Mareſchalli Locumtenentem, legionis deſultoriorum militum tribunum, ac noſtrum ad aulam Gallicam Legatum ordinarium, plenâ facultate munire; quemadmodum vigore præſentium, quo fieri poteſt meliore modo, munimus, ut cum uno, vel pluribus miniſtris, vel miniſtro, tam antefati Chriſtianiſſimi, quàm Sardiniarum Regis, plenâ ad idipſum facultate pariter munitis, vel munito, declarationes aliaque inſtrumenta ad prædictum ſcopum tendentia, & ſpeciatim articulum octavum ſupra memorati definitivi pacis tractatûs, pro tollendis dubiis ſuper ejusdem tenore exortis, diluciantia, noſtro nomine ſignare, ſubſcribere & extradere, tum ab aliis ſubſcripta & extradita accipere, atque uno verbo, omnia ea peragere poſſit ac valeat, quæ pro complemento operis, cui tanta cura hucusque fuit impenſa, plenè nimirum perficiendâ Sereniſſimi ac Potentiſſimi Sardiniarum Regis acceſſione, neceſſaria, vel proficua exiſtimabuntur, idque æquè liberè, ac ſi Nosmetipſi præſentes ea perageremus: Verbo Cæſareo, Regio atque Archiducali promittentes, Nos, quæcumque prædictus orator noſter ità egerit, concluſerit, ſubſcripſerit atque extradiderit; rata gratataque habituros, atque ratihabitionum noſtrarum tabulas intrà conventum tempus extradituros eſſe. In quorum omnium fidem majusque robur, præſentes manu noſtrâ ſubſcripſimus, ſigilloque noſtro pendente firmari juſſimus. Datas in civitate noſtra Viennæ, die decimo nono Novembris, anno milleſimo ſeptingenteſimo trigeſimo octavo, Regnorum noſtrorum, Romani vigeſimo octavo, Hiſpaniarum trigeſimo ſexto, Hungariæ verò & Bohemiæ pariter vigeſimo octavo.

CAROLUS.

Philippus Ludovicus, Comes à Sinzendorf.

Ad Mandatum Sacræ Cæſareæ Regiæque Catholicæ Majeſtatis proprium.

Joannes Chriſtophorus Bartenſtein.

Plein-pouvoir du Roy T. C. pour l'Acceſſion du Roy de Sardaigne.

Louis, par la grace de Dieu, Roy de France & de Navarre: A tous ceux, qui ces preſentes lettres verront, Salut. Dans le deſir, que Nous avons du plus parfait affermiſſement du repos public, Nous ne pouvions voir rien de plus ſatisfaiſant, que la reſolution de noſtre trés-cher & trés aimé frere & oncle le Roy de Sardaigne, de concourir à la meſme fin, en prenant part au traité definitif de paix, conclu & ſigné à Vienne en Autriche le 18. du mois de Novembre dernier, entre Nous & noſtre trés-cher & trés-aimé frere l'Empereur des Romains, en ſon nom & en celuy de l'Empire. Rien n'eſtant auſſi plus convenable, que de proceder au pluſtoſt aux actes de cette acceſſion, & Nous confiant entierement en la capacité, zele, experience & fidelité pour noſtre ſervice, de noſtre aimé & feal Conſeiller en tous Nos Conſeils, Miniſtre & Secretaire d'eſtat, & de Nos commandemens & finances, le Sieur Amelot: Pour ces cauſes, & autres trés-bonnes conſiderations à ce Nous mouvant, Nous avons commis, ordonné & député, & par ces preſentes ſignées de noſtre main, commettons, ordonnons & députons le dit Sieur Amelot, & luy avons donné & donnons plein-pouvoir, commiſſion & mandement ſpecial, pour, en qualité de noſtre Miniſtre plenipotentiaire, ſigner telle declaration qu'il aviſera bon eſtre, concernant l'article du dit traité, qui intereſſe noſtre dit frere & oncle le Roy de Sardaigne; comme auſſi, arreſter, conclurre & ſigner avec les Miniſtres plenipotentiaires munis de pleins-pouvoirs en bonne forme, tant de noſtre dit frere l'Empereur des Romains, que de noſtre dit frere & oncle le Roy de

Sar-

Sardaigne, l'acceptation de la dite accession, & tels autres actes qui seroient jugez necessaires: Voulant qu'en tout ce que dessus, il agisse avec la mesme authorité que Nous serions, ou pourrions faire personnellement, encore qu'il y eût quelque chose qui requit un mandement plus special, non contenu en ces dites presentes. Promettant en foy & parole de Roy, d'avoir agréable, & tenir ferme & stable à toûjours, accomplir & executer ponctuellement tout ce, que le dit Sieur Amelot aura stipulé, promis & signé, en vertu du present pleinpouvoir, sans jamais y contrevenir, ni permettre qu'il y soit contrevenu, pour quelque cause, ou sous quelque pretexte que ce puisse estre; comme aussi, d'en faire expedier Nos lettres de ratification en bonne forme, & de les faire delivrer, pour estre eschangées dans le temps dont il sera convenu: *Car tel est nostre plaisir.* En tesmoin de quoy nous avons fait mettre nostre scel à ces presentes. Donné à Versailles, le dix-neuf Janvier, l'an de grace mil sept cent trente-neuf, & de nostre Regne le vingtquatrieme. *Signé Louis.* Et sur le reply, *Par le Roy, Phelypeaux, avec paraphe*: Et scellé du grand sceau de cire jaune.

Plein-pouvoir du Roy de Sardaigne.

Charles Emanuel, par la grace de Dieu, Roy de Sardaigne, de Chypre & de Jerusalem, Duc de Savoye, de Montferrat, d'Aoste, de Chablais & de Genevois, Prince de Piémont & d'Oneille, Marquis d'Italie, de Saluces, de Suze, d'Yvrée, de Ceve, du Maro, d'Oristan & de Sezanne, Comte de Maurienne, de Geneve, de Nice, de Tende, de Romont, d'Ast, d'Alexandrie, de Gocean, de Novarre & de Tortone, Baron de Vaud & du Faucigny, Seigneur de Verceil & de Pignerol, de Tarentaise, de la Lumelline & de la Vallée de Sesia, Prince & Vicaire perpetuel du saint Empire Romain en Italie: A tous ceux, qui ces presentes verront, Salut. Ayant esté invité de la part de Sa Majesté Imperiale & Catholique, & de Sa Majesté Trés-Chrestienne, à vouloir concourir de nostre costé, au plus ferme establissement de la tranquillité publique en Europe, en suivant, pour cet effet, la voye, qu'elles se sont proposée, de rédiger dans un traité de paix définitif, les articles préliminaires signez à Vienne le 3. Octobre de l'année 1735. & les actes, qui en dépendent: Comme Nous n'avons rien plus à cœur, que de contribuer de tout nostre pouvoir, à l'accomplissement d'un objet si salutaire, & de respondre ainsi au juste desir de leurs dites Majestez; voulant apporter tous Nos soins pour y parvenir le plustost qu'il sera possible, & Nous confiant entierement en la capacité, zele, experience & fidelité pour nostre service, du Commandeur Solar, nostre Ambassadeur auprès du Roy Trés-Chrestien, dont il Nous à deja donné des tesmoignages avantageux. *Pour ces causes* & autres bonnes considerations à ce Nous mouvant, Nous avons nommé, commis & député, & par ces presentes nommons, commettons & députons le dit Commandeur Solar nostre Ambassadeur auprès du Roy Trés-Chrestien, & luy avons donné & donnons plein-pouvoir, commission & mandement special, en qualité de nostre Ambassadeur plenipotentiaire, de conferer, negocier & traiter avec les Ministres plenipotentiaires de Sa Majesté Imperiale & Catholique, & de Sa Majesté Trés-Chrestienne, munis pareillement de leurs pleins-pouvoirs en bonne & dûë forme; arrester, conclurre & signer tels traitez de paix, articles & conventions, qu'il estimera pouvoir contribuer au bien & à la consommation de la paix. Voulant, qu'il agisse, en tout ce qui regardera cette negociation, avec la mesme authorité que Nos serions & pourrions faire, si Nous estions presens en personne, encore qu'il y eût quelque chose qui requit un mandement plus special, non contenu en ces presentes. Promettant en foy & parole de Roy, d'avoir agréable, & tenir ferme & stable à toûjours, accomplir & executer ponctuellement tout ce que le dit Commandeur Solar aura stipulé, promis & signé en vertu du present pouvoir, sans jamais y contrevenir, ni permettre qu'il y soit contrevenu, pour quelque cause, ou sous quelque pretexte que ce puisse estre; comme aussi, d'en faire expedier nos lettres de ratification en bonne forme,

1740. Martius

1740. Martius

me, & de les faire delivrer, pour eſtre eſchangées dans le temps dont on ſera convenu. En teſmoin de quoy Nous avons ſigné ces preſentes, & y avons fait appoſer noſtre ſceau ſecret & icelles fait contre-ſigner par noſtre trés-cher & bien aimé couſin le Marquis d'Ormea, Chevalier de noſtre Ordre, & noſtre Miniſtre & premier Secretaire d'eſtat. Données à Turin, le vingt-neuf de Novembre, l'an de grace mil ſept cent trente-ſept, & de noſtre Regne le huitieme.

CHARLES EMANUEL.

(L.S.) *d'Ormea.*

Ratificatio Cæſarea Inſtrumenti Acceſſionis Regis Hiſpaniarum ad Tractatum definitivum Pacis cum Rege Galliæ concluſum Viennæ die 18. Novembris 1738.

NOS CAROLUS VI. Divinâ favente clementiâ, electus Romanorum Imperator ſemper Auguſtus, ac Rex Germaniæ, Caſtellæ, Arragonis, Legionis, utriusque Siciliæ, Hieruſalem, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Slavoniæ, Navarræ, Granatæ, Toleti, Valenciæ, Galliciæ, Majoricarum, Seviliæ, Sardiniæ, Cordubæ, Corſicæ, Murciæ, Giennis, Algarbiæ, Algeziræ, Gibraltaris, inſularum Canariæ & Indiarum ac terræ firmæ, maris oceani, Archi-Dux Auſtriæ, Dux Burgundiæ, Brabantiæ, Mediolani, Styriæ, Carinthiæ, Carnioliæ, Limburgiæ, Lucemburgiæ, Geldriæ, Würtembergæ, ſuperioris & inferioris Sileſiæ, Calabriæ, Athenarum & Neopatriæ, Princeps Sueviæ, Cataloniæ & Aſturiæ, Marchio Sacri Romani Imperii Burgoviæ, Moraviæ, ſuperioris & inferioris Luſatiæ, Comes Habſpurgi, Flandriæ, Tyrolis, Ferretis, Kyburgi, Goritiæ & Artheſiæ, Marchio Oriſthani, Comes Goziani, Namurci, Roſſilionis & Ceretaniæ, Dominus Marchiæ Slavonicæ, portûs Naonis, Biſcayæ, Molinæ, Salinarum, Tripolis & Mechliniæ, &c. Notum teſtatumque vigore præſentium facimus: Cum pro ſincero ſtudio, quo in publicam quietem ſartam tectamque ſervandam ferimur, nihil nobis magis in votis ſit, quam ut quamplurimi Principes in partem operis venire velint, quod Nobis cum Sereniſſimo & Potentiſſimo Principe Ludovico XV. Galliarum Rege Chriſtianiſſimo, eſt commune, ſolennis nimirum & definitivi, uti nuncupant, Pacis Tractatus; hinc eſt, quòd ſcopo tam ſalutari aſſequendo omnis tam à Nobis, quam à modò-memorato Rege opera hucusque fuerit impenſa; quæ quidem opera fructu, qui inde ſperabatur, haud caruit: Sereniſſimo quippe & Potentiſſimo Principe Philippo Quinto, Hiſpaniarum & Indiarum Rege Catholico, ad eundem vigore Inſtrumenti Verſaliis vigeſimâ primâ Aprilis hujus anni ſubſcripti & ſignati ſolenniter accedente; cujus quidem Inſtrumenti tenor ſequitur:

In nomine Sacro-Sanctæ & individuæ Trinitatis, Patris, Filii, & Spiritus Sancti, Amen.

Sacra Cæſarea Majeſtas, & Sacra Regia Chriſtianiſſima Majeſtas, ductæ ſincero ſtudio conſolidandi pacem, publicamque tranquillitatem, prouti illa præliminaribus Articulis, tertiâ Octobr. die Anno 1735. Viennæ ſubſcriptis ſignatisque, ſtabilita fuit; iisdem Articulis inhærentes, ſolemnem pacis tractatum decimâ octavâ Novembris die, Anno 1738. concluſerunt, cujus tenor ſequitur:

Hic inſertus eſt Tractatus 18. *Novembris* 1738. *Viennæ concluſus.*

Cumque Sacra Regia Catholica Majeſtas ab altefatis contrahentibus, ut huic ipſi pacis tractatui, ſua quoque ex parte accedere velit, amiciſſimè invitata fuerit; conſtituit denuò manifeſtare propenſum ſincerumque deſiderium ſuum, non ſolùm continuandi veram amicitiam, bonamque cum Majeſtatibus ſuis Cæſareâ & Chriſtianiſſimâ harmoniam, ſed & concurrendi ad conſervationem & firmamentum pacis & quietis publicæ, accedendo ad ſuprà inſertum tractatum, eo modo & ſub conditionibus, quæmox explicabuntur. Quem in finem, altefata Sacra Regia Catholica Majeſtas virum Illuſtriſſimum & Excellentiſſimum Dominum Jacobum Michaëlem de Guzman Davalos, Spinola, Palavecino, Santillan, Ponce de Leon, & Meſia, Marchionem de la Mina, Comitem de Pezuela de las Torres, Dominum de Santaren,

taren, Aurei Velleris, Sancti Januarii & Calatravæ Ordinum Equitem, Commendatarium de Silla & Venasal Ordinis Montesiani, Locum-tenentem generalem exercituum Sacræ Catholicæ Majestatis, ejusque Legatum extraordinarium & plenipotentiarium ad Regiam Christianissimam Majestatem, denominavit, eique plenam dedit facultatem de accessione ista conveniendi. Cumque eadem de causa, à Sacra Cæsarea Majestate Illustrissimus & Excellentissimus Dominus Josephus Wenceslaus Princeps de Lichtenstein in Nicolspurg, Dux Oppaviæ & Carnoviæ in Silesia, Comes Rittbergensis, Consiliarius actualis intimus, Camerarius, equitatûs Dux, &c. Legatus Sacræ Cæsareæ Majestatis ad Sacram Regiam Christianissimam Majestatem; Et à Sacra Regia Christianissima Majestate, Illustrissimus & Excellentissimus Dominus Joannes Jacobus Amelot, Sacræ Regiæ Majestati Christianissimæ à secretioribus mandatis, ac unus ex Regni Gallici administris, plenis facultatibus pariter fuerint muniti, habitis inter se colloquiis, sequentem in modum convenerunt:

Quòd Sacra Catholica Majestas sit accessura, sicuti suprà-memoratus Dominus Plenipotentiarius, nomine ipsius, declaravit accedere, & jam nunc vigore præsentis instrumenti accedat ad prædictum tractatum, in quantum purè & simpliciter sese refert ad instrumenta à Majestate Sua Catholica, aut nomine ipsius, ab eo tempore subscripta, quo hostilitates ultimi belli cessaverunt; idque ad litteram horum instrumentorum, formâque in illis expressâ, suntque hæc instrumenta sequentia, scilicet declaratio, quam, nomine Sacræ Cæsareæ Majestatis, Comes à Sinzendorff, 30. Januarii die, Anno 1736. subscripsit, & quæ sequentis est tenoris:

Hic inserta est modo dicta Declaratio.

Vicissim, nomine Sacræ Regiæ Catholicæ Majestatis, à defuncto Josepho Patinno, decimâ quintâ Aprilis die ejusdem anni extradita declaratio sequentis tenoris:

Quæ hic est inserta.

Tum subscripta à Cæsareo in aula Regis Christianissimi commorante Ministro, plenâ facultate munito, die quartâ Augusti anno 1736. Compendii declaratio sequentis tenoris: 1740. Martius

Quæ hic pariter est inserta.

Prætereà, cessionis & renuntiationis instrumentum Sacræ Regiæ Catholicæ Majestatis, de die vigesima prima Novembris modò dicti anni, sequentis tenoris:

Quod itidem hic insertum est.

Ac denique, cessionis & renuntiationis instrumentum Sacræ Cæsareæ Majestatis, de die undecima Decembris ejusdem anni, prouti verbotenùs hic insertum reperitur:

Hic insertum.

Simulque expresè declaratum fuit, quòd præsens Regiæ Catholicæ Majestatis ad sæpè-memoratum Tractatum Accessionis instrumentum, unicè intelligendum sit de iis, quæ purè & simpliciter concernunt & respiciunt tenorem antedictorum instrumentorum, prouti verbotenùs inserta sunt, idque, cum exclusione cujuscumque alterius rei: Unà verò Sua Regia Catholica Majestas, erga Majestates suas Cæsaream & Christianissimam, ad omne id, quod in præinsertis instrumentis continetur, sese obligat, idque, eadem planè ratione, ac si ab initio cum præfatis Majestatibus Suis contraxisset.

Neque minùs Sua Cæsarea Majestas, & Regia Christianissima Majestas, declarantes suam mentem eandem esse, quæ supra fuit expressa, acceptaverunt, atque jam acceptant præsentem Regis Catholici accessionem, sicuti antememorati Domini Ministri Plenipotentiarii declarârunt & declarant, nomine & ex parte Majestatum Suarum Cæsareæ & Christianissimæ, pariter illas obligando ad omne id, quod in suprà insertis instrumentis expressum est, idque, eâdem planè ratione, ac si ab initio cum Sua Regia Catholica Majestate contraxissent.

Præsens Accessionis Tractatus approbabitur & ratihabebitur intra sex septimanarum spatium, ab hodierna die computandarum, aut citiùs si fieri poterit, nomine Sacræ Cæsareæ Majestatis, Sacræ Regiæ Majestatis Christianissimæ, & Sacræ Regiæ Majestatis Catholicæ, &

1740. Martius

ratihabitionum tabulæ Verſaliis invicem permutabuntur.

Nos, Sacræ Cæſareæ Majeſtatis, Sacræ Regiæ Majeſtatis Chriſtianiſſimæ, & Sacræ Regiæ Majeſtatis Catholicæ Miniſtri Plenipotentiarii, præſentem Acceſſionis Tractatum, in omnium & ſingulorum inibi contentorum fidem majusque robur, propriis manibus ſubſcripſimus, ſigillisque noſtris munivimus. Acta hæc ſunt Verſaliis, die vigeſimâ primâ Aprilis 1739.

(L.S.) (L.S.) (L.S.)

Joſephus Princeps de Lichtenſtein. *Amelot.* *Marquis de la Mina.*

Articulus ſeparatus.

Cum titulorum aliqui, occaſione Tractatûs hodie ſubſcripti, adhibiti, utrinque haud agnoſcantur, hinc per præſentem Articulum ſeparatum conventum eſt, ne tituli, ſeu adhibiti, ſeu omiſſi ab una aut altera parte, ullum jus tribuere, vel uni alterive contrahentium parti ullum præjudicium inferre unquam cenſeantur.

Hujusque Articuli idem vigor erit, ac ſi de verbo ad verbum Tractatui inſertus foret. Actum Verſaliis, vigeſimâ primâ Aprilis 1739.

(L.S.) (L.S.) (L.S.)

Joſephus Princeps de Lichtenſtein. *Amelot.* *Marquis de la Mina.*

Sicuti proinde tum Plenipotentiarum Noſtrarum Tabulis, tum Articulo Tractatûs definitivi vigeſimo fidem noſtram obſtrinximus, ea quæ ità concluſa, ſubſcripta ac ſignata fuerint, noſtro Sacrique Romani Imperii nomine ratihabendi: ità vigore præſentium Tabularum Noſtro ejusdemque Imperii nomine omnia & ſingula, quæ in præinſerto Hiſpaniarum & Indiarum Regis Catholici Acceſſionis ad ſæpememoratum definitivum Pacis Tractatum Inſtrumento continentur, præhabitâ maturâ ac diligenti conſideratione ex certa noſtra ſcientia approbamus, ratihabemus, & confirmamus, rataque & firma eſſe & fore virtute præſentium declaramus; ac ſimul pro Nobis, Noſtrisque Succeſſoribus ac Sacro-Romano Imperio verbo Noſtro Imperiali ac Regio ſpondemus, Nos quidquid in ſupramemorato Acceſſionis Inſtrumento continetur, firmiter, conſtanter & inviolabiliter ſervaturos, atque executioni mandaturos, nullâque ratione, ut vel ex Noſtra parte vel per alios contraveniatur, paſſuros, quomodocumque id fieri poſſit; omni dolo & fraude excluſis. In quorum omnium fidem majusque robur, ſigillum noſtrum Cæſareum majus huic Diplomati, manu Noſtrâ ſubſcripto, appendi fecimus. Datum in arce Noſtrâ Laxenburgi die 21. Maji anno milleſimo ſeptingenteſimo trigeſimo nono, Regnorum Noſtrorum, Romani vigeſimo octavo, Hiſpanicorum trigeſimo ſexto, Hungarici & Bohemici verò vigeſimo nono.

CAROLUS.

Vidit Joannes Adolphus Comes de Metſch.

Ad Mandatum Sacræ Cæſareæ Majeſtatis proprium.

M. H. de Ley.

Ratificatio Regis Chriſtianiſſimi.

Louis par la grace de Dieu, Roy de France & de Navarre: A tous ceux, qui ces preſentes lettres verront, Salut. Comme noſtre aimé & feal le Sieur Amelot Conſeiller en tous nos Conſeils, Miniſtre & Secretaire d'eſtat & de nos commandemens & finances, en vertu du plein-pouvoir, que Nous luy en avions donné, auroit conclu, arreſté & ſigné le 21. du preſent mois d'Avril avec le Sieur Prince de Lichtenſtein en Nicolſpourg, Duc de Tropau & de Jægerndorff en Sileſie, Comte de Ritberg, Conſeiller intime actuel, Chambellan, General de la Cavallerie, &c. de noſtre trés cher & trés-aimé frere l'Empereur des Romains, & ſon Ambaſſadeur auprès de Nous, pareillement muni de ſon plein-pouvoir, & avec le Sieur Jacques-Michel de Guzman Spinola, &c. Marquis de la Mina, Comte de Pezuela de las Torres, &c. Seigneur de Santaren, &c. Chevalier de la Toiſon d'Or &c. Lieutenant general des Armées de noſtre trés-cher & trés-aimé frere & oncle le Roy d'Eſpagne, & ſon Ambaſſa-

baſſadeur extraordinaire & plenipotentiaire auprès de Nous, auſſi muni de ſon plein-pouvoir, le traité d'acceſſion de noſtre dit frere & oncle le Roy d'Eſpagne, au traité conclu à Vienne en Autriche, le dix-huit Novembre dernier, en noſtre nom & en celuy de noſtre dit frere l'Empereur des Romains, & de l'Empire, & un article ſeparé; desquels traité d'acceſſion & article ſeparé la teneur s'enſuit:

Icy eſt inſerée l'Acceſſion du Roy d'Eſpagne.

Nous, ayant agreables les ſusdits Traité d'Acceſſion & article ſeparé, en tous & chacuns les points & articles qui y ſont contenus & declarez, avons iceux, tant pour Nous, que pour nos héritiers, ſucceſſeurs, royaumes, pays, terres, ſeigneuries & ſujets, acceptez, approuvez, ratifiez & confirmez, & par ces preſentes ſignées de noſtre main, acceptons, approuvons, ratifions & confirmons; & le tout promettons en foy & parole de Roy, ſous l'obligation & hypotheque de tous & un chacun nos biens preſens & à venir, garder & obſerver inviolablement, ſans jamais aller ni venir au contraire, directement ou indirectement, en quelque ſorte & maniere que ce ſoit. En teſmoin de quoy Nous avons fait mettre noſtre ſeel à ces preſentes. Donné à Verſailles, le vingt-ſixieme jour d'Avril, l'an de grace mil ſept cent trente-neuf, & de noſtre regne le vingt-quatrieme. Signé *Louis*. Et plus bas, par le Roy, *Phelypeaux*.

Scellé du grand ſceau de cire jaune, ſur lacs de ſoye bleuë, treſſez d'or, le ſceau enfermé dans une boiſte d'argent, ſur le deſſus de laquelle ſont empreintes & gravées les armes de France & de Navarre, ſotis un pavillon Royal, ſoûtenu par deux anges.

Ratificatio Regis Hiſpaniarum.

„D. Phelipe por la gracia de Dios, Rey „de Caſtilla, de Leon, de Arragon, de las dos Sicilias, de Jeruſalem, „de Navarra, de Granada, de Toledo, de „Valencia, de Galicia, de Mallorca, de Se„villa, de Cerdenna, de Cordoua, de Cor„cega, de Murcia, de Jaen, de los Al„garbes, de Algecira, de Gibraltar, de „las Yslas de Canaria, de las Yndias „Orientales, y Occidentales, Yslas, y 1740.
„Tierra firme del Mar Oceano, Archi- Martius
„duque de Auſtria, Duque de Borgon„na, de Brabante, y Milan, Conde de „Abſpurg, de Flandes, Tirol, y Barce„lona, Sennor de Bizcaya, y de Moli„na, &c. Por quanto haviendoſe aju„ſtado, concluido, y firmado en Ver„ſailles el dia veinte y uno de Abril „proximo paſſado por mi Miniſtro Ple„nipotenciario, y por los del Sereniſſi„mo, y Potentiſſimo Principe Carlo „Sexto Emperador de Romanos, y del „Sereniſſimo y Potentiſſimo Rey Chri„ſtianiſſimo, el Acto de mi Acceſſion al „Tratado de Paz que, en conſequen„cia de los Articulos Preliminares fir„mados en Viena el dia tres de Octubre „de mil ſetecientos treinta y cinco, ſe „combino entre los ſobredichos Sere„niſſimo, y Potentiſſimo Emperador de „Romanos, y Sereniſſimo y Potentiſſi„mo Rey Chriſtianiſſimo en diez y ocho „de Noviembre del anno paſſado de mil „ſetecientos treinta y ocho, como tam„bien un articulo ſeparado, el qual acto „de Acceſſion, y articulo ſeparado, pa„labra por palabra ſon del tenor ſi„guiente:

Hic inſertum eſt Acceſſionis Inſtrumentum.

„Por tanto haviendo viſto, y exami„nado el referido Acto de mi Acceſſion „al expreſado Tratado de Paz y articulo „ſeparado. He venido en aprovar, y „ratificar, como en virtud de la preſente „apruevo y ratifico dicho Acto de Ac„ceſſion y articulo ſeparado en la mejor „y mas ampla forma, que puedo: pro„metiendo en fée de mi palabra Real de „cumplirlos enteramente como en ellos „ſe contiene, y expreſa. Para cuya „major firmeza y validacion mandé de„ſpachar la preſente firmada de mi ma„no ſellada con mi ſello ſecreto y refren„dada de mi infraſcripto Conſejero de „Eſtado y primer Secretario de Eſtado „y del Deſpacho. Dada en Aranjuez „à doze Mayo de mil ſetecientos y trein„ta y nueve.

(L. S.) *Yo el Rey.*

Sebaſtian de la Quadra.

1740. Martius

Ratificatio Cæsarea Instrumenti Accessionis Regis utriusque Siciliæ ad Tractatum definitivum Pacis cum Rege Galliæ conclusum Viennæ die 18. Nov. 1738.

In nomine Sacro-Sanctæ & individuæ Trinitatis, Patris, Filii, & Spiritûs Sancti, Amen.

Nos Carolus VI. Divinâ favente clementiâ, electus Romanorum Imperator semper Augustus, ac Rex Germaniæ, Castellæ, Arragonis, Legionis, utriusque Siciliæ, Hierusalem, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Slavoniæ, Navarræ, Granatæ, Toleti, Valentiæ, Galliciæ, Majoricarum, Seviliæ, Sardiniæ, Cordubæ, Corsicæ, Murciæ, Giennis, Algarbiæ, Algeziræ, Gibraltaris, Insularum Canariæ & Indiarum ac terræ-firmæ, maris oceani, Archi-Dux Austriæ, Dux Burgundiæ, Brabantiæ, Mediolani, Styriæ, Carinthiæ, Carniolіæ, Limburgiæ, Lucemburgiæ, Goldriæ, Würtembergæ, superioris & inferioris Silesiæ, Calabriæ, Athenarum & Neopatriæ, Princeps Sueviæ, Cataloniæ & Asturiæ, Marchio Sacri Romani Imperii Burgoviæ, Moraviæ, superioris & inferioris Lusatiæ, Comes Habspurgi, Flandriæ, Tyrolis, Ferretis, Kyburgi, Goritiæ & Artheſiæ, Marchio Oristhani, Comes Goziani, Namurci, Rossilionis & Ceretaniæ, Dominus Marchiæ Slavonicæ, portûs Naonis, Biscayæ, Molinæ, Salinarum, Tripolis & Mechliniæ &c. Notum testatumque vigore præsentium facimus. Cùm pro sincero studio, quo in publicam quietem sartam tectamque servandam ferimur, nihil nobis magis in votis sit, quàm ut quamplurimi Principes in partem operis venire velint, quod Nobis cum Serenissimo & Potentissimo Principe Ludovico XV. Galliarum Rege Christianissimo, est commune, solennis nimirum & definitivi, uti nuncupant, Pacis Tractatûs; hinc est, quòd scopo tam salutari assequendo omnis tam à nobis, quàm à modò memorato Rege opera hucusque fuerit impensa; quæ quidem opera fructu, qui inde sperabatur, haud caruit: Serenissimo quippe & Potentissimo Principe Carolo, utriusque Siciliæ Rege, ad eundem vigore Instrumenti Versaliis vigesimâ primâ Aprilis hujus anni subscripti & signati solenniter accedente; cujus quidem Instrumenti tenor sequitur:

Sacra Cæsarea Majestas, & Sacra Regia Christianissima Majestas, ductæ sincero studio consolidandi pacem, publicamque tranquillitatem, prouti illa præliminaribus Articulis, tertiâ Octob. die Anno millesimo septingentesimo trigesimo quinto, Viennæ subscriptis signatisque, stabilita fuit; iisdem Articulis inhærentes, solemnem pacis tractatum decimâ octavâ Novembris die, Anno millesimo septingentesimo trigesimo octavo, concluserunt, cujus tenor sequitur:

Hic insertus est Tractatus Viennæ 18. *Novemb.* 1738. *conclusus.*

Cumque Sacra Regia utriusque Siciliæ Majestas ab altefatis contrahentibus, ut huic ipsi pacis tractatui sua quoque ex parte accedere velit, amicissimè invitata fuerit; constituit denuò manifestare propensum sincerumque desiderium suum, non solum continuandi veram amicitiam, bonamque cum Majestatibus suis Cæsareâ & Christianissimâ harmoniam, sed & concurrendi ad conservationem & firmamentum pacis & quietis publicæ, accedendo ad suprà insertum tractatum, eo modo & sub conditionibus, quæ mox explicabuntur. Quem in finem, altefata Sacra Regia utriusque Siciliæ Majestas virum Illustrissimum & Excellentissimum Dominum Antonium Caracciolum, Principem Torellæ, Ducem Lavelli, Marchionem Bellæ, Dominum urbium Venusii, Frigenti & Rapollæ, &c. Comitem Sacri Regii cubiculi, Equitem regalis Ordinis Sancti Januarii, prætorianorum hastatorum Centurionem, Tribunum cohortis regiæ equitum gravis armaturæ, Præfectum castrorum, ac Legatum extraordinarium & plenipotentiarium Regis utriusque Siciliæ, ad Regem Christianissimum denominavit, eique plenam dedit facultatem de accessione ista conveniendi. Cumque eadem de causa, à Sacra Cæsarea Majestate Illustrissimus & Excellentissimus Dominus Josephus Wenceslaus Princeps de Lichtenstein in Nicolspurg, Dux Oppaviæ & Carnoviæ in Silesia, Comes Rittbergen-

bergensis, Consiliarius actualis intimus, Camerarius, equitatûs Dux, &c. Legatus Sacræ Cæsareæ Majestatis ad Sacram Regiam Christianissimam Majestatem; Et à Sacra Regia Christianissima Majestate Illustrissimus & Excellentissimus Dominus Joannes Jacobus Amelot, Sacræ Regiæ Majestati Christianissimæ à secretioribus mandatis, ac unus è Regni Galliæ administris, plenis facultatibus pariter fuerint muniti, habitis inter se colloquiis, sequentem in modum convenerunt:

Quòd Sacra utriusque Siciliæ Majestas sit accessura, sicuti suprà-memoratus Dominus Plenipotentiarius, nomine ipsius, declaravit accedere, & jam nunc vigore præsentis instrumenti accedat ad prædictum tractatum, in quantum purè & simpliciter sese refert ad instrumenta à Majestate Sua utriusque Siciliæ, aut nomine ipsius, ab eo tempore subscripta, quo hostilitates ultimi belli cessaverunt; idque ad litteram horum instrumentorum, formâque in illis expressâ, suntque hæc instrumenta sequentia, scilicet declaratio, quam, nomine Sacræ Cæsareæ Majestatis, Comes à Sinzendorff, trigesimâ Januarii die, Anno 1736. subscripsit, & quæ sequentis tenoris:

Hic inserta est modo dicta Declaratio.

Vicissim, nomine Sacræ Règiæ utriusque Siciliæ Majestatis, à D. Josepho Joachimo de Montealegre, primâ Maji die ejusdem anni extradita declaratio sequentis tenoris:

Quæ hic est inserta.

Tum, subscripta à Cæsareo in aula Regis Christianissimi commorante Ministro, plenâ facultate munito, die quartâ Augusti anno 1736. Compendii declaratio sequentis tenoris:

Quæ hic pariter est inserta.

Præterea, cessionis & renuntiationis instrumentum Sacræ Regiæ utriusque Siciliæ Majestatis, de die undecima Decembris modò dicti anni, sequentis tenoris:

Quod itidem hic insertum est.

Ac denique, cessionis & renuntiationis instrumentum Sacræ Cæsareæ Majestatis, de die undecima Decembris ejusdem anni, prouti verbotenùs hic insertum reperitur:

Hic insertum.

1740. Martius

Simulque expressè declaratum fuit, quòd præsens Regiæ utriusque Siciliæ Majestatis ad sæpè-memoratum Tractatum Accessionis instrumentum, unicè intelligendum sit de iis, quæ purè & simpliciter concernunt & respiciunt tenorem antedictorum instrumentorum, prouti verbotenùs inserta sunt, idque, cum exclusione cujuscumque alterius rei: Unà verò Regia Sua utriusque Siciliæ Majestas, erga Majestates suas Cæsaream & Christianissimam, ad omne id, quòd in præinsertis instrumentis continetur, sese obligat, idque, eâdem plane ratione, ac si ab initio cum præfatis Majestatibus Suis contraxisset.

Neque minùs Sua Cæsarea Majestas, & Regia Christianissima Majestas, declarantes, suam mentem eandem esse, quæ suprà fuit expressa, acceptaverunt, atque jam acceptant præsentem Regis utriusque Siciliæ accessionem, sicuti antememorati Domini Ministri Plenipotentiarii declarârunt & declarant, nomine & ex parte Majestatum Suarum Cæsareæ & Christianissimæ, pariter illas obligando ad omne id, quod in suprà insertis instrumentis expressum est, idque eâdem planè ratione, ac si ab initio cum Sua Regia utriusque Siciliæ Majestate contraxissent.

Præsens Accessionis Tractatus approbabitur & ratihabebitur intra sex septimanarum spatium, ab hodierna die computandarum, aut citiùs si fieri poterit, nomine Sacræ Cæsareæ Majestatis, Sacræ Regiæ Majestatis Christianissimæ, & Sacræ Regiæ Majestatis utriusque Siciliæ, & ratihabitionum tabulæ Versaliis invicem permutabuntur.

Nos, Sacræ Cæsareæ Majestatis, Sacræ Regiæ Majestatis Christianissimæ, & Sacræ Regiæ Majestatis utriusque Siciliæ Ministri Plenipotentiarii, præsentem Accessionis Tractatum, in omnium & singulorum inibi contentorum fidem majusque robur, propriis manibus subscripsimus, sigillisque nostris munivimus. Acta hæc sunt Versaliis, die vigesimâ primâ Aprilis 1739.

(L.S.) (L.S.) (L.S.)

Josephus Princeps de Lichtenstein. *Amelot.* *Principe de Torella.*

1740. Martius

Articulus ſeparatus.

Cum titulorum aliqui, occaſione Tractatûs hodie ſubſcripti, adhibiti, utrinque haud agnoſcantur, hinc per præſentem Articulum ſeparatum conventum eſt, ne tituli, ſeu adhibiti, ſeu omiſſi ab una aut altera parte, ullum jus tribuere, vel uni alterive contrahentium parti ullum præjudicium inferre unquam cenſeantur.

Hujusque Articuli idem vigor erit, ac ſi de verbo ad verbum Tractatui inſertus foret. Actum Verſaliis vigeſimâ primâ Aprilis 1739.

(L.S.) (L.S.) (L.S.)

Joſephus Princeps de Lichtenſtein. *Amelot.* *Principe de Torella.*

Sicuti proinde tum Plenipotentiarum Noſtrarum Tabulis, tum Articulo Pacis Tractatûs definitivi vigeſimo fidem noſtram obſtrinximus, ea quæ ità concluſa, ſubſcripta ac ſignata fuerint, noſtro Sacrique Romani Imperii nomine ratihabendi: ità vigore præſentium Tabularum Noſtro ejusdemque Imperii nomine omnia & ſingula, quæ in præinſerto utriusque Siciliæ Regis Acceſſionis ad ſæpememoratum definitivum Pacis Tractatum Inſtrumento continentur, præhabitâ maturâ ac diligenti conſideratione ex certa noſtra ſcientia approbamus, ratihabemus, & confirmamus, rataque & firma eſſe & fore virtute præſentium declaramus; ac ſimul pro Nobis, Noſtrisque Succeſſoribus ac Sacro-Romano Imperio verbo Noſtro Imperiali ac Regio ſpondemus, Nos quidquid in ſupramemorato Acceſſionis Inſtrumento continetur, firmiter, conſtanter & inviolabiliter ſervaturos, atque executioni mandaturos, nullâque ratione, ut vel ex Noſtra parte vel per alios contraveniatur, paſſuros, quomodocumque id fieri poſſit; omni dolo & fraude excluſis. In quorum omnium fidem majusque robur, ſigillum noſtrum Cæſareum majus huic Diplomati, manu Noſtrâ ſubſcripto, appendi fecimus. Datum ex arce Noſtra Laxenburgi die 21. Maji anno milleſimo ſeptingenteſimo trigeſimo nono, Regnorum Noſtrorum, Romani vigeſimo octavo, Hiſpanicorum trigeſimo ſexto, Hungarici & Bohemici verò vigeſimo nono.

CAROLUS.

Vidit Joannes Adolphus Comes de Metſch.

Ad Mandatum Sacræ Cæſareæ Majeſtatis proprium.

M. H. de Ley.

Ratification du Roy T. C.

Louis, par la grace de Dieu, Roy de France & de Navarre: A tous ceux, qui ces preſentes lettres verront, Salut. Comme noſtre aimé & feal le Sieur Amelot, Conſeiller en tous nos Conſeils, Miniſtre & Secretaire d'eſtat & de nos commandemens & finances, en vertu du plein-pouvoir, que Nous luy en avions donné, auroit conclu, arreſté & ſigné le vingtunieme du preſent mois d'Avril, avec le Sieur Prince de Lichtenſtein en Nicolſpourg, Duc de Tropau & de Jægerndorff en Silesie, Comte de Rittberg, Conſeiller intime actuel, Chambellan, General de la cavalerie, &c. de noſtre trés-cher & trés-aimé frere l'Empereur des Romains, & ſon Ambaſſadeur auprès de Nous, pareillement muni de ſon plein-pouvoir, & avec le Sieur Antoine Caraccioli Prince de Torella, Duc de Lavelli, Marquis de Bella, Seigneur des villes de Venuſe, Frigente & Rapolla, &c. Chevalier de l'Ordre de Saint Janvier, Gentilhomme de la chambre, Capitaine de la compagnie des hallebardiers, Colonel du regiment de cavalerie du Roy, Mareſchal de camp des armées de noſtre trés-cher & trés-aimé frere & couſin le Roy des deux Siciles, & ſon Ambaſſadeur extraordinaire & plenipotentiaire auprès de Nous, auſſi muni de ſon plein-pouvoir, le traité d'acceſſion de noſtre dit frere & couſin le Roy des deux Siciles, au traité conclu à Vienne en Auſtriche le dix-huit Novembre dernier, en noſtre nom & en celuy de noſtre dit frere l'Empereur des Romains, & de l'Empire, & un article ſeparé, desquels traité d'acceſſion, & article ſeparé la teneur s'enſuit:

Hic inſertum eſt Acceſſionis Inſtrumentum Regis utriusque Siciliæ, cum articulo ſeparato.

Nous

Nous, ayant agreables les susdits Traité d'Accession & article separé, en tous & chacuns les points & articles qui y sont contenus & declarez, avons iceux, tant pour Nous, que pour nos héritiers, successeurs, royaumes, pays, terres, seigneuries & sujets, acceptez, approuvez, ratifiez & confirmez, & par ces presentes signées de nostre main, acceptons, approuvons, ratifions & confirmons; & le tout promettons en foy & parole de Roy, sous l'obligation & hypotheque de tous & un chacun nos biens presens & à venir, garder & observer inviolablement, sans jamais aller ni venir au contraire, directement ou indirectement, en quelque sorte & maniere que ce soit. En tesmoin de quoy Nous avons fait mettre nostre scel à ces presentes. Donné à Versailles, le vingt-sixieme jour d'Avril, l'an de grace mil sept cent trente-neuf, & de nostre regne le vingt-quatrieme. Signé *Louis*. Et plus bas, par le Roy, *Phelypeaux*.

Scellé du grand sceau de cire jaune, sur lacs de soye bleuë, tressez d'or, le sceau enfermé dans une boiste d'argent, sur le dessus de laquelle sont empreintes & gravées les armes de France & de Navarre, sous un pavillon Royal, soutenu par deux anges.

Ratificatio Regis utriusque Siciliæ.

„Don Carlos por la Gracia de Dios, „Rey de las dos Sicilias, de Hie„rusalem &c. Infante de Espanna, Du„que de Parma, Placencia, Castro &c. „Gran Principe Hereditario de Tosca„na &c. Por quanto aviendose Nos „communicado un Tratado de Paz, que „en consequencia de los Articulos Pre„liminares firmados en Viena en 3. de „Octubre del'anno passado de 1735. se „convino entre el Serenissimo y Poten„tissimo Principe Carlo VI. Empera„dor de Romanos, y el Serenissimo y „Potentissimo Principe Luis XV. Rey „Christianissimo de Francia, y se con„cluio, y firmò por los respectivos Ple„nipotenciarios en Viena à 18. de No„viembre del anno proximo passado de „1738. Se nos convidò à entrar, y „acceder à el, y resolvimos concurrir „de nuestra parte al saludable fin de la „quietud publica, accediendo al referido „Tratado, y que en conformidad de „esta nuestra resolucion y deliberada vo- 1740.
„luntad, nombramos à Don Antonio Martius
„Carracciolo Principe de Torella, nue„stro Gentilhombre de Camara, Mari„scal de Campo de nuestros Exercitos, „y nuestro Embajador Extraordinario à „la Corte de Paris por nuestro Ministro „Plenipotenciario, paraque pudiesse fir„mar el Acto correlativo de la Acces„sion al referido Tratado de Paz en „quanto pura-y simplemente se refiere „à los Instrumentos, que por nos, ò „en nuestro nombre se firmaron en el „tiempo de la cessacion de las hostili„dades de la ultima Guerra, y esto à „la lettra de tales Instrumentos, y en „la misma forma expressada en ellos, y „que el enunciado Principe de Torella, „nuestro Plenipotenciario para este fin, „en virtud del expressado Plenopoder „ha executado, concluido, y firmado „la prevenida Accession à tenor de lo „prescripto en Paris el dia 21. de Abril „del corriente anno, en concurso de „los respectivos Ministros Plenipoten„ciarios destinados à este fin por el Se„renissimo y Potentissimo Principe Car„los VI. Emperador de Romanos, y „por el Serenissimo y Potentissimo Prin„cipe Luis XV. Rey Christianissimo de „Francia, communicandonos immedia„tamente el referido Tratado de Paz, y „el subsequente Acto de Accession, que „firmò en nuestro nombre, cuio tenor „à la letra es como se siegue:

Hic insertum est Accessionis Instrumentum.

„Por tanto Nos aviendo examinado y „considerado maduramente el re„ferido acto de Accession segun arriba „queda traslatado à la letra, e inserto, „y hallandolo conforme en todo à nue„stra mente, y à nuestro concepto, he„mos venido en aprovarle, y ratificarle, „y con efecto en virtud de la presente „le confirmamos, aprovamos y ratifica„mos por nos y por nuestros herede„ros y successores, por nuestros Vasal„los, Reynos y Dominios en le mejor „y mas ampla forma que podemos, dan„do por bueno, firme y valedero todo „lo, que en el se contiene, y prome„temos en fée y palabra de Rey seguir„le, y cumplirle inviolablemente segun

1740. Martius

„ſu forma y tenor y mandarle obſervar, „ſeguir, y cumplir en la miſma manera, „ſin hazer, ni permitir, que ſe haga co„ſa alguna en contrario, directa-ni indi„rectamente. En cuja mayor fée, fuer„za, y vigor mandamos despachar la „preſente firmada de nueſtra mano ſel„lada con el ſello de nueſtras armas, y „refrendada por nueſtro infraſcripto „conſejero y Secretario de Eſtado y del „deſpacho. Dado en Napoles à 29. de „Mayo de 1739.

(L. S.) *Yo el Rey:*

Joſeph Joachim de Montealegre.

Plenipotentia Cæſarea prò acceſſione Regis Catholici, & Regis utriusque Siciliæ ad Tractatum 18. Novembris 1738. Viennæ concluſum.

Nos Carolus Sextus, Divinâ favente clementiâ Electus Romanorum Imperator ſemper Auguſtus, ac Germaniæ, Hiſpaniarum, utriusque Siciliæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Slavoniæque, &c. Rex; Archidux Auſtriæ, Dux Burgundiæ, Brabantiæ, Mediolani, Mantuæ, Styriæ, Carinthiæ, Carnioliæ, Limburgi, Lucemburgi, Geldriæ, Würtembergæ, ſuperioris & inferioris Sileſiæ, Calabriæ, Princeps Sueviæ, Marchio Sacri Romani Imperii Burgoviæ, Moraviæ, ſuperioris & inferioris Luſatiæ, Comes Habſpurgi, Flandriæ, Tyrolis, Ferretis, Kyburgi, Goritiæ & Namurci, Dominus Marchiæ Slavonicæ, portûs Naonis, & Salinarum, &c. &c. Notum teſtatumque vigore præſentium facimus: Cùm pro ſincero, quo in publicam quietem ſartam tectamque ſervandam, indiesque magis firmandam, ferimur ſtudio, nihil nobis magis in votis ſit, quàm ut quàmplurimi Principes in partem operis venire velint, quod nobis cum Sereniſſimo & Potentiſſimo Principe Ludovico XV. Galliarum Rege Chriſtianiſſimo eſt commune, ſolemnis nimirùm & definitivi, uti nuncupant, pacis tractatûs; hinc eſt, quòd ſcopo tam ſalutari aſſequendo, omnis tam à nobis, quàm à modò memorato Rege, opera hucusque fuit impenſa. Nec impenſæ operæ ſucceſſus defuit: In eo quippe jam res eſt, ut Sereniſſimus quoque & Potentiſſimus Princeps Philippus V. Hiſpaniarum Rex Catholicus, tum Sereniſſimus & Potentiſſimus Princeps Carolus, utriusque Siciliæ Rex, ſua pariter ex parte ad eundem finem concurrere velint. Quò ergò omnia, quæ eorundem Acceſſionem concernunt, ritè peragantur, neceſſarium nobis viſum eſt, virum Illuſtriſſimum ſincere nobis dilectum, Joſephum Wenceslaum Principem de Lichtenſtein in Nicolſpurg, Ducem Oppaviæ & Carnoviæ in Sileſia, Comitem Rittbergenſem, Conſiliarium noſtrum Actualem intimum, Camerarium, equitatûs noſtri Ducem, legionis deſultoriorum militum Tribunum, & noſtrum ad aulam Gallicam Legatum ordinarium, plenâ facultate munire, quemadmodum vigore præſentium, quo fieri poteſt meliore modo, munimus, ut cum uno, vel pluribus miniſtris, vel miniſtro, tam antefatorum Chriſtianiſſimi, quàm Hiſpaniarum atque utriusque Siciliæ Regum, plenâ ad idipſum facultate pariter munitis, vel munito, quæcumque ad prædictum ſcopum tendunt, inſtrumenta, declarationes, conventiones ac tractatus Noſtro nomine ſignare, ſubſcribere & extradere, tum ab aliis ſubſcripta & extradita accipere, atque uno verbo, omnia ea peragere poſſit ac valeat, quæ pro complemento operis, cui tanta cura hucusque fuit impenſa, plenè nimirum perficiendâ Sereniſſimorum & Potentiſſimorum Hiſpaniarum atque utriusque Siciliæ Regum acceſſione, neceſſaria, vel proficua exiſtimabuntur, idque æque liberè, ac ſi Nosmetipſi præſentes ea perageremus: Verbo Cæſareo Regio atque Archiducali promittentes, Nos, quæcumque prædictus orator noſter ità egerit, concluſerit, ſubſcripſerit atque extradiderit, rata grataque habituros, atque ratihabitionum noſtrarum tabulas intra tempus, prouti convenerit, extraditaros eſſe. In quorum omnium fidem majusque robur, præſentes Plenipotentiarum tabulas propriâ manu ſubſcripſimus, ſigilloque noſtro Cæſareo, Regio atque Archiducali pendente firmari juſſimus. Datum in civitate noſtra Viennæ, decimâ die menſis Martii, anno milleſimo ſeptingenteſimo trigeſimo nono, Regnorum noſtrorum, Romani vigeſimo octavo, Hiſpaniarum trigeſimo ſexto, Hungariæ

garie verò & Bohemiæ pariter vigelimo-octavo.

CAROLUS.

Philippus Ludovicus, Comes à Sinzendorf.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Regiæque Catholicæ Majestatis proprium.

Joannes Christophorus Bartenstein.

Plein-pouvoir du Roy T. C. pour l'Accession du Roy d'Espagne & du Roy des deux Siciles, au Traité de Vienne.

Louis, par la grace de Dieu, Roy de France & de Navarre: A tous ceux, qui ces presentes lettres verront, Salut. Dans le desir, que Nous avons du plus parfait affermissement du repos public, Nous ne pouvions voir rien de plus satisfaisant, que la resolution de nostre trés-cher & trés aimé frere & oncle le Roy d'Espagne, & de nostre trés-cher & trés-aimé frere & cousin le Roy des deux Siciles, de concourir à la mesme fin, en prenant part au traité definitif de paix, conclu & signé à Vienne en Autriche le 18. du mois de Novembre dernier, entre Nous & nostre trés-cher & trés-aimé frere l'Empereur des Romains, en son nom & en celuy de l'Empire. Rien n'estant aussi plus convenable, que de proceder au plustost aux actes de cette accession, & Nous confiant entierement en la capacité, zele, experience & fidelité pour nostre service, de nostre aimé & feal le Sieur Amelot, Conseiller en tous nos Conseils, Ministre & Secretaire d'estat, & de nos commandemens & finances: Pour ces causes, & autres trés-bonnes considerations à ce Nous mouvant, Nous avons commis, ordonné & député, & par ces presentes signées de nostre main, commettons, ordonnons & députons le dit Sieur Amelot, & luy avons donné & donnons plein-pouvoir, commission & mandement special, pour, en qualité de nostre Ministre plenipotentiaire, arrester, conclurre & signer avec les Ministres plenipotentiaires munis de pouvoirs en bonne forme, tant de nostre dit frere l'Empereur des Romains, que de nostre dit frere & oncle le Roy d'Espagne, & de nostre dit frere & cousin le Roy des deux Siciles, tel, ou tels actes concernant lesdites accessions & l'acceptation d'icelles, qu'il avisera bon estre: Voulant qu'en tout ce que dessus, il agisse avec la mesme authorité que Nous ferions, ou pourrions faire personnellement, encore qu'il y eût quelque chose qui requit un mandement plus special, non contenu en ces dites presentes. Promettant en foy & parole de Roy, d'avoir agréable, & tenir ferme & stable à toûjours, accomplir & executer ponctuellement tout ce, que le dit Sieur Amelot aura stipulé, promis & signé, en vertu du present plein-pouvoir, sans jamais y contrevenir, ni permettre qu'il y soit contrevenu, pour quelque cause, & sous quelque pretexte que ce puisse estre; comme aussi, d'en faire expedier Nos lettres de ratification en bonne forme, & de les faire delivrer, pour estre eschangées dans le temps dont il sera convenu: *Car tel est nostre plaisir.* En tesmoin de quoy nous avons fait mettre nostre scel à ces presentes. Donné à Versailles, le deuxieme jour d'Avril, l'an de grace mil sept cent trente-neuf, & de nostre Regne le vingt-quatrieme. *Signé Louis.* Et sur le reply, *Par le Roy, Phelypeaux, avec paraphe:* Et scellé du grand sceau de cire jaune. 1740. Martius

Plenipotentia Regis Catholici.

D. Phelipe por la gracia de Dios, Rey de Castilla, de Leon, de Arragon, de las dos Sicilias, de Jerusalem, de Navarra, de Granada, de Toledo, de Valencia, de Galicia, de Mallorca, de Sevilla, de Cerdenna, de Cordoua, de Corcega, de Murcia, de Jaën, de los Algarbes, de Algecira, de Gibraltar, de las Islas de Canarias, de las Indias Orientales, y Occidentales, Islas, y Tierra firme del Mar Oceano, Archiduque de Austria, Duque de Borgonna, de Brabante, y Milan, Conde de Absburg, de Flandes, Tirol, y Barcelona, Sennor de Viscaya, y de Molina &c. Por quanto Nos ha sido communicado un tratado de paz, que en consequencia de los articulos preliminares firmados en Viena el dia tres de Octubre del anno passado de mil setezientos y treinta y cinco, se ha convenido entre el Serenissimo y Potentissimo Principe Carlos Sexto, Emperador de Roma-

1740. Martius

Romanos, y el Sereniſſimo y Potentiſſimo Principe Luis XV. Rey Chriſtianiſſimo, convidandonos à entrar en el; y hemos reſuelto concurrir de nueſtra parte, al ſaludable fin de la quietud y tranquilidad publica, accediendo al dicho tratado, en la forma que ſe os previene de nueſtra orden. Por tanto, por la ſatisfacion que tenemos de vos, D. Jayme Miguel de Guzman y Eſpinola, Marques de la Mina, Conde de Pezuela de las Torres, Cavallero del Orden de Calatrava, Commendador en la de Monteſa de Silla y Venaſal, teniente General de nueſtros exercitos, y nueſtro Embaxador extraordinario y plenipotenciario à la Corte de Francia, hemos venido en nombraros, y autorizaros (como en virtud de la preſente os nombramos y autorizamos) con todo el poder y facultad que ſe requiere y es neceſario, paraque por Nos, y repreſentando nueſtra propria perſona, podais acceder y accedais al enunciado tratado, hecho por los plenipotenciarios del Sereniſſimo y Potentiſſimo Principe Carlos Sexto, Emperador de Romanos, y del Sereniſſimo y Potentiſſimo Principe Luis XV. Rey Chriſtianiſſimo, ſegun nueſtras ordenes, que à eſte fin ſe os comunican: obligandonos, comos nos obligamos, y prometemos bajo de nueſtra fe y palabra real, que eſtaremos y paſaremos por dicha acceſion, como coſa hecha en nueſtro nombre, y por nueſtra voluntad y autoridad; y que dentro del termino que ſe ſennalare, ſegun ſe eſtila, aprobaremos y ratificaremos en eſpecial forma con las fuerzas, juramentos, y requiſitos neceſarios la referida acceſion, para que ſea valida y eſtable ahora y en todo tiempo. Y para firmeza de ello, mandamos deſpachar la preſente, firmada de nueſtra mano, ſellada con el ſello ſecreto de nueſtras armas, y refrendada de nueſtro infraſcrito primer Secretario de eſtado y del deſpacho. Dada en San Ildephonſo, à diez de Agoſto de mil ſetecientos y treinto y ſiete.

Yo el Rey.

(L. S.) *Sebaſtian de la Quadra.*

Plenipotentia Regis utriusque Siciliæ.

Don Carlos, por la gracia de Dios, Rey de las dos Sicilias, de Hieruſalem, &c. Infante de Eſpanna, Duque de Parma, Placencia, y Caſtro, &c. y Gran Principe hereditario de Toſcana, &c. Por quanto nos ha ſido comunicado un tratado de paz, que en conſequencia de los articulos preliminares firmados en Viena el dia tres de Octubre del anno paſado de mil ſetecientos y treinta y cinco, ſe ha convenido entre el Sereniſſimo y Potentiſſimo Principe Carlos Sexto, Emperador de Romanos, y el Sereniſſimo y Potentiſſimo Principe Luis XV. Rey Chriſtianiſſimo, convidandonos à entrar en el; y hemos reſuelto concurrir de nueſtra parte, al ſaludable fin de la quietud y tranquilidad publica, accediendo al dicho tratado, en la forma que ſe os previene de nueſtra orden. Por tanto, por la ſatisfacion que tenemos de vos D. Antonio Caracciolo, Principe de Torella, Gentilhombre de nueſtra Camara, Capitan de nueſtra compannia de alabarderos, Coronel del regimiento de cavalleria del Rey, y Mariſcal de campo de nueſtros exercitos, hemos venido en nombraros y autorizaros, como in virtud de la preſente, os nombramos y autorizamos, con todo el poder y facultad que ſe requiere y es neceſario, paraque por nos y repreſentando nueſtra propria perſona, podais acceder y accedais al enunciado tratado hecho por los Plenipotenciarios del Sereniſſimo y Potentiſſimo Principe Carlos Sexto Emperador de Romanos, y del Sereniſſimo y Potentiſſimo Principe Luis XV. Rey Chriſtianiſſimo, ſegun nueſtras ordenes que à eſte fin ſe os comunican: obligandonos, como nos obligamos, y prometemos bajo de nueſtra fe y palabra real, que eſtaremos y paſaremos por dicha acceſion, como coſa hecha en nueſtro nombre, y por nueſtra voluntad y autoridad, y que dentro del termino, que ſe ſennalare ſegun ſe eſtila, aprovaremos y ratificaremos en eſpecial forma, con las fuerzas, juramentos y requiſitos neceſarios, la referida acceſion, paraque ſea valida y eſtable ahora y en todo tiempo. Y para firmeza de ello mandamos deſpachar la preſente, firmada

mada de nueſtra mano, ſellada con el ſello de nueſtras armas, y refrendada de nueſtro infraſcripto Conſejero y Secretario de eſtado y del deſpacho. En Napoles, à tres de Settiembre de mil ſetecientos y treinta y ſiete.

Yo el Rey.

(L. S.) *Joſeph Joachim de Montealegre.*

Ratificatio Acceſſionis Totius Ruſſiæ Autocratricis ad definitivum Pacis Tractatum.

Divinâ favente clementiâ Nos Anna, Imperatrix & Autocratrix Totius Ruſſiæ, Moſcoviæ, Kioviæ, Volodimiriæ, Neogardiæ, Czara Caſani, Czara Aſtrachani, Czara Siberiæ, Domina Pleſcoviæ, & Magna Dux Smolenſci, Dux Eſtoniæ, Livoniæ, Careliæ, Twe-riæ, Jugoriæ, Permiæ, Viatkæ, Bulgariæ, & aliorum Domina, & Magna Dux Neogardiæ, Inferioris Terræ Czernigoviæ, Reſaniæ, Roſtoviæ, Jaroslaviæ, Bielo-Oſeriæ, Udoriæ, Obdoriæ, Condiniæ, Totiusque Septentrionalis Plagæ Dominatrix, Iberiæque Domina, Carthalinenſium & Gruſinenſium Czarorum ac Cabardinenſis Terræ, Czercaſſienſium & Montanorum Ducum & aliorum Avita Domina, & Dominatrix. Notum, teſtatumque facimus per præſentes:

Quandoquidem Nos à Sua Romano-Cæſarea Regiaque Catholica Majeſtate amicè fuerimus invitatæ, ut ad ſolemnem inter Suam Cæſaream Majeſtatem, & Suam Regiam Galliarum Majeſtatem concluſum, dieque decimâ octavâ Novembris anno milleſimo ſeptingenteſimo trigeſimo octavo Viennæ permutatum Definitivum Pacis Tractatum accedere, & ad ea cuncta, quæ in hoc Tractatu, præcipuè autem in ejusdem Articulo ſexto de rebus Polonis Nos concernunt, adimplenda, Nos obſtringere pronas paratasque eſſe declararemus; Exinde verò de ejusmodi Acceſſione Noſtra per Noſtrum in Aula altefatæ Suæ Cæſareæ Majeſtatis commorantem Actualem Camerarium & Ablegatum Extraordinarium Nobis fidelem dilectum Ludovicum Lanczynski ex ſpeciali à Nobis illi hunc in finem datâ facultate Noſtro nomine ſolemne Inſtrumentum confectum, atque cum Sereniſſimi ac Potentiſſimi Principis Domini Ludovici Decimi quinti, Franciæ & Navarræ Regis in eadem Aula Legato Extraordinario, ad idem negotium pari ſpeciali poteſtate munito, commutatum ſit, tenoris ſequentis: 1740. Martius

In nomine Sacroſanctæ ac Individuæ Trinitatis, Dei Patris, Filii, & Spiritus Sancti, Amen.

Cum Sacræ Totius Ruſſiæ Imperiali Majeſtati nomine Sacræ Cæſareæ Regiæque Catholicæ Majeſtatis exemplum definitivi Pacis Tractatûs, quo reſtauratæ jam prius publicæ tranquillitatis ſalutari operi ultima admota fuerat manus, communicatum, neque minus altefata Sacra Totius Ruſſiæ Imperialis Majeſtas amiciſſimis verbis invitata fuerit, ut ſicuti Articulos Præliminares tertiâ Octobris die anno 1735. Viennæ concluſos quoad omnia & ſingula, quæ de Polonis rebus inibi continentur, puncta, editis decimâ quintâ Maji & vigeſimâ tertiâ Novembris die anno 1736. Declarationum Inſtrumentis plenè adoptavit, ſuumque illis conſenſum quà Pars Principalis contractans præbuit, ità non minus in eadem Partis Principalis contractantis qualitate omnibus iis, quæ Articulo ejusdem definitivi Pacis Tractatûs ſexto de Polonis rebus diſpoſita reperiuntur, accedere, eaque plenè adoptare, atque ad ea cuncta, in quantum Sacram Totius Ruſſiæ Imperialem Majeſtatem concernunt, ex aſſe adimplenda, atque executioni danda obſtringere ſeſe velit: Definitivus autem Pacis Tractatus, cujus ſextus Articulus Polonas res concernit, ſequentem in modum conceptus ſit:

Hic inſertus fuit integer Tractatus definitivus:

Hinc eſt, quòd Nos infraſcriptus Sacræ Totius Ruſſiæ Imperialis Majeſtatis Miniſter Plenipotentiarius, vigore plenæ facultatis Nobis conceſſæ, riteque à Nobis exhibitæ præſente Inſtrumento quàm validiſſimè fieri poteſt declaramus, quòd altefata Sacra Totius Ruſſiæ Imperialis Majeſtas eodem modo quo in partem Præliminarium Pacis Articulorum venit, ſolemnibus quoque Pacis Tabulis inter Sacram Cæſaream Regiam-

1740. Martius

que Catholicam Majeſtatem, & Sacram Regiam Chriſtianiſſimam Majeſtatem concluſis & ratihabitis accedat, ac proinde omnia & ſingula, quæ in præinſerto Articulo ſexto definitivi Pacis Tractatûs de Polonis rebus continentur, absque ulla exceptione, aut reſtrictione adoptet, ſuumque illis conſenſum quà Pars Principalis contractans præbeat, & quo fieri poteſt meliore ac firmiore modo ſeſe obſtringat, tum quòd ſint ex aſſe adimplenda, & ne à ſuis ullatenus iis contraveniatur, providendum, tum quòd eorundem Evictionem, prouti vigore præſentis Declarationis ſit, in ſe ſuſcipere, atque Ratihabitionum Tabulas intrà duorum menſium ſpatium à die ſubſcriptionis computandorum extradere, atque hic Viennæ per Miniſtrum ſuum Plenipotentiarium permutare velit.

In quorum fidem, roburque hoc Declarationis & Acceſſionis Inſtrumentum manu propriâ ſubſcripſimus, ſigillique Noſtri impreſſione munivimus. Viennæ 26. Maji 1739.

(L. S.) *Ludovicus Lanczynski.*

Hinc Nos præſens Acceſſionis Noſtræ Inſtrumentum ad ſupramemoratum eidem inſertum Definitivum Tractatum plenè adoptavimus, adprobavimus, confirmavimus, & ratum habuimus, prouti illud firmiori quo fieri poteſt modo, vigore præſentium adoptamus, adprobamus, confirmamus, ratum habemus, ità ut Nos omnia & ſingula quæ per hoc Inſtrumentum nomine Noſtro ſtatuta & concluſa ſunt, ſincerè & fideliter ſervare & adimplere velimus, atque teneamur. In quorum fidem Nos præſentes Ratificationis Tabulas manu Noſtrâ ſubſcripſimus, Sigilloque Imperii Noſtri firmari juſſimus. Dabantur Petropoli quartâ die menſis Julii, milleſimo ſeptingenteſimo trigeſimo nono, Regni verò Noſtri decimo anno.

ANNA.

C. A. Oſtermann.

Ratificatio Acceſſionis Auguſti III. Regis Poloniarum ad definitivum Pacis Tractatum.

Nos Auguſtus Tertius, Dei gratiâ Rex Poloniæ, Magnus Dux Lithuaniæ, Ruſſiæ, Pruſſiæ, Mazoviæ, Samogitiæ, Kyoviæ, Volhyniæ, Podoliæ, Podlachiæ, Livoniæ, Smolenſciæ, Severiæ, Czerniechoviæque, Dux Saxoniæ, Juliaci, Cliviæ, Montium, Angriæ & Weſtphaliæ, Sacri Romani Imperii Archi-Mareſchallus & Elector, Landgravius Thuringiæ, Marchio Misniæ, nec non Superioris ac Inferioris Luſatiæ, Burggravius Magdeburgenſis, Comes Princeps Hennebergenſis, Comes Marcæ, Ravensbergæ, Barby & Hannoviæ, Dominus Ravenſteinii &c. Notum teſtatumque facimus: Cùm poſt concluſum inter Sereniſſimum & Potentiſſimum Principem, Dominum Carolum Sextum, Romanorum Imperatorem, & Sereniſſimum ac Potentiſſimum Principem Dominum Ludovicum Decimum Quintum, Galliarum Regem Chriſtianiſſimum, die decimâ octavâ Novembris elapſi anni ſolennem & definitivum Pacis Tractatum, quo reſtauratæ per Præliminares Articulos die tertiâ Octobris anni milleſimi ſeptingenteſimi trigeſimi quinti Viennæ ſignatos publicæ tranquillitatis ſalutari operi ultima admota fuit manus, Nos amiciſſimis verbis invitati fuerimus, ut, ſicuti modò dictis Præliminaribus Articulis in iis, quæ res Polonas concernunt, quà Pars Principalis contrahens, editis per Plenipotentiarium Noſtrum die decimâ quintâ Maji & vigeſimâ tertiâ Novembris Anni milleſimi ſeptingenteſimi trigeſimi ſexti Declarationum Inſtrumentis conſenſum Noſtrum præbuimus, ità in eadem qualitate in partem quoque Definitivi Tractatûs venire, ac quæ in ejusdem Articulo ſexto de Polonis rebus acta & declarata continentur, per ſolennes Acceſſionis Tabulas denuò confirmare velimus; Nobisque nihil magis curæ cordique fuerit, quàm complementum hujus ſaluberrimi negotii pro firmanda magis undiquaque quietè publica quovis modo promovere: Hinc eſt, quòd per Miniſtrum Noſtrum Plenipotentiarium, ſufficienti Mandato inſtructum, Acceſſionem Noſtram ad ſæpè memoratum Pacis Tractatum peculiari Inſtrumento declarare conſtituimus, modo & tenore ſequenti:

In

In nomine Sacroſanctæ ac Individuæ Trinitatis, Dei Patris, Filii, & Spiritus Sancti, Amen.

Cum Sacræ Regiæ Poloniarum Majeſtati nomine Sacræ Cæſareæ Regiæque Catholicæ Majeſtatis exemplum definitivi Pacis Tractatûs, quo reſtauratæ jam prius publicæ tranquillitatis ſalutari operi ultima admota fuerat manus, communicatum, neque minus altefata Sua Regia Poloniarum Majeſtas amiciſſimis verbis invitata fuerit, ut ſicuti Articulos Præliminares, tertiâ Octobris die Anni 1735. Viennæ concluſos, quoad omnia & ſingula, quæ de Polonis rebus inibi continentur Puncta, editis decimâ quintâ Maji, & vigeſimâ tertiâ Novembris die Anno 1736. Declarationum Inſtrumentis plenè adoptavit, ſuumque illis conſenſum, quà Pars Principalis contractans præbuit, ità non minus in eadem Partis Principalis contractantis qualitate omnibus iis, quæ Articulo ejusdem Definitivi Pacis Tractatûs ſexto de Polonis rebus diſpoſita reperiuntur, accedere, eaque plenè adoptare, atque ad ea cuncta, in quantum eandem concernunt, ex aſſe adimplenda atque executioni danda obſtringere ſeſe velit. Definitivus autem Pacis Tractatus, cujus ſextus Articulus Polonas res concernit, ſequentem in modum conceptus ſit:

Hic inſertus fuit integer Tractatus definitivus.

Hinc eſt, quòd Nos, infraſcriptus Sacræ Regiæ Poloniarum Majeſtatis Miniſter Plenipotentiarius, vigore plenæ facultatis Nobis conceſſæ, ritequè à Nobis exhibitæ, præſente Inſtrumento, quàm validiſſimè fieri poteſt, declaramus, quòd altefata Sua Regia Poloniarum Majeſtas eodem modo, quo in partem Præliminarium Pacis Articulorum venit, ſolennibus quoque Pacis Tabulis inter Sacram Cæſaream Regiamque Catholicam Majeſtatem, & Sacram Regiam Chriſtianiſſimam Majeſtatem concluſis & ratihabitis, accedat, ac proinde omnia & ſingula, quæ in præinſerto Articulo ſexto Definitivi Pacis Tractatûs de Polonis rebus continentur, abſque ulla exceptione aut reſtrictione adoptet, ſuumque illis conſenſum quà Pars Principalis contractans præbeat, & quo fieri poteſt meliore ac firmiore modo ſeſe obſtringat, tum quòd ſint ex aſſe adimplenda, & ne à ſuis nullatenus iis contraveniatur, providendum, tum quòd prædicta ſingula per ſolemnem quoque Ratihabitionem confirmare velit. In quorum majorem fidem roburque, hoc Declarationis & Acceſſionis Inſtrumentum manu propriâ ſubſcriptum ſigilli noſtri impreſſione munivimus, inſimul promittentes Ratificationum Tabulas intra duorum Menſium ſpatium à die ſubſcriptionis computandum, aut citiùs etiam, ſi fieri poteſt, Viennæ extraditum atque permutatum invicem iri. Datum Viennæ die 26. Menſis Maji 1739. 1740. Martius

(L. S.) *Ludovicus Adolphus, L. Baro de Zech.*

Quæcunque proinde in præinſerto Acceſſionis Inſtrumento Noſtro nomine peracta, promiſſa & conventa ſunt, Nos prævià maturâ conſideratione, & ex certa ſcientia, approbamus, ratihabemus, & confirmamus, rataque & firma vigore præſentium declaramus, verbo Regio ſpondentes, Nos omnia & ſingula inibi contenta non ſolùm ex aſſe adimpleturos, ac inviolabiliter ſervaturos, ſed &, ne à Noſtris iis contraveniatur, fideliter proviſuros, dolo omni & fraude excluſis. In quorum teſtimonium & fidem, hoc Ratificationis Diploma manu Noſtrâ ſubſcriptum Sigillo Noſtro Regio muniri juſſimus. Datum Dresdæ die ſextâ Julii, anno poſt Chriſtum natum milleſimo ſeptingenteſimo trigeſimo nono, Regni Noſtri ſexto.

Auguſtus Rex.

Henricus Comes à Brühl.

Georg. Guil. Walther.

Ratification du Roy Trés-Chretien ſur l'Acceſſion de la Czarine.

Louis, par la grace de Dieu, Roy de France & de Navarre: A tous ceux, qui ces preſentes lettres verront, Salut. Comme noſtre cher & bien aimé le Sr. Marquis de Mirepoix, Chevalier de Nos Ordres, Mareſchal de Nos Camps & Armées, & noſtre Ambaſſadeur auprès de

1740. Martius noſtre trés-cher & trés-aimé frere l'Empereur des Romains en vertu du plein-pouvoir, que Nous lui en avions donné, auroit ſigné le 26. du Mois de May dernier à Vienne en Autriche l'Acte d'acceptation, que Nous avons faite de l'Acceſſion de noſtre trés-chere & trés-aimée Sœur la Czarine au Traité de Paix & à l'Article ſeparé, conclus à Vienne en Autriche le dix-huitiême Novembre dernier en noſtre nom, & en ceux de noſtre dit frere l'Empereur des Romains & de l'Empire, duquel Acte d'Acceptation la teneur s'enſuit:

Au Nom de la trés-Sainte Trinité, du Pere, & du Fils, & du Saint Eſprit. Ainſi ſoit-il.

Soit notoire à tous. Ayant été ſtipulé par l'Article ſixiême du Traité general definitif de Paix conclu & ſigné à Vienne en Autriche le 18. jour de Novembre de l'Année derniere 1738. entre le Roy Trés-Chrêtien d'une part, l'Empereur & l'Empire d'autre, que la Czarine ſeroit regardée comme Partie principale Contractante en ce, qui dans le dit Traité concerne les Affaires de Pologne, & qu'elle ſeroit amiablement invitée à prendre part au dit Traité, & à confirmer tout ce qui eſt enoncé dans le dit Article ſixiême, & Sa Majeſté Czariene, ſur l'invitation conſequente, qui Lui en a été faite, ayant par un Acte ſolennel ſigné à Vienne le 26. May par ſon Miniſtre muni des plein-pouvoirs neceſſaires declaré, que de la même maniere qu'elle a pris part aux Articles Préliminaires de Paix convenus à Vienne le 3.me jour d'Octobre de l'Année 1735. entre Sa Majeſté Trés-Chrêtienne, & Sa Majeſté Imperiale, Elle accede auſſi au ſusdit Traité de Paix general & definitif, qu'elle adopte ſans aucune exception ni reſtriction tout ce, qui eſt contenu dans le ſuſdit Article ſixiême, qu'elle y donne le conſentement de Partie principale contractante, qu'elle s'engage en la meilleure forme que faire ſe peut, à ſon entier accompliſſement, & à empecher qu'il y ſoit aucunement contrevenu par les ſiens; enfin qu'elle en prend ſur ſoy la garantie.

Reciproquement nous ſouſsigné Miniſtre muni des plein-pouvoirs ſuffiſants & düement communiqués tant du Roy Trés-Chrêtien, que du Roy de Pologne Stanislas Premier, avons au Nom & de l'autorité de S. M. T. C. & de S. M. Polonoiſe accepté & acceptons l'acceſſion de Sa Majeſté de toutes les Ruſſies, dont la teneur s'enſuit.

Icy étoit inſerée l'Acceſſion de la Czarine: imprimée pag. 681.

Promêttant en vertu de la même autorité, que Sa Majeſté Trés-Chrêtienne & Sa Majeſté Polonoiſe executeront & accompliront entierement & exactement à l'égard de Sa Majeſté Czariene toutes & chacune des Conditions, Conventions, Garantie & Obligations contenües & exprimées dans le dit Article ſix.

Les Ratifications de la préſente acceptation ſeront échangées dans le terme de deux mois, à compter du jour de la ſignature, ou plûtôt ſi faire ſe peut.

En foy de quoy, Nous muni des Pouvoirs exprimés cy-deſſus avons au Nom du Roy Trés-Chrêtien & du Roy de Pologne Stanislas Premier ſigné de nôtre propre main le préſent Acte d'Acceptation de l'Acceſſion de la Czarine, & l'avons muni du Cachet de Nos armes. Fait à Vienne le 26. May 1739.

(L. S.) *Gaſton de Levis de Mirepoix.*

Nous ayant agréable le ſuſdit Acte d'Acceptation d'Acceſſion en tout ce, qui y eſt contenu, avons iceluy tant pour Nous, que pour Nos Héritiers, Succeſſeurs, Royaumes, Pays, Terres, & Seigneuries & ſujets accepté, approuvé, ratifié & confirmé, & par ces préſentes ſignées de noſtre propre main acceptons, approuvons, ratifions & confirmons; & le tout promettons en foy & parole de Roy, ſous l'obligation & hypotheque de tous & chacun nos Biens, préſents & à venir, garder & obſerver inviolablement, ſans jamais aller, ni venir au contraire, directement ou indirectement, en quelque ſorte & maniere que ce ſoit. En teſmoin de quoy Nous avons fait mêttre noſtre Scel à ces

pré-

présentes. Donné à Compiegne le 28. jour du Mois de Juin l'an de grace mil sept cent trente-neuf, & de nostre Regne le vingt-quatrieme. Signé *Louis*. Et plus bas, Par le Roy, Amelot, avec paraphe & scellé du grand sceau de cire jaune en lacs de soye, or, & bleu.

Ratification du Roy Trés-Chrestien sur l'Accession du Roy de Pologne Auguste III.

Louis par la grace de Dieu Roy de France & de Navarre. A tous ceux qui ces présentes Lettres verront, Salut. Comme nostre cher & bien aimé le Sr. Marquis de Mirepoix, Chevalier de nos Ordres, Mareschal des Camps & Armées, & nostre Ambassadeur auprès de nostre cher & trés-aimé frere l'Empereur des Romains en vertu du plein-pouvoir, que Nous luy en avions donné, auroit signé le 26. du Mois de May dernier à Vienne en Autriche l'Acte de l'Acceptation, que Nous avons faite de l'Accession de nostre trés-cher & trés-aimé frere le Roy de Pologne Auguste Trois au Traité de Paix & à l'Article séparé conclus à Vienne en Autriche le dixhuitiéme Novembre dernier en nostre Nom & en ceux de nostre dit frere l'Empereur des Romains & de l'Empire, duquel Acte d'Acceptation la teneur s'ensuit:

Au Nom de la trés-Sainte Trinité, du Pere, & du Fils, & du Saint Esprit. Ainsi soit-il.

Soit notoire à tous. Ayant été stipulé par l'Article sixiéme du Traité general definitif de Paix conclu & signé à Vienne en Autriche le 18.me jour du Mois de Novembre de l'Année derniere 1738. entre le Roy Trés-Chrétien d'une part, l'Empereur & l'Empire d'autre, que le Roy de Pologne Auguste Trois seroit regardé comme Partie principale contractante en ce, qui, dans le dit Traité concerne les Affaires de Pologne, & qu'il seroit amiablement invité à prendre part au dit Traité, & à confirmer tout ce qui est enoncé dans le dit Article sixiéme; Et S. M. le Roy de Pologne Auguste Trois, sur l'invitation consequente qui luy en a été faite, ayant par un Acte solemnel signé à Vienne le 26. May par son Ministre muni des plein-pouvoirs necessaires, declaré, que de la même maniere qu'il a pris part aux Articles Préliminaires de Paix convenus à Vienne le 3.me jour d'Octobre de l'Année 1735. entre S. M. T. C. & S. M. Imperiale il accede aussi au susdit Traité de Paix general & definitif, qu'il adopte sans aucune exception ni restriction tout ce qui est contenu dans le susdit Article sixiéme, qu'il y donne le consentement de partie principale contractante, qu'il s'engage en la meilleure forme que faire se peut, à son entier accomplissement, & à empecher qu'il y soit aucunement contrevenu par les siens. 1740. Martius

Reciproquement Nous soûssigné Ministre muni des Plein-pouvoirs suffisants & dûement communiqués tant du Roy Trés-Chrêtien, que du Roy de Pologne Stanislas Premier, avons au Nom & de l'autorité de S. M. T. C. & de S. M. Polonoise accepté & acceptons l'Accession de S. M. le Roy de Pologne Auguste Trois, dont la teneur s'ensuit:

Icy étoit inserée l'Accession du Roy de Pologne Auguste III. imprimée pag. 682.

Promettant en vertu de la même autorité, que S. M. T. C. & S. M. P. executeront & accompliront entierement & exactement à l'égard de S. M. le Roy de Pologne Auguste III. toutes & chacune des Conditions, Conventions, & Obligations contenües & exprimées dans le dit Article six.

Les Ratifications de la présente Acceptation seront échangées dans le terme de deux Mois, à compter du jour de la signature, ou plûtôt si faire se peut.

En foy de quoy Nous muni des Pouvoirs exprimés cydessus avons au Nom du Roy Trés-Chrêtien & du Roy de Pologne Stanislas Premier signé de nôtre main le présent Acte d'Acceptation de l'Accession du Roy de Pologne Auguste Trois, & l'avons muni du Cachet de Nos armes. Fait à Vienne le 26. May 1739.

(L.S.) *Gaston de Levis de Mirepoix.*

Nous ayant agréable le susdit Acte d'Acceptation d'Accession en tout ce, qui y est contenu, avons iceluy tant

1740. Martius

pour Nous, que pour Nos Héritiers, Successeurs, Roïaumes, Pays, Terres & Seigneuries, & sujets accepté, approuvé, ratifié & confirmé, & par ces présentes signées de nôtre propre main acceptons, approuvons, ratifions & confirmons & le tout promettons en foy & parole de Roy sous l'obligation & hypotheque de tous & chacun nos Biens presents & à venir, garder & observer inviolablement, sans jamais aller ni venir au contraire directement ou indirectement, en quelque sorte & maniere que ce soit. En têmoin de quoy Nous avons fait mêttre nôtre Scel à ces présentes. Donné à Compiegne le 28. jour du Mois de Juin l'an de grace mil sept cent trente neuf, & de nôtre Regne le vingt-quatriême. Signé *Louis*, & plus bas, Par le Roy, Amelot. Avec paraphe & scellé du Grand sceau de cire jaune en Lacs de soye, or, & bleu.

Plein-pouvoir du Roy T. Chr. sur l'Accession de la Czarine, & du Roy de Pologne.

Est le même que celuy, qui est inseré icy pag. 663.

Plenipotentia Russica.

Divinâ favente clementiâ Nos Annâ, Imperatrix & Autocratrix Totius Russiæ, Moscoviæ, Kioviæ, Volodimiriæ, Neogardiæ, Czara Casani, Czara Astrachani, Czara Siberiæ, Domina Plescoviæ, & Magna Dux Smolensci, Dux Estoniæ, Livoniæ, Careliæ, Tweriæ, Jugoriæ, Permiæ, Viatkæ, Bulgariæ, & aliorum Domina, & Magna Dux Neogardiæ Inferioris Terræ, Czernigoviæ, Resaniæ, Rostoviæ, Jaroslaviæ, Bielo-Oseriæ, Udoriæ, Obdoriæ, Candiniæ, Totiusque Septentrionalis Plagæ Dominatrix, Iberiæque Domina, Carthalinensium & Grusinensium Czarorum ac Cabardinensis Terræ, Czercassiensium & Montanorum Ducum & aliorum Avita Domina & Dominatrix. Notum testatumque vigore præsentium facimus:

Cùm post Præliminares Pacis Articulos tertiâ Octobris die anni 1735. Viennæ concluſos riteque exin ratihabitos illis Declarationum Instrumentis, quæ partim Maji & partim Novembris mensibus anno 1736. edita fuerunt, ea quæ Polonas res concernunt, ad liquidum deducta sint, nihil aliud post hæc supereſſe aut desiderari visum est, quàm ut solemni seu uti vocant definitivo vel finali Pacis Tractatu, ultima tam salutari operi manus admoveretur. Ne quid hac quoque ex parte firmandæ publicæ tranquillitati deesset, fuerunt tum Sereniſſimus & Potentiſſimus Princeps Dominus, Carolus Sextus, Romanorum Imperator, tum Sereniſſimus & Potentiſſimus Princeps Dominus, Ludovicus XV. Franciæ & Navarræ Rex, singulari curâ solliciti. Sicuti proinde jam antehac fuerat conventum, ut Nos in iis quæ Polonas res concernunt, pro Parte principali contrahente habendæ simus: ità fuimus unà amiciſſimis verbis invitatæ, ut in partem tam salutaris, uti dictum est, operis venire, & in quantum ad Nos spectat, consensum eidem præbere Nostraque illud Accessione corroborare pariter velimus. Hinc est, quòd Nos pari uti prius magis magisque asserendæ publicæ quietis sincero studio continuo ductæ & omnino confisæ in comperta sæpius fide rerumque gerendarum usu Nostri Actualis Camerarii & in Aula Suæ Romano-Cæsareæ & Catholicæ Majestatis commorantis Ablegati Extraordinarii Nobis fidelis dilecti Ludovici Lanczynski, eundem Ministrum Nostrum Plenipotentiarium constituere plenaque facultate munire decrevimus, sicuti vigore præsentium constituimus & plenâ facultate munimus, ut de omnibus iis, quæ Pacis negotium ejusque complementum concernunt, cum aliorum quorum interest, Principum Ministris aut Ministro pari plenâ facultate ad id munitis vel munito amica colloquia instituere, Declarationum Instrumenta edere & accipere, & speciatim de Accessione ad solemnem seu definitivum uti vocant Pacis Tractatum convenire, quæcunque eò spectant concludere, signare, extradere, atque ab aliis signata & extradita Nostro nomine accipere possit ac valeat, idque æquè liberè ac si Nosmet ipsæ ea perageremus, verbo Nostro promittentes, Nos ea omnia & singula, quæ ipse hoc modo aget, tractabit, constituet, concludet, signabit & extradet, non modò rata habituras ac fideliter adimpleturas esse, sed & Ratificationum Nostrarum Instrumenta desuper in tempore de quo conven-

ventum erit, ritè extradenda fore. In quorum fidem majusque robur Nos hoc plenæ facultatis Mandatum manu Nostrâ subscripsimus, Imperiique Nostri Sigillo muniri jussimus. Datum Petropoli die 4ta Decembris anno millesimo septingentesimo trigesimo octavo.

ANNA.

(L. S. M.)

C. Andreas Osterman.

Plenipotentia Regis Poloniæ.

Nos Augustus Tertius Dei Gratiâ Rex Poloniæ, Magnus Dux Lithuaniæ, Russiæ, Prussiæ, Mazoviæ, Samogitiæ, Kyoviæ, Volhyniæ, Podoliæ, Podlachiæ, Livoniæ, Smolensciæ, Severiæ, Czerniechoviæque &c. Dux Saxoniæ, Juliaci, Cliviæ, Montium, Angriæ & Westphaliæ, Sacri Romani Imperii Archi-Mareschallus & Elector, Landgravius Thuringiæ, Marchio Misniæ, nec non Superioris ac Inferioris Lusatiæ, Burggravius Magdeburgensis, Comes Princeps Hennebergensis, Comes Marcæ, Ravensbergæ, Barbii & Hanoviæ, Dominus Ravensteinii &c. &c. Significamus omnibus & singulis quorum interest: Cùm nomine Serenissimi & Potentissimi Principis, Domini Caroli Sexti, Romanorum Imperatoris, definitivus Tractatus Pacis, quo restauratæ jam prius publicæ tranquillitatis salutari operi ultima admota fuit manus, Nobis communicatus, neque minus amicissimis verbis invitati fuerimus, ut sicuti Articulos Præliminares tertiâ Octobris die anno 1735. Viennæ conclusos, in quantum Polonas res concernunt, editis per Ministrum Nostrum Plenipotentiarium decimâ quintâ Maji & vigesimâ tertiâ Novembris die anno 1736. Declarationum Instrumentis plenè adoptavimus, Nostrumque illis consensum quâ Pars principalis contractans præbuimus, ità non minus in eadem qualitate omnia & singula quæ Articulo ejusdem definitivi Pacis Tractatus sexto de Polonis rebus ad liquidum deducta reperiuntur, accessione Nostrâ denuò corroborare velimus. Ideò pari firmandæ magis magisque quietis publicæ studio ducti, & confisi plurimum prudentiâ, experientiâ, fide & candore Illustris & Generosi, fidelis & Nobis dilecti Consiliarii Statûs Nostri actualis intimi, & apud Romanorum Imperatorem, nec non ad hoc ipsum Pacis negotium jam constituti Ministri plenipotentiarii Ludovici Adolphi Liberi Baronis de Zech, eidem sufficientem authoritatem & plenam potestatem vigore præsentium concedimus, ut eodem modo quo nomine Nostro in partem præliminarium Pacis Articulorum venit, etiam de omnibus iis, quæ ad complementum solennis inter Serenissimum & Potentissimum Romanorum Imperatorem, & Serenissimum ac Potentissimum Galliarum Regem Christianissimum conclusæ Pacis pertinere videbuntur, cum aliorum quorum interest Principum Ministris aut Ministro, plenâ facultate pariter munitis aut munito, colloquia instituat, super Declarationum Instrumentis edendis vel accipiendis, & speciatim de Accessione ad solennem illum seu definitivum Pacis Tractatum conveniat, quæcunque eò spectant, concludat, signet & extradat, nec non ab aliis signata & exttradita Nostro nomine accipiat, verbo Regio promittentes, Nos firma, rata & grata habituros esse, quæcunque per dictum Nostrum Ministrum Plenipotentiarium concluſa, declarata & signata fuerunt. In quorum fidem & robur præsens Mandatum manu Nostrâ subscriptum Sigillo Nostro Regio muniri jussimus. Dabantur Varsoviæ decimâ septimâ Decembris die, anno Christi millesimo septingentesimo trigesimo octavo, Regni verò Nostri sexto. 1740. Martius

Augustus Rex.

(L. S.)

Comes de Brühl.

D. Spenner.

CCXLVII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Daß der Herr Fürst Niclas Leopold von Salm zu Fortführung des hergebrachten Fürstl. Salmischen Sitz- und Stimm-Rechts im Reichs-Fürstlichen *Collegio admittirt* werden möchte.

1740. Julius.

Dictatum Ratisbonæ 26. Jul. 1740.

Von der Röm. Kayserl. Majestät unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, lassen Se. Hochfürstliche Gnaden, Herr Joseph Wilhelm Ernst, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg, und Werttemberg, Landgraf in der Baar, und zu Stülingen, Herr zu Hausen im Kinzinger-Thal, des heiligen Römischen Reichs Fürst, Ritter des güldenen Vließes, der Röm. Kayserl. Majestät wirklich geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichsversammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Kayserl. Principal-Commissarius, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten, und Stände allhier versammleten vortreflichen Räthen, Bothschaften, und Gesandten hiermit ohnverhalten.

Es wäre Ihrer Kayserl. Majestät allerunterthänigst vorgetragen worden, aus was Ursachen bey annoch fürwährend hiesiger Reichsversammlung wegen des jetzigen Fürsten Herrn Niclas Leopold von Salm Fürstl. Gnaden Admission zu Seines Herrn Vorfahrers Sitz und Stimm in dem Fürstl. Collegio sich ein Anstand ereignet habe.

Nachdeme nun selbiger durch das für hochgedacht Se. Fürstl. Gnaden bey dem hochpreislichen Kayserl. Reichs-Hofrath jüngst ausgefallene Urthel (laut der davon hiebey liegenden Abschrift) gehoben worden; Als würden Ihre Kayserl. Majest. gnädigst gern sehen, daß von mehrernanntem Herrn Fürsten von Salm der vorige Sitz und Stimm dieses Reichs-Fürstl. Hauses im Fürstlichen Collegio fortgeführet, und derselbe hiezu admittiret werde, um durch getreue teutsche Patrioten dem wertheften Vaterland gute Rathschläge, und Dienste zu leisten, mithin den Fürstlichen Anschlag zu allgemeinem Besten beyzubehalten; Und wie Ihre Kayserl. Majestät keineswegs zweifelten, daß mit Ihro Churfürsten, Fürsten und Stände dießfalls gleicher Meynung seyn, und zu dem Ende diesem um das Reich wohl meritirten Fürsten all-willfährige Beförderung zu vorgemeldter Admission ad Votum & Sessionem im Fürstl. Collegio zu erweisen, von selbst geneigt seyn würden; Also würde es auch allerhöchst-Deroselben zu besonderem gnädigsten Gefallen gereichen. Womit des Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freundlich geneigt- und gnädigem Willen wohl zugethan verbleiben. Signatum Regensburg den 24. Julii 1740.

(L. S.)

Joseph Fürst zu Fürstenberg.

Beylage

Beylage *ad Decretum Commissionis Cæsareæ de 24. Julii 1740.*

Copia Sententiæ.

In Stritt-Sachen sich verhaltend zwischen Johann Albert Dominicus und Philipp Wild und Rheingrafen zu Salm Neuvillischer Linie Klägern eines, entgegen, und wider weyl. Herrn Ludwig Otto Fürsten zu Salm modo dessen Successoren Herrn Nicolas Leopold Fürsten zu Salm Beklagten andern Theils in puncto veniæ testandi nunc vice versa Revisionis, ist allem An- und Vorbringen nach, nach vorgängiger Verwerfung aller von beeden Theilen hinc inde angeführter- wiewohl in Revisorio unzuläßiger novorum hiermit zu Recht erkannt, daß non obstantibus Conclusis de 14. Aug. und 18. Decembris 1736. die ohne dem sub- & obreptitiè ausgewürkte Concluſa de 8. & 16. Aprilis 1737. (so viel es das Possessorium summarium betrift) alles ihres Innhalts, gestalten Umständen nach, nunmehro wieder aufzuheben seyen, jedoch salvo Petitorio, massen dann ersagte Concluſa alles ihres Innhalts salvo Petitorio also wieder aufgehoben, und die Gerichtskosten, so dessentwegen bey diesem Kayserl. Reichs-Hofrath aufgeloffen, aus bewegenden Ursachen gegen einander compensiret, und verglichen werden. Von Rechtswegen. Signatum zu Laxenburg unter Ihrer Kayserl. Majestät hervorgedrucktem Kayserl. Secret-Insiegel den 24. May 1740.

(L. S.)

J. A. Graf von Metsch.

Matth. Wilhelm Haan.

CCXLVIII. 1740. Octobr.

Kayserliches Commissions-Decret.

Kayserl. Majestät begehren über des Königs in Preussen Majestät gegen das Hochstift Lüttich, der Herstallischen *Differentien* halber, unternommene eigenmächtige Gewaltthätigkeit, ein nach des Vaterlands Wohlfahrt, und dessen Grundgesezen ausgemessenes standhaftes Reichs-Gutachten.

Dictatum Ratisbonæ 12. Octobr. 1740.

Von der Röm. Kayserlichen Majestät unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, haben Se. Hochfürstliche Gnaden, Herr Joseph Wilhelm Ernst, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Wertenberg, des heiligen Römischen Reichs Fürst, Ritter des güldenen Vließes ꝛc. der Röm. Kayserlichen Majestät wirklich geheimer Rath, und zu fürwährend allgemeiner Reichsversammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Kayserlicher Principal-Commissarius, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hiermit zu eröffnen: Je grösser Ihro Röm. Kayserl. Majestät unermüdete Reichs-väterliche Sorgfalt sowohl überhaupt für des Röm. Reichs allgemeines Beste, als eines jeden dessen Stands besondere Ruhe und Wohlstand wäre, je betrüblicher wäre allerhöchst-Deroselben gefallen, dasjenige zu vernehmen, was gegen Ihro Hochfürstliche Gnaden, des Herrn Bischofs und Fürsten zu Lüttich Lande, und namentlich die Grafschaft Horne, Reichskundigermassen ohnlängst unternommen worden. Es hätten Sich derenthalben an Ihro Kayserl. Majestät hochbesagte Se. Fürstl. Gnaden, der Herr Bischof und Fürst zu Lüttich mittelst einer den 17. lezt-verflossenen Monaths Sept. datirten, und sub Nro. 1. hierbey kommenden Zuschrift gewendet, den erfolgten Land-Friedens-Bruch wehmüthig vorgestellet, und um schleunig Obrist-Richterliche Hülfe flehentlichst gebeten.

Diese Bitte wäre mittelst zweyer anderer Nro. 2. & 3. neben anschlüßiger Schreiben vom 22. und 23. des nemlichen Monaths wiederholet, auch der von Seiten Ihro Königl. Majestät in Preussen in Druck heraus gegebenen Schrift hierbey sub Nro. 4. die Widerlegung sub Nro. 5. entgegen gesezt worden. Ohnschwer wäre aus der Beylag sub Nro. 4. selbsten zu ersehen gewesen, daß von hizigen und derer Reichs-Satzungen ganz und gar ohnkundigen, annebenst mehr auf ihren Eigennuz, als auf ihres höchsten Herrn Principalens wahres Interesse bedachten Rathgebern eben dieser gegen die hegende eigene Gemüths-Billigkeit und untereinsten ruhmwürdig bezeigte Moderation durch ungleiche widrige Vorstellungen zu derley im Reich nie erhörten Verfügungen verleitet worden.

Gleichwie nun Ihro Kayserliche Majestät bey so bewandten Umständen Dero Kayserlichen Amts schwerer Obliegenheit kein Genügen geleistet haben würden, wann Sie es an ohngesäumter Erlassung eines in weit mindern Fällen statt habenden geschärften Dehortatorii hätten erwinden lassen; also wäre auch ein solches, nach Ausweis des fernern Anschlußes sub Nro. 6. bereits ergangen, und lebten allerhöchst-Dieselbe der tröstlichen Zuversicht, daß es der Gerecht- und Billigkeit gemäß, die anverhofte Würkung nach sich ziehen werde, zumahlen eigenmächtig ausübender Gewalt nebst des Reichs-Grund-Verfassung leicht-begreiflichermassen ohnmöglich bestehen kann, und leyder! immer mehr und mehr dasjenige sich bekräftiget, was von denen, aus Hemmung des Laufs der GOtt geheiligten Justiz nothwendig entspringen müssenden leydigen Folgen zum öftern Reichs-väterlich zu erkennen gegeben worden.

Nachdeme man aber gleichwohlen eines so erwünschlichen Erfolgs zum voraus nicht sicher, und diese Begebenheit von einer Natur ist, daß sie aus mehrern Betrachtungen das ganze Reich mit anzutreffen geachtet werden muß; Als haben Ihro Kayserliche Majestät, nach dem Beyspiel Dero glorwürdigsten Vorfahrer, und ohne Abbruch Ihres Obrist-Rich-

1740. Octobr. Richterlichen Amts nicht anstehen wollen, Sich zugleich bey Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, der Sachen ohngemein grosser Wichtigkeit nach, Raths zu erholen, und, wie hiermit beschiehet, ein nach des Vaterlands Wohlfahrt und dessen Grundgesezen ausgemessenes standhaftes Gutachten von Ihnen abzufordern.

Womit höchstermeldt Se. Hochfürstliche Gnaden des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freund-geneigt- und gnädigem Willen beständig wohl zugethan verbleiben. Signatum Regensburg den 11. Octobr. 1740.

Welches also allerhöchst-Dieselbe bey der ob dem Verzug augenscheinlich fürwaltenden grossen Gefahr je ehender, je besser gewärtig seynd.

(L. S.)

Joseph Fürst zu Fürstenberg.

Bayerische Staatsbibliothek München

XXVVX (3×4)

II 85

II 87

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pachner von Eggenstorff, Joseph

Vollständige Sammlung Aller Von Anfang des noch fürwährenden Teutschen Reichs-Tags de Anno 1663. biß anhero abgefaßten Reichs-Schlüsse, Worinnen, Nebst der bey Eröffnung dieses Reichs-Tags beschehenen Kayserlichen Proposition, alle nachhero von Zeit zu Zeit dahin ergangene Kayserl. Commissions- und andere Decreta: ... Bedencken, Gutachten und Schlüsse: ... Antwort- und Handlungen In Allerhand Staats-, Kriegs-, ... Anliegenheiten, begriffen, und dem Publico genuine mitgetheilt werden Alles Zu mehrerer
Bd.: 4

Regenspurg (1777)

2 J.publ.g. 332-4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10492421-7
VD18 90468414